Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

►B

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2021/403 DER KOMMISSION

vom 18 März 2021

mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Landtieren und ihres Zuchtmaterials und für deren Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2010/470/EU

(Text von Bedeutung für den EWR)

(ABl. L 113 vom 31.3.2021, S. 1)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►M1	Durchführungsverordnung (EU) 2021/619 der Kommission vom 15. April 2021	L 131	72	16.4.2021
►M2	Durchführungsverordnung (EU) 2021/1329 der Kommission vom 10. August 2021	L 288	48	11.8.2021
►M3	Durchführungsverordnung (EU) 2022/37 der Kommission vom 12. Januar 2022	L 8	92	13.1.2022

▼B

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2021/403 DER KOMMISSION

vom 18 März 2021

mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Landtieren und ihres Zuchtmaterials und für deren Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2010/470/EU

(Text von Bedeutung für den EWR)

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung enthält Vorschriften über Veterinärbescheinigungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und Veterinär-/amtliche Bescheinigungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2016/429 und der Verordnung (EU) 2017/625 sowie über die Ausstellung und den Ersatz dieser Bescheinigungen, die für den Eingang bestimmter Sendungen von Landtieren und ihres Zuchtmaterials in die Union ([1]) sowie für deren Verbringungen innerhalb der Union und zwischen Mitgliedstaaten vorgeschrieben sind (im Folgenden „Bescheinigungen“).

(2) Mit dieser Verordnung werden Musterbescheinigungen in Form von Veterinärbescheinigungen oder Veterinär-/amtlichen Bescheinigungen zu folgenden Zwecken festgelegt:

a) für Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten von Sendungen bestimmter Kategorien von Landtieren und ihres Zuchtmaterials (Anhang I); und

b) für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Landtieren und ihres Zuchtmaterials (Anhang II).

(3) Diese Verordnung enthält Mustererklärungen, die Veterinärbescheinigungen oder Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für Verbringungen innerhalb der Union und für den Eingang in die Union bestimmter Kategorien von Landtieren begleiten (Anhang III).

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „registrierter Zuchtmaterialbetrieb“ einen Zuchtmaterialbetrieb im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686;

([1]) Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten für die Zwecke dieser Verordnung Verweise auf die „Union“ auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

▼B

2. „zugelassener Zuchtmaterialbetrieb“ einen Zuchtmaterialbetrieb im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686;

3. „Samen“ Samen im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686;

4. „Eizellen“ Eizellen im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686;

5. „Embryo“ einen Embryo im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686;

6. „Besamungsstation“ einen Zuchtmaterialbetrieb im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686;

7. „Embryo-Entnahmeeinheit“ einen Zuchtmaterialbetrieb im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686;

8. „Embryo-Erzeugungseinheit“ einen Zuchtmaterialbetrieb im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686;

9. „Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb“ einen Zuchtmaterialbetrieb im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686;

10. „Zuchtmaterialdepot“ einen Zuchtmaterialbetrieb im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686;

11. „Rind“ ein Rind im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692;

12. „Schaf“ ein Schaf im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692;

13. „Ziege“ eine Ziege im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692;

14. „Equiden“ Equiden im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692;

15. „Camelidae“ Camelidae im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692;

16. „Cervidae“ Cervidae im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692;

17. „registrierte Equiden“ registrierte Equiden im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692;

18. „Eintagsküken“ Eintagsküken im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 19 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/692;

19. „spezifiziert pathogenfreie Eier“ Bruteier im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 26 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/692;

20. „Honigbienen“ Tiere im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/692;

21. „Hummeln“ Tiere im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 21 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/692;

▼B

22. „individuelle Zulassungsnummer“ eine Nummer im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 25 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/692.

Artikel 3

Ausfüllen von Veterinärbescheinigungen und Veterinär-/amtlichen Bescheinigungen für Sendungen von Landtieren und ihres Zuchtmaterials

(1) Bescheinigungen für Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten von Sendungen von Landtieren und ihres Zuchtmaterials gemäß Anhang I sind von einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin gemäß den Hinweisen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 ordnungsgemäß auszufüllen und zu unterzeichnen.

(2) Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen von Landtieren und ihres Zuchtmaterials gemäß Anhang II sind von einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin gemäß den Hinweisen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 ordnungsgemäß auszufüllen und zu unterzeichnen.

(3) Die für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Sendungen verantwortlichen Unternehmer übermitteln der zuständigen Behörde die Angaben zur Beschreibung derartiger Sendungen gemäß Teil I der Musterbescheinigungen in Anhang I beziehungsweise Anhang II.

Artikel 4

Anforderungen an Bescheinigungen für Landtiere und Zuchtmaterial

(1) Der/die amtliche Tierarzt/Tierärztin füllt Bescheinigungen für Sendungen von Landtieren und Zuchtmaterial gemäß den folgenden Anforderungen aus:

a) Die Bescheinigung trägt die Unterschrift der/des amtlichen Tierärztin/Tierarztes und den Dienststempel; die Unterschrift und der Dienststempel – ausgenommen Prägestempel oder Wasserzeichen – haben sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung abzuheben.

b) Enthält die Bescheinigung mehrere oder alternative Angaben, sind die nicht zutreffenden Angaben von dem/der amtlichen Tierarzt/Tierärztin durchzustreichen, mit seinen/ihren Initialen und einem Stempel zu versehen oder vollständig aus der Bescheinigung zu entfernen.

c) Die Bescheinigung hat aus einem der folgenden Elemente zu bestehen:

   i) einem einzigen Blatt Papier,

   ii) mehreren fest miteinander verbundenen Blättern Papier, die eine Einheit bilden,

   iii) mehreren aufeinanderfolgenden Seiten, deren Nummerierung kenntlich macht, dass es sich jeweils um eine bestimmte Seite einer endlichen Reihe handelt.

d) Besteht die Bescheinigung, wie unter Buchstabe c Ziffer iii beschrieben, aus mehreren aufeinanderfolgenden Seiten, ist jede Seite mit dem eigenen Code gemäß Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/625 sowie mit der Unterschrift des/der amtlichen Tierarztes/Tierärztin und dem amtlichen Stempel zu versehen.

▼B

e) Bei Bescheinigungen für Verbringungen von Sendungen zwischen Mitgliedstaaten hat die Bescheinigung die Sendung bis zum Bestimmungsort innerhalb der Union zu begleiten.

f) Bei Bescheinigungen für den Eingang von Sendungen in die Union ist die Bescheinigung der zuständigen Behörde der Grenzkontrollstelle des Eingangs in die Union, an der die Sendung amtlich kontrolliert wird, vorzulegen.

g) Die Bescheinigung ist auszustellen, bevor die dazugehörige Sendung die Kontrolle der die Bescheinigung ausstellenden zuständigen Behörde verlässt.

h) Bei Bescheinigungen für den Eingang in die Union ist die Bescheinigung in der Amtssprache oder in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats abzufassen, in dem die Grenzkontrollstelle des Eingangs in die Union liegt.

(2) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe h kann ein Mitgliedstaat einwilligen, dass amtliche Bescheinigungen in einer anderen Amtssprache der Union abgefasst und erforderlichenfalls von einer beglaubigten Übersetzung begleitet sind.

(3) Absatz 1 Buchstaben a bis e gilt nicht für elektronische Bescheinigungen, die entsprechend den Anforderungen des Artikels 39 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 ausgestellt werden.

(4) Absatz 1 Buchstaben b, c und d gilt nicht für Bescheinigungen, die in Papierform ausgestellt und in TRACES eingegeben bzw. ausgedruckt werden.

Artikel 5

Ersatz von Bescheinigungen für Landtiere und Zuchtmaterial

(1) Die zuständigen Behörden dürfen für Sendungen von Landtieren und Zuchtmaterial nur dann Ersatzbescheinigungen ausstellen, wenn die ursprüngliche Bescheinigung Verwaltungsfehler aufweist oder die ursprüngliche Bescheinigung beschädigt oder verloren gegangen ist.

(2) In der Ersatzbescheinigung dürfen die in der ursprünglichen Bescheinigung enthaltenen Angaben zur Identifizierung der Sendung und zu ihrer Rückverfolgbarkeit sowie die in der ursprünglichen Bescheinigung für die Sendung abgegebenen Garantien nicht geändert werden.

(3) In der Ersatzbescheinigung muss die zuständige Behörde:

a) klar erkennbar auf den eigenen Code gemäß Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/625 und das Datum der Ausstellung der ursprünglichen Bescheinigung verweisen und deutlich angeben, dass sie die ursprüngliche Bescheinigung ersetzt;

b) eine neue Bescheinigungsnummer zuweisen, die sich von der der ursprünglichen Bescheinigung unterscheidet;

c) das Datum ihrer Ausstellung anstelle des Datums der Ausstellung der ursprünglichen Bescheinigung angeben;

d) ein Originaldokument auf Papier ausstellen, sofern es sich nicht um eine elektronische Ersatzbescheinigung in TRACES handelt.

(4) Beim Eingang von Sendungen in die Union kann die zuständige Behörde der Grenzkontrollstelle des Eingangs in die Union davon absehen, von dem für die Sendung verantwortlichen Unternehmer eine Ersatzbescheinigung zu verlangen, wenn sich Angaben zum Empfänger,

▼B

zum Einführer, zur Grenzkontrollstelle des Eingangs in die Union oder zum Transportmittel ändern, nachdem die Bescheinigung ausgestellt wurde und der für die Sendung verantwortliche Unternehmer diese neuen Angaben übermittelt hat.

Artikel 6

Muster der Veterinärbescheinigungen für die Verbringungen bestimmter Kategorien von Huftieren zwischen Mitgliedstaaten

Die Veterinärbescheinigungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a, die für Verbringungen bestimmter Kategorien von Huftieren zwischen Mitgliedstaaten zu verwenden sind, entsprechen je nach betroffener Tierart einem der folgenden Muster:

a) BOV-INTRA-X, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 1 für Rinder, die nicht zur Schlachtung bestimmt sind;

b) BOV-INTRA-Y, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 2 für Rinder, die zur Schlachtung bestimmt sind;

c) POR-INTRA-X, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 3 für Schweine, die nicht zur Schlachtung bestimmt sind;

d) POR-INTRA-Y, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 4 für Schweine, die zur Schlachtung bestimmt sind;

e) OV/CAP-INTRA-X, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 5 für Schafe und Ziegen, die nicht zur Schlachtung bestimmt sind;

f) OV/CAP-INTRA-Y, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 6 für Schafe und Ziegen, die zur Schlachtung bestimmt sind;

g) EQUI-INTRA-IND, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 7 für einen einzelnen Equiden, der nicht zur Schlachtung bestimmt ist;

h) EQUI-INTRA-CON, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 8 für eine Sendung von Equiden;

i) CAM-INTRA-X, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 9 für Camelidae, die nicht zur Schlachtung bestimmt sind;

j) CAM-INTRA-Y, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 10 für Camelidae, die zur Schlachtung bestimmt sind;

k) CER-INTRA-X, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 11 für Cervidae, die nicht zur Schlachtung bestimmt sind;

l) CER-INTRA-Y, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 12 für Cervidae, die zur Schlachtung bestimmt sind;

m) OTHER-UNGULATES-INTRA-X, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 13 für gehaltene Huftiere außer Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Equiden, Camelidae und Cervidae, die nicht zur Schlachtung bestimmt sind;

▼B

n) OTHER-UNGULATES-INTRA-Y, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 14 für gehaltene Huftiere außer Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Equiden, Camelidae und Cervidae, die zur Schlachtung bestimmt sind.

Artikel 7

Muster der Veterinärbescheinigungen und Veterinär-/amtlichen Bescheinigungen für die Verbringungen bestimmter Kategorien von Vögeln und ihres Zuchtmaterials zwischen Mitgliedstaaten

Die Veterinärbescheinigungen und Veterinär-/amtlichen Bescheinigungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a, die für die Verbringungen bestimmter Kategorien von Vögeln und ihres Zuchtmaterials zwischen Mitgliedstaaten zu verwenden sind, entsprechen je nach Kategorie von Vögeln und betroffenen Erzeugnissen einem der folgenden Muster:

a) POU-INTRA-HEP, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 15 für Bruteier von Geflügel;

b) POU-INTRA-DOC, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 16 für Eintagsküken;

c) POU-INTRA-X, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 17 für Zucht- oder Nutzgeflügel;

d) POU-INTRA-LT20, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 18 für weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel, oder weniger als 20 Bruteier von Geflügel, ausgenommen Laufvögel;

e) POUR-INTRA-Y, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 19 für Geflügel, das zur Schlachtung bestimmt ist;

f) POU-INTRA-SPF, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 20 für spezifiziert pathogenfreie Eier;

g) CAPTIVE-BIRDS-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 21 für in Gefangenschaft gehaltene Vögel;

h) HE-CAPTIVE-BIRDS-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 22 für Bruteier in Gefangenschaft gehaltener Vögel.

Artikel 8

Muster der Veterinärbescheinigungen für die Verbringungen bestimmter Arten von Zuchtmaterial von Rindern zwischen Mitgliedstaaten

Die Veterinärbescheinigungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a, die für Verbringungen bestimmter Arten von Zuchtmaterial von Rindern zwischen Mitgliedstaaten zu verwenden sind, entsprechen je nach Art der betroffenen Erzeugnisse einem der folgenden Muster:

▼B

a) BOV-SEM-A-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 23, für aus der Besamungsstation, in der der Samen gewonnen wurde, versandte Sendungen von Rindersamen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde;

b) BOV-SEM-B-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 24, für nach dem 20. April 2021 aus der Besamungsstation, in der der Samen entnommen wurde, versandte Sendungen von Beständen von Rindersamen, der nach dem 31. Dezember 2004 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates [2] in der Fassung der Richtlinie 2003/43/EG des Rates [3] entnommen, aufbereitet und gelagert wurde;

c) BOV-SEM-C-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 25, für nach dem 20. April 2021 aus der Besamungsstation, in der der Samen entnommen wurde, versandte Sendungen von Beständen von Rindersamen, der vor dem 1. Januar 2005 gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates in der Fassung der Richtlinie 93/60/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde;

d) BOV-OOCYTES-EMB-A-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 26, für aus der Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit, in der die Eizellen oder Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden, versandte Sendungen von Eizellen und Embryonen von Rindern, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden;

e) BOV-EMB-B-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 27, für nach dem 20. April 2021 aus der Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit, in der die Embryonen entnommen oder hergestellt wurden, versandte Sendungen von Beständen von Embryonen von Rindern, die vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 89/556/EWG des Rates [4]entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden;

f) BOV-GP-PROCESSING-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 28, für Sendungen von nachstehend aufgeführtem Zuchtmaterial, welche nach dem 20. April 2021 von dem Zuchtmaterialverarbeitungsbetrieb versandt werden:

— Rindersamen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde;

([2]) Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr (ABl. L 194 vom 22.7.1988, S. 10).

([3]) Richtlinie 2003/43/EG des Rates vom 26. Mai 2003 zur Änderung der Richtlinie 88/407/EWG zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Rindern und an dessen Einfuhr (ABl. L 143 vom 11.6.2003, S. 23)

([4]) Richtlinie 89/556/EWG des Rates vom 25. September 1989 über viehseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen von Hausrindern und ihrer Einfuhr aus Drittländern (ABl. L 302 vom 19.10.1989, S. 1).

▼B

— Bestände von Rindersamen, der nach dem 31. Dezember 2004 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates in der Fassung der Richtlinie 2003/43/EG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde;

— Bestände von Rindersamen, der vor dem 1. Januar 2005 gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates in der Fassung der Richtlinie 93/60/EG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde;

— Eizellen und Embryonen von Rindern, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden;

— Bestände von Embryonen von Rindern, die vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 89/556/EWG entnommen oder hergestellt, aufbereitet und gelagert wurden;

g) BOV-GP-STORAGE-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 29, für Sendungen von nachstehend aufgeführtem Zuchtmaterial, welche nach dem 20. April 2021 aus dem Zuchtmaterialdepot versandt werden:

— Rindersamen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde;

— Bestände von Rindersamen, der nach dem 31. Dezember 2004 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates in der Fassung der Richtlinie 2003/43/EG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde;

— Bestände von Rindersamen, der vor dem 1. Januar 2005 gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates in der Fassung der Richtlinie 93/60/EG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde;

— Eizellen und Embryonen von Rindern, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden;

— Bestände von Embryonen von Rindern, die vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 89/556/EWG entnommen oder hergestellt, aufbereitet und gelagert wurden.

Artikel 9

Muster der Veterinärbescheinigungen für die Verbringungen bestimmter Arten von Zuchtmaterial von Schafen und Ziegen zwischen Mitgliedstaaten

Die Veterinärbescheinigungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a, die für Verbringungen bestimmter Arten von Zuchtmaterial von Schafen und Ziegen zwischen Mitgliedstaaten zu verwenden sind, entsprechen je nach Art der betroffenen Erzeugnisse einem der folgenden Muster:

▼B

a) OV/CAP-SEM-A-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 30, für aus der Besamungsstation, in der der Samen gewonnen wurde, versandte Sendungen von Samen von Schafen und Ziegen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet oder gelagert wurde;

b) OV/CAP-SEM-B-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 31, für nach dem 20. April 2021 aus der Besamungsstation, in der der Samen entnommen wurde, versandte Sendungen von Beständen von Samen von Schafen und Ziegen, der nach dem 31. August 2010 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde;

c) OV/CAP-SEM-C-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 32, für nach dem 20. April 2021 aus der Besamungsstation, in der der Samen entnommen wurde, versandte Sendungen von Beständen von Samen von Schafen und Ziegen, der vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde;

d) OV/CAP-OOCYTES-EMB-A-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 33, für aus der Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit, in der die Eizellen oder Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden, versandte Sendungen von Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurde;

e) OV/CAP-OOCYTES-EMB-B-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 34, für nach dem 20. April 2021 aus der Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit, in der die Eizellen oder Embryonen entnommen oder erzeugt wurden, versandte Sendungen von Beständen von Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die nach dem 31. August 2010 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden;

f) OV/CAP-OOCYTES-EMB-C-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 35, für nach dem 20. April 2021 aus der Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit, in der die Eizellen oder Embryonen entnommen oder erzeugt wurden, versandte Sendungen von Beständen von Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden;

g) OV/CAP-GP-PROCESSING-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 36, für Sendungen von nachstehend aufgeführtem Zuchtmaterial, welche nach dem 20. April 2021 aus dem Zuchtmaterialverarbeitungsbetrieb versandt werden:

— Samen von Schafen und Ziegen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde;

▼B

— Bestände von Samen von Schafen und Ziegen, der nach dem 31. August 2010 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde;

— Bestände von Samen von Schafen und Ziegen, der vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde;

— Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden;

— Bestände von Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die nach dem 31. August 2010 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden;

— Bestände von Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden;

h) OV/CAP-GP-STORAGE-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 37, für Sendungen von nachstehend aufgeführtem Zuchtmaterial, welche nach dem 20. April 2021 aus dem Zuchtmaterialdepot versandt werden:

— Samen von Schafen und Ziegen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde;

— Bestände von Samen von Schafen und Ziegen, der nach dem 31. August 2010 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde;

— Bestände von Samen von Schafen und Ziegen, der vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde;

— Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden;

— Bestände von Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die nach dem 31. August 2010 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden;

— Bestände von Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden.

▼B

Artikel 10

Muster der Veterinärbescheinigungen für die Verbringungen bestimmter Arten von Zuchtmaterial von Schweinen zwischen Mitgliedstaaten

Die Veterinärbescheinigungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a, die für Verbringungen bestimmter Arten von Zuchtmaterial von Schweinen zwischen Mitgliedstaaten zu verwenden sind, entsprechen je nach Art der betroffenen Erzeugnisse einem der folgenden Muster:

a) POR-SEM-A-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 38, für aus der Besamungsstation, in der der Samen gewonnen wurde, versandte Sendungen von Schweinesamen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde;

b) POR-SEM-B-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 39, für nach dem 20. April 2021 aus der Besamungsstation, in der der Samen entnommen wurde, versandte Sendungen von Beständen von Schweinesamen, der vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 90/429/EWG ([5]) entnommen, aufbereitet und gelagert wurde;

c) POR-OOCYTES-EMB-A-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 40, für aus der Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit, in der die Eizellen oder Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden, versandte Sendungen von Eizellen und Embryonen von Schweinen, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden;

d) POR-OOCYTES-EMB-B-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 41, für nach dem 20. April 2021 aus der Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit, in der die Eizellen oder Embryonen entnommen oder erzeugt wurden, versandte Sendungen von Beständen von Eizellen und Embryonen von Schweinen, die nach dem 31. August 2010 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen oder erzeugt, aufbereitet oder gelagert wurden;

e) POR-OOCYTES-EMB-C-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 42, für nach dem 20. April 2021 aus der Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit, in der die Eizellen oder Embryonen entnommen oder erzeugt wurden, versandte Sendungen von Beständen von Eizellen und Embryonen von Schweinen, die vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden;

f) POR-GP-PROCESSING-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 43, für Sendungen von nachstehend aufgeführtem Zuchtmaterial, welche nach dem 20. April 2021 aus dem Zuchtmaterialverarbeitungsbetrieb versandt werden:

([5]) Richtlinie 90/429/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Schweinen und an dessen Einfuhr (ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 62).

▼B

— Schweinesamen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde;

— Bestände von Schweinesamen, der vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 90/429/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde;

— Eizellen und Embryonen von Schweinen, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden;

— Bestände von Eizellen und Embryonen von Schweinen, die nach dem 31. August 2010 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden;

— Bestände von Eizellen und Embryonen von Schweinen, die vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden;

g) POR-GP-STORAGE-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 44, für Sendungen von nachstehend aufgeführtem Zuchtmaterial, welche nach dem 20. April 2021 aus dem Zuchtmaterialdepot versandt werden:

— Schweinesamen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde;

— Bestände von Schweinesamen, der vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 90/429/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde;

— Eizellen und Embryonen von Schweinen, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden;

— Bestände von Eizellen und Embryonen von Schweinen, die nach dem 31. August 2010 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden;

— Bestände von Eizellen und Embryonen von Schweinen, die vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden.

Artikel 11

Muster der Veterinärbescheinigungen für die Verbringungen bestimmter Arten von Zuchtmaterial von Equiden zwischen Mitgliedstaaten

Die Veterinärbescheinigungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a, die für Verbringungen bestimmter Arten von Zuchtmaterial von Equiden zwischen Mitgliedstaaten zu verwenden sind, entsprechen je nach Art der betroffenen Erzeugnisse einem der folgenden Muster:

▼B

a) EQUI-SEM-A-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 45, für aus der Besamungsstation, in der der Samen gewonnen wurde, versandte Sendungen von Equidensamen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde;

b) EQUI-SEM-B-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 46, für nach dem 20. April 2021 aus der Besamungsstation, in der der Samen entnommen wurde, versandte Sendungen von Beständen von Equidensamen, der nach dem 30. September 2014 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde;

c) EQUI-SEM-C-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 47, für nach dem 20. April 2021 aus der Besamungsstation, in der der Samen entnommen wurde, versandte Sendungen von Beständen von Equidensamen, der nach dem 31. August 2010 und vor dem 1. Oktober 2014 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde;

d) EQUI-SEM-D-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 48, für nach dem 20. April 2021 aus der Besamungsstation, in der der Samen entnommen wurde, versandte Sendungen von Beständen von Equidensamen, der vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde;

e) EQUI-OOCYTES-EMB-A-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 49, für aus der Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit, in der die Eizellen oder Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden, versandte Sendungen von Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden;

f) EQUI-OOCYTES-EMB-B-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 50, für nach dem 20. April 2021 aus der Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit, in der die Eizellen oder Embryonen entnommen oder erzeugt wurden, versandte Sendungen von Beständen von Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 30. September 2014 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden;

g) EQUI-OOCYTES-EMB-C-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 51, für nach dem 20. April 2021 aus der Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit, in der die Eizellen oder Embryonen entnommen oder erzeugt wurden, versandte Sendungen von Beständen von Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 31. August 2010 und vor dem 1. Oktober 2014 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden;

h) EQUI-OOCYTES-EMB-D-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 52, für nach dem 20. April 2021 aus der Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit, in der die Eizellen oder Embryonen entnommen oder erzeugt wurden, versandte Sendungen von Beständen von Eizellen und Embryonen von Equiden, die vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden;

▼B

i) EQUI-GP-PROCESSING-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 53, für Sendungen von nachstehend aufgeführtem Zuchtmaterial, welche nach dem 20. April 2021 aus dem Zuchtmaterialverarbeitungsbetrieb versandt werden:

— Equidensamen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde;

— Bestände von Equidensamen, der nach dem 30. September 2014 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde;

— Bestände von Equidensamen, der nach dem 31. August 2010 und vor dem 1. Oktober 2014 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde;

— Bestände von Equidensamen, der vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde;

— Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden;

— Bestände von Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 30. September 2014 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG gewonnen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden;

— Bestände von Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 31. August 2010 und vor dem 1. Oktober 2014 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG gewonnen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden;

— Bestände von Eizellen und Embryonen von Equiden, die vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG gewonnen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden;

j) EQUI-GP-STORAGE-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 54, für Sendungen von nachstehend aufgeführtem Zuchtmaterial, welche nach dem 20. April 2021 aus dem Zuchtmaterialverarbeitungsbetrieb versandt werden:

— Equidensamen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde;

— Bestände von Equidensamen, der nach dem 30. September 2014 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde;

— Bestände von Equidensamen, der nach dem 31. August 2010 und vor dem 1. Oktober 2014 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde;

▼B

— Bestände von Equidensamen, der vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde;

— Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden;

— Bestände von Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 30. September 2014 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG gewonnen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden;

— Bestände von Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 31. August 2010 und vor dem 1. Oktober 2014 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG gewonnen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden;

— Bestände von Eizellen und Embryonen von Equiden, die vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG gewonnen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden.

Artikel 12

Muster der Veterinärbescheinigungen für die Verbringungen bestimmter Kategorien von Bienen zwischen Mitgliedstaaten

Die Veterinärbescheinigungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a, die für Verbringungen bestimmter Kategorien von Bienen zwischen Mitgliedstaaten zu verwenden sind, entsprechen je nach betroffener Tierart einem der folgenden Muster:

a) HBEE-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 55 für Honigbienen;

b) QUE-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 56 für unter die Ausnahmeregelung fallende Honigbienenköniginnen;

c) BBEE-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 57 für Hummeln.

Artikel 13

Muster der Veterinärbescheinigungen und Erklärungen für die Verbringungen bestimmter Kategorien von Landtieren und ihres Zuchtmaterials zwischen Mitgliedstaaten

Die Veterinärbescheinigungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und die Erklärungen gemäß Artikel 1 Absatz 3, die für die Verbringungen bestimmter Kategorien von Landtieren und ihres Zuchtmaterials zwischen Mitgliedstaaten zu verwenden sind, entsprechen je nach Tierart und betroffenen Erzeugnissen einem der folgenden Muster:

a) CONFINED-LIVE- INTRA erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 58 für Landtiere, die zwischen geschlossenen Betrieben verbracht werden;

▼B

b) CONFINED-PRIMATE- INTRA erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 59 für Primaten, die in einen geschlossenen Betrieb verbracht werden;

c) GP-CONFINED-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 60, für Sendungen von Samen, Eizellen und Embryonen von in einem geschlossenen Betrieb gehaltenen Landtieren, die gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden:

d) CANIS-FELIS-FERRETS-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 61 für Hunde, Katzen und Frettchen;

e) GP-CANIS-FELIS-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 62, für Sendungen von Samen, Eizellen und Embryonen von Hunden (*Canis lupus familiaris*) und Katzen (*Felis silvestris catus*), die gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden;

f) OTHCARN-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 63 für sonstige Carnivora;

g) WILD-ANIMALS-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 64 für wild lebende Landtiere;

h) GP-CAM-CER-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 65, für Sendungen von Samen, Eizellen und Embryonen von Tieren der Familien Camelidae und Cervidae, die gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden.

Artikel 14

Muster der Veterinärbescheinigungen und Veterinär-/amtlichen Bescheinigungen für den Eingang bestimmter Kategorien von Huftieren in die Union

Die Veterinärbescheinigungen und Veterinär-/amtlichen Bescheinigungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b, die für den Eingang bestimmter Kategorien von Huftieren in die Union zu verwenden sind, entsprechen je nach betroffener Tierart einem der folgenden Muster:

a) BOV-X, erstellt nach dem Muster in Anhang II Kapitel 1 für Rinder;

b) BOV-Y, erstellt nach dem Muster in Anhang II Kapitel 2 für Rinder, die zur Schlachtung bestimmt sind;

c) BOV-X-TRANSIT-RU, erstellt nach dem Muster in Anhang II Kapitel 3, für Rinder, die zur Durchfuhr aus der Region Kaliningrad in andere Regionen Russlands durch das Hoheitsgebiet Litauens bestimmt sind;

▼B

d) OV/CAP-X, erstellt nach dem Muster in Anhang II Kapitel 4 für Schafe und Ziegen;

e) OV/CAP-Y, erstellt nach dem Muster in Anhang II Kapitel 5 für Schafe und Ziegen, die zur Schlachtung bestimmt sind;

f) SUI-X, erstellt nach dem Muster in Anhang II Kapitel 6 für Schweine und Tiere der Familie Tayassuidae;

g) SUI-Y, erstellt nach dem Muster in Anhang II Kapitel 7 für Schweine, die zur Schlachtung bestimmt sind;

h) RUM, erstellt nach dem Muster in Anhang II Kapitel 8 für Tiere der Familien Antilocapridae, Bovidae (ausgenommen Rinder, Schafe und Ziegen), Giraffidae, Moschidae und Tragulidae;

i) RHINO, erstellt nach dem Muster in Anhang II Kapitel 9 für Tiere der Familien Tapiridae, Rhinocerotidae und Elephantidae;

j) HIPPO, erstellt nach dem Muster in Anhang II Kapitel 10 für Tiere der Familie Hippopotamidae;

k) CAM-CER, erstellt nach dem Muster in Anhang II Kapitel 11 für Camelidae und Cervidae.

Artikel 15

Muster der Veterinärbescheinigungen, Veterinär-/amtlichen Bescheinigungen und Erklärungen für den Eingang bestimmter Kategorien von Equiden in die Union

Die Veterinärbescheinigungen und Veterinär-/amtlichen Bescheinigungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b und die Erklärungen gemäß Artikel 1 Absatz 3, die Veterinärbescheinigungen und Veterinär-/amtliche Bescheinigungen begleiten, die für den Eingang bestimmter Kategorien von Equiden in die Union zu verwenden sind, entsprechen je nach betroffenen Verbringungen einem der folgenden Muster:

a) EQUI-X, erstellt nach dem Muster in Anhang II Kapitel 12; für den Eingang von Equiden, die nicht zur Schlachtung bestimmt sind, in die Union;

b) EQUI-Y, erstellt nach dem Muster in Anhang II Kapitel 13; für den Eingang von Equiden, die zur Schlachtung bestimmt sind, in die Union;

c) EQUI-TRANSIT-X, erstellt nach dem Muster in Anhang II Kapitel 14; für die Durchfuhr von Equiden, die nicht zur Schlachtung bestimmt sind, durch die Union;

d) EQUI-TRANSIT-Y, erstellt nach dem Muster in Anhang II Kapitel 15; für die Durchfuhr von Equiden, die zur Schlachtung bestimmt sind, durch die Union;

▼B

e) EQUI-RE-ENTRY-30, erstellt nach dem Muster in Anhang II Kapitel 16; für die Wiedereinfuhr registrierter Pferde für Rennen, Turniere und kulturelle Veranstaltungen in die Union nach vorübergehender Ausfuhr für höchstens 30 Tage;

f) EQUI-RE-ENTRY-90-COMP, erstellt nach dem Muster in Anhang II Kapitel 17; für die Wiedereinfuhr registrierter Turnierpferde in die Union nach vorübergehender Ausfuhr von höchstens 90 Tagen zur Teilnahme an unter der Schirmherrschaft der Internationalen Reiterlichen Vereinigung (FEI) veranstalteten Pferdesportveranstaltungen;

g) EQUI-RE-ENTRY-90-RACE, erstellt nach dem Muster in Anhang II Kapitel 18; für die Wiedereinfuhr registrierter Rennpferde in die Union nach vorübergehender Ausfuhr von höchstens 90 Tagen zur Teilnahme an bestimmten Rennveranstaltungen in Australien, Kanada, den Vereinigten Staaten von Amerika, Hongkong, Japan, Singapur, den Vereinigten Arabischen Emiraten oder Katar.

Artikel 16

Muster der Veterinärbescheinigungen für den Eingang in die Union von Huftieren, die für einen geschlossenen Betrieb bestimmt sind

Die Veterinärbescheinigungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b, die für den Eingang von für einen geschlossenen Betrieb bestimmten Huftieren in die Union zu verwenden sind, entsprechen je nach betroffener Tierart einem der folgenden Muster:

a) CONFINED-RUM, erstellt nach dem Muster in Anhang II Kapitel 19 Abschnitt 2, für in Abschnitt 1 dieses Kapitels aufgeführte Tiere, die aus einem geschlossenen Betrieb stammen und für einen solchen bestimmt sind;

b) CONFINED-SUI, erstellt nach dem Muster in Anhang II Kapitel 20 Abschnitt 2, für in Abschnitt 1 dieses Kapitels aufgeführte Tiere, die aus einem geschlossenen Betrieb stammen und für einen solchen bestimmt sind;

c) CONFINED-TRE, erstellt nach dem Muster in Anhang II Kapitel 21 Abschnitt 2, für in Abschnitt 1 dieses Kapitels aufgeführte Tiere, die aus einem geschlossenen Betrieb stammen und für einen solchen bestimmt sind;

d) CONFINED-HIPPO, erstellt nach dem Muster in Anhang II Kapitel 22 für Tiere der Familie Hippopotamidae, die aus einem geschlossenen Betrieb stammen und für einen solchen bestimmt sind.

▼B

Artikel 17

Muster der Veterinärbescheinigungen und Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang bestimmter Kategorien von Vögeln und ihres Zuchtmaterials in die Union

Die Veterinärbescheinigungen und Veterinär-/amtlichen Bescheinigungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b, die für den Eingang bestimmter Kategorien von Vögeln und ihres Zuchtmaterials in die Union zu verwenden sind, entsprechen je nach Kategorie von Vögeln und betroffenen Erzeugnissen einem der folgenden Muster:

a) BPP, erstellt nach dem Muster in Anhang II Kapitel 23, für Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel;

b) BPR, erstellt nach dem Muster in Anhang II Kapitel 24, für Zucht- oder Nutzlaufvögel;

c) DOC, erstellt nach dem Muster in Anhang II Kapitel 25, für Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel;

d) DOR, erstellt nach dem Muster in Anhang II Kapitel 26, für Eintagsküken von Laufvögeln;

e) HEP, erstellt nach dem Muster in Anhang II Kapitel 27, für Bruteier von Geflügel, ausgenommen Laufvögel;

f) HER, erstellt nach dem Muster in Anhang II Kapitel 28, für Bruteier von Laufvögeln;

g) SPF, erstellt nach dem Muster in Anhang II Kapitel 29, für spezifiziert pathogenfreie Eier;

h) SP, erstellt nach dem Muster in Anhang II Kapitel 30, für Geflügel, das zur Schlachtung bestimmt ist, ausgenommen Laufvögel;

i) SR, erstellt nach dem Muster in Anhang II Kapitel 31, für Laufvögel, die zur Schlachtung bestimmt sind;

j) POU-LT20, erstellt nach dem Muster in Anhang II Kapitel 32, für weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel;

k) HE-LT20, erstellt nach dem Muster in Anhang II Kapitel 33, für weniger als 20 Bruteier von Geflügel, ausgenommen Laufvögel;

▼M3

l) CAPTIVE-BIRDS, other than racing pigeons, erstellt nach dem Muster in Anhang II Kapitel 34, für in Gefangenschaft gehaltene Vögel, ausgenommen Brieftauben, die unverzüglich nach dem Eingang in die Union freigelassen werden;

m) RACING PIGEONS-IMMEDIATE RELEASE, erstellt nach dem Muster in Anhang II Kapitel 34a, für Brieftauben, die unverzüglich nach dem Eingang in die Union freigelassen werden;

n) HE-CAPTIVE-BIRDS, erstellt nach dem Muster in Anhang II Kapitel 35, für Bruteier in Gefangenschaft gehaltener Vögel.

▼B

Artikel 18

Muster der Veterinärbescheinigungen für den Eingang bestimmter Kategorien von Bienen in die Union

Die Veterinärbescheinigungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b, die für den Eingang bestimmter Kategorien von Bienen in die Union zu verwenden sind, entsprechen je nach betroffener Tierart einem der folgenden Muster:

a) QUE, erstellt nach dem Muster in Anhang II Kapitel 36, für Honigbienenköniginnen;

b) BBEE, erstellt nach dem Muster in Anhang II Kapitel 37, für Hummeln.

Artikel 19

Muster der Veterinärbescheinigung für den Eingang von Hunden, Katzen und Frettchen in die Union

Die Veterinärbescheinigung gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b, die für den Eingang von Hunden, Katzen und Frettchen in die Union zu verwenden ist, entspricht dem Muster CANIS- FELIS-FERRETS, erstellt nach dem Muster in Anhang II Kapitel 38.

Artikel 20

Muster der Veterinärbescheinigungen für den Eingang bestimmter Arten von Zuchtmaterial von Rindern in die Union

Die Veterinärbescheinigungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b, die für den Eingang bestimmter Arten von Zuchtmaterial von Rindern in die Union zu verwenden sind, entsprechen je nach Art der betroffenen Erzeugnisse einem der folgenden Muster:

a) BOV-SEM-A-ENTRY, erstellt nach dem Muster in Anhang II Kapitel 39, für aus der Besamungsstation, in der der Samen gewonnen wurde, versandte Sendungen von Rindersamen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde;

b) BOV-SEM-B-ENTRY, erstellt nach dem Muster in Anhang II Kapitel 40, für nach dem 20. April 2021 aus der Besamungsstation, in der das Sperma entnommen wurde, versandte Sendungen von Beständen von Rindersperma, das nach dem 31. Dezember 2004 und vor dem 20. April 2021 gemäß der Richtlinie 88/407/EWG in der Fassung der Richtlinie 2003/43/EG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde;

c) BOV-SEM-C-ENTRY, erstellt nach dem Muster in Anhang II Kapitel 41, für nach dem 20. April 2021 aus der Besamungsstation, in der das Sperma entnommen wurde, versandte Sendungen von Beständen von Rindersperma, das vor dem 1. Januar 2005 gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates in der Fassung der Richtlinie 93/60/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde;

▼B

d) BOV-OOCYTES-EMB-A-ENTRY, erstellt nach dem Muster in Anhang II Kapitel 42, für aus der Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit, in der die Eizellen oder Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden, versandte Sendungen von Eizellen und Embryonen von Rindern, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden;

e) BOV-in vivo-EMB-B-ENTRY, erstellt nach dem Muster in Anhang II Kapitel 43, für nach dem 20. April 2021 aus der Embryo-Entnahmeeinheit, in der die Embryonen entnommen wurden, versandte Sendungen von Beständen *in vivo* gezeugter Rinderembryonen, die vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 89/556/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurden;

f) BOV-in vitro-EMB-C-ENTRY, erstellt nach dem Muster in Anhang II Kapitel 44, für nach dem 20. April 2021 von der Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Embryonen hergestellt wurden, versandte Sendungen von Beständen *in vitro* hergestellter Rinderembryonen, die vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 89/556/EWG des Rates unter Verwendung von Samen, der die Anforderungen der Richtlinie 88/407/EG des Rates erfüllte, erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden;

g) BOV-in vitro-EMB-D-ENTRY, erstellt nach dem Muster in Anhang II Kapitel 45, für nach dem 20. April 2021 aus der Embryo-Erzeugungseinheit, in der die Embryonen hergestellt wurden, versandte Sendungen von Beständen *in vitro* erzeugter Rinderembryonen, die vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 89/556/EWG des Rates unter Verwendung von Samen aus von der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes zugelassenen Besamungsstationen bzw. Samendepots hergestellt, aufbereitet und gelagert wurden;

h) BOV-GP-PROCESSING-ENTRY, erstellt nach dem Muster in Anhang II Kapitel 46, für Sendungen von nachstehend aufgeführtem Zuchtmaterial, welche nach dem 20. April 2021 aus dem Zuchtmaterialverarbeitungsbetrieb versandt werden:

— Rindersamen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde;

— Bestände von Rindersamen, der nach dem 31. Dezember 2004 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates in der Fassung der Richtlinie 2003/43/EG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde;

— Bestände von Rindersamen, der vor dem 1. Januar 2005 gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates in der Fassung der Richtlinie 93/60/EG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde;

▼B

— Eizellen und Embryonen von Rindern, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden;

— Bestände von in vivo gewonnenen Embryonen von Rindern, die vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 89/556/EWG entnommen oder hergestellt, aufbereitet und gelagert wurden;

— Bestände von in vitro erzeugten Embryonen von Rindern, die vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 89/556/EWG erzeugt, verarbeitet und gelagert und mit Samen, der die Anforderungen der Richtlinie 88/407/EWG erfüllt, gezeugt wurden;

— Bestände von in vitro hergestellten Embryonen von Rindern, die vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 89/556/EWG hergestellt, aufbereitet und gelagert und mit Samen aus von der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes zugelassenen Besamungsstationen bzw. Samendepots gezeugt wurden;

i) BOV-GP-STORAGE-ENTRY, erstellt nach dem Muster in Anhang II Kapitel 47, für Sendungen von nachstehend aufgeführtem Zuchtmaterial, welche nach dem 20. April 2021 aus dem Zuchtmaterialdepot versandt werden:

— Rindersamen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde;

— Bestände von Rindersamen, der nach dem 31. Dezember 2004 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates in der Fassung der Richtlinie 2003/43/EG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde;

— Bestände von Rindersamen, der vor dem 1. Januar 2005 gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates in der Fassung der Richtlinie 93/60/EG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde;

— Eizellen und Embryonen von Rindern, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden;

— Bestände von in vivo gewonnenen Embryonen von Rindern, die vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 89/556/EWG entnommen oder hergestellt, aufbereitet und gelagert wurden;

— Bestände von in vitro hergestellten Embryonen von Rindern, die vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 89/556/EWG hergestellt, aufbereitet und gelagert und mit Samen, der die Anforderungen der Richtlinie 88/407/EWG erfüllt, gezeugt wurden;

▼B

— Bestände von in vitro hergestellten Embryonen von Rindern, die vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 89/556/EWG hergestellt, aufbereitet und gelagert und mit Samen aus von der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes zugelassenen Besamungsstationen bzw. Samendepots gezeugt wurden;

Artikel 21

Muster der Veterinärbescheinigungen für den Eingang bestimmter Arten von Zuchtmaterial von Schafen und Ziegen in die Union

Die Veterinärbescheinigungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b, die für den Eingang bestimmter Arten von Zuchtmaterial von Schafen und Ziegen in die Union zu verwenden sind, entsprechen je nach Art der betroffenen Erzeugnisse einem der folgenden Muster:

a) OV/CAP-SEM-A-ENTRY, erstellt nach dem Muster in Anhang II Kapitel 48, für aus der Besamungsstation, in der der Samen gewonnen wurde, versandte Sendungen von Samen von Schafen und Ziegen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gewonnen, verarbeitet oder gelagert wurde;

b) OV/CAP-SEM-B-ENTRY, erstellt nach dem Muster in Anhang II Kapitel 49, für nach dem 20. April 2021 aus der Besamungsstation, in der der Samen gewonnen wurde, versandte Sendungen von Beständen von Samen von Schafen und Ziegen, der vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet oder gelagert wurde;

c) OV/CAP-OOCYTES-EMB-A-ENTRY, erstellt nach dem Muster in Anhang II Kapitel 50, für aus der Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit, in der die Eizellen oder Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden, versandte Sendungen von Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurde;

d) OV/CAP-OOCYTES-EMB-B-ENTRY, erstellt nach dem Muster in Anhang II Kapitel 51, für nach dem 20. April 2021 aus der Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit, von der die Eizellen oder Embryonen entnommen oder erzeugt wurden, versandte Sendungen von Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden;

e) OV/CAP-GP-PROCESSING-ENTRY, erstellt nach dem Muster in Anhang II Kapitel 52, für Sendungen von nachstehend aufgeführtem Zuchtmaterial, welche nach dem 20. April 2021 aus dem Zuchtmaterialverarbeitungsbetrieb versandt werden:

— Samen von Schafen und Ziegen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde;

▼B

— Bestände von Samen von Schafen und Ziegen, der vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde;

— Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden;

— Bestände von Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden;

f) OV/CAP-GP-STORAGE-ENTRY, erstellt nach dem Muster in Anhang II Kapitel 53, für Sendungen von nachstehend aufgeführtem Zuchtmaterial, welche nach dem 20. April 2021 aus dem Zuchtmaterialdepot versandt werden:

— Samen von Schafen und Ziegen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde;

— Bestände von Samen von Schafen und Ziegen, der vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde;

— Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden;

— Bestände von Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden.

Artikel 22

Muster der Veterinärbescheinigungen für den Eingang bestimmter Arten von Zuchtmaterial von Schweinen in die Union

Die Veterinärbescheinigungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b, die für den Eingang bestimmter Arten von Zuchtmaterial von Schweinen in die Union zu verwenden sind, entsprechen je nach Art der betroffenen Erzeugnisse einem der folgenden Muster:

a) POR-SEM-A-ENTRY, erstellt nach dem Muster in Anhang II Kapitel 54, für aus der Besamungsstation, in der der Samen gewonnen wurde, versandte Sendungen von Schweinesamen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gewonnen, verarbeitet oder gelagert wurde;

▼B

b) POR-SEM-B-ENTRY, erstellt nach dem Muster in Anhang II Kapitel 55, für nach dem 20. April 2021 aus der Besamungsstation, in der der Samen entnommen wurde, versandte Sendungen von Beständen von Schweinesamen, der vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 90/429/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde;

c) POR-OOCYTES-EMB-ENTRY, erstellt nach dem Muster in Anhang II Kapitel 56, für aus der Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit, in der die Eizellen oder Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden, versandte Sendungen von Eizellen und Embryonen von Schweinen, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden;

d) POR-GP-PROCESSING-ENTRY, erstellt nach dem Muster in Anhang II Kapitel 57, für Sendungen von nachstehend aufgeführtem Zuchtmaterial, welche nach dem 20. April 2021 aus dem Zuchtmaterialverarbeitungsbetrieb versandt werden:

— Schweinesamen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde;

— Bestände von Schweinesamen, der vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 90/429/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde;

— Eizellen und Embryonen von Schweinen, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden;

e) POR-GP-STORAGE-ENTRY, erstellt nach dem Muster in Anhang II Kapitel 58, für Sendungen von nachstehend aufgeführtem Zuchtmaterial, welche nach dem 20. April 2021 aus dem Zuchtmaterialdepot versandt werden:

— Schweinesamen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde;

— Bestände von Schweinesamen, der vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 90/429/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde;

— Eizellen und Embryonen von Schweinen, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden.

Artikel 23

Muster der Veterinärbescheinigungen für den Eingang bestimmter Arten von Zuchtmaterial von Equiden in die Union

Die Veterinärbescheinigungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b, die für den Eingang bestimmter Arten von Zuchtmaterial von Equiden in die Union zu verwenden sind, entsprechen je nach Art der betroffenen Erzeugnisse einem der folgenden Muster:

▼B

a) EQUI-SEM-A-ENTRY, erstellt nach dem Muster in Anhang II Kapitel 59, für aus der Besamungsstation, in der der Samen gewonnen wurde, versandte Sendungen von Equidensamen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gewonnen, verarbeitet oder gelagert wurde;

b) EQUI-SEM-B-ENTRY, erstellt nach dem Muster in Anhang II Kapitel 60, für nach dem 20. April 2021 aus der Besamungsstation, in der das Sperma entnommen wurde, versandte Sendungen von Beständen von Equidensperma, das nach dem 30. September 2014 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde;

c) EQUI-SEM-C-ENTRY, erstellt nach dem Muster in Anhang II Kapitel 61, für nach dem 20. April 2021 aus der Besamungsstation, in der das Sperma gewonnen wurde, versandte Sendungen von Beständen von Equidensperma, das nach dem 31. August 2010 und vor dem 1. Oktober 2014 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde;

d) EQUI-SEM-D-ENTRY, erstellt nach dem Muster in Anhang II Kapitel 62, für nach dem 20. April 2021 aus der Besamungsstation, in der das Sperma entnommen wurde, versandte Sendungen von Beständen von Equidensperma, das vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde;

e) EQUI-OOCYTES-EMB-A-ENTRY, erstellt nach dem Muster in Anhang II Kapitel 63, für aus der Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit, in der die Eizellen oder Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden, versandte Sendungen von Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden;

f) EQUI-OOCYTES-EMB-B-ENTRY, erstellt nach dem Muster in Anhang II Kapitel 64, für nach dem 20. April 2021 aus der Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit, in der die Eizellen oder Embryonen entnommen oder erzeugt wurden, versandte Sendungen von Beständen von Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 30. September 2014 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden;

g) EQUI-OOCYTES-EMB-C-ENTRY, erstellt nach dem Muster in Anhang II Kapitel 65, für nach dem 20. April 2021 aus der Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit, in der die Eizellen oder Embryonen entnommen oder erzeugt wurden, versandte Sendungen von Beständen von Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 31. August 2010 und vor dem 1. Oktober 2014 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden;

h) EQUI-GP-PROCESSING-ENTRY, erstellt nach dem Muster in Anhang II Kapitel 66, für Sendungen von nachstehend aufgeführtem Zuchtmaterial, welche nach dem 20. April 2021 aus dem Zuchtmaterialverarbeitungsbetrieb versandt werden:

▼B

— Equidensamen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde;

— Bestände von Equidensamen, der nach dem 30. September 2014 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde;

— Bestände von Equidensamen, der nach dem 31. August 2010 und vor dem 1. Oktober 2014 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde;

— Bestände von Equidensamen, der vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde;

— Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden;

— Bestände von Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 30. September 2014 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden;

— Bestände von Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 31. August 2010 und vor dem 1. Oktober 2014 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden;

i) EQUI-GP-STORAGE-ENTRY, erstellt nach dem Muster in Anhang II Kapitel 67, für Sendungen von nachstehend aufgeführtem Zuchtmaterial, welche nach dem 20. April 2021 aus dem Zuchtmaterialdepot versandt werden:

— Equidensamen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde;

— Bestände von Equidensamen, der nach dem 30. September 2014 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde;

— Bestände von Equidensamen, der nach dem 31. August 2010 und vor dem 1. Oktober 2014 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde;

— Bestände von Equidensamen, der vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde;

— Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden;

— Bestände von Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 30. September 2014 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden;

▼B

— Bestände von Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 31. August 2010 und vor dem 1. Oktober 2014 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden.

Artikel 24

Muster der Veterinärbescheinigung für den Eingang von Zuchtmaterial bestimmter Kategorien von Landtieren in die Union

Die Veterinärbescheinigung gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b, die für den Eingang von Sendungen in die Union zu verwenden ist, die Samen, Eizellen und Embryonen von in geschlossenen Betrieben gehaltenen Landtieren enthalten, welche gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden, entspricht dem Muster GP-CONFINED-ENTRY, erstellt nach dem Muster in Anhang II Kapitel 68.

Artikel 25

Muster der amtlichen Erklärungen für den Eingang bestimmter Kategorien von Landtieren in die Union

(1) Die Erklärung gemäß Artikel 1 Absatz 3, die für die Beförderung von Landtieren, die auf dem Seeweg in die Union verbracht werden, zu verwenden ist, entspricht dem Musteraddendum AT-TERRE-SEA, erstellt nach dem Muster in Anhang III Kapitel 1, und wird vom Schiffskapitän/von der Schiffskapitänin ausgefüllt.

(2) Die Erklärung gemäß Artikel 1 Absatz 3, die für die Umladung von Equiden zu verwenden ist, damit die Anforderungen gemäß Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 erfüllt sind, entspricht dem Muster EQUI-TRANS, erstellt nach dem Muster in Anhang III Kapitel 2 der vorliegenden Verordnung.

(3) Die Erklärungen gemäß den Absätzen 1 und 2 werden den entsprechenden Veterinärbescheinigungen oder Veterinär-/amtlichen Bescheinigungen beigefügt.

Artikel 26

Aufhebungen

(1) Der Beschluss Nr. 2010/470/EU wird mit Wirkung vom 21. April 2021 aufgehoben.

(2) Bezugnahmen auf den aufgehobenen Beschluss gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang IV zu lesen.

▼M1

Artikel 27

Übergangsbestimmungen

▼M2

(1) Sendungen von Landtieren und ihres Zuchtmaterials, die von der entsprechenden Bescheinigung begleitet sind, welche gemäß den Mustern der Verordnungen (EG) Nr. 798/2008 und (EU) Nr. 206/2010, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 139/2013 und (EU) 2018/659, der Entscheidung 2006/168/EG und des Beschlusses 2010/472/EU sowie gemäß den Durchführungsbeschlüssen 2011/630/EU, 2012/137/EU und (EU) 2019/294 ausgestellt wurde, werden bis zum 15. März 2022 für den Eingang in die Union zugelassen, sofern die Bescheinigung vor dem 15. Januar 2022 von der zeichnungsberechtigten Person im Einklang mit den genannten Verordnungen, Durchführungsverordnungen, Entscheidungen, Beschlüssen und Durchführungsbeschlüssen unterzeichnet wurde.

▼M1

(2) Sendungen von bestimmten Kategorien von Huftieren, die von der entsprechenden Bescheinigung begleitet sind, welche gemäß den Mustern der Richtlinien 64/432/EWG ([6]) und 91/68/EWG ([7]) des Rates, der Richtlinie 92/65/EWG und der Richtlinie 2009/156/EG ([8]) des Rates ausgestellt wurde, werden bis zum 17. Oktober 2021 für Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten zugelassen.

(3) Sendungen von bestimmten Kategorien von Vögeln und ihres Zuchtmaterials, die von der entsprechenden Bescheinigung begleitet sind, welche gemäß dem Muster der Richtlinie 2009/158/EG ([9]) des Rates ausgestellt wurde, werden bis zum 17. Oktober 2021 für Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten zugelassen.

(4) Sendungen von bestimmten Arten von Zuchtmaterial von Rindern, die von der entsprechenden Bescheinigung begleitet sind, welche gemäß den Mustern der Richtlinien 88/407/EWG und 89/556/EWG ausgestellt wurde, werden bis zum 17. Oktober 2021 für Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten zugelassen.

(5) Sendungen von bestimmten Arten von Zuchtmaterial von Schafen und Ziegen, die von der entsprechenden Bescheinigung begleitet sind, welche gemäß dem Muster des Beschlusses 2010/470/EU ausgestellt wurde, werden bis zum 17. Oktober 2021 für Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten zugelassen.

(6) Sendungen von bestimmten Arten von Zuchtmaterial von Schweinen, die von der entsprechenden Bescheinigung begleitet sind, welche gemäß den Mustern der Richtlinie 90/429/EWG und des Beschlusses 2010/470/EU ausgestellt wurde, werden bis zum 17. Oktober 2021 für Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten zugelassen.

(7) Sendungen von bestimmten Arten von Zuchtmaterial von Equiden, die von der entsprechenden Bescheinigung begleitet sind, welche gemäß dem Muster des Beschlusses 2010/470/EU ausgestellt wurde, werden bis zum 17. Oktober 2021 für Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten zugelassen.

([6]) Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 1977).

([7]) Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen (ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 19).

([8]) Richtlinie 2009/156/EG des Rates vom 30. November 2009 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern (ABl. L 192 vom 23.7.2010, S. 1).

([9]) Richtlinie 2009/158/EG des Rates vom 30. November 2009 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern sowie für ihre Einfuhr aus Drittländern (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 74).

▼M1

(8) Sendungen von bestimmten Kategorien von Bienen, die von der entsprechenden Bescheinigung begleitet sind, welche gemäß dem Muster der Richtlinie 92/65/EWG ausgestellt wurde, werden bis zum 17. Oktober 2021 für Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten zugelassen.

(9) Sendungen von bestimmten Kategorien von Landtieren und ihres Zuchtmaterials, die von der entsprechenden Bescheinigung begleitet sind, welche gemäß dem Muster der Richtlinie 92/65/EWG ausgestellt wurde, werden bis zum 17. Oktober 2021 für Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten zugelassen.

(10) Bezugnahmen auf Vorschriften der aufgehobenen Rechtsakte in den Bescheinigungen gelten als Bezugnahmen auf die sie jeweils ersetzenden Vorschriften und sind gegebenenfalls nach Maßgabe der Entsprechungstabellen zu lesen.

▼B

Artikel 28

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 21. April 2021.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼B

ANHANG I

Anhang I enthält die folgenden Muster von Veterinärbescheinigungen und Veterinär-/amtlichen Bescheinigungen für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten:

Muster

Huftiere	
BOV-INTRA-X	Kapitel 1: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von nicht zur Schlachtung bestimmten Rindern
BOV-INTRA-Y	Kapitel 2: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von zur Schlachtung bestimmten Rindern
POR-INTRA-X	Kapitel 3: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von nicht zur Schlachtung bestimmten Schweinen
POR-INTRA-Y	Kapitel 4: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von zur Schlachtung bestimmten Schweinen
OV/CAP-INTRA-X	Kapitel 5: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von nicht zur Schlachtung bestimmten Schafen und Ziegen
OV/CAP-INTRA-Y	Kapitel 6: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von zur Schlachtung bestimmten Schafen und Ziegen
EQUI-INTRA-IND	Kapitel 7: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten eines einzelnen nicht zur Schlachtung bestimmten Equiden
EQUI-INTRA-CON	Kapitel 8: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten einer Sendung von Equiden
CAM-INTRA-X	Kapitel 9: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von nicht zur Schlachtung bestimmten Camelidae
CAM-INTRA-Y	Kapitel 10: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von zur Schlachtung bestimmten Camelidae
CER-INTRA-X	Kapitel 11: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von nicht zur Schlachtung bestimmten Cervidae
CER-INTRA-Y	Kapitel 12: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von zur Schlachtung bestimmten Cervidae
OTHER-UNGULATES-INTRA-X	Kapitel 13: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von nicht zur Schlachtung bestimmten gehaltenen Huftieren, ausgenommen Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Equiden, Camelidae und Cervidae
OTHER-UNGULATES-INTRA-Y	Kapitel 14: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von zur Schlachtung bestimmten gehaltenen Huftieren, ausgenommen Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Equiden, Camelidae und Cervidae
Vögel und ihr Zuchtmaterial	
POU-INTRA-HEP	Kapitel 15: Muster der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von Geflügelbruteiern
POU-INTRA-DOC	Kapitel 16: Muster der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von Eintagsküken
POU-INTRA-X	Kapitel 17: Muster der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von Zuchtgeflügel und Nutzgeflügel

▼B

POU-INTRA-LT20	Kapitel 18: Muster der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel, oder von weniger als 20 Bruteiern von Geflügel, ausgenommen Laufvögel
POU-INTRA-Y	Kapitel 19: Muster der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von zur Schlachtung bestimmtem Geflügel
POU-INTRA-SPF	Kapitel 20: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von spezifiziert pathogenfreien Eiern
CAPTIVE-BIRDS-INTRA	Kapitel 21: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln
HE-CAPTIVE-BIRDS-INTRA	Kapitel 22: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von Bruteiern in Gefangenschaft gehaltener Vögel
Zuchtmaterial von Rindern	
BOV-SEM-A-INTRA	Kapitel 23: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von aus der Besamungsstation, in der der Samen gewonnen wurde, versandten Sendungen von Rindersamen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde
BOV-SEM-B-INTRA	Kapitel 24: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von nach dem 20. April 2021 von der Besamungsstation, in der der Samen entnommen wurde, versandten Sendungen von Beständen von Rindersamen, der nach dem 31. Dezember 2004 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates in der Fassung der Richtlinie 2003/43/EG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde
BOV-SEM-C-INTRA	Kapitel 25: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von nach dem 20. April 2021 von der Besamungsstation, in der der Samen entnommen wurde, versandten Sendungen von Beständen von Rindersamen, der vor dem 1. Januar 2005 gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates in der Fassung der Richtlinie 93/60/EG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde
BOV-OOCYTES-EMB-A-INTRA	Kapitel 26: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von aus der Embryo-Entnahmeeinheit oder -Erzeugungseinheit, in der die Eizellen und Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden, versandten Sendungen von Eizellen und Embryonen von Rindern, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden
BOV-EMB-B-INTRA	Kapitel 27: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von nach dem 20. April 2021 aus der Embryo-Entnahmeeinheit oder -Erzeugungseinheit, in der die Embryonen entnommen oder hergestellt wurden, versandten Sendungen von Beständen von Rinderembryonen, die vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 89/556/EWG des Rates entnommen oder hergestellt, aufbereitet und gelagert wurden

▼B

BOV-GP-PROCESSING-INTRA	Kapitel 28: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von nach dem 20. April 2021 von dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb versandten Sendungen des nachstehend aufgeführten Zuchtmaterials: — Rindersamen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde — Bestände von Rindersamen, der nach dem 31. Dezember 2004 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates in der Fassung der Richtlinie 2003/43/EG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde — Bestände von Rindersamen, der vor dem 1. Januar 2005 gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates in der Fassung der Richtlinie 93/60/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde — Eizellen und Embryonen von Rindern, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden — Bestände von Rinderembryonen, die vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 89/556/EWG entnommen oder hergestellt, aufbereitet und gelagert wurden
BOV-GP-STORAGE-INTRA	Kapitel 29: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von nach dem 20. April 2021 aus dem Zuchtmaterialdepot versandten Sendungen des nachstehend aufgeführten Zuchtmaterials: — Rindersamen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde — Bestände von Rindersamen, der nach dem 31. Dezember 2004 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates in der Fassung der Richtlinie 2003/43/EG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde — Bestände von Rindersamen, der vor dem 1. Januar 2005 gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates in der Fassung der Richtlinie 93/60/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde — Eizellen und Embryonen von Rindern, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden — Bestände von Rinderembryonen, die vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 89/556/EWG entnommen oder hergestellt, aufbereitet und gelagert wurden
Zuchtmaterial von Schafen und Ziegen	
OV/CAP-SEM-A-INTRA	Kapitel 30: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von aus der Besamungsstation, in der der Samen gewonnen wurde, versandten Sendungen von Samen von Schafen und Ziegen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde
OV/CAP-SEM-B-INTRA	Kapitel 31: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von nach dem 20. April 2021 aus der Besamungsstation, in der der Samen entnommen wurde, versandten Sendungen von Beständen von Samen von Schafen und Ziegen, der nach dem 31. August 2010 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde

▼B

OV/CAP-SEM-C-INTRA	Kapitel 32: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von nach dem 20. April 2021 aus der Besamungsstation, in der der Samen entnommen wurde, versandten Sendungen von Beständen von Samen von Schafen und Ziegen, der vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde
OV/CAP-OOCYTES-EMB-A-INTRA	Kapitel 33: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von aus der Embryo-Entnahmeeinheit oder Erzeugungseinheit, in der die Eizellen und Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden, versandten Sendungen von Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden
OV/CAP-OOCYTES-EMB-B-INTRA	Kapitel 34: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von nach dem 20. April 2021 von der Embryo-Entnahmeeinheit oder -Erzeugungseinheit, in der die Eizellen oder Embryonen entnommen oder erzeugt wurden, versandte Sendungen von Beständen von Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die nach dem 31. August 2010 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden
OV/CAP-OOCYTES-EMB-C-INTRA	Kapitel 35: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von nach dem 20. April 2021 von der Embryo-Entnahmeeinheit oder -Erzeugungseinheit, in der die Eizellen oder Embryonen entnommen oder erzeugt wurden, versandte Sendungen von Beständen von Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden
OV/CAP-GP-PROCESSING-INTRA	Kapitel 36: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von nach dem 20. April 2021 aus dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb versandten Sendungen des nachstehend aufgeführten Zuchtmaterials: — Samen von Schafen und Ziegen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde — Bestände von Samen von Schafen und Ziegen, der nach dem 31. August 2010 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde — Bestände von Samen von Schafen und Ziegen, der vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde — Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden — Bestände von Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die nach dem 31. August 2010 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden — Bestände von Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden

▼B

OV/CAP-GP-STORAGE-INTRA	Kapitel 37: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von nach dem 20. April 2021 aus dem Zuchtmaterialdepot versandten Sendungen des nachstehend aufgeführten Zuchtmaterials: — Samen von Schafen und Ziegen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde — Bestände von Samen von Schafen und Ziegen, der nach dem 31. August 2010 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde — Bestände von Samen von Schafen und Ziegen, der vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde — Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden — Bestände von Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die nach dem 31. August 2010 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden — Bestände von Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden
Zuchtmaterial von Schweinen	
POR-SEM-A-INTRA	Kapitel 38: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von aus der Besamungsstation, in der der Samen gewonnen wurde, versandten Sendungen von Schweinesamen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde
POR-SEM-B-INTRA	Kapitel 39: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von nach dem 20. April 2021 aus der Besamungsstation, in der der Samen entnommen wurde, versandten Sendungen von Beständen von Schweinesamen, der vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 90/429/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde
POR-OOCYTES-EMB-A-INTRA	Kapitel 40: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von aus der Embryo-Entnahmeeinheit oder -Erzeugungseinheit, in der die Eizellen und Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden, versandten Sendungen von Eizellen und Embryonen von Schweinen, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden
POR-OOCYTES-EMB-B-INTRA	Kapitel 41: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von nach dem 20. April 2021 aus der Embryo-Entnahmeeinheit oder -Erzeugungseinheit, in der die Eizellen oder Embryonen entnommen oder erzeugt wurden, versandte Sendungen von Beständen von Eizellen und Embryonen von Schweinen, die nach dem 31. August 2010 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden
POR-OOCYTES-EMB-C-INTRA	Kapitel 42: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von nach dem 20. April 2021 von der Embryo-Entnahmeeinheit oder Erzeugungseinheit, in der die Eizellen oder Embryonen entnommen oder erzeugt wurden, versandte Sendungen von Beständen von Eizellen und Embryonen von Schweinen, die vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden

▼B

POR-GP-PROCESSING-INTRA	Kapitel 43: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von nach dem 20. April 2021 aus dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb versandten Sendungen des nachstehend aufgeführten Zuchtmaterials: — Schweinesamen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde — Bestände von Schweinesamen, der vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 90/429/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde — Eizellen und Embryonen von Schweinen, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden — Bestände von Eizellen und Embryonen von Schweinen, die nach dem 31. August 2010 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden — Bestände von Eizellen und Embryonen von Schweinen, die vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden
POR-GP-STORAGE-INTRA	Kapitel 44: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von nach dem 20. April 2021 aus dem Zuchtmaterialdepot versandten Sendungen des nachstehend aufgeführten Zuchtmaterials: — Schweinesamen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde — Bestände von Schweinesamen, der vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 90/429/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde — Eizellen und Embryonen von Schweinen, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden — Bestände von Eizellen und Embryonen von Schweinen, die nach dem 31. August 2010 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden — Bestände von Eizellen und Embryonen von Schweinen, die vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden
Zuchtmaterial von Equiden	
EQUI-SEM-A-INTRA	Kapitel 45: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von aus der Besamungsstation, in der der Samen gewonnen wurde, versandten Sendungen von Equidensamen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde

▼B

EQUI-SEM-B-INTRA	Kapitel 46: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von nach dem 20. April 2021 von der Besamungsstation, in der der Samen entnommen wurde, versandten Sendungen von Beständen von Equidensamen, der nach dem 30. September 2014 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde
EQUI-SEM-C-INTRA	Kapitel 47: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von nach dem 20. April 2021 von der Besamungsstation, in der der Samen entnommen wurde, versandten Sendungen von Beständen von Equidensamen, der nach dem 31. August 2010 und vor dem 1. Oktober 2014 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde
EQUI-SEM-D-INTRA	Kapitel 48: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von nach dem 20. April 2021 aus der Besamungsstation, in der der Samen entnommen wurde, versandten Sendungen von Beständen von Equidensamen, der vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde
EQUI-OOCYTES-EMB-A-INTRA	Kapitel 49: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von aus der Embryo-Entnahmeeinheit oder -Erzeugungseinheit, in der die Eizellen und Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden, versandten Sendungen von Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden
EQUI-OOCYTES-EMB-B-INTRA	Kapitel 50: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von nach dem 20. April 2021 von der Embryo-Entnahmeeinheit oder -Erzeugungseinheit, in der die Eizellen oder Embryonen entnommen oder erzeugt wurden, versandte Sendungen von Beständen von Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 30. September 2014 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden
EQUI-OOCYTES-EMB-C-INTRA	Kapitel 51: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von nach dem 20. April 2021 aus der Embryo-Entnahmeeinheit oder -Erzeugungseinheit, in der die Eizellen oder Embryonen entnommen oder erzeugt wurden, versandte Sendungen von Beständen von Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 31. August 2010 und vor dem 1. Oktober 2014 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden
EQUI-OOCYTES-EMB-D-INTRA	Kapitel 52: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von nach dem 20. April 2021 aus der Embryo-Entnahmeeinheit oder Erzeugungseinheit, in der die Eizellen oder Embryonen entnommen oder erzeugt wurden, versandte Sendungen von Beständen von Eizellen und Embryonen von Equiden, die vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden

▼B

EQUI-GP-PROCESSING-INTRA	Kapitel 53: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von nach dem 20. April 2021 aus dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb versandten Sendungen des nachstehend aufgeführten Zuchtmaterials: — Equidensamen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde — Bestände von Equidensamen, der nach dem 30. September 2014 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde — Bestände von Equidensamen, der nach dem 31. August 2010 und vor dem 1. Oktober 2014 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde — Bestände von Equidensamen, der vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde — Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden — Bestände von Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 30. September 2014 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden — Bestände von Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 31. August 2010 und vor dem 1. Oktober 2014 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurden — Bestände von Eizellen und Embryonen von Equiden, die vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurden
EQUI-GP-STORAGE-INTRA	Kapitel 54: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von nach dem 20. April 2021 aus dem Zuchtmaterialdepot versandten Sendungen des nachstehend aufgeführten Zuchtmaterials: — Equidensamen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde — Bestände von Equidensamen, der nach dem 30. September 2014 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde — Bestände von Equidensamen, der nach dem 31. August 2010 und vor dem 1. Oktober 2014 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde — Bestände von Equidensamen, der vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde — Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden — Bestände von Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 30. September 2014 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden — Bestände von Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 31. August 2010 und vor dem 1. Oktober 2014 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurden — Bestände von Eizellen und Embryonen von Equiden, die vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurden

▼B

Bienen	
HBEE-INTRA	Kapitel 55: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von Honigbienen
QUE-INTRA	Kapitel 56: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von Honigbienenköniginnen mit Ausnahmeregelung
BBEE-INTRA	Kapitel 57: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von Hummeln
Bestimmte Kategorien von Landtieren und bestimmtes Zuchtmaterial	
CONFINED-LIVE-INTRA	Kapitel 58: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von Landtieren zwischen geschlossenen Betrieben
CONFINED-PRIMATE-INTRA	Kapitel 59: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von Primaten in einen geschlossenen Betrieb
GP-CONFINED-INTRA	Kapitel 60: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von Sendungen von Samen, Eizellen und Embryonen von in einem geschlossenen Betrieb gehaltenen Landtieren, die gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden
CANIS-FELIS-FERRETS-INTRA	Kapitel 61: Muster der Veterinärbescheinigung und Muster der Erklärung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von Hunden, Katzen und Frettchen
GP-CANIS-FELIS-INTRA	Kapitel 62: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von Sendungen von Samen, Eizellen und Embryonen von Hunden (*Canis lupus familiaris*) und Katzen (*Felis silvestris catus*), die gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden
OTHCARN-INTRA	Kapitel 63: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von sonstigen Carnivora
WILD-ANIMALS-INTRA	Kapitel 64: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von wild lebenden Landtieren
GP-CAM-CER-INTRA	Kapitel 65: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von Sendungen von Samen, Eizellen und Embryonen von Tieren der Familien Camelidae und Cervidae, die gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden

▼B

KAPITEL 1

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON NICHT ZUR SCHLACHTUNG BESTIMMTEN RINDERN (MUSTER „BOV-INTRA-X“)

EUROPÄISCHE UNION					**INTRA**
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.2.**	**IMSOC-Bezugsnummer**	
			I.2a.	**Lokale Bezugsnummer**	
			I.3.	**Zuständige oberste Behörde**	**QR-Code**
			I.4.	**Zuständige örtliche Behörde**	
	I.5.	**Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.6.**	**Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7.	**Ursprungsland** ISO-Ländercode	**I.9.**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8.	**Ursprungsregion** Code	**I.10.**	**Bestimmungsregion** Code	
	I.11.	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.12.**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13.	**Verladeort**	**I.14.**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15.	**Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument	**I.16.**	**Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode	
			I.17.	**Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18.	**Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren			
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			

▼B

I.20. Zertifiziert als/für			
□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus/Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges

I.21.	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland**	
	Drittland	ISO-Ländercode
	Ausgangsort	GKS-Code
	Eingangsort	GKS-Code

I.22.	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23.**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24.	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25.**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26.	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27.**	**Gesamtmenge**	
I.28.	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29.**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Ursprungsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test	

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung BOV-INTRA-X**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Die Rinder[1] der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:

II.1.1. Sie sind gemäß Artikel 38 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission gekennzeichnet.

II.1.2. Mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand der Sendung, oder seit ihrer Geburt, falls sie jünger als 30 Tage sind,

II.1.2.1. wurden sie ununterbrochen im Herkunftsbetrieb gehalten,

II.1.2.2. sind sie nicht mit gehaltenen Rindern in Berührung gekommen, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufwiesen oder Verbringungsbeschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen unterlagen,

II.1.2.3. sind sie nicht direkt oder indirekt mit gehaltenen Tieren in Berührung gekommen, die während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand der Tiere aus einem Drittland oder Gebiet in die Union verbracht wurden.

II.1.3. Sie haben während der klinischen Untersuchung, die innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden vor dem Versand der Sendung am ……. (*Datum im Format TT/MM/JJJJ*) durchgeführt wurde, keine klinischen Anzeichen oder Symptome von für Rinder gelisteten Seuchen gezeigt.

II.2. Die Tiere der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen nach amtlichen Angaben folgende tierseuchenrechtlichen Anforderungen:

II.2.1. Sie kommen nicht aus Betrieben, die hinsichtlich der Art(en) Verbringungsbeschränkungen unterliegen oder in einer Sperrzone liegen, die aufgrund von für Rinder gelisteten Seuchen eingerichtet wurde.

II.2.2. Sie kommen aus Betrieben, die ohne Impfung der Rinder frei von Infektionen mit *Brucella abortus, B. melitensis* und *B. suis* sind. Und:

[2]*Entweder:* [Die Herkunftsbetriebe befinden sich in einem Mitgliedstaat oder in einer Zone derselben mit dem Status „frei von Infektionen mit *Brucella abortus, B. melitensis* und *B. suis*“ für die Rinderpopulation.]

[2]*Und/Oder:* [Sie wurden mithilfe einer der in Anhang I Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf eine Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* unterzogen, der anhand einer in den letzten 30 Tagen vor dem Versand bzw. im Falle von Muttertieren nach einer Geburt mindestens 30 Tage post partum entnommenen Probe mit Negativbefund durchgeführt wurde.]

[2]*Und/Oder:* [Sie sind jünger als 12 Monate.]

[2]*Und/Oder:* [Sie sind kastriert.]

II.2.3. Sie kommen aus Betrieben, die frei von Infektionen mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis, M. caprae* und *M. tuberculosis*) sind. Und:

[2]*Entweder:* [Der Betrieb befindet sich in einem Mitgliedstaat oder in einer Zone derselben mit dem Status „frei von Infektionen mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis, M. caprae* und *M. tuberculosis*)“.]

[2]*Und/Oder:* Sie wurden mithilfe einer der in Anhang I Teil 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vorgesehenen Diagnosemethoden einer Untersuchung auf eine Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis, M. caprae* und *M. tuberculosis*) unterzogen, die innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand mit Negativbefund durchgeführt wurde.]

[2]*Und/Oder:* [Sie sind jünger als 6 Wochen.]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung BOV-INTRA-X**

	II.2.4. Sie kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand bei gehaltenen Landtieren keine Infektion mit dem Tollwut-Virus gemeldet wurde.
	II.2.5. Sie kommen aus Betrieben, um die in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km in den letzten 2 Jahren vor dem Versand keine Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie bei gehaltenen Tieren von für diese Seuche gelisteten Arten gemeldet wurde.
	II.2.6. Sie kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 15 Tagen vor dem Versand kein Fall von Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde.
	II.2.7. Sie kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand kein Fall von Surra (*Trypanosoma evansi*) gemeldet wurde. Und:
	[(2)]*Entweder:* [In den Betrieben wurde in den letzten 2 Jahren vor dem Versand kein Fall von Surra gemeldet.]
	[(2)]*Oder:* [In den letzten 2 Jahren vor dem Versand wurde(n) ein Fall/Fälle von Surra gemeldet und nach dem letzten Ausbruch unterlagen die betroffenen Betriebe Verbringungsbeschränkungen, bis: – die infizierten Tiere aus dem Betrieb ausgestallt wurden, und – die in den Betrieben verbliebenen Tiere mithilfe einer der in Anhang I Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf Surra (*Trypanosoma evansi*) unterzogen wurden, der anhand von Proben, die mindestens sechs Monate nach der Ausstallung der infizierten Tiere aus den Betrieben entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]
	[(2)]*Entweder:*[II.2.8. Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone, der/die frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, in dem/der während der letzten 24 Monate bei der Zieltierpopulation kein Fall einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) bestätigt wurde, und wurden in einem Zeitraum von 60 Tagen vor dem Datum der Verbringung nicht mit einem Lebendimpfstoff gegen eine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) geimpft, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt.]
	[(2)]*Und/Oder:*[II.2.8. Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone, der/die von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt ist, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt. Und:
	[(2)]*Entweder:*[II.2.8.1. Sie wurden in einem Mitgliedstaat oder einer Zone gehalten, der/die saisonal frei von Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) im Einklang mit Artikel 40 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission ist, während eines Zeitraums von
	[(2)]*Entweder:* [II.2.8.1.1. mindestens 60 Tagen vor dem Datum der Verbringung.]]
	[(2)]*Und/Oder:* [II.2.8.1.2. mindestens 28 Tagen vor dem Datum der Verbringung, und sie wurden mit Negativbefund einem serologischen Test unterzogen, der an mindestens 28 Tage nach dem Datum des Eingangs des Tieres in den Mitgliedstaat oder die Zone, der bzw. die saisonal frei von der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]
	[(2)]*Und/Oder:* [II.2.8.1.3. mindestens 14 Tagen vor dem Datum der Verbringung, und sie wurden mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach dem Datum des Eingangs des Tieres in den Mitgliedstaat oder die Zone, der bzw. die saisonal frei von der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung BOV-INTRA-X**

	[(2)]*Und/Oder:* [II.2.8.2. Sie wurden während der Verbringung an den Bestimmungsort gegen Vektorangriffe geschützt und in einem vektorgeschützten Betrieb vor Vektorangriffen geschützt gehalten, während eines Zeitraums von [(2)]*Entweder:* [II.2.8.2.1. mindestens 60 Tagen vor dem Datum der Verbringung.]] [(2)]*Und/Oder:* [II.2.8.2.2. mindestens 28 Tagen vor dem Datum der Verbringung, und sie wurden mit Negativbefund einem serologischen Test unterzogen, der an mindestens 28 Tage nach Beginn des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommenen Proben durchgeführt wurde.]] [(2)]*Und/Oder:* [II.2.8.2.3. mindestens 14 Tagen vor dem Datum der Verbringung, und sie wurden mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach Beginn des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]] [(2)]*Und/Oder:* [II.2.8.3. Sie wurden gegen jene(n) der Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit geimpft, der/die in den letzten 2 Jahren in dem Mitgliedstaat oder der Zone gemeldet wurde(n), und befinden sich in dem in den Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum. Und: [(2)]*Entweder:* [II.2.8.3.1. Sie wurden mindestens 60 Tage vor der Verbringung geimpft.]] [(2)]*Und/Oder:* [II.2.8.3.2. Sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach Einsetzen der Immunität, wie in den Spezifikationen des Impfstoffs angegeben, entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]] [(2)]*Und/Oder:* [II.2.8.4. Sie wurden mit Positivbefund einem serologischen Test unterzogen, mit dem spezifische Antikörper gegen alle in dem Mitgliedstaat oder der Zone während der letzten 2 Jahre gemeldeten Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit nachgewiesen werden können. Und: [(2)]*Entweder:* [II.2.8.4.1. Der serologische Test wurde an mindestens 60 Tage vor dem Datum der Verbringung entnommenen Proben durchgeführt.]]] [(2)]*Und/Oder:* [II.2.8.4.2. Der serologische Test wurde an mindestens 30 Tage vor dem Datum der Verbringung entnommenen Proben durchgeführt, und das Tier wurde mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an frühestens 14 Tage vor der Verbringung entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]] [(2)]*Und/Oder:* [II.2.8. Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone, der/die weder frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) noch von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt ist, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt. Und: [(2)]*Entweder:* [II.2.8.1. Sie wurden während der Verbringung an den Bestimmungsort gegen Vektorangriffe geschützt und in einem vektorgeschützten Betrieb vor Vektorangriffen geschützt gehalten, während eines Zeitraums von [(2)]*Entweder:* [II.2.8.1.1. mindestens 60 Tagen vor dem Datum der Verbringung.]] [(2)]*Und/Oder:* [II.2.8.1.2. mindestens 28 Tagen vor dem Datum der Verbringung, und sie wurden mit Negativbefund einem serologischen Test unterzogen, der an mindestens 28 Tage nach Beginn des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommenen Proben durchgeführt wurde.]] [(2)]*Und/Oder:* [II.2.8.1.3. mindestens 14 Tagen vor dem Datum der Verbringung, und sie wurden mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach Beginn des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung BOV-INTRA-X**

	[2]*Und/Oder:* [II.2.8.2. Sie wurden während eines Zeitraums von 60 Tagen vor dem Versand in einem Betrieb gehalten, der sich in einem Mitgliedstaat oder in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um diesen Betrieb befindet, wo während dieses Zeitraums die Überwachung in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Anhang V Teil II Kapitel 1 Abschnitte 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 erfolgte. Und: [2]*Entweder:* [II.2.8.2.1. Sie wurden gegen jene(n) der Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit geimpft, der/die in den letzten 2 Jahren in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um den Ort, an dem die Tiere gehalten wurden, gemeldet wurde(n), und befinden sich in dem in den Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum. Und: [2]*Entweder:* [II.2.8.2.1.1. Sie wurden mindestens 60 Tage vor dem Datum der Verbringung geimpft.]]] [2]*Und/Oder:* [II.2.8.2.1.2. Sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach Einsetzen der Immunität, wie in den Spezifikationen des Impfstoffs angegeben, entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]]] [2]*Und/Oder:* [II.2.8.2.2. Die Tiere wurden gegen jene(n) der Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit immunisiert, der/die in den letzten 2 Jahren in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um den Ort, an dem die Tiere gehalten wurden, gemeldet wurde(n). Und: [2]*Entweder:* [II.2.8.2.2.1. Die Tiere wurden einem an mindestens 60 Tage vor dem Datum der Verbringung entnommenen Proben durchgeführten serologischen Test mit Positivbefund unterzogen.]]] [2]*Und/Oder:* [II.2.8.2.2.2. Die Tiere wurden einem an mindestens 30 Tage vor dem Datum der Verbringung entnommenen Proben durchgeführten serologischen Test mit Positivbefund und einem an frühestens 14 Tage vor dem Datum der Verbringung entnommenen Proben durchgeführten PCR-Test mit Negativbefund unterzogen.]]]] [2]*Und/Oder:* [II.2.8. Sie erfüllen nicht die Anforderungen von Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummern 1 bis 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 und die zuständige Behörde des Ursprungsmitgliedstaats hat die Verbringung dieser Tiere in einen anderen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben genehmigt. [2]*Entweder:* [II.2.8.1. Diese(r) hat den Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen gemäß den Bedingungen des Artikels 43 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 genehmigt sind, sowie gemäß den Bedingungen in: [2]*Entweder:* [II.2.8.1.1. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der genannten Delegierten Verordnung, und [2]*Und/Oder:* [II.2.8.1.2. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der genannten Delegierten Verordnung, und

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung BOV-INTRA-X**

	[(2)]*Und/Oder:*	[II.2.8.1.3. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der genannten Delegierten Verordnung, und
	[(2)]*Und/Oder:*	[II.2.8.1.4. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der genannten Delegierten Verordnung, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]]
	[(2)]*Und/Oder:*	[II.2.8.2. Diese(r) verfügt über ein genehmigtes Tilgungsprogramm für Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen gemäß den Bedingungen des Artikels 43 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 genehmigt sind, sowie gemäß den Bedingungen in:
	[(2)]*Entweder:*	[II.2.8.2.1. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der genannten Delegierten Verordnung, und
	[(2)]*Und/Oder:*	[II.2.8.2.2. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der genannten Delegierten Verordnung, und
	[(2)]*Und/Oder:*	[II.2.8.2.3. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der genannten Delegierten Verordnung, und
	[(2)]*Und/Oder:*	[II.2.8.2.4. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der genannten Delegierten Verordnung, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]]
	[(2)]*Und/Oder:*	[II.2.8.3. Diese(r) ist weder frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) noch von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen genehmigt sind:
	[(2)]*Entweder:*	[II.2.8.3.1. ohne jegliche Bedingungen, und
	[(2)]*Und/Oder:*	[II.2.8.3.2. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und
	[(2)]*Und/Oder:*	[II.2.8.3.3. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und
	[(2)]*Und/Oder:*	[II.2.8.3.4. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und
	[(2)]*Und/Oder:*	[II.2.8.3.5. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung BOV-INTRA-X**

	[(2)][(2)]*Entweder:*[II.2.9. Sie werden in einen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben mit dem Status „frei von Enzootischer Leukose der Rinder“ verbracht. Und: (2)*Entweder:* [II.2.9.1. Sie kommen aus Betrieben, die frei von Enzootischer Leukose der Rinder sind.]] (2)*Oder:* [II.2.9.1. Sie kommen aus Betrieben, die nicht frei von Enzootischer Leukose der Rinder sind, und in diesen Betrieben wurde während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Versand kein Fall von Enzootischer Leukose der Rinder gemeldet. Und: (2)*Entweder:*[II.2.9.1.1. Sie sind älter als 24 Monate und wurden mittels einer der in Anhang I Teil 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem serologischen Test auf Enzootische Leukose der Rinder mit Negativbefund unterzogen, (2)*Entweder:*[II.2.9.1.1.1. anhand von zwei Proben, die im Abstand von mindestens vier Monaten entnommen wurden, während die Tiere abgesondert von den anderen Rindern des Betriebs gehalten wurden.]]] (2)*Und/Oder:* [II.2.9.1.1.2. anhand einer Probe, die während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand der Sendung entnommen wurde, und alle in diesem Betrieb gehaltenen Rinder über 24 Monate wurden mittels einer der in Anhang I Teil 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem serologischen Test auf Enzootische Leukose der Rinder unterzogen, der anhand zweier Proben, die im Abstand von frühestens 4 Monaten in einem Zeitraum von 12 Monaten vor dem Versand der Sendung entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]] (2)*Und/Oder:* [II.2.9.1.2. Sie sind weniger als 24 Monate alt, und sie stammen von Muttertieren, die mittels einer der in Anhang I Teil 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem serologischen Test auf Enzootische Leukose der Rinder unterzogen wurden, der anhand zweier Proben, die im Abstand von frühestens 4 Monaten in dem Zeitraum von 12 Monaten vor dem Versand der Sendung in die Union entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]] (2)*Oder:*[II.2.9. Sie werden in einen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für die Enzootische Leukose der Rinder verbracht. Und: (2)*Entweder:*[II.2.9.1. Sie kommen aus Betrieben, die frei von Enzootischer Leukose der Rinder sind.]] (2)*Oder:* [II.2.9.1. Sie kommen aus Betrieben, die nicht frei von Enzootischer Leukose der Rinder sind, und in diesen Betrieben wurde während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Versand kein Fall von Enzootischer Leukose der Rinder gemeldet. Und: (2)*Entweder:*[II.2.9.1.1. Sie sind älter als 24 Monate und wurden mittels einer der in Anhang I Teil 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem serologischen Test auf Enzootische Leukose der Rinder mit Negativbefund unterzogen,

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung BOV-INTRA-X**

	[(2)*Entweder:* [II.2.9.1.1.1. anhand von zwei Proben, die im Abstand von mindestens vier Monaten entnommen wurden, während die Tiere abgesondert von den anderen Rindern des Betriebs gehalten wurden.]]]
	[(2)*Und/Oder:* [II.2.9.1.1.2. anhand einer Probe, die während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand der Sendung entnommen wurde, und alle in diesem Betrieb gehaltenen Rinder über 24 Monate wurden mittels einer der in Anhang I Teil 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem serologischen Test auf Enzootische Leukose der Rinder unterzogen, der anhand zweier Proben, die im Abstand von frühestens 4 Monaten in einem Zeitraum von 12 Monaten vor dem Versand der Sendung entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]]
	[(2)*Und/Oder:* [II.2.9.1.2. Sie sind weniger als 24 Monate alt und stammen von Muttertieren, die mittels einer der in Anhang I Teil 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem serologischen Test auf die Enzootische Leukose der Rinder unterzogen wurden, der anhand zweier Proben, die im Abstand von frühestens 4 Monaten in dem Zeitraum von 12 Monaten vor dem Versand in die Union entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]]
	(2)[(2)*Entweder:* [II.2.10. Sie werden in einen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben mit dem Status „frei von infektiöser Boviner Rhinotracheitis/infektiöser Pustulöser Vulvovaginitis“ verbracht, und sie wurden nicht gegen Infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis geimpft. Und:
	(2)*Entweder:* [II.2.10.1. Sie kommen aus Betrieben, die frei von infektiöser Boviner Rhinotracheitis/infektiöser Pustulöser Vulvovaginitis sind. Und:
	(2)*Entweder:* [II.2.10.1.1. Die Herkunftsbetriebe befinden sich in einem Mitgliedstaat oder in einer Zone derselben mit dem Status „frei von infektiöser Boviner Rhinotracheitis/infektiöser Pustulöser Vulvovaginitis“.]]
	(2)*Und/Oder:* [II.2.10.1.2. Die Tiere standen vor dem Versand mindestens 30 Tage lang unter Quarantäne und wurden anhand einer der in Anhang I Teil 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einer serologischen Untersuchung zum Nachweis von Antikörpern gegen das BoHV-1-Vollvirus (bovines Herpesvirus Typ 1) unterzogen, die anhand einer Probe, die während eines Zeitraums von 15 Tagen vor dem Versand der Sendung entnommen wurde, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]
	(2)*Oder:* [II.2.10.1. Sie kommen aus einem Betrieb, der nicht frei von infektiöser Boviner Rhinotracheitis/infektiöser Pustulöser Vulvovaginitis ist, und sie wurden vor dem Versand mindestens 30 Tage lang in einem zugelassenen Quarantänebetrieb gehalten und mithilfe einer der in Anhang I Teil 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einer serologischen Untersuchung zum Nachweis von Antikörpern gegen das BoHV-1-Vollvirus unterzogen, die anhand einer Probe, die mindestens 21 Tage nach Beginn der Quarantäne entnommen wurde, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung BOV-INTRA-X**

	[(2)]*Oder:* [II.2.10. Sie werden in einen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für die Infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis verbracht. Und: [(2)]*Entweder:* [II.2.10.1. Sie kommen aus Betrieben, die frei von infektiöser Boviner Rhinotracheitis/infektiöser Pustulöser Vulvovaginitis sind. Und: [(2)]*Entweder:* [II.2.10.1.1. Die Herkunftsbetriebe befinden sich in einem Mitgliedstaat oder in einer Zone derselben mit dem Status „frei von Infektiöser Boviner Rhinotracheitis/Infektiöser Pustulöser Vulvovaginitis“.]] [(2)]*Und/Oder:* [II.2.10.1.2. Die Herkunftsbetriebe befinden sich in einem Mitgliedstaat oder in einer Zone derselben mit einem zugelassenen Tilgungsprogramm für die Infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis.]] [(2)]*Und/Oder:* [II.2.10.1.3. Die Tiere standen vor dem Versand mindestens 30 Tage lang unter Quarantäne und wurden anhand einer der in Anhang I Teil 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einer serologischen Untersuchung zum Nachweis von Antikörpern gegen das BoHV-1-Vollvirus (bovines Herpesvirus Typ 1) unterzogen, die anhand einer Probe, die während eines Zeitraums von 15 Tagen vor dem Versand der Sendung entnommen wurde, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]] [(2)]*Und/Oder:* [II.2.10.1.4. Die Tiere sind für einen Betrieb bestimmt, in dem Rinder zur Fleischerzeugung getrennt von Rindern anderer Betriebe gehalten werden und von dem aus sie unmittelbar zum Schlachtbetrieb verbracht werden.]]] [(2)]*Oder:* [II.2.10.1. Sie kommen aus einem Betrieb, der nicht frei von infektiöser Boviner Rhinotracheitis/infektiöser Pustulöser Vulvovaginitis ist. Und: – Sie wurden mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand in einem zugelassenen Quarantänebetrieb gehalten. Und: – Sie wurden mittels einer der in Anhang I Teil 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einer serologischen Untersuchung zum Nachweis von Antikörpern gegen das BoHV-1-Vollvirus unterzogen, die anhand einer Probe, die nicht weniger als 21 Tage nach dem Beginn der Quarantäne entnommen wurde, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]] [(2)][[(2)]*Entweder:* [II.2.11. Sie werden in einen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben mit dem Status „frei von Boviner Virus Diarrhoe“ verbracht, und sie wurden nicht gegen Bovine Virus Diarrhoe geimpft. Und: [(2)]*Entweder:* [II.2.11.1. Sie kommen aus Betrieben, die frei von Boviner Virus Diarrhoe sind. Und: [(2)]*Entweder:* [II.2.11.1.1. Die Herkunftsbetriebe befinden sich in einem Mitgliedstaat oder in einer Zone derselben mit dem Status „frei von Boviner Virus Diarrhoe“.]] [(2)]*Und/Oder:* [II.2.11.1.2. Die Herkunftsbetriebe wurden einem Testregime gemäß Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 2 Nummer 1 Buchstabe c Ziffer ii oder iii der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 unterzogen, das in den letzten vier Monaten vor dem Versand der Sendung mit Negativbefund durchgeführt wurde.]] [(2)]*Und/Oder:* [II.2.11.1.3. Die Tiere wurden vor dem Versand der Sendung einzeln getestet, um das Auftreten des Virus der Bovinen Virus Diarrhoe auszuschließen.]]]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung BOV-INTRA-X**

	[(2)]*Oder:* [II.2.11.1. Sie kommen aus Betrieben, die nicht frei von Boviner Virus Diarrhoe sind und wurden mithilfe einer der in Anhang I Teil 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf das Virusantigen oder das Genom des Virus der Bovinen Virus Diarrhoe mit Negativbefund unterzogen. Und: [(2)]*Entweder:* [II.2.11.1.1. Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 21 Tagen vor dem Versand der Sendung in einem zugelassenen Quarantänebetrieb gehalten. [(2)][Im Fall von trächtigen Muttertieren wurden sie mittels einer der Diagnosemethoden gemäß Anhang I Teil 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 anhand von frühestens 21 Tage nach Beginn der Quarantäne entnommenen Proben mit Negativbefund einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Bovinen Virus Diarrhoe unterzogen.]]] [(2)]*Und/Oder:* [II.2.11.1.2. Sie wurden mittels einer der Diagnosemethoden gemäß Anhang I Teil 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 mit Positivbefund einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Bovinen Virus Diarrhoe unterzogen [(2)]*Entweder:* [II.2.11.1.2.1. im Fall von nichtträchtigen Tieren anhand von vor dem Versand der Sendung genommenen Proben]]] [(2)]*Und/Oder:* [II.2.11.1.2.1. im Fall von trächtigen Muttertieren anhand von vor der der aktuellen Trächtigkeit vorausgehenden Besamung genommenen Proben.]]]] [(2)]*Oder:* [II.2.11. Sie werden in einen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für die Bovine Virus Diarrhoe verbracht. Und: [(2)]*Entweder:* [II.2.11.1. Sie kommen aus Betrieben, die frei von Boviner Virus Diarrhoe sind. Und: [(2)]*Entweder:* [II.2.11.1.1. Die Herkunftsbetriebe befinden sich in einem Mitgliedstaat oder in einer Zone derselben mit dem Status „frei von Boviner Virus Diarrhoe“.]] [(2)]*Und/Oder:* [II.2.11.1.2. Die Herkunftsbetriebe befinden sich in einem Mitgliedstaat oder in einer Zone derselben mit einem zugelassenen Tilgungsprogramm für die Bovine Virus Diarrhoe.]] [(2)]*Und/Oder:* [II.2.11.1.3. Die Herkunftsbetriebe wurden einem Testregime gemäß Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 2 Nummer 1 Buchstabe c Ziffer ii oder iii der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 unterzogen, das in den letzten vier Monaten vor dem Versand der Sendung mit Negativbefund durchgeführt wurde.]] [(2)]*Und/Oder:* [II.2.11.1.4. Die Tiere wurden vor dem Versand der Sendung einzeln getestet, um das Auftreten des Virus der Bovinen Virus Diarrhoe auszuschließen.]] [(2)]*Und/Oder:* [II.2.11.1.5. Die Tiere sind für einen Betrieb bestimmt, in dem Rinder zur Fleischerzeugung getrennt von Rindern anderer Betriebe gehalten und von dem aus sie unmittelbar zum Schlachtbetrieb verbracht werden.]]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung BOV-INTRA-X**

[(2)]*Und/Oder:* [II.2.11.2. Sie kommen aus Betrieben, die nicht frei von Boviner Virus Diarrhoe sind und wurden mithilfe einer der in Anhang I Teil 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf das Virusantigen oder das Genom des Virus der Bovinen Virus Diarrhoe mit Negativbefund unterzogen. Und:

[(2)]*Entweder:* [II.2.11.2.1. Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 21 Tagen vor dem Versand der Sendung in einem zugelassenen Quarantänebetrieb gehalten.

[(2)][Im Fall von trächtigen Muttertieren wurden sie mittels einer der Diagnosemethoden gemäß Anhang I Teil 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 anhand von frühestens 21 Tage nach Beginn der Quarantäne entnommenen Proben mit Negativbefund einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Bovinen Virus Diarrhoe unterzogen.]]]

[(2)]*Und/Oder:* [II.2.11.2.2. Sie wurden mittels einer der Diagnosemethoden gemäß Anhang I Teil 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 mit Positivbefund einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Bovinen Virus Diarrhoe unterzogen

[(2)]*Entweder:* [II.2.11.2.2.1. im Fall von nichtträchtigen Tieren anhand von vor dem Versand der Sendung genommenen Proben]]]

[(2)]*Und/Oder:* [II.2.11.2.2.1. im Fall von trächtigen Muttertieren anhand von vor der der aktuellen Trächtigkeit vorausgehenden Besamung genommenen Proben.]]]]]

II.3. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommen die Tiere aus Betrieben, in denen keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.

[2)][II.4. Laut amtlichen Angaben und gemäß den Angaben des Unternehmers handelt es sich um Samenspendertiere. Und:

II.4.1. Sie kommen aus einer Besamungsstation und werden im Einklang mit Artikel 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission auf direktem Weg in eine andere Besamungsstation transportiert. Und:

[(2)]*Entweder:* [II.4.2. Sie haben sich seit ihrer Einstallung in die Besamungsstation ununterbrochen dort aufgehalten und wurden während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Datum jener Verbringung mit Negativbefund allen in Anhang II Teil 1 Kapitel I Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 genannten Routineuntersuchungen unterzogen. Und:]

[(2)]*Oder:* [II.4.2. Sie wurden mit Negativbefund allen in Anhang II Teil 1 Kapitel I Nummer 1 Buchstaben b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 genannten, vor der Einstallung in eine Besamungsstation erforderlichen Tests unterzogen, die während des der Quarantäne unmittelbar vorhergehenden Zeitraums und während des Quarantänezeitraums durchgeführt wurden. Und:]

II.4.3. Der Unternehmer hat die vorherige Zustimmung des Stationstierarztes der Bestimmungsbesamungsstation eingeholt. Und:

II.4.4. Die Transportmittel wurden vor dem Gebrauch gereinigt und desinfiziert.]

II.5. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 befördert wird.

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung BOV-INTRA-X**

II.6. Diese Bescheinigung ist vom Tag der Ausstellung an gerechnet 10 Tage gültig. Bei Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg verlängert werden.

[(2)(3)][II.7. Seit dem Verlassen ihrer Herkunftsbetriebe und vor Ankunft in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb hat keines der Tiere der Sendung mehr als zwei Auftriebe durchlaufen. Und:

[(2)]*Entweder:* [Sie kommen aus ihren Herkunftsbetrieben.]]

[(2)]*Oder:* [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat einen Auftrieb in einem zugelassenen Betrieb durchlaufen.]]

[(2)]*Oder:* [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat zwei Auftriebe in zugelassenen Betrieben durchlaufen.]]

Tierschutzbescheinigung

Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die von dieser Tiergesundheitsbescheinigung erfassten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am …… (*Datum einfügen*), transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates.[(4)(5)]

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „*Versandort*“: Geben Sie einen Herkunftsbetrieb der Tiere der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates für Auftriebe zugelassenen Betrieb an.

Feld I.12.: „*Bestimmungsort*“: Geben Sie einen endgültigen Bestimmungsbetrieb der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an.

Feld I.17.: „*Begleitdokumente*“: Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Ursprungsmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) des/der amtlichen Dokuments/Dokumente, auf dessen/deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.

Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Durchfuhrmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) der Bescheinigung(en), auf deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.

Feld I.30.: „*Identifikationsnummer*“: Geben Sie die Identifizierungscodes der Tiere der entsprechend Artikel 38 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 gekennzeichneten Sendung an.

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung BOV-INTRA-X**

Teil II:

(1) Die Sendung kann ein Tier oder mehrere Tiere umfassen.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Anwendbar im Fall, dass die Sendung von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb versandt wurde.

(4) Wenn eine Sendung in einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb zusammengestellt wird und Tiere umfasst, die an verschiedenen Daten verladen wurden, so gilt als Datum, an dem die Beförderung der gesamten Sendung begonnen hat, das früheste Datum, an dem ein Teil der Sendung den Herkunftsbetrieb verlassen hat.

(5) Diese Erklärung entbindet die Transportunternehmen nicht von ihrer Verpflichtung in Zusammenhang mit geltenden Unionsvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Transportfähigkeit der Tiere.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

▼B

KAPITEL 2

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON ZUR SCHLACHTUNG BESTIMMTEN RINDERN (MUSTER „BOV-INTRA-Y“)

<table>
<tr><td colspan="3">EUROPÄISCHE UNION</td><td colspan="3">INTRA</td></tr>
<tr><td rowspan="11">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td>I.1.</td><td>Versender
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.2. IMSOC-Bezugsnummer
I.2a. Lokale Bezugsnummer
I.3. Zuständige oberste Behörde
I.4. Zuständige örtliche Behörde</td><td>QR-Code</td></tr>
<tr><td>I.5.</td><td>Empfänger
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt
Name Registrierungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.7.</td><td>Ursprungsland ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.9. Bestimmungsland ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.8.</td><td>Ursprungsregion Code</td><td colspan="2">I.10. Bestimmungsregion Code</td></tr>
<tr><td>I.11.</td><td>Versandort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.12. Bestimmungsort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.13.</td><td>Verladeort</td><td colspan="2">I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports</td></tr>
<tr><td rowspan="3"></td><td>I.15.</td><td>Transportmittel
□ Schiff □ Flugzeug

□ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug

Kennzeichen □ Sonstiges

Dokument</td><td colspan="2">I.16. Transportunternehmen
Name Registrierungs-/Zulassungsnummer
Anschrift

Land ISO-Ländercode
I.17. Begleitdokumente
Art Code
Land ISO-Ländercode
Bezugsnummer des Handelspapiers</td></tr>
<tr><td>I.18.</td><td>Beförderungsbedingungen □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td>I.19.</td><td>Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer
Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer</td><td colspan="2"></td></tr>
</table>

▼B

I.20. Zertifiziert als/für			
□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus/Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges

I.21.	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland**	
	Drittland	ISO-Ländercode
	Ausgangsort	GKS-Code
	Eingangsort	GKS-Code

I.22.	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23.**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			

I.24.	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25.**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26.	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27.**	**Gesamtmenge**	
I.28.	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29.**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Ursprungsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test	

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung BOV-INTRA-Y**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Die Rinder(1) der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:

II.1.1. Sie sind gemäß Artikel 38 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission gekennzeichnet.

II.1.2. Sie haben während der klinischen Untersuchung, die innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden vor dem Versand der Sendung am ……. (*Datum im Format TT/MM/JJJJ*) durchgeführt wurde, keine klinischen Anzeichen oder Symptome von für Rinder gelisteten Seuchen gezeigt.

(2)[II.1.3. Sie sollen zum Zweck der Seuchentilgung im Rahmen eines Tilgungsprogramms gemäß Artikel 31 Absätze 1 oder 2 der Verordnung (EU) 2016/429 geschlachtet werden, und der Bestimmungsmitgliedstaat und gegebenenfalls der Durchfuhrmitgliedstaat hat/haben die Verbringung vorab genehmigt.]

II.2. Die Tiere der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen nach amtlichen Angaben folgende tierseuchenrechtlichen Anforderungen:

II.2.1. Sie kommen nicht aus Betrieben, die hinsichtlich der Art(en) Verbringungsbeschränkungen unterliegen oder in einer Sperrzone liegen, die aufgrund von für Rinder gelisteten Seuchen eingerichtet wurde.

(2)*Entweder:*[II.2.2. Sie kommen aus Betrieben, die mit oder ohne Impfung der Rinder frei von Infektionen mit *Brucella abortus, B. melitensis* und *B. suis* sind.]

(2)*Und/Oder:*[II.2.2. Sie sind kastriert.]

(2)*Und/Oder:*[II.2.2. Sie sind weniger als 12 Monate alt.]

(2)*Und/Oder:*[II.2.2. Es handelt sich um unkastrierte Rinder über zwölf Monate, und sie wurden mithilfe einer der in Anhang I Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf eine Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* unterzogen, der anhand einer in den letzten 30 Tagen vor dem Abgang bzw. im Falle von Muttertieren nach einer Geburt mindestens 30 Tage post partum entnommenen Probe mit Negativbefund durchgeführt wurde.]

(2)*Entweder:*[II.2.3. Sie kommen aus Betrieben, die frei von Infektionen mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis, M. caprae* und *M. tuberculosis*) sind.]

(2)*Und/Oder:*[II.2.3. Sie wurden mithilfe einer der in Anhang I Teil 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vorgesehenen Diagnosemethoden einer Untersuchung auf eine Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis, M. caprae* und *M. tuberculosis*) unterzogen, die innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Abgang mit Negativbefund durchgeführt wurde.]

II.2.4. Sie kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand bei gehaltenen Landtieren keine Infektion mit dem Tollwut-Virus gemeldet wurde.

II.2.5. Sie kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 15 Tagen vor dem Versand kein Fall von Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde.

II.2.6. Sie kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand keine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) gemeldet wurde.

(2)[II.2.7. Die Anforderungen hinsichtlich Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) gemäß Artikel 33 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt.]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung BOV-INTRA-Y**

II.3. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommen die Tiere aus Betrieben, in denen keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.

II.4. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 befördert wird.

II.5. Diese Bescheinigung ist vom Tag der Ausstellung an gerechnet 10 Tage gültig. Bei Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg verlängert werden.

[(2)(3)][II.6. Seit dem Verlassen ihrer Herkunftsbetriebe und vor Ankunft in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb hat keines der Tiere der Sendung mehr als zwei Auftriebe durchlaufen. Und:

[(2)]*Entweder:* [Sie kommen aus ihren Herkunftsbetrieben.]]

[(2)]*Oder:* [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat einen Auftrieb in einem zugelassenen Betrieb durchlaufen.]]

[(2)]*Oder:* [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat zwei Auftriebe in zugelassenen Betrieben durchlaufen.]]

Tierschutzbescheinigung

Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die von dieser Tiergesundheitsbescheinigung erfassten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am …… (*Datum einfügen*), transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates.[(4)(5)]

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „*Versandort*“: Geben Sie einen Herkunftsbetrieb der Tiere der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an.

Feld I.12.: „*Bestimmungsort*“: Geben Sie einen endgültigen Bestimmungsbetrieb der Sendung oder einen für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 an.

Feld I.17.: „*Begleitdokumente*“: Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Ursprungsmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) des/der amtlichen Dokuments/Dokumente, auf dessen/deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.

Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Durchfuhrmitgliedstaat versendet werden, kann/können die Bezugsnummer(n) der Bescheinigung(en), auf deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.

Feld I.30.: „*Identifikationsnummer*“: Geben Sie die Identifizierungscodes der entsprechend Artikel 38 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 gekennzeichneten Tiere der Sendung an.

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung BOV-INTRA-Y**

Teil II:

(1) Die Sendung kann ein Tier oder mehrere Tiere umfassen.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Anwendbar im Fall, dass die Sendung von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb versandt wurde.

(4) Wenn eine Sendung in einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb zusammengestellt wird und Tiere umfasst, die an verschiedenen Daten verladen wurden, so gilt als Datum, an dem die Beförderung der gesamten Sendung begonnen hat, das früheste Datum, an dem ein Teil der Sendung den Herkunftsbetrieb verlassen hat.

(5) Diese Erklärung entbindet die Transportunternehmen nicht von ihrer Verpflichtung in Zusammenhang mit geltenden Unionsvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Transportfähigkeit der Tiere.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

▼B

KAPITEL 3

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON NICHT ZUR SCHLACHTUNG BESTIMMTEN SCHWEINEN (MUSTER „POR-INTRA-X“)

<table>
<tr><td colspan="3">EUROPÄISCHE UNION</td><td colspan="3">INTRA</td></tr>
<tr><td rowspan="11">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td rowspan="4">I.1.</td><td rowspan="4">Versender
Name
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td><td>I.2.</td><td>IMSOC-Bezugsnummer</td><td rowspan="4">QR-Code</td></tr>
<tr><td>I.2a.</td><td>Lokale Bezugsnummer</td></tr>
<tr><td>I.3.</td><td>Zuständige oberste Behörde</td></tr>
<tr><td>I.4.</td><td>Zuständige örtliche Behörde</td></tr>
<tr><td>I.5.</td><td>Empfänger
Name
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt
Name Registrierungsnr.
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.7.</td><td>Ursprungsland ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.9. Bestimmungsland ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.8.</td><td>Ursprungsregion Code</td><td colspan="2">I.10. Bestimmungsregion Code</td></tr>
<tr><td>I.11.</td><td>Versandort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.12. Bestimmungsort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.13.</td><td>Verladeort</td><td colspan="2">I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports</td></tr>
<tr><td rowspan="3">I.15.</td><td rowspan="3">Transportmittel
□ Schiff □ Flugzeug
□ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug
Kennzeichen □ Sonstiges
Dokument</td><td colspan="2">I.16. Transportunternehmen
Name Registrierungs-/Zulassungsnummer
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.17. Begleitdokumente
Art Code
Land ISO-Ländercode
Bezugsnummer des Handelspapiers</td></tr>
<tr><td>I.18.</td><td colspan="3">Beförderungsbedingungen □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren</td></tr>
<tr><td>I.19.</td><td colspan="3">Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer
Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer</td></tr>
</table>

▼B

I.20. Zertifiziert als/für			
□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus/Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges

I.21.	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland**	
	Drittland	ISO-Ländercode
	Ausgangsort	GKS-Code
	Eingangsort	GKS-Code

I.22.	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23.**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			

I.24.	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25.**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26.	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27.**	**Gesamtmenge**	
I.28.	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29.**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Ursprungsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test	

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POR-INTRA-X**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a.** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Die Schweine[1] der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:

II.1.1. Sie sind gemäß Artikel 52 oder Artikel 54 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission gekennzeichnet.

II.1.2. Mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand der Sendung, oder seit ihrer Geburt, falls sie jünger als 30 Tage sind,

II.1.2.1. wurden sie ununterbrochen im Herkunftsbetrieb gehalten;

II.1.2.2. sind sie nicht mit gehaltenen Schweinen in Berührung gekommen, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufwiesen oder Verbringungsbeschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen unterlagen;

II.1.2.3. sind sie nicht direkt oder indirekt mit gehaltenen Tieren in Berührung gekommen, die während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand der Tiere aus einem Drittland oder Gebiet in die Union verbracht wurden.

II.1.3. Sie haben während der klinischen Untersuchung, die innerhalb des Zeitraums von 24 Stunden vor dem Versand der Sendung am ……. (*Datum im Format TT/MM/JJJJ*) durchgeführt wurde, keine klinischen Anzeichen oder Symptome von für Schweine gelisteten Seuchen gezeigt.

[2][II.1.4. Sie kommen aus einem Betrieb bzw. aus Betrieben mit amtlich anerkannt kontrollierten Haltungsbedingungen gemäß Artikel 8 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission, und sie haben keinen im Einklang mit Artikel 99 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb durchlaufen, der die Anforderungen aus Anhang IV Kapitel I Teil A Buchstabe j der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 nicht erfüllt.]

II.2. Die Tiere der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen nach amtlichen Angaben folgende tierseuchenrechtlichen Anforderungen:

II.2.1. Sie kommen nicht aus Betrieben, die hinsichtlich der Art(en) Verbringungsbeschränkungen unterliegen oder in einer Sperrzone liegen, die aufgrund von für Schweine gelisteten Seuchen eingerichtet wurde.

II.2.2. Sie kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand bei gehaltenen Landtieren keine Infektion mit dem Tollwut-Virus gemeldet wurde.

II.2.3. Sie kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 15 Tagen vor dem Abgang kein Fall von Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde.

II.2.4. Sie kommen aus Betrieben, in denen während der letzten 42 Tage vor dem Abgang keine Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* bei Schweinen gemeldet wurde, und in denen in einem Zeitraum von 12 Monaten vor dem Versand

[2]*Entweder:*[II.2.4.1. Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren und zur Risikominderung gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission eingeführt wurden;]

[2]*Und/Oder:* [II.2.4.2. bei den in den Betrieben gehaltenen Schweinen Überwachungsmaßnahmen auf Infektionen mit *Brucella abortus, B. melitensis* und *B. suis* gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer ii der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 durchgeführt wurden.]

II.2.5. Sie kommen aus Betrieben, in denen in einem Zeitraum von 30 Tagen vor dem Versand der Sendung keine Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit gemeldet wurde.

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POR-INTRA-X**

	[(2)][II.2.6. Sie werden in einen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben mit dem Status „frei von Infektionen mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit“ verbracht, und sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit geimpft. Und: [(2)]*Entweder:* [II.2.6.1. Sie kommen aus Betrieben, die frei von Infektionen mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit sind. Und: [(2)]*Entweder:* [II.2.6.1.1. Die Herkunftsbetriebe befinden sich in einem Mitgliedstaat oder in einer Zone mit dem Status „frei von Infektionen mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit“.]] [(2)]*Und/Oder:* [II.2.6.1.2. Die Tiere der Sendung wurden mithilfe der in Anhang I Teil 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688[(3)(4)] vorgesehenen Diagnosemethode einer serologischen Untersuchung zum Nachweis von Antikörpern gegen das Vollvirus der Aujeszkyschen Krankheit unterzogen, die anhand einer Probe, die in den letzten 15 Tagen vor ihrem Abgang entnommen wurde, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]] [(2)]*Und/Oder:* [II.2.6.2. Sie kommen aus Betrieben, die nicht frei von Infektionen mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit sind. Und: – Sie wurden über einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen in einem zugelassenen Quarantänebetrieb gehalten. Und: – Sie wurden mittels der Diagnosemethode gemäß Anhang I Teil 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 mit Negativbefund einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das Vollvirus der Aujeszkyschen Krankheit unterzogen, der anhand von zwei Proben durchgeführt wurde, die im Abstand von mindestens 30 Tagen entnommen wurden, wobei die letzte Probe innerhalb vom 15 Tagen vor dem Abgang entnommen wurde.]] [(2)][II.2.6. Sie werden in einen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit verbracht. Und: [(2)]*Entweder:* [II.2.6.1. Sie kommen aus Betrieben, die frei von Infektionen mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit sind. Und: [(2)]*Entweder:* [II.2.6.1.1. Die Herkunftsbetriebe befinden sich in einem Mitgliedstaat oder in einer Zone derselben mit dem Status „frei von Infektionen mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit“.]] [(2)]*Und/Oder:* [II.2.6.1.2. Die Herkunftsbetriebe befinden sich in einem Mitgliedstaat oder in einer Zone derselben mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für Infektionen mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit.]] [(2)]*Und/Oder:* [II.2.6.1.3. Die Tiere der Sendung wurden mithilfe einer der in Anhang I Teil 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688[(4)] genannten Diagnosemethoden einer serologischen Untersuchung zum Nachweis von Antikörpern gegen das vollständige Virus der Aujeszkyschen Krankheit oder, soweit anwendbar, von Antikörpern gegen das gE-Protein des Virus der Aujeszkyschen Krankheit unterzogen, die anhand einer Probe, die in den letzten 15 Tagen vor ihrem Abgang entnommen wurde, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POR-INTRA-X**

[(2)]*Und/Oder:* [II.2.6.2. Sie kommen aus Betrieben, die nicht frei von Infektionen mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit sind. Und:

– Sie wurden über einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen in einem zugelassenen Quarantänebetrieb gehalten. Und:

– Sie wurden mittels der Diagnosemethode gemäß Anhang I Teil 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 mit Negativbefund einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das vollständige Virus der Aujeszkyschen Krankheit unterzogen, der anhand von zwei Proben durchgeführt wurde, die im Abstand von mindestens 30 Tagen entnommen wurden, wobei die letzte Probe innerhalb vom 15 Tagen vor dem Abgang entnommen wurde.]]

II.3. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommen die Tiere aus Betrieben, in denen keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.

[(2)][II.4. Laut amtlichen Angaben und gemäß den Angaben des Unternehmers handelt es sich um Samenspendertiere. Und:

II.4.1. Sie kommen aus einer Besamungsstation und werden im Einklang mit Artikel 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission auf direktem Weg in eine andere Besamungsstation transportiert. Und:

[(2)]*Entweder:* [II.4.2. Sie haben sich seit ihrer Einstallung in die Besamungsstation ununterbrochen dort aufgehalten und wurden während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Datum jener Verbringung mit Negativbefund allen in Anhang II Teil 2 Kapitel I Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 genannten Routineuntersuchungen unterzogen. Und:]

[(2)]*Oder:* [II.4.2. Sie wurden mit Negativbefund allen in Anhang II Teil 2 Kapitel I Nummer 1 Buchstaben b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 genannten, vor der Einstallung in eine Besamungsstation erforderlichen Tests unterzogen, die während des der Quarantäne unmittelbar vorhergehenden Zeitraums und während des Quarantänezeitraums durchgeführt wurden. Und:]

II.4.3. Der Unternehmer hat die vorherige Zustimmung des Stationstierarztes der Bestimmungsbesamungsstation eingeholt. Und:

II.4.4. Die Transportmittel wurden vor dem Gebrauch gereinigt und desinfiziert.]

II.5. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 befördert wird.

II.6. Diese Bescheinigung ist vom Tag der Ausstellung an gerechnet 10 Tage gültig. Bei Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg verlängert werden.

[(2)(5)][II.7. Seit dem Verlassen ihrer Herkunftsbetriebe und vor Ankunft in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb hat keines der Tiere der Sendung mehr als zwei Auftriebe durchlaufen. Und:

[(2)]*Entweder:* [Sie kommen aus ihren Herkunftsbetrieben.]]

[(2)]*Oder:* [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat einen Auftrieb in einem zugelassenen Betrieb durchlaufen.]]

[(2)]*Oder:* [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat zwei Auftriebe in zugelassenen Betrieben durchlaufen.]]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POR-INTRA-X**

Tierschutzbescheinigung

Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die von dieser Tiergesundheitsbescheinigung erfassten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am …… (*Datum einfügen*), transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates.[6][7]

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „*Versandort*“: Geben Sie einen Herkunftsbetrieb der Tiere der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an.

Feld I.12.: „*Bestimmungsort*“: Geben Sie einen endgültigen Bestimmungsbetrieb der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an.

Feld I.17.: „*Begleitdokumente*“: Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Ursprungsmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) des/der amtlichen Dokuments/Dokumente, auf dessen/deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.

Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Durchfuhrmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) der Bescheinigung(en), auf deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.

Feld I.30.: „*Identifikationsnummer*“: Geben Sie die Identifizierungscodes der entsprechend Artikel 52 oder Artikel 54 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 gekennzeichneten Tiere der Sendung an.

Teil II:

(1) Die Sendung kann ein Tier oder mehrere Tiere umfassen.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Bei unter vier Monate alten Schweinen, die von mit einem Markerimpfstoff (negativer gE-Marker) geimpften Muttertieren geboren wurden, kann zum Nachweis von Antikörpern gegen das gE-Protein des Virus der Aujeszkyschen Krankheit die in Anhang I Teil 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehene Diagnosemethode verwendet werden.

(4) Die Zahl der untersuchten Schweine muss zumindest den Nachweis einer Seroprävalenz von 10 % der Sendung mit einem Konfidenzniveau von 95 % ermöglichen.

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POR-INTRA-X**

(5) Anwendbar im Fall, dass die Sendung von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb versandt wurde.

(6) Wenn eine Sendung in einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb zusammengestellt wird und Tiere umfasst, die an verschiedenen Daten verladen wurden, so gilt als Datum, an dem die Beförderung der gesamten Sendung begonnen hat, das früheste Datum, an dem ein Teil der Sendung den Herkunftsbetrieb verlassen hat.

(7) Diese Erklärung entbindet die Transportunternehmen nicht von ihrer Verpflichtung in Zusammenhang mit geltenden Unionsvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Transportfähigkeit der Tiere.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit

Code der lokalen Kontrolleinheit

Datum

Stempel

Unterschrift

▼B

KAPITEL 4

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON ZUR SCHLACHTUNG BESTIMMTEN SCHWEINEN (MUSTER „POR-INTRA-Y“)

<table>
<tr><td colspan="3">EUROPÄISCHE UNION</td><td colspan="3">INTRA</td></tr>
<tr><td rowspan="6">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td>I.1.</td><td>Versender
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.2. IMSOC-Bezugsnummer
I.2a. Lokale Bezugsnummer
I.3. Zuständige oberste Behörde
I.4. Zuständige örtliche Behörde</td><td>QR-Code</td></tr>
<tr><td>I.5.</td><td>Empfänger
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt
Name Registrierungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.7.</td><td>Ursprungsland ISO-Ländercode</td><td>I.9.</td><td>Bestimmungsland ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.8.</td><td>Ursprungsregion Code</td><td>I.10.</td><td>Bestimmungsregion Code</td></tr>
<tr><td>I.11.</td><td>Versandort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.12.</td><td>Bestimmungsort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.13.</td><td>Verladeort</td><td>I.14.</td><td>Datum und Uhrzeit des Abtransports</td></tr>
<tr><td></td><td>I.15.</td><td>Transportmittel
□ Schiff □ Flugzeug
□ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug
Kennzeichen □ Sonstiges
Dokument</td><td>I.16.</td><td>Transportunternehmen
Name Registrierungs-/Zulassungsnummer
Anschrift
Land ISO-Ländercode
I.17. Begleitdokumente
Art Code
Land ISO-Ländercode
Bezugsnummer des Handelspapiers</td></tr>
<tr><td></td><td>I.18.</td><td colspan="3">Beförderungsbedingungen □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren</td></tr>
<tr><td></td><td>I.19.</td><td colspan="3">Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer
Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer</td></tr>
</table>

▼B

I.20. Zertifiziert als/für			
□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus/Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges

I.21.	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland**	
	Drittland	ISO-Ländercode
	Ausgangsort	GKS-Code
	Eingangsort	GKS-Code

I.22.	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23.**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24.	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25.**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26.	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27.**	**Gesamtmenge**	
I.28.	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29.**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Ursprungsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test	

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POR-INTRA-Y**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Die Schweine[1] der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:

II.1.1. Sie sind gemäß Artikel 52 oder Artikel 54 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission gekennzeichnet.

II.1.2. Sie haben während der klinischen Untersuchung, die innerhalb des Zeitraums von 24 Stunden vor dem Versand der Sendung am ……. (*Datum im Format TT/MM/JJJJ*) durchgeführt wurde, keine klinischen Anzeichen oder Symptome von für Schweine gelisteten Seuchen gezeigt.

[2][II.1.3. Sie sollen zum Zweck der Seuchentilgung im Rahmen eines Tilgungsprogramms gemäß Artikel 31 Absätze 1 oder 2 der Verordnung (EU) 2016/429 geschlachtet werden, und der Bestimmungsmitgliedstaat und gegebenenfalls der Durchfuhrmitgliedstaat hat/haben die Verbringung vorab genehmigt.]

[2][II.1.4. Für die Tiere gilt:

[2]*Entweder:* [II.1.4.1. Sie sind nicht abgesetzt und weniger als fünf Wochen alt.]]

[2]*Oder:* [II.1.4.1. Sie stammen aus einem Betrieb bzw. aus Betrieben mit amtlich anerkannt kontrollierten Haltungsbedingungen gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) 2015/1375,

[2]*Entweder:* [II.1.4.1.1. aus dem die Schlachtkörper aller Sauen und Eber auf Trichinen untersucht werden.]]

[2]*Und/Oder:* [II.1.4.1.1. aus dem die Schlachtkörper von 10 % aller zur Schlachtung versandten Tiere auf Trichinen untersucht werden.]]]

[2]*Oder:* [II.1.4.1.1. der/die sich in einem Mitgliedstaat befindet/befinden, in dem in den letzten drei Jahren, in denen regelmäßig Untersuchungen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2015/1375 durchgeführt wurden, bei Hausschweinen in Betrieben mit amtlich anerkannt kontrollierten Haltungsbedingungen kein autochthoner Trichinenbefall festgestellt wurde.]]]

[2]*Oder:* [II.1.4.1.1. der/die sich in einem Mitgliedstaat befindet/befinden, für den die Datenhistorie zu den regelmäßigen Untersuchungen der in diesen Betrieben oder im betreffenden Kompartiment geschlachteten Schweine mit einer Konfidenz von mindestens 95 % belegt, dass die Prävalenz von Trichinen in dieser Population 1 pro Million nicht übersteigt.]]]

[2]*Oder:* [II.1.4.1. Sie stammen aus Betrieben mit amtlich anerkannt kontrollierten Haltungsbedingungen gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/1375, die sich in Belgien oder Dänemark befinden.]]

II.2. Die Tiere der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen nach amtlichen Angaben folgende tierseuchenrechtlichen Anforderungen:

II.2.1. Sie kommen nicht aus Betrieben, die hinsichtlich der Art(en) Verbringungsbeschränkungen unterliegen oder in einer Sperrzone liegen, die aufgrund von für Schweine gelisteten Seuchen eingerichtet wurde.

II.2.2. Sie kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand bei gehaltenen Landtieren keine Infektion mit dem Tollwut-Virus gemeldet wurde.

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POR-INTRA-Y**

II.2.3. Sie kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 15 Tagen vor dem Abgang kein Fall von Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde.

[(2)][II.2.4. Sie werden in einen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben mit dem Status „frei von Infektionen mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit“ oder mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit verbracht. Und:

– Sie kommen aus Betrieben, in denen in einem Zeitraum von 30 Tagen vor dem Versand der Sendung keine Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit gemeldet wurde.

– Sie werden auf direktem Weg zum Schlachthof im Bestimmungsmitgliedstaat transportiert, ohne in diesem Mitgliedstaat oder in einer Zone derselben oder in einem Durchfuhrmitgliedstaat oder in einer Zone derselben, der/die den Status „frei von Infektionen mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit“ hat, aufgetrieben zu werden.]

II.3. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommen die Tiere aus Betrieben, in denen keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.

II.4. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission befördert wird.

II.5. Diese Bescheinigung ist vom Tag der Ausstellung an gerechnet 10 Tage gültig. Bei Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg verlängert werden.

[(2)(3)][II.6. Seit dem Verlassen ihrer Herkunftsbetriebe und vor Ankunft in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb hat keines der Tiere der Sendung mehr als zwei Auftriebe durchlaufen. Und:

[(2)]*Entweder:* [Sie kommen aus ihren Herkunftsbetrieben.]]

[(2)]*Oder:* [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat einen Auftrieb in einem zugelassenen Betrieb durchlaufen.]]

[(2)]*Oder:* [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat zwei Auftriebe in zugelassenen Betrieben durchlaufen.]]

Tierschutzbescheinigung

Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die von dieser Tiergesundheitsbescheinigung erfassten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am …… (*Datum einfügen*), transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates.[(4)(5)]

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POR-INTRA-Y**

Teil I:

Feld I.11.: „*Versandort*“: Geben Sie einen Herkunftsbetrieb der Tiere der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an.

Feld I.12.: „*Bestimmungsort*“: Geben Sie einen endgültigen Bestimmungsbetrieb der Sendung oder einen für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 an.

Feld I.17.: „*Begleitdokumente*“: Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Ursprungsmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) des/der amtlichen Dokuments/Dokumente, auf dessen/deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.

Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Durchfuhrmitgliedstaat versendet werden, kann/können die Bezugsnummer(n) der Bescheinigung(en), auf deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.

Feld I.30.: „*Identifikationsnummer*“: Geben Sie die Identifizierungscodes der Tiere der Sendung entsprechend Artikel 52 oder Artikel 54 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 an.

Teil II:

(1) Die Sendung kann ein Tier oder mehrere Tiere umfassen.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Anwendbar im Fall, dass die Sendung von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb versandt wurde.

(4) Diese Erklärung entbindet die Transportunternehmen nicht von ihrer Verpflichtung in Zusammenhang mit geltenden Unionsvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Transportfähigkeit der Tiere.

(5) Auszufüllen, wenn die Sendung in einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Durchfuhrmitgliedstaat zusammengestellt wurde.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben) | Qualifikation und Amtsbezeichnung

Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit | Code der lokalen Kontrolleinheit

Datum

Stempel | Unterschrift

▼B

KAPITEL 5

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON NICHT ZUR SCHLACHTUNG BESTIMMTEN SCHAFEN UND ZIEGEN (MUSTER „OV/CAP-INTRA-X“)

EUROPÄISCHE UNION						**INTRA**
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender** Name Anschrift Land	ISO-Ländercode	**I.2.** **I.2a.** **I.3.** **I.4.**	**IMSOC-Bezugsnummer** **Lokale Bezugsnummer** **Zuständige oberste Behörde** **Zuständige örtliche Behörde**	**QR-Code**
	I.5.	**Empfänger** Name Anschrift Land	ISO-Ländercode	**I.6.**	**Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Anschrift Land	Registrierungsnr. ISO-Ländercode
	I.7.	**Ursprungsland**	ISO-Ländercode	**I.9.**	**Bestimmungsland**	ISO-Ländercode
	I.8.	**Ursprungsregion**	Code	**I.10.**	**Bestimmungsregion**	Code
	I.11.	**Versandort** Name Anschrift Land	Registrierungs-/Zulassungsnr. ISO-Ländercode	**I.12.**	**Bestimmungsort** Name Anschrift Land	Registrierungs-/Zulassungsnr. ISO-Ländercode
	I.13.	**Verladeort**		**I.14.**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15.	**Transportmittel** □ Schiff □ Eisenbahn Kennzeichen Dokument	□ Flugzeug □ Straßenfahrzeug □ Sonstiges	**I.16.** **I.17.**	**Transportunternehmen** Name Anschrift Land **Begleitdokumente** Art Land Bezugsnummer des Handelspapiers	Registrierungs-/Zulassungsnummer ISO-Ländercode Code ISO-Ländercode
	I.18.	**Beförderungsbedingungen**	□ Umgebungstemperatur		□ Gekühlt	□ Gefroren
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr.		Plombennummer		

▼B

I.20. Zertifiziert als/für			
□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus/Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges

I.21.	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland**	
	Drittland	ISO-Ländercode
	Ausgangsort	GKS-Code
	Eingangsort	GKS-Code

I.22.	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23.**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24.	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25.**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26.	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27.**	**Gesamtmenge**	
I.28.	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29.**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Ursprungsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test	

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OV/CAP-INTRA-X**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Die Schafe/Ziegen[1] der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:

II.1.1. Sie sind gemäß Artikel 45 Absätze 2 oder 4 oder gemäß Artikel 46 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission gekennzeichnet.

II.1.2. Mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand der Sendung, oder seit ihrer Geburt, falls sie jünger als 30 Tage sind,

II.1.2.1. wurden sie ununterbrochen im Herkunftsbetrieb gehalten;

II.1.2.2. sind sie nicht mit gehaltenen Schafen oder Ziegen in Berührung gekommen, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufwiesen oder Verbringungsbeschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen unterlagen,

II.1.2.3. sind sie nicht direkt oder indirekt mit gehaltenen Tieren in Berührung gekommen, die während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand der Tiere aus einem Drittland oder Gebiet in die Union verbracht wurden.

II.1.3. Sie haben während der klinischen Untersuchung, die innerhalb des Zeitraums von 24 Stunden vor dem Versand der Sendung am ..... (*Datum im Format TT/MM/JJJJ*) durchgeführt wurde, keine klinischen Anzeichen oder Symptome von für Schafe/Ziegen gelisteten Seuchen gezeigt.

II.2. Die Tiere der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen nach amtlichen Angaben folgende tierseuchenrechtlichen Anforderungen:

II.2.1. Sie kommen nicht aus Betrieben, die hinsichtlich der Art(en) Verbringungsbeschränkungen unterliegen oder in einer Sperrzone liegen, die aufgrund von für Schafe/Ziegen gelisteten Seuchen eingerichtet wurde.

[2]*Entweder:*[II.2.2. Sie kommen aus Betrieben, die ohne Impfung der Schafe und Ziegen frei von Infektionen mit *Brucella abortus, B. melitensis* und *B. suis* sind. Und:

[2]*Entweder:* [Die Herkunftsbetriebe befinden sich in einem Mitgliedstaat oder in einer Zone derselben mit dem Status „frei von Infektionen mit *Brucella abortus, B. melitensis* und *B. suis*“ für die Schafs- und Ziegenpopulation.]

[2]*Und/Oder:* [Sie wurden mithilfe einer der in Anhang I Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf eine Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* unterzogen, der anhand einer in den letzten 30 Tagen vor dem Versand bzw. im Falle von Muttertieren nach einer Geburt mindestens 30 Tage post partum entnommenen Probe mit Negativbefund durchgeführt wurde.]

[2]*Und/Oder:* [Sie sind jünger als 6 Monate.]

[2]*Und/Oder:* [Sie sind kastriert.]

[2]*Oder:*[II.2.2. Sie kommen aus Betrieben mit dem Status „frei von Infektionen mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis*“ mit Impfung der Schafe und Ziegen und werden in einen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben ohne den Status „frei von Infektionen mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis*“ hinsichtlich der Schafe und Ziegen verbracht.]

[2]*Entweder:*[II.2.3. Es handelt sich um gehaltene Schafe, und sie kommen aus Betrieben, in denen während der letzten 42 Tage vor dem Versand keine Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) gemeldet wurde.]

[2]*Und/Oder:*[II.2.3. Es handelt sich um gehaltene Ziegen, und sie kommen aus Betrieben, in denen zumindest während der letzten 12 Monate vor dem Versand Überwachungsmaßnahmen in Bezug auf Infektionen mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 durchgeführt wurden.]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OV/CAP-INTRA-X**

	II.2.4. Sie kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand bei gehaltenen Landtieren keine Infektion mit dem Tollwut-Virus gemeldet wurde.
	II.2.5. Sie kommen aus Betrieben, um die in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km in den letzten 2 Jahren vor dem Versand keine Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie bei gehaltenen Tieren von für diese Seuche gelisteten Arten gemeldet wurde.
	II.2.6. Sie kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 15 Tagen vor dem Versand kein Fall von Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde.
	II.2.7. Sie kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand kein Fall von Surra (*Trypanosoma evansi*) gemeldet wurde. Und:
	[(2)]*Entweder:* [In den Betrieben wurde in den letzten 2 Jahren vor dem Versand kein Fall von Surra gemeldet.]
	[(2)]*Oder:* [In den letzten 2 Jahren vor dem Versand wurde(n) ein Fall/Fälle von Surra gemeldet und nach dem letzten Ausbruch unterlagen die betroffenen Betriebe Verbringungsbeschränkungen, bis: – die infizierten Tiere aus dem Betrieb ausgestallt wurden, und – die in den Betrieben verbliebenen Tiere mithilfe einer der in Anhang I Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf Surra (*Trypanosoma evansi*) unterzogen wurden, der anhand von Proben, die mindestens sechs Monate nach der Ausstallung der infizierten Tiere aus den Betrieben entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]
	[(2)][II.2.8. Es handelt sich um gehaltene unkastrierte Schafböcke. Und: – Sie kommen aus Betrieben, in denen in einem Zeitraum von 12 Monaten vor dem Versand kein Fall von infektiöser Epididymitis (*Brucella ovis*) gemeldet wurde, und – sie wurden einer serologischen Untersuchung auf die infektiöse Epididymitis (*Brucella ovis*) unterzogen, die anhand einer Probe, die in einem Zeitraum von 30 Tagen vor dem Versand entnommen wurde, durchgeführt wurde und deren Befund negativ war.]
	[(2)]*Entweder:* [II.2.9. Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone, der/die frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, in dem/der während der letzten 24 Monate bei der Zieltierpopulation kein Fall einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) bestätigt wurde, und wurden in einem Zeitraum von 60 Tagen vor dem Datum der Verbringung nicht mit einem Lebendimpfstoff gegen eine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) geimpft, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt.]
	[(2)]*Und/Oder:* [II.2.9. Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone, der/die von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt ist, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a und c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt. Und:
	[(2)]*Entweder:* [II.2.9.1. Sie wurden in einem Mitgliedstaat oder einer Zone gehalten, der/die saisonal frei von Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) im Einklang mit Artikel 40 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission ist, während eines Zeitraums von
	[(2)]*Entweder:* [II.2.9.1.1. mindestens 60 Tagen vor dem Datum der Verbringung.]]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OV/CAP-INTRA-X**

	[(2)*Und/Oder:* [II.2.9.1.2. mindestens 28 Tagen vor dem Datum der Verbringung, und sie wurden mit Negativbefund einem serologischen Test unterzogen, der an mindestens 28 Tage nach dem Datum des Eingangs des Tieres in den Mitgliedstaat oder die Zone, der bzw. die saisonal frei von der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, entnommenen Proben durchgeführt wurde.]] [(2)*Und/Oder:* [II.2.9.1.3. mindestens 14 Tagen vor dem Datum der Verbringung, und sie wurden mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach dem Datum des Eingangs des Tieres in den Mitgliedstaat oder die Zone, der bzw. die saisonal frei von der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]] (2)*Und/Oder:* [II.2.9.2. Sie wurden während der Verbringung an den Bestimmungsort gegen Vektorangriffe geschützt und in einem vektorgeschützten Betrieb vor Vektorangriffen geschützt gehalten, während eines Zeitraums von (2)*Entweder:* [II.2.9.2.1. mindestens 60 Tagen vor dem Datum der Verbringung.]] (2)*Und/Oder:* [II.2.9.2.2. mindestens 28 Tagen vor dem Datum der Verbringung, und sie wurden mit Negativbefund einem serologischen Test unterzogen, der an mindestens 28 Tage nach Beginn des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommenen Proben durchgeführt wurde.]] (2)*Und/Oder:* [II.2.9.2.3. mindestens 14 Tagen vor dem Datum der Verbringung, und sie wurden mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach Beginn des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]] (2)*Und/Oder:* [II.2.9.3. Sie wurden gegen jene(n) der Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit geimpft, der/die in den letzten 2 Jahren in dem Mitgliedstaat oder der Zone gemeldet wurde(n), und befinden sich in dem in den Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum. Und: (2)*Entweder:* [II.2.9.3.1. Sie wurden mindestens 60 Tage vor der Verbringung geimpft.]] (2)*Und/Oder:* [II.2.9.3.2. Sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach Einsetzen der Immunität, wie in den Spezifikationen des Impfstoffs angegeben, entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]] (2)*Und/Oder:* [II.2.9.4. Sie wurden mit Positivbefund einem serologischen Test unterzogen, mit dem spezifische Antikörper gegen alle in dem Mitgliedstaat oder der Zone während der letzten 2 Jahre gemeldeten Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit nachgewiesen werden können. Und: (2)*Entweder:* [II.2.9.4.1. Der serologische Test wurde an mindestens 60 Tage vor dem Datum der Verbringung entnommenen Proben durchgeführt.]] (2)*Und/Oder:* [II.2.9.4.2. Der serologische Test wurde an mindestens 30 Tage vor dem Datum der Verbringung entnommenen Proben durchgeführt, und das Tier wurde mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an frühestens 14 Tage vor der Verbringung entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OV/CAP-INTRA-X**

	[(2)]*Und/Oder:* [II.2.9. Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone, der/die weder frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) noch von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt ist, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt. Und: [(2)]*Entweder:* [II.2.9.1. Sie wurden während der Verbringung an den Bestimmungsort gegen Vektorangriffe geschützt und in einem vektorgeschützten Betrieb vor Vektorangriffen geschützt gehalten, während eines Zeitraums von [(2)]*Entweder:* [II.2.9.1.1. mindestens 60 Tagen vor dem Datum der Verbringung.]] [(2)]*Und/Oder:* [II.2.9.1.2. mindestens 28 Tagen vor dem Datum der Verbringung, und sie wurden mit Negativbefund einem serologischen Test unterzogen, der an mindestens 28 Tage nach Beginn des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommenen Proben durchgeführt wurde.]] [(2)]*Und/Oder:* [II.2.9.1.3. mindestens 14 Tagen vor dem Datum der Verbringung, und sie wurden mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach Beginn des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]] [(2)]*Und/Oder:* [II.2.9.2. Sie wurden während eines Zeitraums von 60 Tagen vor dem Versand in einem Betrieb gehalten, der sich in einem Mitgliedstaat oder in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um diesen Betrieb befindet, wo während dieses Zeitraums die Überwachung in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Anhang V Teil II Kapitel 1 Abschnitte 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 erfolgte. Und: [(2)]*Entweder:* [II.2.9.2.1. Sie wurden gegen jene(n) der Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit geimpft, der/die in den letzten 2 Jahren in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um den Ort, an dem die Tiere gehalten wurden, gemeldet wurde(n), und befinden sich in dem in den Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum. Und: [(2)]*Entweder:* [II.2.9.2.1.1. Sie wurden mindestens 60 Tage vor dem Datum der Verbringung geimpft.]]] [(2)]*Und/Oder:* [II.2.9.2.1.2. Sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach Einsetzen der Immunität, wie in den Spezifikationen des Impfstoffs angegeben, entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]]] [(2)]*Und/Oder:* [II.2.9.2.2. Die Tiere wurden gegen jene(n) der Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit immunisiert, der/die in den letzten 2 Jahren in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um den Ort, an dem die Tiere gehalten wurden, gemeldet wurde(n). Und: [(2)]*Entweder:* [II.2.9.2.2.1. Die Tiere wurden einem an mindestens 60 Tage vor dem Datum der Verbringung entnommenen Proben durchgeführten serologischen Test mit Positivbefund unterzogen.]]] [(2)]*Und/Oder:* [II.2.9.2.2.2. Die Tiere wurden an mindestens 30 Tage vor dem Datum der Verbringung entnommenen Proben einem serologischen Test mit Positivbefund und an frühestens 14 Tage vor dem Datum der Verbringung entnommenen Proben einem PCR-Test mit Negativbefund unterzogen.]]]]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OV/CAP-INTRA-X**

	[(2)]*Und/Oder:*[II.2.9. Sie erfüllen nicht die Anforderungen von Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummern 1 bis 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 und die zuständige Behörde des Ursprungsmitgliedstaats hat die Verbringung dieser Tiere in einen anderen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben genehmigt. [(2)]*Entweder:*[II.2.9.1. Diese(r) hat den Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen gemäß den Bedingungen des Artikels 43 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 genehmigt sind, sowie gemäß den Bedingungen in: [(2)]*Entweder:*[II.2.9.1.1. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der genannten Delegierten Verordnung, und [(2)]*Und/Oder:* [II.2.9.1.2. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der genannten Delegierten Verordnung, und [(2)]*Und/Oder:* [II.2.9.1.3. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der genannten Delegierten Verordnung, und [(2)]*Und/Oder:* [II.2.9.1.4. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der genannten Delegierten Verordnung, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]] [(2)]*Und/Oder:* [II.2.9.2. Diese(r) verfügt über ein genehmigtes Tilgungsprogramm für Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen gemäß den Bedingungen des Artikels 43 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 genehmigt sind, sowie gemäß den Bedingungen in: [(2)]*Entweder:*[II.2.9.2.1. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der genannten Delegierten Verordnung, und [(2)]*Und/Oder:* [II.2.9.2.2. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der genannten Delegierten Verordnung, und [(2)]*Und/Oder:* [II.2.9.2.3. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der genannten Delegierten Verordnung, und [(2)]*Und/Oder:* [II.2.9.2.4. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der genannten Delegierten Verordnung, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]] [(2)]*Und/Oder:* [II.2.9.3. Diese(r) ist weder frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) noch von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen genehmigt sind: [(2)]*Entweder:*[II.2.9.3.1. ohne jegliche Bedingungen, und [(2)]*Und/Oder:* [II.2.9.3.2. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OV/CAP-INTRA-X**

	[(2)*Und/Oder:* [II.2.9.3.3. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und (2)*Und/Oder:* [II.2.9.3.4. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und (2)*Und/Oder:* [II.2.9.3.5. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]] (2)*Entweder:* [II.2.10. Die Tiere sind für einen Mitgliedstaat oder ein Gebiet eines Mitgliedstaats bestimmt, der/das gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 2.3. der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Status „vernachlässigbares Risiko klassischer Scrapie“ verfügt, oder für einen Mitgliedstaat, der in Nummer 3.2. des genannten Teils unter den Mitgliedstaaten aufgeführt ist, deren nationales Scrapie-Bekämpfungsprogramm genehmigt wurde. Und: (2)*Entweder:* [Sie kommen aus einem Betrieb in einem Mitgliedstaat oder einer Zone eines Mitgliedstaats, der/die gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 2.3. der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 über den Status „vernachlässigbares Risiko klassischer Scrapie“ verfügt.] (2)*Und/Oder:* [Sie kommen aus einem Betrieb, dem gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.2. der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 der Status „vernachlässigbares Risiko klassischer Scrapie“ zuerkannt wurde und der von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats gemäß Nummer 1.1. des genannten Teils als solcher gelistet wurde.] (2)*Und/Oder:* [Sie kommen aus einem Betrieb, der keinen Maßnahmen gemäß Anhang VII Kapitel B Teile 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 unterworfen wurde, und die Tiere gehören zur Art der Schafe und gehören dem Prionprotein-Genotyp ARR/ARR an, oder die Tiere gehören zur Art der Ziegen und weisen mindestens eines der Allele K222, D146 oder S146 auf.] (2)*Und/Oder:* [Sie kommen aus einer amtlich zugelassenen Einrichtung, einem amtlich zugelassenen Institut oder einem amtlich zugelassenen Zentrum im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/65/EWG des Rates und sind auch für eine solche Einrichtung, ein solches Institut oder ein solches Zentrum bestimmt.] (2)Oder: [Sie erfüllen die Anforderungen gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 4.1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 999/2001.]] (2)*Oder:* [II.2.10. Die Tiere sind zur Zucht bestimmt, und sie sind für einen Mitgliedstaat oder ein Gebiet eines Mitgliedstaats bestimmt, der/das nicht gemäß Anhang VIII Kapitel A Abschnitt A Nummer 2.3. der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 über den Status „vernachlässigbares Risiko klassischer Scrapie“ verfügt, oder für einen Mitgliedstaat, der nicht in Nummer 3.2. des genannten Teils unter den Mitgliedstaaten aufgeführt ist, deren nationales Scrapie-Bekämpfungsprogramm genehmigt wurde. Und: (2)*Entweder:* [Sie kommen aus einem Betrieb in einem Mitgliedstaat oder einer Zone eines Mitgliedstaats, der/die gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 2.3. der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 über den Status „vernachlässigbares Risiko klassischer Scrapie“ verfügt.]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OV/CAP-INTRA-X**

	[(2)]*Und/Oder:* [Sie kommen aus einem Betrieb, dem gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.2. der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 der Status „vernachlässigbares Risiko klassischer Scrapie“ zuerkannt wurde und der von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats gemäß Nummer 1.1. des genannten Teils als solcher gelistet wurde.] [(2)]*Und/Oder:* [Sie kommen aus einem Betrieb, dem gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.3. der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 der Status „kontrolliertes Risiko klassischer Scrapie“ zuerkannt wurde und der von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats gemäß Nummer 1.1. des genannten Teils als solcher gelistet wurde.] [(2)]*Und/Oder:* [Sie kommen aus einem Betrieb, der keinen Maßnahmen gemäß Anhang VII Kapitel B Teile 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 unterworfen wurde, und die Tiere gehören zur Art der Schafe und gehören dem Prionprotein-Genotyp ARR/ARR an, oder die Tiere gehören zur Art der Ziegen und weisen mindestens eines der Allele K222, D146 oder S146 auf.] [(2)]*Und/Oder:* [Sie kommen aus einer amtlich zugelassenen Einrichtung, einem amtlich zugelassenen Institut oder einem amtlich zugelassenen Zentrum im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/65/EWG des Rates und sind auch für eine solche Einrichtung, ein solches Institut oder ein solches Zentrum bestimmt.] [(2)]Oder: [Sie erfüllen die Anforderungen gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 4.1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 999/2001.]] [(2)]Oder: [II.2.10. Die Tiere sind nicht zur Zucht bestimmt, und sie sind für einen Mitgliedstaat oder ein Gebiet eines Mitgliedstaats bestimmt, der/das nicht gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 2.3. der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 über den Status „vernachlässigbares Risiko klassischer Scrapie“ verfügt, oder für einen Mitgliedstaat, der nicht in Nummer 3.2. des genannten Teils unter den Mitgliedstaaten aufgeführt ist, deren nationales Scrapie-Bekämpfungsprogramm genehmigt wurde.] II.3. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommen die Tiere aus Betrieben, in denen keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist. [(2)][II.4. Laut amtlichen Angaben und gemäß den Angaben des Unternehmers handelt es sich um Samenspendertiere. Und: II.4.1. Sie kommen aus einer Besamungsstation und werden im Einklang mit Artikel 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission auf direktem Weg in eine andere Besamungsstation transportiert. Und: [(2)]*Entweder:* [II.4.2. Sie haben sich seit ihrer Einstallung in die Besamungsstation ununterbrochen dort aufgehalten und wurden während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Datum jener Verbringung mit Negativbefund allen in Anhang II Teil 3 Kapitel I Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 genannten Routineuntersuchungen unterzogen. Und:] [(2)]*Oder:* [II.4.2. Sie wurden mit Negativbefund allen in Anhang II Teil 3 Kapitel I Nummer 1 Buchstaben c und d der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 genannten, vor der Einstallung in eine Besamungsstation erforderlichen Tests unterzogen, die während des der Quarantäne unmittelbar vorhergehenden Zeitraums und während des Quarantänezeitraums durchgeführt wurden. Und:] II.4.3. Der Unternehmer hat die vorherige Zustimmung des Stationstierarztes der Bestimmungsbesamungsstation eingeholt. Und: II.4.4. Die Transportmittel wurden vor dem Gebrauch gereinigt und desinfiziert.]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OV/CAP-INTRA-X**

II.5. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 befördert wird.

II.6. Diese Bescheinigung ist vom Tag der Ausstellung an gerechnet 10 Tage gültig. Bei Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg verlängert werden.

[(2)(3)][[II.7. Seit dem Verlassen ihrer Herkunftsbetriebe und vor Ankunft in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb hat keines der Tiere der Sendung mehr als zwei Auftriebe durchlaufen. Und:

[(2)]*Entweder:* [Sie kommen aus ihren Herkunftsbetrieben.]]

[(2)]*Oder:* [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat einen Auftrieb in einem zugelassenen Betrieb durchlaufen.]]

[(2)]*Oder:* [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat zwei Auftriebe in zugelassenen Betrieben durchlaufen.]]

Tierschutzbescheinigung

Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die in dieser Tiergesundheitsbescheinigung bezeichneten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am …… (*Datum einfügen*), transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates.[(4)(5)]

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „*Versandort*“: Geben Sie einen Herkunftsbetrieb der Tiere der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an.

Feld I.12.: „*Bestimmungsort*“: Geben Sie einen endgültigen Bestimmungsbetrieb der Sendung oder einen für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 an.

Feld I.17.: „*Begleitdokumente*“: Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Ursprungsmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) des/der amtlichen Dokuments/Dokumente, auf dessen/deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.

Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Durchfuhrmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) der Bescheinigung(en), auf deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.

Feld I.30.: „*Identifikationsnummer*“: Geben Sie die Identifizierungscodes der entsprechend Artikel 45 Absatz 2 oder 4 oder Artikel 46 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 gekennzeichneten Tiere in der Sendung an.

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OV/CAP-INTRA-X**

Teil II:

(1) Die Sendung kann ein Tier oder mehrere Tiere umfassen.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Anwendbar im Fall, dass die Sendung von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb versandt wurde.

(4) Diese Erklärung entbindet die Transportunternehmen nicht von ihrer Verpflichtung in Zusammenhang mit geltenden Unionsvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Transportfähigkeit der Tiere.

(5) Auszufüllen, wenn die Sendung in einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Durchfuhrmitgliedstaat zusammengestellt wurde.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

▼B

KAPITEL 6

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON ZUR SCHLACHTUNG BESTIMMTEN SCHAFEN UND ZIEGEN (MUSTER „OV/CAP-INTRA-Y“)

EUROPÄISCHE UNION					**INTRA**
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.2.**	**IMSOC-Bezugsnummer**	**QR-Code**
			I.2a.	**Lokale Bezugsnummer**	
			I.3.	**Zuständige oberste Behörde**	
			I.4.	**Zuständige örtliche Behörde**	
	I.5.	**Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.6.**	**Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7.	**Ursprungsland** ISO-Ländercode	**I.9.**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8.	**Ursprungsregion** Code	**I.10.**	**Bestimmungsregion** Code	
	I.11.	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.12.**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13.	**Verladeort**	**I.14.**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15.	**Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument	**I.16.**	**Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode	
			I.17.	**Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18.	**Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur	□ Gekühlt	□ Gefroren	
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			
	I.20.	**Zertifiziert als/für**			
	□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial	
	□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus/Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz	
	□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere	
	□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb	
	□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges	

▼B

I.21.	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland**							
	Drittland			ISO-Ländercode				
	Ausgangsort			GKS-Code				
	Eingangsort			GKS-Code				
I.22.	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**			**I.23.**	**□ Für die Ausfuhr**			
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			Drittland	ISO-Ländercode		
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			Ausgangsort	GKS-Code		
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode						
I.24.	**Geschätzte Beförderungsdauer**			**I.25.**	**Fahrtenbuch**	□ Ja	□ Nein	
I.26.	**Gesamtzahl der Packstücke**			**I.27.**	**Gesamtmenge**			
I.28.	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**			**I.29.**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**			
I.30.	**Beschreibung der Sendung**							
KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art	
Ursprungsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht	
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.	
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test		

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OV/CAP-INTRA-Y**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Die Schafe/Ziegen[1] der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:

[2]*Entweder:*[II.1.1. Alle Tiere sind entsprechend Artikel 45 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission einzeln gekennzeichnet.]

[2]*Oder:* [II.1.1. Sie sind gemäß Artikel 45 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 gekennzeichnet, und sie haben sich vor dem Versand mindestens 21 Tage lang bzw. — bei Tieren im Alter von weniger als 21 Tagen — seit ihrer Geburt kontinuierlich in dem Betrieb aufgehalten.]

II.1.2. Sie haben während der klinischen Untersuchung, die innerhalb des Zeitraums von 24 Stunden vor dem Versand der Sendung am ……. (*Datum im Format TT/MM/JJJ*) durchgeführt wurde, keine klinischen Anzeichen oder Symptome von für Schafe/Ziegen gelisteten Seuchen gezeigt.

[2][II.1.3. Sie sollen zum Zweck der Seuchentilgung im Rahmen eines Tilgungsprogramms gemäß Artikel 31 Absätze 1 oder 2 der Verordnung (EU) 2016/429 geschlachtet werden, und der Bestimmungsmitgliedstaat und gegebenenfalls der Durchfuhrmitgliedstaat hat/haben die Verbringung vorab genehmigt.

II.2. Die Tiere der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen nach amtlichen Angaben folgende tierseuchenrechtlichen Anforderungen:

II.2.1. Sie kommen nicht aus Betrieben, die hinsichtlich der Art(en) Verbringungsbeschränkungen unterliegen oder in einer Sperrzone liegen, die aufgrund von für Schafe/Ziegen gelisteten Seuchen eingerichtet wurde.

[2]*Entweder:*[II.2.2. Sie kommen aus Betrieben, die mit oder ohne Impfung der Schafe und Ziegen frei von Infektionen mit *Brucella abortus, B. melitensis* und *B. suis* sind.]

[2]*Und/Oder:*[II.2.2. Sie sind älter als sechs Monate, und sie wurden mithilfe einer der in Anhang I Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf eine Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* unterzogen, der anhand einer in den letzten 30 Tagen vor dem Versand bzw. im Falle von Muttertieren nach einer Geburt mindestens 30 Tage post partum entnommenen Probe mit Negativbefund durchgeführt wurde.]

[2]*Und/Oder:*[II.2.2. Sie sind kastriert.]

II.2.3. Sie kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand bei gehaltenen Landtieren keine Infektion mit dem Tollwut-Virus gemeldet wurde.

II.2.4. Sie kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 15 Tagen vor dem Versand kein Fall von Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde.

II.2.5. Sie kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand keine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) gemeldet wurde.

[2][II.2.6. Die Anforderungen hinsichtlich Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) gemäß Artikel 33 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt.]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OV/CAP-INTRA-Y**

II.3. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommen die Tiere aus Betrieben ohne anormale Mortalität ungeklärter Ursache.

II.4. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 befördert wird.

II.5. Diese Bescheinigung ist vom Tag der Ausstellung an gerechnet 10 Tage gültig. Bei Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg verlängert werden.

[(2)(3)][II.6. Seit dem Verlassen ihrer Herkunftsbetriebe und vor Ankunft in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb hat keines der Tiere der Sendung mehr als zwei Auftriebe durchlaufen. Und:

[(2)]*Entweder:* [Sie kommen aus ihren Herkunftsbetrieben.]]

[(2)]*Oder:* [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat einen Auftrieb in einem zugelassenen Betrieb durchlaufen.]]

[(2)]*Oder:* [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat zwei Auftriebe in zugelassenen Betrieben durchlaufen.]]

Tierschutzbescheinigung

Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die in dieser Tiergesundheitsbescheinigung bezeichneten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am …… (*Datum einfügen*), transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates.[(4)]

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „*Versandort*“: Geben Sie einen Herkunftsbetrieb der Tiere der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an.

Feld I.12.: „*Bestimmungsort*“: Geben Sie einen endgültigen Bestimmungsbetrieb der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an.

Feld I.17.: „*Begleitdokumente*“: Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Ursprungsmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) des/der amtlichen Dokuments/Dokumente, auf dessen/deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.

Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Durchfuhrmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) der Bescheinigung(en), auf deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.

Feld I.30.: „*Identifikationsnummer*“: Geben Sie die Identifizierungscodes der entsprechend Artikel 45 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 gekennzeichneten Tiere der Sendung an.

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OV/CAP-INTRA-Y**

Teil II:

(1) Die Sendung kann ein Tier oder mehrere Tiere umfassen.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Anwendbar im Fall, dass die Sendung von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb versandt wurde.

(4) Diese Erklärung entbindet die Transportunternehmen nicht von ihrer Verpflichtung in Zusammenhang mit geltenden Unionsvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Transportfähigkeit der Tiere.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

▼B

KAPITEL 7

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN EINES EINZELNEN NICHT ZUR SCHLACHTUNG BESTIMMTEN EQUIDEN (MUSTER „EQUI-INTRA-IND“)

<table>
<tr><td colspan="2">EUROPÄISCHE UNION</td><td colspan="3"></td><td colspan="3">INTRA</td></tr>
<tr><td rowspan="6">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td colspan="2">I.1. Versender
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.2. IMSOC-Bezugsnummer
I.2a. Lokale Bezugsnummer
I.3. Zuständige oberste Behörde

I.4. Zuständige örtliche Behörde</td><td colspan="2">QR-Code</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.5. Empfänger
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td colspan="3">I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt
Name Registrierungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode</td><td colspan="3">I.9. Bestimmungsland ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.8. Ursprungsregion Code</td><td colspan="3">I.10. Bestimmungsregion Code</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.11. Versandort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td><td colspan="3">I.12. Bestimmungsort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.13. Verladeort</td><td colspan="3">I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2">I.15. Transportmittel
□ Schiff □ Flugzeug
□ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug
Kennzeichen □ Sonstiges
Dokument</td><td colspan="3">I.16. Transportunternehmen
Name Registrierungs-/Zulassungsnummer
Anschrift
Land ISO-Ländercode
I.17. Begleitdokumente
Art Code
Land ISO-Ländercode
Bezugsnummer des Handelspapiers</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2">I.18. Beförderungsbedingungen □ Umgebungstemperatur</td><td>□ Gekühlt</td><td>□ Gefroren</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="5">I.19. Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer
Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer</td></tr>
</table>

▼B

I.20. Zertifiziert als/für			
□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus/Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges

I.21.	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland**	
	Drittland	ISO-Ländercode
	Ausgangsort	GKS-Code
	Eingangsort	GKS-Code

I.22.	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23.**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24.	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25.**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26.	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27.**	**Gesamtmenge**	
I.28.	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29.**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Ursprungsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test	

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung EQUI-INTRA-IND**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen

II.a.	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.**	**IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Der in Teil I bezeichnete Equide erfüllt folgende Anforderungen:

II.1.1. Das Tier wird von seinem einzigen, lebenslang gültigen Identifizierungsdokument gemäß Artikel 65, 67 oder 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission oder von einem im Einklang mit Artikel 61 Absatz 2 der genannten Delegierten Verordnung ausgestellten provisorischen Identifizierungsdokument begleitet.

[1][Das einzige, lebenslang gültige Identifizierungsdokument wurde im Einklang mit Artikel 65 Absatz 2 oder Artikel 67 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 für einen registrierten Equiden im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 30 der genannten Delegierten Verordnung ausgestellt, oder das provisorische Identifizierungsdokument wurde im Einklang mit Artikel 61 Absatz 2 der genannten Delegierten Verordnung für einen solchen Equiden ausgestellt.]

[1][Das einzige, lebenslang gültige Identifizierungsdokument schließt ein gültiges Validierungsabzeichen gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 ein.]

[1][Das einzige, lebenslang gültige Identifizierungsdokument schließt eine gültige Lizenz gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer ii der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 ein.]

II.1.2. Das Tier hat während der klinischen Untersuchung, die innerhalb eines Zeitraums von 48 Stunden vor seinem Versand oder am letzten Arbeitstag vor seinem Versand[2] aus dem registrierten Betrieb am ..... (*Datum im Format TT/MM/JJJJ*) durchgeführt wurde, keine klinischen Anzeichen oder Symptome von für Equiden gelisteten Seuchen gezeigt.

II.2. Das in Teil I bezeichnete Tier erfüllt nach amtlichen Angaben folgende tierseuchenrechtlichen Anforderungen:

II.2.1. Das Tier kommt nicht aus einem Betrieb, der Verbringungsbeschränkungen unterliegt oder in einer Sperrzone liegt, die aufgrund von für Equiden gelisteten Seuchen, einschließlich der Afrikanischen Pferdepest und der Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz), eingerichtet wurde.

II.2.2. Das Tier kommt aus einem Betrieb, in dem während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Abgang kein Fall von Surra (*Trypanosoma evansi*) gemeldet wurde. Und:

[1]*Entweder:* [In den Betrieben wurde in den letzten 2 Jahren vor dem Versand kein Fall von Surra gemeldet.]

[1]*Oder:* [In den letzten 2 Jahren vor dem Versand wurde(n) in dem Betrieb ein Fall/Fälle von Surra gemeldet, und nach dem letzten Ausbruch unterlag der Betrieb Verbringungsbeschränkungen:

[1]*Entweder:* [bis die in dem Betrieb verbliebenen Tiere mithilfe einer der in Anhang I Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf Surra unterzogen wurden, der anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach der Ausstallung des letzten infizierten Tiers aus dem Betrieb entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung EQUI-INTRA-IND**

[1]Oder: [mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen ab dem Datum der Reinigung und Desinfektion, nachdem das letzte Tier einer gelisteten Art in dem Betrieb entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde.]]]

II.2.3. Das Tier kommt aus einem Betrieb, in dem während eines Zeitraums von 6 Monaten vor dem Abgang kein Fall von Beschälseuche gemeldet wurde. Und:

[1]*Entweder:* [In den Betrieben wurde in den letzten 2 Jahren vor dem Versand kein Fall von Beschälseuche gemeldet.]

[1]*Oder:* [In den letzten 2 Jahren vor dem Versand wurde(n) in dem Betrieb ein Fall/Fälle von Beschälseuche gemeldet, und nach dem letzten Ausbruch unterlag der Betrieb Verbringungsbeschränkungen:

[1]*Entweder:* [bis die in dem Betrieb verbliebenen Equiden, ausgenommen kastrierte männliche Equiden, mithilfe einer der in Anhang I Teil 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf Beschälseuche unterzogen wurden, der anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach der Tötung und Beseitigung oder Schlachtung der infizierten Tiere oder der Kastration der infizierten unkastrierten männlichen Equiden entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]

[1]*Oder:* [mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen ab dem Datum der Reinigung und Desinfektion, nachdem der letzte Equide in dem Betrieb entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde.]]

II.2.4. Das Tier kommt aus einem Betrieb, in dem während eines Zeitraums von 90 Tagen vor dem Versand kein Fall von Ansteckender Blutarmut der Einhufer gemeldet wurde. Und:

[1]*Entweder:* [In dem Betrieb wurde innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Versand kein Fall von Ansteckender Blutarmut der Einhufer gemeldet.]

[1]*Oder:* [Innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Versand wurde(n) in dem Betrieb ein Fall/Fälle von Ansteckender Blutarmut der Einhufer gemeldet, und nach dem letzten Ausbruch unterlag der Betrieb Verbringungsbeschränkungen:

[1]*Entweder:* [bis die verbleibenden Equiden in dem Betrieb mittels der Diagnosemethode gemäß Anhang I Teil 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 mit Negativbefund einem Test auf die Ansteckende Blutarmut der Einhufer anhand von Proben unterzogen wurden, die zwei Mal im Abstand von mindestens 90 Tagen nach der Tötung und Beseitigung oder Schlachtung der infizierten Tiere und nachfolgenden Reinigung und Desinfektion des Betriebs entnommen wurden.]]

[1]*Oder:* [mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen ab dem Datum der Reinigung und Desinfektion, nachdem der letzte Equide in dem Betrieb entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde.]]

II.2.5. Das Tier kommt aus einem Betrieb, in dem während der letzten 6 Monate vor dem Versand kein Fall von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis gemeldet wurde. Und:

[1]*Entweder:* [Während der letzten zwei Jahre vor dem Versand wurde in dem Mitgliedstaat oder der Zone eines Mitgliedstaats, in dem/der der Betrieb liegt, kein Fall von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis gemeldet.]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung EQUI-INTRA-IND**

[1]*Oder:* [Während der letzten zwei Jahre vor dem Versand wurde(n) in dem Mitgliedstaat oder der Zone eines Mitgliedstaats, in dem der Betrieb liegt, ein Fall/Fälle von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis gemeldet, und während eines Zeitraums von 21 Tagen vor dem Versand des in Nummer II.1. bezeichneten Tieres sind alle Equiden in dem Betrieb klinisch gesund geblieben. Und:

[1]*Entweder:* [Das in Nummer II.1. bezeichnete Tier wurde vor Insektenvektoren geschützt in einer Quarantäne gehalten, in der alle Equiden, die einen Anstieg der täglich gemessenen Körpertemperatur aufwiesen, mittels der in Anhang I Teil 10 Nummer 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethode mit Negativbefund einem serologischen Test auf die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis unterzogen wurden, und das in Nummer II.1. bezeichnete Tier wurde

[1]*Entweder:* [frühestens 60 Tage und höchstens 12 Monate vor dem Versanddatum mit einer vollständigen Erstimpfung und einer Auffrischungsimpfung gemäß den Herstellerangaben gegen die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geimpft.]]]

[1]*Oder:* [mittels der in Anhang I Teil 10 Nummer 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethode einem serologischen Test auf die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis unterzogen, der anhand einer Probe, die frühestens 14 Tage nach der Einstallung in Quarantäne entnommen wurde, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]

[1]*Oder:* [Die Körpertemperatur des in Nummer II.1. bezeichneten Tieres wurde täglich gemessen und wies entweder keinen Anstieg auf, oder das Tier wurde mittels der in Anhang I Teil 10 Nummer 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethode mit Negativbefund einem serologischen Test auf die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis unterzogen, und das in Nummer II.1. bezeichnete Tier wurde Tests auf die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis mit den Diagnosemethoden gemäß

– Anhang I Teil 10 Nummer 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 ohne einen Anstieg des Antikörpertiters unterzogen, die an zwei in einem Abstand von 21 Tagen, davon die zweite innerhalb eines Zeitraums von 10 Tagen vor dem Versand, entnommenen Proben durchgeführt wurden, sowie einem Test

– gemäß Anhang I Teil 10 Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688, der mit Negativbefund an einer innerhalb eines Zeitraums von 48 Stunden vor dem Abgang entnommenen Probe durchgeführt wurde, und das Tier wurde nach der Probennahme bis zu seinem Versand vor Insektenvektoren geschützt.]]

II.2.6. Das Tier kommt aus einem Betrieb, in dem während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand bei gehaltenen Landtieren keine Infektion mit dem Tollwut-Virus gemeldet wurde.

II.2.7. Das Tier kommt aus einem Betrieb, in dem während eines Zeitraums von 15 Tagen vor dem Versand kein Fall von Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde.

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung EQUI-INTRA-IND**

II.3. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt sowie gemäß den Angaben des Unternehmers kommt das Tier aus einem Betrieb, in dem keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist, und das Tier ist während eines Zeitraums von 30 Tagen vor seinem Versand nicht mit gehaltenen Tieren gelisteter Arten, die die in den Nummern II.2.1. bis II.2.6. genannten Anforderungen nicht erfüllten, bzw. innerhalb eines Zeitraums von 15 Tagen vor seinem Versand nicht mit gehaltenen Tieren gelisteter Arten, die die in Nummer II.2.7. genannten Anforderungen nicht erfüllten, in Berührung gekommen.

[1][II.4. Laut amtlichen Angaben und gemäß den Angaben des Unternehmers handelt es sich um ein Samenspendertier, das dem in Anhang II Teil 4 Kapitel I Nummer 1 Buchstabe b Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission genannten Testprogramm unterliegt. Und:

II.4.1. Es kommt aus einer Besamungsstation und wird im Einklang mit Artikel 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission auf direktem Weg in eine andere Besamungsstation transportiert. Und:

II.4.2. Es hat sich seit seiner Einstallung ununterbrochen in der Besamungsstation aufgehalten und wurde während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Datum jener Verbringung mit Negativbefund allen in Anhang II Teil 4 Kapitel I Nummer 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 genannten Routineuntersuchungen unterzogen. Und:

II.4.3. Der Unternehmer hat die vorherige Zustimmung des Stationstierarztes der Bestimmungsbesamungsstation eingeholt. Und:

II.4.4. Die Transportmittel wurden vor dem Gebrauch gereinigt und desinfiziert.]

II.5. Es wurden Vorkehrungen getroffen,

[1]*Entweder:* [um das Tier im Einklang mit Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 zu transportieren.]

[1]*Oder:* [um das Tier zu Fuß zu bewegen.]

II.6. Diese amtliche Bescheinigung gilt

[1]*Entweder:* [10 Tage ab dem Ausstellungsdatum.]

[1]*Oder:* [30 Tage ab dem Ausstellungsdatum, und in Feld I.1.1. ist ein gültiges Validierungsabzeichen oder eine gültige Lizenz bescheinigt.]

Bei Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Veterinärbescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg verlängert werden.

Tierschutzbescheinigung

Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die in dieser Tiergesundheitsbescheinigung bezeichneten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am …… (*Datum einfügen*), transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates.

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung EQUI-INTRA-IND**

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „*Versandort*“: Geben Sie einen registrierten Versandbetrieb des Equiden oder, falls das Tier sich auf dem Transport befindet, einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an.

Feld I.12.: „*Bestimmungsort*“: Geben Sie einen registrierten Bestimmungsbetrieb des Equiden oder, falls das Tier sich auf dem Transport befindet, einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an.

Feld I.30.: „*Identifikationsnummer*“: Geben Sie den individuellen Code des Equiden gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 oder, falls das Tier nicht abgesetzt ist und seine Mutterstute oder Ziehmutterstute begleitet, den von dem in Anhang III Buchstabe a, c oder e der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 genannten Identifizierungsmittel angezeigten Identifizierungscode an.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Diese Option ist nur für Equiden verfügbar, die im Einklang mit Artikel 92 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 verbracht werden.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

▼B

KAPITEL 8

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN EINER SENDUNG VON EQUIDEN (MUSTER „EQUI-INTRA-CON“)

<table>
<tr><td colspan="2">EUROPÄISCHE UNION</td><td colspan="3"></td><td colspan="3">INTRA</td></tr>
<tr><td rowspan="5">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td colspan="2">I.1. Versender
Name
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.2. IMSOC-Bezugsnummer
I.2a. Lokale Bezugsnummer
I.3. Zuständige oberste Behörde
I.4. Zuständige örtliche Behörde</td><td colspan="2">QR-Code</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.5. Empfänger
Name
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt
Name Registrierungsnr.
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td colspan="2">I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.9. Bestimmungsland ISO-Ländercode</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td colspan="2">I.8. Ursprungsregion Code</td><td colspan="2">I.10. Bestimmungsregion Code</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td colspan="2">I.11. Versandort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.12. Bestimmungsort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td colspan="2">I.13. Verladeort</td><td colspan="2">I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2">I.15. Transportmittel
□ Schiff □ Flugzeug
□ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug
Kennzeichen □ Sonstiges
Dokument</td><td colspan="2">I.16. Transportunternehmen
Name Registrierungs-/Zulassungsnummer
Anschrift
Land ISO-Ländercode
I.17. Begleitdokumente
Art Code
Land ISO-Ländercode
Bezugsnummer des Handelspapiers</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2">I.18. Beförderungsbedingungen □ Umgebungstemperatur</td><td colspan="2">□ Gekühlt □ Gefroren</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td></td><td colspan="5">I.19. Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer
Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer</td></tr>
</table>

▼B

I.20. **Zertifiziert als/für**			
□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus/Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges

I.21.	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland**	
	Drittland	ISO-Ländercode
	Ausgangsort	GKS-Code
	Eingangsort	GKS-Code

I.22.	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23.**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			

I.24.	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25.**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26.	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27.**	**Gesamtmenge**	
I.28.	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29.**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30. **Beschreibung der Sendung**

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Ursprungsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test	

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung EQUI-INTRA-CON**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Die Equiden(1) der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:

II.1.1. Sie werden begleitet von ihren einzigen, lebenslang gültigen Identifizierungsdokumenten gemäß

(2)*Entweder:* [Artikel 65, 67 oder 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission, und sie sind nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt.]

(2)*Oder:* [Artikel 65 oder Artikel 67 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035, und sie sind zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt.]

(2)[Ihre einzigen, lebenslang gültigen Identifizierungsdokumente wurden im Einklang mit Artikel 65 Absatz 2 oder Artikel 67 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 für registrierte Equiden im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 30 der genannten Delegierten Verordnung ausgestellt.]

(2)[Ihre einzigen, lebenslang gültigen Identifizierungsdokumente schließen ein gültiges Validierungsabzeichen gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 ein.]

II.1.2. Sie haben während der klinischen Untersuchung, die innerhalb eines Zeitraums von 48 Stunden vor dem Versand der Sendung oder am letzten Arbeitstag vor dem Versand(3) der Sendung aus dem registrierten Betrieb am …….. (*Datum im Format TT/MM/JJJJ*) durchgeführt wurde, keine Anzeichen oder Symptome von für Equiden gelisteten Seuchen gezeigt.

(2)[II.1.3. Sie sollen zum Zweck der Seuchentilgung im Rahmen eines Tilgungsprogramms gemäß Artikel 31 Absätze 1 oder 2 der Verordnung (EU) 2016/429 geschlachtet werden, und der Bestimmungsmitgliedstaat und gegebenenfalls der Durchfuhrmitgliedstaat hat/haben die Verbringung vorab genehmigt.

II.2. Die Tiere der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen nach amtlichen Angaben folgende tierseuchenrechtlichen Anforderungen:

II.2.1. Sie kommen nicht aus Betrieben, die hinsichtlich der Art(en) Verbringungsbeschränkungen unterliegen oder in einer Sperrzone liegen, die aufgrund von für Equiden gelisteten Seuchen, einschließlich der Afrikanischen Pferdepest und der Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz), eingerichtet wurde.

II.2.2. Sie kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 30 Tagen vor ihrem Abgang kein Fall von Surra (*Trypanosoma evansi*) gemeldet wurde. Und:

(2)*Entweder:* [In den Betrieben wurde in den letzten 2 Jahren vor dem Versand kein Fall von Surra gemeldet.]

(2)*Oder:* [In den letzten 2 Jahren vor dem Versand wurde(n) in den Betrieben ein Fall/Fälle von Surra gemeldet, und nach dem letzten Ausbruch unterlagen die Betriebe Verbringungsbeschränkungen:

(2)*Entweder:* [bis die in dem Betrieb verbliebenen Tiere mithilfe einer der in Anhang I Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf Surra unterzogen wurden, der anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach der Ausstallung des letzten infizierten Tiers aus dem Betrieb entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung EQUI-INTRA-CON**

[(2)]Oder: [mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen ab dem Datum der Reinigung und Desinfektion, nachdem das letzte Tier einer gelisteten Art in dem Betrieb entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde.]]]

II.2.3. Sie kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 6 Monaten vor ihrem Versand kein Fall von Beschälseuche gemeldet wurde. Und:

[(2)]*Entweder:* [In den Betrieben wurde in den letzten 2 Jahren vor dem Versand kein Fall von Beschälseuche gemeldet.]

[(2)]*Oder:* [In den letzten 2 Jahren vor dem Versand wurde(n) in den Betrieben ein Fall/Fälle von Beschälseuche gemeldet, und nach dem letzten Ausbruch unterlagen die Betriebe Verbringungsbeschränkungen:

[(2)]*Entweder:* [bis die in dem Betrieb verbliebenen Equiden, ausgenommen kastrierte männliche Equiden, mithilfe einer der in Anhang I Teil 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf Beschälseuche unterzogen wurden, der anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach der Tötung und Beseitigung oder Schlachtung der infizierten Tiere oder der Kastration der infizierten unkastrierten männlichen Equiden entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]

[(2)]*Oder:* [mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen ab dem Datum der Reinigung und Desinfektion, nachdem das letzte Tier einer gelisteten Art in dem Betrieb entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde.]]

II.2.4. Sie kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 90 Tagen vor ihrem Versand kein Fall von Ansteckender Blutarmut der Einhufer gemeldet wurde. Und:

[(2)]*Entweder:* [In den Betrieben wurde während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Versand kein Fall von Ansteckender Blutarmut der Einhufer gemeldet.]

[(2)]*Oder:* [Innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Versand wurde(n) in den Betrieben ein Fall/Fälle von Ansteckender Blutarmut der Einhufer gemeldet, und nach dem letzten Ausbruch unterlagen die Betriebe Verbringungsbeschränkungen:

[(2)]*Entweder:* [bis die verbleibenden Equiden in dem Betrieb mittels der Diagnosemethode gemäß Anhang I Teil 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 mit Negativbefund einem Test auf die Ansteckende Blutarmut der Einhufer anhand von Proben unterzogen wurden, die zwei Mal im Abstand von mindestens 90 Tagen nach der Tötung und Beseitigung oder Schlachtung der infizierten Tiere und nachfolgenden Reinigung und Desinfektion des Betriebs entnommen wurden.]]

[(2)]*Oder:* [mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen ab dem Datum der Reinigung und Desinfektion, nachdem das letzte Tier einer gelisteten Art in dem Betrieb entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde.]]

II.2.5. Sie kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 6 Monaten vor ihrem Versand kein Fall von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis gemeldet wurde. Und:

[(2)]*Entweder:* [Während der letzten zwei Jahre vor dem Versand wurde in dem Mitgliedstaat oder der Zone eines Mitgliedstaats, in dem/der die Betriebe liegen, kein Fall von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis gemeldet.]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung EQUI-INTRA-CON**

	[(2)]*Oder:* [Während der letzten zwei Jahre vor dem Versand wurde(n) in dem Mitgliedstaat oder der Zone eines Mitgliedstaats, in dem/der die Betriebe liegen, ein Fall/Fälle von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis gemeldet, und während eines Zeitraums von 21 Tagen vor dem Versand der in Nummer II.1. bezeichneten Tiere sind alle Equiden in den Betrieben klinisch gesund geblieben. Und: [(2)]*Entweder:* [Die in Nummer II.1. bezeichneten Tiere wurden vor Insektenvektoren geschützt in einer Quarantänestation gehalten, in der alle Equiden, die einen Anstieg der täglich gemessenen Körpertemperatur aufwiesen, mittels der in Anhang I Teil 10 Nummer 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethode mit Negativbefund einem serologischen Test auf die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis unterzogen wurden, und die in Nummer II.1. bezeichneten Tiere wurden [(2)]*Entweder:* [frühestens 60 Tage und höchstens 12 Monate vor dem Versanddatum mit einer vollständigen Erstimpfung und einer Auffrischungsimpfung gemäß den Herstellerangaben gegen die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geimpft.]]] [(2)]*Oder:* [mittels der in Anhang I Teil 10 Nummer 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethode einem serologischen Test auf die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis unterzogen, der anhand einer Probe, die frühestens 14 Tage nach ihrer Einstallung in Quarantäne entnommen wurde, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]] [(2)]*Oder:* [Die Körpertemperatur der in Nummer II.1. bezeichneten Tiere wurde täglich gemessen und wies entweder keinen Anstieg auf, oder die Tiere wurden mittels der in Anhang I Teil 10 Nummer 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethode mit Negativbefund einem serologischen Test auf die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis unterzogen, und die in Nummer II.1. bezeichneten Tiere wurden Tests auf die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis mit den Diagnosemethoden – gemäß Anhang I Teil 10 Nummer 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 ohne einen Anstieg des Antikörpertiters unterzogen, die an zwei in einem Abstand von 21 Tagen, davon die zweite innerhalb eines Zeitraums von 10 Tagen vor dem Versand, entnommenen Proben durchgeführt wurden, sowie – gemäß Anhang I Teil 10 Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688, die mit Negativbefund an einer innerhalb eines Zeitraums von 48 Stunden vor dem Versand entnommenen Probe durchgeführt wurden, und die Tiere wurden nach der Probennahme bis zu ihrem Versand vor Insektenvektoren geschützt.]] II.2.6. Sie kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 30 Tagen vor ihrem Versand bei gehaltenen Landtieren keine Infektion mit dem Tollwut-Virus gemeldet wurde.] II.2.7. Sie kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 15 Tagen vor ihrem Versand kein Fall von Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde.

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung EQUI-INTRA-CON**

II.3. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt sowie gemäß den Angaben des Unternehmers kommen die Tiere aus Betrieben, in denen keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist, und die Tiere sind während eines Zeitraums von 30 Tagen vor ihrem Versand nicht mit gehaltenen Tieren gelisteter Arten, die die in den Nummern II.2.1. bis II.2.6. genannten Anforderungen nicht erfüllten, bzw. innerhalb eines Zeitraums von 15 Tagen vor ihrem Versand nicht mit gehaltenen Tieren gelisteter Arten, die die in Nummer II.2.7. genannte Anforderung nicht erfüllten, in Berührung gekommen.

II.4. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 befördert wird.

II.5. Diese Bescheinigung ist vom Tag der Ausstellung an gerechnet 10 Tage gültig. Bei Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg verlängert werden.

[(2)(4)][II.6. Seit dem Verlassen ihrer registrierten Herkunftsbetriebe und vor der Ankunft in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb hat keines der Tiere der Sendung mehr als zwei Auftriebe durchlaufen. Und:

[(2)]*Entweder:* [Sie kommen aus registrierten Herkunftsbetrieben.]]

[(2)]*Oder:* [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat einen Auftrieb in einem zugelassenen Betrieb durchlaufen.]]

[(2)]*Oder:* [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat zwei Auftriebe in zugelassenen Betrieben durchlaufen.]]

Tierschutzbescheinigung

Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die in dieser Tiergesundheitsbescheinigung bezeichneten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am …… (*Datum einfügen*), transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates.

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „*Versandort*“: Geben Sie einen registrierten Versandbetrieb der Equiden oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an.

Feld I.12.: „*Bestimmungsort*“: Geben Sie einen registrierten Bestimmungsbetrieb oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an.

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung EQUI-INTRA-CON**

Feld I.17.:	„*Begleitdokumente*“: Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Ursprungsmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) des/der amtlichen Dokuments/Dokumente, auf dessen/deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden. Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Durchfuhrmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) der Bescheinigung(en), auf deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.
Feld I.30.:	„*Identifikationsnummer*“: Geben Sie für jedes Tier der Sendung den individuellen Code gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 oder, falls das Tier nicht abgesetzt ist und seine Mutterstute oder Ziehmutterstute begleitet, den von dem in Anhang III Buchstabe a, c oder e der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 genannten Identifizierungsmittel angezeigten Identifizierungscode an.

Teil II:

(1) Die Sendung kann ein Tier oder mehrere Tiere umfassen.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Diese Option ist nur für Equiden verfügbar, die im Einklang mit Artikel 92 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 verbracht werden.

(4) Anwendbar im Fall, dass die Sendung von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb versandt wurde.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

▼B

KAPITEL 9

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON NICHT ZUR SCHLACHTUNG BESTIMMTEN CAMELIDAE (MUSTER „CAM-INTRA-X“)

<table>
<tr><td colspan="3">EUROPÄISCHE UNION</td><td colspan="3">INTRA</td></tr>
<tr><td rowspan="10">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td>I.1.</td><td colspan="2">Versender
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.2.</td><td>IMSOC-Bezugsnummer
I.2a. Lokale Bezugsnummer
I.3. Zuständige oberste Behörde

I.4. Zuständige örtliche Behörde</td><td>QR-Code</td></tr>
<tr><td>I.5.</td><td colspan="2">Empfänger
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.6.</td><td colspan="2">Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt
Name Registrierungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.7.</td><td>Ursprungsland</td><td>ISO-Ländercode</td><td>I.9.</td><td>Bestimmungsland</td><td>ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.8.</td><td>Ursprungsregion</td><td>Code</td><td>I.10.</td><td>Bestimmungsregion</td><td>Code</td></tr>
<tr><td>I.11.</td><td colspan="2">Versandort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td><td>I.12.</td><td colspan="2">Bestimmungsort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.13.</td><td colspan="2">Verladeort</td><td>I.14.</td><td colspan="2">Datum und Uhrzeit des Abtransports</td></tr>
<tr><td rowspan="3"></td><td rowspan="2">I.15.</td><td colspan="2" rowspan="2">Transportmittel
□ Schiff □ Flugzeug
□ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug
Kennzeichen □ Sonstiges
Dokument</td><td>I.16.</td><td colspan="2">Transportunternehmen
Name Registrierungs-/Zulassungsnummer
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.17.</td><td colspan="2">Begleitdokumente
Art Code
Land ISO-Ländercode
Bezugsnummer des Handelspapiers</td></tr>
<tr><td>I.18.</td><td colspan="4">Beförderungsbedingungen □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren</td></tr>
<tr><td>I.19.</td><td colspan="4">Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer
Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer</td></tr>
</table>

▼B

I.20. Zertifiziert als/für			
□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus/Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges

I.21.	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland**	
	Drittland	ISO-Ländercode
	Ausgangsort	GKS-Code
	Eingangsort	GKS-Code

I.22.	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23.**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24.	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25.**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26.	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27.**	**Gesamtmenge**	
I.28.	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29.**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30.	**Beschreibung der Sendung**						
KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Ursprungsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test	

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung CAM-INTRA-X**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Die Camelidae(1) der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:

II.1.1. Sie sind gemäß Artikel 73 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission gekennzeichnet.

II.1.2. Mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand der Sendung, oder seit ihrer Geburt, falls sie jünger als 30 Tage sind,

II.1.2.1. wurden sie ununterbrochen im Herkunftsbetrieb gehalten;

II.1.2.2. sind sie nicht mit gehaltenen Camelidae in Berührung gekommen, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufwiesen oder Verbringungsbeschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen unterlagen,

II.1.2.3. sind sie nicht direkt oder indirekt mit gehaltenen Tieren in Berührung gekommen, die während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand der Tiere aus einem Drittland oder Gebiet in die Union verbracht wurden.

II.1.3. Sie haben während der klinischen Untersuchung, die innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden vor dem Versand der Sendung am ..... (*Datum im Format TT/MM/JJJJ*) durchgeführt wurde, keine klinischen Anzeichen oder Symptome von für Camelidae gelisteten Seuchen gezeigt.

II.2. Die Tiere der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen nach amtlichen Angaben folgende tierseuchenrechtlichen Anforderungen:

II.2.1. Sie kommen nicht aus Betrieben, die hinsichtlich der Art(en) Verbringungsbeschränkungen unterliegen oder in einer Sperrzone liegen, die aufgrund von für Camelidae gelisteten Seuchen eingerichtet wurde.

II.2.2. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 42 Tagen vor dem Versand bei Camelidae keine Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* gemeldet wurde, und die Tiere der Sendung wurden mithilfe einer der in Anhang I Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vorgesehenen Diagnosemethoden einer Untersuchung auf eine Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* unterzogen, die anhand einer in einem Zeitraum von 30 Tagen vor dem Versand bzw. im Falle von Muttertieren nach einer Geburt mindestens 30 Tage post partum entnommenen Probe mit Negativbefund durchgeführt wurde.

II.2.3. Sie kommen aus Betrieben, in denen zumindest während der letzten 12 Monate vor dem Versand Überwachungsmaßnahmen in Bezug auf Infektionen mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*), wie in Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 erwähnt, für die Camelidae durchgeführt wurden.

II.2.4. Sie kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand bei gehaltenen Landtieren keine Infektion mit dem Tollwut-Virus gemeldet wurde.

(2)[II.2.5. Sie werden in einen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben mit dem Status „frei von infektiöser boviner Rhinotracheitis/infektiöser Pustulöser Vulvovaginitis“ oder mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für Infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis bei Rindern verbracht, und sie stammen aus einem Betrieb, in dem während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Abgang kein Fall von Infektiöser Boviner Rhinotracheitis/Infektiöser Pustulöser Vulvovaginitis bei Camelidae gemeldet wurde.]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung CAM-INTRA-X**

	II.2.6. Sie kommen aus Betrieben, um die in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km in den letzten 2 Jahren vor dem Versand in keinem Betrieb eine Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie gemeldet wurde.
	II.2.7. Sie kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 15 Tagen vor dem Versand kein Fall von Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde.
	II.2.8. Sie kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand kein Fall von Surra (*Trypanosoma evansi*) gemeldet wurde. Und:
	[(2)]*Entweder:* [In den Betrieben wurde in den letzten 2 Jahren vor dem Versand kein Fall von Surra gemeldet.]
	[(2)]*Oder:* [In den letzten 2 Jahren vor dem Versand wurde(n) ein Fall/Fälle von Surra gemeldet und nach dem letzten Ausbruch unterlagen die betroffenen Betriebe Verbringungsbeschränkungen, bis: – die infizierten Tiere aus den Betrieben ausgestallt wurden, und – die in den Betrieben verbliebenen Tiere mithilfe einer der in Anhang I Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf Surra (*Trypanosoma evansi*) unterzogen wurden, der anhand von Proben, die mindestens sechs Monate nach der Ausstallung der infizierten Tiere aus den Betrieben entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]
	[(2)]*Entweder:* [II.2.9. Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone, der/die frei von Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, in dem/der während der letzten 24 Monate bei der Zieltierpopulation kein Fall einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) bestätigt wurde, und wurden in einem Zeitraum von 60 Tagen vor dem Datum der Verbringung nicht mit einem Lebendimpfstoff gegen eine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) geimpft, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt.]
	[(2)]*Und/Oder:* [II.2.9. Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone, der/die von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt ist, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt. Und: [(2)]*Entweder:* [II.2.9.1. Sie wurden in einem Mitgliedstaat oder einer Zone gehalten, der/die saisonal frei von Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) im Einklang mit Artikel 40 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission ist, während eines Zeitraums von [(2)]*Entweder:* [II.2.9.1.1. mindestens 60 Tagen vor dem Datum der Verbringung.]] [(2)]*Und/Oder:* [II.2.9.1.2. mindestens 28 Tagen vor dem Datum der Verbringung, und sie wurden mit Negativbefund einem serologischen Test unterzogen, der an mindestens 28 Tage nach dem Datum des Eingangs des Tieres in den Mitgliedstaat oder die Zone, der bzw. die saisonal frei von der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung CAM-INTRA-X**

	[(2)]*Und/Oder:* [II.2.9.1.3. mindestens 14 Tagen vor dem Datum der Verbringung, und sie wurden mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach dem Datum des Eingangs des Tieres in den Mitgliedstaat oder die Zone, der bzw. die saisonal frei von der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]]
	[(2)]*Und/Oder:* [II.2.9.2. Sie wurden während der Verbringung an den Bestimmungsort gegen Vektorangriffe geschützt und in einem vektorgeschützten Betrieb vor Vektorangriffen geschützt gehalten, während eines Zeitraums von
	[(2)]*Entweder:* [II.2.9.2.1. mindestens 60 Tagen vor dem Datum der Verbringung.]]
	[(2)]*Und/Oder:* [II.2.9.2.2. mindestens 28 Tagen vor dem Datum der Verbringung, und sie wurden mit Negativbefund einem serologischen Test unterzogen, der an mindestens 28 Tage nach Beginn des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]
	[(2)]*Und/Oder:* [II.2.9.2.3. mindestens 14 Tagen vor dem Datum der Verbringung, und sie wurden mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach Beginn des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]]
	[(2)]*Und/Oder:* [II.2.9.3. Sie wurden gegen jene(n) der Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit geimpft, der/die in den letzten 2 Jahren in dem Mitgliedstaat oder der Zone gemeldet wurde(n), und befinden sich in dem in den Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum. Und:
	[(2)]*Entweder:* [II.2.9.3.1. Sie wurden mindestens 60 Tage vor der Verbringung geimpft.]]
	[(2)]*Und/Oder:* [II.2.9.3.2. Sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach Einsetzen der Immunität, wie in den Spezifikationen des Impfstoffs angegeben, entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]]
	[(2)]*Und/Oder:* [II.2.9.4. Sie wurden mit Positivbefund einem serologischen Test unterzogen, mit dem spezifische Antikörper gegen alle in dem Mitgliedstaat oder der Zone während der letzten 2 Jahre gemeldeten Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit nachgewiesen werden können. Und:
	[(2)]*Entweder:* [II.2.9.4.1. Der serologische Test wurde an mindestens 60 Tage vor dem Datum der Verbringung entnommenen Proben durchgeführt.]]
	[(2)]*Und/Oder:* [II.2.9.4.2. Der serologische Test wurde an mindestens 30 Tage vor dem Datum der Verbringung entnommenen Proben durchgeführt, und das Tier wurde mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an frühestens 14 Tage vor der Verbringung entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung CAM-INTRA-X**

[(2)]*Und/Oder:*[II.2.9. Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone, der/die weder frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) noch von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt ist, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt. Und:

[(2)]*Entweder:* [II.2.9.1. Sie wurden während der Verbringung an den Bestimmungsort gegen Vektorangriffe geschützt und in einem vektorgeschützten Betrieb vor Vektorangriffen geschützt gehalten, während eines Zeitraums von

[(2)]*Entweder:* [II.2.9.1.1. mindestens 60 Tagen vor dem Datum der Verbringung.]]

[(2)]*Und/Oder:* [II.2.9.1.2. mindestens 28 Tagen vor dem Datum der Verbringung, und sie wurden mit Negativbefund einem serologischen Test unterzogen, der an mindestens 28 Tage nach Beginn des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]

[(2)]*Und/Oder:* [II.2.9.1.3. mindestens 14 Tagen vor dem Datum der Verbringung, und sie wurden mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach Beginn des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]]

[(2)]*Und/Oder:* [II.2.9.2. Sie wurden während eines Zeitraums von 60 Tagen vor dem Versand in einem Betrieb gehalten, der sich in einem Mitgliedstaat oder in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um diesen Betrieb befindet, wo während dieses Zeitraums die Überwachung in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Anhang V Teil II Kapitel 1 Abschnitte 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 erfolgte. Und:

[(2)]*Entweder:* [II.2.9.2.1. Sie wurden gegen jene(n) der Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit geimpft, der/die in den letzten 2 Jahren in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um den Ort, an dem die Tiere gehalten wurden, gemeldet wurde(n), und befinden sich in dem in den Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum. Und:

[(2)]*Entweder:* [II.2.9.2.1.1. Sie wurden mindestens 60 Tage vor dem Datum der Verbringung geimpft.]]]

[(2)]*Und/Oder:* [II.2.9.2.1.2. Sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach Einsetzen der Immunität, wie in den Spezifikationen des Impfstoffs angegeben, entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]]]

[(2)]*Und/Oder:* [II.2.9.2.2. Die Tiere wurden gegen jene(n) der Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit immunisiert, der/die in den letzten 2 Jahren in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um den Ort, an dem die Tiere gehalten wurden, gemeldet wurde(n). Und:

[(2)]*Entweder:* [II.2.9.2.2.1. Die Tiere wurden einem an mindestens 60 Tage vor dem Datum der Verbringung entnommenen Proben durchgeführten serologischen Test mit Positivbefund unterzogen.]]]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung CAM-INTRA-X**

	[(2)*Und/Oder:* [II.2.9.2.2.2. Die Tiere wurden an mindestens 30 Tage vor dem Datum der Verbringung entnommenen Proben einem serologischen Test mit Positivbefund und an frühestens 14 Tage vor dem Datum der Verbringung entnommenen Proben einem PCR-Test mit Negativbefund unterzogen.]]]]
	[(2)*Und/Oder:* [II.2.9. Sie erfüllen nicht die Anforderungen von Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummern 1 bis 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 und die zuständige Behörde des Ursprungsmitgliedstaats hat die Verbringung dieser Tiere in einen anderen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben genehmigt. [(2)*Entweder:* [II.2.9.1. Diese(r) hat den Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen gemäß den Bedingungen des Artikels 43 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 genehmigt sind, sowie gemäß den Bedingungen in: [(2)*Entweder:* [II.2.9.1.1. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der genannten Delegierten Verordnung, und [(2)*Und/Oder:* [II.2.9.1.2. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der genannten Delegierten Verordnung, und [(2)*Und/Oder:* [II.2.9.1.3. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der genannten Delegierten Verordnung, und [(2)*Und/Oder:* [II.2.9.1.4. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der genannten Delegierten Verordnung, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]] [(2)*Und/Oder:* [II.2.9.2. Diese(r) verfügt über ein genehmigtes Tilgungsprogramm für Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen gemäß den Bedingungen des Artikels 43 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 genehmigt sind, sowie gemäß den Bedingungen in: [(2)*Entweder:* [II.2.9.2.1. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der genannten Delegierten Verordnung, und [(2)*Und/Oder:* [II.2.9.2.2. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der genannten Delegierten Verordnung, und [(2)*Und/Oder:* [II.2.9.2.3. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der genannten Delegierten Verordnung, und

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung CAM-INTRA-X**

	[(2)]*Und/Oder:* [II.2.9.2.4. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der genannten Delegierten Verordnung, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]] [(2)]*Und/Oder:* [II.2.9.2. Diese(r) ist weder frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) noch von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen genehmigt sind: [(2)]*Entweder:* [II.2.9.2.1. ohne jegliche Bedingungen, und [(2)]*Und/Oder:* [II.2.9.2.2. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und [(2)]*Und/Oder:* [II.2.9.2.3. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und [(2)]*Und/Oder:* [II.2.9.2.4. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und [(2)]*Und/Oder:* [II.2.9.2.5. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]] II.3. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommen die Tiere aus Betrieben, in denen keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist. II.4. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 befördert wird. II.5. Diese Bescheinigung ist vom Tag der Ausstellung an gerechnet 10 Tage gültig. Bei Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg verlängert werden. [(2)(3)][II.6. Seit dem Verlassen ihrer Herkunftsbetriebe und vor Ankunft in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb hat keines der Tiere der Sendung mehr als zwei Auftriebe durchlaufen. Und: [(2)]*Entweder:* [Sie kommen aus ihren Herkunftsbetrieben.]] [(2)]*Oder:* [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat einen Auftrieb in einem zugelassenen Betrieb durchlaufen.]] [(2)]*Oder:* [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat zwei Auftriebe in zugelassenen Betrieben durchlaufen.]]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung CAM-INTRA-X**

Tierschutzbescheinigung

Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die in dieser Tiergesundheitsbescheinigung bezeichneten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am …… (*Datum einfügen*), transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates.

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.:	„*Versandort*“: Geben Sie einen Herkunftsbetrieb der Tiere der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an.
Feld I.12.:	„*Bestimmungsort*“: Geben Sie einen endgültigen Bestimmungsbetrieb der Sendung oder einen für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 an.
Feld I.17.:	„*Begleitdokumente*“: Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Ursprungsmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) des/der amtlichen Dokuments/Dokumente, auf dessen/deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden. Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Durchfuhrmitgliedstaat versendet werden, kann/können die Bezugsnummer(n) der Bescheinigung(en), auf deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.
Feld I.30.:	„*Identifikationsnummer*“: Geben Sie die Identifizierungscodes der entsprechend Artikel 73 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 gekennzeichneten Tiere der Sendung an.

Teil II:

(1) Die Sendung kann ein Tier oder mehrere Tiere umfassen.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Anwendbar im Fall, dass die Sendung von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb versandt wurde.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

▼B

KAPITEL 10

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON ZUR SCHLACHTUNG BESTIMMTEN CAMELIDAE (MUSTER „CAM-INTRA-Y“)

<table>
<tr><td colspan="2">EUROPÄISCHE UNION</td><td colspan="3"></td><td colspan="3">INTRA</td></tr>
<tr><td rowspan="11">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td>I.1.</td><td colspan="2">Versender
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.2.</td><td>IMSOC-Bezugsnummer
I.2a. Lokale Bezugsnummer
I.3. Zuständige oberste Behörde

I.4. Zuständige örtliche Behörde</td><td>QR-Code</td></tr>
<tr><td>I.5.</td><td colspan="2">Empfänger
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.6.</td><td colspan="2">Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt
Name Registrierungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.7.</td><td colspan="2">Ursprungsland ISO-Ländercode</td><td>I.9.</td><td colspan="2">Bestimmungsland ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.8.</td><td colspan="2">Ursprungsregion Code</td><td>I.10.</td><td colspan="2">Bestimmungsregion Code</td></tr>
<tr><td>I.11.</td><td colspan="2">Versandort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.12.</td><td colspan="2">Bestimmungsort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.13.</td><td colspan="2">Verladeort</td><td>I.14.</td><td colspan="2">Datum und Uhrzeit des Abtransports</td></tr>
<tr><td rowspan="4"></td><td>I.15.</td><td colspan="2">Transportmittel
□ Schiff □ Flugzeug

□ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug

Kennzeichen □ Sonstiges

Dokument</td><td>I.16.</td><td colspan="2">Transportunternehmen
Name Registrierungs-/Zulassungsnummer
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2"></td><td>I.17.</td><td colspan="2">Begleitdokumente
Art Code
Land ISO-Ländercode
Bezugsnummer des Handelspapiers</td></tr>
<tr><td>I.18.</td><td colspan="5">Beförderungsbedingungen □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren</td></tr>
<tr><td>I.19.</td><td colspan="5">Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer
Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer</td></tr>
</table>

▼B

I.20. Zertifiziert als/für			
□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus/Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges

I.21.	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland**	
	Drittland	ISO-Ländercode
	Ausgangsort	GKS-Code
	Eingangsort	GKS-Code

I.22.	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23.**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			

I.24.	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25.**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26.	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27.**	**Gesamtmenge**	
I.28.	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29.**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Ursprungsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test	

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung CAM-INTRA-Y**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Die Camelidae[1] der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:

II.1.1. Sie sind gemäß Artikel 73 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission gekennzeichnet.

II.1.2. Sie haben während der klinischen Untersuchung, die innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden vor dem Versand der Sendung am ……. (*Datum im Format TT/MM/JJJJ*) durchgeführt wurde, keine klinischen Anzeichen oder Symptome von für Camelidae gelisteten Seuchen gezeigt.

[2][II.1.3. Sie sollen zum Zweck der Seuchentilgung im Rahmen eines Tilgungsprogramms gemäß Artikel 31 Absätze 1 oder 2 der Verordnung (EU) 2016/429 geschlachtet werden, und der Bestimmungsmitgliedstaat und gegebenenfalls der Durchfuhrmitgliedstaat hat/haben die Verbringung vorab genehmigt.

II.2. Die Tiere der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen nach amtlichen Angaben folgende tierseuchenrechtlichen Anforderungen:

II.2.1. Sie kommen nicht aus Betrieben, die hinsichtlich der Art(en) Verbringungsbeschränkungen unterliegen oder in einer Sperrzone liegen, die aufgrund von für Camelidae gelisteten Seuchen eingerichtet wurde.

II.2.2. Sie kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand bei gehaltenen Landtieren keine Infektion mit dem Tollwut-Virus gemeldet wurde.

II.2.3. Sie kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 15 Tagen vor dem Versand kein Fall von Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde.

II.2.4. Sie kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand keine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) gemeldet wurde.

[2][II.2.5. Die Anforderungen hinsichtlich Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) gemäß Artikel 33 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission sind erfüllt.]

II.3. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommen die Tiere aus Betrieben, in denen keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.

II.4. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 befördert wird.

II.5. Diese Bescheinigung ist vom Tag der Ausstellung an gerechnet 10 Tage gültig. Bei Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg verlängert werden.

[2][3][II.6. Seit dem Verlassen ihrer Herkunftsbetriebe und vor Ankunft in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb hat keines der Tiere der Sendung mehr als zwei Auftriebe durchlaufen. Und:

[2]*Entweder:* [Sie kommen aus ihren Herkunftsbetrieben.]]

[2]*Oder:* [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat einen Auftrieb in einem zugelassenen Betrieb durchlaufen.]]

[2]*Oder:* [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat zwei Auftriebe in zugelassenen Betrieben durchlaufen.]]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung CAM-INTRA-Y**

Tierschutzbescheinigung

Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die in dieser Tiergesundheitsbescheinigung bezeichneten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am …… (*Datum einfügen*), transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates.

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „*Versandort*“: Geben Sie einen Herkunftsbetrieb der Tiere der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an.

Feld I.12.: „*Bestimmungsort*“: Geben Sie einen endgültigen Bestimmungsbetrieb der Sendung oder einen für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 an.

Feld I.17.: „*Begleitdokumente*“: Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Ursprungsmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) des/der amtlichen Dokuments/Dokumente, auf dessen/deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.

Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Durchfuhrmitgliedstaat versendet werden, kann/können die Bezugsnummer(n) der Bescheinigung(en), auf deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.

Feld I.30.: „*Identifikationsnummer*“: Geben Sie die Identifizierungscodes der entsprechend Artikel 73 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 gekennzeichneten Tiere der Sendung an.

Teil II:

(1) Die Sendung kann ein Tier oder mehrere Tiere umfassen.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Anwendbar im Fall, dass die Sendung von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb versandt wurde.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit

Code der lokalen Kontrolleinheit

Datum

Stempel

Unterschrift

▼B

KAPITEL 11

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON NICHT ZUR SCHLACHTUNG BESTIMMTEN CERVIDAE (MUSTER „CER-INTRA-X“)

EUROPÄISCHE UNION					**INTRA**
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.2.**	**IMSOC-Bezugsnummer** **I.2a. Lokale Bezugsnummer** **I.3. Zuständige oberste Behörde** **I.4. Zuständige örtliche Behörde**	**QR-Code**
	I.5.	**Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.6.**	**Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7.	**Ursprungsland** ISO-Ländercode	**I.9.**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8.	**Ursprungsregion** Code	**I.10.**	**Bestimmungsregion** Code	
	I.11.	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.12.**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13.	**Verladeort**	**I.14.**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15.	**Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument	**I.16.**	**Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode **I.17. Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18.	**Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren			
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			

▼B

I.20. Zertifiziert als/für			
□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus/Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges

I.21.	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland**	
	Drittland	ISO-Ländercode
	Ausgangsort	GKS-Code
	Eingangsort	GKS-Code

I.22.	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23.**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			

I.24.	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25.**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26.	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27.**	**Gesamtmenge**	
I.28.	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29.**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Ursprungsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test	

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung CER-INTRA-X**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.**	**IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Die Cervidae[1] der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:

II.1.1. Sie sind gemäß Artikel 73 oder Artikel 74 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission gekennzeichnet.

II.1.2. Mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand der Sendung, oder seit ihrer Geburt, falls sie jünger als 30 Tage sind,

II.1.2.1. wurden sie ununterbrochen im Herkunftsbetrieb gehalten;

II.1.2.2. sind sie nicht mit gehaltenen Cervidae in Berührung gekommen, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufwiesen oder Verbringungsbeschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen unterlagen,

II.1.2.3. sind sie nicht direkt oder indirekt mit gehaltenen Tieren in Berührung gekommen, die während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand der Tiere aus einem Drittland oder Gebiet in die Union verbracht wurden.

II.1.3. Sie haben während der klinischen Untersuchung, die innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden vor dem Versand der Sendung am ……. (*Datum im Format TT/MM/JJJJ*) durchgeführt wurde, keine klinischen Anzeichen oder Symptome von für Cervidae gelisteten Seuchen gezeigt.

II.2. Die Tiere der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen nach amtlichen Angaben folgende tierseuchenrechtlichen Anforderungen:

II.2.1. Sie kommen nicht aus Betrieben, die hinsichtlich der Art(en) Verbringungsbeschränkungen unterliegen oder in einer Sperrzone liegen, die aufgrund von für Cervidae gelisteten Seuchen eingerichtet wurde.

II.2.2. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 42 Tagen vor dem Versand keine Infektion mit *Brucella abortus, B. melitensis* und *B. suis* für Cervidae gemeldet wurde.

II.2.3. Sie kommen aus Betrieben, in denen zumindest während der letzten 12 Monate vor dem Versand Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich Infektionen mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) gemäß Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission für Cervidae durchgeführt wurden.

II.2.4. Sie kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand bei gehaltenen Landtieren keine Infektion mit dem Tollwut-Virus gemeldet wurde.

[2][II.2.5. Sie werden in einen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben mit dem Status „frei von infektiöser boviner Rhinotracheitis/infektiöser Pustulöser Vulvovaginitis“ oder mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für Infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis verbracht, und sie stammen aus einem Betrieb, in dem Infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis bei Cervidae während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand nicht gemeldet wurde.]

II.2.6. Sie kommen aus Betrieben, um die in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km in den letzten 2 Jahren vor dem Versand in keinem Betrieb eine Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie gemeldet wurde.

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung CER-INTRA-X**

	II.2.7. Sie kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 15 Tagen vor dem Versand kein Fall von Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde.
	II.2.8. Sie kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand kein Fall von Surra (*Trypanosoma evansi*) gemeldet wurde. Und:
	[(2)]*Entweder:* [In den Betrieben wurde in den letzten 2 Jahren vor dem Versand kein Fall von Surra gemeldet.]
	[(2)]*Oder:* [In den letzten 2 Jahren vor dem Versand wurde(n) ein Fall/Fälle von Surra gemeldet und nach dem letzten Ausbruch unterlagen die betroffenen Betriebe Verbringungsbeschränkungen, bis: – die infizierten Tiere aus den Betrieben ausgestallt wurden, und – die in den Betrieben verbliebenen Tiere mithilfe einer der in Anhang I Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf Surra (*Trypanosoma evansi*) unterzogen wurden, der anhand von Proben, die mindestens sechs Monate nach der Ausstallung der infizierten Tiere aus den Betrieben entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]
	[(2)]*Entweder:* [II.2.9. Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone, der/die frei von Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, in dem/der während der letzten 24 Monate bei der Zieltierpopulation kein Fall einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) bestätigt wurde, und wurden in einem Zeitraum von 60 Tagen vor dem Datum der Verbringung nicht mit einem Lebendimpfstoff gegen eine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) geimpft, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt.]
	[(2)]*Und/Oder:* [II.2.9. Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone, der/die von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt ist, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt. Und: [(2)]*Entweder:* [II.2.9.1. Sie wurden in einem Mitgliedstaat oder einer Zone gehalten, der/die saisonal frei von Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) im Einklang mit Artikel 40 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission ist, während eines Zeitraums von [(2)]*Entweder:* [II.2.9.1.1. mindestens 60 Tagen vor dem Datum der Verbringung.]] [(2)]*Und/Oder:* [II.2.9.1.2. mindestens 28 Tagen vor dem Datum der Verbringung, und sie wurden mit Negativbefund einem serologischen Test unterzogen, der an mindestens 28 Tage nach dem Datum des Eingangs des Tieres in den Mitgliedstaat oder die Zone, der bzw. die saisonal frei von der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, entnommenen Proben durchgeführt wurde.]] [(2)]*Und/Oder:* [II.2.9.1.3. mindestens 14 Tagen vor dem Datum der Verbringung, und sie wurden mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach dem Datum des Eingangs des Tieres in den Mitgliedstaat oder die Zone, der bzw. die saisonal frei von der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung CER-INTRA-X**

	[(2)]*Und/Oder:* [II.2.9.2. Sie wurden während der Verbringung an den Bestimmungsort gegen Vektorangriffe geschützt und in einem vektorgeschützten Betrieb vor Vektorangriffen geschützt gehalten, während eines Zeitraums von [(2)]*Entweder:* [II.2.9.2.1. mindestens 60 Tagen vor dem Datum der Verbringung.]] [(2)]*Und/Oder:* [II.2.9.2.2. mindestens 28 Tagen vor dem Datum der Verbringung, und sie wurden mit Negativbefund einem serologischen Test unterzogen, der an mindestens 28 Tage nach Beginn des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommenen Proben durchgeführt wurde.]] [(2)]*Und/Oder:* [II.2.9.2.3. mindestens 14 Tagen vor dem Datum der Verbringung, und sie wurden mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach Beginn des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]] [(2)]*Und/Oder:* [II.2.9.3. Sie wurden gegen jene(n) der Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit geimpft, der/die in den letzten 2 Jahren in dem Mitgliedstaat oder der Zone gemeldet wurde(n), und befinden sich in dem in den Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum. Und: [(2)]*Entweder:* [II.2.9.3.1. Sie wurden mindestens 60 Tage vor der Verbringung geimpft.]] [(2)]*Und/Oder:* [II.2.9.3.2. Sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach Einsetzen der Immunität, wie in den Spezifikationen des Impfstoffs angegeben, entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]] [(2)]*Und/Oder:* [II.2.9.4. Sie wurden mit Positivbefund einem serologischen Test unterzogen, mit dem spezifische Antikörper gegen alle in dem Mitgliedstaat oder der Zone während der letzten 2 Jahre gemeldeten Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit nachgewiesen werden können. Und: [(2)]*Entweder:* [II.2.9.4.1. Der serologische Test wurde an mindestens 60 Tage vor dem Datum der Verbringung entnommenen Proben durchgeführt.]] [(2)]*Und/Oder:* [II.2.9.4.2. Der serologische Test wurde an mindestens 30 Tage vor dem Datum der Verbringung entnommenen Proben durchgeführt, und das Tier wurde mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an frühestens 14 Tage vor der Verbringung entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]] [(2)]*Und/Oder:* [II.2.9. Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone, der/die weder frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) noch von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt ist, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt. Und: [(2)]*Entweder:* [II.2.9.1. Sie wurden während der Verbringung an den Bestimmungsort gegen Vektorangriffe geschützt und in einem vektorgeschützten Betrieb vor Vektorangriffen geschützt gehalten, während eines Zeitraums von

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung CER-INTRA-X**

	[2]*Entweder:* [II.2.9.1.1. mindestens 60 Tagen vor dem Datum der Verbringung.]]
	[2]*Und/Oder:* [II.2.9.1.2. mindestens 28 Tagen vor dem Datum der Verbringung, und sie wurden mit Negativbefund einem serologischen Test unterzogen, der an mindestens 28 Tage nach Beginn des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]
	[2]*Und/Oder:* [II.2.9.1.3. mindestens 14 Tagen vor dem Datum der Verbringung, und sie wurden mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach Beginn des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]]
	[2]*Und/Oder:* [II.2.9.2. Sie wurden während eines Zeitraums von 60 Tagen vor dem Versand in einem Betrieb gehalten, der sich in einem Mitgliedstaat oder in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um diesen Betrieb befindet, wo während dieses Zeitraums die Überwachung in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Anhang V Teil II Kapitel 1 Abschnitte 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 erfolgte. Und:
	[2]*Entweder:* [II.2.9.2.1. Sie wurden gegen jene(n) der Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit geimpft, der/die in den letzten 2 Jahren in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um den Ort, an dem die Tiere gehalten wurden, gemeldet wurde(n), und befinden sich in dem in den Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum. Und:
	[2]*Entweder:* [II.2.9.2.1.1. Sie wurden mindestens 60 Tage vor dem Datum der Verbringung geimpft.]]]
	[2]*Und/Oder:* [II.2.9.2.1.2. Sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach Einsetzen der Immunität, wie in den Spezifikationen des Impfstoffs angegeben, entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]]]
	[2]*Und/Oder:* [II.2.9.2.2. Die Tiere wurden gegen jene(n) der Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit immunisiert, der/die in den letzten 2 Jahren in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um den Ort, an dem die Tiere gehalten wurden, gemeldet wurde(n). Und:
	[2]*Entweder:* [II.2.9.2.2.1. Die Tiere wurden einem an mindestens 60 Tage vor dem Datum der Verbringung entnommenen Proben durchgeführten serologischen Test mit Positivbefund unterzogen.]]]
	[2]*Und/Oder:* [II.2.9.2.2.2. Die Tiere wurden einem an mindestens 30 Tage vor dem Datum der Verbringung entnommenen Proben durchgeführten serologischen Test mit Positivbefund und einem an frühestens 14 Tage vor dem Datum der Verbringung entnommenen Proben durchgeführten PCR-Test mit Negativbefund unterzogen.]]]]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung CER-INTRA-X**

[2]*Und/Oder:* [II.2.9. Sie erfüllen nicht die Anforderungen von Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummern 1 bis 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 und die zuständige Behörde des Ursprungsmitgliedstaats hat die Verbringung dieser Tiere in einen anderen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben genehmigt.

[2]*Entweder:* [II.2.9.1. Diese(r) hat den Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen gemäß den Bedingungen des Artikels 43 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 genehmigt sind, sowie gemäß den Bedingungen in:

[2]*Entweder:* [II.2.9.1.1. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der genannten Delegierten Verordnung, und

[2]*Und/Oder:* [II.2.9.1.2. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der genannten Delegierten Verordnung, und

[2]*Und/Oder:* [II.2.9.1.3. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der genannten Delegierten Verordnung, und

[2]*Und/Oder:* [II.2.9.1.4. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der genannten Delegierten Verordnung, und

die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]]

[2]*Und/Oder:* [II.2.9.2. Diese(r) verfügt über ein genehmigtes Tilgungsprogramm für Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen gemäß den Bedingungen des Artikels 43 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 genehmigt sind, sowie gemäß den Bedingungen in:

[2]*Entweder:* [II.2.9.2.1. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der genannten Delegierten Verordnung, und

[2]*Und/Oder:* [II.2.9.2.2. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der genannten Delegierten Verordnung, und

[2]*Und/Oder:* [II.2.9.2.3. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der genannten Delegierten Verordnung, und

[2]*Und/Oder:* [II.2.9.2.4. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der genannten Delegierten Verordnung, und

die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]]

[2]*Und/Oder:* [II.2.9.3. Diese(r) ist weder frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) noch von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen genehmigt sind:

[2]*Entweder:* [II.2.9.3.1. ohne jegliche Bedingungen, und

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung CER-INTRA-X**

	[(2)]*Und/Oder:* [II.2.9.3.2. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und [(2)]*Und/Oder:* [II.2.9.3.3. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und [(2)]*Und/Oder:* [II.2.9.3.4. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und [(2)]*Und/Oder:* [II.2.9.3.5. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]] II.3. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommen die Tiere aus Betrieben, in denen keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist. II.4. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 befördert wird. II.5. Diese Bescheinigung ist vom Tag der Ausstellung an gerechnet 10 Tage gültig. Bei Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg verlängert werden. [(2)(3)][II.6. Seit dem Verlassen ihrer Herkunftsbetriebe und vor Ankunft in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb hat keines der Tiere der Sendung mehr als zwei Auftriebe durchlaufen. Und: [(2)]*Entweder:* [Sie kommen aus ihren Herkunftsbetrieben.]] [(2)]*Oder:* [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat einen Auftrieb in einem zugelassenen Betrieb durchlaufen.]] [(2)]*Oder:* [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat zwei Auftriebe in zugelassenen Betrieben durchlaufen.]] **Tierschutzbescheinigung** Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die in dieser Tiergesundheitsbescheinigung bezeichneten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am …… (*Datum einfügen*), transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates. **Erläuterungen** Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland. Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung CER-INTRA-X**

Teil I:

Feld I.11.: „*Versandort*“: Geben Sie einen Herkunftsbetrieb der Tiere der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an.

Feld I.12.: „*Bestimmungsort*“: Geben Sie einen endgültigen Bestimmungsbetrieb der Sendung oder einen für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 an.

Feld I.17.: „*Begleitdokumente*“: Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Ursprungsmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) des/der amtlichen Dokuments/Dokumente, auf dessen/deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.

Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Durchfuhrmitgliedstaat versendet werden, kann/können die Bezugsnummer(n) der Bescheinigung(en), auf deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.

Feld I.30.: „*Identifikationsnummer*“: Geben Sie die Identifizierungscodes der entsprechend Artikel 73 oder Artikel 74 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 gekennzeichneten Tiere der Sendung an.

Teil II:

(1) Die Sendung kann ein Tier oder mehrere Tiere umfassen.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Anwendbar im Fall, dass die Sendung von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb versandt wurde.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

▼B

KAPITEL 12

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON ZUR SCHLACHTUNG BESTIMMTEN CERVIDAE (MUSTER „CER-INTRA-Y“)

<table>
<tr><td colspan="3">EUROPÄISCHE UNION</td><td colspan="3">INTRA</td></tr>
<tr><td rowspan="6">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td colspan="2">I.1. Versender
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.2. IMSOC-Bezugsnummer
I.2a. Lokale Bezugsnummer
I.3. Zuständige oberste Behörde

I.4. Zuständige örtliche Behörde</td><td>QR-Code</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.5. Empfänger
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td colspan="3">I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt
Name Registrierungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode</td><td colspan="3">I.9. Bestimmungsland ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.8. Ursprungsregion Code</td><td colspan="3">I.10. Bestimmungsregion Code</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.11. Versandort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td><td colspan="3">I.12. Bestimmungsort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.13. Verladeort</td><td colspan="3">I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2">I.15. Transportmittel
□ Schiff □ Flugzeug
□ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug
Kennzeichen □ Sonstiges
Dokument</td><td colspan="3">I.16. Transportunternehmen
Name Registrierungs-/Zulassungsnummer
Anschrift
Land ISO-Ländercode
I.17. Begleitdokumente
Art Code
Land ISO-Ländercode
Bezugsnummer des Handelspapiers</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="5">I.18. Beförderungsbedingungen □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="5">I.19. Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer
Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer</td></tr>
</table>

▼B

I.20. **Zertifiziert als/für**			
□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus/Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges

I.21.	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland**	
	Drittland	ISO-Ländercode
	Ausgangsort	GKS-Code
	Eingangsort	GKS-Code

I.22.	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23.**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			

I.24.	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25.**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26.	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27.**	**Gesamtmenge**	
I.28.	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29.**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30. **Beschreibung der Sendung**

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Ursprungsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test	

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung CER-INTRA-Y**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen

II.a.	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.**	**IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Die Cervidae[1] der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:

II.1.1. Sie sind gemäß Artikel 73 oder Artikel 74 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission gekennzeichnet.

II.1.2. Sie haben während der klinischen Untersuchung, die innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden vor dem Versand der Sendung am ……. (*Datum im Format TT/MM/JJJJ*) durchgeführt wurde, keine klinischen Anzeichen oder Symptome von für Cervidae gelisteten Seuchen gezeigt.

[2][II.1.3. Sie sollen zum Zweck der Seuchentilgung im Rahmen eines Tilgungsprogramms gemäß Artikel 31 Absätze 1 oder 2 der Verordnung (EU) 2016/429 geschlachtet werden, und der Bestimmungsmitgliedstaat und gegebenenfalls der Durchfuhrmitgliedstaat hat/haben die Verbringung vorab genehmigt.]

II.2. Die Tiere der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen nach amtlichen Angaben folgende tierseuchenrechtlichen Anforderungen:

II.2.1. Sie kommen nicht aus Betrieben, die hinsichtlich der Art(en) Verbringungsbeschränkungen unterliegen oder in einer Sperrzone liegen, die aufgrund von für Cervidae gelisteten Seuchen eingerichtet wurde.

II.2.2. Sie kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand bei gehaltenen Landtieren keine Infektion mit dem Tollwut-Virus gemeldet wurde.

II.2.3. Sie kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 15 Tagen vor dem Versand kein Fall von Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde.

II.2.4. Sie kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand keine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) gemeldet wurde.

[2][II.2.5. Die Anforderungen hinsichtlich Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) gemäß Artikel 33 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt.]

II.3. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommen die Tiere aus Betrieben, in denen keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.

II.4. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 befördert wird.

II.5. Diese Bescheinigung ist vom Tag der Ausstellung an gerechnet 10 Tage gültig. Bei Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg verlängert werden.

[2][3][II.6. Seit dem Verlassen ihrer Herkunftsbetriebe und vor Ankunft in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb hat keines der Tiere der Sendung mehr als zwei Auftriebe durchlaufen. Und:

[2]*Entweder:* [Sie kommen aus ihren Herkunftsbetrieben.]]

[2]*Oder:* [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat einen Auftrieb in einem zugelassenen Betrieb durchlaufen.]]

[2]*Oder:* [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat zwei Auftriebe in zugelassenen Betrieben durchlaufen.]]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung CER-INTRA-Y**

Tierschutzbescheinigung

Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die in dieser Tiergesundheitsbescheinigung bezeichneten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am …… (*Datum einfügen*), transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates.

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.:	„*Versandort*“: Geben Sie einen Herkunftsbetrieb der Tiere der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an.
Feld I.12.:	„*Bestimmungsort*“: Geben Sie einen endgültigen Bestimmungsbetrieb der Sendung oder einen für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 an.
Feld I.17.:	„*Begleitdokumente*“: Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Ursprungsmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) des/der amtlichen Dokuments/Dokumente, auf dessen/deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden. Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Durchfuhrmitgliedstaat versendet werden, kann/können die Bezugsnummer(n) der Bescheinigung(en), auf deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.
Feld I.30.:	„*Identifikationsnummer*“: Geben Sie die Identifizierungscodes der entsprechend Artikel 73 oder Artikel 74 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 gekennzeichneten Tiere der Sendung an.

Teil II:

(1) Die Sendung kann ein Tier oder mehrere Tiere umfassen.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Anwendbar im Fall, dass die Sendung von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb versandt wurde.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

▼B

KAPITEL 13

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON NICHT ZUR SCHLACHTUNG BESTIMMTEN GEHALTENEN HUFTIEREN, AUSGENOMMEN RINDER, SCHAFE, ZIEGEN, SCHWEINE, EQUIDEN, CAMELIDAE UND CERVIDAE (MUSTER „OTHER-UNGULATES-INTRA-X“)

EUROPÄISCHE UNION					**INTRA**
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.2.**	**IMSOC-Bezugsnummer** **I.2a. Lokale Bezugsnummer** **I.3. Zuständige oberste Behörde** **I.4. Zuständige örtliche Behörde**	**QR-Code**
	I.5.	**Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.6.**	**Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7.	**Ursprungsland** ISO-Ländercode	**I.9.**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8.	**Ursprungsregion** Code	**I.10.**	**Bestimmungsregion** Code	
	I.11.	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.12.**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13.	**Verladeort**	**I.14.**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15.	**Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument	**I.16.**	**Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode **I.17. Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18.	**Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur		□ Gekühlt	□ Gefroren
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			

▼B

I.20. Zertifiziert als/für			
□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus/Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges

I.21.	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland**	
	Drittland	ISO-Ländercode
	Ausgangsort	GKS-Code
	Eingangsort	GKS-Code

I.22.	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23.**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24.	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25.**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26.	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27.**	**Gesamtmenge**	
I.28.	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29.**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Ursprungsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test	

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OTHER-UNGULATES-INTRA-X**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.**	**IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Die in Teil I bezeichneten Tiere[1] der Sendung sind gehaltene Huftiere, ausgenommen Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Equiden, Camelidae und Cervidae, und erfüllen folgende Anforderungen:

II.1.1. Sie sind gemäß Artikel 117 der Verordnung (EU) 2016/429 gekennzeichnet.

II.1.2. Mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand der Sendung, oder seit ihrer Geburt, falls sie jünger als 30 Tage sind,

II.1.2.1. wurden sie ununterbrochen im Herkunftsbetrieb gehalten;

II.1.2.2. sind sie nicht mit anderen gehaltenen Huftieren in Berührung gekommen, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufwiesen oder Verbringungsbeschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen unterlagen,

II.1.2.3. sind sie nicht direkt oder indirekt mit gehaltenen Tieren in Berührung gekommen, die während der letzten 30 Tage vor dem Versand der Tiere aus einem Drittland oder Gebiet in die Union verbracht wurden.

II.1.3. Sie haben während der klinischen Untersuchung, die innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden vor dem Versand der Sendung am ..... (*Datum im Format TT/MM/JJJJ*) durchgeführt wurde, keine klinischen Anzeichen oder Symptome von für Huftiere gelisteten Seuchen gezeigt.

II.2. Die Tiere der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen nach amtlichen Angaben folgende tierseuchenrechtlichen Anforderungen:

II.2.1. Sie kommen nicht aus Betrieben, die hinsichtlich der Art(en) Verbringungsbeschränkungen unterliegen oder in einer Sperrzone liegen, die aufgrund von für Huftiere der betreffenden Art(en) gelisteten Seuchen eingerichtet wurde.

[2][II.2.2. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 42 Tagen vor dem Versand keine Infektionen mit *Brucella abortus, B. melitensis* und *B. suis* bei gehaltenen Tieren gelisteter Arten gemeldet wurden.]

[2][II.2.3. Sie kommen aus Betrieben, in denen während der letzten 42 Tage vor dem Versand keine Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) bei gehaltenen Tieren gelisteter Arten gemeldet wurde.]

[2][II.2.4. Sie kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand bei gehaltenen Landtieren keine Infektion mit dem Tollwut-Virus gemeldet wurde.]

[2][II.2.5. Sie kommen aus Betrieben, um die in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km in den letzten 2 Jahren vor dem Versand in keinem Betrieb eine Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie gemeldet wurde.]

II.2.6. Sie kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 15 Tagen vor dem Versand kein Fall von Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde.

[2][II.2.7. Sie kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand kein Fall von Surra (*Trypanosoma evansi*) gemeldet wurde. Und:

[2]*Entweder:* [In den Betrieben wurde in den letzten 2 Jahren vor dem Versand kein Fall von Surra gemeldet.]]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OTHER-UNGULATES-INTRA-X**

[2]*Oder:* [In den letzten 2 Jahren vor dem Versand wurde(n) ein Fall/Fälle von Surra gemeldet und nach dem letzten Ausbruch unterlagen die betroffenen Betriebe Verbringungsbeschränkungen, bis:

– die infizierten Tiere aus den Betrieben ausgestallt wurden, und

– die in den Betrieben verbliebenen Tiere mithilfe einer der in Anhang I Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf Surra (*Trypanosoma evansi*) unterzogen wurden, der anhand von Proben, die mindestens sechs Monate nach der Ausstallung der infizierten Tiere aus den Betrieben entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]

[2][[2]*Entweder:*[II.2.8. Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone, der/die frei von Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, in dem/der während der letzten 24 Monate bei der Zieltierpopulation kein Fall einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) bestätigt wurde, und wurden in einem Zeitraum von 60 Tagen vor dem Datum der Verbringung nicht mit einem Lebendimpfstoff gegen eine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) geimpft, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt.]

[2]*Und/Oder:*[II.2.8. Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone, der/die von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt ist, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt. Und:

[2]*Entweder:* [II.2.8.1. Sie wurden in einem Mitgliedstaat oder einer Zone gehalten, der/die saisonal frei von Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) im Einklang mit Artikel 40 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission ist, während eines Zeitraums von

[2]*Entweder:* [II.2.8.1.1. mindestens 60 Tagen vor dem Datum der Verbringung.]]

[2]*Und/Oder:* [II.2.8.1.2. mindestens 28 Tagen vor dem Datum der Verbringung, und sie wurden mit Negativbefund einem serologischen Test unterzogen, der an mindestens 28 Tage nach dem Datum des Eingangs des Tieres in den Mitgliedstaat oder die Zone, der bzw. die saisonal frei von der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]

[2]*Und/Oder:* [II.2.8.1.3. mindestens 14 Tagen vor dem Datum der Verbringung, und sie wurden mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach dem Datum des Eingangs des Tieres in den Mitgliedstaat oder die Zone, der bzw. die saisonal frei von der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]]

[2]*Und/Oder:* [II.2.8.2. Sie wurden während der Verbringung an den Bestimmungsort gegen Vektorangriffe geschützt und in einem vektorgeschützten Betrieb vor Vektorangriffen geschützt gehalten, während eines Zeitraums von

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OTHER-UNGULATES-INTRA-X**

	[(2)]*Entweder:* [II.2.8.2.1. mindestens 60 Tagen vor dem Datum der Verbringung.]]
	[(2)]*Und/Oder:* [II.2.8.2.2. mindestens 28 Tagen vor dem Datum der Verbringung, und sie wurden mit Negativbefund einem serologischen Test unterzogen, der an mindestens 28 Tage nach Beginn des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]
	[(2)]*Und/Oder:* [II.2.8.2.3. mindestens 14 Tagen vor dem Datum der Verbringung, und sie wurden mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach Beginn des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]]
	[(2)]*Und/Oder:* [II.2.8.3. Sie wurden gegen jene(n) der Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit geimpft, der/die in den letzten 2 Jahren in dem Mitgliedstaat oder der Zone gemeldet wurde(n), und befinden sich in dem in den Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum. Und:
	[(2)]*Entweder:* [II.2.8.3.1. Sie wurden mindestens 60 Tage vor der Verbringung geimpft.]]
	[(2)]*Und/Oder:* [II.2.8.3.2. Sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach Einsetzen der Immunität, wie in den Spezifikationen des Impfstoffs angegeben, entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]]
	[(2)]*Und/Oder:* [II.2.8.4. Sie wurden mit Positivbefund einem serologischen Test unterzogen, mit dem spezifische Antikörper gegen alle in dem Mitgliedstaat oder der Zone während der letzten 2 Jahre gemeldeten Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit nachgewiesen werden können. Und:
	[(2)]*Entweder:* [II.2.8.4.1. Der serologische Test wurde an mindestens 60 Tage vor dem Datum der Verbringung entnommenen Proben durchgeführt.]]
	[(2)]*Und/Oder:* [II.2.8.4.2. Der serologische Test wurde an mindestens 30 Tage vor dem Datum der Verbringung entnommenen Proben durchgeführt, und das Tier wurde mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an frühestens 14 Tage vor der Verbringung entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]]
	[(2)]*Und/Oder:* [II.2.8. Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone, der/die weder frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) noch von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt ist, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt. Und:
	[(2)]*Entweder:* [II.2.8.1. Sie wurden während der Verbringung an den Bestimmungsort gegen Vektorangriffe geschützt und in einem vektorgeschützten Betrieb vor Vektorangriffen geschützt gehalten, während eines Zeitraums von

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OTHER-UNGULATES-INTRA-X**

	[(2)]*Entweder:* [II.2.8.1.1. mindestens 60 Tagen vor dem Datum der Verbringung.]]
	[(2)]*Und/Oder:* [II.2.8.1.2. mindestens 28 Tagen vor dem Datum der Verbringung, und sie wurden mit Negativbefund einem serologischen Test unterzogen, der an mindestens 28 Tage nach Beginn des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]
	[(2)]*Und/Oder:* [II.2.8.1.3. mindestens 14 Tagen vor dem Datum der Verbringung, und sie wurden mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach Beginn des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]]
	[(2)]*Und/Oder:* [II.2.8.2. Sie wurden während eines Zeitraums von 60 Tagen vor dem Versand in einem Betrieb gehalten, der sich in einem Mitgliedstaat oder in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um diesen Betrieb befindet, wo während dieses Zeitraums die Überwachung in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Anhang V Teil II Kapitel 1 Abschnitte 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 erfolgte. Und:
	[(2)]*Entweder:* [II.2.8.2.1. Sie wurden gegen jene(n) der Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit geimpft, der/die in den letzten 2 Jahren in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um den Ort, an dem die Tiere gehalten wurden, gemeldet wurde(n), und befinden sich in dem in den Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum. Und:
	[(2)]*Entweder:* [II.2.8.2.1.1. Sie wurden mindestens 60 Tage vor dem Datum der Verbringung geimpft.]]]
	[(2)]*Und/Oder:* [II.2.8.2.1.2. Sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach Einsetzen der Immunität, wie in den Spezifikationen des Impfstoffs angegeben, entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]]]
	[(2)]*Und/Oder:* [II.2.8.3.2. Die Tiere wurden gegen jene(n) der Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit immunisiert, der/die in den letzten 2 Jahren in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um den Ort, an dem die Tiere gehalten wurden, gemeldet wurde(n). Und:
	[(2)]*Entweder:* [II.2.8.3.2.1. Die Tiere wurden an mindestens 60 Tage vor dem Datum der Verbringung entnommenen Proben einem serologischen Test mit Positivbefund unterzogen.]]]
	[(2)]*Und/Oder:* [II.2.8.3.2.2. Die Tiere wurden an mindestens 30 Tage vor dem Datum der Verbringung entnommenen Proben einem serologischen Test mit Positivbefund und an frühestens 14 Tage vor dem Datum der Verbringung entnommenen Proben einem PCR-Test mit Negativbefund unterzogen.]]]]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OTHER-UNGULATES-INTRA-X**

	[(2)]*Und/Oder:* [II.2.8. Sie erfüllen nicht die Anforderungen von Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummern 1 bis 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 und die zuständige Behörde des Ursprungsmitgliedstaats hat die Verbringung dieser Tiere in einen anderen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben genehmigt. [(2)]*Entweder:* [II.2.8.1. Diese(r) hat den Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen gemäß den Bedingungen des Artikels 43 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 genehmigt sind, sowie gemäß den Bedingungen in: [(2)]*Entweder:* [II.2.8.1.1. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der genannten Verordnung, und [(2)]*Und/Oder:* [II.2.8.1.2. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der genannten Verordnung, und [(2)]*Und/Oder:* [II.2.8.1.3. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der genannten Verordnung, und [(2)]*Und/Oder:* [II.2.8.1.4. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der genannten Verordnung, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]] [(2)]*Und/Oder:* [II.2.8.2. Diese(r) verfügt über ein genehmigtes Tilgungsprogramm für Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen gemäß den Bedingungen des Artikels 43 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 genehmigt sind, sowie gemäß den Bedingungen in: [(2)]*Entweder:* [II.2.8.2.1. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der genannten Delegierten Verordnung, und [(2)]*Und/Oder:* [II.2.8.2.2. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der genannten Delegierten Verordnung, und [(2)]*Und/Oder:* [II.2.8.2.3. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der genannten Delegierten Verordnung, und [(2)]*Und/Oder:* [II.2.8.2.4. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der genannten Delegierten Verordnung, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]] [(2)]*Und/Oder:* [II.2.8.3. Diese(r) ist weder frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) noch von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen genehmigt sind:

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OTHER-UNGULATES-INTRA-X**

[(2)]*Entweder:*	[II.2.8.3.1.	ohne jegliche Bedingungen, und
[(2)]*Und/Oder:*	[II.2.8.3.2.	vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und
[(2)]*Und/Oder:*	[II.2.8.3.3.	vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und
[(2)]*Und/Oder:*	[II.2.8.3.4.	vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und
[(2)]*Und/Oder:*	[II.2.8.3.5.	vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und
		die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]]]

II.3. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommen die Tiere aus Betrieben, in denen keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.

II.4. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 befördert wird.

II.5. Diese Bescheinigung ist vom Tag der Ausstellung an gerechnet 10 Tage gültig. Bei Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg verlängert werden.

[(2)(3)][II.6. Seit dem Verlassen ihrer Herkunftsbetriebe und vor Ankunft in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb hat keines der Tiere der Sendung mehr als zwei Auftriebe durchlaufen. Und:

[(2)]*Entweder:* [Sie kommen aus ihren Herkunftsbetrieben.]]

[(2)]*Oder:* [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat einen Auftrieb in einem zugelassenen Betrieb durchlaufen.]]

[(2)]*Oder:* [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat zwei Auftriebe in zugelassenen Betrieben durchlaufen.]]

Tierschutzbescheinigung

Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die in dieser Tiergesundheitsbescheinigung bezeichneten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am …… (*Datum einfügen*), transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates.

Erläuterungen

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OTHER-UNGULATES-INTRA-X**

Teil I:

Feld I.11.: „*Versandort*“: Geben Sie einen Herkunftsbetrieb der Tiere der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an.

Feld I.12.: „*Bestimmungsort*“: Geben Sie einen endgültigen Bestimmungsbetrieb der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an.

Feld I.17.: „*Begleitdokumente*“: Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Ursprungsmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) des/der amtlichen Dokuments/Dokumente, auf dessen/deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.

Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Durchfuhrmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) der Bescheinigung(en), auf deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.

Feld I.30.: „*Identifikationsnummer*“: Geben Sie für jedes Tier die Identifikationsnummer an.

Teil II:

(1) Die Sendung kann ein Tier oder mehrere Tiere umfassen.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Anwendbar im Fall, dass die Sendung von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb versandt wurde.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit

Code der lokalen Kontrolleinheit

Datum

Stempel

Unterschrift

▼B

KAPITEL 14

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON ZUR SCHLACHTUNG BESTIMMTEN GEHALTENEN HUFTIEREN, AUSGENOMMEN RINDER, SCHAFE, ZIEGEN, SCHWEINE, EQUIDEN, CAMELIDAE UND CERVIDAE (MUSTER „OTHER-UNGULATES-INTRA-Y“)

<table>
<tr><td colspan="2">EUROPÄISCHE UNION</td><td colspan="3"></td><td colspan="3">INTRA</td></tr>
<tr><td rowspan="11">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td colspan="2" rowspan="4">I.1. Versender
Name
Anschrift
Land</td><td colspan="2" rowspan="4">ISO-Ländercode</td><td>I.2. IMSOC-Bezugsnummer</td><td rowspan="4">QR-Code</td></tr>
<tr><td>I.2a. Lokale Bezugsnummer</td></tr>
<tr><td>I.3. Zuständige oberste Behörde</td></tr>
<tr><td>I.4. Zuständige örtliche Behörde</td></tr>
<tr><td colspan="3">I.5. Empfänger
Name
Anschrift
Land</td><td colspan="2">ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt
Name
Anschrift
Land</td><td>Registrierungsnr.
ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td colspan="3">I.7. Ursprungsland</td><td>ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.9. Bestimmungsland</td><td>ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td colspan="3">I.8. Ursprungsregion</td><td>Code</td><td colspan="2">I.10. Bestimmungsregion</td><td>Code</td></tr>
<tr><td colspan="3">I.11. Versandort
Name
Anschrift
Land</td><td>Registrierungs-/Zulassungsnr.
ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.12. Bestimmungsort
Name
Anschrift
Land</td><td>Registrierungs-/Zulassungsnr.
ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td colspan="3">I.13. Verladeort</td><td></td><td colspan="2">I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="3" rowspan="3">I.15. Transportmittel
□ Schiff
□ Eisenbahn
Kennzeichen
Dokument</td><td>□ Flugzeug
□ Straßenfahrzeug
□ Sonstiges</td><td colspan="2">I.16. Transportunternehmen
Name
Anschrift
Land</td><td>Registrierungs-/Zulassungsnummer
ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.17. Begleitdokumente
Art
Land
Bezugsnummer des Handelspapiers</td><td>Code
ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td colspan="5"></td></tr>
<tr><td colspan="3">I.18. Beförderungsbedingungen</td><td colspan="4">□ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren</td></tr>
<tr><td colspan="7">I.19. Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer
Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer</td></tr>
</table>

▼B

I.20. Zertifiziert als/für			
□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus/Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges

I.21.	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland**	
	Drittland	ISO-Ländercode
	Ausgangsort	GKS-Code
	Eingangsort	GKS-Code

I.22.	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23.**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24.	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25.**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26.	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27.**	**Gesamtmenge**	
I.28.	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29.**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Ursprungsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test	

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OTHER-UNGULATES-INTRA-Y**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Die in Teil I bezeichneten Tiere[1] der Sendung sind gehaltene Huftiere, ausgenommen Rinder, Schafe, Schweine, Equiden, Camelidae und Cervidae, und erfüllen folgende Anforderungen:

II.1.1. Sie sind gemäß Artikel 117 der Verordnung (EU) 2016/429 gekennzeichnet.

II.1.2. Sie haben während der klinischen Untersuchung, die innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden vor dem Versand der Sendung am ……. (*Datum im Format TT/MM/JJJJ)* durchgeführt wurde, keine klinischen Anzeichen oder Symptome von für Huftiere der betreffenden Art(en) gelisteten Seuchen gezeigt.

[2][II.1.3. Sie sollen zum Zweck der Seuchentilgung im Rahmen eines Tilgungsprogramms gemäß Artikel 31 Absätze 1 oder 2 der Verordnung (EU) 2016/429 geschlachtet werden, und der Bestimmungsmitgliedstaat und gegebenenfalls der Durchfuhrmitgliedstaat hat/haben die Verbringung vorab genehmigt.]

II.2. Die Tiere der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen nach amtlichen Angaben folgende tierseuchenrechtlichen Anforderungen:

II.2.1. Sie kommen nicht aus Betrieben, die hinsichtlich der Art(en) Verbringungsbeschränkungen unterliegen oder in einer Sperrzone liegen, die aufgrund von für Huftiere der betreffenden Art(en) gelisteten Seuchen eingerichtet wurde.

II.2.2. Sie kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 15 Tagen vor dem Versand kein Fall von Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde.

[2][II.2.3. Sie kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand bei gehaltenen Landtieren keine Infektion mit dem Tollwut-Virus gemeldet wurde.]

[2][II.2.4. Sie kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand keine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) gemeldet wurde.]

[2][II.2.5. Die Anforderungen hinsichtlich Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) gemäß Artikel 33 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission sind erfüllt.]

II.3. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommen die Tiere aus Betrieben, in denen keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.

II.4. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 befördert wird.

II.5. Diese Bescheinigung ist vom Tag der Ausstellung an gerechnet 10 Tage gültig. Bei Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg verlängert werden.

[2][3][II.6. Seit dem Verlassen ihrer Herkunftsbetriebe und vor Ankunft in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb hat keines der Tiere der Sendung mehr als zwei Auftriebe durchlaufen. Und:

[2]*Entweder:* [Sie kommen aus ihren Herkunftsbetrieben.]]

[2]*Oder:* [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat einen Auftrieb in einem zugelassenen Betrieb durchlaufen.]]

[2]*Oder:* [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat zwei Auftriebe in zugelassenen Betrieben durchlaufen.]]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OTHER-UNGULATES-INTRA-Y**

Tierschutzbescheinigung

Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die in dieser Tiergesundheitsbescheinigung bezeichneten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am …… (*Datum einfügen*), transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates.

Erläuterungen

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.:	„*Versandort*“: Geben Sie einen Herkunftsbetrieb der Tiere der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an.
Feld I.12.:	„*Bestimmungsort*“: Geben Sie einen endgültigen Bestimmungsbetrieb der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an.
Feld I.17.:	„*Begleitdokumente*“: Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Ursprungsmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) des/der amtlichen Dokuments/Dokumente, auf dessen/deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden. Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Durchfuhrmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) der Bescheinigung(en), auf deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.
Feld I.30.:	„*Identifikationsnummer*“: Geben Sie für jedes Tier die Identifikationsnummer an.

Teil II:

(1) Die Sendung kann ein Tier oder mehrere Tiere umfassen.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Anwendbar im Fall, dass die Sendung von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb versandt wurde.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

▼B

KAPITEL 15

MUSTER DER VETERINÄR-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON GEFLÜGELBRUTEIERN (MUSTER „POU-INTRA-HEP“)

EUROPÄISCHE UNION					**INTRA**
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1. Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2. IMSOC-Bezugsnummer** **I.2a. Lokale Bezugsnummer** **I.3. Zuständige oberste Behörde** **I.4. Zuständige örtliche Behörde**		**QR-Code**
	I.5. Empfänger Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode		**I.9. Bestimmungsland** ISO-Ländercode		
	I.8. Ursprungsregion Code		**I.10. Bestimmungsregion** Code		
	I.11. Versandort Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12. Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.13. Verladeort		**I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports**		
	I.15. Transportmittel □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument		**I.16. Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode **I.17. Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers		
	I.18. Beförderungsbedingungen □ Umgebungstemperatur		□ Gekühlt	□ Gefroren	
	I.19. Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer				

▼B

I.20. Zertifiziert als/für			
□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus/Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges

I.21.	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland**	
	Drittland	ISO-Ländercode
	Ausgangsort	GKS-Code
	Eingangsort	GKS-Code

I.22.	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23.**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24.	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25.**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26.	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27.**	**Gesamtmenge**	
I.28.	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29.**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Ursprungsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test	

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POU-INTRA-HEP**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. Tiergesundheitsbescheinigung

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1.1. Für die in Teil I dieser Bescheinigung bezeichneten Geflügelbruteier[1] gilt:

[2]*Entweder:* [Sie kommen aus einem gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission zugelassenen Betrieb, der weder Verbringungsbeschränkungen unterliegt noch in einer Sperrzone liegt, die aufgrund von für Vogelarten relevanten gelisteten Seuchen eingerichtet wurde.]

[2]*Oder:* [Sie kommen aus einer gemäß Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission zugelassenen Brüterei, die weder Verbringungsbeschränkungen unterliegt noch in einer Sperrzone liegt, die aufgrund von für Vogelarten relevanten gelisteten Seuchen eingerichtet wurde.]

II.1.2. Die in Teil I bezeichneten Bruteier kommen von Beständen,

a) in denen keine Infektion mit *Salmonella Pullorum*, *Salmonella Gallinarum* und *Salmonella arizonae* gemeldet wurde;

b) in denen kein Fall von Mykoplasmose des Geflügels (*Mycoplasma gallisepticum* und *M. meleagridis*) gemeldet wurde;

c) die seit dem Schlupf und während mindestens 42 Tagen vor der Sammlung der Bruteier ununterbrochen in einem oder mehreren gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission zugelassenen Betrieben gehalten wurden. Und:

[2]*Entweder:* [i) In den Betrieben wurde während der letzten 12 Monate vor der Sammlung der Bruteier keine Infektion mit *Salmonella Pullorum*, *S. Gallinarum* und *S. arizonae* bestätigt.]

[2]*Oder:* [i) In den Betrieben wurden während der letzten 12 Monate vor der Sammlung der Bruteier eine Infektion mit *Salmonella Pullorum*, *S. Gallinarum* oder *S. arizonae* bestätigt und die Maßnahmen gemäß Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission angewandt.]

[2]*Entweder:* [ii) In den Betrieben wurde während der letzten 12 Monate vor der Sammlung der Bruteier kein Fall von Mykoplasmose des Geflügels (*Mycoplasma gallisepticum* und *M. meleagridis*) bestätigt.]

[2]*Oder:* [ii) In den Betrieben wurde(n) während der letzten 12 Monate vor der Sammlung der Bruteier ein Fall/Fälle von Mykoplasmose des Geflügels (*Mycoplasma gallisepticum* und *M. meleagridis*) bestätigt und die Maßnahmen gemäß Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 angewandt.]]

d) die auf der Grundlage

[2]*Entweder:* [einer klinischen Inspektion innerhalb der letzten 72 Stunden vor dem Versand der Sendung sowie der im Betrieb geführten Aufzeichnungen über Gesundheit und Erzeugung, die innerhalb der letzten 72 Stunden vor dem Versand der Sendung geprüft wurden, keine klinischen Anzeichen für die für die Art(en) relevanten gelisteten Seuchen gezeigt haben bzw. bei denen kein entsprechender Verdacht bestand;]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POU-INTRA-HEP**

	[2]*Oder:* [monatlicher Tiergesundheitsbesuche, von denen der letzte innerhalb der letzten 31 Tage vor dem Versand der Sendung stattfand, sowie der im Betrieb geführten Aufzeichnungen über Gesundheit und Erzeugung, die innerhalb der letzten 72 Stunden vor dem Versand der Sendung geprüft wurden, keine klinischen Anzeichen für die für die Art(en) relevanten gelisteten Seuchen gezeigt haben bzw. bei denen kein entsprechender Verdacht bestand;] [2][3]*Entweder:* [e) die nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft wurden.] [2][3]*Oder:* [e) die mit [einem inaktivierten Impfstoff][2] [attenuierten Lebendimpfstoffen, die die Kriterien des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission erfüllen] [2] geimpft wurden: …….. (Name des im Impfstoff verwendeten Stamms) am ……. (Datum) im Alter von ..... Wochen.] II.1.3. Die in Teil I bezeichneten Bruteier erfüllen folgende Anforderungen: a) Sie sind individuell mit der Zulassungsnummer des Betriebs des Herkunftsbestands gekennzeichnet. b) Sie wurden desinfiziert. [2][3]*Entweder:* c) Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft. [2][3]*Oder* [c) Sie wurden mit [inaktivierten Impfstoffen][2] [attenuierten Lebendimpfstoffen, die die Kriterien des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission erfüllen][2] geimpft …….. (Name des im Impfstoff verwendeten Stamms) am ……. (Datum) im Alter von ..... Wochen.] II.1.4. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendungen in Transportbehältern/Containern, die Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 entsprechen, und in Transportmitteln, die Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 entsprechen, transportiert werden. [4][II.1.5. Die in Teil I bezeichneten Bruteier sind für einen Mitgliedstaat oder eine Zone bestimmt, der/die den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ erhalten hat. Und: a) Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft. b) Sie kommen von Beständen, die [2]*Entweder:* [nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft wurden.] [2]*Oder:* [gegen Infektionen mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit [inaktivierten Impfstoffen][2] [attenuierten Lebendimpfstoffen, die die Kriterien des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 erfüllen, wobei die Impfung mindestens 30 Tage vor der Sammlung der Bruteier stattfand][2] geimpft wurden:] …….. (Name des im Impfstoff verwendeten Stamms) am ……. (Datum) im Alter von ..... Wochen;]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POU-INTRA-HEP**

II.2. Unbedenklichkeitsbescheinigung

[5][II.2.1. Das Programm zur Salmonellenbekämpfung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 und die besonderen Vorschriften über die Verwendung von antimikrobiellen Mitteln und Impfstoffen der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission wurden auf den Herkunftsbestand angewandt; dieser wurde auf Salmonellen-Serotypen getestet, die für die Gesundheit der Bevölkerung von Belang sind:

Bezeichnung des Bestands	**Alter der Vögel**	**Datum der letzten Probenahme im Bestand mit bekanntem Untersuchungsergebnis [TT.MM.JJJJ]**	**Ergebnis aller Untersuchungen im Bestand[6]**	
			Positiv	Negativ

[5][II.2.2.Im Rahmen des Bekämpfungsprogramms gemäß Nummer II.2.1. wurden weder *Salmonella Enteritidis* noch *Salmonella Typhimurium* nachgewiesen.]

[7][II.2.3. Ist Finnland oder Schweden der Bestimmungsmitgliedstaat, so kommen die Bruteier aus Beständen, die gemäß den Vorschriften der Entscheidung 2003/644/EG der Kommission mit Negativbefund auf Salmonellen untersucht wurden.

Erläuterungen

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.30.: Beschreibung der Sendung

„*KN-Code*“: Verwenden Sie den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation: 04.07.

„*Kategorie*“: Wählen Sie eine der folgenden Kategorien aus: Reine Linie/Großeltern/Eltern/Junglegehennen/Sonstige.

„*Alter*“: Geben Sie das Sammeldatum an.

Teil II:

(1) „Bruteier“ im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2016/429.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Streichen, wenn die Sendung aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben, der/die nicht über den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ verfügt, in einen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben versandt wird, der/die den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit“ erhalten hat; in diesem Fall sollte die Sendung Nummer II.1.5. entsprechen.

(4) Diese Garantie ist erforderlich für Sendungen, die aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben, der/die nicht über den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ verfügt, in einen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben versandt werden, der/die den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit“ erhalten hat. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.

(5) Diese Garantie gilt nur für Bruteier der Art *Gallus gallus* und von Putengeflügel.

(6) War ein Ergebnis der Untersuchung auf die nachstehend genannten Serotypen während der Lebensdauer des Herkunftsbestands positiv, geben Sie ‚Positiv‘ an: *Salmonella Hadar, Salmonella Virchow* und *Salmonella Infantis*.

(7) Streichen, falls die Sendung nicht für Finnland oder Schweden bestimmt ist.

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POU-INTRA-HEP**

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

▼B

KAPITEL 16

MUSTER DER VETERINÄR-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON EINTAGSKÜKEN (MUSTER „POU-INTRA-DOC“)

EUROPÄISCHE UNION					**INTRA**
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.2.**	**IMSOC-Bezugsnummer**	**QR-Code**
			I.2a.	**Lokale Bezugsnummer**	
			I.3.	**Zuständige oberste Behörde**	
			I.4.	**Zuständige örtliche Behörde**	
	I.5.	**Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.6.**	**Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7.	**Ursprungsland** ISO-Ländercode	**I.9.**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8.	**Ursprungsregion** Code	**I.10.**	**Bestimmungsregion** Code	
	I.11.	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.12.**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13.	**Verladeort**	**I.14.**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15.	**Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument	**I.16.**	**Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode	
			I.17.	**Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18.	**Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren			
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			

▼B

I.20. Zertifiziert als/für			
□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus/Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges

I.21.	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland**	
	Drittland	ISO-Ländercode
	Ausgangsort	GKS-Code
	Eingangsort	GKS-Code

I.22.	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23.**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24.	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25.**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26.	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27.**	**Gesamtmenge**	
I.28.	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29.**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Ursprungsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test	

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POU-INTRA-DOC**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. Tiergesundheitsbescheinigung

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1.1. Die in Teil I bezeichneten Eintagsküken[1] kommen aus einer gemäß Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission zugelassenen Brüterei und wurden dort ausgebrütet, die weder Verbringungsbeschränkungen unterliegt noch in einer Sperrzone liegt, die aufgrund von für Vogelarten relevanten gelisteten Seuchen eingerichtet wurde.

II.1.2. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommen die in Teil I bezeichneten Eintagsküken aus einer Brüterei, in der keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.

[2]*Entweder* [II.1.3. Die in Teil I bezeichneten Eintagsküken wurden aus Eiern ausgebrütet, die aus Beständen stammen:

a) in denen keine Infektion mit *Salmonella Pullorum*, *Salmonella Gallinarum* und *Salmonella arizonae* gemeldet wurde;

b) in denen kein Fall von Mykoplasmose des Geflügels (*Mycoplasma gallisepticum* und *M. meleagridis*) gemeldet wurde;

c) die seit dem Schlupf und während mindestens 42 Tagen vor der Sammlung der Bruteier, aus denen die Eintagsküken ausgebrütet wurden, ununterbrochen in einem oder mehreren gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 zugelassenen Betrieben gehalten wurden. Und:

[2]*Entweder:* [i) in denen während der letzten 12 Monate vor der Sammlung der Bruteier keine Infektion mit *Salmonella Pullorum*, *S. Gallinarum* und *S. arizonae* bestätigt wurde;]

[2]*Oder:* [i) in denen während der letzten 12 Monate vor der Sammlung der Bruteier eine Infektion mit *Salmonella Pullorum*, *S. Gallinarum* oder *S. arizonae* bestätigt wurde und die Maßnahmen gemäß Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission angewandt wurden;]

[2]*Entweder:* [ii) in denen während der letzten 12 Monate vor der Sammlung der Bruteier kein Fall von Mykoplasmose des Geflügels (*Mycoplasma gallisepticum* und *M. meleagridis*) bestätigt wurde;]

[2]*Oder:* [ii) in denen während der letzten 12 Monate vor der Sammlung der Bruteier ein Fall/Fälle von Mykoplasmose des Geflügels (*Mycoplasma gallisepticum* und *M. meleagridis*) bestätigt wurde(n) und die Maßnahmen gemäß Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 angewandt wurden;]

d) die laut den im Betrieb geführten Aufzeichnungen über Gesundheit und Erzeugung, die innerhalb der letzten 24 Stunden vor dem Versenden der Sendung geprüft wurden, keine klinischen Anzeichen für die für die Art relevanten gelisteten Seuchen gezeigt haben bzw. bei denen kein entsprechender Verdacht besteht;

[2][3]*Entweder:* [e) die nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft wurden.]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POU-INTRA-DOC**

	[(2)(3)]*Oder*	[e)	die mit [inaktivierten Impfstoffen][(2)] [attenuierten Lebendimpfstoffen, die die Kriterien des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission erfüllen] [(2)] geimpft wurden: …….. (Name des im Impfstoff verwendeten Stamms) am ……. (Datum) im Alter von ..... Wochen.]
	[(2)(4)]*Oder:*	[II.1.3. Die in Teil I bezeichneten Eintagsküken wurden aus Eiern ausgebrütet, die im Einklang mit den Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission aus einem Drittland, einem Gebiet oder einer Zone derselben in die Union verbracht wurden.]	
	II.1.4.	Die in Teil I bezeichneten Eintagsküken erfüllen folgende Anforderungen:	
		a)	Sie zeigen keine klinischen Anzeichen für die für diese Arten relevanten gelisteten Seuchen bzw. bei ihnen besteht kein entsprechender Verdacht.
	[(2)(3)]*Entweder:*	[b)	Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.
	[(2)(3)]*Oder:*	[b)	Sie wurden gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit [inaktivierten Impfstoffen][(2)] [attenuierten Lebendimpfstoffen, die die Kriterien des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission erfüllen][(2)] geimpft …….. (Name des im Impfstoff verwendeten Stamms) am ……. (Datum) im Alter von ..... Wochen.]
	II.1.5.	Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendungen in Transportbehältern/Containern, die Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 entsprechen, und in Transportmitteln, die Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 entsprechen, transportiert werden.	
	[(5)][II.1.6.	Die in Teil I bezeichneten Eintagsküken sind für einen Mitgliedstaat oder eine Zone bestimmt, der/die den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ erhalten hat. Und:	
		a)	Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.
		b)	Sie kommen von Bruteiern, die
			i) nicht gegen Infektionen mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft wurden;
			ii) aus Beständen kommen, für die Folgendes gilt:
			[(2)]*Entweder:* [Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]
			[(2)]*Oder:* [Sie wurden gegen Infektionen mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit [inaktivierten Impfstoffen][(2)] [attenuierten Lebendimpfstoffen, die die Kriterien des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission erfüllen, wobei die Impfung mindestens 30 Tage vor der Sammlung der Bruteier stattfand][(2)] geimpft:] …….. (Name des im Impfstoff verwendeten Stamms) am ……. (Datum) im Alter von ..... Wochen.]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POU-INTRA-DOC**

c) Sie kommen aus einer Brüterei, durch deren Arbeitsmethoden sichergestellt ist, dass die Bruteier zeitlich und räumlich völlig getrennt von Bruteiern bebrütet werden, die nicht den Bedingungen nach Buchstabe b entsprechen.]

II.2. Unbedenklichkeitsbescheinigung

(6)[II.2.1. Das Programm zur Salmonellenbekämpfung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 und die besonderen Vorschriften über die Verwendung von antimikrobiellen Mitteln und Impfstoffen der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission wurden auf den Herkunftsbestand angewandt; dieser wurde auf Salmonellen-Serotypen getestet, die für die Gesundheit der Bevölkerung von Belang sind:

Bezeichnung des Bestands	**Alter der Vögel**	**Datum der letzten Probenahme im Bestand mit bekanntem Untersuchungsergebnis [TT.MM.JJJJ]**	**Ergebnis aller Untersuchungen im Bestand(7)**	
			Positiv	Negativ

Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von antimikrobiellen Mitteln und Impfstoffen der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 wurden auf die Eintagsküken angewandt.

Es wurden aus anderen Gründen als für die Zwecke des Programms zur Salmonellenbekämpfung:

(2)*Entweder:* [den Eintagsküken keine antimikrobiellen Mittel, auch nicht durch In-ovo-Injektion, verabreicht;]

(2)(8)*Oder:* [den Eintagsküken, gegebenenfalls auch durch In-ovo-Injektion, folgende antimikrobielle Mittel verabreicht: ……....]]

(6)[II.2.2. Sofern es sich um Eintagsküken handelt, die für die Zucht bestimmt sind, wurden im Rahmen des Bekämpfungsprogramms gemäß Nummer II.2.1. weder *Salmonella Enteritidis* noch *Salmonella Typhimurium* nachgewiesen.]

(9)[II.2.3. Ist Finnland oder Schweden der Bestimmungsmitgliedstaat, so stammen die zur Einstallung in Zucht- oder Nutzgeflügelbestände bestimmten Eintagsküken aus Beständen, die gemäß den Vorschriften der Entscheidung 2003/644/EG der Kommission mit Negativbefund auf Salmonellen untersucht wurden.]

Erläuterungen

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig. Bei Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg verlängert werden.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.30.: Beschreibung der Sendung:

„*KN-Code*“: Verwenden Sie den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation: 01.05 oder 01.06.39.

„*Kategorie*“: Wählen Sie eine der folgenden Kategorien aus: Reine Linie/Großeltern/Eltern/Junglegehennen/Sonstige.

„*Alter*“: Geben Sie das Schlupfdatum der Tiere an.

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POU-INTRA-DOC**

Teil II:

(1) „Eintagsküken“ im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 bezeichnet alles Geflügel, das nicht älter als 72 Stunden ist.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Streichen, wenn die Sendung aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben, der/die nicht über den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ verfügt, in einen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben versandt wird, der/die den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit“ erhalten hat; in diesem Fall sollte die Sendung Nummer II.1.6. entsprechen.

(4) Sofern die Eintagsküken aus Eiern ausgebrütet wurden, die aus einem Drittland, Gebiet oder einer Zone in die Union verbracht wurden, müssen die spezifischen Tiergesundheitsanforderungen für die Verbringung und Behandlung dieser Tiere im Bestimmungsbetrieb gemäß Teil III Titel 2 Kapitel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 beachtet werden.

(5) Diese Garantie ist erforderlich für Sendungen, die aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben, der/die nicht über den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ verfügt, in einen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben versandt werden, der/die den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit“ erhalten hat. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.

(6) Diese Garantie gilt nur für Eintagsküken der Art *Gallus gallus* und Eintagsküken von Putengeflügel.

(7) War ein Ergebnis der Untersuchung auf die nachstehend genannten Serotypen während der Lebensdauer des Bestands positiv, so ist „Positiv“ anzugeben:

- Zuchtgeflügelbestände: *Salmonella Hadar, Salmonella Virchow* und *Salmonella Infantis*.
- Nutzgeflügelbestände: *Salmonella Enteritidis* und *Salmonella Typhimurium*.

(8) Streichen, falls nicht zutreffend; geben Sie die verwendeten antimikrobiellen Mittel und ihre Wirkstoffe an.

(9) Streichen, falls die Sendung nicht für Finnland oder Schweden bestimmt ist.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben) Qualifikation und Amtsbezeichnung

Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit Code der lokalen Kontrolleinheit

Datum

Stempel Unterschrift

▼B

KAPITEL 17

MUSTER DER VETERINÄR-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON ZUCHTGEFLÜGEL UND NUTZGEFLÜGEL (MUSTER „POU-INTRA-X“)

<table>
<tr><td colspan="3">EUROPÄISCHE UNION</td><td colspan="3">INTRA</td></tr>
<tr><td rowspan="11">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td colspan="2">I.1. Versender
Name
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.2. IMSOC-Bezugsnummer
I.2a. Lokale Bezugsnummer
I.3. Zuständige oberste Behörde
I.4. Zuständige örtliche Behörde</td><td>QR-Code</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.5. Empfänger
Name
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td><td colspan="3">I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt
Name Registrierungsnr.
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode</td><td colspan="3">I.9. Bestimmungsland ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.8. Ursprungsregion Code</td><td colspan="3">I.10. Bestimmungsregion Code</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.11. Versandort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td><td colspan="3">I.12. Bestimmungsort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.13. Verladeort</td><td colspan="3">I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2">I.15. Transportmittel
□ Schiff □ Flugzeug
□ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug
Kennzeichen □ Sonstiges
Dokument</td><td colspan="3">I.16. Transportunternehmen
Name Registrierungs-/Zulassungsnummer
Anschrift
Land ISO-Ländercode
I.17. Begleitdokumente
Art Code
Land ISO-Ländercode
Bezugsnummer des Handelspapiers</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="5">I.18. Beförderungsbedingungen □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="5">I.19. Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer
Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer</td></tr>
</table>

▼B

I.20. Zertifiziert als/für			
□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus/Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges

I.21.	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland**	
	Drittland	ISO-Ländercode
	Ausgangsort	GKS-Code
	Eingangsort	GKS-Code

I.22.	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23.**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24.	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25.**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26.	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27.**	**Gesamtmenge**	
I.28.	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29.**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Ursprungsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test	

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POU-INTRA-X**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. Tiergesundheitsbescheinigung

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1.1. Das in Teil I der vorliegenden Bescheinigung bezeichnete [Zuchtgeflügel[1]][2] [Nutzgeflügel[3]][2] wurde ununterbrochen in einem oder mehreren gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission zugelassenen Betrieb(en) gehalten:

[2][4]*Entweder:* [seit dem Schlupf oder zumindest während der letzten 42 Tage vor dem Versand der Sendung.]

[2][5]*Oder:* [seit dem Schlupf oder zumindest während der letzten 21 Tage vor dem Versand der Sendung, wobei es während dieses Zeitraums nicht mit Vögeln in Berührung kam, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufwiesen.]

II.1.2. Das in Teil I bezeichnete Geflügel stammt aus einem Betrieb,

a) der weder Verbringungsbeschränkungen unterliegt noch in einer Sperrzone liegt, die aufgrund von für Vogelarten relevanten gelisteten Seuchen eingerichtet wurde;

[2]*Entweder:* [b) in dem während der letzten 12 Monate vor dem Versand der Sendung keine Infektion mit *Salmonella Pullorum*, *S. Gallinarum* und *S. arizonae* bestätigt wurde;]

[2]*Oder:* [b) in dem während der letzten 12 Monate vor dem Versand der Sendung eine Infektion mit *Salmonella Pullorum*, *S. Gallinarum* oder *S. arizonae* bestätigt wurde und die Maßnahmen gemäß Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission angewandt wurden;]

[2]*Entweder:* [c) in dem während der letzten 12 Monate vor dem Versand der Sendung kein Fall von Mykoplasmose des Geflügels (*Mycoplasma gallisepticum* und *M. meleagridis*) bestätigt wurde;]

[2]*Oder:* [c) in dem während der letzten 12 Monate vor dem Versand der Sendung ein Fall/Fälle von Mykoplasmose des Geflügels (*Mycoplasma gallisepticum* und *M. meleagridis*) bestätigt wurde(n) und die Maßnahmen gemäß Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 angewandt wurden.]

II.1.3. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommt das in Teil I bezeichnete Geflügel aus einem Betrieb, in dem keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.

II.1.4. Das in Teil I bezeichnete Geflügel stammt aus einem Bestand, in dem

a) keine Infektion mit *Salmonella Pullorum*, *S. Gallinarum* und *Salmonella arizonae* gemeldet wurde;

b) kein Fall von Mykoplasmose des Geflügels (*Mycoplasma gallisepticum* und *M. meleagridis*) gemeldet wurde;

c) während der letzten 21 Tage vor dem Versand der Sendung entsprechend der in Artikel 3 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vorgesehenen Überwachung kein bestätigter Fall von niedrig pathogener Aviärer Influenza festgestellt wurde;

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POU-INTRA-X**

II.1.5. Für das in Teil I bezeichnete Geflügel gilt:

(2)(6)*Entweder:* [a) Es wurde nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]

(2)(6)Oder: [a) Es wurde gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit [inaktivierten Impfstoffen](2) [attenuierten Lebendimpfstoffen, die die Kriterien des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission erfüllen](2) geimpft:

……..

(Name des im Impfstoff verwendeten Stamms)

am ……. (Datum) im Alter von ..... Wochen.]

(2)(7)*Oder:* [a) Es ist für einen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben bestimmt, der/die den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ erhalten hat. Und:

i) Es wurde nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.

ii) Es wurde mindestens 14 Tage vor dem Versand der Sendung im Herkunftsbetrieb unter Aufsicht eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin oder in einem zugelassenen Quarantänebetrieb abgesondert, wo Folgendes zutraf:

- Während eines Zeitraums von mindestens 21 Tagen vor dem Abgang wurde kein Geflügel gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.
- Während dieser Zeit wurden keine anderen Vögel in den Betrieb verbracht.
- In dem Quarantänebetrieb wurden keine Impfungen vorgenommen.

iii) Es wurde serologischen Untersuchungen zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Newcastle-Krankheit mit Negativbefund unterzogen, die anhand von in einem Zeitraum von mindestens 14 Tagen vor dem Abgang entnommenen Blutproben, bei denen eine mögliche Infektion bei einer Infektionsprävalenz von 5 % mit einem Konfidenzniveau von 95 % festgestellt werden kann, durchgeführt wurden.]

(8) [b) Es handelt sich um Enten oder Gänse und sie wurden während der Woche vor dem Zeitpunkt der Verladung zum Versand einer virologischen Untersuchung auf die hochpathogene Aviäre Influenza im Einklang mit den Anforderungen des Anhangs IV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 unterzogen.]

II.1.6. Der Herkunftsbestand und die Tiere der Sendung wurden innerhalb von 48 Stunden vor der Verladung für den Versand in die Union einer klinischen Inspektion unterzogen, und sie wiesen keine klinischen Anzeichen für die für die Art(en) relevanten Seuchen auf bzw. es bestand kein entsprechender Verdacht.

II.1.7. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendungen in Transportbehältern/Containern, die Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 entsprechen, und in Transportmitteln, die Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 entsprechen, transportiert werden.

(9)[II.1.8. Seit dem Verlassen ihrer Herkunftsbetriebe und vor Ankunft in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb hat keines der Tiere der Sendung mehr als zwei Auftriebe durchlaufen. Und:

(2)*Entweder:* [Sie kommen aus ihren Herkunftsbetrieben.]]

(2)*Oder:* [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat einen Auftrieb in einem zugelassenen Betrieb durchlaufen.]]

(2)*Oder:* [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat zwei Auftriebe in zugelassenen Betrieben durchlaufen.]]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POU-INTRA-X**

II.2. Unbedenklichkeitsbescheinigung

(10)[II.2.1. Das Programm zur Salmonellenbekämpfung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 und die besonderen Vorschriften über die Verwendung von antimikrobiellen Mitteln und Impfstoffen der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission wurden auf den Herkunftsbestand angewandt; dieser wurde auf Salmonellen-Serotypen getestet, die für die Gesundheit der Bevölkerung von Belang sind:

Bezeichnung des Bestands	**Alter der Vögel**	**Datum der letzten Probenahme im Bestand mit bekanntem Untersuchungsergebnis [TT.MM.JJJJ]**	**Ergebnis aller Untersuchungen im Bestand(11)**	
			Positiv	Negativ

Aus anderen Gründen als für die Zwecke des Programms zur Salmonellenbekämpfung wurden in den letzten drei Wochen vor dem Eingang in die Union:

(2)*Entweder:* [dem Zucht- und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel, keine antimikrobiellen Mittel verabreicht;]

(2)(12)*Oder:* [dem Zucht- und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel, folgende antimikrobielle Mittel verabreicht: …….]]

(10)[II.2.2. Sofern es sich um Zuchtgeflügel handelt, wurden im Rahmen des Bekämpfungsprogramms gemäß Nummer II.2.1. weder *Salmonella Enteritidis* noch *Salmonella Typhimurium* nachgewiesen.]

(13)[II.2.3. Ist Finnland oder Schweden der Bestimmungsmitgliedstaat, so gilt Folgendes:

(2) *Entweder:* [Das Zuchtgeflügel wurde gemäß den Vorschriften der Entscheidung 2003/644/EG der Kommission mit Negativbefund auf Salmonellen untersucht.]

(2) *Oder:* [Die Legehennen (zur Konsumeiererzeugung aufgezogenes Nutzgeflügel) wurden gemäß der Entscheidung 2004/235/EG der Kommission mit Negativbefund untersucht.]]

Erläuterungen

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig. Bei Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg verlängert werden.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.17.: Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Ursprungsmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) des/der amtlichen Dokuments/Dokumente, auf dessen/deren Grundlage die Veterinär-/amtliche Bescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden. Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Durchfuhrmitgliedstaat versendet werden, muss/müssen die Bezugsnummer(n) der Bescheinigung(en), auf deren Grundlage die Veterinär-/amtliche Bescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POU-INTRA-X**

Feld I.30.: Beschreibung der Sendung

„*KN-Code*“: Verwenden Sie den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation: 01.05 oder 01.06.39.

„*Kategorie*“: Wählen Sie eine der folgenden Kategorien aus: Reine Linie/Großeltern/Eltern/Junglegehennen/Sonstige.

Teil II:

(1) „Zuchtgeflügel“ bezeichnet mindestens 72 Stunden altes Geflügel, das zur Erzeugung von Bruteiern bestimmt ist, im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) „Nutzgeflügel“ bezeichnet mindestens 72 Stunden altes Geflügel, das zur Erzeugung von Fleisch, Konsumeiern oder anderen Erzeugnissen oder zur Wiederaufstockung von Federwildbeständen aufgezogen wird, im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission.

(4) Anwendbar auf Zuchtgeflügel und Nutzgeflügel zur Erzeugung von Fleisch oder Konsumeiern oder sonstigen Erzeugnissen.

(5) Anwendbar auf Nutzgeflügel zur Wiederaufstockung von Federwildbeständen.

(6) Streichen, wenn die Sendung aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben, der/die nicht über den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ verfügt, in einen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben versendet wird, der/die den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit“ erhalten hat.

(7) Diese Garantie ist erforderlich für Sendungen, die aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben, der/die nicht über den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ verfügt, in einen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben versandt werden, der/die den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit“ erhalten hat. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.

(8) Anwendbar auf Enten und Gänse. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.

(9) Anwendbar im Fall, dass die Sendung von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb versandt wurde. Das Tier der Sendung, das die höchste Zahl von Auftrieben durchlaufen hat, bestimmt die Zahl der für diese Sendung noch zulässigen Auftriebe. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.

(10) Diese Garantie gilt nur für Geflügel der Art *Gallus gallus* und für Putengeflügel.

(11) War ein Ergebnis der Untersuchung auf die nachstehend genannten Serotypen während der Lebensdauer des Bestands positiv, so ist „Positiv“ anzugeben:

- Zuchtgeflügelbestände: *Salmonella Hadar, Salmonella Virchow* und *Salmonella Infantis*.
- Nutzgeflügelbestände: *Salmonella Enteritidis* und *Salmonella Typhimurium*.

(12) Ausfüllen, falls zutreffend: Geben Sie die verwendeten antimikrobiellen Mittel und ihre Wirkstoffe an.

(13) Streichen, falls die Sendung nicht für Finnland oder Schweden bestimmt ist.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

▼M3

KAPITEL 18: MUSTER DER VETERINÄR-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON WENIGER ALS 20 STÜCK GEFLÜGEL, AUSGENOMMEN LAUFVÖGEL, ODER WENIGER ALS 20 BRUTEIERN VON GEFLÜGEL, AUSGENOMMEN LAUFVÖGEL (MUSTER „POU-INTRA-LT20“)

EUROPÄISCHE UNION					INTRA
Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1. **Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		I.2. **IMSOC-Bezugsnummer** I.2.a **Lokale Bezugsnummer** I.3. **Zuständige oberste Behörde** I.4. **Zuständige örtliche Behörde**		**QR-CODE**
	I.5. **Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		I.6. **Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.7. **Ursprungsland** ISO-Ländercode		I.9. **Bestimmungsland** ISO-Ländercode		
	I.8. **Ursprungsregion** Code		I.10. **Bestimmungsregion** Code		
	I.11. **Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		I.12. **Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.13. **Verladeort**		I.14. **Datum und Uhrzeit des Abtransports**		
	I.15. **Transportmittel** ☐ Schiff ☐ Flugzeug ☐ Eisenbahn ☐ Straßenfahrzeug Kennzeichen ☐ Sonstiges Dokument		I.16. **Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode I.17. **Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers		
	I.18. **Beförderungsbedingungen** ☐ Umgebungstemperatur		☐ Gekühlt	☐ Gefroren	
	I.19. **Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer				
	I.20 **Zertifiziert als/für**				
	☐ Weitere Haltung	☐ Schlachtung	☐ Geschlossener Betrieb	☐ Zuchtmaterial	
	☐ Registrierter Equide	☐ Wanderzirkus/Dressurnummer	☐ Ausstellung	☐ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz	
	☐ Freisetzung in offenen Gewässern	☐ Versandzentrum	☐ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum	☐ Aquakulturbetrieb für Ziertiere	
	☐ Weiterverarbeitung	☐ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	☐ Technische Verwendung	☐ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb	
	☐ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	☐ Bestäubung	☐ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	☐ Sonstiges	

▼**M3**

<table>
<tr><td colspan="8">I.21 ☐ Für die Durchfuhr durch ein Drittland
Drittland — ISO-Ländercode
Ausgangsort — GKS-Code
Eingangsort — GKS-Code</td></tr>
<tr><td colspan="4">I.22 ☐ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)
Mitgliedstaat — ISO-Ländercode
Mitgliedstaat — ISO-Ländercode
Mitgliedstaat — ISO-Ländercode</td><td colspan="4">I.23 ☐ Für die Ausfuhr
Drittland — ISO-Ländercode
Ausgangsort — GKS-Code</td></tr>
<tr><td colspan="4">I.24 Geschätzte Beförderungsdauer</td><td colspan="4">I.25 Fahrtenbuch ☐ Ja ☐ Nein</td></tr>
<tr><td colspan="4">I.26 Gesamtzahl der Packstücke</td><td colspan="4">I.27 Gesamtmenge</td></tr>
<tr><td colspan="4">I.28 Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)</td><td colspan="4">I.29 Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche</td></tr>
<tr><td colspan="8">I.30 Beschreibung der Sendung</td></tr>
<tr><td>KN-Code</td><td>Art</td><td>Unterart/Kategorie</td><td>Geschlecht</td><td>Identifizierungssystem</td><td>Identifikationsnummer</td><td>Alter</td><td>Menge
Art</td></tr>
<tr><td>Ursprungsregion</td><td></td><td>Kühllager</td><td></td><td>Identitätskennzeichen</td><td>Art der Verpackung</td><td></td><td>Nettogewicht</td></tr>
<tr><td>Schlachtbetrieb</td><td></td><td>Art der Behandlung</td><td></td><td>Art der Ware</td><td>Anzahl Packstücke</td><td></td><td>Chargen-Nr.</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td>Datum der Gewinnung/Erzeugung</td><td></td><td>Herstellungsbetrieb</td><td>Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots</td><td>Test</td><td></td></tr>
</table>

▼M3

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POU-INTRA-LT20**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a.** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. Tiergesundheitsbescheinigung

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1.1. Das/die in Teil I dieser Bescheinigung bezeichnete(n) [Geflügel, ausgenommen Laufvögel][1] [Bruteier von Geflügel, ausgenommen Laufvögel][1] kommt/kommen aus einem [registrierten][1] [zugelassenen][1] Betrieb, der weder Verbringungsbeschränkungen unterliegt noch in einer Sperrzone liegt, die aufgrund von für Vogelarten relevanten gelisteten Seuchen eingerichtet wurde.

II.1.2. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommt/kommen das/die in Teil I bezeichnete(n) [Geflügel, ausgenommen Laufvögel][1] [Bruteier von Geflügel, ausgenommen Laufvögel][1] aus einem Betrieb, in dem keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.

II.1.3. Das/die in Teil I dieser Bescheinigung bezeichnete(n) [Geflügel, ausgenommen Laufvögel][1] [Bruteier von Geflügel, ausgenommen Laufvögel][1] kommt/kommen aus einem Bestand, der im Ursprungsbetrieb ununterbrochen gehalten wurde: seit dem Schlupf oder mindestens 21 Tage vor

[1][2][3][4]*Entweder:* [dem Versand der Sendung.]

[1][5]*Oder:* [der Sammlung der Eier.]

[1]*Entweder:* [II.1.4. [Das in Teil I bezeichnete Geflügel, ausgenommen Laufvögel,][2][3] wurde innerhalb von 21 Tagen vor der Verladung der Tiere zum Versand in serologischen und/oder bakteriologischen Tests[6] auf folgende Seuchen mit Negativbefund getestet:

[1]*Entweder:* [(im Falle der Art *Gallus gallus*) *Salmonella Pullorum*, *Salmonella Gallinarum* und *Mycoplasma gallisepticum*.]

[1]*Oder:* [(im Falle der Art *Meleagris gallopavo*) *Salmonella arizonae* (Serogruppe O:18(k)), *Salmonella Pullorum* und *Salmonella Gallinarum*, *Mycoplasma meleagridis* und *Mycoplasma gallisepticum*.]

[1]*Oder:* [(im Falle der Arten *Numida meleagris*, *Coturnix coturnix*, *Phasianus colchicus*, *Perdix perdix* und *Anas* spp.) *Salmonella Pullorum* und *Salmonella Gallinarum*.]]

[1]*Oder:* [II.1.4. Die in Teil I bezeichneten [Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel][1] [Bruteier von Geflügel, ausgenommen Laufvögel][1] kommen aus einem Bestand, der innerhalb von 21 Tagen vor der Verladung zum Versand in serologischen und/oder bakteriologischen Tests[6] auf folgende Seuchen mit Negativbefund getestet wurde:

[1]*Entweder:* [(im Falle der Art *Gallus gallus*) *Salmonella Pullorum*, *Salmonella Gallinarum* und *Mycoplasma gallisepticum*.]

[1]*Oder:* [(im Falle der Art *Meleagris gallopavo*) *Salmonella arizonae* (Serogruppe O:18(k)), *Salmonella Pullorum* und *Salmonella Gallinarum*, *Mycoplasma meleagridis* und *Mycoplasma gallisepticum*.]

[1]*Oder:* [(im Falle der Arten *Numida meleagris*, *Coturnix coturnix*, *Phasianus colchicus*, *Perdix perdix* und *Anas* spp.) *Salmonella Pullorum* und *Salmonella Gallinarum*.]]

[1][2][3][4]*Entweder:*[II.1.5. Das in Teil I bezeichnete Geflügel, ausgenommen Laufvögel,

II.1.5.1. ist in den letzten 21 Tagen vor dem Versand der Sendung nicht mit neu in den Bestand aufgenommenem Geflügel oder mit Vögeln, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufweisen, in Berührung gekommen.

II.1.5.2. kommt aus einem Bestand, in dem während der letzten 21 Tage vor dem Versand der Sendung entsprechend der in Artikel 3 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vorgesehenen Überwachung kein bestätigter Fall von niedrig pathogener Aviärer Influenza festgestellt wurde.

▼M3

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POU-INTRA-LT20**

II.1.5.3. erfüllt folgende Anforderungen:

(1)(7)*Entweder:* [a) Es wurde nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]

(1)(7)*Oder:* [a) Es wurde gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit [inaktivierten Impfstoffen](1) [attenuierten Lebendimpfstoffen, die die Kriterien des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission erfüllen](1) geimpft:

……..

(Name des im Impfstoff verwendeten Stamms)

am ……. (Datum) im Alter von ..... Wochen.]

(1)(8)*Oder:* [a) Es ist für einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben bestimmt, der/die den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ erhalten hat. Und:

(1)(2)*Entweder:* [i) Es wurde nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.

ii) Es wurde mindestens 14 Tage vor dem Versand der Sendung im Ursprungsbetrieb unter Aufsicht eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin oder in einem zugelassenen Quarantänebetrieb abgesondert, wo Folgendes zutraf:

— Während eines Zeitraums von mindestens 21 Tagen vor dem Versand wurde kein Geflügel gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.

— Während dieser Zeit wurden keine anderen Vögel in den Betrieb verbracht.

— In dem Quarantänebetrieb wurden keine Impfungen vorgenommen.

iii) Es wurde serologischen Tests zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Newcastle-Krankheit mit Negativbefund unterzogen, die anhand von in einem Zeitraum von mindestens 14 Tagen vor dem Versand entnommenen Blutproben, bei denen eine mögliche Infektion bei einer Infektionsprävalenz von 5 % mit einem Konfidenzniveau von 95 % festgestellt werden kann, durchgeführt wurden.]

(1)(3)*Oder:* [Es stammt aus einem Bestand, der folgende Anforderungen erfüllt:

(1)*Entweder:* [Er wurde nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft und in den letzten 14 Tagen vor dem Versand der Sendung serologischen Tests zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Newcastle-Krankheit mit Negativbefund unterzogen, die anhand von Blutproben, bei denen eine mögliche Infektion bei einer Infektionsprävalenz von 5 % mit einem Konfidenzniveau von 95 % festgestellt werden kann, durchgeführt wurden.]

▼M3

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POU-INTRA-LT20**

	[(1)]*Oder:* [Er wurde gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft und in den letzten 14 Tagen vor dem Versand der Sendung einem Test zum Nachweis des Virus der Newcastle-Krankheit mit Negativbefund unterzogen, bei dem eine mögliche Infektion bei einer Infektionsprävalenz von 5 % mit einem Konfidenzniveau von 95 % festgestellt werden kann.]] [(1)][(4)]*Oder:* [i) Es wurde nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft. ii) Es kommt von Bruteiern, die: — nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft wurden; — aus Beständen kommen, für die Folgendes gilt: [(1)]*Entweder:* [Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.] [(1)]*Oder:* [Sie wurden gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit [einem inaktivierten Impfstoff][(1)] [attenuierten Lebendimpfstoffen, die die Kriterien des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 erfüllen, wobei die Impfung mindestens 30 Tage vor der Sammlung der Bruteier stattfand][(1)] geimpft: …….. (Name des im Impfstoff verwendeten Stamms) am ……. (Datum) im Alter von ..... Wochen.] iii) Es kommt aus einer Brüterei, durch deren Arbeitsmethoden sichergestellt ist, dass die Bruteier zeitlich und räumlich völlig getrennt von Bruteiern bebrütet werden, die nicht den Bedingungen nach Ziffer ii entsprechen.]] [(9)] [b) Es handelt sich um Enten oder Gänse und sie wurden während der Woche vor dem Zeitpunkt der Verladung zum Versand einem virologischen Test auf die hochpathogene Aviäre Influenza im Einklang mit den Anforderungen des Anhangs IV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 unterzogen.] II.1.5.4. Der Herkunftsbestand und die Tiere der Sendung wurden innerhalb von 48 Stunden vor der Verladung für den Versand in die Union einer klinischen Inspektion unterzogen, und sie wiesen keine klinischen Anzeichen der für die Art(en) relevanten Seuchen auf bzw. es bestand kein entsprechender Verdacht.] [(4)(14)] II.1.5.5. Die in Teil I dieser Bescheinigung bezeichneten Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel, sind aus Bruteiern geschlüpft, die gemäß den Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission aus einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben in die Union verbracht wurden.

▼M3

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POU-INTRA-LT20**

	[(1)(5) *Oder:* [II.1.5. Die in Teil I bezeichneten Bruteier erfüllen folgende Anforderungen: II.1.5.1. Sie kommen aus einem Bestand, der auf der Grundlage (1) *Entweder:* [einer klinischen Inspektion innerhalb der letzten 72 Stunden vor dem Versand der Sendung sowie der im Betrieb geführten Aufzeichnungen über Gesundheit und Erzeugung, die innerhalb der letzten 72 Stunden vor dem Versand der Sendung geprüft wurden, keine klinischen Anzeichen der für die Art(en) relevanten gelisteten Seuchen gezeigt hat bzw. bei dem kein entsprechender Verdacht bestand.] (1) *Oder:* [monatlicher Tiergesundheitsbesuche, von denen der letzte innerhalb der letzten 31 Tage vor dem Versand der Sendung stattfand, sowie der im Betrieb geführten Aufzeichnungen über Gesundheit und Erzeugung, die innerhalb der letzten 72 Stunden vor dem Versand der Sendung geprüft wurden, keine klinischen Anzeichen der für die Art(en) relevanten gelisteten Seuchen gezeigt hat bzw. bei dem kein entsprechender Verdacht bestand.] (1)(7) *Entweder:* [II.1.5.2. Sie kommen von einem Bestand, der nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft wurde.] (1)(7) *Oder:* [II.1.5.2. Der Bestand, von dem sie kommen, wurde mit [einem inaktivierten Impfstoff](1) [attenuierten Lebendimpfstoffen, die die Kriterien des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission erfüllen] (1) gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft: …….. (Name des im Impfstoff verwendeten Stamms) am ……. (Datum) im Alter von ..... Wochen.] (1)(8) *Oder:* [II.1.5.2. Sie sind für einen Mitgliedstaat bestimmt, der/die den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ erhalten hat. Und: a) Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft. b) Sie stammen aus einem Bestand, der folgende Anforderungen erfüllt: (1) *Entweder:* [Er wurde nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.] (1) *Oder:* [Er wurde gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit [einem inaktivierten Impfstoff](1) [attenuierten Lebendimpfstoffen, die die Kriterien des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 erfüllen, wobei die Impfung mindestens 30 Tage vor der Sammlung der Bruteier stattfand,](1) geimpft: …….. (Name des im Impfstoff verwendeten Stamms) am ……. (Datum) im Alter von ..... Wochen.]]] II.1.6. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendungen in Transportbehältern/Containern, die Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 entsprechen, und in Transportmitteln, die Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 entsprechen, transportiert werden.

▼M3

EUROPÄISCHE UNION — Muster der Bescheinigung POU-INTRA-LT20

II.2. Unbedenklichkeitsbescheinigung

II.2.1. Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes: Das/Die in dieser Bescheinigung bezeichnete(n) [Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel][(1)] [Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel][(1)] [zur Schlachtung bestimmte Geflügel, ausgenommen Laufvögel][(1)] [Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel][(1)] erfüllt/erfüllen folgende Anforderungen:

[(10)][II.2.1.1. Das Programm zur Salmonellenbekämpfung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 und die besonderen Vorschriften über die Verwendung von antimikrobiellen Mitteln und Impfstoffen der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission wurden auf den Herkunftsbestand angewandt; dieser wurde auf Salmonellen-Serotypen getestet, die für die Gesundheit der Bevölkerung von Belang sind:

Bezeichnung des Bestands	**Alter der Vögel**	**Datum der letzten Probenahme im Bestand mit bekanntem Untersuchungsergebnis [TT.MM.JJJJ]**	**Ergebnis aller Untersuchungen im Bestand[(11)]**	
			Positiv	Negativ

Aus anderen Gründen als für die Zwecke des Programms zur Salmonellenbekämpfung wurden in den letzten drei Wochen vor dem Eingang in die Union:

[(1)]*Entweder:* [dem Zucht- und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel, keine antimikrobiellen Mittel verabreicht.]

[(1)][(12)]*Oder:* [dem Zucht- und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel, folgende antimikrobiellen Mittel verabreicht: ……..]]]

[(10)][II.2.1.2. Sofern es sich um Zuchtgeflügel handelt, wurden im Rahmen des Bekämpfungsprogramms gemäß Nummer II.2.1.1. weder *Salmonella Enteritidis* noch *Salmonella Typhimurium* nachgewiesen.]

[(13)][II.2.1.3. Ist Finnland oder Schweden der Bestimmungsmitgliedstaat, so gilt Folgendes:

[(1)] *Entweder:* [Das Zuchtgeflügel wurde gemäß den Vorschriften der Entscheidung 2003/644/EG der Kommission mit Negativbefund auf Salmonellen getestet.]

[(1)] *Oder:* [Die Legehennen (zur Konsumeiererzeugung aufgezogenes Nutzgeflügel) wurden gemäß der Entscheidung 2004/235/EG der Kommission mit Negativbefund getestet.]]

Erläuterungen

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

▼M3

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POU-INTRA-LT20**

Teil I:

Feld I.30.: Beschreibung der Sendung

„KN-Code“: Verwenden Sie den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation: 01.05, 01.06.39, 04.07.

„Kategorie“: Wählen Sie eine der folgenden Kategorien aus: Reine Linie/Großeltern/Eltern/Junglegehennen/Sonstige.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Anwendbar auf Zuchtgeflügel und Nutzgeflügel. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.

(3) Anwendbar auf zur Schlachtung bestimmtes Geflügel. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.

(4) Anwendbar auf Eintagsküken. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.

(5) Anwendbar auf Bruteier. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.

(6) Wenn die Tiere mit einem beliebigen *Salmonella*- oder *Mycoplasma*-Serotypen gegen eine Infektion geimpft wurden, muss nur ein bakteriologischer Test durchgeführt werden. Die Feststellungsmethode muss eine Unterscheidung der Stämme der Lebendimpfstoffe und der Feldstämme ermöglichen.

(7) Streichen, wenn die Sendung aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die nicht über den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ verfügt, in einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben versendet wird, der/die den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ erhalten hat.

(8) Diese Garantie ist erforderlich für Sendungen, die aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die nicht über den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ verfügt, in einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben versandt werden, der/die den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ erhalten hat. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.

(9) Anwendbar auf Enten und Gänse, sofern sie nicht zur Schlachtung bestimmt sind. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.

(10) Diese Garantie gilt nur für Geflügel der Art *Gallus gallus* und für Putengeflügel.

(11) War ein Ergebnis der Untersuchung auf die nachstehend genannten Serotypen während der Lebensdauer des Bestands positiv, geben Sie als „Positiv“ an:

- Zuchtgeflügelbestände: *Salmonella Hadar*, *Salmonella Virchow* und *Salmonella Infantis*.
- Nutzgeflügelbestände: *Salmonella Enteritidis* und *Salmonella Typhimurium*.

(12) Ausfüllen, falls zutreffend: Geben Sie die verwendeten antimikrobiellen Mittel und ihre Wirkstoffe an.

(13) Streichen, falls die Sendung nicht für Finnland oder Schweden bestimmt ist.

(14) Sofern die Eintagsküken aus Eiern ausgebrütet wurden, die aus einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben in die Union verbracht wurden, müssen die spezifischen Tiergesundheitsanforderungen für die Verbringung und Handhabung dieser Tiere im Bestimmungsbetrieb gemäß Teil III Titel 2 Kapitel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 beachtet werden.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit

Code der lokalen Kontrolleinheit

Datum

Stempel

Unterschrift

▼M3

KAPITEL 19: MUSTER DER VETERINÄR-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON ZUR SCHLACHTUNG BESTIMMTEM GEFLÜGEL (MUSTER „POU-INTRA-Y“)

EUROPÄISCHE UNION					INTRA
Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1	**Versender** Name Anschrift Land	ISO-Ländercode	I.2 **IMSOC-Bezugsnummer** I.2a **Lokale Bezugsnummer** I.3 **Zuständige oberste Behörde** I.4 **Zuständige örtliche Behörde**	**QR-CODE**
	I.5	**Empfänger** Name Anschrift Land	ISO-Ländercode	I.6 **Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Anschrift Land	Registrierungsnr. ISO-Ländercode
	I.7	**Ursprungsland**	ISO-Ländercode	I.9 **Bestimmungsland**	ISO-Ländercode
	I.8	**Ursprungsregion**	Code	I.10 **Bestimmungsregion**	Code
	I.11	**Versandort** Name Anschrift Land	Registrierungs-/Zulassungsnr. ISO-Ländercode	I.12 **Bestimmungsort** Name Anschrift Land	Registrierungs-/Zulassungsnr. ISO-Ländercode
	I.13	**Verladeort**		I.14 **Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15	**Transportmittel** ☐ Schiff ☐ Eisenbahn Kennzeichen Dokument	☐ Flugzeug ☐ Straßenfahrzeug ☐ Sonstiges	I.16 **Transportunternehmen** Name Anschrift Land I.17 **Begleitdokumente** Art Land Bezugsnummer des Handelspapiers	Registrierungs-/Zulassungsnummer ISO-Ländercode Code ISO-Ländercode
	I.18	**Beförderungsbedingungen**	☐ Umgebungstemperatur	☐ Gekühlt	☐ Gefroren
	I.19	**Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr.		Plombennummer	
	I.20	**Zertifiziert als/für**			
	☐ Weitere Haltung	☐ Schlachtung	☐ Geschlossener Betrieb	☐ Zuchtmaterial	
	☐ Registrierter Equide	☐ Wanderzirkus/Dressurnummer	☐ Ausstellung	☐ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz	
	☐ Freisetzung in offenen Gewässern	☐ Versandzentrum	☐ Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	☐ Aquakulturbetrieb für Ziertiere	
	☐ Weiterverarbeitung	☐ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	☐ Technische Verwendung	☐ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb	
	☐ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	☐ Bestäubung	☐ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	☐ Sonstiges	

▼M3

I.21	☐ **Für die Durchfuhr durch ein Drittland**							
	Drittland			ISO-Ländercode				
	Ausgangsort			GKS-Code				
	Eingangsort			GKS-Code				
I.22	☐ **Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**			**I.23**	☐ **Für die Ausfuhr**			
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			Drittland	ISO-Ländercode		
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			Ausgangsort	GKS-Code		
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode						
I.24	**Geschätzte Beförderungsdauer**			**I.25**	**Fahrtenbuch**	☐ Ja	☐ Nein	
I.26	**Gesamtzahl der Packstücke**			**I.27**	**Gesamtmenge**			
I.28	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**			**I.29**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**			
I.30	**Beschreibung der Sendung**							
KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art	
Ursprungsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht	
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.	
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test		

▼M3

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POU-INTRA-Y**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a.** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. Tiergesundheitsbescheinigung

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1.1. Das in Teil I dieser Bescheinigung bezeichnete zur Schlachtung bestimmte Geflügel[1] wurde seit dem Schlupf oder mindestens während der letzten 21 Tage vor dem Versand der Sendung ununterbrochen im Ursprungsbetrieb gehalten.

II.1.2. Das in Teil I bezeichnete Geflügel kommt aus einem Betrieb,

[2]*Entweder:* [a) der weder Verbringungsbeschränkungen unterliegt noch in einer Sperrzone liegt, die aufgrund von für Vogelarten relevanten gelisteten Seuchen eingerichtet wurde.]

[2]*Oder:* [b) der sich in einer Schutzzone befindet, die aufgrund von für Vogelarten relevanten gelisteten Seuchen eingerichtet wurde, in der kein Ausbruch aufgrund gelisteter Seuchen, die für Vogelarten relevant sind, amtlich bestätigt wurde und die Bedingungen gemäß Artikel 28 Absätze 1, 2, 3, 4, 5 und 7 sowie Artikel 29 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission erfüllt sind.]

[2]*Oder:* [c) der sich in einer Überwachungszone befindet, die aufgrund von für Vogelarten relevanten gelisteten Seuchen eingerichtet wurde, in der kein Ausbruch aufgrund gelisteter Seuchen, die für Vogelarten relevant sind, amtlich bestätigt wurde und die Bedingungen gemäß Artikel 43 Absätze 1, 2, 3, 4, 5 und 7 sowie Artikel 44 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission erfüllt sind.]

II.1.3. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommt das in Teil I bezeichnete Geflügel aus einem Betrieb, in dem keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.

II.1.4. Das in Teil I bezeichnete Geflügel erfüllt folgende Anforderungen:

[2][3] *Entweder:* [Es wurde nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]

[2][3]*Oder:* [Es wurde gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit [inaktivierten Impfstoffen][2] [attenuierten Lebendimpfstoffen, die die Kriterien des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission erfüllen][2] geimpft:

……..

(Name des im Impfstoff verwendeten Stamms)

am ……. (Datum) im Alter von ..... Wochen.]

[2][4]*Oder:* [Es ist für einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben bestimmt, der/die den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ erhalten hat. Und es kommt aus Beständen, für die gilt:

[2]*Entweder:* [Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft und in den letzten 14 Tagen vor dem Versand der Sendung serologischen Tests zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Newcastle-Krankheit unterzogen, die anhand von Blutproben, bei denen eine mögliche Infektion bei einer Infektionsprävalenz von 5 % mit einem Konfidenzniveau von 95 % festgestellt werden kann, mit Negativbefund durchgeführt wurden.]

[2]*Oder:* [Sie wurden gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft und in den letzten 14 Tagen vor dem Versand der Sendung einem Test zum Nachweis des Virus der Newcastle-Krankheit mit Negativbefund unterzogen, bei dem eine mögliche Infektion bei einer Infektionsprävalenz von 5 % mit einem Konfidenzniveau von 95 % festgestellt werden kann.]]

▼M3

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POU-INTRA-Y**

II.1.5. Der Herkunftsbestand und die Tiere der Sendung wurden innerhalb der letzten 5 Tage vor dem Versand der Sendung einer klinischen Inspektion unterzogen und zeigten keine klinischen Anzeichen der für die Art(en) relevanten Seuchen bzw. es bestand kein entsprechender Verdacht.

II.1.6. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendungen in Transportbehältern/Containern, die Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 entsprechen, und in Transportmitteln, die Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 entsprechen, transportiert werden.

[5][II.1.7. Seit dem Verlassen ihrer Ursprungsbetriebe und vor Ankunft in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb hat keines der Tiere der Sendung mehr als zwei Auftriebe durchlaufen. Und:

[2]*Entweder:* [Sie kommen aus ihren Ursprungsbetrieben.]]

[2]*Oder:* [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat einen Auftrieb in einem zugelassenen Betrieb durchlaufen.]]

[2]*Oder:* [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat zwei Auftriebe in zugelassenen Betrieben durchlaufen.]]

II.2. Unbedenklichkeitsbescheinigung

[6][II.2.1. Das Programm zur Salmonellenbekämpfung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 der Kommission und die besonderen Vorschriften über die Verwendung von antimikrobiellen Mitteln und Impfstoffen der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission wurden auf den Herkunftsbestand angewandt, und dieser Bestand wurde auf Salmonellen-Serotypen getestet, die für die Gesundheit der Bevölkerung von Belang sind:

Bezeichnung des Bestands	**Alter der Vögel**	**Datum der letzten Probenahme im Bestand mit bekanntem Untersuchungsergebnis [TT.MM.JJJJ]**	**Ergebnis aller Untersuchungen im Bestand[7]**	
			Positiv	Negativ

Es wurden aus anderen Gründen als für die Zwecke des Programms zur Salmonellenbekämpfung:

[2]*Entweder:* [dem Schlachtgeflügel keine antimikrobiellen Mittel verabreicht.]

[2][8]*Oder:* [dem Schlachtgeflügel folgende antimikrobiellen Mittel verabreicht: …….]]

[9][II.2.2. Sofern Finnland oder Schweden der Bestimmungsmitgliedstaat ist, wurde das Geflügel einem mikrobiologischen Test durch Probenahme im Ursprungsbetrieb im Einklang mit den Verfahren der Entscheidung 95/410/EG und gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 mit Negativbefund auf Salmonellen unterzogen.]

Erläuterungen

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig. Bei Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg verlängert werden.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

▼M3

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POU-INTRA-Y**

Teil I:

Feld I.17.: Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Ursprungsmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) des/der amtlichen Dokuments/Dokumente, auf dessen/deren Grundlage die Veterinär-/amtliche Bescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden. Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Durchfuhrmitgliedstaat versendet werden, muss/müssen die Bezugsnummer(n) der Bescheinigung(en), auf deren Grundlage die Veterinär-/amtliche Bescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.

Feld I.30.: Beschreibung der Sendung

„*KN-Code*“: Verwenden Sie den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation: 01.05 oder 01.06.39.

Teil II:

(1) „Zur Schlachtung bestimmtes Geflügel“ bezeichnet Geflügel, das auf direktem Weg oder im Anschluss an einen Auftrieb in einen Schlachthof transportiert werden soll, im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Streichen, wenn die Sendung aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die nicht über den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ verfügt, in einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben versendet wird, der/die den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ erhalten hat.

(4) Diese Garantie ist erforderlich für Sendungen, die aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die nicht über den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ verfügt, in einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben versandt werden, der/die den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ erhalten hat. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.

(5) Anwendbar im Fall, dass die Sendung von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb versandt wurde. Das Tier der Sendung, das die höchste Zahl von Auftrieben durchlaufen hat, bestimmt die Zahl der für diese Sendung noch zulässigen Auftriebe. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.

(6) Diese Garantie gilt nur für Geflügel der Art *Gallus gallus* und für Putengeflügel.

(7) War ein Ergebnis der Untersuchung auf die nachstehend genannten Serotypen während der Lebensdauer des Bestands positiv, geben Sie als ‚Positiv‘ an: *Salmonella Enteritidis* und *Salmonella Typhimurium*.

(8) Ausfüllen, falls zutreffend: Geben Sie die verwendeten antimikrobiellen Mittel und ihre Wirkstoffe an.

(9) Streichen, falls die Sendung nicht für Finnland oder Schweden bestimmt ist.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben) | Qualifikation und Amtsbezeichnung

Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit | Code der lokalen Kontrolleinheit

Datum

Stempel | Unterschrift

▼B

KAPITEL 20

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON SPEZIFIZIERT PATHOGENFREIEN EIERN (MUSTER „POU-INTRA-SPF“)

<table>
<tr><td colspan="2">EUROPÄISCHE UNION</td><td colspan="3"></td><td colspan="3">INTRA</td></tr>
<tr><td rowspan="11">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td>I.1.</td><td colspan="2">Versender
Name
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td><td>I.2.</td><td>IMSOC-Bezugsnummer
I.2a. Lokale Bezugsnummer
I.3. Zuständige oberste Behörde
I.4. Zuständige örtliche Behörde</td><td>QR-Code</td></tr>
<tr><td>I.5.</td><td colspan="2">Empfänger
Name
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td><td>I.6.</td><td colspan="2">Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt
Name Registrierungsnr.
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.7.</td><td colspan="2">Ursprungsland ISO-Ländercode</td><td>I.9.</td><td colspan="2">Bestimmungsland ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.8.</td><td colspan="2">Ursprungsregion Code</td><td>I.10.</td><td colspan="2">Bestimmungsregion Code</td></tr>
<tr><td>I.11.</td><td colspan="2">Versandort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td><td>I.12.</td><td colspan="2">Bestimmungsort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.13.</td><td colspan="2">Verladeort</td><td>I.14.</td><td colspan="2">Datum und Uhrzeit des Abtransports</td></tr>
<tr><td>I.15.</td><td colspan="2">Transportmittel
□ Schiff □ Flugzeug
□ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug
Kennzeichen □ Sonstiges
Dokument</td><td>I.16.</td><td colspan="2">Transportunternehmen
Name Registrierungs-/Zulassungsnummer
Anschrift
Land ISO-Ländercode
I.17. Begleitdokumente
Art Code
Land ISO-Ländercode
Bezugsnummer des Handelspapiers</td></tr>
<tr><td>I.18.</td><td colspan="5">Beförderungsbedingungen □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren</td></tr>
<tr><td>I.19.</td><td colspan="5">Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer
Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer</td></tr>
</table>

▼B

I.20. Zertifiziert als/für			
□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus/Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges

I.21.	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland**	
	Drittland	ISO-Ländercode
	Ausgangsort	GKS-Code
	Eingangsort	GKS-Code

I.22.	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23.**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24.	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25.**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26.	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27.**	**Gesamtmenge**	
I.28.	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29.**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Ursprungsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test	

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POU-INTRA-SPF**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a.** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. Tiergesundheitsbescheinigung

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Die in Teil I bezeichneten spezifiziert pathogenfreien Eier[(1)] wurden aus einem gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission zugelassenen Betrieb versandt, der weder Verbringungsbeschränkungen unterliegt noch in einer Sperrzone liegt, die aufgrund von für Vogelarten relevanten gelisteten Seuchen eingerichtet wurde.

II.2. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommen die in Teil I bezeichneten spezifiziert pathogenfreien Eier aus einem Betrieb, in dem keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.

II.3. Die in Teil I bezeichneten spezifiziert pathogenfreien Eier kommen aus spezifiziert pathogenfreien Beständen im Sinne des Europäischen Arzneibuchs, und die Ergebnisse aller für diesen speziellen Status erforderlichen Tests und klinischen Untersuchungen sind vorteilhaft ausgefallen.

II.4. Die in Teil I bezeichneten spezifiziert pathogenfreien Eier sind einzeln mit der Zulassungsnummer des Herkunftsbetriebes gekennzeichnet.

II.5. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendungen in Transportbehältern/Containern, die Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 entsprechen, und in Transportmitteln, die Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 entsprechen, transportiert werden.

Erläuterungen

Diese Veterinärbescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.30.: Beschreibung der Sendung

„*Alter*“: Geben Sie das Sammeldatum an.

Teil II:

(1) „Spezifiziert pathogenfreie Eier“ bezeichnet Bruteier, die von „spezifiziert pathogenfreien Hühnerbeständen“ im Sinne des Europäischen Arzneibuchs stammen und ausschließlich für Diagnose- oder Forschungszwecke oder für die pharmazeutische Verwendung im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission bestimmt sind.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

▼B

KAPITEL 21

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON IN GEFANGENSCHAFT GEHALTENEN VÖGELN (MUSTER „CAPTIVE-BIRDS-INTRA“)

<table>
<tr><td colspan="2">EUROPÄISCHE UNION</td><td colspan="3"></td><td colspan="3">INTRA</td></tr>
<tr><td rowspan="11">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td rowspan="3">I.1.</td><td rowspan="3">Versender
Name
Anschrift

Land</td><td rowspan="3">ISO-Ländercode</td><td>I.2.</td><td>IMSOC-Bezugsnummer</td><td rowspan="4">QR-Code</td></tr>
<tr><td>I.2a.</td><td>Lokale Bezugsnummer</td></tr>
<tr><td>I.3.</td><td>Zuständige oberste Behörde</td></tr>
<tr><td>I.4.</td><td>Zuständige örtliche Behörde</td></tr>
<tr><td>I.5.</td><td colspan="2">Empfänger
Name
Anschrift

Land</td><td>ISO-Ländercode</td><td>I.6.</td><td colspan="2">Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt
Name
Anschrift

Land</td><td>Registrierungsnr.

ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.7.</td><td colspan="2">Ursprungsland</td><td>ISO-Ländercode</td><td>I.9.</td><td colspan="2">Bestimmungsland</td><td>ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.8.</td><td colspan="2">Ursprungsregion</td><td>Code</td><td>I.10.</td><td colspan="2">Bestimmungsregion</td><td>Code</td></tr>
<tr><td>I.11.</td><td colspan="2">Versandort
Name
Anschrift

Land</td><td>Registrierungs-/Zulassungsnr.

ISO-Ländercode</td><td>I.12.</td><td colspan="2">Bestimmungsort
Name
Anschrift

Land</td><td>Registrierungs-/Zulassungsnr.

ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.13.</td><td colspan="3">Verladeort</td><td>I.14.</td><td colspan="3">Datum und Uhrzeit des Abtransports</td></tr>
<tr><td rowspan="4">I.15.</td><td colspan="3" rowspan="4">Transportmittel
□ Schiff

□ Eisenbahn

Kennzeichen

Dokument</td><td rowspan="4">□ Flugzeug

□ Straßenfahrzeug

□ Sonstiges</td><td rowspan="2">I.16.</td><td colspan="2" rowspan="2">Transportunternehmen
Name
Anschrift

Land</td><td rowspan="2">Registrierungs-/Zulassungsnummer

ISO-Ländercode</td></tr>
<tr></tr>
<tr><td rowspan="2">I.17.</td><td colspan="2" rowspan="2">Begleitdokumente
Art

Land
Bezugsnummer des Handelspapiers</td><td>Code

ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td></td></tr>
<tr><td>I.18.</td><td colspan="3">Beförderungsbedingungen</td><td colspan="2">□ Umgebungstemperatur</td><td>□ Gekühlt</td><td>□ Gefroren</td></tr>
<tr><td>I.19.</td><td colspan="7">Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer
Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer</td></tr>
</table>

▼B

I.20. Zertifiziert als/für			
□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus/Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges

I.21.	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland**	
	Drittland	ISO-Ländercode
	Ausgangsort	GKS-Code
	Eingangsort	GKS-Code

I.22.	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23.**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24.	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25.**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26.	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27.**	**Gesamtmenge**	
I.28.	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29.**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Ursprungsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test	

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung CAPTIVE-BIRDS-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. Tiergesundheitsbescheinigung

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1.1. Die in Teil I dieser Bescheinigung bezeichneten in Gefangenschaft gehaltenen Vögel wurden seit dem Schlupf oder mindestens während der letzten 21 Tage vor dem Versand der Sendung ununterbrochen im Herkunftsbetrieb gehalten.

II.1.2. Die in Teil I dieser Bescheinigung bezeichneten in Gefangenschaft gehaltenen Vögel kommen aus einem [registrierten][(1)] [geschlossenen][(1)] Betrieb, der weder Verbringungsbeschränkungen unterliegt noch in einer Sperrzone liegt, die aufgrund von für Vogelarten relevanten gelisteten Seuchen eingerichtet wurde.

II.1.3. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommen die in Teil I bezeichneten in Gefangenschaft gehaltenen Vögel aus einem Betrieb, in dem keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.

II.1.4. Die in Teil I bezeichneten in Gefangenschaft gehaltenen Vögel erfüllen folgende Anforderungen:

[(1)][(2)]*Entweder:* [a) Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.

[(2)][(3)]*Oder:* [a) Sie wurden gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit [inaktivierten Impfstoffen][(1)] [attenuierten Lebendimpfstoffen, die die Kriterien des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission erfüllen][(1)] geimpft

……..

(Name des im Impfstoff verwendeten Stamms)

am ……. (Datum) im Alter von ..... Wochen.]

[(1)][(4)]*Oder:* [a) Es handelt sich um in Gefangenschaft gehaltene Hühnervögel, die für einen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben bestimmt sind, der/die den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ erhalten hat. Und:

i) Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.

ii) Sie wurden mindestens 14 Tage vor dem Versand der Sendung im Herkunftsbetrieb unter Aufsicht eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin oder in einem zugelassenen Quarantänebetrieb abgesondert, wo Folgendes zutraf:

- Während eines Zeitraums von mindestens 21 Tagen vor dem Versand wurde kein Vogel gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.
- Während dieser Zeit wurden keine anderen Vögel in den Betrieb verbracht.
- In dem Quarantänebetrieb wurden keine Impfungen vorgenommen.

iii) Sie wurden serologischen Untersuchungen zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Newcastle-Krankheit mit Negativbefund unterzogen, die anhand von in einem Zeitraum von mindestens 14 Tagen vor dem Abgang entnommenen Blutproben, bei denen eine mögliche Infektion bei einer Infektionsprävalenz von 5 % mit einem Konfidenzniveau von 95 % festgestellt werden kann, durchgeführt wurden.]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung CAPTIVE-BIRDS-INTRA**

[5][b] Es handelt sich um Papageienvögel. Und:

i) Sie sind einzeln entsprechend Artikel 76 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission gekennzeichnet.

ii) Sie kommen aus einem Betrieb, in dem

[1]*Entweder:* [während eines Zeitraums von mindestens 6 Monaten vor dem Versand der Sendung kein Fall von Chlamydiose der Vögel bestätigt wurde;]

[1]*Oder:* [während der letzten 6 Monate vor dem Versand der Sendung, jedoch nicht während der letzten 60 Tage, ein Fall/Fälle von Chlamydiose der Vögel bestätigt wurden(n) und die in Artikel 59 Absatz 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 genannten Maßnahmen durchgeführt wurden;]

iii) Sie kamen

[1]*Entweder:* [nicht mit in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln aus einem Betrieb in Berührung, in dem während der letzten 60 Tage vor dem Abgang Chlamydiose der Vögel diagnostiziert wurde;]

[1]*Oder* [mit in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln aus einem Betrieb in Berührung, in dem während der letzten 60 Tage vor dem Versand Chlamydiose der Vögel diagnostiziert wurde, und sie wurden in einer Laboruntersuchung auf Chlamydiose der Vögel mit Negativbefund getestet, die mindestens 14 Tage nach dem Kontakt durchgeführt wurde.

II.1.5. Der Herkunftsbestand und die Tiere der Sendung wurden innerhalb der letzten 48 Tage vor dem Versenden der Sendung einer klinischen Inspektion unterzogen und zeigten keine klinischen Anzeichen für oder Verdacht auf für diese Arten relevante gelistete Seuchen.

II.1.6. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendungen in Transportbehältern/Containern, die Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 entsprechen, und in Transportmitteln, die Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 entsprechen, transportiert werden.

[6][II.1.7. Die in Teil I dieser Bescheinigung bezeichneten in Gefangenschaft gehaltenen Vögel sind aus einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben in die Union verbracht worden und haben im Einklang mit Teil I Titel 3 Kapitel 2 Abschnitt 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission eine Quarantäne in einem zugelassenen Quarantänebetrieb durchlaufen.]

Erläuterungen

Diese Veterinärbescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig. Bei Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Veterinärbescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg verlängert werden.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.30.: Beschreibung der Sendung

„*KN-Code*“: Verwenden Sie den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation: 01.36.31, 01.06.32 oder 01.06.39.

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung CAPTIVE-BIRDS-INTRA**

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Für Sendungen in Gefangenschaft gehaltener Vögel von Arten der Ordnung *Galliformes*, die aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben, der/die nicht über den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ verfügt, in einen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben versendet werden, der/die den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit“ erhalten hat, zu streichen.

(3) Diese Garantie ist für Sendungen von Tauben erforderlich.

(4) Diese Garantie ist erforderlich für Sendungen in Gefangenschaft gehaltener Vögel von Arten der Ordnung *Galliformes*, die aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben, der/die nicht über den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ verfügt, in einen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben versendet werden, der/die den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit“ erhalten hat. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.

(5) Diese Garantie ist nur für Sendungen von Papageienvögeln erforderlich. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.

(6) Diese Garantie ist für Sendungen in Gefangenschaft gehaltener Vögel erforderlich, die aus einem Drittland, einem Gebiet oder einer Zone derselben in die Union verbracht wurden. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

▼B

KAPITEL 22

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON BRUTEIERN IN GEFANGENSCHAFT GEHALTENER VÖGEL (MUSTER „HE-CAPTIVE-BIRDS-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION					**INTRA**
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2.** **IMSOC-Bezugsnummer** **I.2a.** **Lokale Bezugsnummer** **I.3.** **Zuständige oberste Behörde** **I.4.** **Zuständige örtliche Behörde**	**QR-Code**
	I.5.	**Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6.** **Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7.	**Ursprungsland** ISO-Ländercode		**I.9.** **Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8.	**Ursprungsregion** Code		**I.10.** **Bestimmungsregion** Code	
	I.11.	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12.** **Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13.	**Verladeort**		**I.14.** **Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15.	**Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument		**I.16.** **Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode **I.17.** **Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18.	**Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur		□ Gekühlt	□ Gefroren
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr.		Plombennummer	

▼B

I.20. Zertifiziert als/für			
□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus/Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges

I.21.	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland**	
	Drittland	ISO-Ländercode
	Ausgangsort	GKS-Code
	Eingangsort	GKS-Code

I.22.	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23.**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24.	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25.**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26.	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27.**	**Gesamtmenge**	
I.28.	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29.**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Ursprungsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test	

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung HE-CAPTIVE-BIRDS-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. Tiergesundheitsbescheinigung

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1.1. Die in Teil I dieser Bescheinigung bezeichneten Bruteier[1] in Gefangenschaft gehaltener Vögel kommen aus einem [registrierten][2] [geschlossenen][2] Betrieb, der weder Verbringungsbeschränkungen unterliegt noch in einer Sperrzone liegt, die aufgrund von für Vogelarten relevanten gelisteten Seuchen eingerichtet wurde.

[2][3]*Entweder* [II.1.2. Die in Teil I bezeichneten Bruteier erfüllen folgende Anforderungen:

[2]*Entweder:* [a) Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.

[2]*Oder:* [a) Sie wurden gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit [inaktivierten Impfstoffen][2] [attenuierten Lebendimpfstoffen, die die Kriterien des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission erfüllen][2] geimpft

……..

(Name des im Impfstoff verwendeten Stamms)

am ……. (Datum) im Alter von ..... Wochen.]

[2]*Entweder:* [b) Sie kommen aus Beständen, die nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft wurden.]

[2]*Oder:* [b) Sie kommen aus Beständen, die mit [inaktivierten Impfstoffen][2] [attenuierten Lebendimpfstoffen, die die Kriterien des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission erfüllen] [2] geimpft wurden:

……..

(Name des im Impfstoff verwendeten Stamms)

am ……. (Datum) im Alter von ..... Wochen.]]

[2][4]*Oder:* [II.1.2. Die in Teil I bezeichneten Bruteier in Gefangenschaft gehaltener Vögel von Arten der Ordnung *Galliformes* sind für einen Mitgliedstaat oder eine Zone bestimmt, der/die den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ erhalten hat. Und:

a) Sie wurden nicht gegen Infektionen mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.

b) Sie kommen aus Beständen, für die Folgendes gilt:

[2]*Entweder:* [Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]

[2]*Oder:* [Sie wurden gegen Infektionen mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit [inaktivierten Impfstoffen][2] [attenuierten Lebendimpfstoffen, die die Kriterien des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 erfüllen, wobei die Impfung mindestens 30 Tage vor der Sammlung der Bruteier stattfand,][2] geimpft wurden:]

……..

(Name des im Impfstoff verwendeten Stamms)

am ……. (Datum) im Alter von ..... Wochen.]]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung HE-CAPTIVE-BIRDS-INTRA**

II.1.3. Die in Teil I bezeichneten Bruteier in Gefangenschaft gehaltener Vögel kommen aus Beständen, die innerhalb der letzten 48 Tage vor dem Versand der Sendung einer klinischen Inspektion unterzogen wurden und keine klinischen Anzeichen für oder Verdacht auf für diese Arten relevante gelistete Seuchen zeigten.

II.1.4. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendungen in Transportbehältern/Containern, die Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 entsprechen, und in Transportmitteln, die Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 entsprechen, transportiert werden.

Erläuterungen

Diese Veterinärbescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.30.: Beschreibung der Sendung

„*KN-Code*“: Verwenden Sie den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation: 04.07.

„*Alter*“: Geben Sie das Sammeldatum an.

Teil II:

(1) „Bruteier“ im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 44 der Verordnung (EG) 2016/429.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Streichen, wenn die Sendung aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben, der/die nicht über den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ verfügt, in einen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben versendet wird, der/die den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit“ erhalten hat.

(4) Diese Garantie ist erforderlich für Sendungen von Bruteiern in Gefangenschaft gehaltener Vögel von Arten der Ordnung *Galliformes*, die aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben, der/die nicht über den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ verfügt, in einen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben versendet werden, der/die den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit“ erhalten hat. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

▼B

KAPITEL 23

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON AUS DER BESAMUNGSSTATION, IN DER DER SAMEN GEWONNEN WURDE, VERSANDTEN SENDUNGEN VON RINDERSAMEN, DER NACH DEM 20. APRIL 2021 GEMÄSS DER VERORDNUNG (EU) 2016/429 UND DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2020/686 GEWONNEN, VERARBEITET UND GELAGERT WURDE (MUSTER „BOV-SEM-A-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION					**INTRA**
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.2.**	**IMSOC-Bezugsnummer**	
			I.2a.	**Lokale Bezugsnummer**	
			I.3.	**Zuständige oberste Behörde**	**QR-Code**
			I.4.	**Zuständige örtliche Behörde**	
	I.5.	**Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.6.**	**Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7.	**Ursprungsland** ISO-Ländercode	**I.9.**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8.	**Ursprungsregion** Code	**I.10.**	**Bestimmungsregion** Code	
	I.11.	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.12.**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13.	**Verladeort**	**I.14.**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15.	**Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument	**I.16.**	**Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode	
			I.17.	**Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18.	**Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren			
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			

▼B

I.20. Zertifiziert als/für			
□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus/Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges

I.21.	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland**	
	Drittland	ISO-Ländercode
	Ausgangsort	GKS-Code
	Eingangsort	GKS-Code

I.22.	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23.**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24.	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25.**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26.	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27.**	**Gesamtmenge**	
I.28.	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29.**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Ursprungsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test	

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung BOV-SEM-A-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen | **II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung** | **II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Der in Teil I bezeichnete Samen von Rindern wurde in einer Besamungsstation(1) gewonnen, verarbeitet und gelagert sowie versandt, die folgende Anforderungen erfüllt:

II.1.1. Sie ist zugelassen und wird von der zuständigen Behörde in einem Register geführt.

II.1.2. Sie erfüllt die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission.

II.2. Der in Teil I bezeichnete Samen ist für die künstliche Fortpflanzung bestimmt und wurde von Spendertieren gewonnen, für die Folgendes gilt:

II.2.1. Sie wurden in der Union geboren und lebten seit ihrer Geburt dort, oder sie wurden gemäß den Anforderungen an den Eingang in die Union in die Union verbracht.

II.2.2. Sie kommen vor Beginn der in Nummer II.2.6. genannten Quarantäne aus Betrieben in einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben bzw. aus Betrieben, die in einem Drittland oder Gebiet oder einer Zone derselben unter amtlicher Kontrolle durch die zuständige Behörde stehen,

II.2.2.1. die in einem Gebiet mit einem Radius von 10 km um den Betrieb liegen, in dem während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde und in dem während eines Zeitraums von mindestens 3 Monaten kein Fall von Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde. Und:

(2)*Entweder:* [Sie wurden nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft.]

(2)*Oder:* [Sie wurden während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Datum der Gewinnung des Samens, jedoch nicht während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen unmittelbar vor dem Datum der Gewinnung des Samens, gegen Maul- und Klauenseuche geimpft, wobei 5 % der jeweils von einem Spendertier zu einem beliebigen Zeitpunkt gewonnenen Samenmenge (mindestens 5 Pailletten) mit Negativbefund einem Virusisolationstest auf Maul- und Klauenseuche unterzogen wurden;]

II.2.2.2. die frei von einer Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis, M. caprae* und *M. tuberculosis*) sind, und die Tiere wurden davor zu keinem Zeitpunkt in einem Betrieb mit niedrigerem Gesundheitsstatus gehalten;

II.2.2.3. die frei von einer Infektion mit *Brucella abortus, B. melitensis* und *B. suis* sind, und die Tiere wurden davor zu keinem Zeitpunkt in einem Betrieb mit niedrigerem Gesundheitsstatus gehalten;

(2)*Entweder:* [II.2.2.4. die frei von der Enzootischen Leukose der Rinder sind, und die Tiere wurden davor zu keinem Zeitpunkt in einem Betrieb mit niedrigerem Gesundheitsstatus gehalten;]

(2) *Oder:* [II.2.2.4. die nicht frei von der Enzootischen Leukose der Rinder sind, und die Spendertiere sind jünger als 2 Jahre und stammen von Muttertieren, die mit Negativbefund einem serologischen Test auf Enzootische Leukose der Rinder unterzogen wurden;]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung BOV-SEM-A-INTRA**

[2]*Oder:* [II.2.2.4. die nicht frei von der Enzootische Leukose der Rinder sind, und die Spendertiere haben das Alter von 2 Jahren erreicht und wurden mit Negativbefund einem serologischen Test auf Enzootische Leukose der Rinder unterzogen;]

[2]*Entweder:* [II.2.2.5. die frei von der infektiösen bovinen Rhinotracheitis/infektiösen Pustulösen Vulvovaginitis sind, und die Tiere wurden davor zu keinem Zeitpunkt in einem Betrieb mit niedrigerem Gesundheitsstatus gehalten;]

[2]*Oder:* [II.2.2.5. die nicht frei von der infektiösen bovinen Rhinotracheitis/infektiösen Pustulösen Vulvovaginitis sind, und die Spendertiere wurden anhand einer Blutprobe mit Negativbefund einem serologischen Test auf Enzootische Leukose der Rinder (ganzes Virus) unterzogen;]

II.2.2.6. in denen während eines Zeitraums von 30 Tagen kein Fall von Surra (*Trypanosoma evansi*) gemeldet wurde. Und:

[2]*Entweder:* [In den Betrieben wurde in den letzten 2 Jahren kein Fall von Surra gemeldet.]

[2]*Oder:* [In den letzten 2 Jahren wurde(n) ein Fall/Fälle von Surra in den Betrieben gemeldet, und nach dem letzten Ausbruch unterlagen die Betriebe Verbringungsbeschränkungen, bis:

– die infizierten Tiere aus dem Betrieb ausgestallt wurden; und
– die in dem Betrieb verbliebenen Tiere mithilfe einer der in Anhang I Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf Surra (*Trypanosoma evansi*) unterzogen wurden, der anhand von Proben, die mindestens sechs Monate nach der Ausstallung der infizierten Tiere aus dem Betrieb entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]

II.2.3. Sie zeigten am Tag ihrer Einstallung in eine Besamungsstation und am Tag der Gewinnung des Samens weder Symptome noch klinische Anzeichen einer übertragbaren Tierseuche.

II.2.4. Sie sind gemäß Artikel 38 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035der Kommission einzeln gekennzeichnet.

II.2.5. Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der ersten Gewinnung des Samens und während des Gewinnungszeitraums:

II.2.5.1. in Betrieben gehalten, die nicht in einer Sperrzone liegen, die aufgrund des Auftretens von Maul- und Klauenseuche, einer Infektion mit dem Rinderpest-Virus, einer Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus, der Lungenseuche der Rinder und der Rotlaufseuche oder einer neu auftretenden, für Rinder relevanten Seuche eingerichtet wurde;

II.2.5.2. in einem einzigen Betrieb gehalten, in dem folgende Seuchen nicht gemeldet wurden: Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis*, Infektion mit dem Mycobacterium-tuberculosis-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*), Tollwut, Milzbrand, Surra (*Trypanosoma evansi*), Enzootische Leukose der Rinder, Infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis, Bovine Virus Diarrhoe, Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie, Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24), Bovine Genitale Campylobakteriose und Trichomonadose;

II.2.5.3. weder in Berührung mit Tieren aus Betrieben gebracht, die in einer Sperrzone liegen, die aufgrund des Auftretens von Seuchen nach Nummer II.2.5.1. eingerichtet wurde, noch in Berührung mit Tieren aus Betrieben, die die Bedingungen nach Nummer II.2.5.2. nicht erfüllen.

II.2.5.4. Sie wurden nicht im Natursprung eingesetzt.

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung BOV-SEM-A-INTRA**

	II.2.6. Sie haben während eines Zeitraums von wenigstens 28 Tagen eine Quarantäne in einer Quarantäneeinrichtung durchlaufen, in der sich ausschließlich andere Klauentiere mit mindestens demselben Gesundheitsstatus befanden, die am Tag ihrer Einstallung in die Besamungsstation folgenden Bedingungen genügte: II.2.6.1. Sie lag nicht in einer aufgrund von Seuchen nach Nummer II.2.5.1. eingerichteten Sperrzone. II.2.6.2. Während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen wurde keine der Seuchen nach Nummer II.2.5.2. gemeldet. II.2.6.3. Sie lag in einem Gebiet mit einem Radius von 10 km um die Quarantäneeinrichtung, in dem während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen kein Auftreten der Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde. II.2.6.4. Während eines Zeitraums von mindestens 3 Monaten vor dem Datum der Einstallung der Tiere in die Besamungsstation wurde in der Einrichtung kein Ausbruch der Maul- und Klauenseuche gemeldet. II.2.7. Sie wurden in einer Besamungsstation gehalten, die folgenden Bedingungen genügte: II.2.7.1. Sie lag nicht in einer aufgrund von Seuchen nach Nummer II.2.5.1. eingerichteten Sperrzone. II.2.7.2. Während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der Gewinnung des Samens wurde keine der Seuchen nach Nummer II.2.5.2. gemeldet, sowie: [(2)](3)[mindestens 30 Tage nach dem Datum der Gewinnung;] [(2)](4)[bis zum Datum des Versands der Sendung von Samen in einen anderen Mitgliedstaat.] II.2.7.3. Sie liegt in einem Gebiet mit einem Radius von 10 km um die Besamungsstation, in dem während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen kein Auftreten der Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde. Und: II.2.8. Sie genügen mindestens einer der folgenden Bedingungen hinsichtlich der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24): [(2)]*Entweder:* [II.2.8.1. Sie wurden in einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben gehalten, der/die frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist und in dem/der während der letzten 24 Monate in der Zieltierpopulation während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung von Samen kein Fall einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) bestätigt wurde.] [(2)]*Und/Oder:* [II.2.8.2. Sie wurden in einer saisonal seuchenfreien Zone in der saisonal seuchenfreien Zeit während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung von Samen in einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben mit einem genehmigten Tilgungsprogramm gegen eine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) gehalten.] [(2)]*Und/Oder:* [II.2.8.3. Sie wurden in einer saisonal seuchenfreien Zone in der saisonal seuchenfreien Zeit während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung von Samen in einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben gehalten, in dem/der die zuständige Behörde des Ursprungsorts der Sendung von Samen die vorherige schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaates zu den Bedingungen für die Einrichtung dieser saisonal seuchenfreien Zone sowie zur Annahme der Sendung eingeholt hat.]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung BOV-SEM-A-INTRA**

[2]*Und/Oder:* [II.2.8.4. Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Samengewinnung in einem vektorgeschützten Betrieb gehalten.]

[2]*Und/Oder:* [II.2.8.5. Sie wurden im Zeitraum zwischen dem 28. und dem 60. Tag ab dem Datum jeder einzelnen Samengewinnung mit Negativbefund einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) unterzogen.]

[2]*Und/Oder:* [II.2.8.6. Sie wurden mit Negativbefund einem Erregernachweistest auf die Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) anhand von Blutproben unterzogen, die zu Beginn und zum Abschluss der Samengewinnung und mindestens alle 7 Tage (Virusisolationstest) oder mindestens alle 28 Tage (PCR-Test) während der Samengewinnung genommen wurden.]

II.2.9. Sie genügen mindestens einer der folgenden Bedingungen hinsichtlich der Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie (Serotypen 1-7) (EHDV 1-7):

[2]*Entweder:* [II.2.9.1. Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung von Samen in einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben gehalten, in dem/der mindestens während der vorangegangenen 2 Jahre in einem Radius von 150 km um den Betrieb kein Auftreten von EHDV 1-7 gemeldet wurde.]

[2]*Und/Oder:* [II.2.9.2. Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Samengewinnung in einem vektorgeschützten Betrieb gehalten.]

[2]*Und/Oder:* [II.2.9.3. Sie wurden in einem Mitgliedstaat gehalten, in dem laut amtlicher Feststellung folgende Serotypen der EHDV vorkommen: ……, und die Tiere wurden jeweils mit Negativbefund folgenden Untersuchungen in einem amtlichen Labor unterzogen:

[2]*Entweder:* [II.2.9.3.1. Sie wurden mindestens alle 60 Tage während des gesamten Gewinnungszeitraums und im Zeitraum zwischen dem 28. und dem 60. Tag ab dem Datum der abschließenden Samengewinnung mit Negativbefund einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen EHDV 1-7 unterzogen.]]

[2]*Und/Oder:* [II.2.9.3.2. Sie wurden mit Negativbefund einem Erregernachweistest auf EHDV 1-7 anhand von Blutproben unterzogen, die zu Beginn und zum Abschluss der Samengewinnung und mindestens alle 7 Tage (Virusisolationstest) oder mindestens alle 28 Tage (PCR-Test) während der Samengewinnung genommen wurden.]]

II.2.10. Sie wurden folgenden Tests anhand von Blutproben unterzogen, die innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen vor Beginn der Quarantäne nach Nummer II.2.6. jeweils mit Negativbefund durchgeführt wurden, mit Ausnahme des Antikörpertests auf die Bovine Virus Diarrhoe nach Nummer II.2.10.5.2., die gemäß Anhang II Teil 1 Kapitel I Nummer 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 erforderlich sind:

II.2.10.1. in Bezug auf eine Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*): einer intradermalen Tuberkulinprobe gemäß Anhang I Teil 2 Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688;

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung BOV-SEM-A-INTRA**

II.2.10.2. in Bezug auf eine Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis*: einem serologischen Test gemäß Anhang I Teil 1 Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688;

(2)(5)[II.2.10.3. in Bezug auf die Enzootische Leukose der Rinder: einem serologischen Test gemäß Anhang I Teil 4 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688;

II.2.10.4. in Bezug auf die Infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis: einem serologischen Test (ganzes Virus) anhand einer Blutprobe, falls die Tiere nicht aus einem Betrieb kommen, der frei von der infektiösen bovinen Rhinotracheitis/infektiösen Pustulösen Vulvovaginitis ist;

II.2.10.5. in Bezug auf die Bovine Virus Diarrhoe:

II.2.10.5.1. einem Virusisolationstest, einem Test auf das Virus-Genom oder einem Test auf Virus-Antigene und

II.2.10.5.2. einem serologischen Test auf die Präsenz oder das Fehlen von Antikörpern.

II.2.11. Sie wurden anhand von innerhalb eines Zeitraums von mindestens 21 Tagen bzw. im Falle von Tests nach den Nummern II.2.11.4. und II.2.11.5. 7 Tagen nach Beginn der Quarantäne nach Nummer II.2.6. genommenen Blutproben folgenden Tests jeweils mit Negativbefund unterzogen, mit Ausnahme des Antikörpertests auf die Bovine Virus Diarrhoe nach Nummer II.2.11.3.2., die gemäß Anhang II Teil 1 Kapitel I Nummer 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 erforderlich sind:

II.2.11.1. in Bezug auf eine Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis*: einem serologischen Test gemäß Anhang I Teil 1 Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688;

II.2.11.2. in Bezug auf die Infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis: einem serologischen Test (ganzes Virus) anhand einer Blutprobe;

II.2.11.3. in Bezug auf die Bovine Virus Diarrhoe:

II.2.11.3.1. einem Virusisolationstest, einem Test auf das Virus-Genom oder einem Test auf Virus-Antigene und

II.2.11.3.2. einem serologischen Test auf die Präsenz oder das Fehlen von Antikörpern.

II.2.11.4. in Bezug auf die Bovine Genitale Campylobacteriose (*Campylobacter fetus ssp. venerealis*):

(2)*Entweder:* [II.2.11.4.1. im Fall von Tieren, die jünger als 6 Monate sind oder die vor der unter Nummer II.2.6. beschriebenen Quarantäne seit diesem Alter in einer Gruppe von Tieren desselben Geschlechts ohne Kontakt mit weiblichen Tieren gehalten wurden: einer einmaligen Untersuchung einer Spülprobe aus der künstlichen Vagina oder einer Präputialspülprobe;]

(2)*Oder:* [II.2.11.4.2. einer dreimalig im Abstand von jeweils mindestens 7 Tagen durchzuführenden Untersuchung einer Spülprobe aus der künstlichen Vagina oder einer Präputialspülprobe;]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung BOV-SEM-A-INTRA**

II.2.11.5. in Bezug auf die Trichomonadose (*Trichomonas foetus*):

[(2)]*Entweder:* [II.2.11.5.1. im Fall von Tieren, die jünger als 6 Monate sind oder die vor der unter Nummer II.2.6. beschriebenen Quarantäne seit diesem Alter in einer Gruppe von Tieren desselben Geschlechts ohne Kontakt mit weiblichen Tieren gehalten wurden: einer einmaligen Untersuchung einer Präputialspülprobe;]

[(2)]*Oder:* [II.2.11.5.2. einer dreimalig im Abstand von jeweils mindestens 7 Tagen durchzuführenden Untersuchung einer Präputialspülprobe.]

II.2.12. Sie wurden mindestens einmal jährlich in der Besamungsstation folgenden verpflichtenden Routinetests im Einklang mit Anhang II Teil 1 Kapitel I Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 unterzogen:

II.2.12.1. in Bezug auf eine Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*): einer intradermalen Tuberkulinprobe gemäß Anhang I Teil 2 Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688;

II.2.12.2. in Bezug auf eine Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis*: einem serologischen Test gemäß Anhang I Teil 1 Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688;

II.2.12.3. in Bezug auf die Enzootische Leukose der Rinder: einem serologischen Test gemäß Anhang I Teil 4 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688;

II.2.12.4. in Bezug auf die Infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis: einem serologischen Test (ganzes Virus) anhand einer Blutprobe;

[(2)(6)][II.2.12.5. in Bezug auf die Bovine Virus Diarrhoe: einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern;]

[(2)(7)][II.2.12.6. in Bezug auf die Bovine Genitale Campylobacteriose (*Campylobacter fetus ssp. venerealis*): einer Untersuchung einer Präputialspülprobe;]

[(2)(7)][II.2.12.7. in Bezug auf Trichomonadose (*Trichomonas foetus*): einer Untersuchung einer Präputialspülprobe.]

II.3. Der in Teil I bezeichnete Samen erfüllt folgende Anforderungen:

II.3.1. Er wurde im Einklang mit den Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III Teil 1 Nummern 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert.

II.3.2. Er wurde in Pailletten oder andere Packungen gegeben, auf denen die Kennzeichnung im Einklang mit den Anforderungen gemäß Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 angebracht ist, und diese Kennzeichnung ist in Feld I.30. angegeben.

II.3.3. Er wird in einem Behälter transportiert, der folgenden Bedingungen genügt:

II.3.3.1. Er wurde vor seinem Versand aus der Besamungsstation unter der Verantwortung eines/einer Stationstierarztes/Stationstierärztin bzw. eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin verplombt und nummeriert, und die Plombe trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer:

II.3.3.2. Er wurde vor Gebrauch gereinigt und entweder desinfiziert oder sterilisiert oder es handelt sich um einen Einwegbehälter.

[(2)(3)][II.3.3.3. Er wurde mit einem kryogenen Stoff gefüllt, der nicht zuvor bei anderen Erzeugnissen verwendet wurde.]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung BOV-SEM-A-INTRA**

II.4. Der Samen wird unter Antibiotikazugabe wie folgt konserviert:

II.4.1. Das folgende Antibiotikum oder die folgende Antibiotika-Mischung mit Wirkung gegen Campylobacter, Leptospiren und Mykoplasmen wurde dem Samen nach der letzten Verdünnung zugegeben oder ist in den verwendeten Samenverdünnern enthalten, sodass die angegebenen Konzentration pro ml Samen erreicht wird:

[(2)]*Entweder:* [eine Mischung aus Gentamicin (250 µg), Tylosin (50 µg) und Lincomycin-Spectinomycin (150/300 µg);]

[(2)]*Oder:* [eine Mischung aus Lincomycin-Spectinomycin (150/300 µg), Penicillin (500 IE) und Streptomycin (500 µg);]

[(2)]*Oder:* [eine Mischung aus Amikacin (75 µg) und Divekacin (25 µg);]

[(2)]*Oder:* [ein Antibiotikum oder eine Antibiotikamischung[(8)] ……, deren bakterizide Aktivität derjenigen einer der folgenden Mischungen zumindest gleichwertig ist:

- Gentamicin (250 µg), Tylosin (50 µg) und Lincomycin-Spectinomycin (150/300 µg);
- Lincomycin-Spectinomycin (150/300 µg), Penicillin (500 IE) und Streptomycin (500 µg);
- Amikacin (75 µg) und Divekacin (25 µg).

II.4.2. Der verdünnte Samen wurde unmittelbar nach der Zugabe der Antibiotika und vor einem etwaigen Einfrieren bei einer Temperatur von mindestens 5 °C für einen Zeitraum von mindestens 45 Minuten oder bei einer Zeit-Temperatur-Regelung mit nachweislich gleichwertiger bakterizider Aktivität aufbewahrt.

Erläuterungen

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.:	„*Versandort*“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer sowie Name und Anschrift der Besamungsstation an, die die Sendung von Samen versendet.
Feld I.12.:	„*Bestimmungsort*“: Geben Sie die Anschrift sowie die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Sendung von Samen an.
Feld I.19.:	Geben Sie die Plombennummer an.
Feld I.26.:	Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter.
Feld I.30.:	„*Art*“: Samen. „*Art*“: Geben Sie „*Bos taurus*“, „*Bison bison*“ oder „*Bubalus bubalis*“ an. „*Identifikationsnummer*“: Geben Sie für jedes Spendertier die Identifikationsnummer an. „*Identitätskennzeichen*“: Geben Sie die auf den Pailletten und anderen Verpackungen, in denen Samen der Sendung enthalten ist, angebrachte Kennzeichnung an. „*Datum der Gewinnung/Erzeugung*“: Geben Sie das Datum der Gewinnung des Samens der Sendung an. „*Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots*“*:* Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer der Besamungsstation an, in der der Samen gewonnen wurde. „*Menge*“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder anderen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an.

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung BOV-SEM-A-INTRA**

Teil II:

(1) Nur Besamungsstationen, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Anwendbar auf gefrorenen Samen.

(4) Anwendbar auf frischen und gekühlten Samen.

(5) Nicht anwendbar auf Tiere, die aus einem Betrieb kommen, der nicht frei von der Enzootischen Leukose der Rinder ist, und die jünger als 2 Jahre sind, im Sinne des Artikels 20 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686.

(6) Nur auf seronegative Tiere anwendbar.

(7) Anwendbar nur auf Bullen in Samenproduktion oder auf Bullen, die mit Bullen in Samenproduktion in Berührung kommen. Bullen, die nach einer Pausierung von über 6 Monaten wieder eingesetzt werden, werden frühestens 30 Tage vor Wiederaufnahme der Samengewinnung getestet.

(8) Geben Sie die Bezeichung(en) des/der Antibiotikums/Antibiotika und seine/ihre Konzentration oder die Handelsbezeichnung des Antibiotika enthaltenden Samenverdünners an.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

▼B

KAPITEL 24

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON NACH DEM 20. APRIL 2021 VON DER BESAMUNGSSTATION, IN DER DER SAMEN ENTNOMMEN WURDE, VERSANDTEN SENDUNGEN VON BESTÄNDEN VON RINDERSAMEN, DER NACH DEM 31. DEZEMBER 2004 UND VOR DEM 21. APRIL 2021 GEMÄSS DER RICHTLINIE 88/407/EWG DES RATES IN DER FASSUNG DER RICHTLINIE 2003/43/EG DES RATES ENTNOMMEN, AUFBEREITET UND GELAGERT WURDE (MUSTER „BOV-SEM-B-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION					**INTRA**
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.** **Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2.** **IMSOC-Bezugsnummer** **I.2a.** **Lokale Bezugsnummer** **I.3.** **Zuständige oberste Behörde** **I.4.** **Zuständige örtliche Behörde**		**QR-Code**
	I.5. **Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6.** **Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.7. **Ursprungsland** ISO-Ländercode		**I.9.** **Bestimmungsland** ISO-Ländercode		
	I.8. **Ursprungsregion** Code		**I.10.** **Bestimmungsregion** Code		
	I.11. **Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12.** **Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.13. **Verladeort**		**I.14.** **Datum und Uhrzeit des Abtransports**		
	I.15. **Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument		**I.16.** **Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode **I.17.** **Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers		
	I.18. **Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur		□ Gekühlt	□ Gefroren	
	I.19. **Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer				

▼B

I.20. Zertifiziert als/für			
□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus/Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges

I.21.	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland**	
	Drittland	ISO-Ländercode
	Ausgangsort	GKS-Code
	Eingangsort	GKS-Code

I.22.	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23.**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24.	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25.**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26.	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27.**	**Gesamtmenge**	
I.28.	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29.**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Ursprungsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test	

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung BOV-SEM-B-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a.** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. Tiergesundheitsbescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bestätigt Folgendes: Der in Teil I bezeichnete Samen:

II.1.1. wurde in einer Besamungsstation(1) entnommen, aufbereitet und gelagert, die gemäß Anhang A Kapitel I Abschnitt 1 und Kapitel II Abschnitt 1 der Richtlinie 88/407/EWG von der zuständigen Behörde zugelassen und von ihr überwacht wurde;

II.1.2. wurde von Bullen entnommen, die:

II.1.2.1. die Anforderungen in Anhang B Kapitel I und II der Richtlinie 88/407/EWG erfüllen,

(2)*Entweder:* II.1.2.2. [in den 12 Monaten vor der Entnahme nicht gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind;]

(2)*Oder:* II.1.2.2. [weniger als 12 Monate und mehr als 30 Tage vor der Entnahme gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind, wobei 5 % der pro Entnahme gewonnenen Samendosen (mindestens 5 Pailletten) in dem im Bestimmungsmitgliedstaat gelegenen oder von diesem bestimmten Labor (……)(3) mit Negativbefund einem Virusisolationstest auf Maul- und Klauenseuche unterzogen wurden;]

II.1.3. wurde unter Bedingungen entnommen, aufbereitet, gelagert und befördert, die den Anforderungen von Anhang C der Richtlinie 88/407/EWG entsprechen;

II.1.4. wurde unmittelbar nach der Entnahme unter zugelassenen Bedingungen mindestens 30 Tage lang gelagert(4).

Erläuterungen

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „*Versandort*“ bezeichnet die Besamungsstation (gemäß Artikel 2 Buchstabe b erster Gedankenstrich der Richtlinie 88/407/EWG), in der der Samen entnommen wurde.

Feld I.12.: „*Bestimmungsort*“ bezeichnet die Besamungsstation oder das Samendepot (gemäß Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 88/407/EWG) oder den Betrieb, für den der Samen bestimmt ist.

Feld I.19.: Container- und Plombennummer angeben.

Feld I.30.: „*Identifikationsnummer*“ bezeichnet die amtliche Identifizierung des Tieres.

Das Datum der Entnahme ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.

„*Zulassungsnummer der Besamungsstation*“ bezeichnet die Zulassungsnummer der in Feld I.12. genannten Besamungsstation, in der der Samen entnommen wurde.

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung BOV-SEM-B-INTRA**

Teil II:

(1) Ausschließlich Besamungsstationen, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 88/407/EWG des Rates aufgeführt sind.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Name des Labors.

(4) Kann im Fall von Frischsamen gestrichen werden.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

▼B

KAPITEL 25

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON NACH DEM 20. APRIL 2021 VON DER BESAMUNGSSTATION, IN DER DER SAMEN ENTNOMMEN WURDE, VERSANDTEN SENDUNGEN VON BESTÄNDEN VON RINDERSAMEN, DER VOR DEM 1. JANUAR 2005 GEMÄSS DER RICHTLINIE 88/407/EWG DES RATES IN DER FASSUNG DER RICHTLINIE 93/60/EWG DES RATES ENTNOMMEN, AUFBEREITET UND GELAGERT WURDE (MUSTER „BOV-SEM- C-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION					**INTRA**
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender** Name Anschrift Land	ISO-Ländercode	**I.2.** **IMSOC-Bezugsnummer** **I.2a.** **Lokale Bezugsnummer** **I.3.** **Zuständige oberste Behörde** **I.4.** **Zuständige örtliche Behörde**	**QR-Code**
	I.5.	**Empfänger** Name Anschrift Land	ISO-Ländercode	**I.6.** **Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Anschrift Land	Registrierungsnr. ISO-Ländercode
	I.7.	**Ursprungsland**	ISO-Ländercode	**I.9.** **Bestimmungsland**	ISO-Ländercode
	I.8.	**Ursprungsregion**	Code	**I.10.** **Bestimmungsregion**	Code
	I.11.	**Versandort** Name Anschrift Land	Registrierungs-/Zulassungsnr. ISO-Ländercode	**I.12.** **Bestimmungsort** Name Anschrift Land	Registrierungs-/Zulassungsnr. ISO-Ländercode
	I.13.	**Verladeort**		**I.14.** **Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15.	**Transportmittel** □ Schiff □ Eisenbahn Kennzeichen Dokument	□ Flugzeug □ Straßenfahrzeug □ Sonstiges	**I.16.** **Transportunternehmen** Name Anschrift Land **I.17.** **Begleitdokumente** Art Land Bezugsnummer des Handelspapiers	Registrierungs-/Zulassungsnummer ISO-Ländercode Code ISO-Ländercode
	I.18.	**Beförderungsbedingungen**	□ Umgebungstemperatur	□ Gekühlt	□ Gefroren
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr.		Plombennummer	

▼B

I.20. Zertifiziert als/für			
□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus/Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges

I.21.	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland**	
	Drittland	ISO-Ländercode
	Ausgangsort	GKS-Code
	Eingangsort	GKS-Code

I.22.	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23.**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24.	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25.**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26.	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27.**	**Gesamtmenge**	
I.28.	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29.**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Ursprungsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test	

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung BOV-SEM-C-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. Tiergesundheitsbescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bestätigt Folgendes:

II.1.1. Der in Teil I bezeichnete Samen wurde vor dem 31. Dezember 2004 in einer Besamungsstation[(1)] entnommen, die:

a) nach den Bedingungen von Anhang A Kapitel I der Richtlinie 88/407/EWG des Rates zugelassen wurde;

b) nach den Bedingungen von Anhang A Kapitel II der Richtlinie 88/407/EWG des Rates betrieben und überwacht wurde.

II.1.2. Zum Zeitpunkt der Entnahme des in Teil I bezeichneten Samens galt für alle Rinder in der Besamungsstation Folgendes:

a) Sie stammten aus Beständen und/oder wurden von Mutterkühen geboren, die die Bedingungen von Anhang B Kapitel I Nummer 1 Buchstaben b und c der Richtlinie 88/407/EWG erfüllen;

b) sie wurden in den 30 Tagen vor der Quarantäne mit Negativbefund folgenden Tests unterzogen:

- den Untersuchungen gemäß Anhang B Kapitel I Nummer 1 Buchstabe d Ziffern i, ii und iii der Richtlinie 88/407/EWG und
- einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA-Test auf Infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis und
- einem Virusisolationstest (Fluoreszenzantikörpertest oder Immunperoxidase-Test) auf bovine Virusdiarrhoe, wobei der Test bei jüngeren Tieren erst bei Erreichen des sechsten Lebensmonats vorgenommen wurde;

c) sie haben die Quarantäne von 30 Tagen durchlaufen und wurden mit dem erforderlichen Negativbefund folgenden Gesundheitstests unterzogen:

- einem serologischen Test auf Brucellose gemäß dem Verfahren in Anhang C der Richtlinie 64/432/EWG;
- entweder einem Immunfluoreszenz-Antikörpertest oder einer kulturellen Untersuchung einer Präputialschleimhautprobe oder von Spülproben aus der künstlichen Vagina, oder — bei weiblichen Rindern — einem Vaginalschleim-Agglutinationstest auf Infektion mit *Campylobacter fetus*;
- einer mikroskopischen und kulturellen Untersuchung einer Präputialschleimhautprobe oder von Spülproben aus der künstlichen Vagina, oder — bei weiblichen Rindern — einem Vaginalschleim-Agglutinationstest auf *Trichomonas foetus*;

d) sie wurden mindestens einmal jährlich mit Negativbefund den Routinetests gemäß Anhang B Kapitel II Nummer 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 88/407/EWG unterzogen.

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung BOV-SEM-C-INTRA**

II.1.3. Zum Zeitpunkt der Entnahme des in Teil I bezeichneten Samens

a) wurden alle weiblichen Rinder in der Station mindestens einmal jährlich mit Negativbefund einem Vaginalschleim-Agglutinationstest auf *Campylobacter fetus* unterzogen und

b) wurden alle Bullen für die Samenproduktion innerhalb von 12 Monaten vor der Entnahme mit Negativbefund entweder einem Immunfluoreszenz-Antikörpertest oder einer kulturellen Untersuchung einer Präputialschleimhautprobe oder von Spülproben aus der künstlichen Vagina auf Infektion mit *Campylobacter fetus* unterzogen.

II.1.4. Der in Teil I bezeichnete Samen wurde Bullen in einer Besamungsstation entnommen, die folgende Anforderungen erfüllt:

[(2)]*Entweder:* [Sämtliche Rinder sind nicht gegen die Infektiöse Bovine Rhinotracheitis geimpft und wurden mindestens einmal jährlich mit Negativbefund einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA-Test auf Infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis unterzogen;]

[(2)]*Oder:* [Rinder, die nicht gegen die Infektiöse Bovine Rhinotracheitis geimpft waren, wurden mindestens einmal jährlich mit Negativbefund einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA-Test auf Infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis unterzogen; Bullen, die in der Besamungsstation eine Erstimpfung gegen die infektiöse bovine Rhinotracheitis erhalten haben, nachdem sie bei einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA-Test auf Infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis einen Negativbefund gezeigt haben, und seit der ersten Impfung regelmäßig im Abstand von höchstens sechs Monaten nachgeimpft wurden, werden nicht auf Infektiöse Bovine Rhinotracheitis getestet;].

II.1.5. Der in Teil I bezeichnete Samen wurde Bullen gewonnen, die

II.1.5.1.

[(2)]*Entweder:* [in den 12 Monaten vor der Entnahme nicht gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind;]

[(2)]*Oder:* [weniger als 12 Monate und mehr als 30 Tage vor der Entnahme gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind, wobei 5 % der pro Entnahme gewonnenen Samendosen (mindestens 5 Pailletten) in dem im Bestimmungsmitgliedstaat gelegenen oder von diesem bestimmten Labor (……)[(3)] mit Negativbefund einem Virusisolationstest auf Maul- und Klauenseuche unterzogen wurden;]

II.1.5.2.

[(2)]*Entweder:* [nicht gegen die Infektiöse Bovine Rhinotracheitis geimpft worden sind;]

[(2)]*Oder:* [gemäß Nummer II.1.4. gegen die Infektiöse Bovine Rhinotracheitis geimpft worden sind].

II.1.6. Der in Teil I bezeichnete Samen wurde unmittelbar nach der Entnahme unter zugelassenen Bedingungen mindestens 30 Tage lang gelagert[(4)].

II.1.7. Der in Teil I bezeichnete Samen wurde in einem verplombten Behältnis mit der in Feld I.19. angegebenen Nummer an den Verladeort verbracht.

Erläuterungen

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung BOV-SEM-C-INTRA**

Teil I:

Feld I.11.: „*Versandort*“ bezeichnet die Besamungsstation (gemäß Artikel 2 Buchstabe b erster Gedankenstrich der Richtlinie 88/407/EWG), in der der Samen entnommen wurde.

Feld I.12.: „*Bestimmungsort*“ bezeichnet die Besamungsstation oder das Samendepot (gemäß Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 88/407/EWG) oder den Betrieb, für den der Samen bestimmt ist.

Feld I.19.: Container- und Plombennummer angeben.

Feld I.30.: „*Identifikationsnummer*“ bezeichnet die amtliche Identifizierung des Tieres.

Das Datum der Entnahme ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ; es muss vor dem 31. Dezember 2004 liegen.

„*Zulassungsnummer der Besamungsstation*“ bezeichnet die Zulassungsnummer der in Feld I.11. genannten Besamungsstation, in der der Samen entnommen wurde.

Teil II:

(1) Ausschließlich Besamungsstationen, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 88/407/EWG des Rates aufgeführt sind.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Name des Labors.

(4) Kann im Fall von Frischsamen gestrichen werden.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

▼B

KAPITEL 26

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON AUS DER EMBRYO-ENTNAHME- ODER -ERZEUGUNGSEINHEIT, IN DER DIE EIZELLEN ODER EMBRYONEN GEWONNEN ODER ERZEUGT WURDEN, VERSANDTEN SENDUNGEN VON EIZELLEN UND EMBRYONEN VON RINDERN, DIE NACH DEM 20. APRIL 2021 GEMÄSS DER VERORDNUNG (EU) 2016/429 UND DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2020/686 GEWONNEN ODER ERZEUGT, VERARBEITET UND GELAGERT WURDEN (MUSTER „BOV-OOCYTES-EMB-A-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION					**INTRA**
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.2.**	**IMSOC-Bezugsnummer**	
			I.2a.	**Lokale Bezugsnummer**	
			I.3.	**Zuständige oberste Behörde**	**QR-Code**
			I.4.	**Zuständige örtliche Behörde**	
	I.5.	**Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.6.**	**Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7.	**Ursprungsland** ISO-Ländercode	**I.9.**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8.	**Ursprungsregion** Code	**I.10.**	**Bestimmungsregion** Code	
	I.11.	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.12.**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13.	**Verladeort**	**I.14.**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15.	**Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument	**I.16.**	**Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode	
			I.17.	**Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18.	**Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren			
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			

▼B

I.20. Zertifiziert als/für			
□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus/Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges

I.21.	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland**	
	Drittland	ISO-Ländercode
	Ausgangsort	GKS-Code
	Eingangsort	GKS-Code

I.22.	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23.**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24.	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25.**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26.	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27.**	**Gesamtmenge**	
I.28.	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29.**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Ursprungsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test	

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung BOV-OOCYTES-EMB-A-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

(1)[II.1. Die in Teil I bezeichneten *in vivo* gewonnenen Embryonen von Rindern wurden von der Embryo-Entnahmeeinheit(2) gewonnen, verarbeitet und gelagert sowie versandt, die folgende Anforderungen erfüllt:

II.1.1. Sie ist von der zuständigen Behörde zugelassen und wird von ihr in einem Register geführt.

II.1.2. Sie erfüllt die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I Teil 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission.]

(1)[II.1. Die in Teil I bezeichneten Eizellen(1)/ *in vitro* erzeugten Embryonen(1)/ mikromanipulierten Embryonen(1) von Rindern wurden von der Embryo-Erzeugungseinheit(2) gewonnen, verarbeitet und gelagert sowie versandt, die folgende Anforderungen erfüllt:

II.1.1. Sie ist von der zuständigen Behörde zugelassen und wird von ihr in einem Register geführt.

II.1.2. Sie erfüllt die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I Teile 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission.]

II.2. Die in Teil I bezeichneten Eizellen(1)/ Embryonen(1) sind für die künstliche Fortpflanzung bestimmt und wurden von Spendertieren gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:

II.2.1. Sie wurden in der Union geboren und lebten seit ihrer Geburt dort, oder sie wurden gemäß den Anforderungen an den Eingang in die Union in die Union verbracht.

II.2.2. Sie kommen aus Betrieben in einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben bzw. aus Betrieben, die in einem Drittland oder Gebiet oder einer Zone derselben unter amtlicher Kontrolle durch die zuständige Behörde stehen,

II.2.2.1. die frei von einer Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis, M. caprae* und *M. tuberculosis*) sind, und sie wurden zuvor zu keinem Zeitpunkt in einem Betrieb mit niedrigerem Gesundheitsstatus gehalten;

II.2.2.2. die frei von einer Infektion mit *Brucella abortus, B. melitensis* und *B. suis* sind, und sie wurden zuvor zu keinem Zeitpunkt in einem Betrieb mit niedrigerem Gesundheitsstatus gehalten;

(1)*Entweder*: [II.2.2.3. die frei von der Enzootischen Leukose der Rinder sind, und sie wurden zuvor zu keinem Zeitpunkt in einem Betrieb mit niedrigerem Gesundheitsstatus gehalten;]

(1)*Oder*: [II.2.2.3. die nicht frei von der Enzootischen Leukose der Rinder sind, und der/die für den Herkunftsbetrieb verantwortliche amtliche Tierarzt/Tierärztin hat bescheinigt, dass es mindestens während der vorangegangenen 3 Jahre keinen klinischen Fall der Enzootischen Leukose der Rinder gegeben hat;]

(1)*Entweder:*[II.2.2.4. die frei von der infektiösen bovinen Rhinotracheitis/infektiösen Pustulösen Vulvovaginitis sind, und sie wurden zuvor zu keinem Zeitpunkt in einem Betrieb mit niedrigerem Gesundheitsstatus gehalten;]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung BOV-OOCYTES-EMB-A-INTRA**

[(1)]*Oder*: [II.2.2.4. die nicht frei von der infektiösen bovinen Rhinotracheitis/infektiösen Pustulösen Vulvovaginitis sind, und der/die für den Herkunftsbetrieb verantwortliche amtliche Tierarzt/Tierärztin hat bescheinigt, dass es mindestens während der vorangegangenen 12 Monate keinen klinischen Fall der infektiösen bovinen Rhinotracheitis/infektiösen Pustulösen Vulvovaginitis gegeben hat;]

II.2.2.5. in denen während eines Zeitraums von 30 Tagen vor der Gewinnung[(1)]/ Erzeugung[(1)] der Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] kein Fall von Surra (*Trypanosoma evansi*) gemeldet wurde. Und:

[(1)]*Entweder:* [In den letzten 2 Jahren vor der Gewinnung[(1)]/ Erzeugung[(1)] der Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] wurde kein Fall von Surra in den Betrieben gemeldet.]

[(1)]*Oder:* [In den letzten 2 Jahren vor der Gewinnung[(1)]/ Erzeugung[(1)] der Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] wurde(n) ein Fall/Fälle von Surra in den Betrieben gemeldet, und nach dem letzten Ausbruch unterlagen die Betriebe Verbringungsbeschränkungen, bis:

- die infizierten Tiere aus dem Betrieb ausgestallt wurden; und
- die in dem Betrieb verbliebenen Tiere mithilfe einer der in Anhang I Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf Surra (*Trypanosoma evansi*) unterzogen wurden, der anhand von Proben, die mindestens sechs Monate nach der Ausstallung der infizierten Tiere aus dem Betrieb entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]

II.2.3. Sie wurden von dem/der verantwortlichen Tierarzt/Tierärztin der Einheit oder einem Mitglied der Einheit untersucht und zeigten am Tag der Gewinnung[(1)]/ Erzeugung[(1)] der Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] weder Symptome noch klinische Anzeichen übertragbarer Tierseuchen.

II.2.4. Sie sind gemäß Artikel 38 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035der Kommission einzeln gekennzeichnet.

II.2.5. Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der ersten Gewinnung[(1)]/ Erzeugung[(1)] der Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] und während des Gewinnungszeitraums:

II.2.5.1. in Betrieben gehalten, die nicht in einer Sperrzone lagen, die aufgrund des Auftretens von Maul- und Klauenseuche, einer Infektion mit dem Rinderpest-Virus, einer Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus, der Lungenseuche der Rinder und der Rotlaufseuche oder einer neu auftretenden, für Schafe und Ziegen relevanten Seuche eingerichtet wurde;

II.2.5.2. in einem einzigen Betrieb gehalten, in dem folgende Seuchen nicht gemeldet wurden: Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis*, Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*), Tollwut, Milzbrand, Surra (*Trypanosoma evansi*), Enzootische Leukose der Rinder, Infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis, Bovine Virus Diarrhoe, Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie, Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24);

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung BOV-OOCYTES-EMB-A-INTRA**

II.2.5.3. weder in Berührung mit Tieren aus Betrieben gebracht, die in einer Sperrzone liegen, die aufgrund des Auftretens von Seuchen nach Nummer II.2.5.1. eingerichtet wurde, noch in Berührung mit Tieren aus Betrieben, die die Bedingungen nach Nummer II.2.5.2. nicht erfüllen;

II.2.5.4. nicht im Natursprung eingesetzt.

II.2.6. Sie genügen in Bezug auf die Maul- und Klauenseuche folgenden Bedingungen:

II.2.6.1. Sie kommen aus Betrieben,

- die in einem Gebiet mit einem Radius von 10 km um den Betrieb liegen, in dem während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen unmittelbar vor dem Datum der Gewinnung der Eizellen[1]/ Embryonen[1] kein Auftreten der Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde;
- in denen während eines Zeitraums von mindestens 3 Monaten unmittelbar vor dem Datum der Gewinnung der Eizellen[1]/ Embryonen[1] kein Auftreten der Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde;

[1]*Entweder*: [II.2.6.2. Sie sind nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft.]

[1][3]*Oder* [II.2.6.2. Sie wurden während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Datum der Gewinnung oder Erzeugung der Embryonen gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft. Und:

II.2.6.2.1. Sie sind während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen unmittelbar vor dem Datum der Gewinnung der Embryonen nicht gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft worden.

II.2.6.2.2. Der zur Befruchtung verwendete Samen wurde von einem männlichen Spendertier gewonnen, das die Bedingungen gemäß Nummer 1 Buchstabe b erfüllt oder der Samen erfüllt die Bedingungen gemäß Anhang II Teil 5 Kapitel I Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686.

II.2.6.2.3. Die Embryonen wurden vor dem Einfrieren gemäß den Empfehlungen des IETS-Handbuchs[4] mittels Trypsin-Behandlung gewaschen.

II.2.6.2.4. Die Embryonen wurden während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen ab dem Datum der Gewinnung tiefgefroren gelagert, wobei das Spendertier in diesem Zeitraum keine klinischen Anzeichen der Maul- und Klauenseuche gezeigt hat.]

[1][5][II.2.7. Sie genügen mindestens einer der folgenden Bedingungen hinsichtlich der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24):

[1]*Entweder:* [II.2.7.1. Sie wurden in einem Drittland, einem Gebiet oder einer Zone derselben gehalten, das/die frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist und in dem/der während der letzten 24 Monate in der Zieltierpopulation während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung der Eizellen kein Fall einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) bestätigt wurde.]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung BOV-OOCYTES-EMB-A-INTRA**

	[(1)]*Und/Oder:* [II.2.7.2. Sie wurden in einer saisonal seuchenfreien Zone in der saisonal seuchenfreien Zeit während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung der Eizellen in einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben mit einem genehmigten Tilgungsprogramm gegen eine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) gehalten.]
	[(1)]*Und/Oder:* [II.2.7.3. Sie wurden in einer saisonal seuchenfreien Zone in der saisonal seuchenfreien Zeit während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung der Eizellen in einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben gehalten, in dem/der die zuständige Behörde des Ursprungsorts der Sendung von Eizellen[(1)]/ *in vitro* erzeugten Embryonen[(1)] die vorherige schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaates zu den Bedingungen für die Einrichtung dieser saisonal seuchenfreien Zone sowie zur Annahme der Sendung von Eizellen[(1)]/ *in vitro* erzeugten Embryonen[(1)] eingeholt hat.]
	[(1)]*Und/Oder:* [II.2.7.4. Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Eizellengewinnung in einem vektorgeschützten Betrieb gehalten.]
	[(1)]*Und/Oder:* [II.2.7.5. Sie wurden im Zeitraum zwischen dem 28. und dem 60. Tag ab dem Datum jeder einzelnen Eizellengewinnung mit Negativbefund einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) unterzogen.]
	[(1)]*Und/Oder:* [II.2.7.6. Sie wurden mit Negativbefund einem Erreger-Identifizierungstest auf die Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) anhand einer Blutprobe unterzogen, die am Tag der Eizellengewinnung genommen wurde.]]
	[(1)(5)][II.2.8. Sie genügen mindestens einer der folgenden Bedingungen hinsichtlich der Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie (Serotypen 1-7) (EHDV 1-7):
	[(1)]*Entweder:* [II.2.8.1. Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung der Eizellen in einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben gehalten, in dem/der mindestens während der vorangegangenen 2 Jahre in einem Radius von 150 km um den Betrieb kein Auftreten von EHDV 1-7 gemeldet wurde.]
	[(1)]*Und/Oder:* [II.2.8.2. Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Eizellengewinnung in einem vektorgeschützten Betrieb gehalten.]
	[(1)]*Und/Oder:* [II.2.8.3. Sie wurden im Ausfuhrland gehalten, in dem laut amtlicher Feststellung folgende Serotypen der EHDV vorkommen: ……, und die Tiere wurden jeweils mit Negativbefund folgenden Untersuchungen in einem amtlichen Labor unterzogen:
	[(1)]*Entweder:* [II.2.8.3.1. Sie wurden im Zeitraum zwischen dem 28. und dem 60. Tag ab dem Datum der Eizellengewinnung mit Negativbefund einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen EHDV 1-7 unterzogen.]]
	[(1)]*Und/Oder:* [II.2.8.3.2. Sie wurden mit Negativbefund einem Erreger-Identifizierungstest auf EHDV 1-7 anhand einer Blutprobe unterzogen, die am Tag der Eizellengewinnung genommen wurde.]]]
	[(1)(5)][II.2.9. Sie entsprechen den Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang II Anhang II Teil 1 Kapitel I, II III und IV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686.]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung BOV-OOCYTES-EMB-A-INTRA**

II.3. Für die in Teil I bezeichneten Eizellen[1]/ Embryonen[1] gilt Folgendes:

II.3.1. Sie wurden im Einklang mit den Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III Teil 2[1]/Teil 3[1]/Teil 4[1]/Teil 5[1] und Teil 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert.

II.3.2. Sie wurden in Pailletten oder andere Packungen gegeben, auf denen die Kennzeichnung im Einklang mit den Anforderungen gemäß Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 angebracht ist, und diese Kennzeichnung ist in Feld I.30. angegeben.

II.3.3. Sie werden in einem Transportbehälter/Container transportiert, der folgenden Bedingungen genügt:

II.3.3.1. Er wurde vor seinem Versand durch die Embryo-Entnahmeeinheit bzw. -Erzeugungseinheit unter der Verantwortung des/der verantwortlichen Tierarztes/Tierärztin der Einheit bzw. eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin verplombt und nummeriert, und die Plombe trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer.

II.3.3.2. Er wurde vor Gebrauch gereinigt und entweder desinfiziert oder sterilisiert oder es handelt sich um einen Einwegbehälter.

[1][6][II.3.3.3. Er wurde mit einem kryogenen Stoff gefüllt, der nicht zuvor bei anderen Erzeugnissen verwendet wurde.]

[1][7][II.3.4. Sie sind in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, die sicher und hermetisch verschlossen sind.

II.3.5. Sie werden in einem Transportbehälter/Container transportiert, in dem sie durch abgetrennte Räume, oder indem sie in sekundäre Schutzbeutel gegeben werden, voneinander getrennt werden.]

[1][8][II.4. Die in Teil I bezeichneten *in vivo* gewonnenen Embryonen[1]/ *in vitro* erzeugten Embryonen[1]/ mikromanipulierten Embryonen[1] wurden durch künstliche Besamung unter Verwendung von Samen erzeugt, der von einer Besamungsstation, einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb oder einem Zuchtmaterialdepot kommt, die/der/das von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats oder der zuständigen Behörde eines in Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelisteten Drittlandes, Gebietes oder einer Zone derselben für die Gewinnung, Verarbeitung und Lagerung von Samen zugelassen wurde.]

[1][9][II.5. Das folgende Antibiotikum oder die folgende Antibiotika-Mischung[10] wurde den Medien zum Entnehmen, Verarbeiten, Waschen und Lagern zugesetzt: ……]

Erläuterungen

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „*Versandort*“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer sowie Namen und Anschrift der Embryo-Entnahmeeinheit oder Erzeugungseinheit an, die die Sendung von Eizellen oder Embryonen versendet.

Feld I.12.: „*Bestimmungsort*“: Geben Sie die Anschrift sowie die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Sendung von Eizellen oder Embryonen an.

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung BOV-OOCYTES-EMB-A-INTRA**

Feld I.19.:	Geben Sie die Plombennummer an.
Feld I.26.:	Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter.
Feld I.30.:	„*Art*“: Geben Sie „*Bos taurus*“, „*Bison bison*“ oder „*Bubalus bubalis*“ an. „*Art*“*:* Geben Sie an, ob es sich um Eizellen, *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vitro* erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt. „*Art*“: Geben Sie „*Ovis aries*“ oder „*Capra hircus*“ an. „*Identifikationsnummer*“: Geben Sie für jedes Spendertier die Identifikationsnummer an. „*Identitätskennzeichen*“: Geben Sie die auf den Pailletten oder anderen Verpackungen, in denen die Eizellen und/oder Embryonen der Sendung enthalten ist/sind, angebrachte Kennzeichnung an. „*Datum der Gewinnung/Erzeugung*“: Geben Sie das Datum der Entnahme oder Erzeugung der Eizellen oder Embryonen der Sendung an. „*Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots*“*:* Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer der Embryo-Entnahmeeinheit und/oder -Erzeugungseinheit an, von der die Eizellen oder Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden. „*Menge*“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder anderen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Ausschließlich Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheiten, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.

(3) Diese Option ist nur für Sendungen von *in vivo* gewonnenen Embryonen verfügbar.

(4) Manual of the International Embryo Transfer Society — A procedural guide and general information for the use of embryo transfer technology emphasising sanitary procedures, veröffentlicht von der International Embryo Transfer Society, 1 111 North Dunlap Avenue, Savoy, Illinois 61 874, USA (http://www.iets.org/).

(5) Anwendbar auf Sendungen von Eizellen und von *in vitro* erzeugten Embryonen.

(6) Anwendbar auf gefrorene Eizellen oder Embryonen.

(7) Anwendbar auf eine Sendung, in der Eizellen, *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vitro* erzeugte Embryonen und mikromanipulierte Embryonen von Rindern in einem einzigen Transportbehälter befördert werden.

(8) Gilt nicht für Eizellen.

(9) Obligatorische Bescheinigung, wenn Antibiotika hinzugefügt wurden.

(10) Geben Sie die Bezeichnung(en) des Antibiotikums/der Antibiotika sowie seine/ihre Konzentration an.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

▼B

KAPITEL 27

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON NACH DEM 20. APRIL 2021 AUS DER EMBRYO-ENTNAHME- ODER -ERZEUGUNGSEINHEIT, IN DER DIE EMBRYONEN ENTNOMMEN ODER HERGESTELLT WURDEN, VERSANDTEN SENDUNGEN VON BESTÄNDEN VON EMBRYONEN VON RINDERN, DIE VOR DEM 21. APRIL 2021 GEMÄSS DER RICHTLINIE 89/556/EWG DES RATES ENTNOMMEN ODER HERGESTELLT, AUFBEREITET UND GELAGERT WURDEN (MUSTER „BOV-EMB-B-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION					**INTRA**
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.2.**	**IMSOC-Bezugsnummer**	
			I.2a.	**Lokale Bezugsnummer**	
			I.3.	**Zuständige oberste Behörde**	**QR-Code**
			I.4.	**Zuständige örtliche Behörde**	
	I.5.	**Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.6.**	**Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7.	**Ursprungsland** ISO-Ländercode	**I.9.**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8.	**Ursprungsregion** Code	**I.10.**	**Bestimmungsregion** Code	
	I.11.	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.12.**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13.	**Verladeort**	**I.14.**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15.	**Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument	**I.16.**	**Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode	
			I.17.	**Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18.	**Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren			
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			

▼B

I.20. Zertifiziert als/für			
□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus/Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges

I.21.	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland**	
	Drittland	ISO-Ländercode
	Ausgangsort	GKS-Code
	Eingangsort	GKS-Code

I.22.	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23.**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24.	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25.**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26.	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27.**	**Gesamtmenge**	
I.28.	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29.**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Ursprungsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test	

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung BOV-EMB-B-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Embryonen

II.1. gemäß Anhang A der Richtlinie 89/556/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurden.

II.2. gemäß Anhang A der Richtlinie 89/556/EWG in verplombten Behältnissen zum Versandort verbracht wurden.

II.3. von Spenderrindern stammen, die Anhang B der Richtlinie 89/556/EWG entsprechen.

II.4. durch künstliche Besamung oder In-vitro-Befruchtung ([1]) mit Samen erzeugt wurden, der aus gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates zugelassenen Besamungsstationen oder Samendepots in Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder in Drittländern stammt, die in Anhang I der Entscheidung 2004/639/EG der Kommission ([1]) ([2]) gelistet sind.

Erläuterungen

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.17.: Im Falle eingeführter Embryonen ist die Nummer der Einfuhrlizenz anzugeben.

Feld I.30.: „*Identitätskennzeichen*“ entspricht den Einzelheiten zur Kennzeichnung der Spenderkühe und dem Gewinnungsdatum auf der Paillette.

„*Art*“: angeben, ob die Zona pellucida a) durchdrungen oder b) nicht durchdrungen ist.

Teil II:

(1) Nicht Zutreffendes streichen.

(2) ABl. L 292 vom 15.9.2004, S. 21.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben) | Qualifikation und Amtsbezeichnung

Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit | Code der lokalen Kontrolleinheit

Datum

Stempel | Unterschrift

▼B

KAPITEL 28

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON NACH DEM 20. APRIL 2021 VON DEM ZUCHTMATERIAL-VERARBEITUNGSBETRIEB VERSANDTEN SENDUNGEN DES NACHSTEHEND AUFGEFÜHRTEN ZUCHTMATERIALS:

— Rindersamen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde

— Bestände von Rindersamen, der nach dem 31. Dezember 2004 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates in der Fassung der Richtlinie 2003/43/EG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde

— Bestände von Rindersamen, der vor dem 1. Januar 2005 gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates in der Fassung der Richtlinie 93/60/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde

— Eizellen und Embryonen von Rindern, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden

— Bestände von Rinderembryonen, die vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 89/556/EWG entnommen oder hergestellt, aufbereitet und gelagert wurden

(MUSTER „BOV-GP-PROCESSING-INTRA“)

<table>
<tr><td colspan="3">EUROPÄISCHE UNION</td><td colspan="3">INTRA</td></tr>
<tr><td rowspan="6">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td colspan="2">I.1. Versender
Name
Anschrift
Land</td><td>ISO-Ländercode</td><td>I.2. IMSOC-Bezugsnummer
I.2a. Lokale Bezugsnummer
I.3. Zuständige oberste Behörde
I.4. Zuständige örtliche Behörde</td><td>QR-Code</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.5. Empfänger
Name
Anschrift
Land</td><td>ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt
Name
Anschrift
Land</td><td>Registrierungsnr.
ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.7. Ursprungsland</td><td>ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.9. Bestimmungsland</td><td>ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.8. Ursprungsregion</td><td>Code</td><td colspan="2">I.10. Bestimmungsregion</td><td>Code</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.11. Versandort
Name
Anschrift
Land</td><td>Registrierungs-/Zulassungsnr.
ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.12. Bestimmungsort
Name
Anschrift
Land</td><td>Registrierungs-/Zulassungsnr.
ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.13. Verladeort</td><td></td><td colspan="2">I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2">I.15. Transportmittel
□ Schiff
□ Eisenbahn
Kennzeichen
Dokument</td><td>□ Flugzeug
□ Straßenfahrzeug
□ Sonstiges</td><td colspan="2">I.16. Transportunternehmen
Name
Anschrift
Land
I.17. Begleitdokumente
Art
Land
Bezugsnummer des Handelspapiers</td><td>Registrierungs-/Zulassungsnummer
ISO-Ländercode
Code
ISO-Ländercode</td></tr>
</table>

▼B

I.18.	**Beförderungsbedingungen**	□ Umgebungstemperatur	□ Gekühlt	□ Gefroren
I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer**			
	Transportbehälter-/Container-Nr.		Plombennummer	
I.20.	**Zertifiziert als/für**			
□ Weitere Haltung		□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierter Equide		□ Wanderzirkus/Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern		□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung		□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr		□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges
I.21.	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland**			
	Drittland		ISO-Ländercode	
	Ausgangsort		GKS-Code	
	Eingangsort		GKS-Code	

I.22.	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23.**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24.	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25.**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26.	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27.**	**Gesamtmenge**	
I.28.	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29.**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Ursprungsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test	

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung BOV-GP-PROCESSING-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Der in Feld I.11. bezeichnete Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb[1], in dem der/die Samen[2]/ Eizellen[2]/ *in vivo* gewonnenen Embryonen[2]/ *in vitro* erzeugten Embryonen[2]/ mikromanipulierten Embryonen[2] verarbeitet und gelagert wurde(n), erfüllt folgende Anforderungen:

II.1.1. Er ist von der zuständigen Behörde zugelassen und wird von ihr in einem Register geführt.

II.1.2. Er erfüllt die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I Teil 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission.]

II.2. Der/die in Teil I bezeichnete(n) Samen[2]/ Eizellen[2]/ *in vivo* gewonnenen Embryonen[2]/ *in vitro* erzeugten Embryonen[2]/ mikromanipulierten Embryonen[2] ist/sind für die künstliche Fortpflanzung bestimmt. Und:

[2]*Entweder:* [II.2.1. Er/sie wurde(n) in einer Besamungsstation[2][3]/ von einer Embryo-Entnahmeeinheit[2][3]/ von einer Embryo-Erzeugungseinheit[2][3] gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert und/oder von einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb[2][3] verarbeitet und gelagert und/oder in einem Zuchtmaterialdepot[2][3] gelagert, die/der/das in dem Gewinnungs- oder ErzeugungsMitgliedstaat liegt und die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung erfüllt, die in Anhang I Teil 1[2]/Teil 2[2]/Teil 3[2]/Teil 4[2]/Teil 5[2] der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 niedergelegt sind, und wurde(n) in den in Feld I.11. bezeichneten, im Gewinnungs- oder ErzeugungsMitgliedstaat liegenden Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb unter Veterinärbescheinigungsanforderungen verbracht, die mindestens so streng waren wie die in dem/den folgenden Muster(n) vorgesehenen:

[2]*Entweder:* [Muster BOV-SEM-A-INTRA[4];]

[2]*Und/Oder:* [Muster BOV-SEM-B-INTRA[4];]

[2]*Und/Oder:* [Muster BOV-SEM-C-INTRA[4];]

[2]*Und/Oder:* [Muster BOV-OOCYTES-EMB-A-INTRA[4];]

[2]*Und/Oder:* [Muster BOV-EMB-B-INTRA[4];]

[2]*Und/Oder:* [Muster BOV-GP-PROCESSING-INTRA[4];]

[2]*Und/Oder:* [Muster BOV-GP-STORAGE-INTRA[4];]]

[2]*Und/Oder:* [II.2.1. Er/sie wurde(n) in einer Besamungsstation[2][3]/ von einer Embryo-Entnahmeeinheit[2][3]/ von einer Embryo-Erzeugungseinheit[2][3] gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert und/oder von einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb[2][3] verarbeitet und gelagert und/oder in einem Zuchtmaterialdepot[2][3] gelagert, die/der/das in dem Gewinnungs- oder ErzeugungsMitgliedstaat liegt und die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung erfüllt, die in Anhang I Teil 1[2]/Teil 2[2]/Teil 3[2]/Teil 4[2]/Teil 5[2] der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 niedergelegt sind, und wurde(n) bei seiner/ihrer Verbringung in den in Feld I.11. bezeichneten, in einem anderen Mitgliedstaat liegenden Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb von Bescheinigungen gemäß den folgenden Mustern begleitet:

[2]*Entweder:* [Muster BOV-SEM-A-INTRA[4];]

[2]*Und/Oder:* [Muster ‚BOV-SEM-B-INTRA[4];]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung BOV-GP-PROCESSING-INTRA**

[(2)]*Und/Oder:* [Muster BOV-SEM-C-INTRA[(4)];]

[(2)]*Und/Oder:* [Muster BOV-OOCYTES-EMB-A-INTRA[(4)];]

[(2)]*Und/Oder:* [Muster BOV-EMB-B-INTRA[(4)];]

[(2)]*Und/Oder:* [Muster BOV-GP-PROCESSING-INTRA[(4)];]

[(2)]*Und/Oder:* [Muster BOV-GP-STORAGE-INTRA[(4)];]]

[(2)]*Und/Oder:* [II.2.1. Er/sie wurde(n) in einer Besamungsstation[(2)(3)]/ von einer Embryo-Entnahmeeinheit[(2)(3)]/ von einer Embryo-Erzeugungseinheit[(2)(3)] gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert und/oder von einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb[(2)(3)] verarbeitet und gelagert und/oder in einem Zuchtmaterialdepot[(2)(3)] gelagert, die/der/das in einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben liegt, das/die in Anhang XII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist und die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung erfüllt, die in Anhang I Teil 1[(2)]/Teil 2[(2)]/Teil 3[(2)]/Teil 4[(2)]/Teil 5[(2)] der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 niedergelegt sind, und wurde(n) bei seinem/ihrem Eingang in die Union von Bescheinigungen gemäß den folgenden Mustern begleitet:

[(2)]*Entweder:* [Muster ‚BOV-SEM-A-ENTRY'[(4)];]

[(2)]*Und/Oder:* [Muster BOV-SEM-B-ENTRY[(4)];]

[(2)]*Und/Oder:* [Muster BOV-SEM-C-ENTRY[(4)];]

[(2)]*Und/Oder:* [Muster BOV-OOCYTES-EMB-A-ENTRY[(4)];]

[(2)]*Und/Oder:* [Muster der Bescheinigung BOV-in-vivo-EMB-B-ENTRY[(4)];]

[(2)]*Und/Oder:* [Muster BOV-in-vitro-EMB-C-ENTRY[(4)];]

[(2)]*Und/Oder:* [Muster BOV-in-vitro-EMB-D-ENTRY[(4)];]

[(2)]*Und/Oder:* [Muster BOV-GP-PROCESSING-ENTRY[(4)];]

[(2)]*Und/Oder:* [Muster BOV-GP-STORAGE-ENTRY[(4)];]]

II.2.2. Er/sie wurde(n) im Einklang mit den Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert.

II.2.3. Er/sie wurde(n) in Pailletten oder andere Packungen gegeben, auf denen die Kennzeichnung im Einklang mit den Anforderungen des Artikels 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 und/oder des Artikels 83 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission angebracht ist, und diese Kennzeichnung ist in Feld I.30. angegeben.

II.2.4. Er/sie wird/werden in einem Transportbehälter/Container transportiert, der folgenden Bedingungen genügt:

II.2.4.1. Er wurde vor seinem Versand aus dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb unter der Verantwortung des/der Stationstierarztes/Stationstierärztin bzw. eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin verplombt und nummeriert, und die Plombe trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer.

II.2.4.2. Er wurde vor Gebrauch gereinigt und entweder desinfiziert oder sterilisiert oder es handelt sich um einen Einwegbehälter.

[(2)(5)][II.2.4.3. Er wurde mit einem kryogenen Stoff gefüllt, der nicht zuvor bei anderen Erzeugnissen verwendet wurde.]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung BOV-GP-PROCESSING-INTRA**

[(2)(6)][II.2.5. Er/sie ist/sind in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, die sicher und hermetisch verschlossen sind.

II.2.6. Sie werden in einem Transportbehälter/Container transportiert, in dem sie durch abgetrennte Räume, oder indem sie in sekundäre Schutzbeutel gegeben werden, voneinander getrennt werden.]

Erläuterungen

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „*Versandort*“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer sowie Namen und Anschrift des Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetriebs an, der die Sendung von Samen, Eizellen oder Embryonen versendet. Nur Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetriebe, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.

Feld I.12.: „*Bestimmungsort*“: Geben Sie die Anschrift sowie die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Sendung von Samen, Eizellen und/oder Embryonen an.

Feld I.17.: „*Begleitdokumente*“: Die Nummer(n) der zugehörigen Originalbescheinigung(en) entspricht/entsprechen der/den Seriennummer(n) des/der einzelnen amtlichen Dokuments/Dokumente oder Gesundheitsbescheinigung(en), das/die den/die in Teil I bezeichneten Samen, Eizellen und/oder Embryonen von der Besamungsstation, in der der Samen gewonnen wurde, und/oder der Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit, von der die Eizellen und/oder die Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden, und/oder dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, in dem der Samen, die Eizellen und/oder die Embryonen verarbeitet und gelagert wurde(n), und/oder dem Zuchtmaterialdepot, in dem der Samen, die Eizellen und/oder die Embryonen gelagert wurde(n) zu dem in Feld I.11. bezeichneten Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb begleitet hat/haben. Das/die Originaldokument(e) bzw. -bescheinigung(en) oder amtlich beglaubigte Kopien derselben sind dieser Bescheinigung beizufügen.

Feld I.19.: Geben Sie die Plombennummer an.

Feld I.26.: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter.

Feld I.30.: „*Art*“: Geben Sie an, ob es sich um Samen, *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vivo* entnommene Eizellen, *in vitro* erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt.

„*Art*“: Geben Sie „*Bos taurus*“, „*Bison bison*“ oder „*Bubalus bubalis*“ an.

„*Identifikationsnummer*“: Geben Sie für jedes Spendertier die Identifikationsnummer an.

„*Identitätskennzeichen*“: Geben Sie die auf den Pailletten und anderen Verpackungen, in denen der Samen, die Eizellen und/oder die Embryonen der Sendung enthalten ist/sind, angebrachte Kennzeichnung an.

„*Datum der Gewinnung/Erzeugung*“: Geben Sie das Datum der Gewinnung oder Erzeugung des Samens, der Eizellen und/oder Embryonen der Sendung an.

„*Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots*“*:* Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer der Besamungsstation an, in der der Samen gewonnen wurde und/oder der Embryo-Entnahmeeinheit und/oder -Erzeugungseinheit, von der die Eizellen oder Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden.

„*Menge*“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder anderen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an.

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung BOV-GP-PROCESSING-INTRA**

Teil II:

(1) Nur Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetriebe, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Nur Zuchtmaterialbetriebe, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.

(4) Das/die Original(e) des/der Dokuments/Dokumente oder Gesundheitsbescheinigung(en), das/die den/die in Teil I bezeichneten Samen, Eizellen oder Embryonen von der Besamungsstation, in der der Samen gewonnen wurde, und/oder der Embryo-Entnahmeeinheit oder -Erzeugungseinheit, von der die Eizellen und/oder Embryonen entnommen oder erzeugt wurden, und/oder dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, in dem der Samen, die Eizellen oder Embryonen verarbeitet und gelagert wurde(n), und/oder dem Zuchtmaterialdepot, in dem der Samen, die Eizellen oder die Embryonen gelagert wurde(n), bis zu dem in Feld I.11. bezeichneten Zuchtmaterialdepot, von dem der/die Samen, Eizellen und/oder Embryonen versandt wird/werden, begleitete/begleiteten, oder amtlich beglaubigte Kopien desselben/derselben, ist/sind dieser Bescheinigung beizufügen.

(5) Anwendbar auf gefrorene Eizellen oder Embryonen.

(6) Anwendbar auf eine Sendung, in der Samen, Eizellen, *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vitro* erzeugte Embryonen und mikromanipulierte Embryonen von Rindern in einem einzigen Transportbehälter befördert werden.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

▼B

KAPITEL 29

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON NACH DEM 20. APRIL 2021 AUS DEM ZUCHTMATERIALDEPOT VERSANDTEN SENDUNGEN DES NACHSTEHEND AUFGEFÜHRTEN ZUCHTMATERIALS:

— Rindersamen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde

— Bestände von Rindersamen, der nach dem 31. Dezember 2004 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates in der Fassung der Richtlinie 2003/43/EG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde

— Bestände von Rindersamen, der vor dem 1. Januar 2005 gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates in der Fassung der Richtlinie 93/60/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde

— Eizellen und Embryonen von Rindern, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden

— Bestände von Rinderembryonen, die vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 89/556/EWG entnommen oder hergestellt, aufbereitet und gelagert wurden

(MUSTER „BOV-GP-STORAGE-INTRA“)

<table>
<tr><td colspan="3">EUROPÄISCHE UNION</td><td colspan="3">INTRA</td></tr>
<tr><td rowspan="6">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td colspan="2">I.1. Versender
Name
Anschrift
Land</td><td>ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.2. IMSOC-Bezugsnummer
I.2a. Lokale Bezugsnummer
I.3. Zuständige oberste Behörde
I.4. Zuständige örtliche Behörde</td><td>QR-Code</td></tr>
<tr><td colspan="3">I.5. Empfänger
Name
Anschrift
Land</td><td>ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt
Name
Anschrift
Land</td><td>Registrierungsnr.
ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.7. Ursprungsland</td><td>ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.9. Bestimmungsland</td><td>ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.8. Ursprungsregion</td><td>Code</td><td colspan="2">I.10. Bestimmungsregion</td><td>Code</td></tr>
<tr><td colspan="3">I.11. Versandort
Name
Anschrift
Land</td><td>Registrierungs-/Zulassungsnr.
ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.12. Bestimmungsort
Name
Anschrift
Land</td><td>Registrierungs-/Zulassungsnr.
ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.13. Verladeort</td><td colspan="3">I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports</td></tr>
<tr><td colspan="3">I.15. Transportmittel
□ Schiff
□ Eisenbahn
Kennzeichen
Dokument</td><td>□ Flugzeug
□ Straßenfahrzeug
□ Sonstiges</td><td colspan="2">I.16. Transportunternehmen
Name
Anschrift
Land
I.17. Begleitdokumente
Art
Land
Bezugsnummer des Handelspapiers</td><td>Registrierungs-/Zulassungsnummer
ISO-Ländercode
Code
ISO-Ländercode</td></tr>
</table>

▼B

I.18.	**Beförderungsbedingungen**	□ Umgebungstemperatur	□ Gekühlt	□ Gefroren
I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer**		
	Transportbehälter-/Container-Nr.	Plombennummer	
I.20.	**Zertifiziert als/für**		
□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus/Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges
I.21.	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland**		
	Drittland	ISO-Ländercode	
	Ausgangsort	GKS-Code	
	Eingangsort	GKS-Code	

I.22.	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23.**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24.	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25.**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26.	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27.**	**Gesamtmenge**	
I.28.	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29.**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Ursprungsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test	

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung BOV-GP-STORAGE-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Das in Feld I.11. bezeichnete Zuchtmaterialdepot[1], in dem der/die Samen[2]/ Eizellen[2]/ *in vivo* gewonnenen Embryonen[2]/ *in vitro* erzeugten Embryonen[2]/ mikromanipulierten Embryonen[2] gelagert wurde(n), erfüllt folgende Anforderungen:

II.1.1. Es ist von der zuständigen Behörde zugelassen und wird von ihr in einem Register geführt.

II.1.2. Es erfüllt die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I Teil 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission.]

II.2. Der/die in Teil I bezeichnete(n) Samen[2]/ Eizellen[2]/ *in vivo* gewonnenen Embryonen[2]/ *in vitro* erzeugten Embryonen[2]/ mikromanipulierten Embryonen[2] ist/sind für die künstliche Fortpflanzung bestimmt. Und:

[2]*Entweder:* [II.2.1. Er/sie wurde(n) in einer Besamungsstation[2][3]/ von einer Embryo-Entnahmeeinheit[2][3]/ von einer Embryo-Erzeugungseinheit[2][3] gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert und/oder von einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb[2][3] verarbeitet und gelagert und/oder in einem Zuchtmaterialdepot[2][3] gelagert, die/der/das in dem Gewinnungs- oder ErzeugungsMitgliedstaat liegt und die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung erfüllt, die in Anhang I Teil 1[2]/Teil 2[2]/Teil 3[2]/Teil 4[2]/Teil 5[2] der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 niedergelegt sind, und wurde(n) in das in Feld I.11. bezeichnete, im Gewinnungs- oder ErzeugungsMitgliedstaat liegende Zuchtmaterialdepot unter Veterinärbescheinigungsanforderungen verbracht, die mindestens so streng waren wie die in dem/den folgenden Muster(n) vorgesehenen:

[2]*Entweder:* [Muster BOV-SEM-A-INTRA[4];]

[2]*Und/Oder:* [Muster BOV-SEM-B-INTRA[4];]

[2]*Und/Oder:* [Muster BOV-SEM-C-INTRA[4];]

[2]*Und/Oder:* [Muster in Anhang D1 der Richtlinie 88/407/EWG[4];]

[2]*Und/Oder:* [Muster in Anhang D2 der Richtlinie 88/407/EWG[4];]

[2]*Und/Oder:* [Muster in Anhang D3 der Richtlinie 88/407/EWG[4];]

[2]*Und/Oder:* [Muster BOV-OOCYTES-EMB-A-INTRA[4];]

[2]*Und/Oder:* [Muster BOV-EMB-B-INTRA[4];]

[2]*Und/Oder:* [Muster BOV-GP-PROCESSING-INTRA[4];]

[2]*Und/Oder:* [Muster BOV-GP-STORAGE-INTRA[4];]]

[2]*Und/Oder:* [II.2.1. Er/sie wurde(n) in einer Besamungsstation[2][3]/ von einer Embryo-Entnahmeeinheit[2][3]/ von einer Embryo-Erzeugungseinheit[2][3] gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert und/oder von einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb[2][3] verarbeitet und gelagert und/oder in einem Zuchtmaterialdepot[2][3] gelagert, die/der/das in dem Gewinnungs- oder ErzeugungsMitgliedstaat liegt und die Anforderungen hinsichtlich Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung erfüllt, die in Anhang I Teil 1[2]/Teil 2[2]/Teil 3[2]/Teil 4[2]/Teil 5[2] der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 niedergelegt sind, und wurde(n) bei seiner/ihrer Verbringung in den in Feld I.11. bezeichneten, in einem anderen Mitgliedstaat liegenden Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb von Bescheinigungen gemäß den folgenden Mustern begleitet:

[2]*Entweder:* [Muster BOV-SEM-A-INTRA[4];]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung BOV-GP-STORAGE-INTRA**

	[2]*Und/Oder:* [Muster BOV-SEM-B-INTRA[4];]
	[2]*Und/Oder:* [Muster BOV-SEM-C-INTRA[4];]
	[2]*Und/Oder:* [Muster in Anhang D1 der Richtlinie 88/407/EWG[4];]
	[2]*Und/Oder:* [Muster in Anhang D2 der Richtlinie 88/407/EWG[4];]
	[2]*Und/Oder:* [Muster in Anhang D3 der Richtlinie 88/407/EWG[4];]
	[2]*Und/Oder:* [Muster BOV-OOCYTES-EMB-A-INTRA[4];]
	[2]*Und/Oder:* [Muster BOV-EMB-B-INTRA[4];]
	[2]*Und/Oder:* [Muster BOV-GP-PROCESSING-INTRA[4];]
	[2]*Und/Oder:* [Muster BOV-GP-STORAGE-INTRA[4];]]
	[2]*Und/Oder:* [II.2.1. Er/sie wurde(n) in einer Besamungsstation[2][3]/ von einer Embryo-Entnahmeeinheit[2][3]/ von einer Embryo-Erzeugungseinheit[2][3] gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert und/oder von einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb[2][3] verarbeitet und gelagert und/oder in einem Zuchtmaterialdepot[2][3] gelagert, die/der/das in einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben liegt, das/die in Anhang XII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist und die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung erfüllt, die in Anhang I Teil 1[2]/Teil 2[2]/Teil 3[2]/Teil 4[2]/Teil 5[2] der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 niedergelegt sind, und wurde(n) bei seinem/ihrem Eingang in die Union von Bescheinigungen gemäß den folgenden Mustern begleitet:
	[2]*Entweder:* [Muster BOV-SEM-A-ENTRY[4];]
	[2]*Und/Oder:* [Muster BOV-SEM-B-ENTRY[4];]
	[2]*Und/Oder:* [Muster BOV-SEM-C-ENTRY[4];]
	[2]*Und/Oder:* [Muster 1 in Anhang II Teil 1 Abschnitt A des Beschlusses 2011/630/EU[4].]
	[2]*Und/Oder:* [Muster 2 in Anhang II Teil 1 Abschnitt B des Beschlusses 2011/630/EU[4].]
	[2]*Und/Oder:* [Muster 3 in Anhang II Teil 1 Abschnitt C des Beschlusses 2011/630/EU[4].]
	[2]*Und/Oder:* [Muster BOV-OOCYTES-EMB-A-ENTRY[4];]
	[2]*Und/Oder:* [Muster der Bescheinigung BOV-in-vivo-EMB-B-ENTRY[4];]
	[2]*Und/Oder:* [Muster BOV-in-vitro-EMB-C-ENTRY[4];]
	[2]*Und/Oder:* [Muster BOV-in-vitro-EMB-D-ENTRY[4];]
	[2]*Und/Oder:* [Muster BOV-GP-PROCESSING-ENTRY[4];]
	[2]*Und/Oder:* [Muster BOV-GP-STORAGE-ENTRY[4];]]
	II.2.2. Er/sie wurde(n) im Einklang mit den Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert.
	II.2.3. Er/sie wurde(n) in Pailletten oder andere Packungen gegeben, auf denen die Kennzeichnung im Einklang mit den Anforderungen des Artikels 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 und/oder des Artikels 83 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission angebracht ist, und diese Kennzeichnung ist in Feld I.30. angegeben.

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung BOV-GP-STORAGE-INTRA**

II.2.4. Er/sie wird/werden in einem Transportbehälter/Container transportiert, der folgenden Bedingungen genügt:

II.2.4.1. Er wurde vor seinem Versand aus dem Zuchtmaterialdepot unter der Verantwortung des/der Stationstierarztes/Stationstierärztin bzw. eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin verplombt und nummeriert, und die Plombe trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer.

II.2.4.2. Er wurde vor Gebrauch gereinigt und entweder desinfiziert oder sterilisiert oder es handelt sich um einen Einwegbehälter.

(2)(5)[II.2.4.3. Er wurde mit einem kryogenen Stoff gefüllt, der nicht zuvor bei anderen Erzeugnissen verwendet wurde.]

(2)(6)[II.2.5. Er/sie ist/sind in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, die sicher und hermetisch verschlossen sind.

II.2.6. Sie werden in einem Transportbehälter/Container transportiert, in dem sie durch abgetrennte Räume, oder indem sie in sekundäre Schutzbeutel gegeben werden, voneinander getrennt werden.]

Erläuterungen

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „*Versandort*“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer sowie Namen und Anschrift des Zuchtmaterialdepots an, das die Sendung von Samen, Eizellen oder Embryonen versendet. Nur Zuchtmaterialdepots, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.

Feld I.12.: „*Bestimmungsort*“: Geben Sie die Anschrift sowie die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Sendung von Samen, Eizellen und/oder Embryonen an.

Feld I.17.: „*Begleitdokumente*“: Die Nummer(n) der zugehörigen Originalbescheinigung(en) entspricht/entsprechen der/den Seriennummer(n) des/der einzelnen amtlichen Dokuments/Dokumente oder Gesundheitsbescheinigung(en), das/die den/die in Teil I bezeichneten Samen, Eizellen und/oder Embryonen von der Besamungsstation, in der der Samen gewonnen wurde, und/oder der Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit, von der die Eizellen und/oder die Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden, und/oder dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, in dem der Samen, die Eizellen und/oder die Embryonen verarbeitet und gelagert wurde(n), und/oder dem Zuchtmaterialdepot, in dem der Samen, die Eizellen und/oder die Embryonen gelagert wurde(n) zu dem in Feld I.11. bezeichneten Zuchtmaterialdepot begleitet hat/haben. Das/Die Originaldokument(e) bzw. -bescheinigung(en) oder die amtlich beglaubigte(n) Kopie(n) sind dieser Bescheinigung beizufügen.

Feld I.19.: Geben Sie die Plombennummer an.

Feld I.26.: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter.

Feld I.30.: „*Art*“: Geben Sie an, ob es sich um Samen, *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vivo* entnommene Eizellen, *in vitro* erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt.

„*Art*“: Geben Sie „*Bos taurus*“, „*Bison bison*“ oder „*Bubalus bubalis*“ an.

„*Identifikationsnummer*“: Geben Sie für jedes Spendertier die Identifikationsnummer an.

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung BOV-GP-STORAGE-INTRA**

„*Identitätskennzeichen*“: Geben Sie die auf den Pailletten und anderen Verpackungen, in denen der Samen, die Eizellen und/oder die Embryonen der Sendung enthalten ist/sind, angebrachte Kennzeichnung an.

„*Datum der Gewinnung/Erzeugung*“: Geben Sie das Datum der Gewinnung oder Erzeugung des Samens, der Eizellen und/oder Embryonen der Sendung an.

„*Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots*“*:* Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer der Besamungsstation an, in der der Samen gewonnen wurde und/oder der Embryo-Entnahmeeinheit und/oder -Erzeugungseinheit, von der die Eizellen oder Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden.

„*Menge*“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder anderen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an.

Teil II:

(1) Nur Zuchtmaterialdepots, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Nur Zuchtmaterialbetriebe, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.

(4) Das/die Original(e) des/der Dokuments/Dokumente oder Gesundheitsbescheinigung(en), das/die den/die in Teil I bezeichneten Samen, Eizellen oder Embryonen von der Besamungsstation, in der der Samen gewonnen wurde, und/oder der Embryo-Entnahmeeinheit oder -Erzeugungseinheit, von der die Eizellen und/oder Embryonen entnommen oder erzeugt wurden, und/oder dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, in dem der Samen, die Eizellen oder Embryonen verarbeitet und gelagert wurde(n), und/oder dem Zuchtmaterialdepot, in dem der Samen, die Eizellen oder die Embryonen gelagert wurde(n), bis zu dem in Feld I.11. bezeichneten Zuchtmaterialdepot, von dem der/die Samen, Eizellen und/oder Embryonen versandt wird/werden, begleitete/begleiteten, oder amtlich beglaubigte Kopien desselben/derselben, ist/sind dieser Bescheinigung beizufügen.

(5) Anwendbar auf gefrorene Eizellen oder Embryonen.

(6) Anwendbar auf eine Sendung, in der Samen, Eizellen, *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vitro* erzeugte Embryonen und mikromanipulierte Embryonen von Rindern in einem einzigen Transportbehälter befördert werden.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

▼B

KAPITEL 30

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON AUS DER BESAMUNGSSTATION, IN DER DER SAMEN GEWONNEN WURDE, VERSANDTEN SENDUNGEN VON SAMEN VON SCHAFEN UND ZIEGEN, DER NACH DEM 20. APRIL 2021 GEMÄSS DER VERORDNUNG (EU) 2016/429 UND DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2020/686 GEWONNEN, VERARBEITET UND GELAGERT WURDE (MUSTER „OV/CAP-SEM-A-INTRA“)

<table>
<tr><td colspan="2">EUROPÄISCHE UNION</td><td colspan="3"></td><td colspan="3">INTRA</td></tr>
<tr><td rowspan="6">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td>I.1.</td><td colspan="2">Versender
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.2.</td><td>IMSOC-Bezugsnummer</td><td rowspan="4">QR-Code</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2"></td><td>I.2a.</td><td>Lokale Bezugsnummer</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2"></td><td>I.3.</td><td>Zuständige oberste Behörde</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2"></td><td>I.4.</td><td>Zuständige örtliche Behörde</td></tr>
<tr><td>I.5.</td><td colspan="2">Empfänger
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.6.</td><td colspan="2">Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt
Name Registrierungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.7.</td><td colspan="2">Ursprungsland ISO-Ländercode</td><td>I.9.</td><td colspan="2">Bestimmungsland ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.8.</td><td colspan="2">Ursprungsregion Code</td><td>I.10.</td><td colspan="2">Bestimmungsregion Code</td></tr>
<tr><td>I.11.</td><td colspan="2">Versandort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td><td>I.12.</td><td colspan="2">Bestimmungsort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.13.</td><td colspan="2">Verladeort</td><td>I.14.</td><td colspan="2">Datum und Uhrzeit des Abtransports</td></tr>
<tr><td></td><td>I.15.</td><td colspan="2">Transportmittel
□ Schiff □ Flugzeug
□ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug
Kennzeichen □ Sonstiges
Dokument</td><td>I.16.</td><td colspan="2">Transportunternehmen
Name Registrierungs-/Zulassungsnummer
Anschrift
Land ISO-Ländercode
I.17. Begleitdokumente
Art Code
Land ISO-Ländercode
Bezugsnummer des Handelspapiers</td></tr>
<tr><td></td><td>I.18.</td><td colspan="2">Beförderungsbedingungen □ Umgebungstemperatur</td><td colspan="3">□ Gekühlt □ Gefroren</td></tr>
<tr><td></td><td>I.19.</td><td colspan="5">Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer
Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer</td></tr>
</table>

▼B

I.20. Zertifiziert als/für			
□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus/Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges

I.21.	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland**	
	Drittland	ISO-Ländercode
	Ausgangsort	GKS-Code
	Eingangsort	GKS-Code

I.22.	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23.**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24.	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25.**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26.	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27.**	**Gesamtmenge**	
I.28.	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29.**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Ursprungsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test	

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OV/CAP-SEM-A-INTRA**

Teil II: Bescheinigung	**II. Gesundheitsinformationen**	**II.a.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.**	**IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

(1)[II.1. Der in Teil I bezeichnete Samen von Schafen(1)/Ziegen(1) wurde in einer Besamungsstation(2) gewonnen, verarbeitet und gelagert sowie versandt, die folgende Anforderungen erfüllt:

II.1.1. Sie ist von der zuständigen Behörde zugelassen und wird von ihr in einem Register geführt.

II.1.2. Sie erfüllt die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission.]

(1)[II.1. Der in Teil I bezeichnete Samen von Schafen(1)/Ziegen(1) wurde in einem Betrieb gewonnen, verarbeitet und gelagert sowie versandt, in dem Spendertiere wie in Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 vorgesehen gehalten werden. Und:

II.1.1. Der Unternehmer hat die vorherige Zustimmung der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaates zur Annahme der Sendung eingeholt.

II.1.2. Die Spendertiere wurden vor der Samengewinnung durch eine(n) Tierarzt/Tierärztin klinisch untersucht.

II.1.3. Der Unternehmer führt im Betrieb Aufzeichnungen, die mindestens die Angaben gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 enthalten.

(1)*Entweder:* [II.1.4. Er wurde von Tieren gewonnen, die seit ihrer Geburt ununterbrochen in einem Betrieb oder in Betrieben gehalten wurden, dem/denen gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 bezüglich der klassischen Scrapie der Status „vernachlässigbares Risiko“ oder „kontrolliertes Risiko“ zuerkannt wurde, ausgenommen während des Zeitraums, in dem sie in einer Besamungsstation gehalten wurden, die während dieses Zeitraums die Bedingungen gemäß den vier Gedankenstrichen der Nummer 1.3 Buchstabe c Ziffer iv des genannten Teils erfüllte.]

(1)*Oder:* [II.1.4. Er wurde von Tieren gewonnen, die in den letzten drei Jahren vor der Gewinnung ununterbrochen in einem Betrieb oder in Betrieben gehalten wurden, der/die in den letzten drei Jahren vor der Gewinnung die Anforderungen gemäß Anhang VIII Kapitel A Abschnitt A Nummer 1.3. Buchstaben a bis f der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erfüllt hat/haben, ausgenommen während des Zeitraums, in dem sie in einer Besamungsstation gehalten wurden, die während dieses Zeitraums die Bedingungen gemäß den vier Gedankenstrichen der Nummer 1.3 Buchstabe c Ziffer iv des genannten Teils erfüllte.]

(1)*Oder:* [II.1.4. Er wurde von Tieren gewonnen, die seit ihrer Geburt ununterbrochen in einem Mitgliedstaat oder einem Gebiet eines Mitgliedstaats gehalten wurden, der/das gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 2.3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 über den Status „vernachlässigbares Risiko klassischer Scrapie“ verfügt.]

(1)*Oder:* [II.1.4. Er wurde von Schafen des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR gewonnen.]

II.2. Der in Teil I bezeichnete Samen ist für die künstliche Fortpflanzung bestimmt und wurde von Spendertieren gewonnen, für die Folgendes gilt:

II.2.1. Sie wurden in der Union geboren und lebten seit ihrer Geburt dort, oder sie wurden gemäß den Anforderungen an den Eingang in die Union in die Union verbracht.

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OV/CAP-SEM-A-INTRA**

	II.2.2. Sie kommen vor Beginn der in Nummer II.2.6. genannten Quarantäne aus Betrieben in einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben bzw. aus Betrieben, die in einem Drittland oder Gebiet oder einer Zone derselben unter amtlicher Kontrolle durch die zuständige Behörde stehen, II.2.2.1. die in einem Gebiet mit einem Radius von 10 km um den Betrieb liegen, in dem während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde und in dem während eines Zeitraums von mindestens 3 Monaten kein Fall von Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde. Und: [(1)]*Entweder:* [Sie wurden nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft.] [(1)]*Oder:* [Sie wurden während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Datum der Gewinnung des Samens, jedoch nicht während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen unmittelbar vor dem Datum der Gewinnung des Samens, gegen Maul- und Klauenseuche geimpft, wobei 5 % der jeweils von einem Spendertier zu einem beliebigen Zeitpunkt gewonnenen Samenmenge (mindestens 5 Pailletten) mit Negativbefund einem Virusisolationstest auf Maul- und Klauenseuche unterzogen wurden.] II.2.2.2. die frei von einer Infektion mit *Brucella abortus, B. melitensis* und *B. suis* sind und davor zu keinem Zeitpunkt in einem Betrieb mit niedrigerem Gesundheitsstatus gehalten wurden; [(1)(3)][II.2.2.3. in denen während der letzten 42 Tage keine Infektion mit dem Mycobacterium-tuberculosis-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) gemeldet wurde;] [(1)(4)][II.2.2.3. in denen für die in dem Betrieb gehaltenen Ziegen mindestens während eines Zeitraums von 12 Monaten Überwachungsmaßnahmen auf eine Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*), wie in Artikel 15 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission genannt, durchgeführt wurden, und falls während dieses Zeitraums für in den Betrieben gehaltene Ziegen Infektionen mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) gemeldet wurden, Maßnahmen gemäß Anhang II Teil 1 Nummer 3 ergriffen wurden.] II.2.2.4. in denen während eines Zeitraums von 30 Tagen kein Fall von Surra (*Trypanosoma evansi*) gemeldet wurde. Und: [(1)]*Entweder:* [In den Betrieben wurde in den letzten 2 Jahren kein Fall von Surra gemeldet;] [(1)]*Oder:* [In den letzten 2 Jahren wurde(n) ein Fall/Fälle von Surra in den Betrieben gemeldet, und nach dem letzten Ausbruch unterlagen die Betriebe Verbringungsbeschränkungen, bis: – die infizierten Tiere aus dem Betrieb ausgestallt wurden; und – die in dem Betrieb verbliebenen Tiere mithilfe einer der in Anhang I Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf Surra (*Trypanosoma evansi*) unterzogen wurden, der anhand von Proben, die mindestens sechs Monate nach der Ausstallung der infizierten Tiere aus dem Betrieb entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OV/CAP-SEM-A-INTRA**

	[(1)(3)][II.2.2.5. in denen während eines Zeitraums von 12 Monaten kein Fall von Infektiöser Epididymitis (*Brucella ovis*) gemeldet wurde;]
	[(1)(8)][II.2.2.6. in denen sie innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen vor ihrem Aufenthalt in der in Nummer II.2.6. genannten Quarantäneeinrichtung mit Negativbefund einem serologischen Test auf Infektiöse Epididymitis (*Brucella ovis*) oder einem anderen Test auf Infektiöse Epididymitis (*Brucella ovis*) mit nachweislich vergleichbarer Empfindlichkeit und Spezifität im Einklang mit Anhang II Teil 3 Kapitel I Nummer 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 unterzogen wurden;]
	II.2.3. Sie zeigten am Tag ihrer Einstallung in eine Besamungsstation und am Tag der Gewinnung des Samens weder Symptome noch klinische Anzeichen einer übertragbaren Tierseuche.
	II.2.4. Sie sind gemäß Artikel 45 Absätze 2 oder 4 oder gemäß Artikel 46 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission einzeln gekennzeichnet.
	II.2.5. Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der ersten Gewinnung des Samens und während des Gewinnungszeitraums:
	II.2.5.1. in Betrieben gehalten, die nicht in einer Sperrzone lagen, die aufgrund des Auftretens von Maul- und Klauenseuche, einer Infektion mit dem Rinderpest-Virus, einer Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus, einer Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer, der Pockenseuche der Schafe und Ziegen und der Lungenseuche der Ziegen oder einer neu auftretenden, für Schafe und Ziegen relevanten Seuche eingerichtet wurde;
	II.2.5.2. in einem einzigen Betrieb gehalten, in dem folgende Seuchen nicht gemeldet wurden: Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis*, Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*), Tollwut, Milzbrand, Surra (*Trypanosoma evansi*), Enzootische Leukose der Rinder, Infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis, Bovine Virus Diarrhoe, Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie, Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) sowie im Fall von Schafen und solchen Ziegen, die gemeinsam mit Schafen gehalten werden, Infektiöse Epididymitis (*Brucella ovis*);
	II.2.5.3. weder in Berührung mit Tieren aus Betrieben gebracht, die in einer Sperrzone liegen, die aufgrund des Auftretens von Seuchen nach Nummer II.2.5.1. eingerichtet wurde, noch in Berührung mit Tieren aus Betrieben, die die Bedingungen nach Nummer II.2.5.2. nicht erfüllen;
	II.2.5.4. nicht im Natursprung eingesetzt.
	II.2.6. Sie haben während eines Zeitraums von wenigstens 28 Tagen eine Quarantäne in einer Quarantäneeinrichtung durchlaufen, in der sich ausschließlich andere Klauentiere mit mindestens demselben Gesundheitsstatus befanden, die am Tag ihrer Einstallung in die Besamungsstation folgenden Bedingungen genügte:
	II.2.6.1. Sie lag nicht in einer aufgrund von Seuchen nach Nummer II.2.5.1. eingerichteten Sperrzone.
	II.2.6.2. Während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen wurde keine der Seuchen nach Nummer II.2.5.2. gemeldet.
	II.2.6.3. Sie lag in einem Gebiet mit einem Radius von 10 km um die Quarantäneeinrichtung, in dem während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen kein Auftreten der Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde.

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OV/CAP-SEM-A-INTRA**

II.2.6.4. Während eines Zeitraums von mindestens 3 Monaten vor dem Datum der Einstallung der Tiere in die Besamungsstation wurde in der Einrichtung kein Ausbruch der Maul- und Klauenseuche verzeichnet.

II.2.7. Sie wurden in der Besamungsstation gehalten, die folgenden Bedingungen genügte:

II.2.7.1. Sie lag nicht in einer aufgrund von Seuchen nach Nummer II.2.5.1. eingerichteten Sperrzone.

II.2.7.2. Während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der Gewinnung des Samens wurde keine der Seuchen nach Nummer II.2.5.2. gemeldet, sowie:

[(1)(3)][mindestens 30 Tage nach dem Datum der Gewinnung;]

[(1)(4)][bis zum Datum des Versands der Sendung von Samen in einen anderen Mitgliedstaat;]

II.2.7.3. Sie liegt in einem Gebiet mit einem Radius von 10 km um die Besamungsstation, in dem während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen kein Auftreten der Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde. Und:

[(1)(3)][Sie war während eines Zeitraums von 3 Monaten vor dem Datum der Gewinnung des Samens sowie 30 Tage ab dem Datum der Gewinnung frei von Maul- und Klauenseuche;]

[(1)(4)][Sie war während eines Zeitraums von 3 Monaten vor dem Datum der Gewinnung des Samens und bis zum Datum des Versands der Sendung von Samen in einen anderen Mitgliedstaat frei von Maul- und Klauenseuche, und die Spendertiere wurden während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens 30 Tagen unmittelbar vor dem Datum der Samengewinnung in der Besamungsstation gehalten;]

II.2.8. Sie genügen mindestens einer der folgenden Bedingungen hinsichtlich der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24):

[(1)]*Entweder:* [II.2.8.1. Sie wurden in einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben gehalten, der/die frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist und in dem/der während der letzten 24 Monate in der Zieltierpopulation während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung von Samen kein Fall einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) bestätigt wurde.]

[(1)]*Und/Oder:* [II.2.8.2. Sie wurden in einer saisonal seuchenfreien Zone in der saisonal seuchenfreien Zeit während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung von Samen in einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben mit einem genehmigten Tilgungsprogramm gegen eine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) gehalten.]

[(1)]*Und/Oder:* [II.2.8.3. Sie wurden in einer saisonal seuchenfreien Zone in der saisonal seuchenfreien Zeit während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung von Samen in einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben gehalten, in dem/der die zuständige Behörde des Ursprungsorts der Sendung von Samen die vorherige schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaates zu den Bedingungen für die Einrichtung dieser saisonal seuchenfreien Zone sowie zur Annahme der Sendung eingeholt hat.]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OV/CAP-SEM-A-INTRA**

[1]*Und/Oder:* [II.2.8.4. Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Samengewinnung in einem vektorgeschützten Betrieb gehalten.]

[1]*Und/Oder:* [II.2.8.5. Sie wurden im Zeitraum zwischen dem 28. und dem 60. Tag ab dem Datum jeder einzelnen Samengewinnung mit Negativbefund einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) unterzogen.]

[1]*Und/Oder:* [II.2.8.6. Sie wurden mit Negativbefund einem Erregernachweistest auf die Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) anhand von Blutproben unterzogen, die zu Beginn und zum Abschluss der Samengewinnung und mindestens alle 7 Tage (Virusisolationstest) oder mindestens alle 28 Tage (PCR-Test) während der Samengewinnung genommen wurden.]

II.2.9. Sie genügen mindestens einer der folgenden Bedingungen hinsichtlich der Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie (Serotypen 1-7) (EHDV 1-7):

[1]*Entweder:* [II.2.9.1. Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung von Samen in einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben gehalten, in dem/der mindestens während der vorangegangenen 2 Jahre in einem Radius von 150 km um den Betrieb kein Auftreten von EHDV 1-7 gemeldet wurde.]

[1]*Und/Oder:* [II.2.9.2. Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Samengewinnung in einem vektorgeschützten Betrieb gehalten.]

[1]*Und/Oder:* [II.2.9.3. Sie wurden in einem Mitgliedstaat gehalten, in dem laut amtlicher Feststellung folgende Serotypen der EHDV vorkommen: ……, und die Tiere wurden jeweils mit Negativbefund folgenden Untersuchungen in einem amtlichen Labor unterzogen:

[1]*Entweder:* [II.2.9.3.1. Sie wurden mindestens alle 60 Tage während des gesamten Gewinnungszeitraums und im Zeitraum zwischen dem 28. und dem 60. Tag ab dem Datum der abschließenden Samengewinnung mit Negativbefund einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen EHDV 1-7 unterzogen.]]

[1]*Und/Oder:* [II.2.9.3.2. Sie wurden mit Negativbefund einem Erregernachweistest auf EHDV 1-7 anhand von Blutproben unterzogen, die zu Beginn und zum Abschluss der Samengewinnung und mindestens alle 7 Tage (Virusisolationstest) oder mindestens alle 28 Tage (PCR-Test) während der Samengewinnung genommen wurden.]]

[1][5][II.2.10. Sie wurden folgenden Tests anhand von Blutproben unterzogen, die innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen vor Beginn der Quarantäne nach Nummer II.2.6. jeweils mit Negativbefund durchgeführt wurden, die gemäß Anhang II Teil 3 Kapitel I Nummer 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 erforderlich sind:

II.2.10.1. in Bezug auf eine Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis*: einem serologischen Test gemäß Anhang I Teil 1 Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688;

[1][8][II.2.10.2. in Bezug auf die infektiöse Epididymitis (*Brucella ovis*): einem serologischen oder anderen Test mit nachweislich vergleichbarer Empfindlichkeit und Spezifität;]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OV/CAP-SEM-A-INTRA**

II.2.11. Sie wurden folgenden Tests anhand von Blutproben unterzogen, die innerhalb eines Zeitraums von mindestens 21 Tagen vor Beginn der Quarantäne nach Nummer II.2.6. jeweils mit Negativbefund durchgeführt wurden, die gemäß Anhang II Teil 3 Kapitel I Nummer 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 erforderlich sind:

II.2.11.1. in Bezug auf eine Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis*: einem serologischen Test gemäß Anhang I Teil 1 Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688;

[(1)(8)][II.2.11.2. in Bezug auf die infektiöse Epididymitis (*Brucella ovis*): einem serologischen oder anderen Test mit nachweislich vergleichbarer Empfindlichkeit und Spezifität;]

II.2.12. Sie wurden mindestens einmal jährlich in der Besamungsstation folgenden verpflichtenden Routinetests im Einklang mit Anhang II Teil 3 Kapitel I Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 unterzogen:

II.2.12.1. in Bezug auf eine Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis*: einem serologischen Test gemäß Anhang I Teil 1 Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688;

[(1)(8)][II.2.12.2. in Bezug auf die infektiöse Epididymitis (*Brucella ovis*): einem serologischen oder anderen Test mit nachweislich vergleichbarer Empfindlichkeit und Spezifität.]]

[(1)(9)][II.2.13. Sie wurden den folgenden Tests unterzogen, die mit Negativbefund an innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen vor der Gewinnung des Samens entnommenen Blutproben durchgeführt wurden:

II.2.13.1. in Bezug auf eine Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis*: einem serologischen Test gemäß Anhang I Teil 1 Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688;

[(1)(8)][II.2.13.2. in Bezug auf die infektiöse Epididymitis (*Brucella ovis*): einem serologischen oder anderen Test mit nachweislich vergleichbarer Empfindlichkeit und Spezifität;]]

II.3. Der in Teil I bezeichnete Samen erfüllt folgende Anforderungen:

[(1)(5)][II.3.1. Er wurde im Einklang mit den Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III Teil 1 Nummern 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert.]

II.3.2. Er wurde in Pailletten oder andere Packungen gegeben, auf denen die Kennzeichnung im Einklang mit den Anforderungen gemäß Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 angebracht ist, und diese Kennzeichnung ist in Feld I.30. angegeben.

II.3.3. Er wird in einem Transportbehälter/Container transportiert, der folgenden Bedingungen genügt:

II.3.3.1. Er wurde vor seinem Versand aus der Besamungsstation unter der Verantwortung eines/einer Stationstierarztes/Stationstierärztin bzw. eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin verplombt und nummeriert, und die Plombe trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer:

II.3.3.2. Er wurde vor Gebrauch gereinigt und entweder desinfiziert oder sterilisiert oder es handelt sich um einen Einwegbehälter.

[(1)(6)][II.3.3.3. Er wurde mit einem kryogenen Stoff gefüllt, der nicht zuvor bei anderen Erzeugnissen verwendet wurde.]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OV/CAP-SEM-A-INTRA**

[(1)(10)][II.4. Der Samen wird unter Antibiotikazugabe wie folgt konserviert:

II.4.1. Das folgende Antibiotikum oder die folgende Antibiotika-Mischung wurde dem Samen nach der letzten Verdünnung zugegeben oder ist in den verwendeten Samenverdünnern enthalten, sodass die angegebene Konzentration pro ml Samen erreicht wird:

[(1)]*Entweder:* Gentamicin (250 µg);

[(1)]*Oder:* [eine Mischung aus Penicillin (500 IE) und Streptomycin (500 µg);]

[(1)]*Oder:* [eine Mischung aus Gentamicin (250 µg), Tylosin (50 µg) und Lincomycin-Spectinomycin (150/300 µg);]

[(1)]*Oder:* [eine Mischung aus Lincomycin-Spectinomycin (150/300 µg), Penicillin (500 IE) und Streptomycin (500 µg);]

[(1)]*Oder:* [eine Mischung aus Amikacin (75 µg) und Divekacin (25 µg);]

[(1)]*Oder:* [ein Antibiotikum oder eine Antibiotikamischung[(11)] ……, deren bakterizide Aktivität derjenigen einer der folgenden Mischungen zumindest gleichwertig ist:

- Gentamicin (250 µg);
- Penicillin (500 IE) und Streptomycin (500 µg);
- Gentamicin (250 µg), Tylosin (50 µg) und Lincomycin-Spectinomycin (150/300 µg);
- Lincomycin-Spectinomycin (150/300 µg), Penicillin (500 IE) und Streptomycin (500 µg);
- Amikacin (75 µg) und Divekacin (25 µg).

II.4.2. Der verdünnte Samen wurde unmittelbar nach der Zugabe der Antibiotika und vor einem etwaigen Einfrieren bei einer Temperatur von mindestens 5 °C für einen Zeitraum von mindestens 45 Minuten oder bei einer Zeit-Temperatur-Regelung mit nachweislich gleichwertiger bakterizider Aktivität aufbewahrt.]

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.:	„*Versandort*“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer, Namen und Anschrift der Besamungsstation oder, im Fall eines Betriebes nach Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686, die individuelle Registrierungsnummer und Anschrift des Versandbetriebs der Sendung von Samen an.
Feld I.12.:	„*Bestimmungsort*“: Geben Sie die Anschrift sowie die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Sendung von Samen an.
Feld I.19.:	Geben Sie die Plombennummer an.
Feld I.26.:	Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter.

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OV/CAP-SEM-A-INTRA**

Feld I.30.:

„*Art*“: Samen.

„*Art*“: Geben Sie „*Ovis aries*“ oder „*Capra hircus*“ an.

„*Identifikationsnummer*“: Geben Sie für jedes Spendertier die Identifikationsnummer an.

„*Identitätskennzeichen*“: Geben Sie die auf den Pailletten und anderen Verpackungen, in denen Samen der Sendung enthalten ist, angebrachte Kennzeichnung an.

„*Datum der Gewinnung/Erzeugung*“: Geben Sie das Datum der Gewinnung des Samens der Sendung an.

„*Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots*“*:* Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer der Besamungsstation oder, im Fall eines Betriebes nach Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686, die individuelle Registrierungsnummer des Betriebes an, in der/dem der Samen gewonnen wurde.

„*Menge*“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder anderen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Nur Besamungsstationen, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.

(3) Anwendbar auf Schafe.

(4) Anwendbar auf Ziegen.

(5) Anwendbar auf Samen, der in einer Besamungsstation gewonnen wurde.

(6) Anwendbar auf gefrorenen Samen.

(7) Anwendbar auf frischen und gekühlten Samen.

(8) Anwendbar auf Schafe und auf solche Ziegen, die zusammen mit Schafen gehalten werden.

(9) Anwendbar auf Samen, der in einem Betrieb gewonnen wurde, in dem Spendertiere gemäß Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gehalten werden.

(10) Obligatorische Bescheinigung, wenn Antibiotika hinzugefügt wurden.

(11) Geben Sie die Bezeichung(en) des/der Antibiotikums/Antibiotika und seine/ihre Konzentration oder die Handelsbezeichnung des Antibiotika enthaltenden Samenverdünners an.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit

Code der lokalen Kontrolleinheit

Datum

Stempel

Unterschrift

▼B

KAPITEL 31

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON NACH DEM 20. APRIL 2021 AUS DER BESAMUNGSSTATION, IN DER DER SAMEN ENTNOMMEN WURDE, VERSANDTEN SENDUNGEN VON BESTÄNDEN VON SAMEN VON SCHAFEN UND ZIEGEN, DER NACH DEM 31. AUGUST 2010 UND VOR DEM 21. APRIL 2021 GEMÄSS DER RICHTLINIE 92/65/EWG DES RATES ENTNOMMEN, AUFBEREITET UND GELAGERT WURDE (MUSTER „OV/CAP-SEM-B-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION					**INTRA**
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.2.**	**IMSOC-Bezugsnummer**	
			I.2a.	**Lokale Bezugsnummer**	
			I.3.	**Zuständige oberste Behörde**	**QR-Code**
			I.4.	**Zuständige örtliche Behörde**	
	I.5.	**Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.6.**	**Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7.	**Ursprungsland** ISO-Ländercode	**I.9.**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8.	**Ursprungsregion** Code	**I.10.**	**Bestimmungsregion** Code	
	I.11.	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.12.**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13.	**Verladeort**	**I.14.**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15.	**Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument	**I.16.**	**Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode	
			I.17.	**Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18.	**Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren			
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			

▼B

I.20. Zertifiziert als/für			
□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus/Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges

I.21.	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland**	
	Drittland	ISO-Ländercode
	Ausgangsort	GKS-Code
	Eingangsort	GKS-Code

I.22.	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23.**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24.	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25.**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26.	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27.**	**Gesamtmenge**	
I.28.	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29.**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Ursprungsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test	

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OV/CAP-SEM-B-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Der in Teil I bezeichnete Samen:

II.1.1. wurde in einer Besamungsstation(1) entnommen, aufbereitet und gelagert, die gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt I Nummer 1 und Kapitel I Abschnitt II Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG von der zuständigen Behörde zugelassen und von dieser überwacht wurde;

II.1.2. stammt von Spendertieren, die den Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel II Abschnitt II der Richtlinie 92/65/EWG entsprechen;

II.1.3. wurde gemäß Anhang D Kapitel II Abschnitt II und Kapitel III Abschnitt I der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet, gelagert und befördert;

(2)*Entweder:* [II.1.4. wurde Tieren entnommen, die seit ihrer Geburt ununterbrochen in einem Betrieb oder in Betrieben gehalten worden sind, dem/denen gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 bezüglich der klassischen Scrapie der Status „vernachlässigbares Risiko“ oder „kontrolliertes Risiko“ zuerkannt wurde;]

(2)*Oder:* [II.1.4. wurde Tieren entnommen, die in den letzten drei Jahren vor der Entnahme ununterbrochen in einem Betrieb oder in Betrieben gehalten wurden, der/die in den letzten drei Jahren vor der Entnahme die Anforderungen gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.3. Buchstaben a bis f der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erfüllt hat/haben;]

(2)*Oder:* [II.1.4. wurde Tieren entnommen, die seit ihrer Geburt ununterbrochen in einem Mitgliedstaat oder einem Gebiet eines Mitgliedstaats gehalten worden sind, der/das gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 2.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 über den Status „vernachlässigbares Risiko klassischer Scrapie“ verfügt;]

(2)*Oder:* [II.1.4. wurde Schafen des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR entnommen;]

II.1.5. wurde gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt I Nummer 1.4. der Richtlinie 92/65/EWG in einem verplombten Container, versehen mit der in Feld I.23. angegebenen Nummer, an den Verladeort versandt.

(2)*Entweder:* [II.2. Dem Samen wurden keine Antibiotika oder Gemische von Antibiotika zugesetzt.]

(2)*Oder:* [II.2. Folgendes Antibiotikum bzw. folgende Kombination von Antibiotika wurde zugesetzt, sodass im endgültigen verdünnten Samen eine Konzentration erreicht wurde von mindestens(3):

…….. .]

Erläuterungen

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „*Versandort*“ bezeichnet die Besamungsstation, aus der der Samen stammt.

Feld I.12.: „*Bestimmungsort*“ bezeichnet die Besamungsstation, den Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, das Zuchtmaterialdepot oder den Betrieb, für die/den/das der Samen bestimmt ist.

Feld I.19.: Container- und Plombennummer angeben.

Feld I.30.: „*Identifikationsnummer*“ bezeichnet die amtliche Kennzeichnung des Tieres.

Das Datum der Entnahme ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.

„*Zulassungsnummer des Zentrums*“ bezeichnet die Zulassungsnummer der in Feld I.11. genannten Besamungsstation, in der der Samen entnommen wurde.

Teil II:

(1) Ausschließlich Besamungsstationen, die von der zuständigen Behörde zugelassen und gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates aufgeführt sind.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Bezeichnungen und Konzentrationen angeben.

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OV/CAP-SEM-B-INTRA**

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

▼B

KAPITEL 32

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON NACH DEM 20. APRIL 2021 AUS DER BESAMUNGSSTATION, IN DER DER SAMEN ENTNOMMEN WURDE, VERSANDTE SENDUNGEN VON BESTÄNDEN VON SAMEN VON SCHAFEN UND ZIEGEN, DER VOR DEM 1. SEPTEMBER 2010 GEMÄSS DER RICHTLINIE 92/65/EWG ENTNOMMEN, AUFBEREITET UND GELAGERT WURDE (MUSTER „OV/CAP-SEM-C-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION					**INTRA**
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender** Name Anschrift Land	ISO-Ländercode	**I.2.** **IMSOC-Bezugsnummer** **I.2a.** **Lokale Bezugsnummer** **I.3.** **Zuständige oberste Behörde** **I.4.** **Zuständige örtliche Behörde**	**QR-Code**
	I.5.	**Empfänger** Name Anschrift Land	ISO-Ländercode	**I.6.** **Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Anschrift Land	Registrierungsnr. ISO-Ländercode
	I.7.	**Ursprungsland**	ISO-Ländercode	**I.9.** **Bestimmungsland**	ISO-Ländercode
	I.8.	**Ursprungsregion**	Code	**I.10.** **Bestimmungsregion**	Code
	I.11.	**Versandort** Name Anschrift Land	Registrierungs-/Zulassungsnr. ISO-Ländercode	**I.12.** **Bestimmungsort** Name Anschrift Land	Registrierungs-/Zulassungsnr. ISO-Ländercode
	I.13.	**Verladeort**		**I.14.** **Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15.	**Transportmittel** □ Schiff □ Eisenbahn Kennzeichen Dokument	□ Flugzeug □ Straßenfahrzeug □ Sonstiges	**I.16.** **Transportunternehmen** Name Anschrift Land **I.17.** **Begleitdokumente** Art Land Bezugsnummer des Handelspapiers	Registrierungs-/Zulassungsnummer ISO-Ländercode Code ISO-Ländercode
	I.18.	**Beförderungsbedingungen**	□ Umgebungstemperatur	□ Gekühlt	□ Gefroren
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr.		Plombennummer	

▼B

I.20. Zertifiziert als/für			
□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus/Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges

I.21.	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland**	
	Drittland	ISO-Ländercode
	Ausgangsort	GKS-Code
	Eingangsort	GKS-Code

I.22.	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23.**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24.	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25.**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26.	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27.**	**Gesamtmenge**	
I.28.	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29.**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Ursprungsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test	

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OV/CAP-SEM-C-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.**	**IMSOC-Bezugsnummer**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass der in Teil I bezeichnete Samen folgende Anforderungen erfüllt:

II.1. Er wurde in einer Besamungsstation(1) entnommen, aufbereitet und gelagert, die gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt I und Kapitel I Abschnitt II der Richtlinie 92/65/EWG von der zuständigen Behörde zugelassen und von ihr überwacht wurde.

II.2. Er stammt von Spendertieren, die die Anforderungen in Anhang D Kapitel II Abschnitt II der Richtlinie 92/65/EWG erfüllen.

II.3. Er wurde gemäß Anhang D Kapitel II Abschnitt II und Kapitel III der Richtlinie 92/65/EWG gewonnen, aufbereitet, gelagert und befördert.

(2)*Entweder:* [II.4. Er entspricht den Bestimmungen des Anhangs VIII Kapitel A Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 in der am 31. August 2010 anwendbaren Fassung.]

(2)*Oder:* [II.4. entspricht den Bestimmungen in Anhang VIII Kapitel A Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 in der am 31. August 2010 anwendbaren Fassung und ist für einen Mitgliedstaat bestimmt, der für die Gesamtheit oder einen Teil seines Hoheitsgebiets von den Bestimmungen in Anhang VIII Kapitel A Abschnitt I Buchstabe b oder c der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 in der am 31. August 2010 anwendbaren Fassung profitiert, und die Spendertiere erfüllen in Bezug auf die Traberkrankheit die Garantien gemäß den unter diesem Buchstaben genannten Programmen sowie die vom Bestimmungsmitgliedstaat geforderten Garantien(3).]

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „*Versandort*“ bezeichnet die Besamungsstation, aus der der Samen stammt.

Feld I.12.: „*Bestimmungsort*“ bezeichnet die Besamungsstation, den Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, das Zuchtmaterialdepot oder den Betrieb, die/der/das das Ziel der Sendung ist.

Feld I.19.: Container- und Plombennummer angeben.

Feld I.30.: „*Identifikationsnummer*“ bezeichnet die amtliche Identifizierung des Tieres.

Das Datum der Entnahme ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.

„*Zulassungsnummer der Besamungsstation*“ bezeichnet die Zulassungsnummer der in Feld I.11. genannten Besamungsstation, in der der Samen entnommen wurde.

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OV/CAP-SEM-C-INTRA**

	Teil II: (1) Ausschließlich Besamungsstationen, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates aufgeführt sind. (2) Nichtzutreffendes streichen. (3) Zusätzliche Garantien gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 546/2006 (ABl. L 94 vom 1.4.2006, S. 28).
	Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin Name (in Großbuchstaben) — Qualifikation und Amtsbezeichnung Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit — Code der lokalen Kontrolleinheit Datum Stempel — Unterschrift

▼B

KAPITEL 33

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON AUS DER EMBRYO-ENTNAHMEEINHEIT ODER -ERZEUGUNGSEINHEIT, IN DER DIE EIZELLEN UND EMBRYONEN GEWONNEN ODER ERZEUGT WURDEN, VERSANDTEN SENDUNGEN VON EIZELLEN UND EMBRYONEN VON SCHAFEN UND ZIEGEN, DIE NACH DEM 20. APRIL 2021 GEMÄSS DER VERORDNUNG (EU) 2016/429 UND DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2020/686 GEWONNEN ODER ERZEUGT, VERARBEITET UND GELAGERT WURDEN (MUSTER „OV/CAP-OOCYTES-EMB-A-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION					**INTRA**
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.2.**	**IMSOC-Bezugsnummer**	**QR-Code**
			I.2a.	**Lokale Bezugsnummer**	
			I.3.	**Zuständige oberste Behörde**	
			I.4.	**Zuständige örtliche Behörde**	
	I.5.	**Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.6.**	**Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7.	**Ursprungsland** ISO-Ländercode	**I.9.**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8.	**Ursprungsregion** Code	**I.10.**	**Bestimmungsregion** Code	
	I.11.	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.12.**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13.	**Verladeort**	**I.14.**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15.	**Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument	**I.16.**	**Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode	
			I.17.	**Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18.	**Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren			
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			

▼B

I.20. Zertifiziert als/für			
□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus/Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges

I.21.	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland**	
	Drittland	ISO-Ländercode
	Ausgangsort	GKS-Code
	Eingangsort	GKS-Code

I.22.	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23.**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24.	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25.**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26.	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27.**	**Gesamtmenge**	
I.28.	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29.**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Ursprungsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test	

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OV/CAP-OOCYTES-EMB-A-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a.** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

(1)[II.1. Die in Teil I bezeichneten *in vivo* gewonnenen Embryonen von Schafen(1)/ Ziegen(1) wurden von der Embryo-Entnahmeeinheit(2) gewonnen, verarbeitet und gelagert sowie versandt, die folgende Anforderungen erfüllt:

II.1.1. Sie ist von der zuständigen Behörde zugelassen und wird von ihr in einem Register geführt.

II.1.2. Sie erfüllt die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I Teil 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission.]

(1)[II.1. Die in Teil I bezeichneten Eizellen(1)/ *in vitro* erzeugten Embryonen(1)/ mikromanipulierten Embryonen(1) von Schafen(1)/ Ziegen(1) wurden von der Embryo-Erzeugungseinheit(2) gewonnen, verarbeitet und gelagert sowie versandt, die folgende Anforderungen erfüllt:

II.1.1. Sie ist von der zuständigen Behörde zugelassen und wird von ihr in einem Register geführt.

II.1.2. Sie erfüllt die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I Teil 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission.]

II.2. Die Sendung besteht aus Embryonen von Schafen oder Ziegen, die in Bezug auf klassische Scrapie folgende Bedingungen erfüllen:

(1)*Entweder:* [Sie wurden von Tieren gewonnen, die seit ihrer Geburt ununterbrochen in einem Betrieb oder in Betrieben gehalten wurden, dem/denen gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 bezüglich der klassischen Scrapie der Status „vernachlässigbares Risiko“ oder „kontrolliertes Risiko“ zuerkannt wurde, ausgenommen während des Zeitraums, in dem sie in einer Besamungsstation gehalten wurden, die während dieses Zeitraums die Bedingungen gemäß Nummer 1.3 Buchstabe c Ziffer iv des genannten Teils erfüllte.]

(1)*Oder:* [Sie wurden von Tieren gewonnen, die in den letzten drei Jahren vor der Gewinnung ununterbrochen in einem Betrieb oder in Betrieben gehalten wurden, der/die in den letzten drei Jahren vor der Gewinnung die Anforderungen gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.3 Buchstaben a bis f der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erfüllte(n), ausgenommen während des Zeitraums, in dem sie in einer Besamungsstation gehalten wurden, die während dieses Zeitraums die Bedingungen gemäß Nummer 1.3 Buchstabe c Ziffer iv des genannten Teils erfüllte.]

(1)*Oder:* [Sie wurden von Tieren gewonnen, die seit ihrer Geburt ununterbrochen in einem Mitgliedstaat oder einer Zone eines Mitgliedstaats gehalten wurden, der/die in Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 2.3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit dem Status „vernachlässigbares Risiko klassischer Scrapie“ gelistet ist.]

(1)*Oder:* [Sie wurden von Schafen gewonnen. Und:

(1)*Entweder:* [Sie gehören dem Prionprotein-Genotyp ARR/ARR an.]

(1)*Oder:* [Sie tragen mindestens ein ARR-Allel.]]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OV/CAP-OOCYTES-EMB-A-INTRA**

II.3. Die in Teil I bezeichneten Eizellen(1)/ Embryonen(1)sind für die künstliche Fortpflanzung bestimmt und wurden Spendertieren entnommen, die folgende Anforderungen erfüllen:

II.3.1. Sie wurden in der Union geboren und lebten seit ihrer Geburt dort, oder sie wurden gemäß den Anforderungen an den Eingang in die Union in die Union verbracht.

II.3.2. Sie kommen aus Betrieben in einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben bzw. aus Betrieben, die in einem Drittland oder Gebiet oder einer Zone derselben unter amtlicher Kontrolle durch die zuständige Behörde stehen,

II.3.2.1. die frei von einer Infektion mit *Brucella abortus, B. melitensis* und *B. suis* sind, und sie wurden davor zu keinem Zeitpunkt in einem Betrieb mit niedrigerem Gesundheitsstatus gehalten;

(1)(3)[II.3.2.2. in denen während der letzten 42 Tage vor der Gewinnung(1)/ Erzeugung(1) der Eizellen(1)/ Embryonen(1) keine Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) gemeldet wurde;]

(1)(4)[II.3.2.2. in denen für die in dem Betrieb gehaltenen Ziegen mindestens während eines Zeitraums von 12 Monaten vor der Gewinnung(1)/ Erzeugung(1) der Eizellen(1)/ Embryonen(1) Überwachungsmaßnahmen auf eine Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*), wie in Artikel 15 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission genannt, durchgeführt wurden, und falls während dieses Zeitraums für in den Betrieben gehaltene Ziegen Infektionen mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) gemeldet wurden, Maßnahmen gemäß Anhang II Teil 1 Nummer 3 ergriffen wurden.]

II.3.2.3. in denen während eines Zeitraums von 30 Tagen vor der Gewinnung(1)/ Erzeugung(1) der Eizellen(1)/ Embryonen(1) kein Fall von Surra (*Trypanosoma evansi*) gemeldet wurde. Und:

(1)*Entweder:* [In den letzten 2 Jahren vor der Gewinnung(1)/ Erzeugung(1) der Eizellen(1)/ Embryonen(1) wurde kein Fall von Surra in den Betrieben gemeldet.]

(1)*Oder:* [In den letzten 2 Jahren vor der Gewinnung(1)/ Erzeugung(1) der Eizellen(1)/ Embryonen(1) wurde(n) ein Fall/Fälle von Surra in den Betrieben gemeldet, und nach dem letzten Ausbruch unterlagen die Betriebe Verbringungsbeschränkungen, bis:

– die infizierten Tiere aus dem Betrieb ausgestallt wurden; und
– die in dem Betrieb verbliebenen Tiere mithilfe einer der in Anhang I Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf Surra (*Trypanosoma evansi*) unterzogen wurden, der anhand von Proben, die mindestens sechs Monate nach der Ausstallung der infizierten Tiere aus dem Betrieb entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]

II.3.3. Sie wurden von dem/der verantwortlichen Tierarzt/Tierärztin der Einheit oder einem Mitglied der Einheit untersucht und zeigten am Tag der Gewinnung(1)/ Erzeugung(1) der Eizellen(1)/ Embryonen(1) weder Symptome noch klinische Anzeichen übertragbarer Tierseuchen.

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OV/CAP-OOCYTES-EMB-A-INTRA**

II.3.4. Sie sind gemäß Artikel 45 Absätze 2 oder 4 oder gemäß Artikel 46 Absätze 1 oder 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission einzeln gekennzeichnet.

II.3.5. Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der ersten Gewinnung[(1)]/ Erzeugung[(1)] der Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] und während des Gewinnungszeitraums:

II.3.5.1. in Betrieben gehalten, die nicht in einer Sperrzone lagen, die aufgrund des Auftretens von Maul- und Klauenseuche, einer Infektion mit dem Rinderpest-Virus, einer Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus, einer Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer, der Pockenseuche der Schafe und Ziegen und der Lungenseuche der Ziegen oder einer neu auftretenden, für Schafe und Ziegen relevanten Seuche eingerichtet wurde;

II.3.5.2. in einem einzigen Betrieb gehalten, in dem folgende Seuchen nicht gemeldet wurden: Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis*, Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*), Tollwut, Milzbrand, Surra (*Trypanosoma evansi*), Enzootische Leukose der Rinder, Infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis, Bovine Virus Diarrhoe, Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie, Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) sowie im Fall von Schafen und solchen Ziegen, die gemeinsam mit Schafen gehalten werden, Infektiöse Epididymitis (*Brucella ovis*);

II.3.5.3. weder in Berührung mit Tieren aus Betrieben gebracht, die in einer Sperrzone liegen, die aufgrund des Auftretens von Seuchen nach Nummer II.3.5.1. eingerichtet wurde, noch in Berührung mit Tieren aus Betrieben, die die Bedingungen nach Nummer II.3.5.2. nicht erfüllen;

II.3.5.4. nicht im Natursprung eingesetzt.

II.3.6. Sie genügen in Bezug auf die Maul- und Klauenseuche folgenden Bedingungen:

II.3.6.1. Sie kommen aus Betrieben,

- die in einem Gebiet mit einem Radius von 10 km um den Betrieb liegen, in dem während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen unmittelbar vor dem Datum der Gewinnung der Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] kein Auftreten der Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde;
- in denen während eines Zeitraums von mindestens 3 Monaten unmittelbar vor dem Datum der Gewinnung der Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] kein Auftreten der Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde;

[(1)]*Entweder*: [II.3.6.2. [Sie sind nicht gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft.]

[(1)][(5)]*Oder* [II.3.6.2. Sie wurden während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Datum der Gewinnung oder Erzeugung der Embryonen gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft. Und:

II.3.6.2.1. Sie sind während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen unmittelbar vor dem Datum der Gewinnung der Embryonen nicht gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft worden.

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OV/CAP-OOCYTES-EMB-A-INTRA**

II.3.6.2.2. Der zur Befruchtung verwendete Samen wurde von einem männlichen Spendertier gewonnen, das die Bedingungen gemäß Anhang II Teil 5 Kapitel I Nummer 1 Buchstabe b erfüllt, oder der Samen erfüllt die Bedingungen gemäß Anhang II Teil 5 Kapitel I Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686.

II.3.6.2.3. Die Embryonen wurden vor dem Einfrieren gemäß den Empfehlungen des IETS-Handbuchs[6] mittels Trypsin-Behandlung gewaschen.

II.3.6.2.4. Die Embryonen wurden während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen ab dem Datum der Gewinnung tiefgefroren gelagert, wobei das Spendertier in diesem Zeitraum keine klinischen Anzeichen der Maul- und Klauenseuche gezeigt hat.]

II.3.7. Sie genügen mindestens einer der folgenden Bedingungen in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24):

[(1)*Entweder:* II.3.7.1. Sie wurden in einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben gehalten, der/die frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist und in dem/der während der letzten 24 Monate in der Zieltierpopulation während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung der Eizellen[1]/Embryonen[1] kein Fall einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) bestätigt wurde.]

[(1)*Und/Oder:* II.3.7.2. Sie wurden in einer saisonal seuchenfreien Zone in der saisonal seuchenfreien Zeit während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung der Eizellen[1]/ Embryonen[1] in einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben mit einem genehmigten Tilgungsprogramm gegen eine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) gehalten.]

[(1)*Und/Oder:* II.3.7.3. Sie wurden in einer saisonal seuchenfreien Zone in der saisonal seuchenfreien Zeit während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung der Eizellen[1]/ Embryonen[1] in einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben gehalten, in dem/der die zuständige Behörde des Ursprungsorts der Sendung von Eizellen[1]/ Embryonen[1] die vorherige schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaates zu den Bedingungen für die Einrichtung dieser saisonal seuchenfreien Zone sowie zur Annahme der Sendung von Eizellen[1]/ Embryonen[1] eingeholt hat.]

[(1)*Und/Oder:* II.3.7.4. Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung der Eizellen[1]/ Embryonen[1] in einem vektorgeschützten Betrieb gehalten.]

[(1)*Und/Oder:* II.3.7.5. Sie wurden im Zeitraum zwischen dem 28. und dem 60. Tag ab dem Datum jeder einzelnen Gewinnung von Eizellen[1]/ Embryonen[1] mit Negativbefund einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) unterzogen.]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OV/CAP-OOCYTES-EMB-A-INTRA**

	[(1)]*Und/Oder:* [II.3.7.6. Sie wurden mit Negativbefund einem Erreger-Identifizierungstest auf die Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) anhand einer Blutprobe unterzogen, die am Tag der Gewinnung der Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] genommen wurde.]
	II.3.8. Sie genügen mindestens einer der folgenden Bedingungen in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie (Serotypen 1-7) (EHDV 1-7):
	[(1)]*Entweder:* [II.3.8.1. Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung der Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben gehalten, in dem/der mindestens während der vorangegangenen 2 Jahre in einem Radius von 150 km um den Betrieb kein Auftreten von EHDV 1-7 gemeldet wurde.]
	[(1)]*Und/Oder:* [II.3.8.2. Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung der Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] in einem vektorgeschützten Betrieb gehalten.]
	[(1)]*Und/Oder:* [II.3.8.3. Sie wurden in einem Mitgliedstaat gehalten, in dem laut amtlicher Feststellung folgende Serotypen der EHDV vorkommen: ……, und die Tiere wurden jeweils mit Negativbefund folgenden Untersuchungen in einem amtlichen Labor unterzogen:
	[(1)]*Entweder:* [II.3.8.3.1. Sie wurden im Zeitraum zwischen dem 28. und dem 60. Tag ab dem Datum der Gewinnung der Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] mit Negativbefund einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen EHDV 1-7 unterzogen.]]
	[(1)]*Und/Oder:* [II.3.8.3.2. Sie wurden mit Negativbefund einem Erreger-Identifizierungstest auf EHDV 1-7 anhand einer Blutprobe unterzogen, die am Tag der Gewinnung der Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] genommen wurde.]]
	II.4. Für die in Teil I bezeichneten Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] gilt Folgendes:
	II.4.1. Sie wurden im Einklang mit den Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III Teil 2[(1)]/Teil 3[(1)]/Teil 4[(1)]/Teil 5[(1)] und Teil 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert.
	II.4.2. Sie wurden in Pailletten oder andere Packungen gegeben, auf denen die Kennzeichnung im Einklang mit den Anforderungen gemäß Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 angebracht ist, und diese Kennzeichnung ist in Feld I.30. angegeben.
	II.4.3. Sie werden in einem Transportbehälter/Container transportiert, der folgenden Bedingungen genügt:
	II.4.3.1. Er wurde vor seinem Versand durch die Embryo-Entnahmeeinheit bzw. -Erzeugungseinheit unter der Verantwortung des/der verantwortlichen Tierarztes/Tierärztin der Einheit bzw. eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin verplombt und nummeriert, und die Plombe trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer.
	II.4.3.2. Er wurde vor Gebrauch gereinigt und entweder desinfiziert oder sterilisiert oder es handelt sich um einen Einwegbehälter.
	[(1)][(7)][II.4.3.3. Er wurde mit einem kryogenen Stoff gefüllt, der nicht zuvor bei anderen Erzeugnissen verwendet wurde.]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OV/CAP-OOCYTES-EMB-A-INTRA**

[(1)(8)][II.4.4. Sie sind in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, die sicher und hermetisch verschlossen sind.

II.4.5. Sie werden in einem Transportbehälter/Container transportiert, in dem sie durch abgetrennte Räume, oder indem sie in sekundäre Schutzbeutel gegeben werden, voneinander getrennt werden.]

[(1)(9)][II.5. Die in Teil I bezeichneten *in vivo* gewonnenen Embryonen(1)/ *in vitro* erzeugten Embryonen(1)/ mikromanipulierten Embryonen(1) wurden durch künstliche Besamung unter Verwendung von Samen erzeugt, der von einer Besamungsstation, einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb oder einem Zuchtmaterialdepot kommt, die/der/das von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats oder der zuständigen Behörde eines in Anhang X der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelisteten Drittlandes, Gebietes oder einer Zone derselben für die Gewinnung, Verarbeitung und Lagerung von Samen zugelassen wurde.]

[(1)(10)][II.6. Das folgende Antibiotikum oder die folgende Antibiotika-Mischung(11) wurde den Medien zum Entnehmen, Verarbeiten, Waschen und Lagern zugesetzt: ……]

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „*Versandort*“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer sowie Name und Anschrift der Embryo-Entnahmeeinheit oder -Erzeugungseinheit an, die die Sendung von Eizellen oder Embryonen versendet.

Feld I.12.: „*Bestimmungsort*“: Geben Sie die Anschrift sowie die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Sendung von Eizellen oder Embryonen an.

Feld I.19.: Geben Sie die Plombennummer an.

Feld I.26.: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter.

Feld I.30.: „*Art*“: Geben Sie an, ob es sich um *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vivo* gewonnene Eizellen, *in vitro* erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt.

„*Art*“: Geben Sie „*Ovis aries*“ oder „*Capra hircus*“ an.

„*Identifikationsnummer*“: Geben Sie für jedes Spendertier die Identifikationsnummer an.

„*Identitätskennzeichen*“: Geben Sie die auf den Pailletten oder anderen Verpackungen, in denen die Eizellen und/oder Embryonen der Sendung enthalten ist/sind, angebrachte Kennzeichnung an.

„*Datum der Gewinnung/Erzeugung*“: Geben Sie das Datum der Entnahme oder Erzeugung der Eizellen oder Embryonen der Sendung an.

„*Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots*“*:* Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer der Embryo-Entnahmeeinheit und/oder Erzeugungseinheit an, von der die Eizellen oder Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden.

„*Menge*“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder anderen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an.

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OV/CAP-OOCYTES-EMB-A-INTRA**

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Ausschließlich Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheiten, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.

(3) Anwendbar auf Schafe.

(4) Anwendbar auf Ziegen.

(5) Diese Option ist nur für Sendungen von *in vivo* gewonnenen Embryonen verfügbar.

(6) (Manual of the International Embryo Transfer Society — A procedural guide and general information for the use of embryo transfer technology emphasising sanitary procedures, veröffentlicht von der International Embryo Transfer Society, 1 111 North Dunlap Avenue, Savoy, Illinois 61 874, USA (http://www.iets.org/).

(7) Anwendbar auf gefrorene Eizellen oder Embryonen. (8) Anwendbar auf eine Sendung, in der Eizellen, *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vitro* erzeugte Embryonen und mikromanipulierte Embryonen von Schafen oder Ziegen in einem einzigen Transportbehälter befördert werden.

(9) Gilt nicht für Eizellen.

(10) Obligatorische Bescheinigung, wenn Antibiotika hinzugefügt wurden.

(11) Geben Sie die Bezeichnung(en) des Antibiotikums/der Antibiotika sowie seine/ihre Konzentration an.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

▼B

KAPITEL 34

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON NACH DEM 20. APRIL 2021 VON DER EMBRYO-ENTNAHMEEINHEIT ODER -ERZEUGUNGSEINHEIT, IN DER DIE EIZELLEN ODER EMBRYONEN ENTNOMMEN ODER ERZEUGT WURDEN, VERSANDTEN SENDUNGEN VON BESTÄNDEN VON EIZELLEN UND EMBRYONEN VON SCHAFEN UND ZIEGEN, DIE NACH DEM 31. AUGUST 2010 UND VOR DEM 21. APRIL 2021 GEMÄSS DER RICHTLINIE 92/65/EWG DES RATES ENTNOMMEN ODER ERZEUGT, AUFBEREITET UND GELAGERT WURDEN (MUSTER „OV/CAP-OOCYTES-EMB-B-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION					**INTRA**
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.2.**	**IMSOC-Bezugsnummer**	
			I.2a.	**Lokale Bezugsnummer**	
			I.3.	**Zuständige oberste Behörde**	**QR-Code**
			I.4.	**Zuständige örtliche Behörde**	
	I.5.	**Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.6.**	**Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7.	**Ursprungsland** ISO-Ländercode	**I.9.**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8.	**Ursprungsregion** Code	**I.10.**	**Bestimmungsregion** Code	
	I.11.	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.12.**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13.	**Verladeort**	**I.14.**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15.	**Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument	**I.16.**	**Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode	
			I.17.	**Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18.	**Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren			
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			

▼B

I.20. Zertifiziert als/für			
□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus/Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges

I.21.	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland**	
	Drittland	ISO-Ländercode
	Ausgangsort	GKS-Code
	Eingangsort	GKS-Code

I.22.	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23.**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24.	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25.**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26.	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27.**	**Gesamtmenge**	
I.28.	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29.**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Ursprungsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test	

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OV/CAP-OOCYTES-EMB-B-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen | **II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung** | **II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

(1)*Entweder:* [II.1. Die in Teil I bezeichneten *in vivo* gewonnenen Embryonen(1)/*in vivo* gewonnenen Eizellen(1) wurden von einer gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt III Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG zugelassenen und überwachten Embryo-Entnahmeeinheit(2) entnommen, aufbereitet und gelagert.]

(1)*Oder:* [II.1. Die in Teil I bezeichneten *in vitro* erzeugten Embryonen(1)/ mikromanipulierten Embryonen(1) wurden von einer gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt III Nummern 1 und 2 der Richtlinie 92/65/EWG zugelassenen und überwachten Embryo-Erzeugungseinheit(2) erzeugt, aufbereitet und gelagert.]

(1)*Entweder:* [II.2. Die in Teil I bezeichneten *in vivo* gewonnenen Embryonen erfüllen die Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG.]

(1)*Oder:* [II.2. Die in Teil I bezeichneten *in vivo* gewonnenen Eizellen erfüllen die Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 2 der Richtlinie 92/65/EWG.]

(1)*Oder:* [II.2. Die in Teil I bezeichneten *in vitro* erzeugten Embryonen erfüllen die Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 3 der Richtlinie 92/65/EWG.]

(1)*Oder:* [II.2. Die in Teil I bezeichneten mikromanipulierten Embryonen erfüllen die Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 4 der Richtlinie 92/65/EWG.]

[II.3. Die Sendung besteht aus Embryonen von Schafen oder Ziegen, die in Bezug auf die klassische Traberkrankheit folgende Bedingungen erfüllen:

(1)*Entweder:* [Sie wurden Tieren entnommen, die seit ihrer Geburt ununterbrochen in einem Betrieb oder in Betrieben gehalten worden sind, dem/denen gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 bezüglich der klassische Traberkrankheit der Status „vernachlässigbares Risiko“ oder „kontrolliertes Risiko“ zuerkannt wurde.]

(1)*Oder:* [Sie wurden Tieren entnommen, die in den letzten drei Jahren vor der Entnahme ununterbrochen in einem Betrieb oder in Betrieben gehalten wurden, der/die in den letzten drei Jahren vor der Entnahme die Anforderungen gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.3 Buchstaben a bis f der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erfüllt hat/haben.]

(1)*Oder:* [Sie wurden Tieren entnommen, die seit ihrer Geburt ununterbrochen in einem Mitgliedstaat oder einem Gebiet eines Mitgliedstaats gehalten wurden, dem gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 2.2 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 bezüglich der klassischen Traberkrankheit der Status „vernachlässigbares Risiko“ zuerkannt wurde.]

(1)*Oder:* [Sie wurden Schafen entnommen und

(1)*Entweder:* [gehören dem Prionprotein-Genotyp ARR/ARR an;]

(1)*Oder:* [weisen mindestens ein ARR-Allel auf und wurden nach dem 1. Januar 2015 entnommen.]]

II.4. Die in Teil I bezeichneten Eizellen oder Embryonen stammen von Spenderschafen(1)/Spenderziegen(1), die den Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel IV Nummer 3 der Richtlinie 92/65/EWG entsprechen.

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OV/CAP-OOCYTES-EMB-B-INTRA**

[1]*Entweder:*	[II.5. Die in Teil I bezeichneten Embryonen wurden durch künstliche Besamung der Spendertiere mit Samen erzeugt, der unter Bedingungen entnommen, aufbereitet, gelagert und befördert wurde, die den Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt I, Kapitel II Abschnitt I und Kapitel III Abschnitt I der Richtlinie 92/65/EWG entsprechen.]
[1]*Oder:*	[II.5. Die in Teil I bezeichneten Embryonen wurden durch *In-vitro*-Fertilisierung von Eizellen, die den Bedingungen gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 2 der Richtlinie 92/65/EWG entsprechen, mit Samen erzeugt, der unter Bedingungen entnommen, aufbereitet, gelagert und befördert wurde, die den Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt I, Kapitel II Abschnitt I und Kapitel III Abschnitt I der Richtlinie 92/65/EWG entsprechen.]
[1]*Oder:*	[II.5. Die Eizellen sind nicht in Berührung mit Samen von Schafen und Ziegen gekommen.]
II.6.	Die in Teil I bezeichneten Eizellen oder Embryonen wurden gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 6 der Richtlinie 92/65/EWG in einem verplombten Container, versehen mit der in Feld I.19. angegebenen Nummer, an den Verladeort versandt.

Erläuterungen

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.:	„*Versandort*“ bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit oder die Embryo-Erzeugungseinheit, die die Embryonen entnommen bzw. erzeugt hat.
Feld I.12.:	„*Bestimmungsort*“ bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit, die Embryo-Erzeugungseinheit, den Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, das Zuchtmaterialdepot oder den Betrieb, für die/den/das die Eizellen/Embryonen bestimmt sind.
Feld I.19.:	Container- und Plombennummer angeben.
Feld I.30.:	„*Art*“: Angeben, ob es sich um *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vivo* gewonnene Eizellen, *in vitro* erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt. „*Identifikationsnummer*“ bezeichnet die amtliche Identifizierung des Tieres. Das Datum der Entnahme ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ. „*Zulassungsnummer der Einheit*“ bezeichnet die Zulassungsnummer der Embryo-Entnahmeeinheit oder der Embryo-Erzeugungseinheit, die die Eizellen/Embryonen entnommen bzw. erzeugt hat.

Teil II:

(1)	Nichtzutreffendes streichen.
(2)	Ausschließlich Embryo-Entnahmeeinheiten oder Embryo-Erzeugungseinheiten, die von der zuständigen Behörde zugelassen und gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 92/65/EWG aufgeführt sind.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

▼B

KAPITEL 35

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON NACH DEM 20. APRIL 2021 VON DER EMBRYO-ENTNAHMEEINHEIT ODER -ERZEUGUNGSEINHEIT, IN DER DIE EIZELLEN ODER EMBRYONEN ENTNOMMEN ODER ERZEUGT WURDEN, VERSANDTEN SENDUNGEN VON BESTÄNDEN VON EIZELLEN UND EMBRYONEN VON SCHAFEN UND ZIEGEN, DIE VOR DEM 1. SEPTEMBER 2010 GEMÄSS DER RICHTLINIE 92/65/EWG DES RATES ENTNOMMEN ODER ERZEUGT, AUFBEREITET UND GELAGERT WURDEN (MUSTER „OV/CAP-OOCYTES-EMB-C-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION					**INTRA**
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.** **Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2.** **IMSOC-Bezugsnummer** **I.2a.** **Lokale Bezugsnummer** **I.3.** **Zuständige oberste Behörde** **I.4.** **Zuständige örtliche Behörde**		**QR-Code**
	I.5. **Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6.** **Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.7. **Ursprungsland** ISO-Ländercode		**I.9.** **Bestimmungsland** ISO-Ländercode		
	I.8. **Ursprungsregion** Code		**I.10.** **Bestimmungsregion** Code		
	I.11. **Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12.** **Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.13. **Verladeort**		**I.14.** **Datum und Uhrzeit des Abtransports**		
	I.15. **Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument		**I.16.** **Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode **I.17.** **Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers		
	I.18. **Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur		□ Gekühlt	□ Gefroren	
	I.19. **Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer				

▼B

I.20. Zertifiziert als/für			
□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus/Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges

I.21.	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland**	
	Drittland	ISO-Ländercode
	Ausgangsort	GKS-Code
	Eingangsort	GKS-Code

I.22.	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23.**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24.	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25.**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26.	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27.**	**Gesamtmenge**	
I.28.	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29.**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Ursprungsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test	

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OV/CAP-OOCYTES-EMB-C-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die in Teil I bezeichneten Eizellen/Embryonen[1] folgende Anforderungen erfüllen:

II.1. Sie wurden unter Bedingungen entnommen, aufbereitet und gelagert, die den Anforderungen der Richtlinie 92/65/EWG entsprechen;

II.2. Sie stammen von Spenderschafen/-ziegen[1], die die Anforderungen in Anhang D Kapitel IV der Richtlinie 92/65/EWG erfüllen.

II.3. Die Sendung besteht aus Embryonen von Schafen oder Ziegen, die in Bezug auf die klassische Traberkrankheit folgende Bedingungen erfüllen:

[1]*Entweder*: [II.3.1. Sie erfüllen die Anforderungen in Anhang D Kapitel III der Richtlinie 92/65/EWG und in Anhang VIII Kapitel A Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, in der am 31. August 2010 geltenden Fassung.]

[1]*Oder*: [II.3.1. Sie entsprechen den Bestimmungen in Anhang D Kapitel III der Richtlinie 92/65/EWG und in Anhang VIII Kapitel A Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 in der am 31. August 2010 geltenden Fassung und sind für einen Mitgliedstaat bestimmt, der für die Gesamtheit oder einen Teil seines Hoheitsgebiets von den Bestimmungen in Anhang VIII Kapitel A Abschnitt I Buchstabe b oder c der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 in der am 31. August 2010 geltenden Fassung profitiert, und die Spendertiere erfüllen in Bezug auf die Traberkrankheit die Garantien gemäß den unter diesem Buchstaben genannten Programmen sowie die vom Bestimmungsmitgliedstaat geforderten Garantien[2].]

[1]*Entweder*: [II.3.2. Der für die Befruchtung verwendete Samen erfüllt die Anforderungen in Anhang D Kapitel III der Richtlinie 92/65/EWG und in Anhang VIII Kapitel A Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, in der am 31. August 2010 geltenden Fassung.]

[1]*Oder*: [II.3.2. Der für die Befruchtung verwendete Samen erfüllt die Anforderungen der Richtlinie 92/65/EWG und in Anhang VIII Kapitel A Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 in der am 31. August 2010 geltenden Fassung und ist für einen Mitgliedstaat bestimmt, der für die Gesamtheit oder einen Teil seines Hoheitsgebiets von den Bestimmungen in Anhang VIII Kapitel A Abschnitt I Buchstabe b oder c der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 in der am 31. August 2010 geltenden Fassung profitiert, und die Spendertiere erfüllen in Bezug auf die Traberkrankheit die Garantien gemäß den unter diesem Buchstaben genannten Programmen sowie die vom Bestimmungsmitgliedstaat geforderten Garantien[2].]

Erläuterungen

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „*Versandort*“ bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit, die die Eizellen/Embryonen entnommen hat.

Feld I.12.: „*Bestimmungsort*“ bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit, die Embryo-Erzeugungseinheit, den Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, das Zuchtmaterialdepot oder den Betrieb, für die/den/das die Eizellen/Embryonen bestimmt sind.

Feld I.19.: Container- und Plombennummer angeben.

Feld I.30.: „*Art*“: Angeben, ob es sich um *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vivo* gewonnene Eizellen, *in vitro* erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt.

„*Identifikationsnummer*“ bezeichnet die amtliche Identifizierung des Tieres.

Das Datum der Entnahme ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.

„*Zulassungsnummer der Einheit*“ bezeichnet die Zulassungsnummer der Embryo-Entnahmeeinheit, die die Eizellen/Embryonen entnommen hat und in Feld I.11. angegeben ist.

Teil II:

[1] Nichtzutreffendes streichen.

[2] Zusätzliche Garantien gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 546/2006 (ABl. L 94 vom 1.4.2006, S. 28).

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OV/CAP-OOCYTES-EMB-C-INTRA**

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin	
Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

▼B

KAPITEL 36

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON NACH DEM 20. APRIL 2021 AUS DEM ZUCHTMATERIAL-VERARBEITUNGSBETRIEB VERSANDTEN SENDUNGEN DES NACHSTEHEND AUFGEFÜHRTEN ZUCHTMATERIALS:

— Samen von Schafen und Ziegen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde

— Bestände von Samen von Schafen und Ziegen, der nach dem 31. August 2010 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde

— Bestände von Samen von Schafen und Ziegen, der vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde

— Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die nach dem 20. April 2021 im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden

— Bestände von Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die nach dem 31. August 2010 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden

— Bestände von Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden

(MUSTER „OV/CAP-GP-PROCESSING-INTRA“)

<table>
<tr><td colspan="3">EUROPÄISCHE UNION</td><td colspan="3">INTRA</td></tr>
<tr><td rowspan="6">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td>I.1.</td><td>Versender
Name
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td><td>I.2. IMSOC-Bezugsnummer
I.2a. Lokale Bezugsnummer
I.3. Zuständige oberste Behörde
I.4. Zuständige örtliche Behörde</td><td>QR-Code</td></tr>
<tr><td>I.5.</td><td>Empfänger
Name
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt
Name Registrierungsnr.
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.7.</td><td>Ursprungsland ISO-Ländercode</td><td>I.9.</td><td>Bestimmungsland ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.8.</td><td>Ursprungsregion Code</td><td>I.10.</td><td>Bestimmungsregion Code</td></tr>
<tr><td>I.11.</td><td>Versandort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td><td>I.12.</td><td>Bestimmungsort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.13.</td><td>Verladeort</td><td>I.14.</td><td>Datum und Uhrzeit des Abtransports</td></tr>
<tr><td></td><td>I.15.</td><td>Transportmittel
□ Schiff □ Flugzeug
□ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug
Kennzeichen □ Sonstiges
Dokument</td><td>I.16.</td><td>Transportunternehmen
Name Registrierungs-/Zulassungsnummer
Anschrift
Land ISO-Ländercode
I.17. Begleitdokumente
Art Code
Land ISO-Ländercode
Bezugsnummer des Handelspapiers</td></tr>
</table>

▼B

I.18.	**Beförderungsbedingungen**	□ Umgebungstemperatur	□ Gekühlt	□ Gefroren
I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer**			
	Transportbehälter-/Container-Nr.		Plombennummer	
I.20.	**Zertifiziert als/für**			
□ Weitere Haltung		□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierter Equide		□ Wanderzirkus/Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern		□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung		□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr		□ Betäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges
I.21.	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland**			
	Drittland		ISO-Ländercode	
	Ausgangsort		GKS-Code	
	Eingangsort		GKS-Code	

I.22.	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23.**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24.	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25.**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26.	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27.**	**Gesamtmenge**	
I.28.	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29.**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Ursprungsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test	

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OV/CAP-GP-PROCESSING-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Der in Feld I.11. bezeichnete Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb(1), in dem der/die Samen(2)/ Eizellen(2)/ *in vivo* gewonnenen Embryonen(2)/ *in vitro* erzeugten Embryonen(2)/ mikromanipulierten Embryonen(2) verarbeitet und gelagert wurde(n), erfüllt folgende Anforderungen:

II.1.1. Er ist von der zuständigen Behörde zugelassen und wird von ihr in einem Register geführt.

II.1.2. Er erfüllt die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I Teil 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission.]

II.2. Der/die in Teil I bezeichnete(n) Samen(2)/ Eizellen(2)/ *in vivo* gewonnenen Embryonen(2)/ *in vitro* erzeugten Embryonen(2)/ mikromanipulierten Embryonen(2) ist/sind für die künstliche Fortpflanzung bestimmt. Und:

(2)*Entweder:* [II.2.1. Er/sie wurde(n) in einer Besamungsstation(2)(3)/ von einer Embryo-Entnahmeeinheit(2)(3)/ von einer Embryo-Erzeugungseinheit(2)(3) gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert und/oder von einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb(2)(3) verarbeitet und gelagert und/oder in einem Zuchtmaterialdepot(2)(3) gelagert, die/der/das in dem Gewinnungs- oder ErzeugungsMitgliedstaat liegt und die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung erfüllt, die in Anhang I Teil 1(2)/Teil 2(2)/Teil 3(2)/Teil 4(2)/Teil 5(2) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 niedergelegt sind, und wurde(n) in den in Feld I.11. bezeichneten, im Gewinnungs- oder ErzeugungsMitgliedstaat liegenden Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb unter Veterinärbescheinigungsanforderungen verbracht, die mindestens so streng waren wie die in dem/den folgenden Muster(n) vorgesehenen:

(2)*Entweder:* [Muster OV/CAP-SEM-A-INTRA(4);]

(2)*Und/Oder:* [Muster OV/CAP-SEM-B-INTRA(4);]

(2)*Und/Oder:* [Muster OV/CAP-SEM-C-INTRA(4);]

(2)*Und/Oder:* [Muster OV/CAP-OOCYTES-EMB-A-INTRA(4);]

(2)*Und/Oder:* [Muster OV/CAP-OOCYTES-EMB-B-INTRA(4);]

(2)*Und/Oder:* [Muster OV/CAP-OOCYTES-EMB-C-INTRA(4);]

(2)*Und/Oder:* [Muster OV/CAP-GP-PROCESSING-INTRA(4);]

(2)*Und/Oder:* [Muster OV/CAP-GP-STORAGE-INTRA(4);]]

(2)*Und/Oder:* [II.2.1. Er/sie wurde(n) in einer Besamungsstation(2)(3)/ von einer Embryo-Entnahmeeinheit(2)(3)/ von einer Embryo-Erzeugungseinheit(2)(3) gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert und/oder von einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb(2)(3) verarbeitet und gelagert und/oder in einem Zuchtmaterialdepot(2)(3) gelagert, die/der/das in dem Gewinnungs- oder ErzeugungsMitgliedstaat liegt und die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung erfüllt, die in Anhang I Teil 1(2)/Teil 2(2)/Teil 3(2)/Teil 4(2)/Teil 5(2) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 niedergelegt sind, und wurde(n) bei seiner/ihrer Verbringung in den in Feld I.11. bezeichneten, in einem anderen Mitgliedstaat liegenden Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb von Bescheinigungen gemäß den folgenden Mustern begleitet:

(2)*Entweder:* [Muster OV/CAP-SEM-A-INTRA(4);]

(2)*Und/Oder:* [Muster OV/CAP-SEM-B-INTRA(4);]

(2)*Und/Oder:* [Muster OV/CAP-SEM-C-INTRA(4);]

(2)*Und/Oder:* [Muster OV/CAP-OOCYTES-EMB-A-INTRA(4);]

(2)*Und/Oder:* [Muster OV/CAP-OOCYTES-EMB-B-INTRA(4);]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OV/CAP-GP-PROCESSING-INTRA**

[2]*Und/Oder:* [Muster OV/CAP-OOCYTES-EMB-C-INTRA[4];]

[2]*Und/Oder:* [Muster OV/CAP-GP-PROCESSING-INTRA[4];]

[2]*Und/Oder:* [Muster OV/CAP-GP-STORAGE-INTRA[4];]]

[2]*Und/Oder:* [II.2.1. Er/sie wurde(n) in einer Besamungsstation[2][3]/ von einer Embryo-Entnahmeeinheit[2][3]/ von einer Embryo-Erzeugungseinheit[2][3] gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert und/oder von einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb[2][3] verarbeitet und gelagert und/oder in einem Zuchtmaterialdepot[2][3] gelagert, die/der/das in einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben liegt, das/die in Anhang X der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist und die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung erfüllt, die in Anhang I Teil 1[2]/Teil 2[2]/Teil 3[2]/Teil 4[2]/Teil 5[2] der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 niedergelegt sind, und wurde(n) bei seinem/ihrem Eingang in die Union von Bescheinigungen gemäß den folgenden Mustern begleitet:

[2]*Entweder:* [Muster OV/CAP-SEM-A-ENTRY[4];]

[2]*Und/Oder:* [Muster OV/CAP-SEM-B-ENTRY[4];]

[2]*Und/Oder:* [Muster OV/CAP-OOCYTES-EMB-A-ENTRY[4];]

[2]*Und/Oder:* [Muster OV/CAP-OOCYTES-EMB-B-ENTRY[4];]

[2]*Und/Oder:* [Muster OV/CAP-GP-PROCESSING-ENTRY[4];]

[2]*Und/Oder:* [Muster OV/CAP-GP-STORAGE-ENTRY[4];]]

II.2.2. Er/sie wurde(n) im Einklang mit den Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert.

II.2.3. Er/sie wurde(n) in Pailletten oder andere Packungen gegeben, auf denen die Kennzeichnung im Einklang mit den Anforderungen des Artikels 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 und/oder des Artikels 83 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission angebracht ist, und diese Kennzeichnung ist in Feld I.30. angegeben.

II.2.4. Er/sie wird/werden in einem Transportbehälter/Container transportiert, der folgenden Bedingungen genügt:

II.2.4.1. Er wurde vor seinem Versand aus dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb unter der Verantwortung des/der Stationstierarztes/Stationstierärztin bzw. eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin verplombt und nummeriert, und die Plombe trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer.

II.2.4.2. Er wurde vor Gebrauch gereinigt und entweder desinfiziert oder sterilisiert oder es handelt sich um einen Einwegbehälter.

[2][5][II.2.4.3. Er wurde mit einem kryogenen Stoff gefüllt, der nicht zuvor bei anderen Erzeugnissen verwendet wurde.]

[2][6][II.2.5. Er/sie ist/sind in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, die sicher und hermetisch verschlossen sind.

II.2.6. Er/sie wird/werden in einem Transportbehälter/Container transportiert, in dem er/sie durch abgetrennte Räume, oder indem er/sie in sekundäre Schutzbeutel gegeben wird/werden, voneinander getrennt wird/werden.]

Erläuterungen

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OV/CAP-GP-PROCESSING-INTRA**

	Teil I:	
	Feld I.11.:	„*Versandort*“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer sowie Namen und Anschrift des Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetriebs an, der die Sendung von Samen, Eizellen und/oder Embryonen versendet. Nur Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetriebe, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.
	Feld I.12.:	„*Bestimmungsort*“: Geben Sie die Anschrift sowie die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Sendung von Samen, Eizellen und/oder Embryonen an.
	Feld I.17.:	„*Begleitdokumente*“: Die Nummer(n) der zugehörigen Originalbescheinigung(en) entspricht/entsprechen der/den Seriennummer(n) des/der einzelnen amtlichen Dokuments/Dokumente oder Gesundheitsbescheinigung(en), das/die den/die in Teil I bezeichneten Samen, Eizellen und/oder Embryonen von der Besamungsstation, in der der Samen gewonnen wurde, und/oder der Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit, von der die Eizellen oder die Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden, und/oder dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, in dem der Samen, die Eizellen und/oder die Embryonen verarbeitet und gelagert wurde(n), und/oder dem Zuchtmaterialdepot, in dem der Samen, die Eizellen und/oder die Embryonen gelagert wurde(n) zu dem in Feld I.11. bezeichneten Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb begleitet hat/haben. Das/die Originaldokument(e) bzw. -bescheinigung(en) oder amtlich beglaubigte Kopien derselben sind dieser Bescheinigung beizufügen.
	Feld I.19.:	Geben Sie die Plombennummer an.
	Feld I.26.:	Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter.
	Feld I.30.:	„*Art*“: Geben Sie an, ob es sich um Samen, *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vivo* entnommene Eizellen, *in vitro* erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt. „*Art*“: Geben Sie „*Ovis aries*“ bzw. „*Capra hircus*“ an. „*Identifikationsnummer*“: Geben Sie für jedes Spendertier die Identifikationsnummer an. „*Identitätskennzeichen*“: Geben Sie die auf den Pailletten und anderen Verpackungen, in denen der Samen, die Eizellen und/oder die Embryonen der Sendung enthalten ist/sind, angebrachte Kennzeichnung an. „*Datum der Gewinnung/Erzeugung*“: Geben Sie das Datum der Gewinnung oder Erzeugung des Samens, der Eizellen und/oder Embryonen der Sendung an. „*Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots*“*:* Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer der Besamungsstation an, in der der Samen gewonnen wurde und/oder der Embryo-Entnahmeeinheit und/oder -Erzeugungseinheit, von der die Eizellen oder Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden. „*Menge*“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder anderen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an.

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OV/CAP-GP-PROCESSING-INTRA**

Teil II:

(1) Nur Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetriebe, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Nur Zuchtmaterialbetriebe, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.

(4) Das/die Original(e) des/der Dokuments/Dokumente oder Gesundheitsbescheinigung(en), das/die den/die in Teil I bezeichneten Samen, Eizellen oder Embryonen von der Besamungsstation, in der der Samen gewonnen wurde, und/oder der Embryo-Entnahmeeinheit oder -Erzeugungseinheit, von der die Eizellen und/oder Embryonen entnommen oder erzeugt wurden, und/oder dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, in dem der Samen, die Eizellen oder Embryonen verarbeitet und gelagert wurde(n), und/oder dem Zuchtmaterialdepot, in dem der Samen, die Eizellen oder die Embryonen gelagert wurde(n), bis zu dem in Feld I.11. bezeichneten Zuchtmaterialdepot, von dem der/die Samen, Eizellen und/oder Embryonen versandt wird/werden, begleitete/begleiteten, oder amtlich beglaubigte Kopien desselben/derselben, ist/sind dieser Bescheinigung beizufügen.

(5) Anwendbar auf gefrorene Eizellen oder Embryonen.

(6) Anwendbar auf eine Sendung, in der Samen, Eizellen, *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vitro* erzeugte Embryonen und mikromanipulierte Embryonen von Schafen oder Ziegen in einem einzigen Transportbehälter befördert werden.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

▼B

KAPITEL 37

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON NACH DEM 20. APRIL 2021 AUS DEM ZUCHTMATERIALDEPOT VERSANDTEN SENDUNGEN DES NACHSTEHEND AUFGEFÜHRTEN ZUCHTMATERIALS:

— Samen von Schafen und Ziegen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde

— Bestände von Samen von Schafen und Ziegen, der nach dem 31. August 2010 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde

— Bestände von Samen von Schafen und Ziegen, der vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde

— Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die nach dem 20. April 2021 im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden

— Bestände von Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die nach dem 31. August 2010 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden

— Bestände von Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden

(MUSTER „OV/CAP-GP-STORAGE-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION					**INTRA**
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender** Name Anschrift Land	ISO-Ländercode	**I.2.** **IMSOC-Bezugsnummer** **I.2a.** **Lokale Bezugsnummer** **I.3.** **Zuständige oberste Behörde** **I.4.** **Zuständige örtliche Behörde**	**QR-Code**
	I.5.	**Empfänger** Name Anschrift Land	ISO-Ländercode	**I.6.** **Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Anschrift Land	Registrierungsnr. ISO-Ländercode
	I.7.	**Ursprungsland**	ISO-Ländercode	**I.9.** **Bestimmungsland**	ISO-Ländercode
	I.8.	**Ursprungsregion**	Code	**I.10.** **Bestimmungsregion**	Code
	I.11.	**Versandort** Name Anschrift Land	Registrierungs-/Zulassungsnr. ISO-Ländercode	**I.12.** **Bestimmungsort** Name Anschrift Land	Registrierungs-/Zulassungsnr. ISO-Ländercode
	I.13.	**Verladeort**		**I.14.** **Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15.	**Transportmittel** □ Schiff □ Eisenbahn Kennzeichen Dokument	□ Flugzeug □ Straßenfahrzeug □ Sonstiges	**I.16.** **Transportunternehmen** Name Anschrift Land **I.17.** **Begleitdokumente** Art Land Bezugsnummer des Handelspapiers	Registrierungs-/Zulassungsnummer ISO-Ländercode Code ISO-Ländercode

▼B

I.18.	**Beförderungsbedingungen**	□ Umgebungstemperatur	□ Gekühlt	□ Gefroren
I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer**			
	Transportbehälter-/Container-Nr.		Plombennummer	
I.20.	**Zertifiziert als/für**			
□ Weitere Haltung		□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierter Equide		□ Wanderzirkus/Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern		□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung		□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr		□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges
I.21.	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland**			
	Drittland		ISO-Ländercode	
	Ausgangsort		GKS-Code	
	Eingangsort		GKS-Code	

I.22.	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23.**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24.	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25.**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26.	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27.**	**Gesamtmenge**	
I.28.	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29.**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Ursprungsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test	

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OV/CAP-GP-STORAGE-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Das in Feld I.11. bezeichnete Zuchtmaterialdepot(1), in dem der/die Samen(2)/ Eizellen(2)/ *in vivo* gewonnenen Embryonen(2)/ *in vitro* erzeugten Embryonen(2)/ mikromanipulierten Embryonen(2) gelagert wurde(n), erfüllt folgende Anforderungen:

II.1.1. Es ist von der zuständigen Behörde zugelassen und wird von ihr in einem Register geführt.

II.1.2. Es erfüllt die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I Teil 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission.]

II.2. Der/die in Teil I bezeichnete(n) Samen(2)/ Eizellen(2)/ *in vivo* gewonnenen Embryonen(2)/ *in vitro* erzeugten Embryonen(2)/ mikromanipulierten Embryonen(2) ist/sind für die künstliche Fortpflanzung bestimmt. Und:

(2)*Entweder:* [II.2.1. Er/sie wurde(n) in einer Besamungsstation(2)(3)/ von einer Embryo-Entnahmeeinheit(2)(3)/ von einer Embryo-Erzeugungseinheit(2)(3) gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert und/oder von einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb(2)(3) verarbeitet und gelagert und/oder in einem Zuchtmaterialdepot(2)(3) gelagert, die/der/das in dem Gewinnungs- oder ErzeugungsMitgliedstaat liegt und die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung erfüllt, die in Anhang I Teil 1(2)/Teil 2(2)/Teil 3(2)/Teil 4(2)/Teil 5(2) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 niedergelegt sind, und wurde(n) in das in Feld I.11. bezeichnete, im Gewinnungs- oder ErzeugungsMitgliedstaat liegende Zuchtmaterialdepot unter Veterinärbescheinigungsanforderungen verbracht, die mindestens so streng waren wie die in dem/den folgenden Muster(n) vorgesehenen:

(2)*Entweder:* [Muster OV/CAP-SEM-A-INTRA(4);]

(2)*Und/Oder:* [Muster OV/CAP-SEM-B-INTRA(4);]

(2)*Und/Oder:* [Muster OV/CAP-SEM-C-INTRA(4);]

(2)*Und/Oder:* [Muster in Anhang III Teil A des Beschlusses 2010/470/EU der Kommission(4);]

(2)*Und/Oder:* [Muster in Anhang III Teil B des Beschlusses 2010/470/EU(4);]

(2)*Und/Oder:* [Muster in Anhang III Teil C des Beschlusses 2010/470/EU(4);]

(2)*Und/Oder:* [Muster der Entscheidung 95/388/EG der Kommission(4);]

(2)*Und/Oder:* [Muster OV/CAP-OOCYTES-EMB-A-INTRA(4);]

(2)*Und/Oder:* [Muster OV/CAP-OOCYTES-EMB-B-INTRA(4);]

(2)*Und/Oder:* [Muster OV/CAP-OOCYTES-EMB-C-INTRA(4);]

(2)*Und/Oder:* [Muster OV/CAP-GP-PROCESSING-INTRA(4);]

(2)*Und/Oder:* [Muster OV/CAP-GP-STORAGE-INTRA(4);]]

2)*Und/Oder:* [II.2.1. Er/sie wurde(n) in einer Besamungsstation(2)(3)/ von einer Embryo-Entnahmeeinheit(2)(3)/ von einer Embryo-Erzeugungseinheit(2)(3) gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert und/oder von einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb(2)(3) verarbeitet und gelagert und/oder in einem Zuchtmaterialdepot(2)(3) gelagert, die/der/das in dem Gewinnungs- oder ErzeugungsMitgliedstaat liegt und die Anforderungen hinsichtlich Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung erfüllt, die in Anhang I Teil 1(2)/Teil 2(2)/Teil 3(2)/Teil 4(2)/Teil 5(2) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 niedergelegt sind, und wurde(n) bei seiner/ihrer Verbringung in den in Feld I.11. bezeichneten, in einem anderen Mitgliedstaat liegenden Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb von Bescheinigungen gemäß den folgenden Mustern begleitet:

(2)*Entweder:* [Muster OV/CAP-SEM-A-INTRA(4);]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OV/CAP-GP-STORAGE-INTRA**

	[(2)]*Und/Oder:* [Muster OV/CAP-SEM-B-INTRA[(4)];]
	[(2)]*Und/Oder:* [Muster OV/CAP-SEM-C-INTRA[(4)];]
	[(2)]*Und/Oder:* [Muster in Anhang III Teil A des Beschlusses 2010/470/EU[(4)];]
	[(2)]*Und/Oder:* [Muster in Anhang III Teil B des Beschlusses 2010/470/EU[(4)];]
	[(2)]*Und/Oder:* [Muster in Anhang III Teil C des Beschlusses 2010/470/EU[(4)];]
	[(2)]*Und/Oder:* [Muster der Entscheidung 95/388/EG[(4)];]
	[(2)]*Und/Oder:* [Muster OV/CAP-OOCYTES-EMB-A-INTRA[(4)];]
	[(2)]*Und/Oder:* [Muster OV/CAP-OOCYTES-EMB-B-INTRA[(4)];]
	[(2)]*Und/Oder:* [Muster OV/CAP-OOCYTES-EMB-C-INTRA[(4)];]
	[(2)]*Und/Oder:* [Muster OV/CAP-GP-PROCESSING-INTRA[(4)];]
	[(2)]*Und/Oder:* [Muster OV/CAP-GP-STORAGE-INTRA[(4)];]]
	[2)]*Und/Oder:* [II.2.1. Er/sie wurde(n) in einer Besamungsstation[(2)(3)]/ von einer Embryo-Entnahmeeinheit[(2)(3)]/ von einer Embryo-Erzeugungseinheit[(2)(3)] gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert und/oder von einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb[(2)(3)] verarbeitet und gelagert und/oder in einem Zuchtmaterialdepot[(2)(3)] gelagert, die/der/das in einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben liegt, das/die in Anhang XII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist und die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung erfüllt, die in Anhang I Teil 1[(2)]/Teil 2[(2)]/Teil 3[(2)]/Teil 4[(2)]/Teil 5[(2)] der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 niedergelegt sind, und wurde(n) bei seinem/ihrem Eingang in die Union von Bescheinigungen gemäß den folgenden Mustern begleitet:
	[(2)]*Entweder:* [Muster OV/CAP-SEM-A-ENTRY[(4)];]
	[(2)]*Und/Oder:* [Muster OV/CAP-SEM-B-ENTRY[(4)];]
	[(2)]*Und/Oder:* [Muster 1 in Anhang II Teil 2 Abschnitt A des Beschlusses 2010/472/EU[(4)].]
	[(2)]*Und/Oder:* [Muster 2 in Anhang II Teil 2 Abschnitt B des Beschlusses 2010/472/EU[(4)].]
	[(2)]*Und/Oder:* [Muster in Anhang II des Beschlusses 2008/635/EC[(4)];]
	[(2)]*Und/Oder:* [Muster OV/CAP-OOCYTES-EMB-A-ENTRY[(4)];]
	[(2)]*Und/Oder:* [Muster OV/CAP-OOCYTES-EMB-B-ENTRY[(4)];]
	[(2)]*Und/Oder:* [Muster OV/CAP-GP-PROCESSING-ENTRY[(4)];]
	[(2)]*Und/Oder:* [Muster OV/CAP-GP-STORAGE-ENTRY[(4)];]]
	II.2.2. Er/sie wurde(n) im Einklang mit den Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert.
	II.2.3. Er/sie wurde(n) in Pailletten oder andere Packungen gegeben, auf denen die Kennzeichnung im Einklang mit den Anforderungen des Artikels 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 und/oder des Artikels 83 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 angebracht ist, und diese Kennzeichnung ist in Feld I.30. angegeben.
	II.2.4. Er/sie wird/werden in einem Transportbehälter/Container transportiert, der folgenden Bedingungen genügt:
	II.2.4.1. Er wurde vor seinem Versand aus dem Zuchtmaterialdepot unter der Verantwortung des/der Stationstierarztes/Stationstierärztin bzw. eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin verplombt und nummeriert, und die Plombe trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer.
	II.2.4.2. Er wurde vor Gebrauch gereinigt und entweder desinfiziert oder sterilisiert oder es handelt sich um einen Einwegbehälter.
	[(2)(5)][II.2.4.3. Er wurde mit einem kryogenen Stoff gefüllt, der nicht zuvor bei anderen Erzeugnissen verwendet wurde.]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OV/CAP-GP-STORAGE-INTRA**

[(2)(6)][II.2.5. Er/sie ist/sind in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, die sicher und hermetisch verschlossen sind.

II.2.6. / Sie werden in einem Transportbehälter/Container transportiert, in dem sie durch abgetrennte Räume, oder indem sie in sekundäre Schutzbeutel gegeben werden, voneinander getrennt werden.]

Erläuterungen

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.:	„*Versandort*“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer sowie Namen und Anschrift des Zuchtmaterialdepots an, das die Sendung von Samen, Eizellen oder Embryonen versendet. Nur Zuchtmaterialdepots, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.
Feld I.12.:	„*Bestimmungsort*“: Geben Sie die Anschrift sowie die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Sendung von Samen, Eizellen und/oder Embryonen an.
Feld I.17.:	„*Begleitdokumente*“: Die Nummer(n) der zugehörigen Originalbescheinigung(en) entspricht/entsprechen der/den Seriennummer(n) des/der einzelnen amtlichen Dokuments/Dokumente oder Gesundheitsbescheinigung(en), das/die den/die in Teil I bezeichneten Samen, Eizellen und/oder Embryonen von der Besamungsstation, in der der Samen gewonnen wurde, und/oder der Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit, von der die Eizellen und/oder die Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden, und/oder dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, in dem der Samen, die Eizellen und/oder die Embryonen verarbeitet und gelagert wurde(n), und/oder dem Zuchtmaterialdepot, in dem der Samen, die Eizellen und/oder die Embryonen gelagert wurde(n), zu dem in Feld I.11. bezeichneten Zuchtmaterialdepot begleitet hat/haben. Das/die Originaldokument(e) bzw. -bescheinigung(en) oder amtlich beglaubigte Kopien derselben sind dieser Bescheinigung beizufügen.
Feld I.19.:	Geben Sie die Plombennummer an.
Feld I.26.:	Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter.
Feld I.30.:	„*Art*“: Geben Sie an, ob es sich um Samen, *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vivo* entnommene Eizellen, *in vitro* erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt. „*Art*“: Geben Sie „*Ovis aries*“ bzw. „*Capra hircus*“ an. „*Identifikationsnummer*“: Geben Sie für jedes Spendertier die Identifikationsnummer an. „*Identitätskennzeichen*“: Geben Sie die auf den Pailletten und anderen Verpackungen, in denen der Samen, die Eizellen und/oder die Embryonen der Sendung enthalten ist/sind, angebrachte Kennzeichnung an. „*Datum der Gewinnung/Erzeugung*“: Geben Sie das Datum der Gewinnung oder Erzeugung des Samens, der Eizellen und/oder Embryonen der Sendung an. „*Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots*“*:* Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer der Besamungsstation an, in der der Samen gewonnen wurde und/oder der Embryo-Entnahmeeinheit und/oder -Erzeugungseinheit, von der die Eizellen oder Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden. „*Menge*“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder anderen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an.

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OV/CAP-GP-STORAGE-INTRA**

Teil II:

(1) Nur Zuchtmaterialdepots, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Nur Zuchtmaterialbetriebe, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.

(4) Das/die Original(e) des/der Dokuments/Dokumente oder Gesundheitsbescheinigung(en), das/die den/die in Teil I bezeichneten Samen, Eizellen oder Embryonen von der Besamungsstation, in der der Samen gewonnen wurde, und/oder der Embryo-Entnahmeeinheit oder -Erzeugungseinheit, von der die Eizellen und/oder Embryonen entnommen oder erzeugt wurden, und/oder dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, in dem der Samen, die Eizellen oder Embryonen verarbeitet und gelagert wurde(n), und/oder dem Zuchtmaterialdepot, in dem der Samen, die Eizellen oder die Embryonen gelagert wurde(n), bis zu dem in Feld I.11. bezeichneten Zuchtmaterialdepot, von dem der/die Samen, Eizellen und/oder Embryonen versandt wird/werden, begleitete/begleiteten, oder amtlich beglaubigte Kopien desselben/derselben, ist/sind dieser Bescheinigung beizufügen.

(5) Anwendbar auf gefrorene Eizellen oder Embryonen.

(6) Anwendbar auf eine Sendung, in der Samen, Eizellen, *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vitro* erzeugte Embryonen und mikromanipulierte Embryonen von Schafen oder Ziegen in einem einzigen Transportbehälter befördert werden.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

▼B

KAPITEL 38

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON AUS DER BESAMUNGSSTATION, IN DER DER SAMEN GEWONNEN WURDE, VERSANDTEN SENDUNGEN VON SCHWEINESAMEN, DER NACH DEM 20. APRIL 2021 GEMÄSS DER VERORDNUNG (EU) 2016/429 UND DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2020/686 GEWONNEN, VERARBEITET UND GELAGERT WURDE (MUSTER „POR-SEM-A-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION					**INTRA**
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.2.**	**IMSOC-Bezugsnummer**	
			I.2a.	**Lokale Bezugsnummer**	
			I.3.	**Zuständige oberste Behörde**	**QR-Code**
			I.4.	**Zuständige örtliche Behörde**	
	I.5.	**Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.6.**	**Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7.	**Ursprungsland** ISO-Ländercode	**I.9.**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8.	**Ursprungsregion** Code	**I.10.**	**Bestimmungsregion** Code	
	I.11.	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.12.**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13.	**Verladeort**	**I.14.**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15.	**Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument	**I.16.**	**Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode	
			I.17.	**Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18.	**Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren			
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			

▼B

I.20. Zertifiziert als/für			
□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus/Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges

I.21.	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland**	
	Drittland	ISO-Ländercode
	Ausgangsort	GKS-Code
	Eingangsort	GKS-Code

I.22.	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23.**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			

I.24.	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25.**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26.	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27.**	**Gesamtmenge**	
I.28.	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29.**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Ursprungsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test	

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POR-SEM-A-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen

II.a.	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.**	**IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Der in Teil I bezeichnete Samen von Schweinen wurde in einer Besamungsstation[1] gewonnen, verarbeitet und gelagert sowie versandt, die folgende Anforderungen erfüllt:

II.1.1. Sie ist von der zuständigen Behörde zugelassen und wird von ihr in einem Register geführt.

II.1.2. Sie erfüllt die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission.

II.2. Der in Teil I bezeichnete Samen ist für die künstliche Fortpflanzung bestimmt und wurde von Spendertieren gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:

II.2.1. Sie wurden in der Union geboren und lebten seit ihrer Geburt dort, oder sie wurden gemäß den Anforderungen an den Eingang in die Union in die Union verbracht.

II.2.2. Sie kommen vor Beginn der in Nummer II.2.8. genannten Quarantäne aus Betrieben in einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben bzw. aus Betrieben, die in einem Drittland oder Gebiet oder einer Zone derselben unter amtlicher Kontrolle durch die zuständige Behörde stehen,

II.2.2.1. die in einem Gebiet mit einem Radius von 10 km um den Betrieb liegen, in dem während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen kein Auftreten der Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde und in dem während eines Zeitraums von mindestens 3 Monaten kein Auftreten der Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde. Und:

[2]*Entweder:* [Sie wurden nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft.]

[2]*Oder:* [Sie wurden während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Datum der Gewinnung des Samens, jedoch nicht während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen unmittelbar vor dem Datum der Gewinnung des Samens, gegen Maul- und Klauenseuche geimpft, wobei 5 % der jeweils von einem Spendertier zu einem beliebigen Zeitpunkt gewonnenen Samenmenge (mindestens 5 Pailletten) mit Negativbefund einem Virusisolationstest auf Maul- und Klauenseuche unterzogen wurden.]

II.2.2.2. die gemäß den Anforderungen des Anhangs II Teil 5 Kapitel IV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 frei von Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* sind;

II.2.2.3. in denen in den letzten 12 Monaten keine klinischen, serologischen, virologischen oder pathologischen Anzeichen einer Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit festgestellt wurden;

II.2.2.4. in denen während eines Zeitraums von mindestens 3 Monaten kein Tier gegen eine Infektion mit dem Virus des Seuchenhaften Spätaborts der Schweine geimpft wurde und keine Infektion mit dem Virus des Seuchenhaften Spätaborts der Schweine festgestellt wurde;

II.2.3. Sie zeigten am Tag ihrer Einstallung in eine Besamungsstation und am Tag der Gewinnung des Samens weder Symptome noch klinische Anzeichen einer übertragbaren Tierseuche.

II.2.4. Sie sind gemäß Artikel 52 oder Artikel 54 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission gekennzeichnet.

II.2.5. Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der ersten Gewinnung des Samens und während des Gewinnungszeitraums:

II.2.5.1. in Betrieben gehalten, die nicht in einer Sperrzone lagen, die aufgrund des Auftretens von Maul- und Klauenseuche, einer Infektion mit dem Rinderpest-Virus, der klassischen Schweinepest, der Afrikanischen Schweinepest oder einer neu auftretenden, für Schweine relevanten Seuche eingerichtet wurde;

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POR-SEM-A-INTRA**

	II.2.5.2.	in einem einzigen Betrieb gehalten, in dem eine Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis*, eine Infektion mit dem Tollwut-Virus, Milzbrand, eine Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit und eine Infektion mit dem Virus des Seuchenhaften Spätaborts der Schweine nicht gemeldet wurden;
	II.2.5.3.	weder in Berührung mit Tieren aus Betrieben gebracht, die in einer Sperrzone liegen, die aufgrund des Auftretens von Seuchen nach Nummer II.2.5.1. eingerichtet wurde, noch in Berührung mit Tieren aus Betrieben, die die Bedingungen nach Nummer II.2.5.2. nicht erfüllen;
	II.2.5.4.	nicht im Natursprung eingesetzt.
	II.2.6.	Sie haben während eines Zeitraums von wenigstens 28 Tagen eine Quarantäne in einer Quarantäneeinrichtung durchlaufen, in der sich ausschließlich andere Klauentiere mit mindestens demselben Gesundheitsstatus befanden, die am Tag ihrer Einstallung in die Besamungsstation folgenden Bedingungen genügte:
	II.2.6.1.	Sie lag nicht in einer aufgrund von Seuchen nach Nummer II.2.5.1. eingerichteten Sperrzone.
	II.2.6.2.	Während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen wurde keine der Seuchen nach Nummer II.2.5.2. gemeldet.
	II.2.6.3.	Sie lag in einem Gebiet mit einem Radius von 10 km um die Quarantäneeinrichtung, in dem während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen kein Auftreten der Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde.
	II.2.6.4.	Während eines Zeitraums von mindestens 3 Monaten vor dem Datum der Einstallung der Tiere in die Besamungsstation wurde in der Einrichtung kein Ausbruch der Maul- und Klauenseuche verzeichnet.
	II.2.6.5.	Sie war mindestens während der vorangegangenen 3 Monate frei von Infektion mit *Brucella abortus, Brucella melitensis* und *Brucella suis*.
	II.2.7.	Sie wurden in der Besamungsstation gehalten, die folgenden Bedingungen genügte:
	II.2.7.1.	Sie lag nicht in einer aufgrund von Seuchen nach Nummer II.2.5.1. eingerichteten Sperrzone.
	II.2.7.2.	Während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der Gewinnung des Samens wurde keine der Seuchen nach Nummer II.2.5.2. gemeldet, sowie:
		[(2)][(3)][mindestens 30 Tage nach dem Datum der Gewinnung;]
		[(2)][(4)][bis zum Datum der Versands der Sendung von Samen in einen anderen Mitgliedstaat;]
	II.2.7.3.	Sie liegt in einem Gebiet mit einem Radius von 10 km um die Besamungsstation, in dem während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen kein Auftreten der Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde. Und:
		[(2)][(3)][Sie war während eines Zeitraums von 3 Monaten vor dem Datum der Gewinnung des Samens sowie 30 Tage ab dem Datum der Gewinnung frei von Maul- und Klauenseuche;]
		[(2)][(4)][Sie war während eines Zeitraums von 3 Monaten vor dem Datum der Gewinnung des Samens und bis zum Datum des Versands der Sendung von Samen in einen anderen Mitgliedstaat frei von Maul- und Klauenseuche, und die Spendertiere wurden während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens 30 Tagen unmittelbar vor dem Datum der Samengewinnung in der Besamungsstation gehalten;]
	II.2.7.4.	In ihr wurde während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der Einstallung und von mindestens 30 Tagen unmittelbar vor dem Datum der Samengewinnung kein klinischer, serologischer, virologischer oder pathologischer Nachweis einer Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit gemeldet.

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POR-SEM-A-INTRA**

	II.2.8.	Sie wurden folgenden Tests unterzogen, die innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen vor Beginn der Quarantäne nach Nummer II.2.6. jeweils mit Negativbefund durchgeführt wurden, die gemäß Anhang II Teil 2 Kapitel I Nummer 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 erforderlich sind:
		II.2.8.1. in Bezug auf eine Infektion mit *Brucella abortus, B. melitensis* und *B. suis:* einem gepufferten Brucella-Antigen-Test (Rose-Bengal-Test), einem kompetitiven ELISA oder einem indirekten ELISA zum Nachweis von Antikörpern gegen die glatte *Brucella*-Spezies.
		II.2.8.2. in Bezug auf eine Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit
		[(2)][bei nicht geimpften Tieren einem ELISA zum Nachweis von Antikörpern gegen das vollständige Virus der Aujeszkyschen Krankheit oder gegen Glykoprotein B (ADV-gB) oder Glykoprotein D (ADV-gD) des Virus, oder einem Serumneutralisationstest;]
		[(2)][bei mit einem Impfstoff mit negativem gE-Marker geimpften Tieren einem ELISA zum Nachweis von Antikörpern gegen Glykoprotein E (ADV-gE) des Virus der Aujeszkyschen Krankheit;]
		[(2)][II.2.8.3. in Bezug auf die klassische Schweinepest: einem ELISA oder Serumneutralisationstest, falls die Tiere aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben stammen, in dem/der das Auftreten der klassischen Schweinepest gemeldet wurde oder in dem/der in den vorangegangenen 12 Monaten gegen diese Seuche geimpft wurde;]
		II.2.8.4. in Bezug auf eine Infektion mit dem Virus des Seuchenhaften Spätaborts der Schweine: einem serologischen Test (Immunperoxydase-Test (IPMA), Immunfluoreszenz-Test (IFA) oder ELISA);
	II.2.9.	Sie wurden folgenden Tests anhand von Blutproben, die innerhalb eines Zeitraums von mindestens 21 Tagen vor Beginn der Quarantäne nach Nummer II.2.6. genommen wurden, jeweils mit Negativbefund unterzogen, die gemäß Anhang II Teil 2 Kapitel I Nummer 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 erforderlich sind:
		II.2.9.1. in Bezug auf eine Infektion mit *Brucella abortus, B. melitensis* und *B. suis:* einem gepufferten Brucella-Antigen-Test (Rose-Bengal-Test), einem kompetitiven ELISA oder einem indirekten ELISA zum Nachweis von Antikörpern gegen die glatte *Brucella*-Spezies.
		II.2.9.2. in Bezug auf eine Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit
		[(2)][bei nicht geimpften Tieren einem ELISA zum Nachweis von Antikörpern gegen das vollständige Virus der Aujeszkyschen Krankheit oder gegen Glykoprotein B (ADV-gB) oder Glykoprotein D (ADV-gD) des Virus, oder einem Serumneutralisationstest;]
		[(2)][bei mit einem Impfstoff mit negativem gE-Marker geimpften Tieren einem ELISA zum Nachweis von Antikörpern gegen Glykoprotein E (ADV-gE) des Virus der Aujeszkyschen Krankheit;]
		[(2)][II.2.9.3. in Bezug auf die klassische Schweinepest: einem ELISA oder Serumneutralisationstest, falls die Tiere aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben stammen, in dem/der kein Auftreten der klassischen Schweinepest gemeldet wurde und in dem/der in den vorangegangenen 12 Monaten nicht gegen diese Seuche geimpft wurde;]
		II.2.9.4. in Bezug auf eine Infektion mit dem Virus des Seuchenhaften Spätaborts der Schweine: einem serologischen Test (IPMA, IFA oder ELISA) sowie einem Test auf das Virus-Genom (Reserve-Transkriptase-Polymerase-Kettenreaktion (RT-PCR), nested set RT-PCR, RT-PCR in Echtzeit);

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POR-SEM-A-INTRA**

II.2.10. Sie wurden in der Besamungsstation folgenden verpflichtenden Routinetests im Einklang mit Anhang II Teil 2 Kapitel I Nummer 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 unterzogen:

II.2.10.1. in Bezug auf eine Infektion mit *Brucella abortus, B. melitensis* und *B. suis:* einem gepufferten Brucella-Antigen-Test (Rose-Bengal-Test), einem kompetitiven ELISA oder einem indirekten ELISA zum Nachweis von Antikörpern gegen die glatte *Brucella*-Spezies.

II.2.10.2. in Bezug auf eine Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit

[(2)][bei nicht geimpften Tieren einem ELISA zum Nachweis von Antikörpern gegen das vollständige Virus der Aujeszkyschen Krankheit oder gegen Glykoprotein B (ADV-gB) oder Glykoprotein D (ADV-gD) des Virus, oder einem Serumneutralisationstest;]

[(2)][bei mit einem Impfstoff mit negativem gE-Marker geimpften Tieren einem ELISA zum Nachweis von Antikörpern gegen Glykoprotein E (ADV-gE) des Virus der Aujeszkyschen Krankheit;]

II.2.10.3. in Bezug auf die klassische Schweinepest: einem Antikörper-ELISA oder einem Serumneutralisationstest;

II.2.10.4. in Bezug auf eine Infektion mit dem Virus des Seuchenhaften Spätaborts der Schweine: einem serologischen Test (IPMA, IFA oder ELISA);

II.2.11. Sie wurden im Einklang mit Anhang II Teil 2 Kapitel I Nummer 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 den in Nummer II.2.10. genannten Tests anhand von Proben unterzogen, die wie folgt genommen wurden:

[(2)]*Entweder:* [von allen Tieren unmittelbar vor Verlassen der Besamungsstation oder bei der Ankunft im Schlachthof, in keinem Fall jedoch später als 12 Monate nach dem Datum der Einstallung in die Besamungsstation.]

[(2)]*Oder:* [von mindestens 25 % der Tiere in der Besamungsstation alle 3 Monate zwecks Untersuchung auf eine Infektion mit *Brucella abortus, Brucella melitensis* und *Brucella suis*, eine Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit und dem Virus der klassischen Schweinepest, sowie von mindestens 10 % der Tiere in der Besamungsstation jeden Monat zwecks Untersuchung auf eine Infektion mit dem Virus des Seuchenhaften Spätaborts der Schweine.]

[(2)]*Oder:* [von mindestens 10 % der Tiere in der Besamungsstation jeden Monat zwecks Untersuchung auf eine Infektion mit *Brucella abortus, Brucella melitensis* und *Brucella suis*, eine Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit, dem Virus der klassischen Schweinepest sowie eine Infektion mit dem Virus des Seuchenhaften Spätaborts der Schweine.]

II.3. Der in Teil I bezeichnete Samen erfüllt folgende Anforderungen:

II.3.1. Er wurde im Einklang mit den Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III Teil 1 Nummern 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert.

II.3.2. Er wurde in Pailletten oder andere Packungen gegeben, auf denen die Kennzeichnung im Einklang mit den Anforderungen gemäß Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 angebracht ist, und diese Kennzeichnung ist in Feld I.30. angegeben.

II.3.3. Er wird in einem Transportbehälter/Container transportiert, der folgenden Bedingungen genügt:

II.3.3.1. Er wurde vor seinem Versand aus der Besamungsstation unter der Verantwortung eines/einer Stationstierarztes/Stationstierärztin bzw. eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin verplombt und nummeriert, und die Plombe trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer:

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POR-SEM-A-INTRA**

II.3.3.2. Er wurde vor Gebrauch gereinigt und entweder desinfiziert oder sterilisiert oder es handelt sich um einen Einwegbehälter.

[(2)(3)][II.3.3.3. Er wurde mit einem kryogenen Stoff gefüllt, der nicht zuvor bei anderen Erzeugnissen verwendet wurde.]

II.4. Der Samen wird unter Antibiotikazugabe wie folgt konserviert:

II.4.1. Das folgende Antibiotikum oder die folgende Antibiotika-Mischung mit Wirkung insbesondere gegen Leptospiren wurde dem Samen nach der letzten Verdünnung zugegeben oder ist in den verwendeten Samenverdünnern enthalten, sodass die angegebene Konzentration pro ml Samen erreicht wird:

[(2)]*Entweder:* [eine Mischung aus Gentamicin (250 µg), Tylosin (50 µg) und Lincomycin-Spectinomycin (150/300 µg);]

[(2)]*Oder:* [eine Mischung aus Lincomycin-Spectinomycin (150/300 µg), Penicillin (500 IE) und Streptomycin (500 µg);]

[(2)]*Oder:* [eine Mischung aus Amikacin (75 µg) und Divekacin (25 µg);]

[(2)]*Oder:* [ein Antibiotikum oder eine Antibiotikamischung[(5)] ……, deren bakterizide Aktivität derjenigen einer der folgenden Mischungen zumindest gleichwertig ist:

- Gentamicin (250 µg), Tylosin (50 µg) und Lincomycin-Spectinomycin (150/300 µg);
- Lincomycin-Spectinomycin (150/300 µg), Penicillin (500 IE) und Streptomycin (500 µg);
- Amikacin (75 µg) und Divekacin (25 µg).

II.4.2. Der verdünnte Samen wurde unmittelbar nach der Zugabe der Antibiotika und vor einem etwaigen Einfrieren bei einer Temperatur von mindestens 5 °C oder 15 °C für einen Zeitraum von mindestens 45 Minuten oder bei einer Zeit-Temperatur-Regelung mit nachweislich gleichwertiger bakterizider Aktivität aufbewahrt.

Erläuterungen

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „*Versandort*“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer sowie Name und Anschrift der Besamungsstation an, die die Sendung von Samen versendet.

Feld I.12.: „*Bestimmungsort*“: Geben Sie die Anschrift sowie die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Sendung von Samen an.

Feld I.19.: Geben Sie die Plombennummer an.

Feld I.26.: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter.

Feld I.30.: „*Art*“: Samen.

„*Identifikationsnummer*“: Geben Sie für jedes Spendertier die Identifikationsnummer an.

„*Identitätskennzeichen*“: Geben Sie die auf den Pailletten und anderen Verpackungen, in denen Samen der Sendung enthalten ist, angebrachte Kennzeichnung an.

„*Datum der Gewinnung/Erzeugung*“: Geben Sie das Datum der Gewinnung des Samens der Sendung an.

„*Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots*“*:* Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer der Besamungsstation an, in der der Samen gewonnen wurde.

„*Menge*“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder anderen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an.

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POR-SEM-A-INTRA**

Teil II:

(1) Nur Besamungsstationen, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Anwendbar auf gefrorenen Samen.

(4) Anwendbar auf frischen und gekühlten Samen.

(5) Geben Sie die Bezeichung(en) des/der Antibiotikums/Antibiotika und seine/ihre Konzentration oder die Handelsbezeichnung des Antibiotika enthaltenden Samenverdünners an.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

▼B

KAPITEL 39

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON NACH DEM 20. APRIL 2021 VON DER BESAMUNGSSTATION, IN DER DER SAMEN ENTNOMMEN WURDE, VERSANDTEN SENDUNGEN VON BESTÄNDEN VON SCHWEINESAMEN, DER VOR DEM 21. APRIL 2021 GEMÄSS DER RICHTLINIE 90/429/EWG ENTNOMMEN, AUFBEREITET UND GELAGERT WURDE (MUSTER „POR-SEM-B-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION					**INTRA**
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.** **Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2.** **IMSOC-Bezugsnummer** **I.2a.** **Lokale Bezugsnummer** **I.3.** **Zuständige oberste Behörde** **I.4.** **Zuständige örtliche Behörde**		**QR-Code**
	I.5. **Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6.** **Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.7. **Ursprungsland** ISO-Ländercode		**I.9.** **Bestimmungsland** ISO-Ländercode		
	I.8. **Ursprungsregion** Code		**I.10.** **Bestimmungsregion** Code		
	I.11. **Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12.** **Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.13. **Verladeort**		**I.14.** **Datum und Uhrzeit des Abtransports**		
	I.15. **Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument		**I.16.** **Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode **I.17.** **Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers		
	I.18. **Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur		□ Gekühlt	□ Gefroren	
	I.19. **Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer				

▼B

I.20. Zertifiziert als/für			
□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus/Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges

I.21.	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland**	
	Drittland	ISO-Ländercode
	Ausgangsort	GKS-Code
	Eingangsort	GKS-Code

I.22.	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23.**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			

I.24.	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25.**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26.	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27.**	**Gesamtmenge**	
I.28.	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29.**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Ursprungsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test	

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POR-SEM-B-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt, dass der in Teil I bezeichnete Samen

II.1. in einer Besamungsstation(1) entnommen, aufbereitet und gelagert, die gemäß Anhang A Kapitel I und II der Richtlinie 90/429/EWG von der zuständigen Behörde zugelassen und von ihr überwacht wurde;

(2)*Entweder:* [II.2. in einer Besamungsstation gewonnen wurde, in der nur Tiere untergebracht sind, die nicht gegen die Aujeszky-Krankheit geimpft sind und die Anforderungen in Anhang B der Richtlinie 90/429/EWG erfüllen;]

(2)(3)*Und/Oder:* [II.2. in einer Besamungsstation gewonnen wurde, in der einige oder alle Tiere mit einem gE-Markerimpfstoff gegen die Aujeszky-Krankheit geimpft wurden und die Anforderungen in Anhang B der Richtlinie 90/429/EWG erfüllen;]

II.3. unter Bedingungen entnommen, aufbereitet, gelagert und befördert wurde, die den Anforderungen des Anhangs C der Richtlinie 90/429/EWG entsprechen.

Erläuterungen

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „*Versandort*“ ist die Besamungsstation, in der das Sperma entnommen wurde.

Feld I.12.: „*Bestimmungsort*“ ist die Besamungsstation, der Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, das Zuchtmaterialdepot oder der Betrieb, für die/den/das das Sperma bestimmt ist.

Feld I.19.: Container- und Plombennummer einsetzen.

Feld I.30.: „*Identifikationsnummer*“: Amtliche Kennzeichnung des Tiers gemäß Richtlinie 2008/71/EG des Rates vom 15. Juli 2008 über die Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen (ABl. L 213 vom 8.8.2008, S. 31).

Das „*Datum der Entnahme*“ ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.

„*Zulassungsnummer der Einrichtung*“ bezeichnet die Zulassungsnummer der zugelassenen Besamungsstation, in der das Sperma entnommen wurde.

Teil II:

(1) Ausschließlich Besamungsstationen, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 90/429/EWG des Rates aufgeführt sind.

(2) Unzutreffendes streichen.

(3) Diese Option ist zu streichen, wenn der Bestimmungsmitgliedstaat oder die Bestimmungsregion in einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG frei von der Aujeszky-Krankheit ist, die Kommission gemäß Anhang C Nummer 4 der Richtlinie 90/429/EWG unterrichtet hat und auf der nachstehenden Website aufgeführt ist: http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/porcine/index_en.htm .

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

▼B

KAPITEL 40

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON AUS DER EMBRYO-ENTNAHMEEINHEIT ODER -ERZEUGUNGSEINHEIT, IN DER DIE EIZELLEN UND EMBRYONEN GEWONNEN ODER ERZEUGT WURDEN, VERSANDTEN SENDUNGEN VON EIZELLEN UND EMBRYONEN VON SCHWEINEN, DIE NACH DEM 20. APRIL 2021 IM EINKLANG MIT DER VERORDNUNG (EU) 2016/429 UND DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2020/686 GEWONNEN ODER ERZEUGT, VERARBEITET UND GELAGERT WURDEN (MUSTER „POR-OOCYTES-EMB-A-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION				**INTRA**
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1. Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2. IMSOC-Bezugsnummer** **I.2a. Lokale Bezugsnummer** **I.3. Zuständige oberste Behörde** **I.4. Zuständige örtliche Behörde**	**QR-Code**
	I.5. Empfänger Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode		**I.9. Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8. Ursprungsregion Code		**I.10. Bestimmungsregion** Code	
	I.11. Versandort Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12. Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13. Verladeort		**I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15. Transportmittel □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument		**I.16. Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode **I.17. Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18. Beförderungsbedingungen □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren			
	I.19. Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			

▼B

I.20. Zertifiziert als/für			
□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus/Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges

I.21.	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland**	
	Drittland	ISO-Ländercode
	Ausgangsort	GKS-Code
	Eingangsort	GKS-Code

I.22.	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23.**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24.	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25.**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26.	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27.**	**Gesamtmenge**	
I.28.	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29.**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Ursprungsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test	

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POR-OOCYTES-EMB-A-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen | **II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung** | **II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

(1)[II.1. Die in Teil I bezeichneten *in vivo* gewonnenen Embryonen von Schweinen wurden von der Embryo-Entnahmeeinheit(2) gewonnen, verarbeitet und gelagert sowie versandt, die folgende Anforderungen erfüllt:

II.1.1. Sie ist zugelassen und wird von der zuständigen Behörde in einem Register geführt.

II.1.2. Sie erfüllt die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I Teil 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission.]

(1)[II.1. Die in Teil I bezeichneten Eizellen(1)/ *in vitro* erzeugten Embryonen(1)/ mikromanipulierten Embryonen(1) von Schweinen wurden von der Embryo-Entnahmeeinheit(2) gewonnen, verarbeitet und gelagert sowie versandt, die folgende Anforderungen erfüllt:

II.1.1. Sie ist zugelassen und wird von der zuständigen Behörde in einem Register geführt.

II.1.2. Sie erfüllt die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I Teile 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission.]

II.2. Die in Teil I bezeichneten Eizellen(1)/ Embryonen(1) sind für die künstliche Fortpflanzung bestimmt und wurden von Spendertieren gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:

II.2.1. Sie wurden in der Union geboren und lebten seit ihrer Geburt dort, oder sie wurden gemäß den Anforderungen an den Eingang in die Union in die Union verbracht.

(1)(3)[II.2.2. Sie kommen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben mit dem Status „frei von Infektionen mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit“ oder in dem/der ein genehmigtes Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit durchgeführt wird.]

II.2.3. Sie kommen aus Betrieben in einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben bzw. aus Betrieben, die in einem Drittland oder Gebiet oder einer Zone derselben unter amtlicher Kontrolle durch die zuständige Behörde stehen,

II.2.3.1. in denen während der letzten 42 Tage vor der Gewinnung der Eizellen(1)/Embryonen(1) keine Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* bei Schweinen gemeldet wurde, und in denen mindestens in einem Zeitraum von 12 Monaten vor der Gewinnung der Eizellen(1)/Embryonen(1)

(1)*Entweder:* [II.2.3.2.1. Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren und zur Risikominderung gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission eingeführt wurden;

(1)*Und/Oder:* [II.2.3.2.2. bei den in den Betrieben gehaltenen Schweinen Überwachungsmaßnahmen auf Infektionen mit *Brucella abortus, B. melitensis* und *B. suis* gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer ii der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 durchgeführt wurden;]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POR-OOCYTES-EMB-A-INTRA**

	II.2.3.2. in denen in den letzten 12 Monaten vor der Gewinnung der Eizellen[1]/ Embryonen[1] keine klinischen, serologischen, virologischen oder pathologischen Anzeichen einer Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit festgestellt wurden.
	II.2.4. Sie wurden von dem/der verantwortlichen Tierarzt/Tierärztin der Einheit oder einem Mitglied der Einheit untersucht und zeigten am Tag der Gewinnung der Eizellen[1]/ Embryonen[1] weder Symptome noch klinische Anzeichen übertragbarer Tierseuchen.
	II.2.5. Sie sind gemäß Artikel 52 oder Artikel 54 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission gekennzeichnet.
	II.2.6. Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der ersten Gewinnung der Eizellen[1]/ Embryonen[1] und während des Gewinnungszeitraums:
	II.2.6.1. in Betrieben gehalten, die nicht in einer Sperrzone lagen, die aufgrund des Auftretens von Maul- und Klauenseuche, einer Infektion mit dem Rinderpest-Virus, der klassischen Schweinepest, der Afrikanischen Schweinepest oder einer neu auftretenden, für Schweine relevanten Seuche eingerichtet wurde;
	II.2.6.2. in einem einzigen Betrieb gehalten, in dem eine Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis*, eine Infektion mit dem Tollwut-Virus, Milzbrand, eine Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit und eine Infektion mit dem Virus des Seuchenhaften Spätaborts der Schweine nicht gemeldet wurden;
	II.2.6.3. weder in Berührung mit Tieren aus Betrieben gebracht, die in einer Sperrzone liegen, die aufgrund des Auftretens von Seuchen nach Nummer II.2.6.1. eingerichtet wurde, noch in Berührung mit Tieren aus Betrieben, die die Bedingungen nach Nummer II.2.6.2. nicht erfüllen.
	II.2.6.4. nicht im Natursprung eingesetzt.
	II.2.7. Sie genügen in Bezug auf die Maul- und Klauenseuche folgenden Bedingungen:
	II.2.7.1. Sie kommen aus Betrieben,
	– die in einem Gebiet mit einem Radius von 10 km um den Betrieb liegen, in dem während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen unmittelbar vor dem Datum der Gewinnung der Eizellen[1]/ Embryonen[1] kein Auftreten der Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde;
	– in denen während eines Zeitraums von mindestens 3 Monaten unmittelbar vor dem Datum der Gewinnung der Eizellen[1]/ Embryonen[1] kein Auftreten der Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde;
	[1]*Entweder*: [II.2.7.2. Sie sind nicht gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft.]
	[1][4]*Oder* [II.2.7.2. Sie wurden während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Datum der Gewinnung oder Erzeugung der Embryonen gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft. Und:
	II.2.7.2.1. Sie sind während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen unmittelbar vor dem Datum der Gewinnung der Embryonen nicht gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft worden.

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POR-OOCYTES-EMB-A-INTRA**

II.2.7.2.2. Der zur Befruchtung verwendete Samen wurde von einem männlichen Spendertier gewonnen, das die Bedingungen gemäß Anhang II Teil 5 Kapitel I Nummer 1 Buchstabe b erfüllt, oder der Samen erfüllt die Bedingungen gemäß Anhang II Teil 5 Kapitel I Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686.

II.2.7.2.3. Die Embryonen wurden vor dem Einfrieren gemäß den Empfehlungen des IETS-Handbuchs[5] mittels Trypsin-Behandlung gewaschen.

II.2.7.2.4. Die Embryonen wurden während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen ab dem Datum der Gewinnung tiefgefroren gelagert, wobei das Spendertier in diesem Zeitraum keine klinischen Anzeichen der Maul- und Klauenseuche gezeigt hat.]

[1][6][II.2.8. Sie wurden zweimalig im Abstand von mindestens 21 Tagen mit Negativbefund einem serologischen Test auf eine Infektion mit dem Virus des Seuchenhaften Spätaborts der Schweine unterzogen, wobei der zweite Untersuchungstermin innerhalb eines Zeitraums von 15 Tagen vor der Embryo-Gewinnung lag.]

II.3. Für die in Teil I bezeichneten Eizellen[1]/ Embryonen[1] gilt Folgendes:

II.3.1. Sie wurden im Einklang mit den Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III Teil 2[1]/Teil 3[1]/Teil 4[1]/Teil 5[1] und Teil 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert.

II.3.2. Sie wurden in Pailletten oder andere Packungen gegeben, auf denen die Kennzeichnung im Einklang mit den Anforderungen gemäß Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 angebracht ist, und diese Kennzeichnung ist in Feld I.30. angegeben.

II.3.3. Sie werden in einem Transportbehälter/Container transportiert, der folgenden Bedingungen genügt:

II.3.3.1. Er wurde vor seinem Versand durch die Embryo-Entnahmeeinheit bzw. -Erzeugungseinheit unter der Verantwortung des/der verantwortlichen Tierarztes/Tierärztin der Einheit bzw. eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin verplombt und nummeriert, und die Plombe trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer.

II.3.3.2. Er wurde vor Gebrauch gereinigt und entweder desinfiziert oder sterilisiert oder es handelt sich um einen Einwegbehälter.

[1][7][II.3.3.3. Er wurde mit einem kryogenen Stoff gefüllt, der nicht zuvor bei anderen Erzeugnissen verwendet wurde.]

[1][8][II.3.4. Sie sind in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, die sicher und hermetisch verschlossen sind.

II.3.5. Sie werden in einem Behälter transportiert, in dem sie durch abgetrennte Räume, oder indem sie in sekundäre Schutzbeutel gegeben werden, voneinander getrennt werden.]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POR-OOCYTES-EMB-A-INTRA**

[(1)(9)][II.4. Die in Teil I bezeichneten *in vivo* gewonnenen Embryonen[(1)]/ *in vitro* erzeugten Embryonen[(1)]/ mikromanipulierten Embryonen[(1)] wurden durch künstliche Besamung unter Verwendung von Samen erzeugt, der von einer Besamungsstation, einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb oder einem Zuchtmaterialdepot kommt, die/der/das von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats oder der zuständigen Behörde eines in Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelisteten Drittlandes, Gebietes oder einer Zone derselben für die Gewinnung, Verarbeitung und Lagerung von Samen zugelassen wurde.]

[(1)(10)][II.5. Das folgende Antibiotikum oder die folgende Antibiotika-Mischung[(11)] wurde den Medien zum Entnehmen, Verarbeiten, Waschen und Lagern zugesetzt: ……]

Erläuterungen

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „*Versandort*“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer sowie Namen und Anschrift der Embryo-Entnahmeeinheit oder -Erzeugungseinheit an, die die Sendung von Eizellen oder Embryonen versendet.

Feld I.12.: „*Bestimmungsort*“: Geben Sie die Anschrift sowie die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Sendung von Eizellen oder Embryonen an.

Feld I.19.: Geben Sie die Plombennummer an.

Feld I.26.: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter.

Feld I.30.: „*Art*“: Geben Sie an, ob es sich um *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vivo* gewonnene Eizellen, *in vitro* erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt.

„*Identifikationsnummer*“: Geben Sie für jedes Spendertier die Identifikationsnummer an.

„*Identitätskennzeichen*“: Geben Sie die auf den Pailletten oder anderen Verpackungen, in denen die Eizellen und/oder Embryonen der Sendung enthalten ist/sind, angebrachte Kennzeichnung an.

„*Datum der Gewinnung/Erzeugung*“: Geben Sie das Datum der Entnahme oder Erzeugung der Eizellen oder Embryonen der Sendung an.

„*Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots*“*:* Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer der Embryo-Entnahmeeinheit und/oder Erzeugungseinheit an, von der die Eizellen oder Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden.

„*Menge*“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder anderen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Ausschließlich Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheiten, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.

(3) Nicht anwendbar auf *in vivo* gewonnene, einer Trypsin-Behandlung zu unterziehende Embryonen.

(4) Diese Option ist nur für Sendungen von *in vivo* gewonnenen Embryonen verfügbar.

(5) Manual of the International Embryo Transfer Society — A procedural guide and general information for the use of embryo transfer technology emphasising sanitary procedures, veröffentlicht von der International Embryo Transfer Society, 1 111 North Dunlap Avenue, Savoy, Illinois 61 874, USA (http://www.iets.org/).

(6) Anwendbar auf *in vivo* gewonnene Embryonen.

(7) Anwendbar auf gefrorene Eizellen oder Embryonen. (8) Anwendbar auf eine Sendung, in der Eizellen, *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vitro* erzeugte Embryonen und mikromanipulierte Embryonen von Schweinen in einem einzigen Transportbehälter befördert werden.

(9) Gilt nicht für Eizellen.

(10) Obligatorische Bescheinigung, wenn Antibiotika hinzugefügt wurden.

(11) Geben Sie die Bezeichnung(en) des Antibiotikums/der Antibiotika sowie seine/ihre Konzentration an.

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POR-OOCYTES-EMB-A-INTRA**

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

▼B

KAPITEL 41

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON NACH DEM 20. APRIL 2021 VON DER EMBRYO-ENTNAHMEEINHEIT ODER -ERZEUGUNGSEINHEIT, IN DER DIE EIZELLEN ODER EMBRYONEN ENTNOMMEN ODER ERZEUGT WURDEN, VERSANDTEN SENDUNGEN VON BESTÄNDEN VON EIZELLEN UND EMBRYONEN VON SCHWEINEN, DIE NACH DEM 31. AUGUST 2010 UND VOR DEM 21. APRIL 2021 GEMÄSS DER RICHTLINIE 92/65/EWG ENTNOMMEN ODER ERZEUGT, AUFBEREITET UND GELAGERT WURDEN (MUSTER „POR-OOCYTES-EMB-B-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION					**INTRA**
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.2.**	**IMSOC-Bezugsnummer**	
			I.2a.	**Lokale Bezugsnummer**	
			I.3.	**Zuständige oberste Behörde**	**QR-Code**
			I.4.	**Zuständige örtliche Behörde**	
	I.5.	**Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.6.**	**Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7.	**Ursprungsland** ISO-Ländercode	**I.9.**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8.	**Ursprungsregion** Code	**I.10.**	**Bestimmungsregion** Code	
	I.11.	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.12.**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13.	**Verladeort**	**I.14.**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15.	**Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument	**I.16.**	**Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode	
			I.17.	**Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18.	**Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren			
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			

▼B

I.20. Zertifiziert als/für			
□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus/Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges

I.21.	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland**	
	Drittland	ISO-Ländercode
	Ausgangsort	GKS-Code
	Eingangsort	GKS-Code

I.22.	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23.**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24.	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25.**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26.	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27.**	**Gesamtmenge**	
I.28.	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29.**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Ursprungsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test	

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POR-OOCYTES-EMB-B-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen

II.a.	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.**	**IMSOC-Bezugsnummer**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die in Teil I bezeichneten Eizellen/Embryonen(1) folgende Anforderungen erfüllen:

II.1. Sie wurden von einer gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt III der Richtlinie 92/65/EWG zugelassenen und überwachten Embryo-Entnahmeeinheit/Embryo-Erzeugungseinheit(1)(2) erzeugt/entnommen(1) und gelagert.

II.2. Sie erfüllen die Anforderungen in Anhang D Kapitel III Abschnitt II der Richtlinie 92/65/EWG.

II.3. Sie stammen von Spendersauen, die die Anforderungen in Anhang D Kapitel IV Nummer 2 der Richtlinie 92/65/EWG erfüllen.

(1)*Entweder:* [II.4. Es handelt sich um *in vivo* gewonnene Embryonen, die

II.4.1. durch künstliche Befruchtung mit Samen erzeugt wurden, der die Anforderungen der Richtlinie 90/429/EWG erfüllt;

II.4.2. aus einem Mitgliedstaat oder einer Region eines Mitgliedstaaats stammen,

(1)*Entweder:* [der/die in Anhang I der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt ist, und sind für einen in Anhang I der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführten Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt.]

(1)*Oder:* [der/die in Anhang I der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt ist, und sind für einen nicht in Anhang I oder II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführten Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt.]

(1)*Oder:* [der/die in Anhang II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt ist, und sind für einen in Anhang I der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführten Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt und wurden mit Trypsin gewaschen;]

(1)*Oder:* [der/die in Anhang II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt ist, und sind für einen in Anhang II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführten Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt.]

(1)*Oder:* [der/die nicht in Anhang I oder II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt ist, und sind für einen in Anhang I oder II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführten Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt und wurden mit Trypsin gewaschen.]

(1)*Oder:* [der/die nicht in Anhang I oder II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt ist, und sind für einen nicht in Anhang I oder II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführten Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt.]]

(1)*Oder:* [II.4. Es handelt sich um *in vitro* erzeugte/mikromanipulierte Embryonen(1), die

II.4.1. durch *In-vitro*-Fertilisierung mit Samen erzeugt wurden, der die Anforderungen der Richtlinie 90/429/EWG erfüllt;

II.4.2. aus einem Mitgliedstaat oder einer Region eines Mitgliedstaats stammen,

(1)*Entweder:* [der/die in Anhang I der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt ist, und sind für einen in Anhang I der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführten Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt.]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POR-OOCYTES-EMB-B-INTRA**

[(1)]*Oder:* [der/die in Anhang I der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt ist, und sind für einen nicht in Anhang I oder II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführten Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt.]

[(1)]*Oder:* [der/die in Anhang II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt ist, und sind für einen in Anhang I der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführten Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt, und die Spendersauen der für die Erzeugung verwendeten Eizellen erfüllen die Anforderungen des Artikels 1 der Entscheidung 2008/185/EG.]

[(1)]*Oder:* [der/die in Anhang II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt ist, und sind für einen in Anhang II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführten Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt.]

[(1)]*Oder:* [der/die nicht in Anhang I oder II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt ist, und sind für einen in Anhang I oder II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführten Mitgliedstaat oder eine Region desselben bestimmt, und die Spendersauen der für die Erzeugung verwendeten Eizellen erfüllen die Anforderungen des Artikels 1 der Entscheidung 2008/185/EG.]

[(1)]*Oder:* [der/die nicht in Anhang I oder II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt ist, und sind für einen nicht in Anhang I oder II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführten Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt.]]

[(1)]*Oder:* [II.4. Es handelt sich um *in vivo* gewonnene Eizellen, die aus einem Mitgliedstaat oder einer Region eines Mitgliedstaats stammen,

[(1)]*Entweder:* [der/die in Anhang I der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt ist, und sind für einen in Anhang I der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführten Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt.]

[(1)]*Oder:* [der/die in Anhang I der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt ist, und sind für einen nicht in Anhang I oder II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführten Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt.]

[(1)]*Oder:* [der/die in Anhang II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt ist, und sind für einen in Anhang I der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführten Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt, und stammen von Spendersauen, die die Anforderungen des Artikels 1 der Entscheidung 2008/185/EG erfüllen.]

[(1)]*Oder:* [der/die in Anhang II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt ist, und sind für einen in Anhang II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführten Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt.]

[(1)]*Oder:* [der/die nicht in Anhang I oder II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt ist, und sind für einen in Anhang I oder II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführten Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt, und stammen von Spendersauen, die die Anforderungen des Artikels 1 der Entscheidung 2008/185/EG erfüllen.]

[(1)]*Oder:* [der/die nicht in Anhang I oder II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt ist, und sind für einen nicht in Anhang I oder II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführten Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt.]]

II.5. Sie wurden zum Verladeplatz in einem versiegelten Behälter gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 6 der Richtlinie 92/65/EWG befördert und tragen die in Feld I.23 genannte Nummer.

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POR-OOCYTES-EMB-B-INTRA**

Erläuterungen

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „*Versandort*“ bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit oder die Embryo-Erzeugungseinheit, die die Eizellen/Embryonen entnommen bzw. erzeugt hat.

Feld I.12.: „*Bestimmungsort*“ bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit, die Embryo-Erzeugungseinheit, den Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, das Zuchtmaterialdepot oder den Betrieb, für die/den/das die Eizellen/Embryonen bestimmt sind.

Feld I.19.: Container- und Plombennummer angeben.

Feld I.30.: „*Art*“: Angeben, ob es sich um *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vivo* gewonnene Eizellen, *in vitro* erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt.

„*Identifikationsnummer*“ bezeichnet die amtliche Identifizierung des Tieres.

Das Datum der Entnahme ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.

„*Zulassungsnummer der Einheit*“ bezeichnet die Zulassungsnummer der Embryo-Entnahmeeinheit oder der Embryo-Erzeugungseinheit, die die Eizellen/Embryonen entnommen bzw. erzeugt hat und in Feld I.11. genannt ist.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Ausschließlich Embryo-Entnahmeeinheiten oder Embryo-Erzeugungseinheiten, die von der zuständigen Behörde zugelassen und gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates aufgeführt sind.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

▼B

KAPITEL 42

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON NACH DEM 20. APRIL 2021 VON DER EMBRYO-ENTNAHMEEINHEIT ODER -ERZEUGUNGSEINHEIT, IN DER DIE EIZELLEN ODER EMBRYONEN ENTNOMMEN ODER ERZEUGT WURDEN, VERSANDTEN SENDUNGEN VON BESTÄNDEN VON EIZELLEN UND EMBRYONEN VON SCHWEINEN, DIE VOR DEM 1. SEPTEMBER 2010 GEMÄSS DER RICHTLINIE 92/65/EWG ENTNOMMEN ODER ERZEUGT, VERARBEITET UND GELAGERT WURDEN (MUSTER „POR-OOCYTES-EMB-C-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION					**INTRA**
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.** **Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2.** **IMSOC-Bezugsnummer** **I.2a.** **Lokale Bezugsnummer** **I.3.** **Zuständige oberste Behörde** **I.4.** **Zuständige örtliche Behörde**		**QR-Code**
	I.5. **Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6.** **Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.7. **Ursprungsland** ISO-Ländercode		**I.9.** **Bestimmungsland** ISO-Ländercode		
	I.8. **Ursprungsregion** Code		**I.10.** **Bestimmungsregion** Code		
	I.11. **Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12.** **Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.13. **Verladeort**		**I.14.** **Datum und Uhrzeit des Abtransports**		
	I.15. **Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument		**I.16.** **Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode **I.17.** **Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers		
	I.18. **Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur		□ Gekühlt	□ Gefroren	
	I.19. **Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer				

▼B

I.20. Zertifiziert als/für			
□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus/Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges

I.21.	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland**	
	Drittland	ISO-Ländercode
	Ausgangsort	GKS-Code
	Eingangsort	GKS-Code

I.22.	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23.**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			

I.24.	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25.**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26.	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27.**	**Gesamtmenge**	
I.28.	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29.**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Ursprungsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test	

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POR-OOCYTES-EMB-C-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.**	**IMSOC-Bezugsnummer**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bestätigt Folgendes:

II.1. Die in Teil I bezeichneten Eizellen/Embryonen[1]

II.1.1. wurden unter Bedingungen entnommen, aufbereitet und gelagert, die den Anforderungen der Richtlinie 92/65/EWG entsprechen;

II.1.2. stammen von Spendertieren, die die Anforderungen in Anhang D Kapitel IV der Richtlinie 92/65/EWG erfüllen;

II.1.3. erfüllen die zusätzlichen Anforderungen in Anhang D Kapitel III Abschnitt II der Richtlinie 92/65/EWG.

[1]*Entweder:* [II.2. In Bezug auf Embryonen gilt:

II.2.1. Der zur Fertilisierung verwendete Samen erfüllt die Anforderungen der Richtlinie 90/429/EWG;

II.2.2. Die Embryonen wurden mit Trypsin gewaschen[2].]

[1]*Oder:* [II.2. In Bezug auf Eizellen gilt, dass die Eizellen von einer Spendersau stammen, die die Anforderungen in Artikel 1 der Entscheidung 2008/185/EG erfüllt[2].]

Erläuterungen

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „*Versandort*“ bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit, die die Eizellen/Embryonen entnommen hat.

Feld I.12.: „*Bestimmungsort*“ bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit, die Embryo-Erzeugungseinheit, den Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, das Zuchtmaterialdepot oder den Betrieb, für die/den/das die Eizellen/Embryonen bestimmt sind.

Feld I.19.: Container- und Plombennummer angeben.

Feld I.30.: „*Art*“: Angeben, ob es sich um *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vivo* gewonnene Eizellen, *in vitro* erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt.

„*Identifikationsnummer*“ bezeichnet die amtliche Identifizierung des Tieres.

Das Datum der Entnahme ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.

„*Zulassungsnummer der Einheit*“ bezeichnet die Zulassungsnummer der Embryo-Entnahmeeinheit, die die Eizellen/Embryonen entnommen hat und in Feld I.11. angegeben ist.

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POR-OOCYTES-EMB-C-INTRA**

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Diese Bedingung gilt nur für Eizellen und Embryonen, die aus nicht in den Anhängen I und II der Entscheidung 2008/185/EG (ABl. L 59 vom 4.3.2008, S. 19) aufgeführten Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten stammen und bestimmt sind für dort aufgeführte Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten. Er gilt auch für Verbringungen aus Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten, die in Anhang II der Entscheidung 2008/185/EG aufgelistet sind, in Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten, die in Anhang I der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt sind.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

▼B

KAPITEL 43

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON NACH DEM 20. APRIL 2021 AUS DEM ZUCHTMATERIAL-VERARBEITUNGSBETRIEB VERSANDTEN SENDUNGEN DES NACHSTEHEND AUFGEFÜHRTEN ZUCHTMATERIALS:

— Schweinesamen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde

— Bestände von Schweinesamen, der vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 90/429/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde

— Eizellen und Embryonen von Schweinen, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden

— Bestände von Eizellen und Embryonen von Schweinen, die nach dem 31. August 2010 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden

— Bestände von Eizellen und Embryonen von Schweinen, die vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden

(MUSTER „POR-GP-PROCESSING-INTRA“)

<table>
<tr><td colspan="3">EUROPÄISCHE UNION</td><td colspan="3">INTRA</td></tr>
<tr><td rowspan="11">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td rowspan="4">I.1. Versender
Name
Anschrift
Land</td><td rowspan="4">ISO-Ländercode</td><td>I.2. IMSOC-Bezugsnummer</td><td rowspan="4">QR-Code</td></tr>
<tr><td>I.2a. Lokale Bezugsnummer</td></tr>
<tr><td>I.3. Zuständige oberste Behörde</td></tr>
<tr><td>I.4. Zuständige örtliche Behörde</td></tr>
<tr><td rowspan="3">I.5. Empfänger
Name
Anschrift
Land</td><td rowspan="3">ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt
Name Registrierungsnr.
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.7. Ursprungsland</td><td>ISO-Ländercode</td><td>I.9. Bestimmungsland</td><td>ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.8. Ursprungsregion</td><td>Code</td><td>I.10. Bestimmungsregion</td><td>Code</td></tr>
<tr><td rowspan="3">I.11. Versandort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2" rowspan="3"></td><td colspan="2">I.12. Bestimmungsort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.13. Verladeort</td><td colspan="2">I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports</td></tr>
<tr><td colspan="3"></td></tr>
<tr><td></td><td>I.15. Transportmittel
□ Schiff □ Flugzeug
□ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug
Kennzeichen □ Sonstiges
Dokument</td><td colspan="2"></td><td colspan="2">I.16. Transportunternehmen
Name Registrierungs-/Zulassungsnummer
Anschrift
Land ISO-Ländercode
I.17. Begleitdokumente
Art Code
Land ISO-Ländercode
Bezugsnummer des Handelspapiers</td></tr>
</table>

▼B

I.18.	**Beförderungsbedingungen**	□ Umgebungstemperatur	□ Gekühlt	□ Gefroren
I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer**		
	Transportbehälter-/Container-Nr.	Plombennummer	
I.20.	**Zertifiziert als/für**		
□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus/Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges
I.21.	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland**		
	Drittland	ISO-Ländercode	
	Ausgangsort	GKS-Code	
	Eingangsort	GKS-Code	

I.22.	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23.**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24.	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25.**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26.	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27.**	**Gesamtmenge**	
I.28.	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29.**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Ursprungsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test	

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POR-GP-PROCESSING-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Der in Feld I.11. bezeichnete Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb(1), in dem der/die Samen(2)/ Eizellen(2)/ *in vivo* gewonnenen Embryonen(2)/ *in vitro* erzeugten Embryonen(2)/ mikromanipulierten Embryonen(2) verarbeitet und gelagert wurde(n), erfüllt folgende Anforderungen:

II.1.1. Er ist von der zuständigen Behörde zugelassen und wird von ihr in einem Register geführt.

II.1.2. Er erfüllt die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I Teil 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission.]

II.2. Der/die in Teil I bezeichnete(n) Samen(2)/ Eizellen(2)/ *in vivo* gewonnenen Embryonen(2)/ *in vitro* erzeugten Embryonen(2)/ mikromanipulierten Embryonen(2) ist/sind für die künstliche Fortpflanzung bestimmt. Und:

(2)*Entweder:* [II.2.1. Er/sie wurde(n) in einer Besamungsstation(2)(3)/ von einer Embryo-Entnahmeeinheit(2)(3)/ von einer Embryo-Erzeugungseinheit(2)(3) gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert und/oder von einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb(2)(3) verarbeitet und gelagert und/oder in einem Zuchtmaterialdepot(2)(3) gelagert, die/der/das in dem Gewinnungs- oder ErzeugungsMitgliedstaat liegt und die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung erfüllt, die in Anhang I Teil 1(2)/Teil 2(2)/Teil 3(2)/Teil 4(2)/Teil 5(2) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 niedergelegt sind, und wurde(n) in den in Feld I.11. bezeichneten, im Gewinnungs- oder ErzeugungsMitgliedstaat liegenden Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb unter Veterinärbescheinigungsanforderungen verbracht, die mindestens so streng waren wie die in dem/den folgenden Muster(n) vorgesehenen:

(2)*Entweder:* [Muster POR-SEM-A-INTRA(4);]

(2)*Und/Oder:* [Muster POR-SEM-B-INTRA(4);]

(2)*Und/Oder:* [Muster POR-OOCYTES-EMB-A-INTRA(4);]

(2)*Und/Oder:* [Muster POR-OOCYTES-EMB-B-INTRA(4);]

(2)*Und/Oder:* [Muster POR-OOCYTES-EMB-C-INTRA(4);]

(2)*Und/Oder:* [Muster POR-GP-PROCESSING-INTRA(4);]

(2)*Und/Oder:* [Muster POR-GP-STORAGE-INTRA(4);]]

(2)*Und/Oder:* [II.2.1. Er/sie wurde(n) in einer Besamungsstation(2)(3)/ von einer Embryo-Entnahmeeinheit(2)(3)/ von einer Embryo-Erzeugungseinheit(2)(3) gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert und/oder von einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb(2)(3) verarbeitet und gelagert und/oder in einem Zuchtmaterialdepot(2)(3) gelagert, die/der/das in dem Gewinnungs- oder ErzeugungsMitgliedstaat liegt und die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung erfüllt, die in Anhang I Teil 1(2)/Teil 2(2)/Teil 3(2)/Teil 4(2)/Teil 5(2) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 niedergelegt sind, und wurde(n) bei seiner/ihrer Verbringung in den in Feld I.11. bezeichneten, in einem anderen Mitgliedstaat liegenden Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb von Bescheinigungen gemäß den folgenden Mustern begleitet:

(2)*Entweder:* [Muster POR-SEM-A-INTRA(4);]

(2)*Und/Oder:* [Muster POR-SEM-B-INTRA(4);]

(2)*Und/Oder:* [Muster POR-OOCYTES-EMB-A-INTRA(4);]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POR-GP-PROCESSING-INTRA**

[2]*Und/Oder:* [Muster POR-OOCYTES-EMB-B-INTRA[4];]

[2]*Und/Oder:* [Muster POR-OOCYTES-EMB-C-INTRA[4];]

[2]*Und/Oder:* [Muster POR-GP-PROCESSING-INTRA[4];]

[2]*Und/Oder:* [Muster POR-GP-STORAGE-INTRA[4];]]

[2]*Und/Oder:* [II.2.1. Er/sie wurde(n) in einer Besamungsstation[2][3]/ von einer Embryo-Entnahmeeinheit[2][3]/ von einer Embryo-Erzeugungseinheit[2][3] gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert und/oder von einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb[2][3] verarbeitet und gelagert und/oder in einem Zuchtmaterialdepot[2][3] gelagert, die/der/das in einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben liegt, das/die in Anhang XII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist und die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung erfüllt, die in Anhang I Teil 1[2]/Teil 2[2]/Teil 3[2]/Teil 4[2]/Teil 5[2] der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 niedergelegt sind, und wurde(n) bei seinem/ihrem Eingang in die Union von Bescheinigungen gemäß den folgenden Mustern begleitet:

[2]*Entweder:* [Muster POR-SEM-A-ENTRY[4];]

[2]*Und/Oder:* [Muster POR-SEM-B-ENTRY[4];]

[2]*Und/Oder:* [Muster POR-OOCYTES-EMB-ENTRY[4];]

[2]*Und/Oder:* [Muster POR-GP-PROCESSING-ENTRY[4];]

[2]*Und/Oder:* [Muster POR-GP-STORAGE-ENTRY[4];]

II.2.2. Er/sie wurde(n) im Einklang mit den Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert.

II.2.3. Er/sie wurde(n) in Pailletten oder andere Packungen gegeben, auf denen die Kennzeichnung im Einklang mit den Anforderungen des Artikels 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 und/oder des Artikels 83 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission angebracht ist, und diese Kennzeichnung ist in Feld I.30. angegeben.

II.2.4. Er/sie wird/werden in einem Transportbehälter/Container transportiert, der folgenden Bedingungen genügt:

II.2.4.1. Er wurde vor seinem Versand aus dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb unter der Verantwortung des/der Stationstierarztes/Stationstierärztin bzw. eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin verplombt und nummeriert, und die Plombe trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer.

II.2.4.2. Er wurde vor Gebrauch gereinigt und entweder desinfiziert oder sterilisiert oder es handelt sich um einen Einwegbehälter.

[2][5][II.2.4.3. Er wurde mit einem kryogenen Stoff gefüllt, der nicht zuvor bei anderen Erzeugnissen verwendet wurde.]

[2][6][II.2.5. Er/sie ist/sind in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, die sicher und hermetisch verschlossen sind.

II.2.6. / Sie werden in einem Transportbehälter/Container transportiert, in dem sie durch abgetrennte Räume, oder indem sie in sekundäre Schutzbeutel gegeben werden, voneinander getrennt werden.]

Erläuterungen

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POR-GP-PROCESSING-INTRA**

Teil I:

Feld I.11.: „*Versandort*“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer sowie Namen und Anschrift des Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetriebs an, der die Sendung von Samen, Eizellen oder Embryonen versendet. Nur Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetriebe, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.

Feld I.12.: „*Bestimmungsort*“: Geben Sie die Anschrift sowie die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Sendung von Samen, Eizellen und/oder Embryonen an.

Feld I.17.: „*Begleitdokumente*“: Die Nummer(n) der zugehörigen Originalbescheinigung(en) entspricht/entsprechen der/den Seriennummer(n) des/der einzelnen amtlichen Dokuments/Dokumente oder Gesundheitsbescheinigung(en), das/die den/die in Teil I bezeichneten Samen, Eizellen und/oder Embryonen von der Besamungsstation, in der der Samen gewonnen wurde, und/oder der Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit, von der die Eizellen und/oder die Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden, und/oder dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, in dem der Samen, die Eizellen und/oder die Embryonen verarbeitet und gelagert wurde(n), und/oder dem Zuchtmaterialdepot, in dem der Samen, die Eizellen und/oder die Embryonen gelagert wurde(n), zu dem in Feld I.11. bezeichneten Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb begleitet hat/haben. Das/die Originaldokument(e) bzw. -bescheinigung(en) oder amtlich beglaubigte Kopien derselben sind dieser Bescheinigung beizufügen.

Feld I.19.: Geben Sie die Plombennummer an.

Feld I.26.: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter.

Feld I.30.: „*Art*“: Geben Sie an, ob es sich um Samen, *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vivo* entnommene Eizellen, *in vitro* erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt.

„*Identifikationsnummer*“: Geben Sie für jedes Spendertier die Identifikationsnummer an.

„*Identitätskennzeichen*“: Geben Sie die auf den Pailletten und anderen Verpackungen, in denen der Samen, die Eizellen und/oder die Embryonen der Sendung enthalten ist/sind, angebrachte Kennzeichnung an.

„*Datum der Gewinnung/Erzeugung*“: Geben Sie das Datum der Gewinnung oder Erzeugung des Samens, der Eizellen und/oder Embryonen der Sendung an.

„*Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots*“*:* Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer der Besamungsstation an, in der der Samen gewonnen wurde und/oder der Embryo-Entnahmeeinheit und/oder -Erzeugungseinheit, von der die Eizellen oder Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden.

„*Menge*“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder anderen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an.

Teil II:

(1) Nur Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetriebe, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Nur Zuchtmaterialbetriebe, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POR-GP-PROCESSING-INTRA**

(4) Das/die Original(e) des/der Dokuments/Dokumente oder Gesundheitsbescheinigung(en), das/die den/die in Teil I bezeichneten Samen, Eizellen oder Embryonen von der Besamungsstation, in der der Samen gewonnen wurde, und/oder der Embryo-Entnahmeeinheit oder -Erzeugungseinheit, von der die Eizellen und/oder Embryonen entnommen oder erzeugt wurden, und/oder dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, in dem der Samen, die Eizellen oder Embryonen verarbeitet und gelagert wurde(n), und/oder dem Zuchtmaterialdepot, in dem der Samen, die Eizellen oder die Embryonen gelagert wurde(n), bis zu dem in Feld I.11. bezeichneten Zuchtmaterialdepot, von dem der/die Samen, Eizellen und/oder Embryonen versandt wird/werden, begleitete/begleiteten, oder amtlich beglaubigte Kopien desselben/derselben, ist/sind dieser Bescheinigung beizufügen.

(5) Anwendbar auf gefrorene Eizellen oder Embryonen.

(6) Anwendbar auf eine Sendung, in der Samen, Eizellen, *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vitro* erzeugte Embryonen und mikromanipulierte Embryonen von Schweinen in einem einzigen Transportbehälter befördert werden.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

▼B

KAPITEL 44

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON SENDUNGEN DES NACH DEM 20. APRIL 2021 VON DEM ZUCHTMATERIALDEPOT VERSANDTEN NACHSTEHEND AUFGEFÜHRTEN ZUCHTMATERIALS:

— Schweinesamen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde

— Bestände von Schweinesamen, der vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 90/429/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde

— Eizellen und Embryonen von Schweinen, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden

— Bestände von Eizellen und Embryonen von Schweinen, die nach dem 31. August 2010 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden

— Bestände von Eizellen und Embryonen von Schweinen, die vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden

(MUSTER „POR-GP-STORAGE-INTRA“)

<table>
<tr><td colspan="3">EUROPÄISCHE UNION</td><td colspan="3">INTRA</td></tr>
<tr><td rowspan="11">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td>I.1.</td><td>Versender
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.2.</td><td>IMSOC-Bezugsnummer
I.2a. Lokale Bezugsnummer
I.3. Zuständige oberste Behörde

I.4. Zuständige örtliche Behörde</td><td>QR-Code</td></tr>
<tr><td>I.5.</td><td>Empfänger
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt
Name Registrierungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.7.</td><td>Ursprungsland ISO-Ländercode</td><td>I.9.</td><td>Bestimmungsland ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.8.</td><td>Ursprungsregion Code</td><td>I.10.</td><td>Bestimmungsregion Code</td></tr>
<tr><td>I.11.</td><td>Versandort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.12.</td><td>Bestimmungsort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.13.</td><td>Verladeort</td><td>I.14.</td><td>Datum und Uhrzeit des Abtransports</td></tr>
<tr><td rowspan="2"></td><td rowspan="2">I.15.</td><td rowspan="2">Transportmittel
□ Schiff □ Flugzeug

□ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug

Kennzeichen □ Sonstiges

Dokument</td><td>I.16.</td><td>Transportunternehmen
Name Registrierungs-/Zulassungsnummer
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.17.</td><td>Begleitdokumente
Art Code
Land ISO-Ländercode
Bezugsnummer des Handelspapiers</td></tr>
</table>

▼B

I.18.	**Beförderungsbedingungen**	□ Umgebungstemperatur	□ Gekühlt	□ Gefroren
I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer**		
	Transportbehälter-/Container-Nr.	Plombennummer	
I.20.	**Zertifiziert als/für**		
□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus/Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges
I.21.	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland**		
	Drittland	ISO-Ländercode	
	Ausgangsort	GKS-Code	
	Eingangsort	GKS-Code	

I.22.	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23.**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24.	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25.**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26.	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27.**	**Gesamtmenge**	
I.28.	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29.**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Ursprungsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test	

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POR-GP-STORAGE-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Das in Feld I.11. bezeichnete Zuchtmaterialdepot(1), in dem der/die Samen(2)/ Eizellen(2)/ *in vivo* gewonnenen Embryonen(2)/ *in vitro* erzeugten Embryonen(2)/ mikromanipulierten Embryonen(2) gelagert wurde(n), erfüllt folgende Anforderungen:

II.1.1. Es ist von der zuständigen Behörde zugelassen und wird von ihr in einem Register geführt.

II.1.2. Es erfüllt die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I Teil 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission.]

II.2. Der/die in Teil I bezeichnete(n) Samen(2)/ Eizellen(2)/ *in vivo* gewonnenen Embryonen(2)/ *in vitro* erzeugten Embryonen(2)/ mikromanipulierten Embryonen(2) ist/sind für die künstliche Fortpflanzung bestimmt. Und:

(2)*Entweder:* [II.2.1. Er/sie wurde(n) in einer Besamungsstation(2)(3)/ von einer Embryo-Entnahmeeinheit(2)(3)/ von einer Embryo-Erzeugungseinheit(2)(3) gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert und/oder von einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb(2)(3) verarbeitet und gelagert und/oder in einem Zuchtmaterialdepot(2)(3) gelagert, die/der/das in dem Gewinnungs- oder ErzeugungsMitgliedstaat liegt und die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung erfüllt, die in Anhang I Teil 1(2)/Teil 2(2)/Teil 3(2)/Teil 4(2)/Teil 5(2) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 niedergelegt sind, und wurde(n) in das in Feld I.11. bezeichnete, im Gewinnungs- oder ErzeugungsMitgliedstaat liegende Zuchtmaterialdepot unter Veterinärbescheinigungsanforderungen verbracht, die mindestens so streng waren wie die in dem/den folgenden Muster(n) vorgesehenen:

(2)*Entweder:* [Muster POR-SEM-A-INTRA(4);]

(2)*Und/Oder:* [Muster POR-SEM-B-INTRA(4);]

(2)*Und/Oder:* [Muster POR-OOCYTES-EMB-A-INTRA(4);]

(2)*Und/Oder:* [Muster POR-OOCYTES-EMB-B-INTRA(4);]

(2)*Und/Oder:* [Muster POR-OOCYTES-EMB-C-INTRA(4);]

(2)*Und/Oder:* [Muster POR-GP-PROCESSING-INTRA(4);]

(2)*Und/Oder:* [Muster POR-GP-STORAGE-INTRA(4);]]

(2)*Und/Oder:* [II.2.1. Er/sie wurde(n) in einer Besamungsstation(2)(3)/ von einer Embryo-Entnahmeeinheit(2)(3)/ von einer Embryo-Erzeugungseinheit(2)(3) gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert und/oder von einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb(2)(3) verarbeitet und gelagert und/oder in einem Zuchtmaterialdepot(2)(3) gelagert, die/der/das in dem Gewinnungs- oder ErzeugungsMitgliedstaat liegt und die Anforderungen hinsichtlich Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung erfüllt, die in Anhang I Teil 1(2)/Teil 2(2)/Teil 3(2)/Teil 4(2)/Teil 5(2) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 niedergelegt sind, und wurde(n) bei seiner/ihrer Verbringung in den in Feld I.11. bezeichneten, in einem anderen Mitgliedstaat liegenden Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb von Bescheinigungen gemäß den folgenden Mustern begleitet:

(2)*Entweder:* [Muster POR-SEM-A-INTRA(4);]

(2)*Und/Oder:* [Muster POR-SEM-B-INTRA(4);]

(2)*Und/Oder:* [Muster POR-OOCYTES-EMB-A-INTRA(4);]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POR-GP-STORAGE-INTRA**

[2]*Und/Oder:* [Muster POR-OOCYTES-EMB-B-INTRA[4];]

[2]*Und/Oder:* [Muster POR-OOCYTES-EMB-C-INTRA[4];]

[2]*Und/Oder:* [Muster POR-GP-PROCESSING-INTRA[4];]

[2]*Und/Oder:* [Muster POR-GP-STORAGE-INTRA[4];]]

[2]*Und/Oder:* [II.2.1. Er/sie wurde(n) in einer Besamungsstation[2][3]/ von einer Embryo-Entnahmeeinheit[2][3]/ von einer Embryo-Erzeugungseinheit[2][3] gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert und/oder von einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb[2][3] verarbeitet und gelagert und/oder in einem Zuchtmaterialdepot[2][3] gelagert, die/der/das in einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben liegt, das/die in Anhang XII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist und die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung erfüllt, die in Anhang I Teil 1[2]/Teil 2[2]/Teil 3[2]/Teil 4[2]/Teil 5[2] der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 niedergelegt sind, und wurde(n) bei seinem/ihrem Eingang in die Union von Bescheinigungen gemäß den folgenden Mustern begleitet:

[2]*Entweder:* [Muster POR-SEM-A-ENTRY[4];]

[2]*Und/Oder:* [Muster POR-SEM-B-ENTRY[4];]

[2]*Und/Oder:* [Muster POR-OOCYTES-EMB-ENTRY[4];]

[2]*Und/Oder:* [Muster POR-GP-PROCESSING-ENTRY[4];]

[2]*Und/Oder:* [Muster POR-GP-STORAGE-ENTRY[4];]

II.2.2. Er/sie wurde(n) im Einklang mit den Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert.

II.2.3. Er/sie wurde(n) in Pailletten oder andere Packungen gegeben, auf denen die Kennzeichnung im Einklang mit den Anforderungen des Artikels 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 und/oder des Artikels 83 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 angebracht ist, und diese Kennzeichnung ist in Feld I.30. angegeben.

II.2.4. Er/sie wird/werden in einem Transportbehälter/Container transportiert, der folgenden Bedingungen genügt:

II.2.4.1. Er wurde vor seinem Versand aus dem Zuchtmaterialdepot unter der Verantwortung des/der Stationstierarztes/Stationstierärztin bzw. eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin verplombt und nummeriert, und die Plombe trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer.

II.2.4.2. Er wurde vor Gebrauch gereinigt und entweder desinfiziert oder sterilisiert oder es handelt sich um einen Einwegbehälter.

[2][5][II.2.4.3. Er wurde mit einem kryogenen Stoff gefüllt, der nicht zuvor bei anderen Erzeugnissen verwendet wurde.]

[2][6][II.2.5. Er/sie ist/sind in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, die sicher und hermetisch verschlossen sind.

II.2.6. Er/sie wird/werden in einem Transportbehälter/Container transportiert, in dem sie durch abgetrennte Räume, oder indem sie in sekundäre Schutzbeutel gegeben werden, voneinander getrennt werden.]

Erläuterungen

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POR-GP-STORAGE-INTRA**

Teil I:

Feld I.11.: „*Versandort*“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer sowie Namen und Anschrift des Zuchtmaterialdepots an, das die Sendung von Samen, Eizellen oder Embryonen versendet. Nur Zuchtmaterialdepots, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.

Feld I.12.: „*Bestimmungsort*“: Geben Sie die Anschrift sowie die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Sendung von Samen, Eizellen und/oder Embryonen an.

Feld I.17.: „*Begleitdokumente*“: Die Nummer(n) der zugehörigen Originalbescheinigung(en) entspricht/entsprechen der/den Seriennummer(n) des/der einzelnen amtlichen Dokuments/Dokumente oder Gesundheitsbescheinigung(en), das/die den/die in Teil I bezeichneten Samen, Eizellen und/oder Embryonen von der Besamungsstation, in der der Samen gewonnen wurde, und/oder der Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit, von der die Eizellen und/oder die Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden, und/oder dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, in dem der Samen, die Eizellen und/oder die Embryonen verarbeitet und gelagert wurde(n), und/oder dem Zuchtmaterialdepot, in dem der Samen, die Eizellen und/oder die Embryonen gelagert wurde(n), zu dem in Feld I.11. bezeichneten Zuchtmaterialdepot begleitet hat/haben. Das/die Originaldokument(e) bzw. -bescheinigung(en) oder amtlich beglaubigte Kopien derselben sind dieser Bescheinigung beizufügen.

Feld I.19.: Geben Sie die Plombennummer an.

Feld I.26.: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter.

Feld I.30.: „*Art*“: Geben Sie an, ob es sich um Samen, *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vivo* entnommene Eizellen, *in vitro* erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt.

„*Identifikationsnummer*“: Geben Sie für jedes Spendertier die Identifikationsnummer an.

„*Identitätskennzeichen*“: Geben Sie die auf den Pailletten und anderen Verpackungen, in denen der Samen, die Eizellen und/oder die Embryonen der Sendung enthalten ist/sind, angebrachte Kennzeichnung an.

„*Datum der Gewinnung/Erzeugung*“: Geben Sie das Datum der Gewinnung oder Erzeugung des Samens, der Eizellen und/oder Embryonen der Sendung an.

„*Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots*“*:* Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer der Besamungsstation an, in der der Samen gewonnen wurde und/oder der Embryo-Entnahmeeinheit und/oder -Erzeugungseinheit, von der die Eizellen oder Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden.

„*Menge*“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder anderen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an.

Teil II:

(1) Nur Zuchtmaterialdepots, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Nur Zuchtmaterialbetriebe, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POR-GP-STORAGE-INTRA**

(4) Das/die Original(e) des/der Dokuments/Dokumente oder Gesundheitsbescheinigung(en), das/die den/die in Teil I bezeichneten Samen, Eizellen oder Embryonen von der Besamungsstation, in der der Samen gewonnen wurde, und/oder der Embryo-Entnahmeeinheit oder -Erzeugungseinheit, von der die Eizellen und/oder Embryonen entnommen oder erzeugt wurden, und/oder dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, in dem der Samen, die Eizellen oder Embryonen verarbeitet und gelagert wurde(n), und/oder dem Zuchtmaterialdepot, in dem der Samen, die Eizellen oder die Embryonen gelagert wurde(n), bis zu dem in Feld I.11. bezeichneten Zuchtmaterialdepot, von dem der/die Samen, Eizellen und/oder Embryonen versandt wird/werden, begleitete/begleiteten, oder amtlich beglaubigte Kopien desselben/derselben, ist/sind dieser Bescheinigung beizufügen.

(5) Anwendbar auf gefrorene Eizellen oder Embryonen.

(6) Anwendbar auf eine Sendung, in der Samen, Eizellen, *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vitro* erzeugte Embryonen und mikromanipulierte Embryonen von Schweinen in einem einzigen Transportbehälter befördert werden.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

▼B

KAPITEL 45

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON AUS DER BESAMUNGSSTATION, IN DER DER SAMEN GEWONNEN WURDE, VERSANDTEN SENDUNGEN VON EQUIDENSAMEN, DER NACH DEM 20. APRIL 2021 GEMÄSS DER VERORDNUNG (EU) 2016/429 UND DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2020/686 GEWONNEN, VERARBEITET UND GELAGERT WURDE (MUSTER „EQUI-SEM-A-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION					**INTRA**
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.2.**	**IMSOC-Bezugsnummer** **I.2a.** **Lokale Bezugsnummer** **I.3.** **Zuständige oberste Behörde** **I.4.** **Zuständige örtliche Behörde**	**QR-Code**
	I.5.	**Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.6.**	**Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7.	**Ursprungsland** ISO-Ländercode	**I.9.**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8.	**Ursprungsregion** Code	**I.10.**	**Bestimmungsregion** Code	
	I.11.	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.12.**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13.	**Verladeort**	**I.14.**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15.	**Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument	**I.16.**	**Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode	
			I.17.	**Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18.	**Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren			
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			

▼B

I.20. Zertifiziert als/für			
□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus/Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges

I.21.	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland**	
	Drittland	ISO-Ländercode
	Ausgangsort	GKS-Code
	Eingangsort	GKS-Code

I.22.	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23.**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24.	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25.**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26.	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27.**	**Gesamtmenge**	
I.28.	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29.**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Ursprungsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test	

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung EQUI-SEM-A-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.**	**IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Der in Teil I bezeichnete Samen von Equiden wurde in einer Besamungsstation[1] gewonnen, verarbeitet und gelagert sowie versandt, die folgende Anforderungen erfüllt:

II.1.1. Sie ist von der zuständigen Behörde zugelassen und wird von ihr in einem Register geführt.

II.1.2. Sie erfüllt die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission.

II.2. Der in Teil I bezeichnete Samen ist für die künstliche Fortpflanzung bestimmt und wurde von Spendertieren gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:

II.2.1. Sie wurden in der Union geboren und lebten seit ihrer Geburt dort, oder sie wurden gemäß den Anforderungen an den Eingang in die Union in die Union verbracht.

II.2.2. Sie kommen vor ihrer Einstallung in die Besamungsstation aus Betrieben in einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben oder aus Betrieben, die in einem Drittland oder Gebiet oder einer Zone derselben unter amtlicher Kontrolle durch die zuständige Behörde stehen,

II.2.2.1. in denen in den 30 Tagen vor der Gewinnung des Samens kein Fall von Surra (*Trypanosoma evansi*) gemeldet wurde. Und:

[2]*Entweder:* [In dem Betrieb wurde in den letzten 2 Jahren vor der Gewinnung des Samens kein Fall von Surra gemeldet.]

[2]*Oder:* [In den letzten 2 Jahren vor der Gewinnung des Samens wurde(n) ein Fall/Fälle von Surra in dem Betrieb gemeldet, und nach dem letzten Ausbruch unterlag der Betrieb Verbringungsbeschränkungen:

[2]*Entweder:* [bis die in dem Betrieb verbliebenen Tiere mithilfe einer der in Anhang I Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf Surra unterzogen wurden, der anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach der Ausstallung des letzten infizierten Tiers aus dem Betrieb entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]

[2]Oder: [mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen ab dem Datum der Reinigung und Desinfektion, nachdem das letzte Tier einer gelisteten Art in dem Betrieb entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde;]]

II.2.2.2. in denen in den letzten 6 Monaten vor der Gewinnung des Samens kein Fall von Beschälseuche gemeldet wurde. Und:

[2]*Entweder:* [In dem Betrieb wurde in den letzten 2 Jahren vor der Gewinnung des Samens kein Fall von Beschälseuche gemeldet.]

[2]*Oder:* [In den letzten 2 Jahren vor der Gewinnung des Samens wurde(n) ein Fall/Fälle von Beschälseuche in dem Betrieb gemeldet, und nach dem letzten Ausbruch unterlag der Betrieb Verbringungsbeschränkungen:

[2]*Entweder:* [bis die in dem Betrieb verbliebenen Equiden, ausgenommen kastrierte männliche Equiden, mithilfe einer der in Anhang I Teil 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf Beschälseuche unterzogen wurden, der anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach der Tötung und Beseitigung oder Schlachtung der infizierten Tiere oder der Kastration der infizierten unkastrierten männlichen Equiden entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung EQUI-SEM-A-INTRA**

	[(2)]*Oder:* [mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen, nachdem der letzte Equide in dem Betrieb entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde und die Räumlichkeiten gereinigt und desinfiziert wurden.]]
	II.2.2.3. in denen während eines Zeitraums von 90 Tagen vor der Gewinnung des Samens kein Fall der Ansteckenden Blutarmut der Einhufer gemeldet wurde. Und:
	[(2)]*Entweder:* [In dem Betrieb wurde in den letzten 12 Monate vor der Gewinnung des Samens kein Fall der Ansteckenden Blutarmut der Einhufer gemeldet.]
	[(2)]*Oder:* [In den letzten 12 Monaten vor der Gewinnung von Samen wurde(n) ein Fall/Fälle von Ansteckender Blutarmut der Einhufer in dem Betrieb gemeldet, und nach dem letzten Ausbruch unterlag der Betrieb Verbringungsbeschränkungen
	[(2)]*Entweder:* [bis die in dem Betrieb verbliebenen Equiden mithilfe einer der in Anhang I Teil 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer unterzogen wurden, der anhand von Proben, die zwei Mal im Abstand von mindestens 3 Monaten nach der Tötung und Beseitigung oder Schlachtung der infizierten Tiere und der Reinigung und Desinfektion des Betriebs entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]
	[(2)]*Oder:* [mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen, nachdem der letzte Equide in dem Betrieb entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde und die Räumlichkeiten gereinigt und desinfiziert wurden.]]
	II.2.2.4. und in denen während eines Zeitraums von 30 Tagen vor der Gewinnung des Samens kein Equide Anzeichen einer Infektion mit dem Virus der equinen viralen Arteritis oder mit der Ansteckenden Pferdemetritis (*Taylorella equigenitalis*) aufgewiesen hatte.
	II.2.3. Sie zeigten am Tag ihrer Einstallung in eine Besamungsstation und am Tag der Gewinnung des Samens weder Symptome noch klinische Anzeichen einer übertragbaren Tierseuche.
	II.2.4. Sie sind gemäß Artikel 58 Absatz 1, Artikel 59 Absatz 1 oder Artikel 62 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission gekennzeichnet.
	II.2.5. Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der ersten Gewinnung des Samens und während des Gewinnungszeitraums:
	II.2.5.1. in Betrieben gehalten, die nicht in einer Sperrzone lagen, die aufgrund des Auftretens der Afrikanischen Pferdepest, der Infektion mit Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz) oder einer für Equiden relevanten neu auftretenden Seuche eingerichtet wurde,
	II.2.5.2. in einem einzigen Betrieb gehalten, in dem Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis, Beschälseuche, Surra (*Trypanosoma evansi*), Ansteckende Blutarmut der Einhufer, eine Infektion mit dem Virus der equinen viralen Arteritis, Ansteckende Pferdemetritis (*Taylorella equigenitalis*), eine Infektion mit dem Tollwut-Virus und Milzbrand nicht gemeldet wurden;
	II.2.5.3. weder in Berührung mit Tieren aus Betrieben gebracht, die in einer Sperrzone liegen, die aufgrund des Auftretens von Seuchen nach Nummer II.2.5.1. eingerichtet wurde, noch in Berührung mit Tieren aus Betrieben, die die Bedingungen nach Nummer II.2.5.2. nicht erfüllen;
	II.2.6. Sie wurden mindestens 30 Tage vor dem Datum der ersten Samengewinnung sowie zwischen dem Datum der ersten Probenahme gemäß den Nummern II.2.7.1. II.2.7.2. und/oder II.2.7.3. und dem Ende des Gewinnungszeitraums nicht im Natursprung eingesetzt.
	II.2.7. Sie wurden den folgenden Tests gemäß Anhang II Teil 4 Kapitel I Nummer 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 wie folgt unterzogen:
	II.2.7.1. im Hinblick auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer (EIA) einem Agargel-Immunodiffusionstest (AGID- oder Coggins-Test) oder einem enzymgebundenen Immunoassay (ELISA) mit Negativbefund;
	II.2.7.2. im Hinblick auf Infektion mit dem Virus der equinen viralen Arteritis (EVA)

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung EQUI-SEM-A-INTRA**

[(2)]*Entweder:* [II.2.7.2.1. einem Serumneutralisationstest mit negativem Befund bei einer Serumverdünnung von 1:4;]

[(2)]*Und/Oder:* [II.2.7.2.2. einem Virusisolierungstest, einer Polymerasekettenreaktion (PCR) oder einer Echtzeit-PCR anhand eines aliquoten Teils des Gesamtsamens des Spenderhengstes mit Negativbefund;]

II.2.7.3. im Hinblick auf Ansteckende Pferdemetritis (*Taylorella equigenitalis*) (CEM) einem Erreger-Identifizierungstest, durchgeführt in zwei Testserien im Abstand von mindestens 7 Tagen an drei entnommenen Proben (Abstrichen), die mindestens am Penisschaft (Vorhaut), der Harnröhre und der Fossa glandis entnommen wurden.

Die Proben wurden in keinem Fall früher als 7 Tage (systemische Behandlung) oder 21 Tage (lokale Behandlung) nach einer antimikrobiellen Behandlung des Spenderhengstes entnommen und wurden in einem Transportmedium mit Aktivkohle, beispielsweise Amies-Medium, an das Labor geliefert, in dem sie mit Negativbefund einem der folgenden Tests unterzogen wurden:

[(2)]*Entweder:* [II.2.7.3.1. Isolierung von *Taylorella-equigenitalis* nach Kultivierung unter mikroaerophilen Bedingungen während eines Zeitraums von mindestens 7 Tagen. Die Kultur wurde innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden nach Entnahme der Proben vom Spendertier oder bei kühl transportierten Proben innerhalb eines Zeitraums von 48 Stunden angelegt;]

[(2)]*Und/Oder:* [II.2.7.3.2. Nachweis eines Genoms von *Taylorella equigenitalis* durch PCR oder Echtzeit-PCR, die innerhalb eines Zeitraums von 48 Stunden nach Entnahme der Probe vom Spendertier erfolgte;]

II.2.8. Sie wurden jeweils mit den in Nummer II.2.7. genannten Ergebnissen mindestens einer der Testreihen in Anhang II Teil 4 Kapitel I Nummer 1 Buchstabe b Ziffern i, ii und iii der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 unterzogen, und zwar wie folgt:

[(3)][II.2.8.1. Der Spenderhengst wurde mindestens in den 30 Tagen vor dem Datum der Erstgewinnung und während des Zeitraums der Gewinnung des in Teil I bezeichneten Samens ununterbrochen in der Besamungsstation gehalten, und in dieser Zeit kam keiner der in der Station eingestellten Equiden direkt mit Equiden in Berührung, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus als der Spenderhengst hatten. Die in Nummer II.2.7. genannten Tests wurden anhand von Proben durchgeführt, die dem Spenderhengst mindestens einmal jährlich zu Beginn der Reproduktionssaison oder vor der ersten Gewinnung von Samen zur Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat in Form von frischem, gekühltem oder gefrorenem Samen frühestens 14 Tage nach dem Datum des Beginns des Haltungszeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der ersten Samengewinnung entnommen[(4)] wurden.]

[(3)][II.2.8.2. Der Spenderhengst wurde mindestens in den 30 Tagen vor dem Datum der Erstgewinnung und während des Zeitraums der Gewinnung des in Teil I bezeichneten Samens in der Besamungsstation gehalten, hat jedoch die Station während des Gewinnungszeitraums unter der Verantwortung des Stationstierarztes für einen ununterbrochenen Zeitraum von weniger als 14 Tagen verlassen, oder in der Station eingestellte andere Equiden kamen direkt mit Equiden mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus als dem des Spenderhengstes in Berührung. Die in Nummer II.2.7. genannten Tests wurden anhand von Proben durchgeführt, die dem Spenderhengst mindestens einmal jährlich zu Beginn der Reproduktionssaison oder vor der ersten Gewinnung von Samen zur Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat in Form von frischem, gekühltem oder gefrorenem Samen frühestens 14 Tage nach dem Datum des Beginns des Haltungszeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der ersten Samengewinnung entnommen[(4)] wurden, und während des Zeitraums der Gewinnung von Samen für die Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat in Form von frischem, gekühltem oder gefrorenem Samen wurde der Spenderhengst folgenden Tests unterzogen:

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung EQUI-SEM-A-INTRA**

a) im Hinblick auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer wurde einer der Tests gemäß Nummer II.2.7.1 zuletzt anhand einer frühestens 90 Tage vor der Gewinnung des in Teil I beschriebenen Samens entnommenen Blutprobe durchgeführt[4];

b) im Hinblick auf Infektion mit dem Virus der equinen viralen Arteritis:

[2]*Entweder:* [wurde der unter Nummer II.2.7.2. beschriebene Test zuletzt an frühestens 30 Tage vor der Gewinnung des in Teil I bezeichneten Samens entnommenen Proben durchgeführt[4];]

[2]*Oder:* [sofern der Status des auf die Infektion mit dem Virus der equinen viralen Arteritis serologisch positiv reagierenden Spenderhengstes als Nichtausscheider bestätigt wurde, wurde der unter Nummer II.2.7.2.2. beschriebene Test anhand eines aliquoten Teils des gesamten von dem Spenderhengst gewonnenen Samens, der höchstens 6 Monate vor der Gewinnung des in Teil I bezeichneten Samens gezogen[4] wurde, durchgeführt, und eine während eines Zeitraums von 6 Monaten dem Spenderhengst entnommene[4] Blutprobe reagierte bei einem Serumneutralisationstest auf Infektion mit dem Virus der equinen viralen Arteritis bei einer Serumverdünnung von mehr als 1:4 mit Positivbefund;]

c) im Hinblick auf Ansteckende Pferdemetritis wurde der Test gemäß Nummer II.2.7.3. zuletzt an drei Proben (Abstrichen) durchgeführt, die frühestens 60 Tage vor der Gewinnung des in Teil I bezeichneten Samens entnommen wurden[4], und zwar

[2]*Entweder:* [in zwei Testreihen;]

[2]*Oder:* [in einer einzigen Testreihe mithilfe einer PCR oder einer Echtzeit-PCR.]]

[3][II.2.8.3. Der Spenderhengst erfüllt nicht die Bedingungen gemäß Anhang II Teil 4 Kapitel I Nummer 1 Buchstabe b Ziffer i und ii der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686, und der Samen wird zur Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat in Form von gefrorenem Samen gewonnen.

Die unter den Nummern II.2.7.1., II.2.7.2. und II.2.7.3. beschriebenen Tests wurden anhand von Proben durchgeführt, die dem Spenderhengst mindestens einmal jährlich zu Beginn der Reproduktionssaison entnommen[4] wurden, und die unter den Nummern II.2.7.1. und II.2.7.3. beschriebenen Tests wurden anhand von Proben durchgeführt, die dem Spenderhengst während der Lagerzeit des Samens von mindestens 30 Tagen ab der Samengewinnung und vor der Beförderung des Samens aus der Besamungsstation entnommen wurden[4], und zwar mindestens 14 Tage und höchstens 90 Tage nach der Gewinnung des in Teil I bezeichneten Samens. Und:

[2]*Entweder:* [Die unter Nummer II.2.7.2. beschriebenen Tests auf Infektion mit dem Virus der equinen viralen Arteritis wurden anhand von Proben durchgeführt, die während der Lagerzeit des Samens von mindestens 30 Tagen ab der Samengewinnung und vor der Beförderung des Samens aus der Besamungsstation oder vor seiner Verwendung entnommen[4] wurden, und zwar frühestens 14 Tage und höchstens 90 Tage nach der Gewinnung des in Teil I bezeichneten Samens.]

[2]*Oder:* [Der Status des auf die Infektion mit dem Virus der equinen viralen Arteritis serologisch positiv reagierenden Spenderhengstes als Nichtausscheider wurde durch eine mit Negativbefund durchgeführte Untersuchung mittels Virusisolierung, PCR oder Echtzeit-PCR anhand von Proben eines aliquoten Teils des Gesamtsamens des Spenderhengstes, die zweimal jährlich im Abstand von mindestens 4 Monaten entnommen[4] wurden, bestätigt, und der Spenderhengst reagierte bei einem Serumneutralisationstest auf Infektion mit dem Virus der equinen viralen Arteritis bei einer Serumverdünnung von mindestens 1:4 mit Positivbefund.]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung EQUI-SEM-A-INTRA**

II.2.9. Sie wurden den unter Nummer II.2.8. genannten Tests anhand von Proben unterzogen, die zu den nachstehenden Daten genommen wurden:

Identifizierung des Samens	Testprogramm	Anfangsdatum[4]		Datum der Probenahme für Gesundheitstests[4]					
		Haltungsort des Spenders	Samengewinnung	EIA II.2.7.1.		EVA II. 2.7.2.		CEM II.2.7.3.	
						Blutprobe	Samenprobe	1. Probe	2. Probe

II.3. Der in Teil I bezeichnete Samen erfüllt folgende Anforderungen:

II.3.1. Er wurde im Einklang mit den Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III Teil 1 Nummern 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert.

II.3.2. Er wurde in Pailletten oder andere Packungen gegeben, auf denen die Kennzeichnung im Einklang mit den Anforderungen gemäß Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 angebracht ist, und diese Kennzeichnung ist in Feld I.30. angegeben.

II.3.3. Er wird in einem Behälter transportiert, der folgenden Bedingungen genügt:

II.3.3.1. Er wurde vor seinem Versand aus der Besamungsstation unter der Verantwortung des/der Stationstierarztes/Stationstierärztin bzw. eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin verplombt und nummeriert, und die Plombe trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer:

II.3.3.2. Er wurde vor Gebrauch gereinigt und entweder desinfiziert oder sterilisiert oder es handelt sich um einen Einwegbehälter.

[2][5][II.3.3.3. Er wurde mit einem kryogenen Stoff gefüllt, der nicht zuvor bei anderen Erzeugnissen verwendet wurde.]

[2][6][II.4. Der Samen wird unter Antibiotikazugabe wie folgt konserviert:

II.4.1. Das folgende Antibiotikum oder die folgende Antibiotika-Mischung wurde dem Samen nach der letzten Verdünnung zugegeben oder ist in den verwendeten Samenverdünnern enthalten, sodass die angegebene Konzentration pro ml Samen erreicht wird:

[2]*Entweder:* [eine Mischung aus Gentamicin (250 µg), Tylosin (50 µg) und Lincomycin-Spectinomycin (150/300 µg);]

[2]*Oder:* [eine Mischung aus Lincomycin-Spectinomycin (150/300 µg), Penicillin (500 IE) und Streptomycin (500 µg);]

[2]*Oder:* [eine Mischung aus Amikacin (75 µg) und Divekacin (25 µg);]

[2]*Oder:* [ein Antibiotikum oder eine Antibiotikamischung[7] ……, deren bakterizide Aktivität derjenigen einer der folgenden Mischungen zumindest gleichwertig ist:

- Gentamicin (250 µg), Tylosin (50 µg) und Lincomycin-Spectinomycin (150/300 µg);
- Lincomycin-Spectinomycin (150/300 µg), Penicillin (500 IE) und Streptomycin (500 µg);
- Amikacin (75 µg) und Divekacin (25 µg).

II.4.2. Der verdünnte Samen wurde unmittelbar nach der Zugabe der Antibiotika und vor einem etwaigen Einfrieren bei einer Temperatur von mindestens 5 °C für einen Zeitraum von mindestens 45 Minuten oder bei einer Zeit-Temperatur-Regelung mit nachweislich gleichwertiger bakterizider Aktivität aufbewahrt.]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung EQUI-SEM-A-INTRA**

Erläuterungen

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.:	„*Versandort*“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer sowie Name und Anschrift der Besamungsstation an, die die Sendung von Samen versendet.
Feld I.12.:	„*Bestimmungsort*“: Geben Sie die Anschrift sowie die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Sendung von Samen an.
Feld I.19.:	Geben Sie die Plombennummer an.
Feld I.26.:	Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter.
Feld I.30.:	„*Art*“: Samen.
	„*Identifikationsnummer*“: Geben Sie für jedes Spendertier die Identifikationsnummer an.
	„*Identitätskennzeichen*“: Geben Sie die auf den Pailletten und anderen Verpackungen, in denen Samen der Sendung enthalten ist, angebrachte Kennzeichnung an.
	„*Datum der Gewinnung/Erzeugung*“: Geben Sie das Datum der Gewinnung des Samens der Sendung an.
	„*Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots*“*:* Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer der Besamungsstation an, in der der Samen gewonnen wurde.
	„*Menge*“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder anderen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an.

Teil II:

Anleitung zum Ausfüllen der Tabelle unter Nummer II.2.9.

Abkürzungen:

EIA-1	Untersuchung auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer (EIA), erster Test
EIA-2	Untersuchung auf EIA, zweiter Test
EVA-B1	Untersuchung auf das Virus der equinen viralen Arteritis (EVA) anhand einer Blutprobe, erster Test
EVA-B2	Untersuchung auf EVA anhand einer Blutprobe, zweiter Test
EVA-S1	Untersuchung auf EVA anhand einer Spermaprobe, erster Test
EVA-S2	Untersuchung auf EVA anhand einer Spermaprobe, zweiter Test
CEM-11	Untersuchung auf Ansteckende Pferdemetritis (CEM), erster Test anhand der ersten Probe
CEM-12	Untersuchung auf CEM, erster Test anhand der zweiten Probe, entnommen 7 Tage nach CEM-11
CEM-21	Untersuchung auf CEM, zweiter Test anhand der ersten Probe
CEM-22	Untersuchung auf CEM, zweiter Test anhand der zweiten Probe, entnommen 7 Tage nach CEM-21

Anleitung:

Für jede in Spalte A gemäß Feld I.30. eingetragene Samenmenge muss in Spalte B das Testprogramm (Nummer II.2.8.1., II.2.8.2. und/oder II.2.8.3.) angegeben werden, und in den Spalten C und D ist jeweils das betreffende Datum einzutragen.

Das jeweilige Datum, an dem die Proben für die Laboruntersuchung vor der Erstgewinnung des in Teil I bezeichneten Samens gemäß den Nummern II.2.8.1., II.2.8.2. und II.2.8.3. entnommen wurden, ist in der oberen Zeile der Spalten 5 bis 9 der Tabelle einzutragen, d. h. den im nachstehenden Beispiel mit EIA-1, EVA-B1 oder EVA-S1 sowie CEM-11 und CEM-12 bezeichneten Feldern.

Die Daten, zu denen die Proben für eine erneute Laboruntersuchung gemäß Nummer II.2.8.2. oder II.2.8.3. genommen wurden, werden in der unteren Reihe in den Spalten 5 bis 9 der Tabelle eingetragen (also in den Feldern EIA-2, EVA-B2 oder EVA-S2 sowie CEM-21 und CEM-22 im untenstehenden Beispiel).

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung EQUI-SEM-A-INTRA**

Identifizierung des Samens	Testprogramm	Anfangsdatum		Datum der Probenahme für Gesundheitstests				
		Haltungsort des Spenders	Samengewinnung	EIA II.2.7.1.	EVA II.2.7.2.		CEM II.2.7.3.	
					Blutprobe	Samenprobe	1.sample	2.sample
A	**B**	**C**	**D**	**EIA-1**	**EVA-B1**	**EVA-S1**	**CEM-11**	**CEM-12**
				EIA-2	**EVA-B2**	**EVA-S2**	**CEM-21**	**CEM-22**

(1) Nur Besamungsstationen, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Für die Sendung nicht zutreffende Testreihe durchstreichen.

(4) Fügen Sie die Tabelle in Nummer II.2.9. ein. (siehe Anleitung in Teil II der Erläuterungen).

(5) Anwendbar auf gefrorenen Samen.

(6) Obligatorische Bescheinigung, wenn Antibiotika hinzugefügt wurden.

(7) Geben Sie die Bezeichung(en) des/der Antibiotikums/Antibiotika und seine/ihre Konzentration oder die Handelsbezeichnung des Antibiotika enthaltenden Samenverdünners an.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit

Code der lokalen Kontrolleinheit

Datum

Stempel

Unterschrift

▼B

KAPITEL 46

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON NACH DEM 20. APRIL 2021 VON DER BESAMUNGSSTATION, IN DER DER SAMEN ENTNOMMEN WURDE, VERSANDTEN SENDUNGEN VON BESTÄNDEN VON EQUIDENSAMEN, DER NACH DEM 30. SEPTEMBER 2014 UND VOR DEM 21. APRIL 2021 GEMÄSS DER RICHTLINIE 92/65/EWG ENTNOMMEN, AUFBEREITET UND GELAGERT WURDE (MUSTER „EQUI-SEM-B-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION					**INTRA**
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.2.**	**IMSOC-Bezugsnummer** **I.2a. Lokale Bezugsnummer** **I.3. Zuständige oberste Behörde** **I.4. Zuständige örtliche Behörde**	**QR-Code**
	I.5.	**Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.6.**	**Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7.	**Ursprungsland** ISO-Ländercode	**I.9.**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8.	**Ursprungsregion** Code	**I.10.**	**Bestimmungsregion** Code	
	I.11.	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.12.**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13.	**Verladeort**	**I.14.**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15.	**Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument	**I.16.**	**Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode	
			I.17.	**Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18.	**Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren			
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			

▼B

I.20. Zertifiziert als/für			
□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus/Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges

I.21.	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland**	
	Drittland	ISO-Ländercode
	Ausgangsort	GKS-Code
	Eingangsort	GKS-Code

I.22.	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23.**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24.	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25.**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26.	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27.**	**Gesamtmenge**	
I.28.	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29.**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Ursprungsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test	

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung EQUI-SEM-B-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.**	**IMSOC-Bezugsnummer**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt Folgendes:

II.1. Die Besamungsstation[1], in der der in Teil I bezeichnete Samen entnommen, aufbereitet und für den Handel gelagert wurde, wurde gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt I Nummer 1 und Kapitel I Abschnitt II Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG[2] von der zuständigen Behörde zugelassen und von ihr entsprechend überwacht;

II.1.1. während eines Zeitraums, der 30 Tage vor dem Datum der ersten Entnahme des in Teil I bezeichneten Samens begann, und bis zu dem Datum, an dem der frische oder gekühlte Samen versandt wurde, bzw. bis zum Ablauf des 30-tägigen Mindestlagerzeitraums für tiefgefrorenen Samen erfüllte die Besamungsstation folgende Anforderungen:

II.1.1.1. Sie lag im Hoheitsgebiet oder – im Falle der Regionalisierung – in einem Teil des Hoheitsgebiets[3] eines Mitgliedstaats, der gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/156/EG[4] als frei von Afrikanischer Pferdepest galt;

II.1.1.2. sie erfüllte die Anforderungen an einen Haltungsbetrieb gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2009/156/EG;

II.1.1.3. In ihr waren nur Equiden untergebracht, die keine klinischen Anzeichen der Equinen Virusarteriitis oder der kontagiösen equinen Metritis aufwiesen.

II.2. Es wurden ausschließlich Equiden, die die Bedingungen gemäß Artikel 4 und 5 bzw. Artikel 12 bis 16 der Richtlinie 2009/156/EG erfüllen, in die Station aufgenommen.

II.3. Der in Teil I bezeichnete Samen wurde Spenderhengsten entnommen, die

II.3.1. bei der Aufnahme in die Besamungsstation und am Tag der Samenentnahme keine klinischen Anzeichen einer infektiösen oder kontagiösen Krankheit aufwiesen;

II.3.2. in den letzten 30 Tagen vor der Samenentnahme in Betrieben gehalten wurden, in denen während dieser Zeit keine Equiden klinische Anzeichen der Equinen Virusarteriitis oder der kontagiösen equinen Metritis aufwiesen;

II.3.3. zumindest in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der ersten Samenentnahme und ab dem Datum der ersten Probenahme gemäß Nummer II.3.5.1., II.3.5.2. oder II.3.5.3. bis zum Ende des Entnahmezeitraums nicht im Natursprung eingesetzt wurden;

II.3.4. folgenden Tests, die zumindest die Anforderungen des einschlägigen Kapitels der Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere (Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der OIE erfüllen, in einem von der zuständigen Behörde anerkannten Labor, dessen Akkreditierung gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004[5] die nachstehend beschriebenen Untersuchungen umfasst, unterzogen wurden:

II.3.4.1. einem Agargel-Immunodiffusionstest (AGID- oder Coggins-Test) auf infektiöse Anämie der Einhufer (EIA) oder einem enzymgebundenen Immunoassay (ELISA) auf infektiöse Anämie der Einhufer mit negativem Befund;

II.3.4.2. im Hinblick auf Equine Virusarteriitis (EVA);

[3]*Entweder:* [II.3.4.2.1.einem Serumneutralisationstest mit negativem Befund bei einer Serumverdünnung von 1:4;]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung EQUI-SEM-B-INTRA**

[(3)*Und/Oder:* [II.3.4.2.2. einem Virusisolierungstest, einer Polymerasekettenreaktion (PCR) oder einer Echtzeit-Polymerase-Kettenreaktion anhand einer Aliquote des gesamten Samens des Spenderhengstes, mit negativem Befund;]

II.3.4.3. im Hinblick auf kontagiöse equine Metritis (CEM) einem Erregernachweistest, durchzuführen in zwei Testserien an drei im Abstand von mindestens sieben Tagen genommenen Proben (Tupferproben), die zumindest am Penisschaft (Vorhaut), der Urethra oder der Fossa glandis zu entnehmen sind;

die Proben wurden in keinem Fall früher als 7 Tage (systemische Behandlung) oder 21 Tage (lokale Behandlung) nach einer antimikrobiellen Behandlung des Spenderhengstes genommen und in einem Transportmedium mit Aktivkohle, etwa Amies medium, an das Labor geliefert, in dem sie mit negativem Ergebnis folgenden Tests unterzogen wurden:

[(3)*Entweder:* [II.3.4.3.1. Isolierung des *Taylorella-equigenitalis*-Erregers unter mikroaerophilen Bedingungen während mindestens sieben Tagen; die Kultur ist innerhalb von 24 Stunden nach Entnahme der Proben vom Spendertier oder bei kühl transportierten Proben innerhalb von 48 Stunden anzulegen;]

[(3)*Und/Oder:* [II.3.4.3.2. Nachweis eines Genoms von *Taylorella equigenitalis* durch PCR oder Echtzeit-PCR, die innerhalb von 48 Stunden nach Entnahme der Probe vom Spendertier erfolgen muss;]

II.3.5. in jedem Fall mit den unter II.3.4. genannten Ergebnissen mindestens einem der Untersuchungsprogramme gemäß den Nummern II.3.5.1., II.3.5.2. und II.3.5.3. unterzogen wurden, und zwar wie folgt:

[(6)[II.3.5.1. Der Spenderhengst wurde zumindest in den 30 Tagen vor der ersten Samengewinnung und während des Zeitraums der Entnahme des vorstehend genannten Samens ununterbrochen in der Besamungsstation gehalten, und während dieser Zeit sind keine in der Station eingestellten Equiden unmittelbar mit Equiden mit niedrigerem Gesundheitsstatus als dem des Spenderhengstes in Berührung gekommen.

Die unter Nummer II.3.4. beschriebenen Tests wurden an Proben durchgeführt, die dem Spenderhengst mindestens einmal jährlich zu Beginn der Reproduktionssaison oder vor der ersten Samengewinnung für den Handel mit frischem, gekühltem oder gefrorenem Samen und mindestens 14 Tage nach dem Beginn der Haltungsdauer von mindestens 30 Tagen vor der ersten Samengewinnung entnommen(7) wurden;]

[(6)[II.3.5.2. der Spenderhengst wurde zumindest in den 30 Tagen vor der ersten Samenentnahme und während des Zeitraums der Entnahme des in Teil I bezeichneten Samens in der Besamungsstation gehalten, hat die Station jedoch unter Aufsicht des Stationstierarztes für einen ununterbrochenen Zeitraum von weniger als 14 Tagen verlassen, und/oder andere in der Station eingestellte Equiden sind unmittelbar mit Equiden mit niedrigerem Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.

Die unter Nummer II.3.4. beschriebenen Tests wurden an Proben durchgeführt, die dem Spenderhengst mindestens einmal jährlich zu Beginn der Reproduktionssaison oder vor der ersten Samengewinnung für den Handel mit frischem, gekühltem oder gefrorenem Samen und mindestens 14 Tage nach dem Beginn der Haltungsdauer von mindestens 30 Tagen vor der ersten Samengewinnung entnommen(7) wurden;]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung EQUI-SEM-B-INTRA**

Und: während der Samengewinnung für den Handel mit frischem, gekühltem oder gefrorenem Samen wurde der Spenderhengst den unter Nummer II.3.4. beschriebenen Tests wie folgt unterzogen:

a) im Hinblick auf infektiöse Anämie der Einhufer, einem der Tests gemäß Nummer II.3.4.1, zuletzt durchgeführt an einer Blutprobe, die frühestens 90 Tage vor der Entnahme(7) des in Teil I bezeichneten Samens genommen wurde;

b) im Hinblick auf Equine Virusarteriitis:

(3)*Entweder:* [einem der unter Nummer II.3.4.2. beschriebenen Tests, zuletzt an Proben durchgeführt, die frühestens 30 Tage vor der Entnahme des in Teil I bezeichneten Samens genommen wurden(7);]

(3)*Oder:* [einem der unter Nummer II.3.4.2.2. beschriebenen Tests anhand einer Aliquote des gesamten dem Spenderhengst entnommenen Samens(7), gewonnen höchstens sechs Monate vor der Entnahme des in Teil I bezeichneten Samens, und eine während eines Zeitraums von sechs Monaten dem Spenderhengst entnommene Blutprobe(7) ergab bei einem Serumneutralisationstest auf Equine Virusarteriitis bei einer Serumverdünnung von mehr als 1:4 einen Positivbefund;]

c) im Hinblick auf kontagiöse equine Metritis, einem der Tests gemäß Nummer II.3.4.3, zuletzt durchgeführt an drei Proben (Tupferproben), die frühestens 60 Tage vor der Entnahme(7) des in Teil I beschriebenen Samens genommen wurden, und zwar

(3)*Entweder:* [in zwei Testserien im Abstand von mindestens 7 Tagen;]

(3)*Oder:* [in einer einzigen Testreihe mithilfe einer PCR oder einer Echtzeit-PCR.]]

(6)[II.3.5.3. der Spenderhengst erfüllt nicht die Bedingungen in Anhang D Kapitel II Nummer 1.6 Buchstaben a und b der Richtlinie 92/65/EWG, und der Samen wird für den Handel mit gefrorenem Samen gewonnen.

Die unter Nummern II.3.4.1., II.3.4.2. und II.3.4.3. beschriebenen Tests wurden an Proben durchgeführt, die dem Spenderhengst mindestens einmal pro Jahr zu Beginn der Reproduktionssaison entnommen wurden(7);

Und: die unter Nummer II.3.4.1. und II.3.4.3. beschriebenen Tests wurden an Proben durchgeführt, die dem Spenderhengst während der Lagerzeit des Samens von mindestens 30 Tagen ab der Samenentnahme und vor der Beförderung des Samens aus der Besamungsstation entnommen wurden(7), und zwar mindestens 14 Tage und höchstens 90 Tage nach Gewinnung des in Teil I bezeichneten Samens.

Und: (3)*Entweder:* [die unter Nummer II.3.4.2. beschriebenen Tests auf Equine Virusarteriitis wurden an Proben durchgeführt, die während der Lagerzeit des Samens von mindestens 30 Tagen ab der Samenentnahme und vor der Beförderung des Samens aus der Besamungsstation entnommen wurden(7), und zwar mindestens 14 Tage und höchstens 90 Tage nach Gewinnung des in Teil I bezeichneten Samens;]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung EQUI-SEM-B-INTRA**

[3]*Oder:* [der Status des bei einem Serumneutralisationstest mit einer Serumverdünnung von 1:4 serologisch positiv auf den Erreger der Equinen Virusarteriitis reagierenden Hengstes durch eine Untersuchung mittels Virusisolierung, PCR oder Echtzeit-PCR an Proben einer Aliquote des gesamten Samens, die höchstens sechs Monate vor der Gewinnung von Samen für den Handel entnommen wurden[7], als Nichtausscheider wurde bestätigt;]]

II.3.6. den unter Nummer II.3.5. vorgesehenen Tests unterzogen wurden, die an zu den nachstehenden Daten genommenen Proben durchgeführt wurden:

Angaben zur Identifizierun	Testprogramm	Beginndatum[7]		Datum der Probenahme für Gesundheitstests[7]				
		Haltungsort des Spenders	Samenentnahme	EIA II.3.4.1	EVA II.3.4.2.		CEM II.3.4.3.	
					Blutprobe	Samenprobe	1. Probe	2. Probe

[3]*Entweder*: [II.4. Dem Samen wurden keine Antibiotika zugesetzt.]

[3]*Oder*: [II.4. Folgendes Antibiotikum oder die folgende Kombination von Antibiotika wurde zugesetzt, so dass eine Konzentration im endgültigen verdünnten Samen erreicht wurde von mindestens[8]: ……...

…….. ;]

II.5. Der in Teil I bezeichnete Samen

II.5.1. wurde gemäß Anhang D Kapitel II Abschnitt I Nummer 1 und Anhang D Kapitel III Abschnitt I der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet, gelagert und befördert;

II.5.2. wurde, im Fall gefrorenen Samens, für eine Mindestdauer von 30 Tagen ab der Samenentnahme gelagert;

II.5.3. wurde in einem versiegelten Behälter gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt I Nummer 1.4 der Richtlinie 92/65/EWG, der mit der in Feld I.19 genannten Nummer versehen ist, zum Verladeort befördert.

Erläuterungen

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung EQUI-SEM-B-INTRA**

Teil I:

Feld I.11.: „*Versandort*“ bezeichnet die Besamungsstation, aus der der Samen stammt.

Feld I.12.: „*Bestimmungsort*“ bezeichnet die Besamungsstation oder das Samendepot bzw. den Haltungsbetrieb, die/das/der Ziel der Sendung ist.

Feld I.19.: Container- und Plombennummer angeben.

Feld I.30.: „*Angaben zum Spender*“ bezeichnet die amtliche Identifizierung des Tieres.

Das Datum der Entnahme ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.

Teil II:

Anleitung zum Ausfüllen der Tabelle in II.3.6.

Abkürzungen:

EIA-1	Untersuchung auf infektiöse Anämie der Einhufer (EIA), erste Testreihe
EIA-2	EIA, zweite Testreihe
EVA-B1	Equine Virusarteriitis (EVA), Tests an Blutproben, erste Reihe
EVA-B2	EVA, Tests an Blutproben, zweite Reihe
EVA-S1	EVA, Tests an Samenproben, erste Reihe
EVA-S2	EVA, Tests an Samenproben, zweite Reihe
CEM-11	Kontagiöse equine Metritis (CEM), erste Testreihe, erste Probe
CEM-12	CEM, erste Testreihe, zweite Probe, sieben Tage nach CEM-11
CEM-21	CEM, zweite Testreihe, erste Probe
CEM-22	CEM, zweite Testreihe, zweite Probe, sieben Tage nach CEM-21

Hinweise:

Für jede Samen-Identifizierung in Spalte A des untenstehenden Beispiels ist das Testprogramm (II.3.5.1., II.3.5.2. und/oder II.3.5.3.) in Spalte B zu beschreiben, in den Spalten C und D sind die entsprechenden Datumsangaben einzutragen.

Die Daten, zu denen die Proben für die Laboruntersuchung vor der Erstentnahme des in Teil I bezeichneten Samens gemäß II.3.5.1, II.3.5.2 und II.3.5.3 genommen wurden, werden in der oberen Reihe in den Spalten 5 bis 9 eingetragen (also in den Feldern EIA-1, EVA-B1 oder EVA-S1 und CEM-11 sowie CEM-12 im untenstehenden Beispiel).

Die Daten, zu denen die Proben für eine erneute Laboruntersuchung gemäß II.3.5.2 oder II.3.5.3 genommen wurden, werden in der unteren Reihe in den Spalten 5 bis 9 eingetragen (also in den Feldern EIA-2, EVA-B2 oder EVA-S2 sowie CEM-21 und CEM-22 im untenstehenden Beispiel).

Angaben zur Identifizierung des	Testprogramm	Beginndatum[7]		Datum der Probenahme für Gesundheitstests[7]				
		Haltungsort des Spenders	Samenentnahme	EIA II.3.4.1	EVA II.3.4.2.		CEM II.3.4.3.	
					Blutprobe	Samenprobe	1. Probe	2. Probe
A	**B**	**C**	**D**	**EIA-1**	**EVA-B1**	**EVA-S1**	**CEM-11**	**CEM-12**
				EIA-2	**EVA-B2**	**EVA-S2**	**CEM-21**	**CEM-22**

(1) Ausschließlich Besamungsstationen, die von der zuständigen Behörde zugelassen und gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates aufgeführt sind.

(2) ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54.

(3) Nichtzutreffendes streichen.

(4) ABl. L 192 vom 23.7.2010, S. 1.

(5) ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1.

(6) Das/die Programm(e) streichen, das/die auf die Sendung nicht anwendbar ist/sind.

(7) Datum in der Tabelle unter II.3.6 einsetzen (gemäß den Hinweisen in Teil II der Erläuterungen).

(8) Bezeichnungen und Konzentrationen angeben.

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung EQUI-SEM-B-INTRA**

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

▼B

KAPITEL 47

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON NACH DEM 20. APRIL 2021 VON DER BESAMUNGSSTATION, IN DER DER SAMEN ENTNOMMEN WURDE, VERSANDTEN SENDUNGEN VON BESTÄNDEN VON EQUIDENSAMEN, DER NACH DEM 31. AUGUST 2010 UND VOR DEM 1. OKTOBER 2014 GEMÄSS DER RICHTLINIE 92/65/EWG ENTNOMMEN, AUFBEREITET UND GELAGERT WURDE (MUSTER „EQUI-SEM-C-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION					**INTRA**
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.2.**	**IMSOC-Bezugsnummer**	
			I.2a.	**Lokale Bezugsnummer**	
			I.3.	**Zuständige oberste Behörde**	**QR-Code**
			I.4.	**Zuständige örtliche Behörde**	
	I.5.	**Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.6.**	**Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7.	**Ursprungsland** ISO-Ländercode	**I.9.**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8.	**Ursprungsregion** Code	**I.10.**	**Bestimmungsregion** Code	
	I.11.	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.12.**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13.	**Verladeort**	**I.14.**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15.	**Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument	**I.16.**	**Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode	
			I.17.	**Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18.	**Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren			
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			

▼B

I.20. Zertifiziert als/für			
□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus/Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges

I.21.	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland**	
	Drittland	ISO-Ländercode
	Ausgangsort	GKS-Code
	Eingangsort	GKS-Code

I.22.	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23.**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24.	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25.**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26.	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27.**	**Gesamtmenge**	
I.28.	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29.**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Ursprungsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test	

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung EQUI-SEM-C-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.**	**IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt Folgendes:

II.1. Die Besamungsstation(1), in der der in Teil I bezeichnete Samen entnommen und für den Handel aufbereitet und gelagert wurde, wurde gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt I Nummer 1 und Kapitel I Abschnitt II Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG von der zuständigen Behörde zugelassen und von dieser überwacht;

II.1.1. sie erfüllte während eines Zeitraums ab 30 Tagen vor der ersten Entnahme des in Teil I bezeichneten Samens bis zum Versand des frischen/gekühlten Samens oder bis zum Ablauf der 30-tägigen Lagerzeit für gefrorenen Samen folgende Anforderungen:

II.1.1.1. Sie lag im Hoheitsgebiet oder – im Falle der Regionalisierung – in einem Teil des Hoheitsgebiets(2) eines Mitgliedstaats, der gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/156/EG(3) als frei von Afrikanischer Pferdepest galt.

II.1.1.2. Sie erfüllte die Anforderungen an einen Haltungsbetrieb gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2009/156/EG(3);

II.1.1.3. in ihr waren nur Equiden untergebracht, die keine klinischen Anzeichen der Equinen Virusarteriitis oder der kontagiösen equinen Metritis aufwiesen.

II.2. Es wurden ausschließlich Equiden, die die Bedingungen gemäß Artikel 4 und 5 bzw. Artikel 12 bis 16 der Richtlinie 2009/156/EG(3) erfüllen, in die Station aufgenommen.

II.3. Der in Teil I bezeichnete Samen wurde Spenderhengsten entnommen, die

II.3.1. bei der Einstellung in die Besamungsstation und am Tag der Samenentnahme keine klinischen Anzeichen einer infektiösen oder kontagiösen Krankheit zeigten;

II.3.2. in den 30 Tagen vor der Samenentnahme in Betrieben gehalten wurden, in denen während dieser Zeit keine Equiden klinische Anzeichen der Equinen Virusarteriitis oder kontagiöser equiner Metritis aufwiesen;

II.3.3. zumindest in den 30 Tagen vor der ersten Samenentnahme und ab dem Datum der ersten Probenahme gemäß Nummer II.3.5.1, II.3.5.2 oder II.3.5.3 bis zum Ende des Entnahmezeitraums nicht im Natursprung eingesetzt wurden;

II.3.4. folgenden Untersuchungen, die zumindest die Anforderungen des einschlägigen Kapitels der Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere (Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der OIE erfüllen, unterzogen wurden, die in einem von der zuständigen Behörde anerkannten Labor nach einem der Testprogramme gemäß Nummer II.3.5 durchgeführt wurden:

(2)*Entweder:* [II.3.4.1. einem Agargel-Immunodiffusionstest (Coggins-Reaktion) auf infektiöse Anämie der Einhufer (EIA) mit negativem Befund;]

(2)*Oder:* [II.3.4.1. einem ELISA auf infektiöse Anämie der Einhufer (EIA) mit negativem Befund;]

Und (2)*entweder* [II.3.4.2. einem Serumneutralisationstest auf Equine Virusarteriitis (EVA) mit negativem Befund bei einer Serumverdünnung von 1:4;]

(2)*Oder:* [II.3.4.2. einer Untersuchung auf Equine Virusarteriitis (EVA) mittels Virusisolierung anhand einer Aliquote des gesamten Samens des Spenderhengstes, mit negativem Befund;]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung EQUI-SEM-C-INTRA**

	Und:	II.3.4.3.	einem Erregernachweistest auf kontagiöse equine Metritis (CEM), der in zwei Testserien im Abstand von sieben Tagen an Proben des Spenderhengstes durchgeführt wird, indem der Erreger *Taylorella equigenitalis* nach Kultivierung über 7 bis 14 Tage aus dem Vorsekret oder einer Samenprobe und aus Genitalabstrichen isoliert wird, die zumindest an Penisschaft, Harnröhre und Fossa glandis zu entnehmen sind, jeweils mit negativem Befund;
		II.3.5.	mit den in Nummer II.3.4 festgelegten Ergebnissen jeweils mindestens einem der Testprogramme[4] gemäß den Nummern II.3.5.1, II.3.5.2 und II.3.5.3 wie folgt unterzogen wurden:
		II.3.5.1.	Der Spenderhengst wurde zumindest in den 30 Tagen vor der ersten Samenentnahme und während des Zeitraums der Entnahme des in Teil I bezeichneten Samens ununterbrochen in der Besamungsstation gehalten, und während dieser Zeit sind keine in der Station eingestellten Equiden unmittelbar mit Equiden mit niedrigerem Gesundheitsstatus als dem des Spenderhengstes in Berührung gekommen. Die unter Nummer II.3.4. beschriebenen Tests wurden an Proben durchgeführt, die vor der ersten Samenentnahme und mindestens 14 Tage nach dem Beginn der Haltungsdauer von mindestens 30 Tagen genommen wurden[5];
		II.3.5.2.	der Spenderhengst wurde zumindest in den 30 Tagen vor der Erstentnahme und während des Zeitraums der Entnahme des in Teil I bezeichneten Samens in der Besamungsstation gehalten, hat jedoch die Station unter der Verantwortung des Stationstierarztes für eine ununterbrochene Dauer von weniger als 14 Tagen verlassen, und/oder während dieser Zeit kamen in der Station eingestellte Equiden unmittelbar mit Equiden mit niedrigerem Gesundheitsstatus in Kontakt; die Tests gemäß Nummer II.3.4. wurden an Proben durchgeführt, die vor der ersten Samenentnahme der Decksaison oder Entnahmeperiode in dem Jahr, in dem der in Teil I bezeichnete Samen entnommen wurde, und mindestens 14 Tage nach dem Beginn der Haltungsdauer von mindestens 30 Tagen genommen wurden[5];
		Und:	der unter Nummer II.3.4.1 beschriebene Test auf infektiöse Anämie der Pferde wurde zuletzt an einer Blutprobe durchgeführt, die höchstens 90 Tage vor der Entnahme des in Teil I bezeichneten Samens genommen wurde[5];
		Und:	[2]*Entweder:* [einer der in Nummer II.3.4.2 genannten Tests auf Equine Virusarteriitis wurde zuletzt anhand einer Blutprobe[5] durchgeführt, die höchstens 30 Tage vor der Entnahme des vorstehend bezeichneten Samens genommen wurde;]
			[2]*Oder:* [Ein Virusisolationstest auf Equine Virusarteriitis erfolgte mit Negativbefund anhand einer Aliquote des gesamten dem Spenderhengst entnommenen Samens[5], gewonnen höchstens sechs Monate vor der Entnahme des in Teil I bezeichneten Samens, und eine am selben Tag entnommene Blutprobe[5] ergab bei einem Serumneutralisationstest auf Equine Virusarteriitis bei einer Serumverdünnung von mehr als 1:4 einen Positivbefund;]
		Und:	der unter Nummer II.3.4.3 beschriebene Test auf kontagiöse equine Metritis wurde zuletzt an Proben durchgeführt, die höchstens 60 Tage vor der Entnahme des in Teil I bezeichneten Samens genommen wurden[5];
		II.3.5.3.	die unter Nummer II.3.4 beschriebenen Tests wurden an Proben durchgeführt, die vor der ersten Samenentnahme der Decksaison oder der Entnahmeperiode in dem Jahr, in dem der in Teil I bezeichnete Samen entnommen wurde, genommen wurden[5];

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung EQUI-SEM-C-INTRA**

Und: die unter Nummer II.3.4 beschriebenen Tests wurden zuletzt an Proben durchgeführt, die mindestens 14 Tage und höchstens 90 Tage nach der Entnahme des in Teil I bezeichneten Samens genommen wurden[5];

II.3.6. den unter Nummer II.3.5. vorgesehenen Tests unterzogen wurden, die an Proben durchgeführt wurden, die zu den nachstehenden Daten genommen wurden:

Identifizierung des Samens	Testprogramm	Beginndatum[5]		Datum der Probenahme für Gesundheitstests[5]				
		Haltungsort des Spenders	Samenentnahme	EIA II.3.4.1	EVA II.3.4.2.		CEM II.3.4.3.	
					Blutprobe	Samenprobe	1. Probe	2. Probe

[2]*Entweder*: [II.4. Dem Samen wurden keine Antibiotika zugesetzt.]

[2]*Oder*: [II.4. Folgendes Antibiotikum oder folgende Kombination von Antibiotika wurde zugesetzt, so dass eine Konzentration im endgültigen verdünnten Samen erreicht wurde von mindestens[6]: ……. ……... ;]

II.5. Der in Teil I bezeichnete Samen

II.5.1. wurde gemäß Anhang D Kapitel II Abschnitt I Nummer 1 und Anhang D Kapitel III Abschnitt I der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet, gelagert und befördert;

II.5.2. wurde in einem versiegelten Behälter gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt I Nummer 1.4 der Richtlinie 92/65/EWG, der mit der Nummer in Feld I.19 genannten Nummer versehen, zum Verladeort befördert.

Erläuterungen

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „*Versandort*“ bezeichnet die Besamungsstation, aus der der Samen stammt.

Feld I.12.: „*Bestimmungsort*“ bezeichnet die Besamungsstation oder das Samendepot bzw. den Haltungsbetrieb, die/das/der Ziel der Sendung ist.

Feld I.19.: Container- und Plombennummer angeben.

Feld I.30.: „*Angaben zum Spender*“ bezeichnet die amtliche Kennzeichnung des Tieres.

Das Datum der Entnahme ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.

„*Zulassungsnummer der Besamungsstation*“ bezeichnet die Zulassungsnummer der in Feld I.11. genannten Besamungsstation, in der der Samen entnommen wurde.

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung EQUI-SEM-C-INTRA**

Teil II:

Anleitung zum Ausfüllen der Tabelle in II.3.6.:

Abkürzungen:

EIA-1	Infektiöse Anämie der Einhufer (EIA), erste Testreihe
EIA-2	EIA, zweite Testreihe
EVA-B1	Equine Virusarteriitis (EVA), Tests an Blutproben, erste Reihe
EVA-B2	EVA, Tests an Blutproben, zweite Reihe
EVA-S1	EVA, Tests an Samenproben, erste Reihe
EVA-S2	EVA, Tests an Samenproben, zweite Reihe
CEM-11	Kontagiöse equine Metritis (CEM), erste Testreihe, erste Probe
CEM-12	CEM, erste Testreihe, zweite Probe, sieben Tage nach CEM-11
CEM-21	CEM, zweite Testreihe, erste Probe
CEM-22	CEM, zweite Testreihe, zweite Probe, sieben Tage nach CEM-21

Hinweise:

Für jede Samen-Identifizierung in Spalte A des untenstehenden Beispiels ist das Testprogramm (II.3.5.1., II.3.5.2. und/oder II.3.5.3.) in Spalte B zu beschreiben, in den Spalten C und D sind die entsprechenden Datumsangaben einzutragen.

Die Daten, zu denen die Proben für die Laboruntersuchung vor der ersten Gewinnung des in Teil I bezeichneten Samens entsprechend den Anforderungen in den Nummern II.3.5.1., II.3.5.2. und II.3.5.3. genommen wurden, werden in der oberen Reihe in den Spalten 5 bis 9 eingetragen (also in den Feldern EIA-1, EVA-B1 oder EVA-S1 und CEM-11 sowie CEM-12 im untenstehenden Beispiel).

Die Daten, zu denen die Proben für eine erneute Laboruntersuchung gemäß II.3.5.2. oder II.3.5.3. genommen wurden, werden in der unteren Reihe in den Spalten 5 bis 9 eingetragen (also in den Feldern EIA-2, EVA-B2 oder EVA-S2 sowie CEM-21 und CEM-22 im untenstehenden Beispiel).

Identifizierung des	Testprogramm	Beginndatum[5]		Datum der Probenahme für die Gesundheitstests[5]				
		Aufenthaltsort des Spenders	Samenentnahme	EIA II.3.4.1	EVA II.3.4.2.		CEM II.3.4.3.	
					Blutprobe	Samenprobe	1. Probe	2. Probe
A	**B**	**C**	**D**	**EIA-1**	**EVA-B1**	**EVA-S1**	**CEM-11**	**CEM-12**
				EIA-2	**EVA-B2**	**EVA-S2**	**CEM-21**	**CEM-22**

(1) Ausschließlich Besamungsstationen, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates aufgeführt sind.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) ABl. L 192 vom 23.7.2010, S. 1.

(4) Das/die Programm(e) streichen, das/die auf die Sendung nicht anwendbar ist/sind.

(5) Datum in die Tabelle unter II.3.6 einsetzen (gemäß den Hinweisen in Teil II der Erläuterungen).

(6) Bezeichnungen und Konzentrationen angeben.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit

Code der lokalen Kontrolleinheit

Datum

Stempel

Unterschrift

▼B

KAPITEL 48

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON NACH DEM 20. APRIL 2021 VON DER BESAMUNGSSTATION, IN DER DER SAMEN ENTNOMMEN WURDE, VERSANDTEN SENDUNGEN VON BESTÄNDEN VON EQUIDENSAMEN, DER VOR DEM 1. SEPTEMBER 2010 GEMÄSS DER RICHTLINIE 92/65/EWG ENTNOMMEN, AUFBEREITET UND GELAGERT WURDE (MUSTER „EQUI-SEM-D-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION					**INTRA**
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.2.**	**IMSOC-Bezugsnummer**	
			I.2a.	**Lokale Bezugsnummer**	
			I.3.	**Zuständige oberste Behörde**	**QR-Code**
			I.4.	**Zuständige örtliche Behörde**	
	I.5.	**Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.6.**	**Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7.	**Ursprungsland** ISO-Ländercode	**I.9.**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8.	**Ursprungsregion** Code	**I.10.**	**Bestimmungsregion** Code	
	I.11.	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.12.**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13.	**Verladeort**	**I.14.**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15.	**Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument	**I.16.**	**Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode	
			I.17.	**Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18.	**Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren			
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			

▼B

I.20. Zertifiziert als/für			
□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus/Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges

I.21.	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland**	
	Drittland	ISO-Ländercode
	Ausgangsort	GKS-Code
	Eingangsort	GKS-Code

I.22.	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**	**I.23.**	**□ Für die Ausfuhr**
Mitgliedstaat	ISO-Ländercode	Drittland	ISO-Ländercode
Mitgliedstaat	ISO-Ländercode	Ausgangsort	GKS-Code
Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		

I.24.	**Geschätzte Beförderungsdauer**	**I.25.**	**Fahrtenbuch**	□ Ja	□ Nein
I.26.	**Gesamtzahl der Packstücke**	**I.27.**	**Gesamtmenge**		
I.28.	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**	**I.29.**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**		

I.30. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Ursprungsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test	

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung EQUI-SEM-D-INTRA**

Teil II: Bescheinigung	**II. Gesundheitsinformationen**	**II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt Folgendes:

II.1. Die Besamungsstation[1], in der der in Teil I bezeichnete Samen entnommen und für den Handel aufbereitet und gelagert wurde, erfüllt folgende Anforderungen:

II.1.1. sie war gemäß Anhang D Kapitel I der Richtlinie 92/65/EWG von der zuständigen Behörde zugelassen und von dieser überwacht.

II.1.2. sie lag im Hoheitsgebiet oder — im Falle der Regionalisierung — in einem Teil des Hoheitsgebiets[2] eines Mitgliedstaats, der am Tag der Samenentnahme und bis zum Tag der Versendung des frischen/gekühlten Samens[2] oder bis zum Ablauf der vorgeschriebenen 30-tägigen Lagerzeit für gefrorenen Samen[2] gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/156/EG[3] als frei von Afrikanischer Pferdepest befallen galt.

II.1.3. sie erfüllte während eines Zeitraums ab 30 Tagen vor der Samengewinnung bis zum Versand des Samens als frischer/gekühlter Samen[2] oder bis zum Ablauf der vorgeschriebenen 30-tägigen Lagerzeit für gefrorenen Samen[2] die Anforderungen des Artikels 4 der Richtlinie 2009/156/EG;

II.1.4. in ihr waren während des Zeitraums ab 30 Tagen vor der Samenentnahme bis zum Versand des Samens als frischer/gekühlter Samen[2] oder bis zum Ablauf der vorgeschriebenen 30-tägigen Lagerzeit für gefrorenen Samen[2] nur Equiden untergebracht, die keine klinischen Anzeichen der Equinen Virusarteriitis oder der kontagiösen equinen Metritis aufwiesen.

II.2. Alle Equiden wurden nach den Bestimmungen der Artikel 4 und 5 der Richtlinie 2009/156/EG in die Station aufgenommen[3].

II.3. Der in Teil I bezeichnete Samen wurde von Spenderhengsten gewonnen, die

II.3.1. am Tag der Samenentnahme keine klinischen Anzeichen einer infektiösen oder kontagiösen Krankeh aufwiesen;

II.3.2. mindestens in den letzten 30 Tagen vor der Samenentnahme nicht im Natursprung eingesetzt wurden;

II.3.3. in den 30 Tagen vor der Samenentnahme in Betrieben gehalten wurden, in denen keine Equiden klinische Anzeichen der Equinen Virusarteriitis zeigten;

II.3.4. in den 60 Tagen vor der Samenentnahme in Betrieben gehalten wurden, in denen keine Equiden klinische Anzeichen kontagiöser equiner Metritis zeigten;

II.3.5. nach bestem Wissen und Gewissen in den 15 Tagen unmittelbar vor der Samenentnahme nicht mit Equiden in Berührung gekommen sind, die an einer Infektionskrankheit litten;

II.3.6. folgenden Untersuchungen unterzogen wurden, wobei die Analysen in einem von der zuständigen Behörde anerkannten Labor nach einem der Testprogramme gemäß Nummer II.3.7 durchgeführt wurden:

II.3.6.1. einem Agargel-Immunodiffusionstest (Coggins-Reaktion) auf infektiöse Anämie der Einhufer mit negativem Befund;

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung EQUI-SEM-D-INTRA**

Und: [(2)*Entweder:* [II.3.6.2.einem Serumneutralisationstest auf Equine Virusarteriitis mit negativem Befund bei einer Serumverdünnung von 1:4; und]

[(2)*Oder:* [II.3.6.2. einer Untersuchung auf Equine Virusarteriitis mittels Virusisolierung anhand einer Aliquote des gesamten Samens des Spenderhengstes, mit negativem Ergebnis;]

Und: II.3.6.3. einem Erregernachweistest auf kontagiöse equine Metritis, der in zwei Testreihen im Abstand von sieben Tagen an Proben des Spenderhengstes durchgeführt wird, indem der Erreger *Taylorella equigenitalis* aus dem Vorsekret oder einer Samenprobe und aus Genitalabstrichen isoliert wird, die zumindest an Penisschaft, Harnröhre und Fossa glandis zu entnehmen sind, jeweils mit negativem Befund;

II.3.7. unter eines der folgenden Testprogramme fielen[4]:

II.3.7.1. Der Spenderhengst wurde mindestens in den letzten 30 Tagen vor der Samenentnahme und während des Entnahmezeitraums ununterbrochen in der Besamungsstation gehalten, und in dieser Zeit kamen keine in der Station eingestellten Equiden unmittelbar mit Equiden in Kontakt, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus als die Spenderhengste hatten.

Die Tests gemäß Nummer II.3.6. wurden an Proben durchgeführt, die am…….. [(5)] entnommen wurden, sund im Fall der kontagiösen equinen Metritis an einer zweiten Probe, die am…….. [(5)], entnommen wurde, wobei dieser Zeitpunkt mindestens 14 Tage nach dem Beginn der obengenannten Haltungsdauer und mindestens am Beginn der Decksaison liegt;

II.3.7.2. der Spenderhengst wurde nicht ununterbrochen in der Besamungsstation gehalten, oder andere Equiden in der Station sind unmittelbar mit Equiden mit niedrigerem Gesundheitsstatus als dem des Spenderhengstes in Berührung gekommen.

Die Tests gemäß Nummer II.3.6. wurden an Proben durchgeführt, die am…….. [(5)] genommen wurden, und im Fall der kontagiösen equinen Metritis an einer zweiten Probe, die am…….. [(5)] genommen wurde, wobei dieser Zeitpunkt innerhalb des 14-Tage-Zeitraums vor der ersten Samenentnahme und mindestens am Beginn der Decksaison liegt;

Und: der unter Nummer II.3.6.1. beschriebene Test auf infektiöse Anämie der Pferde wurde zuletzt an einer Blutprobe durchgeführt, die am ……..[(5)] genommen wurde, wobei dieser Zeitpunkt nicht mehr als 120 Tage vor der Entnahme des in Teil I bezeichneten Samens lag.

Und: [(2)*Entweder:* [Einer der unter Nummer II.3.6.2. beschriebenen Tests auf Equine Virusarteriitis wurde zuletzt an einer Probe durchgeführt, die am ……..[(5)]genommen wurde wobei dieser Zeitpunkt nicht mehr als 30 Tage vor der Entnahme des in Teil I bezeichneten Samens lag;]

[(2)*Oder:* der Status des serologisch positiv auf den Erreger der Equinen Virusarteriitis reagierenden Hengstes als Nichtausscheider wurde durch eine Untersuchung mittels Virusisolierung bestätigt, durchgeführt an einer Aliquote des gesamten Samens des Spenderhengstes, der am ……..[(5)] entnommen wurde, wobei dieser Zeitpunkt höchstens ein Jahr vor der Entnahme des in Teil I bezeichneten Samens lag;]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung EQUI-SEM-D-INTRA**

II.3.7.3. die Tests gemäß Nummer II.3.6. wurden während der für gefrorenen Samen vorgeschriebenen 30-tägigen Lagerzeit und mindestens 14 Tage nach der Entnahme des Samens an Proben durchgeführt, die am…… [5] genommen wurden, im Falle kontagiöser equiner Metritis an einer zweiten Probe, die am…… [5] genommen wurde.

II.4. Der in Teil I bezeichnete Samen wurde gemäß Anhang D Kapitel II und III der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet, gelagert und befördert.

Erläuterungen

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „*Versandort*“ bezeichnet die Besamungsstation, aus der der Samen stammt.

Feld I.12.: „*Bestimmungsort*“ bezeichnet die Besamungsstation oder das Samendepot bzw. den Haltungsbetrieb, die/das/der Ziel der Sendung ist.

Feld I.19.: Container- und Plombennummer angeben.

Feld I.30.: „*Identifikationsnummer*“ bezeichnet die amtliche Kennzeichnung des Tieres.

Das Datum der Entnahme ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.

„*Zulassungsnummer der Besamungsstation*“ bezeichnet die Zulassungsnummer der in Feld I.11. genannten Besamungsstation, in der der Samen entnommen wurde.

Teil II:

(1) Ausschließlich Besamungsstationen, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates aufgeführt sind.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) ABl. L 192 vom 23.7.2010, S. 1.

(4) Das/die Programm(e) streichen, das/die auf die Sendung nicht anwendbar ist/sind.

(5) Datum einsetzen.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit

Code der lokalen Kontrolleinheit

Datum

Stempel

Unterschrift

▼B

KAPITEL 49

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON AUS DER EMBRYO-ENTNAHMEEINHEIT ODER -ERZEUGUNGSEINHEIT, IN DER DIE EIZELLEN UND EMBRYONEN GEWONNEN ODER ERZEUGT WURDEN, VERSANDTEN SENDUNGEN VON EIZELLEN UND EMBRYONEN VON EQUIDEN, DIE NACH DEM 20. APRIL 2021 GEMÄSS DER VERORDNUNG (EU) 2016/429 UND DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2020/686 GEWONNEN ODER ERZEUGT, VERARBEITET UND GELAGERT WURDEN (MUSTER „EQUI-OOCYTES-EMB-A-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION					**INTRA**
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.** **Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2.** **IMSOC-Bezugsnummer** **I.2a.** **Lokale Bezugsnummer** **I.3.** **Zuständige oberste Behörde** **I.4.** **Zuständige örtliche Behörde**		**QR-Code**
	I.5. **Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6.** **Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.7. **Ursprungsland** ISO-Ländercode		**I.9.** **Bestimmungsland** ISO-Ländercode		
	I.8. **Ursprungsregion** Code		**I.10.** **Bestimmungsregion** Code		
	I.11. **Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12.** **Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.13. **Verladeort**		**I.14.** **Datum und Uhrzeit des Abtransports**		
	I.15. **Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument		**I.16.** **Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode **I.17.** **Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers		
	I.18. **Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur		□ Gekühlt	□ Gefroren	
	I.19. **Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer				

▼B

I.20. Zertifiziert als/für			
□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus/Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges

I.21.	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland**	
	Drittland	ISO-Ländercode
	Ausgangsort	GKS-Code
	Eingangsort	GKS-Code

I.22.	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**	**I.23.**	**□ Für die Ausfuhr**
Mitgliedstaat	ISO-Ländercode	Drittland	ISO-Ländercode
Mitgliedstaat	ISO-Ländercode	Ausgangsort	GKS-Code
Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		

I.24.	**Geschätzte Beförderungsdauer**	**I.25.**	**Fahrtenbuch**	□ Ja	□ Nein
I.26.	**Gesamtzahl der Packstücke**	**I.27.**	**Gesamtmenge**		
I.28.	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**	**I.29.**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**		

I.30. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Ursprungsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test	

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung EQUI-OOCYTES-EMB-A-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.**	**IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

[1][II.1. Die in Teil I bezeichneten *in vivo* gewonnenen Embryonen von Equiden wurden von der Embryo-Entnahmeeinheit[2] gewonnen, verarbeitet und gelagert sowie versandt, die folgende Anforderungen erfüllt:

II.1.1. Sie ist von der zuständigen Behörde zugelassen und wird von ihr in einem Register geführt.

II.1.2. Sie erfüllt die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I Teil 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission.]

[1][II.1. Die in Teil I bezeichneten Eizellen[1]/ *in vitro* erzeugten Embryonen[1]/ mikromanipulierten Embryonen[1] von Equiden wurden von der Embryo-Erzeugungseinheit[2] gewonnen, verarbeitet und gelagert sowie versandt, die folgende Anforderungen erfüllt:

II.1.1. Sie ist von der zuständigen Behörde zugelassen und wird von ihr in einem Register geführt.

II.1.2. Sie erfüllt die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I Teil 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission.]

II.2. Die in Teil I bezeichneten Eizellen[1]/ Embryonen[1] sind für die künstliche Fortpflanzung bestimmt und wurden von Spendertieren gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:

II.2.1. Sie wurden in der Union geboren und lebten seit ihrer Geburt dort, oder sie wurden gemäß den Anforderungen an den Eingang in die Union in die Union verbracht.

II.2.2. Sie kommen aus Betrieben in einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben bzw. aus Betrieben, die in einem Drittland oder Gebiet oder einer Zone derselben unter amtlicher Kontrolle durch die zuständige Behörde stehen,

II.2.2.1. in denen während eines Zeitraums von 30 Tagen vor der Gewinnung[1]/ Erzeugung[1] der Eizellen[1]/ Embryonen[1] kein Fall von Surra (*Trypanosoma evansi*) gemeldet wurde. Und:

[1]*Entweder:* [Während eines Zeitraums von 2 Jahren vor der Gewinnung[1]/ Erzeugung[1] der Eizellen[1]/ Embryonen[1] wurde kein Fall von Surra in den Betrieben gemeldet.]

[1]*Oder:* [In den letzten 2 Jahren vor der Gewinnung[1]/ Erzeugung[1] der Eizellen[1]/ Embryonen[1] wurde(n) ein Fall/Fälle von Surra in dem Betrieb gemeldet, und nach dem letzten Ausbruch unterlag der Betrieb Verbringungsbeschränkungen, bis:

[1]*Entweder:* [die in dem Betrieb verbliebenen Tiere mithilfe einer der in Anhang I Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf Surra unterzogen wurden, der anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach der Ausstallung des letzten infizierten Tiers aus dem Betrieb entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung EQUI-OOCYTES-EMB-A-INTRA**

	[(1)]*Oder:* [mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen ab dem Datum der Reinigung und Desinfektion, nachdem das letzte Tier einer gelisteten Art in dem Betrieb entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde;]] II.2.2.2. in denen während eines Zeitraums von 6 Tagen vor der Gewinnung[(1)]/ Erzeugung[(1)] der Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] kein Fall von Beschälseuche gemeldet wurde. Und: [(1)]*Entweder:* [Während eines Zeitraums von 2 Jahren vor der Gewinnung[(1)]/ Erzeugung[(1)] der Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] wurde kein Fall von Beschälseuche in den Betrieben gemeldet.] [(1)]*Oder:* [In den letzten 2 Jahren vor der Gewinnung[(1)]/ Erzeugung[(1)] der Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] wurde(n) ein Fall/Fälle von Beschälseuche in dem Betrieb gemeldet, und nach dem letzten Ausbruch unterlag der Betrieb Verbringungsbeschränkungen: [(1)]*Entweder:* [bis die in dem Betrieb verbliebenen Equiden, ausgenommen kastrierte männliche Equiden, mithilfe einer der in Anhang I Teil 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf Beschälseuche unterzogen wurden, der anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach der Tötung und Beseitigung oder Schlachtung der infizierten Tiere oder der Kastration der infizierten unkastrierten männlichen Equiden entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]] [(1)]*Oder:* [mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen, nachdem der letzte Equide in dem Betrieb entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde und die Räumlichkeiten gereinigt und desinfiziert wurden.]] II.2.2.3. in denen während eines Zeitraums von 90 Tagen vor der Gewinnung[(1)]/ Erzeugung[(1)] der Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] kein Fall der Ansteckenden Blutarmut der Einhufer gemeldet wurde. Und: [(1)]*Entweder:* [Während eines Zeitraums von 12 Monaten vor der Gewinnung[(1)]/ Erzeugung[(1)] der Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] wurde kein Fall der Ansteckenden Blutarmut der Einhufer im Betrieb gemeldet.] [(1)]*Oder:* [In den letzten 12 Monaten vor der Gewinnung[(1)]/ Erzeugung[(1)] der Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] wurde ein Fall der Ansteckenden Blutarmut der Einhufer im Betrieb gemeldet, und nach dem letzten Ausbruch unterlag der Betrieb Verbringungsbeschränkungen [(1)]*Entweder:* [bis die in dem Betrieb verbliebenen Equiden mithilfe einer der in Anhang I Teil 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer unterzogen wurden, der anhand von Proben, die zwei Mal im Abstand von mindestens 3 Monaten nach der Tötung und Beseitigung oder Schlachtung der infizierten Tiere und der Reinigung und Desinfektion des Betriebs entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung EQUI-OOCYTES-EMB-A-INTRA**

[(1)]*Oder:* [mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen, nachdem der letzte Equide in dem Betrieb entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde und die Räumlichkeiten gereinigt und desinfiziert wurden.]]

II.2.3. Sie wurden von dem/der verantwortlichen Tierarzt/Tierärztin der Einheit oder einem Mitglied der Einheit untersucht und zeigten am Tag der Gewinnung der Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] weder Symptome noch klinische Anzeichen übertragbarer Tierseuchen.

II.2.4. Sie sind gemäß Artikel 58 Absatz 1, Artikel 59 Absatz 1 oder Artikel 62 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission gekennzeichnet.

II.2.5. Während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der ersten Gewinnung der Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] und während des Gewinnungszeitraums wurden sie:

II.2.5.1. in Betrieben gehalten, die nicht in einer Sperrzone lagen, die aufgrund des Auftretens der Afrikanischen Pferdepest, der Infektion mit Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz) oder einer für Equiden relevanten neu auftretenden Seuche eingerichtet wurde,

II.2.5.2. in einem einzigen Betrieb gehalten, in dem Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis, Beschälseuche, Surra (*Trypanosoma evansi*), Ansteckende Blutarmut der Einhufer, Ansteckende Pferdemetritis (*Taylorella equigenitalis*), eine Infektion mit dem Tollwut-Virus und Milzbrand nicht gemeldet wurden;

II.2.5.3. weder in Berührung mit Tieren aus Betrieben gebracht, die in einer Sperrzone liegen, die aufgrund des Auftretens von Seuchen nach Nummer II.2.5.1. eingerichtet wurde, noch in Berührung mit Tieren aus Betrieben, die die Bedingungen nach Nummer II.2.5.2. nicht erfüllen;

II.2.6. Sie wurden mindestens 30 Tage vor dem Datum der Gewinnung der Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] sowie zwischen dem Datum der ersten Probenahme gemäß den Nummern II.2.7.1. und II.2.7.2. und dem Datum der Gewinnung der Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] nicht im Natursprung eingesetzt.

II.2.7. Sie wurden den folgenden Tests gemäß Anhang II Teil 4 Kapitel II Nummer 2 Buchstaben b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 wie folgt unterzogen:

II.2.7.1. im Hinblick auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer (EIA) einem Agargel-Immundiffusionstest (AGID- oder Coggins-Test) oder einem enzymgebundenen Immunoassay (ELISA) mit Negativbefund, durchgeführt anhand einer Blutprobe, die am ……[(3)] entnommen wurde, d. h. frühestens 14 Tage nach dem Beginn des Zeitraums gemäß Nummer II.2.6., und die Untersuchung wurde zuletzt durchgeführt an einer Blutprobe, die am ……[(3)] entnommen wurde, d. h. nicht mehr als 90 Tage vor dem Datum der Gewinnung der für die Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat bestimmten Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)];]

II.2.7.2. im Hinblick auf Ansteckende Pferdemetritis (CEM) einem Erreger-Identifizierungstest mit Negativbefund, durchgeführt an mindestens zwei Proben (Abstrichen), die während des Zeitraums gemäß Nummer II.2.6. zumindest von den Schleimhäuten der Fossa clitoridis und des Sinus clitoridis der Spenderstute entnommen wurden, und zwar

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung EQUI-OOCYTES-EMB-A-INTRA**

[(1)]*Entweder:* [II.2.7.2.1. in zwei Testserien im Abstand von mindestens 7 Tagen am ……[(3)] und am ……..[(3)] zur Isolierung des *Taylorella-equigenitalis*-Erregers unter mikroaerophilen Bedingungen während eines Zeitraums von mindestens 7 Tagen; die Kultur ist innerhalb von 24 Stunden nach Entnahme der Proben vom Spendertier oder bei kühl transportierten Proben innerhalb von 48 Stunden anzulegen.]

[(1)]*Und/Oder:* [II.2.7.2.2. in einer Testserie am ……..[(3)] zum Nachweis eines Genoms von *Taylorella equigenitalis* durch Polymerase-Kettenreaktion (PCR) oder Echtzeit-PCR, die innerhalb von 48 Stunden nach Entnahme der Probe vom Spendertier erfolgen muss.]

Die Proben gemäß den Nummern II.2.7.2.1. und II.2.7.2.2. wurden in keinem Fall früher als 7 Tage (systemische Behandlung) oder 21 Tage (lokale Behandlung) nach einer antimikrobiellen Behandlung der Spenderstute entnommen und in einem Transportmedium mit Aktivkohle, beispielsweise Amies-Medium, an das Labor geliefert.

II.3. Für die in Teil I bezeichneten Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] gilt Folgendes:

II.3.1. Sie wurden im Einklang mit den Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III Teil 2[(1)]/Teil 3[(1)]/Teil 4[(1)]/Teil 5[(1)] und Teil 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert.

II.3.2. Sie wurden in Pailletten oder andere Packungen gegeben, auf denen die Kennzeichnung im Einklang mit den Anforderungen gemäß Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 angebracht ist, und diese Kennzeichnung ist in Feld I.30. angegeben.

II.3.3. Sie werden in einem Transportbehälter/Container transportiert, der folgenden Bedingungen genügt:

II.3.3.1. Er wurde vor seinem Versand durch die Embryo-Entnahmeeinheit bzw. -Erzeugungseinheit unter der Verantwortung des/der verantwortlichen Tierarztes/Tierärztin der Einheit bzw. eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin verplombt und nummeriert, und die Plombe trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer.

II.3.3.2. Er wurde vor Gebrauch gereinigt und entweder desinfiziert oder sterilisiert oder es handelt sich um einen Einwegbehälter.

[(1)(4)][II.3.3.3. Er wurde mit einem kryogenen Stoff gefüllt, der nicht zuvor bei anderen Erzeugnissen verwendet wurde.]

[(1)(5)][II.3.4. Sie sind in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, die sicher und hermetisch verschlossen sind.

II.3.5. Sie werden in einem Behälter transportiert, in dem sie durch abgetrennte Räume, oder indem sie in sekundäre Schutzbeutel gegeben werden, voneinander getrennt werden.]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung EQUI-OOCYTES-EMB-A-INTRA**

[(1)(6)][II.4. Die in Teil I bezeichneten *in vivo* gewonnenen Embryonen[(1)]/ *in vitro* erzeugten Embryonen[(1)]/ mikromanipulierten Embryonen[(1)] wurden durch künstliche Besamung unter Verwendung von Samen erzeugt, der von einer Besamungsstation, einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb oder einem Zuchtmaterialdepot kommt, die/der/das von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats oder der zuständigen Behörde eines in Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelisteten Drittlandes, Gebietes oder einer Zone derselben für die Gewinnung, Verarbeitung und Lagerung von Samen zugelassen wurde.]

[(1)(7)][II.5. Das folgende Antibiotikum oder die folgende Antibiotika-Mischung[(7)] wurde den Medien zum Entnehmen, Verarbeiten, Waschen und Lagern zugesetzt: ……]

Erläuterungen

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „*Versandort*“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer sowie Namen und Anschrift der Embryo-Entnahmeeinheit oder Erzeugungseinheit an, die die Sendung von Eizellen oder Embryonen versendet.

Feld I.12.: „*Bestimmungsort*“: Geben Sie die Anschrift sowie die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Sendung von Eizellen oder Embryonen an.

Feld I.19.: Geben Sie die Plombennummer an.

Feld I.26.: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter.

Feld I.30.: „*Art*“: Geben Sie an, ob es sich um *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vivo* gewonnene Eizellen, *in vitro* erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt.

„*Identifikationsnummer*“: Geben Sie für jedes Spendertier die Identifikationsnummer an.

„*Identitätskennzeichen*“: Geben Sie die auf den Pailletten oder anderen Verpackungen, in denen die Eizellen und/oder Embryonen der Sendung enthalten ist/sind, angebrachte Kennzeichnung an.

„*Datum der Gewinnung/Erzeugung*“: Geben Sie das Datum der Gewinnung oder Erzeugung der Eizellen oder Embryonen der Sendung an.

„*Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots*“*:* Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer der Embryo-Entnahmeeinheit und/oder Erzeugungseinheit an, von der die Eizellen oder Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden.

„*Menge*“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder anderen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an.

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung EQUI-OOCYTES-EMB-A-INTRA**

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Ausschließlich Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheiten, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.

(3) Geben Sie das Datum in folgendem Format an: TT.MM.JJJJ.

(4) Anwendbar auf gefrorene Eizellen oder Embryonen. (5) Anwendbar auf eine Sendung, in der Eizellen, *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vitro* erzeugte Embryonen und mikromanipulierte Embryonen von Equiden in einem einzigen Transportbehälter befördert werden.

(6) Gilt nicht für Eizellen.

(7) Obligatorische Bescheinigung, wenn Antibiotika hinzugefügt wurden.

(8) Geben Sie die Bezeichnung(en) des Antibiotikums/der Antibiotika sowie seine/ihre Konzentration an.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

▼B

KAPITEL 50

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON NACH DEM 20. APRIL 2021 VON DER EMBRYO-ENTNAHMEEINHEIT ODER -ERZEUGUNGSEINHEIT, IN DER DIE EIZELLEN ODER EMBRYONEN ENTNOMMEN ODER ERZEUGT WURDEN, VERSANDTEN SENDUNGEN VON BESTÄNDEN VON EIZELLEN UND EMBRYONEN VON EQUIDEN, DIE NACH DEM 30. SEPTEMBER 2014 UND VOR DEM 21. APRIL 2021 GEMÄSS DER RICHTLINIE 92/65/EWG ENTNOMMEN ODER ERZEUGT, AUFBEREITET UND GELAGERT WURDEN (MUSTER „EQUI-OOCYTES-EMB-B-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION					**INTRA**
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.2.**	**IMSOC-Bezugsnummer**	
			I.2a.	**Lokale Bezugsnummer**	
			I.3.	**Zuständige oberste Behörde**	**QR-Code**
			I.4.	**Zuständige örtliche Behörde**	
	I.5.	**Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.6.**	**Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7.	**Ursprungsland** ISO-Ländercode	**I.9.**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8.	**Ursprungsregion** Code	**I.10.**	**Bestimmungsregion** Code	
	I.11.	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.12.**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13.	**Verladeort**	**I.14.**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15.	**Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument	**I.16.**	**Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode	
			I.17.	**Begleitdokumente** Art. Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18.	**Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren			
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			

▼B

I.20. Zertifiziert als/für			
□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus/Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges

I.21.	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland**	
	Drittland	ISO-Ländercode
	Ausgangsort	GKS-Code
	Eingangsort	GKS-Code

I.22.	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23.**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24.	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25.**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26.	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27.**	**Gesamtmenge**	
I.28.	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29.**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Ursprungsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test	

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung EQUI-OOCYTES-EMB-B-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt Folgendes:

[(1)]*Entweder:* [II.1. Die in Teil I bezeichneten *in vivo* gewonnenen Embryonen[(1)]/*in vivo* gewonnenen Eizellen[(1)] wurden von einer gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt III Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG[(3)] zugelassenen und überwachten Embryo-Entnahmeeinheit[(2)] entnommen, aufbereitet und gelagert.]

[(1)]*Oder:* [II.1. Die in Teil I bezeichneten *in vitro* erzeugten Embryonen[(1)]/ mikromanipulierten Embryonen[(1)] wurden von einer gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt III Nummern 1 und 2 der Richtlinie 92/65/EWG zugelassenen und überwachten Embryo-Erzeugungseinheit[(2)] erzeugt, aufbereitet und gelagert.]

[(1)]*Entweder:* [II.2. Die in Teil I bezeichneten *in vivo* gewonnenen Embryonen erfüllen die Anforderungen in Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG.]

[(1)]*Oder:* [II.2. Die in Teil I bezeichneten *in vivo* gewonnenen Eizellen erfüllen die Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 2 der Richtlinie 92/65/EWG.]

[(1)]*Oder:* [II.2. Die in Teil I bezeichneten *in vitro* erzeugten Embryonen erfüllen die Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 3 der Richtlinie 92/65/EWG.]

[(1)]*Oder:* [II.2. Die in Teil I bezeichneten mikromanipulierten Embryonen erfüllen die Anforderungen in Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 4 der Richtlinie 92/65/EWG.]

II.3. Die in Teil I bezeichneten Eizellen oder Embryonen stammen von Spenderstuten, die:

II.3.1. aus Haltungsbetrieben stammen, die die Bedingungen in Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2009/156/EG[(4)] erfüllen und in die nur Equiden aufgenommen wurden, die die Bedingungen der Artikel 4 und 5 bzw. der Artikel 12 bis 16 der Richtlinie 2009/156/EG erfüllen;

II.3.2. die zusätzlichen Anforderungen in Anhang D Kapitel IV Nummer 4 der Richtlinie 92/65/EWG erfüllen.

II.3.3. mindestens 30 Tage vor dem Datum der Entnahme von Eizellen oder Embryonen sowie zwischen dem Datum der ersten Probenahme gemäß den Nummern II.3.4.1. und II.3.4.2. und dem Datum der Entnahme der Eizellen bzw. Embryonen nicht im Natursprung eingesetzt wurden;

II.3.4. folgenden Tests, die zumindest die Anforderungen des einschlägigen Kapitels der Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere (Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der OIE erfüllen, in einem von der zuständigen Behörde anerkannten Labor, dessen Akkreditierung gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004[(5)] die nachstehend beschriebenen Untersuchungen umfasst, unterzogen wurden:

II.3.4.1. infektiöse Anämie der Einhufer (EIA): Agargel-Immundiffusionstest (AGID- oder Coggins-Test) oder enzymgebundener Immunoassay (ELISA) mit negativem Ergebnis, durchgeführt an einer Blutprobe, die am ……..[(6)] genommen wurde, d. h. mindestens 14 Tage nach dem Beginn des Zeitraums gemäß Nummer II.1.6.5, und die Untersuchung wurde zuletzt durchgeführt an einer Blutprobe, die am ……..[(6)] genommen wurde, d. h. mindestens 90 Tage vor der Entnahme der für den Handel bestimmten Eizellen oder Embryonen;]

II.3.4.2. im Hinblick auf kontagiöse equine Metritis (CEM) einem Erregernachweistest mit negativem Ergebnis durchgeführt an mindestens drei Proben (Tupferproben), die während des Zeitraums gemäß Nummer II.3.3 zumindest von den Schleimhäuten der Fossa clitoridis und des Sinus clitoridis der Spenderstute zu entnehmen sind, und zwar

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung EQUI-OOCYTES-EMB-B-INTRA**

	[1]*Entweder:* [II.3.4.2.1. in zwei Testserien im Abstand von mindestens 7 Tagen am ……[6] und am ……..[6] zur Isolierung des *Taylorella-equigenitalis*-Erregers unter mikroaerophilen Bedingungen während eines Zeitraums von mindestens 7 Tagen; die Kultur wurde innerhalb von 24 Stunden nach Entnahme der Proben vom Spendertier oder bei kühl transportierten Proben innerhalb von 48 Stunden angelegt;]
	[1]*Und/Oder:* [II.3.4.2.2. in einer Testserie am……..[6] zum Nachweis eines Genoms von *Taylorella equigenitalis* durch Polymerase-Kettenreaktion (PCR) oder Echtzeit-PCR, die innerhalb eines Zeitraums von 48 Stunden nach Entnahme der Probe vom Spendertier erfolgen musste.] Die Proben gemäß den Nummern II.3.4.2.1. und II.3.4.2.2. wurden in keinem Fall früher als 7 Tage (systemische Behandlung) oder 21 Tage (lokale Behandlung) nach einer antimikrobiellen Behandlung der Spenderstuten entnommen und in einem Transportmedium mit Aktivkohle, beispielsweise Amies-Medium, an das Labor geliefert.
	[1]*Entweder:* [II.4. Die in Teil I bezeichneten Embryonen wurden durch künstliche Befruchtung der Spenderstuten mit Sperma erzeugt, das unter Bedingungen gewonnen, aufbereitet, gelagert und transportiert wurde, die den Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt I, Kapitel II Abschnitt I und Kapitel III Abschnitt I der Richtlinie 92/65/EWG genügen.]
	[1]*Oder:* [II.4. Die in Teil I bezeichneten Embryonen wurden durch *In-vitro*-Fertilisierung von Eizellen, die den Bedingungen in Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 2 der Richtlinie 92/65/EWG genügen, mit Sperma erzeugt, das unter Bedingungen gewonnen, aufbereitet, gelagert und transportiert wurde, die den Anforderungen in Anhang D Kapitel I Abschnitt I, Kapitel II Abschnitt I und Kapitel III Abschnitt I der Richtlinie 92/65/EWG genügen.]
	[1]*Oder:* [II.4. Die Eizellen sind nicht in Berührung mit Equidensamen gekommen.]
	II.5. Die in Teil I bezeichneten Eizellen oder Embryonen wurden gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 6 der Richtlinie 92/65/EWG in einem verplombten Container, versehen mit der in Feld I.19. angegebenen Nummer, an den Verladeort versandt.
	Erläuterungen Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen. **Teil I:** Feld I.11.: „*Versandort*“ bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit oder die Embryo-Erzeugungseinheit, die die Eizellen/Embryonen entnommen bzw. erzeugt hat. Feld I.12.: „*Bestimmungsort*“ bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit, die Embryo-Erzeugungseinheit oder den Haltungsbetrieb, für die/den die Eizellen/Embryonen bestimmt sind. Feld I.19.: Container- und Plombennummer angeben. Feld I.30.: „*Art*“: Angeben, ob es sich um *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vivo* gewonnene Eizellen, *in vitro* erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt. „*Identifizierungsnummer*“ bezeichnen die amtliche Identifizierung des Tieres. Das Datum der Entnahme ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.
	Teil II: (1) Nichtzutreffendes streichen. (2) Ausschließlich Embryo-Entnahmeeinheiten oder Embryo-Erzeugungseinheiten, die von der zuständigen Behörde zugelassen und gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 92/65/EWG aufgeführt sind. (3) ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54. (4) ABl. L 192 vom 23.7.2010, S. 1. (5) ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1. (6) Datum einsetzen.

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung EQUI-OOCYTES-EMB-B-INTRA**

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin	
Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

▼B

KAPITEL 51

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON NACH DEM 20. APRIL 2021 VON DER EMBRYO-ENTNAHMEEINHEIT ODER -ERZEUGUNGSEINHEIT, IN DER DIE EIZELLEN ODER EMBRYONEN ENTNOMMEN ODER ERZEUGT WURDEN, VERSANDTEN SENDUNGEN VON BESTÄNDEN VON EIZELLEN UND EMBRYONEN VON EQUIDEN, DIE NACH DEM 31. AUGUST 2010 UND VOR DEM 1. OKTOBER 2014 GEMÄSS DER RICHTLINIE 92/65/EWG ENTNOMMEN ODER ERZEUGT, AUFBEREITET UND GELAGERT WURDEN (MUSTER „EQUI-OOCYTES-EMB-C-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION					**INTRA**
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.** **Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2.** **IMSOC-Bezugsnummer** **I.2a.** **Lokale Bezugsnummer** **I.3.** **Zuständige oberste Behörde** **I.4.** **Zuständige örtliche Behörde**		**QR-Code**
	I.5. **Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6.** **Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.7. **Ursprungsland** ISO-Ländercode		**I.9.** **Bestimmungsland** ISO-Ländercode		
	I.8. **Ursprungsregion** Code		**I.10.** **Bestimmungsregion** Code		
	I.11. **Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12.** **Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.13. **Verladeort**		**I.14.** **Datum und Uhrzeit des Abtransports**		
	I.15. **Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument		**I.16.** **Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode **I.17.** **Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers		
	I.18. **Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur		□ Gekühlt	□ Gefroren	
	I.19. **Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer				

▼B

I.20. Zertifiziert als/für			
□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus/Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges

I.21.	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland**	
	Drittland	ISO-Ländercode
	Ausgangsort	GKS-Code
	Eingangsort	GKS-Code

I.22.	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23.**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24.	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25.**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26.	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27.**	**Gesamtmenge**	
I.28.	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29.**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Ursprungsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test	

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung EQUI-OOCYTES-EMB-C-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt Folgendes:

[(1)]*Entweder:* [II.1. Die in Teil I bezeichneten *in vivo* gewonnenen Embryonen[(1)]/*in vivo* gewonnenen Eizellen[(1)] wurden von einer gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt III Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG zugelassenen und überwachten Embryo-Entnahmeeinheit[(2)] entnommen, aufbereitet und gelagert.]

[(1)]*Oder:* [II.1. Die in Teil I bezeichneten *in vitro* erzeugten Embryonen[(1)]/ mikromanipulierten Embryonen[(1)] wurden von einer gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt III Nummern 1 und 2 der Richtlinie 92/65/EWG zugelassenen und überwachten Embryo-Erzeugungseinheit[(2)] erzeugt, aufbereitet und gelagert.]

[(1)]*Entweder:* [II.2. Die in Teil I bezeichneten *in vivo* gewonnenen Embryonen erfüllen die Anforderungen in Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG.]

[(1)]*Oder:* [II.2. Die in Teil I bezeichneten *in vivo* gewonnenen Eizellen erfüllen die Anforderungen in Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 2 der Richtlinie 92/65/EWG.]

[(1)]*Oder:* [II.2. Die in Teil I bezeichneten *in vitro* erzeugten Embryonen erfüllen die Anforderungen in Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 3 der Richtlinie 92/65/EWG.]

[(1)]*Oder:* [II.2. Die in Teil I bezeichneten mikromanipulierten Embryonen erfüllen die Anforderungen in Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 4 der Richtlinie 92/65/EWG.]

II.3. Die in Teil I bezeichneten Eizellen oder Embryonen stammen von Spenderstuten, die

II.3.1. aus Haltungsbetrieben stammen, die die Bedingungen in Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2009/156/EG[(4)] erfüllen und in die nur Equiden aufgenommen wurden, die die Bedingungen der Artikel 4 und 5 bzw. der Artikel 12 bis 16 der Richtlinie 2009/156/EG erfüllen;

II.3.2. die zusätzlichen Anforderungen in Anhang D Kapitel IV Nummer 4 der Richtlinie 92/65/EWG erfüllen;

II.3.3. mindestens 30 Tage vor dem Datum der Entnahme von Eizellen oder Embryonen sowie zwischen dem Datum der ersten Probenahme gemäß den Nummern II.3.4. und II.3.5. und dem Datum der Entnahme der Eizellen bzw. Embryonen nicht im Natursprung eingesetzt wurden;

II.3.4. mit negativem Befund einem Agargel-Immundiffusionstest (Coggins-Test) oder einem ELISA auf infektiöse Anämie der Einhufer anhand einer Blutprobe unterzogen wurden, die am .....[(3)] entnommen wurde, wobei dieser Zeitpunkt in den letzten 30 Tagen vor der ersten Entnahme von Eizellen oder Embryonen liegt und der letzte Test anhand einer Blutprobe durchgeführt wurde, die am .....[(3)] entnommen wurde, d. h. höchstens 90 Tage vor der Entnahme der Eizellen und Embryonen;

II.3.5. einem Erregernachweistest auf kontagiöse equine Metritis durch Isolierung von *Taylorella equigenitalis* nach Kultivierung zwischen 7 und 14 Tagen unterzogen wurden, mit negativem Befund in jedem Fall, anhand von Proben, die während der letzten 30 Tage vor der ersten Entnahme von Eizellen oder Embryonen von den Schleimhäuten der Fossa clitoridis und des Sinus clitoridis in zwei aufeinanderfolgenden Östrusperioden am ..... [(3)] und am..... [(3)] sowie während einer der Östrusperioden an einer zusätzlichen Kulturprobe aus der Zervikalschleimhaut am..... [(3)] entnommen wurden.

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung EQUI-OOCYTES-EMB-C-INTRA**

[1] *Entweder:* [II.4. Die in Teil I bezeichneten Embryonen wurden durch künstliche Befruchtung der Spenderstuten mit Sperma erzeugt, das unter Bedingungen gewonnen, aufbereitet, gelagert und befördert wurde, die den Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt I, Kapitel II Abschnitt I und Kapitel III Abschnitt I der Richtlinie 92/65/EWG genügen.]

[1] *Oder:* [II.4. Die in Teil I bezeichneten Embryonen wurden durch *In-vitro*-Fertilisierung von Eizellen, die den Bedingungen in Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 2 der Richtlinie 92/65/EWG genügen, mit Sperma erzeugt, das unter Bedingungen gewonnen, aufbereitet, gelagert und transportiert wurde, die den Anforderungen in Anhang D Kapitel I Abschnitt I, Kapitel II Abschnitt I und Kapitel III Abschnitt I der Richtlinie 92/65/EWG genügen.]

[1] *Oder:* [II.4. Die Eizellen sind nicht in Berührung mit Equidensamen gekommen.]

II.5. Die in Teil I bezeichneten Eizellen oder Embryonen wurden gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 6 der Richtlinie 92/65/EWG in einem verplombten Container, versehen mit der in Feld I.19. angegebenen Nummer, an den Verladeort versandt.

Erläuterungen

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „*Versandort*“ bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit oder die Embryo-Erzeugungseinheit, die die Eizellen/Embryonen entnommen bzw. erzeugt hat.

Feld I.12.: „*Bestimmungsort*“ bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit, die Embryo-Erzeugungseinheit bzw. den Haltungsbetrieb, die bzw. der Ziel der Eizellen/Embryonen ist.

Feld I.19.: Container- und Plombennummer angeben.

Feld I.30.: „*Art*“: Angeben, ob es sich um *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vivo* gewonnene Eizellen, *in vitro* erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt.

„*Identifikationsnummer*“ bezeichnet die amtliche Kennzeichnung des Tieres.

Das Datum der Entnahme ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.

„*Zulassungsnummer der Einheit*“ bezeichnet die Zulassungsnummer der Embryo-Entnahmeeinheit oder der Embryo-Erzeugungseinheit, die die Eizellen/Embryonen entnommen bzw. erzeugt hat.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Ausschließlich Embryo-Entnahmeeinheiten oder Embryo-Erzeugungseinheiten, die von der zuständigen Behörde zugelassen und gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates aufgeführt sind.

(3) Datum einsetzen.

(4) ABl. L 192 vom 23.7.2010, S. 1.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

▼B

KAPITEL 52

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON NACH DEM 20. APRIL 2021 VON DER EMBRYO-ENTNAHMEEINHEIT ODER -ERZEUGUNGSEINHEIT, IN DER DIE EIZELLEN ODER EMBRYONEN ENTNOMMEN ODER ERZEUGT WURDEN, VERSANDTEN SENDUNGEN VON BESTÄNDEN VON EIZELLEN UND EMBRYONEN VON EQUIDEN, DIE VOR DEM 1. SEPTEMBER 2010 GEMÄSS DER RICHTLINIE 92/65/EWG ENTNOMMEN ODER ERZEUGT, AUFBEREITET UND GELAGERT WURDEN (MUSTER „EQUI-OOCYTES-EMB-D-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION					**INTRA**
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.2.**	**IMSOC-Bezugsnummer**	
			I.2a.	**Lokale Bezugsnummer**	
			I.3.	**Zuständige oberste Behörde**	**QR-Code**
			I.4.	**Zuständige örtliche Behörde**	
	I.5.	**Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.6.**	**Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7.	**Ursprungsland** ISO-Ländercode	**I.9.**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8.	**Ursprungsregion** Code	**I.10.**	**Bestimmungsregion** Code	
	I.11.	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.12.**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13.	**Verladeort**	**I.14.**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15.	**Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument	**I.16.**	**Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode	
			I.17.	**Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18.	**Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren			
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			

▼B

I.20. Zertifiziert als/für			
□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus/Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges

I.21.	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland**	
	Drittland	ISO-Ländercode
	Ausgangsort	GKS-Code
	Eingangsort	GKS-Code

I.22.	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23.**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24.	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25.**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26.	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27.**	**Gesamtmenge**	
I.28.	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29.**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Ursprungsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test	

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung EQUI-OOCYTES-EMB-D-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.**	**IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt Folgendes:

II.1. Die in Teil I bezeichneten Eizellen/Embryonen[1] wurden von einer von der zuständigen Behörde zugelassenen Entnahmeeinheit[2] entnommen und in einem geeigneten Labor aufbereitet.

II.2. Die Eizellen/Embryonen[1] wurden Spenderstuten entnommen, die

II.2.1. sich am Tag der Entnahme in einem Betrieb im Hoheitsgebiet oder – im Falle der Regionalisierung – in einem Teil des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats befanden, der nicht gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/156/EG[3] als nicht mit Afrikanischer Pferdepest infiziert galt;

II.2.2. in tierärztlich überwachten Betrieben gehalten wurden, die am Tag der Entnahme die Anforderungen des Artikels 4 der Richtlinie 2009/156/EG erfüllten;

II.2.3. vor der Entnahme in Betrieben gehalten wurden, die in den letzten 60 Tagen frei von klinischen Anzeichen der kontagiösen equinen Metritis waren;

II.2.4. während des 30-tägigen Zeitraums vor der Entnahme der Eizellen oder Embryonen[1] nicht für den Natursprung eingesetzt wurden;

II.2.5. nach bestem Wissen und Gewissen in den 15 Tagen unmittelbar vor der Entnahme der Eizellen/Embryonen[1] nicht mit Equiden in Berührung gekommen sind, die an einer Infektionskrankheit litten;

II.2.6. am Tag der Entnahme keine klinischen Anzeichen einer Infektionskrankheit zeigten.

II.3. Die Eizellen/Embryonen[1] wurden gemäß Anhang D der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet, gelagert und befördert.

II.4. Der für die künstliche Besamung der Spenderstuten verwendete Samen erfüllt die Anforderungen der Richtlinie 92/65/EWG[4][1].

II.5. Die für die *In-vitro*-Produktion von Embryonen verwendeten Eizellen erfüllen die Anforderungen der Richtlinie 92/65/EWG[1].

Erläuterungen

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „*Versandort*“ bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit, die die Eizellen/Embryonen entnommen hat.

Feld I.12.: „*Bestimmungsort*“ bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit, die Embryo-Erzeugungseinheit bzw. den Haltungsbetrieb, die bzw. der Ziel der Eizellen/Embryonen ist.

Feld I.19.: Container- und Plombennummer angeben.

Feld I.30.: „*Art*“: Angeben, ob es sich um *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vivo* gewonnene Eizellen, *in vitro* erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt.

„*Identifikationsnummer*“ bezeichnet die amtliche Kennzeichnung des Tieres.

Das Datum der Entnahme ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.

„*Zulassungsnummer der Einheit*“ bezeichnet die Zulassungsnummer der Embryo-Entnahmeeinheit, die die Eizellen/Embryonen entnommen hat.

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung EQUI-OOCYTES-EMB-D-INTRA**

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Ausschließlich Embryo-Entnahme- oder Erzeugungseinheiten, die von der zuständigen Behörde zugelassen und gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates aufgeführt sind.

(3) ABl. L 192 vom 23.7.2010, S. 1.

(4) [8]Gilt nicht für Eizellen.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

▼B

KAPITEL 53

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON NACH DEM 20. APRIL 2021 AUS DEM ZUCHTMATERIAL-VERARBEITUNGSBETRIEB VERSANDTEN SENDUNGEN DES NACHSTEHEND AUFGEFÜHRTEN ZUCHTMATERIALS:

— Equidensamen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde

— Bestände von Equidensamen, der nach dem 30. September 2014 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde

— Bestände von Equidensamen, der nach dem 31. August 2010 und vor dem 1. Oktober 2014 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde

— Bestände von Equidensamen, der vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde

— Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 20. April 2021 im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden

— Bestände von Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 30. September 2014 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden

— Bestände von Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 31. August 2010 und vor dem 1. Oktober 2014 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurden

— Bestände von Eizellen und Embryonen von Equiden, die vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurden

(MUSTER „EQUI-GP-PROCESSING-INTRA“)

<table>
<tr><td colspan="3">EUROPÄISCHE UNION</td><td colspan="3">INTRA</td></tr>
<tr><td rowspan="6">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td rowspan="4">I.1.</td><td rowspan="4">Versender
Name
Anschrift
Land</td><td rowspan="4">ISO-Ländercode</td><td>I.2.</td><td>IMSOC-Bezugsnummer</td><td rowspan="4">QR-Code</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td>I.2a.</td><td>Lokale Bezugsnummer</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td>I.3.</td><td>Zuständige oberste Behörde</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td>I.4.</td><td>Zuständige örtliche Behörde</td></tr>
<tr><td>I.5.</td><td>Empfänger
Name
Anschrift
Land</td><td>ISO-Ländercode</td><td>I.6.</td><td colspan="2">Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt
Name
Anschrift
Land</td><td>Registrierungsnr.
ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.7.</td><td>Ursprungsland</td><td>ISO-Ländercode</td><td>I.9.</td><td>Bestimmungsland</td><td>ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.8.</td><td>Ursprungsregion</td><td>Code</td><td>I.10.</td><td>Bestimmungsregion</td><td>Code</td></tr>
<tr><td>I.11.</td><td>Versandort
Name
Anschrift
Land</td><td>Registrierungs-/Zulassungsnr.
ISO-Ländercode</td><td>I.12.</td><td>Bestimmungsort
Name
Anschrift
Land</td><td>Registrierungs-/Zulassungsnr.
ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.13.</td><td>Verladeort</td><td></td><td>I.14.</td><td colspan="2">Datum und Uhrzeit des Abtransports</td></tr>
</table>

▼B

I.15.	**Transportmittel**		**I.16.**	**Transportunternehmen**
	□ Schiff	□ Flugzeug		Name / Registrierungs-/Zulassungsnummer
				Anschrift
	□ Eisenbahn	□ Straßenfahrzeug		Land / ISO-Ländercode
	Kennzeichen	□ Sonstiges	**I.17.**	**Begleitdokumente**
				Art / Code
	Dokument			Land / ISO-Ländercode
				Bezugsnummer des Handelspapiers

I.18.	**Beförderungsbedingungen**	□ Umgebungstemperatur	□ Gekühlt	□ Gefroren
I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer**			
	Transportbehälter-/Container-Nr.		Plombennummer	

I.20.	**Zertifiziert als/für**		
□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus/Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges

I.21.	□ **Für die Durchfuhr durch ein Drittland**	
	Drittland	ISO-Ländercode
	Ausgangsort	GKS-Code
	Eingangsort	GKS-Code

I.22.	□ **Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23.**	□ **Für die Ausfuhr**
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland / ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort / GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		

I.24.	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25.**	**Fahrtenbuch** □ Ja □ Nein
I.26.	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27.**	**Gesamtmenge**
I.28.	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29.**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**

I.30. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Ursprungsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test	

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung EQUI-GP-PROCESSING-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a.** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Der in Feld I.11. bezeichnete Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb[1], in dem der/die Samen[2]/ Eizellen[2]/ *in vivo* gewonnenen Embryonen[2]/ *in vitro* erzeugten Embryonen[2]/ mikromanipulierten Embryonen[2] verarbeitet und gelagert wurde(n), erfüllt folgende Anforderungen:

II.1.1. Er ist von der zuständigen Behörde zugelassen und wird von ihr in einem Register geführt.

II.1.2. Er erfüllt die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I Teil 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission.]

II.2. Der/die in Teil I bezeichnete(n) Samen[2]/ Eizellen[2]/ *in vivo* gewonnenen Embryonen[2]/ *in vitro* erzeugten Embryonen[2]/ mikromanipulierten Embryonen[2] ist/sind für die künstliche Fortpflanzung bestimmt. Und:

[2]*Entweder:* [II.2.1. Er/sie wurde(n) in einer Besamungsstation[2][3]/ von einer Embryo-Entnahmeeinheit[2][3]/ von einer Embryo-Erzeugungseinheit[2][3] gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert und/oder von einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb[2][3] verarbeitet und gelagert und/aoder in einem Zuchtmaterialdepot[2][3] gelagert, die/der/das in dem Gewinnungs- oder ErzeugungsMitgliedstaat liegt und die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung erfüllt, die in Anhang I Teil 1[2]/Teil 2[2]/Teil 3[2]/Teil 4[2]/Teil 5[2] der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 niedergelegt sind und wurde(n) in den in Feld I.11. bezeichneten, im Gewinnungs- oder ErzeugungsMitgliedstaat liegenden Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb unter Veterinärbescheinigungsanforderungen verbracht, die mindestens so streng waren wie die in dem/den folgenden Muster(n) vorgesehenen:

[2]*Entweder:* [Muster EQUI-SEM-A-INTRA[4];]
[2]*Und/Oder:* [Muster EQUI-SEM-B-INTRA[4];]
[2]*Und/Oder:* [Muster EQUI-SEM-C-INTRA[4];]
[2]*Und/Oder:* [Muster EQUI-SEM-D-INTRA[4];]
[2]*Und/Oder:* [Muster EQUI-OOCYTES-EMB-A-INTRA[4];]
[2]*Und/Oder:* [Muster EQUI-OOCYTES-EMB-B-INTRA[4];]
[2]*Und/Oder:* [Muster EQUI-OOCYTES-EMB-C-INTRA[4];]
[2]*Und/Oder:* [Muster EQUI-OOCYTES-EMB-D-INTRA[4];]
[2]*Und/Oder:* [Muster EQUI-GP-PROCESSING-INTRA[4];]
[2]*Und/Oder:* [Muster EQUI-GP-STORAGE-INTRA[4];]]

[2]*Und/Oder:* [II.2.1. Er/sie wurde(n) in einer Besamungsstation[2][3]/ von einer Embryo-Entnahmeeinheit[2][3]/ von einer Embryo-Erzeugungseinheit[2][3] gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert und/oder von einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb[2][3] verarbeitet und gelagert und/oder in einem Zuchtmaterialdepot[2][3] gelagert, die/der/das in dem Gewinnungs- oder ErzeugungsMitgliedstaat liegt und die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung erfüllt, die in Anhang I Teil 1[2]/Teil 2[2]/Teil 3[2]/Teil 4[2]/Teil 5[2] der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 niedergelegt sind, und wurde(n) bei seiner/ihrer Verbringung in den in Feld I.11. bezeichneten, in einem anderen Mitgliedstaat liegenden Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb von Bescheinigungen gemäß den folgenden Mustern begleitet:

[2]*Entweder:* [Muster EQUI-SEM-A-INTRA[4];]
[2]*Und/Oder:* [Muster EQUI-SEM-B-INTRA[4];]
[2]*Und/Oder:* [Muster EQUI-SEM-C-INTRA[4];]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung EQUI-GP-PROCESSING-INTRA**

	[(2)]*Und/Oder:* [Muster EQUI-SEM-D-INTRA[(4)];] [(2)]*Und/Oder:* [Muster EQUI-OOCYTES-EMB-A-INTRA[(4)];] [(2)]*Und/Oder:* [Muster EQUI-OOCYTES-EMB-B-INTRA[(4)];] [(2)]*Und/Oder:* [Muster EQUI-OOCYTES-EMB-C-INTRA[(4)];] [(2)]*Und/Oder:* [Muster EQUI-OOCYTES-EMB-D-INTRA[(4)];] [(2)]*Und/Oder:* [Muster EQUI-GP-PROCESSING-INTRA[(4)];] [(2)]*Und/Oder:* [Muster EQUI-GP-STORAGE-INTRA[(4)];]] [(2)]*Und/Oder:* [II.2.1. Er/sie wurde(n) in einer Besamungsstation[(2)(3)]/ von einer Embryo-Entnahmeeinheit[(2)(3)]/ von einer Embryo-Erzeugungseinheit[(2)(3)] gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert und/oder von einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb[(2)(3)] verarbeitet und gelagert und/oder in einem Zuchtmaterialdepot[(2)(3)] gelagert, die/der/das in einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben liegt, das/die in Anhang XII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist und die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung erfüllt, die in Anhang I Teil 1[(2)]/Teil 2[(2)]/Teil 3[(2)]/Teil 4[(2)]/Teil 5[(2)] der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 niedergelegt sind, und wurde(n) bei seinem/ihrem Eingang in die Union von Bescheinigungen gemäß den folgenden Mustern begleitet: [(2)]*Entweder:* [Muster EQUI-SEM-A-ENTRY[(4)];] [(2)]*Und/Oder:* [Muster EQUI-SEM-B-ENTRY[(4)];] [(2)]*Und/Oder:* [Muster EQUI-SEM-C-ENTRY[(4)];] [(2)]*Und/Oder:* [Muster EQUI-SEM-D-ENTRY[(4)];] [(2)]*Und/Oder:* [Muster EQUI-OOCYTES-EMB-A-ENTRY[(4)];] [(2)]*Und/Oder:* [Muster EQUI-OOCYTES-EMB-B-ENTRY[(4)];] [(2)]*Und/Oder:* [Muster EQUI-OOCYTES-EMB-C-ENTRY[(4)];] [(2)]*Und/Oder:* [Muster EQUI-GP-PROCESSING-ENTRY[(4)];] [(2)]*Und/Oder:* [Muster EQUI-GP-STORAGE-ENTRY[(4)];] II.2.2. Er/sie wurde(n) im Einklang mit den Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert. II.2.3. Er/sie wurde(n) in Pailletten oder andere Packungen gegeben, auf denen die Kennzeichnung im Einklang mit den Anforderungen des Artikels 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 und/oder des Artikels 83 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission angebracht ist, und diese Kennzeichnung ist in Feld I.30. angegeben. II.2.4. Er/sie wird/werden in einem Transportbehälter/Container transportiert, der folgenden Bedingungen genügt: II.2.4.1. Er wurde vor seinem Versand aus dem Zuchtmaterialdepot unter der Verantwortung des/der Stationstierarztes/Stationstierärztin bzw. eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin verplombt und nummeriert, und die Plombe trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer. II.2.4.2. Er wurde vor Gebrauch gereinigt und entweder desinfiziert oder sterilisiert oder es handelt sich um einen Einwegbehälter. [(2)(5)][II.2.4.3. Er wurde mit einem kryogenen Stoff gefüllt, der nicht zuvor bei anderen Erzeugnissen verwendet wurde.] [(2)(6)][II.2.5. Er/sie ist/sind in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, die sicher und hermetisch verschlossen sind. II.2.6. Er/sie wird/werden in einem Transportbehälter/Container transportiert, in dem sie durch abgetrennte Räume, oder indem sie in sekundäre Schutzbeutel gegeben werden, voneinander getrennt werden.]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung EQUI-GP-PROCESSING-INTRA**

Erläuterungen

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.:	„*Versandort*“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer sowie Namen und Anschrift des Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetriebs an, der die Sendung von Samen, Eizellen und/oder Embryonen versendet. Nur Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetriebe, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.
Feld I.12.:	„*Bestimmungsort*“: Geben Sie die Anschrift sowie die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Sendung von Samen, Eizellen und/oder Embryonen an.
Feld I.17.:	„*Begleitdokumente*“: Die Nummer(n) der zugehörigen Originalbescheinigung(en) entspricht/entsprechen der/den Seriennummer(n) des/der einzelnen amtlichen Dokuments/Dokumente oder Gesundheitsbescheinigung(en), das/die den/die in Teil I bezeichneten Samen, Eizellen und/oder Embryonen von der Besamungsstation, in der der Samen gewonnen wurde, und/oder der Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit, von der die Eizellen oder die Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden, und/oder dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, in dem der Samen, die Eizellen und/oder die Embryonen verarbeitet und gelagert wurde(n), und/oder dem Zuchtmaterialdepot, in dem der Samen, die Eizellen und/oder die Embryonen gelagert wurde(n) zu dem in Feld I.11. bezeichneten Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb begleitet hat/haben. Das/die Originaldokument(e) bzw. -bescheinigung(en) oder amtlich beglaubigte Kopien derselben sind dieser Bescheinigung beizufügen.
Feld I.19.:	Geben Sie die Plombennummer an.
Feld I.26.:	Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter.
Feld I.30.:	„*Art*“: Geben Sie an, ob es sich um Samen, *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vivo* entnommene Eizellen, *in vitro* erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt. „*Identifikationsnummer*“: Geben Sie für jedes Spendertier die Identifikationsnummer an. „*Identitätskennzeichen*“: Geben Sie die auf den Pailletten und anderen Verpackungen, in denen der Samen, die Eizellen und/oder die Embryonen der Sendung enthalten ist/sind, angebrachte Kennzeichnung an. „*Datum der Gewinnung/Erzeugung*“: Geben Sie das Datum der Gewinnung oder Erzeugung des Samens, der Eizellen und/oder Embryonen der Sendung an. „*Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots*“*:* Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer der Besamungsstation an, in der der Samen gewonnen wurde und/oder der Embryo-Entnahmeeinheit und/oder -Erzeugungseinheit, von der die Eizellen oder Embryonen entnommen oder erzeugt wurden. „*Menge*“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder anderen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an.

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung EQUI-GP-PROCESSING-INTRA**

Teil II:

(1) Nur Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetriebe, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Nur Zuchtmaterialbetriebe, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.

(4) Das/die Original(e) des/der Dokuments/Dokumente oder Gesundheitsbescheinigung(en), das/die den/die in Teil I bezeichneten Samen, Eizellen oder Embryonen von der Besamungsstation, in der der Samen gewonnen wurde, und/oder der Embryo-Entnahmeeinheit oder -Erzeugungseinheit, von der die Eizellen und/oder Embryonen entnommen oder erzeugt wurden, und/oder dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, in dem der Samen, die Eizellen oder Embryonen verarbeitet und gelagert wurde(n), und/oder dem Zuchtmaterialdepot, in dem der Samen, die Eizellen oder die Embryonen gelagert wurde(n), bis zu dem in Feld I.11. bezeichneten Zuchtmaterialdepot, von dem der/die Samen, Eizellen und/oder Embryonen versandt wird/werden, begleitete/begleiteten, oder amtlich beglaubigte Kopien desselben/derselben, ist/sind dieser Bescheinigung beizufügen.

(5) Anwendbar auf gefrorene Eizellen oder Embryonen.

(6) Anwendbar auf eine Sendung, in der Samen, Eizellen, *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vitro* erzeugte Embryonen und mikromanipulierte Embryonen von Equiden in einem einzigen Transportbehälter befördert werden.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

▼B

KAPITEL 54

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON NACH DEM 20. APRIL 2021 AUS DEM ZUCHTMATERIALDEPOT VERSANDTEN SENDUNGEN DES NACHSTEHEND AUFGEFÜHRTEN ZUCHTMATERIALS:

— Equidensamen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde

— Bestände von Equidensamen, der nach dem 30. September 2014 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde

— Bestände von Equidensamen, der nach dem 31. August 2010 und vor dem 1. Oktober 2014 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde

— Bestände von Equidensamen, der vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde

— Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 20. April 2021 im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden

— Bestände von Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 30. September 2014 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden

— Bestände von Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 31. August 2010 und vor dem 1. Oktober 2014 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurden

— Bestände von Eizellen und Embryonen von Equiden, die vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurden

(MUSTER „EQUI-GP-STORAGE-INTRA“)

<table>
<tr><td colspan="3">EUROPÄISCHE UNION</td><td colspan="3">INTRA</td></tr>
<tr><td rowspan="6">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td>I.1.</td><td>Versender
Name
Anschrift

Land</td><td>ISO-Ländercode</td><td>I.2. IMSOC-Bezugsnummer
I.2a. Lokale Bezugsnummer
I.3. Zuständige oberste Behörde

I.4. Zuständige örtliche Behörde</td><td>QR-Code</td></tr>
<tr><td>I.5.</td><td>Empfänger
Name
Anschrift

Land</td><td>ISO-Ländercode</td><td>I.6.</td><td>Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt
Name
Anschrift

Land</td><td>Registrierungsnr.

ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.7.</td><td>Ursprungsland</td><td>ISO-Ländercode</td><td>I.9.</td><td>Bestimmungsland</td><td>ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.8.</td><td>Ursprungsregion</td><td>Code</td><td>I.10.</td><td>Bestimmungsregion</td><td>Code</td></tr>
<tr><td>I.11.</td><td>Versandort
Name
Anschrift

Land</td><td>Registrierungs-/Zulassungsnr.

ISO-Ländercode</td><td>I.12.</td><td>Bestimmungsort
Name
Anschrift

Land</td><td>Registrierungs-/Zulassungsnr.

ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.13.</td><td>Verladeort</td><td></td><td>I.14.</td><td>Datum und Uhrzeit des Abtransports</td><td></td></tr>
</table>

▼B

I.15.	**Transportmittel**		**I.16.**	**Transportunternehmen**
	□ Schiff	□ Flugzeug		Name / Registrierungs-/Zulassungsnummer
				Anschrift
	□ Eisenbahn	□ Straßenfahrzeug		Land / ISO-Ländercode
	Kennzeichen	□ Sonstiges	**I.17.**	**Begleitdokumente**
				Art / Code
	Dokument			Land / ISO-Ländercode
				Bezugsnummer des Handelspapiers

I.18.	**Beförderungsbedingungen**	□ Umgebungstemperatur	□ Gekühlt	□ Gefroren
I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer**			
	Transportbehälter-/Container-Nr.	Plombennummer		

I.20.	**Zertifiziert als/für**		
□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus/Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges

I.21.	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland**	
	Drittland	ISO-Ländercode
	Ausgangsort	GKS-Code
	Eingangsort	GKS-Code

I.22.	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23.**	**□ Für die Ausfuhr**
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland / ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort / GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		

I.24.	**Geschätzte Beförderungsdauer**	**I.25.**	**Fahrtenbuch** □ Ja □ Nein
I.26.	**Gesamtzahl der Packstücke**	**I.27.**	**Gesamtmenge**
I.28.	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**	**I.29.**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**

I.30.	**Beschreibung der Sendung**						
KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Ursprungsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test	

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung EQUI-GP-STORAGE-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Das in Feld I.11. bezeichnete Zuchtmaterialdepot(1), in dem der/die Samen(2)/ Eizellen(2)/ *in vivo* gewonnenen Embryonen(2)/ *in vitro* erzeugten Embryonen(2)/ mikromanipulierten Embryonen(2) gelagert wurde(n), erfüllt folgende Anforderungen:

II.1.1. Es ist von der zuständigen Behörde zugelassen und wird von ihr in einem Register geführt.

II.1.2. Es erfüllt die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I Teil 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission.]

II.2. Der/die in Teil I bezeichnete(n) Samen(2)/ Eizellen(2)/ *in vivo* gewonnenen Embryonen(2)/ *in vitro* erzeugten Embryonen(2)/ mikromanipulierten Embryonen(2) ist/sind für die künstliche Fortpflanzung bestimmt. Und:

(2)*Entweder:* [II.2.1. Er/sie wurde(n) in einer Besamungsstation(2)(3)/ von einer Embryo-Entnahmeeinheit(2)(3)/ von einer Embryo-Erzeugungseinheit(2)(3) gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert und/oder von einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb(2)(3) verarbeitet und gelagert und/oder in einem Zuchtmaterialdepot(2)(3) gelagert, die/der/das in dem Gewinnungs- oder ErzeugungsMitgliedstaat liegt und die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung erfüllt, die in Anhang I Teil 1(2)/Teil 2(2)/Teil 3(2)/Teil 4(2)/Teil 5(2) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 niedergelegt sind, und wurde(n) in das in Feld I.11. bezeichnete, im Gewinnungs- oder ErzeugungsMitgliedstaat liegende Zuchtmaterialdepot unter Veterinärbescheinigungsanforderungen verbracht, die mindestens so streng waren wie die in dem/den folgenden Muster(n) vorgesehenen:

(2)*Entweder:* [Muster EQUI-SEM-A-INTRA(4);]
(2)*Und/Oder:* [Muster EQUI-SEM-B-INTRA(4);]
(2)*Und/Oder:* [Muster EQUI-SEM-C-INTRA(4);]
(2)*Und/Oder:* [Muster EQUI-SEM-D-INTRA(4);]
(2)*Und/Oder:* [Muster EQUI-OOCYTES-EMB-A-INTRA(4);]
(2)*Und/Oder:* [Muster EQUI-OOCYTES-EMB-B-INTRA(4);]
(2)*Und/Oder:* [Muster EQUI-OOCYTES-EMB-C-INTRA(4);]
(2)*Und/Oder:* [Muster EQUI-OOCYTES-EMB-D-INTRA(4);]
(2)*Und/Oder:* [Muster EQUI-GP-PROCESSING-INTRA(4);]
(2)*Und/Oder:* [Muster EQUI-GP-STORAGE-INTRA(4);]]
(2)*Und/Oder:* [Muster IA in Anhang I Teil A des Beschlusses 2010/470/EU(4);]
(2)*Und/Oder:* [Muster IB in Anhang I Teil B des Beschlusses 2010/470/EU(4);]
(2)*Und/Oder:* [Muster IC in Anhang I Teil C des Beschlusses 2010/470/EU(4);]
(2)*Und/Oder:* [Muster ID in Anhang I Teil D des Beschlusses 2010/470/EU(4);]
(2)*Und/Oder:* [Muster der Entscheidung 95/307/EG der Kommission(4);]
(2)*Und/Oder:* [II.2.1. Er/sie wurde(n) in einer Besamungsstation(2)(3)/ von einer Embryo-Entnahmeeinheit(2)(3)/ von einer Embryo-Erzeugungseinheit(2)(3) gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert und/oder von einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb(2)(3) verarbeitet und gelagert und/oder in einem Zuchtmaterialdepot(2)(3) gelagert, die/der/das in dem Gewinnungs- oder ErzeugungsMitgliedstaat liegt und die Anforderungen hinsichtlich Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung erfüllt, die in Anhang I Teil 1(2)/Teil 2(2)/Teil 3(2)/Teil 4(2)/Teil 5(2) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 niedergelegt sind, und wurde(n) bei seiner/ihrer Verbringung in den in Feld I.11. bezeichneten, in einem anderen Mitgliedstaat liegenden Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb von Bescheinigungen gemäß den folgenden Mustern begleitet:

(2)*Und/Oder:* [Muster EQUI-SEM-C-INTRA(4);]
(2)*Und/Oder:* [Muster EQUI-SEM-D-INTRA(4);]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung EQUI-GP-STORAGE-INTRA**

	[2]*Und/Oder:* [Muster EQUI-OOCYTES-EMB-A-INTRA[4];]
	[2]*Und/Oder:* [Muster EQUI-OOCYTES-EMB-B-INTRA[4];]
	[2]*Und/Oder:* [Muster EQUI-OOCYTES-EMB-C-INTRA[4];]
	[2]*Und/Oder:* [Muster EQUI-OOCYTES-EMB-D-INTRA[4];]
	[2]*Und/Oder:* [Muster EQUI-GP-PROCESSING-INTRA[4];]
	[2]*Und/Oder:* [Muster EQUI-GP-STORAGE-INTRA[4];]]
	[2]*Und/Oder:* [Muster IA in Anhang I Teil A des Beschlusses 2010/470/EU[4];]
	[2]*Und/Oder:* [Muster IB in Anhang I Teil B des Beschlusses 2010/470/EU[4];]
	[2]*Und/Oder:* [Muster IC in Anhang I Teil C des Beschlusses 2010/470/EU[4];]
	[2]*Und/Oder:* [Muster ID in Anhang I Teil D des Beschlusses 2010/470/EU[4];]
	[2]*Und/Oder:* [Muster im Anhang der Entscheidung 95/307/EG der Kommission[4];]
	[2]*Und/Oder:* [II.2.1. Er/sie wurde(n) in einer Besamungsstation[2][3]/ von einer Embryo-Entnahmeeinheit[2][3]/ von einer Embryo-Erzeugungseinheit[2][3] gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert und/oder von einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb[2][3] verarbeitet und gelagert und/oder in einem Zuchtmaterialdepot[2][3] gelagert, die/der/das in einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben liegt, das/die in Anhang XII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist und die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung erfüllt, die in Anhang I Teil 1[2]/Teil 2[2]/Teil 3[2]/Teil 4[2]/Teil 5[2] der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 niedergelegt sind, und wurde(n) bei seinem/ihrem Eingang in die Union von Bescheinigungen gemäß den folgenden Mustern begleitet:
	[2]*Entweder:* [Muster EQUI-SEM-A-ENTRY[4];]
	[2]*Und/Oder:* [Muster EQUI-SEM-B-ENTRY[4];]
	[2]*Und/Oder:* [Muster EQUI-SEM-C-ENTRY[4];]
	[2]*Und/Oder:* [Muster EQUI-SEM-D-ENTRY[4];]
	[2]*Und/Oder:* [Muster EQUI-OOCYTES-EMB-A-ENTRY[4];]
	[2]*Und/Oder:* [Muster EQUI-OOCYTES-EMB-B-ENTRY[4];]
	[2]*Und/Oder:* [Muster EQUI-OOCYTES-EMB-C-ENTRY[4];]
	[2]*Und/Oder:* [Muster EQUI-GP-PROCESSING-ENTRY[4];]
	[2]*Und/Oder:* [Muster EQUI-GP-STORAGE-ENTRY[4];]
	[2]*Und/Oder:* [Muster 1 in Anhang III Teil 1 Abschnitt A der Verordnung (EU) 2018/659[4];]
	[2]*Und/Oder:* [Muster 2 in Anhang III Teil 1 Abschnitt B der Verordnung (EU) 2018/659[4];]
	[2]*Und/Oder:* [Muster 3 in Anhang III Teil 1 Abschnitt C der Verordnung (EU) 2018/659[4];]
	[2]*Und/Oder:* [Muster 4 in Anhang III Teil 1 Abschnitt D der Verordnung (EU) 2018/659[4];]
	[2]*Und/Oder:* [Muster 1 in Anhang II Teil 1 Abschnitt A des Beschlusses 2010/471/EU[4].]
	[2]*Und/Oder:* [Muster 2 in Anhang II Teil 2 Abschnitt B des Beschlusses 2010/471/EU[4].]
	[2]*Und/Oder:* [Muster 3 in Anhang II Teil 2 Abschnitt C des Beschlusses 2010/471/EU[4].]
	[2]*Und/Oder:* [Muster im Anhang der Entscheidung 96/539/EG der Kommission[4];]
	II.2.2. Er/sie wurde(n) im Einklang mit den Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert.
	II.2.3. Er/sie wurde(n) in Pailletten oder andere Packungen gegeben, auf denen die Kennzeichnung im Einklang mit den Anforderungen des Artikels 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 und/oder des Artikels 83 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 angebracht ist, und diese Kennzeichnung ist in Feld I.30. angegeben.

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung EQUI-GP-STORAGE-INTRA**

II.2.4. Er/sie wird/werden in einem Transportbehälter/Container transportiert, der folgenden Bedingungen genügt:

II.2.4.1. Er wurde vor seinem Versand aus dem Zuchtmaterialdepot unter der Verantwortung des/der Stationstierarztes/Stationstierärztin bzw. eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin verplombt und nummeriert, und die Plombe trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer.

II.2.4.2. Er wurde vor Gebrauch gereinigt und entweder desinfiziert oder sterilisiert oder es handelt sich um einen Einwegbehälter.

(2)(5)[II.2.4.3. Er wurde mit einem kryogenen Stoff gefüllt, der nicht zuvor bei anderen Erzeugnissen verwendet wurde.]

(2)(6)[II.2.5. Er/sie ist/sind in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, die sicher und hermetisch verschlossen sind.

II.2.6. Er/sie wird/werden in einem Transportbehälter/Container transportiert, in dem sie durch abgetrennte Räume, oder indem sie in sekundäre Schutzbeutel gegeben werden, voneinander getrennt werden.]

Erläuterungen

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „*Versandort*“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer sowie Namen und Anschrift des Zuchtmaterialdepots an, das die Sendung von Samen, Eizellen oder Embryonen versendet. Nur Zuchtmaterialdepots, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.

Feld I.12.: „*Bestimmungsort*“: Geben Sie die Anschrift sowie die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Sendung von Samen, Eizellen und/oder Embryonen an.

Feld I.17.: „*Begleitdokumente*“: Die Nummer(n) der zugehörigen Originalbescheinigung(en) entspricht/entsprechen der/den Seriennummer(n) des/der einzelnen amtlichen Dokuments/Dokumente oder Gesundheitsbescheinigung(en), das/die den/die in Teil I bezeichneten Samen, Eizellen und/oder Embryonen von der Besamungsstation, in der der Samen gewonnen wurde, und/oder der Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit, von der die Eizellen und/oder die Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden, und/oder dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, in dem der Samen, die Eizellen und/oder die Embryonen verarbeitet und gelagert wurde(n), und/oder dem Zuchtmaterialdepot, in dem der Samen, die Eizellen und/oder die Embryonen gelagert wurde(n) zu dem in Feld I.11. bezeichneten Zuchtmaterialdepot begleitet hat/haben. Das/die Originaldokument(e) bzw. -bescheinigung(en) oder amtlich beglaubigte Kopien derselben sind dieser Bescheinigung beizufügen.

Feld I.19.: Geben Sie die Plombennummer an.

Feld I.26.: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter.

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung EQUI-GP-STORAGE-INTRA**

Feld I.30.:	„*Art*“: Geben Sie an, ob es sich um Samen, *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vivo* entnommene Eizellen, *in vitro* erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt. „*Identifikationsnummer*“: Geben Sie für jedes Spendertier die Identifikationsnummer an. „*Identitätskennzeichen*“: Geben Sie die auf den Pailletten und anderen Verpackungen, in denen der Samen, die Eizellen und/oder die Embryonen der Sendung enthalten ist/sind, angebrachte Kennzeichnung an. „*Datum der Gewinnung/Erzeugung*“: Geben Sie das Datum der Gewinnung oder Erzeugung des Samens, der Eizellen und/oder Embryonen der Sendung an. „*Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots*“*:* Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer der Besamungsstation an, in der der Samen gewonnen wurde und/oder der Embryo-Entnahmeeinheit und/oder -Erzeugungseinheit, von der die Eizellen oder Embryonen entnommen oder erzeugt wurden. „*Menge*“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder anderen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an.

Teil II:

(1) Nur Zuchtmaterialdepots, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Nur Zuchtmaterialbetriebe, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.

(4) Das/die Original(e) des/der Dokuments/Dokumente oder Gesundheitsbescheinigung(en), das/die den/die in Teil I bezeichneten Samen, Eizellen oder Embryonen von der Besamungsstation, in der der Samen gewonnen wurde, und/oder der Embryo-Entnahmeeinheit oder -Erzeugungseinheit, von der die Eizellen und/oder Embryonen entnommen oder erzeugt wurden, und/oder dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, in dem der Samen, die Eizellen oder Embryonen verarbeitet und gelagert wurde(n), und/oder dem Zuchtmaterialdepot, in dem der Samen, die Eizellen oder die Embryonen gelagert wurde(n), bis zu dem in Feld I.11. bezeichneten Zuchtmaterialdepot, von dem der/die Samen, Eizellen und/oder Embryonen versandt wird/werden, begleitete/begleiteten, oder amtlich beglaubigte Kopien desselben/derselben, ist/sind dieser Bescheinigung beizufügen.

(5) Anwendbar auf gefrorene Eizellen oder Embryonen.

(6) Anwendbar auf eine Sendung, in der Samen, Eizellen, *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vitro* erzeugte Embryonen und mikromanipulierte Embryonen von Equiden in einem einzigen Transportbehälter befördert werden.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

▼B

KAPITEL 55

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON HONIGBIENEN (MUSTER „HBEE-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION					**INTRA**
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.2.**	**IMSOC-Bezugsnummer**	**QR-Code**
			I.2a.	**Lokale Bezugsnummer**	
			I.3.	**Zuständige oberste Behörde**	
			I.4.	**Zuständige örtliche Behörde**	
	I.5.	**Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.6.**	**Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7.	**Ursprungsland** ISO-Ländercode	**I.9.**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8.	**Ursprungsregion** Code	**I.10.**	**Bestimmungsregion** Code	
	I.11.	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.12.**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13.	**Verladeort**	**I.14.**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15.	**Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument	**I.16.**	**Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode	
			I.17.	**Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18.	**Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren			
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			

▼B

I.20. Zertifiziert als/für			
□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus/Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges

I.21.	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland**	
	Drittland	ISO-Ländercode
	Ausgangsort	GKS-Code
	Eingangsort	GKS-Code

I.22.	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23.**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			

I.24.	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25.**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26.	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27.**	**Gesamtmenge**	
I.28.	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29.**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Ursprungsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test	

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung HBEE-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen

II.a.	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.**	**IMSOC-Bezugsnummer**

Der/die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bestätigt Folgendes:

II.1. Die Tiere der in Teil I bezeichneten Sendung, erfüllen zu jedem Zeitpunkt ihres Lebenszyklus, einschließlich Bienenbrut, die folgenden Anforderungen:

II.1.1. Die Tiere zeigten bei der innerhalb eines Zeitraums von 48 Stunden vor ihrem Abgang durchgeführten Sichtkontrolle keine Anzeichen des Vorkommens von Amerikanischer Faulbrut, des Kleinen Bienenbeutenkäfers (*Aethina tumida*), und von *Tropilaelaps spp*.

II.1.2. Ihr Verpackungsmaterial und alles begleitende Futter und sonstige Material zeigte bei der innerhalb eines Zeitraums von 48 Stunden vor ihrem Abgang durchgeführten Sichtkontrolle keine Anzeichen des Vorkommens von Amerikanischer Faulbrut, des Kleinen Bienenbeutenkäfers (*Aethina tumida*), und von *Tropilaelaps spp*.

II.2. Laut amtlichen Angaben erfüllen die Tiere folgende tierseuchenrechtlichen Anforderungen:

II.2.1. Die Tiere kommen aus einer Imkerei, die sich an einem Ort befindet, an dem im Umkreis von mindestens 3 km während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Abgang kein Fall von Amerikanischer Faulbrut gemeldet wurde und der nicht wegen eines Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut zur Sperrzone erklärt wurde.

II.2.2. Die Tiere kommen aus einer Imkerei, die sich an einem Ort befindet, an dem im Umkreis von mindestens 100 km kein Befall mit *Aethina tumida* (Kleiner Bienenbeutenkäfer) und *Tropilaelaps spp.* gemeldet wurde und der nicht wegen des bestätigten Auftretens von *Aethina tumida* (Kleiner Bienenbeutenkäfer) oder *Tropilaelaps spp.* oder eines entsprechenden Verdachts zur Sperrzone erklärt wurde.

[(1)]II.2.3. [Die Tiere kommen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben mit dem Status „frei von Befall mit *Varroa spp*.“, und es wurden Vorkehrungen getroffen, damit sie während des Transports vor Befall mit *Varroa spp.* geschützt sind.]

II.3. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und laut den Angaben des Unternehmers kommen die Tiere in der Sendung aus einem Betrieb, in dem keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist, und sie sind nicht mit Honigbienen in Berührung gekommen, die die in Nummer II.2. genannten Anforderungen nicht erfüllten.

II.4. Diese Bescheinigung ist vom Tag der Ausstellung an gerechnet 10 Tage gültig. Bei Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg verlängert werden.

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung EQUI-OOCYTES-EMB-B-INTRA**

Teil I:

Feld I.11.: „*Versandort*“: Geben Sie einen registrierten Betrieb an.

Feld I.12.: „*Bestimmungsort*“: Geben Sie einen registrierten Betrieb an.

Feld I.30.: *„Kategorie“*: Angaben: Honigbienenköniginnen mit höchstens 20 Pflegebienen, Völker mit Brut oder Sonstiges.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

▼B

KAPITEL 56

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON HONIGBIENENKÖNIGINNEN MIT AUSNAHMEREGELUNG (MUSTER „QUE-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION					**INTRA**
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1. Versender** Name Anschrift Land	ISO-Ländercode	**I.2. IMSOC-Bezugsnummer** **I.2a. Lokale Bezugsnummer** **I.3. Zuständige oberste Behörde** **I.4. Zuständige örtliche Behörde**		**QR-Code**
	I.5. Empfänger Name Anschrift Land	ISO-Ländercode	**I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Anschrift Land	Registrierungsnr. ISO-Ländercode	
	I.7. Ursprungsland	ISO-Ländercode	**I.9. Bestimmungsland**	ISO-Ländercode	
	I.8. Ursprungsregion	Code	**I.10. Bestimmungsregion**	Code	
	I.11. Versandort Name Anschrift Land	Registrierungs-/Zulassungsnr. ISO-Ländercode	**I.12. Bestimmungsort** Name Anschrift Land	Registrierungs-/Zulassungsnr. ISO-Ländercode	
	I.13. Verladeort		**I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports**		
	I.15. Transportmittel □ Schiff □ Eisenbahn Kennzeichen Dokument	□ Flugzeug □ Straßenfahrzeug □ Sonstiges	**I.16. Transportunternehmen** Name Anschrift Land **I.17. Begleitdokumente** Art Land Bezugsnummer des Handelspapiers	Registrierungs-/Zulassungsnummer ISO-Ländercode Code ISO-Ländercode	
	I.18. Beförderungsbedingungen	□ Umgebungstemperatur	□ Gekühlt	□ Gefroren	
	I.19. Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer Transportbehälter-/Container-Nr.	Plombennummer			

▼B

I.20. Zertifiziert als/für			
□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus/Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges

I.21.	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland**	
	Drittland	ISO-Ländercode
	Ausgangsort	GKS-Code
	Eingangsort	GKS-Code

I.22.	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23.**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24.	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25.**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26.	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27.**	**Gesamtmenge**	
I.28.	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29.**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Ursprungsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test	

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung QUE-INTRA**

Teil II: Bescheinigung	**II. Gesundheitsinformationen**	**II.a.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

Der/die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bestätigt Folgendes:

II.1. Die Tiere[1] der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:

II.1.1. Die Tiere zeigten bei der innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden vor ihrem Abgang durchgeführten Sichtkontrolle keine Anzeichen des Vorkommens von Amerikanischer Faulbrut, des Kleinen Bienenbeutenkäfers (*Aethina tumida*), und von *Tropilaelaps spp*.

II.1.2. Ihr Verpackungsmaterial und alles begleitende Futter und sonstige Material zeigte bei der innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden vor ihrem Abgang durchgeführten Sichtkontrolle keine Anzeichen des Vorkommens von Amerikanischer Faulbrut, des Kleinen Bienenbeutenkäfers (*Aethina tumida*), und von *Tropilaelaps spp*.

II.1.3. Die Dokumentenprüfung bestätigte, dass die Herkunftsimkerei während der Produktionssaison monatlich durch die zuständige Behörde mit Negativbefund kontrolliert wird, womit ein möglicher Befall mit dem Kleinen Bienenbeutenkäfer mit einem Konfidenzniveau von mindestens 95 % festgestellt werden kann, wenn mindestens 2 % der Bienenstöcke befallen waren.

II.1.4. Die Tiere sind in Einzelkäfigen zusammen mit höchstens 20 Pflegebienen untergebracht.

II.1.5. Es wurden Vorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, dass die Käfige, Transportbehälter/Container oder die gesamte Sendung unmittelbar nach der Sichtkontrolle zur Bescheinigung der Tiergesundheit mit einem feinen Netz von höchstens 2 mm Maschenweite bespannt wurden.

II.2. Laut amtlichen Angaben erfüllen die Tiere folgende tierseuchenrechtlichen Anforderungen:

II.2.1. Die Tiere kommen aus einer Imkerei, die sich an einem Ort befindet, an dem im Umkreis von mindestens 3 km während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Abgang kein Fall von Amerikanischer Faulbrut gemeldet wurde und der nicht wegen eines Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut zur Sperrzone erklärt wurde.

II.2.2. Die Tiere kommen aus einer Imkerei, die sich an einem Ort befindet, an dem im Umkreis von mindestens 100 km kein Befall mit *Tropilaelaps spp.* gemeldet wurde und der nicht wegen eines Verdachtsfalls oder des bestätigten Auftretens von *Tropilaelaps spp.* zur Sperrzone erklärt wurde.

II.2.3. In der Herkunftsimkerei wurde kein Befall mit dem Kleinen Bienenbeutenkäfer gemeldet, und die Imkerei befindet sich mindestens 30 km entfernt von den Grenzen einer Schutzzone, die von der zuständigen Behörde im Umkreis von mindestens 20 km um den Ort des bestätigten Auftretens eines Befalls mit dem Kleinen Bienenbeutenkäfer eingerichtet wurde.

II.2.4. Die Herkunftsimkerei befindet sich nicht in einer mit Schutzmaßnahmen belegten Sperrzone, die von der Union wegen des bestätigten Auftretens eines Befalls mit dem Kleinen Bienenbeutenkäfer eingerichtet wurde.

II.2.5. Die Herkunftsimkerei befindet sich in einem Gebiet, in dem jährliche Überwachungsmaßnahmen für die Aufdeckung von Befällen mit dem Kleinen Bienenbeutenkäfer durch die zuständige Behörde durchgeführt werden, mit denen ein möglicher Befall mit dem Kleinen Bienenbeutenkäfer mit einem Konfidenzniveau von mindestens 95 % festgestellt werden kann, wenn mindestens 2 % der Imkereien befallen waren.

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung QUE-INTRA**

[2]II.2.6. [Die Tiere kommen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben mit dem Status „frei von Befall mit *Varroa spp.*“, und es wurden Vorkehrungen getroffen, damit sie während des Transports vor Befall mit *Varroa spp.* geschützt sind.]

II.3. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und laut den Angaben des Unternehmers kommen die Tiere in der Sendung aus einem Betrieb dem keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist, und sie sind nicht mit Honigbienen in Berührung gekommen, die die in Nummer II.2. genannten Anforderungen nicht erfüllten.

II.4. Diese Bescheinigung ist vom Tag der Ausstellung an gerechnet 10 Tage gültig. Bei Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg verlängert werden.

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „*Versandort*“: Geben Sie einen registrierten Betrieb an.

Feld I.12.: „*Bestimmungsort*“: Geben Sie einen registrierten Betrieb an.

Feld I.30.: „*Art der Ware*“: Geben Sie an: Honigbienenköniginnen mit höchstens 20 Pflegebienen.

Teil II:

(1) Es kann sich nur um Honigbienenköniginnen mit höchstens 20 Pflegebienen handeln.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben) | Qualifikation und Amtsbezeichnung

Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit | Code der lokalen Kontrolleinheit

Datum

Stempel | Unterschrift

▼B

KAPITEL 57

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON HUMMELN (MUSTER „BBEE-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION					**INTRA**
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.2.**	**IMSOC-Bezugsnummer**	**QR-Code**
			I.2a.	**Lokale Bezugsnummer**	
			I.3.	**Zuständige oberste Behörde**	
			I.4.	**Zuständige örtliche Behörde**	
	I.5.	**Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.6.**	**Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7.	**Ursprungsland** ISO-Ländercode	**I.9.**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8.	**Ursprungsregion** Code	**I.10.**	**Bestimmungsregion** Code	
	I.11.	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.12.**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13.	**Verladeort**	**I.14.**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15.	**Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument	**I.16.**	**Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode	
			I.17.	**Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18.	**Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren			
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			

▼B

I.20. Zertifiziert als/für			
□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus/Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges

I.21.	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland**	
	Drittland	ISO-Ländercode
	Ausgangsort	GKS-Code
	Eingangsort	GKS-Code

I.22.	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23.**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			

I.24.	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25.**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26.	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27.**	**Gesamtmenge**	
I.28.	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29.**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Ursprungsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test	

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung BBEE-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Der/die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bestätigt Folgendes:

II.1. Die Tiere der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:

II.1.1. Die Tiere zeigten bei der innerhalb eines Zeitraums von 48 Stunden vor ihrem Abgang durchgeführten Sichtkontrolle keine Anzeichen eines Vorkommens des Kleinen Bienenbeutenkäfers (*Aethina tumida*).

II.1.2. Ihr Verpackungsmaterial und alles begleitende Futter und sonstige Material zeigte bei der innerhalb eines Zeitraums von 48 Stunden vor ihrem Abgang durchgeführten Sichtkontrolle keine Anzeichen eines Vorkommens des Kleinen Bienenbeutenkäfers.

II.2. Die Tiere kommen aus einer Imkerei, die sich an einem Ort befindet, an dem im Umkreis von mindestens 100 km kein Befall mit dem Kleinen Bienenbeutenkäfer gemeldet wurde und der nicht wegen eines Verdachtsfalls oder des bestätigten Auftretens des Kleinen Bienenbeutenkäfers zur Sperrzone erklärt wurde.

II.3. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und laut den Angaben des Unternehmers kommen die Tiere in der Sendung aus einem Betrieb, in dem keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist, und sie sind nicht mit Hummeln in Berührung gekommen, die die in Nummer II.2. genannten Anforderungen nicht erfüllten.

II.4. Diese Bescheinigung ist vom Tag der Ausstellung an gerechnet 10 Tage gültig. Bei Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg verlängert werden.

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „*Versandort*“: Geben Sie einen registrierten Betrieb an.

Feld I.12.: „*Bestimmungsort*“: Geben Sie einen registrierten oder zugelassenen Betrieb an.

Feld I.30.: „*Kategorie*“: Geben Sie eine der folgenden Möglichkeiten an: Königinnen mit höchstens 20 Pflegehummeln, Völker mit Brut oder Sonstiges.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit

Code der lokalen Kontrolleinheit

Datum

Stempel

Unterschrift

▼B

KAPITEL 58

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON LANDTIEREN ZWISCHEN GESCHLOSSENEN BETRIEBEN (MUSTER „CONFINED-LIVE-INTRA“)

<table>
<tr><td colspan="2">EUROPÄISCHE UNION</td><td colspan="3"></td><td colspan="3">INTRA</td></tr>
<tr><td rowspan="10">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td colspan="2" rowspan="4">I.1. Versender
Name
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.2. IMSOC-Bezugsnummer</td><td rowspan="4">QR-Code</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.2a. Lokale Bezugsnummer</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.3. Zuständige oberste Behörde</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.4. Zuständige örtliche Behörde</td></tr>
<tr><td colspan="2" rowspan="3">I.5. Empfänger
Name
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td><td colspan="3">I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt
Name Registrierungsnr.
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode</td><td colspan="3">I.9. Bestimmungsland ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.8. Ursprungsregion Code</td><td colspan="3">I.10. Bestimmungsregion Code</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.11. Versandort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td><td colspan="3">I.12. Bestimmungsort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.13. Verladeort</td><td colspan="3">I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2" rowspan="3">I.15. Transportmittel
□ Schiff □ Flugzeug
□ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug
Kennzeichen □ Sonstiges
Dokument</td><td colspan="3">I.16. Transportunternehmen
Name Registrierungs-/Zulassungsnummer
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="3">I.17. Begleitdokumente
Art Code
Land ISO-Ländercode
Bezugsnummer des Handelspapiers</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="5">I.18. Beförderungsbedingungen □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="5">I.19. Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer
Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer</td></tr>
</table>

▼B

I.20. Zertifiziert als/für			
□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus/Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges

I.21.	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland**	
	Drittland	ISO-Ländercode
	Ausgangsort	GKS-Code
	Eingangsort	GKS-Code

I.22.	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23.**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24.	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25.**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26.	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27.**	**Gesamtmenge**	
I.28.	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29.**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Ursprungsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test	

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung CONFINED-LIVE-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Der/die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bestätigt Folgendes:

II.1. Die Tiere[1] der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:

II.1.1. Ihr geschlossener Versandbetrieb ist in Übereinstimmung mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 zugelassen.

II.1.2. Sie zeigten bei der klinischen Untersuchung oder, falls eine solche nicht möglich war, der klinischen Inspektion, die innerhalb eines Zeitraums von 48 Stunden vor dem Versand der Sendung am ..... (*Datum im Format TT/MM/JJJJ*) durchgeführt wurde, keine klinischen Anzeichen oder Symptome von Seuchen, insbesondere der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission gelisteten relevanten Seuchen.

II.2. Die Tiere der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen nach amtlichen Angaben folgende tierseuchenrechtlichen Anforderungen:

II.2.1. Sie kommen aus einem geschlossenen Betrieb, der bezüglich der zu verbringenden Tiere keinen Verbringungsbeschränkungen unterliegt.

[2][3]*Entweder*: [II.2.2. Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone, der/die frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, in dem/der während der letzten 24 Monate bei der Zieltierpopulation kein Fall einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) bestätigt wurde, und wurden in einem Zeitraum von 60 Tagen vor dem Datum der Verbringung nicht mit einem Lebendimpfstoff gegen eine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) geimpft, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission sind erfüllt.]

[2][3]*Und/Oder*: II.2.2. Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone, der/die von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt ist, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt. Und:

[2]*Entweder:* [II.2.2.1. Sie wurden in einem Mitgliedstaat oder einer Zone gehalten, der/die saisonal frei von Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) im Einklang mit Artikel 40 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission ist, während eines Zeitraums von

[2]*Entweder:* [II.2.2.1.1. mindestens 60 Tagen vor dem Datum der Verbringung.]]

[2]*Und/Oder:* [II.2.2.1.2. mindestens 28 Tagen vor dem Datum der Verbringung, und sie wurden mit Negativbefund einem serologischen Test unterzogen, der an mindestens 28 Tage nach dem Datum des Eingangs des Tieres in den Mitgliedstaat oder die Zone, der bzw. die saisonal frei von der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]

[2]*Und/Oder:* [II.2.2.1.3. mindestens 14 Tagen vor dem Datum der Verbringung, und sie wurden mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach dem Datum des Eingangs des Tieres in den Mitgliedstaat oder die Zone, der bzw. die saisonal frei von der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung CONFINED-LIVE-INTRA**

	[(2)]*Und/Oder:* [II.2.2.2. Sie wurden während der Verbringung an den Bestimmungsort gegen Angriffe der Vektoren geschützt und in einem vektorgeschützten Betrieb vor Vektorangriffen geschützt gehalten, sowie während eines Zeitraums von: [(2)]*Entweder:* [II.2.2.2.1. mindestens 60 Tagen vor dem Datum der Verbringung.]] [(2)]*Und/Oder:* [II.2.2.2.2. mindestens 28 Tagen vor dem Datum der Verbringung, und sie wurden mit Negativbefund einem serologischen Test unterzogen, der an mindestens 28 Tage nach Beginn des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommenen Proben durchgeführt wurde.]] [(2)]*Und/Oder:* [II.2.2.2.3. mindestens 14 Tagen vor dem Datum der Verbringung, und sie wurden mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach Beginn des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]] [(2)]*Und/Oder:* [II.2.2.3. Sie wurden gegen jene(n) der Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit geimpft, der/die in den letzten 2 Jahren in dem Mitgliedstaat oder der Zone gemeldet wurde(n), und befinden sich in dem in den Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum. Und: [(2)]*Entweder:* [II.2.2.3.1. Sie wurden mindestens 60 Tage vor der Verbringung geimpft.]] [(2)]*Und/Oder:* [II.2.2.3.2. Sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach Einsetzen der Immunität, wie in den Spezifikationen des Impfstoffs angegeben, entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]] [(2)]*Und/Oder:* [II.2.2.4. Sie wurden mit Positivbefund einem serologischen Test unterzogen, mit dem spezifische Antikörper gegen alle in dem Mitgliedstaat oder der Zone während der letzten 2 Jahre gemeldeten Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit nachgewiesen werden können. Und: [(2)]*Entweder:* [II.2.2.4.1. Der serologische Test wurde an mindestens 60 Tage vor dem Datum der Verbringung entnommenen Proben durchgeführt.]] [(2)]*Und/Oder:* [II.2.2.4.2. Der serologische Test wurde an mindestens 30 Tage vor dem Datum der Verbringung entnommenen Proben durchgeführt, und das Tier wurde mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an frühestens 14 Tage vor der Verbringung entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]] [(2)(3)]*Und/Oder*: II.2.2. Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone, der/die weder frei von Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) noch von einem Tilgungsprogramm für Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt ist, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt. Und: [(2)]*Entweder:* [II.2.2.1. Sie wurden während der Verbringung an den Bestimmungsort gegen Angriffe der Vektoren geschützt und in einem vektorgeschützten Betrieb vor Vektorangriffen geschützt gehalten, sowie während eines Zeitraums von: [(2)]*Entweder:* [II.2.2.1.1. mindestens 60 Tagen vor dem Datum der Verbringung.]]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung CONFINED-LIVE-INTRA**

	[(2)]*Und/Oder:* [II.2.2.1.2. mindestens 28 Tagen vor dem Datum der Verbringung, und sie wurden mit Negativbefund einem serologischen Test unterzogen, der an mindestens 28 Tage nach Beginn des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]
	[(2)]*Und/Oder:* [II.2.2.1.3. mindestens 14 Tagen vor dem Datum der Verbringung, und sie wurden mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach Beginn des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]]
	[(2)]*Und/Oder:* [II.2.2.2. Sie wurden mindestens während eines Zeitraums von 60 Tagen vor dem Versand in einem Betrieb gehalten, der sich in einem Mitgliedstaat oder in einem Gebiet im Umkreis von mindestens 150 km um diesen Betrieb befindet, wo während dieses Zeitraums die Überwachung in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Anhang V Teil II Kapitel 1 Abschnitte 1 und 2 der Verordnung (EU) 2020/689 erfolgte. Und:
	[(2)]*Entweder:* [II.2.2.2.1. Sie wurden gegen jene(n) der Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit geimpft, der/die in den letzten 2 Jahren in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um den Ort, an dem die Tiere gehalten wurden, gemeldet wurde(n), und befinden sich in dem in den Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum. Und:
	[(2)]*Entweder:* [II.2.2.2.1.1. Sie wurden mindestens 60 Tage vor dem Datum der Verbringung geimpft.]]]
	[(2)]*Und/Oder:* [II.2.2.2.1.2. Sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach Einsetzen der Immunität, wie in den Spezifikationen des Impfstoffs angegeben, entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]]]
	[(2)]*Und/Oder:* [II.2.2.2.2. Die Tiere wurden gegen jene(n) der Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit immunisiert, der/die in den letzten 2 Jahren in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um den Ort, an dem die Tiere gehalten wurden, gemeldet wurde(n). Und:
	[(2)]*Entweder:* [II.2.2.2.2.1. Die Tiere wurden an mindestens 60 Tage vor dem Datum der Verbringung entnommenen Proben einem serologischen Test mit Positivbefund unterzogen.]]]
	[(2)]*Oder:* [II.2.2.2.2.2. Die Tiere wurden an mindestens 30 Tage vor dem Datum der Verbringung entnommenen Proben einem serologischen Test mit Positivbefund und an frühestens 14 Tage vor dem Datum der Verbringung entnommenen Proben einem PCR-Test mit Negativbefund unterzogen.]]]]
	[(2)(3)]*Und/Oder*: II.2.2. Sie erfüllen nicht die Anforderungen von Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummern 1 bis 3 der Verordnung (EU) 2020/689 und die zuständige Behörde des Ursprungsmitgliedstaats hat die Verbringung dieser Tiere in einen anderen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben genehmigt.

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung CONFINED-LIVE-INTRA**

	[(2)]*Entweder:* [II.2.2.1. Diese(r) hat den Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen gemäß den Bedingungen des Artikels 43 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 genehmigt sind, sowie gemäß den Bedingungen in: [(2)]*Entweder:* [II.2.2.1.1. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der genannten Delegierten Verordnung, und [(2)]*Und/Oder:* [II.2.2.1.2. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der genannten Delegierten Verordnung, und [(2)]*Und/Oder:* [II.2.2.1.3. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der genannten Delegierten Verordnung, und [(2)]*Und/Oder:* [II.2.2.1.4. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der genannten Delegierten Verordnung, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]] [(2)]*Und/Oder:* [II.2.2.2. Diese(r) verfügt über ein genehmigtes Tilgungsprogramm für Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen gemäß den Bedingungen des Artikels 43 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 genehmigt sind, sowie gemäß den Bedingungen in: [(2)]*Entweder:* [II.2.2.2.1. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der genannten Delegierten Verordnung, und [(2)]*Und/Oder:* [II.2.2.2.2. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der genannten Delegierten Verordnung, und [(2)]*Und/Oder:* [II.2.2.2.3. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der genannten Delegierten Verordnung, und [(2)]*Und/Oder:* [II.2.2.2.4. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der genannten Delegierten Verordnung, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]] [(2)]*Und/Oder:* [II.2.2.3. Diese(r) ist weder frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) noch von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen genehmigt sind: [(2)]*Entweder:* [II.2.2.3.1. ohne jegliche Bedingungen, und

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung CONFINED-LIVE-INTRA**

	[(2)]*Und/Oder:*	[II.2.2.3.2. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und
	[(2)]*Und/Oder:*	[II.2.2.3.3. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und
	[(2)]*Und/Oder:*	[II.2.2.3.4. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und
	[(2)]*Und/Oder:*	[II.2.2.3.5. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]]

II.3. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und laut den Angaben des Unternehmers gilt Folgendes:

II.3.1. In dem geschlossenen Versandbetrieb ist keine anormale Mortalität unbekannter Ursache aufgetreten, die die zu verbringenden Tiere betraf.

II.3.2. Die Tiere kamen nicht mit Tieren in Berührung, die den in Nummer II.2.1. genannten Verbringungsbeschränkungen unterlagen, oder mit Tieren, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufweisen.

II.3.3. Auf der Grundlage des Überwachungsplans des geschlossenen Betriebes stellen die Tiere kein erhebliches Risiko hinsichtlich einer Ausbreitung der Seuchen dar, für die sie gelistet sind.

II.4. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 befördert wird.

II.5. Diese Bescheinigung ist vom Tag der Ausstellung an gerechnet 10 Tage gültig. Bei Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg verlängert werden.

Tierschutzbescheinigung

Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die in dieser Tiergesundheitsbescheinigung bezeichneten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am …… (*Datum einfügen*), transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates.

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung CONFINED-LIVE-INTRA**

Teil I:

Feld I.11.: „*Versandort*“: Geben Sie einen in Übereinstimmung mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 zugelassenen geschlossenen Betrieb an.

Feld I.12.: „*Bestimmungsort*“: Geben Sie einen in Übereinstimmung mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 zugelassenen geschlossenen Betrieb an.

Teil II:

(1) Die Sendung kann ein Tier oder mehrere Tiere umfassen.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Nur im Fall von Tieren der Familien Antilocapridae, Bovidae, Camelidae, Cervidae, Giraffidae, Moschidae und Tragulidae.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

▼B

KAPITEL 59

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON PRIMATEN IN EINEN GESCHLOSSENEN BETRIEB (MUSTER „CONFINED-PRIMATE-INTRA“)

<table>
<tr><td colspan="2">EUROPÄISCHE UNION</td><td colspan="3"></td><td colspan="3">INTRA</td></tr>
<tr><td rowspan="11">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td colspan="3" rowspan="4">I.1. Versender
Name
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.2. IMSOC-Bezugsnummer</td><td rowspan="4">QR-Code</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.2a. Lokale Bezugsnummer</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.3. Zuständige oberste Behörde</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.4. Zuständige örtliche Behörde</td></tr>
<tr><td colspan="3" rowspan="3">I.5. Empfänger
Name
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td><td colspan="3">I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt
Name Registrierungsnr.
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td colspan="3">I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode</td><td colspan="3">I.9. Bestimmungsland ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td colspan="3">I.8. Ursprungsregion Code</td><td colspan="3">I.10. Bestimmungsregion Code</td></tr>
<tr><td colspan="3" rowspan="3">I.11. Versandort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td><td colspan="3">I.12. Bestimmungsort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td colspan="3">I.13. Verladeort</td><td colspan="3">I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports</td></tr>
<tr><td colspan="3" rowspan="3">I.15. Transportmittel
□ Schiff □ Flugzeug
□ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug
Kennzeichen □ Sonstiges
Dokument</td><td colspan="3">I.16. Transportunternehmen
Name Registrierungs-/Zulassungsnummer
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td colspan="3">I.17. Begleitdokumente
Art Code
Land ISO-Ländercode
Bezugsnummer des Handelspapiers</td></tr>
<tr><td colspan="6">I.18. Beförderungsbedingungen □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren</td></tr>
<tr><td colspan="6">I.19. Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer
Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer</td></tr>
</table>

▼B

I.20. Zertifiziert als/für			
□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus/Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges

I.21.	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland**	
	Drittland	ISO-Ländercode
	Ausgangsort	GKS-Code
	Eingangsort	GKS-Code

I.22.	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23.**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24.	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25.**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26.	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27.**	**Gesamtmenge**	
I.28.	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29.**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Ursprungsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test	

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung CONFINED-PRIMATE-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.**	**IMSOC-Bezugsnummer**

Der/die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bestätigt Folgendes:

II.1. Die Tiere[1] der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:

II.1.1. Sie haben während der klinischen Untersuchung bzw. wenn dies nicht möglich ist, während einer klinischen Inspektion, die innerhalb eines Zeitraums von 48 Stunden vor dem Versand der Sendung am ……. (*Datum im Format TT/MM/JJJJ*) durchgeführt wurde, keine klinischen Anzeichen oder Symptome von Seuchen, insbesondere der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission gelisteten relevanten Seuchen, gezeigt.

II.1.2. Ihre Verbringung wurde durch eine Vereinbarung zwischen der zuständigen Behörde des Ursprungsmitgliedstaats und der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats gemäß und in Übereinstimmung mit Artikel 63 Absatz 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission genehmigt.

II.2. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und laut den Angaben des Unternehmers gilt Folgendes:

II.2.1. Die Tiere stammen aus einem Betrieb, in dem keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.

II.2.2. Die Tiere werden direkt zum Bestimmungsbetrieb versandt.

II.3. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 befördert wird.

II.4. Diese Bescheinigung ist vom Tag der Ausstellung an gerechnet 10 Tage gültig. Bei Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg verlängert werden.

Tierschutzbescheinigung

Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die in dieser Tiergesundheitsbescheinigung bezeichneten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am …… (*Datum einfügen*), transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates.

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „*Versandort*“: Geben Sie einen Betrieb an.

Feld I.12.: „*Bestimmungsort*“: Geben Sie einen in Übereinstimmung mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 zugelassenen geschlossenen Betrieb an.

Teil II:

[1] Die Sendung kann ein Tier oder mehrere Tiere umfassen.

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung CONFINED-PRIMATE-INTRA**

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

▼B

KAPITEL 60

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON SENDUNGEN VON SAMEN, EIZELLEN UND EMBRYONEN VON IN EINEM GESCHLOSSENEN BETRIEB GEHALTENEN LANDTIEREN, DIE GEMÄSS DER VERORDNUNG (EU) 2016/429 UND DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2020/686 GEWONNEN ODER ERZEUGT, VERARBEITET UND GELAGERT WURDEN (MUSTER „GP-CONFINED-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION					**INTRA**
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1. Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2. IMSOC-Bezugsnummer** **I.2a. Lokale Bezugsnummer** **I.3. Zuständige oberste Behörde** **I.4. Zuständige örtliche Behörde**		**QR-Code**
	I.5. Empfänger Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode		**I.9. Bestimmungsland** ISO-Ländercode		
	I.8. Ursprungsregion Code		**I.10. Bestimmungsregion** Code		
	I.11. Versandort Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12. Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.13. Verladeort		**I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports**		
	I.15. Transportmittel □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument		**I.16. Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode **I.17. Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers		
	I.18. Beförderungsbedingungen □ Umgebungstemperatur		□ Gekühlt	□ Gefroren	
	I.19. Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer				

▼B

I.20. Zertifiziert als/für			
□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus/Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges

I.21.	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland**	
	Drittland	ISO-Ländercode
	Ausgangsort	GKS-Code
	Eingangsort	GKS-Code

I.22.	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23.**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24.	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25.**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26.	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27.**	**Gesamtmenge**	
I.28.	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29.**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Ursprungsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test	

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung GP-CONFINED-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen

II.a.	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.**	**IMSOC-Bezugsnummer**

Der/die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bestätigt Folgendes:

II.1. Der/die in Teil I bezeichnete(n) Samen[(1)]/ Eizellen[(1)]/ *in vivo* gewonnenen Embryonen[(1)]/ *in vitro* erzeugten Embryonen[(1)]/ mikromanipulierten Embryonen[(1)] wurde(n) in einem geschlossenen Betrieb[(2)] gewonnen oder erzeugt, verarbeitet, gelagert und von ihm versandt, der

II.1.1. von der zuständigen Behörde zugelassen und mit einer individuellen Zulassungsnummer versehen wurde und in einem Register geführt wird;

II.1.2. die Anforderungen hinsichtlich Quarantäne, Isolation und sonstiger Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, Einrichtungen und Ausrüstung erfüllt, die in Artikel 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 genannt werden.

II.2. Der/die in Teil I bezeichnete(n) Samen[(1)]/ Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] ist/sind für die künstliche Fortpflanzung bestimmt und wurde(n)von Spendertieren gewonnen, die

II.2.1. in der Union geboren wurden und seit ihrer Geburt dort lebten oder gemäß den Anforderungen an den Eingang in die Union in die Union verbracht wurden;

II.2.2. während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der Gewinnung des/der Samens[(1)]/ Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] in einem einzigen geschlossenen Herkunftsbetrieb verblieben sind.

[(1)][II.2.3. Es handelt sich um Rinder, und sie sind gemäß Artikel 38 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 gekennzeichnet.]

[(1)][II.2.3. Es handelt sich um Schweine, und sie sind gemäß Artikel 52 Absatz 1 oder Artikel 54 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 gekennzeichnet.]

[(1)][II.2.3. Es handelt sich um Schafe oder Ziegen, und sie sind gemäß Artikel 45 Absätze 2 oder 4 oder Artikel 46 Absätze 1, 2 oder 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 gekennzeichnet.]

[(1)][II.2.3. Es handelt sich um Equiden und sie sind gemäß Artikel 58 Absatz 1, Artikel 59 Absatz 1 oder Artikel 62 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 gekennzeichnet.]

[(1)][II.2.3. Es handelt sich um Landtiere, ausgenommen Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Equiden, und sie wurden im Einklang mit den Vorschriften des geschlossenen Betriebes gekennzeichnet und registriert.]

II.3. Der/die in Teil I bezeichnete(n) Samen[(1)]/ Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] kommt/kommen aus dem in Feld I.11. bezeichneten geschlossenen Betrieb und sind für einen anderen geschlossenen Betrieb bestimmt.

II.4. Laut amtlichen Angaben wurde(n) der/die in Teil I bezeichnete(n) Samen[(1)]/ Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] von Spendertieren gewonnen, für die Folgendes gilt:

II.4.1. Sie kommen nicht aus einem geschlossenen Betrieb und sind nicht mit Tieren aus einem geschlossenen Betrieb in Berührung gekommen, der sich in einer Sperrzone befindet, die aufgrund des Auftretens einer Seuche der Kategorie A gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission oder einer neu auftretenden Seuche, die für die Art(en) der betreffenden gehaltenen Landtiere relevant ist, eingerichtet wurde.

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung GP-CONFINED-INTRA**

II.4.2. Sie kommen aus einen geschlossenen Betrieb, in dem während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der Gewinnung des/der Samens(1)/ Eizellen(1)/ Embryonen(1) keine für die betreffende Tierart relevante Seuche der Kategorie D gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 gemeldet wurde.

II.5. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und laut den Angaben des Unternehmers wurde(n) der/die in Teil I bezeichnete(n) Samen(1)/ Eizellen(1)/ Embryonen(1) von Spendertieren gewonnen, für die Folgendes gilt:

II.5.1. Sie wurden von dem/der Tierarzt/Tierärztin des Betriebs, der für die im geschlossenen Betrieb durchgeführten Tätigkeiten zuständig ist, klinisch untersucht und zeigten am Tag der Gewinnung des Samens(1), der Eizellen(1) oder der Embryonen(1) keine Krankheitssymptome.

II.5.2. Sie wurden, soweit möglich, während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der Gewinnung des/der Samens(1)/ Eizellen(1)/ Embryonen(1) und während des Zeitraums der Gewinnung nicht im Natursprung eingesetzt.

II.6. Soweit bekannt und anhand der Dokumentenprüfung der von dem/der für die Tätigkeiten in dem geschlossenen Betrieb verantwortlichen Betriebstierarzt/-tierärztin vorgelegten Daten ist/sind der/die in Teil I bezeichnete(n) Samen(1)/ Eizellen(1)/ Embryonen(1) in Pailletten oder sonstigen Verpackungen verpackt, die gekennzeichnet sind in Übereinstimmung mit den Anforderungen in

(1)(2)[Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission, und das Kennzeichen ist in Feld I.30. angegeben.]

(1)(3)[Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686, und das Kennzeichen ist in Feld I.30. angegeben.]

II.7. Für den/die in Teil I bezeichneten Samen(1)/ Eizellen(1)/ Embryonen(1) gilt Folgendes:

II.7.1. Er/sie wird/werden in einem Transportbehälter/Container transportiert, der folgenden Bedingungen genügt:

II.7.1.1. Er wurde vor seinem Versand durch den/die für die Tätigkeiten in dem geschlossenen Betrieb verantwortlichen Betriebstierarzt/-tierärztin oder einen/eine amtliche(n) Tierarzt/Tierärztin verplombt und nummeriert, und die Plombe trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer.

II.7.1.2. Er wurde vor Gebrauch gereinigt und entweder desinfiziert oder sterilisiert oder es handelt sich um einen Einwegbehälter.

(1)(4)[II.7.1.3. Er wurde mit einem kryogenen Stoff gefüllt, der nicht zuvor bei anderen Erzeugnissen verwendet wurde.]

(1)(2)(5)[II.7.2. Er/sie ist/sind in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, die sicher und hermetisch verschlossen sind.

II.7.3. Sie werden in einem Transportbehälter/Container transportiert, in dem sie durch abgetrennte Räume, oder indem sie in sekundäre Schutzbeutel gegeben werden, voneinander getrennt werden.]

Erläuterungen

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung GP-CONFINED-INTRA**

Teil I:

Feld I.11.: „*Versandort*“: Geben Sie die Anschrift sowie die individuelle Zulassungsnummer des geschlossenen Versandbetriebs der Sendung von Samen, Eizellen oder Embryonen an.

Feld I.12.: „*Bestimmungsort*“: Geben Sie die Anschrift sowie die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des geschlossenen Bestimmungsbetriebs der Sendung von Samen, Eizellen oder Embryonen an.

Feld I.30.: „*Art*“: Geben Sie an, ob es sich um Samen, *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vivo* entnommene Eizellen, *in vitro* erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt.

„*Identifikationsnummer*“: Geben Sie für jedes Spendertier die Identifikationsnummer an.

„*Identitätskennzeichen*“: Geben Sie die auf den Pailletten und anderen Verpackungen, in denen der Samen, die Eizellen oder die Embryonen der Sendung enthalten sind, angebrachte Kennzeichnung an.

„*Datum der Gewinnung/Erzeugung*“: Geben Sie das Datum der Gewinnung oder Erzeugung des Samens, der Eizellen oder Embryonen der Sendung an.

„*Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs*“*:* Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer des geschlossenen Betriebes an, in dem der/die Samen, Eizellen oder Embryonen der Sendung gewonnen oder erzeugt wurde(n).

„*Menge*“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder anderen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Anwendbar auf Sendungen von Samen, Eizellen oder Embryonen von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen oder Equiden.

(3) Anwendbar auf Sendungen von Samen, Eizellen oder Embryonen von Landtieren, ausgenommen Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen oder Equiden.

(4) Anwendbar auf gefrorene Eizellen oder Embryonen.

(5) Anwendbar auf eine Sendung, in der Eizellen, *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vitro* erzeugte Embryonen und mikromanipulierte Embryonen von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen oder Equiden in einem einzigen Transportbehälter befördert werden.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben) | Qualifikation und Amtsbezeichnung

Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit | Code der lokalen Kontrolleinheit

Datum

Stempel | Unterschrift

▼B

KAPITEL 61

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG UND MUSTER DER ERKLÄRUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON HUNDEN, KATZEN UND FRETTCHEN (MUSTER „CANIS-FELIS-FERRETS-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION					**INTRA**
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1. Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2. IMSOC-Bezugsnummer** **I.2a. Lokale Bezugsnummer** **I.3. Zuständige oberste Behörde** **I.4. Zuständige örtliche Behörde**		**QR-Code**
	I.5. Empfänger Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode		**I.9. Bestimmungsland** ISO-Ländercode		
	I.8. Ursprungsregion Code		**I.10. Bestimmungsregion** Code		
	I.11. Versandort Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12. Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.13. Verladeort		**I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports**		

I.15. Transportmittel			**I.16. Transportunternehmen**	
□ Schiff	□ Flugzeug		Name	Registrierungs-/Zulassungsnummer
			Anschrift	
□ Eisenbahn	□ Straßenfahrzeug		Land	ISO-Ländercode
			I.17. Begleitdokumente	
Kennzeichen	□ Sonstiges		Art	Code
			Land	ISO-Ländercode
Dokument			Bezugsnummer des Handelspapiers	
I.18. Beförderungsbedingungen	□ Umgebungstemperatur	□ Gekühlt	□ Gefroren	
I.19. Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer				
Transportbehälter-/Container-Nr.		Plombennummer		

▼B

I.20. Zertifiziert als/für			
□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus/Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges

I.21.	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland**	
	Drittland	ISO-Ländercode
	Ausgangsort	GKS-Code
	Eingangsort	GKS-Code

I.22.	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23.**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24.	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25.**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26.	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27.**	**Gesamtmenge**	
I.28.	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29.**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Ursprungsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test	

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung CANIS-FELIS-FERRETS-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a.** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

Der/die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bestätigt Folgendes:

II.1. Die Hunde, Katzen und Frettchen[1] der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:

II.1.1. Sie sind einzeln gekennzeichnet:

[2]*Entweder:* [gemäß Artikel 70 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission.]

[2]*Und/Oder:* [durch eine vor dem 3. Juli 2011 angebrachte deutlich lesbare Tätowierung.]

II.1.2. Sie werden von ihrem individuellen Identifizierungsdokument gemäß Artikel 71 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 begleitet.

II.1.3. Sie wurden am ..... (*Datum im Format TT/MM/JJJJ*) einer klinischen Untersuchung oder einer klinischen Inspektion unterzogen, die innerhalb eines Zeitraums von 48 Stunden vor dem Abgang durchgeführt wurde, und bei der sie keine Symptome oder klinischen Zeichen einer Seuche zeigten.

[3][II.1.4. Sie kommen aus registrierten oder zugelassenen Betrieben, in denen laut amtlichen Angaben bei gehaltenen Landtieren während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Abgang kein Fall von Tollwut gemeldet wurde, und in denen soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und nach den Angaben des Unternehmers keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.]

II.2. Die Hunde, Katzen und Frettchen[1] der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:

[2]*Entweder:* [II.2.1. Die Tiere waren zum Zeitpunkt der Tollwutimpfung mindestens 12 Wochen alt, und seit Abschluss der Tollwut-Erstimpfung, die gemäß den Gültigkeitsanforderungen in Anhang VII Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission durchgeführt wurde, sind mindestens 21 Tage vergangen, und jede eventuelle Auffrischungsimpfung wurde innerhalb der Gültigkeitsdauer der vorangegangenen Impfung vorgenommen.]

[2]*Oder:* [II.2.1. Die Tiere sind zur Verbringung in den in Feld I.12. angegebenen geschlossenen Betrieb auf direktem Weg in Übereinstimmung mit Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/688 bestimmt.]

[2]*Oder:* [II.2.1. Die Tiere sind jünger als 12 Wochen und wurden nicht gegen Tollwut geimpft, oder sie sind zwischen 12 und 16 Wochen alt und haben weniger als 21 Tage vor dem Abgang eine vollständige Tollwut-Erstimpfung gemäß den Gültigkeitsanforderungen in Anhang VII Teil I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 erhalten, und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 57 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 informiert, dass er der Verbringung solcher Tiere in sein Hoheitsgebiet zustimmt. Und:

[2]*Entweder:* [Sie werden von einer dieser Bescheinigung beigefügten Erklärung des Unternehmers oder des Heimtierhalters[4] begleitet, die besagt, dass die Tiere von der Geburt bis zum Abgangszeitpunkt nicht mit gehaltenen Landtieren, bei denen ein Verdacht auf Infektion mit dem Tollwut-Virus besteht, oder mit wild lebenden Tieren von für die Infektion mit dem Tollwut-Virus gelisteten Arten in Berührung gekommen sind.]

[2]*Oder:* [Das weibliche Tier, von dem sie noch abhängig sind, ist ihre Mutter, und aus dem Identifizierungsdokument dieses weiblichen Tiers geht hervor, dass es vor ihrer Geburt gegen Tollwut geimpft wurde und dass diese Impfung die in Anhang VII Teil I der Verordnung (EU) 2020/688 aufgeführten Gültigkeitsanforderungen erfüllt hat.]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung CANIS-FELIS-FERRETS-INTRA**

[II.2.2. Je nach dem in Feld I.10. oder, falls Regionalisierung angewandt wird, in Feld I.11. angegebenen vorgesehenen Bestimmungsort(5) trifft auf die Hunde Folgendes zu:

(2)*Entweder:* [Sie wurden gemäß Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/772 der Kommission gegen *Echinococcus multilocularis* behandelt.]

(2)*Oder:* [Sie wurden nicht gegen(6) *Echinococcus multilocularis* behandelt.]]

(2)*Oder:* [II.2.2. Die Tiere sind zur Verbringung in den in Feld I.12. angegebenen geschlossenen Betrieb auf direktem Weg in Übereinstimmung mit Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/688 bestimmt.]

(3)[II.3. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 befördert wird.

II.4. Diese Bescheinigung ist vom Tag der Ausstellung an gerechnet 10 Tage gültig. Bei Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg verlängert werden.

(3)**Tierschutzbescheinigung**

Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die in dieser Tiergesundheitsbescheinigung bezeichneten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am …… (*Datum einfügen*), transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates.

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „*Versandort*“: Geben Sie einen registrierten Versandbetrieb, ein zugelassenes Heim für Hunde, Katzen und Frettchen, einen für Auftriebe zugelassenen Betrieb oder einen Haushalt an (im Fall von anderen Verbringungen von Hunden, Katzen und Frettchen als Verbringungen zu nichtkommerziellen Zwecken in Übereinstimmung mit Artikel 55 sowie, falls anwendbar, Artikel 56 der Verordnung (EU) 2020/688).

Feld I.12.: „*Bestimmungsort*“: Geben Sie einen registrierten Bestimmungsbetrieb, ein zugelassenes Heim für Hunde, Katzen und Frettchen, einen für Auftriebe zugelassenen Betrieb oder einen Haushalt (im Fall von anderen Verbringungen von Hunden, Katzen und Frettchen als Verbringungen zu nichtkommerziellen Zwecken in Übereinstimmung mit Artikel 55 sowie, falls anwendbar, Artikel 56 der Verordnung (EU) 2020/688) oder einen geschlossenen Betrieb an.

Feld I.30.: „*Identifikationsnummer*“: Geben Sie den alphanumerischen Code jedes Tiers der Sendung an.

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung CANIS-FELIS-FERRETS-INTRA**

Teil II:

(1) Die Sendung kann ein Tier oder mehrere Tiere umfassen.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Nicht anwendbar im Fall von anderen Verbringungen von Hunde, Katzen und Frettchen als Verbringungen zu nichtkommerziellen Zwecken in Übereinstimmung mit Artikel 55 sowie, falls anwendbar, Artikel 56 der Verordnung (EU) 2020/688.

(4) Die in Feld II.2.1. genannte, der Bescheinigung beizufügende Erklärung ist in Anhang I Kapitel 61 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 (nach dem Muster der Veterinärbescheinigung) festgelegt.

(5) Im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/878 der Kommission aufgeführte Mitgliedstaaten oder Teile von Mitgliedstaaten.

(6) Behandlungen gegen *Echinococcus multilocularis*, die nach der Unterzeichnung dieser Bescheinigung durchgeführt wurden, müssen in Übereinstimmung mit Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/772 der Kommission abgeschlossen und dokumentiert werden.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

▼B

Muster der Erklärung, die in der Bescheinigung gemäß Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i oder Artikel 56 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung (EU) 2020/688 genannt wird und dieser Bescheinigung beizufügen ist

Der/Die Unterzeichnete,

……..[1].

[Unternehmer oder Heimtierhalter, der eine andere Verbringung von Hunden, Katzen oder Frettchen als eine Verbringung zu nichtkommerziellen Zwecken gemäß Artikel 55 der Verordnung (EU) 2020/688 durchführt]

erklärt, dass die Tiere von der Geburt bis zum Abgangszeitpunkt nicht mit gehaltenen Landtieren, bei denen ein Verdacht auf Infektion mit dem Tollwut-Virus besteht, oder mit wild lebenden Tieren von für die Infektion mit dem Tollwut-Virus gelisteten Arten in Berührung gekommen sind.

Transponder/Tätowierung[2]	Nummer des Ausweises/der Tiergesundheitsbescheinigung[2]

[1] In Großbuchstaben ausfüllen.

[2] Nichtzutreffendes streichen.

▼B

KAPITEL 62

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON SENDUNGEN VON SAMEN, EIZELLEN UND EMBRYONEN VON HUNDEN (*CANIS LUPUS FAMILIARIS*) UND KATZEN (*FELIS SILVESTRIS CATUS*), DIE GEMÄSS DER VERORDNUNG (EU) 2016/429 UND DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2020/686 GEWONNEN ODER ERZEUGT, VERARBEITET UND GELAGERT WURDEN (MUSTER „GP-CANIS-FELIS-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION					**INTRA**
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.2.**	**IMSOC-Bezugsnummer**	
			I.2a.	**Lokale Bezugsnummer**	
			I.3.	**Zuständige oberste Behörde**	**QR-Code**
			I.4.	**Zuständige örtliche Behörde**	
	I.5.	**Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.6.**	**Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7.	**Ursprungsland** ISO-Ländercode	**I.9.**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8.	**Ursprungsregion** Code	**I.10.**	**Bestimmungsregion** Code	
	I.11.	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.12.**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13.	**Verladeort**	**I.14.**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15.	**Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument	**I.16.**	**Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode	
			I.17.	**Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18.	**Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren			
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			

▼B

I.20. Zertifiziert als/für			
□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus/Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges

I.21.	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland**	
	Drittland	ISO-Ländercode
	Ausgangsort	GKS-Code
	Eingangsort	GKS-Code

I.22.	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23.**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24.	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25.**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26.	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27.**	**Gesamtmenge**	
I.28.	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29.**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Ursprungsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test	

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung GP-CANIS-FELIS-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen

II.a.	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.**	**IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Der/die in Teil I bezeichnete(n) Samen[(1)]/ Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] von Hunden[(1)]/ Katzen[(1)] ist/sind für die künstliche Fortpflanzung bestimmt und wurde(n) von Spendertieren gewonnen, auf die Folgendes zutrifft:

II.1.1. Sie wurden in der Union geboren und lebten seit ihrer Geburt dort, oder sie wurden gemäß den Anforderungen an den Eingang in die Union in die Union verbracht.

II.1.2. Sie wurden

[(1)]*Entweder:* [gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) 576/2013 durch die Implantation eines Transponders gekennzeichnet.]

[(1)]*Oder:* [gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) 576/2013 durch eine deutlich lesbare Tätowierung gekennzeichnet.]

[(1)]*Oder:* [gemäß Artikel 70 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission identifiziert;]

II.1.3. Sie haben eine Tollwutimpfung erhalten, die den Gültigkeitsanforderungen gemäß Anhang VII Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission genügt.

II.2. Der/die in Teil I bezeichnete(n) Samen[(1)]/ Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] kommt aus einem registrierten Betrieb, dem durch die zuständige Behörde die in Feld I.11. angegebene individuelle Registrierungsnummer zugeteilt wurde.

II.3. Laut amtlichen Angaben wurde(n) der/die in Teil I bezeichnete(n) Samen[(1)]/ Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] von Spendertieren gewonnen, für die Folgendes gilt:

II.3.1. Sie kommen aus einem Betrieb, in dem während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der Gewinnung des Samens[(1)]/ der Eizellen[(1)]/ oder der Embryonen[(1)] keine Infektion mit dem Tollwut-Virus bestätigt wurde.

II.3.2. Sie entsprechen allen vorbeugenden Gesundheitsmaßnahmen mit Blick auf andere Seuchen oder Infektionen als die Tollwut gemäß Anhang VII Teil 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688.

II.4. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und laut den Angaben des Unternehmers wurde(n) der/die Samen[(1)]/ Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] von Spendertieren gewonnen, für die Folgendes gilt:

II.4.1. Sie zeigten am Tag der Gewinnung des/der Samens[(1)]/ Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] keine Krankheitssymptome.

II.4.2. Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der Gewinnung des/der Samens[(1)]/ Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] und während des Zeitraums der Gewinnung nicht im Natursprung eingesetzt.

II.5. Der/die in Teil I bezeichnete(n) Samen[(1)]/ Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] befindet/befinden sich in einem verplombten Transportbehälter/Container, und das Siegel trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer.

II.6. Soweit bekannt und gestützt auf die Dokumentenprüfung der vom Unternehmer vorgelegten Daten wurde(n) der/die in Teil I bezeichnete(n) Samen[(1)]/ Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] in Pailletten oder andere Verpackungen gegeben, auf denen die Kennzeichnung im Einklang mit den Anforderungen gemäß Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission angebracht ist, und diese Kennzeichnung ist in Feld I.30. angegeben.

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung GP-CANIS-FELIS-INTRA**

Erläuterungen

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „*Versandort*“: Geben Sie die Anschrift sowie die individuelle Registrierungsnummer des Versandbetriebs der Sendung von Samen, Eizellen oder Embryonen an.

Feld I.12.: „*Bestimmungsort*“: Geben Sie die individuelle Registrierungsnummer, sofern von der zuständigen Behörde vergeben, sowie Namen und Anschrift des Bestimmungsbetriebes der Sendung von Samen, Eizellen oder Embryonen an.

Feld I.30.: „*Art*“: Geben Sie an, ob es sich um Samen, *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vivo* entnommene Eizellen, *in vitro* erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt.

„*Art*“: Geben Sie „*Canis lupus familiaris*“ oder „*Felis silvestris catus*“ an.

„*Identifikationsnummer*“: Geben Sie für jedes Spendertier die individuelle Identifizierungsnummer an.

„*Identitätskennzeichen*“: Geben Sie die auf den Pailletten und anderen Verpackungen, in denen der Samen, die Eizellen oder die Embryonen der Sendung enthalten sind, angebrachte Kennzeichnung an.

„*Datum der Gewinnung/Erzeugung*“: Geben Sie das Datum der Gewinnung oder Erzeugung des Samens, der Eizellen oder Embryonen der Sendung an.

„*Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots*“*:* Geben Sie die individuelle Registrierungsnummer des Betriebes an, in dem der/die Samen, Eizellen oder Embryonen der Sendung gewonnen oder erzeugt wurde(n).

„*Menge*“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder anderen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

▼B

KAPITEL 63

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON SONSTIGEN CARNIVORA (MUSTER „OTHCARN-INTRA“)

<table>
<tr><td colspan="2">EUROPÄISCHE UNION</td><td colspan="3"></td><td colspan="3">INTRA</td></tr>
<tr><td rowspan="11">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td>I.1.</td><td colspan="2">Versender
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.2.</td><td>IMSOC-Bezugsnummer
I.2a. Lokale Bezugsnummer
I.3. Zuständige oberste Behörde

I.4. Zuständige örtliche Behörde</td><td>QR-Code</td></tr>
<tr><td>I.5.</td><td colspan="2">Empfänger
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.6.</td><td colspan="2">Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt
Name Registrierungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.7.</td><td>Ursprungsland ISO-Ländercode</td><td>I.9.</td><td colspan="2">Bestimmungsland ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.8.</td><td>Ursprungsregion Code</td><td>I.10.</td><td colspan="2">Bestimmungsregion Code</td></tr>
<tr><td>I.11.</td><td>Versandort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.12.</td><td colspan="2">Bestimmungsort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.13.</td><td>Verladeort</td><td>I.14.</td><td colspan="2">Datum und Uhrzeit des Abtransports</td></tr>
<tr><td></td><td>I.15.</td><td>Transportmittel
□ Schiff □ Flugzeug

□ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug

Kennzeichen □ Sonstiges

Dokument</td><td>I.16.</td><td colspan="2">Transportunternehmen
Name Registrierungs-/Zulassungsnummer
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td>I.17.</td><td colspan="2">Begleitdokumente
Art Code
Land ISO-Ländercode
Bezugsnummer des Handelspapiers</td></tr>
<tr><td></td><td>I.18.</td><td colspan="3">Beförderungsbedingungen □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren</td></tr>
<tr><td></td><td>I.19.</td><td colspan="3">Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer
Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer</td></tr>
</table>

▼B

I.20. Zertifiziert als/für			
□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus/Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges

I.21.	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland**	
	Drittland	ISO-Ländercode
	Ausgangsort	GKS-Code
	Eingangsort	GKS-Code

I.22.	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23.**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24.	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25.**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26.	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27.**	**Gesamtmenge**	
I.28.	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29.**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Ursprungsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test	

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OTHCARN-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Die sonstigen Carnivora[1][2] der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:

II.1.1. Sie sind wie folgt identifiziert:

[3]*Entweder:* [jedes einzelne Tier.]

[3]*Und/Oder:* [als Gruppe von Tieren derselben Art, die während der Verbringung an den Bestimmungsort zusammen gehalten werden.]

II.1.2. Sie wurden am ..... (*Datum im Format TT/MM/JJJJ*) einer klinischen Untersuchung oder einer klinischen Inspektion unterzogen, die innerhalb eines Zeitraums von 48 Stunden vor dem Abgang durchgeführt wurde, und bei der sie keine Symptome oder klinischen Zeichen einer Seuche zeigten.

II.1.3. Sie kommen aus einem registrierten oder zugelassenen Betrieb, in den laut amtlichen Angaben bei gehaltenen Landtieren während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Abgang kein Fall von Tollwut gemeldet wurde, und in denen soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und nach den Angaben des Unternehmers keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.

II.2. Die sonstigen Carnivora[1] der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:

[3]*Entweder*[II.2.1. Sie haben eine vollständige Tollwut-Erstimpfung, die gemäß den Gültigkeitsanforderungen in Anhang VII Teil 1 der Verordnung (EU) 2020/688 durchgeführt wurde, erhalten, seit dem Abschluss der Erstimpfung sind mindestens 21 Tage vergangen und jede eventuelle Auffrischungsimpfung wurde innerhalb der Gültigkeitsdauer der vorangegangenen Impfung vorgenommen.]

[3]*Oder:* [II.2.1. [Sie sind im Einklang mit Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/688 für die Beförderung auf direktem Wege

[3]*Entweder:* [in den in Feld I.20. von Teil I angegebenen geschlossenen Betrieb bestimmt;]

[3] *Oder:* [in den in Feld I.20. von Teil I angegebenen Betrieb bestimmt, in dem diese Tiere als Pelztiere im Sinne des Anhangs I Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 gehalten werden.]]

[II.2.2. Je nach dem in Feld I.10. oder, falls Regionalisierung angewandt wird, in Feld I.11. angegebenen vorgesehenen Bestimmungsort[4] trifft auf die Canidae, ausgenommen Hunde, Folgendes zu:

[3]*Entweder:*[Sie wurden gemäß Anhang VII Teil 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2020/688 gegen *Echinococcus multilocularis* behandelt.]]

[3]*Oder:* [Sie wurden nicht gegen[5] *Echinococcus multilocularis* behandelt.]]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OTHCARN-INTRA**

Kennzeichen	*Echinococcus*-Behandlung		Behandelnde(r) Tierarzt/Tierärztin
	Name und Hersteller des Mittels	Datum [TT.MM.JJJJ] und Uhrzeit [00:00] der Behandlung	Name in Großbuchstaben, Stempel und Unterschrift

[(3)]*Oder:* [Sie sind im Einklang mit Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/688 für die Beförderung auf direktem Wege

[(3)]*Entweder:* [in den in Feld I.20. von Teil I angegebenen geschlossenen Betrieb bestimmt.]]]

[(3)]*Oder:* [in den in Teil I Feld I.20. genannten Betrieb bestimmt, in dem diese Tiere als Pelztiere im Sinne des Anhangs I Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 gehalten werden.]]]

II.3. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 befördert wird.

II.4. Diese Bescheinigung ist vom Tag der Ausstellung an gerechnet 10 Tage gültig. Bei Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg verlängert werden.

Tierschutzbescheinigung

Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die in dieser Tiergesundheitsbescheinigung bezeichneten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am …… (*Datum einfügen*), transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates.

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „*Versandort*“: Geben Sie einen registrierten oder zugelassenen Versandbetrieb an.

Feld I.12.: „*Bestimmungsort*“: Geben Sie einen registrierten oder zugelassenen Bestimmungsbetrieb an.

Feld I.30.: „*Identifikationsnummer*“: Geben Sie das Identitätskennzeichen jedes Tiers der Sendung an.

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OTHCARN-INTRA**

Teil II:

(1) Die Sendung kann ein Tier oder mehrere Tiere umfassen.

(2) „Sonstige Carnivora“ bezeichnet andere Tiere der Ordnung Carnivora als Hunde, Katzen oder Frettchen im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 3 Nummer 32 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688.

(3) Nichtzutreffendes streichen.

(4) Im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/878 der Kommission aufgeführte Mitgliedstaaten oder Teile von Mitgliedstaaten.

(5) Die in Nummer II.2.2. genannte Tabelle ist zur Dokumentation der Einzelheiten der Behandlung gegen *Echinococcus multilocularis* in Übereinstimmung mit Anhang VII Teil 2 Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 zu verwenden, sofern diese Behandlung nach der Unterzeichnung der Bescheinigung und vor dem geplanten Eingang der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/878 der Kommission aufgeführten Mitgliedstaaten oder Teile von Mitgliedstaaten erfolgt.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

▼B

KAPITEL 64

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON WILD LEBENDEN LANDTIEREN (MUSTER „WILD-ANIMALS-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION					**INTRA**
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2.** **IMSOC-Bezugsnummer** **I.2a.** **Lokale Bezugsnummer** **I.3.** **Zuständige oberste Behörde** **I.4.** **Zuständige örtliche Behörde**	**QR-Code**
	I.5.	**Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6.** **Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7.	**Ursprungsland** ISO-Ländercode		**I.9.** **Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8.	**Ursprungsregion** Code		**I.10.** **Bestimmungsregion** Code	
	I.11.	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12.** **Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13.	**Verladeort**		**I.14.** **Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15.	**Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument		**I.16.** **Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode **I.17.** **Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18.	**Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur		□ Gekühlt	□ Gefroren
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			

▼B

I.20. Zertifiziert als/für			
□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus/Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges

I.21.	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland**	
	Drittland	ISO-Ländercode
	Ausgangsort	GKS-Code
	Eingangsort	GKS-Code

I.22.	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23.**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24.	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25.**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26.	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27.**	**Gesamtmenge**	
I.28.	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29.**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Ursprungsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test	

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung WILD-ANIMALS-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen

II.a.	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.**	**IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Die Tiere[1] der in Teil I bezeichneten Sendung sind wild lebende Landtiere und erfüllen folgende Anforderungen:

II.1.1. Mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand der Sendung, oder seit ihrer Geburt, falls sie jünger als 30 Tage sind, galt für die Mehrzahl der Tiere der Sendung:

II.1.1.1. Sie hielten sich im Herkunftshabitat auf.

II.1.1.2. Sie sind nicht mit gehaltenen Tieren in Berührung gekommen, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufwiesen oder Verbringungsbeschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen unterlagen.

II.1.1.3. Sie sind nicht direkt oder indirekt mit gehaltenen Tieren in Berührung gekommen, die während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Abgang der Tiere aus einem Drittland oder Gebiet in die Union verbracht wurden.

II.1.2. Sie zeigten bei der klinischen Untersuchung oder, falls eine solche nicht möglich war, der klinischen Inspektion, die innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden vor dem Versand der Sendung am ……. (*Datum im Format TT/MM/JJJJ*) durchgeführt wurde, keine klinischen Anzeichen oder Symptome für die betreffenden Arten gelisteter oder neu auftretender Seuchen.

II.2. Nach amtlichen Angaben kommen die in Teil I bezeichneten wild lebenden Landtiere nicht aus einem Habitat, das Verbringungsbeschränkungen unterliegt oder in einer Sperrzone liegt, die aufgrund von für die betreffende(n) Art(en) gelisteten Seuchen eingerichtet wurde.

[2][II.3. Nach amtlichen Angaben sind die in Teil I bezeichneten wild lebenden Landtiere Huftiere und erfüllen folgende tierseuchenrechtlichen Anforderungen:

[2][II.3.1. Sie kommen aus einem Habitat, in dem in den letzten 42 Tagen vor dem Abgang keine Infektionen mit *Brucella abortus, B. melitensis* und *B. suis* bei gehaltenen Tieren für diese Seuche gelisteter Arten gemeldet wurden.]

[2][II.3.2. Sie kommen aus einem Habitat, in dem während der letzten 42 Tage vor dem Abgang keine Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) bei gehaltenen Tieren für diese Seuche gelisteter Arten gemeldet wurde.]

[2][II.3.3. Sie kommen aus einem Habitat, in dem während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Abgang keine Infektion mit dem Tollwut-Virus gemeldet wurde.]

[2][II.3.4. Sie kommen aus einem Habitat, in dem in den letzten 2 Jahren vor dem Abgang in einem Radius von 150 km bei wild lebenden Landtieren von für diese Seuche gelisteten Arten keine Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie gemeldet wurde.]

[2][II.3.5. Sie kommen aus einem Habitat, in dem während eines Zeitraums von 15 Tagen vor dem Abgang kein Fall von Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde.]

[2][II.3.6. Sie kommen aus einem Habitat, in dem während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Abgang kein Fall von Surra (*Trypanosoma evansi*) gemeldet wurde.]]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung WILD-ANIMALS-INTRA**

[2][II.4. Nach amtlichen Angaben gehören die in Teil I bezeichneten wild lebenden Landtiere zur Familie der *Antilocapridae*, *Bovidae*, *Camelidae*, *Cervidae*, *Giraffidae*, *Moschidae* oder *Tragulidae* und erfüllen folgende tierseuchenrechtlichen Anforderungen:

[2]*Entweder:* [II.4.1. Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone, der/die frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, in dem/der während der letzten 24 Monate bei der Zieltierpopulation kein Fall einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) bestätigt wurde, und wurden in einem Zeitraum von 60 Tagen vor dem Datum der Verbringung nicht mit einem Lebendimpfstoff gegen eine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) geimpft, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission sind erfüllt.]

[2]*Und/Oder:* [II.4.2. Sie stammen aus einem Habitat, in einem Mitgliedstaat oder einer Zone, der/die von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt ist, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt. Und:

[2]*Entweder:* [II.4.2.1. Sie haben sich in einem Mitgliedstaat oder einer Zone aufgehalten, der/die saisonal frei von Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) im Einklang mit Artikel 40 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission ist, während eines Zeitraums von

[2]*Entweder:* [II.4.2.1.1. mindestens 60 Tagen vor dem Datum der Verbringung.]]

[2]*Und/Oder:* [II.4.2.1.2. mindestens 28 Tagen vor dem Datum der Verbringung, und sie wurden mit Negativbefund einem serologischen Test unterzogen, der an mindestens 28 Tage nach dem Datum des Eingangs des Tieres in den Mitgliedstaat oder die Zone, der bzw. die saisonal frei von der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]

[2]*Und/Oder:* [II.4.2.1.3. mindestens 14 Tagen vor dem Datum der Verbringung, und sie wurden mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach dem Datum des Eingangs des Tieres in den Mitgliedstaat oder die Zone, der bzw. die saisonal frei von der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]]

[2]*Und/Oder:* [II.4.2.2. Sie wurden gegen jene(n) der Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit geimpft, der/die in den letzten 2 Jahren in dem Mitgliedstaat oder der Zone gemeldet wurde(n), und befinden sich in dem in den Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum. Und:

[2]*Entweder:* [II.4.2.2.1. Sie wurden mindestens 60 Tage vor der Verbringung geimpft.]]

[2]*Und/Oder:* [II.4.2.2.2. Sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach Einsetzen der Immunität, wie in den Spezifikationen des Impfstoffs angegeben, entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung WILD-ANIMALS-INTRA**

	[(2)]*Und/Oder:* [II.4.2.3. Sie wurden mit Positivbefund einem serologischen Test unterzogen, mit dem spezifische Antikörper gegen alle in dem Mitgliedstaat oder der Zone während der letzten 2 Jahre gemeldeten Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit nachgewiesen werden können. Und: [(2)]*Entweder:* [II.4.2.3.1. Der serologische Test wurde an mindestens 60 Tage vor dem Datum der Verbringung entnommenen Proben durchgeführt.]] [(2)]*Und/Oder:* [II.4.2.3.2. Der serologische Test wurde an mindestens 30 Tage vor dem Datum der Verbringung entnommenen Proben durchgeführt, und das Tier wurde mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an frühestens 14 Tage vor der Verbringung entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]] [(2)]*Und/Oder:* [II.4.3. Sie stammen aus einem Habitat in einem Mitgliedstaat oder einer Zone, der/die weder frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) noch von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt ist, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt. Und: [II.4.3.1. Sie hielten sich während eines Zeitraums von 60 Tagen vor dem Abgang in einem Habitat auf, das sich in einem Mitgliedstaat oder in einem Gebiet im Umkreis von mindestens 150 km um dieses Habitat befindet, wo während dieses Zeitraums die Überwachung in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Anhang V Teil II Kapitel 1 Abschnitte 1 und 2 der Verordnung (EU) 2020/689 erfolgte. Und: [(2)]*Entweder:* [II.4.3.1.1. Die Tiere wurden gegen jene(n) der Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit geimpft, der/die in den letzten 2 Jahren in einem Gebiet im Umkreis von mindestens 150 km um das Habitat, in dem sich die Tiere aufhielten, gemeldet wurde(n), und befinden sich in dem in den Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum. Und: [(2)]*Entweder:* [II.4.3.1.1.1. Sie wurden mindestens 60 Tage vor dem Datum der Verbringung geimpft.]]] [(2)]*Und/Oder:* [II.4.3.1.1.2. Sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach Einsetzen der Immunität, wie in den Spezifikationen des Impfstoffs angegeben, entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]]] [(2)]*Und/Oder:* [II.4.3.1.2. Die Tiere wurden gegen jene(n) der Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit immunisiert, der/die in den letzten 2 Jahren in einem Gebiet im Umkreis von mindestens 150 km um das Habitat, in dem sich die Tiere aufhielten, gemeldet wurde(n), und befinden sich in dem in den Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum. Und: [(2)]*Entweder:* [II.4.3.1.2.1. Die Tiere wurden an mindestens 60 Tage vor dem Datum der Verbringung entnommenen Proben einem serologischen Test mit Positivbefund unterzogen.]]]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung WILD-ANIMALS-INTRA**

	[(2)]*Oder:* [II.4.3.1.2.2. Die Tiere wurden an mindestens 30 Tage vor dem Datum der Verbringung entnommenen Proben einem serologischen Test mit Positivbefund und an frühestens 14 Tage vor dem Datum der Verbringung entnommenen Proben einem PCR-Test mit Negativbefund unterzogen.]]]]
	[(2)]*Und/Oder:* [II.4.4. Sie erfüllen nicht die Anforderungen von Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummern 1 bis 3 der Verordnung (EU) 2020/689 und die zuständige Behörde des Ursprungsmitgliedstaats hat die Verbringung dieser Tiere in einen anderen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben genehmigt.
	[(2)]*Entweder:* [II.4.4.1. Diese(r) hat den Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen gemäß den Bedingungen des Artikels 43 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 genehmigt sind, sowie gemäß den Bedingungen in:
	[(2)]*Entweder:* [II.4.4.1.1. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der genannten Verordnung, und
	[(2)]*Und/Oder:* [II.4.4.1.2. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der genannten Verordnung, und
	[(2)]*Und/Oder:* [II.4.4.1.3. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der genannten Verordnung, und
	[(2)]*Und/Oder:* [II.4.4.1.4. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der genannten Verordnung, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt]]
	[(2)]*Und/Oder:* [II.4.4.2. Diese(r) verfügt über ein genehmigtes Tilgungsprogramm für Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen gemäß den Bedingungen des Artikels 43 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 genehmigt sind, sowie gemäß den Bedingungen in:
	[(2)]*Entweder:* [II.4.4.2.1. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der genannten Verordnung, und
	[(2)]*Und/Oder:* [II.4.4.2.2. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der genannten Verordnung, und
	[(2)]*Und/Oder:* [II.4.4.2.3. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der genannten Verordnung, und
	[(2)]*Und/Oder:* [II.4.4.2.4. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der genannten Verordnung, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung WILD-ANIMALS-INTRA**

[(2)]*Und/Oder:* [II.4.4.3. Diese(r) ist weder frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) noch von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen genehmigt sind:

[(2)]*Entweder:* [II.4.4.3.1. ohne jegliche Bedingungen, und

[(2)]*Und/Oder:* [II.4.4.3.2. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und

[(2)]*Und/Oder:* [II.4.4.3.3. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und

[(2)]*Und/Oder:* [II.4.4.3.4. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und

[(2)]*Und/Oder:* [II.4.4.3.5. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und

die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]]

II.5. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommen die wild lebenden Landtiere Tiere aus einem Habitat, in dem keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.

II.6. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung in Übereinstimmung mit Artikel 101 Absätze 1, 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 befördert wird.

II.7. Diese Bescheinigung ist vom Tag der Ausstellung an gerechnet 10 Tage gültig. Bei Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg verlängert werden.

Tierschutzbescheinigung

Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die in dieser Tiergesundheitsbescheinigung bezeichneten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am …… (*Datum einfügen*), transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates.

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung WILD-ANIMALS-INTRA**

Teil I:

Feld I.11.: „*Versandort*“: Geben Sie das Herkunftshabitat der Tiere der Sendung an.

Feld I.12.: „*Bestimmungsort*“: Geben Sie das Habitat oder den Betrieb an, das/der der Endbestimmungsort der Sendung ist.

Feld I.30.: „*Identifikationsnummer*“: Geben Sie die Identifizierungscodes der Tiere der Sendung an.

Teil II:

(1) Die Sendung kann ein Tier oder mehrere Tiere umfassen.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

▼B

KAPITEL 65

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON SENDUNGEN VON SAMEN, EIZELLEN UND EMBRYONEN VON TIEREN DER FAMILIEN CAMELIDAE UND CERVIDAE, DIE IM EINKLANG MIT DER VERORDNUNG (EU) 2016/429 UND DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2020/686 GEWONNEN ODER ERZEUGT, VERARBEITET UND GELAGERT WURDEN (MUSTER „GP-CAM-CER-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION					**INTRA**
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.** **Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2.** **IMSOC-Bezugsnummer** **I.2a.** **Lokale Bezugsnummer** **I.3.** **Zuständige oberste Behörde** **I.4.** **Zuständige örtliche Behörde**		**QR-Code**
	I.5. **Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6.** **Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.7. **Ursprungsland** ISO-Ländercode		**I.9.** **Bestimmungsland** ISO-Ländercode		
	I.8. **Ursprungsregion** Code		**I.10.** **Bestimmungsregion** Code		
	I.11. **Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12.** **Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.13. **Verladeort**		**I.14.** **Datum und Uhrzeit des Abtransports**		
	I.15. **Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument		**I.16.** **Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode **I.17.** **Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers		
	I.18. **Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur		□ Gekühlt	□ Gefroren	
	I.19. **Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer				

▼B

I.20. Zertifiziert als/für			
□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus/Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges

I.21.	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland**	
	Drittland	ISO-Ländercode
	Ausgangsort	GKS-Code
	Eingangsort	GKS-Code

I.22.	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23.**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24.	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25.**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26.	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27.**	**Gesamtmenge**	
I.28.	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29.**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Ursprungsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test	

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung GP-CAMELID-CER-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Der/die in Teil I bezeichnete(n) Samen[(1)]/ Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] ist/sind für die künstliche Fortpflanzung bestimmt und wurde(n)von Spendertieren gewonnen, auf die Folgendes zutrifft:

II.1.1. Sie wurden in der Union geboren und lebten seit ihrer Geburt dort, oder sie wurden gemäß den Anforderungen an den Eingang in die Union in die Union verbracht.

II.1.2. Sie sind während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der Gewinnung des/der Samens[(1)]/ Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] in einem einzigen Herkunftsbetrieb verblieben.

[(1)][II.1.3. Es handelt sich um Tiere der Familie *Camelidae*, und sie sind in Übereinstimmung mit Artikel 73 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission gekennzeichnet.]

[(1)][II.1.3. Es handelt sich um Tiere der Familie *Cervidae*, und sie sind in Übereinstimmung mit Artikel 73 Absatz 2 oder Artikel 74 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 gekennzeichnet.]

II.2. Der/die in Teil I bezeichnete(n) Samen[(1)]/ Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] kommt aus einem registrierten Betrieb, dem durch die zuständige Behörde die in Feld.11. angegebene individuelle Registrierungsnummer zugeteilt wurde.

II.3. Laut amtlichen Angaben wurde(n) der/die Samen[(1)]/ Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] von Spendertieren gewonnen, für die Folgendes gilt:

II.3.1. Sie kommen nicht aus einem Betrieb und sind nicht mit Tieren aus einem Betrieb in Berührung gekommen, der sich in einer Sperrzone befindet, die aufgrund des Auftretens der Maul- und Klauenseuche, einer Infektion mit dem Rinderpest-Virus, einer Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus, einer Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer oder einer neu auftretenden Seuche, die für die Arten der betreffenden gehaltenen Landtiere relevant ist, eingerichtet wurde.

II.3.2. Sie kommen aus einem Betrieb, in dem mindestens während der vorangegangenen 12 Monate vor dem Datum der Gewinnung des/der Samens[(1)]/ Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)]

II.3.2.1. gemäß Anhang II Teil 2 oder 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission ein Überwachungsprogramm zum Nachweis einer Infektion mit dem Mycobacterium-tuberculosis-Komplex (*M. bovis, M. caprae* und *M. tuberculosis*) durchgeführt wurde;

II.3.2.2. keine Tiere der Familie der Camelidae oder der Cervidae eingeführt wurden, die nicht die Bedingungen gemäß Nummer II.3.2.1. erfüllen;

II.3.2.3. im Fall eines Verdachts einer Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) Untersuchungen durchgeführt wurden und die Seuche ausgeschlossen wurde;

II.3.3. Sie kommen aus einem Betrieb, in dem mindestens während der letzten 42 Tage vor dem Datum der Gewinnung des/der Samens[(1)]/ Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] keine Infektion mit *Brucella abortus, Brucella melitensis* und *Brucella suis* gemeldet wurde.

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung GP-CAMELID-CER-INTRA**

	[(1)][II.3.4. Es handelt sich um Tiere der Familie Camelidae, und sie kommen aus einem Betrieb, in dem alle Tiere anhand von Proben, die während der vorangegangenen 30 Tage vor dem Datum der Gewinnung des/der Samens[(1)]/ Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] genommen wurden, mit Negativbefund einem Test zum Nachweis einer Infektion mit *Brucella abortus, Brucella melitensis* und *Brucella suis* gemäß Anhang I Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 unterzogen wurden.]
	II.3.5. Sie kommen aus einem Betrieb, in dem mindestens während der vorangegangenen 30 Tage vor dem Datum der Gewinnung des/der Samens[(1)]/ Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] keine Infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis gemeldet wurde.
	II.3.6. Sie kommen aus einem Betrieb, in dem mindestens während der vorangegangenen 2 Jahre vor dem Datum der Gewinnung des/der Samens[(1)]/ Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] im Umkreis von 150 km um den Betrieb herum keine Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie gemeldet wurde.
	II.3.7. Sie kommen aus einem Betrieb, in dem während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der Gewinnung des/der Samens[(1)]/ Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] keine Infektion mit dem Tollwut-Virus bestätigt wurde.
	II.3.8. Sie kommen aus einem Betrieb, in dem mindestens eines Zeitraums von mindestens 15 Tage vor dem Datum der Gewinnung des/der Samens[(1)]/ Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] kein Fall von Milzbrand gemeldet wurde.
	II.3.9. Sie kommen aus einem Betrieb, in dem während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der Gewinnung des/der Samens[(1)]/ Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] kein Fall von Surra (*Trypanosoma evansi*) gemeldet wurde. Und:
	[(1)]*Entweder:* [In den Betrieben wurde in den vorangegangenen 2 Jahren kein Fall von Surra bestätigt.]
	[(1)]*Oder:* [Während der letzten 2 Jahre wurde(n) ein Fall/Fälle von Surra bestätigt, und nach dem letzten Ausbruch dieser Seuche unterlag der Betrieb Verbringungsbeschränkungen bis – die infizierten Tiere aus dem Betrieb ausgestallt wurden und – die verbleibenden Tiere in dem Betrieb anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach der Ausstallung der infizierten Tiere aus dem Betrieb genommen wurden, mit Negativbefund einem Test auf Surra (*Trypanosoma evansi*) gemäß Anhang I Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 unterzogen wurden;]
	II.3.10. Sie genügen mindestens einer der folgenden Bedingungen in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24):
	[(1)]*Entweder:* [II.3.10.1. Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung des/der Samens[(1)]/ Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] in einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben gehalten, der/die frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist und in dem/der während der letzten 24 Monate in der Zieltierpopulation kein Fall einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) bestätigt wurde.]
	[(1)]*Und/Oder:* [II.3.10.2. Sie wurden in einer saisonal seuchenfreien Zone in der saisonal seuchenfreien Zeit während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung des/der Samens[(1)]/ Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] in einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben mit einem genehmigten Tilgungsprogramm gegen eine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) gehalten.]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung GP-CAMELID-CER-INTRA**

	[(1)]*Und/Oder:* [II.3.10.3. Sie wurden in einer saisonal seuchenfreien Zone in der saisonal seuchenfreien Zeit während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung des/der Samens[(1)]/ Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] in einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben gehalten, in dem/der die zuständige Behörde des Ursprungsorts der Sendung von Samen[(1)]/ Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] die vorherige schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaates zu den Bedingungen für die Einrichtung dieser saisonal seuchenfreien Zone sowie zur Annahme der Sendung von Samen[(1)]/ Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] eingeholt hat.]
	[(1)]*Und/Oder:* [II.3.10.4. Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung des/der Samens[(1)]/ Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] in einem vektorgeschützten Betrieb gehalten.]
	[(1)]*Und/Oder:* [II.3.10.5. Sie wurden im Zeitraum zwischen dem 28. und dem 60. Tag ab dem Datum jeder einzelnen Gewinnung von Samen[(1)]/ Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] mit Negativbefund einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Blauzungenkrankheit (Serogruppe 1-24) unterzogen.]
	[(1)]*Und/Oder:* [II.3.10.6. Sie wurden mit Negativbefund einem Erregernachweistest auf die Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) anhand von Blutproben unterzogen, die zu Beginn und zum Abschluss der Samengewinnung und mindestens alle 7 Tage (Virusisolationstest) oder mindestens alle 28 Tage (PCR-Test) während der Samengewinnung genommen wurden.]
	[(1)]*Und/Oder:* [II.3.10.7. Sie wurden mit Negativbefund einem Erreger-Identifizierungstest auf die Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) anhand einer Blutprobe unterzogen, die am Tag der Gewinnung der Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] genommen wurde.]
	II.4. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und laut den Angaben des Unternehmers wurde(n) der/die in Teil I bezeichnete(n) Samen[(1)]/ Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] von Spendertieren gewonnen, für die Folgendes gilt:
	II.4.1. Sie wurden am Tag der Gewinnung des/der Samens[(1)]/ Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] von einem/einer Tierarzt/Tierärztin klinisch untersucht und zeigten keine Krankheitssymptome.
	II.4.2. Sie kamen während des in Nummer II.1.1. genannten Haltungszeitraums von mindestens 30 Tagen nicht mit Tieren in Berührung, die nicht den Anforderungen der Nummer II.1.1. sowie Nummern II.3.1. bis II.3.10. genügten.
	II.4.3. Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der Gewinnung des/der Samens[(1)]/ Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] und während des Zeitraums der Gewinnung nicht im Natursprung eingesetzt.
	II.5. Der/die in Teil I bezeichnete(n) Samen[(1)]/ Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] befindet/befinden sich in einem verplombten Transportbehälter/Container, und das Siegel trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer.
	II.6. Soweit bekannt und gestützt auf die Dokumentenprüfung der vom Unternehmer vorgelegten Daten wurde(n) der/die in Teil I bezeichnete(n) Samen[(1)]/ Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] in Pailletten oder andere Verpackungen gegeben, auf denen die Kennzeichnung im Einklang mit den Anforderungen gemäß Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission angebracht ist, und diese Kennzeichnung ist in Feld I.30. angegeben.

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung GP-CAMELID-CER-INTRA**

Erläuterungen

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „*Versandort*“: Geben Sie die Anschrift sowie die individuelle Registrierungsnummer des Versandbetriebs der Sendung von Samen, Eizellen oder Embryonen an.

Feld I.12.: „*Bestimmungsort*“: Geben Sie die Anschrift sowie die individuelle Registrierungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Sendung von Samen, Eizellen oder Embryonen an.

Feld I.30.: „*Art*“: Geben Sie an, ob es sich um Samen, *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vivo* entnommene Eizellen, *in vitro* erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt.

„*Art*“: Geben Sie „*Camelidae*“ oder „*Cervidae*“ an.

„*Identifikationsnummer*“: Geben Sie für jedes Spendertier die individuelle Identifizierungsnummer an.

„*Identitätskennzeichen*“: Geben Sie die auf den Pailletten und anderen Verpackungen, in denen der Samen, die Eizellen oder die Embryonen der Sendung enthalten sind, angebrachte Kennzeichnung an.

„*Datum der Gewinnung/Erzeugung*“: Geben Sie das Datum der Gewinnung oder Erzeugung des Samens, der Eizellen oder Embryonen der Sendung an.

„*Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots*“*:* Geben Sie die individuelle Registrierungsnummer des Betriebes an, in dem der/die Samen, Eizellen oder Embryonen der Sendung gewonnen oder erzeugt wurde(n).

„*Menge*“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder anderen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

▼B

ANHANG II

Anhang II enthält die Muster der folgenden Veterinärbescheinigungen, Veterinär-/amtlichen Bescheinigungen und Erklärungen für den Eingang in die Union sowie für die Durchfuhr durch die Union:

Muster

Huftiere	
BOV-X	Kapitel 1: Muster der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für den Eingang in die Union von Rindern
BOV-Y	Kapitel 2: Muster der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für den Eingang in die Union von zur Schlachtung bestimmten Rindern
BOV-X-TRANSIT-RU	Kapitel 3: Muster der Veterinärbescheinigung für den Eingang in die Union von Rindern für die Durchfuhr aus der Region Kaliningrad in andere Regionen Russlands durch das Hoheitsgebiet Litauens
OV/CAP-X	Kapitel 4: Muster der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für den Eingang in die Union von Schafen und Ziegen
OV/CAP-Y	Kapitel 5: Muster der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für den Eingang in die Union von zur Schlachtung bestimmten Schafen und Ziegen
SUI-X	Kapitel 6: Muster der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für den Eingang in die Union von Schweinen und Tieren der Familie Tayassuidae
SUI-Y	Kapitel 7: Muster der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für den Eingang in die Union von zur Schlachtung bestimmten Schweinen
RUM	Kapitel 8: Muster der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für den Eingang in die Union von Tieren der Familien Antilocapridae, Bovidae (ausgenommen Rinder, Schafe und Ziegen), Giraffidae, Moschidae und Tragulidae
RHINO	Kapitel 9: Muster der Veterinärbescheinigung für den Eingang in die Union von Tieren der Familien Tapiridae, Rhinocerotidae und Elephantidae
HIPPO	Kapitel 10: Muster der Veterinärbescheinigung für den Eingang in die Union von Tieren der Familie Hippopotamidae
CAM-CER	Kapitel 11: Muster der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für den Eingang in die Union von Camelidae und Cervidae
Equiden	
EQUI-X	Kapitel 12: Muster der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung und Muster der Erklärung für den Eingang in die Union von nicht zur Schlachtung bestimmten Equiden
EQUI-Y	Kapitel 13: Muster der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung und Muster der Erklärung für den Eingang in die Union von zur Schlachtung bestimmten Equiden
EQUI-TRANSIT-X	Kapitel 14: Muster der Veterinärbescheinigung und Muster der Erklärung für die Durchfuhr durch die Union von nicht zur Schlachtung bestimmten Equiden
EQUI-TRANSIT-Y	Kapitel 15: Muster der Veterinärbescheinigung und Muster der Erklärung für die Durchfuhr durch die Union von zur Schlachtung bestimmten Equiden

▼B

EQUI-RE-ENTRY-30	Kapitel 16: Muster der Veterinärbescheinigung und Muster der Erklärung für die Wiedereinfuhr registrierter Pferde in die Union nach vorübergehender Ausfuhr für höchstens 30 Tage für Rennen, Turniere und kulturelle Veranstaltungen
EQUI-RE-ENTRY-90-COMP	Kapitel 17: Muster der Veterinärbescheinigung und Muster der Erklärung für die Wiedereinfuhr registrierter Turnierpferde in die Union nach vorübergehender Ausfuhr von höchstens 90 Tagen zur Teilnahme an unter der Schirmherrschaft der Internationalen Reiterlichen Vereinigung (FEI) veranstalteten Pferdesportveranstaltungen
EQUI - RE-ENTRY-90-RACE	Kapitel 18: Muster der Veterinärbescheinigung und Muster der Erklärung für die Wiedereinfuhr in die Union von registrierten Rennpferden nach vorübergehender Ausfuhr von höchstens 90 Tagen zur Teilnahme an bestimmten Rennveranstaltungen in Australien, Kanada, den Vereinigten Staaten von Amerika, Hongkong, Japan, Singapur, den Vereinigten Arabischen Emiraten oder Katar
Für geschlossene Betriebe bestimmte Huftiere	
CONFINED-RUM	Kapitel 19: Muster der Veterinärbescheinigung für den Eingang in die Union von in Anhang II Kapitel 19 Abschnitt 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 der Kommission gelisteten Tieren, die aus einem geschlossenen Betrieb stammen und für einen solchen bestimmt sind
CONFINED-SUI	Kapitel 20: Muster der Veterinärbescheinigung für den Eingang in die Union von in Anhang II Kapitel 20 Abschnitt 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 der Kommission gelisteten Tieren, die aus einem geschlossenen Betrieb stammen und für einen solchen bestimmt sind
CONFINED-TRE	Kapitel 21: Muster der Veterinärbescheinigung für den Eingang in die Union von in Anhang II Kapitel 21 Abschnitt 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 der Kommission gelisteten Tieren, die aus einem geschlossenen Betrieb stammen und für einen solchen bestimmt sind
CONFINED-HIPPO	Kapitel 22: Muster der Veterinärbescheinigung für den Eingang in die Union von Tieren der Familie Hippopotamidae, die aus einem geschlossenen Betrieb stammen und für einen solchen bestimmt sind
Vögel und ihr Zuchtmaterial	
BPP	Kapitel 23: Muster der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für den Eingang in die Union von Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel
BPR	Kapitel 24: Muster der Veterinärbescheinigung für den Eingang in die Union von Zucht- und Nutzlaufvögeln
DOC	Kapitel 25: Muster der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für den Eingang in die Union von Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel
DOR	Kapitel 26: Muster der Veterinärbescheinigung für den Eingang in die Union von Eintagsküken von Laufvögeln
HEP	Kapitel 27: Muster der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für den Eingang in die Union von Bruteiern von Geflügel, ausgenommen Laufvögel
HER	Kapitel 28: Muster der Veterinärbescheinigung für den Eingang in die Union von Bruteiern von Laufvögeln

▼B

SPF	Kapitel 29: Muster der Veterinärbescheinigung für den Eingang in die Union spezifiziert pathogenfreier Eier
SP	Kapitel 30: Muster der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für den Eingang in die Union von zur Schlachtung bestimmtem Geflügel, ausgenommen Laufvögel
SR	Kapitel 31: Muster der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für den Eingang in die Union zur Schlachtung bestimmter Laufvögel
POU-LT20	Kapitel 32: Muster der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für den Eingang in die Union von weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel
HE-LT20	Kapitel 33: Muster der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für den Eingang in die Union von weniger als 20 Bruteiern von Geflügel, ausgenommen Laufvögel
▼M3 CAPTIVE-BIRDS, OTHER THAN RACING PIGEONS	KAPITEL 34: Muster der Veterinärbescheinigung für den Eingang in die Union von in Gefangenschaft Gehaltenen Vögeln, Ausgenommen nach dem Eingang Unverzüglich Freigelassene Brieftauben
RACING PIGEONS-IMMEDIATE RELEASE	Kapitel 34a: Muster der Veterinärbescheinigung für den Eingang in die Union von nach dem Eingang Unverzüglich Freigelassenen Brieftauben
▼B HE-CAPTIVE-BIRDS	Kapitel 35: Muster der Veterinärbescheinigung für den Eingang in die Union von Bruteiern in Gefangenschaft gehaltener Vögel
Bienen	
QUE	Kapitel 36: Muster der Veterinärbescheinigung für den Eingang in die Union von Honigbienenköniginnen
BBEE	Kapitel 37: Muster der Veterinärbescheinigung für den Eingang in die Union von Hummeln
Hunde, Katzen und Frettchen	
CANIS-FELIS-FERRETS	Kapitel 38: Muster der Veterinärbescheinigung für den Eingang in die Union von Hunden, Katzen und Frettchen
Zuchtmaterial von Rindern	
BOV-SEM-A-ENTRY	Kapitel 39: Muster der Veterinärbescheinigung für den Eingang in die Union von aus der Besamungsstation, in der der Samen gewonnen wurde, versandten Sendungen von Samen von Rindern, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde
BOV-SEM-B-ENTRY	Kapitel 40: Muster der Veterinärbescheinigung für den Eingang in die Union von nach dem 20. April 2021 aus der Besamungsstation, in der das Sperma entnommen wurde, versandten Sendungen von Beständen von Rindersperma, das nach dem 31. Dezember 2004 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates in der Fassung der Richtlinie 2003/43/EG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde
BOV-SEM-C-ENTRY	Kapitel 41: Muster der Veterinärbescheinigung für den Eingang in die Union von nach dem 20. April 2021 aus der Besamungsstation, in der das Sperma entnommen wurde, versandten Beständen von Rindersperma, das vor dem 1. Januar 2005 gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates in der Fassung der Richtlinie 93/60/EG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde
BOV-OOCYTES-EMB-A-ENTRY	Kapitel 42: Muster der Veterinärbescheinigung für den Eingang in die Union von Sendungen von Eizellen und Embryonen von Rindern, die nach dem 20. April 2021 im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert, sowie von der Embryo-Entnahmeeinheit oder -Erzeugungseinheit, in der die Eizellen und Embryonen entnommen oder erzeugt wurden, versendet wurden

▼B

BOV-in-vivo-EMB-B-ENTRY	Kapitel 43: Muster der Veterinärbescheinigung für den Eingang in die Union von nach dem 20. April 2021 von der Embryo-Entnahmeeinheit oder -Erzeugungseinheit, in der die Embryonen entnommen wurden, versandten Sendungen von Beständen *in vivo* hergestellter Embryonen von Rindern, die vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 89/556/EWG des Rates entnommen oder hergestellt, aufbereitet und gelagert wurden
BOV-in-vitro-EMB-C-ENTRY	Kapitel 44: Muster der Veterinärbescheinigung für den Eingang in die Union von nach dem 20. April 2021 von der Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Embryonen hergestellt wurden, versandten Sendungen von Beständen *in vitro* hergestellter Embryonen von Rindern, die vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 89/556/EWG des Rates unter Verwendung von Samen, der den Anforderungen der Richtlinie 88/407/EWG des Rates genügte, hergestellt, aufbereitet und gelagert wurden
BOV-in-vitro-EMB-D-ENTRY	Kapitel 45: Muster der Veterinärbescheinigung für den Eingang in die Union von nach dem 20. April 2021 von der Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Embryonen hergestellt wurden, versandten Sendungen von Beständen *in vitro* hergestellter Rinderembryonen, die vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 89/556/EWG des Rates unter Verwendung von Samen aus von der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes zugelassenen Besamungsstationen bzw. Samendepots hergestellt, aufbereitet und gelagert wurden
BOV-GP-PROCESSING-ENTRY	Kapitel 46: Muster der Veterinärbescheinigung für den Eingang in die Union von nach dem 20. April 2021 von einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb versandten Sendungen des nachstehend aufgeführten Zuchtmaterials: — Rindersamen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde; — Bestände von Rindersamen, der nach dem 31. Dezember 2004 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates in der Fassung der Richtlinie 2003/43/EG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde — Bestände von Rindersamen, der vor dem 1. Januar 2005 gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates in der Fassung der Richtlinie 93/60/EG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde — Eizellen und Embryonen von Rindern, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden; — Bestände von *in vivo* hergestellten Embryonen von Rindern, die vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 89/556/EWG hergestellt, aufbereitet und gelagert wurden — Bestände von *in vitro* hergestellten Embryonen von Rindern, die vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 89/556/EWG hergestellt, aufbereitet und gelagert wurden und die unter Verwendung von Samen entstanden sind, der die Anforderungen der Richtlinie 88/407/EWG des Rates erfüllte — Bestände von *in vitro* erzeugten Embryonen von Rindern, die vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 89/556/EWG hergestellt, aufbereitet und gelagert wurden und die unter Verwendung von Samen entstanden sind, der aus von der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes zugelassenen Besamungsstationen oder Zuchtmaterialdepots stammte

▼B

BOV-GP-STORAGE-ENTRY	Kapitel 47: Muster der Veterinärbescheinigung für den Eingang in die Union von nach dem 20. April 2021 von einem Zuchtmaterialdepot versandten Sendungen des nachstehend aufgeführten Zuchtmaterials: — Rindersamen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde; — Bestände von Rindersamen, der nach dem 31. Dezember 2004 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates in der Fassung der Richtlinie 2003/43/EG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde — Bestände von Rindersamen, der vor dem 1. Januar 2005 gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates in der Fassung der Richtlinie 93/60/EG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde — Eizellen und Embryonen von Rindern, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden; — Bestände von *in vivo* hergestellten Rinderembryonen, die vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 89/556/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurden — Bestände von *in vitro* hergestellten Rinderembryonen, die vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 89/556/EWG hergestellt, aufbereitet und gelagert wurden und die unter Verwendung von Samen entstanden sind, der die Anforderungen der Richtlinie 88/407/EWG des Rates erfüllte — Bestände von *in vitro* hergestellten Rinderembryonenn, die vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 89/556/EWG hergestellt, aufbereitet und gelagert wurden und die unter Verwendung von Samen entstanden sind, der aus von der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes zugelassenen Besamungsstationen oder Zuchtmaterialdepots stammte
Zuchtmaterial von Schafen und Ziegen	
OV/CAP-SEM-A-ENTRY	Kapitel 48: Muster der Veterinärbescheinigung für den Eingang in die Union von aus der Besamungsstation, in der der Samen gewonnen wurde, versandten Sendungen von Samen von Schafen und Ziegen, der nach dem 20. April 2021 im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde
OV/CAP-SEM-B-ENTRY	Kapitel 49: Muster der Veterinärbescheinigung für den Eingang in die Union von nach dem 20. April 2021 von der Besamungsstation, in der der Samen entnommen wurde, versandten Sendungen von Beständen von Samen von Schafen und Ziegen, der vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde
OV/CAP-OOCYTES-EMB-A-ENTRY	Kapitel 50: Muster der Veterinärbescheinigung für den Eingang in die Union von aus der Embryo-Entnahmeeinheit oder -Erzeugungseinheit, in der die Eizellen und Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden, versandten Sendungen von Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden
OV/CAP-OOCYTES-EMB-B-ENTRY	Kapitel 51: Muster der Veterinärbescheinigung für den Eingang in die Union von nach dem 20. April 2021 von einer Embryo-Entnahmeeinheit oder -Erzeugungseinheit, in der die Eizellen oder Embryonen entnommen oder erzeugt wurden, versandten Sendungen von Beständen von Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden

▼B

OV/CAP-GP-PROCESSING-ENTRY	Kapitel 52: Muster der Veterinärbescheinigung für den Eingang in die Union von nach dem 20. April 2021 von dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb versandten Sendungen des nachstehend aufgeführten Zuchtmaterials: — Samen von Schafen und Ziegen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde — Bestände von Samen von Schafen und Ziegen, der vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde — Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden — Bestände von Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die vor dem 21. April 2021 im Einklang mit der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden
OV/CAP-GP-STORAGE-ENTRY	Kapitel 53: Muster der Veterinärbescheinigung für den Eingang in die Union von nach dem 20. April 2021 von dem Zuchtmaterialdepot versandten Sendungen des nachstehend aufgeführten Zuchtmaterials : — Samen von Schafen und Ziegen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde — Bestände von Samen von Schafen und Ziegen, der vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde — Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden — Bestände von Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die vor dem 21. April 2021 im Einklang mit der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden
Zuchtmaterial von Schweinen	
POR-SEM-A-ENTRY	Kapitel 54: Muster der Veterinärbescheinigung für den Eingang in die Union von aus der Besamungsstation, in der der Samen gewonnen wurde, versandten Sendungen von Schweinesamen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde
POR-SEM-B-ENTRY	Kapitel 55: Muster der Veterinärbescheinigung für den Eingang in die Union von nach dem 20. April 2021 von der Besamungsstation, in der der Samen entnommen wurde, versandten Sendungen von Beständen von Schweinesamen, der vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 90/429/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde
POR-OOCYTES-EMB-ENTRY	Kapitel 56: Muster der Veterinärbescheinigung für den Eingang in die Union von aus der Embryo-Entnahmeeinheit oder -Erzeugungseinheit, in der die Eizellen und Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden, versandten Sendungen von Eizellen und Embryonen von Schweinen, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert, wurden

▼B

POR-GP-PROCESSING-ENTRY	Kapitel 57: Muster der Veterinärbescheinigung für den Eingang in die Union von nach dem 20. April 2021 von dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb versandten Sendungen des nachstehend aufgeführten Zuchtmaterials : — Schweinesamen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde; — Bestände von Schweinesamen, der vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 90/429/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde — Eizellen und Embryonen von Schweinen, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden
POR-GP-STORAGE-ENTRY	Kapitel 58: Muster der Veterinärbescheinigung für den Eingang in die Union von nach dem 20. April 2021 von dem Zuchtmaterialdepot versandten Sendungen des nachstehend aufgeführten Zuchtmaterials: — Schweinesamen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde; — Bestände von Schweinesamen, der vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 90/429/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde — Eizellen und Embryonen von Schweinen, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden
Zuchtmaterial von Equiden	
EQUI-SEM-A-ENTRY	Kapitel 59: Muster der Veterinärbescheinigung für den Eingang in die Union von aus der Besamungsstation, in der der Samen gewonnen wurde, versandten Sendungen von Equidensamen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde
EQUI-SEM-B-ENTRY	Kapitel 60: Muster der Veterinärbescheinigung für den Eingang in die Union von nach dem 20. April 2021 von der Besamungsstation, in der das Sperma entnommen wurde, versandten Sendungen von Beständen von Equidensperma, das nach dem 30. September 2014 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde
EQUI-SEM-C-ENTRY	Kapitel 61: Muster der Veterinärbescheinigung für den Eingang in die Union von nach dem 20. April 2021 von der Besamungsstation, in der das Sperma entnommen wurde, versandten Sendungen von Beständen von Equidensperma, das nach dem 31. August 2010 und vor dem 1. Oktober 2014 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde
EQUI-SEM-D-ENTRY	Kapitel 62: Muster der Veterinärbescheinigung für den Eingang in die Union von nach dem 20. April 2021 von der Besamungsstation, in der das Sperma gewonnen wurde, versandten Sendungen von Beständen von Equidensperma, das vor dem 1. September 2010 im Einklang mit der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde

▼B

EQUI-OOCYTES-EMB-A-ENTRY	Kapitel 63: Muster der Veterinärbescheinigung für den Eingang in die Union von aus der Embryo-Entnahmeeinheit oder -Erzeugungseinheit, in der die Eizellen und Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden, versandten Sendungen von Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden
EQUI-OOCYTES-EMB-B-ENTRY	Kapitel 64: Muster der Veterinärbescheinigung für den Eingang in die Union von nach dem 20. April 2021 von der Embryo-Entnahmeeinheit oder -Erzeugungseinheit, in der die Eizellen oder Embryonen entnommen oder erzeugt wurden, versandten Sendungen von Beständen von Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 30. September 2014 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden
EQUI-OOCYTES-EMB-C-ENTRY	Kapitel 65: Muster der Veterinärbescheinigung für den Eingang in die Union von nach dem 20. April 2021 von der Embryo-Entnahmeeinheit oder -Erzeugungseinheit, in der die Eizellen oder Embryonen entnommen oder erzeugt wurden, versandten Sendungen von Beständen von Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 31. August 2010 und vor dem 1. Oktober 2014 im Einklang mit der Richtlinie 92/65/EWG entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden
EQUI-GP-PROCESSING-ENTRY	Kapitel 66: Muster der Veterinärbescheinigung für den Eingang in die Union von nach dem 20. April 2021 von dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb versandten Sendungen des nachstehend aufgeführten Zuchtmaterials: — Equidensamen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde; — Bestände von Equidensamen, der nach dem 30. September 2014 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde — Bestände von Equidensamen, der nach dem 31. August 2010 und vor dem 1. Oktober 2014 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde — Bestände von Equidensamen, der vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde — Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden
	— Bestände von Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 30. September 2014 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden — Bestände von Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 31. August 2010 und vor dem 1. Oktober 2014 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurden

▼B

EQUI-GP-STORAGE-ENTRY	Kapitel 67: Muster der Veterinärbescheinigung für den Eingang in die Union von nach dem 20. April 2021 von dem Zuchtmaterialdepot versandten Sendungen des nachstehend aufgeführten Zuchtmaterials: — Equidensamen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde; — Bestände von Equidensamen, der nach dem 30. September 2014 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde — Bestände von Equidensamen, der nach dem 31. August 2010 und vor dem 1. Oktober 2014 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde — Bestände von Equidensamen, der vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde — Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 entnommen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden — Bestände von Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 30. September 2014 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden — Bestände von Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 31. August 2010 und vor dem 1. Oktober 2014 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurden
Zuchtmaterial bestimmter Kategorien von Landtieren	
GP-CONFINED-ENTRY	Kapitel 68: Muster der Veterinärbescheinigung für den Eingang in die Union von Sendungen von Samen, Eizellen und Embryonen von in einem geschlossenen Betrieb gehaltenen Landtieren, die gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden

▼B

KAPITEL 1

MUSTER DER VETERINÄR-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON RINDERN (MUSTER „BOV-X“)

<table>
<tr><td colspan="2">LAND</td><td colspan="3">Veterinär-/amtliche Bescheinigung für den Eingang in die EU</td></tr>
<tr><td rowspan="11">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td>I.1. Versender/Ausführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.2. Bezugsnummer der Bescheinigung

I.3. Zuständige oberste Behörde

I.4. Zuständige örtliche Behörde</td><td>I.2a. IMSOC-Bezugsnummer

QR-Code</td></tr>
<tr><td>I.5. Empfänger/Einführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.6. Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.9. Bestimmungsland ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.8. Ursprungsregion Code</td><td colspan="2">I.10. Bestimmungsregion Code</td></tr>
<tr><td>I.11. Versandort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.12. Bestimmungsort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.13. Verladeort</td><td colspan="2">I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports</td></tr>
<tr><td rowspan="2">I.15. Transportmittel
□ Flugzeug □ Schiff
□ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug
Kennzeichen</td><td colspan="2">I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.17. Begleitdokumente
Art Code
Land ISO-Ländercode
Bezugsnummer des Handelspapiers</td></tr>
<tr><td colspan="5">I.18. Beförderungsbedingungen □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren</td></tr>
<tr><td colspan="5">I.19. Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer
Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer</td></tr>
<tr><td colspan="5">I.20. Zertifiziert als/für

□ Weitere Haltung
□ Wanderzirkus/Dressurnummer
□ Quarantänebetrieb □ Ausstellung</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.21. □ Zur Durchfuhr
Drittland ISO-Ländercode</td><td colspan="3">I.22. □ Für den Binnenmarkt
I.23.</td></tr>
</table>

▼B

I.24.			I.25. Gesamtmenge			I.26.	
I.27. Beschreibung der Sendung							
KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung BOV-X**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. Unbedenklichkeitsbescheinigung [*zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Tiere ist]

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:

II.1.1. Sie erhielten keine

– Stilbene oder Stoffe mit thyreostatischer Wirkung;

– Stoffe mit östrogener, androgener bzw. gestagener Wirkung oder β-Agonisten, die zu anderen als therapeutischen oder tierzüchterischen Zwecken (im Sinne der Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/22/EG) verabreicht wurden;

II.1.2. Sie erfüllen die Garantien für lebende Tiere und daraus gewonnene tierische Erzeugnisse der gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Rückstandsüberwachungspläne, und die betreffenden Tiere sind im Beschluss 2011/163/EU der Kommission für das betreffende Ursprungsland gelistet.

II.1.3. In Bezug auf die spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE) gilt:

a) Die Tiere sind mithilfe eines dauerhaften Kennzeichnungssystems identifiziert worden, mit dem das Muttertier und der Herkunftsbestand ermittelt werden können, und sie sind nicht:

i) an BSE erkrankt;

ii) Rinder, die in ihrem ersten Lebensjahr zusammen mit an BSE erkrankten Rindern in deren erstem Lebensjahr aufgezogen wurden und in diesem Zeitraum laut einer Untersuchung nachweislich das gleiche möglicherweise kontaminierte Futter gefressen haben;

iii) wenn die Ergebnisse der in Ziffer ii erwähnten Untersuchung nicht eindeutig waren, Rinder, die während ihres ersten Lebensjahres zusammen mit an BSE erkrankten Tieren aufgezogen wurden oder innerhalb von 12 Monaten vor oder nach der Geburt in derselben Herde wie die an BSE erkrankten Rinder geboren wurden.

Und:

[(1)] Entweder: [b] i) Die Tiere wurden in einem Land oder einem Gebiet geboren und ununterbrochen aufgezogen, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG der Kommission als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist.

ii) Ist in dem betreffenden Land bei einheimischen Tieren BSE aufgetreten, so wurden die Tiere nach dem Tag der tatsächlichen Durchsetzung des Verbots, aus Wiederkäuern gewonnene Tiermehle oder Grieben gemäß der Definition im Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit an Wiederkäuer zu verfüttern, geboren oder nach dem Tag der Geburt des letzten einheimischen BSE-infizierten Tieres, wenn dieses nach dem Tag der Durchsetzung des Verfütterungsverbots geboren wurde.]

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung BOV-X

[1] Oder: [b)

i) Das Ursprungsland oder -gebiet der Tiere ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft.

ii) Die Tiere wurden nach dem Tag der tatsächlichen Durchsetzung des Verbots, aus Wiederkäuern gewonnene Tiermehle oder Grieben gemäß der Definition im Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit an Wiederkäuer zu verfüttern, geboren oder nach dem Tag der Geburt des letzten einheimischen BSE-infizierten Tieres, wenn dieses nach dem Tag der Durchsetzung des Verfütterungsverbots geboren wurde.]

[1] Oder: [b)

i) Das Ursprungsland oder -gebiet der Tiere ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft.

ii) Die Verfütterung aus Wiederkäuern gewonnener Tiermehle oder Grieben gemäß der Definition im Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit an Wiederkäuer ist im Ursprungsland oder der Ursprungsregion verboten, und das Verbot wurde tatsächlich durchgesetzt.

iii) Die Tiere wurden mindestens zwei Jahre nach dem Tag der tatsächlichen Durchsetzung des Verbots, aus Wiederkäuern gewonnene Tiermehle oder Grieben gemäß der Definition im Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit an Wiederkäuer zu verfüttern, geboren oder nach dem Tag der Geburt des letzten einheimischen BSE-infizierten Tieres, wenn dieses nach dem Tag der Durchsetzung des Verfütterungsverbots geboren wurde.]

II.2. Tiergesundheitsbescheinigung

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass die in Teil I bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:

II.2.1. Sie kommen aus der Zone mit dem Code: __ __ - __[2], aus der zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung Rinder in die Union verbracht werden dürfen und die in Anhang I Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist. Und:

II.2.2. Sie sind ununterbrochen:

i) seit ihrer Geburt oder während eines Zeitraums von mindestens 6 Monaten vor dem Datum ihres Versands in die Union in der in Feld II.2.1. genannten Zone sowie

ii) seit ihrer Geburt oder während eines Zeitraums von mindestens 40 Tagen vor dem Datum ihres Versands in die Union in ihrem Herkunftsbetrieb verblieben, und während dieses Zeitraums wurden keine Tiere von Arten, die für dieselben Seuchen wie Rinder gelistet sind, dort eingestallt.

II.2.3. Sie sind seit ihrer Geburt oder mindestens während der 30 Tage vor dem Datum ihres Versands in die Union nicht mit Tieren mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.

II.2.4. Sie sind nicht zur Tötung nach einem nationalen Tilgungsprogramm für Seuchen bestimmt, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission genannten relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen.

[1] *Entweder:* [II.2.5. Sie wurden von ihrem Herkunftsbetrieb auf direktem Weg in die Union versandt, ohne einen anderen Betrieb zu durchlaufen.]

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung BOV-X
	[1] *Oder:* [II.2.5. Sie haben in der Ursprungszone einen einzigen Auftrieb durchlaufen, der folgende Anforderungen erfüllte: a) Der Auftrieb wurde in einem Betrieb durchgeführt, für den Folgendes gilt: i) Er ist im Einklang mit Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 von der zuständigen Behörde des Drittlands oder Gebiets für die Durchführung von Auftrieben von Huftieren zugelassen. ii) Er verfügt über eine individuelle Zulassungsnummer, die von der zuständigen Behörde des Drittlands oder Gebiets zugewiesen wurde. iii) Er ist von der zuständigen Behörde des Versanddrittlands oder -gebiets für diesen Zweck gelistet, einschließlich der Informationen gemäß Artikel 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035. iv) Er erfüllt die Anforderungen von Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692. b) Der Auftrieb an der Sammelstelle dauerte nicht länger als 6 Tage.] II.2.6. Sie wurden vom Zeitpunkt ihres Versands von ihrem Herkunftsbetrieb bis zu ihrer Verladung für den Versand in die Union an keinem Ort ausgeladen, der die in Nummer II.2.11. genannten Anforderungen nicht erfüllte, und während dieses Zeitraums sind sie nicht mit Tieren mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen. II.2.7. Sie werden am ___/___/____(TT/MM/JJJJ)[3] in ein Transportmittel verladen, das vor der Verladung mit einem von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebiets zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurde, und das so gebaut ist, dass: i) Tiere nicht entweichen oder herausfallen können; ii) visuelle Kontrollen des Haltungsbereichs der Tiere möglich sind; iii) das Austreten von Tierexkrementen, Einstreu oder Tierfutter vermieden oder minimiert wird. II.2.8. Sie wurden innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden vor ihrer Verladung zum Versand in die Union einer klinischen Inspektion unterzogen, die durch eine(n) amtlichen Tierarzt/Tierärztin des Ursprungsdrittlandes oder -gebiets durchgeführt wurde, der/die keine Hinweise auf das Auftreten von Seuchen fand, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 genannten relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen. II.2.9. Die Tiere wurden nicht gegen folgende Seuchen geimpft: i) Maul- und Klauenseuche, Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus, Infektion mit *Mycoplasma mycoides* subsp. *mycoides SC* (Lungenseuche der Rinder), *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis, M. caprae* und *M. tuberculosis*) und Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis*; ii) Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) mit Lebendimpfstoff innerhalb von 60 Tagen vor dem Abgang in die Union. II.2.10. Sie kommen aus einer Zone, II.2.10.1. in der: i) kein Fall von Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde *Entweder:* [seit mindestens 24 Monaten vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union][1] *Oder:* [seit dem __/__/____ (TT/MM/JJJJ)][1][4] ii) während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft wurde, und während dieses Zeitraums keine gegen Maul- und Klauenseuche geimpften Tiere eingestallt wurden.

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung BOV-X
	II.2.10.2. in der mindestens während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union keine Infektion mit dem Virus der Lumpy-skin-Krankheit gemeldet wurde. II.2.10.3. in der mindestens während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union keine Infektion mit dem Rinderpest-Virus, Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus und keine Infektion mit *Mycoplasma mycoides* subsp. *mycoides SC* (Lungenseuche der Rinder) gemeldet wurde und während dieses Zeitraums: i) wurde gegen diese Seuchen nicht geimpft und ii) wurden keine gegen diese Seuchen geimpften Tiere eingestallt. *Entweder:* [II.2.10.4. die frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist](1)(5) *Oder:* [II.2.10.4. die saisonal frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist: *Entweder*: [II.2.10.4.1. während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union. (1)(6) *Oder*: [II.2.10.4.1. während eines Zeitraums von mindestens 28 Tagen vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union, und die Tiere wurden einem serologischen Test in Übereinstimmung mit Artikel 9 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 mit Negativbefund unterzogen, der anhand von Proben durchgeführt wurde, die mindestens 28 Tage nach der Verbringung der Tiere in die saisonal freie Zone genommen wurden.](1)(6) *Oder*: [II.2.10.4.1. während eines Zeitraums von mindestens 14 Tagen vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union, und sie wurden mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der anhand von mindestens 14 Tage nach der Verbringung der Tiere in die saisonal freie Zone entnommenen Proben durchgeführt wurde.] (1)(6) *Oder:* [II.2.10.4. die nicht frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, und die Tiere wurden gegen alle während der letzten 2 Jahre in dieser Zone gemeldeten Serotypen (1-24) des Virus geimpft und befinden sich noch innerhalb des in den Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraums. Und: *Entweder*: [II.2.10.4.1. Sie wurden mehr als 60 Tage vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union geimpft.]](1) *Oder*: [II.2.10.4.1. Sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach Einsetzen der Immunität, wie in den Spezifikationen des Impfstoffs angegeben, entnommenen Proben durchgeführt wurde.]] (1) *Oder:* [II.2.10.4. die nicht frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, und die Tiere wurden mit Positivbefund einem serologischen Test unterzogen, mit dem spezifische Antikörper gegen alle in der Zone während der letzten zwei Jahre gemeldeten Serotypen (1-24) des Virus der Blauzungenkrankheit nachgewiesen werden können. Und: *Entweder*: [II.2.10.4.1. Der serologische Test wurde an mindestens 60 Tage vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union entnommenen Proben durchgeführt.]](1)

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung BOV-X

Oder: [II.2.10.4.1. Der serologische Test wurde an mindestens 30 Tage vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union entnommenen Proben durchgeführt, und die Tiere wurden anhand von frühestens 14 Tage vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union entnommenen Proben mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen.]] (1)

Entweder: [II.2.10.5. die frei von der Enzootischen Leukose der Rinder ist](1)(7)

Oder: [II.2.10.5. die nicht frei von der Enzootischen Leukose der Rinder ist, und die Seuche wurde während eines Zeitraums von mindestens 24 Monaten vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union nicht in dem Herkunftsbetrieb gemeldet. Und:

[II.2.10.5.1. Die mehr als 24 Monate alten Tiere der Sendung

Entweder: [II.2.10.5.1.1. wurden vor ihrem Versand in die Union von den anderen Rindern desselben Betriebes isoliert gehalten und während des Zeitraums der Isolierung mittels einer der Diagnosemethoden gemäß Artikel 9 Buchstabe b Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 mit Negativbefund einer Laboruntersuchung auf die Enzootische Leukose der Rinder unterzogen, die anhand von zwei Proben durchgeführt wurde, die im Abstand von mindestens 4 Monaten entnommen wurden.]](1)

Oder: [II.2.10.5.1.1. wurden mittels einer der Diagnosemethoden gemäß Artikel 9 Buchstabe b Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 mit Negativbefund einer Laboruntersuchung auf die Enzootische Leukose der Rinder unterzogen, die anhand einer während eines Zeitraums von 30 Tagen vor ihrem Versand in die Union entnommenen Probe durchgeführt wurde, und alle im Herkunftsbetrieb gehaltenen, über 24 Monate alten Rinder wurden mittels einer der Diagnosemethoden gemäß Artikel 9 Buchstabe b Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 mit Negativbefund einer Laboruntersuchung auf die Enzootische Leukose der Rinder unterzogen, die anhand von zwei Proben durchgeführt wurde, die im Abstand von mindestens 4 Monaten während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union entnommen wurden.]](1)

[II.2.10.5.2. Die Tiere in der Sendung, die jünger als 24 Monate sind, stammen von Muttertieren, die mittels einer der Diagnosemethoden gemäß Artikel 9 Buchstabe b Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 mit Negativbefund einer Laboruntersuchung auf die Enzootische Leukose der Rinder unterzogen wurden, die anhand von zwei Proben durchgeführt wurde, die im Abstand von mindestens 4 Monaten während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union entnommen wurden.]](1)

II.2.11. Sie stammen aus einem Betrieb,

II.2.11.1. der von der zuständigen Behörde des Ursprungsdrittlands oder -gebiets registriert wurde und unter deren Aufsicht steht und über ein System verfügt, das mindestens 3 Jahre lang aktuelle Informationen folgender Art bereithält:

i) Arten, Kategorien, Anzahl und gegebenenfalls Identifikation der Tiere, die in dem Betrieb gehalten werden;
ii) Verbringungen von Tieren in den und aus dem betreffenden Betrieb;
iii) Mortalität in dem Betrieb.

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung BOV-X
	II.2.11.2. der mit einer Häufigkeit, die im Verhältnis zu dem Risiko steht, das der Betrieb birgt, regelmäßig von einem/einer Tierarzt/Tierärztin besucht wird, um Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, festzustellen und darüber zu informieren. II.2.11.3. der zum Zeitpunkt des Versands der Tiere in die Union keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen unterliegt, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen. II.2.11.4. in dem und in einem Radius von 10 km, der das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union keine der folgenden gelisteten Seuchen gemeldet wurde: Maul- und Klauenseuche, Infektion mit dem Rinderpest-Virus, Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus, Infektion mit *Mycoplasma mycoides* subsp. *mycoides* SC (Lungenseuche der Rinder) und Infektion mit dem Virus der Lumpy-skin-Krankheit. *Entweder*: [II.2.11.5. in bzw. an dem und in dessen Umkreis von 150 km, der gegebenenfalls das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, mindestens während eines Zeitraums von 2 Jahren vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union kein Fall der Epizootischen Hämorrhagie gemeldet wurde.] (1) *Oder*: [II.2.11.5. der in einer von der Epizootischen Hämorrhagie saisonal freien Zone liegt.](1)(8) II.2.11.6. der in Bezug auf Rinder(9) frei von einer Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) ist. Und: *Entweder*: [II.2.11.6.1. Er liegt in einer von dieser Seuche freien Zone, in der nicht gegen diese Seuche geimpft wird.](1)(10) *Oder*: [II.2.11.6.1. Die Tiere wurden in dem Zeitraum von 30 Tagen vor dem Datum des Versands in die Union mittels einer der Diagnosemethoden gemäß Artikel 9 Buchstabe b Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 mit Negativbefund auf eine Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) getestet.](1) *Oder*: [II.2.11.6.1. Die Tiere sind weniger als sechs Wochen alt.] (1) II.2.11.7. der ohne Impfung der Rinder(9) frei von Infektionen mit *Brucella abortus, B. melitensis* und *B. suis* ist. Und: *Entweder*: [II.2.11.7.1. Er liegt in einer von dieser Seuche freien Zone, in der nicht gegen diese Seuche geimpft wird.] (1)(11) *Oder*: [II.2.11.7.1. Die Tiere wurden anhand einer in dem Zeitraum von 30 Tagen vor dem Datum des Versands in die Union entnommenen Probe bzw. im Falle von Muttertieren nach einer Geburt anhand einer mindestens 30 Tage post partum entnommenen Probe mittels einer der Diagnosemethoden gemäß Artikel 9 Buchstabe b Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 mit Negativbefund auf eine Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* getestet.] (1) *Oder*: [II.2.11.7.1. Sie sind weniger als 12 Monate alt.] (1) *Oder*: [II.2.11.7.1. Sie sind kastriert.] (1) II.2.11.8. in dem mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union keine Infektion mit dem Tollwutvirus gemeldet wurde.

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung BOV-X
	II.2.11.9. in dem mindestens während eines Zeitraums von 15 Tagen vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union kein Fall von Milzbrand gemeldet wurde. *Entweder*: [II.2.11.10. in dem mindestens während eines Zeitraums von 2 Jahren vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union kein Fall von Surra (*Trypanosoma evansi*) gemeldet wurde.][(1)] *Oder*: [II.2.11.10. in dem mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union kein Fall von Surra (*Trypanosoma evansi*) gemeldet wurde, und wenn die Seuche während eines Zeitraums von 2 Jahren vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union in dem Betrieb gemeldet wurde, unterlag der Betrieb Beschränkungen, bis die infizierten Tiere aus dem Betrieb entfernt wurden und die im Betrieb verbleibenden Tiere mit Negativbefund einem Test auf Surra (*Trypanosoma evansi*) gemäß Artikel 9 Buchstabe b Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 unterzogen wurden, der anhand von Proben durchgeführt wurde, die mindestens 6 Monate nach der Entfernung der letzten infizierten Tiere aus dem Betrieb entnommen wurden.] [(1)] [(1)(12)][[II.2.12. Die Tiere wurden nicht gegen die Infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis geimpft. Und: *Entweder*: [II.2.12.1. Sie kommen aus einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben, die frei von infektiöser boviner Rhinotracheitis/infektiöser Pustulöser Vulvovaginitis ist.]][(1)(13)] *Oder*: [II.2.12.1. Sie haben vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union eine Quarantäne von mindestens 30 Tagen durchlaufen und wurden mittels einer der in Artikel 9 Buchstabe b Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 genannten Diagnosemethoden einer serologischen Untersuchung zum Nachweis von Antikörpern gegen das BoHV-1-Vollvirus (bovines Herpesvirus Typ 1) mit Negativbefund unterzogen, die anhand einer innerhalb von 15 Tagen vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union entnommenen Probe durchgeführt wurde.]][(1)] [(1)(12)] [II.2.13. Die Tiere wurden nicht gegen Bovine Virus Diarrhoe geimpft. Und: *Entweder*: [II.2.13.1. Sie kommen aus einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben, die frei von Boviner Virus Diarrhoe ist.]][(1)(14)] *Oder*: [II.2.13.1. Die Tiere wurden mittels einer der Diagnosemethoden gemäß Anhang I Teil 6 der Kommission Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission mit Negativbefund auf Antigene gegen das Virus der Bovinen Virus Diarrhoe oder sein Genom getestet. Und: *Entweder*: [II.2.13.1.1. Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 21 Tagen vor ihrem Versand in die Union in einem Quarantänebetrieb gehalten.]]][(1)] *Oder*: [II.2.13.1.1. Es handelt sich um trächtige Muttertiere, und sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 21 Tagen vor ihrem Versand in die Union in einem Quarantänebetrieb gehalten und mittels einer der Diagnosemethoden gemäß Anhang I Teil 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 mit Negativbefund einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Bovinen Virus Diarrhoe anhand von frühestens 21 Tage nach Beginn der Quarantäne entnommenen Proben unterzogen.]]][(1)]

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung BOV-X

Oder: [II.2.13.1.1. Sie wurden mittels einer der in Anhang I Teil 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen die Bovine Virus Diarrhoe unterzogen, der anhand von Proben, die vor ihrem Versand in die Union entnommen wurden, mit Positivbefund durchgeführt wurde.]]][(1)]

Oder: [II.2.13.1.1. Es handelt sich um trächtige Muttertiere, und sie wurden mittels einer der in Anhang I Teil 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen die Bovine Virus Diarrhoe unterzogen, der anhand von Proben, die vor der der aktuellen Trächtigkeit vorausgehenden Besamung entnommen wurden, mit Positivbefund durchgeführt wurde.]]][(1)]

Erläuterungen

Diese Bescheinigung gilt für den Eingang in die Union von Rindern, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Tiere ist.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.27.: „*Identifizierungssystem und Identifikationsnummer":* Geben Sie das Identifizierungssystem (zum Beispiel Ohrmarke, Tätowierung, Transponder usw. aus der Liste in Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035) und die individuellen Identifizierungscodes der Tiere in Einklang mit Artikel 21 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 an.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Code der Zone gemäß Spalte 2 in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(3) Verladedatum: Es kann nicht vor dem Datum der Zulassung der Zone für den Eingang in die Union liegen oder in einem Zeitraum liegen, für den von der Union Beschränkungen für die Verbringung von Tieren aus dieser Zone in die Union angenommen wurden.

(4) Nur für Zonen mit einem Öffnungsdatum gemäß Spalte 8 in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(5) Für Zonen mit dem Eintrag „BTV" in Spalte 7 in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(6) Für Zonen mit dem Eintrag „SF-BTV" in Spalte 7 in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(7) Für Zonen mit dem Eintrag „EBL" in Spalte 7 in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(8) Für Zonen mit dem Eintrag „SF-EHD" in Spalte 7 in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(9) In Einklang mit Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692.

(10) Für Zonen mit dem Eintrag „TB" in Bezug auf Rinder in Spalte 7 in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung BOV-X**

	(11) Für Zonen mit dem Eintrag „BRU“ in Bezug auf Rinder in Spalte 7 in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404. (12) Nur anwendbar, wenn der Bestimmungsmitgliedstaat oder die Schweiz, in Übereinstimmung mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 114 vom 30.4.2002) entweder Seuchenfreiheitsstatus oder ein genehmigtes Tilgungsprogramm für die in den Nummern II.2.12. und II.2.13. genannten Seuchen hat (Infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis und Bovine Virus Diarrhoe). (13) Für Zonen mit dem Eintrag „IBR“ in Spalte 7 in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404. (14) Für Zonen mit dem Eintrag „BVD“ in Spalte 7 in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.
	Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin Name (in Großbuchstaben) Datum — Qualifikation und Amtsbezeichnung Stempel — Unterschrift

▼B

KAPITEL 2

MUSTER DER VETERINÄR-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON ZUR SCHLACHTUNG BESTIMMTEN RINDERN (MUSTER „BOV-Y')

<table>
<tr><td colspan="2">LAND</td><td colspan="3"></td><td colspan="3">Veterinär-/amtliche Bescheinigung für den Eingang in die EU</td></tr>
<tr><td rowspan="13">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td>I.1.</td><td colspan="2">Versender/Ausführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.2.</td><td>Bezugsnummer der Bescheinigung</td><td>I.2a. IMSOC-Bezugsnummer

QR-Code</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td>I.3.</td><td>Zuständige oberste Behörde</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td>I.4.</td><td>Zuständige örtliche Behörde</td><td></td></tr>
<tr><td>I.5.</td><td colspan="2">Empfänger/Einführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.6.</td><td colspan="2">Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.7.</td><td colspan="2">Ursprungsland ISO-Ländercode</td><td>I.9.</td><td colspan="2">Bestimmungsland ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.8.</td><td colspan="2">Ursprungsregion Code</td><td>I.10.</td><td colspan="2">Bestimmungsregion Code</td></tr>
<tr><td>I.11.</td><td colspan="2">Versandort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.12.</td><td colspan="2">Bestimmungsort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.13.</td><td colspan="2">Verladeort</td><td>I.14.</td><td colspan="2">Datum und Uhrzeit des Abtransports</td></tr>
<tr><td>I.15.</td><td colspan="2">Transportmittel
□ Flugzeug □ Schiff
□ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug
Kennzeichen</td><td>I.16.</td><td colspan="2">Eingangsgrenzkontrollstelle</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td>I.17.</td><td colspan="2">Begleitdokumente
Art Code
Land ISO-Ländercode
Bezugsnummer des Handelspapiers</td></tr>
<tr><td>I.18.</td><td colspan="2">Beförderungsbedingungen □ Umgebungstemperatur</td><td colspan="2">□ Gekühlt</td><td>□ Gefroren</td></tr>
<tr><td>I.19.</td><td colspan="5">Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer
Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer</td></tr>
<tr><td>I.20.</td><td colspan="5">Zertifiziert als/für

□ Schlachtung</td></tr>
<tr><td>I.21.</td><td colspan="2"></td><td>I.22.</td><td colspan="2">□ Für den Binnenmarkt</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2"></td><td>I.23.</td><td colspan="2"></td></tr>
</table>

▼B

I.24.			I.25. Gesamtmenge			I.26.	
I.27. Beschreibung der Sendung							
KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung BOV-Y**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. Unbedenklichkeitsbescheinigung

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass die in Teil I bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:

II.1.1. Sie erhielten keine

– Stilbene oder Stoffe mit thyreostatischer Wirkung;

– Stoffe mit östrogener, androgener bzw. gestagener Wirkung oder β-Agonisten, die zu anderen als therapeutischen oder tierzüchterischen Zwecken (im Sinne der Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/22/EG) verabreicht wurden;

II.1.2. Sie erfüllen die Garantien für lebende Tiere und daraus gewonnene tierische Erzeugnisse der gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Rückstandsüberwachungspläne, und die betreffenden Tiere sind im Beschluss 2011/163/EU der Kommission für das betreffende Ursprungsland gelistet.

II.1.3. In Bezug auf die spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE) gilt:

a) Die Tiere sind mithilfe eines dauerhaften Kennzeichnungssystems identifiziert worden, mit dem das Muttertier und der Herkunftsbestand ermittelt werden können, und sie sind nicht:

i) an BSE erkrankt;

ii) Rinder, die in ihrem ersten Lebensjahr zusammen mit an BSE erkrankten Rindern in deren erstem Lebensjahr aufgezogen wurden und in diesem Zeitraum laut einer Untersuchung nachweislich das gleiche möglicherweise kontaminierte Futter gefressen haben;

iii) wenn die Ergebnisse der in Ziffer ii erwähnten Untersuchung nicht eindeutig waren, Rinder, die während ihres ersten Lebensjahres zusammen mit an BSE erkrankten Tieren aufgezogen wurden oder innerhalb von 12 Monaten vor oder nach der Geburt in derselben Herde wie die an BSE erkrankten Rinder geboren wurden.

Und:

(1) *Entweder:* [b) i) Die Tiere wurden in einem Land oder einem Gebiet geboren und ununterbrochen aufgezogen, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG der Kommission als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist.

ii) Ist in dem betreffenden Land bei einheimischen Tieren BSE aufgetreten, so wurden die Tiere nach dem Tag der tatsächlichen Durchsetzung des Verbots, aus Wiederkäuern gewonnene Tiermehle oder Grieben gemäß der Definition im Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit an Wiederkäuer zu verfüttern, geboren oder nach dem Tag der Geburt des letzten einheimischen BSE-infizierten Tieres, wenn dieses nach dem Tag der Durchsetzung des Verfütterungsverbots geboren wurde.]

(1) *Oder:* [b) i) Das Ursprungsland oder -gebiet der Tiere ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft.

ii) Die Tiere wurden nach dem Tag der tatsächlichen Durchsetzung des Verbots, aus Wiederkäuern gewonnene Tiermehle oder Grieben gemäß der Definition im Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit an Wiederkäuer zu verfüttern, geboren oder nach dem Tag der Geburt des letzten einheimischen BSE-infizierten Tieres, wenn dieses nach dem Tag der Durchsetzung des Verfütterungsverbots geboren wurde.]

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung BOV-Y

[(1) *Oder:* [b) i) Das Ursprungsland oder -gebiet der Tiere ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft.

ii) Die Verfütterung aus Wiederkäuern gewonnener Tiermehle oder Grieben gemäß der Definition im Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit an Wiederkäuer ist im Ursprungsland oder der Ursprungsregion verboten, und das Verbot wurde tatsächlich durchgesetzt.

iii) Die Tiere wurden mindestens zwei Jahre nach dem Tag der tatsächlichen Durchsetzung des Verbots, aus Wiederkäuern gewonnene Tiermehle oder Grieben gemäß der Definition im Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit an Wiederkäuer zu verfüttern, geboren oder nach dem Tag der Geburt des letzten einheimischen BSE-infizierten Tieres, wenn dieses nach dem Tag der Durchsetzung des Verfütterungsverbots geboren wurde.]

II.2. Tiergesundheitsbescheinigung

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass die in Teil I bezeichneten **Tiere** folgende Anforderungen erfüllen:

II.2.1. Sie kommen aus der Zone mit dem Code: __ __ - __[(2)], aus der zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung zur Schlachtung bestimmte Rinder in die Union verbracht werden dürfen und die in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist.

II.2.2. Sie sind zur Schlachtung bestimmt.

II.2.3. Sie sind ununterbrochen:

i) seit ihrer Geburt oder während eines Zeitraums von mindestens 3 Monaten vor dem Datum ihres Versands in die Union in der in Feld II.2.1. genannten Zone sowie

ii) seit ihrer Geburt oder während eines Zeitraums von mindestens 40 Tagen vor dem Datum ihres Versands in die Union in ihrem Herkunftsbetrieb verblieben, und während dieses Zeitraums wurden keine Tiere von Arten, die für dieselben Seuchen wie Rinder gelistet sind, dort eingestallt.

II.2.4. Sie sind seit ihrer Geburt oder mindestens während der 30 Tage vor dem Datum ihres Versands in die Union nicht mit Tieren mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.

II.2.5. Sie sind nicht zur Tötung nach einem nationalen Tilgungsprogramm für Seuchen vorgesehen, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission genannten relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen.

[(1) *Entweder:* [II.2.6. Sie wurden von dem Herkunftsbetrieb auf direktem Weg in die Union versandt, ohne einen anderen Betrieb zu durchlaufen].

[(1) *Oder:* [II.2.6. Sie haben in der Ursprungszone einen einzigen Auftrieb durchlaufen, der folgende Anforderungen erfüllte:

a) Der Auftrieb wurde in einem Betrieb durchgeführt, für den Folgendes gilt:

i) Er ist im Einklang mit Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission von der zuständigen Behörde des Drittlands oder Gebiets für die Durchführung von Auftrieben von Huftieren zugelassen.

ii) Er verfügt über eine individuelle Zulassungsnummer, die von der zuständigen Behörde des Drittlands oder Gebiets zugewiesen wurde.

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung BOV-Y
	iii) Er ist von der zuständigen Behörde des Versanddrittlands oder -gebiets für diesen Zweck gelistet, einschließlich der Informationen gemäß Artikel 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035. iv) Er erfüllt die Anforderungen von Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission. b) Der Auftrieb an der Sammelstelle dauerte nicht länger als 6 Tage.] II.2.7. Sie wurden vom Zeitpunkt ihres Versands von ihrem Herkunftsbetrieb bis zu ihrer Verladung für den Versand in die Union an keinem Ort ausgeladen, der die in Nummer II.2.12. genannten Anforderungen nicht erfüllte, und während dieses Zeitraums sind sie nicht mit Tieren mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen. II.2.8. Sie werden am ___/___/____(TT/MM/JJJJ)[3] in ein Transportmittel verladen, das vor der Verladung mit einem von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebiets zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurde, und das so gebaut ist, dass: i) Tiere nicht entweichen oder herausfallen können; ii) visuelle Kontrollen des Haltungsbereichs der Tiere möglich sind; iii) das Austreten von Tierexkrementen, Einstreu oder Tierfutter vermieden oder minimiert wird. II.2.9. Sie wurden innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden vor ihrer Verladung zum Versand in die Union einer klinischen Inspektion unterzogen, die durch eine(n) amtlichen Tierarzt/Tierärztin des Ursprungsdrittlandes oder -gebiets durchgeführt wurde, der/die keine Hinweise auf das Auftreten von Seuchen fand, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 genannten relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen. II.2.10. Die Tiere wurden nicht gegen folgende Seuchen geimpft: i) Maul- und Klauenseuche, Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus, Infektion mit *Mycoplasma mycoides* subsp. *mycoides SC* (Lungenseuche der Rinder), *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis, M. caprae* und *M. tuberculosis*) und Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis*, sowie ii) Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) mit Lebendimpfstoff innerhalb von 60 Tagen vor dem Abgang in die Union. II.2.11. Sie kommen aus einer Zone, II.2.11.1. in der: i) kein Fall von Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde Entweder: [seit mindestens 24 Monaten vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union][1] Oder: [seit dem __/__/____ (TT/MM/JJJJ)][1][4] ii) während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft wurde, und während dieses Zeitraums keine gegen Maul- und Klauenseuche geimpften Tiere eingestallt wurden. II.2.11.2. in der mindestens während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union keine Infektion mit dem Virus der Lumpy-skin-Krankheit gemeldet wurde. II.2.11.3. in der mindestens während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union keine Infektion mit dem Rinderpest-Virus, Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus und keine Infektion mit *Mycoplasma mycoides* subsp. *mycoides SC* (Lungenseuche der Rinder) gemeldet wurde und während dieses Zeitraums: i) gegen diese Seuchen nicht geimpft wurde und ii) keine gegen diese Seuchen geimpften Tiere eingestallt wurden.

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung BOV-Y
	Entweder: [II.2.11.4. die frei von Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist.][1][5] Oder: [II.2.11.4. die saisonal frei von Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist: Entweder: [II.2.11.4.1. während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union.][1][6] Oder: [II.2.11.4.1. während eines Zeitraums von mindestens 28 Tagen vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union, und die Tiere wurden einem serologischen Test in Übereinstimmung mit Artikel 9 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 mit Negativbefund unterzogen, der anhand von Proben durchgeführt wurde, die mindestens 28 Tage nach der Verbringung der Tiere in die saisonal freie Zone genommen wurden.][1][6] Oder: [II.2.11.4.1. mindestens 14 Tage vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union, und sie wurden mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach der Verbringung der Tiere in die saisonal freie Zone entnommenen Proben durchgeführt wurde.][1][6] Oder: [II.2.11.4. die nicht frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, und die Tiere wurden gegen alle während der letzten 2 Jahre in dieser Zone gemeldeten Serotypen (1-24) des Virus geimpft und befinden sich noch innerhalb des in den Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraums. Und: Entweder: [II.2.11.4.1. Sie wurden mehr als 60 Tage vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union geimpft.]][1] Oder: [II.2.11.4.1. Sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach Einsetzen der Immunität, wie in den Spezifikationen des Impfstoffs angegeben, entnommenen Proben durchgeführt wurde.]][1] Oder: [II.2.11.4. die nicht frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, und die Tiere wurden mit Positivbefund einem serologischen Test unterzogen, mit dem spezifische Antikörper gegen alle in der Zone während der letzten zwei Jahre gemeldeten Serotypen (1-24) des Virus der Blauzungenkrankheit nachgewiesen werden können. Und: Entweder: [II.2.11.4.1. Der serologische Test wurde an mindestens 60 Tage vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union entnommenen Proben durchgeführt.]][1] Oder: [II.2.11.4.1. Der serologische Test wurde an mindestens 30 Tage vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union entnommenen Proben durchgeführt, und die Tiere wurden anhand von frühestens 14 Tage vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union entnommenen Proben mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen.]](1) Entweder: [II.2.11.5. die frei von der Enzootischen Leukose der Rinder ist.][1][7] Oder: [II.2.11.5. die nicht frei von der Enzootischen Leukose der Rinder ist, und die Seuche wurde während eines Zeitraums von mindestens 24 Monaten vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union nicht in dem Herkunftsbetrieb gemeldet. Und: [II.2.11.5.1. Die mehr als 24 Monate alten Tiere der Sendung Entweder: [II.2.11.5.1.1. wurden vor ihrem Versand in die Union von den anderen Rindern desselben Betriebes isoliert gehalten und während des Zeitraums der Isolierung mittels einer der Diagnosemethoden gemäß Artikel 9 Buchstabe b Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 mit Negativbefund einer Laboruntersuchung auf die Enzootische Leukose der Rinder unterzogen, die anhand von zwei Proben durchgeführt wurde, die im Abstand von mindestens 4 Monaten entnommen wurden.]][1]

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung BOV-Y
	Oder: [II.2.11.5.1.1. wurden mittels einer der Diagnosemethoden gemäß Artikel 9 Buchstabe b Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 mit Negativbefund einer Laboruntersuchung auf die Enzootische Leukose der Rinder unterzogen, die anhand einer während eines Zeitraums von 30 Tagen vor ihrem Versand in die Union entnommenen Probe durchgeführt wurde, und alle im Herkunftsbetrieb gehaltenen, über 24 Monate alten Rinder wurden mittels einer der Diagnosemethoden gemäß Artikel 9 Buchstabe b Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 mit Negativbefund einer Laboruntersuchung auf die Enzootische Leukose der Rinder unterzogen, die anhand von zwei Proben durchgeführt wurde, die im Abstand von mindestens 4 Monaten während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union entnommen wurden.]][(1)] [II.2.11.5.2. Die Tiere in der Sendung, die jünger als 24 Monate sind, stammen von Muttertieren, die mittels einer der Diagnosemethoden gemäß Artikel 9 Buchstabe b Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 mit Negativbefund einer Laboruntersuchung auf die Enzootische Leukose der Rinder unterzogen wurden, die anhand von zwei Proben durchgeführt wurde, die im Abstand von mindestens 4 Monaten während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union entnommen wurden.]][(1)] II.2.12. Sie stammen aus einem Betrieb, II.2.12.1. der von der zuständigen Behörde des Ursprungsdrittlands oder -gebiets registriert wurde und unter deren Aufsicht steht und über ein System verfügt, das mindestens 3 Jahre lang aktuelle Informationen folgender Art bereithält: i) Arten, Kategorien, Anzahl und gegebenenfalls Identifikation der Tiere, die in dem Betrieb gehalten werden; ii) Verbringungen von Tieren in den und aus dem betreffenden Betrieb; iii) Mortalität in dem Betrieb. II.2.12.2. der mit einer Häufigkeit, die im Verhältnis zu dem Risiko steht, das der Betrieb birgt, regelmäßig von einem/einer Tierarzt/Tierärztin besucht wird, um Anzeichen für das Auftreten der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen festzustellen und darüber zu informieren. II.2.12.3. der zum Zeitpunkt des Versands der Tiere in die Union keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen unterliegt, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen. II.2.12.4. in dem und in einem Radius von 10 km, der das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union keine der folgenden gelisteten Seuchen gemeldet wurde: Maul- und Klauenseuche, Infektion mit dem Rinderpest-Virus, Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus, Infektion mit *Mycoplasma mycoides* subsp. *mycoides* SC (Lungenseuche der Rinder) und Infektion mit dem Virus der Lumpy-skin-Krankheit. Entweder: [II.2.12.5. in bzw. an dem und in dessen Umkreis von 150 km, der gegebenenfalls das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, mindestens während eines Zeitraums von 2 Jahren vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union kein Fall der Epizootischen Hämorrhagie gemeldet wurde.][(1)] Oder: [II.2.12.5. der in einer von der Epizootischen Hämorrhagie saisonal freien Zone liegt.][(1)(8)] [II.2.12.6. der in Bezug auf Rinder frei von einer Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis, M. caprae* und *M. tuberculosis*) ist.][(1)(9)] [II.2.12.7. der ohne Impfung der Rinder frei von einer Infektion mit *Brucella abortus, B. melitensis* und *B. suis* ist.][(1)(9)] II.2.12.8. in dem mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union keine Infektion mit dem Tollwutvirus gemeldet wurde.

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung BOV-Y
	II.2.12.9. in dem mindestens während eines Zeitraums von 15 Tagen vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union kein Fall von Milzbrand gemeldet wurde. Entweder: [II.2.12.10. in dem mindestens während eines Zeitraums von 2 Jahren vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union kein Fall von Surra (*Trypanosoma evansi*) gemeldet wurde.][1] Oder: [II.2.12.10. in dem mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union kein Fall von Surra (*Trypanosoma evansi*) gemeldet wurde, und wenn die Seuche in dem Herkunftsbetrieb während eines Zeitraums von 2 Jahren vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union gemeldet wurde, unterlag der Betrieb Beschränkungen, bis die infizierten Tiere aus dem Betrieb entfernt wurden und die im Betrieb verbleibenden Tiere mit Negativbefund einem Test auf Surra (*Trypanosoma evansi*) gemäß Artikel 9 Buchstabe b Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission unterzogen wurden, der anhand von Proben durchgeführt wurde, die mindestens 6 Monate nach der Ausstallung der letzten infizierten Tiere aus dem Betrieb entnommen wurden.][1] [1][10][II.2.13. Die Tiere wurden nicht gegen die Infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis geimpft. Und: Entweder: [II.2.13.1. Sie kommen aus einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben, die frei von infektiöser boviner Rhinotracheitis/infektiöser Pustulöser Vulvovaginitis ist.]][1][11] Oder: [II.2.13.1. Sie haben vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union eine Quarantäne von mindestens 30 Tagen durchlaufen und wurden mittels einer der in Artikel 9 Buchstabe b Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 genannten Diagnosemethoden einer serologischen Untersuchung zum Nachweis von Antikörpern gegen das BoHV-1-Vollvirus (bovines Herpesvirus Typ 1) mit Negativbefund unterzogen, die anhand einer innerhalb von 15 Tagen vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union entnommenen Probe durchgeführt wurde.]][1] [1][10][II.2.14. Die Tiere wurden nicht gegen Bovine Virus Diarrhoe geimpft. Und: Entweder: [II.2.14.1. Sie kommen aus einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben, das/die frei von Boviner Virus Diarrhoe ist.]][1][12] Oder: [II.2.14.1. Die Tiere wurden mittels einer der Diagnosemethoden gemäß Anhang I Teil 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission mit Negativbefund auf Antigene gegen das Virus der Bovinen Virus Diarrhoe oder sein Genom getestet. Und: Entweder: [II.2.14.1.1. Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 21 Tagen vor ihrem Versand in die Union in einem Quarantänebetrieb gehalten.]]][1] Oder: [II.2.14.1.1. Es handelt sich um trächtige Muttertiere, und sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 21 Tagen vor ihrem Versand in die Union in einem Quarantänebetrieb gehalten und mittels einer der Diagnosemethoden gemäß Anhang I Teil 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 mit Negativbefund einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Bovinen Virus Diarrhoe anhand von frühestens 21 Tage nach Beginn der Quarantäne entnommenen Proben unterzogen.]]][1] Oder: [II.2.14.1.1. Sie wurden mittels einer der in Anhang I Teil 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen die Bovine Virus Diarrhoe unterzogen, der anhand von Proben, die vor ihrem Versand in die Union entnommen wurden, mit Positivbefund durchgeführt wurde.]]][1] Oder: [II.2.14.1.1. Es handelt sich um trächtige Muttertiere, und sie wurden mittels einer der in Anhang I Teil 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen die Bovine Virus Diarrhoe unterzogen, der anhand von Proben, die vor der der aktuellen Trächtigkeit vorausgehenden Besamung entnommen wurden, mit Positivbefund durchgeführt wurde.]]][1]

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung BOV-Y**

Erläuterungen

Diese Bescheinigung gilt für den Eingang in die Union von Rindern, die in der Union geschlachtet werden sollen.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.27.: „*Identifizierungssystem und Identifikationsnummer*“: Geben Sie das Identifizierungssystem (zum Beispiel Ohrmarke, Transponder usw. aus der Liste in Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission und die individuellen Identifizierungscodes der Tiere in Einklang mit Artikel 21 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission an.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Code der Zone gemäß Spalte 2 in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(3) Verladedatum: Es kann nicht vor dem Datum der Zulassung der Zone für den Eingang in die Union liegen oder in einem Zeitraum liegen, für den von der Union Beschränkungen für die Verbringung von Tieren aus dieser Zone in die Union angenommen wurden.

(4) Nur für Zonen mit einem Öffnungsdatum gemäß Spalte 8 in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(5) Für Zonen mit dem Eintrag „BTV“ in Spalte 7 in Anhang I Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(6) Für Zonen mit dem Eintrag „SF-BTV“ in Spalte 7 in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(7) Für Zonen mit dem Eintrag „EBL“ in Spalte 7 in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(8) Für Zonen mit dem Eintrag „SF-EHD“ in Spalte 7 in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(9) In Einklang mit Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692.

(10) Nur anwendbar, wenn der Bestimmungsmitgliedstaat oder die Schweiz, in Übereinstimmung mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 114 vom 30.4.2002) entweder Seuchenfreiheitsstatus oder ein genehmigtes Tilgungsprogramm für die in den Nummern II.2.12. und II.2.13. genannten Seuchen hat (Infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis und Bovine Virus Diarrhoe).

(11) Für Zonen mit dem Eintrag „IBR“ in Spalte 7 in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(12) Für Zonen mit dem Eintrag „BVD“ in Spalte 7 in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

▼B

KAPITEL 3

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON RINDERN FÜR DIE DURCHFUHR AUS DER REGION KALININGRAD IN ANDERE REGIONEN RUSSLANDS DURCH DAS HOHEITSGEBIET LITAUENS (MUSTER „BOV-X-TRANSIT-RU“)

LAND				**Veterinärbescheinigung für den Eingang in die EU**		
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender/Ausführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**I.2a.** **IMSOC-Bezugsnummer**
				I.3.	**Zuständige oberste Behörde**	**QR-Code**
				I.4.	**Zuständige örtliche Behörde**	
	I.5.	**Empfänger/Einführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6.**	**Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7.	**Ursprungsland** ISO-Ländercode		**I.9.**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8.	**Ursprungsregion** Code		**I.10.**	**Bestimmungsregion** Code	
	I.11.	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12.**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13.	**Verladeort**		**I.14.**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15.	**Transportmittel** □ Flugzeug □ Schiff □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen		**I.16.**	**Eingangsgrenzkontrollstelle**	
				I.17.	**Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18.	**Beförderungsbedingungen**	□ Umgebungstemperatur	□ Gekühlt	□ Gefroren	
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer				
	I.20.	**Zertifiziert als/für**				
	I.21.	**□ Zur Durchfuhr** Drittland ISO-Ländercode		**I.22.**		
				I.23.		

▼B

I.24.			I.25. Gesamtmenge			I.26.	
I.27. Beschreibung der Sendung							
KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung BOV-X-TRANSIT-RU**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. Tiergesundheitsbescheinigung

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass die in Teil I bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:

II.1.1. Sie kommen aus der Zone mit dem Code RU-2[2], die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung in Anhang XXII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission für die Durchfuhr von Rindern durch die Union unter besonderen Bedingungen gelistet ist.

[1] *Entweder:* [II.1.2. Sie stammen aus der Union und wurden aus der Union in die Zone mit dem Code RU-2 am …….(TT/MM/JJJJ) verbracht und wurden seit diesem Datum in Einrichtungen gehalten, in denen nur Tiere gehalten werden, die aus der Union stammen.]

[1] *Oder:* [II.1.2. Sie sind seit ihrer Geburt oder mindestens während der letzten sechs Monate vor dem Datum des Versands nach Russland durch die Union in der Zone mit dem Code RU-2 verblieben und während der letzten 30 Tage nicht in Berührung mit eingeführten Tieren gekommen.]

II.1.3. Sie sind nicht mit Tieren in Berührung gekommen, die die in dieser Bescheinigung beschriebenen Tiergesundheitsanforderungen nicht erfüllten.

II.1.4. Sie sind nicht zur Tötung nach einem nationalen Tilgungsprogramm für Seuchen vorgesehen, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission genannten relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen.

II.1.5. Sie wurden vom Zeitpunkt ihres Versands von ihrem Herkunftsbetrieb bis zu ihrer Verladung für den Versand nach Russland durch die Union an keinem Ort ausgeladen, der die in Nummer II.1.10. genannten Anforderungen nicht erfüllte, und während dieses Zeitraums sind sie nicht mit Tieren mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.

II.1.6. Sie wurden am ___/___/____ (TT/MM/JJJJ)[3] für die Durchfuhr durch die Union nach Russland in ein Transportmittel verladen, das vor der Verladung mit einem von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebiets zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurde, und das so gebaut ist, dass:

i) Tiere nicht entweichen oder herausfallen können;
ii) visuelle Kontrollen des Haltungsbereichs der Tiere möglich sind;
iii) das Austreten von Tierexkrementen, Einstreu oder Tierfutter vermieden oder minimiert wird.

II.1.7. Sie wurden innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden vor ihrer Verladung zum Versand nach Russland durch die Union einer klinischen Inspektion unterzogen, die durch eine(n) amtlichen Tierarzt/Tierärztin durchgeführt wurde, der/die keine Hinweise auf das Auftreten von Seuchen fand, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 genannten relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen.

II.1.8. Die Tiere wurden nicht gegen folgende Seuchen geimpft:

i) Maul- und Klauenseuche, Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus, Infektion mit *Mycoplasma mycoides* subsp. *Mycoides* SC (Lungenseuche der Rinder) und
ii) Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) mit Lebendimpfstoff innerhalb von 60 Tagen vor dem Versand nach Russland durch die Union.

II.1.9. Sie kommen aus der unter Nummer II.1.1. genannten Zone,

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung BOV-X-TRANSIT-RU
	II.1.9.1. in der: iii) kein Fall von Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde *Entweder:* [seit mindestens 24 Monaten vor dem Datum des Versands der Tiere nach Russland durch die Union](1) *Oder*: [seit dem __/__/____ (TT/MM/JJJJ)](1)(4) iv) während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft wurde, und während dieses Zeitraums keine gegen Maul- und Klauenseuche geimpften Tiere eingestallt wurden. II.1.9.2. in der mindestens während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Datum des Versands der Tiere nach Russland durch die Union keine Infektion mit dem Virus der Lumpy-skin-Krankheit gemeldet wurde. II.1.9.3. in der mindestens während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Datum des Versands der Tiere nach Russland durch die Union keine Infektion mit dem Rinderpest-Virus, Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus und keine Infektion mit *Mycoplasma mycoides* subsp. *mycoides SC* (Lungenseuche der Rinder) gemeldet wurde und während dieses Zeitraums: i) gegen diese Seuchen nicht geimpft wurde und ii) keine gegen diese Seuchen geimpften Tiere eingestallt wurden. *Entweder:* [II.1.9.4.die frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist](1)(5) *Oder:* [II.1.9.4. die nicht frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, und die Tiere wurden gegen alle während der letzten 2 Jahre gemeldeten Serotypen (1-24) des Virus geimpft und befinden sich noch innerhalb des in den Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum, und sie wurden mehr als 60 Tage vor dem Datum des Versands der Tiere nach Russland durch die Union geimpft.](1) II.1.10. Sie kommen aus dem in Feld I.11. bezeichneten Betrieb,[in dem sie seit ihrer Geburt oder mindestens 40 Tage vor dem Datum ihres Versands nach Russland durch die Union verblieben sind,](6) II.1.10.1. der zum Zeitpunkt des Versands der Tiere in die Union keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen unterliegt, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen. II.1.10.2. in bzw. an dem und in dessen Umkreis von 10 km mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union keine der folgenden gelisteten Seuchen gemeldet wurde: Maul- und Klauenseuche, Infektion mit dem Rinderpest-Virus, Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus, Infektion mit *Mycoplasma mycoides* subsp. *mycoides* SC (Lungenseuche der Rinder) und Infektion mit dem Virus der Lumpy-skin-Krankheit. II.1.10.3. in bzw. an dem und in dessen Umkreis von 150 km, der gegebenenfalls das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, mindestens während eines Zeitraums von 60 Tagen vor dem Datum des Versands der Tiere nach Russland durch die Union kein Fall der Epizootischen Hämorrhagie gemeldet wurde.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung BOV-X-TRANSIT-RU**

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.27.: „*Identifizierungssystem und Identifikationsnummer*": Geben Sie das Identifizierungssystem (zum Beispiel Ohrmarke, Tätowierung, Transponder usw. aus der Liste in Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission) und die individuellen Identifizierungscodes der Tiere in Einklang mit Artikel 21 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission an.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Code der Zone gemäß Spalte 2 in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(3) Verladedatum: Es kann nicht vor dem Datum der Zulassung der in Nummer II.11. bezeichneten Zone für die Durchfuhr durch die Union nach Russland oder in Zeitraum liegen, für den von der Union Beschränkungen für die Verbringung von Tieren aus dieser Zone in die Union angenommen wurden.

(4) Nur für Zonen mit einem Öffnungsdatum gemäß Spalte 8 in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(5) Für Zonen mit dem Eintrag „BTV" in Spalte 7 in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(6) Text in eckigen Klammern streichen, wenn die zweite Option für Nummer II.1.2. gestrichen wird.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

▼B

KAPITEL 4

MUSTER DER VETERINÄR-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON SCHAFEN UND ZIEGEN (MUSTER „OV/CAP-X“)

<table>
<tr><td colspan="2">LAND</td><td colspan="3"></td><td colspan="3">Veterinär-/amtliche Bescheinigung für den Eingang in die EU</td></tr>
<tr><td rowspan="11">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td>I.1.</td><td colspan="2">Versender/Ausführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.2.</td><td>Bezugsnummer der Bescheinigung</td><td>I.2a. IMSOC-Bezugsnummer</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2"></td><td>I.3.</td><td>Zuständige oberste Behörde</td><td rowspan="2">QR-Code</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2"></td><td>I.4.</td><td>Zuständige örtliche Behörde</td></tr>
<tr><td>I.5.</td><td colspan="2">Empfänger/Einführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.6.</td><td colspan="2">Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.7.</td><td colspan="2">Ursprungsland ISO-Ländercode</td><td>I.9.</td><td colspan="2">Bestimmungsland ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.8.</td><td colspan="2">Ursprungsregion Code</td><td>I.10.</td><td colspan="2">Bestimmungsregion Code</td></tr>
<tr><td>I.11.</td><td colspan="2">Versandort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.12.</td><td colspan="2">Bestimmungsort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.13.</td><td colspan="2">Verladeort</td><td>I.14.</td><td colspan="2">Datum und Uhrzeit des Abtransports</td></tr>
<tr><td>I.15.</td><td colspan="2">Transportmittel
□ Flugzeug □ Schiff
□ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug
Kennzeichen</td><td>I.16.</td><td colspan="2">Eingangsgrenzkontrollstelle</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td>I.17.</td><td colspan="2">Begleitdokumente
Art Code
Land ISO-Ländercode
Bezugsnummer des Handelspapiers</td></tr>
<tr><td>I.18.</td><td colspan="2">Beförderungsbedingungen □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren</td><td colspan="3"></td></tr>
<tr><td>I.19.</td><td colspan="5">Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer
Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer</td></tr>
<tr><td>I.20.</td><td colspan="5">Zertifiziert als/für
□ Weitere Haltung
□ Wanderzirkus/Dressurnummer
□ Quarantänebetrieb □ Ausstellung</td></tr>
<tr><td>I.21.</td><td colspan="2">□ Zur Durchfuhr
Drittland ISO-Ländercode</td><td>I.22.</td><td colspan="2">□ Für den Binnenmarkt
I.23.</td></tr>
</table>

▼B

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	I.25. Gesamtmenge	I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)

I.27. Beschreibung der Sendung							
KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung OV/CAP-X**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a.** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. Unbedenklichkeitsbescheinigung [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Tiere ist]

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:

II.1.1. Sie erhielten keine

– Stilbene oder Stoffe mit thyreostatischer Wirkung;

– Stoffe mit östrogener, androgener bzw. gestagener Wirkung oder β-Agonisten, die zu anderen als therapeutischen oder tierzüchterischen Zwecken (im Sinne der Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/22/EG) verabreicht wurden;

II.1.2. Sie erfüllen die Garantien für lebende Tiere und daraus gewonnene tierische Erzeugnisse der gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Rückstandsüberwachungspläne, und die betreffenden Tiere sind im Beschluss 2011/163/EU der Kommission für das betreffende Ursprungsland gelistet.

II.2. Tiergesundheitsbescheinigung

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass die in Teil I bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:

II.2.1. Sie kommen aus der Zone mit dem Code: __ __ - __[2], aus der zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung Schafe und Ziegen in die Union verbracht werden dürfen und die in Anhang I Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist.

II.2.2. Sie sind ununterbrochen:

i) seit ihrer Geburt oder während eines Zeitraums von mindestens 6 Monaten vor dem Datum ihres Versands in die Union in der in Nummer II.1. genannten Zone sowie

ii) seit ihrer Geburt oder während eines Zeitraums von mindestens 40 Tagen vor dem Datum ihres Versands in die Union in ihrem Herkunftsbetrieb verblieben, und während dieses Zeitraums wurden weder Schafe und Ziegen noch Tiere von Arten, die für dieselben Seuchen wie Schafe und Ziegen gelistet sind, dort eingestallt.

II.2.3. Sie sind seit ihrer Geburt oder mindestens während der 30 Tage vor dem Datum ihres Versands in die Union nicht mit Tieren mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.

II.2.4. Sie sind nicht zur Tötung nach einem nationalen Tilgungsprogramm für Seuchen vorgesehen, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission genannten relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen.

[1] *Entweder:* [II.2.5. Sie wurden von dem Herkunftsbetrieb auf direktem Weg in die Union versandt, ohne einen anderen Betrieb zu durchlaufen].

[1] *Oder:* [II.2.5. Sie haben in der Ursprungszone einen einzigen Auftrieb durchlaufen, der folgende Anforderungen erfüllte:

a) Der Auftrieb wurde in einem Betrieb durchgeführt, für den Folgendes gilt:

i) Er ist im Einklang mit Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission von der zuständigen Behörde des Drittlands oder Gebiets für die Durchführung von Auftrieben von Huftieren zugelassen.

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung OV/CAP-X

ii) Er verfügt über eine individuelle Zulassungsnummer, die von der zuständigen Behörde des Drittlands oder Gebiets zugewiesen wurde.

iii) Er ist von der zuständigen Behörde des Versanddrittlands oder -gebiets für diesen Zweck gelistet, einschließlich der Informationen gemäß Artikel 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035.

iv) Er erfüllt die Anforderungen von Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692.

b) Der Auftrieb an der Sammelstelle dauerte nicht länger als 6 Tage.]

II.2.6. Sie wurden vom Zeitpunkt ihres Versands von ihrem Herkunftsbetrieb bis zu ihrer Verladung für den Versand in die Union an keinem Ort ausgeladen, der die in Nummer II.2.11. genannten Anforderungen nicht erfüllte, und während dieses Zeitraums sind sie nicht mit Tieren mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.

II.2.7. Sie werden am ___/___/____(TT/MM/JJJJ)[3] für den Versand in die Union in ein Transportmittel verladen, das vor der Verladung mit einem von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebiets zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurde, und das so gebaut ist, dass:

i) Tiere nicht entweichen oder herausfallen können;

ii) visuelle Kontrollen des Haltungsbereichs der Tiere möglich sind;

iii) das Austreten von Tierexkrementen, Einstreu oder Tierfutter vermieden oder minimiert wird.

II.2.8. Sie wurden innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden vor ihrer Verladung zum Versand in die Union einer klinischen Inspektion unterzogen, die durch eine(n) amtlichen Tierarzt/Tierärztin des Ursprungsdrittlandes oder -gebiets durchgeführt wurde, der/die keine Hinweise auf das Auftreten von Seuchen fand, einschließlich der in Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 genannten relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen.

II.2.9. Die Tiere wurden nicht gegen folgende Seuchen geimpft:

i) Maul- und Klauenseuche, Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus, Pest der kleinen Wiederkäuer, Pockenseuche der Schafe und Ziegen, Lungenseuche der Ziegen, *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis, M. caprae* und *M. tuberculosis*) und Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis*, sowie

ii) Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) mit Lebendimpfstoff innerhalb von 60 Tagen vor dem Versand in die Union.

II.2.10. Sie kommen aus einer Zone,

II.2.10.1. in der:

i) kein Fall von Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde

Entweder: [seit mindestens 24 Monaten vor dem Datum des Versands in die Union][1]

Oder: [seit dem __/__/____ (TT/MM/JJJJ)][1][4]

ii) während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft wurde, und während dieses Zeitraums keine gegen Maul- und Klauenseuche geimpften Tiere eingestallt wurden.

II.2.10.2. mindestens während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union keine Infektion mit dem Rinderpest-Virus, Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus, Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer, Pockenseuche der Schafe und Ziegen und Lungenseuche der Ziegen gemeldet wurde und während dieses Zeitraums:

i) gegen diese Seuchen nicht geimpft wurde und

ii) keine gegen diese Seuchen geimpften Tiere eingestallt wurden.

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung OV/CAP-X

Entweder: [II.2.10.3. die frei von Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist][(1)(5)]

Oder: [II.2.10.3. die saisonal frei von Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist:

Entweder: [II.2.10.3.1. während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union.][(1)(6)]

Oder: [II.2.10.3.1. während eines Zeitraums von mindestens 28 Tagen vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union, und die Tiere wurden einem serologischen Test in Übereinstimmung mit Artikel 9 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission mit Negativbefund unterzogen, der anhand von Proben durchgeführt wurde, die mindestens 28 Tage nach der Verbringung der Tiere in die saisonal freie Zone genommen wurden.] [(1)(6)]

Oder: [II.2.10.3.1. während eines Zeitraums von mindestens 14 Tagen vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union, und sie wurden mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der anhand von mindestens 14 Tage nach der Verbringung der Tiere in die saisonal freie Zone entnommenen Proben durchgeführt wurde.] [(1)(6)]

Oder: [II.2.10.3. die nicht frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, und die Tiere wurden gegen alle während der letzten 2 Jahre in dieser Zone gemeldeten Serotypen (1-24) des Virus geimpft und befinden sich noch innerhalb des in den Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraums. Und:

Entweder: [II.2.10.3.1. Sie wurden mehr als 60 Tage vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union geimpft.]][(1)]

Oder: [II.2.10.3.1. Sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach Einsetzen der Immunität, wie in den Spezifikationen des Impfstoffs angegeben, entnommenen Proben durchgeführt wurde.]][(1)]

Oder: [II.2.10.3. die nicht frei von Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, und die Tiere wurden mit Positivbefund einem serologischen Test unterzogen, mit dem spezifische Antikörper gegen alle in der Zone während der letzten 2 Jahre gemeldeten Serotypen (1-24) des Virus der Blauzungenkrankheit nachgewiesen werden können. Und:

Entweder: [II.2.10.3.1. Der serologische Test wurde an mindestens 60 Tage vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union entnommenen Proben durchgeführt.]][(1)]

Oder: [II.2.10.3.1. Der serologische Test wurde an mindestens 30 Tage vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union entnommenen Proben durchgeführt, und die Tiere wurden anhand von frühestens 14 Tage vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union entnommenen Proben mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen.]][(1)]

II.2.11. Sie stammen aus einem Betrieb,

II.2.11.1. der von der zuständigen Behörde des Ursprungsdrittlands oder -gebiets registriert wurde und unter deren Aufsicht steht und über ein System verfügt, das mindestens 3 Jahre lang aktuelle Informationen folgender Art bereithält:

i) Arten, Kategorien, Anzahl und gegebenenfalls Identifikation der Tiere, die in dem Betrieb gehalten werden;
ii) Verbringungen von Tieren in den und aus dem betreffenden Betrieb;
iii) Mortalität in dem Betrieb.

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung OV/CAP-X

II.2.11.2. der mit einer Häufigkeit, die im Verhältnis zu dem Risiko steht, das der Betrieb birgt, regelmäßig von einem/einer Tierarzt/Tierärztin besucht wird, um Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, festzustellen und darüber zu informieren.

II.2.11.3. der zum Zeitpunkt des Versands in die Union keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen unterliegt, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 genannten relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen.

II.2.11.4. in bzw. an dem und in dessen Radius von 10 km, der das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union keine der folgenden gelisteten Seuchen gemeldet wurde: Maul- und Klauenseuche, Infektion mit dem Rinderpest-Virus, Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus, Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer, Pockenseuche der Schafe und Ziegen und Lungenseuche der Ziegen.

Entweder: [II.2.11.5. in bzw. an dem und in dessen Umkreis von 150 km, der gegebenenfalls das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, mindestens während eines Zeitraums von 2 Jahren vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union kein Fall der Epizootischen Hämorrhagie gemeldet wurde.][1]

Oder: [II.2.11.5. der in einer von der Epizootischen Hämorrhagie saisonal freien Zone liegt.][1][7]

Entweder: [II.2.11.6. in dem während eines Zeitraums von 42 Tagen vor dem Versand der Tiere in die Union keine Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis, M. caprae* und *M. tuberculosis*) gemeldet wurde][1][8]

Oder: [II.2.11.6. der mindestens während der letzten 12 Monate vor dem Datum des Versands Überwachungsmaßnahmen zum Nachweis einer Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) in Übereinstimmung mit Anhang II Teil 1 Nummern 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission unterlag, und während dieses Zeitraums:

i) wurden nur Ziegen aus Betrieben, die die Maßnahmen des obenstehenden Absatzes anwenden, in den Betrieb eingestallt;

ii) wenn ein Fall einer Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) bei in dem Betrieb gehaltenen Ziegen gemeldet wurde, wurden Maßnahmen gemäß Anhang II Teil 1 Nummer 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 getroffen].[1][9]

II.2.11.7. der in Bezug auf Schafe und Ziegen[10] frei von Infektionen mit *Brucella abortus; B. melitensis* und *B. suis* ist. Und:

Entweder: [II.2.11.7.1. Er liegt in einer in Bezug auf Schafe und Ziegen von dieser Seuche freien Zone, in der nicht gegen diese Seuche geimpft wird.][1][11];

Oder: [II.2.11.7.1. Sie wurden anhand einer in dem Zeitraum von 30 Tagen vor dem Datum des Versands in die Union entnommenen Probe bzw. im Falle von Muttertieren nach einer Geburt anhand einer mindestens 30 Tage post partum entnommenen Probe mittels einer der Diagnosemethoden gemäß Anhang I Teil 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 mit Negativbefund auf eine Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* getestet.][1]

Oder: [II.2.11.7.1. Sie sind jünger als 6 Monate.][1]

Oder: [II.2.11.7.1. Sie sind kastriert.][1].

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung OV/CAP-X

II.2.11.8. in dem mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union kein Fall von Tollwut gemeldet wurde;

II.2.11.9. in dem mindestens während eines Zeitraums von 15 Tagen vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union kein Fall von Milzbrand gemeldet wurde;

Entweder: [II.2.11.9. in dem mindestens während eines Zeitraums von 2 Jahren vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union kein Fall von Surra (*Trypanosoma evansi*) gemeldet wurde.] (1)

Oder: [II.2.11.9. in dem mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union kein Fall von Surra (*Trypanosoma evansi*) gemeldet wurde, und wenn die Seuche während eines Zeitraums von 2 Jahren vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union in dem Betrieb gemeldet wurde, unterlag der Betrieb Beschränkungen, bis die infizierten Tiere aus dem Betrieb entfernt wurden und die im Betrieb verbleibenden Tiere mit Negativbefund einem Test auf Surra (*Trypanosoma evansi*) gemäß Artikel 9 Buchstabe b Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2019/692 unterzogen wurden, der anhand von Proben durchgeführt wurde, die mindestens 6 Monate nach der Entfernung der letzten infizierten Tiere aus dem Betrieb entnommen wurden.] (1)

[II.2.11.10. in dem mindestens während eines Zeitraums von 6 Monaten vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union kein Fall von *Burholderia mallei* (Rotz) gemeldet wurde.](9)

[II.2.12. Sie umfassen unkastrierte männliche Schafe, die während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor ihrem Versand in die Union in einem Betrieb verblieben sind, in dem während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Datum ihres Versands in die Union keine Infektion mit *Brucella ovis* (Infektiöse Epididymitis) gemeldet wurde und die während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Datum ihres Versands in die Union einer serologischen Untersuchung zum Nachweis von *Brucella ovis* mit Negativbefund unterzogen wurden.] (1)

II.2.13. Sie genügen in Bezug auf die klassische Scrapie folgenden Bedingungen:

II.2.13.1. Sie wurden von Geburt an ununterbrochen in einem Land gehalten, in dem folgende Voraussetzungen gegeben sind:

(a) Für klassische Scrapie besteht Meldepflicht.

(b) Es gibt ein System zur Sensibilisierung, Überwachung und Beaufsichtigung.

(c) An klassischer Scrapie erkrankte Schafe und Ziegen werden getötet und vollständig vernichtet.

(d) Die Verfütterung von Fleisch- und Knochenmehlen oder Grieben, wie im Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit definiert, die aus Wiederkäuern gewonnen wurden, an Schafe und Ziegen ist im gesamten Land seit mindestens sieben Jahren verboten, und das Verbot wird seitdem effektiv durchgesetzt. Und:

(1) *Entweder:* [II.2.13.2. Es handelt sich um Tiere für Nutzzwecke, die für einen Mitgliedstaat bestimmt sind, dem nicht gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 2.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 bezüglich klassischer Scrapie der Status „vernachlässigbares Risiko“ zuerkannt wurde oder der nicht in Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 3.2 der genannten Verordnung unter den Mitgliedstaaten aufgeführt ist, deren nationales Programm zur Bekämpfung von Scrapie genehmigt wurde.]

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung OV/CAP-X**

[1]*Oder:* [II.2.13.2. Es handelt sich um Tiere für Zuchtzwecke, die für einen Mitgliedstaat bestimmt sind, dem nicht gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 2.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 bezüglich klassischer Scrapie der Status „vernachlässigbares Risiko“ zuerkannt wurde oder der nicht in Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 3.2 der genannten Verordnung unter den Mitgliedstaaten aufgeführt ist, deren nationales Programm zur Bekämpfung von Scrapie genehmigt wurde. Und:]

[1]*Entweder:* [Sie kommen aus einem Betrieb oder aus Betrieben, der/die die Voraussetzungen in Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erfüllt/erfüllen.]

[1]*Oder:* [Es handelt sich um Schafe des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR, und sie kommen aus einem Betrieb oder Betrieben, für den in den letzten beiden Jahren keine amtliche Verbringungsbeschränkung aufgrund von BSE oder klassischer Scrapie verhängt worden ist.]]

[1]*Oder:* [II.2.13.2. Sie sind für einen Mitgliedstaat bestimmt, dem gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 2.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 bezüglich klassischer Scrapie der Status „vernachlässigbares Risiko“ zuerkannt wurde oder der in Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 3.2 der genannten Verordnung unter den Mitgliedstaaten aufgeführt ist, deren nationales Programm zur Bekämpfung von Scrapie genehmigt wurde. Und:

[1]*Entweder:* [Sie kommen aus einem Betrieb oder Betrieben, der/die die Voraussetzungen in Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erfüllt/erfüllen.]

[1]*Oder:* [Es handelt sich um Schafe des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR, und sie kommen aus einem Betrieb oder Betrieben, für den in den letzten beiden Jahren keine amtliche Verbringungsbeschränkung aufgrund von BSE oder klassischer Scrapie verhängt worden ist.]]

Erläuterungen

Diese Bescheinigung gilt für den Eingang in die Union von Schafen und Ziegen, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Tiere ist.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.27.: *„Identifizierungssystem und Identifikationsnummer”:* Geben Sie das Identifizierungssystem (zum Beispiel Ohrmarke, Transponder usw. aus der Liste in Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035) und die individuellen Identifizierungscodes der Tiere in Einklang mit Artikel 21 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission an.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.
(2) Code der Zone gemäß Spalte 2 in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.
(3) Verladedatum: Es kann nicht vor dem Datum der Zulassung der Zone für den Eingang in die Union liegen oder in einem Zeitraum liegen, für den von der Union Beschränkungen für die Verbringung von Tieren aus dieser Zone in die Union angenommen wurden.
(4) Für Zonen mit einem Öffnungsdatum gemäß Spalte 8 in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404
(5) Für Zonen mit dem Eintrag „BTV“ in Spalte 7 in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.
(6) Für Zonen mit dem Eintrag „SF-BTV“ in Spalte 7 in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.
(7) Für Zonen mit dem Eintrag „SF-EHD“ in Spalte 7 in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.
(8) Nur anwendbar auf Schafe.
(9) Nur anwendbar auf Ziegen.
(10) In Einklang mit Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692.
(11) Zonen mit dem Eintrag „BRU“ in Bezug auf Schafe und Ziegen in Spalte 7 in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung OV/CAP-X**

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

▼B

KAPITEL 5

MUSTER DER VETERINÄR-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON ZUR SCHLACHTUNG BESTIMMTEN SCHAFEN UND ZIEGEN (MUSTER „OV-CAP-Y“)

LAND							**Veterinär-/amtliche Bescheinigung für den Eingang in die EU**			
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender/Ausführer** Name Anschrift Land		ISO-Ländercode	**I.2.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**I.2a.**	**IMSOC-Bezugsnummer**	
					I.3.	**Zuständige oberste Behörde**		**QR-Code**	
					I.4.	**Zuständige örtliche Behörde**			
	I.5.	**Empfänger/Einführer** Name Anschrift Land		ISO-Ländercode	**I.6.**	**Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer** Name Anschrift Land			ISO-Ländercode
	I.7.	**Ursprungsland**		ISO-Ländercode	**I.9.**	**Bestimmungsland**			ISO-Ländercode
	I.8.	**Ursprungsregion**		Code	**I.10.**	**Bestimmungsregion**			Code
	I.11.	**Versandort** Name Anschrift Land	Registrierungs-/Zulassungsnr. ISO-Ländercode		**I.12.**	**Bestimmungsort** Name Anschrift Land	Registrierungs-/Zulassungsnr. ISO-Ländercode		
	I.13.	**Verladeort**			**I.14.**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**			
	I.15.	**Transportmittel** □ Flugzeug □ Schiff □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen			**I.16.**	**Eingangsgrenzkontrollstelle**			
					I.17.	**Begleitdokumente** Art Land Bezugsnummer des Handelspapiers	Code ISO-Ländercode		
	I.18.	**Beförderungsbedingungen**	□ Umgebungstemperatur		□ Gekühlt		□ Gefroren		
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr.		Plombennummer					
	I.20.	**Zertifiziert als/für**							
		□ Schlachtung							
	I.21.				**I.22.**	**□ Für den Binnenmarkt**			
					I.23.				

▼B

I.24.		I.25. Gesamtmenge		I.26.				
I.27. Beschreibung der Sendung								
KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer		Alter	Menge

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung OV/CAP-Y**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. Unbedenklichkeitsbescheinigung

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:

II.1.1. Sie erhielten keine

– Stilbene oder Stoffe mit thyreostatischer Wirkung,

– Stoffe mit östrogener, androgener bzw. gestagener Wirkung oder β-Agonisten, die zu anderen als therapeutischen oder tierzüchterischen Zwecken (im Sinne der Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/22/EG) verabreicht wurden.

II.1.2. Sie erfüllen die Garantien für lebende Tiere und daraus gewonnene tierische Erzeugnisse der gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Rückstandsüberwachungspläne, und die betreffenden Tiere sind im Beschluss 2011/163/EU der Kommission für das betreffende Ursprungsland gelistet.

II.2. Tiergesundheitsbescheinigung

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass die in Teil I bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:

II.2.1. Sie kommen aus der Zone mit dem Code: __ __ - __[2], aus der zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung Schafe und Ziegen in die Union verbracht werden dürfen und die in Anhang I Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist.

II.2.2. Sie sind zur Schlachtung bestimmt.

II.2.3. Sie sind ununterbrochen:

i) seit ihrer Geburt oder während eines Zeitraums von mindestens 3 Monaten vor dem Datum ihres Versands in die Union in der in Feld II.2.1. genannten Zone sowie

ii) seit ihrer Geburt oder während eines Zeitraums von mindestens 40 Tagen vor dem Datum ihres Versands in die Union in ihrem Herkunftsbetrieb verblieben, und während dieses Zeitraums wurden keine Tiere von Arten, die für dieselben Seuchen wie Schafe und Ziegen gelistet sind, dort eingestallt.

II.2.4. Sie sind seit ihrer Geburt oder mindestens während der 30 Tage vor dem Datum ihres Versands in die Union nicht mit Tieren mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.

II.2.5. Sie sind nicht zur Tötung nach einem nationalen Tilgungsprogramm für Seuchen vorgesehen, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission genannten relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen.

[1] *Entweder:* [II.2.6. Sie wurden von dem Herkunftsbetrieb auf direktem Weg in die Union versandt, ohne einen anderen Betrieb zu durchlaufen].

[1] *Oder:* [II.2.6. Sie haben in der Ursprungszone einen einzigen Auftrieb durchlaufen, der folgende Anforderungen erfüllte:

a) Der Auftrieb wurde in einem Betrieb durchgeführt, für den Folgendes gilt:

i) Er ist im Einklang mit Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission von der zuständigen Behörde des Drittlands oder Gebiets für die Durchführung von Auftrieben von Huftieren zugelassen.

ii) Er verfügt über eine individuelle Zulassungsnummer, die von der zuständigen Behörde des Drittlands oder Gebiets zugewiesen wurde.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung OV/CAP-Y**

iii) Er ist von der zuständigen Behörde des Versanddrittlands oder -gebiets für diesen Zweck gelistet, einschließlich der Informationen gemäß Artikel 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035.

iv) Er erfüllt die Anforderungen von Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692.

b) Der Auftrieb an der Sammelstelle dauerte nicht länger als 6 Tage.]

II.2.7. Sie wurden vom Zeitpunkt ihres Versands von ihrem Herkunftsbetrieb bis zu ihrer Verladung für den Versand in die Union an keinem Ort ausgeladen, der die in Nummer II.2.12. genannten Anforderungen nicht erfüllte, und während dieses Zeitraums sind sie nicht mit Tieren mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.

II.2.8. Sie werden am ___/___/____(TT/MM/JJJJ)[3] für den Versand in die Union in ein Transportmittel verladen, das vor der Verladung mit einem von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebiets zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurde, und das so gebaut ist, dass:

i) Tiere nicht entweichen oder herausfallen können;

ii) visuelle Kontrollen des Haltungsbereichs der Tiere möglich sind;

iii) das Austreten von Tierexkrementen, Einstreu oder Tierfutter vermieden oder minimiert wird.

II.2.9. Sie wurden innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden vor ihrer Verladung zum Versand in die Union einer klinischen Inspektion unterzogen, die durch eine(n) amtlichen Tierarzt/Tierärztin des Ursprungsdrittlandes oder -gebiets durchgeführt wurde, der/die keine Hinweise auf das Auftreten von Seuchen fand, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission genannten relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen.

II.2.10. Die Tiere wurden nicht gegen folgende Seuchen geimpft:

i) Maul- und Klauenseuche, Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus, Pest der kleinen Wiederkäuer, Pockenseuche der Schafe und Ziegen, Lungenseuche der Ziegen, *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis, M. caprae* und *M. tuberculosis*) und Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis*, sowie

ii) Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) mit Lebendimpfstoff innerhalb von 60 Tagen vor dem Versand in die Union.

II.2.11. Sie kommen aus einer Zone,

II.2.11.1. in der:

i) kein Fall von Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde

Entweder: [seit mindestens 24 Monaten vor dem Datum des Versands in die Union][1]

Oder: [seit dem __/__/____ (TT/MM/JJJJ)][1][4]

ii) während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft wurde, und während dieses Zeitraums wurden keine gegen Maul- und Klauenseuche geimpften Tiere eingestallt.

II.2.11.2. mindestens während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union keine Infektion mit dem Rinderpest-Virus, Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus, Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer, Pockenseuche der Schafe und Ziegen und Lungenseuche der Ziegen gemeldet wurde und während dieses Zeitraums:

i) gegen diese Seuchen nicht geimpft wurde und

ii) keine gegen diese Seuchen geimpften Tiere eingestallt wurden.

Entweder: [II.2.11.3. die frei von Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist.][1][5]

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung OV/CAP-Y**

Oder: [II.2.11.3. die saisonal frei von Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist:

Entweder: [II.2.11.3.1. während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union.][1][6]

Oder: [II.2.11.3.1. während eines Zeitraums von mindestens 28 Tagen vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union, und die Tiere wurden einem serologischen Test in Übereinstimmung mit Artikel 9 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 mit Negativbefund unterzogen, der anhand von Proben durchgeführt wurde, die mindestens 28 Tage nach der Verbringung der Tiere in die saisonal freie Zone genommen wurden.](1)(6)

Oder: [II.2.11.3.1. mindestens 14 Tage vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union, und sie wurden mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach der Verbringung der Tiere in die saisonal freie Zone entnommenen Proben durchgeführt wurde.][1][6]

Oder: [II.2.11.3. die nicht frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, und die Tiere wurden gegen alle während der letzten 2 Jahre in dieser Zone gemeldeten Serotypen (1-24) des Virus geimpft und befinden sich noch innerhalb des in den Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraums. Und:

Entweder: [II.2.11.3.1. Sie wurden mehr als 60 Tage vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union geimpft.]][1]

Oder: [II.2.11.3.1. Sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach Einsetzen der Immunität, wie in den Spezifikationen des Impfstoffs angegeben, entnommenen Proben durchgeführt wurde.]] [1]

Oder: [II.2.11.3. die nicht frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, und die Tiere wurden mit Positivbefund einem serologischen Test unterzogen, mit dem spezifische Antikörper gegen alle in der Zone während der letzten zwei Jahre gemeldeten Serotypen (1-24) des Virus der Blauzungenkrankheit nachgewiesen werden können. Und:

Entweder: [II.2.11.3.1. Der serologische Test wurde an mindestens 60 Tage vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union entnommenen Proben durchgeführt.]] [1]

Oder: [II.2.11.3.1. Der serologische Test wurde an mindestens 30 Tage vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union entnommenen Proben durchgeführt, und die Tiere wurden anhand von frühestens 14 Tage vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union entnommenen Proben mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen.]] [1]

II.2.12. Sie stammen aus einem Betrieb,

II.2.12.1. der von der zuständigen Behörde des Ursprungsdrittlands oder -gebiets registriert wurde und unter deren Aufsicht steht und über ein System verfügt, das mindestens 3 Jahre lang aktuelle Informationen folgender Art bereithält:

i) Arten, Kategorien, Anzahl und gegebenenfalls Identifikation der Tiere, die in dem Betrieb gehalten werden;
ii) Verbringungen von Tieren in den und aus dem betreffenden Betrieb;
iii) Mortalität in dem Betrieb.

II.2.12.2. der mit einer Häufigkeit, die im Verhältnis zu dem Risiko steht, das der Betrieb birgt, regelmäßig von einem/einer Tierarzt/Tierärztin besucht wird, um Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, festzustellen und darüber zu informieren.

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung OV/CAP-Y

II.2.12.3. der zum Zeitpunkt des Versands in die Union keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen unterliegt, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 genannten relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen.

II.2.12.4. in bzw. an dem und in dessen Radius von 10 km, der das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union keine der folgenden gelisteten Seuchen gemeldet wurde: Maul- und Klauenseuche, Infektion mit dem Rinderpest-Virus, Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus, Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer, Pockenseuche der Schafe und Ziegen und Lungenseuche der Ziegen.

Entweder: [II.2.12.5. in bzw. an dem und in dessen Umkreis von 150 km, der gegebenenfalls das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, mindestens während eines Zeitraums von 2 Jahren vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union kein Fall der Epizootischen Hämorrhagie gemeldet wurde.][(1)]

Oder: [II.2.12.5. der in einer von der Epizootischen Hämorrhagie saisonal freien Zone liegt.] [(1)(7)]

Entweder: [II.2.12.6. in dem während eines Zeitraums von 42 Tagen vor dem Versand der Tiere in die Union keine Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) gemeldet wurde][(1)(8)]

Oder: [II.2.12.6. der mindestens während der letzten 12 Monate vor dem Datum des Versands Überwachungsmaßnahmen zum Nachweis einer Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) in Übereinstimmung mit den in Anhang II Teil 1 Nummern 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission genannten Vorgehensweisen unterlag; und während dieses Zeitraums:

iii) wurden nur Ziegen aus Betrieben, die die Maßnahmen des obenstehenden Absatzes anwenden, in den Betrieb eingestallt;

iv) wenn ein Fall einer Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) bei in dem Betrieb gehaltenen Ziegen gemeldet wurde, wurden Maßnahmen gemäß Anhang II Teil 1 Nummer 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission getroffen]. [(1)(9)]

II.2.12.7. der in Bezug auf Schafe und Ziegen[(10)] frei von Infektionen mit *Brucella abortus; B. melitensis* und *B. suis* ist.

II.2.12.8. in dem mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union kein Fall von Tollwut gemeldet wurde.

II.2.12.9. in dem mindestens während eines Zeitraums von 15 Tagen vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union kein Fall von Milzbrand gemeldet wurde.

Entweder: [II.2.12.10. in dem mindestens während eines Zeitraums von 2 Jahren vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union kein Fall von Surra (*Trypanosoma evansi*) gemeldet wurde.] [(1)]

Oder: [II.2.12.10. in dem mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union kein Fall von Surra (*Trypanosoma evansi*) gemeldet wurde, und wenn die Seuche in dem Herkunftsbetrieb während eines Zeitraums von 2 Jahren vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union gemeldet wurde, unterlag der Betrieb Beschränkungen, bis die infizierten Tiere aus dem Betrieb entfernt wurden und die im Betrieb verbleibenden Tiere mit Negativbefund einem Test auf Surra (*Trypanosoma evansi*) gemäß Artikel 9 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission unterzogen wurden, der anhand von Proben durchgeführt wurde, die mindestens 6 Monate nach der Ausstallung der letzten infizierten Tiere aus dem Betrieb entnommen wurden.] [(1)]

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung OV/CAP-Y**

[II.2.12.11. in dem mindestens während eines Zeitraums von 6 Monaten vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union kein Fall von *Burholderia mallei* (Rotz) gemeldet wurde.][9]

[II.2.13. Sie umfassen unkastrierte männliche Schafe, die während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor ihrem Versand in die Union in einem Betrieb verblieben sind, in dem während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Datum ihres Versands in die Union keine Infektion mit *Brucella ovis* (Infektiöse Epididymitis) gemeldet wurde und die während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Datum ihres Versands in die Union einer serologischen Untersuchung zum Nachweis von *Brucella ovis* mit Negativbefund unterzogen wurden.][1]

II.2.14. Sie wurden seit ihrer Geburt ununterbrochen in einem Land gehalten, in dem bezüglich der klassischen Scrapie die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

(a) Für klassische Scrapie besteht Meldepflicht.

(b) Es gibt ein System zur Sensibilisierung, Überwachung und Beaufsichtigung.

(c) An klassischer Scrapie erkrankte Schafe und Ziegen werden getötet und vollständig vernichtet.

(d) Die Verfütterung von Fleisch- und Knochenmehlen oder Grieben, die aus Wiederkäuern gewonnen wurden, wie im Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit definiert, an Schafe und Ziegen ist im gesamten Land seit mindestens sieben Jahren verboten, und das Verbot wird seitdem effektiv durchgesetzt.

Erläuterungen

Diese Bescheinigung gilt für den Eingang in die Union von Schafen, die in der Union geschlachtet werden sollen.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.27.: „*Identifizierungssystem und Identifikationsnummer*“: Geben Sie das Identifizierungssystem (zum Beispiel Ohrmarke, Tätowierung, Transponder usw. aus der Liste in Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035) der Kommission und die individuellen Identifizierungscodes der Tiere in Einklang mit Artikel 21 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission an.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Code der Zone gemäß Spalte 2 in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(3) Verladedatum: Es kann nicht vor dem Datum der Zulassung der Zone für den Eingang in die Union liegen oder in einem Zeitraum liegen, für den von der Union Beschränkungen für die Verbringung von Tieren aus dieser Zone in die Union angenommen wurden.

(4) Für Zonen mit einem Öffnungsdatum gemäß Spalte 8 in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(5) Für Zonen mit dem Eintrag „BTV“ in Spalte 7 in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung OV/CAP-Y**

	(6) Für Zonen mit dem Eintrag „SF-BTV“ in Spalte 7 in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404. (7) Für Zonen mit dem Eintrag „SF-EHD“ in Spalte 7 in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404. (8) Nur anwendbar auf Schafe. (9) Nur anwendbar auf Ziegen. (10) In Einklang mit Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692.
	Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin Name (in Großbuchstaben) Datum — Qualifikation und Amtsbezeichnung Stempel — Unterschrift

▼B

KAPITEL 6

MUSTER DER VETERINÄR-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON SCHWEINEN UND TIEREN DER FAMILIE TAYASSUIDAE (MUSTER „SUI-X“)

LAND								**Veterinär-/amtliche Bescheinigung für den Eingang in die EU**			
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender/Ausführer** Name Anschrift Land			ISO-Ländercode	**I.2.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**I.2a.**	**IMSOC-Bezugsnummer**
						I.3.	**Zuständige oberste Behörde**		**QR-Code**
						I.4.	**Zuständige örtliche Behörde**		
	I.5.	**Empfänger/Einführer** Name Anschrift Land			ISO-Ländercode	**I.6.**	**Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer** Name Anschrift Land		ISO-Ländercode
	I.7.	**Ursprungsland**			ISO-Ländercode	**I.9.**	**Bestimmungsland**		ISO-Ländercode
	I.8.	**Ursprungsregion**			Code	**I.10.**	**Bestimmungsregion**		Code
	I.11.	**Versandort** Name Anschrift Land		Registrierungs-/Zulassungsnr. ISO-Ländercode		**I.12.**	**Bestimmungsort** Name Anschrift Land		Registrierungs-/Zulassungsnr. ISO-Ländercode
	I.13.	**Verladeort**				**I.14.**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**		
	I.15.	**Transportmittel** □ Flugzeug □ Schiff □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen				**I.16.**	**Eingangsgrenzkontrollstelle**		
						I.17.	**Begleitdokumente** Art Land Bezugsnummer des Handelspapiers		Code ISO-Ländercode
	I.18.	**Beförderungsbedingungen**		□ Umgebungstemperatur		□ Gekühlt		□ Gefroren	
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr.			Plombennummer				
	I.20.	**Zertifiziert als/für** □ Weitere Haltung □ Quarantänebetrieb □ Ausstellung □ Wanderzirkus/Dressurnummer							
	I.21.	**□ Zur Durchfuhr** Drittland			ISO-Ländercode	**I.22.**	**□ Für den Binnenmarkt**		
						I.23.			

▼B

I.24.			I.25. Gesamtmenge			I.26.	
I.27. Beschreibung der Sendung							
KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung SUI-X**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. Unbedenklichkeitsbescheinigung [*zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Tiere ist]

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:

II.1.1. Sie erhielten keine

- Stilbene oder Stoffe mit thyreostatischer Wirkung;
- Stoffe mit östrogener, androgener bzw. gestagener Wirkung oder β-Agonisten, die zu anderen als therapeutischen oder tierzüchterischen Zwecken (im Sinne der Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/22/EG) verabreicht wurden.

II.1.2. Sie erfüllen die Garantien für lebende Tiere und daraus gewonnene tierische Erzeugnisse der gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Rückstandsüberwachungspläne, und die betreffenden Tiere sind im Beschluss 2011/163/EU der Kommission für das betreffende Ursprungsland gelistet.

(1)(2)(10)[II.1.3. Es handelt sich um Hausschweine, die entweder aus einem amtlich als Betrieb mit kontrollierten Haltungsbedingungen anerkannten Betrieb gemäß Artikel 8 der Durchführungsverordnung (EG) 2015/1375 der Kommission stammen oder nicht abgesetzt und weniger als 5 Wochen alt sind.]

II.2. Tiergesundheitsbescheinigung

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass die in Teil I bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:

II.2.1. Sie kommen aus der Zone mit dem Code: __ __ - __(2), aus der zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung Tiere der Familien *Suidae* und *Tayassuidae* in die Union verbracht werden dürfen und die in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist.

II.2.2. Sie sind ununterbrochen:

i) seit ihrer Geburt oder während eines Zeitraums von mindestens 6 Monaten vor dem Datum ihres Versands in die Union in der in Feld II.2.1. genannten Zone sowie

ii) seit ihrer Geburt oder während eines Zeitraums von mindestens 40 Tagen vor dem Datum ihres Versands in die Union in ihrem Herkunftsbetrieb verblieben, und während dieses Zeitraums wurden keine Tiere von Arten, die für dieselben Seuchen wie Tiere der Familien *Suidae* und *Tayassuidae* gelistet sind, dort eingestallt.

II.2.3. Sie sind seit ihrer Geburt oder mindestens während der 30 Tage vor dem Datum ihres Versands in die Union nicht mit Tieren mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.

II.2.4. Sie sind nicht zur Tötung nach einem nationalen Tilgungsprogramm für Seuchen vorgesehen, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission genannten relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen.

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung SUI-X

[1] *Entweder:* [II.2.5. Sie wurden von dem Herkunftsbetrieb auf direktem Weg in die Union versandt, ohne einen anderen Betrieb zu durchlaufen].

[1][3] *Oder:* [II.2.5. Sie haben in der Ursprungszone einen einzigen Auftrieb durchlaufen, der folgende Anforderungen erfüllte:

a) Der Auftrieb wurde in einem Betrieb durchgeführt, für den Folgendes gilt:

i) Er ist im Einklang mit Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission von der zuständigen Behörde des Drittlands oder Gebiets für die Durchführung von Auftrieben von Huftieren zugelassen.

ii) Er verfügt über eine individuelle Zulassungsnummer, die von der zuständigen Behörde des Drittlands oder Gebiets zugewiesen wurde.

iii) Er ist von der zuständigen Behörde des Versanddrittlands oder -gebiets für diesen Zweck gelistet, einschließlich der Informationen gemäß Artikel 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035.

iv) Er erfüllt die Anforderungen von Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692.

b) Der Auftrieb an der Sammelstelle dauerte nicht länger als 6 Tage.]

II.2.6. Sie wurden vom Zeitpunkt ihres Versands von ihrem Herkunftsbetrieb bis zu ihrer Verladung für den Versand in die Union an keinem Ort ausgeladen, der die in Nummer II.2.11. genannten Anforderungen nicht erfüllte, und während dieses Zeitraums sind sie nicht mit Tieren mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.

II.2.7. Sie werden am ___/___/____(TT/MM/JJJJ)[4] für den Versand in die Union in ein Transportmittel verladen, das vor der Verladung mit einem von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebiets zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurde, und das so gebaut ist, dass:

i) Tiere nicht entweichen oder herausfallen können;
ii) visuelle Kontrollen des Haltungsbereichs der Tiere möglich sind;
iii) das Austreten von Tierexkrementen, Einstreu oder Tierfutter vermieden oder minimiert wird.

II.2.8. Sie wurden innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden vor ihrer Verladung zum Versand in die Union einer klinischen Inspektion unterzogen, die durch eine(n) amtlichen Tierarzt/Tierärztin des Ursprungsdrittlandes oder -gebiets durchgeführt wurde, der/die keine Hinweise auf das Auftreten von Seuchen fand, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 genannten relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen.

II.2.9. Sie wurden nicht gegen die Maul und Klauenseuche und die klassische Schweinepest geimpft.

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung SUI-X
	II.2.10. Sie stammen aus einer Zone, in der: II.2.10.1. kein Fall von Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde *Entweder*: [seit mindestens 24 Monaten vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union][(1)] *Oder*: [seit dem __/__/____ (TT/MM/JJJJ)][(1)(5)] und in der während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft wurde und während dieses Zeitraums keine gegen Maul- und Klauenseuche geimpften Tiere eingestallt wurden. II.2.10.2. mindestens während der letzten 12 Monate vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union keine Infektion mit dem Rinderpest-Virus gemeldet wurde und in der mindestens während eines Zeitraums von 12 Monaten nicht gegen diese Seuche geimpft wurde und keine gegen diese Seuche geimpften Tiere eingestallt wurden. II.2.10.3. kein Fall von klassischer Schweinepest gemeldet wurde: *Entweder:*[seit mindestens 24 Monaten vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union][(1)] *Oder:* [seit dem …… (TT.MM.JJJJ) wurde kein Fall der Seuche gemeldet, und die Tiere der Sendung wurden einer Untersuchung zum Nachweis der klassischen Schweinepest unterzogen, die mit Negativbefund innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Datum des Versands in die Union durchgeführt wurde.] [(1)(6)] In der Zone wurde während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union nicht gegen klassische Schweinepest geimpft und während dieses Zeitraums wurden keine gegen klassische Schweinepest geimpften Tiere eingestallt. [II.2.10.4. mindestens während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Datum des Versands der Tiere kein Fall von Afrikanischer Schweinepest gemeldet wurde][(1)(7)]. II.2.11. Sie stammen aus einem Betrieb, II.2.11.1. der von der zuständigen Behörde des Ursprungsdrittlands oder -gebiets registriert wurde und unter deren Aufsicht steht und über ein System verfügt, das mindestens 3 Jahre lang aktuelle Informationen folgender Art bereithält: i) Arten, Kategorien, Anzahl und gegebenenfalls Identifikation der Tiere, die in dem Betrieb gehalten werden; ii) Verbringungen von Tieren in den und aus dem betreffenden Betrieb; iii) Mortalität in dem Betrieb.

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung SUI-X
	II.2.11.2. der mit einer Häufigkeit, die im Verhältnis zu dem Risiko steht, das der Betrieb birgt, regelmäßig von einem/einer Tierarzt/Tierärztin besucht wird, um Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, festzustellen und darüber zu informieren. II.2.11.3. der zum Zeitpunkt des Versands in die Union keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen unterliegt, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 genannten relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen. II.2.11.4. in bzw. an dem und in dessen Radius von 10 km, der das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union keine der folgenden gelisteten Seuchen gemeldet wurde: Maul- und Klauenseuche, Infektion mit dem Rinderpest-Virus, klassische Schweinepest und Afrikanische Schweinepest. II.2.11.5. [in dem in den letzten 42 Tagen vor dem Versand in die Union keine Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* gemeldet wurde, und während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Versand in die Union *Entweder* [wurden in dem Betrieb Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren und zur Risikominderung, einschließlich hinsichtlich Haltungsbedingungen und Fütterungssystemen, durchgeführt, um erforderlichenfalls die Übertragung einer Infektion mit *Brucella abortus*, *B melitensis* und *B. suis* von wild lebenden Tieren gelisteter Arten auf die in dem Betrieb gehaltenen Schweine zu verhindern, und nur Schweine aus Betrieben mit gleichwertigen Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren wurden eingestallt.]](1) *Oder* [wurden bei den im Betrieb gehaltenen Schweinen in den letzten 12 Monaten vor dem Versand in die Union Überwachungsmaßnahmen auf Infektionen mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* gemäß Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 durchgeführt, und während dieses Zeitraums - wurden nur Schweine aus Betrieben, die die oben genannten Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren oder Überwachungsmaßnahmen durchführten, in dem Betrieb eingestallt, und - wurden im Falle einer Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* bei den im Betrieb gehaltenen Schweinen Maßnahmen gemäß Anhang II Teil 1 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2020/688 ergriffen]].(1) II.2.11.6. in dem mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union keine Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit gemeldet wurde; [II.2.11.7. in dem mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union kein Fall von Tollwut gemeldet wurde](1)(7);

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung SUI-X**

II.2.11.8. in dem mindestens während eines Zeitraums von 15 Tagen vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union kein Fall von Milzbrand gemeldet wurde.

II.2.12. Zusätzliche Garantien in Bezug auf Seuchen der Kategorie C[1][8]

[II.2.12.1. Die Tiere

Entweder [II.12.1.1 kommen aus einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben, das/die frei von einer Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit ist][1][9];

Oder: [II.12.1.1. wurden mittels einer der in Anhang 1 Teil 7 der Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einer serologischen Untersuchung zum Nachweis von Antikörpern gegen das Vollvirus der Aujeszkyschen Krankheit oder von Antikörpern gegen das gE-Protein des Virus der Aujeszkyschen Krankheit unterzogen, die anhand einer Probe, die innerhalb eines Zeitraums von 15 Tagen vor dem Datum ihres Versands in die Union entnommen wurde, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]][1][7]

Erläuterungen

Diese Bescheinigung ist für den Eingang in die Union von Schweinen und Tieren der Familie *Tayassuidae* bestimmt, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort dieser Tiere ist.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.27.: „*Identifizierungssystem und Identifikationsnummer":* Geben Sie das Identifizierungssystem (zum Beispiel Ohrmarke, Tätowierung, Transponder usw. aus der Liste in Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission) und die individuellen Identifizierungscodes der Tiere in Einklang mit Artikel 21 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission an.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.
(2) Code der Zone gemäß Spalte 2 in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.
(3) Nur für Schweine möglich.
(4) Verladedatum: Es kann nicht vor dem Datum der Zulassung der Zone für den Eingang in die Union liegen oder in einem Zeitraum liegen, für den von der Union Beschränkungen für die Verbringung von Tieren aus dieser Zone in die Union angenommen wurden.
(5) Nur für Länder mit einem Öffnungsdatum gemäß Spalte 8 in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.
(6) Für Länder mit dem Eintrag „CSF" in Spalte 6 in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404
(7) Nur für Huftiere der Familie *Suidae* anwendbar.
(8) Wenn vom Bestimmungsmitgliedstaat verlangt.
(9) Für Länder mit dem Eintrag „ADV" in Spalte 7 in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404, die als frei von einer Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit anerkannt sind oder über ein anerkanntes Tilgungsprogramm verfügen und die Anforderungen der Verordnung (EU) 2020/688 erfüllen.
(10) Nur für Drittländer, die in Artikel 13 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 gelistet sind.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung SUI-X**

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

▼B

KAPITEL 7

MUSTER DER VETERINÄR-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON ZUR SCHLACHTUNG BESTIMMTEN SCHWEINEN (MUSTER „SUI-Y')

<table>
<tr><td colspan="2">LAND</td><td colspan="3">Veterinär-/amtliche Bescheinigung für den Eingang in die EU</td></tr>
<tr><td rowspan="15">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td>I.1.</td><td>Versender/Ausführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.2. Bezugsnummer der Bescheinigung

I.3. Zuständige oberste Behörde

I.4. Zuständige örtliche Behörde</td><td>I.2a. IMSOC-Bezugsnummer

QR-Code</td></tr>
<tr><td>I.5.</td><td>Empfänger/Einführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.6. Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.7.</td><td>Ursprungsland ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.9. Bestimmungsland ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.8.</td><td>Ursprungsregion Code</td><td colspan="2">I.10. Bestimmungsregion Code</td></tr>
<tr><td>I.11.</td><td>Versandort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.12. Bestimmungsort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.13.</td><td>Verladeort</td><td colspan="2">I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports</td></tr>
<tr><td>I.15.</td><td>Transportmittel
□ Flugzeug □ Schiff
□ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug
Kennzeichen</td><td colspan="2">I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle
I.17. Begleitdokumente
Art Code
Land ISO-Ländercode
Bezugsnummer des Handelspapiers</td></tr>
<tr><td>I.18.</td><td colspan="3">Beförderungsbedingungen □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren</td></tr>
<tr><td>I.19.</td><td colspan="3">Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer
Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer</td></tr>
<tr><td>I.20.</td><td colspan="3">Zertifiziert als/für

□ Schlachtung</td></tr>
<tr><td>I.21.</td><td></td><td colspan="2">I.22. □ Für den Binnenmarkt
I.23.</td></tr>
</table>

▼B

I.24.			I.25. Gesamtmenge			I.26.	
I.27. Beschreibung der Sendung							
KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung SUI-Y**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. Unbedenklichkeitsbescheinigung

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:

II.1.1. Sie erhielten keine

- Stilbene oder Stoffe mit thyreostatischer Wirkung,
- Stoffe mit östrogener, androgener bzw. gestagener Wirkung oder β-Agonisten, die zu anderen als therapeutischen oder tierzüchterischen Zwecken (im Sinne der Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/22/EG) verabreicht wurden.

II.1.2. Sie erfüllen die Garantien für lebende Tiere und daraus gewonnene tierische Erzeugnisse der gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Rückstandsüberwachungspläne, und die betreffenden Tiere sind im Beschluss 2011/163/EU der Kommission für das betreffende Ursprungsland gelistet.

(1)(2)(10)[II.1.3. Es handelt sich um Hausschweine, die entweder aus einem amtlich als Betrieb mit kontrollierten Haltungsbedingungen anerkannten Betrieb gemäß Artikel 8 der Durchführungsverordnung (EG) 2015/1375 der Kommission stammen oder nicht abgesetzt und weniger als 5 Wochen alt sind.]

II.2. Tiergesundheitsbescheinigung

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass die in Teil I bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:

II.2.1. Sie kommen aus der Zone mit dem Code: __ __ - __(2), aus der zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung zur Schlachtung bestimmte Schweine in die Union verbracht werden dürfen und die in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist.

II.2.2. Sie sind zur Schlachtung bestimmt.

II.2.3. Sie sind ununterbrochen:

i) seit ihrer Geburt oder während eines Zeitraums von mindestens 3 Monaten vor dem Datum ihres Versands in die Union in der in Feld II.2.1. genannten Zone sowie

ii) seit ihrer Geburt oder während eines Zeitraums von mindestens 40 Tagen vor dem Datum ihres Versands in die Union in ihrem Herkunftsbetrieb verblieben, und während dieses Zeitraums wurden keine Tiere von Arten, die für dieselben Seuchen wie Schweine gelistet sind, dort eingestallt.

II.2.4. Sie sind seit ihrer Geburt oder mindestens während der 30 Tage vor dem Datum ihres Versands in die Union nicht mit Tieren mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.

II.2.5. Sie sind nicht zur Tötung nach einem nationalen Tilgungsprogramm für Seuchen vorgesehen, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission genannten relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen.

(1)*Entweder*: [II.2.6. Sie wurden von dem Herkunftsbetrieb auf direktem Weg in die Union versandt, ohne einen anderen Betrieb zu durchlaufen].

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung SUI-Y
	[(1)(3)]*Oder*: [II.2.6. Sie haben in der Ursprungszone einen einzigen Auftrieb durchlaufen, der folgende Anforderungen erfüllte: a) Der Auftrieb wurde in einem Betrieb durchgeführt, für den Folgendes gilt: i) Er ist im Einklang mit Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission von der zuständigen Behörde des Drittlands oder Gebiets für die Durchführung von Auftrieben von Huftieren zugelassen. ii) Er verfügt über eine individuelle Zulassungsnummer, die von der zuständigen Behörde des Drittlands oder Gebiets zugewiesen wurde. iii) Er ist von der zuständigen Behörde des Versanddrittlands oder -gebiets für diesen Zweck gelistet, einschließlich der Informationen gemäß Artikel 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035. iv) Er erfüllt die Anforderungen von Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692. b) Der Auftrieb an der Sammelstelle dauerte nicht länger als 6 Tage.] II.2.7. Sie wurden vom Zeitpunkt ihres Versands von ihrem Herkunftsbetrieb bis zu ihrer Verladung für den Versand in die Union an keinem Ort ausgeladen, der die in Nummer II.2.12. genannten Anforderungen nicht erfüllte, und während dieses Zeitraums sind sie nicht mit Tieren mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen. II.2.8. Sie werden am ___/___/____(TT/MM/JJJJ)[(4)] für den Versand in die Union in ein Transportmittel verladen, das vor der Verladung mit einem von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebiets zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurde, und das so gebaut ist, dass: i) Tiere nicht entweichen oder herausfallen können; ii) visuelle Kontrollen des Haltungsbereichs der Tiere möglich sind; iii) das Austreten von Tierexkrementen, Einstreu oder Tierfutter vermieden oder minimiert wird. II.2.9. Sie wurden innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden vor ihrer Verladung zum Versand in die Union einer klinischen Inspektion unterzogen, die durch eine(n) amtlichen Tierarzt/Tierärztin des Ursprungsdrittlandes oder -gebiets durchgeführt wurde, der/die keine Hinweise auf das Auftreten von Seuchen fand, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 genannten relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen. II.2.10. Sie wurden nicht gegen die Maul und Klauenseuche und die klassische Schweinepest geimpft. II.2.11. Sie stammen aus einer Zone, in der: II.2.11.1. kein Fall von Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde *Entweder*: [seit mindestens 24 Monaten vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union][(1)] *Oder* [seit dem __/__/____ (TT/MM/JJJJ)][(1)(5)] und in der während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft wurde und während dieses Zeitraums keine gegen Maul- und Klauenseuche geimpften Tiere eingestallt wurden.

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung SUI-Y
	II.2.11.2. mindestens während der letzten 12 Monate vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union kein Fall von Infektion mit dem Rinderpest-Virus gemeldet wurde und in der mindestens während des Zeitraums der letzten 12 Monate vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union nicht gegen diese Seuche geimpft wurde und keine gegen diese Seuche geimpften Tiere eingestallt wurden. II.2.11.3. kein Fall von klassischer Schweinepest gemeldet wurde: *Entweder*: [seit mindestens 24 Monaten vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union.][(1)] *Oder*: [seit dem …… (TT.MM.JJJJ) wurde die Seuche nicht gemeldet, und die Tiere der Sendung wurden einer Untersuchung zum Nachweis der klassischen Schweinepest unterzogen, die mit Negativbefund innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Datum des Versands in die Union durchgeführt wurde.] [(1)(6)] In der Zone wurde während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union nicht gegen klassische Schweinepest geimpft und während dieses Zeitraums wurden keine gegen klassische Schweinepest geimpften Tiere eingestallt. [II.2.11.4. mindestens während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Datum des Versands der Tiere kein Fall von Afrikanischer Schweinepest gemeldet wurde][(1)(7)]. II.2.12. Sie stammen aus einem Betrieb, II.2.12.1. der von der zuständigen Behörde des Ursprungsdrittlands oder -gebiets registriert wurde und unter deren Aufsicht steht und über ein System verfügt, das mindestens 3 Jahre lang aktuelle Informationen folgender Art bereithält: i) Arten, Kategorien, Anzahl und gegebenenfalls Identifikation der Tiere, die in dem Betrieb gehalten werden; ii) Verbringungen von Tieren in den und aus dem betreffenden Betrieb; iii) Mortalität in dem Betrieb. II.2.12.2. der mit einer Häufigkeit, die im Verhältnis zu dem Risiko steht, das der Betrieb birgt, regelmäßig von einem/einer Tierarzt/Tierärztin besucht wird, um Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, festzustellen und darüber zu informieren. II.2.12.3. der zum Zeitpunkt des Versands in die Union keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen unterliegt, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 genannten relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen. II.2.12.4. in bzw. an dem und in dessen Radius von 10 km, der das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union keine der folgenden gelisteten Seuchen gemeldet wurde: Maul- und Klauenseuche, Infektion mit dem Rinderpest-Virus, klassische Schweinepest und Afrikanische Schweinepest. II.2.12.5. [in dem in den letzten 42 Tagen vor dem Versand in die Union keine Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* gemeldet wurde, und während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Versand in die Union

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung SUI-Y

Entweder: [wurden in dem Betrieb Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren und zur Risikominderung, einschließlich hinsichtlich Haltungsbedingungen und Fütterungssystemen, durchgeführt, um erforderlichenfalls die Übertragung einer Infektion mit *Brucella abortus*, *B melitensis* und *B. suis* von wild lebenden Tieren gelisteter Arten auf die in dem Betrieb gehaltenen Schweine zu verhindern, und nur Schweine aus Betrieben mit gleichwertigen Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren wurden eingestallt.]][(1)]

Oder: [wurden bei den im Betrieb gehaltenen Schweinen Überwachungsmaßnahmen auf Infektionen mit *Brucella abortus, B. melitensis* und *B. suis* gemäß Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission durchgeführt wurden, und während dieses Zeitraums

- wurden nur Schweine aus Betrieben, die die oben genannten Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren oder Überwachungsmaßnahmen durchführten, in dem Betrieb eingestallt, und
- wurden im Falle einer Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* bei den im Betrieb gehaltenen Schweinen Maßnahmen gemäß Anhang II Teil 1 Nummer 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 ergriffen].[(1)]

II.2.12.6. in dem mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union keine Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit gemeldet wurde;

[II.2.12.7. in dem mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union kein Fall von Tollwut gemeldet wurde][(1)(7)];

II.2.12.8. in dem mindestens während eines Zeitraums von 15 Tagen vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union kein Fall von Milzbrand gemeldet wurde.

[*Entweder:* [II.2.13. Sie kommen aus einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben, die frei von einer Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit ist][(1)(9)];

Oder: [II.2.13. Sie wurden mittels einer der in Anhang 1 Teil 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einer serologischen Untersuchung zum Nachweis von Antikörpern gegen das Vollvirus der Aujeszkyschen Krankheit oder von Antikörpern gegen das gE-Protein des Virus der Aujeszkyschen Krankheit unterzogen, die anhand einer Probe, die innerhalb eines Zeitraums von 15 Tagen vor dem Datum ihres Versands in die Union entnommen wurde, mit Negativbefund durchgeführt wurde.][(1)(7)]][(1)(8)]

Erläuterungen

Diese Bescheinigung ist für den Eingang in die Union von Schweinen und Tieren der Familie *Tayassuidae* bestimmt, die in der Union geschlachtet werden sollen.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung SUI-Y**

Teil I:l

Feld I.27.: „*Identifizierungssystem und Identifikationsnummer":* Geben Sie das Identifizierungssystem (zum Beispiel Ohrmarke, Tätowierung, Transponder usw. aus der Liste in Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035) der Kommission und die individuellen Identifizierungscodes der Tiere in Einklang mit Artikel 21 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission an.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Code der Zone gemäß Spalte 2 in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(3) Nur für Schweine möglich.

(4) Verladedatum: Es kann nicht vor dem Datum der Zulassung der Zone für den Eingang in die Union liegen oder in einem Zeitraum liegen, für den von der Union Beschränkungen für die Verbringung von Tieren aus dieser Zone in die Union angenommen wurden.

(5) Nur für Länder mit einem Öffnungsdatum gemäß Spalte 8 in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(6) Für Länder mit dem Eintrag „CSF" in Spalte 6 in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(7) Nur für Huftiere der Familie *Suidae* anwendbar.

(8) Nur anwendbar, wenn der Bestimmungsmitgliedstaat oder die Schweiz, in Übereinstimmung mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 114 vom 30.4.2002) entweder Seuchenfreiheitsstatus oder ein genehmigtes Tilgungsprogramm für die in relevante Seuche der Kategorie C hat.

(9) Für Länder mit dem Eintrag „ADV" in Spalte 7 in Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) 2021/404, die als frei von einer Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit anerkannt sind oder über ein anerkanntes Tilgungsprogramm verfügen und die Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 erfüllen.

(10) Nur für Drittländer, die in Artikel 13 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 gelistet sind.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

▼B

KAPITEL 8

MUSTER DER VETERINÄR-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON TIEREN DER FAMILIEN ANTILOCAPRIDAE, BOVIDAE (AUSGENOMMEN RINDER, SCHAFE UND ZIEGEN), GIRAFFIDAE, MOSCHIDAE UND TRAGULIDAE (MUSTER „RUM“)

LAND									
					Veterinär-/amtliche Bescheinigung für den Eingang in die EU				
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender/Ausführer** Name Anschrift Land	ISO-Ländercode		**I.2.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**I.2a.**	**IMSOC-Bezugsnummer**	
					I.3.	**Zuständige oberste Behörde**		**QR-Code**	
					I.4.	**Zuständige örtliche Behörde**			
	I.5.	**Empfänger/Einführer** Name Anschrift Land	ISO-Ländercode		**I.6.**	**Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer** Name Anschrift Land		ISO-Ländercode	
	I.7.	**Ursprungsland**	ISO-Ländercode		**I.9.**	**Bestimmungsland**		ISO-Ländercode	
	I.8.	**Ursprungsregion**	Code		**I.10.**	**Bestimmungsregion**		Code	
	I.11.	**Versandort** Name Anschrift Land	Registrierungs-/Zulassungsnr. ISO-Ländercode		**I.12.**	**Bestimmungsort** Name Anschrift Land		Registrierungs-/Zulassungsnr. ISO-Ländercode	
	I.13.	**Verladeort**			**I.14.**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**			
	I.15.	**Transportmittel** □ Flugzeug □ Schiff □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen			**I.16.**	**Eingangsgrenzkontrollstelle**			
					I.17.	**Begleitdokumente** Art Land Bezugsnummer des Handelspapiers		Code ISO-Ländercode	
	I.18.	**Beförderungsbedingungen**	□ Umgebungstemperatur	□ Gekühlt		□ Gefroren			
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr.		Plombennummer					
	I.20.	**Zertifiziert als/für**							
		□ Weitere Haltung □ Quarantänebetrieb		□ Ausstellung		□ Wanderzirkus/Dressurnummer			
	I.21.	**□ Zur Durchfuhr** Drittland	ISO-Ländercode		**I.22.**	**□ Für den Binnenmarkt**			
					I.23.				

▼B

I.24.			I.25. Gesamtmenge			I.26.	
I.27. Beschreibung der Sendung							
KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung RUM**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

II.1 Unbedenklichkeitsbescheinigung [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Tiere ist]

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:

II.1.1. Sie erhielten keine

– Stilbene oder Stoffe mit thyreostatischer Wirkung;

– Stoffe mit östrogener, androgener bzw. gestagener Wirkung oder β-Agonisten, die zu anderen als therapeutischen oder tierzüchterischen Zwecken (im Sinne der Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/22/EG) verabreicht wurden.

II.1.2. Sie erfüllen die Garantien für lebende Tiere und daraus gewonnene tierische Erzeugnisse der gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Rückstandsüberwachungspläne, und die betreffenden Tiere sind im Beschluss 2011/163/EU der Kommission für das betreffende Ursprungsland gelistet.

II.2. Tiergesundheitsbescheinigung

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass die in Teil I bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:

II.2.1. Sie kommen aus der Zone mit dem Code: __ __ - __[2], aus der zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung Huftiere der Familien *Antilocapridae*, *Bovidae*, *Giraffidae*, *Moschidae* und *Tragulidae* in die Union verbracht werden dürfen und die in Anhang I Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist.

II.2.2. Sie sind ununterbrochen:

i) seit ihrer Geburt oder während eines Zeitraums von mindestens 6 Monaten vor dem Datum des Versands in die Union in der in Feld II.2.1. genannten Zone sowie

ii) seit ihrer Geburt oder während eines Zeitraums von mindestens 40 Tagen vor dem Datum ihres Versands in die Union in ihrem Herkunftsbetrieb verblieben, und während dieses Zeitraums wurden keine Huftiere von Arten der Familien *Antilocapridae*, *Bovidae*, *Giraffidae*, *Moschidae* und *Tragulidae* und keine Tiere anderer Arten, die für dieselben Seuchen wie Tiere der Familien *Antilocapridae*, *Bovidae*, *Giraffidae*,*Moschidae* und *Tragulidae* gelistet sind, dort eingestallt.

II.2.3. Sie sind seit ihrer Geburt oder mindestens während der 6 Monate vor ihrem Versand in die Union nicht mit Tieren mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.

II.2.4. Sie sind nicht zur Tötung nach einem nationalen Tilgungsprogramm für Seuchen vorgesehen, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission genannten relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen.

II.2.5. Sie wurden von dem Herkunftsbetrieb auf direktem Weg in die Union versandt, ohne einen anderen Betrieb zu durchlaufen.

II.2.6. Sie wurden vom Zeitpunkt ihres Versands von ihrem Herkunftsbetrieb bis zu ihrer Verladung für den Versand in die Union an keinem Ort ausgeladen, der die in Nummer II.2.11. genannten Anforderungen nicht erfüllte, und während dieses Zeitraums sind sie nicht mit Tieren mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung RUM
	II.2.7. Sie wurden am ___/___/____(TT/MM/JJJJ)[3] für den Versand in die Union in ein Transportmittel verladen, das vor der Verladung mit einem von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebiets zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurde, und das so gebaut ist, dass: i) Tiere nicht entweichen oder herausfallen können; ii) visuelle Kontrollen des Haltungsbereichs der Tiere möglich sind; iii) das Austreten von Tierexkrementen, Einstreu oder Tierfutter vermieden oder minimiert wird. II.2.8. Sie wurden innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden vor ihrer Verladung zum Versand in die Union einer klinischen Inspektion unterzogen, die durch eine(n) amtlichen Tierarzt/Tierärztin des Ursprungsdrittlandes oder -gebiets durchgeführt wurde, der/die keine Hinweise auf das Auftreten von Seuchen fand, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 genannten relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen. II.2.9. Die Tiere wurden nicht gegen folgende Seuchen geimpft: i) Maul- und Klauenseuche, Infektion mit dem Rinderpest-Virus, Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus, Infektion mit *Mycoplasma mycoides* subsp. *mycoides SC* (Lungenseuche der Rinder), Lungenseuche der Ziegen, *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis, M. caprae* und *M. tuberculosis*) und Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis*, sowie ii) Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) mit Lebendimpfstoff innerhalb von 60 Tagen vor dem Versand in die Union. II.2.10. Sie kommen aus einer Zone, II.2.10.1. in der: i) kein Fall von Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde *Entweder:* [seit mindestens 24 Monaten vor dem Datum des Versands in die Union][1] *Oder:* [seit dem __/__/____ (TT/MM/JJJJ)][1][4] ii) während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft wurde, und während dieses Zeitraums keine gegen Maul- und Klauenseuche geimpften Tiere eingestallt wurden. II.2.10.2. in der während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Versand in die Union keine Infektion mit dem Rinderpest-Virus, [Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus][1][5], [Infektion mit *Mycoplasma mycoides* subsp. *mycoides* SC (Lungenseuche der Rinder)][1][6], [und Lungenseuche der Ziegen][1][7] gemeldet wurde und während dieses Zeitraums i) wurde gegen diese Seuchen nicht geimpft und ii) wurden keine gegen diese Seuchen geimpften Tiere eingestallt. *Entweder:* [II.2.10.3. die frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist][1][8] *Oder:* [II.2.10.3. die saisonal frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist: *Entweder*: [II.2.10.3.1. während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union. [1][9]

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung RUM
	Oder: [II.2.10.3.1. während eines Zeitraums von mindestens 28 Tagen vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union, und die Tiere wurden einem serologischen Test in Übereinstimmung mit Artikel 9 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission mit Negativbefund unterzogen, der anhand von Proben durchgeführt wurde, die mindestens 28 Tage nach der Verbringung der Tiere in die saisonal freie Zone genommen wurden.] (1)(9) *Oder:* [II.10.3.1. mindestens 14 Tage vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union, und sie wurden mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach der Verbringung der Tiere in die saisonal freie Zone entnommenen Proben durchgeführt wurde.] (1)(9) *Oder:* [II.2.10.3. die nicht frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, und die Tiere wurden gegen alle während der letzten 2 Jahre in dieser Zone gemeldeten Serotypen (1-24) des Virus geimpft und befinden sich noch innerhalb des in den Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraums. Und: *Entweder:* [II.2.10.3.1. Sie wurden mehr als 60 Tage vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union geimpft.]](1) *Oder:* [II.2.10.3.1. Sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach Einsetzen der Immunität, wie in den Spezifikationen des Impfstoffs angegeben, entnommenen Proben durchgeführt wurde.]] (1) *Oder:* [II.2.10.3. die nicht frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, und die Tiere wurden mit Positivbefund einem serologischen Test unterzogen, mit dem spezifische Antikörper gegen alle in der Zone während der letzten zwei Jahre gemeldeten Serotypen (1-24) des Virus der Blauzungenkrankheit nachgewiesen werden können. Und: *Entweder:* [II.2.10.3.1. Der serologische Test wurde an mindestens 60 Tage vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union entnommenen Proben durchgeführt.]](1) *Oder:* [II.2.10.3.1. Der serologische Test wurde an mindestens 30 Tage vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union entnommenen Proben durchgeführt, und die Tiere wurden anhand von frühestens 14 Tage vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union entnommenen Proben mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen.]](1) II.2.11. Sie stammen aus einem Betrieb, II.2.11.1. der von der zuständigen Behörde des Ursprungsdrittlands oder -gebiets registriert wurde und unter deren Aufsicht steht und über ein System verfügt, das mindestens 3 Jahre lang aktuelle Informationen folgender Art bereithält: i) Arten, Kategorien, Anzahl und gegebenenfalls Identifikation der Tiere, die in dem Betrieb gehalten werden; ii) Verbringungen von Tieren in den und aus dem betreffenden Betrieb; iii) Mortalität in dem Betrieb. II.2.11.2 der mit einer Häufigkeit, die im Verhältnis zu dem Risiko steht, das der Betrieb birgt, regelmäßig von einem/einer Tierarzt/Tierärztin besucht wird, um Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, festzustellen und darüber zu informieren; II.2.11.3. der zum Zeitpunkt des Versands in die Union keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen unterliegt, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 genannten relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen.

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung RUM

II.2.11.4. in bzw. an dem und in dessen Radius von 10 km, der das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union keine der folgenden gelisteten Seuchen gemeldet wurde:

- Maul- und Klauenseuche,
- Infektion mit dem Rinderpest-Virus,
- [Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus][1][5],
- [Infektion mit *Mycoplasma mycoides* subsp. *mycoides* SC (Lungenseuche der Rinder),][1][6]
- [Lungenseuche der Ziegen][1][7]

Entweder: [II.2.11.5. in dem und in dessen Umkreis von 150 km, der das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, mindestens während eines Zeitraums von 2 Jahren vor dem Datum des Versands in die Union kein Fall der Epizootischen Hämorrhagie gemeldet wurde.][1]

Oder: [II.2.11.5. der in einer von der Epizootischen Hämorrhagie saisonal freien Zone liegt.] [1][10]

II.2.11.6. in dem in den 42 Tagen vor dem Versand in die Union keine Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) bei Tieren gelisteter Arten gemeldet wurde

II.2.11.7. in dem in den 42 Tagen vor dem Versand in die Union keine Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* bei Tieren gelisteter Arten gemeldet wurde.

[II.2.11.8. in dem mindestens während der 30 Tage vor dem Versand in die Union kein Fall von Tollwut gemeldet wurde].[1][11]

II.2.11.9. in dem mindestens während der 15 Tage vor dem Datum des Versands in die Union kein Fall von Milzbrand gemeldet wurde.

II.2.11.10. in dem mindestens während der 30 Tage vor dem Versand in die Union kein Fall von Surra (*Trypanosoma evansi*) gemeldet wurde, und wenn die Seuche während eines Zeitraums von 2 Jahren vor dem Versand in die Union gemeldet wurde, unterlag der Betrieb Beschränkungen, bis die infizierten Tiere aus dem Betrieb entfernt wurden und die im Betrieb verbleibenden Tiere mit Negativbefund einem Test auf Surra (*Trypanosoma evansi*) gemäß Anhang I Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission unterzogen wurden, der anhand von Proben durchgeführt wurde, die mindestens 6 Monate nach der Entfernung der letzten infizierten Tiere aus dem Betrieb entnommen wurden.

Erläuterungen

Diese Bescheinigung ist für den Eingang in die Union von Tieren der Familien *Antilocapridae, Bovidae* (ausgenommen Rinder, Schafe und Ziegen), *Giraffidae, Moschidae* und *Tragulidae* bestimmt, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort dieser Tiere ist.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung RUM**

Teil I:

Feld I.27.: *„Identifizierungssystem und Identifikationsnummer":* Geben Sie das Identifizierungssystem (zum Beispiel Ohrmarke, Transponder usw. aus der Liste in Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035) der Kommission und die individuellen Identifizierungscodes der Tiere in Einklang mit Artikel 21 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 an.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Code der Zone gemäß Spalte 2 in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(3) Verladedatum: Der Eingang dieser Tiere wird nicht gestattet, wenn die Tiere entweder vor dem Datum der Zulassung des in Nummer II.1. bezeichneten Drittlandes, Gebiets oder der Zone derselben für den Eingang in die Union oder während eines Zeitraums, in dem die Union Beschränkungen gegen den Eingang solcher Tiere in die Union aus diesem Drittland, Gebiet oder der Zone derselben erlassen hat, für den Versand in die Union verladen wurden.

(4) Nur für Länder mit einem Öffnungsdatum gemäß Spalte 8 in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(5) Nicht für Huftiere der Familie *Tragulidae* anwendbar.

(6) Nur für Huftiere der Art *Syncerus cafer* anwendbar.

(7) Nur für Huftiere der Arten *Gazella spp.* anwendbar.

(8) Für Länder mit dem Eintrag „BTV" in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404

(9) Für Länder mit dem Eintrag „SF-BTV" in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(10) Für Länder mit dem Eintrag „SF-EHD" in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(11) Nur für Huftiere der Familie *Bovidae* anwendbar.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

▼B

KAPITEL 9

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON TIEREN DER FAMILIEN TAPIRIDAE, RHINOCEROTIDAE UND ELEPHANTIDAE (MUSTER „RHINO“)

<table>
<tr><td colspan="2">LAND</td><td colspan="3">Veterinärbescheinigung für den Eingang in die EU</td></tr>
<tr><td rowspan="12">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td>I.1. Versender/Ausführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.2. Bezugsnummer der Bescheinigung

I.3. Zuständige oberste Behörde

I.4. Zuständige örtliche Behörde</td><td>I.2a. IMSOC-Bezugsnummer

QR-Code</td></tr>
<tr><td>I.5. Empfänger/Einführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.6. Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.9. Bestimmungsland ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.8. Ursprungsregion Code</td><td colspan="2">I.10. Bestimmungsregion Code</td></tr>
<tr><td>I.11. Versandort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.12. Bestimmungsort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.13. Verladeort</td><td colspan="2">I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports</td></tr>
<tr><td rowspan="2">I.15. Transportmittel
□ Flugzeug □ Schiff
□ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug
Kennzeichen</td><td colspan="2">I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.17. Begleitdokumente
Art Code
Land ISO-Ländercode
Bezugsnummer des Handelspapiers</td></tr>
<tr><td colspan="3">I.18. Beförderungsbedingungen □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren</td></tr>
<tr><td colspan="3">I.19. Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer
Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer</td></tr>
<tr><td colspan="3">I.20. Zertifiziert als/für

□ Weitere Haltung
□ Wanderzirkus/Dressurnummer
□ Quarantänebetrieb □ Ausstellung</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.21. □ Zur Durchfuhr
Drittland ISO-Ländercode</td><td>I.22. □ Für den Binnenmarkt
I.23.</td></tr>
</table>

▼B

I.24.			I.25. Gesamtmenge			I.26.	
I.27. Beschreibung der Sendung							
KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung RHINO**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. Tiergesundheitsbescheinigung

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass die in Teil I bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:

II.1.1. Sie kommen aus der Zone mit dem Code: __ __ - __[2], aus der zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung Tiere der Familien *Tapiridae, Rhinocerotidae* und *Elephantidae* in die Union verbracht werden dürfen und die in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist.

II.1.2. Sie sind ununterbrochen:

i) seit ihrer Geburt oder während eines Zeitraums von mindestens 6 Monaten vor dem Datum des Versands in die Union in der in Nummer II.1.1. genannten Zone sowie

ii) seit ihrer Geburt oder während eines Zeitraums von mindestens 40 Tagen vor dem Datum des Versands in die Union in ihrem Herkunftsbetrieb verblieben, und während dieses Zeitraums wurden keine Tiere dort eingestallt.

II.1.3. Sie sind seit ihrer Geburt oder mindestens während der 6 Monate vor ihrem Versand in die Union nicht mit Tieren mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.

II.1.4. Sie sind nicht zur Tötung nach einem nationalen Tilgungsprogramm für Seuchen bestimmt, einschließlich gelisteter und neu auftretender Seuchen.

II.1.5. Sie wurden von dem Herkunftsbetrieb auf direktem Weg in die Union versandt, ohne einen anderen Betrieb zu durchlaufen.

II.1.6. Sie wurden am ___/___/____(TT/MM/JJJJ)[3] für den Versand in die Union in ein Transportmittel verladen, das vor der Verladung mit einem von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebiets zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurde, und das so gebaut ist, dass:

i) Tiere nicht entweichen oder herausfallen können;

ii) visuelle Kontrollen des Haltungsbereichs der Tiere möglich sind;

iii) das Austreten von Tierexkrementen, Einstreu oder Tierfutter vermieden oder minimiert wird.

II.1.7. Sie wurden mit Negativbefund einer klinischen Inspektion zum Nachweis von Hinweisen auf das Auftreten von Seuchen, einschließlich der in Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission genannten relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen unterzogen, die durch eine(n) amtlichen Tierarzt/Tierärztin des Ursprungsdrittlandes oder -gebiets innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden vor ihrer Verladung zum Versand in die Union durchgeführt wurde.

II.1.8. Sie wurden nicht gegen die [Maul und Klauenseuche und][1][4] die Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus geimpft.

II.1.9. Sie kommen aus einer Zone,

[II.1.9.1. in der:

i) kein Fall von Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde

Entweder: [seit mindestens 24 Monaten vor dem Datum des Versands in die Union][1]
Oder: [seit dem __/__/____ (TT/MM/JJJJ)][1][5]

ii) während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft wurde, und während dieses Zeitraums keine gegen Maul- und Klauenseuche geimpften Tiere eingestallt wurden.][1][4]

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung RHINO

II.1.9.2. während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten vor dem Versand in die Union keine Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus gemeldet wurde und während dieses Zeitraums:

i) gegen diese Seuche nicht geimpft wurde und

ii) keine gegen diese Seuche geimpften Tiere eingestallt wurden.

II.1.10. Sie stammen aus einem Betrieb,

II.1.10.1. der von der zuständigen Behörde des Ursprungsdrittlands oder -gebiets registriert wurde und unter deren Aufsicht steht und über ein System verfügt, das mindestens 3 Jahre lang aktuelle Informationen folgender Art bereithält:

i) Arten, Kategorien, Anzahl und gegebenenfalls Identifikation der Tiere, die in dem Betrieb gehalten werden;

ii) Verbringungen von Tieren in den und aus dem betreffenden Betrieb;

iii) Mortalität in dem Betrieb.

II.1.10.2. der mit einer Häufigkeit, die im Verhältnis zu dem Risiko steht, das der Betrieb birgt, regelmäßig von einem/einer Tierarzt/Tierärztin besucht wird, um Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, festzustellen und darüber zu informieren.

II.1.10.3. der zum Zeitpunkt des Versands der Tiere in die Union keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen unterliegt, einschließlich gelisteter Seuchen und neu auftretender Seuchen.

II.1.10.4. in dem und in dessen Radius von 10 km, der das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand in die Union kein Fall der folgenden gelisteten Seuche(n) gemeldet wurde: [Maul und Klauenseuche und][(1)(4)] Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus.

II.1.10.5. in dem mindestens während der 15 Tage vor dem Datum des Versands in die Union kein Fall von Milzbrand gemeldet wurde.

Erläuterungen

Diese Bescheinigung ist für den Eingang in die Union von Tieren der Familien *Tapiridae*, *Rhinocerotidae* und *Elephantidae* bestimmt, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort dieser Tiere ist.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.27.: „*Identifizierungssystem und Identifikationsnummer":* Geben Sie das Identifizierungssystem (zum Beispiel Ohrmarke, Transponder usw. aus der Liste in Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission) und die individuellen Identifizierungscodes der Tiere in Einklang mit Artikel 21 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 an.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung RHINO**

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Code der Zone gemäß Spalte 2 in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(3) Verladedatum: Der Eingang dieser Tiere wird nicht gestattet, wenn die Tiere entweder vor dem Datum der Zulassung des in Nummer II.2.1. bezeichneten Drittlandes, Gebiets oder der Zone derselben für den Eingang in die Union oder während eines Zeitraums, in dem die Union Beschränkungen gegen den Eingang solcher Tiere in die Union aus diesem Drittland, Gebiet oder der Zone derselben erlassen hat, für den Versand in die Union verladen wurden.

(4) Nur für Huftiere der Familie *Elephantidae* anwendbar.

(5) Nur für Länder mit einem Öffnungsdatum gemäß Spalte 8 in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

▼B

KAPITEL 10

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON TIEREN DER FAMILIE HIPPOPOTAMIDAE (MUSTER „HIPPO“)

LAND							**Veterinärbescheinigung für den Eingang in die EU**			
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender/Ausführer** Name Anschrift Land		ISO-Ländercode	**I.2.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung** **I.3. Zuständige oberste Behörde** **I.4. Zuständige örtliche Behörde**	**I.2a.**	**IMSOC-Bezugsnummer** **QR-Code**		
	I.5.	**Empfänger/Einführer** Name Anschrift Land		ISO-Ländercode	**I.6.**	**Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer** Name Anschrift Land				ISO-Ländercode
	I.7.	**Ursprungsland**		ISO-Ländercode	**I.9.**	**Bestimmungsland**				ISO-Ländercode
	I.8.	**Ursprungsregion**		Code	**I.10.**	**Bestimmungsregion**				Code
	I.11.	**Versandort** Name Anschrift Land	Registrierungs-/Zulassungsnr. ISO-Ländercode		**I.12.**	**Bestimmungsort** Name Anschrift Land	Registrierungs-/Zulassungsnr. ISO-Ländercode			
	I.13.	**Verladeort**			**I.14.**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**				
	I.15.	**Transportmittel** □ Flugzeug □ Schiff □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen			**I.16.**	**Eingangsgrenzkontrollstelle**				
					I.17.	**Begleitdokumente** Art Land Bezugsnummer des Handelspapiers	Code ISO-Ländercode			
	I.18.	**Beförderungsbedingungen**	□ Umgebungstemperatur		□ Gekühlt		□ Gefroren			
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr.		Plombennummer						
	I.20.	**Zertifiziert als/für** □ Weitere Haltung □ Quarantänebetrieb		□ Ausstellung		□ Wanderzirkus/Dressurnummer				
	I.21.	**□ Zur Durchfuhr** Drittland	ISO-Ländercode		**I.22.**	**□ Für den Binnenmarkt**				
					I.23.					

▼B

I.24.		I.25. Gesamtmenge		I.26.				
I.27. Beschreibung der Sendung								
KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer		Alter	Menge

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung HIPPO**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. Tiergesundheitsbescheinigung

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass die in Teil I bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:

II.1.1. Sie kommen aus der Zone mit dem Code: __ __ - __[2], aus der zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung Tiere der Familie *Hippopotamidae* in die Union verbracht werden dürfen und die in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist.

II.1.2. Sie sind ununterbrochen:

i) seit ihrer Geburt oder während eines Zeitraums von mindestens 6 Monaten vor dem Datum des Versands in die Union in der in Nummer II.1.1. genannten Zone sowie

ii) seit ihrer Geburt oder während eines Zeitraums von mindestens 40 Tagen vor dem Datum ihres Versands in die Union in ihrem Herkunftsbetrieb verblieben, und während dieses Zeitraums wurden keine Tiere von Arten, die für dieselben Seuchen wie Tiere der Familien *Hippopotamidae* gelistet sind, dort eingestallt.

II.1.3. Sie sind seit ihrer Geburt oder mindestens während der 6 Monate vor ihrem Versand in die Union nicht mit Tieren mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.

II.1.4. Sie sind nicht zur Tötung nach einem nationalen Tilgungsprogramm für Seuchen vorgesehen, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission genannten relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen.

II.1.5. Sie wurden von dem Herkunftsbetrieb auf direktem Weg in die Union versandt, ohne einen anderen Betrieb zu durchlaufen.

II.1.6. Sie wurden vom Zeitpunkt ihres Versands von ihrem Herkunftsbetrieb bis zu ihrer Verladung für den Versand in die Union an keinem Ort ausgeladen, der die in Nummer II.1.11. genannten Anforderungen nicht erfüllte, und während dieses Zeitraums sind sie nicht mit Tieren mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.

II.1.7. Sie wurden am ___/___/____(TT/MM/JJJJ)[3] für den Versand in die Union in ein Transportmittel verladen, das vor der Verladung mit einem von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebiets zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurde, und das so gebaut ist, dass:

i) Tiere nicht entweichen oder herausfallen können;

ii) visuelle Kontrollen des Haltungsbereichs der Tiere möglich sind;

iii) das Austreten von Tierexkrementen, Einstreu oder Tierfutter vermieden oder minimiert wird.

II.1.8. Sie wurden innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden vor ihrer Verladung zum Versand in die Union einer klinischen Inspektion unterzogen, die durch eine(n) amtlichen Tierarzt/Tierärztin des Ursprungsdrittlandes oder -gebiets durchgeführt wurde, der/die keine Hinweise auf das Auftreten von Seuchen fand, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 genannten relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen.

II.1.9. Sie wurden nicht gegen die Maul- und Klauenseuche, Infektion mit dem Rinderpest-Virus, Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus, den *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) und Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* geimpft.

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung HIPPO
	II.1.10. Sie kommen aus einer Zone, II.1.10.1. in der: i) kein Fall von Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde *Entweder*: [seit mindestens 24 Monaten vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union][(1)] *Oder*: [seit dem __/__/____ (TT/MM/JJJJ)][(1)(4)] ii) während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union in der Zone nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft wurde, und während dieses Zeitraums wurden keine gegen Maul- und Klauenseuche geimpften Tiere eingestallt. II.1.10.2. während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten vor dem Versand in die Union keine Infektion mit dem Rinderpest-Virus und keine Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus gemeldet wurde und während dieses Zeitraums: i) gegen diese Seuchen nicht geimpft wurde und ii) keine gegen diese Seuchen geimpften Tiere eingestallt wurden. II.1.11. Sie stammen aus einem Betrieb, II.1.11.1. der von der zuständigen Behörde des Ursprungsdrittlands oder -gebiets registriert wurde und unter deren Aufsicht steht und über ein System verfügt, das mindestens 3 Jahre lang aktuelle Informationen folgender Art bereithält: i) Arten, Kategorien, Anzahl und gegebenenfalls Identifikation der Tiere, die in dem Betrieb gehalten werden; ii) Verbringungen von Tieren in den und aus dem betreffenden Betrieb; iii) Mortalität in dem Betrieb. II.1.11.2. der mit einer Häufigkeit, die im Verhältnis zu dem Risiko steht, das der Betrieb birgt, regelmäßig von einem/einer Tierarzt/Tierärztin besucht wird, um Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, festzustellen und darüber zu informieren. II.1.11.3. der zum Zeitpunkt des Versands der Tiere in die Union keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen unterliegt, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen. II.1.11.4. in dem und in dessen Radius von 10 km, der das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union keine der folgenden gelisteten Seuchen gemeldet wurde: Maul- und Klauenseuche, Infektion mit dem Rinderpest-Virus und Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus. II.1.11.5. in dem in den 42 Tagen vor dem Versand in die Union keine Infektion mit dem *Mycobacterium tuberculosis*-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) bei gehaltenen Tieren gelisteter Arten gemeldet wurde. II.1.11.6. in dem in den 42 Tagen vor dem Versand in die Union keine Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* bei gehaltenen Tieren gelisteter Arten gemeldet wurde. II.1.11.7. in dem mindestens während eines Zeitraums von 15 Tagen vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union kein Fall von Milzbrand gemeldet wurde. *Entweder:* [II.1.11.8. in dem mindestens während eines Zeitraums von 2 Jahren vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union kein Fall von Surra (*Trypanosoma evansi*) gemeldet wurde.] [(1)]

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung HIPPO**

Oder: [II.1.11.8. in dem mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union kein Fall von Surra (*Trypanosoma evansi*) gemeldet wurde, und wenn die Seuche während eines Zeitraums von 2 Jahren vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union in dem Betrieb gemeldet wurde, unterlag der Betrieb Beschränkungen, bis die infizierten Tiere aus dem Betrieb entfernt wurden und die im Betrieb verbleibenden Tiere mit Negativbefund einem Test auf Surra (*Trypanosoma evansi*) gemäß Artikel 9 Buchstabe b Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 unterzogen wurden, der anhand von Proben durchgeführt wurde, die mindestens 6 Monate nach der Entfernung der letzten infizierten Tiere aus dem Betrieb entnommen wurden.] (1)

Erläuterungen

Diese Bescheinigung ist für den Eingang in die Union von Tieren der Familie *Hippopotamidae* bestimmt, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort dieser Tiere ist.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.27.: „*Identifizierungssystem und Identifikationsnummer":* Geben Sie das Identifizierungssystem (zum Beispiel Ohrmarke, Transponder usw. aus der Liste in Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission) und die individuellen Identifizierungscodes der Tiere in Einklang mit Artikel 21 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 an.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Code der Zone gemäß Spalte 2 in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(3) Verladedatum: Der Eingang dieser Tiere wird nicht gestattet, wenn die Tiere entweder vor dem Datum der Zulassung des in Nummer II.2.1. bezeichneten Drittlandes, Gebiets oder der Zone derselben für den Eingang in die Union oder während eines Zeitraums, in dem die Union Beschränkungen gegen den Eingang solcher Tiere in die Union aus diesem Drittland, Gebiet oder der Zone derselben erlassen hat, für den Versand in die Union verladen wurden.

(4) Nur für Länder mit einem Öffnungsdatum gemäß Spalte 8 in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

▼B

KAPITEL 11

MUSTER DER VETERINÄR-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON CAMELIDAE UND CERVIDAE (MUSTER „CAM-CER“)

<table>
<tr><td colspan="2">LAND</td><td colspan="3"></td><td colspan="3">Veterinär-/amtliche Bescheinigung für den Eingang in die EU</td></tr>
<tr><td rowspan="11">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td>I.1.</td><td colspan="2">Versender/Ausführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.2.</td><td>Bezugsnummer der Bescheinigung</td><td>I.2a. IMSOC-Bezugsnummer</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2"></td><td>I.3.</td><td>Zuständige oberste Behörde</td><td rowspan="2">QR-Code</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2"></td><td>I.4.</td><td>Zuständige örtliche Behörde</td></tr>
<tr><td>I.5.</td><td colspan="2">Empfänger/Einführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.6.</td><td colspan="2">Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.7.</td><td colspan="2">Ursprungsland ISO-Ländercode</td><td>I.9.</td><td colspan="2">Bestimmungsland ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.8.</td><td colspan="2">Ursprungsregion Code</td><td>I.10.</td><td colspan="2">Bestimmungsregion Code</td></tr>
<tr><td>I.11.</td><td colspan="2">Versandort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.12.</td><td colspan="2">Bestimmungsort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.13.</td><td colspan="2">Verladeort</td><td>I.14.</td><td colspan="2">Datum und Uhrzeit des Abtransports</td></tr>
<tr><td>I.15.</td><td colspan="2">Transportmittel
□ Flugzeug □ Schiff
□ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug
Kennzeichen</td><td>I.16.</td><td colspan="2">Eingangsgrenzkontrollstelle</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2"></td><td>I.17.</td><td colspan="2">Begleitdokumente
Art Code
Land ISO-Ländercode
Bezugsnummer des Handelspapiers</td></tr>
<tr><td>I.18.</td><td colspan="2">Beförderungsbedingungen □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren</td><td colspan="3"></td></tr>
<tr><td>I.19.</td><td colspan="5">Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer
Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer</td></tr>
<tr><td>I.20.</td><td colspan="5">Zertifiziert als/für

□ Weitere Haltung
□ Wanderzirkus/Dressurnummer
□ Quarantänebetrieb □ Ausstellung</td></tr>
<tr><td>I.21.</td><td colspan="2">□ Zur Durchfuhr
Drittland ISO-Ländercode</td><td>I.22.</td><td colspan="2">□ Für den Binnenmarkt</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2"></td><td>I.23.</td><td colspan="2"></td></tr>
</table>

▼B

I.24.			I.25. Gesamtmenge			I.26.	
I.27. Beschreibung der Sendung							
KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung CAM-CER**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. Unbedenklichkeitsbescheinigung [*zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Tiere ist]

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:

II.1.1. Sie erhielten keine

- Stilbene oder Stoffe mit thyreostatischer Wirkung,
- Stoffe mit östrogener, androgener bzw. gestagener Wirkung oder β-Agonisten, die zu anderen als therapeutischen oder tierzüchterischen Zwecken (im Sinne der Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/22/EG) verabreicht wurden.

II.1.2. Sie erfüllen die Garantien für lebende Tiere und daraus gewonnene tierische Erzeugnisse der gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Rückstandsüberwachungspläne, und die betreffenden Tiere sind im Beschluss 2011/163/EU der Kommission für das betreffende Ursprungsland gelistet.

II.2. Tiergesundheitsbescheinigung

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass die in Teil I bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:

II.2.1. Sie kommen aus der Zone mit dem Code: __ __ - __[2], aus der zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung Camelidae und Cervidae in die Union verbracht werden dürfen und die in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist.

II.2.2. Sie sind ununterbrochen:

i) seit ihrer Geburt oder während eines Zeitraums von mindestens 6 Monaten vor dem Datum ihres Versands in die Union in der in Feld II.2.1. genannten Zone sowie
ii) seit ihrer Geburt oder während eines Zeitraums von mindestens 40 Tagen vor dem Datum des Versands in die Union in ihrem Herkunftsbetrieb verblieben, und während dieses Zeitraums wurden keine Tiere dort eingestallt.

II.2.3. Sie sind seit ihrer Geburt oder mindestens während der 6 Monate vor ihrem Versand in die Union nicht mit Tieren mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.

II.2.4. Sie sind nicht zur Tötung nach einem nationalen Tilgungsprogramm für Seuchen vorgesehen, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission genannten relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen.

II.2.5. Sie wurden von dem Herkunftsbetrieb auf direktem Weg in die Union versandt, ohne einen anderen Betrieb zu durchlaufen.

II.2.6. Sie wurden vom Zeitpunkt ihres Versands von ihrem Herkunftsbetrieb bis zu ihrer Verladung für den Versand in die Union an keinem Ort ausgeladen, der die in Nummer II.11. genannten Anforderungen nicht erfüllte, und während dieses Zeitraums sind sie nicht mit Tieren mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.

II.2.7. Sie wurden am ___/___/____(TT/MM/JJJJ)[3] für den Versand in die Union in ein Transportmittel verladen, das vor der Verladung mit einem von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebiets zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurde, und das so gebaut ist, dass:

i) Tiere nicht entweichen oder herausfallen können;
ii) visuelle Kontrollen des Haltungsbereichs der Tiere möglich sind;
iii) das Austreten von Tierexkrementen, Einstreu oder Tierfutter vermieden oder minimiert wird.

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung CAM-CER

II.2.8. Sie wurden innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden vor ihrer Verladung zum Versand in die Union einer klinischen Inspektion unterzogen, die durch eine(n) amtlichen Tierarzt/Tierärztin des Ursprungsdrittlandes oder -gebiets durchgeführt wurde, der/die keine Hinweise auf das Auftreten von Seuchen fand, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 genannten relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen.

II.2.9. Die Tiere wurden nicht gegen folgende Seuchen geimpft:

i) Maul- und Klauenseuche, Infektion mit dem Rinderpest-Virus, Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus, Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer, *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) und Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis*, sowie

ii) Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) mit Lebendimpfstoff innerhalb von 60 Tagen vor dem Versand in die Union.

II.2.10. Sie kommen aus einer Zone,

II.2.10.1. in der:

i) kein Fall von Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde

Entweder: [seit mindestens 24 Monaten vor dem Datum des Versands in die Union][(1)]

Oder: [seit dem __/__/____ (TT/MM/JJJJ)][(1)(4)]

ii) während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft wurde, und während dieses Zeitraums keine gegen Maul- und Klauenseuche geimpften Tiere eingestallt wurden.

II.2.10.2. während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Versand in die Union keine Infektion mit dem Rinderpest-Virus, keine Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus und keine Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer gemeldet wurde und während dieses Zeitraums:

i) gegen diese Seuchen nicht geimpft wurde und
ii) keine gegen diese Seuchen geimpften Tiere eingestallt wurden.

Entweder: [II.2.10.3. die frei von Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist.][(1)(5)]

Oder: [II.2.10.3. die saisonal frei von Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist:

Entweder: [II.2.10.3.1. während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union. [(1)(6)]

Oder: [II.2.10.3.1. während eines Zeitraums von mindestens 28 Tagen vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union, und die Tiere wurden einem serologischen Test in Übereinstimmung mit Artikel 9 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 mit Negativbefund unterzogen, der anhand von Proben durchgeführt wurde, die mindestens 28 Tage nach der Verbringung des Tieres in die saisonal freie Zone genommen wurden.] [(1)(6)]

Oder: [II.2.10.3.1. während eines Zeitraums von mindestens 14 Tagen vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union, und sie wurden mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der anhand von mindestens 14 Tage nach der Verbringung der Tiere in die saisonal freie Zone entnommenen Proben durchgeführt wurde.] [(1)(6)]

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung CAM-CER

Oder: [II.2.10.3. die nicht frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, und die Tiere wurden gegen alle während der letzten 2 Jahre in dieser Zone gemeldeten Serotypen (1-24) des Virus geimpft und befinden sich noch innerhalb des in den Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraums. Und:

Entweder: [II.2.10.3.1. Sie wurden mehr als 60 Tage vor dem Datum des Versands in die Union geimpft.]][(1)]

Oder: [II.2.10.3.1. Sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach Einsetzen der Immunität, wie in den Spezifikationen des Impfstoffs angegeben, entnommenen Proben durchgeführt wurde.]] [(1)]

Oder: [II.2.10.3. die nicht frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, und die Tiere wurden mit Positivbefund einem serologischen Test unterzogen, mit dem spezifische Antikörper gegen alle in der Zone während der letzten zwei Jahre gemeldeten Serotypen (1-24) des Virus der Blauzungenkrankheit nachgewiesen werden können. Und:

Entweder: [II.2.10.3.1. Der serologische Test wurde an mindestens 60 Tage vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union entnommenen Proben durchgeführt.]][(1)]

Oder: [II.2.10.3.1. Der serologische Test wurde an mindestens 30 Tage vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union entnommenen Proben durchgeführt, und die Tiere wurden anhand von frühestens 14 Tage vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union entnommenen Proben mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen.]][(1)]

II.2.11. Sie stammen aus einem Betrieb,

II.2.11.1. der von der zuständigen Behörde des Ursprungsdrittlands oder -gebiets registriert wurde und unter deren Aufsicht steht und über ein System verfügt, das mindestens 3 Jahre lang aktuelle Informationen folgender Art bereithält:

i) Arten, Kategorien, Anzahl und gegebenenfalls Identifikation der Tiere, die in dem Betrieb gehalten werden;
ii) Verbringungen von Tieren in den und aus dem betreffenden Betrieb;
iii) Mortalität in dem Betrieb.

II.2.11.2. der mit einer Häufigkeit, die im Verhältnis zu dem Risiko steht, das der Betrieb birgt, regelmäßig von einem/einer Tierarzt/Tierärztin besucht wird, um Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, festzustellen und darüber zu informieren.

II.2.11.3. der zum Zeitpunkt des Versands der Tiere in die Union keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen unterliegt, einschließlich gelisteter Seuchen und neu auftretender Seuchen.

II.2.11.4. in bzw. an dem und in dessen Radius von 10 km, der das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Datum des Versands der Tiere in die Union keine der folgenden gelisteten Seuchen gemeldet wurde: Maul- und Klauenseuche, Infektion mit dem Rinderpest-Virus und Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus.

Entweder: [II.2.11.5. in dem und in einem Radius von 150 km, der das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, mindestens während eines Zeitraums von 2 Jahren vor dem Datum des Versands in die Union kein Fall der Epizootischen Hämorrhagie gemeldet wurde.][(1)]

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung CAM-CER
	Oder: [II.2.11.5. der in einer von der Epizootischen Hämorrhagie saisonal freien Zone liegt.][1][7] II.2.11.6. der mindestens während der letzten 12 Monate vor dem Datum des Versands Überwachungsmaßnahmen zum Nachweis einer Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M.bovis*, *M.caprae* und *M.tuberculosis*) bei Tieren derselben Art(en) wie die Tiere der Sendung in Übereinstimmung mit Anhang II Teil 2 Nummern 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission unterlag, und während dieses Zeitraums: i) wurden nur Tiere aus Betrieben, die die Maßnahmen des obenstehenden Absatzes anwenden, in den Betrieb eingestallt; ii) [wurde eine Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) bei in dem Betrieb gehaltenen Tieren derselben Art(en) wie die Tiere der Sendung gemeldet, und es wurden Maßnahmen in Übereinstimmung mit Anhang II Teil 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2020/688 ergriffen]].[1] II.2.11.7. in dem in den letzten 42 Tagen vor dem Versand in die Union bei Tieren derselben Art(en) wie die Tiere der Sendung keine Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* gemeldet wurde, und sie wurden mittels einer der in Anhang I Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden mit Negativbefund einem Test zum Nachweis auf eine Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* unterzogen, der anhand einer in den letzten 30 Tagen vor dem Versand in die Union bzw. im Falle von Muttertieren nach einer Geburt mindestens 30 Tage post partum entnommenen Probe durchgeführt wurde. II.2.11.8. in dem mindestens während der 30 Tage vor dem Versand in die Union kein Fall von Tollwut gemeldet wurde. II.2.11.9. in dem mindestens während der 15 Tage vor dem Datum des Versands in die Union kein Fall von Milzbrand gemeldet wurde. II.2.11.10. in dem mindestens während der 30 Tage vor dem Versand in die Union kein Fall von Surra (*Trypanosoma evansi*) gemeldet wurde, und wenn die Seuche während eines Zeitraums von 2 Jahren vor dem Versand in die Union gemeldet wurde, unterlag der Betrieb Beschränkungen, bis die infizierten Tiere aus dem Betrieb entfernt wurden und die im Betrieb verbleibenden Tiere mit Negativbefund einem Test auf Surra (*Trypanosoma evansi*) gemäß Anhang I Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 unterzogen wurden, der anhand von Proben durchgeführt wurde, die mindestens 6 Monate nach der Entfernung der letzten infizierten Tiere aus dem Betrieb entnommen wurden. [II.2.11.11. für den im Fall, dass in einem Zeitraum von 3 Jahren vor dem Datum des Versands in die Union eine Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz) gemeldet wurde, nach dem letzten Ausbruch so lange von der zuständigen Behörde verhängte Verbringungsbeschränkungen galten, bis i) die infizierten Tiere getötet und beseitigt wurden; und ii) die verbleibenden Tiere mit Negativbefund einer Untersuchung gemäß Kapitel 3.5.11 Nummer 3.1 des OIE-Handbuchs für Landtiere (2015 angenommene Fassung) unterzogen wurden, die anhand von Proben durchgeführt wurde, die mindestens 6 Monate nach dem Zeitpunkt der Tötung und Beseitigung der infizierten Tiere und der Reinigung und Desinfizierung des Betriebs entnommen wurden.][1][8] [II.2.12. Sie stammen aus einem Betrieb, in dem während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand in die Union bei Camelidae keine Infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis gemeldet wurde][1][9]

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung CAM-CER**

Erläuterungen

Diese Bescheinigung gilt für den Eingang in die Union von Camelidae und Cervidae, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Tiere ist.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.27.: „*Identifizierungssystem und Identifikationsnummer":* Geben Sie das Identifizierungssystem (zum Beispiel Ohrmarke, Transponder usw. aus der Liste in Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035) der Kommission und die individuellen Identifizierungscodes der Tiere in Einklang mit Artikel 21 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 an.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Code der Zone gemäß Spalte 2 in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(3) Verladedatum: Der Eingang dieser Tiere wird nicht gestattet, wenn die Tiere entweder vor dem Datum der Zulassung des in Nummer II.2.1. bezeichneten Drittlandes, Gebiets oder der Zone derselben für den Eingang in die Union oder während eines Zeitraums, in dem die Union Beschränkungen gegen den Eingang solcher Tiere in die Union aus diesem Drittland, Gebiet oder der Zone derselben erlassen hat, für den Versand in die Union verladen wurden.

(4) Nur für Länder mit einem Öffnungsdatum gemäß Spalte 8 in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(5) Für Länder mit dem Eintrag „BTV" in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(6) Für Länder mit dem Eintrag „SF-BTV" in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(7) Für Länder mit dem Eintrag „SF-EHD" in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(8) Nur für Huftiere der Familie *Camelidae* anwendbar.

(9) Nur anwendbar, wenn der Bestimmungsmitgliedstaat oder die Schweiz, in Übereinstimmung mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 114 vom 30.4.2002) entweder Seuchenfreiheitsstatus oder ein genehmigtes Tilgungsprogramm in Bezug auf die Infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis hat.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

▼B

KAPITEL 12

MUSTER DER VETERINÄR-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG UND MUSTER DER ERKLÄRUNG FÜR DEN EINGANG DIE UNION VON NICHT ZUR SCHLACHTUNG BESTIMMTEN EQUIDEN (MUSTER „EQUI-X“)

LAND					**Veterinär-/amtliche Bescheinigung für den Eingang in die EU**		
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender/Ausführer** Name Anschrift Land		ISO-Ländercode	**I.2.** **Bezugsnummer der Bescheinigung** **I.3.** **Zuständige oberste Behörde** **I.4.** **Zuständige örtliche Behörde**	**I.2a.** **IMSOC-Bezugsnummer** **QR-Code**	
	I.5.	**Empfänger/Einführer** Name Anschrift Land		ISO-Ländercode	**I.6.** **Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer** Name Anschrift Land		ISO-Ländercode
	I.7.	**Ursprungsland**		ISO-Ländercode	**I.9.** **Bestimmungsland**		ISO-Ländercode
	I.8.	**Ursprungsregion**		Code	**I.10.** **Bestimmungsregion**		Code
	I.11.	**Versandort** Name Anschrift Land	Registrierungs-/Zulassungsnr. ISO-Ländercode		**I.12.** **Bestimmungsort** Name Anschrift Land	Registrierungs-/Zulassungsnr. ISO-Ländercode	
	I.13.	**Verladeort**			**I.14.** **Datum und Uhrzeit des Abtransports**		
	I.15.	**Transportmittel** □ Flugzeug □ Schiff □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen			**I.16.** **Eingangsgrenzkontrollstelle** **I.17.** **Begleitdokumente** Art Land Bezugsnummer des Handelspapiers	Code ISO-Ländercode	
	I.18.	**Beförderungsbedingungen**					
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr.			Plombennummer		
	I.20.	**Zertifiziert als/für** □ Weitere Haltung □ □			□ Registriertes Pferd □ □		
	I.21.				**I.22.** □ **Für den Binnenmarkt** **I.23.**		

▼B

I.24.	I.25. Gesamtmenge	I.26.

I.27. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung EQUI-X**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

II. Tiergesundheitsbescheinigung

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Der in Teil I bezeichnete Equide erfüllt folgende Anforderungen:

II.1.1. Er ist weder zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr noch zur Schlachtung im Rahmen der Tilgung einer auf Equiden übertragbaren Seuche bestimmt. Und:

(1)*Entweder:* [Es handelt sich um einen registrierten Equiden im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 30 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission.]

(1)*Oder:* [Es handelt sich um ein registriertes Pferd im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 30 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035.]

(1)*Oder:* [Es handelt sich um einen anderen Equiden als einen registrierten Equiden oder ein registriertes Pferd.]

II.1.2. Er hat keine Anzeichen oder Symptome der für Equiden in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission gelisteten Seuchen bei der klinischen Untersuchung gezeigt, die am ……. (*Datum im Format TT/MM/JJJJ*)(1) durchgeführt wurde, d. h. innerhalb eines Zeitraums von 48 Stunden bzw. im Fall eines registrierten Pferdes innerhalb des Zeitraums von 48 Stunden oder am letzten Werktag vor dem Abgang aus dem registrierten Betrieb.

II.1.3. Er erfüllt die Anforderungen gemäß den Nummern II.2. bis II.5. sowie, falls anwendbar, gemäß Nummer II.6. dieser Bescheinigung.

II.1.4. Er wird von einer schriftlichen, von dem Unternehmer, der das Tier hält, unterzeichneten Erklärung begleitet, die Bestandteil dieser Bescheinigung ist.

II.2. *Bescheinigung über das Versanddrittland, -gebiet oder die Zone derselben und den Versandbetrieb*

II.2.1. Der in Teil I bezeichnete Equide wird versendet aus ……... (*Namen des Landes, Gebiets oder der Zone derselben einfügen*), einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben, das/die am Ausstellungsdatum dieser Bescheinigung den Code: ……..…(3) hat und der Statusgruppe……(3) zugewiesen ist.

II.2.2. In dem Versandland oder -gebiet besteht für die nachstehenden Krankheiten Meldepflicht: Afrikanische Pferdepest, Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis, Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz), Surra (*Trypanosoma evansi*), Beschälseuche (*Trypanosoma equiperdum*), Ansteckende Blutarmut der Einhufer, Tollwut und Milzbrand.

II.2.3. Der in Teil I bezeichnete Equide kommt aus einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben, in dem/der während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs des Tieres kein klinischer, serologischer (bei ungeimpften Equiden) oder epidemiologischer Nachweis der Afrikanischen Pferdepest auftrat und während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Datum des Abgangs nicht systematisch gegen die Afrikanische Pferdepest geimpft wurde.

II.2.4. Der in Teil I bezeichnete Equide kommt aus einem Betrieb, der in einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben liegt, in dem

(1)*Entweder:* [mindestens während eines Zeitraums von 36 Monaten vor dem Datum des Abgangs des Tieres kein Fall von *Burkholderia mallei* (Rotz) gemeldet wurde.]

(1)*Oder:* [während eines Zeitraums von 36 Monaten vor dem Datum des Abgangs ein von der Europäischen Union anerkanntes(2) Überwachungs- und Tilgungsprogramm in Bezug auf die Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz) durchgeführt wurde, und

(1)*Entweder:* [im Versandbetrieb mindestens während eines Zeitraums von 36 Monaten vor dem Datum des Abgangs des Tieres keine Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz) gemeldet wurde.]]

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung EQUI-X**

	[1]*Oder:* [während eines Zeitraums von 36 Monaten vor dem Datum des Abgangs des Tieres eine Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz) im Herkunftsbetrieb gemeldet wurde, und nach dem letzten Ausbruch unterlag der Betrieb Verbringungsbeschränkungen: [1]*Entweder:* [bis die verbleibenden Equiden in dem Betrieb einem Komplementbindungstest auf Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz)[4] unterzogen wurden, der mit Negativbefund bei einer Serumverdünnung von 1:5 anhand von Proben durchgeführt wurde, die mindestens 6 Monate nach der Tötung und Beseitigung der infizierten Tiere entnommen wurden.]]] [1]*Oder:* [mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen ab dem Datum der Reinigung und Desinfektion, nachdem das letzte Tier einer gelisteten Art in dem Betrieb getötet und beseitigt wurde.]]] II.2.5. Der in Teil I bezeichnete Equide kommt aus einem Betrieb, der in einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben liegt, in dem/der [1]*Entweder:* [während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Abgangsdatum kein Fall von Surra gemeldet wurde.] [1]*Oder:* [während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs des Tieres ein von der Europäischen Union anerkanntes[2] Überwachungs- und Tilgungsprogramm in Bezug auf Surra durchgeführt wurde. Und: [1]*Entweder:* [In dem Betrieb wurde mindestens während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs des Tieres kein Fall von Surra gemeldet.]] [1]*Oder:* [Während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Tiere wurde(n) ein Fall/Fälle von Surra im Betrieb gemeldet, und nach dem letzten Ausbruch unterlag der Betrieb Verbringungsbeschränkungen: [1]*Entweder:* [bis die in dem Betrieb verbliebenen Tiere einem enzymgebundenen Immunoassay (ELISA) auf Trypanosomiasis oder einem Card-Agglutinationstest auf Trypanosomiasis (CATT) bei einer Serumverdünnung von 1:4[4] unterzogen wurden, der anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach der Entfernung des letzten infizierten Tiers aus dem Betrieb entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]] [1]Oder: [mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen ab dem Datum der Reinigung und Desinfektion, nachdem das letzte Tier einer gelisteten Art in dem Betrieb entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde.]]] II.2.6. Der in Teil I bezeichnete Equide kommt aus einem Betrieb, der in einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben liegt, in dem/der [1]*Entweder:* [mindestens während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs des Tieres kein Fall von Beschälseuche gemeldet wurde.] [1]*Oder:* [während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs des Tieres ein von der Europäischen Union anerkanntes[2] Überwachungs- und Tilgungsprogramm in Bezug auf Beschälseuche durchgeführt wurde. Und: [1]*Entweder:* [In dem Betrieb wurde mindestens während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs des Tieres kein Fall von Beschälseuche gemeldet.]] [1]*Oder:* [Während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs des Tieres wurde(n) ein Fall/Fälle von Beschälseuche gemeldet, und nach dem letzten Ausbruch unterlag der Betrieb Verbringungsbeschränkungen:

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung EQUI-X**

[(1)]*Entweder:* [bis die in dem Betrieb verbliebenen Equiden, ausgenommen kastrierte männliche Equiden, einem Komplementbindungstest auf Beschälseuche bei einer Serumverdünnung von mindestens 1:5[(4)] unterzogen wurden, der anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach der Tötung und Beseitigung oder Schlachtung der infizierten Tiere oder der Kastration der infizierten unkastrierten Equiden entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]

[(1)]*Oder:* [mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen ab dem Datum der Reinigung und Desinfektion, nachdem das letzte Tier einer gelisteten Art in dem Betrieb entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde.]]]

II.2.7. Der in Teil I bezeichnete Equide kommt aus einem Betrieb, in dem

[(1)]*Entweder:* [während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Tiere kein Fall von Ansteckender Blutarmut der Einhufer gemeldet wurde.]

[(1)]*Oder:* [während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Tiere ein Fall/Fälle von Ansteckender Blutarmut der Einhufer gemeldet wurde(n), und nach dem letzten Ausbruch unterlag der Betrieb Verbringungsbeschränkungen

[(1)]*Entweder:* [bis die verbleibenden Equiden in dem Betrieb einem Agargel-Immundiffusionstest (AGID oder Coggins-Test) oder einem ELISA[(4)] auf die Ansteckende Blutarmut der Einhufer mit Negativbefund anhand von Proben unterzogen wurden, die zwei Mal im Abstand von mindestens 90 Tagen nach der Tötung und Beseitigung oder Schlachtung der infizierten Tiere und nachfolgenden Reinigung und Desinfektion des Betriebs entnommen wurden.]]

[(1)]*Oder:* [mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen ab dem Datum der Reinigung und Desinfektion, nachdem das letzte Tier einer gelisteten Art in dem Betrieb entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde.]]]

II.2.8. Der in Teil I bezeichnete Equide kommt aus einem Betrieb, in dem

II.2.8.1. während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs des Tieres keine Infektion mit dem Tollwut-Virus bei gehaltenen Landtieren gemeldet wurde;

II.2.8.2. während eines Zeitraums von 15 Tagen vor dem Datum des Abgangs des Tieres kein Fall von Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde.

II.2.9. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt sowie gemäß den Angaben des Unternehmers ist der in Teil I bezeichnete Equide innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Datum seines Abgangs nicht mit gehaltenen Tieren gelisteter Arten in Berührung gekommen, die die in den Nummern II.2.3. bis II.2.8.1. genannten Anforderungen nicht erfüllten, bzw. innerhalb eines Zeitraums von 15 Tagen vor dem Datum seines Abgangs nicht mit gehaltenen Tieren gelisteter Arten in Berührung gekommen, die die in Nummer II.2.8.2. genannte Anforderung nicht erfüllten.

II.3. *Erklärung zum Aufenthalt und zur Isolierung vor der Ausfuhr*

[(1)]*Entweder:* [II.3.1. Während eines Zeitraums von mindestens 40 Tagen vor dem Datum seines Abgangs oder, falls es weniger als 40 Tage alt ist, seit seiner Geburt, hat der in Teil I bezeichnete Equide sich ununterbrochen im Versandland, -gebiet oder der Zone derselben aufgehalten, oder er wurde aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus Norwegen in das Versandland, -gebiet oder die Zone derselben verbracht.]

[(1)]*Oder:* [II.3.1. Während eines Zeitraums von mindestens 40 Tagen vor dem Datum seines Abgangs oder, falls es weniger als 40 Tage alt ist, seit seiner Geburt, hat das in Teil I bezeichnete registrierte Pferd

[(1)]*Entweder:* [Er hat sich ununterbrochen im Versandland, -gebiet oder der Zone derselben aufgehalten.]

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung EQUI-X**

	[(1)]*Oder:* [Er wurde einmal oder mehrmals in das Versandland, -gebiet oder die Zone derselben aus folgenden Ländern verbracht: [(1)]*Entweder:* [einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Norwegen;]]] [(1)]*Und/Oder:* [einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben, aus dem/der registrierte Pferde in die Union verbracht werden dürfen, und aus dem/der es in das Versandland, -gebiet oder die Zone derselben unter Bedingungen verbracht wurde, die mindestens so streng sind wie diejenigen, die im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union für den Eingang registrierter Pferde aus diesem Land, Gebiet oder der Zone derselben in die Union auf direktem Weg gefordert werden, und: [(1)]*Entweder:* [das/die derselben Statusgruppe …….. [(3)] zugewiesen ist wie das Versandland, -gebiet oder die Zone derselben;]]]] [(1)]*Und/Oder:* [das/die der Statusgruppe A, B oder C zugewiesen ist;]]]] [(1)]*Und/Oder:* [bei dem es sich handelt um China[(5)(6)], Hongkong, Japan, Republik Korea, Macao, Singapur oder die Vereinigten Arabischen Emirate.]]]] [(1)]*Entweder:* [II.3.2. Der in Teil I bezeichnete Equide wird aus einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben versandt, das/die der Statusgruppe A, B, C, D oder G zugewiesen ist. Und: [(1)]*Entweder:* [Während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum seines Abgangs oder, falls er weniger als 30 Tage alt ist, seit seiner Geburt oder seit seiner Verbringung aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Norwegen [(1)]*Entweder:* [wurde er, abgesehen von einem Muttertier mit Fohlen bei Fuß, von anderen Equiden in einem Betrieb getrennt gehalten, der in einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben liegt, das/die der Statusgruppe A zugewiesen ist.]]] [(1)]*Oder:* [wurde er, abgesehen von einem Muttertier mit Fohlen bei Fuß, vor der Ausfuhr von anderen Equiden isoliert in einem Betrieb gehalten, der in einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben liegt, das/die der Statusgruppe B, C, D oder G zugewiesen ist.]]] [(1)]*Oder:* [Es handelt sich um ein registriertes Pferd, das während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Datum seines Abgangs oder, falls es weniger als 30 Tage alt ist, seit seiner Geburt oder seit seiner Verbringung im Einklang mit Nummer II.3.1. aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Norwegen oder einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben, das/die der Statusgruppe A, B, C, D, E oder G zugewiesen wurde, in Betrieben unter tierärztlicher Aufsicht gehalten wurde.]] [(1)(7)]Oder: [II.3.2. Der in Teil I bezeichnete Equide wird aus einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben versandt, das/die der Statusgruppe E zugewiesen ist. Und: [(1)]*Entweder:* [während eines Zeitraums von 40 Tagen vor dem Datum seines Abgangs oder, wenn er weniger als 40 Tage alt ist, seit seiner Geburt oder seit seiner Verbringung im Einklang mit Nummer II.3.1. aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Norwegen oder einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben, das/die der Statusgruppe A, B, C, D, E oder G zugewiesen wurde, wurde er [(1)]*Entweder:* [in einem Betrieb vor Vektorinsekten geschützt in Isolierung gehalten.]]] [(1)]*Oder* [in einem Betrieb unter tierärztlicher Aufsicht gehalten, und das Versandland, -gebiet oder die Zone derselben ist von der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) amtlich als frei von der Afrikanischen Pferdepest anerkannt.]]]

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung EQUI-X**

		[(1)*Oder:*	[Es handelt sich um ein registriertes Pferd, das während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Datum seines Abgangs oder, falls es weniger als 30 Tage alt ist, seit seiner Geburt oder seit seiner Verbringung im Einklang mit Nummer II.3.1. aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Norwegen oder einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben, das/die der Statusgruppe A, B, C, D, E oder G zugewiesen wurde, in Betrieben unter tierärztlicher Aufsicht gehalten wurde, und das Versandland, -gebiet oder die Zone derselben ist von der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) amtlich als frei von der Afrikanischen Pferdepest anerkannt.]]
	[(1)(7)Oder:	[II.3.2.	Das in Teil I bezeichnete registrierte Pferd wird aus einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben versandt, das/die der Statusgruppe F zugewiesen ist. Und:
		[(1)*Entweder:*	[Es wurde mindestens während eines Zeitraums von 40 Tagen vor dem Datum des Versands in der zugelassenen Quarantänestation ……. (*Name der Quarantänestation einfügen*) gehalten; es blieb dort mindestens ab zwei Stunden vor Sonnenuntergang bis zwei Stunden nach Sonnenaufgang in dem vektorgeschützten Bereich, wurde unter amtstierärztlicher Aufsicht bewegt, nachdem vor dem Verlassen des Stalls Insektenabwehrmittel zusammen mit einem Insektizid gegen *Culicoides* aufgetragen wurden, und wurde dabei streng getrennt von nicht für die Ausfuhr vorbereiteten Equiden gehalten, und zwar unter Bedingungen, die mindestens jenen entsprechen, die für den Eingang in die Union gelten.]]
		[(1)*Oder:*	[Es wurde mindestens während der letzten 14 Tage vor dem Datum des Versands ständig in der zugelassenen vektorsicheren Quarantänestation ……. (*Name der Quarantänestation einfügen*) gehalten, und die Abwesenheit von Insektenvektoren im vektorsicheren Bereich der Quarantänestation wurde durch eine ständige Überwachung des Vektorenschutzes nachgewiesen.]]
	II.4.	*Erklärung zu den Impfungen und medizinischen Untersuchungen*	
	[(1)*Entweder:*	[II.4.1.	Der in Teil I bezeichnete Equide wurde im Versandland, -gebiet oder der Zone derselben nicht gegen die Afrikanische Pferdepest geimpft, und es liegen keine Informationen vor, die auf eine frühere Impfung deuten.]
	[(1)*Oder:*	[II.4.1.	Der in Teil I bezeichnete Equide wurde mehr als 12 Monate vor dem Versand gegen die Afrikanische Pferdepest geimpft.]
	[(1)(7)*Oder:*	[II.4.1.	Das in Teil I bezeichnete registrierte Pferd wurde nicht mehr als 24 Monate und mindestens 40 Tage vor dem Datum der Verbringung in eine vektorgeschützte oder vektorsichere Quarantäne in einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben, das der Statusgruppe F zugewiesen wurde, gegen die Afrikanische Pferdepest geimpft, und diese Impfung bestand aus einer vollständigen Erstimpfung gegen die Afrikanische Pferdepest oder einer Auffrischungsimpfung innerhalb des Gültigkeitszeitraums der vorhergehenden Impfung durch Verabreichung eines registrierten Impfstoffs, der gegen die zirkulierenden Serotypen des Virus der Afrikanischen Pferdepest schützt, in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Herstellers, und die letzte Impfung wurde am …….. [(*Datum einsetzen*) verabreicht.]
		II.4.2.	Der in Teil I bezeichnete Equide wurde während eines Zeitraums von 60 Tagen vor seinem Abgang nicht gegen die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geimpft, und
		[(1)*Entweder:*	[er kommt aus einem Betrieb, der in einem Land oder Gebiet liegt, in dem während eines Zeitraums von 24 Monaten vor seinem Abgang kein Fall von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis gemeldet wurde.]

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung EQUI-X**

	[1]*Oder:* [er kommt aus einem Betrieb, in dem während der letzten 6 Monate vor seinem Abgang kein Fall von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis gemeldet wurde und der in einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben liegt, in dem/der während eines Zeitraums von 24 Monaten vor seinem Abgang ein von der Europäischen Union anerkanntes[2] Überwachungs- und Tilgungsprogramm in Bezug auf die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis durchgeführt wurde, und während eines Zeitraums von mindestens 21 Tagen vor dem Datum des Abgangs des in Teil I bezeichneten Tieres sind alle Equiden in dem Betrieb klinisch gesund geblieben, und [1]*Entweder:* [der in Teil I bezeichnete Equide wurde in einer Quarantäne vor Vektorangriffen geschützt gehalten, in der jeder Equide, der einen Anstieg der täglich gemessenen Körpertemperatur aufwies, mit Negativbefund einem Virusisolationstest auf die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis unterzogen wurde[4], und der in Teil I bezeichnete Equide erfüllt folgende Anforderungen: [1]*Entweder:* [Er wurde frühestens 60 Tage und höchstens 12 Monate vor dem Datum des Abgangs mit einer vollständigen Erstimpfung und einer Auffrischungsimpfung gemäß den Herstellerangaben gegen die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geimpft.]]] [1]*Oder:* [Er wurde einem Hämagglutinationshemmtest auf die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis[4] unterzogen, der anhand einer Probe, die nicht weniger als 14 Tage nach dem Datum seiner Verbringung in die Quarantänestation entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]] [1]*Oder:* [Die Körpertemperatur des in Teil I bezeichneten Equiden wurde täglich gemessen, und sie wies entweder keinen Anstieg auf oder das Tier wurde mit Negativbefund einem Virusisolationstest auf die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis unterzogen, und der in Teil I bezeichnete Equide wurde – einem Hämagglutinationshemmtest auf die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis[4] unterzogen, der anhand von zwei gepaarten Proben, die im Abstand von 21 Tagen entnommen wurden, ohne Antikörpertiteranstieg durchgeführt wurde, wobei die zweite Probenahme in den letzten 10 Tagen vor dem Abgangsdatum erfolgte, und – mit Negativbefund einer Reverse-Transkriptase-Polymerase-Kettenreaktion (RT-PCR) zum Nachweis des Virus-Genoms der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis[4] mit Negativbefund unterzogen, die anhand einer innerhalb von 48 Stunden vor seinem Abgang entnommenen Probe durchgeführt wurde, und – vom Zeitpunkt der Probenahme bis zum Verladen zum Versand durch eine Kombination aus der Anwendung zugelassener Insektenvertreibungsmittel und Insektizide auf dem Tier und Desinsektisation der Stallung und des Transportmittels vor Vektorangriffen geschützt.]]]
	[1][7]*Entweder:* [II.4.3. Der in Teil I bezeichnete Equide wird aus Island versendet, das amtlich bescheinigt frei von Ansteckender Blutarmut der Einhufer ist und wo er seit seiner Geburt dauerhaft gehalten wurde und nicht mit Equiden in Berührung gekommen ist, die aus anderen Ländern nach Island verbracht wurden.]
	[1]*Oder:* [II.4.3. Der in Teil I bezeichnete Equide wurde mit Negativbefund einem Agargel-Immundiffusionstest (AGID- oder Coggins-Test) oder einem ELISA-Test auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer[4] anhand einer Blutprobe unterzogen, die am …… (*Datum einfügen*) entnommen wurde, wobei dieses Datum innerhalb [1]*Entweder:* [eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Datum seines Abgangs liegt.]] [1][7]*Oder:* [eines Zeitraums von 90 Tagen vor dem Datum seines Abgangs aus einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben liegt, das/die der Statusgruppe A zugewiesen ist.]]

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung EQUI-X**

	[(1)][II.4.4. Der in Teil I bezeichnete Equide wird aus einem Land, einem Gebiet oder einer Zone derselben, das/die der Statusgruppe B, D oder E zugewiesen ist, oder aus China versandt, oder aus einem Land oder Gebiet, in dem während eines Zeitraums von 36 Monaten vor dem Datum des Abgangs eine Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz) gemeldet wurde, und er wurde einem Komplementbindungstest auf Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz)[(4)] unterzogen, der mit Negativbefund bei einer Serumverdünnung von 1:5 anhand einer am …… (*Datum einfügen*), d. h. innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Abgang, entnommenen Blutprobe durchgeführt wurde.]
	[(1)][II.4.5. Bei dem in Teil I bezeichneten Tier handelt es sich um einen unkastrierten männlichen oder um einen weiblichen Equiden, der älter als 270 Tage ist und aus einem Land, einem Gebiet oder einer Zone derselben, das/die der Statusgruppe B, D oder E zugewiesen ist, oder aus China versandt wird, oder aus einem Land, in dem während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs ein Fall/Fälle von Beschälseuche gemeldet wurde(n), und das Tier wurde einem Komplementbindungstest auf Beschälseuche[(4)] unterzogen, der bei einer Serumverdünnung von 1:5 mit Negativbefund anhand einer am …… (*Datum einfügen*), d. h. innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Abgang, entnommenen Blutprobe durchgeführt wurde, und der in Teil I bezeichnete Equide wurde während eines Zeitraums von 30 Tagen vor und nach dem Datum der Probennahme nicht zur Zucht eingesetzt.]
	[(1)][II.4.6. Der in Teil I bezeichnete Equide wird aus einem Land, einem Gebiet oder einer Zone derselben, das/die der Statusgruppe E zugewiesen ist, aus Brasilien, Bolivien, Uruguay, Malaysia (Halbinsel) oder aus einem Land oder Gebiet versandt, , in dem während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs kein Fall von Surra gemeldet wurde, und er wurde einem Card-Agglutinationstest auf Trypanosomiasis (CATT)[(4)] unterzogen, der bei einer Serumverdünnung von 1:4 mit Negativbefund anhand einer am …… (*Datum einfügen*), d. h. innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Abgang, entnommenen Blutprobe durchgeführt wurde.]
	[(1)(7)][II.4.7. Der in Teil I bezeichnete Equide wird aus einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben versandt, das/die der Statusgruppe E zugewiesen ist. Und: [(3)]*Entweder:* [Er wurde einem indirekten ELISA oder einem blockierenden ELISA auf Afrikanische Pferdepest[(8)] unterzogen, der durch dasselbe Labor an demselben Tag anhand von Blutproben durchgeführt wurde, die an zwei Terminen mit einem Abstand von 21 bis 30 Tagen am …… *(Datum einsetzen)* und am …… *(Datum einsetzen)* entnommen wurden, von denen die zweite innerhalb eines Zeitraums von 10 Tagen vor dem Datum des Abgangs entnommen wurde, [(3)]*Entweder:* [jeweils mit negativem Befund.]]] [(3)]*Oder:* [mit einem positiven Befund bei der ersten Probe, und [(3)]*Entweder:* [die zweite Probe wurde nachfolgend mit Negativbefund in einer Echtzeit-RT-PCR[(8)] getestet.]]]] [(3)]*Oder:* [beide Proben wurden in einem Virusneutralisationstest gemäß Kapitel 2.5.1 Nummer 2.4 der Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere (Handbuch mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere) der OIE getestet, wobei der Antikörpertiter nicht mehr als zweifach anstieg.]]]] [(1)]*Oder:* [Er wurde einem indirekten ELISA oder einem blockierenden ELISA auf Afrikanische Pferdepest[(8)] unterzogen, der mit Negativbefund anhand einer am …… (Datum einfügen), d. h. innerhalb eines Zeitraums von 21 Tagen vor dem Datum des Abgangs, entnommenen Blutprobe durchgeführt wurde, und das Versandland bzw. -gebiet ist von der OIE als amtlich frei von Afrikanischer Pferdepest anerkannt.]] [(1)]*Oder:* [Es handelt sich um ein registriertes Pferd, das nicht gegen Afrikanische Pferdepest geimpft ist und aus einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben versandt wird, das/die von der OIE als amtlich frei von Afrikanischer Pferdepest anerkannt ist.]]

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung EQUI-X**

[1][7][II.4.8. Der in Teil I bezeichnete Equide wird aus einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben versandt, das/die der Statusgruppe F zugewiesen ist. Und:

[1]*Entweder:* [Er wurde einem indirekten ELISA oder einem blockierenden ELISA auf Afrikanische Pferdepest[8] unterzogen, der durch dasselbe Labor an demselben Tag anhand von Blutproben durchgeführt wurde, die an zwei Terminen mit einem Abstand von 21 bis 30 Tagen am …… (Datum einsetzen) und am …… (Datum einsetzen) entnommen wurden, von denen die erste nicht weniger als 7 Tage nach der Verbringung in die vektorgeschützte Quarantäne, die zweite innerhalb eines Zeitraums von 10 Tagen vor dem Datum des Abgangs entnommen wurde,

[1]*Entweder:* [jeweils mit negativem Befund.]]]

[1]*Oder:* [mit einem positiven Befund bei der ersten Probe, und

[1]*Entweder:* [die zweite Probe wurde nachfolgend mit Negativbefund in einer Echtzeit-RT-PCR[8] getestet.]]]]

[1]*Oder:* [beide Proben wurden in einem Virusneutralisationstest gemäß Kapitel 2.5.1 Nummer 2.4 der Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere (Handbuch mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere) der OIE getestet, wobei der Antikörpertiter nicht mehr als zweifach anstieg.]]]]

[1]*Oder:* [Er wurde einem indirekten ELISA oder einem blockierenden ELISA und einer Echtzeit-RT-PCR auf Afrikanische Pferdepest[8] unterzogen, der/die mit Negativbefund anhand einer am …… (Datum einfügen) entnommenen Blutprobe durchgeführt wurde(n), d. h. innerhalb eines Zeitraums von nicht weniger als 28 Tagen nach der Verbringung in die vektorgeschützte Quarantäne und innerhalb eines Zeitraums von 10 Tagen vor dem Datum des Abgangs.]]

[1]*Oder:* [Er wurde einer Echtzeit-RT-PCR auf Afrikanische Pferdepest[8] unterzogen, die mit Negativbefund anhand einer am …… (*Datum einfügen*), d. h. nicht weniger als 14 Tage nach der Verbringung in die vektorgeschützte Quarantäne und innerhalb eines Zeitraums von 72 Stunden vor dem Abgang, entnommenen Blutprobe durchgeführt wurde.]]

II.5. *Erklärung zu den Transportbedingungen*

[1][7]*Entweder:* [II.5.1. Der in Teil I bezeichnete Equide wird aus einem der Statusgruppe A, B, C, D, E oder G zugewiesenen Land, Gebiet oder einer Zone derselben versandt, und es wurden Vorkehrungen getroffen, um ihn direkt in die Union zu befördern, ohne ihn dabei einem Auftrieb zu unterziehen, und ohne dass er mit anderen Equiden, die nicht mindestens den Gesundheitsanforderungen entsprechen, die in dieser Gesundheitsbescheinigung dargelegt sind, in Berührung kommt.]

[1][7]Oder: [II.5.1. Das Tier wird aus einem der Statusgruppe F zugeordneten Land, Gebiet oder einer Zone derselben versandt, und es wurden Vorkehrungen getroffen, um es auf direktem Weg aus der vektorgeschützten oder vektorsicheren Quarantänestation zu befördern, ohne dass es mit anderen Equiden, die nicht mindestens den Gesundheitsanforderungen entsprechen, die in dieser Gesundheitsbescheinigung dargelegt sind, in Berührung kommt:

[1]*Entweder:* [unter vektorgeschützten Bedingungen zum Flughafen, wobei Vorkehrungen getroffen wurden, dass das Flugzeug zuvor mit einem im Versanddrittland amtlich zugelassenen Mittel gereinigt und desinfiziert sowie unmittelbar vor dem Abflug mit einem Sprühmittel gegen Vektorinsekten behandelt wurde.]]

[1]*Oder:* [unter vektorgeschützten Bedingungen zu einem Seehafen in diesem Land, Gebiet oder einer Zone derselben, wobei Vorkehrungen getroffen wurden, um es in einem Schiff zu befördern, das direkt für einen Hafen in der Union bestimmt ist, ohne in einem Hafen in einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben anzulegen, das/die nicht für den Eingang von Equiden in die Union zugelassen ist, und in Boxen, die zuvor mit einem im Versanddrittland amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert sowie unmittelbar vor dem Ablegen mit einem Sprühmittel gegen Vektorinsekten behandelt wurden.]]

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung EQUI-X**

II.5.2. Es wurden Vorkehrungen getroffen und überprüft, um jegliche Berührung mit anderen Equiden zu verhindern, die in dem Zeitraum zwischen der Bescheinigung und dem Versand in die Europäische Union nicht mindestens den Gesundheitsanforderungen entsprechen, die in dieser Gesundheitsbescheinigung dargelegt sind.

II.5.3. Die Transportmittel oder Transportbehälter/Container, in die das Tier verladen wird, wurden vor der Verladung mit einem im Versanddrittland amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert und sie sind derart beschaffen, dass Exkremente, Urin, Einstreu und Futter während des Transports nicht nach außen gelangen können.

[(1)][(9)]II.6. **Unbedenklichkeitsbescheinigung**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass der in dieser Bescheinigung bezeichnete Equide folgende Anforderungen erfüllt:

II.6.1. Er erhielt im Versandland bzw. –gebiet keine

- Stilbene oder Stoffe mit thyreostatischer Wirkung,
- Stoffe mit östrogener, androgener bzw. gestagener Wirkung oder β-Agonisten, die zu anderen als therapeutischen oder tierzüchterischen Zwecken (im Sinne der Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/22/EG) verabreicht wurden;

II.6.2. Er erfüllt die Garantien für lebende Equiden des gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG vorgelegten und genehmigten Rückstandsüberwachungsplans, und er wurde aus einem im Anhang des Beschlusses 2011/163/EU für Equiden gelisteten Land oder Gebiet versandt.

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:l

Feld I.8.: Geben Sie den Code des Versanddrittlands, -gebietes oder der Zone gemäß Anhang IV Spalte 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission an.

Feld I.27.: *„Identifizierungssystem“:* Das Tier muss mit einer der Identifizierungsmethoden gemäß Anhang III Buchstaben a, c, e oder g der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 einzeln gekennzeichnet sein, oder es muss durch eine alternative Methode gemäß Artikel 62 der genannten Verordnung (z. B. Brandzeichen) identifiziert sein, sofern diese in seinem Identifizierungsdokument (Pass) verzeichnet ist. Das Identifizierungssystem und die Anbringungsstelle am Tier sind anzugeben. Wenn mit dem Tier ein Tierpass mitgeführt wird, sollte dessen Nummer sowie der Name der beglaubigenden zuständigen Behörde angegeben werden.

„*Alter*“: Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) angeben.

„Geschlecht“: M = männlich, W = weiblich, K = kastriert.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung EQUI-X**

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Die Bescheinigung muss am Tag der Verladung oder am letzten Arbeitstag vor der Verladung des Tieres zum Versand in den Bestimmungsmitgliedstaat in der Union ausgestellt werden.

Der Eingang in die Union wird nicht gestattet, wenn das Tier entweder vor dem Datum der Zulassung für den Eingang in die Union aus dem/der in Nummer II.1.1. bezeichneten betreffenden Land, Gebiet oder der Zone derselben oder während eines Zeitraums verladen wurde, in dem von der Union Beschränkungen für den Eingang in die Union von Equiden aus dem genannten Land, Gebiet oder der Zone derselben verhängt waren. Zu überprüfen anhand Spalten 8 und 9 in Anhang IV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404

(3) Code des Drittlands, Gebietes oder der Zone derselben sowie Statusgruppe gemäß Anhang IV Teil 1 Spalte 2 und 3 der Durchführungsverordnung (EU)2021/404

(4) Vom Referenzlabor der Europäischen Union für Equidenseuchen, ausgenommen Afrikanische Pferdepest, beschriebene Tests auf Rotz, Surra, Beschälseuche, Ansteckende Blutarmut der Einhufer und Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis: https://sitesv2.anses.fr/en/minisite/equine-diseases/sop

(5) Für den Eingang in die Union zugelassene Zone des Landes oder Gebietes gemäß Anhang IV Teil 1 Spalte 2 und 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(6) Nur zulässig, wenn das Versandland der Statusgruppe G zugeordnet ist.

(7) Angaben, die sich gänzlich und ausschließlich auf eine Statusgruppe beziehen, die nicht die Statusgruppe ist, der das Versandland, -gebiet oder die Zone derselben zugeordnet ist, können ausgelassen werden, sofern die Nummerierung der nachfolgenden Angaben beibehalten wird.

(8) Vom Referenzlabor der Europäischen Union für die Afrikanische Pferdepest beschriebene Tests auf Afrikanische Pferdepest: https://www.mapa.gob.es/en/ganaderia/temas/laboratorios/lcv/directrices-diagnostico.aspx

(9) Wenn dieser Punkt gestrichen wird, wird der Equide, sofern er für den zollrechtlich freien Verkehr in Übereinstimmung mit den Zollverfahren gemäß der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1) bestimmt ist, in dem gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der Union ausgestellten Identifizierungsdokument von der Schlachtung für den menschlichen Verzehr ausgeschlossen.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

▼B

Erklärung des Unternehmers, der für den Eingang in die Europäische Union des nicht zur Schlachtung bestimmten Equiden verantwortlich ist

Identifizierung des Tieres[1]				
Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Geschlecht
	……..	……..	…….	……

Der unterzeichnete Unternehmer, der das oben bezeichnete Tier hält, erklärt hiermit Folgendes:

- Der Equide

  [2]*Entweder:* [ist in ..... (*Name des Versandlandes, -gebietes oder der Zone derselben*) während eines Zeitraums von mindestens 40 Tagen oder seit seiner Geburt oder seit seiner Verbringung aus der Europäischen Union oder aus Norwegen verblieben;]

  [2]*Oder:* [wurde in/nach ..... (*Name des Versandlandes, -gebietes oder der Zone derselben*) während des erforderlichen Haltungszeitraums von mindestens 40 Tagen vor dem Datum des Versands verbracht:

  a) am…….(*Datum einfügen*) aus……. (*Name des Landes oder Gebietes einfügen, aus dem das Pferd in das Versandland, -gebiet oder die Zone derselben verbracht wurde*)

  b) am…….(*Datum einfügen*) aus……. (*Name des Landes oder Gebietes einfügen, aus dem das Pferd in das Versandland, -gebiet oder die Zone derselben verbracht wurde*)

  c) am…….(*Datum einfügen*) aus……. (*Name des Landes oder Gebietes einfügen, aus dem das Pferd in das Versandland, -gebiet oder die Zone derselben verbracht wurde*);]

- Das Tier ist während eines Zeitraums von 15 Tagen vor dem Versanddatum nicht mit Tieren in Berührung gekommen, die an einer auf Equiden übertragbaren infektiösen oder kontagiösen Seuche litten.
- Die Bedingungen für den Aufenthalt und die Isolierung vor der Ausfuhr gemäß Nummer II.3. der mitgeführten Gesundheitsbescheinigung für das Versandland, -gebiet oder die Zone derselben sind erfüllt.
- Die Bedingungen für den Transport gemäß Nummer II.5. der mitgeführten Gesundheitsbescheinigung für das Versandland, -gebiet oder die Zone derselben sind erfüllt.
- Ich bin mit den Veterinärbescheinigungsanforderungen für die Verbringung von Equiden zwischen EU-Mitgliedstaaten gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vertraut.
- Der Equide soll die Europäische Union am ……..…… (*Datum*) über die Grenzstation …….…… (*Name und Ort der Ausgangskontrollstelle*) verlassen, andernfalls unterliegt er den Vorschriften für die Identifizierung und Registrierung, die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission anwendbar sind.

Name und Anschrift des Unternehmens: ……..

Datum: ……(*TT/MM/JJJJ*)

……..
(*Unterschrift*)

[1] *Identifizierungssystem*: Das Tier muss mit einer der Identifizierungsmethoden gemäß Anhang III Buchstaben a, c, e oder g der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 einzeln gekennzeichnet sein, oder es muss durch eine alternative Methode gemäß Artikel 62 der genannten Verordnung identifiziert sein, sofern diese in seinem Identifizierungsdokument (Pass) verzeichnet ist. Das Identifizierungssystem (z. B. Ohrmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Transponder) und die Anbringungsstelle am Tier sind anzugeben.

Wenn mit dem Tier ein Tierpass mitgeführt wird, sollte dessen Nummer sowie der Name der beglaubigenden zuständigen Behörde angegeben werden.

Alter: Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) angeben.

Geschlecht: (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).

[2] Nichtzutreffendes streichen.

▼B

KAPITEL 13

MUSTER DER VETERINÄR-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG UND MUSTER DER ERKLÄRUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON ZUR SCHLACHTUNG BESTIMMTEN EQUIDEN (MUSTER „EQUI-Y“)

<table>
<tr><td colspan="2">LAND</td><td colspan="3"></td><td colspan="3">Veterinär-/amtliche Bescheinigung für den Eingang in die EU</td></tr>
<tr><td rowspan="11">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td>I.1.</td><td colspan="2">Versender/Ausführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.2.</td><td>Bezugsnummer der Bescheinigung</td><td>I.2a. IMSOC-Bezugsnummer
QR-Code</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td>I.3.</td><td>Zuständige oberste Behörde</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td>I.4.</td><td>Zuständige örtliche Behörde</td><td></td></tr>
<tr><td>I.5.</td><td colspan="2">Empfänger/Einführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.6.</td><td colspan="2">Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.7.</td><td colspan="2">Ursprungsland ISO-Ländercode</td><td>I.9.</td><td colspan="2">Bestimmungsland ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.8.</td><td colspan="2">Ursprungsregion Code</td><td>I.10.</td><td colspan="2">Bestimmungsregion Code</td></tr>
<tr><td>I.11.</td><td colspan="2">Versandort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.12.</td><td colspan="2">Bestimmungsort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.13.</td><td colspan="2">Verladeort</td><td>I.14.</td><td colspan="2">Datum und Uhrzeit des Abtransports</td></tr>
<tr><td>I.15.</td><td colspan="2">Transportmittel
□ Flugzeug □ Schiff
□ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug
Kennzeichen</td><td>I.16.</td><td colspan="2">Eingangsgrenzkontrollstelle</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td>I.17.</td><td colspan="2">Begleitdokumente
Art Code
Land ISO-Ländercode
Bezugsnummer des Handelspapiers</td></tr>
<tr><td>I.18.</td><td colspan="2">Beförderungsbedingungen</td><td colspan="3"></td></tr>
<tr><td>I.19.</td><td colspan="5">Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer
Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer</td></tr>
<tr><td>I.20.</td><td colspan="5">Zertifiziert als/für

□ Schlachtung</td></tr>
<tr><td>I.21.</td><td colspan="2"></td><td>I.22.</td><td colspan="2">□ Für den Binnenmarkt</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2"></td><td>I.23.</td><td colspan="2"></td></tr>
</table>

▼B

I.24.		I.25. Gesamtmenge		I.26.
I.27. Beschreibung der Sendung				
KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Menge
Schlachtbetrieb					

▼B

LAND **EQUI-Y**

Eingang – zur Schlachtung bestimmte Equiden

		II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**
Teil II: Bescheinigung	**II. Tiergesundheitsbescheinigung** Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes: II.1. Die Equiden(1) der in Teil I bezeichneten Sendung: II.1.1. sind zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr und nicht zur Schlachtung im Rahmen der Tilgung einer auf Equiden übertragbaren Seuche bestimmt. II.1.2. Sie haben keine Anzeichen oder Symptome der für Equiden in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission gelisteten Seuchen bei der klinischen Untersuchung gezeigt, die am ……. (*Datum im Format TT/MM/JJJJ*)(2) durchgeführt wurde, d. h. innerhalb des Zeitraums von 48 Stunden vor dem Abgang (3)*Entweder:* [von dem registrierten Herkunftsbetrieb in dem Versandland, -gebiet oder der Zone derselben;] (3)*Oder:* [von dem Betrieb, der von der zuständigen Behörde des Versandlandes oder -gebiets für die Durchführung von Auftrieben von Equiden in Übereinstimmung mit Anforderungen zugelassen wurde, die mindestens so streng sind wie die in Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission festgelegten Anforderungen;] II.1.3. Sie erfüllen die Anforderungen der Nummern II.2. bis II.6. dieser Bescheinigung, einschließlich des Falles, dass sie von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb versandt werden. II.1.4. Sie werden von einer schriftlichen, vom Unternehmer der Sendung von Tieren unterzeichneten Erklärung begleitet, die Bestandteil dieser Bescheinigung ist. II.2. *Bescheinigung über das Versanddrittland, -gebiet oder die Zone derselben und den Versandbetrieb* II.2.1. Die in Teil I bezeichneten Equiden werden versendet aus ……... (*Namen des Landes, Gebiets oder der Zone derselben einfügen*), einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben, das/die am Ausstellungsdatum dieser Bescheinigung den Code: ……..…(4) hat und der Statusgruppe……(4) zugewiesen ist. II.2.2. In dem Versandland oder -gebiet besteht für die nachstehenden Krankheiten Meldepflicht: Afrikanische Pferdepest, Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis, Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz), Surra (*Trypanosoma evansi*), Beschälseuche (*Trypanosoma equiperdum*), Ansteckende Blutarmut der Einhufer, Infektion mit dem Tollwutvirus und Milzbrand. II.2.3. Die in Teil I bezeichneten Equiden werden aus einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben versandt, in dem/der während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Tiere kein klinischer, serologischer (bei ungeimpften Equiden) oder epidemiologischer Nachweis der Afrikanischen Pferdepest auftrat, und während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Datum des Abgangs nicht systematisch gegen die Afrikanische Pferdepest geimpft wurde. II.2.4. Die in Teil I bezeichneten Equiden kommen aus einem Betrieb, der in einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben liegt, in dem (3)*Entweder:* [mindestens während eines Zeitraums von 36 Monaten vor dem Datum des Abgangs des Tieres kein Fall von *Burkholderia mallei* (Rotz) gemeldet wurde.] (3)*Oder:* [während eines Zeitraums von 36 Monaten vor dem Datum des Abgangs ein von der Europäischen Union anerkanntes(2) Überwachungs- und Tilgungsprogramm in Bezug auf die Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz) durchgeführt wurde, und		

▼B

LAND **EQUI-Y**

Eingang – zur Schlachtung bestimmte Equiden

	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSOC-Bezugsnummer

[3]*Entweder:* [im Versandbetrieb mindestens während eines Zeitraums von 36 Monaten vor dem Datum des Abgangs des Tieres keine Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz) gemeldet wurde.]]

[3]*Oder:* [während eines Zeitraums von 36 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Tiere eine Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz) im Betrieb gemeldet wurde, und nach dem letzten Ausbruch unterlag der Betrieb Verbringungsbeschränkungen:

[3]*Entweder:* [bis die verbleibenden Equiden in dem Betrieb einem Komplementbindungstest auf Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz)[5] unterzogen wurden, der mit Negativbefund bei einer Serumverdünnung von 1:5 anhand von Proben durchgeführt wurde, die mindestens 6 Monate nach der Tötung und Beseitigung der infizierten Tiere entnommen wurden.]]]

[3]*Oder:* [mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen ab dem Datum der Reinigung und Desinfektion, nachdem der letzte Equide in dem Betrieb getötet und beseitigt wurde.]]]

II.2.5. Die in Teil I bezeichneten Equiden kommen aus einem Betrieb, der in einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben liegt, in dem

[3]*Entweder:* [während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Abgangsdatum kein Fall von Surra gemeldet wurde.]

[3]*Oder:* [während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs des Tieres ein von der Europäischen Union anerkanntes[2] Überwachungs- und Tilgungsprogramm in Bezug auf Surra durchgeführt wurde. Und:

[4]*Entweder:* [In dem Herkunftsbetrieb wurde mindestens während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Tiere kein Fall von Surra gemeldet.]

[3]*Oder:* [Während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Tiere wurde(n) ein Fall/Fälle von Surra im Herkunftsbetrieb gemeldet, und nach dem letzten Ausbruch unterlag der Betrieb Verbringungsbeschränkungen:

[3]*Entweder:* [bis die in dem Betrieb verbliebenen Tiere einem enzymgebundenen Immunoassay (ELISA) auf Trypanosomiasis oder einem Card-Agglutinationstest auf Trypanosomiasis (CATT) bei einer Serumverdünnung von 1:4[5] unterzogen wurden, der anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach der Entfernung des letzten infizierten Tiers aus dem Betrieb entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]

[3]*Oder* [mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen ab dem Datum der Reinigung und Desinfektion des Betriebs, nachdem das letzte Tier einer gelisteten Art in dem Betrieb entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde.]]]

II.2.6. Die in Teil I bezeichneten Equiden kommen aus einem Herkunftsbetrieb, der in einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben liegt, in dem/der

[3]*Entweder:* [mindestens während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs des Tieres kein Fall von Beschälseuche gemeldet wurde.]

[3]*Oder:* [während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs des Tieres ein von der Europäischen Union anerkanntes[2] Überwachungs- und Tilgungsprogramm in Bezug auf Beschälseuche durchgeführt wurde. Und:

[3]*Entweder:* [In dem Betrieb wurde mindestens während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs des Tieres kein Fall von Beschälseuche gemeldet.]

▼B

LAND **EQUI-Y**

Eingang – zur Schlachtung bestimmte Equiden

	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

[(3)]*Oder:* [Während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Tiere wurde(n) ein Fall/Fälle von Beschälseuche gemeldet, und nach dem letzten Ausbruch unterlag der Herkunftsbetrieb Verbringungsbeschränkungen:

[(3)]*Entweder:* [bis die in dem Betrieb verbliebenen Equiden, ausgenommen kastrierte männliche Equiden, einem Komplementbindungstest auf Beschälseuche bei einer Serumverdünnung von mindestens 1:5[(5)] unterzogen wurden, der anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach der Tötung und Beseitigung oder Schlachtung der infizierten Tiere oder der Kastration der infizierten unkastrierten Equiden entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]

[(3)]*Oder:* [mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen ab dem Datum der Reinigung und Desinfektion des Betriebs, nachdem der letzte Equide in dem Betrieb entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde.]]]

II.2.7. Die in Teil I bezeichneten Equiden kommen aus einem Betrieb, in dem

[(3)]*Entweder:* [während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Datum des Abgangs des Tieres kein Fall von Ansteckender Blutarmut der Einhufer gemeldet wurde.]

[(3)]*Oder:* [während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Datum des Abgangs des Tieres ein Fall/Fälle von Ansteckender Blutarmut der Einhufer gemeldet wurde(n), und nach dem letzten Ausbruch unterlag der Betrieb Verbringungsbeschränkungen

[(3)]*Entweder:* [bis die verbleibenden Equiden in dem Betrieb einem Agargel-Immundiffusionstest (AGID oder Coggins-Test) oder einem ELISA[(5)] auf die Ansteckende Blutarmut der Einhufer mit Negativbefund anhand von Proben unterzogen wurden, die zwei Mal im Abstand von mindestens 90 Tagen nach der Tötung und Beseitigung oder Schlachtung der infizierten Tiere und nachfolgenden Reinigung und Desinfektion des Betriebs entnommen wurden.]]

[(3)]*Oder:* [mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen ab dem Datum der Reinigung und Desinfektion des Betriebs, nachdem der letzte Equide in dem Betrieb entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde.]]

II.2.8. Die in Teil I bezeichneten Equiden kommen aus einem Betrieb, in dem

II.2.8.1. während eines Zeitraums von 30 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Tiere keine Infektion mit dem Tollwut-Virus bei gehaltenen Landtieren gemeldet wurde;

II.2.8.2. während eines Zeitraums von 15 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Tiere kein Fall von Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde.

II.2.9. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt sowie gemäß den Angaben des Unternehmers sind die in Teil I bezeichneten Equiden innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Datum ihres Abgangs nicht mit gehaltenen Tieren gelisteter Arten in Berührung gekommen, die die in den Nummern II.2.3. bis II.2.8.1. genannten Anforderungen nicht erfüllten, bzw. innerhalb eines Zeitraums von 15 Tagen vor dem Datum ihres Abgangs nicht mit gehaltenen Tieren gelisteter Arten, in Berührung gekommen, die die in Nummer II.2.8.2. genannte Anforderung nicht erfüllten.

▼B

LAND **EQUI-Y**

Eingang – zur Schlachtung bestimmte Equiden

	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

II.3. *Erklärung zum Aufenthalt und zur Isolierung vor der Ausfuhr*

II.3.1. Die in Teil I bezeichneten Equiden haben sich während eines Zeitraums von 90 Tagen vor ihrem Abgang in dem Versandland, -gebiet oder der Zone derselben aufgehalten.

(3)*Entweder:* [II.3.2. Die in Teil I bezeichneten Equiden werden aus einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben versandt, das/die der Statusgruppe A, B, C, D oder G zugewiesen ist, und sie wurden während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs aus dem Herkunftsbetrieb vor der Ausfuhr in Isolierung gehalten.]

(3)(6)Oder: [II.3.2. Die in Teil I bezeichneten Equiden werden aus einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben versandt, das/die der Statusgruppe E zugewiesen ist, und sie wurden während eines Zeitraums von 40 Tage vor dem Datum des Abgangs aus dem Herkunftsbetrieb

(3)*Entweder:* [in einem Herkunftsbetrieb vor Vektorinsekten geschützt in Isolierung gehalten.]]

(3)*Oder:* [in einem Herkunftsbetrieb unter tierärztlicher Aufsicht gehalten, und das Versandland, -gebiet oder die Zone derselben ist von der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) amtlich als frei von der Afrikanischen Pferdepest anerkannt.]]

(3)[II.3.3. Unmittelbar vor ihrem Versand aus dem Versandland, -gebiet oder der Zone derselben wurden die Equiden der in Teil I bezeichneten Sendung in dem in Nummer II.1.2. genannten, für Auftriebe zugelassenen Betrieb während eines Zeitraums von nicht mehr als 6 Tagen gehalten, nachdem sie ihre Herkunftsbetriebe verlassen hatten. In dem zugelassenen Betrieb, der die Anforderungen von Nummer II.2. an Betriebe erfüllt, wurden die Tiere unter Bedingungen gehalten, die ihren Gesundheitsstatus wirksam schützen, ohne mit Equiden in Berührung zu kommen, die die Anforderungen der Nummern II.2., II.3.1., II.3.2. und II.4. dieser Bescheinigung nicht erfüllten.]

II.4. *Erklärung zu den Impfungen und medizinischen Untersuchungen*

II.4.1. Die in Teil I bezeichneten Equiden wurden im Versandland, -gebiet oder der Zone derselben nicht gegen die Afrikanische Pferdepest geimpft, und es liegen keine Informationen vor, die auf eine frühere Impfung deuten.

II.4.2. Die in Teil I bezeichneten Equiden wurden während des dem Datum des Abgangs vorhergehenden Zeitraums von 60 Tagen nicht gegen die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geimpft, und sie kommen aus einem Betrieb, der in einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben liegt, in dem/der während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs kein Fall von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis gemeldet wurde.

(3)*Entweder:* [II.4.3. Die in Teil I bezeichneten Equiden werden aus Island versendet, das amtlich bescheinigt frei von Ansteckender Blutarmut der Einhufer ist und wo sie seit ihrer Geburt dauerhaft gehalten wurden und nicht mit Equiden in Berührung gekommen sind, die aus anderen Ländern nach Island verbracht wurden.]

(3)*Oder:* [II.4.3. Die in Teil I bezeichneten Equiden wurden mit Negativbefund in jedem Fall einem Agargel-Immundiffusionstest (ADIG- oder Coggins-Test) oder einem ELISA-Test auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer(5) anhand einer Blutprobe unterzogen, die innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs am … (*Datum einfügen*) entnommen wurde.

▼B

LAND **EQUI-Y**

Eingang – zur Schlachtung bestimmte Equiden

	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

[3][II.4.4. Die in Teil I bezeichneten Equiden werden aus einem Land, einem Gebiet oder einer Zone derselben, das/die der Statusgruppe B, D oder E zugewiesen ist, oder aus China versandt, oder aus einem Land oder Gebiet, in dem während eines Zeitraums von 36 Monaten vor dem Datum des Abgangs keine Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz) gemeldet wurde, und sie wurden einem Komplementbindungstest auf Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz)[5] unterzogen, der bei einer Serumverdünnung von 1:5 mit Negativbefund anhand einer am …… (*Datum einfügen*), d. h. innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Abgang entnommenen Blutprobe durchgeführt wurde.

[3][II.4.5. Bei den Tieren handelt es sich um unkastrierte männliche oder um weibliche Equiden, die älter als 270 Tage sind; sie wurden aus einem der Statusgruppe B, D oder E zugeordneten Land, Gebiet oder einer Zone derselben versandt, in dem in dem Zeitraum von 24 Monaten vor dem Versanddatum ein Fall/Fälle von Beschälseuche gemeldet wurde(n), und sie wurden mit Negativbefund in jedem Fall einem Komplementbindungstest auf Beschälseuche[5] bei einer Serumverdünnung von 1:5 unterzogen, der anhand einer am … (*Datum einfügen*), d. h. innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Abgang, entnommenen Blutprobe durchgeführt wurde.]

[3][II.4.6. Die in Teil I bezeichneten Equiden werden aus einem Land, einem Gebiet oder einer Zone derselben, das/die der Statusgruppe E zugewiesen ist, aus Brasilien, Bolivien, Uruguay, Malaysia (Halbinsel) oder aus einem Land oder Gebiet versandt, , in dem während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs Surra gemeldet wurde, und sie wurden einem Card-Agglutinationstest auf Trypanosomiasis (CATT)[5] unterzogen, der bei einer Serumverdünnung von 1:4 mit Negativbefund in jedem Fall anhand einer am …… (*Datum einfügen*), d. h. innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Abgang, entnommenen Blutprobe durchgeführt wurde.]

[3][6][II.4.7. Die in Teil I bezeichneten Equiden werden aus einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben versandt, das/die der Statusgruppe E zugewiesen ist. Und:

[3]*Entweder:* [Sie wurden einem indirekten ELISA oder einem blockierenden ELISA auf Afrikanische Pferdepest[7] unterzogen, der mit Negativbefund in jedem Fall durch dasselbe Labor an demselben Tag anhand von Blutproben durchgeführt wurde, die an zwei Terminen mit einem Abstand von 21 bis 30 Tagen am …… *(Datum einfügen)* und am …… *(Datum einfügen)* entnommen wurden, von denen die zweite innerhalb eines Zeitraums von 10 Tagen vor dem Datum des Abgangs entnommen wurde.]]

[3]*Oder:* [Sie wurden einem indirekten ELISA oder einem blockierenden ELISA auf Afrikanische Pferdepest[7] unterzogen, der mit Negativbefund anhand einer am …… (*Datum einfügen*), d. h. innerhalb eines Zeitraums von 21 Tagen vor dem Datum des Abgangs, entnommenen Blutprobe durchgeführt wurde, und das Versandland bzw. -gebiet ist von der OIE als amtlich frei von Afrikanischer Pferdepest anerkannt.]]

II.5. *Erklärung zu den Transportbedingungen*

II.5.1. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung von Tieren auf direktem Weg in die Union transportiert wird, ohne dass die Tiere nach Ausstellung der Bescheinigung weiteren Auftrieben außerhalb der Europäischen Union unterzogen werden und ohne dass sie mit anderen Equiden in Berührung kommen, die nicht mindestens denselben Gesundheitsanforderungen wie den in dieser Bescheinigung beschriebenen genügen.

▼B

LAND **EQUI-Y**

Eingang – zur Schlachtung bestimmte Equiden

	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

II.5.2. Es wurden Vorkehrungen getroffen und überprüft, um jegliche Berührung mit anderen Equiden zu verhindern, die in dem Zeitraum zwischen der Bescheinigung und dem Versand in die Europäische Union nicht mindestens den Gesundheitsanforderungen entsprechen, die in dieser Gesundheitsbescheinigung dargelegt sind.

II.5.3. Die Transportmittel oder Transportbehälter/Container, in die die Tiere verladen werden, wurden vor der Verladung mit einem im Versanddrittland amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert und sie sind derart beschaffen, dass Exkremente, Urin, Einstreu und Futter während des Transports nicht nach außen gelangen können.

II.6. **Unbedenklichkeitsbescheinigung**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass die in Teil I bezeichneten Equiden folgende Anforderungen erfüllen:

II.6.1. Sie erhielten im Versandland bzw. –gebiet keine

- Stilbene oder Stoffe mit thyreostatischer Wirkung,
- Stoffe mit östrogener, androgener bzw. gestagener Wirkung oder β-Agonisten, die zu anderen als therapeutischen oder tierzüchterischen Zwecken (im Sinne der Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/22/EG) verabreicht wurden;

II.6.2. Sie erfüllen die Garantien für lebende Equiden der gemäß Artikel 29 der Rates Richtlinie 96/23/EG vorgelegten und genehmigten Rückstandsüberwachungspläne, und sie wurden aus einem im Anhang des Beschlusses 2011/163/EU der Kommission für Equiden gelisteten Land oder Gebiet versandt.

Erläuterungen:

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:l

Feld I.8.: Geben Sie den Code des Versanddrittlands, -gebietes oder der Zone gemäß Anhang IV Spalte 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission an.

Feld I.27.: *„Identifizierungssystem“:* Die Tiere müssen mit einer der Identifizierungsmethoden gemäß Anhang III Buchstaben a, c, e oder g der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 einzeln gekennzeichnet sein, die es ermöglicht, die Tiere mit der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung zu verbinden. Das Identifizierungssystem und die Anbringungsstelle am Tier sind anzugeben.

▼B

LAND **EQUI-Y**

Eingang – zur Schlachtung bestimmte Equiden

	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSOC-Bezugsnummer

Teil II:

(1) Die Sendung kann einen oder mehrere Equiden umfassen.

(2) Die Bescheinigung muss innerhalb eines Zeitraums von 48 Stunden vor der Verladung der Tiere zum Versand in den Bestimmungsmitgliedstaat in der Union ausgestellt werden.

Der Eingang in die Union wird nicht gestattet, wenn die Tiere entweder vor dem Datum der Zulassung für den Eingang in die Union aus dem/der in Nummer II.1.1. bezeichneten betreffenden Land, Gebiet oder der Zone derselben oder während eines Zeitraums verladen wurden, in dem von der Union Beschränkungen für den Eingang in die Union von Equiden aus dem genannten Land, Gebiet oder der Zone derselben verhängt waren. Zu überprüfen anhand Spalten 8 und 9 in Anhang IV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404

(3) Nichtzutreffendes streichen.

(4) Code des Drittlands, Gebietes oder der Zone derselben sowie Statusgruppe gemäß Anhang IV Teil 1 Spalte 2 und 3 der Durchführungsverordnung (EU)2021/404

(5) Vom Referenzlabor der Europäischen Union für Equidenseuchen, ausgenommen Afrikanische Pferdepest, beschriebene Tests auf Rotz, Surra, Beschälseuche, Ansteckende Blutarmut der Einhufer und Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis: https://sitesv2.anses.fr/en/minisite/equine-diseases/sop

(6) Angaben, die sich gänzlich und ausschließlich auf eine Statusgruppe beziehen, die nicht die Statusgruppe ist, der das Versandland, -gebiet oder die Zone derselben zugeordnet ist, können ausgelassen werden, sofern die Nummerierung der nachfolgenden Angaben beibehalten wird.

(7) Vom Referenzlabor der Europäischen Union für die Afrikanische Pferdepest beschriebene Tests auf Afrikanische Pferdepest: https://www.mapa.gob.es/en/ganaderia/temas/laboratorios/lcv/directrices-diagnostico.aspx

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Datum: Unterschrift:

Stempel:

▼B

Erklärung des Unternehmers, der für den Eingang in die Europäische Union der Sendung von zur Schlachtung bestimmten Equiden verantwortlich ist

Identifizierung der Tiere[1]

Gesamtanzahl	Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Identifizierungssystem	Kennnummer(n):	Menge
	……..	…….	…….	……

Der unterzeichnete Unternehmer der oben bezeichneten Sendung von zur Schlachtung bestimmten Equiden erklärt hiermit Folgendes:

- Die Tiere haben sich während eines Zeitraums von mindestens 90 Tagen vor dem Versand in dem Versandland, -gebiet oder der Zone derselben aufgehalten.
- Die Tiere sind während eines Zeitraums von 15 Tagen vor dem Versanddatum nicht mit Tieren in Berührung gekommen, die an einer auf Equiden übertragbaren infektiösen oder kontagiösen Seuche leiden.
- Die Bedingungen für den Aufenthalt und die Isolierung vor der Ausfuhr gemäß Nummer II.3. der mitgeführten Gesundheitsbescheinigung für das Versandland, -gebiet oder die Zone derselben sind erfüllt.
- Die Bedingungen für den Transport gemäß Nummer II.5. der mitgeführten Gesundheitsbescheinigung für das Versandland, -gebiet oder die Zone derselben sind erfüllt.
- Die Beförderung erfolgt derart, dass Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere auf allen Etappen der Reise wirksam geschützt werden können.
- Die Tiere werden

  [2]*Entweder:* [auf direktem Weg vom Herkunftsbetrieb an den Bestimmungsschlachthof versandt, ohne mit anderen Equiden mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung zu kommen;]

  [2]*Oder:* [auf direktem Weg von dem für Auftriebe zugelassenen Betrieb an den Bestimmungsschlachthof versandt, ohne mit anderen Equiden mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung zu kommen;]

Name und Anschrift des Unternehmens: ……..

Datum: ……(*TT/MM/JJJJ*)

……..
(*Unterschrift*)

(1) *Identifizierungssystem*: Die Tiere müssen mit einer der Identifizierungsmethoden gemäß Anhang III Buchstaben a, c, e oder g der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 einzeln gekennzeichnet sein, die es ermöglicht, die Tiere mit der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung zu verbinden. Das Identifizierungssystem (z. B. Ohrmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Transponder) und die Anbringungsstelle am Tier sind anzugeben.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

▼B

KAPITEL 14

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG UND MUSTER DER ERKLÄRUNG FÜR DIE DURCHFUHR DURCH DIE UNION VON NICHT ZUR SCHLACHTUNG BESTIMMTEN EQUIDEN (MUSTER „EQUI-TRANSIT-X')

LAND					**Veterinärbescheinigung für den Eingang in die EU**		
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender/Ausführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode			**I.2.** **Bezugsnummer der Bescheinigung** **I.3.** **Zuständige oberste Behörde** **I.4.** **Zuständige örtliche Behörde**	**I.2a.** **IMSOC-Bezugsnummer** **QR-Code**	
	I.5.	**Empfänger/Einführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode			**I.6.** **Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.7.	**Ursprungsland** ISO-Ländercode			**I.9.** **Bestimmungsland** ISO-Ländercode		
	I.8.	**Ursprungsregion** Code			**I.10.** **Bestimmungsregion** Code		
	I.11.	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode			**I.12.** **Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.13.	**Verladeort**			**I.14.** **Datum und Uhrzeit des Abtransports**		
	I.15.	**Transportmittel** □ Flugzeug □ Schiff □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen			**I.16.** **Eingangsgrenzkontrollstelle** **I.17.** **Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers		
	I.18.	**Beförderungsbedingungen**					
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer					
	I.20.	**Zertifiziert als/für**					
		□ Registriertes Pferd					
	I.21.	**□ Zur Durchfuhr** Drittland ISO-Ländercode			**I.22.** **I.23.**		

▼B

I.24.	I.25. Gesamtmenge	I.26.

I.27. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung EQUI-TRANSIT-X**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

II. Tiergesundheitsbescheinigung

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Der in Teil I bezeichnete Equide erfüllt folgende Anforderungen:

II.1.1. Er ist weder zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr noch zur Schlachtung im Rahmen der Tilgung einer auf Equiden übertragbaren Seuche bestimmt. Und:

(1)*Entweder:* [Es handelt sich um einen registrierten Equiden im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 30 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission.]

(1)*Oder:* [Es handelt sich um ein registriertes Pferd im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 30 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035.]

(1)*Oder:* [Es handelt sich um einen anderen Equiden als einen registrierten Equiden oder ein registriertes Pferd.]

II.1.2. Er hat keine Anzeichen oder Symptome der für Equiden in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission gelisteten Seuchen bei der klinischen Untersuchung gezeigt, die am ……. (*Datum im Format TT/MM/JJJJ*)(1) durchgeführt wurde, d. h. innerhalb eines Zeitraums von 48 Stunden bzw. im Fall eines registrierten Pferdes innerhalb des Zeitraums von 48 Stunden oder am letzten Werktag vor dem Abgang aus dem registrierten Betrieb.

II.1.3. Er erfüllt die Anforderungen gemäß den Nummern II.2. bis II.5. dieser Bescheinigung.

II.1.4. Er wird von einer schriftlichen, vom Unternehmer, der das Tier hält, unterzeichneten Erklärung begleitet, die Bestandteil dieser Bescheinigung ist.

II.2. *Bescheinigung über das Versanddrittland, -gebiet oder die Zone derselben und den Versandbetrieb*

II.2.1. Der in Teil I bezeichnete Equide wird versendet aus …….. (*Namen des Landes, Gebiets oder der Zone derselben einfügen*), einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben, das/die am Ausstellungsdatum dieser Bescheinigung den Code: ……..…(3) hat und der Statusgruppe……(3) zugewiesen ist.

II.2.2. In dem Versandland oder -gebiet besteht für die nachstehenden Seuchen Meldepflicht: Afrikanische Pferdepest, Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis, Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz), Surra (*Trypanosoma evansi*), Beschälseuche (*Trypanosoma equiperdum*), Ansteckende Blutarmut der Einhufer, Infektion mit dem Tollwutvirus und Milzbrand.

II.2.3. Der in Teil I bezeichnete Equide kommt aus einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben, in dem/der während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs des Tieres kein klinischer, serologischer (bei ungeimpften Equiden) oder epidemiologischer Nachweis der Afrikanischen Pferdepest auftrat und während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Datum des Abgangs nicht systematisch gegen die Afrikanische Pferdepest geimpft wurde.

II.2.4. Der in Teil I bezeichnete Equide kommt aus einem Betrieb, der in einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben liegt, in dem/der

(1)*Entweder:* [mindestens während eines Zeitraums von 36 Monaten vor dem Datum des Abgangs des Tieres kein Fall von *Burkholderia mallei* (Rotz) gemeldet wurde.]

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung EQUI-TRANSIT-X**

	[(1)]*Oder:* [während eines Zeitraums von 36 Monaten vor dem Datum des Abgangs ein von der Europäischen Union anerkanntes[(2)] Überwachungs- und Tilgungsprogramm in Bezug auf die Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz) durchgeführt wurde, und [(1)]*Entweder:* [im Versandbetrieb mindestens während eines Zeitraums von 36 Monaten vor dem Datum des Abgangs des Tieres keine Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz) gemeldet wurde.] [(1)]*Oder:* [während eines Zeitraums von 36 Monaten vor dem Datum des Abgangs des Tieres eine Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz) im Betrieb gemeldet wurde, und nach dem letzten Ausbruch unterlag der Betrieb Verbringungsbeschränkungen: [(1)]*Entweder:* [bis die verbleibenden Equiden in dem Betrieb einem Komplementbindungstest auf Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz)[(4)] unterzogen wurden, der mit Negativbefund bei einer Serumverdünnung von 1:5 anhand von Proben durchgeführt wurde, die mindestens 6 Monate nach der Tötung und Beseitigung der infizierten Tiere entnommen wurden.]]] [(1)]*Oder:* [mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen ab dem Datum der Reinigung und Desinfektion des Betriebs, nachdem der letzte Equide in dem Betrieb getötet und beseitigt wurde.]]] II.2.5. Der in Teil I bezeichnete Equide kommt aus einem Betrieb, der in einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben liegt, in dem/der [(1)]*Entweder:* [während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Abgangsdatum kein Fall von Surra gemeldet wurde.] [(1)]*Oder:* [während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs des Tieres ein von der Europäischen Union anerkanntes[(2)] Überwachungs- und Tilgungsprogramm in Bezug auf Surra durchgeführt wurde. Und: [(1)]*Entweder:* [In dem Betrieb wurde mindestens während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs des Tieres kein Fall von Surra gemeldet.]] [(1)]*Oder:* [Während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Tiere wurde(n) ein Fall/Fälle von Surra im Betrieb gemeldet, und nach dem letzten Ausbruch unterlag der Betrieb Verbringungsbeschränkungen: [(1)]*Entweder:* [bis die in dem Betrieb verbliebenen Tiere einem enzymgebundenen Immunoassay (ELISA) auf Trypanosomiasis oder einem Card-Agglutinationstest auf Trypanosomiasis (CATT) bei einer Serumverdünnung von 1:4[(4)] unterzogen wurden, der anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach der Entfernung des letzten infizierten Tiers aus dem Betrieb entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]] [(1)]Oder: [mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen ab dem Datum der Reinigung und Desinfektion, nachdem das letzte Tier einer gelisteten Art in dem Betrieb entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde.]]] II.2.6. Der in Teil I bezeichnete Equide kommt aus einem Betrieb, der in einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben liegt, in dem/der [(1)]*Entweder:* [mindestens während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs des Tieres kein Fall von Beschälseuche gemeldet wurde.]

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung EQUI-TRANSIT-X**

	[(1)]*Oder:* [während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs des Tieres ein von der Europäischen Union anerkanntes[(2)] Überwachungs- und Tilgungsprogramm in Bezug auf Beschälseuche durchgeführt wurde. Und: [(1)]*Entweder:* [In dem Betrieb wurde mindestens während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs des Tieres kein Fall von Beschälseuche gemeldet.]] [(1)]*Oder:* [Während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs des Tieres wurde(n) ein Fall/Fälle von Beschälseuche gemeldet, und nach dem letzten Ausbruch unterlag der Betrieb Verbringungsbeschränkungen: [(1)]*Entweder:* [bis die in dem Betrieb verbliebenen Equiden, ausgenommen kastrierte männliche Equiden, einem Komplementbindungstest auf Beschälseuche bei einer Serumverdünnung von mindestens 1:5[(4)] unterzogen wurden, der anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach der Tötung und Beseitigung oder Schlachtung der infizierten Tiere oder der Kastration der infizierten unkastrierten Equiden entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]] [(1)]*Oder:* [mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen ab dem Datum der Reinigung und Desinfektion, nachdem der letzte Equide in dem Betrieb entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde.]]] II.2.7. Der in Teil I bezeichnete Equide kommt aus einem Betrieb, in dem [(1)]*Entweder:* [während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Tiere kein Fall von Ansteckender Blutarmut der Einhufer gemeldet wurde.] [(1)]*Oder:* [während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Tiere ein Fall/Fälle von Ansteckender Blutarmut der Einhufer gemeldet wurde(n), und nach dem letzten Ausbruch unterlag der Betrieb Verbringungsbeschränkungen [(1)]*Entweder:* [bis die verbleibenden Equiden in dem Betrieb einem Agargel-Immundiffusionstest (AGID oder Coggins-Test) oder einem ELISA[(4)] auf die Ansteckende Blutarmut der Einhufer mit Negativbefund anhand von Proben unterzogen wurden, die zwei Mal im Abstand von mindestens 90 Tagen nach der Tötung und Beseitigung oder Schlachtung der infizierten Tiere und nachfolgenden Reinigung und Desinfektion des Betriebs entnommen wurden.]] [(1)]*Oder:* [mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen ab dem Datum der Reinigung und Desinfektion, nachdem der letzte Equide in dem Betrieb entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde.]] II.2.8. Der in Teil I bezeichnete Equide kommt aus einem Betrieb, in dem II.2.8.1. während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs des Tieres keine Infektion mit dem Tollwut-Virus bei gehaltenen Landtieren gemeldet wurde; II.2.8.2. während eines Zeitraums von 15 Tagen vor dem Datum des Abgangs des Tieres kein Fall von Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde. II.2.9. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt sowie gemäß den Angaben des Unternehmers ist der in Teil I bezeichnete Equide innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Datum seines Abgangs nicht mit gehaltenen Tieren gelisteter Arten in Berührung gekommen, die die in den Nummern II.2.3. bis II.2.8.1. genannten Anforderungen nicht erfüllten, bzw. innerhalb eines Zeitraums von 15 Tagen vor dem Datum seines Abgangs nicht mit gehaltenen Tieren gelisteter Arten in Berührung gekommen, die die in Nummer II.2.8.2. genannte Anforderung nicht erfüllten.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung EQUI-TRANSIT-X**

II.3. *Erklärung zum Aufenthalt und zur Isolierung vor der Ausfuhr*

II.3.1. Für den Aufenthalt des in Teil I bezeichneten Equiden während eines Zeitraums von mindestens 40 Tagen vor dem Datum seines Abgangs oder, falls er weniger als 40 Tage alt ist, seit seiner Geburt, trifft Folgendes zu:

(1)*Entweder:* [Er hat sich ununterbrochen im Versandland, -gebiet oder der Zone derselben aufgehalten.]

(1)*Oder:* [Er wurde einmal oder mehrmals in das Versandland, -gebiet oder die Zone derselben aus folgenden Ländern verbracht:

(1)*Entweder:* [einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Norwegen;]]

(1)Und/Oder: [einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben, aus dem/der registrierte Pferde in die Union verbracht werden dürfen, und aus dem/der es in das Versandland, -gebiet oder die Zone derselben unter Bedingungen verbracht wurde, die mindestens so streng sind wie diejenigen, die im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union für den Eingang registrierter Pferde aus diesem Land, Gebiet oder der Zone derselben in die Union auf direktem Weg gefordert werden, und:

(1)*Entweder:* [das/die derselben Statusgruppe …….. (3) zugewiesen ist wie das Versandland, -gebiet oder die Zone derselben;]]]

(1)*Und/Oder:* [das/die der Statusgruppe A, B oder C zugewiesen ist;]]]

(1)*Und/Oder:* [bei dem/der es sich handelt um China(5)(6), Hongkong, Japan, Republik Korea, Macao, Singapur oder die Vereinigten Arabischen Emirate.]]]

(1)*Entweder:* [II.3.2. Der in Teil I bezeichnete Equide wird aus einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben versandt, das/die der Statusgruppe A, B, C, D oder G zugewiesen ist. Und:

(1)*Entweder:* [Während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum seines Abgangs oder, falls er weniger als 30 Tage alt ist, seit seiner Geburt oder seit seiner Verbringung aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Norwegen

(1)*Entweder:* [wurde er, abgesehen von einem Muttertier mit Fohlen bei Fuß, von anderen Equiden in einem Betrieb getrennt gehalten, der in einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben liegt, das/die der Statusgruppe A zugewiesen ist.]]]

(1)*Oder:* [wurde er, abgesehen von einem Muttertier mit Fohlen bei Fuß, vor der Ausfuhr von anderen Equiden isoliert in einem Betrieb gehalten, der in einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben liegt, das/die der Statusgruppe B, C, D oder G zugewiesen ist.]]]

(1)*Oder:* [Es handelt sich um ein registriertes Pferd, das während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Datum seines Abgangs, oder seit einer Verbringung im Einklang mit Nummer II.3.1. aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Norwegen oder einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben, das/die der Statusgruppe A, B, C, D, E oder G zugewiesen wurde, in Betrieben unter tierärztlicher Aufsicht gehalten wurde.]]

(1)(7)Oder: [II.3.2. Der in Teil I bezeichnete Equide wird aus einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben versandt, das/die der Statusgruppe E zugewiesen ist. Und:

(1)*Entweder:* [während eines Zeitraums von 40 Tagen vor dem Datum seines Abgangs oder, wenn er weniger als 40 Tage alt ist, seit seiner Geburt, oder seit einer Verbringung im Einklang mit Nummer II.3.1. aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Norwegen oder einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben, das/die der Statusgruppe A, B, C, D, E oder G zugewiesen wurde, wurde er

(1)*Entweder:* [in einem Betrieb vor Vektorinsekten geschützt in Isolierung gehalten.]]]

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung EQUI-TRANSIT-X**

		[(1)]*Oder*	[in einem Betrieb unter tierärztlicher Aufsicht gehalten, und das Versandland, -gebiet oder die Zone derselben ist von der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) amtlich als frei von der Afrikanischen Pferdepest anerkannt.]]]
	[(1)]*Oder:*		[Es handelt sich um ein registriertes Pferd, das während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Datum seines Abgangs, oder seit einer Verbringung im Einklang mit Nummer II.3.1. aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Norwegen oder einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben, das/die der Statusgruppe A, B, C, D, E oder G zugewiesen wurde, in Betrieben unter tierärztlicher Aufsicht gehalten wurde, und das Versandland, -gebiet oder die Zone derselben ist von der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) amtlich als frei von der Afrikanischen Pferdepest anerkannt.]]
[(1)][(7)]Oder:	[II.3.2.		Das in Teil I bezeichnete registrierte Pferd wird aus einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben versandt, das/die der Statusgruppe F zugewiesen ist. Und:
	[(1)]*Entweder:*		[Es wurde mindestens während eines Zeitraums von 40 Tagen vor dem Datum des Versands in der zugelassenen Quarantänestation …….. (*Name der Quarantänestation einfügen*) gehalten; es blieb dort mindestens ab zwei Stunden vor Sonnenuntergang bis zwei Stunden nach Sonnenaufgang in dem vektorgeschützten Bereich, wurde unter amtstierärztlicher Aufsicht bewegt, nachdem vor dem Verlassen des Stalls Insektenabwehrmittel zusammen mit einem Insektizid gegen *Culicoides* aufgetragen wurden, und wurde dabei streng getrennt von nicht für die Ausfuhr vorbereiteten Equiden gehalten, und zwar unter Bedingungen, die mindestens jenen entsprechen, die für den Eingang in die Union gelten.]]
	[(1)]*Oder:*		[Es wurde mindestens während der letzten 14 Tage vor dem Datum des Versands ständig in der zugelassenen vektorsicheren Quarantänestation …….. (*Name der Quarantänestation einfügen*) gehalten, und die Abwesenheit von Insektenvektoren im vektorsicheren Bereich der Quarantänestation wurde durch eine ständige Überwachung des Vektorenschutzes nachgewiesen.]]
II.4.	*Erklärung zu den Impfungen und medizinischen Untersuchungen*		
[(1)]*Entweder:*	[II.4.1.		Der in Teil I bezeichnete Equide wurde im Versandland, -gebiet oder der Zone derselben nicht gegen die Afrikanische Pferdepest geimpft, und es liegen keine Informationen vor, die auf eine frühere Impfung deuten.]
[(1)]*Oder:*	[II.4.1.		Der in Teil I bezeichnete Equide wurde mehr als 12 Monate vor dem Versand gegen die Afrikanische Pferdepest geimpft.]
[(1)][(7)]Oder:	[II.4.1.		Das in Teil I bezeichnete registrierte Pferd wurde nicht mehr als 24 Monate und mindestens 40 Tage vor dem Datum der Verbringung in eine vektorgeschützte oder vektorsichere Quarantäne in einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben, das der Statusgruppe F zugewiesen wurde, gegen die Afrikanische Pferdepest geimpft, und diese Impfung bestand aus einer vollständigen Erstimpfung gegen die Afrikanische Pferdepest oder einer Auffrischungsimpfung innerhalb des Gültigkeitszeitraums der vorhergehenden Impfung durch Verabreichung eines registrierten Impfstoffs, der gegen die zirkulierenden Serotypen des Virus der Afrikanischen Pferdepest schützt, in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Herstellers, und die letzte Impfung wurde am …….. [(*Datum einsetzen*) verabreicht.]
		II.4.2.	Der in Teil I bezeichnete Equide wurde während eines Zeitraums von 60 Tagen vor seinem Abgang nicht gegen die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geimpft, und
		[(1)]*Entweder:*	[er kommt aus einem Betrieb, der in einem Land oder Gebiet liegt, in dem/der während eines Zeitraums von 24 Monaten vor seinem Abgang kein Fall von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis gemeldet wurde.]

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung EQUI-TRANSIT-X**

	[1]*Oder:* [er kommt aus einem Betrieb, in dem während der letzten 6 Monate vor seinem Abgang kein Fall von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis gemeldet wurde und der in einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben liegt, in dem/der während eines Zeitraums von 24 Monaten vor seinem Abgang ein von der Europäischen Union anerkanntes[2] Überwachungs- und Tilgungsprogramm in Bezug auf die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis durchgeführt wurde und während eines Zeitraums von mindestens 21 Tagen vor dem Datum des Abgangs des in Teil I bezeichneten Tieres sind alle Equiden in dem Betrieb klinisch gesund geblieben, und [1]*Entweder:* [Der in Teil I bezeichnete Equide wurde in einer Quarantäne vor Vektorangriffen geschützt gehalten, in der jeder Equide, der einen Anstieg der täglich gemessenen Körpertemperatur aufwies, mit Negativbefund einem Virusisolationstest auf die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis unterzogen wurde[4], und der in Teil I bezeichnete Equide erfüllt folgende Anforderungen: [1]*Entweder:* [Er wurde frühestens 60 Tage und höchstens 12 Monate vor dem Datum des Abgangs mit einer vollständigen Erstimpfung und einer Auffrischungsimpfung gemäß den Herstellerangaben gegen die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geimpft;]]] [1]*Oder:* [Er wurde einem Hämagglutinationshemmtest auf die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis[4] unterzogen, der anhand einer Probe, die nicht weniger als 14 Tage nach dem Datum seiner Verbringung in die Quarantänestation entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]] [1]*Oder:* [Die Körpertemperatur des in Teil I bezeichneten Equiden wurde täglich gemessen, und sie wies entweder keinen Anstieg auf oder das Tier wurde mit Negativbefund einem Virusisolationstest auf die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis unterzogen, und der in Teil I bezeichnete Equide wurde – einem Hämagglutinationshemmtest auf die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis[4] unterzogen, der anhand von zwei gepaarten Proben, die im Abstand von 21 Tagen entnommen wurden, ohne Antikörpertiteranstieg durchgeführt wurde, wobei die zweite Probenahme in den letzten 10 Tagen vor dem Abgangsdatum erfolgte, und – einer Reverse-Transkriptase-Polymerase-Kettenreaktion (RT-PCR) zum Nachweis des Virus-Genoms der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis[4] mit Negativbefund unterzogen, die anhand einer innerhalb von 48 Stunden vor seinem Abgang entnommenen Probe durchgeführt wurde, und – vom Zeitpunkt der Probenahme bis zum Verladen zum Versand durch eine Kombination aus der Anwendung zugelassener Insektenvertreibungsmittel und Insektizide auf dem Tier und Desinsektisation der Stallung und des Transportmittels gegen Angriffe von Insektenvektoren geschützt.]]
	[1][7]*Entweder:* [II.4.3. Der in Teil I bezeichnete Equide wird aus Island versendet, das amtlich bescheinigt frei von Ansteckender Blutarmut der Einhufer ist und wo er seit seiner Geburt dauerhaft gehalten wurde und nicht mit Equiden in Berührung gekommen ist, die aus anderen Ländern nach Island verbracht wurden.]
	[1]*Oder:* [II.4.3. Der in Teil I bezeichnete Equide wurde mit Negativbefund einem Agargel-Immundiffusionstest (AGID- oder Coggins-Test) oder einem ELISA-Test auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer[4] anhand einer Blutprobe unterzogen, die am …… (*Datum einfügen*) entnommen wurde, wobei dieses Datum innerhalb [1]*Entweder:* [eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Datum seines Abgangs liegt.]]

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung EQUI-TRANSIT-X**

	[(1)(7)]Oder: [eines Zeitraums von 90 Tagen vor dem Datum seines Abgangs aus einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben liegt, das/die der Statusgruppe A zugewiesen ist.]]
	[(1)][II.4.4. Der in Teil I bezeichnete Equide wird aus einem Land, einem Gebiet oder einer Zone derselben, das/die der Statusgruppe B, D oder E zugewiesen ist, oder aus China versandt, oder aus einem Land oder Gebiet, in dem während eines Zeitraums von 36 Monaten vor dem Datum des Abgangs eine Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz) gemeldet wurde, und er wurde einem Komplementbindungstest auf Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz)[(4)] unterzogen, der mit Negativbefund bei einer Serumverdünnung von 1:5 anhand einer am …… (*Datum einfügen*), d. h. innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Abgang, entnommenen Blutprobe durchgeführt wurde.]
	[(1)][II.4.5. Bei dem in Teil I bezeichneten Tier handelt es sich um einen unkastrierten männlichen oder um einen weiblichen Equiden, der älter als 270 Tage ist und aus einem Land, einem Gebiet oder einer Zone derselben, das/die der Statusgruppe B, D oder E zugewiesen ist, oder aus China versandt wird, oder aus einem Land, in dem während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs ein Fall/Fälle von Beschälseuche gemeldet wurde(n), und das Tier wurde einem Komplementbindungstest auf Beschälseuche[(4)] unterzogen, der bei einer Serumverdünnung von 1:5 mit Negativbefund anhand einer am …… (Datum einfügen), d. h. innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Abgang, entnommenen Blutprobe durchgeführt wurde, und der in Teil I bezeichnete Equide wurde während eines Zeitraums von 30 Tagen vor und nach dem Datum der Probennahme nicht zur Zucht eingesetzt.]
	[(1)][II.4.6. Der in Teil I bezeichnete Equide wird aus einem Land, einem Gebiet oder einer Zone derselben, das/die der Statusgruppe E zugewiesen ist, aus Brasilien, Bolivien, Uruguay oder aus einem Land oder Gebiet versandt, in dem während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs ein Fall/Fälle von Surra gemeldet wurde(n), und er wurde einem Card-Agglutinationstest auf Trypanosomiasis (CATT)[(4)] unterzogen, der bei einer Serumverdünnung von 1:4 mit Negativbefund anhand einer am …… (*Datum einfügen*), d. h. innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Abgang, entnommenen Blutprobe durchgeführt wurde.]
	[(1)(7)][II.4.7. Die in Teil I bezeichneten Equiden werden aus einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben versandt, das/die der Statusgruppe E zugewiesen ist. Und:
	[(3)]*Entweder:* [Er wurde einem indirekten ELISA oder einem blockierenden ELISA auf Afrikanische Pferdepest[(8)] unterzogen, der durch dasselbe Labor an demselben Tag anhand von Blutproben durchgeführt wurde, die an zwei Terminen mit einem Abstand von 21 bis 30 Tagen am …… *(Datum einsetzen)* und am …… *(Datum einsetzen)* entnommen wurden, von denen die zweite innerhalb eines Zeitraums von 10 Tagen vor dem Datum des Abgangs entnommen wurde,
	[(3)]*Entweder:* [jeweils mit negativem Befund.]]]
	[(3)]*Oder:* [mit einem positiven Befund bei der ersten Probe, und
	[(3)]*Entweder:* [die zweite Probe wurde nachfolgend mit Negativbefund in einer Echtzeit-RT-PCR[(8)] getestet.]]]]
	[(3)]*Oder:* [beide Proben wurden in einem Virusneutralisationstest gemäß Kapitel 2.5.1 Nummer 2.4 der Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere (Handbuch mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere) der OIE getestet, wobei der Antikörpertiter nicht mehr als zweifach anstieg.]]]]
	[(1)]*Oder:* [Er wurde einem indirekten ELISA oder einem blockierenden ELISA auf Afrikanische Pferdepest[(8)] unterzogen, der mit Negativbefund anhand einer am …… *(Datum einfügen),* d. h. innerhalb eines Zeitraums von 21 Tagen vor dem Datum des Abgangs, entnommenen Blutprobe durchgeführt wurde, und das Versandland bzw. -gebiet ist von der OIE als amtlich frei von Afrikanischer Pferdepest anerkannt.]]

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung EQUI-TRANSIT-X**

	[1]*Oder:* [Es handelt sich um ein registriertes Pferd, das nicht gegen Afrikanische Pferdepest geimpft ist und aus einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben versandt wird, das/die von der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) als amtlich frei von Afrikanischer Pferdepest anerkannt ist.]]
	[1][7][II.4.8. Der in Teil I bezeichnete Equide wird aus einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben versandt, das/die der Statusgruppe F zugewiesen ist. Und:
	[1]*Entweder:* [Er wurde einem indirekten ELISA oder einem blockierenden ELISA auf Afrikanische Pferdepest[8] unterzogen, der durch dasselbe Labor an demselben Tag anhand von Blutproben durchgeführt wurde, die an zwei Terminen mit einem Abstand von 21 bis 30 Tagen am …… (Datum einsetzen) und am …… (Datum einsetzen) entnommen wurden, von denen die erste nicht weniger als 7 Tage nach der Verbringung in die vektorgeschützte Quarantäne, die zweite innerhalb eines Zeitraums von 10 Tagen vor dem Datum des Abgangs entnommen wurde,
	[1]*Entweder:* [jeweils mit negativem Befund.]]]
	[1]*Oder:* [mit einem positiven Befund bei der ersten Probe, und
	[1]*Entweder:* [die zweite Probe wurde nachfolgend mit Negativbefund in einer Echtzeit-RT-PCR[8] getestet.]]]]
	[1]*Oder:* [beide Proben wurden in einem Virusneutralisationstest gemäß Kapitel 2.5.1 Nummer 2.4 der Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere (Handbuch mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere) der OIE getestet, wobei der Antikörpertiter nicht mehr als zweifach anstieg.]]]]
	[1]*Oder:* [Er wurde einem indirekten ELISA oder einem blockierenden ELISA und einer Echtzeit-RT-PCR auf Afrikanische Pferdepest[8] unterzogen, der/die mit Negativbefund anhand einer am …… (Datum einfügen) entnommenen Blutprobe durchgeführt wurde(n), d. h. innerhalb eines Zeitraums von nicht weniger als 28 Tagen nach der Verbringung in die vektorgeschützte Quarantäne und innerhalb eines Zeitraums von 10 Tagen vor dem Datum des Abgangs.]]
	[1]*Oder:* [Er wurde einer Echtzeit-RT-PCR auf Afrikanische Pferdepest[8] unterzogen, die mit Negativbefund anhand einer am …… (*Datum einfügen*), d. h. nicht weniger als 14 Tage nach der Verbringung in die vektorgeschützte Quarantäne und innerhalb eines Zeitraums von 72 Stunden vor dem Abgang entnommenen Blutprobe durchgeführt wurde.]]
	II.5. *Erklärung zu den Transportbedingungen*
	[1][7]*Entweder:* [II.5.1. Der in Teil I bezeichnete Equide wird aus einem der Statusgruppe A, B, C, D, E oder G zugewiesenen Land, Gebiet oder einer Zone derselben versandt, und es wurden Vorkehrungen getroffen, um ihn direkt in die Union zu befördern, ohne ihn dabei einem Auftrieb zu unterziehen, und ohne dass er mit anderen Equiden, die nicht mindestens den Gesundheitsanforderungen entsprechen, die in dieser Gesundheitsbescheinigung dargelegt sind, in Berührung kommt.]
	[1][7]Oder: [II.5.1. Das Tier wird aus einem der Statusgruppe F zugeordneten Land, Gebiet oder einer Zone derselben versandt, und es wurden Vorkehrungen getroffen, um es auf direktem Weg aus der vektorgeschützten oder vektorsicheren Quarantänestation zu befördern, ohne dass es mit anderen Equiden, die nicht mindestens den Gesundheitsanforderungen entsprechen, die in dieser Gesundheitsbescheinigung dargelegt sind, in Berührung kommt:
	[1]*Entweder:* [unter vektorgeschützten Bedingungen zum Flughafen, wobei Vorkehrungen getroffen wurden, dass das Flugzeug zuvor mit einem im Versanddrittland amtlich zugelassenen Mittel gereinigt und desinfiziert sowie unmittelbar vor dem Abflug mit einem Sprühmittel gegen Vektorinsekten behandelt wurde.]]

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung EQUI-TRANSIT-X**

	[(1)]*Oder:* [unter vektorgeschützten Bedingungen zu einem Seehafen in diesem Land, Gebiet oder einer Zone derselben, wobei Vorkehrungen getroffen wurden, um es in einem Schiff zu befördern, das direkt für einen Hafen in der Europäischen Union bestimmt ist, ohne in einem Hafen in einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben anzulegen, das/die nicht für den Eingang von Equiden in die Union zugelassen ist, und in Boxen, die zuvor mit einem im Versanddrittland amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert sowie unmittelbar vor dem Ablegen mit einem Sprühmittel gegen Vektorinsekten behandelt wurden.]] II.5.2. Es wurden Vorkehrungen getroffen und überprüft, um jegliche Berührung mit anderen Equiden zu verhindern, die in dem Zeitraum zwischen der Bescheinigung und dem Versand in die Union nicht mindestens den Gesundheitsanforderungen entsprechen, die in dieser Gesundheitsbescheinigung dargelegt sind. II.5.3. Die Transportmittel oder Transportbehälter/Container, in die das Tier verladen wird, wurden vor der Verladung mit einem im Versanddrittland amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert und sie sind derart beschaffen, dass Exkremente, Urin, Einstreu und Futter während des Transports nicht nach außen gelangen können. **Erläuterungen** Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland. Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen. **Teil I:l** Feld I.8.: Geben Sie den Code des Versanddrittlands, -gebietes oder der Zone gemäß Anhang IV Spalte 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission an. Feld I.27.: *„Identifizierungssystem“:* Das Tier muss mit einer der Identifizierungsmethoden gemäß Anhang III Buchstaben a, c, e oder g der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 einzeln gekennzeichnet sein, oder es muss durch eine alternative Methode gemäß Artikel 62 der genannten Verordnung (z. B. Brandzeichen) identifiziert sein, sofern diese in seinem Identifizierungsdokument (Pass) verzeichnet ist. Das Identifizierungssystem und die Anbringungsstelle am Tier sind anzugeben. Wenn mit dem Tier ein Tierpass mitgeführt wird, sollte dessen Nummer sowie der Name der beglaubigenden zuständigen Behörde angegeben werden. „*Alter*“: Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) angeben. *„Geschlecht“:* M = männlich, W = weiblich, K = kastriert.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung EQUI-TRANSIT-X**

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Die Bescheinigung muss innerhalb des Zeitraums von 48 Stunden vor dem Datum vor dem Verladen oder am letzten Arbeitstag vor dem Verladen des Tieres zum Versand in den Bestimmungsmitgliedstaat in der Union ausgestellt werden.

Der Eingang in die Union wird nicht gestattet, wenn das Tier entweder vor dem Datum der Zulassung für den Eingang in die Union aus dem/der in Nummer II.1.1. bezeichneten betreffenden Land, Gebiet oder der Zone derselben oder während eines Zeitraums verladen wurde, in dem von der Union Beschränkungen für den Eingang in die Union von Equiden aus dem genannten Land, Gebiet oder der Zone derselben verhängt waren. Zu überprüfen anhand Spalten 8 und 9 in Anhang IV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404

(3) Code des Drittlands, Gebietes oder der Zone derselben sowie Statusgruppe gemäß Anhang IV Teil 1 Spalte 2 und 3 der Durchführungsverordnung (EU)2021/404

(4) Vom Referenzlabor der Europäischen Union für Equidenseuchen, ausgenommen Afrikanische Pferdepest, beschriebene Tests auf Rotz, Surra, Beschälseuche, Ansteckende Blutarmut der Einhufer und Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis: https://sitesv2.anses.fr/en/minisite/equine-diseases/sop

(5) Für den Eingang in die Union zugelassene Zone des Landes oder Gebietes gemäß Anhang IV Teil 1 Spalte 2 und 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(6) Nur zulässig, wenn das Versandland der Statusgruppe G zugeordnet ist.

(7) Angaben, die sich gänzlich und ausschließlich auf eine Statusgruppe beziehen, die nicht die Statusgruppe ist, der das Versandland, -gebiet oder die Zone derselben zugeordnet ist, können ausgelassen werden, sofern die Nummerierung der nachfolgenden Angaben beibehalten wird.

(8) Vom Referenzlabor der Europäischen Union für die Afrikanische Pferdepest beschriebene Tests auf Afrikanische Pferdepest: https://www.mapa.gob.es/en/ganaderia/temas/laboratorios/lcv/directrices-diagnostico.aspx

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

▼B

Erklärung des Unternehmers, der für die Durchfuhr durch die Europäische Union der Sendung nicht zur Schlachtung bestimmter Equiden verantwortlich ist

Identifizierung des Tieres[1]

Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Geschlecht
	……..	…….	…….	…….

Der unterzeichnete Unternehmer, der das oben bezeichnete Tier hält, erklärt hiermit Folgendes:

- Der Equide

  [2]*Entweder:* [ist in ..... (*Name des Versandlands oder des Teils des Hoheitsgebiets eines Versandlands einfügen*) während eines Zeitraums von mindestens 40 Tagen vor dem Versanddatum verblieben;]]

  [2]*Oder:* [wurde in/nach ..... (*Name des Versandlandes, -gebietes oder der Zone derselben*) während des erforderlichen Haltungszeitraums von mindestens 40 Tagen vor dem Datum des Versands verbracht:

  a) am…….(*Datum einfügen*) aus……. (*Name des Landes oder Gebietes einfügen, aus dem das Pferd in das Versandland, -gebiet oder die Zone derselben verbracht wurde*)

  b) am…….(*Datum einfügen*) aus……. (*Name des Landes oder Gebietes einfügen, aus dem das Pferd in das Versandland, -gebiet oder die Zone derselben verbracht wurde*)

  c) am…….(*Datum einfügen*) aus……. (*Name des Landes oder Gebietes einfügen, aus dem das Pferd in das Versandland, -gebiet oder die Zone derselben verbracht wurde*).]

- Das Tier ist während eines Zeitraums von 15 Tagen vor dem Versanddatum nicht mit Tieren in Berührung gekommen, die an einer auf Equiden übertragbaren infektiösen oder kontagiösen Seuche litten.
- Die Beförderung erfolgt in einer Art und Weise, dass Gesundheit und Wohlbefinden des Equiden auf allen Etappen der Reise wirksam geschützt werden können.
- Die Bedingungen für den Aufenthalt und die Isolierung vor der Ausfuhr gemäß Nummer II.3. der mitgeführten Gesundheitsbescheinigung für das Versandland, -gebiet oder die Zone derselben sind erfüllt.
- Die Bedingungen für den Transport gemäß Nummer II.5. der mitgeführten Gesundheitsbescheinigung für das Versandland, -gebiet oder die Zone derselben sind erfüllt.
- Der Equide wird die Union voraussichtlich am ……..…… (*Datum*) an der Grenzstelle ……..…… (*Bezeichnung und Ort der Ausgangskontrollstelle*) verlassen.

Name und Anschrift des Unternehmens: ……..

Datum: ……(*TT/MM/JJJJ*)

……..
(*Unterschrift*)

(1) *Identifizierungssystem*: Das Tier muss mit einer der Identifizierungsmethoden gemäß Anhang III Buchstaben a, c, e oder g der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 einzeln gekennzeichnet sein, oder es muss durch eine alternative Methode gemäß Artikel 62 der genannten Verordnung identifiziert sein, sofern diese in seinem Identifizierungsdokument (Pass) verzeichnet ist. Das Identifizierungssystem (z. B. Ohrmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Transponder) und die Anbringungsstelle am Tier sind anzugeben.

Wenn mit dem Tier ein Tierpass mitgeführt wird, sollte dessen Nummer sowie der Name der beglaubigenden zuständigen Behörde angegeben werden.

Alter: Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) angeben.

Geschlecht: (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).

(2) Nichtzutreffendes streichen.

▼B

KAPITEL 15

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG UND MUSTER DER ERKLÄRUNG FÜR DIE DURCHFUHR DURCH DIE UNION VON ZUR SCHLACHTUNG BESTIMMTEN EQUIDEN (MUSTER „EQUI-TRANSIT-Y“)

LAND				**Veterinärbescheinigung für den Eingang in die EU**			
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender/Ausführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**I.2a.**	**IMSOC-Bezugsnummer**
				I.3.	**Zuständige oberste Behörde**		**QR-Code**
				I.4.	**Zuständige örtliche Behörde**		
	I.5.	**Empfänger/Einführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6.**	**Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.7.	**Ursprungsland** ISO-Ländercode		**I.9.**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode		
	I.8.	**Ursprungsregion** Code		**I.10.**	**Bestimmungsregion** Code		
	I.11.	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12.**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.13.	**Verladeort**		**I.14.**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**		
	I.15.	**Transportmittel** □ Flugzeug □ Schiff □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen		**I.16.**	**Eingangsgrenzkontrollstelle**		
				I.17.	**Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers		
	I.18.	**Beförderungsbedingungen**					
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer					
	I.20.	**Zertifiziert als/für** □ Schlachtung					
	I.21.	**□ Zur Durchfuhr** Drittland ISO-Ländercode		**I.22.**			
				I.23.			

▼B

I.24.	I.25. Gesamtmenge	I.26.

I.27. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung EQUI-TRANSIT-Y**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

II. Tiergesundheitsbescheinigung

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Die Equiden[1] der in Teil I bezeichneten Sendung:

II.1.1. sind zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr und nicht zur Schlachtung im Rahmen der Tilgung einer auf Equiden übertragbaren Seuche bestimmt.

II.1.2. Sie haben keine Anzeichen oder Symptome der für Equiden in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission gelisteten Seuchen bei der klinischen Untersuchung gezeigt, die am ……. (*Datum im Format TT/MM/JJJJ*)[2] durchgeführt wurde, d. h. innerhalb des Zeitraums von 48 Stunden vor dem Abgang

[3]*Entweder:* [von dem registrierten Herkunftsbetrieb in dem Versandland, -gebiet oder der Zone derselben;]

[3]*Oder:* [von dem Betrieb, der von der zuständigen Behörde des Versandlandes oder -gebiets für die Durchführung von Auftrieben von Equiden in Übereinstimmung mit Anforderungen zugelassen wurde, die mindestens so streng sind wie die in Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission festgelegten Anforderungen;

II.1.3. Sie erfüllen die Anforderungen der Nummern II.2. bis II.5. dieser Bescheinigung, einschließlich des Falles, dass sie von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb versandt werden.

II.1.4. Er wird von einer schriftlichen, vom Unternehmer der Sendung von Tieren unterzeichneten Erklärung begleitet, die Bestandteil dieser Bescheinigung ist.

II.2. *Bescheinigung über das Versanddrittland, -gebiet oder die Zone derselben und den Versandbetrieb*

II.2.1. Die in Teil I bezeichneten Equiden werden versendet aus ……... (*Namen des Landes, Gebiets oder der Zone derselben einfügen*), einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben, das/die am Ausstellungsdatum dieser Bescheinigung den Code: ……..…[4] hat und der Statusgruppe……[4] zugewiesen ist.

II.2.2. In dem Versandland oder -gebiet besteht für die nachstehenden Seuchen Meldepflicht: Afrikanische Pferdepest, Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis, Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz), Surra (*Trypanosoma evansi*), Beschälseuche (*Trypanosoma equiperdum*), Ansteckende Blutarmut der Einhufer, Infektion mit dem Tollwutvirus und Milzbrand.

II.2.3. Die in Teil I bezeichneten Equiden werden aus einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben versandt, in dem/der während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Tiere kein klinischer, serologischer (bei ungeimpften Equiden) oder epidemiologischer Nachweis der Afrikanischen Pferdepest auftrat, und während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Datum des Abgangs nicht systematisch gegen die Afrikanische Pferdepest geimpft wurde.

II.2.4. Die in Teil I bezeichneten Equiden kommen aus einem Betrieb, der in einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben liegt, in dem

[3]*Entweder:* [mindestens während eines Zeitraums von 36 Monaten vor dem Datum des Abgangs des Tieres kein Fall von *Burkholderia mallei* (Rotz) gemeldet wurde.]

[3]*Oder:* [während eines Zeitraums von 36 Monaten vor dem Datum des Abgangs ein von der Europäischen Union anerkanntes[2] Überwachungs- und Tilgungsprogramm in Bezug auf die Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz) durchgeführt wurde, und

[3]*Entweder:* [im Versandbetrieb mindestens während eines Zeitraums von 36 Monaten vor dem Datum des Abgangs des Tieres keine Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz) gemeldet wurde.]]

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung EQUI-TRANSIT-Y**

	[(3)]*Oder:* [während eines Zeitraums von 36 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Tiere eine Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz) im Herkunftsbetrieb gemeldet wurde, und nach dem letzten Ausbruch unterlag der Betrieb Verbringungsbeschränkungen: [(3)]*Entweder:* [bis die verbleibenden Equiden in dem Betrieb einem Komplementbindungstest auf Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz)[(5)] unterzogen wurden, der mit Negativbefund bei einer Serumverdünnung von 1:5 anhand von Proben durchgeführt wurde, die mindestens 6 Monate nach der Tötung und Beseitigung der infizierten Tiere entnommen wurden.]]] [(3)]*Oder:* [mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen ab dem Datum der Reinigung und Desinfektion des Betriebs, nachdem der letzte Equide in dem Betrieb getötet und beseitigt wurde.]]] II.2.5. Die in Teil I bezeichneten Equiden kommen aus einem Betrieb, der in einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben liegt, in dem [(3)]*Entweder:* [während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Abgangsdatum kein Fall von Surra gemeldet wurde.] [(3)]*Oder:* [während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Tiere ein von der Europäischen Union anerkanntes[(2)] Überwachungs- und Tilgungsprogramm in Bezug auf Surra durchgeführt wurde. Und: [(4)]*Entweder:* [In dem Herkunftsbetrieb wurde mindestens während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Tiere kein Fall von Surra gemeldet.]] [(3)]*Oder:* [Während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Tiere wurde(n) ein Fall/Fälle von Surra im Herkunftsbetrieb gemeldet, und nach dem letzten Ausbruch unterlag der Betrieb Verbringungsbeschränkungen: [(3)]*Entweder:* [bis die in dem Betrieb verbliebenen Tiere einem enzymgebundenen Immunoassay (ELISA) auf Trypanosomiasis oder einem Card-Agglutinationstest auf Trypanosomiasis (CATT) bei einer Serumverdünnung von 1:4[(4)] unterzogen wurden, der anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach der Entfernung des letzten infizierten Tiers aus dem Betrieb entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]] [(3)]Oder: [mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen ab dem Datum der Reinigung und Desinfektion, nachdem das letzte Tier einer gelisteten Art in dem Betrieb entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde.]]] II.2.6. Die in Teil I bezeichneten Equiden kommen aus einem Herkunftsbetrieb, der in einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben liegt, in dem/der [(3)]*Entweder:* [mindestens während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs des Tieres kein Fall von Beschälseuche gemeldet wurde.] [(3)]*Oder:* [während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs des Tieres ein von der Europäischen Union anerkanntes[(2)] Überwachungs- und Tilgungsprogramm in Bezug auf Beschälseuche durchgeführt wurde. Und: [(3)]*Entweder:* [In dem Betrieb wurde mindestens während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs des Tieres kein Fall von Beschälseuche gemeldet.]] [(3)]*Oder:* [Während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Tiere wurde(n) ein Fall/Fälle von Beschälseuche gemeldet, und nach dem letzten Ausbruch unterlag der Herkunftsbetrieb Verbringungsbeschränkungen: [(3)]*Entweder:* [bis die in dem Betrieb verbliebenen Equiden, ausgenommen kastrierte männliche Equiden, einem Komplementbindungstest auf Beschälseuche bei einer Serumverdünnung von mindestens 1:5[(5)] unterzogen wurden, der anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach der Tötung und Beseitigung oder Schlachtung der infizierten Tiere oder der Kastration der infizierten unkastrierten Equiden entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung EQUI-TRANSIT-Y**

[3]*Oder:* [mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen ab dem Datum der Reinigung und Desinfektion, nachdem der letzte Equide in dem Betrieb entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde.]]]

II.2.7. Die in Teil I bezeichneten Equiden kommen aus einem Herkunftsbetrieb, in dem

[3]*Entweder:* [während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Tiere kein Fall von Ansteckender Blutarmut der Einhufer gemeldet wurde.]

[3]*Oder:* [während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Tiere ein Fall/Fälle von Ansteckender Blutarmut der Einhufer gemeldet wurde(n), und nach dem letzten Ausbruch unterlag der Betrieb Verbringungsbeschränkungen

[3]*Entweder:* [bis die verbleibenden Equiden in dem Betrieb einem Agargel-Immundiffusionstest (AGID oder Coggins-Test) oder einem ELISA[5] auf die Ansteckende Blutarmut der Einhufer mit Negativbefund anhand von Proben unterzogen wurden, die zwei Mal im Abstand von mindestens 90 Tagen nach der Tötung und Beseitigung oder Schlachtung der infizierten Tiere und nachfolgenden Reinigung und Desinfektion des Betriebs entnommen wurden.]]

[3]*Oder:* [mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen ab dem Datum der Reinigung und Desinfektion, nachdem der letzte Equide in dem Betrieb entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde.]]

II.2.8. Die in Teil I bezeichneten Equiden kommen aus einem Herkunftsbetrieb, in dem

II.2.8.1. während eines Zeitraums von 30 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Tiere keine Infektion mit dem Tollwut-Virus bei gehaltenen Landtieren gemeldet wurde;

II.2.8.2. während eines Zeitraums von 15 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Tiere kein Fall von Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde.

II.2.9. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt sowie gemäß den Angaben des Unternehmers sind die in Teil I bezeichneten Equiden innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Datum ihres Abgangs nicht mit gehaltenen Tieren gelisteter Arten in Berührung gekommen, die die in den Nummern II.2.3. bis II.2.8.1. genannten Anforderungen nicht erfüllten, bzw. innerhalb eines Zeitraums von 15 Tagen vor dem Datum ihres Abgangs nicht mit gehaltenen Tieren gelisteter Arten, in Berührung gekommen, die die in Nummer II.2.8.2. genannte Anforderung nicht erfüllten.

II.3. *Erklärung zum Aufenthalt und zur Isolierung vor der Ausfuhr*

II.3.1. Die in Teil I bezeichneten Equiden haben sich während von mindestens 90 Tagen Zeitraums vor ihrem Abgang in dem Versandland, -gebiet oder der Zone derselben aufgehalten.

[3]*Entweder:* [II.3.2. Die in Teil I bezeichneten Equiden werden aus einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben versandt, das/die der Statusgruppe A, B, C, D oder G zugewiesen ist, und sie wurden während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs aus dem Herkunftsbetrieb vor der Ausfuhr in Isolierung gehalten.]

[3][6]Oder: [II.3.2. Die in Teil I bezeichneten Equiden werden aus einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben versandt, das/die der Statusgruppe E zugewiesen ist, und sie wurden während eines Zeitraums von 40 Tage vor dem Datum des Abgangs aus dem Herkunftsbetrieb

[3]*Entweder:* [in einem Herkunftsbetrieb vor Vektorinsekten geschützt in Isolierung gehalten.]]

[3]*Oder:* [in einem Herkunftsbetrieb unter tierärztlicher Aufsicht gehalten, und das Versandland, -gebiet oder die Zone derselben ist von der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) amtlich als frei von der Afrikanischen Pferdepest anerkannt.]]

[3][II.3.3. Unmittelbar vor ihrem Versand aus dem Versandland, -gebiet oder der Zone derselben wurden die Equiden der in Teil I bezeichneten Sendung in dem in Nummer II.1.2. genannten, für Auftriebe zugelassenen Betrieb während eines Zeitraums von nicht mehr als 6 Tagen gehalten, nachdem sie ihre Herkunftsbetriebe verlassen hatten. In dem zugelassenen Betrieb, der die Anforderungen von Nummer II.2. an Betriebe erfüllt, wurden die Tiere unter Bedingungen gehalten, die ihren Gesundheitsstatus wirksam schützen, ohne mit Equiden in Berührung zu kommen, die die Anforderungen der Nummern II.2., II.3.1., II.3.2. und II.4. dieser Bescheinigung nicht erfüllten.]

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung EQUI-TRANSIT-Y**

	II.4. *Erklärung zu den Impfungen und medizinischen Untersuchungen* II.4.1. Die in Teil I bezeichneten Equiden wurden im Versandland, -gebiet oder der Zone derselben nicht gegen die Afrikanische Pferdepest geimpft, und es liegen keine Informationen vor, die auf eine frühere Impfung deuten. II.4.2. Die in Teil I bezeichneten Equiden wurden während des dem Datum des Abgangs vorhergehenden Zeitraums von 60 Tagen nicht gegen die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geimpft, und sie kommen aus einem Betrieb, der in einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben liegt, in dem/der während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs keine Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis gemeldet wurde. [(3)]*Entweder:* [II.4.3. Die in Teil I bezeichneten Equiden werden aus Island versendet, das amtlich bescheinigt frei von Ansteckender Blutarmut der Einhufer ist und wo sie seit ihrer Geburt dauerhaft gehalten wurden und nicht mit Equiden in Berührung gekommen sind, die aus anderen Ländern nach Island verbracht wurden.] [(3)]*Oder:* [II.4.3. Die in Teil I bezeichneten Equiden wurden mit Negativbefund in jedem Fall einem Agargel-Immundiffusionstest (ADIG- oder Coggins-Test) oder einem ELISA-Test auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer[(5)] anhand einer Blutprobe unterzogen, die innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs am … (*Datum einfügen*) entnommen wurde.] [(3)][II.4.4. Die in Teil I bezeichneten Equiden werden aus einem Land, einem Gebiet oder einer Zone derselben, das/die der Statusgruppe B, D oder E zugewiesen ist, oder aus China versandt, oder aus einem Land oder Gebiet, in dem während eines Zeitraums von 36 Monaten vor dem Datum des Abgangs keine Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz) gemeldet wurde, und sie wurden einem Komplementbindungstest auf Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz)[(5)] unterzogen, der bei einer Serumverdünnung von 1:5 mit Negativbefund anhand einer am …….. (*Datum einfügen*), d. h. innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Abgang, entnommenen Blutprobe durchgeführt wurde. [(3)][II.4.5. Bei den Tieren handelt es sich um unkastrierte männliche oder um weibliche Equiden, die älter als 270 Tage sind; sie wurden aus einem der Statusgruppe B, D oder E zugeordneten Land, Gebiet oder einer Zone derselben versandt, in dem in dem Zeitraum von 24 Monaten vor dem Versanddatum ein Fall/Fälle von Beschälseuche gemeldet wurde(n), und sie wurden mit Negativbefund in jedem Fall einem Komplementbindungstest auf Beschälseuche[(5)] bei einer Serumverdünnung von 1:5 unterzogen, der anhand einer am … (*Datum einfügen*), d. h. innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Abgang, entnommenen Blutprobe durchgeführt wurde.] [(3)][II.4.6. Die in Teil I bezeichneten Equiden werden aus einem Land, einem Gebiet oder einer Zone derselben, das/die der Statusgruppe E zugewiesen ist, aus Brasilien, Bolivien, Uruguay, Malaysia (Halbinsel) oder aus einem Land oder Gebiet versandt, , in dem während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs Surra gemeldet wurde, und sie wurden einem Card-Agglutinationstest auf Trypanosomiasis (CATT)[(5)] unterzogen, der bei einer Serumverdünnung von 1:4 mit Negativbefund in jedem Fall anhand einer am …….. (*Datum einfügen*), d. h. innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Abgang, entnommenen Blutprobe durchgeführt wurde.] [(3)(6)][II.4.7. Die in Teil I bezeichneten Equiden werden aus einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben versandt, das/die der Statusgruppe E zugewiesen ist. Und: [(3)]*Entweder:* [Sie wurden einem indirekten ELISA oder einem blockierenden ELISA auf Afrikanische Pferdepest[(7)] unterzogen, der mit Negativbefund in jedem Fall durch dasselbe Labor an demselben Tag anhand von Blutproben durchgeführt wurde, die an zwei Terminen mit einem Abstand von 21 bis 30 Tagen am …… *(Datum einfügen)* und am …… *(Datum einfügen)* entnommen wurden, von denen die zweite innerhalb eines Zeitraums von 10 Tagen vor dem Datum des Abgangs entnommen wurde.]]

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung EQUI-TRANSIT-Y**

[3]*Oder:* [Er wurde einem indirekten ELISA oder einem blockierenden ELISA auf Afrikanische Pferdepest[7] unterzogen, der mit Negativbefund anhand einer am …… (*Datum einfügen*), d. h. innerhalb eines Zeitraums von 21 Tagen vor dem Datum des Abgangs, entnommenen Blutprobe durchgeführt wurde, und das Versandland bzw. -gebiet ist von der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) als amtlich frei von Afrikanischer Pferdepest anerkannt.]]

II.5. *Erklärung zu den Transportbedingungen*

II.5.1. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung von Tieren auf direktem Weg in die Union transportiert wird, ohne dass die Tiere nach Ausstellung der Bescheinigung weiteren Auftrieben außerhalb der Europäischen Union unterzogen werden und ohne dass sie mit Equiden in Berührung kommen, die nicht mindestens denselben Gesundheitsanforderungen wie den in dieser Bescheinigung beschriebenen genügen.

II.5.2. Es wurden Vorkehrungen getroffen und überprüft, um jegliche Berührung mit anderen Equiden zu verhindern, die in dem Zeitraum zwischen der Bescheinigung und dem Versand in die Union nicht mindestens den Gesundheitsanforderungen entsprechen, die in dieser Gesundheitsbescheinigung dargelegt sind.

II.5.3. Die Transportmittel oder Transportbehälter/Container, in die die Tiere verladen werden, wurden vor der Verladung mit einem im Versanddrittland amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert und sie sind derart beschaffen, dass Exkremente, Urin, Einstreu und Futter während des Transports nicht nach außen gelangen können.

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.8.: Geben Sie den Code des Versanddrittlands, -gebietes oder der Zone gemäß Anhang IV Spalte 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission an.

Feld I.27.: *„Identifizierungssystem“:* Die Tiere müssen mit einer der Identifizierungsmethoden gemäß Anhang III Buchstaben a, c, e oder g der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 einzeln gekennzeichnet sein, die es ermöglicht, die Tiere mit der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung zu verbinden. Das Identifizierungssystem und die Anbringungsstelle am Tier sind anzugeben.

Teil II:

(1) Die Sendung kann einen oder mehrere Equiden umfassen.

(2) Die Bescheinigung muss innerhalb eines Zeitraums von 48 Stunden vor der Verladung der Tiere zum Versand in den Bestimmungsmitgliedstaat in der Union ausgestellt werden.

Der Eingang in die Union wird nicht gestattet, wenn die Tiere entweder vor dem Datum der Zulassung für den Eingang in die Union aus dem/der in Nummer II.1.1. bezeichneten betreffenden Land, Gebiet oder der Zone derselben oder während eines Zeitraums verladen wurden, in dem von der Union Beschränkungen für den Eingang in die Union von Equiden aus dem genannten Land, Gebiet oder der Zone derselben verhängt waren. Zu überprüfen anhand Spalten 8 und 9 in Anhang IV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung EQUI-TRANSIT-Y**

	(3) Nichtzutreffendes streichen. (4) Code des Drittlands, Gebietes oder der Zone derselben sowie Statusgruppe gemäß Anhang IV Teil 1 Spalte 2 und 3 der Durchführungsverordnung (EU)2021/404 (5) Vom Referenzlabor der Europäischen Union für Equidenseuchen, ausgenommen Afrikanische Pferdepest, beschriebene Tests auf Rotz, Surra, Beschälseuche, Ansteckende Blutarmut der Einhufer und Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis: https://sitesv2.anses.fr/en/minisite/equine-diseases/sop (6) Angaben, die sich gänzlich und ausschließlich auf eine Statusgruppe beziehen, die nicht die Statusgruppe ist, der das Versandland, -gebiet oder die Zone derselben zugeordnet ist, können ausgelassen werden, sofern die Nummerierung der nachfolgenden Angaben beibehalten wird. (7) Vom Referenzlabor der Europäischen Union für die Afrikanische Pferdepest beschriebene Tests auf Afrikanische Pferdepest: https://www.mapa.gob.es/en/ganaderia/temas/laboratorios/lcv/directrices-diagnostico.aspx
	Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin Name (in Großbuchstaben) Datum — Qualifikation und Amtsbezeichnung Stempel — Unterschrift

▼B

Erklärung des Unternehmers, der für die Durchfuhr durch die Europäische Union der Sendung von zur Schlachtung bestimmten Equiden verantwortlich ist				
Identifizierung der Tiere[1] Gesamtanzahl	Art (wissenschaftliche Bezeichnung) ……..	Identifizierungssystem …….	Identifikationsnummer …….	Menge ……

Der unterzeichnete Unternehmer der oben bezeichneten Sendung von zur Schlachtung bestimmten Equiden erklärt hiermit Folgendes:

- Die Tiere haben sich während eines Zeitraums von mindestens 90 Tagen vor dem Versand in dem Versandland, -gebiet oder der Zone derselben aufgehalten.
- Die Tiere sind während eines Zeitraums von 15 Tagen vor dem Versanddatum nicht mit Tieren in Berührung gekommen, die an einer auf Equiden übertragbaren infektiösen oder kontagiösen Seuche leiden.
- Die Bedingungen für den Aufenthalt und die Isolierung vor der Ausfuhr gemäß Nummer II.3. der mitgeführten Gesundheitsbescheinigung für das Versandland, -gebiet oder die Zone derselben sind erfüllt.
- Die Bedingungen für den Transport gemäß Nummer II.5. der mitgeführten Gesundheitsbescheinigung für das Versandland, -gebiet oder die Zone derselben sind erfüllt.
- Die Beförderung erfolgt in einer solchen Art und Weise, dass Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere auf allen Etappen des Transports in die Europäische Union wirksam geschützt werden können.
- Die Tiere werden

  [2]*Entweder:* [auf direktem Weg vom Herkunftsbetrieb an den Bestimmungsschlachthof versandt, ohne mit anderen Equiden mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung zu kommen;]

  [2]*Oder:* [auf direktem Weg von dem für Auftriebe zugelassenen Betrieb an den Bestimmungsschlachthof versandt, ohne mit anderen Equiden mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung zu kommen;]
- Es wurden Vorkehrungen getroffen, um die Tiere im Hoheitsgebiet der Europäischen Union im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zu befördern;
- Die Tiere werden die Europäische Union voraussichtlich am…….. (*Datum im Format TT/MM/JJJJ*) an der Grenzkontrollstelle …….. (*Bezeichnung und Ort der Ausgangskontrollstelle*) verlassen.

Name und Anschrift des Unternehmens: ……..

Datum: ……(*TT/MM/JJJJ*)

……..
(*Unterschrift*)

(1) *Identifizierungssystem*: Die Tiere müssen mit einer der Identifizierungsmethoden gemäß Anhang III Buchstaben a, c, e oder g der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 einzeln gekennzeichnet sein, die es ermöglicht, die Tiere mit der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung zu verbinden. Das Identifizierungssystem (z. B. Ohrmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Transponder) und die Anbringungsstelle am Tier sind anzugeben.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

▼B

KAPITEL 16

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG UND MUSTER DER ERKLÄRUNG FÜR DIE WIEDEREINFUHR REGISTRIERTER PFERDE IN DIE UNION NACH VORÜBERGEHENDER AUSFUHR FÜR HÖCHSTENS 30 TAGE FÜR RENNEN, TURNIERE UND KULTURELLE VERANSTALTUNGEN (MUSTER „EQUI-RE-ENTRY-30“)

LAND			**Veterinärbescheinigung für den Eingang in die EU**	
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.** **Versender/Ausführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2.** **Bezugsnummer der Bescheinigung** **I.3.** **Zuständige oberste Behörde** **I.4.** **Zuständige örtliche Behörde**	**I.2a.** **IMSOC-Bezugsnummer** **QR-Code**
	I.5. **Empfänger/Einführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6.** **Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7. **Ursprungsland** ISO-Ländercode		**I.9.** **Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8. **Ursprungsregion** Code		**I.10.** **Bestimmungsregion** Code	
	I.11. **Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12.** **Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13. **Verladeort**		**I.14.** **Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15. **Transportmittel** □ Flugzeug □ Schiff □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen		**I.16.** **Eingangsgrenzkontrollstelle** **I.17.** **Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18. **Beförderungsbedingungen**			
	I.19. **Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			
	I.20. **Zertifiziert als/für** □ Registriertes Pferd			
	I.21.		**I.22.** **I.23.** □ **Zur Wiedereinfuhr**	

▼B

I.24.	I.25. Gesamtmenge	I.26.

I.27. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung EQUI-RE-ENTRY-30**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

II. **Tiergesundheitsbescheinigung**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Der in Teil I bezeichnete Equide erfüllt folgende Anforderungen:

II.1.1. Es handelt sich um ein registriertes Pferd im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 30 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission, das nicht zur Schlachtung im Rahmen der Tilgung einer auf Equiden übertragbaren Seuche bestimmt ist.

II.1.2. Er hat keine Anzeichen oder Symptome der für Equiden in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission gelisteten Seuchen bei der klinischen Untersuchung gezeigt, die am ……. (*Datum im Format TT/MM/JJJJ*)[1] durchgeführt wurde, d. h. innerhalb des Zeitraums von 48 Stunden oder am letzten Werktag vor dem Abgang aus dem registrierten Betrieb;

II.1.3. Er erfüllt die Anforderungen gemäß den Nummern II.2. bis II.3. dieser Bescheinigung.

II.1.4. Er wird von einer schriftlichen, vom Unternehmer, der das Tier hält, unterzeichneten Erklärung begleitet, die Bestandteil dieser Bescheinigung ist.

II.2. *Bescheinigung über das Versanddrittland, -gebiet oder die Zone derselben und den Versandbetrieb*

II.2.1. Das Tier wird aus …… (*Namen des Landes, Gebiets oder der Zone derselben einfügen*) versandt, einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben, das am Ausstellungsdatum dieser Bescheinigung den Code: ……[2] hat und der Statusgruppe……..…[2] zugewiesen ist.

II.2.2. In dem Versandland oder -gebiet besteht für die nachstehenden Krankheiten Meldepflicht: Afrikanische Pferdepest, Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis, Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz), Surra (*Trypanosoma evansi*), Beschälseuche (*Trypanosoma equiperdum*), Ansteckende Blutarmut der Einhufer, Infektion mit dem Tollwutvirus und Milzbrand.

II.2.3. Der in Teil I bezeichnete Equide kommt aus einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben, in dem/der während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs des Tieres kein klinischer, serologischer (bei ungeimpften Equiden) oder epidemiologischer Nachweis der Afrikanischen Pferdepest auftrat und während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Datum des Abgangs nicht systematisch gegen die Afrikanische Pferdepest geimpft wurde.

II.2.4. Der in Teil I bezeichnete Equide kommt aus einem Betrieb, der in einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben liegt, in dem/der

[3]*Entweder:* [mindestens während eines Zeitraums von 36 Monaten vor dem Datum des Abgangs des Tieres kein Fall von *Burkholderia mallei* (Rotz) gemeldet wurde.]

[3]*Oder:* [während eines Zeitraums von 36 Monaten vor dem Datum des Abgangs ein von der Europäischen Union anerkanntes[2] Überwachungs- und Tilgungsprogramm in Bezug auf die Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz) durchgeführt wurde, und

[3]*Entweder:* [im Versandbetrieb mindestens während eines Zeitraums von 36 Monaten vor dem Datum des Abgangs des Tieres keine Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz) gemeldet wurde.]]

[3]*Oder:* [während eines Zeitraums von 36 Monaten vor dem Datum des Abgangs des Tieres eine Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz) im Herkunftsbetrieb gemeldet wurde, und nach dem letzten Ausbruch unterlag der Betrieb Verbringungsbeschränkungen:

[3]*Entweder:* [bis die verbleibenden Equiden in dem Betrieb einem Komplementbindungstest auf Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz)[4] unterzogen wurden, der mit Negativbefund bei einer Serumverdünnung von 1:5 anhand von Proben durchgeführt wurde, die mindestens 6 Monate nach der Tötung und Beseitigung der infizierten Tiere entnommen wurden.]]]

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung EQUI-RE-ENTRY-30**

	[(3)]*Oder:* [mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen ab dem Datum der Reinigung und Desinfektion des Betriebs, nachdem der letzte Equide in dem Betrieb getötet und beseitigt wurde.]]] II.2.5. Der in Teil I bezeichnete Equide kommt aus einem Betrieb, der in einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben liegt, in dem/der [(3)]*Entweder:* [während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Abgangsdatum kein Fall von Surra gemeldet wurde.] [(3)]*Oder:* [während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs des Tieres ein von der Europäischen Union anerkanntes[(2)] Überwachungs- und Tilgungsprogramm in Bezug auf Surra durchgeführt wurde. Und: [(3)]*Entweder:* [In dem Betrieb wurde mindestens während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs des Tieres kein Fall von Surra gemeldet.]] [(3)]*Oder:* [Während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Tiere wurde(n) ein Fall/Fälle von Surra im Betrieb gemeldet, und nach dem letzten Ausbruch unterlag der Betrieb Verbringungsbeschränkungen: [(3)]*Entweder:* [bis die in dem Betrieb verbliebenen Tiere einem enzymgebundenen Immunoassay (ELISA) auf Trypanosomiasis oder einem Card-Agglutinationstest auf Trypanosomiasis (CATT) bei einer Serumverdünnung von 1:4[(4)] unterzogen wurden, der anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach der Entfernung des letzten infizierten Tiers aus dem Betrieb entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]] [(3)]*Oder* [mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen ab dem Datum der Reinigung und Desinfektion des Betriebs, nachdem das letzte Tier einer gelisteten Art in dem Betrieb entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde.]]] II.2.6. Der in Teil I bezeichnete Equide kommt aus einem Betrieb, der in einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben liegt, in dem/der [(3)]*Entweder:* [mindestens während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs des Tieres kein Fall von Beschälseuche gemeldet wurde.] [(3)]*Oder:* [während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs des Tieres ein von der Europäischen Union anerkanntes[(2)] Überwachungs- und Tilgungsprogramm in Bezug auf Beschälseuche durchgeführt wurde. Und: [(3)]*Entweder:* [In dem Betrieb wurde mindestens während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs des Tieres kein Fall von Beschälseuche gemeldet.]] [(3)]*Oder:* [Während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs des Tieres wurde(n) ein Fall/Fälle von Beschälseuche gemeldet, und nach dem letzten Ausbruch unterlag der Betrieb Verbringungsbeschränkungen: [(3)]*Entweder:* [bis die in dem Betrieb verbliebenen Equiden, ausgenommen kastrierte männliche Equiden, einem Komplementbindungstest auf Beschälseuche bei einer Serumverdünnung von mindestens 1:5[(4)] unterzogen wurden, der anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach der Tötung und Beseitigung oder Schlachtung der infizierten Tiere oder der Kastration der infizierten unkastrierten Equiden entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]] [(3)]*Oder:* [mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen ab dem Datum der Reinigung und Desinfektion, nachdem der letzte Equide in dem Betrieb entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde.]]]

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung EQUI-RE-ENTRY-30**

	II.2.7. Der in Teil I bezeichnete Equide wurde während eines Zeitraums von 60 Tagen vor seinem Abgang nicht gegen die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geimpft, und (3)*Entweder:* [er kommt aus einem Betrieb, der in einem Land oder Gebiet liegt, in dem/der während eines Zeitraums von 24 Monaten vor seinem Abgang kein Fall von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis gemeldet wurde.] (3)*Oder:* [er kommt aus einem Betrieb, in dem während der letzten 6 Monate vor seinem Abgang kein Fall von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis gemeldet wurde und der in einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben liegt, in dem/der während eines Zeitraums von 24 Monaten vor seinem Abgang ein von der Europäischen Union anerkanntes(2) Überwachungs- und Tilgungsprogramm in Bezug auf die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis durchgeführt wurde. II.2.8. Der in Teil I bezeichnete Equide kommt aus einem Betrieb, in dem (3)*Entweder:* [während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Tiere kein Fall von Ansteckender Blutarmut der Einhufer gemeldet wurde.] (3)*Oder:* [während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Tiere ein Fall/Fälle von Ansteckender Blutarmut der Einhufer gemeldet wurde(n), und nach dem letzten Ausbruch unterlag der Betrieb Verbringungsbeschränkungen (3)*Entweder:* [bis die verbleibenden Equiden in dem Betrieb einem Agargel-Immundiffusionstest (AGID oder Coggins-Test) oder einem ELISA(4) auf die Ansteckende Blutarmut der Einhufer mit Negativbefund anhand von Proben unterzogen wurden, die zwei Mal im Abstand von mindestens 90 Tagen nach der Tötung und Beseitigung oder Schlachtung der infizierten Tiere und nachfolgenden Reinigung und Desinfektion des Betriebs entnommen wurden.]] (3)*Oder:* [mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen ab dem Datum der Reinigung und Desinfektion, nachdem der letzte Equide in dem Betrieb entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde.]] II.2.9. Der in Teil I bezeichnete Equide kommt aus einem Betrieb, in dem II.2.9.1. während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs des Tieres keine Infektion mit dem Tollwut-Virus bei gehaltenen Landtieren gemeldet wurde; II.2.9.2. während eines Zeitraums von 15 Tagen vor dem Datum des Abgangs des Tieres kein Fall von Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde. II.2.10. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt sowie gemäß den Angaben des Unternehmers ist der in Teil I bezeichnete Equide innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Datum seines Abgangs nicht mit gehaltenen Tieren gelisteter Arten in Berührung gekommen, die die in den Nummern II.2.3. bis II.2.9.1. genannten Anforderungen nicht erfüllten, bzw. innerhalb eines Zeitraums von 15 Tagen vor dem Datum seines Abgangs nicht mit gehaltenen Tieren gelisteter Arten, in Berührung gekommen, die die in Nummer II.2.9.2. genannte Anforderung nicht erfüllten. II.3. *Erklärung zum Aufenthalt und zur Isolierung vor der Ausfuhr* II.3.1. Das in Teil I bezeichnete Tier wurde am …… (*Datum einfügen*) in das Versandland, -gebiet oder die Zone derselben verbracht (3)*Entweder:* [auf direktem Weg aus dem Mitgliedstaat der Europäischen Union ……..… (*Namen des EU Mitgliedstaates einfügen*).] (3)*Oder:* [aus einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben …… (*Namen des Landes, Gebiets oder der Zone derselben einfügen)*, aus dem registrierte Pferde unter Bedingungen, die mindestens so streng sind wie die in dieser Bescheinigung angegebenen, in die Union verbracht werden dürfen.]

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung EQUI-RE-ENTRY-30**

II.3.2. Das in Teil I bezeichnete Tier hat die Europäische Union vor weniger als 30 Tagen verlassen und sich seit dem Verlassen der Europäischen Union nie in einem Land, Gebiet oder einer Zone(2) derselben aufgehalten, das/die einer anderen Statusgruppe zugewiesen war als das Versandland, -gebiet oder die Zone derselben, und es befand sich in Betrieben unter tierärztlicher Aufsicht und war in getrennten Ställen untergebracht und kam nicht mit Equiden mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung, außer während Rennen, Wettbewerben oder der kulturellen Veranstaltung.

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.8.: Geben Sie den Code des Versanddrittlands, -gebietes oder der Zone gemäß Anhang IV Spalte 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission an.

Feld I.27.: *„Identifizierungssystem“:* Das Tier muss mit einer der Identifizierungsmethoden gemäß Anhang III Buchstaben a, c, e oder g der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 einzeln gekennzeichnet sein, oder es muss durch eine alternative Methode gemäß Artikel 62 der genannten Verordnung (z. B. Brandzeichen) identifiziert sein, sofern diese in seinem Identifizierungsdokument (Pass) verzeichnet ist. Das Identifizierungssystem und die Anbringungsstelle am Tier sind anzugeben. Die Nummer des mitgeführten Tierpasses oder der einmalige Code, falls keine Tierpassnummer verfügbar ist, sowie der Name der beglaubigenden zuständigen Behörde sollten angegeben werden.

„*Alter*“: Geburtsdatum (*TT.MM.JJJJ*) angeben.

„Geschlecht“: M = männlich, W = weiblich, K = kastriert.

Teil II:

(1) Die Bescheinigung muss innerhalb des Zeitraums von 48 Stunden vor der Verladung oder am letzten Arbeitstag vor der Verladung des Tieres zum Versand in den Bestimmungsmitgliedstaat in der Union ausgestellt werden.

Der Eingang in die Union wird nicht gestattet, wenn das Tier entweder vor dem Datum der Zulassung für den Eingang in die Union aus dem/der in Nummer II.1.1. bezeichneten betreffenden Land, Gebiet oder der Zone derselben oder während eines Zeitraums verladen wurde, in dem von der Union Beschränkungen für den Eingang in die Union von Equiden aus dem genannten Land, Gebiet oder der Zone derselben verhängt waren. Zu überprüfen anhand Spalten 8 und 9 in Anhang IV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404

(2) Code des Drittlands, Gebietes oder der Zone derselben sowie Statusgruppe gemäß Anhang IV Teil 1 Spalte 2 und 3 der Durchführungsverordnung (EU)2021/404

(3) Nichtzutreffendes streichen.

(4) Vom Referenzlabor der Europäischen Union für Equidenseuchen, ausgenommen Afrikanische Pferdepest, beschriebene Tests auf Rotz, Surra, Beschälseuche, Ansteckende Blutarmut der Einhufer und Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis: https://sitesv2.anses.fr/en/minisite/equine-diseases/sop

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung EQUI-RE-ENTRY-30**

Name (in Großbuchstaben) Datum	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Stempel	Unterschrift

▼B

Erklärung des Unternehmers, der für die Wiedereinfuhr eines registrierten Pferdes in die Union nach seiner vorübergehenden Ausfuhr für Rennen, Wettbewerb oder kulturelle Ereignisse verantwortlich ist

Identifizierung des Tieres[1]				
Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Geschlecht
Equus caballus	……..	……..	……..	……

Der unterzeichnete Unternehmer, der das oben bezeichnete registrierte Pferd hält, erklärt hiermit Folgendes:

- Das registrierte Pferd

  [2]*Entweder:* [wurde vorübergehend aus der Union in das Versandland am …….. (*Datum einfügen*) verbracht, d. h. weniger als 30 Tage vor der Ausstellung dieser Erklärung.]

  [2]*Oder:* [wurde in das Versandland am …….. (*Datum einfügen*) aus ……..……. (*Name des Landes einfügen, aus dem das Pferd in das Versandland verbracht wurde*) verbracht.]

- Das Pferd ist während eines Zeitraums von 15 Tagen vor dem Versanddatum nicht mit Tieren in Berührung gekommen, die an einer auf Equiden übertragbaren infektiösen oder kontagiösen Seuche litten.
- Die Beförderung erfolgt derart, dass Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere auf allen Etappen der Reise wirksam geschützt werden können.
- Die Bedingungen für den Aufenthalt und die Isolierung vor der Ausfuhr gemäß Nummer II.3. der mitgeführten Gesundheitsbescheinigung für das Versandland, -gebiet oder die Zone derselben sind erfüllt.

Name und Anschrift des Unternehmens: ……..

Datum: ……(*TT/MM/JJJJ*)

……..
(*Unterschrift*)

(1) *Identifizierungssystem*: Das Tier muss mit einer der Identifizierungsmethoden gemäß Anhang III Buchstaben a, c, e oder g der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 einzeln gekennzeichnet sein, oder es muss durch eine alternative Methode gemäß Artikel 62 der genannten Verordnung identifiziert sein, sofern diese in seinem Identifizierungsdokument (Pass) verzeichnet ist. Das Identifizierungssystem (z. B. Tätowierung, Brandzeichen, Transponder) und die Anbringungsstelle am Tier sind anzugeben.

Die Nummer des mitgeführten Tierpasses oder der einmalige Code, falls keine Tierpassnummer verfügbar ist, sowie der Name der den Pass beglaubigenden zuständigen Behörde sollten angegeben werden.

Alter: Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) angeben.

Geschlecht: (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).

(2) Nichtzutreffendes streichen.

▼B

KAPITEL 17

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG UND MUSTER DER ERKLÄRUNG FÜR DIE WIEDEREINFUHR REGISTRIERTER TURNIERPFERDE IN DIE UNION NACH VORÜBERGEHENDER AUSFUHR VON HÖCHSTENS 90 TAGEN ZUR TEILNAHME AN UNTER DER SCHIRMHERRSCHAFT DER INTERNATIONALEN REITERLICHEN VEREINIGUNG (FEI) VERANSTALTETEN PFERDESPORTVERANSTALTUNGEN (MUSTER „EQUI-RE-ENTRY-90-COMP“)

(Probeveranstaltung in Vorbereitung auf die Olympischen Spiele, Olympische Spiele, Paralympische Spiele, Weltreiterspiele/Weltmeisterschaft, Asienspiele, Amerikaspiele (einschließlich der Panamerikanischen Spiele, Südamerikaspiele sowie der Zentralamerika- und Karibikspiele), Endurance World Cup in den Vereinigten Arabischen Emiraten, LG Global Champions Tour, International Show Jumping League in den Vereinigten Arabischen Emiraten)

LAND					**Veterinärbescheinigung für den Eingang in die EU**		
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender/Ausführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode			**I.2.** **Bezugsnummer der Bescheinigung** **I.3.** **Zuständige oberste Behörde** **I.4.** **Zuständige örtliche Behörde**	**I.2a.** **IMSOC-Bezugsnummer** **QR-Code**	
	I.5.	**Empfänger/Einführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode			**I.6.** **Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.7.	**Ursprungsland** ISO-Ländercode			**I.9.** **Bestimmungsland** ISO-Ländercode		
	I.8.	**Ursprungsregion** Code			**I.10.** **Bestimmungsregion** Code		
	I.11.	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode			**I.12.** **Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.13.	**Verladeort**			**I.14.** **Datum und Uhrzeit des Abtransports**		
	I.15.	**Transportmittel** □ Flugzeug □ Schiff □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen			**I.16.** **Eingangsgrenzkontrollstelle** **I.17.** **Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers		
	I.18.	**Beförderungsbedingungen**					
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer					
	I.20.	**Zertifiziert als/für** □ Weitere Haltung □ Zuchtmaterial □ Registriertes Pferd					
	I.21.				**I.22.**		
					I.23. □ **Zur Wiedereinfuhr**		

▼B

I.24.	I.25. Gesamtmenge	I.26.

I.27. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung EQUI-RE-ENTRY-90-COMP**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

II. **Tiergesundheitsbescheinigung**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Der in Teil I bezeichnete Equide erfüllt folgende Anforderungen:

II.1.1. Es handelt sich um ein registriertes Pferd im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 30 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission, das nicht zur Schlachtung im Rahmen der Tilgung einer auf Equiden übertragbaren Seuche bestimmt ist.

II.1.2. Er hat keine Anzeichen oder Symptome der für Equiden in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission gelisteten Seuchen bei der klinischen Untersuchung gezeigt, die am ……. (*Datum im Format TT/MM/JJJJ*)[1] durchgeführt wurde, d. h. innerhalb des Zeitraums von 48 Stunden oder am letzten Werktag vor dem Abgang aus dem registrierten Betrieb;

II.1.3. Er erfüllt die Anforderungen gemäß den Nummern II.2. bis II.3. dieser Bescheinigung.

II.1.4. Er wird von einer schriftlichen, vom Unternehmer, der das Tier hält, unterzeichneten Erklärung begleitet, die Bestandteil dieser Bescheinigung ist.

II.2. *Bescheinigung über das Versanddrittland, -gebiet oder die Zone derselben und den Versandbetrieb*

II.2.1. Das Tier wird aus …… (*Namen des Landes, Gebiets oder der Zone derselben einfügen*) versandt, einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben, das am Ausstellungsdatum dieser Bescheinigung den Code: ……[2] hat und der Statusgruppe……..…[2] zugewiesen ist.

II.2.2. In dem Versandland oder -gebiet besteht für die nachstehenden Krankheiten Meldepflicht: Afrikanische Pferdepest, Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis, Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz), Surra (*Trypanosoma evansi*), Beschälseuche (*Trypanosoma equiperdum*), Ansteckende Blutarmut der Einhufer, Infektion mit dem Tollwut-Virus und Milzbrand.

II.2.3. Der in Teil I bezeichnete Equide kommt aus einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben, in dem/der während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs des Tieres kein klinischer, serologischer (bei ungeimpften Equiden) oder epidemiologischer Nachweis der Afrikanischen Pferdepest auftrat und während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Datum des Abgangs nicht systematisch gegen die Afrikanische Pferdepest geimpft wurde.

II.2.4. Der in Teil I bezeichnete Equide kommt aus einem Betrieb, der in einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben liegt, in dem

[3]*Entweder:* [mindestens während eines Zeitraums von 36 Monaten vor dem Datum des Abgangs des Tieres kein Fall von *Burkholderia mallei* (Rotz) gemeldet wurde.]

[3]*Oder:* [während eines Zeitraums von 36 Monaten vor dem Datum des Abgangs ein von der Europäischen Union anerkanntes[2] Überwachungs- und Tilgungsprogramm in Bezug auf die Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz) durchgeführt wurde, und

[3]*Entweder:* [im Versandbetrieb mindestens während eines Zeitraums von 36 Monaten vor dem Datum des Abgangs des Tieres keine Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz) gemeldet wurde.]]

[3]*Oder:* [während eines Zeitraums von 36 Monaten vor dem Datum des Abgangs des Tieres eine Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz) im Herkunftsbetrieb gemeldet wurde, und nach dem letzten Ausbruch unterlag der Betrieb Verbringungsbeschränkungen:

[3]*Entweder:* [bis die verbleibenden Equiden in dem Betrieb einem Komplementbindungstest auf Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz)[4] unterzogen wurden, der mit Negativbefund bei einer Serumverdünnung von 1:5 anhand von Proben durchgeführt wurde, die mindestens 6 Monate nach der Tötung und Beseitigung der infizierten Tiere entnommen wurden.]]]

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung EQUI-RE-ENTRY-90-COMP**

	[(3)]*Oder:* [mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen ab dem Datum der Reinigung und Desinfektion des Betriebs, nachdem der letzte Equide in dem Betrieb getötet und beseitigt wurde.]]] II.2.5. Der in Teil I bezeichnete Equide kommt aus einem Betrieb, der in einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben liegt, in dem/der [(3)]*Entweder:* [während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Abgangsdatum kein Fall von Surra gemeldet wurde.] [(3)]*Oder:* [während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs des Tieres ein von der Europäischen Union anerkanntes[(2)] Überwachungs- und Tilgungsprogramm in Bezug auf Surra durchgeführt wurde. Und: [(3)]*Entweder:* [In dem Betrieb wurde mindestens während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs des Tieres kein Fall von Surra gemeldet.]] [(3)]*Oder:* [Während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Tiere wurde(n) ein Fall/Fälle von Surra im Betrieb gemeldet, und nach dem letzten Ausbruch unterlag der Betrieb Verbringungsbeschränkungen: [(3)]*Entweder:* [bis die in dem Betrieb verbliebenen Tiere einem enzymgebundenen Immunoassay (ELISA) auf Trypanosomiasis oder einem Card-Agglutinationstest auf Trypanosomiasis (CATT) bei einer Serumverdünnung von 1:4[(4)] unterzogen wurden, der anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach der Entfernung des letzten infizierten Tiers aus dem Betrieb entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]] [(3)]*Oder* [mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen ab dem Datum der Reinigung und Desinfektion des Betriebs, nachdem das letzte Tier einer gelisteten Art in dem Betrieb entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde.]]] II.2.6. Der in Teil I bezeichnete Equide kommt aus einem Betrieb, der in einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben liegt, in dem/der [(3)]*Entweder:* [mindestens während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs des Tieres kein Fall von Beschälseuche gemeldet wurde.] [(3)]*Oder:* [während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs des Tieres ein von der Europäischen Union anerkanntes[(2)] Überwachungs- und Tilgungsprogramm in Bezug auf Beschälseuche durchgeführt wurde. Und: [(3)]*Entweder:* [In dem Betrieb wurde mindestens während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs des Tieres kein Fall von Beschälseuche gemeldet.]] [(3)]*Oder:* [Während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs des Tieres wurde(n) ein Fall/Fälle von Beschälseuche gemeldet, und nach dem letzten Ausbruch unterlag der Betrieb Verbringungsbeschränkungen: [(3)]*Entweder:* [bis die in dem Betrieb verbliebenen Equiden, ausgenommen kastrierte männliche Equiden, einem Komplementbindungstest auf Beschälseuche bei einer Serumverdünnung von mindestens 1:5[(4)] unterzogen wurden, der anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach der Tötung und Beseitigung oder Schlachtung der infizierten Tiere oder der Kastration der infizierten unkastrierten Equiden entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]] [(3)]*Oder:* [mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen ab dem Datum der Reinigung und Desinfektion, nachdem der letzte Equide in dem Betrieb entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde.]]]

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung EQUI-RE-ENTRY-90-COMP**

II.2.7. Der in Teil I bezeichnete Equide wurde während eines Zeitraums von 60 Tagen vor seinem Abgang nicht gegen die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geimpft, und

[3]*Entweder:* [er kommt aus einem Betrieb, der in einem Land oder Gebiet liegt, in dem/der während eines Zeitraums von 24 Monaten vor seinem Abgang kein Fall von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis gemeldet wurde.]

[3]*Oder:* [er kommt aus einem Betrieb, in dem während der letzten 6 Monate vor seinem Abgang kein Fall von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis gemeldet wurde und der in einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben liegt, in dem/der während eines Zeitraums von 24 Monaten vor seinem Abgang ein von der Europäischen Union anerkanntes[2] Überwachungs- und Tilgungsprogramm in Bezug auf die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis durchgeführt wurde.]

II.2.8. Der in Teil I bezeichnete Equide kommt aus einem Betrieb, in dem

[3]*Entweder:* [während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Tiere kein Fall von Ansteckender Blutarmut der Einhufer gemeldet wurde.]

[3]*Oder:* [während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Tiere ein Fall/Fälle von Ansteckender Blutarmut der Einhufer gemeldet wurde(n), und nach dem letzten Ausbruch unterlag der Betrieb Verbringungsbeschränkungen

[3]*Entweder:* [bis die verbleibenden Equiden in dem Betrieb einem Agargel-Immundiffusionstest (AGID oder Coggins-Test) oder einem ELISA[4] auf die Ansteckende Blutarmut der Einhufer mit Negativbefund anhand von Proben unterzogen wurden, die zwei Mal im Abstand von mindestens 90 Tagen nach der Tötung und Beseitigung oder Schlachtung der infizierten Tiere und nachfolgenden Reinigung und Desinfektion entnommen wurden.]]

[3]*Oder:* [mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen ab dem Datum der Reinigung und Desinfektion, nachdem der letzte Equide in dem Betrieb entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde.]]

II.2.9. Der in Teil I bezeichnete Equide kommt aus einem Betrieb, in dem

II.2.9.1. während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs des Tieres keine Infektion mit dem Tollwut-Virus bei gehaltenen Landtieren gemeldet wurde;

II.2.9.2. während eines Zeitraums von 15 Tagen vor dem Datum des Abgangs des Tieres kein Fall von Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde.

II.2.10. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt sowie gemäß den Angaben des Unternehmers ist der in Teil I bezeichnete Equide innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Datum seines Abgangs nicht mit gehaltenen Tieren gelisteter Arten in Berührung gekommen, die die in den Nummern II.2.3. bis II.2.9.1. genannten Anforderungen nicht erfüllten, bzw. innerhalb eines Zeitraums von 15 Tagen vor dem Datum seines Abgangs nicht mit gehaltenen Tieren gelisteter Arten in Berührung gekommen, die die in Nummer II.2.9.2. genannte Anforderung nicht erfüllten.

II.3. *Erklärung zum Aufenthalt und zur Isolierung vor der Ausfuhr*

II.3.1. Das in Teil I bezeichnete Tier wurde am …… (*Datum einfügen*) in das Versandland, -gebiet oder die Zone derselben verbracht

[3]*Entweder:* [auf direktem Weg aus dem Mitgliedstaat der Europäischen Union ……..… (*Namen des EU Mitgliedstaates einfügen*).]

[3]*Oder:* [aus einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben …… (*Namen des Landes, Gebiets oder der Zone derselben einfügen)*, aus dem Equiden unter Bedingungen, die mindestens so streng sind wie die in dieser Bescheinigung angegebenen, in die Union verbracht werden dürfen.]

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung EQUI-RE-ENTRY-90-COMP**

II.3.2. Das Tier verließ die Europäische Union

(3)*Entweder:* [vor weniger als 30 Tagen und war seit dem Verlassen der Europäischen Union nie in einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben(1), das/die einer anderen Statusgruppe zugewiesen war als das Versandland, -gebiet oder die Zone derselben, und es wurde unter tierärztlicher Aufsicht in Betrieben gehalten und in getrennten Stallungen untergebracht, ohne mit Equiden mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung zu kommen, außer bei Turnieren, und es hat teilgenommen an oder war zusammen mit Pferden in einem Stall untergebracht, die teilnahmen an der LG Global Champions Tour

(3)*Entweder:* [in der Großstadtregion Mexiko-Stadt, Mexiko;]

(3)*Und/Oder:* [in Miami, Vereinigte Staaten von Amerika;]

(3)*Oder:* [in Shanghai, China.]]

(3)*Oder:* [vor weniger als 60 Tagen und war seit dem Verlassen der Europäischen Union nie in einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben(1), das/die einer anderen Statusgruppe zugewiesen war als das Versandland, -gebiet oder die Zone derselben, und es wurde unter tierärztlicher Aufsicht in Betrieben gehalten und in getrennten Stallungen untergebracht, ohne mit Equiden mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung zu kommen, außer bei Turnieren, und es hat teilgenommen an oder war zusammen mit Pferden in einem Stall untergebracht, die teilnahmen an:

(3)*Entweder:* [den Asienspielen in……..……...…….. (Ort einfügen).]]

(3)*Oder:* [den Amerikaspielen(5) in……..…….…..... (Ort einfügen).]]

(3)*Oder:* [dem Endurance World Cup in den Vereinigten Arabischen Emiraten.]]

(3)*Oder:* [vor weniger als 90 Tagen und war seit dem Verlassen der Europäischen Union nie in einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben(1), das/die einer anderen Statusgruppe zugewiesen war als das Versandland, -gebiet oder die Zone derselben, und es wurde unter tierärztlicher Aufsicht in Betrieben gehalten und in getrennten Stallungen untergebracht, ohne mit Equiden mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung zu kommen, außer bei Turnieren, und es hat teilgenommen an oder war zusammen mit Pferden in einem Stall untergebracht, die teilnahmen an:

(3)*Entweder:* [der Probeveranstaltung für die Olympischen Spiele in … (*Ort einfügen*);]]

(3)*Oder:* [den Olympischen Spielen in……..…….. (*Ort einfügen*).]]

(3)*Oder:* [den Paralympischen Spielen in…….. (*Ort einfügen*).]]

(3)*Oder:* [den Weltreiterspielen/Weltmeisterschaften in … (*Ort einfügen*).]]

(3)*Oder:* [der International Show Jumping League in den Vereinigten Arabischen Emiraten.]]

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung EQUI-RE-ENTRY-90-COMP**

Teil I:

Feld I.8.: Geben Sie den Code des Versanddrittlands, -gebietes oder der Zone gemäß Anhang IV Spalte 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission an.

Feld I.27.: *„Identifizierungssystem“:* Das Tier muss mit einer der Identifizierungsmethoden gemäß Anhang III Buchstaben a, c, e oder g der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 einzeln gekennzeichnet sein, oder es muss durch eine alternative Methode gemäß Artikel 62 der genannten Verordnung (z. B. Brandzeichen) identifiziert sein, sofern diese in seinem Identifizierungsdokument (Pass) verzeichnet ist. Das Identifizierungssystem und die Anbringungsstelle am Tier sind anzugeben. Die Nummer des mitgeführten Tierpasses oder der einmalige Code, falls keine Tierpassnummer verfügbar ist, sowie der Name der beglaubigenden zuständigen Behörde sollten angegeben werden.

„*Alter*“: Geburtsdatum (*TT.MM.JJJJ*) angeben.

„Geschlecht“: (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert.

Teil II:

(1) Die Bescheinigung muss innerhalb des Zeitraums von 48 Stunden vor dem Datum vor dem Verladen oder am letzten Arbeitstag vor dem Verladen des Tieres zum Versand in den Bestimmungsmitgliedstaat in der Union ausgestellt werden.

Der Eingang in die Union wird nicht gestattet, wenn das Tier entweder vor dem Datum der Zulassung für den Eingang in die Union aus dem/der in Nummer II.1.1. bezeichneten betreffenden Land, Gebiet oder der Zone derselben oder während eines Zeitraums verladen wurde, in dem von der Union Beschränkungen für den Eingang in die Union von Equiden aus dem genannten Land, Gebiet oder der Zone derselben verhängt waren. Zu überprüfen anhand Spalten 8 und 9 in Anhang IV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404

(2) Code des Drittlands, Gebietes oder der Zone derselben sowie Statusgruppe gemäß Anhang IV Teil 1 Spalte 2 und 3 der Durchführungsverordnung (EU)2021/404

(3) Nichtzutreffendes streichen.

(4) Vom Referenzlabor der Europäischen Union für Equidenseuchen, ausgenommen Afrikanische Pferdepest, beschriebene Tests auf Rotz, Surra, Beschälseuche, Ansteckende Blutarmut der Einhufer und Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis: https://sitesv2.anses.fr/en/minisite/equine-diseases/sop

(5) Einschließlich der Panamerikanischen Spiele, der Südamerikaspiele sowie der Zentralamerika- und Karibikspiele.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

▼B

Erklärung des Unternehmers, der für die Wiedereinfuhr eines registrierten Pferdes in die Union nach seiner vorübergehenden Ausfuhr für Rennen, Wettbewerb oder kulturelle Ereignisse verantwortlich ists

Identifizierung des Tieres[1]				
Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Geschlecht
Equus caballus	……..	……..	……..	……

Der unterzeichnete Unternehmer, der das oben bezeichnete registrierte Pferd hält, erklärt hiermit Folgendes:

- Das registrierte Pferd
  - [2]*Entweder:* [wurde vorübergehend aus der Union in das Versandland, -gebiet oder die Zone derselben am …….. (*Datum einfügen*) verbracht, d. h. weniger als 90 Tage vor der Ausstellung dieser Erklärung.]
  - [2]*Oder:* [wurde in das Versandland, -gebiet oder die Zone derselben am …….. (*Datum einfügen*) aus ……. (*Name des Landes, Gebietes oder der Zone derselben einfügen, aus dem das Pferd in das Versandland, -gebiet oder die Zone derselben verbracht wurde*) verbracht.]
- Das registrierte Pferd wurde vorübergehend aus der Union ausgeführt für die Teilnahme
  - [2]*Entweder:* [den Asienspielen in……..……...…….. (Ort einfügen).]
  - [2]*Oder:* [den Amerikaspielen in……..…….…..... (Ort einfügen).]
  - [2]*Oder:* [dem Endurance World Cup in den Vereinigten Arabischen Emiraten;]
  - [2]*Oder:* [der Probeveranstaltung für die Olympischen Spiele in … (*Ort einfügen*);]
  - [2]*Oder:* [den Olympischen Spielen in……..…….. (*Ort einfügen*);]
  - [2]*Oder:* [den Paralympischen Spielen in…….. (*Ort einfügen*);]
  - [2]*Oder:* [den Weltreiterspielen in…….. (Ort *einfügen);*]
  - [2]*Oder:* [der LG Global Champions Tour in
    - [2]*Entweder:* [der Großstadtregion Mexiko-Stadt, Mexiko;]]
    - [2]*Und/Oder:* [Miami, Vereinigte Staaten von Amerika;]]
    - [2]*Oder:* [Shanghai, China.]]
  - [2]*Oder:* [der International Show Jumping League in den Vereinigten Arabischen Emiraten]
- Das Pferd ist während eines Zeitraums von 15 Tagen vor dem Versanddatum nicht mit Tieren in Berührung gekommen, die an einer auf Equiden übertragbaren infektiösen oder kontagiösen Seuche litten.
- Die Beförderung erfolgt derart, dass Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere auf allen Etappen der Reise wirksam geschützt werden können.
- Die Bedingungen für den Aufenthalt und die Isolierung vor der Ausfuhr gemäß Nummer II.3. der mitgeführten Gesundheitsbescheinigung für das Versandland, -gebiet oder die Zone derselben sind erfüllt.

Name und Anschrift des Unternehmens: ……..

Datum: ……(*TT/MM/JJJJ*)

……..
(*Unterschrift*)

(1) *Identifizierungssystem*: Das Tier muss mit einer der Identifizierungsmethoden gemäß Anhang III Buchstaben a, c, e oder g der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 einzeln gekennzeichnet sein, oder es muss durch eine alternative Methode gemäß Artikel 62 der genannten Verordnung identifiziert sein, sofern diese in seinem Identifizierungsdokument (Pass) verzeichnet ist. Das Identifizierungssystem (z. B. Tätowierung, Brandzeichen, Transponder) und die Anbringungsstelle am Tier sind anzugeben.

Die Nummer des mitgeführten Tierpasses oder der einmalige Code, falls keine Tierpassnummer verfügbar ist, sowie der Name der den Pass beglaubigenden zuständigen Behörde sollten angegeben werden.

Alter: Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) angeben.

Geschlecht: (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).

(2) Nichtzutreffendes streichen.

▼B

KAPITEL 18

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG UND MUSTER DER ERKLÄRUNG FÜR DIE WIEDEREINFUHR IN DIE UNION VON REGISTRIERTEN RENNPFERDEN NACH VORÜBERGEHENDER AUSFUHR VON HÖCHSTENS 90 TAGEN ZUR TEILNAHME AN BESTIMMTEN RENNVERANSTALTUNGEN IN AUSTRALIEN, KANADA, DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA, HONGKONG, JAPAN, SINGAPUR, DEN VEREINIGTEN ARABISCHEN EMIRATEN ODER KATAR (MUSTER „EQUI-RE-ENTRY-90-RACE“)

(Internationale Gruppen-/Klassenrennen, Japan Cup, Melbourne Cup, Racing World Cup in Dubai, Hong Kong International Races)

LAND				**Veterinärbescheinigung für den Eingang in die EU**		
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender/Ausführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**I.2a. IMSOC-Bezugsnummer**
				I.3.	**Zuständige oberste Behörde**	**QR-Code**
				I.4.	**Zuständige örtliche Behörde**	
	I.5.	**Empfänger/Einführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6.**	**Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7.	**Ursprungsland** ISO-Ländercode		**I.9.**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8.	**Ursprungsregion** Code		**I.10.**	**Bestimmungsregion** Code	
	I.11.	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12.**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13.	**Verladeort**		**I.14.**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15.	**Transportmittel** □ Flugzeug □ Schiff □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen		**I.16.**	**Eingangsgrenzkontrollstelle**	
				I.17.	**Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18.	**Beförderungsbedingungen**				
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer				
	I.20.	**Zertifiziert als/für** □ Weitere Haltung □ Zuchtmaterial □ Registriertes Pferd				
	I.21.			**I.22.**		
				I.23.	□ **Zur Wiedereinfuhr**	

▼B

I.24.	I.25. Gesamtmenge	I.26.

I.27. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung EQUI-RE-ENTRY-90-RACE**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

II. **Tiergesundheitsbescheinigung**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Der in Teil I bezeichnete Equide erfüllt folgende Anforderungen:

II.1.1. Es handelt sich um ein registriertes Pferd im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 30 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission, das nicht zur Schlachtung im Rahmen der Tilgung einer auf Equiden übertragbaren Seuche bestimmt ist.

II.1.2. Er hat keine Anzeichen oder Symptome der für Equiden in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission gelisteten Seuchen bei der klinischen Untersuchung gezeigt, die am ……. (*Datum im Format TT/MM/JJJJ*)[1] durchgeführt wurde, d. h. innerhalb des Zeitraums von 48 Stunden oder am letzten Werktag vor dem Abgang aus dem registrierten Betrieb;

II.1.3. Er erfüllt die Anforderungen gemäß den Nummern II.2. bis II.3. dieser Bescheinigung.

II.1.4. Er wird von einer schriftlichen, vom Unternehmer, der das Tier hält, unterzeichneten Erklärung begleitet, die Bestandteil dieser Bescheinigung ist.

II.2. *Bescheinigung über das Versanddrittland, -gebiet oder die Zone derselben und den Versandbetrieb*

II.2.1. Das Tier wird aus …… (*Namen des Landes, Gebiets oder der Zone derselben einfügen*) versandt, einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben, das am Ausstellungsdatum dieser Bescheinigung den Code: ……[2] hat und der Statusgruppe……..…[2] zugewiesen ist.

II.2.2. In dem Versandland oder -gebiet besteht für die nachstehenden Krankheiten Meldepflicht: Afrikanische Pferdepest, Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis, Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz), Surra (*Trypanosoma evansi*), Beschälseuche (*Trypanosoma equiperdum*), Ansteckende Blutarmut der Einhufer, Infektion mit dem Tollwutvirus und Milzbrand.

II.2.3. Der in Teil I bezeichnete Equide kommt aus einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben, in dem/der während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs des Tieres kein klinischer, serologischer (bei ungeimpften Equiden) oder epidemiologischer Nachweis der Afrikanischen Pferdepest auftrat und während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Datum des Abgangs nicht systematisch gegen die Afrikanische Pferdepest geimpft wurde.

II.2.4. Der in Teil I bezeichnete Equide kommt aus einem Betrieb, der in einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben liegt, in dem/der

[3]*Entweder:* [mindestens während eines Zeitraums von 36 Monaten vor dem Datum des Abgangs des Tieres kein Fall von *Burkholderia mallei* (Rotz) gemeldet wurde.]

[3]*Oder:* [während eines Zeitraums von 36 Monaten vor dem Datum des Abgangs ein von der Europäischen Union anerkanntes[2] Überwachungs- und Tilgungsprogramm in Bezug auf die Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz) durchgeführt wurde, und

[3]*Entweder:* [im Versandbetrieb mindestens während eines Zeitraums von 36 Monaten vor dem Datum des Abgangs des Tieres keine Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz) gemeldet wurde.]]

[3]*Oder:* [während eines Zeitraums von 36 Monaten vor dem Datum des Abgangs des Tieres eine Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz) im Herkunftsbetrieb gemeldet wurde, und nach dem letzten Ausbruch unterlag der Betrieb Verbringungsbeschränkungen:

[3]*Entweder:* [bis die verbleibenden Equiden in dem Betrieb einem Komplementbindungstest auf Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz)[4] unterzogen wurden, der mit Negativbefund bei einer Serumverdünnung von 1:5 anhand von Proben durchgeführt wurde, die mindestens 6 Monate nach der Tötung und Beseitigung der infizierten Tiere entnommen wurden.]]]

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung EQUI-RE-ENTRY-90-RACE**

	[(3)]*Oder:* [mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen ab dem Datum der Reinigung und Desinfektion des Betriebs, nachdem der letzte Equide in dem Betrieb getötet und beseitigt wurde.]]] II.2.5. Der in Teil I bezeichnete Equide kommt aus einem Betrieb, der in einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben liegt, in dem/der [(3)]*Entweder:* [während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Abgangsdatum kein Fall von Surra gemeldet wurde.] [(3)]*Oder:* [während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs des Tieres ein von der Europäischen Union anerkanntes[(2)] Überwachungs- und Tilgungsprogramm in Bezug auf Surra durchgeführt wurde. Und: [(3)]*Entweder:* [In dem Betrieb wurde mindestens während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs des Tieres kein Fall von Surra gemeldet.]] [(3)]*Oder:* [Während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Tiere wurde(n) ein Fall/Fälle von Surra im Betrieb gemeldet, und nach dem letzten Ausbruch unterlag der Betrieb Verbringungsbeschränkungen: [(3)]*Entweder:* [bis die in dem Betrieb verbliebenen Tiere einem enzymgebundenen Immunoassay (ELISA) auf Trypanosomiasis oder einem Card-Agglutinationstest auf Trypanosomiasis (CATT) bei einer Serumverdünnung von 1:4[(4)] unterzogen wurden, der anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach der Entfernung des letzten infizierten Tiers aus dem Betrieb entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]] [(3)]*Oder* [mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen ab dem Datum der Reinigung und Desinfektion des Betriebs, nachdem das letzte Tier einer gelisteten Art in dem Betrieb entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde.]]] II.2.6. Der in Teil I bezeichnete Equide kommt aus einem Betrieb, der in einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben liegt, in dem/der [(3)]*Entweder:* [mindestens während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs des Tieres kein Fall von Beschälseuche gemeldet wurde.] [(3)]*Oder:* [während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs des Tieres ein von der Europäischen Union anerkanntes[(2)] Überwachungs- und Tilgungsprogramm in Bezug auf Beschälseuche durchgeführt wurde. Und: [(3)]*Entweder:* [In dem Betrieb wurde mindestens während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs des Tieres kein Fall von Beschälseuche gemeldet.]] [(3)]*Oder:* [Während eines Zeitraums von 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs des Tieres wurde(n) ein Fall/Fälle von Beschälseuche gemeldet, und nach dem letzten Ausbruch unterlag der Betrieb Verbringungsbeschränkungen: [(3)]*Entweder:* [bis die in dem Betrieb verbliebenen Equiden, ausgenommen kastrierte männliche Equiden, einem Komplementbindungstest auf Beschälseuche bei einer Serumverdünnung von mindestens 1:5[(4)] unterzogen wurden, der anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach der Tötung und Beseitigung oder Schlachtung der infizierten Tiere oder der Kastration der infizierten unkastrierten Equiden entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]] [(3)]*Oder:* [mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen ab dem Datum der Reinigung und Desinfektion, nachdem der letzte Equide in dem Betrieb entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde.]]]

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung EQUI-RE-ENTRY-90-RACE**

	II.2.7. Der in Teil I bezeichnete Equide wurde während eines Zeitraums von 60 Tagen vor seinem Abgang nicht gegen die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geimpft, und (3)*Entweder:* [er kommt aus einem Betrieb, der in einem Land oder Gebiet liegt, in dem/der während eines Zeitraums von 24 Monaten vor seinem Abgang kein Fall von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis gemeldet wurde.] (3)*Oder:* [er kommt aus einem Betrieb, in dem während der letzten 6 Monate vor seinem Abgang kein Fall von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis gemeldet wurde und der in einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben liegt, in dem/der während eines Zeitraums von 24 Monaten vor seinem Abgang ein von der Europäischen Union anerkanntes(2) Überwachungs- und Tilgungsprogramm in Bezug auf die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis durchgeführt wurde. II.2.8. Der in Teil I bezeichnete Equide kommt aus einem Betrieb, in dem (3)*Entweder:* [während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Tiere kein Fall von Ansteckender Blutarmut der Einhufer gemeldet wurde.] (3)*Oder:* [während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Tiere ein Fall/Fälle von Ansteckender Blutarmut der Einhufer gemeldet wurde(n), und nach dem letzten Ausbruch unterlag der Betrieb Verbringungsbeschränkungen (3)*Entweder:* [bis die verbleibenden Equiden in dem Betrieb einem Agargel-Immundiffusionstest (AGID oder Coggins-Test) oder einem ELISA(4) auf die Ansteckende Blutarmut der Einhufer mit Negativbefund anhand von Proben unterzogen wurden, die zwei Mal im Abstand von mindestens 90 Tagen nach der Tötung und Beseitigung oder Schlachtung der infizierten Tiere und nachfolgenden Reinigung und Desinfektion entnommen wurden.]] (3)*Oder:* [mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen ab dem Datum der Reinigung und Desinfektion, nachdem der letzte Equide in dem Betrieb entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde.]] II.2.9. Der in Teil I bezeichnete Equide kommt aus einem Betrieb, in dem II.2.9.1. während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs des Tieres keine Infektion mit dem Tollwut-Virus bei gehaltenen Landtieren gemeldet wurde; II.2.9.2. während eines Zeitraums von 15 Tagen vor dem Datum des Abgangs des Tieres kein Fall von Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde. II.2.10. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt sowie gemäß den Angaben des Unternehmers ist der in Teil I bezeichnete Equide innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Datum seines Abgangs nicht mit gehaltenen Tieren gelisteter Arten in Berührung gekommen, die die in den Nummern II.2.3. bis II.2.9.1. genannten Anforderungen nicht erfüllten, bzw. innerhalb eines Zeitraums von 15 Tagen vor dem Datum seines Abgangs nicht mit gehaltenen Tieren gelisteter Arten in Berührung gekommen, die die in Nummer II.2.9.2. genannte Anforderung nicht erfüllten. II.3. *Erklärung zum Aufenthalt und zur Isolierung vor der Ausfuhr* II.3.1. Das in Teil I bezeichnete Tier wurde am …… (*Datum einfügen*) in das Versandland, -gebiet oder die Zone derselben verbracht (3)*Entweder:* [auf direktem Weg aus dem Mitgliedstaat der Europäischen Union ……..… (*Namen des EU Mitgliedstaates einfügen*).] für die Teilnahme (3)*Entweder:* [am Japan Cup;]] (3)*Oder:* [am Melbourne Cup;]] (3)*Oder:* [am Racing World Cup in Dubai;]] (3)*Oder:* [an den Hong Kong International Races;]]

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung EQUI-RE-ENTRY-90-RACE**

[3]*Oder:* [aus Australien[3], Kanada[3], den Vereinigten Staaten von Amerika[3], Hongkong[3], Japan[3], Singapur[3], den Vereinigten Arabischen Emiraten[3] oder Katar[3] zur Teilnahme an internationalen Gruppen-/Klassenrennen im Versandland.]

II.3.2. Soweit feststellbar und gemäß den Angaben des Unternehmers, die dieser Bescheinigung beigefügt sind, war das Tier

- nicht für mehr als 90 Tage – der in dieser Bescheinigung vorgesehene Tag der Rückkehr inbegriffen – ununterbrochen außerhalb der Europäische Union;
- nicht außerhalb des Versandlands oder im Fall von internationalen Gruppen-/Klassenrennen nicht außerhalb von Australien, Kanada, den Vereinigten Staaten von Amerika, Hongkong, Japan, Singapur, den Vereinigten Arabischen Emiraten oder Katar;
- unter tierärztlicher Aufsicht in Haltungsbetrieben und dabei in getrennten Stallungen untergebracht, ohne, außer bei den Rennen, in Berührung mit Equiden mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus zu kommen.

II.3.3. Das Tier wurde unter Tiergesundheitsbedingungen in das Versandland verbracht, die den in dieser Gesundheitsbescheinigung festgelegten Anforderungen zumindest gleichwertig sind.

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.8.: Geben Sie den Code des Versanddrittlands, -gebietes oder der Zone gemäß Anhang IV Spalte 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission an.

Feld I.27.: „*Identifizierungssystem*“: Das Tier muss mit einer der Identifizierungsmethoden gemäß Anhang III Buchstaben a, c, e oder g der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 einzeln gekennzeichnet sein, oder es muss durch eine alternative Methode gemäß Artikel 62 der genannten Verordnung (z. B. Brandzeichen) identifiziert sein, sofern diese in seinem Identifizierungsdokument (Pass) verzeichnet ist. Das Identifizierungssystem und die Anbringungsstelle am Tier sind anzugeben. Die Nummer des mitgeführten Tierpasses oder der einmalige Code, falls keine Tierpassnummer verfügbar ist, sowie der Name der beglaubigenden zuständigen Behörde sollten angegeben werden.

„*Alter*“: Geburtsdatum (*TT.MM.JJJJ*) angeben.

„*Geschlecht*“*:* M = männlich, W = weiblich, K = kastriert.

Teil II:

(1) Die Bescheinigung muss innerhalb des Zeitraums von 48 Stunden vor dem Datum vor dem Verladen oder am letzten Arbeitstag vor dem Verladen des Tieres zum Versand in den Bestimmungsmitgliedstaat in der Union ausgestellt werden.

Der Eingang in die Union wird nicht gestattet, wenn das Tier entweder vor dem Datum der Zulassung für den Eingang in die Union aus dem/der in Nummer II.1.1. bezeichneten betreffenden Land, Gebiet oder der Zone derselben oder während eines Zeitraums verladen wurde, in dem von der Union Beschränkungen für den Eingang in die Union von Equiden aus dem genannten Land, Gebiet oder der Zone derselben verhängt waren. Zu überprüfen anhand Spalten 8 und 9 in Anhang IV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung EQUI-RE-ENTRY-90-RACE**

	(2) Code des Drittlands, Gebietes oder der Zone derselben sowie Statusgruppe gemäß Anhang IV Teil 1 Spalte 2 und 3 der Durchführungsverordnung (EU)2021/404 (3) Nichtzutreffendes streichen. (4) Vom Referenzlabor der Europäischen Union für Equidenseuchen, ausgenommen Afrikanische Pferdepest, beschriebene Tests auf Rotz, Surra, Beschälseuche, Ansteckende Blutarmut der Einhufer und Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis: https://sitesv2.anses.fr/en/minisite/equine-diseases/sop
	Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin Name (in Großbuchstaben) Datum — Qualifikation und Amtsbezeichnung Stempel — Unterschrift

▼B

Erklärung des Unternehmers, der für die Wiedereinfuhr eines registrierten Pferdes in die Union nach seiner vorübergehenden Ausfuhr für Rennen verantwortlich ist

Identifizierung des Tieres[1]				
Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Geschlecht
Equus caballus	……..	……..	……..	……

Der unterzeichnete Unternehmer, der das oben bezeichnete registrierte Pferd hält, erklärt hiermit Folgendes:

- Das registrierte Pferd
  - [2]*Entweder:* [wurde vorübergehend aus der Union in das Versandland, -gebiet oder die Zone derselben am …….. (*Datum einfügen*) verbracht, d. h. weniger als 90 Tage vor der Ausstellung dieser Erklärung.]
  - [2]*Oder:* [wurde in das Versandland, -gebiet oder die Zone derselben am …….. (*Datum einfügen*) aus ……. (*Name des Landes, Gebietes oder der Zone derselben einfügen, aus dem das Pferd in das Versandland, -gebiet oder die Zone derselben verbracht wurde*) verbracht.]
- Das registrierte Pferd wurde vorübergehend aus der Union ausgeführt für die Teilnahme
  - [2]*Entweder:* [am Japan Cup;]
  - [2]*Oder:* [am Melbourne Cup;]
  - [2]*Oder:* [am Racing World Cup in Dubai;]
  - [2]*Oder:* [an den Hong Kong International Races;]
  - [2]*Oder:* [an internationalen Gruppen-/Klassenrennen in Australien[2], Kanada[2], den Vereinigten Staaten von Amerika[2], Hongkong[2], Japan[2], Singapur[2], den Vereinigten Arabischen Emiraten[2] oder Katar[2].]
- Das Pferd ist während eines Zeitraums von 15 Tagen vor dem Versanddatum nicht mit Tieren in Berührung gekommen, die an einer auf Equiden übertragbaren infektiösen oder kontagiösen Seuche litten.
- Die Beförderung erfolgt derart, dass Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere auf allen Etappen der Reise wirksam geschützt werden können.
- Die Bedingungen für den Aufenthalt und die Isolierung vor der Ausfuhr gemäß Nummer II.3. der mitgeführten Gesundheitsbescheinigung für das Versandland, -gebiet oder die Zone derselben sind erfüllt.

Name und Anschrift des Unternehmens: ……..

Datum: ……(*TT/MM/JJJJ*)

……..
(*Unterschrift*)

(1) *Identifizierungssystem*: Das Tier muss mit einer der Identifizierungsmethoden gemäß Anhang III Buchstaben a, c, e oder g der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 einzeln gekennzeichnet sein, oder es muss durch eine alternative Methode gemäß Artikel 62 der genannten Verordnung identifiziert sein, sofern diese in seinem Identifizierungsdokument (Pass) verzeichnet ist. Das Identifizierungssystem (z. B. Tätowierung, Brandzeichen, Transponder) und die Anbringungsstelle am Tier sind anzugeben.

Die Nummer des mitgeführten Tierpasses oder der einmalige Code, falls keine Tierpassnummer verfügbar ist, sowie der Name der den Pass beglaubigenden zuständigen Behörde sollten angegeben werden.

Alter: Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) angeben.

Geschlecht: (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).

(2) Nichtzutreffendes streichen.

▼B

KAPITEL 19

(„CONFINED-RUM MUSTER“)

Abschnitt 1

Liste von aus einem geschlossenen Betrieb stammenden und für einen geschlossenen Betrieb bestimmten Tieren, die von der Bescheinigung „CONFINED-RUM“ gemäß Abschnitt 2 dieses Kapitels abgedeckt sind

Ordnung	**Familie**	**Gattungen/Arten**
Artiodactyla	Antilocapridae	*Antilocapra* ssp.
	Bovidae	*Addax* ssp., *Aepyceros* ssp., *Alcelaphus* ssp., *Ammodorcas* ssp., *Ammotragus* ssp., *Antidorcas* ssp., *Antilope* ssp., *Bison* ssp., *Bos* ssp. *(einschließlich Bibos, Novibos, Poephagus), Boselaphus* ssp., *Bubalus* ssp. *(einschließlich anoa), Budorcas* ssp., *Capra* ssp., *Cephalophus* ssp., *Connochaetes* ssp., *Damaliscus* ssp. *(einschließlich Beatragus), Dorcatragus* ssp., *Gazella* ssp., *Hemitragus* ssp., *Hippotragus* ssp., *Kobus* ssp., *Litocranius* ssp., *Madoqua* ssp., *Naemorhedus* ssp. *(einschließlich Nemorhaedus und Capricornis), Neotragus* ssp., *Oreamnos* ssp., *Oreotragus* ssp., *Oryx* ssp., *Ourebia* ssp., *Ovibos* ssp., *Ovis* ssp., *Patholops* ssp., *Pelea* ssp., *Procapra* ssp., *Pseudois* ssp., *Pseudoryx* ssp., *Raphicerus* ssp., *Redunca* ssp., *Rupicapra* ssp., *Saiga* ssp., *Sigmoceros-Alecelaphus* ssp., *Sylvicapra* ssp., *Syncerus* ssp., *Taurotragus* ssp., *Tetracerus* ssp., *Tragelaphus* ssp. (*einschließlich Boocerus*).
	Camelidae	*Camelus* ssp., *Lama* ssp., *Vicugna* ssp.
	Cervidae	*Alces* ssp., *Axis-Hyelaphus* ssp., *Blastocerus* ssp., *Capreolus* ssp., *Cervus-Rucervus* ssp., *Dama* ssp., *Elaphurus* ssp., *Hippocamelus* ssp., *Hydropotes* ssp., *Mazama* ssp., *Megamuntiacus* ssp., *Muntiacus* ssp., *Odocoileus* ssp., *Ozotoceros* ssp., *Pudu* ssp., *Rangifer* ssp.
	Giraffidae	*Giraffa* ssp., *Okapia* ssp.
	Moschidae	*Moschus* ssp.
	Tragulidae	*Hyemoschus* ssp., *Tragulus-Moschiola* ssp.

▼B

Abschnitt 2

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION DER IN ANHANG II KAPITEL 19 ABSCHNITT 1 DER DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2021/403 DER KOMMISSION GELISTETEN TIERE, DIE AUS EINEM GESCHLOSSENEN BETRIEB STAMMEN UND FÜR EINEN SOLCHEN BESTIMMT SIND (MUSTER „CONFINED-RUM“)

LAND				**Veterinärbescheinigung für den Eingang in die EU**		
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender/Ausführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**I.2a.** **IMSOC-Bezugsnummer**
				I.3.	**Zuständige oberste Behörde**	**QR-Code**
				I.4.	**Zuständige örtliche Behörde**	
	I.5.	**Empfänger/Einführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6.**	**Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7.	**Ursprungsland** ISO-Ländercode		**I.9.**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8.	**Ursprungsregion** Code		**I.10.**	**Bestimmungsregion** Code	
	I.11.	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12.**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13.	**Verladeort**		**I.14.**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15.	**Transportmittel** □ Flugzeug □ Schiff □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen		**I.16.**	**Eingangsgrenzkontrollstelle**	
				I.17.	**Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18.	**Beförderungsbedingungen**	□ Umgebungstemperatur	□ Gekühlt	□ Gefroren	
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer				
	I.20.	**Zertifiziert als/für**				
		□ Geschlossener Betrieb				
	I.21.			**I.22.**	□ **Für den Binnenmarkt**	
				I.23.		

▼B

I.24.		I.25. Gesamtmenge		I.26.				
I.27. Beschreibung der Sendung								
KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer		Alter	Menge
					Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots			

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung CONFINED-RUM**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen | **II.a Bezugsnummer der Bescheinigung** | **II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass die in Teil I bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:

II.1.1. Sie kommen aus der Zone mit dem Code: __ __ - __[2], aus der zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung für geschlossene Betriebe bestimmte Tiere der Familien *Antilocapridae*, *Bovidae*, *Camelidae*, *Cervidae*, *Giraffidae*, *Moschidae* und *Tragulidae* in die Union verbracht werden dürfen und die in Anhang III Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist.

II.1.2. Sie sind seit ihrer Geburt oder während eines Zeitraums von mindestens 6 Monat vor dem Datum ihres Versands in die Union in ihrem Herkunftsbetrieb verblieben, und während dieses Zeitraums wurden keine Huftiere der Familien *Antilocapridae*, *Bovidae*, Camelidae, Cervidae, *Giraffidae*, *Moschidae* und *Tragulidae* und keine Tiere anderer Arten, die für dieselben Seuchen wie Tiere der Familien *Antilocapridae*, *Bovidae*, Camelidae, Cervidae, *Giraffidae*,*Moschidae* und *Tragulidae* gelistet sind, dort eingestallt.

II.1.3. Sie sind seit ihrer Geburt oder mindestens während der 30 Tage vor dem Versand in die Union nicht mit Tieren mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.

II.1.4. Sie sind nicht zur Tötung nach einem nationalen Tilgungsprogramm für Seuchen vorgesehen, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission genannten relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen.

II.1.5. Sie wurden von dem Herkunftsbetrieb auf direktem Weg in die Union versandt, ohne einen anderen Betrieb zu durchlaufen.

II.1.6. Sie wurden vom Zeitpunkt ihres Versands von ihrem Herkunftsbetrieb bis zu ihrer Verladung für den Versand in die Union an keinem Ort ausgeladen, der die in Nummer II.1.9. genannten Anforderungen nicht erfüllte, und während dieses Zeitraums sind sie nicht mit Tieren mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.

II.1.7. Sie wurden am ___/___/____(TT/MM/JJJJ)[3] für den Versand in die Union in ein Transportmittel verladen, das vor der Verladung mit einem von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebiets zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurde, und das so gebaut ist, dass:

i) Tiere nicht entweichen oder herausfallen können;
ii) visuelle Kontrollen des Haltungsbereichs der Tiere möglich sind;
iii) das Austreten von Tierexkrementen, Einstreu oder Tierfutter vermieden oder minimiert wird.

II.1.8. Sie wurden innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden vor ihrer Verladung zum Versand in die Union einer klinischen Inspektion unterzogen, die durch eine(n) amtlichen Tierarzt/Tierärztin des Ursprungsdrittlandes oder -gebiets durchgeführt wurde, der/die keine Hinweise auf das Auftreten von Seuchen fand, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 genannten relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen.

II.1.9. Sie wurden nicht gegen die Maul und Klauenseuche und die Infektion mit dem Rinderpest-Virus geimpft.

[1][II.1.10. Sie wurden geimpft gegen:

– [1] [Milzbrand am … (TT/MM/JJJJ) mit dem Impfstoff/den Impfstoffen…… (Bezeichnung des/der verwendeten Impfstoffs/Impfstoffe)],

– [1] [Tollwut am … (TT/MM/JJJJ) mit dem Impfstoff/den Impfstoffen…… (Bezeichnung des/der verwendeten Impfstoffs/Impfstoffe)]].

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung CONFINED-RUM
	II.1.11. Sie kommen aus einem geschlossenen Betrieb, II.1.11.1. der von der zuständigen Behörde in Übereinstimmung mit den in Artikel 30 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 festgelegten Bedingungen zugelassen ist. II.1.11.2. der zum Zeitpunkt des Versands der Tiere in die Union keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen unterliegt, einschließlich gelisteter Seuchen und neu auftretender Seuchen. II.1.11.3. in dem zum Datum der Ausstellung der vorliegenden Bescheinigung die folgenden Seuchen in den letzten 6 Monaten nicht gemeldet wurden: – Maul- und Klauenseuche, – Infektion mit dem Rinderpest-Virus, – [Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus,][1][4] – [Infektion mit *Mycoplasma mycoides* subsp. *mycoides* SC (Lungenseuche der Rinder),][1][5] – [Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer,][1][6] – [Pockenseuche der Schafe und Ziegen,][1][7] – [Lungenseuche der Ziegen,][1][8] – [Infektion mit dem Virus der Lumpy-skin-Krankheit,][1][9] – [Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz),][1][10] – Infektion mit *Brucella abortus, B. melitensis* und *B. suis,* – Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis, M. caprae und M. tuberculosis*), – [Tollwut,][1][11] – Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24). II.1.11.3. in dem zum Datum der Ausstellung der vorliegenden Bescheinigung während der letzten [30 Tage][1][12][180 Tage][1][13] kein Fall von Surra (*Trypanosoma evansi*) oder Milzbrand gemeldet wurde. II.1.11.4. um den in einem Radius von 10 km, der das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand in die Union keine der folgenden gelisteten Seuchen gemeldet wurde: – Maul- und Klauenseuche, – Infektion mit dem Rinderpest-Virus, – [Infektion mit *Mycoplasma mycoides* subsp. *mycoides* SC (Lungenseuche der Rinder),][1][5] – [Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer,][1][6] – [Pockenseuche der Schafe und Ziegen,][1][7] – [Lungenseuche der Ziegen,][1][8] – [Infektion mit dem Virus der Lumpy-skin-Krankheit,][1][9] – [Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz),][1][10]

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung CONFINED-RUM
	– Infektion mit *Brucella abortus, B. melitensis* und *B. suis,* – Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis, M. caprae und M. tuberculosis*), – [Tollwut][(1)(11)]. II.1.11.5. um den in einem Radius von 150 km, der das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand in die Union keine der folgenden gelisteten Seuchen gemeldet wurde: – [Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus,][(1)(4)] – Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24), – Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie. *Entweder: (1)*[II.1.12. Sie kommen aus einer Zone, in der zum Datum der Ausstellung der vorliegenden Bescheinigung in den letzten 12 Monaten kein Fall von Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde.] *Oder:(1)*[II.1.12. Sie wurden einem virologischen und serologischen Test zum Nachweis einer Infektion mit dem Maul- und Klauenseuche-Virus entsprechend einem der für den internationalen Handel vorgeschriebenen, im Handbuch mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) (im Folgenden: OIE-Handbuch für Landtiere) festgelegten Tests unterzogen, der anhand von innerhalb von 10 Tagen vor ihrem Versand in die Union genommenen Proben mit Negativbefund durchgeführt wurde. Und:] *Entweder:(1)*[II.1.13. Sie kommen aus einer Zone, in der in den letzten 48 Monaten vor dem Datum der Ausstellung dieser Bescheinigung keine Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus gemeldet wurde.] *Oder:(1)*[II.1.13. Für die Tiere gilt: i) Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum des Versands in die Union in vektorgeschützten Räumlichkeiten in dem zugelassenen geschlossenen Betrieb in Quarantäne gehalten. ii) Sie zeigten während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum des Versands in die Union keine Krankheitssymptome einer Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus. iii) Sie wurden beim Transport zwischen den unter Ziffer i genannten vektorgeschützten Räumlichkeiten und der Verladung zum Versand in die Union vor Vektoren geschützt. Und: iv) Sie wurden mit Negativbefund einem Virusneutralisationstest zum Nachweis einer Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus gemäß dem OIE-Handbuch für Landtiere unterzogen, der zum ersten Mal an zum Zeitpunkt des Beginns des Quarantänezeitraums entnommenen und zum zweiten Mal an mindestens 42 Tage nach diesem Zeitpunkt und während eines Zeitraums von 10 Tagen vor dem Versand in die Union entnommenen Proben durchgeführt wurde.] *Entweder:(1)*[II.1.14. Sie wurden nicht gegen Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* geimpft und sie kommen aus einer Zone, in der zum Datum der Ausstellung dieser Bescheinigung während der letzten 12 Monate kein Fall dieser Seuche gemeldet wurde.] *Oder:(1)*[II.1.14. Sie wurden einem im OIE-Handbuch für Landtiere festgelegten und für den internationalen Handel vorgeschriebenen Test unterzogen, der anhand von in dem Zeitraum von 30 Tagen vor dem Datum des Versands in die Union entnommenen Proben durchgeführt wurde.]

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung CONFINED-RUM
	Oder:(1)[II.1.14. Es handelt sich um kastrierte männliche Tiere jeden Alters.]
	Entweder:(1)[II.1.15. Sie kommen aus einer Zone, in der in den letzten 24 Monaten vor dem Datum der Ausstellung dieser Bescheinigung keine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) gemeldet wurde.]
	Oder:(1)[II.1.15. Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum des Versands in die Union in dem geschlossenen Betrieb in vektorgeschützten Räumlichkeiten in Quarantäne gehalten und wurden mit Negativbefund einem serologischen Test auf eine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (1-24) und auf eine Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie gemäß dem OIE-Handbuch für Landtiere unterzogen, der mindestens 28 Tage nach der Einstallung der Tiere in den geschlossenen Betrieb durchgeführt wurde.]
	Oder:(1)[II.1.15. Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum des Versands in die Union in dem zugelassenen geschlossenen Betrieb in vektorgeschützten Räumlichkeiten in Quarantäne gehalten und wurden mit Negativbefund einem PCR-Test auf eine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (1-24) und auf eine Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie gemäß dem OIE-Handbuch für Landtiere unterzogen, der mindestens 14 Tage nach der Einstallung der Tiere in den geschlossenen Betrieb durchgeführt wurde.]
	Oder:(1)[II.1.15. Sie kommen aus einem saisonal seuchenfreien Gebiet und wurden während dieses seuchenfreien Zeitraums mit Negativbefund einem serologischen Test auf eine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (1-24) und auf eine Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie gemäß dem OIE-Handbuch für Landtiere unterzogen, der an mindestens 28 Tage nach der Einstallung der Tiere in den geschlossenen Betrieb entnommenen Proben durchgeführt wurde.]
	Oder:(1)[II.1.15. Sie stammen aus einem saisonal seuchenfreien Gebiet und wurden während dieses Zeitraums mit Negativbefund einem PCR-Test auf eine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (1-24) und auf eine Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie gemäß dem OIE-Handbuch für Landtiere unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach der Einstallung der Tiere in den zugelassenen geschlossenen Betrieb entnommenen Proben durchgeführt wurde.]
	II.1.16. Sie wurden während eines Zeitraums von 40 Tagen vor ihrem Versand in die Union mindestens zweimal gegen innere und äußere Parasiten behandelt, und zwar mit dem Mittel…….. Geben Sie die Wirkstoffe und die Dosierung der angewandten Mittel an: ……
	Erläuterungen Diese Bescheinigung gilt für den Eingang in die Union aus den in Anhang III Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 gelisteten Drittländern von Tieren, die aus einem geschlossenen Betrieb stammen und für einen solchen bestimmt sind. Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland. Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung CONFINED-RUM**

Teil I:

Feld I.27.: *„Identifizierungssystem und Identifikationsnummer":* Geben Sie das Identifizierungssystem (zum Beispiel Ohrmarke, Tätowierung, Transponder usw. aus der Liste in Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission) und die individuellen Identifizierungscodes der Tiere in Einklang mit Artikel 21 Absatz 1 oder 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 an.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.
(2) Code der Zone gemäß Spalte 2 in Anhang III Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.
(3) Verladedatum: Der Eingang dieser Tiere wird nicht gestattet, wenn die Tiere entweder vor dem Datum der Zulassung des in Nummer II.1. bezeichneten Drittlandes, Gebiets oder der Zone derselben für den Eingang in die Union oder während eines Zeitraums, in dem die Union Beschränkungen gegen den Eingang solcher Tiere in die Union aus diesem Drittland, Gebiet oder der Zone derselben erlassen hat, für den Versand in die Union verladen wurden.
(4) Gilt nicht für Tiere der Familie *Tragulidae*.
(5) Nur für Rinder und *Syncerus caffer* anwendbar.
(6) Nur für Schafe, Ziegen,. *Camelidae* und *Cervidae* anwendbar.
(7) Nur für Schafe und Ziege anwendbar.
(8) Nur für Ziegen und *Gazelle spp.* anwendbar.
(9) Nur für Rinder anwendbar.
(10) Nur für Ziegen und *Camelidae* anwendbar.
(11) Nur für Tiere der Familien *Bovidae*, *Camelidae* und *Cervidae* anwendbar.
(12) Nicht für *Camelidae* anwendbar.
(13) Nur für *Camelidae* anwendbar.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

▼B

KAPITEL 20

(MUSTER „CONFINED-SUI“)

Abschnitt 1

Liste von aus einem geschlossenen Betrieb stammenden und für einen geschlossenen Betrieb bestimmten Tieren, die von der Bescheinigung „CONFINED-SUI“ gemäß Abschnitt 2 dieses Kapitels abgedeckt sind

Ordnung	**Familie**	**Gattungen/Arten**
Artiodactyla	Suidae	*Babyrousa* ssp., *Hylochoerus* ssp., *Phacochoerus* ssp., *Potamochoerus* ssp., *Sus* ssp.
	Tayassuidae	*Catagonus* ssp., *Pecari-Tayassu* ssp.

▼B

Abschnitt 2

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION DER IN ANHANG II KAPITEL 20 ABSCHNITT 1 DER DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2021/403 DER KOMMISSION GELISTETEN TIERE, DIE AUS EINEM GESCHLOSSENEN BETRIEB STAMMEN UND FÜR EINEN SOLCHEN BESTIMMT SIND (MUSTER „CONFINED-SUI“)

<table>
<tr><td colspan="2">LAND</td><td colspan="3"></td><td colspan="3">Veterinärbescheinigung für den Eingang in die EU</td></tr>
<tr><td rowspan="11">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td>I.1.</td><td colspan="2">Versender/Ausführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.2.</td><td>Bezugsnummer der Bescheinigung

I.3. Zuständige oberste Behörde

I.4. Zuständige örtliche Behörde</td><td>I.2a. IMSOC-Bezugsnummer

QR-Code</td></tr>
<tr><td>I.5.</td><td colspan="2">Empfänger/Einführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.6.</td><td colspan="2">Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.7.</td><td colspan="2">Ursprungsland ISO-Ländercode</td><td>I.9.</td><td colspan="2">Bestimmungsland ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.8.</td><td colspan="2">Ursprungsregion Code</td><td>I.10.</td><td colspan="2">Bestimmungsregion Code</td></tr>
<tr><td>I.11.</td><td colspan="2">Versandort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.12.</td><td colspan="2">Bestimmungsort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.13.</td><td colspan="2">Verladeort</td><td>I.14.</td><td colspan="2">Datum und Uhrzeit des Abtransports</td></tr>
<tr><td>I.15.</td><td colspan="2">Transportmittel
□ Flugzeug □ Schiff
□ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug
Kennzeichen</td><td>I.16.</td><td colspan="2">Eingangsgrenzkontrollstelle</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2"></td><td>I.17.</td><td colspan="2">Begleitdokumente
Art Code
Land ISO-Ländercode
Bezugsnummer des Handelspapiers</td></tr>
<tr><td>I.18.</td><td>Beförderungsbedingungen</td><td>□ Umgebungstemperatur</td><td>□ Gekühlt</td><td>□ Gefroren</td><td></td></tr>
<tr><td>I.19.</td><td colspan="5">Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer
Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer</td></tr>
<tr><td>I.20.</td><td colspan="5">Zertifiziert als/für

□ Geschlossener Betrieb</td></tr>
<tr><td>I.21.</td><td colspan="3"></td><td colspan="2">I.22. □ Für den Binnenmarkt
I.23.</td></tr>
</table>

▼B

I.24.			I.25. Gesamtmenge			I.26.		
I.27. Beschreibung der Sendung								
KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge	
					Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots			

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung CONFINED-SUI**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen | **II.a Bezugsnummer der Bescheinigung** | **II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass die in Teil I bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:

II.1.1. Sie kommen aus der Zone mit dem Code: __ __ - __[2], aus der zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung für geschlossene Betriebe bestimmte Tiere der Familien *Suidae* und *Tayassuidae* in die Union verbracht werden dürfen und die in Anhang III Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist.

II.1.2. Sie sind seit ihrer Geburt oder während eines Zeitraums von mindestens 6 Monate vor dem Datum des Versands in die Union in ihrem Herkunftsbetrieb verblieben, und während dieses Zeitraums wurden keine Tiere von Arten, die für dieselben Seuchen wie Tiere der Familien *Suidae* und *Tayassuidae* gelistet sind, dort eingestallt.

II.1.3. Sie sind seit ihrer Geburt oder mindestens während der 30 Tage vor dem Versand in die Union nicht mit Tieren mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.

II.1.4. Sie sind nicht zur Tötung nach einem nationalen Tilgungsprogramm für Seuchen vorgesehen, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission genannten relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen.

II.1.5. Sie wurden von dem Herkunftsbetrieb auf direktem Weg in die Union versandt, ohne einen anderen Betrieb zu durchlaufen.

II.1.6. Sie wurden vom Zeitpunkt ihres Versands von ihrem Herkunftsbetrieb bis zu ihrer Verladung für den Versand in die Union an keinem Ort ausgeladen, der die in Nummer II.1.9. genannten Anforderungen nicht erfüllte, und sie sind während dieses Zeitraums nicht mit Tieren mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.

II.1.7. Sie wurden am ___/___/____(TT/MM/JJJJ)[3] für den Versand in die Union in ein Transportmittel verladen, das vor der Verladung mit einem von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebiets zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurde, und das so gebaut ist, dass:

iv) Tiere nicht entweichen oder herausfallen können;
v) visuelle Kontrollen des Haltungsbereichs der Tiere möglich sind;
vi) das Austreten von Tierexkrementen, Einstreu oder Tierfutter vermieden oder minimiert wird.

II.1.8. Sie wurden innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden vor ihrer Verladung zum Versand in die Union einer klinischen Inspektion unterzogen, die durch eine(n) amtlichen Tierarzt/Tierärztin des Ursprungsdrittlandes oder -gebiets durchgeführt wurde, der/die keine Hinweise auf das Auftreten von Seuchen fand, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 genannten relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen.

II.1.9. Sie wurden nicht gegen die Maul und Klauenseuche und die Infektion mit dem Rinderpest-Virus geimpft.

[1] [II.1.10. Sie wurden geimpft gegen:

– [1] [Milzbrand am … (TT/MM/JJJJ) mit dem Impfstoff/den Impfstoffen…… (Bezeichnung des/der verwendeten Impfstoffs/Impfstoffe)],

– [1] [Tollwut am … (TT/MM/JJJJ) mit dem Impfstoff/den Impfstoffen…… (Bezeichnung des/der verwendeten Impfstoffs/Impfstoffe)]].

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung CONFINED-SUI
	II.1.11. Sie kommen aus einem geschlossenen Betrieb, II.1.11.1. der von der zuständigen Behörde in Übereinstimmung mit den in Artikel 30 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 festgelegten Bedingungen zugelassen ist. II.1.11.2. der zum Zeitpunkt des Versands der Tiere in die Union keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen unterliegt, einschließlich gelisteter Seuchen und neu auftretender Seuchen. II.1.11.3. in dem zum Datum der Ausstellung der vorliegenden Bescheinigung die folgenden Seuchen in den letzten 6 Monaten nicht gemeldet wurden: – Maul- und Klauenseuche, – Infektion mit dem Rinderpest-Virus, – klassische Schweinepest; – [afrikanische Schweinepest](1)(4) – Infektion mit *Brucella abortus, B. melitensis* und *B. suis,* – Tollwut. II.1.11.3. in dem zum Datum der Ausstellung der vorliegenden Bescheinigung Surra (*Trypanosoma evansi*) und Milzbrand während der letzten 30 Tage nicht gemeldet wurden. II.1.11.4. um den in einem Radius von 10 km, der das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, mindestens während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Versand in die Union keine der folgenden gelisteten Seuchen gemeldet wurde: – Maul- und Klauenseuche, – Infektion mit dem Rinderpest-Virus, – klassische Schweinepest, – [afrikanische Schweinepest,](1)(4) – Tollwut. *Entweder:(1)*[II.1.12. Sie kommen aus einer Zone, in der zum Datum der Ausstellung der vorliegenden Bescheinigung in den letzten 12 Monaten kein Fall von Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde.] *Oder:(1)*[II.1.12. Sie wurden einem virologischen und einem serologischen Test zum Nachweis einer Infektion mit dem Maul- und Klauenseuche-Virus in Übereinstimmung mit einem der im OIE-Handbuch mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere (im Folgenden „OIE-Handbuch Landtiere“) festgelegten, für den internationalen Handel vorgeschriebenen Tests unterzogen, die an innerhalb von 10 Tagen vor dem Versand in die Union genommenen entnommenen Proben durchgeführt Proben mit Negativbefund durchgeführt wurden. Und:] *Entweder:(1)*[II.1.13. Sie kommen aus einer Zone, in der zum Datum der Ausstellung der vorliegenden Bescheinigung in den letzten 12 Monaten kein Fall der klassischen Schweinepest gemeldet wurde.]

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung CONFINED-SUI

Oder:(1)[II.1.13. Sie wurden einem virologischen und einem serologischen Test zum Nachweis der klassischen Schweinepest gemäß den im OIE-Handbuch für Landtiere für den internationalen Handel vorgeschriebenen Tests unterzogen, die anhand von in dem Zeitraum von 30 Tagen vor dem Datum des Versands in die Union entnommenen Proben durchgeführt wurden.

(1)(4)[*Entweder: (1)* [II.1.14. Sie kommen aus einer Zone, in der zum Datum der Ausstellung der vorliegenden Bescheinigung in den letzten 12 Monaten kein Fall der klassischen Schweinepest gemeldet wurde.]]

Oder:(1)[II.1.14. Sie wurden einem virologischen und einem serologischen Test zum Nachweis der Afrikanischen Schweinepest gemäß den im OIE-Handbuch für Landtiere für den internationalen Handel vorgeschriebenen Tests unterzogen, die anhand von in dem Zeitraum von 30 Tagen vor Afrikanischen Datum des Versands in die Union entnommenen Proben durchgeführt wurden.]]

Entweder:(1)[II.1.15. Sie wurden nicht gegen Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* geimpft und sie kommen aus einer Zone, in der zum Datum der Ausstellung dieser Bescheinigung während der letzten 12 Monate kein Fall dieser Seuche gemeldet wurde.]

Oder:(1)[II.1.15. Sie wurden einem im OIE-Handbuch für Landtiere festgelegten und für den internationalen Handel vorgeschriebenen Test unterzogen, der anhand von in dem Zeitraum von 30 Tagen vor dem Datum des Versands in die Union entnommenen Proben durchgeführt wurde.]

Oder:(1)[II.1.15. Es handelt sich um kastrierte männliche Tiere jeden Alters.]

II.1.16. Sie wurden während eines Zeitraums von 40 Tagen vor ihrem Versand in die Union mindestens zweimal gegen innere und äußere Parasiten behandelt, und zwar mit dem Mittel…….. Geben Sie die Wirkstoffe und die Dosierung der angewandten Mittel an: ……

Erläuterungen

Diese Bescheinigung gilt für den Eingang in die Union aus in Anhang III Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelisteten Drittländern von Tieren, die aus einem geschlossenen Betrieb stammen und für einen solchen bestimmt sind.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.27.: „*Identifizierungssystem und Identifikationsnummer":* Geben Sie das Identifizierungssystem (zum Beispiel Ohrmarke, Tätowierung, Transponder usw. aus der Liste in Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission) und die individuellen Identifizierungscodes der Tiere in Einklang mit Artikel 21 Absatz 1 oder 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 an.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung CONFINED-SUI**

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Code der Zone gemäß Spalte 2 in Anhang III Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(3) Verladedatum: Der Eingang dieser Tiere wird nicht gestattet, wenn die Tiere entweder vor dem Datum der Zulassung des in Nummer II.1.1. bezeichneten Drittlandes, Gebiets oder der Zone derselben für den Eingang in die Union oder während eines Zeitraums, in dem die Union Beschränkungen gegen den Eingang solcher Tiere in die Union aus diesem Drittland, Gebiet oder der Zone derselben erlassen hat, für den Versand in die Union verladen wurden.

(4) Gilt nicht für Tiere der Familie *Tayassuidae*.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

▼B

KAPITEL 21

(MUSTER „CONFINED-TRE“)

Abschnitt 1

Liste von aus einem geschlossenen Betrieb stammenden und für einen geschlossenen Betrieb bestimmten Tieren, die von der Bescheinigung „CONFINED-TRE“ gemäß Abschnitt 2 dieses Kapitels abgedeckt sind

Ordnung	**Familie**	**Gattungen/Arten**
Perissodactyla	Tapiridae	*Tapirus* ssp.
Perissodactyla	Rhinocerotidae	*Ceratotherium* ssp., *Dicerorhinus* ssp., *Diceros* ssp., *Rhinoceros* ssp.;
Proboscidea	Elephantidae	*Elephas* ssp., *Loxodonta* ssp.

▼B

Abschnitt 2

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION DER IN ANHANG II KAPITEL 21 ABSCHNITT 1 DER DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2021/403 DER KOMMISSION GELISTETEN TIERE, DIE AUS EINEM GESCHLOSSENEN BETRIEB STAMMEN UND FÜR EINEN SOLCHEN BESTIMMT SIND (MUSTER „CONFINED-TRE“)

<table>
<tr><td colspan="2">LAND</td><td colspan="3"></td><td colspan="3">Veterinärbescheinigung für den Eingang in die EU</td></tr>
<tr><td rowspan="11">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td>I.1.</td><td colspan="2">Versender/Ausführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.2.</td><td>Bezugsnummer der Bescheinigung

I.3. Zuständige oberste Behörde

I.4. Zuständige örtliche Behörde</td><td>I.2a. IMSOC-Bezugsnummer

QR-Code</td></tr>
<tr><td>I.5.</td><td colspan="2">Empfänger/Einführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.6.</td><td colspan="2">Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.7.</td><td colspan="2">Ursprungsland ISO-Ländercode</td><td>I.9.</td><td colspan="2">Bestimmungsland ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.8.</td><td colspan="2">Ursprungsregion Code</td><td>I.10.</td><td colspan="2">Bestimmungsregion Code</td></tr>
<tr><td>I.11.</td><td colspan="2">Versandort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.12.</td><td colspan="2">Bestimmungsort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.13.</td><td colspan="2">Verladeort</td><td>I.14.</td><td colspan="2">Datum und Uhrzeit des Abtransports</td></tr>
<tr><td>I.15.</td><td colspan="2">Transportmittel
□ Flugzeug □ Schiff
□ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug
Kennzeichen</td><td>I.16.</td><td colspan="2">Eingangsgrenzkontrollstelle</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2"></td><td>I.17.</td><td colspan="2">Begleitdokumente
Art Code
Land ISO-Ländercode
Bezugsnummer des Handelspapiers</td></tr>
<tr><td>I.18.</td><td>Beförderungsbedingungen</td><td>□ Umgebungstemperatur</td><td>□ Gekühlt</td><td>□ Gefroren</td><td></td></tr>
<tr><td>I.19.</td><td colspan="5">Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer
Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer</td></tr>
<tr><td>I.20.</td><td colspan="5">Zertifiziert als/für

□ Geschlossener Betrieb</td></tr>
<tr><td>I.21.</td><td colspan="3"></td><td colspan="2">I.22. □ Für den Binnenmarkt
I.23.</td></tr>
</table>

▼B

I.24.		I.25. Gesamtmenge		I.26.				
I.27. Beschreibung der Sendung								
KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer		Alter	Menge
					Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots			

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung CONFINED-TRE**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass die in Teil I bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:

II.1.1. Sie kommen aus der Zone mit dem Code: __ __ - __[2] , aus der zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung für geschlossene Betriebe bestimmte Tiere der Familien *Tapiridae, Rhinocerotidae* und *Elephantidae* in die Union verbracht werden dürfen und die in Anhang III Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist.

II.1.2. Sie sind seit ihrer Geburt oder während eines Zeitraums von mindestens 6 Monate vor dem Datum des Versands in die Union in ihrem Herkunftsbetrieb verblieben, und während dieses Zeitraums wurden keine Tiere der Familien *Tapiridae, Rhinocerotidae* und *Elephantidae* und keine Tiere anderer Arten, die für dieselben Seuchen wie Tiere der Familien *Tapiridae, Rhinocerotidae* und *Elephantidae* gelistet sind, dort eingestallt.

II.1.3. Sie sind seit ihrer Geburt oder mindestens während der 30 Tage vor dem Versand in die Union nicht mit Tieren mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.

II.1.4. Sie sind nicht zur Tötung nach einem nationalen Tilgungsprogramm für Seuchen vorgesehen, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission genannten relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen.

II.1.5. Sie wurden von dem Herkunftsbetrieb auf direktem Weg in die Union versandt, ohne einen anderen Betrieb zu durchlaufen.

II.1.6. Sie wurden vom Zeitpunkt ihres Versands von ihrem Herkunftsbetrieb bis zu ihrer Verladung für den Versand in die Union an keinem Ort ausgeladen, der die in Nummer II.1.9. genannten Anforderungen nicht erfüllte, und während dieses Zeitraums sind sie nicht mit Tieren mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.

II.1.7. Sie wurden am ___/___/____(TT/MM/JJJJ)[3] für den Versand in die Union in ein Transportmittel verladen, das vor der Verladung mit einem von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebiets zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurde, und das so gebaut ist, dass:

i) Tiere nicht entweichen oder herausfallen können;
ii) visuelle Kontrollen des Haltungsbereichs der Tiere möglich sind;
iii) das Austreten von Tierexkrementen, Einstreu oder Tierfutter vermieden oder minimiert wird.

II.1.8. Sie wurden innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden vor ihrer Verladung zum Versand in die Union einer klinischen Inspektion unterzogen, die durch eine(n) amtlichen Tierarzt/Tierärztin des Ursprungsdrittlandes oder -gebiets durchgeführt wurde, der/die keine Hinweise auf das Auftreten von Seuchen fand, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 genannten relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen.

II.1.9. Sie wurden nicht gegen die Maul und Klauenseuche und die Infektion mit dem Rinderpest-Virus geimpft.

[1] [II.1.10. Sie wurden geimpft gegen:

– [1] [Milzbrand am … (TT/MM/JJJJ) mit dem Impfstoff/den Impfstoffen…… (Bezeichnung des/der verwendeten Impfstoffs/Impfstoffe)],

– [1] [Tollwut am … (TT/MM/JJJJ) mit dem Impfstoff/den Impfstoffen…… (Bezeichnung des/der verwendeten Impfstoffs/Impfstoffe)]].

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung CONFINED-TRE
	II.1.11. Sie kommen aus einem geschlossenen Betrieb, II.1.11.1. der von der zuständigen Behörde in Übereinstimmung mit den in Artikel 30 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 festgelegten Bedingungen zugelassen ist. II.1.11.2. der zum Zeitpunkt des Versands der Tiere in die Union keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen unterliegt, einschließlich gelisteter Seuchen und neu auftretender Seuchen. II.1.11.3. in dem zum Datum der Ausstellung der vorliegenden Bescheinigung die folgenden Seuchen in den letzten 6 Monaten nicht gemeldet wurden: – [Maul- und Klauenseuche,](1)(4) – Infektion mit dem Rinderpest-Virus, – Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus, II.1.11.4. in dem zum Datum der Ausstellung der vorliegenden Bescheinigung während der letzten 30 Tage kein Fall von Milzbrand gemeldet wurde. [II.1.11.5. um den in einem Radius von 10 km, der das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand in die Union kein Fall von Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde](1)(4) II.1.11.6. um den in einem Radius von 150 km, der das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand in die Union keine Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus gemeldet wurde. *(1)(4)*[*Entweder: (1)* [II.1.12. Sie kommen aus einer Zone, in der zum Datum der Ausstellung der vorliegenden Bescheinigung in den letzten 12 Monaten kein Fall von Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde.]] *Oder:(1)*[II.1.12. Sie wurden einem virologischen und einem serologischen Test zum Nachweis einer Infektion mit dem Maul- und Klauenseuche-Virus in Übereinstimmung mit einem der im OIE-Handbuch mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere (im Folgenden „OIE-Handbuch Landtiere“) festgelegten, für den internationalen Handel vorgeschriebenen Tests unterzogen, die an innerhalb von 10 Tagen vor dem Versand in die Union genommenen entnommenen Proben durchgeführt Proben mit Negativbefund durchgeführt wurden. Und:]] *Entweder:(1)*[II.1.13. Sie kommen aus einer Zone, in der in den letzten 48 Monaten vor dem Datum der Ausstellung dieser Bescheinigung keine Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus gemeldet wurde.] *Oder:(1)*[II.1.13. Für die Tiere gilt: i) Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum des Versands in die Union in vektorgeschützten Räumlichkeiten in dem zugelassenen geschlossenen Betrieb in Quarantäne gehalten. ii) Sie zeigten während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum des Versands in die Union keine Krankheitssymptome einer Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus. iii) Sie wurden beim Transport zwischen den unter Ziffer i genannten vektorgeschützten Räumlichkeiten und der Verladung zum Versand in die Union vor Vektoren geschützt. Und: iv) Sie wurden mit Negativbefund einem Virusneutralisationstest zum Nachweis einer Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus gemäß dem OIE-Handbuch für Landtiere unterzogen, der zum ersten Mal an zum Zeitpunkt des Beginns des Quarantänezeitraums entnommenen und zum zweiten Mal an mindestens 42 Tage nach diesem Zeitpunkt und während eines Zeitraums von 10 Tagen vor dem Versand in die Union entnommenen Proben durchgeführt wurde.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung CONFINED-TRE**

II.1.14. Sie wurden während eines Zeitraums von 40 Tagen vor ihrem Versand in die Union mindestens zweimal gegen innere und äußere Parasiten behandelt, und zwar mit dem Mittel…….. Geben Sie die Wirkstoffe und die Dosierung der angewandten Mittel an: ……

Erläuterungen

Diese Bescheinigung gilt für den Eingang in die Union aus in Anhang III Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 gelisteten Drittländern von Tieren, die aus einem geschlossenen Betrieb stammen und für einen solchen bestimmt sind.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.27.: „*Identifizierungssystem und Identifikationsnummer":* Geben Sie das Identifizierungssystem (zum Beispiel Ohrmarke, Tätowierung, Transponder usw. aus der Liste in Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission) und die individuellen Identifizierungscodes der Tiere in Einklang mit Artikel 21 Absatz 1 oder 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 an.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Code der Zone gemäß Spalte 2 in Anhang III Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(3) Verladedatum: Der Eingang dieser Tiere wird nicht gestattet, wenn die Tiere entweder vor dem Datum der Zulassung des in Nummer II.1.1. bezeichneten Drittlandes, Gebiets oder der Zone derselben für den Eingang in die Union oder während eines Zeitraums, in dem die Union Beschränkungen gegen den Eingang solcher Tiere in die Union aus diesem Drittland, Gebiet oder der Zone derselben erlassen hat, für den Versand in die Union verladen wurden.

(4) Nur für Tiere der Familie *Elephantidae* anwendbar.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

▼B

KAPITEL 22

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON TIEREN DER FAMILIE HIPPOPOTAMIDAE, DIE AUS EINEM GESCHLOSSENEN BETRIEB STAMMEN UND FÜR EINEN SOLCHEN BESTIMMT SIND (MUSTER „CONFINED-HIPPO“)

<table>
<tr><td colspan="2">LAND</td><td colspan="3"></td><td colspan="3">Veterinärbescheinigung für den Eingang in die EU</td></tr>
<tr><td rowspan="13">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td>I.1.</td><td colspan="2">Versender/Ausführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.2.</td><td>Bezugsnummer der Bescheinigung</td><td>I.2a. IMSOC-Bezugsnummer</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td>I.3.</td><td>Zuständige oberste Behörde</td><td rowspan="2">QR-Code</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td>I.4.</td><td>Zuständige örtliche Behörde</td></tr>
<tr><td>I.5.</td><td colspan="2">Empfänger/Einführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td colspan="3">I.6. Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.7.</td><td colspan="2">Ursprungsland ISO-Ländercode</td><td colspan="3">I.9. Bestimmungsland ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.8.</td><td colspan="2">Ursprungsregion Code</td><td colspan="3">I.10. Bestimmungsregion Code</td></tr>
<tr><td>I.11.</td><td colspan="2">Versandort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td colspan="3">I.12. Bestimmungsort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.13.</td><td colspan="2">Verladeort</td><td colspan="3">I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports</td></tr>
<tr><td>I.15.</td><td colspan="2">Transportmittel
□ Flugzeug □ Schiff
□ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug
Kennzeichen</td><td colspan="3">I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle
I.17. Begleitdokumente
Art Code
Land ISO-Ländercode
Bezugsnummer des Handelspapiers</td></tr>
<tr><td>I.18.</td><td colspan="2">Beförderungsbedingungen</td><td>□ Umgebungstemperatur</td><td>□ Gekühlt</td><td>□ Gefroren</td></tr>
<tr><td>I.19.</td><td colspan="5">Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer
Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer</td></tr>
<tr><td>I.20.</td><td colspan="5">Zertifiziert als/für
□ Geschlossener Betrieb</td></tr>
<tr><td>I.21.</td><td colspan="3"></td><td colspan="2">I.22. □ Für den Binnenmarkt
I.23.</td></tr>
</table>

▼B

I.24.			I.25. Gesamtmenge			I.26.	
I.27. Beschreibung der Sendung							
KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge
					Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots		

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung CONFINED-HIPPO**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass die in Teil I bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:

II.1.1. Sie kommen aus der Zone mit dem Code: __ __ - __[2], aus der zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung für geschlossene Betriebe bestimmte Tiere der Familien Hippopotamidae in die Union verbracht werden dürfen und die in Anhang III Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist.

II.1.2. Sie sind seit ihrer Geburt oder während eines Zeitraums von mindestens 6 Monate vor dem Datum des Versands in die Union in ihrem Herkunftsbetrieb verblieben, und während dieses Zeitraums wurden keine Tiere der Familie *Hippopotamidae* und keine Tiere anderer Arten, die für dieselben Seuchen wie Tiere der Familie *Hippopotamidae* gelistet sind, dort eingestallt.

II.1.3. Sie sind seit ihrer Geburt oder mindestens während der 30 Tage vor dem Versand in die Union nicht mit Tieren mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.

II.1.4. Sie sind nicht zur Tötung nach einem nationalen Tilgungsprogramm für Seuchen vorgesehen, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission genannten relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen.

II.1.5. Sie wurden von dem Herkunftsbetrieb auf direktem Weg in die Union versandt, ohne einen anderen Betrieb zu durchlaufen.

II.1.6. Sie wurden vom Zeitpunkt ihres Versands von ihrem Herkunftsbetrieb bis zu ihrer Verladung für den Versand in die Union an keinem Ort ausgeladen, der die in Nummer II.1.9. genannten Anforderungen nicht erfüllte, und während dieses Zeitraums sind sie nicht mit Tieren mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.

II.1.7. Sie wurden am ___/___/____(TT/MM/JJJJ)[3] für den Versand in die Union in ein Transportmittel verladen, das vor der Verladung mit einem von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebiets zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurde, und das so gebaut ist, dass:

i) Tiere nicht entweichen oder herausfallen können;
ii) visuelle Kontrollen des Haltungsbereichs der Tiere möglich sind;
iii) das Austreten von Tierexkrementen, Einstreu oder Tierfutter vermieden oder minimiert wird.

II.1.8. Sie wurden innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden vor ihrer Verladung zum Versand in die Union einer klinischen Inspektion unterzogen, die durch eine(n) amtlichen Tierarzt/Tierärztin des Ursprungsdrittlandes oder -gebiets durchgeführt wurde, der/die keine Hinweise auf das Auftreten von Seuchen fand, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 genannten relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen.

II.1.9. Sie wurden nicht gegen die Maul und Klauenseuche und die Infektion mit dem Rinderpest-Virus geimpft.

[1] [II.1.10. Sie wurden geimpft gegen:

– [1] [Milzbrand am … (TT/MM/JJJJ) mit dem Impfstoff/den Impfstoffen…… (Bezeichnung des/der verwendeten Impfstoffs/Impfstoffe)],

– [1] [Tollwut am … (TT/MM/JJJJ) mit dem Impfstoff/den Impfstoffen…… (Bezeichnung des/der verwendeten Impfstoffs/Impfstoffe)]].

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung CONFINED-HIPPO
	II.1.11. Sie kommen aus einem geschlossenen Betrieb, II.1.11.1. der von der zuständigen Behörde in Übereinstimmung mit den in Artikel 30 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 festgelegten Bedingungen zugelassen ist. II.1.11.2. der zum Zeitpunkt des Versands der Tiere in die Union keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen unterliegt, einschließlich gelisteter Seuchen und neu auftretender Seuchen. II.1.11.3. in dem zum Datum der Ausstellung der vorliegenden Bescheinigung während des Zeitraums der letzten 6 Monate die folgenden Seuchen nicht gemeldet wurden: – Maul- und Klauenseuche, – Infektion mit dem Rinderpest-Virus, – [Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus,][(1)(4)] – Infektion mit *Brucella abortus, B. melitensis* und *B. suis,* – Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis, M. caprae und M. tuberculosis*), II.1.11.3. in dem zum Datum der Ausstellung der vorliegenden Bescheinigung während der letzten 30 Tage kein Fall von Surra (*Trypanosoma evansi*) oder Milzbrand gemeldet wurde. II.1.11.4. um den in einem Radius von 10 km, der das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand in die Union keine der folgenden gelisteten Seuchen gemeldet wurde: – Maul- und Klauenseuche, – Infektion mit dem Rinderpest-Virus, – Infektion mit *Brucella abortus, B. melitensis* und *B. suis,* – Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis, M. caprae und M. tuberculosis*), II.1.11.5. um den in einem Radius von 150 km, der das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand in die Union keine Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus gemeldet: *Entweder:(1)*[II.1.12. Sie kommen aus einer Zone, in der zum Datum der Ausstellung der vorliegenden Bescheinigung in den letzten 12 Monaten kein Fall von Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde.] *Oder:(1)*[II.1.12. Sie wurden einem virologischen und einem serologischen Test zum Nachweis einer Infektion mit dem Maul- und Klauenseuche-Virus in Übereinstimmung mit einem der im OIE-Handbuch mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere (im Folgenden „OIE-Handbuch Landtiere“) festgelegten, für den internationalen Handel vorgeschriebenen Tests unterzogen, die an innerhalb von 10 Tagen vor dem Versand in die Union genommenen entnommenen Proben durchgeführt Proben mit Negativbefund durchgeführt wurden. Und:] *Entweder:(1)*[II.1.13. Sie kommen aus einer Zone, in der in den letzten 48 Monaten vor dem Datum der Ausstellung dieser Bescheinigung keine Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus gemeldet wurde.]

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung CONFINED-HIPPO

Oder:(1)[II.1.13. Für die Tiere gilt:

i) Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum des Versands in die Union in vektorgeschützten Räumlichkeiten in dem zugelassenen geschlossenen Betrieb in Quarantäne gehalten.

ii) Sie zeigten während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum des Versands in die Union keine Krankheitssymptome einer Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus.

iii) Sie wurden beim Transport zwischen den unter Ziffer i genannten vektorgeschützten Räumlichkeiten und der Verladung zum Versand in die Union vor Vektoren geschützt; und

iv) Sie wurden mit Negativbefund einem Virusneutralisationstest zum Nachweis einer Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus gemäß dem OIE-Handbuch für Landtiere unterzogen, der zum ersten Mal an zum Zeitpunkt des Beginns des Quarantänezeitraums entnommenen und zum zweiten Mal an mindestens 42 Tage nach diesem Zeitpunkt und während eines Zeitraums von 10 Tagen vor dem Versand in die Union entnommenen Proben durchgeführt wurde.

Entweder:(1)[II.1.14. Sie wurden nicht gegen Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* geimpft und sie kommen aus einer Zone, in der zum Datum der Ausstellung dieser Bescheinigung während der letzten 12 Monate kein Fall dieser Seuche gemeldet wurde.]

Oder:(1)[II.1.14. Sie wurden einem im OIE-Handbuch für Landtiere festgelegten und für den internationalen Handel vorgeschriebenen Test unterzogen, der anhand von in dem Zeitraum von 30 Tagen vor dem Datum des Versands in die Union entnommenen Proben durchgeführt wurde.]

Oder(1): [II.1.14. Es handelt sich um kastrierte männliche Tiere jeden Alters.]

[II.1.15. Sie wurden während eines Zeitraums von 40 Tagen vor ihrem Versand in die Union mindestens zweimal gegen innere und äußere Parasiten behandelt, und zwar mit dem Mittel…….. Geben Sie die Wirkstoffe und die Dosierung der angewandten Mittel an: ……

Erläuterungen

Diese Bescheinigung gilt für den Eingang in die Union von Tieren der Familie *Hippopotamidae*, die aus einem geschlossenen Betrieb stammen und für einen solchen bestimmt sind.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.27.: *„Identifizierungssystem und Kennnummer":* Geben Sie das Identifizierungssystem (zum Beispiel Ohrmarke, Tätowierung, Transponder usw. aus der Liste in Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission) und die individuellen Identifizierungscodes der Tiere in Einklang mit Artikel 21 Absatz 1 oder 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 an.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung CONFINED-HIPPO**

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Code der Zone gemäß Spalte 2 in Anhang III Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(3) Verladedatum: Der Eingang dieser Tiere wird nicht gestattet, wenn die Tiere entweder vor dem Datum der Zulassung des in Nummer II.1.1. bezeichneten Drittlandes, Gebiets oder der Zone derselben für den Eingang in die Union oder während eines Zeitraums, in dem die Union Beschränkungen gegen den Eingang solcher Tiere in die Union aus diesem Drittland, Gebiet oder der Zone derselben erlassen hat, für den Versand in die Union verladen wurden.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

▼B

KAPITEL 23

MUSTER DER VETERINÄR-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON ZUCHTGEFLÜGEL, AUSGENOMMEN LAUFVÖGEL, UND NUTZGEFLÜGEL, AUSGENOMMEN LAUFVÖGEL (MUSTER „BPP“)

<table>
<tr><td colspan="2">LAND</td><td colspan="4">Veterinär-/amtliche Bescheinigung für den Eingang in die EU</td></tr>
<tr><td rowspan="13">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td>I.1.</td><td>Versender/Ausführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.2.</td><td>Bezugsnummer der Bescheinigung</td><td>I.2a. IMSOC-Bezugsnummer</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td>I.3.</td><td>Zuständige oberste Behörde</td><td rowspan="2">QR-Code</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td>I.4.</td><td>Zuständige örtliche Behörde</td></tr>
<tr><td>I.5.</td><td>Empfänger/Einführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td colspan="3">I.6. Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.7.</td><td>Ursprungsland ISO-Ländercode</td><td>I.9.</td><td>Bestimmungsland</td><td>ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.8.</td><td>Ursprungsregion Code</td><td>I.10.</td><td>Bestimmungsregion</td><td>Code</td></tr>
<tr><td>I.11.</td><td>Versandort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td colspan="3">I.12. Bestimmungsort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.13.</td><td>Verladeort</td><td>I.14.</td><td colspan="2">Datum und Uhrzeit des Abtransports</td></tr>
<tr><td>I.15.</td><td rowspan="2">Transportmittel
□ Flugzeug □ Schiff
□ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug
Kennzeichen</td><td>I.16.</td><td colspan="2">Eingangsgrenzkontrollstelle</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2">I.17. Begleitdokumente
Art Code
Land ISO-Ländercode
Bezugsnummer des Handelspapiers</td></tr>
<tr><td>I.18.</td><td colspan="4">Beförderungsbedingungen □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren</td></tr>
<tr><td>I.19.</td><td colspan="4">Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer
Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer</td></tr>
<tr><td>I.20.</td><td colspan="4">Zertifiziert als/für</td></tr>
<tr><td colspan="5">□ Weitere Haltung</td></tr>
<tr><td>I.21.</td><td colspan="2">□ Zur Durchfuhr
Drittland ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.22. □ Für den Binnenmarkt
I.23.</td></tr>
</table>

▼B

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	I.25. Gesamtmenge	I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)
I.27. Beschreibung der Sendung		
KN-Code Art Unterart/Kategorie		Menge

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung BPP**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. Unbedenklichkeitsbescheinigung [*zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Tiere ist]

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass das in Teil I dieser Bescheinigung bezeichnete [Zuchtgeflügel(6), ausgenommen Laufvögel](3) [Nutzgeflügel(7), ausgenommen Laufvögel](3), folgende Anforderungen erfüllt:

(1)[II.1.1. Das Programm zur Salmonellenbekämpfung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 und die besonderen Vorschriften über die Verwendung von antimikrobiellen Mitteln und Impfstoffen der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission wurden auf den Herkunftsbestand angewandt; dieser wurde auf Salmonellen-Serotypen getestet, die für die Gesundheit der Bevölkerung von Belang sind:

Bezeichnung des Bestands	**Alter der Vögel**	**Datum der letzten Probenahme im Bestand mit bekanntem Untersuchungsergebnis [TT.MM.JJJJ]**	**Ergebnis aller Untersuchungen im Bestand(2)**	
			Positiv	Negativ

Aus anderen Gründen als für die Zwecke des Programms zur Salmonellenbekämpfung wurden in den letzten drei Wochen vor dem Eingang in die Union:

(3)*Entweder:* [dem Zucht- und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel, keine antimikrobiellen Mittel verabreicht;]

(3)(4)*Oder:*[dem Zucht- und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel, folgende antimikrobielle Mittel verabreicht: ……;]]

(1)[II.1.2. Sofern es sich um Zuchtgeflügel handelt, wurden im Rahmen des Bekämpfungsprogramms gemäß Nummer II.1.1. weder *Salmonella Enteritidis* noch *Salmonella Typhimurium* nachgewiesen.]

(5)[II.1.3. Ist Finnland oder Schweden der Bestimmungsmitgliedstaat, so gilt Folgendes:

(3) *Entweder:* [Das Zuchtgeflügel wurde gemäß den Vorschriften der Entscheidung 2003/644/EG der Kommission mit Negativbefund auf Salmonellen untersucht.]

(3) *Oder:* [Die Legehennen (zur Konsumeiererzeugung aufgezogenes Nutzgeflügel) wurden gemäß der Entscheidung 2004/235/EG der Kommission mit Negativbefund untersucht.]]

II.2. Tiergesundheitsbescheinigung

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass das in Teil I dieser Bescheinigung bezeichnete [Zuchtgeflügel(6), ausgenommen Laufvögel](3) [Nutzgeflügel(7), ausgenommen Laufvögel](3), folgende Anforderungen erfüllt:

II.2.1. Es kommt aus der Zone mit dem Code _ _ - _ (8), für die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung Folgendes gilt:

a) Sie ist für den Eingang von Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und von Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel, in die Union zugelassen und in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet.

b) Sie führt ein Seuchenüberwachungsprogramm für die hochpathogene Aviäre Influenza gemäß Artikel 37 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission durch.

c) Sie gilt gemäß Artikel 38 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 als frei von der hochpathogenen Aviären Influenza.

d) Sie gilt gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 als frei vom Virus der Newcastle-Krankheit.

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung BPP

II.2.2. Es kommt aus der unter Nummer II.2.1. genannten Zone, die folgende Anforderungen erfüllt:

(3)*Entweder:* [a] In ihr wird nicht gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft.]

(9)*Oder* [a] In ihr wird im Einklang mit einem Impfprogramm gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft, das die Anforderungen in Anhang XIII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllt.]

(3)*Entweder:* [b] [In ihr ist die Impfung gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit Impfstoffen, die nicht sowohl die allgemeinen als auch die spezifischen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllen, verboten.]

(10)*Oder* [b] [In ihr ist die Impfung gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit Impfstoffen, die lediglich die allgemeinen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllen, nicht verboten, und für die Tiere gilt:

i) Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union nicht mit solchen Impfstoffen geimpft.

ii) Sie kommen aus einem Bestand oder Beständen, der/die einem Virusisolationstest(11) auf eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit unterzogen wurde(n), der anhand einer Zufallsstichprobe von Kloakenabstrichen von mindestens 60 Vögeln aus jedem Bestand nicht früher als 2 Wochen vor der Verladung der Sendung für den Versand in die Union durchgeführt wurde, wobei keine aviären Paramyxoviren nachgewiesen wurden, die einen ICPI von über 0,4 ergaben.

iii) Sie wurden während eines Zeitraums von 2 Wochen gemäß Ziffer ii im Herkunftsbetrieb unter amtlicher Überwachung isoliert gehalten.

iv) Während eines Zeitraums von 60 Tagen vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union kamen sie nicht mit Geflügel in Berührung, das die Bedingungen der Ziffern i und ii nicht erfüllte.]

II.2.3. Es ist mindestens während eines ununterbrochenen Zeitraums der folgenden Dauer in der in Nummer II.2.1. bezeichneten Zone verblieben:

(3)(12)*Entweder:* [3 Monate unmittelbar vor der Verladung zum Versand in die Union, oder seit dem Schlupf, wenn sie weniger als 3 Monate alt sind;]

(3)(13)Oder: [6 Wochen unmittelbar vor der Verladung zum Versand in die Union, oder seit dem Schlupf, wenn sie weniger als 6 Wochen alt sind;]

und sofern sie in die in Nummer II.2.1. bezeichnete Zone eingeführt wurden, fand diese Einfuhr in Übereinstimmung mit Tiergesundheitsanforderungen statt, die mindestens so streng sind wie die einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission, und die Zone, aus der die Tiere kamen, ist in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission für den Eingang in die Union von Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel, gelistet.

II.2.4. Es kommt aus dem in Feld I.11. angegebenen Betrieb, der von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes oder -gebiets in Übereinstimmung mit Anforderungen zugelassen ist, die mindestens so streng sind wie die in Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 festgelegten. Und:

a) Seine Zulassung wurde weder ausgesetzt noch entzogen.

b) Er steht unter der Aufsicht der zuständigen Behörde des Ursprungslandes oder -gebiets und verfügt über ein System, das mindestens 3 Jahre lang aktuelle Informationen über Tiere, Verbringungen und Produktionsaufzeichnungen gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der bereithält.

c) Er wird mit einer Häufigkeit, die im Verhältnis zu dem Risiko steht, das der Betrieb birgt, regelmäßig von einem/einer Tierarzt/Tierärztin besucht, um Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, festzustellen und darüber zu informieren;

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung BPP**

d) Er unterlag zum Zeitpunkt des Versands der Tiere in die Union keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der und neu auftretender Seuchen.

e) In seinem Radius von 10 km, der auch das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, ist mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Verladung zum Versand in die Union weder ein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza noch eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit aufgetreten.

f) In ihm wurde mindestens in den letzten 21 Tagen vor dem Datum der Verladung zum Versand in die Union kein Fall einer Infektion mit niedrigpathogenen Viren der Aviären Influenza bestätigt.

g) Folgendes traf auf den Betrieb zu:

(3)*Entweder:* [Während der letzten 12 Monate vor der Verladung der Sendung für den Versand in die Union wurde keine Infektion mit *Salmonella Pullorum*, *S. Gallinarum* oder *S. arizonae* bestätigt]

(3)*Oder:* [Während der letzten 12 Monate vor der Verladung der Sendung für den Versand in die Union wurde eine Infektion mit *Salmonella Pullorum*, *S. Gallinarum* oder *S. arizonae* bestätigt, und die Maßnahmen gemäß Artikel 44 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 wurden angewandt.]

h) Folgendes traf auf den Betrieb zu:

(3)*Entweder:* [Während der letzten 12 Monate vor der Verladung der Sendung für den Versand in die Union wurde in ihm kein Fall von Mykoplasmose des Geflügels (*Mycoplasma gallisepticum* und *M. meleagridis*) bestätigt.]

(3)*Oder:* [Während der letzten 12 Monate vor der Verladung der Sendung für den Versand in die Union wurde(n) in ihm ein Fall/Fälle von Mykoplasmose des Geflügels (*Mycoplasma gallisepticum* und *M. meleagridis*) bestätigt, und die Maßnahmen gemäß Artikel 44 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der wurden angewandt.]

II.2.5. Es kommt von einem Bestand, der folgende Anforderungen erfüllt:

a) Er wurde nicht gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft.

(3)*Entweder:* [b) Er wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]

(3)*Oder:* [b) Er wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit Impfstoffen geimpft, die sowohl die allgemeinen als auch die spezifischen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission erfüllen.

(14)

Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung	Name und Typ des verwendeten Virusstamms	Chargennummer des Impfstoffs	Name des Impfstoffs	Hersteller des Impfstoffs

]

c) Er wurde einem Seuchenüberwachungsprogramm unterzogen, das den Anforderungen nach Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2019/ 2035 der Kommission entspricht, und es wurde festgestellt, dass er nicht mit den folgenden Seuchenerregern infiziert ist und dass keine Anhaltspunkte für einen Verdacht auf eine Infektion mit den nachstehenden Erregern bestehen:

(3)*Entweder:* [(im Falle der Art *Gallus gallus*) *Salmonella Pullorum*, *Salmonella Gallinarum* und *Mycoplasma gallisepticum*.]

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung BPP
	[3]*Oder:* [(im Falle der Art *Meleagris gallopavo*) *Salmonella arizonae* (Serogruppe O:18(k)), *Salmonella Pullorum* und *Salmonella Gallinarum*, *Mycoplasma meleagridis* und *Mycoplasma gallisepticum*.]
	[3]*Oder:* [(im Falle der Arten *Numida meleagris, Coturnix coturnix, Phasianus colchicus, Perdix perdix* und *Anas spp.*) *Salmonella Pullorum* und *Salmonella Gallinarum*.]
	d) Er wurde innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden vor der Verladung der Tiere zum Versand nach in die Union einer klinischen Inspektion[15] unterzogen, die durch eine(n) amtlichen Tierarzt/Tierärztin durchgeführt wurde, und er wies keine Hinweise auf das Auftreten von Seuchen auf, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission genannten, für die Art(en) relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen.
	II.2.6. Es ist mindestens während eines ununterbrochenen Zeitraums der folgenden Dauer in der in Feld I.11. bezeichneten Zone verblieben:
	[3][12]*Entweder:* [6 Wochen unmittelbar vor dem Datum der Verladung zum Versand in die Union;]
	[3][13]Oder: [30 Tage unmittelbar vor dem Datum der Verladung zum Versand in die Union;]
	II.2.7. Es kam nicht mit Tieren in Berührung, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufwiesen: seit dem Schlupf oder während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens
	[3][12]*Entweder:* [6 Wochen unmittelbar vor dem Datum der Verladung zum Versand in die Union;]
	[3][13]Oder: [30 Tage unmittelbar vor dem Datum der Verladung zum Versand in die Union;]
	II.2.8. Es ist nicht zur Tötung nach einem nationalen Tilgungsprogramm für Seuchen vorgesehen, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der genannten, für die Art relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen.
	II.2.9. Es wurde am ___/___/____ (TT/MM/JJJJ) innerhalb von 24 Stunden vor der Verladung zum Versand in die Union einer klinischen Inspektion[15] unterzogen, die durch eine(n) amtlichen Tierarzt/Tierärztin durchgeführt wurde, und wiesen keine Hinweise auf das Auftreten von Seuchen auf, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der genannten, für die Art(en) relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen.
	II.2.10. Es wird zum Versand in die Union in Transportbehälter/Container verladen, die folgende Anforderungen erfüllen:
	a) Sie sind so gebaut, dass: i) Tiere nicht entweichen oder herausfallen können; ii) visuelle Kontrollen des Haltungsbereichs der Tiere möglich sind; iii) das Austreten von Tierexkrementen, Einstreu, Tierfutter oder Federn vermieden oder minimiert wird;
	b) Sie enthalten ausschließlich Geflügel derselben Art und Kategorie, das aus demselben Betrieb kommt.
	c) Für sie gilt:
	[3]*Entweder:* [Es handelt sich um unbenutzte und zweckmäßige Einwegbehälter, die nach der ersten Verwendung vernichtet werden.]
	[3]*Oder:* [Sie werden vor der Verladung der Tiere gereinigt und desinfiziert und getrocknet oder trocknen gelassen.]
	d) Sie werden nach den Anweisungen der zuständigen Behörde des Ursprungslands oder -gebietes so verschlossen, dass ein Austausch des Inhalts ausgeschlossen ist.
	e) Sie tragen die in Anhang XVI Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 festgelegten, für Zuchtgeflügel und Nutzgeflügel relevanten Informationen.
	II.2.11. Es wird am ___/___/____(TT/MM/JJJJ)[16] in ein Transportmittel verladen, das entsprechend Nummer II.2.10. Buchstabe a gebaut ist und das vor der Verladung mit einem von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebiets zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurde.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung BPP**

[17][II.2.12. Es ist für einen Mitgliedstaat bestimmt, der den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ im Einklang mit Artikel 66 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission erhalten hat, und für die Tiere gilt Folgendes:

a) Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.

b) Sie wurden mindestens 14 Tage vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union unter der Überwachung eines amtlichen Tierarztes in dem Herkunftsbetrieb oder einem Quarantänebetrieb isoliert gehalten, auf den Folgendes zutraf:

i) Während eines Zeitraums von mindestens 21 Tagen vor dem Verladedatum wurde kein Geflügel gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.

ii) Während dieser Zeit wurden keine anderen Vögel in den Betrieb verbracht.

iii) Es wurde keinerlei Impfung vorgenommen.

c) Sie wurden serologischen Tests zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Newcastle-Krankheit mit Negativbefund unterzogen[11], die anhand von während eines Zeitraums von mindestens 14 Tagen vor der Verladung für den Versand in die Union entnommenen Blutproben, bei denen eine mögliche Infektion bei einer Infektionsprävalenz von 5 % mit einem Konfidenzniveau von 95 % festgestellt werden konnte, durchgeführt wurden.]

Erläuterungen

Diese Bescheinigung gilt für den Eingang in die Union von Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Tiere ist.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.8.: Geben Sie den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 an.

Feld I.27.: Beschreibung der Sendung:

„*KN-Code*“: Verwenden Sie den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation: 01.05 oder 01.06.39.

„*Kategorie*“: Wählen Sie eine der folgenden Kategorien aus: Reine Linie/Großeltern/Eltern/Junglegehennen/Sonstige.

Teil II:

(1) Diese Garantie gilt nur für Geflügel der Art *Gallus gallus* und für Putengeflügel.

(2) War ein Ergebnis der Untersuchung auf die nachstehend genannten Serotypen während der Lebensdauer des Bestands positiv, so ist „Positiv“ anzugeben:

- Zuchtgeflügelbestände: *Salmonella Hadar, Salmonella Virchow* und *Salmonella Infantis*.
- Nutzgeflügelbestände: *Salmonella Enteritidis* und *Salmonella Typhimurium*.

(3) Nichtzutreffendes streichen.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung BPP**

(4) Ausfüllen, falls zutreffend: Geben Sie die verwendeten antimikrobiellen Mittel und ihre Wirkstoffe an.

(5) Streichen, falls die Sendung nicht für Finnland oder Schweden bestimmt ist.

(6) „Zuchtgeflügel“ bezeichnet mindestens 72 Stunden altes Geflügel, das zur Erzeugung von Bruteiern bestimmt ist, im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692.

(7) „Nutzgeflügel“ bezeichnet mindestens 72 Stunden altes Geflügel, das zur Erzeugung von Fleisch, Konsumeiern oder anderen Erzeugnissen oder zur Wiederaufstockung von Federwildbeständen aufgezogen wird, im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692.

(8) Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(9) Nur anwendbar auf Zonen, in denen im Einklang mit einem Impfprogramm gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft wird, das die Anforderungen in Anhang XIII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllt, und die in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 mit dem Eintrag „A“ in Spalte 6 der Tabelle gelistet sind.

(10) Diese Garantie ist nur für Geflügel erforderlich, das aus Zonen kommt, in denen die Verwendung von Impfstoffen gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit, die nur den allgemeinen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 entsprechen, in Übereinstimmung mit ihrem Artikel 37 Buchstabe e Ziffer ii nicht verboten ist, und die in Anhang IV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 mit dem Eintrag „B“ in Spalte 6 der Tabelle gelistet sind.

(11) Es sollten Proben untersucht werden, die von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes oder -gebiets oder unter ihrer Aufsicht genommen wurden, und die Untersuchung sollte in einem in Übereinstimmung mit Artikel 37 der Verordnung (EU) 2017/625 benannten amtlichen Labor durchgeführt werden.

(12) Anwendbar auf Zuchtgeflügel und Nutzgeflügel zur Erzeugung von Fleisch oder Konsumeiern oder sonstigen Erzeugnissen.

(13) Anwendbar auf Nutzgeflügel zur Wiederaufstockung von Federwildbeständen.

(14) Auszufüllen, wenn Tiere gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft wurden.

(15) Die klinische Inspektion muss von einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin des Ursprungslandes oder -gebiets durchgeführt worden sein.

(16) Das Datum der Verladung darf nicht vor dem Datum der Zulassung der Zone für den Eingang in die Union oder in einem Zeitraum liegen, für den die Union Beschränkungen in Bezug auf den Eingang dieser Tiere aus dieser Zone in die Union erlassen hat.

(17) Diese Garantie ist nur für Sendungen erforderlich, die für einen Mitgliedstaat bestimmt sind, der den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ im Einklang mit Artikel 66 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 erhalten hat.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

▼B

KAPITEL 24

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON ZUCHT- UND NUTZLAUFVÖGELN (MODEL „BPR“)

LAND				**Veterinärbescheinigung für den Eingang in die EU**		
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender/Ausführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**I.2a.** **IMSOC-Bezugsnummer**
				I.3.	**Zuständige oberste Behörde**	**QR-Code**
				I.4.	**Zuständige örtliche Behörde**	
	I.5.	**Empfänger/Einführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6.**	**Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7.	**Ursprungsland** ISO-Ländercode		**I.9.**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8.	**Ursprungsregion** Code		**I.10.**	**Bestimmungsregion** Code	
	I.11.	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12.**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13.	**Verladeort**		**I.14.**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15.	**Transportmittel** □ Flugzeug □ Schiff □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen		**I.16.**	**Eingangsgrenzkontrollstelle**	
				I.17.	**Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18.	**Beförderungsbedingungen**	□ Umgebungstemperatur	□ Gekühlt	□ Gefroren	
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer				
	I.20.	**Zertifiziert als/für**				
		□ Weitere Haltung				
	I.21.	**□ Zur Durchfuhr** Drittland ISO-Ländercode		**I.22.**	**□ Für den Binnenmarkt**	
				I.23.	**□ Zur Wiedereinfuhr**	

▼B

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	**I.25. Gesamtmenge**	**I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**
I.27. Beschreibung der Sendung		

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Menge

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung BPR**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. Tiergesundheitsbescheinigung

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/amtliche Tierärztin bescheinigt, dass auf die in dieser Bescheinigung bezeichneten [Zuchtlaufvögel[1]][2] [Nutzlaufvögel[3]][2] Folgendes zutrifft:

II.1.1. Sie kommen aus der Zone mit dem Code _ _ - _ [4], die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung folgende Anforderungen erfüllt:

a) Sie ist für den Eingang von Zuchtlaufvögeln in die Union zugelassen und in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) c) Sie 2021/404 der Kommission gelistet.

b) Sie führt ein Seuchenüberwachungsprogramm für die hochpathogene Aviäre Influenza gemäß Artikel 37 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission durch.

c) Sie gilt gemäß Artikel 38 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 als frei von der hochpathogenen Aviären Influenza.

II.1.2. Sie stammen aus der in Nummer II.1.1. genannten Zone, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung:

[2]*Entweder:* [gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 als frei vom Virus der Newcastle-Krankheit gilt;]

[3][4]*Oder*: [gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 nicht als frei vom Virus der Newcastle-Krankheit gilt, und für die Tiere gilt Folgendes:

a) Sie wurden für einen Zeitraum von mindestens 21 Tagen vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union unter amtliche Überwachung gestellt.

b) Sie wurden während des unter Buchstabe a genannten Zeitraums in vollständiger Isolierung und ohne direkt oder indirekt mit anderen Vögeln in Berührung zu kommen, in von der zuständigen Behörde des Ursprungslands oder -gebiets zu diesem Zweck zugelassenen Einrichtungen gehalten.

c) Sie wurden einem Test[6] auf eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit unterzogen:

i) Der Test wurde anhand von Kloakenabstrichen oder Kotproben durchgeführt, die von jedem Laufvogel innerhalb von 7 bis 10 Tagen ab dem Datum, zu dem sie unter die in Buchstabe a genannte amtliche Überwachung gestellt wurden, genommen wurden.

ii) Bei dem Test wurden keine aviären Paramyxoviren des Typs 1 mit einem intrazerebralen Pathogenitätsindex (ICPI) von über 0,4 nachgewiesen.

iii) Für alle Vögel der Sendung lag ein Negativbefund vor, bevor sie die unter Buchstabe b genannten Einrichtungen zum Versand in die Union verließen.

d) Sie stammen aus Beständen, in denen über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten unmittelbar vor dem Datum des Versands der für den Eingang in die Union bestimmten Sendung anhand eines statistisch fundierten Probenahmeplans eine Überwachung auf eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit Negativbefund durchgeführt wurde.]

II.1.3. Sie kommen aus der unter Nummer II.1.1. genannten Zone, die folgende Anforderungen erfüllt:

[2]*Entweder:* [a) In ihr wird nicht gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft.]

[7]*Oder* [a) In ihr wird im Einklang mit einem Impfprogramm gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft, das die Anforderungen in Anhang XIII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllt.]

[2]*Entweder:* [b) In ihr ist die Impfung gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit Impfstoffen, die nicht sowohl die allgemeinen als auch die spezifischen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllen, verboten.]

[8]*Oder* [b) In ihr ist die Impfung gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit Impfstoffen, die lediglich die allgemeinen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllen, nicht verboten, und für die Tiere gilt:

i) Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union nicht mit solchen Impfstoffen geimpft.

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung BPR

ii) Sie kommen aus einem Bestand oder Beständen, der/die einem Virusisolationstest[6]auf eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit unterzogen wurde(n), der anhand einer Zufallsstichprobe von Kloakenabstrichen von mindestens 60 Vögeln aus jedem Bestand nicht früher als 2 Wochen vor der Verladung der Sendung für den Versand in die Union durchgeführt wurde, wobei keine aviären Paramyxoviren nachgewiesen wurden, die einen ICPI von über 0,4 ergaben.

iii) Sie wurden während eines Zeitraums von 2 Wochen gemäß Ziffer ii im Herkunftsbetrieb unter amtlicher Überwachung isoliert gehalten.

iv) Während eines Zeitraums von 60 Tagen vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union kamen sie nicht mit Geflügel in Berührung, das die Bedingungen der Ziffern i und ii nicht erfüllte.]

II.1.4. Sie sind während eines ununterbrochenen Zeitraums von 3 Monaten unmittelbar vor der Verladung zum Versand in die Union, oder seit dem Schlupf, wenn sie weniger als 3 Monate alt sind, in der in Nummer II.1.1. bezeichneten Zone verblieben,

und sofern sie in die in Nummer II.1.1. bezeichnete Zone eingeführt wurden, fand diese Einfuhr in Übereinstimmung mit Tiergesundheitsanforderungen statt, die mindestens so streng sind wie die einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692, und die Zone, aus der die Tiere kamen, ist in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eingang in die Union von Zuchtlaufvögeln und Nutzlaufvögeln gelistet.

II.1.5. Sie kommen aus dem in Feld I.11. angegebenen Betrieb, der von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes oder -gebiets in Übereinstimmung mit Anforderungen zugelassen ist, die mindestens so streng sind wie die in Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission festgelegten. Und:

a) Seine Zulassung wurde weder ausgesetzt noch entzogen.

b) Er steht unter der Aufsicht der zuständigen Behörde des Ursprungslandes oder -gebiets und verfügt über ein System, das mindestens 3 Jahre lang aktuelle Informationen über Tiere, Verbringungen und Produktionsaufzeichnungen gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der bereithält.

c) Er wird mit einer Häufigkeit, die im Verhältnis zu dem Risiko steht, das der Betrieb birgt, regelmäßig von einem/einer Tierarzt/Tierärztin besucht, um Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, festzustellen und darüber zu informieren.

d) Er unterlag zum Zeitpunkt des Versands der Tiere in die Union keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen.

e) In seinem Umkreis von 10 km, der auch das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, ist mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Verladung zum Versand in die Union weder ein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza noch eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit aufgetreten.

f) In ihm wurde mindestens in den letzten 21 Tagen vor dem Datum der Verladung zum Versand in die Union kein Fall einer Infektion mit niedrigpathogenen Viren der Aviären Influenza bestätigt.

II.1.6. Sie stammen aus einem Bestand, der folgende Anforderungen erfüllt:

a) Er wurde nicht gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft.

[2]*Entweder:* [b) Er wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung BPR**

[2]*Oder:* [b) Er wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit Impfstoffen geimpft, die sowohl die allgemeinen als auch die spezifischen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission erfüllen.

[9]

Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung	Name und Typ des verwendeten Virusstamms	Chargennummer des Impfstoffs	Name des Impfstoffs	Hersteller des Impfstoffs

]

c) Er wurde innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden vor der Verladung der Tiere zum Versand nach in die Union einer klinischen Inspektion[10] unterzogen, die durch eine(n) amtlichen Tierarzt/Tierärztin durchgeführt wurde, und er wies keine Hinweise auf das Auftreten von Seuchen auf, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission genannten, für die Art(en) relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen.

II.1.7. Sie sind mindestens während eines ununterbrochenen Zeitraums von 6 Monaten unmittelbar vor dem Datum der Verladung zum Versand in die Union oder seit dem Schlupf in der in Feld I.11. bezeichneten Zone verblieben.

II.1.8. Sie sind seit dem Schlupf oder mindestens während der 6 Wochen vor ihrem Versand in die Union nicht mit Tieren mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.

II.1.9. Sie sind nicht zur Tötung nach einem nationalen Tilgungsprogramm für Seuchen vorgesehen, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der genannten, für die Art relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen.

II.1.10. Sie wurden am ___/___/____ (TT/MM/JJJJ) innerhalb von 24 Stunden vor der Verladung zum Versand in die Union einer klinischen Inspektion[10] unterzogen, die durch eine(n) amtlichen Tierarzt/Tierärztin durchgeführt wurde, und wiesen keine Hinweise auf das Auftreten von Seuchen auf, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 genannten, für die Art relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen.

II.1.11. Sie werden zum Versand in die Union in Transportbehälter/Container verladen, die folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie sind so gebaut, dass:

i) Tiere nicht entweichen oder herausfallen können;

ii) visuelle Kontrollen des Haltungsbereichs der Tiere möglich sind;

iii) das Austreten von Tierexkrementen, Einstreu, Tierfutter oder Federn vermieden oder minimiert wird.

b) Sie enthalten ausschließlich Geflügel derselben Art und Kategorie, das aus demselben Betrieb kommt.

c) Für sie gilt:

[2]*Entweder:* [Es handelt sich um unbenutzte und zweckmäßige Einwegbehälter, die nach der ersten Verwendung vernichtet werden.]

[2]*Oder*: [Sie werden vor der Verladung der Tiere gereinigt und desinfiziert und getrocknet oder trocknen gelassen.]

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung BPR

d) Sie werden nach den Anweisungen der zuständigen Behörde des Ursprungslands oder -gebietes so verschlossen, dass ein Austausch des Inhalts ausgeschlossen ist.

e) Sie tragen die in Anhang XVI Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 festgelegten, für Zuchtgeflügel und Nutzgeflügel relevanten Informationen.

II.1.12. Sie werden am ___/___/____(TT/MM/JJJJ)[11] in ein Transportmittel verladen, das entsprechend Nummer II.1.11. Buchstabe a gebaut ist und das vor der Verladung mit einem von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebiets zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurde.

[12][II.1.13. Sie sind für einen Mitgliedstaat bestimmt, der den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ im Einklang mit Artikel 66 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission erhalten hat, und für sie gilt Folgendes:

a) Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.

b) Sie wurden mindestens 14 Tage vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union unter der Überwachung eines amtlichen Tierarztes in dem Herkunftsbetrieb oder einem Quarantänebetrieb isoliert gehalten, auf den Folgendes zutraf:

i) Während eines Zeitraums von mindestens 21 Tagen vor dem Verladedatum wurde kein Geflügel gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.

ii) Während dieser Zeit wurden keine anderen Vögel in den Betrieb verbracht.

iii) Es wurde keinerlei Impfung vorgenommen.

c) Sie wurden serologischen Tests zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Newcastle-Krankheit mit Negativbefund unterzogen[6], die anhand von während eines Zeitraums von mindestens 14 Tagen vor der Verladung für den Versand in die Union entnommenen Blutproben, bei denen eine mögliche Infektion bei einer Infektionsprävalenz von 5 % mit einem Konfidenzniveau von 95 % festgestellt werden konnte, durchgeführt wurden.]

Erläuterungen

Diese Bescheinigung gilt für den Eingang in die Union von Zuchtlaufvögeln und Nutzlaufvögeln, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Tiere ist.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.8.: Geben Sie den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 an.

Feld I.27.: Beschreibung der Sendung:

„*KN-Code*“: Verwenden Sie den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation: 01.06.39.

„Identifizierungssystem“: Die Tiere müssen entsprechend Artikel 43 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 individuell durch Halsmarken oder einen injizierbaren Transponder gekennzeichnet sein.

„Kategorie“: Wählen Sie eine der folgenden Kategorien aus: Reine Linie/Großeltern/Eltern/Sonstige.

„*Identifikationsnummer*“: Geben Sie die Identifikationsnummer an, die gemäß Artikel 43 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der den Code des Ursprungslandes oder -gebietes enthalten und den ISO-Standards entsprechen muss.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung BPR**

Teil II:

(1) „Zuchtlaufvögel“ bezeichnet mindestens 72 Stunden alte Laufvögel, die zur Erzeugung von Bruteiern bestimmt sind, im Sinne der Begriffsbestimmung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) „Nutzlaufvögel“ bezeichnet mindestens 72 Stunden alte Laufvögel, die zur Erzeugung von Fleisch, Konsumeiern oder anderen Erzeugnissen oder zur Wiederaufstockung von Federwildbeständen aufgezogen werden, im Sinne der Begriffsbestimmung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der.

(4) Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(5) Diese Garantie ist nur für Sendungen aus Zonen erforderlich, die nicht gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission als frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit gelten und die in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 mit dem Eintrag „C“ in Spalte 6 der Tabelle gelistet sind.

(6) Es sollten Proben untersucht werden, die von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes oder -gebiets oder unter ihrer Aufsicht genommen wurden, und die Untersuchung sollte in einem in Übereinstimmung mit Artikel 37 der Verordnung (EU) 2017/625 benannten amtlichen Labor durchgeführt werden.

(7) Nur anwendbar auf Zonen, in denen im Einklang mit einem Impfprogramm gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft wird, das die Anforderungen in Anhang XIII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllt, und die in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 mit dem Eintrag „A“ in Spalte 6 der Tabelle gelistet sind.

(8) Diese Garantie ist nur für Geflügel erforderlich, das aus Zonen kommt, in denen die Verwendung von Impfstoffen gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit, die nur den allgemeinen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 entsprechen, in Übereinstimmung mit ihrem Artikel 37 Buchstabe e Ziffer ii nicht verboten ist, und die in Anhang IV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 mit dem Eintrag „B“ in Spalte 6 der Tabelle gelistet sind.

(9) Auszufüllen, wenn Tiere gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft wurden.

(10) Die klinische Inspektion muss von einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin des Ursprungslandes oder -gebiets durchgeführt worden sein.

(11) Das Datum der Verladung darf nicht vor dem Datum der Zulassung der Zone für den Eingang in die Union oder in einem Zeitraum liegen, für den die Union Beschränkungen in Bezug auf den Eingang dieser Tiere aus dieser Zone in die Union erlassen hat.

(12) Diese Garantie ist nur für Sendungen erforderlich, die für einen Mitgliedstaat bestimmt sind, der den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ im Einklang mit Artikel 66 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 erhalten hat.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

▼B

KAPITEL 25

MUSTER DER VETERINÄR-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON EINTAGSKÜKEN, AUSGENOMMEN LAUFVÖGEL (MUSTER „DOC“)

<table>
<tr><td colspan="2">LAND</td><td colspan="3"></td><td colspan="3">Veterinär-/amtliche Bescheinigung für den Eingang in die EU</td></tr>
<tr><td rowspan="11">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td>I.1.</td><td colspan="2">Versender/Ausführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.2.</td><td>Bezugsnummer der Bescheinigung</td><td>I.2a. IMSOC-Bezugsnummer</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td>I.3.</td><td>Zuständige oberste Behörde</td><td rowspan="2">QR-Code</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td>I.4.</td><td>Zuständige örtliche Behörde</td></tr>
<tr><td>I.5.</td><td colspan="2">Empfänger/Einführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.6.</td><td colspan="2">Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.7.</td><td colspan="2">Ursprungsland ISO-Ländercode</td><td>I.9.</td><td colspan="2">Bestimmungsland ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.8.</td><td colspan="2">Ursprungsregion Code</td><td>I.10.</td><td colspan="2">Bestimmungsregion Code</td></tr>
<tr><td>I.11.</td><td colspan="2">Versandort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.12.</td><td colspan="2">Bestimmungsort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.13.</td><td colspan="2">Verladeort</td><td>I.14.</td><td colspan="2">Datum und Uhrzeit des Abtransports</td></tr>
<tr><td>I.15.</td><td colspan="2">Transportmittel
□ Flugzeug □ Schiff
□ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug
Kennzeichen</td><td>I.16.</td><td colspan="2">Eingangsgrenzkontrollstelle</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td>I.17.</td><td colspan="2">Begleitdokumente
Art Code
Land ISO-Ländercode
Bezugsnummer des Handelspapiers</td></tr>
<tr><td>I.18.</td><td colspan="2">Beförderungsbedingungen □ Umgebungstemperatur</td><td colspan="2">□ Gekühlt</td><td>□ Gefroren</td></tr>
<tr><td>I.19.</td><td colspan="5">Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer
Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer</td></tr>
<tr><td>I.20.</td><td colspan="5">Zertifiziert als/für</td></tr>
<tr><td colspan="6">□ Weitere Haltung</td></tr>
<tr><td>I.21.</td><td colspan="2">□ Zur Durchfuhr
Drittland ISO-Ländercode</td><td>I.22.</td><td colspan="2">□ Für den Binnenmarkt</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td>I.23.</td><td colspan="2"></td></tr>
</table>

▼B

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	**I.25. Gesamtmenge**	**I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**
I.27. Beschreibung der Sendung		
KN-Code Art Unterart/Kategorie		Menge

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung DOC**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. **Unbedenklichkeitsbescheinigung** [*zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Tiere ist]

(1)[II.1.1. Das Programm zur Salmonellenbekämpfung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 und die besonderen Vorschriften über die Verwendung von antimikrobiellen Mitteln und Impfstoffen der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission wurden auf den Herkunftsbestand angewandt; dieser wurde auf Salmonellen-Serotypen getestet, die für die Gesundheit der Bevölkerung von Belang sind:

Bezeichnung des Bestands	**Alter der Vögel**	**Datum der letzten Probenahme im Bestand mit bekanntem Untersuchungsergebnis [TT.MM.JJJJ]**	**Ergebnis aller Untersuchungen im Bestand(2)**	
			Positiv	Negativ

Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von antimikrobiellen Mitteln und Impfstoffen der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 wurden auf die Eintagsküken angewandt.

Es wurden aus anderen Gründen als für die Zwecke des Programms zur Salmonellenbekämpfung:

(3)*Entweder:* [den Eintagsküken keine antimikrobiellen Mittel, auch nicht durch In-ovo-Injektion, verabreicht;]

(3)(4)*Oder:* [den Eintagsküken, gegebenenfalls auch durch In-ovo-Injektion, folgende antimikrobielle Mittel verabreicht: ……....]]

(1)[II.1.2. Sofern es sich um Eintagsküken handelt, die für die Zucht bestimmt sind, wurden im Rahmen des Bekämpfungsprogramms gemäß Nummer II.1.1. weder *Salmonella Enteritidis* noch *Salmonella Typhimurium* nachgewiesen.]

(5)[II.1.3. Ist Finnland oder Schweden der Bestimmungsmitgliedstaat, so stammen die zur Einstallung in Zucht- oder Nutzgeflügelbestände bestimmten Eintagsküken aus Beständen, die gemäß den Vorschriften der Entscheidung 2003/644/EG der Kommission mit Negativbefund auf Salmonellen untersucht wurden.]

II.2. **Tiergesundheitsbescheinigung**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass für die in dieser Bescheinigung bezeichneten Eintagsküken(6), ausgenommen Laufvögel, Folgendes gilt:

II.2.1. Sie sind in der Zone mit dem Code _ _ - _ (7) geschlüpft, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung folgende Anforderungen erfüllt:

a) Sie ist für den Eingang von Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel, in die Union zugelassen und in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet.

b) Sie führt ein Seuchenüberwachungsprogramm für die hochpathogene Aviäre Influenza gemäß Artikel 37 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission durch.

c) Sie gilt gemäß Artikel 38 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 als frei von der hochpathogenen Aviären Influenza.

d) Sie gilt gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 als frei vom Virus der Newcastle-Krankheit.

II.2.2. Sie kommen aus der unter Nummer II.2.1. genannten Zone, die folgende Anforderungen erfüllt:

(3)*Entweder:* [a) In ihr wird nicht gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft.]

(3)(8)*Oder* [a) In ihr wird im Einklang mit einem Impfprogramm gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft, das die Anforderungen in Anhang XIII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllt.]

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung DOC

[3]*Entweder:* [b) In ihr ist die Impfung gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit Impfstoffen, die nicht sowohl die allgemeinen als auch die spezifischen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllen, verboten.]

[9]*Oder* [b) In ihr ist die Impfung gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit Impfstoffen, die lediglich die allgemeinen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllen, nicht verboten, und für die Tiere gilt:

i) Sie wurden nicht mit solchen Impfstoffen geimpft.

ii) Sie stammen aus Beständen, für die Folgendes gilt:

- Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union nicht mit solchen Impfstoffen geimpft.
- Sie wurden einem Virusisolationstest[10] auf eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit unterzogen, der anhand einer Zufallsstichprobe von Kloakenabstrichen von mindestens 60 Vögeln aus jedem Bestand nicht früher als zwei Wochen vor der Verladung der Sendung für den Versand in die Union durchgeführt wurde, wobei keine aviären Paramyxoviren nachgewiesen wurden, die einen ICPI von über 0,4 ergaben.
- Sie wurden im Herkunftsbetrieb während eines Zeitraums von 2 Wochen vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union unter amtlicher Überwachung isoliert gehalten.
- Während eines Zeitraums von 60 Tagen vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union kamen sie nicht mit Geflügel in Berührung, das die Bedingung des ersten und zweiten obenstehenden Gedankenstrichs nicht erfüllte.

iii) Sie stammen aus Bruteiern, die in der Brüterei oder auf dem Transport nicht mit Geflügel oder Bruteiern in Berührung gekommen sind, die die Anforderungen in Ziffer ii nicht erfüllten.]

II.2.3. Sie kommen aus der in Feld I.11. angegebenen Brüterei, die von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes oder -gebiets in Übereinstimmung mit Anforderungen zugelassen ist, die mindestens so streng sind wie die in Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission festgelegten. Und:

a) Ihre Zulassung wurde weder ausgesetzt noch entzogen.

b) Sie steht unter der Aufsicht der zuständigen Behörde des Ursprungslandes oder -gebiets und verfügt über ein System, das mindestens 3 Jahre lang aktuelle Informationen über Tiere, Verbringungen und Produktionsaufzeichnungen gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der bereithält.

c) Sie wird mit einer Häufigkeit, die im Verhältnis zu dem Risiko steht, das der Betrieb birgt, regelmäßig von einem/einer Tierarzt/Tierärztin besucht, um Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, festzustellen und darüber zu informieren;

d) Sie unterlag zum Zeitpunkt des Versands der Tiere in die Union keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der und neu auftretender Seuchen.

e) In ihrem Umkreis von 10 km, der auch das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, ist mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Verladung zum Versand in die Union weder ein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza noch eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit aufgetreten.

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung DOC

II.2.4. Sie stammen aus einem Bestand, der folgende Anforderungen erfüllt:

a) Er ist mindestens während eines ununterbrochenen Zeitraums von 3 Monaten unmittelbar vor dem Datum der Sammlung der Eintagsküken zum Versand in die Union in der in Nummer II.2.1. bezeichneten Zone verblieben.

Sofern er in die in Nummer II.2.1. bezeichnete Zone eingeführt wurde, fand diese Einfuhr in Übereinstimmung mit Tiergesundheitsanforderungen statt, die mindestens so streng sind wie die einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission, und die Zone, aus der die Tiere kamen, ist in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission für den Eingang in die Union von Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel, gelistet.

b) Er wurde mindestens während eines ununterbrochenen Zeitraums von 6 Wochen unmittelbar vor dem Datum der Sammlung der Bruteier, aus denen die Eintagsküken geschlüpft sind, in einem Betrieb gehalten, für die Folgendes gilt:

i) Er ist von der zuständigen Behörde des Ursprungslands oder -gebiets gemäß Anforderungen zugelassen, die mindestens genauso streng sind wie die Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/ 2035.

(11)

Name des Betriebs	Anschrift	Zulassungsnummer

ii) Seine Zulassung war zum Zeitpunkt der Verbringung der Bruteier, aus denen die Eintagsküken geschlüpft sind, in die Brüterei nicht ausgesetzt oder entzogen.

iii) In dem Betrieb wurde mindestens in den letzten 21 Tagen vor dem Datum der Sammlung der Bruteier, aus denen die Eintagsküken geschlüpft sind, keine Infektion mit niedrigpathogenen Viren der Aviären Influenza bestätigt.

iv) In dem Betrieb wurde:

(3)*Entweder*: [während der letzten 12 Monate vor der Verladung der Sendung für den Versand in die Union keine Infektion mit *Salmonella Pullorum*, *S. Gallinarum* oder *S. arizonae* bestätigt;]

(3)*Oder*: [während der letzten 12 Monate vor der Verladung der Sendung für den Versand in die Union eine Infektion mit *Salmonella Pullorum*, *S. Gallinarum* oder *S. arizonae* bestätigt, und die Maßnahmen gemäß Artikel 46 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 wurden angewandt.]

v) Auf den Betrieb trifft Folgendes zu:

(3)*Entweder:* [Während der letzten 12 Monate vor der Verladung der Sendung für den Versand in die Union wurde in ihm kein Fall von Mykoplasmose des Geflügels (*Mycoplasma gallisepticum* und *M. meleagridis*) bestätigt.]

(3)*Oder*: [Während der letzten 12 Monate vor der Verladung der Sendung für den Versand in die Union wurde(n) in ihm ein Fall/Fälle von Mykoplasmose des Geflügels (*Mycoplasma gallisepticum* und *M. meleagridis*) bestätigt, und die Maßnahmen gemäß Artikel 46 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 wurden angewandt.]

(3)*Entweder:* [c) Er wurde nicht gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft.

(3)(8)Oder: [c) Er wurde im Einklang mit einem Impfprogramm gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft, das die Anforderungen in Anhang XIII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllt.]

(3)*Entweder:* [d) Er wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung DOC**

[3]*Oder:* [d) Er wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit Impfstoffen geimpft, die sowohl die allgemeinen als auch die spezifischen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission erfüllen.

[12]

Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung	Name und Typ des verwendeten Virusstamms	Chargennummer des Impfstoffs	Name des Impfstoffs	Hersteller des Impfstoffs

]

e) Er wurde einem Seuchenüberwachungsprogramm unterzogen, das den Anforderungen nach Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2019/ 2035 entspricht, und es wurde festgestellt, dass er nicht mit den folgenden Seuchenerregern infiziert ist und dass keine Anhaltspunkte für einen Verdacht auf eine Infektion mit den nachstehenden Erregern bestehen:

[3]*Entweder:* [(im Falle der Art *Gallus gallus*) *Salmonella Pullorum*, *Salmonella Gallinarum* und *Mycoplasma gallisepticum*.]

[3]*Oder:* [(im Falle der Art *Meleagris gallopavo*) *Salmonella arizonae* (Serogruppe O:18(k)), *Salmonella Pullorum* und *Salmonella Gallinarum*, *Mycoplasma meleagridis* und *Mycoplasma gallisepticum*.]

[3]*Oder:* [(im Falle der Arten *Numida meleagris, Coturnix coturnix, Phasianus colchicus, Perdix perdix* und *Anas spp.*) *Salmonella Pullorum* und *Salmonella Gallinarum*.]

II.2.5. Sie kommen von Bruteiern, die

a) die Anforderungen für den Eingang in die Union gemäß Teil III Titel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllen;

b) vor ihrem Versand an die Brüterei gemäß den Anweisungen der zuständigen Behörde des Ursprungslands oder -gebiets gekennzeichnet wurden;

c) gemäß den Anweisungen der zuständigen Behörde des Ursprungslands oder -gebiets desinfiziert wurden;

d) weder während des Transports in die Brüterei noch in der Brüterei selbst mit Geflügel oder Bruteiern mit niedrigerem Gesundheitsstatus, in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln oder Wildvögeln in Berührung gekommen sind.

II.2.6. Die Tiere sind:

a) seit dem Schlupf in dem/der in Nummer II.2.1. genannten Land, Gebiet oder Zone verblieben;

b) seit dem Schlupf in dem in Feld I.11. bezeichneten Betrieb verblieben.

II.2.7. Sie wurden nicht gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft.

II.2.8. Sie sind nicht zur Tötung nach einem nationalen Tilgungsprogramm für Seuchen vorgesehen, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der genannten, für die Art relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen.

II.2.9. Sie werden zum Versand in die Union in Transportbehälter/Container verladen, die folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie sind so gebaut, dass:

i) Tiere nicht entweichen oder herausfallen können;

ii) visuelle Kontrollen des Haltungsbereichs der Tiere möglich sind;

iii) das Austreten von Tierexkrementen, Einstreu, Tierfutter oder Federn vermieden oder minimiert wird.

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung DOC

b) Sie enthalten ausschließlich Geflügel derselben Art und Kategorie, das aus demselben Betrieb kommt.

c) Es handelt sich um zum ersten Mal verwendete, saubere Einwegbehälter.

d) Sie werden nach den Anweisungen der zuständigen Behörde des Ursprungslands oder -gebietes so verschlossen, dass ein Austausch des Inhalts ausgeschlossen ist.

e) Sie tragen die in Anhang XVI Nummer 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 festgelegten, für Eintagsküken relevanten Informationen.

II.2.10. Sie werden am ___/___/____(TT/MM/JJJJ)[13] in ein Transportmittel verladen, das entsprechend Nummer II.2.9. Buchstabe a gebaut ist und das vor der Verladung mit einem von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebiets zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurde.

[14][II.2.11. Sie sind für einen Mitgliedstaat bestimmt, der den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ im Einklang mit Artikel 66 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission erhalten hat, und für sie gilt Folgendes:

a) Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.

b) Sie kommen aus Bruteiern, die von Beständen kommen, für die Folgendes gilt:

[3]*Entweder:* [Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]

[3]*Oder:* [Sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]

[3]*Oder:* [Sie wurden mindestens 60 Tage vor dem Datum der Sammlung der Eier mit einem Lebendimpfstoff gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]

c) Sie kommen aus einer Brüterei, durch deren Arbeitsmethoden sichergestellt ist, dass die Bruteier, aus denen die Eintagsküken geschlüpft sind, zeitlich und räumlich völlig getrennt von Eiern bebrütet wurden, die nicht die Anforderungen nach Buchstabe b erfüllen.]

Erläuterungen

Diese Bescheinigung gilt für den Eingang in die Union von Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Tiere ist.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.8.: Geben Sie den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 an.

Feld I.27.: Beschreibung der Sendung:

„*KN-Code*“: Verwenden Sie den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation: 01.05 oder 01.06.39.

„*Kategorie*“: Wählen Sie eine der folgenden Kategorien aus: Reine Linie/Großeltern/Eltern/Legebestand/Broiler/Sonstige.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung DOC**

Teil II:

(1) Diese Garantie gilt nur für Eintagsküken der Art *Gallus gallus* und Eintagsküken von Putengeflügel.

(2) War ein Ergebnis der Untersuchung auf die nachstehend genannten Serotypen während der Lebensdauer des Bestands positiv, so ist „Positiv“ anzugeben:

- Zuchtgeflügelbestände: *Salmonella Hadar, Salmonella Virchow* und *Salmonella Infantis*.
- Nutzgeflügelbestände: *Salmonella Enteritidis* und *Salmonella Typhimurium*.

(3) Nichtzutreffendes streichen.

(4) Streichen, falls nicht zutreffend; Geben Sie die verwendeten antimikrobiellen Mittel und ihre Wirkstoffe an.

(5) Streichen, falls die Sendung nicht für Finnland oder Schweden bestimmt ist.

(6) „Eintagsküken“ im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 bezeichnet Geflügel, das nicht älter als 72 Stunden ist.

(7) Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(8) Nur anwendbar auf Zonen, in denen im Einklang mit einem Impfprogramm gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft wird, das die Anforderungen in Anhang XIII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllt, und die in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 mit dem Eintrag „A“ in Spalte 6 der Tabelle gelistet sind.

(9) Diese Garantie ist nur für Geflügel erforderlich, das aus Zonen kommt, in denen die Verwendung von Impfstoffen gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit, die nur den allgemeinen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 entsprechen, in Übereinstimmung mit ihrem Artikel 37 Buchstabe e Ziffer ii nicht verboten ist, und die in Anhang IV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 mit dem Eintrag „B“ in Spalte 6 der Tabelle gelistet sind.

(10) Es sollten Proben untersucht werden, die von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes oder -gebiets oder unter ihrer Aufsicht genommen wurden, und die Untersuchung sollte in einem in Übereinstimmung mit Artikel 37 der Verordnung (EU) 2017/625 benannten amtlichen Labor durchgeführt werden.

(11) Geben Sie den Namen, die Anschrift und Zulassungsnummer des Betriebs an, in dem der Herkunftsbestand der Eintagsküken während der 6 Wochen unmittelbar vor der Gewinnung der Eintagsküken zum Versand in die Union gehalten wurde.

(12) Auszufüllen, wenn Tiere gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft wurden.

(13) Das Datum der Verladung darf nicht vor dem Datum der Zulassung der Zone für den Eingang in die Union oder in einem Zeitraum liegen, für den die Union Beschränkungen in Bezug auf den Eingang dieser Tiere aus dieser Zone in die Union erlassen hat.

(14) Diese Garantie ist nur für Sendungen erforderlich, die für einen Mitgliedstaat bestimmt sind, der den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ im Einklang mit Artikel 66 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 erhalten hat.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung DOC**

[15]**III. Zusätzliche Angaben zur Tiergesundheit hinsichtlich der Bescheinigung mit Bezugsnummer** (Feld I.2)

.....

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

a) Die in Teil II dieser Bescheinigung aufgeführten Tiergesundheitsbedingungen werden weiterhin erfüllt;

b) die in dieser Bescheinigung bezeichneten Eintagsküken

i) sind am ……. (TT/MM/JJJJ) geschlüpft;

ii) wurden am ___/___/ __ (TT/MM/JJJJ) innerhalb von 24 Stunden vor der Verladung zum Versand in die Union einer klinischen Inspektion[16] unterzogen, und sie wiesen keine Hinweise auf das Auftreten von Seuchen auf, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 genannten, für die Art relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen.

iii) sind seit dem Schlupf nicht mit Tieren mit niedrigerem Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.

(15) Dieser Teil kann ein eigenes Blatt bilden, wenn es dem Teil II der Veterinärbescheinigung beigefügt wird.

(16) Die klinische Inspektion muss von einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin des Ursprungslandes oder -gebiets durchgeführt worden sein.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

▼B

KAPITEL 26

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON EINTAGSKÜKEN VON LAUFVÖGELN (MUSTER „DOR“)

LAND									
					Veterinärbescheinigung für den Eingang in die EU				
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender/Ausführer** Name Anschrift Land		ISO-Ländercode	**I.2.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**I.2a.**	**IMSOC-Bezugsnummer**	
					I.3.	**Zuständige oberste Behörde**		**QR-Code**	
					I.4.	**Zuständige örtliche Behörde**			
	I.5.	**Empfänger/Einführer** Name Anschrift Land		ISO-Ländercode	**I.6.**	**Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer** Name Anschrift Land			ISO-Ländercode
	I.7.	**Ursprungsland**		ISO-Ländercode	**I.9.**	**Bestimmungsland**			ISO-Ländercode
	I.8.	**Ursprungsregion**		Code	**I.10.**	**Bestimmungsregion**			Code
	I.11.	**Versandort** Name Anschrift Land	Registrierungs-/Zulassungsnr. ISO-Ländercode		**I.12.**	**Bestimmungsort** Name Anschrift Land	Registrierungs-/Zulassungsnr. ISO-Ländercode		
	I.13.	**Verladeort**			**I.14.**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**			
	I.15.	**Transportmittel** □ Flugzeug □ Schiff □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen			**I.16.**	**Eingangsgrenzkontrollstelle**			
					I.17.	**Begleitdokumente** Art Land Bezugsnummer des Handelspapiers	Code ISO-Ländercode		
	I.18.	**Beförderungsbedingungen**	□ Umgebungstemperatur		□ Gekühlt		□ Gefroren		
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr.		Plombennummer					
	I.20.	**Zertifiziert als/für** □ Weitere Haltung							
	I.21.	**□ Zur Durchfuhr** Drittland	ISO-Ländercode		**I.22.**	**□ Für den Binnenmarkt**			
					I.23.	**□ Zur Wiedereinfuhr**			

▼B

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	I.25. Gesamtmenge	I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)
I.27. Beschreibung der Sendung		
KN-Code Art Unterart/Kategorie		Menge

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung DOR**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. Tiergesundheitsbescheinigung

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Eintagsküken(1) von Laufvögeln folgende Anforderungen erfüllen:

II.1.1. Sie sind in der Zone mit dem Code _ _ - _ (2) geschlüpft, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung folgende Anforderungen erfüllt:

a) Sie ist für den Eingang von Eintagsküken von Laufvögeln in die Union zugelassen und in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet.

b) Sie führt ein Seuchenüberwachungsprogramm für die hochpathogene Aviäre Influenza gemäß Artikel 37 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission durch.

c) Sie gilt gemäß Artikel 38 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 als frei von der hochpathogenen Aviären Influenza.

II.1.2. Sie stammen aus der in Nummer II.1.1. genannten Zone, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung:

(3)*Entweder:* [gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 als frei vom Virus der Newcastle-Krankheit gilt;]

(3)(4)Oder: [gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der nicht als frei vom Virus der Newcastle-Krankheit gilt, und die Eintagsküken kommen aus Beständen, für die gilt:

a) Sie wurden für einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen vor dem Legen der Bruteier, aus denen die für den Eingang in die Union bestimmten Eintagsküken stammen, unter amtlicher Überwachung isoliert gehalten.

b) Sie wurden einem Test(5) auf eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit unterzogen.

i) Der Test wurde anhand von Kloakenabstrichen oder Kotproben durchgeführt, die von jedem Laufvogel innerhalb von 7 bis 10 Tagen ab dem Datum, zu dem sie unter die in Buchstabe a genannte amtliche Überwachung gestellt wurden, genommen wurden.

ii) Bei dem Test wurden keine aviären Paramyxoviren des Typs 1 mit einem intrazerebralen Pathogenitätsindex (ICPI) von über 0,4 nachgewiesen.

iii) Bevor die Eintagsküken die Brüterei zur Versand in die Union verließen, lagen für alle Vögel zufriedenstellende Ergebnisse der Untersuchungen vor.

c) In den Beständen wurde über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten unmittelbar vor dem Versanddatum der für den Eingang in die Union bestimmten Sendung anhand eines statistisch fundierten Probenahmeplans eine Überwachung auf eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit durchgeführt, deren Befunde negativ waren.

d) Sie wurden während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Legedatum und während der Legeperiode der Bruteier, aus denen die Eintagsküken dieser Sendung stammen, nicht mit Geflügel zusammen gehalten, das nicht die Garantien gemäß den Buchstaben a, b und c erfüllt.]

II.1.3. Sie kommen aus der unter Nummer II.1.1. genannten Zone, die folgende Anforderungen erfüllt:

(3)*Entweder:* [a) In ihr wird nicht gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft.]

(3)(6)*Oder* [a) In ihr wird im Einklang mit einem Impfprogramm gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft, das die Anforderungen in Anhang XIII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllt.]

(3)*Entweder:* [b) In ihr ist die Impfung gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit Impfstoffen, die nicht sowohl die allgemeinen als auch die spezifischen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllen, verboten.]

(3)(7)*Oder* [b) In ihr ist die Impfung gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit Impfstoffen, die lediglich die allgemeinen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllen, nicht verboten, und für die Tiere gilt:

i) Sie wurden nicht mit solchen Impfstoffen geimpft.

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung DOR

ii) Sie stammen aus Beständen, für die Folgendes gilt:

- Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union nicht mit solchen Impfstoffen geimpft.
- Sie wurden einem Virusisolationstest[5] auf eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit unterzogen, der anhand einer Zufallsstichprobe von Kloakenabstrichen von mindestens 60 Vögeln aus jedem Bestand nicht früher als zwei Wochen vor der Verladung der Sendung für den Versand in die Union durchgeführt wurde, wobei keine aviären Paramyxoviren nachgewiesen wurden, die einen ICPI von über 0,4 ergaben.
- Sie wurden im Herkunftsbetrieb während eines Zeitraums von 2 Wochen vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union unter amtlicher Überwachung isoliert gehalten.
- Während eines Zeitraums von 60 Tagen vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union kamen sie nicht mit Geflügel in Berührung, das die Bedingung des ersten und zweiten obenstehenden Gedankenstrichs nicht erfüllte.

iii) Sie stammen aus Bruteiern, die in der Brüterei oder auf dem Transport nicht mit Geflügel oder Bruteiern in Berührung gekommen sind, die die Anforderungen in Ziffer ii nicht erfüllten.]

II.1.4. Sie kommen aus der in Feld I.11. angegebenen Brüterei, die von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes oder -gebiets in Übereinstimmung mit Anforderungen zugelassen ist, die mindestens so streng sind wie die in Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission festgelegten. Und:

a) Ihre Zulassung wurde weder ausgesetzt noch entzogen.

b) Sie steht unter der Aufsicht der zuständigen Behörde des Ursprungslandes oder -gebiets und verfügt über ein System, das mindestens 3 Jahre lang aktuelle Informationen über Tiere, Verbringungen und Produktionsaufzeichnungen gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der bereithält.

c) Sie wird mit einer Häufigkeit, die im Verhältnis zu dem Risiko steht, das der Betrieb birgt, regelmäßig von einem/einer Tierarzt/Tierärztin besucht, um Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, festzustellen und darüber zu informieren;

d) Sie unterlag zum Zeitpunkt des Versands der Tiere in die Union keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen.

e) In ihrem Umkreis von 10 km, der auch das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, ist mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Verladung zum Versand in die Union weder ein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza noch eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit aufgetreten.

II.1.5. Sie stammen aus einem Bestand, der folgende Anforderungen erfüllt:

a) Er ist mindestens während eines ununterbrochenen Zeitraums von 3 Monaten unmittelbar vor dem Datum der Sammlung der Eintagsküken zum Versand in die Union in der in Nummer II.1.1. bezeichneten Zone verblieben.

Sofern er in die in Nummer II.1.1. bezeichnete Zone eingeführt wurde, fand diese Einfuhr in Übereinstimmung mit Tiergesundheitsanforderungen statt, die mindestens so streng sind wie die einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692, und die Zone, aus der die Tiere kamen, ist in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eingang in die Union von Zuchtlaufvögeln und Nutzlaufvögeln gelistet.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung DOR**

b) Er wurde mindestens während eines ununterbrochenen Zeitraums von 6 Wochen unmittelbar vor dem Datum der Sammlung der Bruteier, aus denen die Eintagsküken geschlüpft sind, in Betrieben gehalten, für die Folgendes gilt:

i) Sie sind von der zuständigen Behörde des Ursprungslands oder -gebiets gemäß Anforderungen zugelassen, die mindestens genauso streng sind wie die Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/ 2035 der Kommission.

(8)

Name des Betriebs	Anschrift	Zulassungsnummer

ii) Die Zulassung war zum Zeitpunkt der Verbringung der Bruteier, aus denen die Eintagsküken geschlüpft sind, in die Brüterei nicht ausgesetzt oder entzogen.

iii) In den Betrieben wurde mindestens in den letzten 21 Tagen vor dem Datum der Sammlung der Bruteier, aus denen die Eintagsküken geschlüpft sind, keine Infektion mit niedrigpathogenen Viren der Aviären Influenza bestätigt.

(3)*Entweder:* [c) Er wurde nicht gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft.

(3)(6)Oder: [c) Er wurde im Einklang mit einem Impfprogramm gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft, das die Anforderungen in Anhang XIII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllt.]

(3)*Entweder:* [d) Er wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]

(3)*Oder:* [d) Er wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit Impfstoffen geimpft, die sowohl die allgemeinen als auch die spezifischen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission erfüllen.

(9)

Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung	Name und Typ des verwendeten Virusstamms	Chargennummer des Impfstoffs	Name des Impfstoffs	Hersteller des Impfstoffs

]

II.1.6. Sie kommen von Bruteiern, die

a) die Anforderungen für den Eingang in die Union gemäß Teil III Titel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/ 692 erfüllen;

b) vor ihrem Versand an die Brüterei gemäß den Anweisungen der zuständigen Behörde des Ursprungslands oder -gebiets gekennzeichnet wurden;

c) gemäß den Anweisungen der zuständigen Behörde des Ursprungslands oder -gebiets desinfiziert wurden;

d) weder während des Transports in die Brüterei noch in der Brüterei selbst mit Geflügel oder Bruteiern mit niedrigerem Gesundheitsstatus, in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln oder Wildvögeln in Berührung gekommen sind.

II.1.7. Die Tiere sind:

a) seit dem Schlupf in dem/der in Nummer II.1.2. genannten Land, Gebiet oder Zone verblieben;

b) seit dem Schlupf in dem in Feld I.11. bezeichneten Betrieb verblieben.

II.1.8. Sie sind seit dem Schlupf nicht mit Tieren mit niedrigerem Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.

II.1.9. Sie wurden nicht gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft;

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung DOR

II.1.10. Sie sind nicht zur Tötung nach einem nationalen Tilgungsprogramm für Seuchen vorgesehen, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 genannten, für die Art(en) relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen.

II.1.11. Sie sind am …….. (TT/MM/JJJJ) geschlüpft.

II.1.12. Sie wurden am ___/___/____ (TT/MM/JJJJ) innerhalb von 24 Stunden vor der Verladung zum Versand in die Union einer klinischen Inspektion(10) unterzogen, die durch eine(n) amtlichen Tierarzt/Tierärztin durchgeführt wurde, und wiesen keine Hinweise auf das Auftreten von Seuchen auf, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 genannten, für die Art(en) relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen.

II.1.13. Sie werden zum Versand in die Union in Transportbehälter/Container verladen, die folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie sind so gebaut, dass:

i) Tiere nicht entweichen oder herausfallen können;

ii) visuelle Kontrollen des Haltungsbereichs der Tiere möglich sind;

iii) das Austreten von Tierexkrementen, Einstreu, Tierfutter oder Federn vermieden oder minimiert wird.

b) Sie enthalten ausschließlich Geflügel derselben Art und Kategorie, das aus demselben Betrieb kommt.

c) Es handelt sich um zum ersten Mal verwendete, saubere Einwegbehälter.

d) Sie werden nach den Anweisungen der zuständigen Behörde des Ursprungslands oder -gebietes so verschlossen, dass ein Austausch des Inhalts ausgeschlossen ist.

e) Sie tragen die in Anhang XVI Nummer 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 festgelegten, für Eintagsküken relevanten Informationen.

II.1.14. Sie werden am ___/___/____(TT/MM/JJJJ)(11) in ein Transportmittel verladen, das entsprechend Nummer II.1.13. Buchstabe a gebaut ist und das vor der Verladung mit einem von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebiets zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurde.

(12)[II.1.15. Sie sind für einen Mitgliedstaat bestimmt, der den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ im Einklang mit Artikel 66 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission erhalten hat, und für sie gilt Folgendes:

a) Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.

b) Sie kommen aus Bruteiern, die von Beständen kommen, für die Folgendes gilt:

(3)*Entweder*: [Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]

(3)*Oder:* [Sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]

(3)*Oder*: [Sie wurden mindestens 60 Tage vor dem Datum der Sammlung der Eier mit einem Lebendimpfstoff gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]

c) Sie kommen aus einer Brüterei, durch deren Arbeitsmethoden sichergestellt ist, dass die Bruteier, aus denen die Eintagsküken geschlüpft sind, zeitlich und räumlich völlig getrennt von Eiern bebrütet wurden, die nicht die Anforderungen nach Buchstabe b erfüllen.]

Erläuterungen

Diese Bescheinigung gilt für den Eingang in die Union von Eintagsküken von Laufvögeln, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Tiere ist.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung DOR**

Teil I:

Feld I.8.: Geben Sie den Code des Landes, Gebiet oder der Zone derselben gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 an.

Feld I.27.: „*KN-Code*“: Verwenden Sie den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation: 01.06.39.

„*Kategorie*“: Wählen Sie eine der folgenden Kategorien aus: Reine Linie/Großeltern/Eltern/Sonstige.

Teil II:

(1) „Eintagsküken“ im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 bezeichnet Geflügel, das nicht älter als 72 Stunden ist.

(2) Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(3) Nichtzutreffendes streichen.

(4) Diese Garantie ist nur für Sendungen aus Zonen erforderlich, die nicht gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission als frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit gelten und die in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 mit dem Eintrag „C“ in Spalte 6 der Tabelle gelistet sind.

(5) Es sollten Proben untersucht werden, die von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes oder -gebiets oder unter ihrer Aufsicht genommen wurden, und die Untersuchung sollte in einem in Übereinstimmung mit Artikel 37 der Verordnung (EU) 2017/625 benannten amtlichen Labor durchgeführt werden.

(6) Nur anwendbar auf Zonen, in denen im Einklang mit einem Impfprogramm gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft wird, das die Anforderungen in Anhang XIII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllt, und die in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 mit dem Eintrag „A“ in Spalte 6 der Tabelle gelistet sind.

(7) Diese Garantie ist nur für Geflügel erforderlich, das aus Zonen kommt, in denen die Verwendung von Impfstoffen gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit, die nur den allgemeinen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 entsprechen, in Übereinstimmung mit ihrem Artikel 37 Buchstabe e Ziffer ii nicht verboten ist, und die in Anhang IV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 mit dem Eintrag „B“ in Spalte 6 der Tabelle gelistet sind.

(8) Geben Sie den Namen, die Anschrift und Zulassungsnummer des Betriebs an, in dem der Herkunftsbestand der Eintagsküken während der 6 Wochen unmittelbar vor der Gewinnung der Eintagsküken zum Versand in die Union gehalten wurde.

(9) Auszufüllen, wenn Tiere gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft wurden.

(10) Die klinische Inspektion muss von einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin des Ursprungslandes oder -gebiets durchgeführt worden sein.

(11) Das Datum der Verladung darf nicht vor dem Datum der Zulassung des Landes, des Gebietes oder der Zone derselben für den Eingang in die Union oder vor einem Datum in einem Zeitraum liegen, für den die Union Beschränkungen in Bezug auf den Eingang dieser Tiere aus diesem Land, diesem Gebiet, diesem Gebiet oder dieser Zone derselben in die Union erlassen hat.

(12) Diese Garantie ist nur für Sendungen erforderlich, die für einen Mitgliedstaat bestimmt sind, der den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ im Einklang mit Artikel 66 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission erhalten hat.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

▼M3

KAPITEL 27: MUSTER DER VETERINÄR-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON BRUTEIERN VON GEFLÜGEL AUSGENOMMEN LAUFVÖGEL (MUSTER „HEP“)

<table>
<tr><td colspan="2">LAND</td><td colspan="3"></td><td colspan="3">Veterinär-/amtliche Bescheinigung für den Eingang in die EU</td></tr>
<tr><td rowspan="11">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td>I.1.</td><td colspan="2">Versender/Ausführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.2.</td><td>Bezugsnummer der Bescheinigung

I.3. Zuständige oberste Behörde

I.4. Zuständige örtliche Behörde</td><td>I.2a. IMSOC-Bezugsnummer

QR-Code</td></tr>
<tr><td>I.5.</td><td colspan="2">Empfänger/Einführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td colspan="3">I.6. Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.7.</td><td colspan="2">Ursprungsland ISO-Ländercode</td><td>I.9.</td><td>Bestimmungsland ISO-Ländercode</td><td></td></tr>
<tr><td>I.8.</td><td colspan="2">Ursprungsregion Code</td><td>I.10.</td><td>Bestimmungsregion Code</td><td></td></tr>
<tr><td>I.11.</td><td colspan="2">Versandort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.12.</td><td>Bestimmungsort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td></td></tr>
<tr><td>I.13.</td><td colspan="2">Verladeort</td><td>I.14.</td><td>Datum und Uhrzeit des Abtransports</td><td></td></tr>
<tr><td>I.15.</td><td colspan="2">Transportmittel

☐ Flugzeug ☐ Schiff

☐ Eisenbahn ☐ Straßenfahrzeug

Kennzeichen</td><td>I.16.</td><td>Eingangsgrenzkontrollstelle</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2"></td><td>I.17.</td><td>Begleitdokumente

Art Code

Land ISO-Ländercode
Bezugsnummer des Handelspapiers</td><td></td></tr>
<tr><td>I.18.</td><td colspan="2">Beförderungsbedingungen</td><td colspan="3">☐ Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren</td></tr>
<tr><td>I.19.</td><td colspan="5">Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer
Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer</td></tr>
<tr><td>I.20.</td><td colspan="5">Zertifiziert als/für

☐ Zuchtmaterial</td></tr>
</table>

▼**M3**

I.21.	**□ Zur Durchfuhr**			**I.22.**	**□ Für den Binnenmarkt**
	Drittland	ISO-Ländercode		**I.23.**	
I.24.	**Gesamtzahl der Packstücke**	**I.25.**	**Gesamtmenge**	**I.26.**	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**
I.27.	**Beschreibung der Sendung**				
KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Menge

▼M3

LAND **Muster der Bescheinigung HEP**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. Tiergesundheitsbescheinigung

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Bruteier[1] von Geflügel, ausgenommen Laufvögel, folgende Anforderungen erfüllen:

II.1.1. Sie kommen aus der Zone mit dem Code _ _ - _ [2], für die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung Folgendes gilt:

a) Sie ist für den Eingang von Bruteiern von Geflügel, ausgenommen Laufvögel, in die Union zugelassen und in Anhang IV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet.

b) Sie führt ein Seuchenüberwachungsprogramm für die hochpathogene Aviäre Influenza gemäß Artikel 105 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission durch.

c) Sie gilt gemäß Artikel 38 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 als frei von der hochpathogenen Aviären Influenza.

d) Sie gilt gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 als frei vom Virus der Newcastle-Krankheit.

II.1.2. Sie kommen aus der unter Nummer II.1.1. genannten Zone, die folgende Anforderungen erfüllt:

[3]*Entweder*: [a) In ihr wird nicht gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft.]

[3][4]*Oder*: [a) In ihr wird im Einklang mit einem Impfprogramm gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft, das die Anforderungen in Anhang XIII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllt.]

[3]*Entweder*: [b) In ihr ist die Impfung gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit Impfstoffen, die nicht sowohl die allgemeinen als auch die spezifischen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllen, verboten.]

[3][5]*Oder*: [b) In ihr ist die Impfung gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit Impfstoffen, die lediglich die allgemeinen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllen, nicht verboten, und für die Bruteier gilt:

i) Sie stammen aus Beständen, für die Folgendes gilt:

- Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union nicht mit solchen Impfstoffen geimpft.
- Sie wurden einem Virusisolationstest[6] auf eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit unterzogen, der anhand einer Zufallsstichprobe von Kloakenabstrichen von mindestens 60 Vögeln aus jedem Bestand nicht früher als zwei Wochen vor der Verladung der Sendung zum Versand in die Union durchgeführt wurde, wobei keine aviären Paramyxoviren nachgewiesen wurden, die einen ICPI von über 0,4 ergaben.
- Sie wurden im Ursprungsbetrieb während eines Zeitraums von 2 Wochen vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union unter amtlicher Überwachung isoliert gehalten.
- Während eines Zeitraums von 60 Tagen vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union kamen sie nicht mit Geflügel in Berührung, das die Bedingung des ersten und zweiten obenstehenden Gedankenstrichs nicht erfüllte.

ii) Sie sind in der Brüterei oder auf dem Transport nicht mit Geflügel oder Bruteiern in Berührung gekommen, die die Anforderungen in Ziffer i nicht erfüllten.]

II.1.3. Sie kommen aus dem in Feld I.11. angegebenen Betrieb, für den gilt:

[3][7]*Entweder*: [a) Er ist von der zuständigen Behörde des Ursprungslands oder -gebiets gemäß Anforderungen zugelassen, die mindestens genauso streng sind wie die Anforderungen des Artikels 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission, und zum Zeitpunkt der Sammlung der Bruteier war seine Zulassung weder ausgesetzt noch entzogen.]

▼M3

LAND	Muster der Bescheinigung HEP
	[3][8]*Oder*: [a) Er ist von der zuständigen Behörde des Ursprungslands oder -gebiets gemäß Anforderungen zugelassen, die mindestens genauso streng sind wie die Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035, und zum Zeitpunkt der Sammlung der Bruteier war seine Zulassung weder ausgesetzt noch entzogen.] b) Er steht unter der Aufsicht der zuständigen Behörde des Ursprungslandes oder -gebiets und verfügt über ein System, das es ermöglicht, Aufzeichnungen gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 zu erstellen und zu führen. c) Er wird mit einer Häufigkeit, die im Verhältnis zu dem Risiko steht, das der Betrieb birgt, regelmäßig von einem/einer Tierarzt/Tierärztin besucht, um Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, festzustellen und darüber zu informieren; d) Er unterlag zum Zeitpunkt des Versands der Bruteier in die Union keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen, einschließlich der für die Art(en) relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen. e) In seinem Umkreis von 10 km, der auch das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, ist mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Verladung zum Versand in die Union weder ein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza noch eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit aufgetreten. II.1.4. Sie stammen aus einem Bestand, der folgende Anforderungen erfüllt: a) Er ist während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens 3 Monaten unmittelbar vor dem Datum der Verladung der Bruteier zum Versand in die Union in der in Nummer II.1.1. bezeichneten Zone verblieben. Und: Sofern er in die in Nummer II.1.1. bezeichnete Zone eingeführt wurde, fand diese Einfuhr in Übereinstimmung mit Tiergesundheitsanforderungen statt, die mindestens so streng sind wie die einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692, und die Zone, aus der die Tiere kamen, ist in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eingang in die Union von Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel, gelistet. b) Er wurde während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens 6 Wochen unmittelbar vor dem Datum der Verladung der Bruteier zum Versand in die Union in einem Betrieb gehalten, für den Folgendes gilt: i) In ihm wurde mindestens in den letzten 21 Tagen vor dem Datum der Sammlung der Bruteier kein Fall einer Infektion mit niedrigpathogenen Viren der Aviären Influenza bestätigt. ii) Auf den Betrieb trifft Folgendes zu: [3]*Entweder*: [Während der letzten 12 Monate vor dem Datum der Sammlung der Bruteier für den Versand in die Union wurde keine Infektion mit *Salmonella Pullorum*, *S. Gallinarum* oder *S. arizonae* bestätigt.] [3]*Oder*: [Während der letzten 12 Monate vor dem Datum der Sammlung der Bruteier für den Versand in die Union wurde(n) eine Infektion/Infektionen mit *Salmonella Pullorum*, *S. Gallinarum* oder *S. arizonae* bestätigt, und die Maßnahmen gemäß Artikel 107 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 wurden angewandt.]

▼M3

LAND **Muster der Bescheinigung HEP**

iii) Für den Betrieb gilt:

(3)*Entweder*: [Während der letzten 12 Monate vor der Sammlung der Bruteier für den Versand in die Union wurde in ihm kein Fall von Mykoplasmose des Geflügels (*Mycoplasma gallisepticum* und *M. meleagridis*) bestätigt.]

(3)*Oder*: [Während der letzten 12 Monate vor der Sammlung der Bruteier für den Versand in die Union wurde(n) in ihm ein Fall/Fälle von Mykoplasmose des Geflügels (*Mycoplasma gallisepticum* und *M. meleagridis*) bestätigt, und die Maßnahmen gemäß Artikel 107 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 wurden angewandt.]

(7) [iv) Er ist von der zuständigen Behörde des Ursprungslands oder -gebiets gemäß Anforderungen zugelassen, die mindestens genauso streng sind wie die Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035.

(9)

Name des Betriebs	Anschrift	Zulassungsnummer

v) Seine Zulassung war zum Zeitpunkt der Sammlung der Bruteier weder ausgesetzt noch entzogen.

vi) In seinem Umkreis von 10 km, der auch das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, ist mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Verladung zum Versand in die Union weder ein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza noch eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit aufgetreten.

vii) Er steht unter der Aufsicht der zuständigen Behörde des Ursprungslandes oder -gebiets und verfügt über ein System, das es ermöglicht, Aufzeichnungen gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 zu erstellen und zu führen.

viii) Er wird mit einer Häufigkeit, die im Verhältnis zu dem Risiko steht, das der Betrieb birgt, regelmäßig von einem/einer Tierarzt/Tierärztin besucht, um Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, festzustellen und darüber zu informieren.

ix) Er unterlag zum Zeitpunkt des Versands der Bruteier in die Union keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen.]

(3)*Entweder*: [c) Er wurde nicht gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft.]

(3)(4)*Oder*: [c) Er wurde im Einklang mit einem Impfprogramm gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft, das die Anforderungen in Anhang XIII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllt.]

(3)*Entweder*: [d) Er wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]

(3)*Oder*: [d) Er wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit Impfstoffen geimpft, die sowohl die allgemeinen als auch die spezifischen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllen.

▼M3

LAND **Muster der Bescheinigung HEP**

(10)

Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung	Name und Typ des verwendeten Virusstamms	Chargennummer des Impfstoffs	Name des Impfstoffs	Hersteller des Impfstoffs

]

e) Er wurde einem Seuchenüberwachungsprogramm unterzogen, das den Anforderungen nach Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 entspricht, und es wurde festgestellt, dass er nicht mit den folgenden Seuchenerregern infiziert ist und dass keine Anhaltspunkte für einen Verdacht auf eine Infektion mit den nachstehenden Erregern bestehen:

(3)*Entweder*: [(im Falle der Art *Gallus gallus*) *Salmonella Pullorum*, *Salmonella Gallinarum* und *Mycoplasma gallisepticum*.]

(3)*Oder*: [(im Falle der Art *Meleagris gallopavo*) *Salmonella arizonae* (Serogruppe O:18(k)), *Salmonella Pullorum* und *Salmonella Gallinarum*, *Mycoplasma meleagridis* und *Mycoplasma gallisepticum*.]

(3)*Oder*: [(im Falle der Arten *Numida meleagris*, *Coturnix coturnix*, *Phasianus colchicus*, *Perdix perdix* und *Anas spp.*) *Salmonella Pullorum* und *Salmonella Gallinarum*.]

f) Er ist während des dem Datum der Verladung der Bruteier zum Versand in die Union unmittelbar vorausgehenden ununterbrochenen Zeitraums von mindestens 6 Wochen nicht mit Geflügel oder Bruteiern mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus oder mit in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln oder Wildvögeln in Berührung gekommen.

g) Er zeigte zum Zeitpunkt der Sammlung der Bruteier keine Symptome einer übertragbaren Seuche.

h) Er wurde:

(3)*Entweder*: [innerhalb eines Zeitraums von 72 Stunden vor der Verladung der Bruteier zum Versand in die Union einer klinischen Inspektion(11) unterzogen, die durch eine(n) amtlichen Tierarzt/Tierärztin durchgeführt wurde, und er wies keine Hinweise auf das Auftreten von Seuchen auf, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 genannten, für die Art(en) relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen.]

(3)*Oder*: [monatlichen klinischen Inspektionen(11), deren letzte innerhalb eines Zeitraums von 31 Tagen vor dem Zeitpunkt der Verladung der Bruteiersendung zum Versand in die Union stattfand, zur Feststellung von Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, unterzogen, und es ergaben sich keine Krankheitssymptome oder Anhaltspunkte für einen Verdacht auf das Auftreten einer dieser Seuchen aus diesen klinischen Inspektionen oder aus der Beurteilung seines derzeitigen Gesundheitsstatus, die von einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin in dem Ursprungsdrittland, -gebiet oder einer Zone derselben innerhalb eines Zeitraums von 72 Stunden vor dem Zeitpunkt der Verladung der Bruteiersendung für den Versand in die Union auf der Grundlage von aktuellen Informationen des Unternehmers und von Dokumentenprüfungen der in dem Betrieb geführten Gesundheits- und Produktionsunterlagen zur Feststellung von Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich neu auftretender Seuchen und der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692, durchgeführt wurde.]

▼M3

LAND	Muster der Bescheinigung HEP

II.1.5. Für sie gilt:

(3)*Entweder*: [a) Sie wurden nicht gegen hochpathogene Aviäre Influenza geimpft.]

(3)(4)*Oder*: [a) Sie wurden im Einklang mit einem Impfprogramm gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft, das die Anforderungen in Anhang XIII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllt.]

(3)*Entweder*: [b) Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]

(3)*Oder*: [b) Sie wurden gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit Impfstoffen, die sowohl die allgemeinen als auch die spezifischen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllen, geimpft.]

c) Sie wurden mit Farbtinte mit der individuellen Zulassungsnummer des Ursprungsbetriebs gestempelt.

d) Sie wurden gemäß den Anweisungen der zuständigen Behörde des Ursprungslands oder -gebiets desinfiziert.

II.1.6. Sie wurden [am ___/___/____ (TT/MM/JJJJ)](3) [zwischen dem ___/___/____ (TT/MM/JJJJ) und dem ___/___/____ (TT/MM/JJJJ)](3) gesammelt. (12)

II.1.7. Sie werden zum Versand in die Union in Transportbehälter/Container verladen, die folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie sind so gebaut, dass die Bruteier nicht herausfallen können.

b) Sie sind so konzipiert, dass eine Reinigung und Desinfektion möglich ist.

c) Sie enthalten nur Bruteier ein und derselben Art, Kategorie und Nutzungsrichtung aus ein und demselben Betrieb.

d) Sie werden nach den Anweisungen der zuständigen Behörde des Ursprungslands oder -gebietes so verschlossen, dass ein Austausch des Inhalts ausgeschlossen ist.

e) Die Transportbehälter/Container erfüllen folgende Anforderungen:

(3)*Entweder*: [Es handelt sich um zum ersten Mal verwendete, saubere Einwegbehälter.]

(3)*Oder*: [Sie wurden vor der Verladung der Bruteier gemäß den Anweisungen der zuständigen Behörde des Ursprungslands oder -gebietes gereinigt und desinfiziert.]

f) Sie tragen die in Anhang XVI Nummer 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 festgelegten, für Bruteier von Geflügel relevanten Informationen.

II.1.8. Sie werden zum Versand in die Union in ein Transportmittel verladen, das gemäß Nummer II.1.7. Buchstaben a und b gebaut ist und unmittelbar vor der Verladung der Bruteier zum Versand in die Union mit einem von der zuständigen Behörde des Ursprungslands oder -gebiets zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert und getrocknet oder trocknen gelassen wurde.

(13)[II.1.9. Sie sind für einen Mitgliedstaat bestimmt, der den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ im Einklang mit Artikel 66 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission erhalten hat, und für sie gilt Folgendes:

a) Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.

b) Sie stammen aus Beständen, für die Folgendes gilt:

(3)*Entweder*: [Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]

(3)*Oder*: [Sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]

(3)*Oder*: [Sie wurden mindestens 60 Tage vor dem Datum der Sammlung der Eier mit einem Lebendimpfstoff gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]]

▼M3

LAND **Muster der Bescheinigung HEP**

II.2. **Unbedenklichkeitsbescheinigung** [*zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Bruteier ist]

(14)[II.2.1. Das Programm zur Salmonellenbekämpfung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 und die besonderen Vorschriften über die Verwendung von antimikrobiellen Mitteln und Impfstoffen der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission wurden auf den Herkunftsbestand angewandt; dieser wurde auf Salmonellen-Serotypen getestet, die für die Gesundheit der Bevölkerung von Belang sind:

Bezeichnung des Bestands	**Alter der Vögel**	**Datum der letzten Probenahme im Bestand mit bekanntem Untersuchungsergebnis [TT.MM.JJJJ]**	**Ergebnis aller Untersuchungen im Bestand(15)**	
			Positiv	Negativ

]

(14)[II.2.2. Im Rahmen des Bekämpfungsprogramms gemäß Nummer II.1.1. wurden weder *Salmonella Enteritidis* noch *Salmonella Typhimurium* nachgewiesen.]

(16)[II.2.3. Ist Finnland oder Schweden der Bestimmungsmitgliedstaat, so kommen die Bruteier aus Beständen, die gemäß den Vorschriften der Entscheidung 2003/644/EG der Kommission mit Negativbefund auf Salmonellen untersucht wurden.]

Erläuterungen

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung gilt für den Eingang in die Union von Bruteiern von Geflügel, ausgenommen Laufvögel, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort des Zuchtmaterials ist.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.8.: Geben Sie den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 an.

Feld I.27.: „*KN-Code*“: Verwenden Sie den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation: 04.07.

„*Kategorie*“: Wählen Sie eine der folgenden Kategorien aus: Reine Linie/Großeltern/Eltern/Junglegehennen/Sonstige.

▼M3

LAND **Muster der Bescheinigung HEP**

Teil II:

(1) „Bruteier“ im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/429.

(2) Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(3) Nichtzutreffendes streichen.

(4) Nur anwendbar auf Zonen, in denen im Einklang mit einem Impfprogramm gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft wird, das die Anforderungen in Anhang XIII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllt, und die in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 mit dem Eintrag „A“ in Spalte 6 der Tabelle gelistet sind.

(5) Diese Garantie ist nur für Bruteier erforderlich, die aus Zonen kommen, in denen die Verwendung von Impfstoffen gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit, die nur den allgemeinen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 entsprechen, in Übereinstimmung mit ihrem Artikel 37 Buchstabe e Ziffer ii nicht verboten ist, und die in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 mit dem Eintrag „B“ in Spalte 6 der Tabelle gelistet sind.

(6) Es sollten Proben untersucht werden, die von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes oder -gebiets oder unter ihrer Aufsicht genommen wurden, und die Untersuchung sollte in einem in Übereinstimmung mit Artikel 37 der Verordnung (EU) 2017/625 benannten amtlichen Labor durchgeführt werden.

(7) Beibehalten, falls die Bruteier von einer Brüterei versandt werden.

(8) Beibehalten, falls die Bruteier vom Betrieb des Herkunftsbestands versandt werden.

(9) Geben Sie den Namen, die Anschrift und Zulassungsnummer des Betriebs an, in dem der Herkunftsbestand der Bruteier während der 6 Wochen unmittelbar vor der Verladung der Bruteier zum Versand in die Union gehalten wurde.

(10) Auszufüllen, wenn Tiere gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft wurden.

(11) Die klinische Inspektion muss von einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin des Ursprungslandes oder -gebiets durchgeführt worden sein.

(12) Das Datum/die Daten der Sammlung darf/dürfen nicht vor dem Datum der Zulassung der Zone für den Eingang in die Union oder in einem Zeitraum liegen, für den die Union Beschränkungen in Bezug auf den Eingang dieser Bruteier aus dieser Zone in die Union erlassen hat.

(13) Diese Garantie ist nur für Sendungen erforderlich, die für einen Mitgliedstaat bestimmt sind, der den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ im Einklang mit Artikel 66 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 erhalten hat.

(14) Diese Garantie gilt nur für Bruteier der Art *Gallus gallus* und von Putengeflügel.

(15) War ein Ergebnis der Untersuchung auf die nachstehend genannten Serotypen während der Lebensdauer des Herkunftsbestands positiv, geben Sie als ‚Positiv‘ an: *Salmonella Hadar*, *Salmonella Virchow* und *Salmonella Infantis*.

(16) Streichen, falls die Sendung nicht für Finnland oder Schweden bestimmt ist.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

▼M3

KAPITEL 28: MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON BRUTEIERN VON LAUFVÖGELN (MUSTER „HER“)

LAND		Veterinär-/amtliche Bescheinigung für den Eingang in die EU
Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1. **Versender/Ausführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.2. **Bezugsnummer der Bescheinigung** I.2a. **IMSOC-Bezugsnummer** I.3. **Zuständige oberste Behörde** **QR-Code** I.4. **Zuständige örtliche Behörde**
	I.5. **Empfänger/Einführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.6. **Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode
	I.7. **Ursprungsland** ISO-Ländercode	I.9. **Bestimmungsland** ISO-Ländercode
	I.8. **Ursprungsregion** Code	I.10. **Bestimmungsregion** Code
	I.11. **Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	I.12. **Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode
	I.13. **Verladeort**	I.14. **Datum und Uhrzeit des Abtransports**
	I.15. **Transportmittel** ☐ Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahn ☐ Straßenfahrzeug Kennzeichen	I.16. **Eingangsgrenzkontrollstelle** I.17. **Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers
	I.18. **Beförderungsbedingungen** ☐ Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren	
	I.19. **Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer	
	I.20. **Zertifiziert als/für** ☐ Zuchtmaterial	
	I.21. ☐ **Zur Durchfuhr** Drittland ISO-Ländercode	I.22. ☐ **Für den Binnenmarkt** I.23.
	I.24. **Gesamtzahl der Packstücke** I.25. **Gesamtmenge** I.26. **Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**	
	I.27. **Beschreibung der Sendung** KN-Code Art Unterart/Kategorie Identifizierungssystem Identifikationsnummer Menge	

▼M3

LAND **Muster der Bescheinigung HER**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. Tiergesundheitsbescheinigung

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Bruteier[1] von Laufvögeln folgende Anforderungen erfüllen:

II.1.1. Sie kommen aus der Zone mit dem Code _ _ - _ [2], für die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung Folgendes gilt:

a) Sie ist für den Eingang von Bruteiern von Laufvögeln in die Union zugelassen und in Anhang IV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet.

b) Sie führt ein Seuchenüberwachungsprogramm für die hochpathogene Aviäre Influenza gemäß Artikel 105 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission durch.

c) Sie gilt gemäß Artikel 38 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 als frei von der hochpathogenen Aviären Influenza.

II.1.2. Sie stammen aus der in Nummer II.1.1. genannten Zone, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung:

[3]*Entweder*: [gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 als frei vom Virus der Newcastle-Krankheit gilt;]

[3][4]*Oder*: [gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 nicht als frei vom Virus der Newcastle-Krankheit gilt, und die Bruteier kommen aus Beständen, für die gilt:

a) Sie wurden für einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen vor dem Legedatum der Bruteier dieser Sendung unter amtlicher Überwachung isoliert gehalten.

b) Sie wurden einem Test[5] auf eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit unterzogen:

i) Der Test wurde anhand von Kloakenabstrichen oder Kotproben durchgeführt, die von jedem Laufvogel innerhalb von 7 bis 10 Tagen ab dem Datum, zu dem sie unter die in Buchstabe a genannte amtliche Überwachung gestellt wurden, genommen wurden.

ii) Bei dem Test wurden keine aviären Paramyxoviren des Typs 1 mit einem intrazerebralen Pathogenitätsindex (ICPI) von über 0,4 nachgewiesen.

iii) Bevor die Eintagsküken die Brüterei zum Versand in die Union verließen, lagen für alle Vögel zufriedenstellende Ergebnisse der Untersuchungen vor.

c) In den Beständen wurde über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten unmittelbar vor dem Versanddatum der für den Eingang in die Union bestimmten Sendung anhand eines statistisch fundierten Probenahmeplans eine Überwachung auf eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit durchgeführt, deren Befunde negativ waren.

d) Sie wurden während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Legedatum und während der Legeperiode der Bruteier dieser Sendung nicht mit Geflügel zusammen gehalten, das nicht die Garantien gemäß den Buchstaben a, b und c erfüllt.]

II.1.3. Sie kommen aus der unter Nummer II.1.1. genannten Zone, die folgende Anforderungen erfüllt:

[3]*Entweder*: [a) In ihr wird nicht gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft.]

[3][6]*Oder*: [a) In ihr wird im Einklang mit einem Impfprogramm gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft, das die Anforderungen in Anhang XIII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllt.]

[3]*Entweder*: [b) In ihr ist die Impfung gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit Impfstoffen, die nicht sowohl die allgemeinen als auch die spezifischen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllen, verboten.]

▼M3

LAND	Muster der Bescheinigung HER
	[3][7]*Oder:* [b] In ihr ist die Impfung gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit Impfstoffen, die lediglich die allgemeinen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllen, nicht verboten, und für die Bruteier gilt: i) Sie stammen aus Beständen, für die Folgendes gilt: - Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union nicht mit solchen Impfstoffen geimpft. - Sie wurden einem Virusisolationstest[5] auf eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit unterzogen, der anhand einer Zufallsstichprobe von Kloakenabstrichen von mindestens 60 Vögeln aus jedem Bestand nicht früher als zwei Wochen vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union durchgeführt wurde, wobei keine aviären Paramyxoviren nachgewiesen wurden, die einen ICPI von über 0,4 ergaben. - Sie wurden im Ursprungsbetrieb während eines Zeitraums von 2 Wochen vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union unter amtlicher Überwachung isoliert gehalten. - Während eines Zeitraums von 60 Tagen vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union kamen sie nicht mit Geflügel in Berührung, das die Bedingung des ersten und zweiten obenstehenden Gedankenstrichs nicht erfüllte. ii) Sie sind in der Brüterei oder auf dem Transport nicht mit Geflügel oder Bruteiern in Berührung gekommen, die die Anforderungen in Ziffer i nicht erfüllten.] II.1.4. Sie kommen aus dem in Feld I.11. angegebenen Betrieb, für den gilt: [3][8]*Entweder*: [a] Er ist von der zuständigen Behörde des Ursprungslands oder -gebiets gemäß Anforderungen zugelassen, die mindestens genauso streng sind wie die Anforderungen des Artikels 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission, und zum Zeitpunkt der Sammlung der Bruteier war seine Zulassung weder ausgesetzt noch entzogen.] [3][9]*Oder:* [a] Er ist von der zuständigen Behörde des Ursprungslands oder -gebiets gemäß Anforderungen zugelassen, die mindestens genauso streng sind wie die Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035, und zum Zeitpunkt der Sammlung der Bruteier war seine Zulassung weder ausgesetzt noch entzogen.] b) Er steht unter der Aufsicht der zuständigen Behörde des Ursprungslands oder -gebiets und verfügt über ein System, das es ermöglicht, Aufzeichnungen gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission zu erstellen und zu führen. c) Er wird mit einer Häufigkeit, die im Verhältnis zu dem Risiko steht, das der Betrieb birgt, regelmäßig von einem/einer Tierarzt/Tierärztin besucht, um Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, festzustellen und darüber zu informieren. d) Er unterlag zum Zeitpunkt des Versands der Bruteier in die Union keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen, einschließlich der für die Art(en) relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen. e) In seinem Umkreis von 10 km, der auch das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, ist mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Verladung zum Versand in die Union weder ein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza noch eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit aufgetreten.

▼M3

LAND	Muster der Bescheinigung HER

II.1.5. Sie stammen aus einem Bestand, der folgende Anforderungen erfüllt:

a) Er ist während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens 3 Monaten unmittelbar vor dem Datum der Verladung der Bruteier zum Versand in die Union in der in Nummer II.1.1. bezeichneten Zone verblieben.

Sofern er in die in Nummer II.1.1. bezeichnete Zone eingeführt wurde, fand diese Einfuhr in Übereinstimmung mit Tiergesundheitsanforderungen statt, die mindestens so streng sind wie die einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692, und die Zone, aus der die Tiere kamen, ist in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eingang in die Union von Zuchtlaufvögeln und Nutzlaufvögeln gelistet.

b) Er wurde während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens 6 Wochen unmittelbar vor dem Datum der Verladung der Bruteier zum Versand in die Union in einem Betrieb gehalten, für den Folgendes gilt:

i) In ihm wurde mindestens in den letzten 21 Tagen vor dem Datum der Sammlung der Bruteier kein Fall einer Infektion mit niedrigpathogenen Viren der Aviären Influenza bestätigt.

[8][ii] Er ist von der zuständigen Behörde des Ursprungslands oder -gebiets gemäß Anforderungen zugelassen, die mindestens genauso streng sind wie die Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission.

[10]

Name des Betriebs	Anschrift	Zulassungsnummer

iii) Seine Zulassung war zum Zeitpunkt der Sammlung der Bruteier weder ausgesetzt noch entzogen.

iv) In seinem Umkreis von 10 km, der auch das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, ist mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Verladung zum Versand in die Union weder ein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza noch eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit aufgetreten.

v) Er steht unter der Aufsicht der zuständigen Behörde des Ursprungslandes oder -gebiets und verfügt über ein System, das es ermöglicht, Aufzeichnungen gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 zu erstellen und zu führen.

vi) Er wird mit einer Häufigkeit, die im Verhältnis zu dem Risiko steht, das der Betrieb birgt, regelmäßig von einem/einer Tierarzt/Tierärztin besucht, um Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, festzustellen und darüber zu informieren;

vii) Er unterlag zum Zeitpunkt des Versands der Bruteier in die Union keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen.]

[3]*Entweder*: [c) Er wurde nicht gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft.]

[3][5]*Oder*: [c) Er wurde im Einklang mit einem Impfprogramm gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft, das die Anforderungen in Anhang XIII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllt.]

[3]*Entweder*: [d) Er wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]

[3]*Oder*: [d) Er wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit Impfstoffen geimpft, die sowohl die allgemeinen als auch die spezifischen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllen.

▼M3

LAND **Muster der Bescheinigung HER**

(11)

Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung	Name und Typ des verwendeten Virusstamms	Chargennummer des Impfstoffs	Name des Impfstoffs	Hersteller des Impfstoffs

]

e) Er ist während des dem Datum der Verladung der Bruteier zum Versand in die Union unmittelbar vorausgehenden ununterbrochenen Zeitraums von mindestens 6 Wochen nicht mit Geflügel oder Bruteiern mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus oder mit in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln oder Wildvögeln in Berührung gekommen.

f) Er zeigte zum Zeitpunkt der Sammlung der Bruteier keine Symptome einer übertragbaren Seuche.

g) Er wurde:

(3)*Entweder*: [innerhalb eines Zeitraums von 72 Stunden vor dem Zeitpunkt der Verladung der Bruteier zum Versand in die Union einer klinischen Inspektion(12) unterzogen, die durch eine(n) amtlichen Tierarzt/Tierärztin durchgeführt wurde, und er wies keine Hinweise auf das Auftreten von Seuchen auf, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 genannten, für die Art(en) relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen.]

(3)*Oder*: [monatlichen klinischen Inspektionen(12), deren letzte innerhalb eines Zeitraums von 31 Tagen vor dem Zeitpunkt der Verladung der Bruteiersendung für den Versand zum Eingang in die Union stattfand, zur Feststellung von Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, unterzogen, und es ergaben sich keine Krankheitssymptome oder Anhaltspunkte für einen Verdacht auf das Auftreten einer dieser Seuchen aus diesen klinischen Inspektionen oder aus der Beurteilung seines derzeitigen Gesundheitsstatus, die von einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin in dem Ursprungsdrittland, -gebiet oder einer Zone derselben innerhalb eines Zeitraums von 72 Stunden vor dem Zeitpunkt der Verladung der Bruteiersendung für den Versand zum Eingang in die Union auf der Grundlage von aktuellen Informationen des Unternehmers und von Dokumentenprüfungen der in dem Betrieb geführten Gesundheits- und Produktionsunterlagen zur Feststellung von Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich neu auftretender Seuchen und der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692, durchgeführt wurde.]

II.1.6. Für sie gilt:

(3)*Entweder*: [a) Sie wurden nicht gegen hochpathogene Aviäre Influenza geimpft.]

(3)(6)*Oder*: [a) Sie wurden im Einklang mit einem Impfprogramm gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft, das die Anforderungen in Anhang XIII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllt.]

(3)*Entweder*: [b) Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]

(3)*Oder*: [b) Sie wurden gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit Impfstoffen, die sowohl die allgemeinen als auch die spezifischen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllen, geimpft.]

c) Sie wurden mit Farbtinte mit dem ISO-Ländercode des Ursprungslandes oder -gebiets und der individuellen Zulassungsnummer des Ursprungsbetriebs gestempelt.

d) Sie wurden gemäß den Anweisungen der zuständigen Behörde des Ursprungslands oder -gebiets desinfiziert.

II.1.7. Sie wurden [am ___/___/____ (TT/MM/JJJJ)](3) [zwischen dem ___/___/____ (TT/MM/JJJJ) und dem ___/___/____ (TT/MM/JJJJ)](3) gesammelt. (13)

▼M3

LAND	Muster der Bescheinigung HER

II.1.8. Sie werden zum Versand in die Union in Transportbehälter/Container verladen, die folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie sind so gebaut, dass die Bruteier nicht herausfallen können.

b) Sie sind so konzipiert, dass eine Reinigung und Desinfektion möglich ist.

c) Sie enthalten nur Bruteier ein und derselben Art, Kategorie und Nutzungsrichtung aus ein und demselben Betrieb.

d) Sie werden nach den Anweisungen der zuständigen Behörde des Ursprungslands oder -gebietes so verschlossen, dass ein Austausch des Inhalts ausgeschlossen ist.

e) Die Transportbehälter/Container erfüllen folgende Anforderungen:

(3)*Entweder*: [Es handelt sich um zum ersten Mal verwendete, saubere Einwegbehälter.]

(3)*Oder*: [Sie wurden vor der Verladung der Bruteier gemäß den Anweisungen der zuständigen Behörde des Ursprungslands oder -gebietes gereinigt und desinfiziert.]

f) Sie tragen die in Anhang XVI Nummer 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 festgelegten, für Bruteier von Geflügel relevanten Informationen.

II.1.9. Sie werden zum Versand in die Union in ein Transportmittel verladen, das gemäß Nummer II.1.8. Buchstaben a und b gebaut ist und unmittelbar vor der Verladung der Bruteier zum Versand in die Union mit einem von der zuständigen Behörde des Ursprungslands oder -gebiets zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert und getrocknet oder trocknen gelassen wurde.

(14)[II.1.10. Sie sind für einen Mitgliedstaat bestimmt, der den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ im Einklang mit Artikel 66 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission erhalten hat, und für sie gilt Folgendes:

a) Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.

b) Sie stammen aus Beständen, für die Folgendes gilt:

(3)*Entweder*: [Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]

(3)*Oder*: [Sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]]

(3)*Oder*: [Sie wurden mindestens 60 Tage vor dem Datum der Sammlung der Eier mit einem Lebendimpfstoff gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]

Erläuterungen

Diese Veterinärbescheinigung gilt für den Eingang in die Union von Bruteiern von Laufvögeln, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort des Zuchtmaterials ist.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.8.: Geben Sie den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 an.

Feld I.27.: Beschreibung der Sendung:

„*KN-Code*“: Verwenden Sie den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation: 04.07.

„*Kategorie*“: Wählen Sie eine der folgenden Kategorien aus: Reine Linie/Großeltern/Eltern/Sonstige.

▼M3

LAND **Muster der Bescheinigung HER**

Teil II:

(1) „Bruteier“ im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/429.

(2) Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(3) Nichtzutreffendes streichen.

(4) Diese Garantie ist nur für Sendungen aus Zonen erforderlich, die nicht gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission als frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit gelten und die in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 mit dem Eintrag „C“ in Spalte 6 der Tabelle gelistet sind.

(5) Es sollten Proben untersucht werden, die von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes oder -gebiets oder unter ihrer Aufsicht genommen wurden, und die Untersuchung sollte in einem in Übereinstimmung mit Artikel 37 der Verordnung (EU) 2017/625 benannten amtlichen Labor durchgeführt werden.

(6) Nur anwendbar auf Zonen, in denen im Einklang mit einem Impfprogramm gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft wird, das die Anforderungen in Anhang XIII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 erfüllt, und die in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 mit dem Eintrag „A“ in Spalte 6 der Tabelle gelistet sind.

(7) Diese Garantie ist nur für Bruteier erforderlich, die aus Zonen kommen, in denen die Verwendung von Impfstoffen gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit, die nur den allgemeinen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 entsprechen, in Übereinstimmung mit ihrem Artikel 37 Buchstabe e Ziffer ii nicht verboten ist, und die in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 mit dem Eintrag „B“ in Spalte 6 der Tabelle gelistet sind.

(8) Beibehalten, falls die Bruteier von einer Brüterei versandt werden.

(9) Beibehalten, falls die Bruteier vom Betrieb des Herkunftsbestands versandt werden.

(10) Geben Sie den Namen, die Anschrift und Zulassungsnummer des Betriebs an, in dem der Herkunftsbestand der Bruteier während der 6 Wochen unmittelbar vor der Verladung der Bruteier zum Versand in die Union gehalten wurde.

(11) Auszufüllen, wenn Tiere gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft wurden.

(12) Die klinische Inspektion muss von einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin des Ursprungslandes oder -gebiets durchgeführt worden sein.

(13) Das Datum/die Daten der Sammlung darf/dürfen nicht vor dem Datum der Zulassung der Zone für den Eingang in die Union oder in einem Zeitraum liegen, für den die Union Beschränkungen in Bezug auf den Eingang dieser Bruteier aus dieser Zone in die Union erlassen hat.

(14) Diese Garantie ist nur für Sendungen erforderlich, die für einen Mitgliedstaat bestimmt sind, der den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ im Einklang mit Artikel 66 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 erhalten hat.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

▼B

KAPITEL 29

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION SPEZIFIZIERT PATHOGENFREIER EIER (MUSTER „SPF“)

<table>
<tr><td colspan="2">LAND</td><td colspan="3"></td><td colspan="3">Veterinärbescheinigung für den Eingang in die EU</td></tr>
<tr><td rowspan="11">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td>I.1.</td><td colspan="2">Versender/Ausführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.2.</td><td>Bezugsnummer der Bescheinigung</td><td>I.2a. IMSOC-Bezugsnummer</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2"></td><td>I.3.</td><td>Zuständige oberste Behörde</td><td rowspan="2">QR-Code</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2"></td><td>I.4.</td><td>Zuständige örtliche Behörde</td></tr>
<tr><td>I.5.</td><td colspan="2">Empfänger/Einführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.6.</td><td colspan="2">Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.7.</td><td colspan="2">Ursprungsland ISO-Ländercode</td><td>I.9.</td><td colspan="2">Bestimmungsland ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.8.</td><td colspan="2">Ursprungsregion Code</td><td>I.10.</td><td colspan="2">Bestimmungsregion Code</td></tr>
<tr><td>I.11.</td><td colspan="2">Versandort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.12.</td><td colspan="2">Bestimmungsort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.13.</td><td colspan="2">Verladeort</td><td>I.14.</td><td colspan="2">Datum und Uhrzeit des Abtransports</td></tr>
<tr><td>I.15.</td><td colspan="2">Transportmittel
□ Flugzeug □ Schiff
□ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug
Kennzeichen</td><td>I.16.</td><td colspan="2">Eingangsgrenzkontrollstelle</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td>I.17.</td><td colspan="2">Begleitdokumente
Art Code
Land ISO-Ländercode
Bezugsnummer des Handelspapiers</td></tr>
<tr><td>I.18.</td><td colspan="2">Beförderungsbedingungen □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren</td><td colspan="3"></td></tr>
<tr><td>I.19.</td><td colspan="5">Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer
Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer</td></tr>
<tr><td>I.20.</td><td colspan="5">Zertifiziert als/für

□ Zuchtmaterial</td></tr>
<tr><td>I.21.</td><td colspan="2">□ Zur Durchfuhr
Drittland ISO-Ländercode</td><td>I.22.</td><td colspan="2">□ Für den Binnenmarkt
I.23.</td></tr>
</table>

▼B

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	**I.25. Gesamtmenge**	**I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**
I.27. Beschreibung der Sendung		

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Menge

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung SPF**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.**	**IMSOC-Bezugsnummer**

Tiergesundheitsbescheinigung

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bestätigt, dass die in Teil I der dieser Bescheinigung bezeichneten spezifiziert pathogenfreien Eier[1] folgende Anforderungen erfüllen:

II.1. Sie kommen aus der Zone mit dem Code _ _ - _ [2], die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung für den Eingang spezifiziert pathogenfreier Eier in die Union zugelassen und in Anhang IV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist.

II.2. Sie kommen aus dem in Feld I.11. angegebenen Betrieb, für den Folgendes gilt:

a) Er steht unter der Aufsicht der zuständigen Behörde des Ursprungslandes oder -gebiets und verfügt über ein System, das mindestens 3 Jahre lang aktuelle Informationen über Tiere, Verbringungen und Produktionsaufzeichnungen gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der bereithält.

b) Er erfüllt die im Europäischen Arzneibuch genannten Bedingungen.

c) Er ist von der zuständigen Behörde des Ursprungslands oder -gebiets gemäß Anforderungen zugelassen, die mindestens genauso streng sind wie die Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/ 2035 der Kommission, und seine Zulassung wurde weder ausgesetzt noch entzogen.

d) Er wird mit einer Häufigkeit, die im Verhältnis zu dem Risiko steht, das der Betrieb birgt, regelmäßig von einem/einer Tierarzt/Tierärztin besucht, um Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, festzustellen und darüber zu informieren.

e) Er unterlag zum Zeitpunkt des Versands der Eier in die Union keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen, einschließlich der für die Art relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen.

II.3. Sie stammen aus einem Bestand, der folgende Anforderungen erfüllt:

a) Er wurde mindestens während eines ununterbrochenen Zeitraums von 6 Wochen unmittelbar vor dem Datum der Verladung der Eier zum Versand in die Union in dem in Nummer II.2. bezeichneten Betrieb gehalten, für den Folgendes gilt:

b) Er ist gemäß dem Europäischen Arzneibuch spezifiziert pathogenfrei, und innerhalb von 30 Tagen vor dem Datum der Sammlung der Eier zum Versand in die Union wurden die für diesen spezifischen Status erforderlichen klinischen Untersuchungen durchgeführt, deren Ergebnisse einen Negativbefund, unter anderem im Hinblick auf hochpathogene Aviäre Influenza, eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit und eine Infektion mit niedrigpathogenen Viren der Aviären Influenza, ergaben.

c) Er wurde mindestens einmal wöchentlich gemäß dem Europäischen Arzneibuch klinisch untersucht, und es wurden keine Krankheitssymptome oder Anhaltspunkte für einen Verdacht auf das Auftreten einer Seuche festgestellt.

d) Er ist während der dem Datum der Sammlung der Eier vorausgehenden Zeitraum von mindestens 6 Wochen nicht mit Geflügel mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus oder mit Vögeln in Berührung gekommen;

e) Er zeigte zum Zeitpunkt der Sammlung der Eier keine Symptome einer übertragbaren Seuche.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung SPF**

II.4. Sie erfüllen folgende Anforderungen:

a) Sie wurden mit Farbtinte mit dem ISO-Ländercode des Ursprungslandes oder -gebiets und der individuellen Zulassungsnummer des Herkunftsbetriebs gestempelt.

b) Sie wurden gemäß den Anweisungen der zuständigen Behörde des Ursprungslands oder -gebiets desinfiziert.

II.5. Sie wurden [am ___/___/____ (TT/MM/JJJJ)][(3)] [zwischen dem ___/___/____ (TT/MM/JJJJ) und dem ___/___/____ (TT/MM/JJJJ)] [(3)] gesammelt. [(4)]

II.6. Sie werden zum Versand in die Union in Transportbehälter/Container verladen, die folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie sind so gebaut, dass die Eier nicht herausfallen können.

b) Sie sind so konzipiert, dass eine Reinigung und Desinfektion möglich ist.

c) Sie enthalten nur Eier ein und derselben Art, Kategorie und Nutzungsrichtung aus ein und demselben Betrieb.

d) Sie werden nach den Anweisungen der zuständigen Behörde des Ursprungslands oder -gebietes so verschlossen, dass ein Austausch des Inhalts ausgeschlossen ist.

e) Die Transportbehälter/Container erfüllen folgende Anforderungen:

[(3)]*Entweder:* [Es handelt sich um zum ersten Mal verwendete, saubere Einwegbehälter.]

[(3)]*Oder:* [Sie wurden vor der Verladung der Bruteier gemäß den Anweisungen der zuständigen Behörde des Ursprungslands oder -gebietes gereinigt und desinfiziert.]

f) Sie tragen die in Anhang XVI Nummer 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der festgelegten, für spezifiziert pathogenfreie Eier relevanten Informationen.

II.7. Sie werden zum Versand in die Union in ein Transportmittel verladen, das gemäß Nummer II.1.6. Buchstaben a und b gebaut ist und unmittelbar vor der Verladung der Bruteier zum Versand in die Union mit einem von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes oder -gebiets gereinigt und desinfiziert und getrocknet oder trocknen gelassen wurde.

Erläuterungen

Diese Bescheinigung gilt für den Eingang in die Union spezifiziert pathogenfreier Eier, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort des Zuchtmaterials ist.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.8: Geben Sie den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 an.

Feld I.27.: Beschreibung der Sendung

„*KN-Code*“: Verwenden Sie den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation: 04.07.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung SPF**

Teil II:

(1) Spezifiziert pathogenfreie Eier im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692.

(2) Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(3) Nichtzutreffendes streichen.

(4) Das Datum/die Daten der Sammlung darf/dürfen nicht vor dem Datum der Zulassung der Zone für den Eingang in die Union oder in einem Zeitraum liegen, für den die Union Beschränkungen in Bezug auf den Eingang dieser Bruteier aus dieser Zone in die Union erlassen hat.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

▼B

KAPITEL 30

MUSTER DER VETERINÄR-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON ZUR SCHLACHTUNG BESTIMMTEM GEFLÜGEL, AUSGENOMMEN LAUFVÖGEL (MUSTER „SP“)

LAND								**Veterinär-/amtliche Bescheinigung für den Eingang in die EU**			
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender/Ausführer** Name Anschrift Land		ISO-Länder-code				**I.2.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**I.2a.**	**IMSOC-Bezugsnummer**
								I.3.	**Zuständige oberste Behörde**		**QR-Code**
								I.4.	**Zuständige örtliche Behörde**		
	I.5.	**Empfänger/Einführer** Name Anschrift Land		ISO-Länder-code				**I.6.**	**Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer** Name Anschrift Land		ISO-Länder-code
	I.7.	**Ursprungsland**		ISO-Länder-code				**I.9.**	**Bestimmungsland**		ISO-Länder-code
	I.8.	**Ursprungsregion**		Code				**I.10.**	**Bestimmungsregion**		Code
	I.11.	**Versandort** Name Anschrift Land	Registrierungs-/Zulassungsnr. ISO-Ländercode					**I.12.**	**Bestimmungsort** Name Anschrift Land	Registrierungs-/Zulassungsnr. ISO-Ländercode	
	I.13.	**Verladeort**						**I.14.**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**		
	I.15.	**Transportmittel** □ Flugzeug □ Schiff □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen						**I.16.**	**Eingangsgrenzkontrollstelle**		
								I.17.	**Begleitdokumente** Art Land Bezugsnummer des Handelspapiers	Code ISO-Ländercode	
	I.18.	**Beförderungsbedingungen**		□ Umgebungstemperatur		□ Gekühlt		□ Gefroren			
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr.			Plombennummer						
	I.20.	**Zertifiziert als/für**									
		□ Schlachtung									
	I.21.	**□ Zur Durchfuhr** Drittland		ISO-Länder-code				**I.22.**	**□ Für den Binnenmarkt**		
								I.23.			

▼B

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	I.25. Gesamtmenge	I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)
I.27. Beschreibung der Sendung		
KN-Code Art		Menge

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung SP**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. Tiergesundheitsbescheinigung

Der/die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass für das in dieser Bescheinigung bezeichnete zur Schlachtung bestimmte Geflügel[1], ausgenommen Laufvögel, Folgendes gilt:

II.1.1. Sie kommen aus der Zone mit dem Code _ _ - _ [2], die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung folgende Anforderungen erfüllt:

a) Sie ist für den Eingang von zur Schlachtung bestimmtem Geflügel, ausgenommen Laufvögel, in die Union zugelassen und in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet.

b) Sie führt ein Seuchenüberwachungsprogramm für die hochpathogene Aviäre Influenza gemäß Artikel 37 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission durch.

c) Sie gilt gemäß Artikel 38 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 als frei von der hochpathogenen Aviären Influenza.

d) Sie gilt gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 als frei vom Virus der Newcastle-Krankheit.

II.1.2. Sie kommen aus der unter Nummer II.1.1. genannten Zone, die folgende Anforderungen erfüllt:

[3]*Entweder:* [a) In ihr wird nicht gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft.]

[3][4]*Oder* [a) In ihr wird im Einklang mit einem Impfprogramm gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft, das die Anforderungen in Anhang XIII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllt.]

[3]*Entweder:* [b) In ihr ist die Impfung gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit Impfstoffen, die nicht sowohl die allgemeinen als auch die spezifischen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllen, verboten.]

[3][5]*Oder* [b) In ihr ist die Impfung gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit Impfstoffen, die lediglich die allgemeinen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllen, nicht verboten, und für die Tiere gilt:

i) Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union nicht mit solchen Impfstoffen geimpft.

ii) Sie kommen aus einem Bestand oder Beständen, der/die nicht früher als 2 Wochen vor der Verladung der Sendung zum Versand in die Union anhand einer Zufallsstichprobe aus Kloakenabstrichen von mindestens 60 Vögeln jedes Bestandes mittels Virusisolationstest[6] auf eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit untersucht wurde, wobei keine aviären Paramyxoviren nachgewiesen wurden, die einen ICPI von über 0,4 ergaben.

iii) Sie wurden während eines Zeitraums von 2 Wochen gemäß Ziffer ii im Herkunftsbetrieb unter amtlicher Überwachung isoliert gehalten.

iv) Während eines Zeitraums von 60 Tagen vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union kamen sie nicht mit Geflügel in Berührung, das die Bedingungen der Ziffern i und ii nicht erfüllte.]

II.1.3. Sie sind während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens 6 Wochen unmittelbar vor der Verladung zum Versand in die Union, oder seit dem Schlupf, wenn sie weniger als 6 Wochen alt sind, in der in Nummer II.1.1. bezeichneten Zone verblieben.

Sofern sie in die in Nummer II.1.1. bezeichnete Zone eingeführt wurden, fand diese Einfuhr in Übereinstimmung mit Tiergesundheitsanforderungen statt, die mindestens so streng sind wie die einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/429 und Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission, und die Zone, aus der die Tiere eingeführt wurden, ist in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eingang in die Union von zur Schlachtung bestimmtem Geflügel, ausgenommen Laufvögel, gelistet.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung SP**

II.1.4 Sie kommen aus dem in Feld I.11. angegebenen Betrieb, für den gilt:

a) Er steht unter der Aufsicht der zuständigen Behörde des Ursprungslandes oder -gebiets und verfügt über ein System, das mindestens 3 Jahre lang aktuelle Informationen über Tiere, Verbringungen und Produktionsaufzeichnungen gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der bereithält.

b) Er wird mit einer Häufigkeit, die im Verhältnis zu dem Risiko steht, das der Betrieb birgt, regelmäßig von einem/einer Tierarzt/Tierärztin besucht, um Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, festzustellen und darüber zu informieren;

c) Er unterlag zum Zeitpunkt des Versands der Tiere in die Union keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der und neu auftretender Seuchen.

d) In seinem Umkreis von 10 km, der auch das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, ist mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Verladung zum Versand in die Union weder ein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza noch eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit aufgetreten.

e) In ihm wurde mindestens in den letzten 21 Tagen vor dem Datum der Verladung zum Versand in die Union kein Fall einer Infektion mit niedrigpathogenen Viren der Aviären Influenza bestätigt.

II.1.5. Sie stammen aus einem Bestand, der folgende Anforderungen erfüllt:

a) Er wurde nicht gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft.

(3)*Entweder:* [b) Er wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]

(3)*Oder:* [b) Er wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit Impfstoffen geimpft, die sowohl die allgemeinen als auch die spezifischen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission erfüllen.

(7)

Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung	Name und Typ des verwendeten Virusstamms	Chargennummer des Impfstoffs	Name des Impfstoffs	Hersteller des Impfstoffs

]

c) Er wurde innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden vor der Verladung der Tiere zum Versand nach in die Union einer klinischen Inspektion(8) unterzogen, die durch eine(n) amtlichen Tierarzt/Tierärztin durchgeführt wurde, und er wies keine Hinweise auf das Auftreten von Seuchen auf, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission genannten, für die Art(en) relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen.

II.1.6. Sie sind mindestens während eines ununterbrochenen Zeitraums von 30 Tagen unmittelbar vor dem Datum der Verladung zum Versand in die Union oder seit dem Schlupf in dem in Feld I.11. bezeichneten Betrieb verblieben.

II.1.7. Sie sind seit dem Schlupf oder mindestens während der 30 Tage vor ihrem Versand in die Union nicht mit Tieren mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.

II.1.8 Sie sind nicht zur Tötung nach einem nationalen Tilgungsprogramm für Seuchen vorgesehen, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 genannten, für die Art(en) relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung SP**

II.1.9. Sie wurden am ___/___/____ (TT/MM/JJJJ) innerhalb von 24 Stunden vor der Verladung zum Versand in die Union einer klinischen Inspektion[8] unterzogen, die durch eine(n) amtlichen Tierarzt/Tierärztin durchgeführt wurde, und wiesen keine Hinweise auf das Auftreten von Seuchen auf, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 genannten, für die Art(en) relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen.

II.1.10. Sie werden zum Versand in die Union in Transportbehälter/Container verladen, die folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie sind so gebaut, dass:

i) Tiere nicht entweichen oder herausfallen können;

ii) visuelle Kontrollen des Haltungsbereichs der Tiere möglich sind;

iii) das Austreten von Tierexkrementen, Einstreu, Tierfutter oder Federn vermieden oder minimiert wird.

b) Sie enthalten ausschließlich Geflügel derselben Art und Kategorie, das aus demselben Betrieb kommt.

c) Die Transportbehälter/Container erfüllen folgende Anforderungen:

[3]*Entweder:* [Es handelt sich um unbenutzte und zweckmäßige Einwegbehälter, die nach der ersten Verwendung vernichtet werden.]

[3]*Oder:* [Sie werden vor der Verladung der Tiere gereinigt und desinfiziert und getrocknet oder trocknen gelassen.]

d) Sie werden nach den Anweisungen der zuständigen Behörde des Ursprungslands oder -gebietes so verschlossen, dass ein Austausch des Inhalts ausgeschlossen ist.

e) Sie tragen die in Anhang XVI Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 festgelegten, für zur Schlachtung bestimmtes Geflügel relevanten Informationen.

II.1.11. Sie werden am ___/___/____(TT/MM/JJJJ)[9] in ein Transportmittel verladen, das entsprechend Nummer II.1.10. Buchstabe a gebaut ist und das vor der Verladung mit einem von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebiets zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurde.

[10][II.1.12. Sie sind für einen Mitgliedstaat bestimmt, der den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ im Einklang mit Artikel 66 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission erhalten hat, und für sie gilt Folgendes:

[3]*Entweder:* [Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft, und sie wurden serologischen Untersuchungen zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Newcastle-Krankheit mit Negativbefund unterzogen[6], die anhand von während eines Zeitraums von mindestens 14 Tagen vor der Verladung für den Versand in die Union entnommenen Blutproben, bei denen eine mögliche Infektion bei einer Infektionsprävalenz von 5 % mit einem Konfidenzniveau von 95 % festgestellt werden konnte, durchgeführt wurden.]]

[3]*Oder:* [Sie wurden während der 30 Tage vor dem Datum der Verladung zum Versand in die Union gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft, jedoch nicht mit Lebendimpfstoff, und sie wurden mit Negativbefund einem Virusisolationstest[6] zum Nachweis einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit unterzogen, der anhand einer Zufallsstichprobe von Kloakenabstrichen oder Kotproben durchgeführt wurde, die von mindestens 60 Vögeln innerhalb von 14 Tagen vor dem Datum der Verladung zum Versand in die Union entnommen wurden.]]

II.2. Unbedenklichkeitsbescheinigung [*zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Tiere ist]

II.2.1. Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass die in Teil I bezeichneten Tiere folgende Stoffe nicht erhalten haben:

- Stilbene oder Stoffe mit thyreostatischer Wirkung,
- Stoffe mit östrogener, androgener bzw. gestagener Wirkung oder β-Agonisten, die zu anderen als therapeutischen oder tierzüchterischen Zwecken (im Sinne der Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/22/EG) verabreicht wurden.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung SP**

II.2.2. Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass die in Teil I bezeichneten Tiere die Garantien für lebende Tiere und daraus gewonnene tierische Erzeugnisse der gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Rückstandsüberwachungspläne erfüllen und die betreffenden Tiere im Beschluss 2011/163/EU der Kommission für das betreffende Ursprungsland gelistet sind.

(11)[II.2.3. Das Programm zur Salmonellenbekämpfung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 und die besonderen Vorschriften über die Verwendung von antimikrobiellen Mitteln und Impfstoffen der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission wurden auf den Herkunftsbestand angewandt; dieser wurde auf Salmonellen-Serotypen getestet, die für die Gesundheit der Bevölkerung von Belang sind:

Bezeichnung des Bestands	**Alter der Vögel**	**Datum der letzten Probenahme im Bestand mit bekanntem Untersuchungsergebnis [TT.MM.JJJJ]**	**Ergebnis aller Untersuchungen im Bestand(12)**	
			Positiv	Negativ

Es wurden aus anderen Gründen als für die Zwecke des Programms zur Salmonellenbekämpfung:

(3)*Entweder:* [dem Schlachtgeflügel keine antimikrobiellen Mittel verabreicht.]

(3)(13)*Oder:* [dem Schlachtgeflügel folgende antimikrobielle Mittel verabreicht: ……..]]

(14)[II.2.4. Sofern Finnland oder Schweden der Bestimmungsmitgliedstaat ist, wurde das Geflügel einem mikrobiologischen Test durch Probenahme im Herkunftsbetrieb im Einklang mit den Verfahren der Entscheidung 95/410/EG und gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordung (EG) Nr. 2160/2003 mit Negativbefund auf Salmonellen unterzogen.]

Erläuterungen

Diese Bescheinigung gilt für den Eingang in die Union von zur Schlachtung bestimmtem Geflügel, ausgenommen Laufvögel, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Tiere ist.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.8.: Geben Sie den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission an.

Feld I.27.: „*KN-Code*“: Verwenden Sie den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation: 01.05 oder 01.06.39.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung SP**

Teil II:

(1) „Zur Schlachtung bestimmtes Geflügel“ bezeichnet Geflügel, das auf direktem Weg in einen Schlachthof transportiert werden soll, im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692.

(2) Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(3) Nichtzutreffendes streichen.

(4) Nur anwendbar auf Zonen, in denen im Einklang mit einem Impfprogramm gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft wird, das die Anforderungen in Anhang XIII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllt, und die in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 mit dem Eintrag „A“ in Spalte 6 der Tabelle gelistet sind.

(5) Diese Garantie ist nur für Geflügel erforderlich, das aus Zonen kommt, in denen die Verwendung von Impfstoffen gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit, die nur den allgemeinen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 entsprechen, in Übereinstimmung mit ihrem Artikel 37 Buchstabe e Ziffer ii nicht verboten ist, und die in Anhang IV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 mit dem Eintrag „B“ in Spalte 6 der Tabelle gelistet sind.

(6) Es sollten Proben untersucht werden, die von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes oder -gebiets oder unter ihrer Aufsicht genommen wurden, und die Untersuchung sollte in einem in Übereinstimmung mit Artikel 37 der Verordnung (EU) 2017/625 benannten amtlichen Labor durchgeführt werden.

(7) Auszufüllen, wenn Tiere gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft wurden.

(8) Die klinische Inspektion muss von einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin des Ursprungslandes oder -gebiets durchgeführt worden sein.

(9) Das Datum der Verladung darf nicht vor dem Datum der Zulassung des Landes, des Gebietes oder der Zone derselben für den Eingang in die Union oder vor einem Datum in einem Zeitraum liegen, für den die Union Beschränkungen in Bezug auf den Eingang dieser Tiere aus diesem Land, diesem Gebiet, diesem Gebiet oder dieser Zone derselben in die Union erlassen hat.

(10) Diese Garantie ist nur für Sendungen erforderlich, die für einen Mitgliedstaat bestimmt sind, der den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ im Einklang mit Artikel 66 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 erhalten hat.

(11) Diese Garantie gilt nur für Geflügel der Art *Gallus gallus* und für Putengeflügel.

(12) War ein Ergebnis der Untersuchung auf die nachstehend genannten Serotypen während der Lebensdauer des Bestands positiv, geben Sie ‚Positiv‘ an: *Salmonella Enteritidis* und *Salmonella Typhimurium*.

(13) Ausfüllen, falls zutreffend: Geben Sie die verwendeten antimikrobiellen Mittel und ihre Wirkstoffe an.

(14) Streichen, falls die Sendung nicht für Finnland oder Schweden bestimmt ist.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

▼B

KAPITEL 31

MUSTER DER VETERINÄR-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION ZUR SCHLACHTUNG BESTIMMTER LAUFVÖGEL (MUSTER „SR“)

<table>
<tr><td colspan="2">LAND</td><td colspan="3"></td><td colspan="3">Veterinär-/amtliche Bescheinigung für den Eingang in die EU</td></tr>
<tr><td rowspan="11">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td>I.1.</td><td colspan="2">Versender/Ausführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.2.</td><td>Bezugsnummer der Bescheinigung</td><td>I.2a. IMSOC-Bezugsnummer
QR-Code</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td>I.3.</td><td>Zuständige oberste Behörde</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td>I.4.</td><td>Zuständige örtliche Behörde</td><td></td></tr>
<tr><td>I.5.</td><td colspan="2">Empfänger/Einführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.6.</td><td colspan="2">Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.7.</td><td colspan="2">Ursprungsland ISO-Ländercode</td><td>I.9.</td><td colspan="2">Bestimmungsland ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.8.</td><td colspan="2">Ursprungsregion Code</td><td>I.10.</td><td colspan="2">Bestimmungsregion Code</td></tr>
<tr><td>I.11.</td><td colspan="2">Versandort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.12.</td><td colspan="2">Bestimmungsort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.13.</td><td colspan="2">Verladeort</td><td>I.14.</td><td colspan="2">Datum und Uhrzeit des Abtransports</td></tr>
<tr><td>I.15.</td><td colspan="2">Transportmittel
□ Flugzeug □ Schiff
□ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug
Kennzeichen</td><td>I.16.</td><td colspan="2">Eingangsgrenzkontrollstelle</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td>I.17.</td><td colspan="2">Begleitdokumente
Art Code
Land ISO-Ländercode
Bezugsnummer des Handelspapiers</td></tr>
<tr><td>I.18.</td><td colspan="2">Beförderungsbedingungen □ Umgebungstemperatur</td><td colspan="2">□ Gekühlt</td><td>□ Gefroren</td></tr>
<tr><td>I.19.</td><td colspan="5">Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer
Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer</td></tr>
<tr><td>I.20.</td><td colspan="5">Zertifiziert als/für

□ Schlachtung</td></tr>
<tr><td>I.21.</td><td colspan="2">□ Zur Durchfuhr
Drittland ISO-Ländercode</td><td>I.22.</td><td colspan="2">□ Für den Binnenmarkt</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td>I.23.</td><td colspan="2"></td></tr>
</table>

▼B

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	**I.25. Gesamtmenge**	**I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**
I.27. Beschreibung der Sendung		
KN-Code Art		Menge

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung SR**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. Unbedenklichkeitsbescheinigung [*zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Tiere ist]

II.1.1. Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass die in Teil I bezeichneten Tiere folgende Stoffe nicht erhalten haben:

- Stilbene oder Stoffe mit thyreostatischer Wirkung;
- Stoffe mit östrogener, androgener bzw. gestagener Wirkung oder β-Agonisten, die zu anderen als therapeutischen oder tierzüchterischen Zwecken (im Sinne der Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/22/EG) verabreicht wurden.

II.1.2. Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass die in Teil I bezeichneten Tiere die Garantien für lebende Tiere und daraus gewonnene tierische Erzeugnisse der gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Rückstandsüberwachungspläne erfüllen und die betreffenden Tiere im Beschluss 2011/163/EU der Kommission für das betreffende Ursprungsland gelistet sind.

II.2. Tiergesundheitsbescheinigung

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten zur Schlachtung bestimmten Laufvögel[1] folgende Anforderungen erfüllen:

II.2.1. Sie kommen aus der Zone mit dem Code _ _ - _ [2], die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung folgende Anforderungen erfüllt:

a) Sie ist für den Eingang zur Schlachtung bestimmter Laufvögel in die Union zugelassen und in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet.

b) Sie führt ein Seuchenüberwachungsprogramm für die hochpathogene Aviäre Influenza gemäß Artikel 37 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission durch.

c) Sie gilt gemäß Artikel 38 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 als frei von der hochpathogenen Aviären Influenza.

II.2.2. Sie stammen aus dem in Nummer II.2.1. genannten Gebiet, das zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung:

[3]*Entweder* [gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 als frei vom Virus der Newcastle-Krankheit gilt;]

[3][4]Oder: [gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 nicht als frei vom Virus der Newcastle-Krankheit gilt, und für die Tiere gilt Folgendes:

a) Sie wurden für einen Zeitraum von mindestens 21 Tagen vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union unter amtliche Überwachung gestellt.

b) Sie wurden während des unter Buchstabe a genannten Zeitraums in vollständiger Isolierung und ohne direkt oder indirekt mit anderen Vögeln in Berührung zu kommen, in von der zuständigen Behörde des Ursprungslands oder -gebiets zu diesem Zweck zugelassenen Einrichtungen gehalten.

c) Sie wurden einem Test[5] auf eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit unterzogen:

i) Er wurde innerhalb von 7 bis 10 Tagen nach dem Datum, an dem die Laufvögel unter amtliche Überwachung nach Buchstabe a gestellt wurden, anhand von von jedem Laufvogel genommenen Proben von Kloakenabstrichen oder Exkrementen durchgeführt.

ii) Bei dem Test wurden keine aviären Paramyxoviren des Typs 1 mit einem intrazerebralen Pathogenitätsindex (ICPI) von über 0,4 nachgewiesen.

iii) Für alle Vögel der Sendung lag ein Negativbefund vor, bevor sie die unter Buchstabe b genannten Einrichtungen zum Versand in die Union verließen.

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung SR

d) Sie stammen aus Beständen, in denen über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten unmittelbar vor dem Datum des Versands der für den Eingang in die Union bestimmten Sendung anhand eines statistisch fundierten Probenahmeplans eine Überwachung auf eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit Negativbefund durchgeführt wurde.]

II.2.3. Sie kommen aus der unter Nummer II.2.1. genannten Zone, die folgende Anforderungen erfüllt:

[(3)]*Entweder:* [a] In ihr wird nicht gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft.]

[(3)][(6)]*Oder* [a] In ihr wird im Einklang mit einem Impfprogramm gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft, das die Anforderungen in Anhang XIII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllt.]

[(3)]*Entweder* [b] In ihr ist die Impfung gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit Impfstoffen, die nicht sowohl die allgemeinen als auch die spezifischen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllen, verboten.]

[(3)][(7)]*Oder* [b] In ihr ist die Impfung gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit Impfstoffen, die lediglich die allgemeinen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllen, nicht verboten, und für die Tiere gilt:

i) Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union nicht mit solchen Impfstoffen geimpft.

ii) Sie kommen aus einem Bestand oder Beständen, der/die nicht früher als 2 Wochen vor der Verladung der Sendung zum Versand in die Union anhand einer Zufallsstichprobe aus Kloakenabstrichen von mindestens 60 Vögeln jedes Bestandes mittels Virusisolationstest[(5)] auf eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit untersucht wurde, wobei keine aviären Paramyxoviren nachgewiesen wurden, die einen ICPI von über 0,4 ergaben.

iii) Sie wurden während eines Zeitraums von 2 Wochen gemäß Ziffer ii im Herkunftsbetrieb unter amtlicher Überwachung isoliert gehalten.

iv) Während eines Zeitraums von 60 Tagen vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union kamen sie nicht mit Geflügel in Berührung, das die Bedingungen der Ziffern i und ii nicht erfüllte.]

II.2.4. Sie sind während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens 6 Wochen unmittelbar vor der Verladung zum Versand in die Union, oder seit dem Schlupf, wenn sie weniger als 6 Wochen alt sind, in der in Nummer II.2.1. bezeichneten Zone verblieben.

Sofern sie in die in Nummer II.2.1. bezeichnete Zone eingeführt wurden, fand diese Einfuhr in Übereinstimmung mit Tiergesundheitsanforderungen statt, die mindestens so streng sind wie die einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/429 und Delegierten Verordnung (EU) 2020/692, und die Zone, aus der die Tiere eingeführt wurden, ist in Anhang IV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eingang in die Union zur Schlachtung bestimmter Laufvögel gelistet.

II.2.5. Sie kommen aus dem in Feld I.11. angegebenen Betrieb, für den gilt:

a) Er steht unter der Aufsicht der zuständigen Behörde des Ursprungslandes oder -gebiets und verfügt über ein System, das mindestens 3 Jahre lang aktuelle Informationen über Tiere, Verbringungen und Produktionsaufzeichnungen gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der bereithält.

b) Er wird mit einer Häufigkeit, die im Verhältnis zu dem Risiko steht, das der Betrieb birgt, regelmäßig von einem/einer Tierarzt/Tierärztin besucht, um Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, festzustellen und darüber zu informieren;

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung SR**

c) Er unterlag zum Zeitpunkt des Versands der Tiere in die Union keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen.

d) In seinem Umkreis von 10 km, der auch das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, ist mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Verladung zum Versand in die Union weder ein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza noch eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit aufgetreten.

e) In ihm wurde mindestens in den letzten 21 Tagen vor dem Datum der Verladung zum Versand in die Union kein Fall einer Infektion mit niedrigpathogenen Viren der Aviären Influenza bestätigt.

II.2.6. Sie stammen aus einem Bestand, der folgende Anforderungen erfüllt:

a) Er wurde nicht gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft.

[(3)]*Entweder:* [b) Er wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]

[(3)]*Oder:* [b) Er wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit Impfstoffen geimpft, die sowohl die allgemeinen als auch die spezifischen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission erfüllen.

(8)

Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung	Name und Typ des verwendeten Virusstamms	Chargennummer des Impfstoffs	Name des Impfstoffs	Hersteller des Impfstoffs

]

c) Er wurde innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden vor der Verladung der Tiere zum Versand nach in die Union einer klinischen Inspektion[(9)] unterzogen, die durch eine(n) amtlichen Tierarzt/Tierärztin durchgeführt wurde, und er wies keine Hinweise auf das Auftreten von Seuchen auf, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission genannten, für die Art(en) relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen.

II.2.7. Sie sind mindestens während eines ununterbrochenen Zeitraums von 30 Tagen unmittelbar vor dem Datum der Verladung zum Versand in die Union oder seit dem Schlupf in dem in Feld I.11. bezeichneten Betrieb verblieben.

II.2.8. Sie sind seit dem Schlupf oder mindestens während der 30 Tage vor ihrem Versand in die Union nicht mit Tieren mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.

II.2.9 Sie sind nicht zur Tötung nach einem nationalen Tilgungsprogramm für Seuchen vorgesehen, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 genannten, für die Art(en) relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen.

II.2.10. Sie wurden am ___/___/____ (TT/MM/JJJJ) innerhalb von 24 Stunden vor der Verladung zum Versand in die Union einer klinischen Inspektion[(9)] unterzogen, die durch eine(n) amtlichen Tierarzt/Tierärztin durchgeführt wurde, und wiesen keine Hinweise auf das Auftreten von Seuchen auf, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 genannten, für die Art(en) relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen.

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung SR

II.2.11. Sie werden zum Versand in die Union in Transportbehälter/Container verladen, die folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie sind so gebaut, dass:

i) Tiere nicht entweichen oder herausfallen können;

ii) visuelle Kontrollen des Haltungsbereichs der Tiere möglich sind;

iii) das Austreten von Tierexkrementen, Einstreu, Tierfutter oder Federn vermieden oder minimiert wird.

b) Sie enthalten ausschließlich Geflügel derselben Art und Kategorie, das aus demselben Betrieb kommt.

c) Die Transportbehälter/Container erfüllen folgende Anforderungen:

(3)*Entweder*: [Es handelt sich um unbenutzte und zweckmäßige Einwegbehälter, die nach der ersten Verwendung vernichtet werden.]

(3)*Oder*: [Sie werden vor der Verladung der Tiere gereinigt und desinfiziert und getrocknet oder trocknen gelassen.]

d) Sie werden nach den Anweisungen der zuständigen Behörde des Ursprungslands oder -gebietes so verschlossen, dass ein Austausch des Inhalts ausgeschlossen ist.

e) Sie tragen die in Anhang XVI Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 festgelegten, für zur Schlachtung bestimmtes Geflügel relevanten Informationen.

II.2.12. Sie werden am ___/___/____(TT/MM/JJJJ)(10) in ein Transportmittel verladen, das entsprechend Nummer II.2.11. Buchstabe a gebaut ist und das vor der Verladung mit einem von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebiets zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurde.

(11)[II.2.13. Sie sind für einen Mitgliedstaat bestimmt, der den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ im Einklang mit Artikel 66 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission erhalten hat, und für sie gilt Folgendes:

(3)*Entweder:* [Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft, und sie wurden serologischen Untersuchungen zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Newcastle-Krankheit mit Negativbefund unterzogen(5), die anhand von während eines Zeitraums von mindestens 14 Tagen vor der Verladung für den Versand in die Union entnommenen Blutproben, bei denen eine mögliche Infektion bei einer Infektionsprävalenz von 5 % mit einem Konfidenzniveau von 95 % festgestellt werden konnte, durchgeführt wurden.]]

(3)*Oder:* [Sie wurden während der 30 Tage vor dem Datum der Verladung zum Versand in die Union gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft, jedoch nicht mit Lebendimpfstoff, und sie wurden mit Negativbefund einem Virusisolationstest(5) zum Nachweis einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit unterzogen, der anhand einer Zufallsstichprobe von Kloakenabstrichen oder Kotproben durchgeführt wurde, die von mindestens 60 Vögeln innerhalb von 14 Tagen vor dem Datum der Verladung zum Versand in die Union entnommen wurden.]]

Erläuterungen

Diese Bescheinigung gilt für den Eingang in die Union von zur Schlachtung bestimmten Laufvögeln, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Tiere ist.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung SR**

Teil I:

Feld I.8.: Geben Sie den Code des Landes, Gebiet oder der Zone derselben gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 an.

Feld I.27.: „*KN-Code*“: Verwenden Sie den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation: 01.06.39.

Teil II:

(1) „Zur Schlachtung bestimmte Laufvögel“ bezeichnet Laufvögel, die auf direktem Weg in einen Schlachthof transportiert werden sollen, im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692.

(2) Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(3) Nichtzutreffendes streichen.

(4) Diese Garantie ist nur für Sendungen aus Zonen erforderlich, die nicht gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission als frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit gelten und die in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 mit dem Eintrag „C“ in Spalte 6 der Tabelle gelistet sind.

(5) Es sollten Proben untersucht werden, die von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes oder -gebiets oder unter ihrer Aufsicht genommen wurden, und die Untersuchung sollte in einem in Übereinstimmung mit Artikel 37 der Verordnung (EU) 2017/625 benannten amtlichen Labor durchgeführt werden.

(6) Nur anwendbar auf Zonen, in denen im Einklang mit einem Impfprogramm gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft wird, das die Anforderungen in Anhang XIII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllt, und die in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 mit dem Eintrag „A“ in Spalte 6 der Tabelle gelistet sind.

(7) Diese Garantie ist nur für Geflügel erforderlich, das aus Zonen kommt, in denen die Verwendung von Impfstoffen gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit, die nur den allgemeinen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 entsprechen, in Übereinstimmung mit ihrem Artikel 37 Buchstabe e Ziffer ii nicht verboten ist, und die in Anhang IV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 mit dem Eintrag „B“ in Spalte 6 der Tabelle gelistet sind.

(8) Auszufüllen, wenn Tiere gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft wurden.

(9) Die klinische Inspektion muss von einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin des Ursprungslandes oder -gebiets durchgeführt worden sein.

(10) Das Datum der Verladung darf nicht vor dem Datum der Zulassung der Zone für den Eingang in die Union oder in einem Zeitraum liegen, für den die Union Beschränkungen in Bezug auf den Eingang dieser Tiere aus dieser Zone in die Union erlassen hat.

(11) Diese Garantie ist nur für Sendungen erforderlich, die für einen Mitgliedstaat bestimmt sind, der den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ im Einklang mit Artikel 66 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission erhalten hat.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

▼B

KAPITEL 32

MUSTER DER VETERINÄR-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON WENIGER ALS 20 STÜCK GEFLÜGEL, AUSGENOMMEN LAUFVÖGEL (MUSTER „POU-LT20“)

<table>
<tr><td colspan="2">LAND</td><td colspan="3"></td><td colspan="3">Veterinär-/amtliche Bescheinigung für den Eingang in die EU</td></tr>
<tr><td rowspan="11">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td>I.1.</td><td colspan="2">Versender/Ausführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.2.</td><td>Bezugsnummer der Bescheinigung</td><td>I.2a. IMSOC-Bezugsnummer</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2"></td><td>I.3.</td><td>Zuständige oberste Behörde</td><td rowspan="2">QR-Code</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2"></td><td>I.4.</td><td>Zuständige örtliche Behörde</td></tr>
<tr><td>I.5.</td><td colspan="2">Empfänger/Einführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.6.</td><td colspan="2">Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.7.</td><td colspan="2">Ursprungsland ISO-Ländercode</td><td>I.9.</td><td colspan="2">Bestimmungsland ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.8.</td><td colspan="2">Ursprungsregion Code</td><td>I.10.</td><td colspan="2">Bestimmungsregion Code</td></tr>
<tr><td>I.11.</td><td colspan="2">Versandort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.12.</td><td colspan="2">Bestimmungsort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.13.</td><td colspan="2">Verladeort</td><td>I.14.</td><td colspan="2">Datum und Uhrzeit des Abtransports</td></tr>
<tr><td rowspan="2">I.15.</td><td colspan="2" rowspan="2">Transportmittel
□ Flugzeug □ Schiff
□ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug
Kennzeichen</td><td>I.16.</td><td colspan="2">Eingangsgrenzkontrollstelle</td></tr>
<tr><td>I.17.</td><td colspan="2">Begleitdokumente
Art Code
Land ISO-Ländercode
Bezugsnummer des Handelspapiers</td></tr>
<tr><td>I.18.</td><td colspan="2">Beförderungsbedingungen □ Umgebungstemperatur</td><td colspan="2">□ Gekühlt</td><td>□ Gefroren</td></tr>
<tr><td>I.19.</td><td colspan="5">Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer
Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer</td></tr>
<tr><td>I.20.</td><td colspan="5">Zertifiziert als/für

□ Weitere Haltung
□ Schlachtung</td></tr>
<tr><td>I.21.</td><td colspan="2">□ Zur Durchfuhr
Drittland ISO-Ländercode</td><td>I.22.</td><td colspan="2">□ Für den Binnenmarkt</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2"></td><td>I.23.</td><td colspan="2"></td></tr>
</table>

▼B

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	**I.25. Gesamtmenge**	**I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**
I.27. Beschreibung der Sendung		
KN-Code Art Unterart/Kategorie		Menge

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung POU-LT20**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.**	**IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. Unbedenklichkeitsbescheinigung [*zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Tiere ist]

II.1.1. Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass die in Teil I bezeichneten Tiere folgende Stoffe nicht erhalten haben:

- Stilbene oder Stoffe mit thyreostatischer Wirkung,
- Stoffe mit östrogener, androgener bzw. gestagener Wirkung oder β-Agonisten, die zu anderen als therapeutischen oder tierzüchterischen Zwecken (im Sinne der Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/22/EG) verabreicht wurden.

II.1.2. Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass die in Teil I bezeichneten Tiere die Garantien für lebende Tiere und daraus gewonnene tierische Erzeugnisse der gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Rückstandsüberwachungspläne erfüllen und die betreffenden Tiere im Beschluss 2011/163/EU der Kommission für das betreffende Ursprungsland gelistet sind.

II.1.3. Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes: Das/Die in dieser Bescheinigung bezeichnete(n) [Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel][(2)] [Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel][(2)] [zur Schlachtung bestimmte Geflügel, ausgenommen Laufvögel][(2)] [Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel][(2)] erfüllt/erfüllen folgende Anforderungen:

[(16)][II.1.3.1. Das Programm zur Salmonellenbekämpfung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 und die besonderen Vorschriften über die Verwendung von antimikrobiellen Mitteln und Impfstoffen der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission wurden auf den Herkunftsbestand angewandt; dieser wurde auf Salmonellen-Serotypen getestet, die für die Gesundheit der Bevölkerung von Belang sind:

Bezeichnung des Bestands	**Alter der Vögel**	**Datum der letzten Probenahme im Bestand mit bekanntem Untersuchungsergebnis [TT.MM.JJJJ]**	**Ergebnis aller Untersuchungen im Bestand[(17)]**	
			Positiv	Negativ

Aus anderen Gründen als für die Zwecke des Programms zur Salmonellenbekämpfung wurden in den letzten drei Wochen vor dem Eingang in die Union:

[(2)]*Entweder:* [dem Zucht- und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel, keine antimikrobiellen Mittel verabreicht;]

[(2)][(18)]*Oder:* [dem Zucht- und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel, folgende antimikrobielle Mittel verabreicht: ……;]]

[(16)][II.1.3.2. Sofern es sich um Zuchtgeflügel handelt, wurden im Rahmen des Bekämpfungsprogramms gemäß Nummer II.1.3.1. weder *Salmonella Enteritidis* noch *Salmonella Typhimurium* nachgewiesen.]

[(19)][II.1.3.3. Ist Finnland oder Schweden der Bestimmungsmitgliedstaat, so gilt Folgendes:

[(2)] *Entweder:* [Das Zuchtgeflügel wurde gemäß den Vorschriften der Entscheidung 2003/644/EG der Kommission mit Negativbefund auf Salmonellen untersucht.]

[(2)] *Oder:* [Die Legehennen (zur Konsumeiererzeugung aufgezogenes Nutzgeflügel) wurden gemäß der Entscheidung 2004/235/EG der Kommission mit Negativbefund untersucht.]]

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung POU-LT20

II.2. Tiergesundheitsbescheinigung

Der/die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass für das/die in dieser Bescheinigung bezeichnete(n) [Zuchtgeflügel[1], ausgenommen Laufvögel][2] [Nutzgeflügel[3], ausgenommen Laufvögel][2] [zur Schlachtung bestimmte Geflügel[4], ausgenommen Laufvögel][2] [Eintagsküken[5], ausgenommen Laufvögel][2] Folgendes zutrifft:

II.2.1. Sie stellen eine einzige Sendung von weniger als 20 Stück Geflügel dar.

II.2.2. Sie kommen aus der Zone mit dem Code _ _ - _ [6], die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung folgende Anforderungen erfüllt:

a) Sie ist für den Eingang von weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel in die Union zugelassen und in Anhang IV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet.

b) Sie führt ein Seuchenüberwachungsprogramm für die hochpathogene Aviäre Influenza gemäß Artikel 37 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission durch.

c) Sie gilt gemäß Artikel 38 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 als frei von der hochpathogenen Aviären Influenza.

d) Sie gilt gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 als frei vom Virus der Newcastle-Krankheit.

II.2.3. Sie kommen aus der unter Nummer II.2.2. genannten Zone, die folgende Anforderungen erfüllt:

[2]*Entweder:* [In ihr wird nicht gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft.]

[2][7]*Oder* [In ihr wird im Einklang mit einem Impfprogramm gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft, das die Anforderungen in Anhang XIII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllt.]

[2]*Entweder* [II.2.4. Für das [Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel][2] [Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel][2] [zur Schlachtung bestimmte Geflügel, ausgenommen Laufvögel][2] trifft Folgendes zu:

II.2.4.1. Es kommt aus der unter Nummer II.2.2. genannten Zone, die folgende Anforderungen erfüllt:

[2]*Entweder:* [In ihr ist die Impfung gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit Impfstoffen, die nicht sowohl die allgemeinen als auch die spezifischen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission erfüllen, verboten.]

[2][8]*Oder* [In ihr ist die Impfung gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit Impfstoffen, die lediglich die allgemeinen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllen, nicht verboten, und für die Tiere gilt:

a) Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union nicht mit solchen Impfstoffen geimpft.

b) Sie kommen aus einem Bestand oder Beständen, der/die einem Virusisolationstest[11] auf eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit unterzogen wurde(n), der anhand einer Zufallsstichprobe von Kloakenabstrichen von mindestens 60 Vögeln aus jedem Bestand nicht früher als 2 Wochen vor der Verladung der Sendung für den Versand in die Union durchgeführt wurde, wobei keine aviären Paramyxoviren nachgewiesen wurden, die einen ICPI von über 0,4 ergaben.

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung POU-LT20

c) Sie wurden während eines Zeitraums von 2 Wochen gemäß Buchstabe b im Herkunftsbetrieb unter amtlicher Überwachung isoliert gehalten.

d) Während eines Zeitraums von 60 Tagen vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union kamen sie nicht mit Geflügel in Berührung, das die Bedingungen der Buchstaben a und b nicht erfüllte.]

II.2.4.2. Für die Tiere gilt:

a) Sie sind während eines ununterbrochenen Zeitraums von 3 Monaten unmittelbar vor der Verladung zum Versand in die Union, oder seit dem Schlupf, wenn sie weniger als 3 Monate alt sind, in der in Nummer II.2.2. bezeichneten Zone verblieben.

Sofern sie in die in Nummer II.2.2. bezeichnete Zone eingeführt wurden, fand diese Einfuhr in Übereinstimmung mit Tiergesundheitsanforderungen statt, die mindestens so streng sind wie die einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission, und die Zone, aus der die Tiere kamen, ist in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission für den Eingang in die Union von weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel, gelistet.

b) Sie sind während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens 3 Wochen unmittelbar vor der Verladung zum Versand in die Union, oder seit dem Schlupf, wenn sie weniger als 3 Wochen alt sind, in dem in Feld I.11. bezeichneten Betrieb verblieben.

c) Sie sind während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens 3 Wochen unmittelbar vor der Verladung zum Versand in die Union, oder seit dem Schlupf, wenn sie weniger als 3 Wochen alt sind, nicht mit Tieren mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.

II.2.4.3. Sie kommen aus dem in Feld I.11. angegebenen Betrieb, für den gilt:

a) Er steht unter der Aufsicht der zuständigen Behörde des Ursprungslandes oder -gebiets und verfügt über ein System, das mindestens 3 Jahre lang aktuelle Informationen über Tiere, Verbringungen und Produktionsaufzeichnungen gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 bereithält.

b) Er wird mit einer Häufigkeit, die im Verhältnis zu dem Risiko steht, das der Betrieb birgt, regelmäßig von einem/einer Tierarzt/Tierärztin besucht, um Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, festzustellen und darüber zu informieren;

c) Er unterlag zum Zeitpunkt des Versands der Tiere in die Union keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der und neu auftretender Seuchen.

d) In seinem Umkreis von 10 km, der auch das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, ist mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Verladung zum Versand in die Union weder ein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza noch eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit aufgetreten.

e) In ihm wurde mindestens in den letzten 21 Tagen vor dem Datum der Verladung zum Versand in die Union kein Fall einer Infektion mit niedrigpathogenen Viren der Aviären Influenza bestätigt.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung POU-LT20**

II.2.4.4. Sie stammen aus einem Bestand, der folgende Anforderungen erfüllt:

a) Er wurde nicht gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft.

(2)*Entweder:* [b) Er wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]

(2)*Oder:* [b) Er wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit Impfstoffen geimpft, die sowohl die allgemeinen als auch die spezifischen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission erfüllen.

(9)

Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung	Name und Typ des verwendeten Virusstamms	Chargennummer des Impfstoffs	Name des Impfstoffs	Hersteller des Impfstoffs

c) Er wurde innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden vor der Verladung der Tiere zum Versand nach in die Union einer klinischen Inspektion(10) unterzogen, die durch eine(n) amtlichen Tierarzt/Tierärztin durchgeführt wurde, und er wies keine Hinweise auf das Auftreten von Seuchen auf, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission genannten, für die Art(en) relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen.

II.2.4.5. Für die Tiere gilt:

a) Sie wurden nicht gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft;

b) Sie sind nicht zur Tötung nach einem nationalen Tilgungsprogramm für Seuchen vorgesehen, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 genannten, für die Art(en) relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen.

c) Sie wurden am ___/___/____ (TT/MM/JJJJ) innerhalb von 24 Stunden vor der Verladung zum Versand in die Union einer klinischen Inspektion(10) unterzogen, die durch eine(n) amtlichen Tierarzt/Tierärztin durchgeführt wurde, und wiesen keine Hinweise auf das Auftreten von Seuchen auf, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der genannten, für die Art relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen.

d) Sie wurden innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Datum der Verladung zum Versand in die Union mit Negativbefund bakteriologischen und/oder serologischen Tests(11) unterzogen und wiesen keine Infektion auf und zeigten keine Hinweise auf den Verdacht einer Infektion mit folgenden Seuchenerregern:

(2)*Entweder:* [(im Falle der Art *Gallus gallus*) *Salmonella Pullorum*, *Salmonella Gallinarum* und *Mycoplasma gallisepticum*.]

(2)*Oder:* [(im Falle der Art *Meleagris gallopavo*) *Salmonella arizonae* (Serogruppe O:18(k)), *Salmonella Pullorum* und *Salmonella Gallinarum*, *Mycoplasma meleagridis* und *Mycoplasma gallisepticum*.]

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung POU-LT20

[(2)]*Oder:* [(im Falle der Arten *Numida meleagris, Coturnix coturnix, Phasianus colchicus, Perdix perdix* und *Anas spp.*) *Salmonella Pullorum* und *Salmonella Gallinarum*.]

II.2.4.6. Sie werden zum Versand in die Union in Transportbehälter/Container verladen, die folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie sind so gebaut, dass:

i) Tiere nicht entweichen oder herausfallen können;

ii) visuelle Kontrollen des Haltungsbereichs der Tiere möglich sind;

iii) das Austreten von Tierexkrementen, Einstreu, Tierfutter oder Federn vermieden oder minimiert wird.

b) Sie enthalten ausschließlich Geflügel derselben Art und Kategorie, das aus demselben Betrieb kommt.

c) Die Transportbehälter/Container erfüllen folgende Anforderungen:

[(2)]*Entweder*: [Es handelt sich um unbenutzte und zweckmäßige Einwegbehälter, die nach der ersten Verwendung vernichtet werden.]

[(2)]*Oder*: [Sie werden vor der Verladung der Tiere gereinigt und desinfiziert und getrocknet oder trocknen gelassen.]

d) Sie werden nach den Anweisungen der zuständigen Behörde des Ursprungslands oder -gebietes so verschlossen, dass ein Austausch des Inhalts ausgeschlossen ist.

e) Sie tragen die in Anhang XVI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 festgelegten, für [Zuchtgeflügel und Nutzgeflügel][(2)] [zur Schlachtung bestimmtes Geflügel][(2)] relevanten Informationen.

II.2.4.7. Sie werden am ___/___/____(TT/MM/JJJJ)[(12)] in ein Transportmittel verladen, das entsprechend Nummer II.2.4.6. Buchstabe a gebaut ist und das vor der Verladung mit einem von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebiets zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurde.

[(13)] [II.2.4.8. Sie sind für einen Mitgliedstaat bestimmt, der den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ im Einklang mit Artikel 66 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission erhalten hat.

[(2)][(14)]*Entweder:* [Und:

a) Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.

b) Sie wurden mindestens 14 Tage vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union unter der Überwachung eines amtlichen Tierarztes in dem Herkunftsbetrieb oder einem Quarantänebetrieb isoliert gehalten, auf den Folgendes zutraf:

i) Während eines Zeitraums von mindestens 21 Tagen vor dem Verladedatum wurde kein Geflügel gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.

ii) Während dieser Zeit wurden keine anderen Vögel in den Betrieb verbracht.

iii) Es wurde keinerlei Impfung vorgenommen.

c) Sie wurden serologischen Tests zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Newcastle-Krankheit mit Negativbefund unterzogen[(11)], die anhand von während eines Zeitraums von mindestens 14 Tagen vor der Verladung für den Versand in die Union entnommenen Blutproben, bei denen eine mögliche Infektion bei einer Infektionsprävalenz von 5 % mit einem Konfidenzniveau von 95 % festgestellt werden konnte, durchgeführt wurden.]]]

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung POU-LT20

[(2)(15)]*Oder:* [Und:

[(2)]*Entweder:* [Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft, und sie wurden serologischen Untersuchungen zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Newcastle-Krankheit mit Negativbefund unterzogen[(11)], die anhand von während eines Zeitraums von mindestens 14 Tagen vor der Verladung für den Versand in die Union entnommenen Blutproben, bei denen eine mögliche Infektion bei einer Infektionsprävalenz von 5 % mit einem Konfidenzniveau von 95 % festgestellt werden konnte, durchgeführt wurden.]]]

[(2)]*Oder:* [Sie wurden während der 30 Tage vor dem Datum der Verladung zum Versand in die Union gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft, jedoch nicht mit Lebendimpfstoff, und sie wurden mit Negativbefund einem Virusisolationstest[(11)] zum Nachweis einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit unterzogen, der anhand einer Zufallsstichprobe von Kloakenabstrichen oder Kotproben durchgeführt wurde, die von mindestens 60 Vögeln innerhalb von 14 Tagen vor dem Datum der Verladung zum Versand in die Union entnommen wurden.]]]

[(2)] *Oder:* [II.2.4. Für die Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel, gilt:

II.2.4.1. Sie kommen aus der unter Nummer II.2.2. genannten Zone, die folgende Anforderungen erfüllt:

[(2)]*Entweder*: [In ihr ist die Impfung gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit Impfstoffen, die nicht sowohl die allgemeinen als auch die spezifischen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllen, verboten.]

[(2)(8)]*Oder* [In ihr ist die Impfung gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit Impfstoffen, die lediglich die allgemeinen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllen, nicht verboten, und für die Tiere gilt:

a) Sie wurden nicht mit solchen Impfstoffen geimpft.

b) Sie stammen aus Beständen, für die Folgendes gilt:

i) Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union nicht mit solchen Impfstoffen geimpft.

ii) Sie wurden einem Virusisolationstest[(11)] auf eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit unterzogen, der anhand einer Zufallsstichprobe von Kloakenabstrichen von mindestens 60 Vögeln aus jedem Bestand nicht früher als zwei Wochen vor der Verladung der Sendung für den Versand in die Union durchgeführt wurde, wobei keine aviären Paramyxoviren nachgewiesen wurden, die einen ICPI von über 0,4 ergaben.

iii) Sie wurden im Herkunftsbetrieb während eines Zeitraums von 2 Wochen vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union unter amtlicher Überwachung isoliert gehalten.

iv) Während eines Zeitraums von 60 Tagen vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union kamen sie nicht mit Geflügel in Berührung, das die Bedingungen der Ziffern i und ii nicht erfüllte.

c) Sie stammen aus Bruteiern, die in der Brüterei oder auf dem Transport nicht mit Geflügel oder Bruteiern in Berührung gekommen sind, die die Anforderungen in Buchstabe b nicht erfüllten.]

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung POU-LT20**

II.2.4.2. Für die Tiere gilt:

a) Sie sind seit dem Schlupf in der in Nummer II.2.2. genannten Zone verblieben.

b) Sie sind seit dem Schlupf in dem in Feld I.11. bezeichneten Betrieb verblieben.

c) Sie sind seit dem Schlupf nicht mit Tieren mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.

II.2.4.3. Sie kommen aus dem in Feld I.11. angegebenen Betrieb, für den gilt:

a) Er steht unter der Aufsicht der zuständigen Behörde des Ursprungslandes oder -gebiets und verfügt über ein System, das mindestens 3 Jahre lang aktuelle Informationen über Tiere, Verbringungen und Produktionsaufzeichnungen gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 bereithält.

b) Er wird mit einer Häufigkeit, die im Verhältnis zu dem Risiko steht, das der Betrieb birgt, regelmäßig von einem/einer Tierarzt/Tierärztin besucht, um Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, festzustellen und darüber zu informieren;

c) Er unterlag zum Zeitpunkt des Versands der Tiere in die Union keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der und neu auftretender Seuchen.

d) In seinem Umkreis von 10 km, der auch das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, ist mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Verladung zum Versand in die Union weder ein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza noch eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit aufgetreten.

e) In ihm wurde mindestens in den letzten 21 Tagen vor dem Datum der Verladung zum Versand in die Union kein Fall einer Infektion mit niedrigpathogenen Viren der Aviären Influenza bestätigt.

II.2.4.4. Sie stammen aus einem Bestand, der folgende Anforderungen erfüllt:

a) Er ist mindestens während eines ununterbrochenen Zeitraums von 3 Monaten unmittelbar vor dem Datum der Verladung der Eintagsküken zum Versand in die Union in der in Nummer II.2.2. bezeichneten Zone verblieben.

Sofern er in die in Nummer II.2.2. bezeichnete Zone eingeführt wurde, fand diese Einfuhr in Übereinstimmung mit Tiergesundheitsanforderungen statt, die mindestens so streng sind wie die einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission, und die Zone, aus der die Tiere kamen, ist in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission für den Eingang in die Union von Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel, gelistet.

b) Er ist mindestens während eines ununterbrochenen Zeitraums von 3 Wochen unmittelbar vor dem Datum der Verladung der Eintagsküken zum Versand in die Union in einem Betrieb verblieben, für den Folgendes gilt:

i) Er steht unter der Aufsicht der zuständigen Behörde des Ursprungslandes oder -gebiets und verfügt über ein System, das mindestens 3 Jahre lang aktuelle Informationen über Tiere, Verbringungen und Produktionsaufzeichnungen gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 bereithält.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung POU-LT20**

ii) Er wird mit einer Häufigkeit, die im Verhältnis zu dem Risiko steht, das der Betrieb birgt, regelmäßig von einem/einer Tierarzt/Tierärztin besucht, um Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, festzustellen und darüber zu informieren.

iii) Er unterlag zum Zeitpunkt des Versands der Tiere in die Union keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der und neu auftretender Seuchen.

iv) In dem Betrieb wurde mindestens in den letzten 21 Tagen vor dem Datum der Sammlung der Bruteier, aus denen die Eintagsküken geschlüpft sind, keine Infektion mit niedrigpathogenen Viren der Aviären Influenza bestätigt.

v) In seinem Umkreis von 10 km, der auch das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, ist mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Verladung zum Versand in die Union weder ein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza noch eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit aufgetreten.

[2]*Entweder:* [c) Er wurde nicht gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft.

[2][7]*Oder:* [c) Er wurde im Einklang mit einem Impfprogramm gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft, das die Anforderungen in Anhang XIII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllt.]

[2]*Entweder:* [d) Er wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]

[2]*Oder:* [d) Er wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit Impfstoffen geimpft, die sowohl die allgemeinen als auch die spezifischen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllen.

[9]

Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung	Name und Typ des verwendeten Virusstamms	Chargennummer des Impfstoffs	Name des Impfstoffs	Hersteller des Impfstoffs

e) Er wurde innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen vor dem Datum der Verladung der Eintagsküken zum Versand in die Union mit Negativbefund bakteriologischen und/oder serologischen Tests[11], bei denen eine mögliche Infektion bei einer Infektionsprävalenz von 5 % mit einem Konfidenzniveau von 95 % festgestellt werden konnte, unterzogen und wies keine Infektion auf und zeigte keine Hinweise auf den Verdacht einer Infektion mit folgenden Seuchenerregern:

[2]*Entweder:* [(im Falle der Art *Gallus gallus*) *Salmonella Pullorum*, *Salmonella Gallinarum* und *Mycoplasma gallisepticum*.]

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung POU-LT20

[(2)]*Oder:* [(im Falle der Art *Meleagris gallopavo*) *Salmonella arizonae* (Serogruppe O:18(k)), *Salmonella Pullorum* und *Salmonella Gallinarum*, *Mycoplasma meleagridis* und *Mycoplasma gallisepticum*.]

[(2)]*Oder:* [(im Falle der Arten *Numida meleagris, Coturnix coturnix, Phasianus colchicus, Perdix perdix* und *Anas spp.*) *Salmonella Pullorum* und *Salmonella Gallinarum*.]

f) Er ist während der 3 Wochen vor dem Datum der Sammlung der Eier, aus denen die Eintagsküken geschlüpft sind, nicht mit Tieren mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.

g) Er wurde innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden vor der Verladung der Eintagsküken zum Versand in die Union einer klinischen Inspektion[(10)] unterzogen, die durch eine(n) amtlichen Tierarzt/Tierärztin durchgeführt wurde, und er wies keine Hinweise auf das Auftreten von Seuchen auf, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 genannten, für die Art(en) relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen.]

II.2.4.5 Für die Tiere gilt:

a) Sie wurden nicht gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft;

b) Sie sind nicht zur Tötung nach einem nationalen Tilgungsprogramm für Seuchen vorgesehen, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 genannten, für die Art(en) relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen.

c) Sie wurden am ___/___/____ (TT/MM/JJJJ) innerhalb von 24 Stunden vor der Verladung zum Versand in die Union einer klinischen Inspektion[(10)] unterzogen, die durch eine(n) amtlichen Tierarzt/Tierärztin durchgeführt wurde, und wiesen keine Hinweise auf das Auftreten von Seuchen auf, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der genannten, für die Art relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen.

d) Sie kommen von Bruteiern, die vor der Bebrütung gemäß den Anweisungen der zuständigen Behörde des Ursprungslandes oder -gebiets desinfiziert wurden.

II.2.4.6. Sie werden zum Versand in die Union in Transportbehälter/Container verladen, die folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie sind so gebaut, dass:

i) Tiere nicht entweichen oder herausfallen können;

ii) visuelle Kontrollen des Haltungsbereichs der Tiere möglich sind;

iii) das Austreten von Tierexkrementen, Einstreu, Tierfutter oder Federn vermieden oder minimiert wird.

b) Sie enthalten ausschließlich Geflügel derselben Art und Kategorie, das aus demselben Betrieb kommt.

c) Es handelt sich um unbenutzte und zweckmäßige Einwegbehälter, die nach der ersten Verwendung vernichtet werden.

d) Sie werden nach den Anweisungen der zuständigen Behörde des Ursprungslands oder -gebietes so verschlossen, dass ein Austausch des Inhalts ausgeschlossen ist.

e) Sie tragen die in Anhang XVI Nummer 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 festgelegten, für Eintagsküken relevanten Informationen.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung POU-LT20**

II.2.4.7. Sie werden am ___/___/____(TT/MM/JJJJ)[12] in ein Transportmittel verladen, das entsprechend Nummer II.2.4.6. Buchstabe a gebaut ist und das vor der Verladung mit einem von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebiets zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurde.

[13] II.2.4.8. Sie sind für einen Mitgliedstaat bestimmt, der den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ im Einklang mit Artikel 66 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission erhalten hat, und für sie gilt Folgendes:

a) Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.

b) Sie kommen aus Bruteiern, die von Beständen kommen, für die Folgendes gilt:

[2] *Entweder*: [Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]

[2] *Oder*: [Sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]

[2] *Oder*: [Sie wurden mindestens 60 Tage vor dem Datum der Sammlung der Eier mit einem Lebendimpfstoff gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]

c) Sie kommen aus einer Brüterei, durch deren Arbeitsmethoden sichergestellt ist, dass die Bruteier, aus denen die Eintagsküken geschlüpft sind, zeitlich und räumlich völlig getrennt von Eiern bebrütet wurden, die nicht die Anforderungen nach Buchstabe b erfüllen.]]

Erläuterungen

Diese Bescheinigung gilt für den Eingang in die Union von weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Tiere ist.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.8: Geben Sie den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 an.

Feld I.27.: Beschreibung der Sendung

„*KN-Code*“: Verwenden Sie den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation: 01.05 oder 01.06.39.

Teil II:

(1) „Zuchtgeflügel“ bezeichnet mindestens 72 Stunden altes Geflügel, das zur Erzeugung von Bruteiern bestimmt ist, im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung POU-LT20**

(3) „Nutzgeflügel“ bezeichnet mindestens 72 Stunden altes Geflügel, das zur Erzeugung von Fleisch, Konsumeiern oder anderen Erzeugnissen oder zur Wiederaufstockung von Federwildbeständen aufgezogen wird, im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692.

(4) „Zur Schlachtung bestimmtes Geflügel“ bezeichnet Geflügel, das auf direktem Weg in einen Schlachthof transportiert werden soll, im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692.

(5) „Eintagsküken“ im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 bezeichnet Geflügel, das nicht älter als 72 Stunden ist.

(6) Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(7) Nur anwendbar auf Zonen, in denen im Einklang mit einem Impfprogramm gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft wird, das die Anforderungen in Anhang XIII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllt, und die in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 mit dem Eintrag „A“ in Spalte 6 der Tabelle gelistet sind.

(8) Diese Garantie ist nur für Geflügel erforderlich, das aus Zonen kommt, in denen die Verwendung von Impfstoffen gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit, die nur den allgemeinen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 entsprechen, in Übereinstimmung mit ihrem Artikel 37 Buchstabe e Ziffer ii nicht verboten ist, und die in Anhang IV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 mit dem Eintrag „B“ in Spalte 6 der Tabelle gelistet sind.

(9) Auszufüllen, wenn Tiere gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft wurden.

(10) Die klinische Inspektion muss von einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin des Ursprungslandes oder -gebiets durchgeführt worden sein.

(11) Es sollten Proben untersucht werden, die von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes oder -gebiets oder unter ihrer Aufsicht genommen wurden, und die Untersuchung sollte in einem in Übereinstimmung mit Artikel 37 der Verordnung (EU) 2017/625 benannten amtlichen Labor durchgeführt werden.

(12) Das Datum der Verladung darf nicht vor dem Datum der Zulassung der Zone für den Eingang in die Union oder in einem Zeitraum liegen, für den die Union Beschränkungen in Bezug auf den Eingang dieser Tiere aus dieser Zone in die Union erlassen hat.

(13) Diese Garantie ist nur für Sendungen erforderlich, die für einen Mitgliedstaat bestimmt sind, der den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ im Einklang mit Artikel 66 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 erhalten hat.

(14) Anwendbar auf Zuchtgeflügel und Nutzgeflügel.

(15) Anwendbar auf zur Schlachtung bestimmtes Geflügel.

(16) Diese Garantie gilt nur für Geflügel der Art *Gallus gallus* und für Putengeflügel.

(17) War ein Ergebnis der Untersuchung auf die nachstehend genannten Serotypen während der Lebensdauer des Bestands positiv, so ist „Positiv“ anzugeben:

- Zuchtgeflügelbestände: *Salmonella Hadar, Salmonella Virchow* und *Salmonella Infantis*.
- Nutzgeflügelbestände: *Salmonella Enteritidis* und *Salmonella Typhimurium*.

(18) Ausfüllen, falls zutreffend: Geben Sie die verwendeten antimikrobiellen Mittel und ihre Wirkstoffe an.

(19) Streichen, falls die Sendung nicht für Finnland oder Schweden bestimmt ist.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

▼B

KAPITEL 33

MUSTER DER VETERINÄR-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON WENIGER ALS 20 BRUTEIERN VON GEFLÜGEL, AUSGENOMMEN LAUFVÖGEL (MUSTER „HE-LT20“)

<table>
<tr><td colspan="2">LAND</td><td colspan="3"></td><td colspan="3">Veterinär-/amtliche Bescheinigung für den Eingang in die EU</td></tr>
<tr><td rowspan="11">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td>I.1.</td><td colspan="2">Versender/Ausführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.2.</td><td>Bezugsnummer der Bescheinigung</td><td>I.2a. IMSOC-Bezugsnummer</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2"></td><td>I.3.</td><td>Zuständige oberste Behörde</td><td rowspan="2">QR-Code</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2"></td><td>I.4.</td><td>Zuständige örtliche Behörde</td></tr>
<tr><td>I.5.</td><td colspan="2">Empfänger/Einführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.6.</td><td colspan="2">Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.7.</td><td colspan="2">Ursprungsland ISO-Ländercode</td><td>I.9.</td><td colspan="2">Bestimmungsland ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.8.</td><td colspan="2">Ursprungsregion Code</td><td>I.10.</td><td colspan="2">Bestimmungsregion Code</td></tr>
<tr><td>I.11.</td><td colspan="2">Versandort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.12.</td><td colspan="2">Bestimmungsort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.13.</td><td colspan="2">Verladeort</td><td>I.14.</td><td colspan="2">Datum und Uhrzeit des Abtransports</td></tr>
<tr><td>I.15.</td><td colspan="2">Transportmittel
□ Flugzeug □ Schiff
□ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug
Kennzeichen</td><td>I.16.</td><td colspan="2">Eingangsgrenzkontrollstelle</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2"></td><td>I.17.</td><td colspan="2">Begleitdokumente
Art Code
Land ISO-Ländercode
Bezugsnummer des Handelspapiers</td></tr>
<tr><td>I.18.</td><td colspan="2">Beförderungsbedingungen □ Umgebungstemperatur</td><td colspan="2">□ Gekühlt</td><td>□ Gefroren</td></tr>
<tr><td>I.19.</td><td colspan="5">Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer
Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer</td></tr>
<tr><td>I.20.</td><td colspan="5">Zertifiziert als/für

□ Zuchtmaterial</td></tr>
<tr><td>I.21.</td><td colspan="2">□ Zur Durchfuhr
Drittland ISO-Ländercode</td><td>I.22.</td><td colspan="2">□ Für den Binnenmarkt</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2"></td><td>I.23.</td><td colspan="2"></td></tr>
</table>

▼B

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	**I.25. Gesamtmenge**	**I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**
I.27. Beschreibung der Sendung		

KN-Code	Art	Unterart/Rasse/Kategorie	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Menge

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung HE-LT20**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. Unbedenklichkeitsbescheinigung [*zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Bruteier ist]

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass die in Teil I bezeichneten Bruteier folgende Anforderungen erfüllen:

[12][II.1.1. Das Programm zur Salmonellenbekämpfung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 und die besonderen Vorschriften über die Verwendung von antimikrobiellen Mitteln und Impfstoffen der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission wurden auf den Herkunftsbestand angewandt; dieser wurde auf Salmonellen-Serotypen getestet, die für die Gesundheit der Bevölkerung von Belang sind:

Bezeichnung des Bestands	**Alter der Vögel**	**Datum der letzten Probenahme im Bestand mit bekanntem Untersuchungsergebnis [TT.MM.JJJJ]**	**Ergebnis aller Untersuchungen im Bestand[13]**	
			Positiv	Negativ

[12][II.1.2. Im Rahmen des Bekämpfungsprogramms gemäß Nummer II.1.1. wurden weder *Salmonella Enteritidis* noch *Salmonella Typhimurium* nachgewiesen.]

[14][II.1.3. Ist Finnland oder Schweden der Bestimmungsmitgliedstaat, so kommen die Bruteier aus Beständen, die gemäß den Vorschriften der Entscheidung 2003/644/EG der Kommission mit Negativbefund auf Salmonellen untersucht wurden.

II.2. Tiergesundheitsbescheinigung

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Bruteier[1] von Geflügel, ausgenommen Laufvögel, folgende Anforderungen erfüllen:

II.2.1. Sie stellen eine einzige Sendung von weniger als 20 Stück Bruteiern dar.

II.2.2. Sie kommen aus der Zone mit dem Code _ _ - _ [2], die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung folgende Anforderungen erfüllt:

a) Sie ist für den Eingang von weniger als 20 Bruteiern von Geflügel, ausgenommen Laufvögel, in die Union zugelassen und in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet.

b) Sie führt ein Seuchenüberwachungsprogramm für die hochpathogene Aviäre Influenza gemäß Artikel 105 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission durch.

c) Sie gilt gemäß Artikel 38 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 als frei von der hochpathogenen Aviären Influenza.

d) Sie gilt gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 als frei vom Virus der Newcastle-Krankheit.

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung HE-LT20

II.2.3. Sie kommen aus der unter Nummer II.2.2. genannten Zone, die folgende Anforderungen erfüllt:

(3)*Entweder:* [a] In ihr wird nicht gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft.]

(3)(4)*Oder* [a] In ihr wird im Einklang mit einem Impfprogramm gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft, das die Anforderungen in Anhang XIII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllt.]

(3)*Entweder:* [b] In ihr ist die Impfung gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit Impfstoffen, die nicht sowohl die allgemeinen als auch die spezifischen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllen, verboten.]

(3)(5)*Oder* [b] In ihr ist die Impfung gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit Impfstoffen, die lediglich die allgemeinen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllen, nicht verboten, und für die Bruteier gilt:

i) Sie stammen aus Beständen, für die Folgendes gilt:

- Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union nicht mit solchen Impfstoffen geimpft.
- Sie wurden einem Virusisolationstest(6) auf eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit unterzogen, der anhand einer Zufallsstichprobe von Kloakenabstrichen von mindestens 60 Vögeln aus jedem Bestand nicht früher als zwei Wochen vor der Verladung der Sendung für den Versand in die Union durchgeführt wurde, wobei keine aviären Paramyxoviren nachgewiesen wurden, die einen ICPI von über 0,4 ergaben.
- Sie wurden im Herkunftsbetrieb während eines Zeitraums von 2 Wochen vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union unter amtlicher Überwachung isoliert gehalten.
- Während eines Zeitraums von 60 Tagen vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union kamen sie nicht mit Geflügel in Berührung, das die Bedingung des ersten und zweiten obenstehenden Gedankenstrichs nicht erfüllte.

ii) Sie sind in der Brüterei oder auf dem Transport nicht mit Geflügel oder Bruteiern in Berührung gekommen, die die Anforderungen in Ziffer i nicht erfüllten.]

II.2.4. Sie kommen aus dem in Feld I.11. angegebenen Betrieb, auf den Folgendes zutrifft:

a) Er steht unter der Aufsicht der zuständigen Behörde des Ursprungslandes oder -gebiets und verfügt über ein System, das mindestens 3 Jahre lang aktuelle Informationen über Tiere, Verbringungen und Produktionsaufzeichnungen gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 bereithält.

b) Er wird mit einer Häufigkeit, die im Verhältnis zu dem Risiko steht, das der Betrieb birgt, regelmäßig von einem/einer Tierarzt/Tierärztin besucht, um Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, festzustellen und darüber zu informieren;

c) Er unterlag zum Zeitpunkt des Versands der Bruteier in die Union keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen, einschließlich der für die Art(en) relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen.

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung HE-LT20

d) In seinem Umkreis von 10 km, der auch das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, ist mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Verladung zum Versand in die Union weder ein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza noch eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit aufgetreten.

II.2.5. Sie stammen aus einem Bestand, der folgende Anforderungen erfüllt:

a) Er ist mindestens während eines ununterbrochenen Zeitraums von 3 Monaten unmittelbar vor dem Datum der Verladung der Bruteier zum Versand in die Union in der in Nummer II.2.2. bezeichneten Zone verblieben.

Sofern er in die in Nummer II.2.2. bezeichnete Zone eingeführt wurde, fand diese Einfuhr in Übereinstimmung mit Tiergesundheitsanforderungen statt, die mindestens so streng sind wie die einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission, und die Zone, aus der die Tiere kamen, ist in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eingang in die Union von Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel, gelistet.

b) Er wurde mindestens während eines ununterbrochenen Zeitraums von 3 Wochen unmittelbar vor dem Datum der Verladung der Bruteier zum Versand in die Union in einem Betrieb gehalten, für den Folgendes gilt:

i) In ihm wurde mindestens in den letzten 21 Tagen vor dem Datum der Sammlung der Bruteier kein Fall einer Infektion mit niedrigpathogenen Viren der Aviären Influenza bestätigt.

[(7)][ii) Er steht unter der Aufsicht der zuständigen Behörde des Ursprungslandes oder -gebiets und verfügt über ein System, das mindestens 3 Jahre lang aktuelle Informationen über Tiere, Verbringungen und Produktionsaufzeichnungen gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 bereithält.

iii) Er wird mit einer Häufigkeit, die im Verhältnis zu dem Risiko steht, das der Betrieb birgt, regelmäßig von einem/einer Tierarzt/Tierärztin besucht, um Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, festzustellen und darüber zu informieren.

iv) Er unterlag zum Zeitpunkt des Versands der Bruteier in die Union keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen.]

v) In seinem Umkreis von 10 km, der auch das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, ist mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Verladung zum Versand in die Union weder ein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza noch eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit aufgetreten.

[(3)]*Entweder:* [c) Er wurde nicht gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft.

[(3)][(4)]*Oder:* [c) Er wurde im Einklang mit einem Impfprogramm gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft, das die Anforderungen in Anhang XIII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllt.]

[(3)]*Entweder:* [d) Er wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung HE-LT20**

[(3)*Oder:* [d) Er wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit Impfstoffen geimpft, die sowohl die allgemeinen als auch die spezifischen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllen.

(8)

Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung	Name und Typ des verwendeten Virusstamms	Chargennummer des Impfstoffs	Name des Impfstoffs	Hersteller des Impfstoffs

]

e) Er wurde innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen vor dem Datum der Verladung der Bruteier zum Versand in die Union mit Negativbefund bakteriologischen und/oder serologischen Tests(6), bei denen eine mögliche Infektion bei einer Infektionsprävalenz von 5 % mit einem Konfidenzniveau von 95 % festgestellt werden konnte, unterzogen und wies keine Infektion auf und zeigte keine Hinweise auf den Verdacht einer Infektion mit folgenden Seuchenerregern:

[(3)*Entweder:* [(im Falle der Art *Gallus gallus*) *Salmonella Pullorum*, *Salmonella Gallinarum* und *Mycoplasma gallisepticum*.]

[(3)*Oder:* [(im Falle der Art *Meleagris gallopavo*) *Salmonella arizonae* (Serogruppe O:18(k)), *Salmonella Pullorum* und *Salmonella Gallinarum*, *Mycoplasma meleagridis* und *Mycoplasma gallisepticum*.]

[(3)*Oder:* [(im Falle der Arten *Numida meleagris, Coturnix coturnix, Phasianus colchicus, Perdix perdix* und *Anas spp.*) *Salmonella Pullorum* und *Salmonella Gallinarum*.]

f) Er wurde während eines Zeitraums von mindestens 21 Tagen vor der Sammlung der Eier im Herkunftsbetrieb isoliert gehalten.

g) Er ist während des dem Datum der Verladung der Bruteier zum Versand in die Union unmittelbar vorausgehenden ununterbrochenen Zeitraums von 3 Wochen nicht mit Geflügel oder Bruteiern mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus oder mit in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln oder Wildvögeln in Berührung gekommen.

h) Er zeigte zum Zeitpunkt der Sammlung der Bruteier keine Symptome einer übertragbaren Seuche.

i) Er wurde innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden vor der Verladung der Bruteier zum Versand nach in die Union einer klinischen Inspektion(9) unterzogen, die durch eine(n) amtlichen Tierarzt/Tierärztin durchgeführt wurde, und er wies keine Hinweise auf das Auftreten von Seuchen auf, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission genannten, für die Art(en) relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen.

II.2.6. Sie erfüllen folgende Anforderungen:

a) Sie wurden nicht gegen hochpathogene Aviäre Influenza geimpft.]

b) Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]

c) Sie wurden gemäß den Anweisungen der zuständigen Behörde des Ursprungslands oder -gebiets desinfiziert.

II.2.7. Sie wurden [am ___/___/____ (TT/MM/JJJJ)][(3) [zwischen dem ___/___/____ (TT/MM/JJJJ) und dem ___/___/____ (TT/MM/JJJJ)] [(3)]gesammelt. (10)

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung HE-LT20

II.2.8. Sie werden zum Versand in die Union in Transportbehälter/Container verladen, die folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie sind so gebaut, dass die Bruteier nicht herausfallen können.

b) Sie sind so konzipiert, dass eine Reinigung und Desinfektion möglich ist.

c) Sie enthalten nur Bruteier ein und derselben Art, Kategorie und Nutzungsrichtung aus ein und demselben Betrieb.

d) Sie werden nach den Anweisungen der zuständigen Behörde des Ursprungslands oder -gebietes so verschlossen, dass ein Austausch des Inhalts ausgeschlossen ist.

e) Die Transportbehälter/Container erfüllen folgende Anforderungen:

(3)*Entweder*: [Es handelt sich um zum ersten Mal verwendete, saubere Einwegbehälter.]

(3)*Oder*: [Sie wurden vor der Verladung der Bruteier gemäß den Anweisungen der zuständigen Behörde des Ursprungslands oder -gebietes gereinigt und desinfiziert.]

f) Sie tragen die in Anhang XVI Nummer 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der festgelegten, für Bruteier von Geflügel relevanten Informationen.

II.2.9. Sie werden zum Versand in die Union in ein Transportmittel verladen, das gemäß Nummer II.2.8. Buchstaben a und b gebaut ist und unmittelbar vor der Verladung der Bruteier zum Versand in die Union mit einem von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes oder -gebiets gereinigt und desinfiziert und getrocknet oder trocknen gelassen wurde.

(11)[II.2.10. Sie sind für einen Mitgliedstaat bestimmt, der den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ im Einklang mit Artikel 66 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission erhalten hat, und für sie gilt Folgendes:

a) Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.

b) Sie stammen aus Beständen, für die Folgendes gilt:

(3)*Entweder*: [Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]]

(3)*Oder*: [Sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]]

(3)*Oder*: [Sie wurden mindestens 60 Tage vor dem Datum der Sammlung der Eier mit einem Lebendimpfstoff gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]]

Erläuterungen

Diese Bescheinigung gilt für den Eingang in die Union von weniger als 20 Bruteiern von Geflügel, ausgenommen Laufvögel, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort des Zuchtmaterials ist.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.8: Geben Sie den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 an.

Feld I.27.: Beschreibung der Sendung

„*KN-Code*“: Verwenden Sie den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation: 04.07.

„*Kategorie*“: Wählen Sie eine der folgenden Kategorien aus: Reine Linie/Großeltern/Eltern/Junglegehennen/Sonstige.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung HE-LT20**

Teil II:

(1) „Bruteier“ im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2016/429.

(2) Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(3) Nichtzutreffendes streichen.

(4) Nur anwendbar auf Zonen, in denen im Einklang mit einem Impfprogramm gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft wird, das die Anforderungen in Anhang XIII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllt, und die in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 mit dem Eintrag „A“ in Spalte 6 der Tabelle gelistet sind.

(5) Diese Garantie ist nur für Geflügel erforderlich, das aus Zonen kommt, in denen die Verwendung von Impfstoffen gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit, die nur den allgemeinen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 entsprechen, in Übereinstimmung mit ihrem Artikel 37 Buchstabe e Ziffer ii nicht verboten ist, und die in Anhang IV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 mit dem Eintrag „B“ in Spalte 6 der Tabelle gelistet sind.

(6) Es sollten Proben untersucht werden, die von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes oder -gebiets oder unter ihrer Aufsicht genommen wurden, und die Untersuchung sollte in einem in Übereinstimmung mit Artikel 37 der Verordnung (EU) 2017/625 benannten amtlichen Labor durchgeführt werden.

(7) Beibehalten, falls die Bruteier von einer Brüterei versandt werden.

(8) Auszufüllen, wenn Tiere gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft wurden.

(9) Die klinische Inspektion muss von einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin des Ursprungslandes oder -gebiets durchgeführt worden sein.

(10) Das Datum/die Daten der Sammlung darf/dürfen nicht vor dem Datum der Zulassung der Zone für den Eingang in die Union oder in einem Zeitraum liegen, für den die Union Beschränkungen in Bezug auf den Eingang dieser Bruteier aus dieser Zone in die Union erlassen hat.

(11) Diese Garantie ist nur für Sendungen erforderlich, die für einen Mitgliedstaat bestimmt sind, der den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ im Einklang mit Artikel 66 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 erhalten hat.

(12) Diese Garantie gilt nur für Bruteier der Art *Gallus gallus* und von Putengeflügel.

(13) War ein Ergebnis der Untersuchung auf die nachstehend genannten Serotypen während der Lebensdauer des Herkunftsbestands positiv, geben Sie ‚Positiv‘ an: *Salmonella Hadar, Salmonella Virchow* und *Salmonella Infantis*.

(14) Streichen, falls die Sendung nicht für Finnland oder Schweden bestimmt ist.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

▼M3

KAPITEL 34

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON IN GEFANGENSCHAFT GEHALTENEN VÖGELN, AUSGENOMMEN NACH DEM EINGANG UNVERZÜGLICH FREIGELASSENE BRIEFTAUBEN (MUSTER „CAPTIVE-BIRDS, OTHER THAN RACING PIGEONS“)

▼B

<table>
<tr><td colspan="2">LAND</td><td colspan="3">Veterinärbescheinigung für den Eingang in die EU</td></tr>
<tr><td rowspan="12">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td>I.1.</td><td>Versender/Ausführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.2. Bezugsnummer der Bescheinigung
I.3. Zuständige oberste Behörde
I.4. Zuständige örtliche Behörde</td><td>I.2a. IMSOC-Bezugsnummer
QR-Code</td></tr>
<tr><td>I.5.</td><td>Empfänger/Einführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.6. Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.7.</td><td>Ursprungsland ISO-Ländercode</td><td>I.9. Bestimmungsland ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.8.</td><td>Ursprungsregion Code</td><td>I.10. Bestimmungsregion Code</td></tr>
<tr><td>I.11.</td><td>Versandort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.12. Bestimmungsort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.13.</td><td>Verladeort</td><td>I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports</td></tr>
<tr><td>I.15.</td><td>Transportmittel
□ Flugzeug □ Schiff
□ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug
Kennzeichen</td><td>I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle
I.17. Begleitdokumente
Art Code
Land ISO-Ländercode
Bezugsnummer des Handelspapiers</td></tr>
<tr><td>I.18.</td><td colspan="3">Beförderungsbedingungen □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren</td></tr>
<tr><td>I.19.</td><td colspan="3">Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer
Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer</td></tr>
<tr><td>I.20.</td><td colspan="3">Zertifiziert als/für

□ Quarantänebetrieb □ Geschlossener Betrieb</td></tr>
<tr><td>I.21.</td><td>□ Zur Durchfuhr
Drittland ISO-Ländercode</td><td>I.22. □ Für den Binnenmarkt
I.23.</td></tr>
</table>

▼**B**

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	**I.25. Gesamtmenge**	**I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**
I.27. Beschreibung der Sendung		
KN-Code Art Unterart/Kategorie	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer Menge

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung CAPTIVE-BIRDS**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. Tiergesundheitsbescheinigung

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten in Gefangenschaft gehaltenen Vögel(1) folgende Anforderungen erfüllen:

II.1.1. Sie kommen aus der Zone mit dem Code _ _ - _ (2), die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung für den Eingang in Gefangenschaft gehaltener Vögel in die Union zugelassen und in Anhang VI Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist.

II.1.2. Sie kommen aus dem in Feld I.11. angegebenen Betrieb(3), der von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes oder -gebiets in Übereinstimmung mit Anforderungen zugelassen ist, die mindestens so streng sind wie die in Artikel 56 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission festgelegten. Und:

a) Seine Zulassung wurde weder ausgesetzt noch entzogen.

b) Er steht unter der Aufsicht der zuständigen Behörde des Ursprungslandes oder -gebiets und verfügt über ein System, das mindestens 3 Jahre lang aktuelle Informationen über Tiere, Verbringungen und Produktionsaufzeichnungen gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der bereithält.

c) Er wird mit einer Häufigkeit, die im Verhältnis zu dem Risiko steht, das der Betrieb birgt, regelmäßig von einem/einer Tierarzt/Tierärztin besucht, um Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, festzustellen und darüber zu informieren;

d) Er unterlag zum Zeitpunkt des Versands der Tiere in die Union keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der und neu auftretender Seuchen.

e) In seinem Umkreis von 10 km, der auch das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, ist mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Verladung zum Versand in die Union weder ein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza noch eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit aufgetreten.

(4)[f) Auf ihn traf Folgendes zu:

(5)*Entweder:* [Während eines Zeitraums von mindestens 6 Monaten vor dem Datum der Verladung der in Gefangenschaft gehaltenen Vögel zum Versand in die Union wurde kein Fall von Chlamydiose der Vögel bestätigt.]

(5)*Oder:* [Während der letzten 6 Monate, jedoch nicht während der letzten 60 Tage vor dem Datum der Verladung der in Gefangenschaft gehaltenen Vögel zum Versand in die Union, wurde(n) ein Fall/Fälle von Chlamydiose der Vögel bestätigt, und die in Artikel 55 Buchstabe e Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der vorgesehenen Maßnahmen wurden ergriffen.]

(5)*Oder:* [Die Tiere wurden während 45 Tagen vor dem Datum der Verladung zum Versand in die Union unter tierärztlicher Aufsicht gehalten und gegen Chlamydiose der Vögel behandelt.]

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung CAPTIVE-BIRDS
	II.1.3. Sie stammen aus einem Bestand, der innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden vor der Verladung der Tiere zum Versand nach in die Union einer klinischen Inspektion(6) unterzogen wurde, die durch eine(n) amtlichen Tierarzt/Tierärztin durchgeführt wurde, und er wies keine Hinweise auf das Auftreten von Seuchen auf, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der genannten relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen. II.1.4. Für die Tiere gilt: a) Sie sind mindestens während eines ununterbrochenen Zeitraums von 3 Monaten unmittelbar vor dem Datum der Verladung zum Versand in die Union oder seit dem Schlupf in der in Feld I.11. bezeichneten Zone verblieben. b) Sie wurden nicht gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft. (5)*Entweder*: geimpft.] [c) Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit (5)*Oder*: [c) Sie wurden gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit Impfstoffen, die sowohl die allgemeinen als auch die spezifischen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission erfüllen, geimpft.] d) Sie wurden innerhalb des Zeitraums von sieben bis vierzehn Tagen vor dem Datum der Verladung zum Versand in die Union einem Viruserkennungstest(7) auf die hochpathogene Aviäre Influenza und die Infektion mit dem Newcastle-Krankheit mit Negativbefund unterzogen. e) Sie sind seit dem Schlupf oder mindestens während eines ununterbrochenen Zeitraums von 3 Wochen vor ihrem Versand in die Union nicht mit Tieren mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen. f) Sie sind nicht zur Tötung nach einem nationalen Tilgungsprogramm für Seuchen vorgesehen, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 genannten, für die Art(en) relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen. g) Sie wurden am ___/___/____ (TT/MM/JJJJ) innerhalb von 24 Stunden vor der Verladung zum Versand in die Union einer klinischen Inspektion(6) unterzogen, die durch eine(n) amtlichen Tierarzt/Tierärztin durchgeführt wurde, und wiesen keine Hinweise auf das Auftreten von Seuchen auf, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 genannten, für die Art(en) relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen. II.1.5. Sie werden zum Versand in die Union in Transportbehälter/Container verladen, die folgende Anforderungen erfüllen: a) Sie sind so gebaut, dass: i) Tiere nicht entweichen oder herausfallen können; ii) visuelle Kontrollen des Haltungsbereichs der Tiere möglich sind; iii) das Austreten von Tierexkrementen, Einstreu, Tierfutter oder Federn vermieden oder minimiert wird. b) Sie enthalten nur in Gefangenschaft gehaltene Vögel derselben Art, die aus demselben Betrieb kommen. c) Sie werden zum ersten Mal verwendet.

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung CAPTIVE-BIRDS

d) Sie werden nach den Anweisungen der zuständigen Behörde des Ursprungslands oder -gebietes so verschlossen, dass ein Austausch des Inhalts ausgeschlossen ist.

e) Sie tragen die in Anhang XVI Nummer 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der festgelegten, für in Gefangenschaft gehaltene Vögel relevanten Informationen.

II.1.6. Sie werden am ___/___/____(TT/MM/JJJJ)[8] in ein Transportmittel verladen, das entsprechend Nummer II.1.5. Buchstabe a gebaut ist und das vor der Verladung mit einem von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebiets zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurde.

[9][II.1.7. Es handelt sich um in Gefangenschaft gehaltene Vögel von Arten der *Galliformes*, die für einen Mitgliedstaat bestimmt sind, der den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ im Einklang mit Artikel 66 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission erhalten hat, und für sie gilt Folgendes:

a) Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.

b) Sie wurden mindestens 14 Tage vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union unter der Überwachung eines amtlichen Tierarztes in dem Herkunftsbetrieb oder einem Quarantänebetrieb isoliert gehalten, auf den Folgendes zutraf:

i) Während eines Zeitraums von mindestens 21 Tagen vor dem Verladedatum wurde kein Geflügel gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.

ii) Während dieser Zeit wurden keine anderen Vögel in den Betrieb verbracht.

iii) Es wurde keinerlei Impfung vorgenommen.

c) Sie wurden serologischen Tests zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Newcastle-Krankheit mit Negativbefund unterzogen[7], die anhand von während eines Zeitraums von mindestens 14 Tagen vor der Verladung für den Versand in die Union entnommenen Blutproben, bei denen eine mögliche Infektion bei einer Infektionsprävalenz von 5 % mit einem Konfidenzniveau von 95 % festgestellt werden konnte, durchgeführt wurden.]

Erläuterungen

Diese Bescheinigung gilt für den Eingang in die Union von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Tiere ist.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung CAPTIVE-BIRDS**

Teil I:

Feld I.8: Geben Sie den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 an.

Feld I.12.: Wenn die in Gefangenschaft gehaltenen Vögel für einen Quarantänebetrieb zertifiziert sind, tragen Sie die Angaben über den gemäß Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission zugelassenen Quarantänebetrieb ein, in den die in Gefangenschaft gehaltenen Vögel unverzüglich nach ihrem Eingang in die Union verbracht werden müssen.

Feld I.27.: Beschreibung der Sendung

„*KN-Code*“: Verwenden Sie den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation: 01.06.31, 01.06.32 oder 01.06.39.

„Identifizierungssystem“: Die Tiere müssen entsprechend Artikel 53 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der individuell durch Beinringe oder einen injizierbaren Transponder gekennzeichnet sein.

Teil II:

(1) „In Gefangenschaft gehaltene Vögel“ im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2016/429.

(2) Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(3) Der Name und die individuelle Zulassungsnummer des Herkunftsbetriebs müssen in der Liste der Betriebe aufgeführt sein, die von der Kommission erstellt und veröffentlicht wird.

(4) Diese Garantie ist nur für Sendungen von Papageienvögeln erforderlich.

(5) Nichtzutreffendes streichen.

(6) Die klinische Inspektion muss von einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin des Ursprungslandes oder -gebiets durchgeführt worden sein.

(7) Es sollten Proben untersucht werden, die von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes oder -gebiets oder unter ihrer Aufsicht genommen wurden, und die Untersuchung sollte in einem in Übereinstimmung mit Artikel 37 der Verordnung (EU) 2017/625 benannten amtlichen Labor durchgeführt werden.

(8) Das Datum der Verladung darf nicht vor dem Datum der Zulassung des Landes, des Gebietes oder der Zone derselben für den Eingang in die Union oder vor einem Datum in einem Zeitraum liegen, für den die Union Beschränkungen in Bezug auf den Eingang dieser Tiere aus diesem Land, diesem Gebiet, diesem Gebiet oder dieser Zone derselben in die Union erlassen hat.

(9) Diese Garantie ist nur für Sendungen in Gefangenschaft gehaltener Vögel von Arten der *Galliformes* erforderlich, die für einen Mitgliedstaat bestimmt sind, der den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ im Einklang mit Artikel 66 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 erhalten hat.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

▼M3

KAPITEL 34a: MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON NACH DEM EINGANG UNVERZÜGLICH FREIGELASSENEN BRIEFTAUBEN (MUSTER „RACING PIGEONS-IMMEDIATE RELEASE“)

| **LAND** | | |

▼M3

LAND **uster der Bescheinigung RACING PIGEONS-IMMEDIATE RELEASE**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. Tiergesundheitsbescheinigung

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Brieftauben[1] folgende Anforderungen erfüllen:

II.1.1. Sie kommen aus dem/der in Feld I.7. oder Feld I.8 angegebenen Drittland, Gebiet oder Zone derselben, aus dem/der der in Feld I.9 angegebene Bestimmungsmitgliedstaat ihre Einfuhr gemäß Artikel 230 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates genehmigt hat.

II.1.2. Sie kommen aus dem in Feld I.11. angegebenen Betrieb, der von der zuständigen Behörde des Ursprungsdrittlands oder -gebiets oder einer Zone derselben gemäß Anforderungen zugelassen wurde, die mindestens genauso streng sind wie die Anforderungen des Artikels 56 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission. Und:

a) Seine Zulassung wurde weder ausgesetzt noch entzogen.

b) Er steht unter der Aufsicht der zuständigen Behörde des Ursprungslandes oder -gebiets und verfügt über ein System, das Aufzeichnungen gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 führt und bereithält.

c) Er wird mit einer Häufigkeit, die im Verhältnis zu dem Risiko steht, das der Betrieb birgt, regelmäßig von einem/einer Tierarzt/Tierärztin besucht, um Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, festzustellen und darüber zu informieren.

d) Er unterlag zum Zeitpunkt des Versands der Tiere in die Union keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen.

e) In seinem Umkreis von 10 km, der auch das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, ist mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Verladung zum Versand in die Union weder ein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza noch eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit aufgetreten.

f) In ihm wird gegen die Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.

II.1.3. Sie wurden nicht gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft.

II.1.4. Sie wurden gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit Impfstoffen, die sowohl die allgemeinen als auch die spezifischen Kriterien des Anhangs XV Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllen, geimpft.

II.1.5. Sie sind nicht zur Tötung nach einem nationalen Tilgungsprogramm für Seuchen vorgesehen, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 genannten, für die Art(en) relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen.

▼M3

LAND **uster der Bescheinigung RACING PIGEONS-IMMEDIATE RELEASE**

II.1.6. Sie wurden am ___/___/____ (dd/mm/yyyy)[2] zum Versand in die Union in ein Transportmittel verladen, das folgende Anforderungen erfüllt:

a) Es ist so gebaut, dass Folgendes gewährleistet ist:

i) Es können keine Tiere entkommen oder herausfallen.

ii) Eine visuelle Überprüfung des Haltungsbereichs der Tiere ist möglich.

iii) Das Austreten von Tierexkrementen, Einstreu, Tierfutter oder Federn wird vermieden oder minimiert.

b) Es enthält nur in Gefangenschaft gehaltene Vögel ein und derselben Art aus ein und demselben Betrieb.

c) Es wurde vor der Verladung mit einem von der zuständigen Behörde des Ursprungslands oder -gebiets zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert.

Erläuterungen

Diese Veterinärbescheinigung gilt für den Eingang in die Union von Brieftauben, die unverzüglich freigelassen werden sollen in der Erwartung, dass sie in das in Feld I.7 oder Feld I.8 angegebene Ursprungsdrittland oder -gebiet oder eine Zone derselben zurückfliegen.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.12.: Der Ort in dem in Feld I.9 angegebenen Mitgliedstaat, an dem die Brieftauben freigelassen werden.

Feld I.27.: Beschreibung der Sendung

„*KN-Code*“: Verwenden Sie den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation: 01.06.31, 01.06.32 oder 01.06.39.

“Identifizierungssystem”: Das Tier muss mit einer individuellen Identifizierungsnummer mittels eines verschlossenen Beinrings oder eines injizierbaren Transponders gemäß Artikel 53 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gekennzeichnet sein.

Teil II:

(1) „Brieftauben“ gemäß Artikel 62 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692.

(2) Das Verladedatum darf nicht vor dem Datum liegen, an dem der in Feld I.9 angegebene Bestimmungsmitgliedstaat die Einfuhr der Brieftauben gemäß Artikel 230 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 genehmigt hat.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

▼B

KAPITEL 35

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON BRUTEIERN IN GEFANGENSCHAFT GEHALTENER VÖGEL (MUSTER „HE-CAPTIVE-BIRDS')

<table>
<tr><td colspan="2">LAND</td><td colspan="3"></td><td colspan="3">Veterinärbescheinigung für den Eingang in die EU</td></tr>
<tr><td rowspan="11">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td>I.1.</td><td colspan="2">Versender/Ausführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.2.</td><td>Bezugsnummer der Bescheinigung

I.3. Zuständige oberste Behörde

I.4. Zuständige örtliche Behörde</td><td>I.2a. IMSOC-Bezugsnummer

QR-Code</td></tr>
<tr><td>I.5.</td><td colspan="2">Empfänger/Einführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td colspan="3">I.6. Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.7.</td><td colspan="2">Ursprungsland ISO-Ländercode</td><td>I.9.</td><td colspan="2">Bestimmungsland ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.8.</td><td colspan="2">Ursprungsregion Code</td><td>I.10.</td><td colspan="2">Bestimmungsregion Code</td></tr>
<tr><td>I.11.</td><td colspan="2">Versandort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.12.</td><td colspan="2">Bestimmungsort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.13.</td><td colspan="2">Verladeort</td><td>I.14.</td><td colspan="2">Datum und Uhrzeit des Abtransports</td></tr>
<tr><td>I.15.</td><td colspan="2">Transportmittel
□ Flugzeug □ Schiff
□ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug
Kennzeichen</td><td>I.16.</td><td colspan="2">Eingangsgrenzkontrollstelle</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2"></td><td>I.17.</td><td colspan="2">Begleitdokumente
Art Code
Land ISO-Ländercode
Bezugsnummer des Handelspapiers</td></tr>
<tr><td>I.18.</td><td colspan="2">Beförderungsbedingungen □ Umgebungstemperatur</td><td colspan="2">□ Gekühlt</td><td>□ Gefroren</td></tr>
<tr><td>I.19.</td><td colspan="5">Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer
Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer</td></tr>
<tr><td>I.20.</td><td colspan="5">Zertifiziert als/für

□ Zuchtmaterial</td></tr>
<tr><td>I.21.</td><td colspan="2">□ Zur Durchfuhr
Drittland ISO-Ländercode</td><td>I.22.</td><td colspan="2">□ Für den Binnenmarkt</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2"></td><td>I.23.</td><td colspan="2"></td></tr>
</table>

▼B

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	**I.25. Gesamtmenge**	**I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**
I.27. Beschreibung der Sendung		
KN-Code Art Unterart/Rasse/Kategorie Identifizierungssystem Identifikationsnummer Menge		

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung HE-CAPTIVE-BIRDS**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a.** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. Tiergesundheitsbescheinigung

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Bruteier in Gefangenschaft gehaltener Vögel[1] folgende Anforderungen erfüllen:

II.1.1. Sie kommen aus der Zone mit dem Code _ _ - _ [2], die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung für den Eingang von Bruteiern in Gefangenschaft gehaltener Vögel in die Union zugelassen und in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist.

II.1.2. Sie kommen aus dem in Feld I.11. angegebenen Betrieb[3], der von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes oder -gebiets in Übereinstimmung mit Anforderungen zugelassen ist, die mindestens so streng sind wie die in Artikel 56 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission festgelegten. Und:

a) Seine Zulassung wurde weder ausgesetzt noch entzogen.

b) Er steht unter der Aufsicht der zuständigen Behörde des Ursprungslandes oder -gebiets und verfügt über ein System, das mindestens 3 Jahre lang aktuelle Informationen über Tiere, Verbringungen und Produktionsaufzeichnungen gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der bereithält.

c) Er wird mit einer Häufigkeit, die im Verhältnis zu dem Risiko steht, das der Betrieb birgt, regelmäßig von einem/einer Tierarzt/Tierärztin besucht, um Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, festzustellen und darüber zu informieren;

d) Er unterlag zum Zeitpunkt des Versands der Tiere in die Union keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen.

e) In seinem Umkreis von 10 km, der auch das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, ist mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Verladung zum Versand in die Union weder ein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza noch eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit aufgetreten.

[4][f] In ihm traf Folgendes zu:

[5]*Entweder*: [Während eines Zeitraums von mindestens 6 Monaten vor dem Datum der Verladung der Bruteier in Gefangenschaft gehaltener Vögel zum Versand in die Union wurde kein Fall von Chlamydiose der Vögel bestätigt.]

[5]*Oder:* [Während der letzten 6 Monate, jedoch nicht während der letzten 60 Tage vor dem Datum der Verladung der Bruteier in Gefangenschaft gehaltener Vögel zum Versand in die Union, wurde(n) ein Fall/Fälle von Chlamydiose der Vögel bestätigt, und die in Artikel 55 Buchstabe e Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der vorgesehenen Maßnahmen wurden ergriffen.]

[5]*Oder*: [Die Tiere, von denen die Bruteier gewonnen wurden, wurden während 45 Tagen vor dem Datum der Verladung zum Versand in die Union unter tierärztlicher Aufsicht gehalten und gegen Chlamydiose der Vögel behandelt.]

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung HE-CAPTIVE-BIRDS
	II.1.3. Sie kommen von Tieren, für die Folgendes gilt: a) Sie sind mindestens während eines ununterbrochenen Zeitraums von 3 Wochen unmittelbar vor dem Datum der Verladung der Bruteier zum Versand in die Union oder seit dem Schlupf in der in Feld I.11. bezeichneten Zone verblieben. b) Sie wurden nicht gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft. [5]*Entweder*: [c) Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.] [5]*Oder*: [c) Sie wurden gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit Impfstoffen, die sowohl die allgemeinen als auch die spezifischen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission erfüllen, geimpft. d) Sie wurden innerhalb des Zeitraums von sieben bis vierzehn Tagen vor dem Datum der Sammlung der Bruteier einem Viruserkennungstest[7] auf die hochpathogene Aviäre Influenza und die Infektion mit dem Newcastle-Krankheit mit Negativbefund unterzogen. e) Sie sind seit dem Schlupf oder mindestens während eines ununterbrochenen Zeitraums von 3 Wochen vor dem Datum der Sammlung der Eier nicht mit Tieren mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen. f) Sie sind nicht zur Tötung nach einem nationalen Tilgungsprogramm für Seuchen vorgesehen, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 genannten, für die Art(en) relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen. g) Sie wurden am ___/___/____ (TT/MM/JJJJ) innerhalb von 24 Stunden vor der Verladung der Bruteier zum Versand in die Union einer klinischen Inspektion[6] unterzogen, die durch eine(n) amtlichen Tierarzt/Tierärztin durchgeführt wurde, und wiesen keine Hinweise auf das Auftreten von Seuchen auf, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der genannten, für die Art relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen. II.1.4. Sie werden zum Versand in die Union in Transportbehälter/Container verladen, die folgende Anforderungen erfüllen: a) Sie sind so gebaut, dass die Bruteier nicht herausfallen können. b) Sie enthalten nur Bruteier in Gefangenschaft gehaltener Vögel derselben Art, die aus demselben Betrieb kommen. c) Sie werden zum ersten Mal verwendet. d) Sie werden nach den Anweisungen der zuständigen Behörde des Ursprungslands oder -gebietes so verschlossen, dass ein Austausch des Inhalts ausgeschlossen ist. e) Sie tragen die in Anhang XVI Nummer 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 festgelegten, für Bruteier in Gefangenschaft gehaltener Vögel relevanten Informationen. II.1.5. Sie werden am ___/___/____(TT/MM/JJJJ)[8] in ein Transportmittel verladen, das entsprechend Nummer II.1.4. Buchstabe a gebaut ist und das vor der Verladung mit einem von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebiets zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurde.

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung HE-CAPTIVE-BIRDS

[9][II.1.6. Sie sind für einen Mitgliedstaat bestimmt, der den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ im Einklang mit Artikel 66 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission erhalten hat, und sie kommen von Tieren, für die Folgendes gilt:

a) Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.

b) Sie wurden mindestens 14 Tage vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union unter der Überwachung eines amtlichen Tierarztes in dem Herkunftsbetrieb oder einem Quarantänebetrieb isoliert gehalten, auf den Folgendes zutraf:

i) Während eines Zeitraums von mindestens 21 Tagen vor dem Verladedatum wurde kein Geflügel gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.

ii) Während dieser Zeit wurden keine anderen Vögel in den Betrieb verbracht.

iii) Es wurde keinerlei Impfung vorgenommen.

c) Sie wurden serologischen Tests zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Newcastle-Krankheit mit Negativbefund unterzogen[7], die anhand von während eines Zeitraums von mindestens 14 Tagen vor der Verladung für den Versand in die Union entnommenen Blutproben, bei denen eine mögliche Infektion bei einer Infektionsprävalenz von 5 % mit einem Konfidenzniveau von 95 % festgestellt werden konnte, durchgeführt wurden.]

Erläuterungen

Diese Bescheinigung gilt für den Eingang in die Union von Bruteiern in Gefangenschaft gehaltener Vögel, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort des Zuchtmaterials ist.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.8: Geben Sie den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 an.

Feld I.27.: Beschreibung der Sendung

„*KN-Code*“: Verwenden Sie den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation: 04.07.

Teil II:

(1) „In Gefangenschaft gehaltene Vögel“ im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2016/429.

(2) Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(3) Der Name und die individuelle Zulassungsnummer des Herkunftsbetriebs müssen in der Liste der Betriebe aufgeführt sein, die von der Kommission erstellt und veröffentlicht wird.

(4) Diese Garantie ist nur für Sendungen von Papageienvögeln erforderlich.

(5) Nichtzutreffendes streichen.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung HE-CAPTIVE-BIRDS**

(6) Die klinische Inspektion muss von einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin des Ursprungslandes oder -gebiets durchgeführt worden sein.

(7) Es sollten Proben untersucht werden, die von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes oder -gebiets oder unter ihrer Aufsicht genommen wurden, und die Untersuchung sollte in einem in Übereinstimmung mit Artikel 37 der Verordnung (EU) 2017/625 benannten amtlichen Labor durchgeführt werden.

(8) Das Datum der Verladung darf nicht vor dem Datum der Zulassung des Landes, des Gebietes oder der Zone derselben für den Eingang in die Union oder vor einem Datum in einem Zeitraum liegen, für den die Union Beschränkungen in Bezug auf den Eingang dieser Tiere aus diesem Land, diesem Gebiet, diesem Gebiet oder dieser Zone derselben in die Union erlassen hat.

(9) Diese Garantie ist nur für Sendungen von Bruteiern in Gefangenschaft gehaltener Vögel von Arten der *Galliformes* erforderlich, die für einen Mitgliedstaat bestimmt sind, der den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ im Einklang mit Artikel 66 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 erhalten hat.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

▼B

KAPITEL 36

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON HONIGBIENENKÖNIGINNEN (MUSTER „QUE“)

<table>
<tr><td colspan="2">LAND</td><td colspan="3"></td><td colspan="3">Veterinärbescheinigung für den Eingang in die EU</td></tr>
<tr><td rowspan="12">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td>I.1.</td><td colspan="2">Versender/Ausführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.2.</td><td>Bezugsnummer der Bescheinigung</td><td>I.2a. IMSOC-Bezugsnummer</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td>I.3.</td><td>Zuständige oberste Behörde</td><td rowspan="2">QR-Code</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td>I.4.</td><td>Zuständige örtliche Behörde</td></tr>
<tr><td>I.5.</td><td colspan="2">Empfänger/Einführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.6.</td><td colspan="2">Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.7.</td><td colspan="2">Ursprungsland ISO-Ländercode</td><td>I.9.</td><td colspan="2">Bestimmungsland ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.8.</td><td colspan="2">Ursprungsregion Code</td><td>I.10.</td><td colspan="2">Bestimmungsregion Code</td></tr>
<tr><td>I.11.</td><td colspan="2">Versandort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.12.</td><td colspan="2">Bestimmungsort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.13.</td><td colspan="2">Verladeort</td><td>I.14.</td><td colspan="2">Datum und Uhrzeit des Abtransports</td></tr>
<tr><td>I.15.</td><td colspan="2">Transportmittel
□ Flugzeug □ Schiff
□ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug
Kennzeichen</td><td>I.16.</td><td colspan="2">Eingangsgrenzkontrollstelle</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td>I.17.</td><td colspan="2">Begleitdokumente
Art Code
Land ISO-Ländercode
Bezugsnummer des Handelspapiers</td></tr>
<tr><td>I.18.</td><td colspan="2">Beförderungsbedingungen □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren</td><td colspan="3"></td></tr>
<tr><td>I.19.</td><td colspan="5">Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer
Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer</td></tr>
<tr><td>I.20.</td><td colspan="5">Zertifiziert als/für</td></tr>
<tr><td colspan="6">□ Weitere Haltung</td></tr>
<tr><td>I.21.</td><td colspan="2">□ Zur Durchfuhr
Drittland ISO-Ländercode</td><td>I.22.</td><td colspan="2">□ Für den Binnenmarkt</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td>I.23.</td><td colspan="2"></td></tr>
</table>

▼B

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	**I.25. Gesamtmenge**	**I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**
I.27. Beschreibung der Sendung		
KN-Code Art Unterart/Kategorie		Menge

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung QUE**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a.** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass die in Teil I bezeichneten Honigbienenköniginnen folgende Anforderungen erfüllen:

II.1. Sie kommen aus der Zone mit dem Code: __ __ - __ [2], die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung in Anhang VII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission für den Eingang von Honigbienenköniginnen in die Union gelistet ist.

II.2. Sie sind ununterbrochen:

i) seit dem Schlupf in der in Nummer II.1. genannten Zone verblieben;
ii) seit dem Schlupf im Herkunftsbetrieb verblieben.

II.3. Sie sind seit dem Schlupf nicht mit Honigbienen mit niedrigerem Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.

II.4. Sie sind nicht zur Tötung nach einem nationalen Tilgungsprogramm für Seuchen vorgesehen, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission genannten relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen.

II.5. Sie wurden in geschlossenen Käfigen versandt, die jeweils eine einzelne Honigbienenkönigin mit höchstens 20 Pflegebienen enthalten:

II.5.1. in Verpackungsmaterial, das vor der Verpackung der Honigbienenköniginnen der Sendung:

i) neu war;
ii) nicht mit Bienen und Brutwaben in Berührung gekommen war;
iii) sämtlichen Vorsorgemaßnahmen unterzogen wurde, um seine Kontamination mit Krankheitserregern zu verhindern, die Krankheiten bei Honigbienen auslösen.

II.5.2. zusammen mit Futtermitteln, die von Krankheitserregern frei sind, die bei ihnen Krankheiten auslösen;

II.5.3. in Verpackungsmaterial und mit Begleitprodukten, die einer Sichtkontrolle unterzogen wurden, um sicherzustellen, dass sie kein Risiko für die Tiergesundheit darstellen und dass sie keine Lebensstadien von *Aethina tumida* (Kleiner Bienenbeutenkäfer) oder *Tropilaelaps* enthalten.

II.5.4. auf direktem Weg vom Herkunftsbetrieb in die Union, ohne einen anderen Betrieb zu durchlaufen und ohne an einem Ort ausgeladen zu werden, der die in Nummer II.7. genannten Anforderungen nicht erfüllt, und während dieses Zeitraums sind sie nicht mit Tieren mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.

II.6. Sie wurden innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden vor ihrer Verladung zum Versand in die Union einer klinischen Inspektion unterzogen, die durch eine(n) amtlichen Tierarzt/Tierärztin des Ursprungsdrittlandes oder -gebiets durchgeführt wurde, der/die keine Hinweise auf das Auftreten von Seuchen fand, einschließlich der in Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 genannten relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen.

II.7. Sie stammen aus einer Imkerei, für die Folgendes gilt:

II.7.1. In ihr und in ihrem Umkreis von 100 km, der gegebenenfalls das Hoheitsgebiet eines benachbarten Staates einschließen kann,

i) wurde kein Befall mit *Aethina tumida* (Kleiner Bienenbeutenkäfer) oder mit *Tropilaelaps* spp. gemeldet;
ii) bestehen keine Beschränkungen aufgrund eines Verdachts, eines Auftretens oder eines Ausbruchs der unter Ziffer i genannten Krankheiten.

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung QUE

II.7.2. In ihr und in einem Radius von 3 km um sie, der das Hoheitsgebiet eines benachbarten Staates einschließen kann,

i) wurde während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum des Versands in die Union kein Fall von Amerikanischer Faulbrut gemeldet;

ii) bestanden während des unter Ziffer i genannten Zeitraums keine Beschränkungen aufgrund eines Verdachts auf Amerikanische Faulbrut oder aufgrund eines bestätigten Falls von Amerikanischer Faulbrut;

[iii) war vor dem unter Ziffer i genannten Zeitraum ein Fall von Amerikanischer Faulbrut bestätigt worden, und alle Bienenstöcke wurden daraufhin von der zuständigen Behörde im Ursprungsland oder -gebiet überprüft, alle infizierten Bienenstöcke wurden behandelt und danach mit Negativbefund untersucht, und zwar innerhalb von 30 Tagen nach Feststellung des letzten Falls.] (1)

II.8. Sie stammen aus Bienenstöcken, von denen in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Verladung zum Versand in die Union Wabenproben entnommen und mit Negativbefund auf Amerikanische Faulbrut untersucht wurden.

(1)(4)(5)[II.9. Für die Honigbienenköniginnen gilt Folgendes:

i) Sie stammen aus einem Drittland, einem Gebiet oder einer Zone derselben, die frei von Befall mir *Varroa* spp. ist;

ii) in dem Ursprungsdrittland oder -gebiet oder der Zone derselben wurde während eines Zeitraums von 30 Tagen vor der Verladung zum Versand in die Union kein Befall mit *Varroa* spp. gemeldet;

iii) während der Verladung und des Versands in die Union wurden sämtliche Vorkehrungen gegen eine Kontamination der Sendung mit *Varroa* spp. getroffen.]

Erläuterungen

Diese Bescheinigung gilt für den Eingang in die Union von Honigbienenköniginnen, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Tiere ist.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.27.: „*Kategorie*": Geben Sie an: Königinnen mit höchstens 20 Pflegebienen.

Teil II:

(1) Unzutreffendes streichen.

(2) Code der Zone gemäß Spalte 2 in Anhang VII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(3) Verladedatum: Es kann nicht vor dem Datum der Zulassung der Zone für den Eingang in die Union liegen oder in einem Zeitraum liegen, für den von der Union Beschränkungen für die Verbringung von Tieren aus dieser Zone in die Union angenommen wurden.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung QUE**

	(4) Nur anwendbar, wenn der Bestimmungsmitgliedstaat entweder für die relevante Seuche der Kategorie C den Status „seuchenfrei“ hat oder einem genehmigten Tilgungsprogramm für dieselbe Seuche unterliegt. (5) Kann von Drittländern oder Gebieten bescheinigt werden, die als frei von einem Befall mit *Varroa* spp. (Varroatose) anerkannt sind und in Spalte 6 in Anhang VII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 den Eintrag „VAR“ haben.
	Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin Name (in Großbuchstaben) Datum — Qualifikation und Amtsbezeichnung Stempel — Unterschrift

▼B

KAPITEL 37

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON HUMMELN (MUSTER „BBEE“)

LAND							**Veterinärbescheinigung für den Eingang in die EU**		
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender/Ausführer** Name Anschrift Land	ISO-Ländercode				**I.2.** **Bezugsnummer der Bescheinigung** **I.3.** **Zuständige oberste Behörde** **I.4.** **Zuständige örtliche Behörde**	**I.2a.** **IMSOC-Bezugsnummer** **QR-Code**	
	I.5.	**Empfänger/Einführer** Name Anschrift Land	ISO-Ländercode				**I.6.** **Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer** Name Anschrift Land		ISO-Ländercode
	I.7.	**Ursprungsland**	ISO-Ländercode				**I.9.** **Bestimmungsland**		ISO-Ländercode
	I.8.	**Ursprungsregion**	Code				**I.10.** **Bestimmungsregion**		Code
	I.11.	**Versandort** Name Anschrift Land	Registrierungs-/Zulassungsnr. ISO-Ländercode				**I.12.** **Bestimmungsort** Name Anschrift Land	Registrierungs-/Zulassungsnr. ISO-Ländercode	
	I.13.	**Verladeort**					**I.14.** **Datum und Uhrzeit des Abtransports**		
	I.15.	**Transportmittel** □ Flugzeug □ Schiff □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen					**I.16.** **Eingangsgrenzkontrollstelle** **I.17.** **Begleitdokumente** Art Land Bezugsnummer des Handelspapiers	Code ISO-Ländercode	
	I.18.	**Beförderungsbedingungen**	□ Umgebungstemperatur		□ Gekühlt		□ Gefroren		
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr.		Plombennummer					
	I.20.	**Zertifiziert als/für**							
		□ Weitere Haltung							
	I.21.	**□ Zur Durchfuhr** Drittland	ISO-Ländercode				**I.22.** **□ Für den Binnenmarkt** **I.23.**		

▼B

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	**I.25. Gesamtmenge**	**I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**
I.27. Beschreibung der Sendung		
KN-Code Art Unterart/Kategorie		Menge Nettogewicht
Art der Ware Anzahl Packstücke		

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung BBEE**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a.** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass die in Teil I bezeichneten Hummeln folgende Anforderungen erfüllen:

II.1. Sie kommen aus der Zone mit dem Code: __ __ - __ [1], die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung in Anhang VII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU)2021/404 der Kommission für den Eingang von Hummeln in die Union gelistet ist.

II.2. Sie sind ununterbrochen:

i) seit dem Schlupf in der in Nummer II.1. genannten Zone verblieben;
ii) seit dem Schlupf im Herkunftsbetrieb verblieben, in dem während dieses Zeitraums keine Hummeln in ihre epidemiologische Herkunftseinheit verbracht wurden.

II.3. Sie sind seit dem Schlupf nicht mit Tieren mit niedrigerem Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.

II.4. Sie sind nicht zur Tötung nach einem nationalen Tilgungsprogramm für Seuchen bestimmt, einschließlich gelisteter und neu auftretender Seuchen.

II.5. Sie wurden in verschlossenen Transportbehältern/Containern versandt, die jeweils ein Volk von höchstens 200 adulten Hummeln mit oder ohne Königin enthalten:

II.5.1. in Verpackungsmaterial, das vor der Verpackung der Hummeln der Sendung:

i) neu war;
ii) nicht mit Bienen und Brutwaben in Berührung gekommen war;
iii) sämtlichen Vorsorgemaßnahmen unterzogen wurde, um seine Kontamination mit Krankheitserregern zu verhindern, die Krankheiten bei Hummeln auslösen.

II.5.2. zusammen mit Futtermitteln, die von Krankheitserregern frei sind, die bei ihnen Krankheiten auslösen;

II.5.3. in Verpackungsmaterial und mit Begleitprodukten, die einer Sichtkontrolle unterzogen wurden, um sicherzustellen, dass sie kein Risiko für die Tiergesundheit darstellen und dass sie keine Lebensstadien von *Aethina tumida* (Kleiner Bienenbeutenkäfer) enthalten.

II.5.4. auf direktem Weg vom Herkunftsbetrieb in die Union, ohne einen anderen Betrieb zu durchlaufen und ohne an einem Ort ausgeladen zu werden, der die in den Nummern II.7. und II.8. genannten Anforderungen nicht erfüllt, und während dieses Zeitraums sind sie nicht mit Tieren mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.

II.6. Sie wurden innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden vor ihrer Verladung[2] zum Versand in die Union einer klinischen Inspektion unterzogen, die durch eine(n) amtlichen Tierarzt/Tierärztin des Ursprungsdrittlandes oder -gebiets durchgeführt wurde, der/die keine Hinweise auf das Auftreten von Seuchen fand, einschließlich der in Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der genannten relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen.

II.7. Sie wurden in einem von der Umwelt isolierten Hummelzuchtbetrieb gezüchtet und gehalten, für den Folgendes gilt:

II.7.1. Er ist von der zuständigen Behörde des Ursprungsdrittlands oder -gebiets registriert und steht unter ihrer Kontrolle, und er verfügt über ein System, das Aufzeichnungen gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 führt und bereithält.

II.7.2. Es sind Einrichtungen vorhanden, um sicherzustellen, dass die Hummelzucht in einem gegen Fluginsekten gesicherten Gebäude erfolgt.

II.7.3. Es sind Einrichtungen und Ausrüstungen vorhanden, um sicherzustellen, dass die Hummeln zudem in getrennten epidemiologischen Einheiten isoliert werden und jedes Hummelvolk während der gesamten Hummelzucht in geschlossenen Behältern innerhalb des Gebäudes gehalten wird.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung BBEE**

II.7.4. Die Lagerung und Handhabung von Pollen in den Einrichtungen erfolgt während der gesamten Hummelzucht solange von den Hummeln isoliert, bis dieser an sie verfüttert wird.

II.7.5. Es sind Standardarbeitsverfahren vorhanden, um das Eindringen des Kleinen Bienenbeutenkäfers in die Einrichtung zu verhindern und die Einrichtung regelmäßig auf den Kleinen Bienenbeutenkäfer zu untersuchen.

II.8. Sie kommen aus einer epidemiologischen Einheit, in der kein Befall mit *Aethina tumida* (Kleiner Bienenbeutenkäfer) festgestellt wurde.

Erläuterungen

Diese Bescheinigung gilt für den Eingang in die Union von Hummeln, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Tiere ist.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil II:

(1) Code der Zone gemäß Spalte 2 in Anhang VI Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(2) Verladedatum: Es kann nicht vor dem Datum der Zulassung der Zone für den Eingang in die Union liegen oder in einem Zeitraum liegen, für den von der Union Beschränkungen für die Verbringung von Tieren aus dieser Zone in die Union angenommen wurden.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

▼B

KAPITEL 38

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON HUNDEN, KATZEN UND FRETTCHEN (MUSTER „CANIS-FELIS-FERRETS“)

<table>
<tr><td colspan="2">LAND</td><td colspan="3"></td><td colspan="3">Veterinärbescheinigung für den Eingang in die EU</td></tr>
<tr><td rowspan="13">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td>I.1.</td><td colspan="2">Versender/Ausführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.2.</td><td>Bezugsnummer der Bescheinigung</td><td>I.2a. IMSOC-Bezugsnummer</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2"></td><td>I.3.</td><td>Zuständige oberste Behörde</td><td rowspan="2">QR-Code</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2"></td><td>I.4.</td><td>Zuständige örtliche Behörde</td></tr>
<tr><td>I.5.</td><td colspan="2">Empfänger/Einführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.6.</td><td colspan="2">Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.7.</td><td colspan="2">Ursprungsland ISO-Ländercode</td><td>I.9.</td><td colspan="2">Bestimmungsland ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.8.</td><td colspan="2">Ursprungsregion Code</td><td>I.10.</td><td colspan="2">Bestimmungsregion Code</td></tr>
<tr><td>I.11.</td><td colspan="2">Versandort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.12.</td><td colspan="2">Bestimmungsort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.13.</td><td colspan="2">Verladeort</td><td>I.14.</td><td colspan="2">Datum und Uhrzeit des Abtransports</td></tr>
<tr><td>I.15.</td><td colspan="2">Transportmittel
□ Flugzeug □ Schiff
□ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug
Kennzeichen</td><td>I.16.</td><td colspan="2">Eingangsgrenzkontrollstelle</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td>I.17.</td><td colspan="2">Begleitdokumente
Art Code
Land ISO-Ländercode
Bezugsnummer des Handelspapiers</td></tr>
<tr><td>I.18.</td><td colspan="2">Beförderungsbedingungen □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren</td><td colspan="3"></td></tr>
<tr><td>I.19.</td><td colspan="5">Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer
Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer</td></tr>
<tr><td>I.20.</td><td colspan="5">Zertifiziert als/für

□ Weitere Haltung
□ Geschlossener Betrieb
□ Quarantänebetrieb
□ Sonstiges</td></tr>
<tr><td>I.21.</td><td colspan="2">□ Zur Durchfuhr
Drittland ISO-Ländercode</td><td>I.22.</td><td colspan="2">□ Für den Binnenmarkt</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2"></td><td>I.23.</td><td colspan="2"></td></tr>
</table>

▼B

I.24.	**Gesamtzahl der Packstück**		**I.25.**	**Gesamtmenge**		**I.26.**	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**	
I.27.	**Beschreibung der Sendung**							
KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer		Alter	Menge
				Art der Ware				
							Test	

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung CANIS-FELIS-FERRETS**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.**	**IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt dass die in Teil I bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:

II.1. Sie kommen aus einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben mit dem Code: __ __ - __[1], aus der zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung Hunde, Katzen und Frettchen in die Union verbracht werden dürfen und die in Anhang VIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist.

[2][3]*Entweder:* [II.2. Sie wurden von dem Herkunftsbetrieb auf direktem Weg in die Union versandt, ohne einen anderen Betrieb zu durchlaufen];

[2][3]*Oder:* [II.2. Sie haben einen einzigen Auftrieb im Ursprungsland, -gebiet oder der Zone derselben durchlaufen, der während nicht mehr als 6 Tagen in einem Betrieb stattfand, der folgende Anforderungen erfüllte:

- Er ist im Einklang mit Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission von der zuständigen Behörde des Drittlands oder Gebiets für die Durchführung von Auftrieben von Hunden, Katzen und Frettchen zugelassen.
- Er verfügt über eine individuelle Zulassungsnummer, die von der zuständigen Behörde des Drittlands oder Gebietes zugewiesen wird.
- Er ist von der zuständigen Behörde des Versanddrittlands oder -gebiets für diesen Zweck gelistet, einschließlich der Informationen gemäß Artikel 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035.
- Er erfüllt die Anforderungen an Aufzeichnungen nach Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iv der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692.]

[3][II.3. Sie wurden am ___/___/____(TT/MM/JJJJ)[4] für den Versand in die Union in ein Transportmittel verladen, das vor der Verladung mit einem von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebiets zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurde, und das so gebaut ist, dass:

- Tiere nicht entweichen oder herausfallen können;
- visuelle Kontrollen des Haltungsbereichs der Tiere möglich sind;
- das Austreten von Tierexkrementen, Einstreu oder Tierfutter vermieden oder minimiert wird.]

II.4 Sie wurden mit Negativbefund einer klinischen Inspektion zum Nachweis von Hinweisen auf das Auftreten von Seuchen, einschließlich der in Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 genannten relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen unterzogen, die durch eine(n) amtlichen Tierarzt/Tierärztin im Ursprungsdrittland oder -gebiet innerhalb eines Zeitraums von 48 Stunden vor ihrer Verladung zum Versand in die Union durchgeführt wurde.

[2]*Entweder:* [II.5. Sie sind für die Verbringung auf direktem Weg in den Bestimmungsmitgliedstaat bestimmt, wo sie wie folgt in Isolierung gehalten werden:

[2]*Entweder:* [in einem geschlossenen Betrieb;]]

[2]*Oder:* [in einem zugelassenen Quarantänebetrieb.]]

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung CANIS-FELIS-FERRETS**

[2]*Oder:* [II.5. Sie waren zum Zeitpunkt der Tollwutimpfung mindestens 12 Wochen alt, und seit Abschluss der Tollwut-Erstimpfung[5], die gemäß den Gültigkeitsvorschriften in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durchgeführt wurde, sind mindestens 21 Tage vergangen, und eine eventuelle Auffrischungsimpfung wurde innerhalb der Gültigkeitsdauer der vorangegangenen Impfung[6] vorgenommen. Und:

[2]*Entweder:* [Sie kommen aus einem Gebiet oder Drittland oder – im Fall der Durchfuhr – sind zur Durchfuhr durch ein Gebiet oder Drittland vorgesehen, das in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission aufgeführt ist, und die Einzelheiten der aktuellen Tollwutimpfung finden sich in den Spalten 1 bis 7 der nachstehenden Tabelle:]]

[2]*Oder:* [Sie kommen aus einem Gebiet oder Drittland oder sind zur Durchfuhr durch ein Gebiet oder Drittland vorgesehen, das in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission nicht aufgeführt ist. Und:

Die Einzelheiten der aktuellen Tollwutimpfung finden sich in den Spalten 1 bis 7 der nachstehenden Tabelle. Und:

- Ein Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern[7] anhand einer Blutprobe, die der/die von der zuständigen Behörde ermächtigte Tierarzt/Tierärztin frühestens 30 Tage nach der vorangegangenen Impfung und mindestens drei Monate vor dem Ausstellungsdatum dieser Bescheinigung entnommen hat, ergab einen Antikörpertiter von 0,5 IE/ml[8] oder mehr, und eine eventuelle Auffrischungsimpfung wurde innerhalb der Gültigkeitsdauer der vorangegangenen Impfung vorgenommen, und das Datum der Probenahme für den Test der Immunreaktion findet sich in Spalte 8 der nachstehenden Tabelle:]]

Transponder		**Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]**	**Name und Hersteller des Impfstoffs**	**Chargennummer**	**Gültigkeitsdauer der Impfung**		**Datum der Blutentnahme [TT.MM.JJJJ]**
Alphanumerischer Code des Tieres	**Datum der Implantierung des Transponders und/oder der Ablesung[9] [TT.MM.JJJJ]**				**Von [TT.MM.JJJJ]**	**bis [TT.MM.JJJJ]**	
1	2	3	4	5	6	7	8

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung CANIS-FELIS-FERRETS**

[(2)]*Entweder:* [II.6. Die Sendung beinhaltet Hunde, die für einen im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/878 der Kommission aufgeführten Mitgliedstaat bestimmt sind, und diese Hunde wurden gegen Befall mit *Echinococcus multilocularis* behandelt, und die Einzelheiten der von dem Tierarzt/der Tierärztin gemäß Anhang XXI Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 vorgenommenen Behandlung[(10)(11)] finden sich in der nachstehenden Tabelle:

Transponder oder Tätowierung. Alphanumerischer Code des Hundes	**Echinococcus-Behandlung**		**Behandelnde(r) Tierarzt/Tierärztin**
	Name und Hersteller des Mittels	**Datum [TT.MM.JJJJ] und Uhrzeit [00:00] der Behandlung**	**Name in Großbuchstaben, Stempel und Unterschrift**
			]

[(2)]*Oder:* [II.6. Die Hunde in der Sendung wurden nicht gegen Befall mit *Echinococcus multilocularis* behandelt.]

[(2)]*Oder:* [II.6. Die Hunde sind für die Verbringung auf direktem Weg in den Bestimmungsmitgliedstaat bestimmt, wo sie wie folgt in Isolierung gehalten werden:

[(1)]Entweder: [in einem geschlossenen Betrieb;]]

[(1)]Oder: [in einem zugelassenen Quarantänebetrieb.]]

Erläuterungen

Diese Bescheinigung gilt für die kommerzielle Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen in die Union, einschließlich des Falles, dass sie für einen geschlossenen Betrieb oder einen zugelassenen Quarantänebetrieb bestimmt sind oder dass die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Hunde, Katzen und Frettchen ist, die in Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates verbracht werden.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung CANIS-FELIS-FERRETS**

Teil I:

Feld I.20.: Zertifiziert als/für: Geben Sie eine der folgenden Alternativen an:

- „Weitere Haltung“, wenn die Hunde, Katzen oder Frettchen in Übereinstimmung mit Teil II Titel V der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 verbracht werden.
- Geschlossener Betrieb: im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 48 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Zugelassener Quarantänebetrieb: im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 3 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission.
- „Sonstiges“, wenn Hunde (*Canis lupus familiaris*), Katzen (*Felis silvestris catus*) oder Frettchen (*Mustela putorius furo*) gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates verbracht werden.

Teil II:

(1) Code der Zone gemäß Spalte 2 in Anhang VIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Nicht anwendbar auf andere Verbringungen von Hunden, Katzen und Frettchen als nichtkommerzielle Verbringungen von in Haushalten als Haustiere gehaltenen Tieren, die nicht in Übereinstimmung mit den Bedingungen gemäß Artikel 245 Absatz 2 oder Artikel 246 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/429 durchgeführt werden können.

(4) Verladedatum: Es kann nicht vor dem Datum der Zulassung der Zone für den Eingang in die Union liegen oder in einem Zeitraum liegen, für den von der Union Beschränkungen für die Verbringung von Tieren aus dieser Zone in die Union angenommen wurden.

(5) Eine Auffrischungsimpfung ist als Erstimpfung anzusehen, wenn sie nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer einer vorangegangenen Impfung vorgenommen wurde.

(6) Der Bescheinigung ist eine beglaubigte Kopie der Einzelheiten zur Identifizierung und zur Impfung der betreffenden Tiere beizufügen.

(7) Der Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern gemäß Nummer II.5

- muss mindestens 30 Tage nach dem Datum der Impfung und drei Monate vor dem Datum der Einfuhr anhand einer Probe durchgeführt werden, die von einem/einer von der zuständigen Behörde ermächtigten Tierarzt/Tierärztin entnommen wurde;
- muss einen Wert neutralisierender Antikörper gegen das Tollwutvirus von mindestens 0,5 IE/ml ergeben;
- muss von einem amtlichen Labor durchgeführt werden;
- muss bei einem Tier nicht wiederholt werden, bei dem – nach diesem Test mit zufriedenstellenden Ergebnissen – innerhalb der Gültigkeitsdauer einer vorangegangenen Impfung eine Tollwut-Auffrischungsimpfung vorgenommen wurde.

Der Bescheinigung ist eine beglaubigte Kopie des offiziellen Berichts des amtlichen Labors über das Ergebnis des Tollwut-Antikörpertests gemäß Nummer II.5. beizufügen.

(8) Durch die Bescheinigung dieses Ergebnisses bestätigt der amtliche Tierarzt/die amtliche Tierärztin, dass er/sie die Echtheit des Laborberichts über die Ergebnisse des Tests zur Titrierung von Tollwutantikörpern gemäß Nummer II.5. nach bestem Wissen und gegebenenfalls unter Kontaktaufnahme mit dem im Bericht angegebenen Laboratorium überprüft hat.

(9) In Verbindung mit Fußnote 6 muss die Kennzeichnung der Tiere, bei denen ein Transponder implantiert oder eine deutlich erkennbare Tätowierung angebracht wurde, vor einem Eintrag in diese Bescheinigung und stets vor einer Impfung oder, falls zutreffend, einer Testung dieser Tiere überprüft werden.

(10) Die Behandlung gegen Befall mit *Echinococcus multilocularis* gemäß Nummer II.6. muss

- durch einen Tierarzt/eine Tierärztin 24 bis 48 Stunden vor dem Zeitpunkt des geplanten Eingangs der Hunde in einen der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/878 der Kommission aufgeführten Mitgliedstaaten oder Teile von Mitgliedstaaten vorgenommen werden;
- mit einem zugelassenen Arzneimittel erfolgen, das eine angemessene Dosis Praziquantel oder pharmakologisch wirksame Stoffe enthält, die – allein oder kombiniert – nachweislich den Befall der Wirtsspezies mit adulten und nicht adulten Stadien des Parasiten *Echinococcus multilocularis* reduzieren.

(11) Die in Nummer II.6. genannte Tabelle ist zur Dokumentation der Einzelheiten einer weiteren Behandlung zu nutzen, die nach Unterzeichnung der Bescheinigung und vor dem geplanten Eingang in einen der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/878 der Kommission aufgeführten Mitgliedstaaten oder Teile von Mitgliedstaaten erfolgt.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung CANIS-FELIS-FERRETS**

Name (in Großbuchstaben)	
Datum	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Stempel	Unterschrift

▼B

KAPITEL 39

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON AUS DER BESAMUNGSSTATION, IN DER DER SAMEN GEWONNEN WURDE, VERSANDTEN SENDUNGEN VON RINDERSAMEN, DER NACH DEM 20. APRIL 2021 GEMÄSS DER VERORDNUNG (EU) 2016/429 UND DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2020/692 GEWONNEN, VERARBEITET UND GELAGERT WURDE (MUSTER „BOV-SEM-A-ENTRY“)

<table>
<tr><td colspan="2">LAND</td><td colspan="3">Veterinärbescheinigung für den Eingang in die EU</td></tr>
<tr><td rowspan="15">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td>I.1.</td><td>Versender/Ausführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.2. Bezugsnummer der Bescheinigung
I.3. Zuständige oberste Behörde
I.4. Zuständige örtliche Behörde</td><td>I.2a. IMSOC-Bezugsnummer
QR-Code</td></tr>
<tr><td>I.5.</td><td>Empfänger/Einführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.6. Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.7.</td><td>Ursprungsland ISO-Ländercode</td><td>I.9. Bestimmungsland ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.8.</td><td>Ursprungsregion Code</td><td>I.10. Bestimmungsregion Code</td></tr>
<tr><td>I.11.</td><td>Versandort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.12. Bestimmungsort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.13.</td><td>Verladeort</td><td>I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports</td></tr>
<tr><td rowspan="2">I.15.</td><td rowspan="2">Transportmittel
□ Flugzeug □ Schiff
□ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug
Kennzeichen</td><td>I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle</td></tr>
<tr><td>I.17.</td></tr>
<tr><td>I.18.</td><td colspan="3">Beförderungsbedingungen □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren</td></tr>
<tr><td>I.19.</td><td colspan="3">Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer
Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer</td></tr>
<tr><td>I.20.</td><td colspan="3">Zertifiziert als/für
□ Zuchtmaterial</td></tr>
<tr><td>I.21.</td><td>□ Zur Durchfuhr
Drittland ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.22. □ Für den Binnenmarkt
I.23.</td></tr>
</table>

▼B

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	**I.25. Gesamtmenge**	**I.26.**

I.27. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie		Identifikationsnummer	Menge
Art		Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Identitätskennzeichen	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Test

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung BOV-SEM-A-ENTRY**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Der in Teil I bezeichnete Samen ist für die künstliche Fortpflanzung bestimmt und wurde von Spendertieren gewonnen, die aus einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben kommen,

II.1.1. das/die für den Eingang in die Union von Samen von Rindern zugelassen und im Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission aufgeführt ist;

[(1)]*Entweder*: [II.1.2. in dem während eines Zeitraums von mindestens 24 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung des Samens sowie bis zum Datum seines Versands kein Fall von Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde;]

[(1)]*Oder*: [II.1.2. in dem/der während eines am ……[(2)] (*Datum im Format TT.MM.JJJJ*) unmittelbar vor der Gewinnung des Samens beginnenden Zeitraums sowie bis zum Datum seines Versands kein Fall von Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde;]

II.1.3. in dem während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung des Samens sowie bis zum Datum seines Versands keine Infektion mit dem Rinderpest-Virus, Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus, Lungenseuche der Rinder und Lumpy-skin-Krankheit gemeldet wurde;

II.1.4. in dem während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung des Samens sowie bis zum Datum seines Versands nicht gegen Maul- und Klauenseuche, Infektion mit dem Rinderpest-Virus, Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus und Lungenseuche der Rinder geimpft wurde und während dieses Zeitraums keine geimpften Tiere in das Drittland, Gebiet oder die Zone derselben verbracht wurden.

II.2. Der in Teil I bezeichnete Samen wurde von Spendertieren gewonnen, die vor Beginn der Quarantäne nach Nummer II.4.8. aus Betrieben stammen,

II.2.1. die in einem Gebiet mit einem Radius von 10 km um den Betrieb liegen, in dem während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen keine Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde und in dem während eines Zeitraums von mindestens 3 Monaten keine Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde. Und:

[(1)]*Entweder:* [Sie wurden nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft.]

[(1)]*Oder:* [Sie wurden während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Datum der Gewinnung des Samens, jedoch nicht während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen unmittelbar vor dem Datum der Gewinnung des Samens, gegen Maul- und Klauenseuche geimpft, wobei 5 % der jeweils von einem Spendertier zu einem beliebigen Zeitpunkt gewonnenen Samenmenge (mindestens 5 Pailletten) mit Negativbefund einem Virusisolationstest auf Maul- und Klauenseuche unterzogen wurden.]

II.2.2. die frei von einer Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis, M. caprae* und *M. tuberculosis*) sind, und sie wurden davor zu keinem Zeitpunkt in einem Betrieb mit niedrigerem Gesundheitsstatus gehalten;

II.2.3. die frei von einer Infektion mit *Brucella abortus, B. melitensis* und *B. suis* sind, und sie wurden zuvor zu keinem Zeitpunkt in einem Betrieb mit niedrigerem Gesundheitsstatus gehalten;

[(1)]*Entweder*: [II.2.4. die frei von der Enzootischen Leukose der Rinder sind, und sie wurden zuvor zu keinem Zeitpunkt in einem Betrieb mit niedrigerem Gesundheitsstatus gehalten;]

[(1)]*Oder*: [II.2.4. die nicht frei von der Enzootischen Leukose der Rinder sind, und die Spendertiere sind jünger als 2 Jahre und stammen von Muttertieren, die mit Negativbefund einem serologischen Test auf Enzootische Leukose der Rinder unterzogen wurden;]

[(1)]*Oder*: [II.2.4. die nicht frei von der Enzootische Leukose der Rinder sind, und die Spendertiere haben das Alter von 2 Jahren erreicht und wurden mit Negativbefund einem serologischen Test auf Enzootische Leukose der Rinder unterzogen;]

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung BOV-SEM-A-ENTRY

[(1)]*Entweder*: [II.2.5. die frei von der infektiösen bovinen Rhinotracheitis/infektiösen Pustulösen Vulvovaginitis sind, und sie wurden zuvor zu keinem Zeitpunkt in einem Betrieb mit niedrigerem Gesundheitsstatus gehalten;]

[(1)]*Oder*: [II.2.5. die nicht frei von der infektiösen bovinen Rhinotracheitis/infektiösen Pustulösen Vulvovaginitis sind, und die Spendertiere wurden anhand einer Blutprobe mit Negativbefund einem serologischen Test auf Enzootische Leukose der Rinder (ganzes Virus) unterzogen;]

II.2.6. in denen während eines Zeitraums von 30 Tagen kein Fall von Surra (*Trypanosoma evansi*) gemeldet wurde. Und:

[(1)]*Entweder:* [In den Betrieben wurde in den letzten 2 Jahren kein Fall von Surra gemeldet;]

[(1)]*Oder:* [In den letzten 2 Jahren wurde(n) ein Fall/Fälle von Surra in den Betrieben gemeldet, und nach dem letzten Ausbruch unterlagen die Betriebe Verbringungsbeschränkungen, bis:

- die infizierten Tiere aus dem Betrieb ausgestallt wurden; und
- die in dem Betrieb verbliebenen Tiere mithilfe einer der in Anhang I Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf Surra (*Trypanosoma evansi*) unterzogen wurden, der anhand von Proben, die mindestens sechs Monate nach der Ausstallung der infizierten Tiere aus dem Betrieb entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]

II.3. Der in Teil I bezeichnete Samen wurde in einer Besamungsstation[(3)] gewonnen, verarbeitet und gelagert sowie versandt, die folgende Anforderungen erfüllt:

II.3.1. Sie ist von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebietes zugelassen und gelistet.

II.3.2. Sie erfüllt die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission.

II.4. Der in Teil I bezeichnete Samen wurde von Spendertieren gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllten:

II.4.1. Sie wurden nicht gegen Infektion mit dem Rinderpest-Virus, Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus, Lungenseuche der Rinder und Lumpy-skin-Krankheit geimpft.

II.4.2. Sie sind während eines Zeitraums von mindestens 6 Monaten vor dem Datum der Gewinnung des Samens in einem in Feld I.7. bezeichneten Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben verblieben.

II.4.3. Sie zeigten am Tag ihrer Einstallung in eine Besamungsstation und am Tag der Gewinnung des Samens weder Symptome noch klinische Anzeichen einer übertragbaren Tierseuche.

II.4.4. Sie sind gemäß Artikel 21(1) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission einzeln gekennzeichnet.

II.4.5. Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der Gewinnung des Samens und während des Gewinnungszeitraums

II.4.5.1. in Betrieben gehalten, die nicht in einer Sperrzone liegen, die aufgrund des Auftretens von Maul- und Klauenseuche, einer Infektion mit dem Rinderpest-Virus, einer Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus, der Lungenseuche der Rinder und der Rotlaufseuche oder einer neu auftretenden, für Rinder relevanten Seuche eingerichtet wurde;

II.4.5.2. in einem einzigen Betrieb gehalten, in dem folgende Seuchen nicht gemeldet wurden: Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis*, Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*), Tollwut, Milzbrand, Surra (*Trypanosoma evansi*), Enzootische Leukose der Rinder, Infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis, Bovine Virus Diarrhoe, Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie, Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24), Bovine Genitale Campylobakteriose und Trichomonadose;

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung BOV-SEM-A-ENTRY
	II.4.5.3. weder in Berührung mit Tieren aus Betrieben gebracht, die in einer Sperrzone liegen, die aufgrund des Auftretens von Seuchen nach Nummer II.4.5.1. eingerichtet wurde, noch in Berührung mit Tieren aus Betrieben, die die Bedingungen nach Nummer II.4.5.2. nicht erfüllen; II.4.5.4. nicht im Natursprung eingesetzt. II.4.6. Sie haben während eines Zeitraums von wenigstens 28 Tagen eine Quarantäne in einer Quarantäneeinrichtung durchlaufen, in der sich ausschließlich andere Klauentiere mit mindestens demselben Gesundheitsstatus befanden, die am Tag ihrer Einstallung in die Besamungsstation folgenden Bedingungen genügte: II.4.6.1. Sie lag nicht in einer aufgrund von Seuchen nach Nummer II.4.5.1. eingerichteten Sperrzone. II.4.6.2. Während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen wurde keine der Seuchen nach Nummer II.4.5.2. gemeldet. II.4.6.3. Sie lag in einem Gebiet mit einem Radius von 10 km um die Quarantäneeinrichtung, in dem während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen kein Auftreten der Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde. II.4.6.4. Während eines Zeitraums von mindestens 3 Monaten vor dem Datum der Einstallung der Tiere in die Besamungsstation wurde in der Einrichtung kein Ausbruch der Maul- und Klauenseuche verzeichnet. II.4.7. Sie wurden in der Besamungsstation gehalten, die folgenden Bedingungen genügte: II.4.7.1. Sie lag nicht in einer aufgrund von Seuchen nach Nummer II.4.5.1. eingerichteten Sperrzone. II.4.7.2. Während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der Gewinnung des Samens wurde keine der Seuchen nach Nummer II.4.5.2. gemeldet, sowie: (1)(4)[mindestens 30 Tage nach dem Datum der Gewinnung;] (1)(5)[bis zum Datum des Versands der Sendung von Samen in die Union;] II.4.7.3. Sie liegt in einem Gebiet mit einem Radius von 10 km um die Besamungsstation, in dem während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen kein Auftreten der Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde. Und: (1)(4)[Sie war während eines Zeitraums von 3 Monaten vor dem Datum der Gewinnung des Samens sowie 30 Tage ab dem Datum der Gewinnung frei von Maul- und Klauenseuche.] (1)(5)[Sie war während eines Zeitraums von 3 Monaten vor dem Datum der Gewinnung des Samens und bis zum Datum des Versands der Sendung von Samen in die Union frei von Maul- und Klauenseuche, und die Spendertiere wurden während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens 30 Tagen unmittelbar vor dem Datum der Samengewinnung in der Besamungsstation gehalten.] II.4.8. Sie genügen mindestens einer der folgenden Bedingungen in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24): (1)*Entweder:* [II.4.8.1. Sie wurden in einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben gehalten, der/die frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist und in dem/der während der letzten 24 Monate in der Zieltierpopulation während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung des Samens kein Fall einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) bestätigt wurde.]

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung BOV-SEM-A-ENTRY
	[(1)*Und/Oder:* [II.4.8.2. Sie wurden in einer saisonal seuchenfreien Zone in der saisonal seuchenfreien Zeit während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung des Samens in einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben mit einem genehmigten Tilgungsprogramm gegen eine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) gehalten.] (1)*Und/Oder:* [II.4.8.3. Sie wurden in einer saisonal seuchenfreien Zone in der saisonal seuchenfreien Zeit während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung des Samens in einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben gehalten, in dem/der die zuständige Behörde des Ursprungsorts der Sendung von Samen die vorherige schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaates zu den Bedingungen für die Einrichtung dieser saisonal seuchenfreien Zone sowie zur Annahme der Sendung eingeholt hat.] (1)*Und/Oder:* [II.4.8.4. Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Samengewinnung in einem vektorgeschützten Betrieb gehalten.] (1)*Und/Oder:* [II.4.8.5. Sie wurden im Zeitraum zwischen dem 28. und dem 60. Tag ab dem Datum jeder einzelnen Samengewinnung mit Negativbefund einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) unterzogen.] (1)*Und/Oder:* [II.4.8.6. Sie wurden mit Negativbefund einem Erregernachweistest auf die Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) anhand von Blutproben unterzogen, die zu Beginn und zum Abschluss der Samengewinnung und mindestens alle 7 Tage (Virusisolationstest) oder mindestens alle 28 Tage (PCR-Test) während der Samengewinnung genommen wurden.] II.4.9. Sie genügen mindestens einer der folgenden Bedingungen in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie (Serotypen 1-7) (EHDV 1-7): (1)*Entweder:* [II.4.9.1. Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung des Samens in einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben gehalten, in dem/der mindestens während der vorangegangenen 2 Jahre in einem Radius von 150 km um den Betrieb kein Auftreten von EHDV 1-7 gemeldet wurde.] (1)*Und/Oder:* [II.4.9.2. Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Samengewinnung in einem vektorgeschützten Betrieb gehalten.] (1)*Und/Oder:* [II.4.9.3. Sie wurden im Ausfuhrland gehalten, in dem laut amtlicher Feststellung folgende Serotypen der EHDV vorkommen: ……, und die Tiere wurden jeweils mit Negativbefund folgenden Untersuchungen in einem amtlichen Labor unterzogen: (1)*Entweder:* [II.4.9.3.1.Sie wurden mindestens alle 60 Tage während des gesamten Gewinnungszeitraums und im Zeitraum zwischen dem 28. und dem 60. Tag ab dem Datum der abschließenden Samengewinnung mit Negativbefund einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen EHDV 1-7 unterzogen.]] (1)*Und/Oder:* [II.4.9.3.2.Sie wurden mit Negativbefund einem Erregernachweistest auf EHDV 1-7 anhand von Blutproben unterzogen, die zu Beginn und zum Abschluss der Samengewinnung und mindestens alle 7 Tage (Virusisolationstest) oder mindestens alle 28 Tage (PCR-Test) während der Samengewinnung genommen wurden.]]

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung BOV-SEM-A-ENTRY
	II.4.10. Sie wurden folgenden Tests anhand von Blutproben unterzogen, die innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen vor Beginn der Quarantäne nach Nummer II.4.6. jeweils mit Negativbefund durchgeführt wurden, mit Ausnahme des Antikörpertests auf die Bovine Virus Diarrhoe nach Nummer II.4.10.5.2., die gemäß Anhang II Teil 1 Kapitel I Nummer 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 erforderlich sind: II.4.10.1. in Bezug auf eine Infektion mit dem Mycobacterium-tuberculosis-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*): einer intradermalen Tuberkulinprobe gemäß Anhang I Teil 2 Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688; II.4.10.2. in Bezug auf eine Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis*: einem serologischen Test gemäß Anhang I Teil 1 Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688; [(1)(6)][II.4.10.3. in Bezug auf die Enzootische Leukose der Rinder: einem serologischen Test gemäß Anhang I Teil 4 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688; II.4.10.4. in Bezug auf die Infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis: einem serologischen Test (ganzes Virus) anhand einer Blutprobe, falls die Tiere nicht aus einem Betrieb kommen, der frei von der infektiösen bovinen Rhinotracheitis/infektiösen Pustulösen Vulvovaginitis ist; II.4.10.5. in Bezug auf die Bovine Virus Diarrhoe: II.4.10.5.1. einem Virusisolationstest, einem Test auf das Virus-Genom oder einem Test auf Virus-Antigene und II.4.10.5.2. einem serologischen Test auf die Präsenz oder das Fehlen von Antikörpern. II.4.11. Sie wurden anhand von innerhalb eines Zeitraums von mindestens 21 Tagen bzw. im Falle von Tests nach den Nummern II.4.11.4. und II.4.11.5. 7 Tagen nach Beginn der Quarantäne nach Nummer II.4.6. genommenen Blutproben folgenden Tests jeweils mit Negativbefund unterzogen, mit Ausnahme des Antikörpertests auf die Bovine Virus Diarrhoe nach Nummer II.4.11.3.2., die gemäß Anhang II Teil 1 Kapitel I Nummer 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 erforderlich sind: II.4.11.1. in Bezug auf eine Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis*: einem serologischen Test gemäß Anhang I Teil 1 Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688; II.4.11.2. in Bezug auf die Infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis: einem serologischen Test (ganzes Virus) anhand einer Blutprobe; II.4.11.3. in Bezug auf die Bovine Virus Diarrhoe: II.4.11.3.1. einem Virusisolationstest, einem Test auf das Virus-Genom oder einem Test auf Virus-Antigene und II.4.11.3.2. einem serologischen Test auf die Präsenz oder das Fehlen von Antikörpern. II.4.11.4. in Bezug auf die Bovine Genitale Campylobacteriose (*Campylobacter fetus ssp. venerealis*): [(1)]*Entweder:* [II.4.11.4.1. im Fall von Tieren, die jünger als 6 Monate sind oder die vor der unter Nummer II.4.6. beschriebenen Quarantäne seit diesem Alter in einer Gruppe von Tieren desselben Geschlechts ohne Kontakt mit weiblichen Tieren gehalten wurden: einer einmaligen Untersuchung einer Spülprobe aus der künstlichen Vagina oder einer Präputialspülprobe;] [(1)]*Oder:* [II.4.11.4.2. einer dreimalig im Abstand von jeweils mindestens 7 Tagen durchzuführenden Untersuchung einer Spülprobe aus der künstlichen Vagina oder einer Präputialspülprobe;]

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung BOV-SEM-A-ENTRY
	II.4.11.5. in Bezug auf die Trichomonadenseuche (*Trichomonas foetus*):
	[1]*Entweder:* [II.4.11.5.1. im Fall von Tieren, die jünger als 6 Monate sind oder die vor der unter Nummer II.4.6. beschriebenen Quarantäne seit diesem Alter in einer Gruppe von Tieren desselben Geschlechts ohne Kontakt mit weiblichen Tieren gehalten wurden: einer einmaligen Untersuchung einer Präputialspülprobe;]
	[1]*Oder:* [II.4.11.5.2. einer dreimalig im Abstand von jeweils mindestens 7 Tagen durchzuführenden Untersuchung einer Präputialspülprobe.]
	II.4.12. Sie wurden mindestens einmal jährlich in der Besamungsstation folgenden verpflichtenden Routinetests im Einklang mit Anhang II Teil 1 Kapitel I Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 unterzogen:
	II.4.12.1. in Bezug auf eine Infektion mit dem Mycobacterium-tuberculosis-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*): einer intradermalen Tuberkulinprobe gemäß Anhang I Teil 2 Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688;
	II.4.12.2. in Bezug auf eine Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis*: einem serologischen Test gemäß Anhang I Teil 1 Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688;
	II.4.12.3. in Bezug auf die Enzootische Leukose der Rinder: einem serologischen Test gemäß Anhang I Teil 4 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688;
	II.4.12.4. in Bezug auf die Infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis: einem serologischen Test (ganzes Virus) anhand einer Blutprobe;
	[1][7][II.4.12.5. in Bezug auf die Bovine Virus Diarrhoe: einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern;]
	[1][8][II.4.12.6. in Bezug auf die Bovine Genitale Campylobacteriose (*Campylobacter fetus ssp. venerealis*): einer Untersuchung einer Präputialspülprobe;]
	[1][8][II.4.12.7. in Bezug auf Trichomonadose (*Trichomonas foetus*): einer Untersuchung einer Präputialspülprobe.]
	II.5. Der in Teil I bezeichnete Samen erfüllt folgende Anforderungen:
	II.5.1. Er wurde im Einklang mit den Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert.
	II.5.2. Er wurde in Pailletten oder andere Packungen gegeben, auf denen die Kennzeichnung im Einklang mit den Anforderungen gemäß Artikel 83 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 angebracht ist, und diese Kennzeichnung ist in Feld I.27. angegeben.
	II.5.3. Er wird in einem Behälter transportiert, der folgenden Bedingungen genügt:
	II.5.3.1. Er wurde vor seinem Versand aus der Besamungsstation unter der Verantwortung eines/einer Stationstierarztes/Stationstierärztin bzw. eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin verplombt und nummeriert, und die Plombe trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer:
	II.5.3.2. Er wurde vor Gebrauch gereinigt und entweder desinfiziert oder sterilisiert oder es handelt sich um einen Einwegbehälter.
	[1][4][II.5.3.3. Er wurde mit einem kryogenen Stoff gefüllt, der nicht zuvor bei anderen Erzeugnissen verwendet wurde.]
	II.6. Der Samen wird unter Antibiotikazugabe wie folgt konserviert:
	II.6.1. Das folgende Antibiotikum oder die folgende Antibiotika-Mischung mit Wirkung gegen Campylobacter, Leptospiren und Mykoplasmen wurde dem Samen nach der letzten Verdünnung zugegeben oder ist in den verwendeten Samenverdünnern enthalten, sodass die angegebene Konzentration pro ml Samen erreicht wird:
	[1]*Entweder:* [eine Mischung aus Gentamicin (250 µg), Tylosin (50 µg) und Lincomycin-Spectinomycin (150/300 µg);]

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung BOV-SEM-A-ENTRY

[(1)]*Oder:* [eine Mischung aus Lincomycin-Spectinomycin (150/300 µg), Penicillin (500 IE) und Streptomycin (500 µg);]

[(1)]*Oder:* [eine Mischung aus Amikacin (75 µg) und Divekacin (25 µg);]

[(1)]*Oder:* [ein Antibiotikum oder eine Antibiotikamischung[(9)] ……, deren bakterizide Aktivität derjenigen einer der folgenden Mischungen zumindest gleichwertig ist:

- Gentamicin (250 µg), Tylosin (50 µg) und Lincomycin-Spectinomycin (150/300 µg);
- Lincomycin-Spectinomycin (150/300 µg), Penicillin (500 IE) und Streptomycin (500 µg);
- Amikacin (75 µg) und Divekacin (25 µg).

II.6.2. Der verdünnte Samen wurde unmittelbar nach der Zugabe der Antibiotika bei einer Temperatur von mindestens 5 °C für einen Zeitraum von mindestens 45 Minuten oder bei einer Zeit-Temperatur-Regelung mit nachweislich gleichwertiger bakterizider Aktivität aufbewahrt.

Erläuterungen

Diese Bescheinigung gilt für den Eingang in die Union von Rindersamen, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort des Samens ist.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.:	„*Versandort*“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer sowie Name und Anschrift der Besamungsstation an, die die Sendung von Samen versendet. Ausschließlich Besamungsstationen, die gemäß Artikel 233 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 auf der Website der Kommission gelistet sind: http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/bovine/index_en.htm
Feld I.12.:	„*Bestimmungsort*“: Geben Sie die Anschrift sowie die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Sendung von Samen an.
Feld I.19.:	Geben Sie die Plombennummer an.
Feld I.24.:	Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter.
Feld I.27.:	„*Art*“: Geben Sie „Samen“ an. „*Art*“: Geben Sie „*Bos taurus*“, „*Bison bison*“ oder „*Bubalus bubalis*“ an. „*Identifikationsnummer*“: Geben Sie für jedes Spendertier die Identifikationsnummer an. „*Identitätskennzeichen*“: Geben Sie die auf den Pailletten und anderen Verpackungen, in denen Samen der Sendung enthalten ist, angebrachte Kennzeichnung an. „*Datum der Gewinnung/Erzeugung*“: Geben Sie das Datum der Gewinnung des Samens der Sendung an. „*Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots*“*:* Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer der Besamungsstation an, in der der Samen gewonnen wurde. „*Menge*“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder anderen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung BOV-SEM-A-ENTRY**

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Nur bei einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben mit einem Öffnungsdatum gemäß Spalte 9 in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(3) Ausschließlich Besamungsstationen, die gemäß Artikel 233 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 auf der Website der Kommission aufgeführt sind: http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/bovine/index_en.htm .

(4) Anwendbar auf gefrorenen Samen.

(5) Anwendbar auf frischen und gekühlten Samen.

(6) Nicht anwendbar auf Tiere, die aus einem Betrieb kommen, der nicht frei von der Enzootischen Leukose der Rinder ist, und die jünger als 2 Jahre sind, im Sinne des Artikels 20 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686.

(7) Nur auf seronegative Tiere anwendbar.

(8) Anwendbar nur auf Bullen in Samenproduktion oder auf Bullen, die mit Bullen in Samenproduktion in Berührung kommen. Bullen, die nach einer Pausierung von über 6 Monaten wieder eingesetzt werden, werden frühestens 30 Tage vor Wiederaufnahme der Samengewinnung getestet.

(9) Geben Sie die Bezeichung(en) des/der Antibiotikums/Antibiotika und seine/ihre Konzentration oder die Handelsbezeichnung des Antibiotika enthaltenden Samenverdünners an.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

▼B

KAPITEL 40

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON NACH DEM 20. APRIL 2021 VON DER BESAMUNGSSTATION, IN DER DAS SPERMA ENTNOMMEN WURDE, VERSANDTEN SENDUNGEN VON BESTÄNDEN VON RINDERSPERMA, DAS NACH DEM 31. DEZEMBER 2004 UND VOR DEM 21. APRIL 2021 GEMÄSS DER RICHTLINIE 88/407/EWG DES RATES IN DER FASSUNG DER RICHTLINIE 2003/43/EG DES RATES ENTNOMMEN, AUFBEREITET UND GELAGERT WURDE (MUSTER „BOV-SEM-B-ENTRY“)

LAND				**Veterinärbescheinigung für den Eingang in die EU**		
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender/Ausführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2.** **Bezugsnummer der Bescheinigung** **I.3.** **Zuständige oberste Behörde** **I.4.** **Zuständige örtliche Behörde**	**I.2a.** **IMSOC-Bezugsnummer** **QR-Code**	
	I.5.	**Empfänger/Einführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6.** **Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.7.	**Ursprungsland** ISO-Ländercode		**I.9.** **Bestimmungsland** ISO-Ländercode		
	I.8.	**Ursprungsregion** Code		**I.10.** **Bestimmungsregion** Code		
	I.11.	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12.** **Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.13.	**Verladeort**		**I.14.** **Datum und Uhrzeit des Abtransports**		
	I.15.	**Transportmittel** □ Flugzeug □ Schiff □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen		**I.16.** **Eingangsgrenzkontrollstelle** **I.17.**		
	I.18.	**Beförderungsbedingungen**	□ Umgebungstemperatur	□ Gekühlt	□ Gefroren	
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer				
	I.20.	**Zertifiziert als/für**				
		□ Zuchtmaterial				
	I.21.	**□ Zur Durchfuhr** Drittland ISO-Ländercode		**I.22.** **□ Für den Binnenmarkt** **I.23.**		

▼B

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	**I.25. Gesamtmenge**	**I.26.**

I.27. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie		Identifikationsnummer	Menge
Art		Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Identitätskennzeichen	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Test

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung BOV-SEM-B-ENTRY**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a.** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt Folgendes:

II.1. ……

(*Name des Ausfuhrlandes oder Teils des Ausfuhrlandes*)[1]

war in den 12 Monaten unmittelbar vor der Entnahme des zur Ausfuhr bestimmten Spermas und bis zum Tag des Versands in die Union frei von Rinderpest und Maul- und Klauenseuche, und im selben Zeitraum wurde nicht gegen diese Tierseuchen geimpft.

II.2. Die in Feld I.11. bezeichnete Besamungsstation[2], in der das zur Ausfuhr bestimmte Sperma entnommen wurde,

II.2.1. erfüllt die Anforderungen gemäß Anhang A Kapitel I Nummer 1 der Richtlinie 88/407/EWG;

II.2.2. wurde nach den Bedingungen gemäß Anhang A Kapitel II Nummer 1 der Richtlinie 88/407/EWG betrieben und überwacht.

II.3. Die Besamungsstation, in der das zur Ausfuhr bestimmte Sperma entnommen wurde, war in den 30 Tagen vor und in den 30 Tagen nach der Entnahme des Spermas für die Ausfuhr in die Union (im Fall von Frischsperma bis zum Tag des Versands) frei von Tollwut, Tuberkulose, Brucellose, Milzbrand und ansteckender Lungenseuche des Rindes.

II.4. Die Rinder in der Besamungsstation

[3]II.4.1. stammen aus Beständen, die die Bedingungen gemäß Anhang B Kapitel I Nummer 1 Buchstabe b der Richtlinie 88/407/EWG erfüllen;

II.4.2. stammen aus Beständen oder wurden von Mutterkühen geboren, die die Bedingungen gemäß Anhang B Kapitel I Nummer 1 Buchstabe c der Richtlinie 88/407/EWG erfüllen, oder wurden im Alter von mindestens 24 Monaten nach Anhang B Kapitel II Nummer 1 Buchstabe c dieser Richtlinie untersucht;

II.4.3. wurden in den 28 Tagen vor der Quarantäne gemäß Anhang B Kapitel I Nummer 1 Buchstabe d der Richtlinie 88/407/EWG getestet;

II.4.4. haben die Quarantäne ordnungsgemäß durchlaufen und die Testanforderungen gemäß Anhang B Kapitel I Nummer 1 Buchstabe e der Richtlinie 88/407/EWG erfüllt;

II.4.5. wurden mindestens einmal jährlich den Routineuntersuchungen gemäß Anhang B Kapitel II der Richtlinie 88/407/EWG unterzogen.

II.5. Das zur Ausfuhr bestimmte Sperma stammt von Spenderbullen, die

II.5.1. die Bedingungen gemäß Anhang C der Richtlinie 88/407/EWG erfüllen;

[4]*Entweder:* [II.5.2. mindestens die letzten sechs Monate vor der Entnahme des zur Ausfuhr bestimmten Spermas im Ausfuhrland gehalten wurden;

[4]*Oder:* [II.5.2. mindestens 30 Tage vor der Entnahme des Spermaentnahme im Ausfuhrland gehalten und während eines Zeitraums von weniger als sechs Monaten vor der Spermaentnahme aus ……[1] eingeführt wurden und die Gesundheitsbedingungen für Spenderbullen erfüllten, deren Sperma zur Ausfuhr in die Europäische Union bestimmt ist;]

II.5.3. mindestens eine der nachstehenden Bedingungen bezüglich der Blauzungenkrankheit, wie in der Tabelle unter Nummer I.27. angegeben, erfüllen:

[4]*Entweder:* [II.5.3.1.Sie wurden mindestens in den 60 Tagen vor sowie während der Spermaentnahme in einem Land oder Gebiet gehalten, das frei vom Blauzungenvirus ist;]

[4]*Und/Oder:* [II.5.3.2.Sie wurden zu einer Jahreszeit, in der das Blauzungenvirus nicht auftritt, mindestens in den 60 Tagen vor sowie während der Spermaentnahme in einem aufgrund der Jahreszeit virusfreien Gebiet gehalten;]

[4]*Und/Oder:* [II.5.3.3.Sie wurden mindestens in den 60 Tagen vor sowie während der Spermaentnahme in einem vektorgeschützten Betrieb gehalten;]

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung BOV-SEM-B-ENTRY

[4]*Und/Oder:* [II.5.3.4. Sie wurden während des gesamten Entnahmezeitraums mindestens alle 60 Tage sowie zwischen dem 21. und dem 60. Tag nach der letzten Spermaentnahme für diese Sendung gemäß dem Handbuch der OIE mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere mit Negativbefund einem serologischen Test auf Antikörper der Serogruppe des Blauzungenvirus unterzogen;]

[4]*Und/Oder:* [II.5.3.5. Sie wurden gemäß dem Handbuch der OIE mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere mit Negativbefund einem Erreger-Identifizierungstest auf das Blauzungenvirus anhand von Blutproben unterzogen, die zu Beginn und zum Abschluss der Spermaentnahme und mindestens alle sieben Tage (Virusisolationstest) oder mindestens alle 28 Tage (PCR-Test) während der Spermaentnahme für diese Sendung genommen wurden;]

II.5.4. mindestens eine der nachstehenden Bedingungen bezüglich der epizootischen Hämorrhagie (EHD), wie in der Tabelle unter Nummer I.27. angegeben, erfüllen:

[4]*Entweder:* [II.5.4.1. Sie wurden im Ausfuhrland gehalten, das laut amtlicher Feststellung frei von epizootischer Hämorrhagie (EHD) ist;]

[4][5]*Und/Oder:* [II.5.4.2. Sie wurden im Ausfuhrland gehalten, in dem laut amtlicher Feststellung folgende Serotypen der epizootischen Hämorrhagie (EHD) vorkommen: ……, und die Tiere wurden jeweils mit Negativbefund folgenden Untersuchungen in einem zugelassenen Labor unterzogen:

[4]*Entweder:* [II.5.4.2.1. einem serologischen Test[6] zum Nachweis von Antikörpern gegen die Serogruppe des EHD-Virus anhand von zwei Blutproben, die in einem Abstand von höchstens 12 Monaten vor und frühestens 21 Tage nach der Spermaentnahme für diese Sendung genommen wurden;]]

[4]*Und/Oder:* [II.5.4.2.2. einem serologischen Test[6] zum Nachweis von Antikörpern gegen die Serogruppe des EHD-Virus anhand von Proben, die in Abständen von höchstens 60 Tagen während der gesamten Entnahmeperiode und zwischen 21 und 60 Tagen nach der letzten Spermaentnahme für diese Sendung genommen wurden;]]

[4]*Und/Oder:* [II.5.4.2.3. einem Erreger-Identifizierungstest[6] anhand von Blutproben, die zu Beginn und zum Abschluss der Spermaentnahme für diese Sendung und mindestens alle sieben Tage (Virusisolationstest) oder mindestens alle 28 Tage (PCR-Test) während der Spermaentnahme für diese Sendung genommen wurden.]]

II.6. Das zur Ausfuhr bestimmte Sperma wurde nach dem Datum entnommen, an dem die Besamungsstation von den zuständigen nationalen Behörden des Ausfuhrlandes zugelassen wurde.

II.7. Das zur Ausfuhr bestimmte Sperma wurde unter Bedingungen aufbereitet, gelagert und befördert, die den Anforderungen der Richtlinie 88/407/EWG entsprechen.

Erläuterungen

Diese Bescheinigung gilt für den Eingang in die Union von Rindersperma, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort des Spermas ist.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung BOV-SEM-B-ENTRY**

Teil I:

Feld I.6.: *„Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer*": Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen.

Feld I.11.: „*Versandort*": bezeichnet die Besamungsstation, die gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 88/407/EWG auf der Website der Kommission aufgeführt ist:
http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/bovine/index_en.htm, und wo das Sperma entnommen wurde.

Feld I.19.: Container- und Plombennummer angeben.

Feld I.21.: Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.

Feld I.22.: Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.

Feld I.24.: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Container.

Feld I.27.: „*Art*": „*Bos taurus*", „*Bison bison*" *oder* „*Bubalus bubalis*" angeben.

„*Identifikationsnummer*": bezeichnet die amtliche Kennzeichnung des Tieres.

Das *Datum der Gewinnung* ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.

„*Menge*": entspricht der Anzahl der Besamungsdosen mit Sperma, das einem genau identifizierten Spenderbullen, der besondere Bedingungen hinsichtlich der Blauzungenkrankheit und der EHD erfüllt, an einem bestimmten Datum entnommen wurde.

Teil II:

(1) Nur ein Drittland, Gebiet oder eine Zone derselben, das in Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission für Rindersamen aufgeführt ist.

(2) Ausschließlich Besamungsstationen, die gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 88/407/EWG auf der Website der Kommission aufgeführt sind: http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/bovine/index_en.htm.

(3) In Bezug auf Neuseeland, für das in Spalte 6 der Liste in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission (ABl. L 73 vom 20.3.2010, S. 1) der Eintrag „XII" geführt wird, werden amtlich anerkannt tuberkulosefreie Rinderbestände als Rinderbeständen in den Mitgliedstaaten gleichwertig erachtet, die gemäß Anhang A Abschnitt I Nummern 1 und 2 der Richtlinie 64/432/EWG als amtlich anerkannt tuberkulosefrei eingestuft sind.

(4) Nichtzutreffendes streichen.

(5) Verbindlich vorgeschrieben für Australien, Kanada und die Vereinigten Staaten.

(6) Die Normenempfehlungen für EHD-Virusdiagnosemethoden sind im Kapitel über die Blauzungenkrankheit (2.1.3) im Handbuch mit Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere beschrieben.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

▼B

KAPITEL 41

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON NACH DEM 20. APRIL 2021 VON DER BESAMUNGSSTATION, IN DER DAS SPERMA ENTNOMMEN WURDE, VERSANDTEN SENDUNGEN VON BESTÄNDEN VON RINDERSPERMA, DAS VOR DEM 1. JANUAR 2005 GEMÄSS DER RICHTLINIE 88/407/EWG DES RATES IN DER FASSUNG DER RICHTLINIE 93/60/EG DES RATES ENTNOMMEN, AUFBEREITET UND GELAGERT WURDE (MUSTER „BOV-SEM-C-ENTRY“)

LAND				**Veterinärbescheinigung für den Eingang in die EU**		
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender/Ausführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**I.2a. IMSOC-Bezugsnummer**
				I.3.	**Zuständige oberste Behörde**	**QR-Code**
				I.4.	**Zuständige örtliche Behörde**	
	I.5.	**Empfänger/Einführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6.**	**Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7.	**Ursprungsland** ISO-Ländercode		**I.9.**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8.	**Ursprungsregion** Code		**I.10.**	**Bestimmungsregion** Code	
	I.11.	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12.**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13.	**Verladeort**		**I.14.**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15.	**Transportmittel** □ Flugzeug □ Schiff □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen		**I.16.**	**Eingangsgrenzkontrollstelle**	
				I.17.		
	I.18.	**Beförderungsbedingungen**	□ Umgebungstemperatur	□ Gekühlt	□ Gefroren	
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer				
	I.20.	**Zertifiziert als/für**				
		□ Zuchtmaterial				
	I.21.	**□ Zur Durchfuhr** Drittland ISO-Ländercode		**I.22.**	**□ Für den Binnenmarkt**	
				I.23.		

▼B

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	**I.25. Gesamtmenge**	**I.26.**

I.27. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie		Identifikationsnummer	Menge
Art		Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Identitätskennzeichen	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Test

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung EQUI-SEM-C-ENTRY**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt Folgendes:

II.1. …….

(*Name des Ausfuhrlandes*)[1]

war in den 12 Monaten unmittelbar vor der Entnahme des zur Ausfuhr bestimmten Spermas und bis zum Tag des Versands frei von Rinderpest und Maul- und Klauenseuche, und im selben Zeitraum wurde nicht gegen diese Tierseuchen geimpft.

II.2. Das vorstehend bezeichnete Sperma wurde vor dem 31. Dezember 2004 in einer Besamungsstation[2] entnommen, die

II.2.1. die die Anforderungen gemäß Anhang A Kapitel I der Richtlinie 88/407/EWG erfüllte;

II.2.2. nach den Bedingungen gemäß Anhang A Kapitel II der Richtlinie 88/407/EWG betrieben und überwacht wurde.

II.3. Die Besamungsstation, in der das zur Ausfuhr bestimmte Sperma entnommen wurde, war in den 30 Tagen vor und in den 30 Tagen nach der Entnahme des Spermas für die Ausfuhr frei von Tollwut, Tuberkulose, Brucellose, Milzbrand und ansteckender Lungenseuche des Rindes.

II.4. Zum Zeitpunkt der Entnahme des vorstehend bezeichneten Spermas galt für alle Rinder in der Besamungsstation Folgendes:

II.4.1. Sie stammten aus Beständen und/oder wurden von Mutterkühen geboren, die die Bedingungen von Anhang B Kapitel I Nummer 1 Buchstaben b und c der Richtlinie 88/407/EWG erfüllen;

II.4.2. Sie wurden in den 30 Tagen vor der Quarantäne mit Negativbefund folgenden Tests unterzogen:

– den Untersuchungen gemäß Anhang B Kapitel I Nummer 1 Buchstabe d Ziffern i, ii und iii der Richtlinie 88/407/EWG und

– einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA-Test auf infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis und

– einem Virusisolationstest (Fluoreszenzantikörpertest oder Immunperoxidase-Test) auf bovine Virusdiarrhö, wobei der Test bei jüngeren Tieren erst bei Erreichen des sechsten Lebensmonats vorgenommen wurde;

II.4.3. Sie haben die Quarantäne von 30 Tagen durchlaufen und wurden mit Negativbefund folgenden Untersuchungen unterzogen:

– einem serologischen Test auf Brucellose gemäß dem Verfahren in Anhang C der Richtlinie 64/432/EWG;

– entweder einem Immunfluoreszenz-Antikörpertest oder einer kulturellen Untersuchung einer Präputialschleimhautprobe oder von Spülproben aus der künstlichen Vagina, oder — bei weiblichen Rindern — einem Vaginalschleim-Agglutinationstest auf Infektion mit *Campylobacter fetus*;

– einer mikroskopischen und kulturellen Untersuchung einer Präputialschleimhautprobe oder von Spülproben aus der künstlichen Vagina, oder — bei weiblichen Rindern — einem Vaginalschleim-Agglutinationstest auf *Trichomonas foetus*;

II.4.4. Sie wurden mindestens einmal jährlich mit Negativbefund den Routinetests gemäß Anhang B Kapitel II Nummer 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 88/407/EWG unterzogen.

II.5. Zum Zeitpunkt der Entnahme des vorstehend bezeichneten Spermas

II.5.1. waren alle weiblichen Rinder in der Besamungsstation mindestens einmal jährlich mit Negativbefund einem Vaginalschleim-Agglutinationstest auf *Campylobacter fetus* unterzogen worden, und

II.5.2. waren alle Bullen für die Spermaproduktion innerhalb von 12 Monaten vor der Entnahme mit Negativbefund entweder einem Immunfluoreszenz-Antikörpertest oder einer kulturellen Untersuchung einer Präputialschleimhautprobe oder von Spülproben aus der künstlichen Vagina auf Infektion mit *Campylobacter fetus* unterzogen worden.

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung EQUI-SEM-C-ENTRY
	II.6. Das zur Ausfuhr bestimmte Sperma stammt von Spenderbullen, die II.6.1. die Bedingungen gemäß Anhang C der Richtlinie 88/407/EWG erfüllen; (3)*Entweder:* [II.6.2. in den letzten sechs Monaten unmittelbar vor der Entnahme des zur Ausfuhr bestimmten Spermas im Ausfuhrland gehalten wurden;] (3)*Oder:* [II.6.2. nach weniger als sechs Monaten Aufenthalt im Ausfuhrland aus……(1) eingeführt wurden und zum Zeitpunkt der Einfuhr die Gesundheitsbedingungen für Spenderbullen erfüllten, deren Sperma zur Ausfuhr in die Europäische Union bestimmt ist;] II.6.3. in einer Besamungsstation stehen, die folgende Anforderungen erfüllt: (3)*Entweder:* [Sämtliche Rinder sind nicht gegen die infektiöse bovine Rhinotracheitis geimpft und wurden mindestens einmal jährlich mit Negativbefund einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA-Test auf infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis unterzogen;] (3)*Oder:* [Rinder, die nicht gegen die infektiöse bovine Rhinotracheitis geimpft waren, wurden mindestens einmal jährlich mit Negativbefund einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA-Test auf infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis unterzogen; Bullen, die in der Besamungsstation eine Erstimpfung gegen die infektiöse bovine Rhinotracheitis erhielten, nachdem sie bei einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA-Test auf infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis einen Negativbefund gezeigt hatten, und seit der ersten Impfung regelmäßig im Abstand von höchstens sechs Monaten nachgeimpft worden sind, wurden nicht auf infektiöse bovine Rhinotracheitis getestet;] (3)*Entweder:* [II.6.4. nicht gegen die infektiöse bovine Rhinotracheitis geimpft worden sind;] (3)*Oder:* [II.6.4. gemäß Abschnitt II.6.3. gegen die infektiöse bovine Rhinotracheitis geimpft worden sind;] II.6.5. je nach Gesundheitsstatus des Haltungslandes oder des Haltungsgebiets die Einfuhrbedingungen für Rindersperma erfüllen, die im OIE-Gesundheitskodex für Landtiere im Kapitel über die Blauzungenkrankheit festgelegt sind;**** II.6.6. im Ausfuhrland gehalten wurden, in dem folgende Serotypen der epizootischen Hämorrhagie (EHD) vorkommen: ……..:, und die Tiere sind anhand von Blutproben, die vor und frühestens 21 Tage nach der Spermaentnahme genommen wurden, zweimal im Abstand von höchstens 12 Monaten in einem zugelassenen Labor mittels eines Agargel-Immundiffusionstests(4) und eines Virusneutralisationstests mit Negativbefund auf die genannten Serotypen der epizootischen Hämorrhagie untersucht worden;*** II.6.7. im Ausfuhrland gehalten wurden, in dem folgende Serotypen der epizootischen Hämorrhagie (EHD) vorkommen: ……..:, und die Tiere sind vor der Einfuhr sowie im Abstand von jeweils sechs Monaten in einem zugelassenen Labor mittels eines Agargel-Immundiffusionstests(4) und eines Virusneutralisationstests mit Negativbefund auf die genannten Serotypen der epizootischen Hämorrhagie untersucht worden;** II.6.8. anhand von Blutproben, die vor und frühestens 21 Tage nach der Spermaentnahme genommen wurden, zweimal im Abstand von höchstens 12 Monaten in einem zugelassenen Labor mittels eines Serumneutralisationstests mit Negativbefund auf das Akabane-Virus untersucht worden sind.* II.7. Das zur Ausfuhr bestimmte Sperma wurde nach dem Datum entnommen, an dem die Besamungsstation von den zuständigen nationalen Behörden des Ausfuhrlandes zugelassen wurde. II.8. Das zur Ausfuhr bestimmte Sperma wurde unter Bedingungen aufbereitet, gelagert und befördert, die den Anforderungen der Richtlinie 88/407/EWG — vor ihrer Änderung durch die Richtlinie 2003/43/EG — entsprechen. **Erläuterungen** Diese Bescheinigung gilt für den Eingang in die Union von Rindersperma, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort des Spermas ist.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung EQUI-SEM-C-ENTRY**

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.6.: „*Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer*": Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen.

Feld I.11.: „*Versandort*" bezeichnet die Besamungsstation, aus der das Sperma stammt.

Feld I.12.: „*Bestimmungsort*": Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen.

Feld I.19.: Container- und Plombennummer angeben.

Feld I.21.: Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.

Feld I.22.: Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.

Feld I.24.: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Container.

Feld I.27.: „*Identifikationsnummer*" bezeichnet die amtliche Identifizierung des Tieres.

Das *Datum der Gewinnung/Erzeugung* liegt vor dem 31. Dezember 2004 und ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.

„*Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots*" bezeichnet die Zulassungsnummer der zugelassenen Besamungsstation, in der das Sperma entnommen wurde.

Teil II:

(1) Nur ein Drittland, Gebiet oder eine Zone derselben, das in Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission für Rindersamen aufgeführt ist.

(2) Ausschließlich Besamungsstationen, die gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 88/407/EWG auf der Website der Kommission aufgeführt sind:

http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/bovine/index_en.htm.

(3) Nicht Zutreffendes streichen.

(4) Die Normenempfehlungen für EHD-Virusdiagnosemethoden sind im Kapitel über die Blauzungenkrankheit im Handbuch mit Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere beschrieben.

**** Nur von Australien, Kanada und den USA zu verwenden.

*** Nur von Australien und den USA zu verwenden.

** Nur von Kanada zu verwenden.

* Nur von Australien zu verwenden.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

▼B

KAPITEL 42

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON AUS DER EMBRYO-ENTNAHMEEINHEIT ODER -ERZEUGUNGSEINHEIT, IN DER DIE EIZELLEN UND EMBRYONEN GEWONNEN ODER ERZEUGT WURDEN, VERSANDTEN SENDUNGEN VON EIZELLEN UND EMBRYONEN VON RINDERN, DIE NACH DEM 20. APRIL 2021 GEMÄSS DER VERORDNUNG (EU) 2016/429 UND DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2020/692 GEWONNEN ODER ERZEUGT, VERARBEITET UND GELAGERT WURDEN (MUSTER „BOV-OOCYTES-EMB-A-ENTRY“)

LAND				**Veterinärbescheinigung für den Eingang in die EU**		
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender/Ausführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**I.2a. IMSOC-Bezugsnummer** **QR-Code**
				I.3.	**Zuständige oberste Behörde**	
				I.4.	**Zuständige örtliche Behörde**	
	I.5.	**Empfänger/Einführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6.**	**Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7.	**Ursprungsland** ISO-Ländercode		**I.9.**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8.	**Ursprungsregion** Code		**I.10.**	**Bestimmungsregion** Code	
	I.11.	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12.**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13.	**Verladeort**		**I.14.**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15.	**Transportmittel** □ Flugzeug □ Schiff □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen		**I.16.**	**Eingangsgrenzkontrollstelle**	
				I.17.		
	I.18.	**Beförderungsbedingungen**	□ Umgebungstemperatur	□ Gekühlt	□ Gefroren	
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer				
	I.20.	**Zertifiziert als/für**				
		□ Zuchtmaterial				
	I.21.	**□ Zur Durchfuhr** Drittland ISO-Ländercode		**I.22.**	**□ Für den Binnenmarkt**	
				I.23.		

▼B

I.24. Gesamtzahl der Packstücke			I.25. Gesamtmenge			I.26.	
I.27. Beschreibung der Sendung							
KN-Code	Art	Unterart/Kategorie			Identifikationsnummer		Menge
Art		Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots		Identitätskennzeichen	Datum der Gewinnung/Erzeugung		Test

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung BOV-OOCYTES-EMB-A-ENTRY**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Die in Teil I bezeichneten Eizellen[1]/ *in vivo* gewonnenen Embryonen[1]/ *in vitro* erzeugten Embryonen[1]/ mikromanipulierten Embryonen[1] sind für die künstliche Fortpflanzung bestimmt und wurden von Spendertieren gewonnen, die aus einem Drittland, einem Gebiet oder einer Zone derselben stammen,

II.1.1. das/die für den Eingang in die Union von Eizellen[1]/ Embryonen[1] von Rindern zugelassen und im Anhang X der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist;

[1]*Entweder*: [II.1.2. in dem während eines Zeitraums von mindestens 24 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung[1]/ Erzeugung[1] der Eizellen[1]/ Embryonen[1] sowie bis zum Datum ihres Versands kein Fall von Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde;]

[1]*Oder*: [II.1.2. in dem/der während eines am ……[2] (*Datum im Format TT.MM.JJJJ*) unmittelbar vor der Gewinnung der Eizellen[1]/ Embryonen[1] beginnenden Zeitraums sowie bis zum Datum seines Versands kein Fall von Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde;]

II.1.3. in dem während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung[1]/ Erzeugung[1] der Eizellen[1]/ Embryonen[1] sowie bis zum Datum ihres Versands keine Infektion mit dem Rinderpest-Virus, Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus, Lungenseuche der Rinder und Lumpy-skin-Krankheit gemeldet wurde;

II.1.4. in dem während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung[1]/ Erzeugung[1] der Eizellen[1]/ Embryonen[1] sowie bis zum Datum ihres Versands nicht gegen Maul- und Klauenseuche, Infektion mit dem Rinderpest-Virus, Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus und Lungenseuche der Rinder geimpft wurde und während dieses Zeitraums keine geimpften Tiere in das Drittland, Gebiet oder die Zone derselben verbracht wurden.

[1][II.2. Die in Teil I bezeichneten *in vivo* gewonnenen Embryonen wurden von der Embryo-Entnahmeeinheit[3] entnommen, verarbeitet und gelagert sowie versandt, die folgende Anforderungen erfüllt:

II.3.1. Sie ist von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebietes zugelassen und gelistet.

II.3.2. Sie erfüllt die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I Teil 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission.]

[1][II.2. Die in Teil I bezeichneten Eizellen[1]/ *in vitro* erzeugten Embryonen[1] wurden von der Embryo-Erzeugungseinheit[3] entnommen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert sowie versandt, die folgende Anforderungen erfüllt:

II.3.1. Sie ist von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebietes zugelassen und gelistet.

II.3.2. Sie erfüllt die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I Teil 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission.]

II.3. Die in Teil I bezeichneten Eizellen[1]/ Embryonen[1] wurden von Spendertieren gewonnen, die aus Betrieben stammen,

II.3.1. die frei von einer Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis, M. caprae* und *M. tuberculosis*) sind, und sie wurden davor zu keinem Zeitpunkt in einem Betrieb mit niedrigerem Gesundheitsstatus gehalten;

II.3.2. die frei von einer Infektion mit *Brucella abortus, B. melitensis* und *B. suis* sind, und sie wurden davor zu keinem Zeitpunkt in einem Betrieb mit niedrigerem Gesundheitsstatus gehalten;

[1]*Entweder*: [II.3.3. die frei von der Enzootischen Leukose der Rinder sind, und sie wurden davor zu keinem Zeitpunkt in einem Betrieb mit niedrigerem Gesundheitsstatus gehalten;]

[1]*Oder*: [II.3.3. die nicht frei von der Enzootischen Leukose der Rinder sind, und der/die für den Herkunftsbetrieb verantwortliche amtliche Tierarzt/Tierärztin hat bescheinigt, dass es mindestens während der vorangegangenen 3 Jahre keinen klinischen Fall der Enzootischen Leukose der Rinder gegeben hat;]

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung BOV-OOCYTES-EMB-A-ENTRY

[(1)]*Entweder*: [II.3.4. die frei von der infektiösen bovinen Rhinotracheitis/infektiösen Pustulösen Vulvovaginitis sind, und sie wurden davor zu keinem Zeitpunkt in einem Betrieb mit niedrigerem Gesundheitsstatus gehalten;]

[(1)]*Oder*: [II.3.4. die nicht frei von der infektiösen bovinen Rhinotracheitis/infektiösen Pustulösen Vulvovaginitis sind, und der/die für den Herkunftsbetrieb verantwortliche amtliche Tierarzt/Tierärztin hat bescheinigt, dass es mindestens während der vorangegangenen 12 Monate keinen klinischen Fall der infektiösen bovinen Rhinotracheitis/infektiösen Pustulösen Vulvovaginitis gegeben hat;]

II.3.5. in denen während eines Zeitraums von 30 Tagen vor der Gewinnung[(1)]/ Erzeugung[(1)] der Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] kein Fall von Surra (*Trypanosoma evansi*) gemeldet wurde. Und:

[(1)]*Entweder:* [In den letzten 2 Jahren vor der Gewinnung[(1)]/ Erzeugung[(1)] der Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] wurde kein Fall von Surra in den Betrieben gemeldet.]

[(1)]*Oder:* [In den letzten 2 Jahren vor der Gewinnung[(1)]/ Erzeugung[(1)] der Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] wurde(n) ein Fall/Fälle von Surra in den Betrieben gemeldet, und nach dem letzten Ausbruch unterlagen die Betriebe Verbringungsbeschränkungen, bis:

– die infizierten Tiere aus dem Betrieb ausgestallt wurden; und
– die in dem Betrieb verbliebenen Tiere mithilfe einer der in Anhang I Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf Surra (*Trypanosoma evansi*) unterzogen wurden, der anhand von Proben, die mindestens sechs Monate nach der Ausstallung der infizierten Tiere aus dem Betrieb entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]

II.4. Die in Teil I bezeichneten Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] wurden von Spendertieren gewonnen, für die Folgendes gilt:

II.4.1. Sie wurden nicht gegen Infektion mit dem Rinderpest-Virus, Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus, Lungenseuche der Rinder und Lumpy-skin-Krankheit geimpft.

II.4.2. Sie sind während eines Zeitraums von mindestens 6 Monaten vor dem Datum der r Gewinnung[(1)]/ Erzeugung[(1)] der Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] in einem in Feld I.7. bezeichneten Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben verblieben.

II.4.3. Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der Gewinnung[(1)]/ Erzeugung[(1)] der Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] und während des Gewinnungszeitraums:

II.4.3.1. in Betrieben gehalten, die nicht in einer Sperrzone liegen, die aufgrund des Auftretens von Maul- und Klauenseuche, einer Infektion mit dem Rinderpest-Virus, einer Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus, der Lungenseuche der Rinder und der Rotlaufseuche oder einer neu auftretenden, für Rinder relevanten Seuche eingerichtet wurde;

II.4.3.2. in einem einzigen Betrieb gehalten, in dem folgende Seuchen nicht gemeldet wurden: Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis*, Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*), Tollwut, Milzbrand, Surra (*Trypanosoma evansi*), Enzootische Leukose der Rinder, infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis, Bovine Virus Diarrhoe, Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie, Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24);

II.4.3.3. weder in Berührung mit Tieren aus Betrieben gebracht, die in einer Sperrzone liegen, die aufgrund des Auftretens von Seuchen nach Nummer II.4.3.1. eingerichtet wurde, noch in Berührung mit Tieren aus Betrieben, die die Bedingungen nach Nummer II.4.3.2. nicht erfüllen;

II.4.3.4. nicht im Natursprung eingesetzt.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung BOV-OOCYTES-EMB-A-ENTRY**

II.4.4. Sie wurden von dem/der verantwortlichen Tierarzt/Tierärztin der Einheit oder einem Mitglied der Einheit untersucht und zeigten am Tag der Gewinnung[1]/ Erzeugung[1] der Eizellen[1]/ Embryonen[1] weder Symptome noch klinische Anzeichen übertragbarer Tierseuchen.

II.4.5. Sie sind gemäß Artikel 21(1) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission einzeln gekennzeichnet.

II.4.6. Sie genügen in Bezug auf die Maul- und Klauenseuche folgenden Bedingungen:

II.4.6.1. Sie kommen aus Betrieben,

– die in einem Gebiet mit einem Radius von 10 km um den Betrieb liegen, in dem während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen unmittelbar vor dem Datum der Gewinnung[1]/ Erzeugung[1] der Eizellen[1]/ Embryonen[1] kein Auftreten der Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde;

– in denen während eines Zeitraums von mindestens 3 Monaten unmittelbar vor dem Datum der Gewinnung[1]/ Erzeugung[1] der Eizellen[1]/ Embryonen[1] kein Auftreten der Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde.

[1]*Entweder*: [II.4.6.2. Sie sind nicht gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft.]

[1][4]*Oder* [II.4.6.2. Sie wurden während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Datum der Gewinnung der Embryonen gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft. Und:

II.4.6.2.1. Sie sind während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen unmittelbar vor dem Datum der Gewinnung der Embryonen nicht gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft worden.

II.4.6.2.2. Der zur Befruchtung verwendete Samen wurde von einem männlichen Spendertier gewonnen, das die Bedingungen gemäß Anhang II Teil 5 Kapitel I Nummer 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 erfüllt, oder der Samen erfüllt die Bedingungen gemäß Anhang II Teil 5 Kapitel I Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686.

II.4.6.2.3. Die Embryonen wurden vor dem Einfrieren gemäß den Empfehlungen des IETS-Handbuchs[5] mittels Trypsin-Behandlung gewaschen.

II.4.6.2.4. Die Embryonen wurden während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen ab dem Datum der Gewinnung tiefgefroren gelagert, wobei das Spendertier in diesem Zeitraum keine klinischen Anzeichen der Maul- und Klauenseuche gezeigt hat.]

[1][6][II.4.7. Sie genügen mindestens einer der folgenden Bedingungen in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24):

[1]*Entweder:* [II.4.7.1. Sie wurden in einem Drittland, einem Gebiet oder einer Zone derselben gehalten, das/die frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist und in dem/der während der letzten 24 Monate in der Zieltierpopulation während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung der Eizellen kein Fall einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) bestätigt wurde.]

[1]*Und/Oder:* [II.4.7.2. Sie wurden in einer saisonal seuchenfreien Zone in der saisonal seuchenfreien Zeit während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung der Eizellen in einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben mit einem genehmigten Tilgungsprogramm gegen eine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) gehalten.]

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung BOV-OOCYTES-EMB-A-ENTRY

[(1)*Und/Oder:* [II.4.7.3. Sie wurden in einer saisonal seuchenfreien Zone in der saisonal seuchenfreien Zeit während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung der Eizellen in einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben gehalten, in dem/der die zuständige Behörde des Ursprungsorts der Sendung von Eizellen(1)/ *in vitro* erzeugten Embryonen(1) die vorherige schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaates zu den Bedingungen für die Einrichtung dieser saisonal seuchenfreien Zone sowie zur Annahme der Sendung von Eizellen(1)/ *in vitro* erzeugten Embryonen(1) eingeholt hat.]

(1)*Und/Oder:* [II.4.7.4. Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung der Eizellen in einem vektorgeschützten Betrieb gehalten.]

(1)*Und/Oder:* [II.4.7.5. Sie wurden im Zeitraum zwischen dem 28. und dem 60. Tag ab dem Datum jeder einzelnen Eizellengewinnung mit Negativbefund einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) unterzogen.]

(1)*Und/Oder:* [II.4.7.6. Sie wurden mit Negativbefund einem Erreger-Identifizierungstest auf die Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) anhand einer Blutprobe unterzogen, die am Tag der Eizellengewinnung genommen wurde.]]

(1)(6)[II.4.8. Sie genügen mindestens einer der folgenden Bedingungen in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie (Serotypen 1-7) (EHDV 1-7):

(1)*Entweder:* [II.4.8.1. Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung der Eizellen in einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben gehalten, in dem/der mindestens während der vorangegangenen 2 Jahre in einem Radius von 150 km um den Betrieb kein Auftreten von EHDV 1-7 gemeldet wurde.]

(1)*Und/Oder:* [II.4.8.2. Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung der Eizellen in einem vektorgeschützten Betrieb gehalten.]

(1)*Und/Oder:* [II.4.8.3. Sie wurden im Ausfuhrland gehalten, in dem laut amtlicher Feststellung folgende Serotypen der EHDV vorkommen: ……, und die Tiere wurden jeweils mit Negativbefund folgenden Untersuchungen in einem amtlichen Labor unterzogen:

(1)*Entweder:* [II.4.8.3.1. Sie wurden im Zeitraum zwischen dem 28. und dem 60. Tag ab dem Datum der Gewinnung der Eizellen mit Negativbefund einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen EHDV 1-7 unterzogen.]]

(1)*Und/Oder:* [II.4.8.3.2. Sie wurden mit Negativbefund einem Erreger-Identifizierungstest auf EHDV 1-7 anhand einer Blutprobe unterzogen, die am Tag der Gewinnung der Eizellen genommen wurde.]]]

(1)(6)[II.4.9. Sie entsprechen den Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang II Teil 1 Kapitel III der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686.]

II.5. Für die in Teil I bezeichneten Eizellen(1)/ Embryonen(1) gilt Folgendes:

II.5.1. Sie wurden im Einklang mit den Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III Teil 2(1)/Teil 3(1)/Teil 4(1)/Teil 5(1) und Teil 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 entnommen, verarbeitet und gelagert.

II.5.2. Sie wurden in Pailletten oder andere Packungen gegeben, auf denen die Kennzeichnung im Einklang mit den Anforderungen gemäß Artikel 83 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 angebracht ist, und diese Kennzeichnung ist in Feld I.27. angegeben.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung BOV-OOCYTES-EMB-A-ENTRY**

II.5.3. Sie werden in einem Behälter transportiert, der folgenden Bedingungen genügt:

II.5.3.1. Er wurde vor seinem Versand durch die Embryo-Entnahmeeinheit bzw. -Erzeugungseinheit unter der Verantwortung des/der verantwortlichen Tierarztes/Tierärztin der Einheit bzw. eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin verplombt und nummeriert, und die Plombe trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer.

II.5.3.2. Er wurde vor Gebrauch gereinigt und entweder desinfiziert oder sterilisiert oder es handelt sich um einen Einwegbehälter.

(1)(7)[II.5.3.3. Er wurde mit einem kryogenen Stoff gefüllt, der nicht zuvor bei anderen Erzeugnissen verwendet wurde.]

(1)(8)[II.5.4. Sie sind in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, die sicher und hermetisch verschlossen sind.

II.5.5. Sie werden in einem Behälter transportiert, in dem sie durch abgetrennte Räume, oder indem sie in sekundäre Schutzbeutel gegeben werden, voneinander getrennt werden.]

(1)(9)[II.6. Die in Teil I bezeichneten *in vivo* gewonnenen Embryonen(1)/ *in vitro* erzeugten Embryonen(1)/ mikromanipulierten Embryonen(1) wurden durch künstliche Besamung unter Verwendung von Samen erzeugt, der von einer Besamungsstation, einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb oder einem Zuchtmaterialdepot kommt, die/der/das von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats oder der zuständigen Behörde eines in Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für Samen von Rindern gelisteten Drittlands eines Gebiets oder einer Zone derselben für die Gewinnung, Verarbeitung und Lagerung von Samen zugelassen wurde.]

(1)(10)[II.7. Das folgende Antibiotikum oder die folgende Antibiotika-Mischung(11) wurde den Medien zum Entnehmen, Verarbeiten, Waschen und Lagern zugesetzt: ……]

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „*Versandort*“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer sowie Namen und Anschrift der Embryo-Entnahmeeinheit oder -Erzeugungseinheit an, die die Sendung von Eizellen oder Embryonen versendet. Ausschließlich Embryo-Entnahmeeinheiten oder -Erzeugungseinheiten, die gemäß Artikel 233 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 auf der Website der Kommission gelistet sind:
http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/bovine/ova_embryos_en.htm.

Feld I.12.: „*Bestimmungsort*“: Geben Sie die Anschrift sowie die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Sendung von Eizellen oder Embryonen an.

Feld I.19.: Geben Sie die Plombennummer an.

Feld I.24.: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung BOV-OOCYTES-EMB-A-ENTRY**

Feld I.27.:	„*Art*“: Geben Sie „*Bos taurus*“, „*Bison bison*“ oder „*Bubalus bubalis*“ an. „*Art*“*:* Geben Sie an, ob es sich um Eizellen, *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vitro* erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt. „*Identifikationsnummer*“: Geben Sie für jedes Spendertier die Identifikationsnummer an. „*Identitätskennzeichen*“: Geben Sie die auf den Pailletten oder anderen Verpackungen, in denen die Eizellen und/oder Embryonen der Sendung enthalten ist/sind, angebrachte Kennzeichnung an. „*Datum der Gewinnung/Erzeugung*“: Geben Sie das Datum der Gewinnung oder Erzeugung der Eizellen oder Embryonen der Sendung an. „*Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots*“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer der Embryo-Entnahmeeinheit und/oder Erzeugungseinheit an, von der die Eizellen oder Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden. „*Menge*“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder anderen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Nur bei einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben mit einem Öffnungsdatum gemäß Spalte 9 in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(3) Nur Embryo-Entnahmeeinheiten oder -Erzeugungseinheiten, die gemäß Artikel 233 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 auf der Website der Kommission aufgeführt sind; siehe: http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/bovine/ova_embryos_en.htm.

(4) Diese Option ist nur für Sendungen von *in vivo* gewonnenen Embryonen verfügbar.

(5) (Manual of the International Embryo Transfer Society — A procedural guide and general information for the use of embryo transfer technology emphasising sanitary procedures, veröffentlicht von der International Embryo Transfer Society, 1 111 North Dunlap Avenue, Savoy, Illinois 61 874, USA (http://www.iets.org/).

(6) Anwendbar auf Sendungen von Eizellen und von *in vitro* erzeugten Embryonen.

(7) Anwendbar auf gefrorene Eizellen oder Embryonen.

(8) Anwendbar auf eine Sendung, in der Eizellen, *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vitro* erzeugte Embryonen und mikromanipulierte Embryonen von Rindern in einem einzigen Transportbehälter befördert werden.

(9) Gilt nicht für Eizellen.

(10) Obligatorische Bescheinigung, wenn Antibiotika hinzugefügt wurden.

(11) Geben Sie die Bezeichnung(en) des Antibiotikums/der Antibiotika sowie seine/ihre Konzentration an.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

▼B

KAPITEL 43

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON NACH DEM 20. APRIL 2021 AUS DER EMBRYO-ENTNAHMEEINHEIT ODER -ERZEUGUNGSEINHEIT, IN DER DIE EMBRYONEN ENTNOMMEN WURDEN, VERSANDTEN SENDUNGEN VON BESTÄNDEN *IN VIVO* GEZEUGTER RINDEREMBRYONEN, DIE VOR DEM 21. APRIL 2021 GEMÄSS DER RICHTLINIE 89/556/EWG DES RATES ENTNOMMEN, AUFBEREITET UND GELAGERT WURDEN (MUSTER „BOV-IN-VIVO-EMB-B-ENTRY“)

LAND			**Veterinärbescheinigung für den Eingang in die EU**	
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.** **Versender/Ausführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2.** **Bezugsnummer der Bescheinigung** **I.3.** **Zuständige oberste Behörde** **I.4.** **Zuständige örtliche Behörde**	**I.2a.** **IMSOC-Bezugsnummer** **QR-Code**
	I.5. **Empfänger/Einführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6.** **Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7. **Ursprungsland** ISO-Ländercode		**I.9.** **Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8. **Ursprungsregion** Code		**I.10.** **Bestimmungsregion** Code	
	I.11. **Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12.** **Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13. **Verladeort**		**I.14.** **Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15. **Transportmittel** □ Flugzeug □ Schiff □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen		**I.16.** **Eingangsgrenzkontrollstelle** **I.17.**	
	I.18. **Beförderungsbedingungen**	□ Umgebungstemperatur	□ Gekühlt	□ Gefroren
	I.19. **Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			
	I.20. **Zertifiziert als/für**			
	□ Zuchtmaterial			
	I.21. **□ Zur Durchfuhr** Drittland ISO-Ländercode		**I.22.** **□ Für den Binnenmarkt** **I.23.**	

▼B

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	**I.25. Gesamtmenge**	**I.26.**

I.27. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie		Identifikationsnummer	Menge
Art		Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Identitätskennzeichen	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Test

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung BOV-in-vivo-EMB-B-ENTRY**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a.** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin des Ausfuhrlandes ……..……..…….…… bescheinigt hiermit Folgendes:

(Ausfuhrland)[1]

II.1. Für die zur Ausfuhr bestimmten Embryonen gilt:

II.1.1. Sie wurden im Ausfuhrland gewonnen, das nach amtlicher Feststellung folgende Anforderungen erfüllte:

II.1.1.1. Es war in den 12 Monaten unmittelbar vor der Entnahme der Embryonen frei von Rinderpest;

[2]*Entweder:* [II.1.1.2. [Es war in den 12 Monaten unmittelbar vor der Entnahme der Embryonen frei von Maul- und Klauenseuche sowie von Lumpy skin disease, und während dieses Zeitraums wurde nicht gegen die Maul- und Klauenseuche oder gegen Lumpy skin disease geimpft;]

[2]*Oder:* [II.1.1.2. Es war in den 12 Monaten unmittelbar vor der Entnahme der Embryonen nicht frei von Maul- und Klauenseuche oder von Lumpy skin disease, oder während dieses Zeitraums wurde gegen die Maul- und Klauenseuche oder Lumpy skin disease geimpft, und:

- die Zona pellucida wurde nicht durchdrungen,
- die Embryonen wurden zumindest in den 30 Tagen unmittelbar nach ihrer Entnahme unter zugelassenen Bedingungen gelagert.
- die Spenderkühe stammen aus Betrieben, in denen in den 30 Tagen vor der Entnahme kein Tier gegen die Maul- und Klauenseuche oder gegen Lumpy skin disease geimpft wurde und in denen in den 30 Tagen vor und zumindest in den 30 Tagen nach der Entnahme der Embryonen kein Tier einer empfänglichen Art klinische Anzeichen der Maul- und Klauenseuche oder der Lumpy skin disease zeigte.]

II.1.2. Sie wurden von der nachstehenden Embryo-Entnahmeeinheit (3) gewonnen, die

- gemäß Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/556/EWG zugelassen wurde;
- die die Embryonen gemäß Anhang A Kapitel II der Richtlinie 89/556/EWG gewonnen, aufbereitet, gelagert und befördert hat;
- mindestens zweimal jährlich von einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin kontrolliert wurde.

II.1.3. Sie wurden in Betrieben gewonnen und aufbereitet, um die in einem Umkreis von mindestens 10 km nach amtlicher Feststellung kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Epizootischer Hämorrhagie, Vesikulärer Stomatitis, Rifttalfieber, Rinderpleuropneumonie oder Lumpy skin disease in den 30 Tagen unmittelbar vor der Entnahme und bis zur Ausfuhr in die Union (im Fall frischer Embryonen) oder in den 30 Tagen nach der Entnahme der Embryonen (im Fall einer obligatorischen Lagerung für mindestens 30 Tage gemäß Nummer II.1.1.2.) aufgetreten ist.

II.1.4. Sie wurden ab dem Tag der Entnahme bis zu 30 Tagen danach oder im Fall frischer Embryonen — bis zum Tag des Versands in die EU in zugelassenen Einrichtungen gelagert, um die im Umkreis von 10 km nach amtlicher Feststellung kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Vesikulärer Stomatitis, Rifttalfieber, Rinderpleuropneumonie oder Lumpy skin disease aufgetreten ist.

II.1.5. Sie wurden von Spenderkühen gewonnen, die

II.1.5.1. sich in den 30 Tagen unmittelbar vor der Entnahme in Einrichtungen befanden, um die im Umkreis von 10 km nach amtlicher Feststellung kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Bluetongue, Epizootischer Hämorrhagie, Vesikulärer Stomatitis, Rifttalfieber, Rinderpleuropneumonie oder Lumpy skin disease aufgetreten ist;

II.1.5.2. am Tag der Entnahme keine klinischen Krankheitsanzeichen zeigten;

II.1.5.3. in den sechs Monaten unmittelbar vor der Entnahme im Hoheitsgebiet des Ausfuhrlandes gehalten wurden, und zwar in höchstens zwei Beständen,

- die nach amtlicher Feststellung während dieser Zeit frei von Tuberkulose waren,
- die nach amtlicher Feststellung während dieser Zeit frei von Brucellose waren,
- die frei von enzootischer Rinderleukose waren oder in denen kein Rind während der vergangenen drei Jahre klinische Anzeichen der enzootischen Rinderleukose zeigte,
- in denen kein Tier während der vergangenen 12 Monate klinische Anzeichen der Infektiösen Bovinen Rhinotracheitis/Infektiösen Pustulösen Vulvovaginitis zeigte.

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung BOV-in-vivo-EMB-B-ENTRY
	II.1.6. Die zur Ausfuhr bestimmten Embryonen wurden gezeugt durch künstliche Besamung mit Samen aus Besamungsstationen oder Zuchtmaterialdepots, die von der zuständigen Behörde eines in Anhang I des Durchführungsbeschlusses 2011/630/EU[4] geführten Drittlandes oder eines Teils desselben oder von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats für die Gewinnung, Aufbereitung und/oder Lagerung von Samen zugelassen sind.

Erläuterungen

Diese Bescheinigung gilt für den Eingang in die Union von Embryonen von Rindern, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Embryonen ist.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.6.: „*Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer*“: Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen.

Feld I.11.: „*Versandort*“ bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit, von der die Embryonen in die EU versandt wurden und die gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 89/556/EWG in einer Liste auf der Website der Kommission aufgeführt ist: http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/bovine/ova_embryos_en.htm.

Feld I.19.: Container- und Plombennummer angeben.

Feld I.21.: Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.

Feld I.22.: Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.

Feld I.24.: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Container.

Feld I.27.: „*Art*“: „*Bos taurus*“, „*Bison bison*“ *oder* „*Bubalus bubalis*“ angeben.

„*Art*“: „*in vivo* gewonnene Embryonen“ angeben.

Die Identifikationsnummer bezeichnet die amtliche Kennzeichnung des Tieres.

Das *Datum der Gewinnung/Erzeugung* ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ

„*Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots*“ bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit, von der die Embryonen gewonnen, verarbeitet und gelagert wurden und die gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 89/556/EWG in einer Liste auf der Website der Kommission aufgeführt ist:

http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/bovine/ova_embryos_en.htm.

▼B

LAND

Muster der Bescheinigung BOV-in-vivo-EMB-B-ENTRY

	Teil II: (1) Nur ein Drittland, Gebiet oder eine Zone derselben, das in Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission für Rinderembryonen aufgeführt ist. (2) Nichtzutreffendes streichen. (3) Ausschließlich Embryo-Entnahmeeinheiten, die gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 89/556/EWG auf der Website der Kommission aufgeführt sind: http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/bovine/ova_embryos_en.htm. http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/bovine/ova_embryos_en.htm. (4) ABl. L 247 vom 24.9.2011, S. 32.
	Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin Name (in Großbuchstaben) Datum — Qualifikation und Amtsbezeichnung Stempel — Unterschrift

▼B

KAPITEL 44

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON NACH DEM 20. APRIL 2021 AUS EINER EMBRYO-ERZEUGUNGSEINHEIT, VON DER DIE EMBRYONEN HERGESTELLT WURDEN, VERSANDTEN SENDUNGEN VON BESTÄNDEN *IN VITRO* HERGESTELLTER RINDEREMBRYONEN, DIE VOR DEM 21. APRIL 2021 GEMÄSS DER RICHTLINIE 89/556/EWG DES RATES UNTER VERWENDUNG VON SAMEN, DER DIE ANFORDERUNGEN DER RICHTLINIE 88/407/EWG DES RATES ERFÜLLTE, HERGESTELLT, AUFBEREITET UND GELAGERT WURDEN (MUSTER „BOV-IN-VITRO-EMB-C-ENTRY“)

LAND				**Veterinärbescheinigung für den Eingang in die EU**		
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender/Ausführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**I.2a. IMSOC-Bezugsnummer**
				I.3.	**Zuständige oberste Behörde**	**QR-Code**
				I.4.	**Zuständige örtliche Behörde**	
	I.5.	**Empfänger/Einführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6.**	**Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7.	**Ursprungsland** ISO-Ländercode		**I.9.**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8.	**Ursprungsregion** Code		**I.10.**	**Bestimmungsregion** Code	
	I.11.	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12.**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13.	**Verladeort**		**I.14.**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15.	**Transportmittel** □ Flugzeug □ Schiff □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen		**I.16.**	**Eingangsgrenzkontrollstelle**	
				I.17.		
	I.18.	**Beförderungsbedingungen**	□ Umgebungstemperatur	□ Gekühlt	□ Gefroren	
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer				
	I.20.	**Zertifiziert als/für**				
		□ Zuchtmaterial				
	I.21.	**□ Zur Durchfuhr** Drittland ISO-Ländercode		**I.22.**	**□ Für den Binnenmarkt**	
				I.23.		

▼B

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	**I.25. Gesamtmenge**	**I.26.**

I.27. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie		Identifikationsnummer	Menge
Art		Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Identitätskennzeichen	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Test

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung BOV-in-vitro-EMB-C-ENTRY**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin des Ausfuhrlandes ……..……..... bescheinigt hiermit Folgendes:

(Ausfuhrland)[1]

II.1. Für die zur Ausfuhr bestimmten Embryonen gilt:

II.1.1. Sie wurden im Ausfuhrland gewonnen, das nach amtlicher Feststellung folgende Anforderungen erfüllte:

II.1.1.1. Es war in den 12 Monaten unmittelbar vor der Erzeugung der Embryonen frei von Rinderpest;

[2]*Entweder:* [II.1.1.2. Es war in den 12 Monaten unmittelbar vor der Erzeugung der Embryonen frei von Maul- und Klauenseuche sowie von Lumpy skin disease, und während dieses Zeitraums wurde nicht gegen Maul- und Klauenseuche oder gegen Lumpy skin disease geimpft.]

[2]*Oder:* [II.1.1.2. Es war in den 12 Monaten unmittelbar vor der Erzeugung der Embryonen nicht frei von Maul- und Klauenseuche oder von Lumpy skin disease, oder während dieses Zeitraums wurde gegen die Maul- und Klauenseuche oder Lumpy skin disease geimpft, und

- die Zona pellucida wurde nicht durchdrungen,
- die Embryonen wurden zumindest in den 30 Tagen unmittelbar nach ihrer Erzeugung unter zugelassenen Bedingungen gelagert,
- die Spenderkühe stammen aus Betrieben, in denen in den 30 Tagen vor der Entnahme kein Tier gegen die Maul- und Klauenseuche oder gegen Lumpy skin disease geimpft wurde und in denen in den 30 Tagen vor und zumindest in den 30 Tagen nach der Entnahme der Oozyten kein Tier einer empfänglichen Art klinische Anzeichen der Maul- und Klauenseuche oder der Lumpy skin disease zeigte.]

II.1.2. Sie wurden von der Embryo-Erzeugungseinheit[3] erzeugt, die

- gemäß Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/556/EWG zugelassen wurde;
- die Embryonen gemäß Anhang A Kapitel II der Richtlinie 89/556/EWG erzeugt, aufbereitet, gelagert und befördert hat;
- mindestens zweimal jährlich von einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin kontrolliert wurde.

II.2. Die bei der Erzeugung der zur Ausfuhr bestimmten Embryonen verwendeten Oozyten wurden in Betrieben gewonnen, um die in einem Umkreis von mindestens 10 km nach amtlicher Feststellung kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Epizootischer Hämorrhagie, Vesikulärer Stomatitis, Rifttalfieber, Rinderpleuropneumonie oder Lumpy skin disease in den 30 Tagen unmittelbar vor der Entnahme und bis zum Zeitpunkt ihres Versands in die Union (im Fall frischer Embryonen) bzw. in den 30 Tagen nach der Entnahme der Embryonen (im Fall einer obligatorischen Lagerung für mindestens 30 Tage gemäß Nummer II.1.1.2.) aufgetreten ist.

II.3. Die zur Ausfuhr bestimmten Embryonen wurden ab dem Tag der Entnahme der Oozyten bis zu 30 Tagen danach oder — im Fall frischer Embryonen — bis zum Tag des Versands stets in Einrichtungen gelagert, um die im Umkreis von 10 km nach amtlicher Feststellung kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Vesikulärer Stomatitis, Rifttalfieber, Rinderpleuropneumonie oder Lumpy skin disease aufgetreten ist.

II.4. Die Spenderkühe der für die Erzeugung der zur Ausfuhr bestimmten Embryonen verwendeten Oozyten erfüllten folgende Anforderungen:

II.4.1. Sie befanden sich in den 30 Tagen unmittelbar vor der Entnahme der Oozyten in Einrichtungen, um die im Umkreis von mindestens 10 km nach amtlicher Feststellung kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Bluetongue, Epizootischer Hämorrhagie, Vesikulärer Stomatitis, Rifttalfieber, Rinderpleuropneumonie oder Lumpy skin disease aufgetreten ist.

II.4.2. Sie zeigten am Tag der Entnahme keine klinischen Krankheitsanzeichen.

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung BOV-in-vitro-EMB-C-ENTRY
	II.4.3. Sie wurden in den sechs Monaten unmittelbar vor der Entnahme im Hoheitsgebiet des Ausfuhrlandes gehalten, und zwar in höchstens zwei Beständen, – die nach amtlicher Feststellung während dieser Zeit frei von Tuberkulose waren, – die nach amtlicher Feststellung während dieser Zeit frei von Brucellose waren, – die frei von Enzootischer Rinderleukose waren oder in denen kein Rind während der vergangenen drei Jahre klinische Anzeichen der Enzootischen Rinderleukose zeigte, – in denen kein Tier während der vergangenen 12 Monate klinische Anzeichen der Infektiösen Bovinen Rhinotracheitis/Infektiösen Pustulären Vulvovaginitis zeigte. [(2)]*Entweder:* [II.4.4. Sie wurden mindestens in den 60 Tagen vor sowie während der Entnahme der Oozyten in einem Land oder einem Gebiet gehalten, das frei vom Blauzungenvirus ist.] [(2)]*Oder:* [II.4.4. Sie wurden in der vektorfreien Zeit des Jahres gehalten oder zumindest in den 60 Tagen vor sowie während der Entnahme der Oozyten vor Vektoren geschützt, und die Embryonen wurden ohne Durchdringen der *Zona pellucida* erzeugt, es sei denn, die Spendertiere wurden zwischen dem 21. und dem 60. Tag nach der Entnahme nach den Verfahrensvorschriften des Handbuchs mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere serologisch mit Negativbefund auf Antikörper von Viren der Bluetongue-Gruppe untersucht, und die Embryonen wurden mindestens 30 Tage lang gelagert.] [(2)]*Oder:* [II.4.4. Sie wurden zwischen dem 21. und dem 60. Tag nach der Entnahme nach den Verfahrensvorschriften des Handbuchs mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere serologisch und mit Negativbefund auf Antikörper von Viren der Bluetongue-Gruppe untersucht, und die Embryonen wurden mindestens 30 Tage lang gelagert.] [(2)]*Oder:* [II.4.4. Sie wurden anhand einer am Tag der Entnahme oder am Tag der Schlachtung gezogenen Blutprobe nach den Verfahrensvorschriften des Handbuchs mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere mit Negativbefund einem Erregernachweistest unterzogen, wobei die Embryonen in letzterem Falle ohne Durchdringen der *Zona pellucida* erzeugt wurden.] II.5. Die zur Ausfuhr bestimmten Embryonen wurden durch *In-vitro*-Befruchtung mit Samen aus Besamungsstationen oder Zuchtmaterialdepots[(4)] erzeugt, [(2)]*Entweder:* [II.5.1. die gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 88/407/EWG zugelassen sind und ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben; und der Samen erfüllt die Anforderungen der Richtlinie 88/407/EWG.] [(2)]*Oder:* [II.5.1. die gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 88/407/EWG zugelassen sind und ihren Sitz in einem Drittland oder einem Teil eines Drittlands haben, das bzw. der in Anhang I des Durchführungsbeschlusses 2011/630/EU aufgeführt ist; und der Samen erfüllt die Anforderungen gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A des genannten Beschlusses.] **Erläuterungen** Diese Bescheinigung gilt für den Eingang in die Union von Embryonen von Rindern, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Embryonen ist. Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland. Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung BOV-in-vitro-EMB-C-ENTRY**

Teil I:

Feld I.6.: „*Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer*“: Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen.

Feld I.11.: „*Versandort*“ bezeichnet die Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Embryonen in die EU versandt wurden und die gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 89/556/EWG in einer Liste auf der Website der Kommission aufgeführt ist:

http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/bovine/ova_embryos_en.htm.

Feld I.19.: Container- und Plombennummer angeben.

Feld I.21.: Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.

Feld I.22.: Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.

Feld I.24.: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Container.

Feld I.27.: „*Art*“: „*Bos taurus*“, „*Bison bison*“ *oder* „*Bubalus bubalis*“ angeben.

„*Art*“: „*In vitro* erzeugte Embryonen“ angeben.

Identifikationsnummer:

„*Angaben zum Muttertier*“ bezeichnet die amtliche Kennzeichnung des Tiers.

„*Angaben zum Vatertier*“ bezeichnet die amtliche Kennzeichnung des Tieres.

„*Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots*“ bezeichnet die Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Embryonen erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden und die gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 89/556/EWG in einer Liste auf der Website der Kommission aufgeführt ist: http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/bovine/ova_embryos_en.htm

Teil II:

(1) Nur ein Drittland, Gebiet oder eine Zone derselben, das in Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission für Rinderembryonen aufgeführt ist.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Ausschließlich Embryo-Erzeugungseinheiten, die gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 89/556/EWG auf der Website der Kommission aufgeführt sind: http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/bovine/ova_embryos_en.htm.

(4) Nur Besamungsstationen, die von der zuständigen Behörde eines in Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für Rindersamen aufgeführten Drittlandes, eines Gebietes oder einer Zone derselben oder von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates zugelassen wurden.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

▼B

KAPITEL 45

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON NACH DEM 20. APRIL 2021 AUS DER EMBRYO-ERZEUGUNGSEINHEIT, VON DER DIE EMBRYONEN HERGESTELLT WURDEN, VERSANDTEN SENDUNGEN VON BESTÄNDEN *IN VITRO* HERGESTELLTER RINDEREMBRYONEN, DIE VOR DEM 21. APRIL 2021 GEMÄSS DER RICHTLINIE 89/556/EWG DES RATES UNTER VERWENDUNG VON SAMEN AUS VON DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE DES AUSFUHRLANDES ZUGELASSENEN BESAMUNGSSTATIONEN BZW. SAMENDEPOTS HERGESTELLT, AUFBEREITET UND GELAGERT WURDEN (MUSTER „BOV-IN-VITRO-EMB-D-ENTRY“)

LAND			**Veterinärbescheinigung für den Eingang in die EU**	
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.** **Versender/Ausführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2.** **Bezugsnummer der Bescheinigung** **I.3.** **Zuständige oberste Behörde** **I.4.** **Zuständige örtliche Behörde**	**I.2a.** **IMSOC-Bezugsnummer** **QR-Code**
	I.5. **Empfänger/Einführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6.** **Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7. **Ursprungsland** ISO-Ländercode		**I.9.** **Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8. **Ursprungsregion** Code		**I.10.** **Bestimmungsregion** Code	
	I.11. **Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12.** **Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13. **Verladeort**		**I.14.** **Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15. **Transportmittel** □ Flugzeug □ Schiff □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen		**I.16.** **Eingangsgrenzkontrollstelle** **I.17.**	
	I.18. **Beförderungsbedingungen**	□ Umgebungstemperatur	□ Gekühlt	□ Gefroren
	I.19. **Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			
	I.20. **Zertifiziert als/für**			
	□ Zuchtmaterial			
	I.21. **□ Zur Durchfuhr** Drittland ISO-Ländercode		**I.22.** **□ Für den Binnenmarkt** **I.23.**	

▼B

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	**I.25. Gesamtmenge**	**I.26.**

I.27. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie		Identifikationsnummer	Menge
Art		Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Identitätskennzeichen	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Test

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung BOV-in-vitro-EMB-D-ENTRY**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin des Ausfuhrlandes ……..……..... bescheinigt hiermit Folgendes:

(Ausfuhrland)[1]

II.1. Für die zur Ausfuhr bestimmten Embryonen gilt

II.1.1. Sie wurden im Ausfuhrland gewonnen, das nach amtlicher Feststellung folgende Anforderungen erfüllte:

II.1.1.1 Es war in den 12 Monaten unmittelbar vor der Erzeugung der Embryonen frei von Rinderpest;

[2]*Entweder:* [II.1.1.2. Es war in den 12 Monaten unmittelbar vor der Erzeugung der Embryonen frei von Maul- und Klauenseuche sowie von Lumpy skin disease, und während dieses Zeitraums wurde nicht gegen Maul- und Klauenseuche oder gegen Lumpy skin disease geimpft.]

[2]*Oder:* [II.1.1.2. Es war in den 12 Monaten unmittelbar vor der Erzeugung der Embryonen nicht frei von Maul- und Klauenseuche sowie von Lumpy skin disease, oder während dieses Zeitraums wurde gegen die Maul- und Klauenseuche oder Lumpy skin disease geimpft, und

- die *Zona pellucida* wurde nicht durchdrungen,
- die Embryonen wurden zumindest in den 30 Tagen unmittelbar nach ihrer Erzeugung unter zugelassenen Bedingungen gelagert.
- die Spenderkühe stammen aus Betrieben, in denen in den 30 Tagen vor der Entnahme kein Tier gegen die Maul- und Klauenseuche oder gegen die Lumpy skin disease geimpft wurde und in denen in den 30 Tagen vor und zumindest in den 30 Tagen nach der Entnahme der Oozyten kein Tier einer empfänglichen Art klinische Anzeichen der Maul- und Klauenseuche oder der Lumpy skin disease zeigte.]

II.1.2. Sie wurden von der Embryo-Erzeugungseinheit[3] erzeugt, die

- gemäß Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/556/EWG zugelassen wurde;
- die Embryonen gemäß Anhang A Kapitel II der Richtlinie 89/556/EWG gewonnen, aufbereitet, gelagert und befördert hat;
- mindestens zweimal jährlich von einem amtlichen Tierarzt kontrolliert wurde.

II.2. Die bei der Erzeugung der zur Ausfuhr bestimmten Embryonen verwendeten Oozyten wurden in Betrieben gewonnen, um die in einem Umkreis von mindestens 10 km nach amtlicher Feststellung kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Epizootischer Hämorrhagie, Vesikulärer Stomatitis, Rifttalfieber, Rinderpleuropneumonie oder Lumpy skin disease in den 30 Tagen unmittelbar vor der Entnahme und bis zum Zeitpunkt ihres Versands in die Union (im Fall frischer Embryonen) bzw. in den 30 Tagen nach der Entnahme der Embryonen (im Fall einer obligatorischen Lagerung für mindestens 30 Tage gemäß Nummer II.2.2.) aufgetreten ist.

II.3. Die zur Ausfuhr bestimmten Embryonen wurden ab dem Tag der Entnahme der Ooztyen bis zu 30 Tagen danach oder — im Fall frischer Embryonen — bis zum Tag des Versands stets in Einrichtungen gelagert, um die im Umkreis von 10 km nach amtlicher Feststellung kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Vesikulärer Stomatitis, Rifttalfieber, Rinderpleuropneumonie oder Lumpy skin disease aufgetreten ist.

II.4. Die Spenderkühe der für die Erzeugung der zur Ausfuhr bestimmten Embryonen verwendeten Oozyten erfüllten folgende Anforderungen:

II.4.1. Sie befanden sich in den 30 Tagen unmittelbar vor der Entnahme der Oozyten in Einrichtungen, um die im Umkreis von 10 km nach amtlicher Feststellung kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Bluetongue, Epizootischer Hämorrhagie, Vesikulärer Stomatitis, Rifttalfieber, Rinderpleuropneumonie oder Lumpy skin disease aufgetreten ist.

II.4.2. Sie zeigten am Tag der Entnahme keine klinischen Krankheitsanzeichen;

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung BOV-in-vitro-EMB-D-ENTRY
	II.4.3. Sie wurden in den sechs Monaten unmittelbar vor der Entnahme im Hoheitsgebiet des Ausfuhrlandes gehalten, und zwar in höchstens zwei Beständen, – die nach amtlicher Feststellung während dieser Zeit frei von Tuberkulose waren, – die nach amtlicher Feststellung während dieser Zeit frei von Brucellose waren, – die frei von Enzootischer Rinderleukose waren oder in denen kein Tier während der vergangenen drei Jahre klinische Anzeichen der Enzootischen Rinderleukose zeigte, – in denen kein Tier während der vergangenen 12 Monate klinische Anzeichen der Infektiösen Bovinen Rhinotracheitis/Infektiösen Pustulösen Vulvo-Vaginitis zeigte. [(2)]*Entweder:* [II.4.4. [Sie wurden mindestens in den 60 Tagen vor sowie während der Entnahme der Oozyten in einem Land oder einem Gebiet gehalten, das frei vom Bluetonguevirus ist.] [(2)]*Oder:* [II.4.4. Sie wurden in der vektorfreien Zeit des Jahres gehalten oder zumindest in den 60 Tagen vor sowie während der Entnahme der Oozyten vor Vektoren geschützt, und die Embryonen wurden ohne Durchdringen der *Zona pellucida* erzeugt, es sei denn, die Spendertiere wurden zwischen dem 21. und dem 60. Tag nach der Entnahme gemäß den Verfahrensvorschriften des Handbuchs mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere serologisch mit Negativbefund auf Antikörper von Viren der Bluetongue-Gruppe untersucht, und die Embryonen wurden mindestens 30 Tage lang gelagert.] [(2)]*Oder:* [II.4.4. Sie wurden zwischen dem 21. und dem 60. Tag nach der Entnahme nach den Verfahrensvorschriften des Handbuchs mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere serologisch und mit Negativbefund auf Antikörper von Viren der Bluetongue-Gruppe untersucht, und die Embryonen wurden mindestens 30 Tage lang gelagert.] [(2)]*Oder:* [II.4.4. Sie wurden anhand einer am Tag der Entnahme oder am Tag der Schlachtung gezogenen Blutprobe nach den Verfahrensvorschriften des Handbuchs mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere mit Negativbefund einem Erregernachweistest unterzogen, wobei die Embryonen in letzterem Falle ohne Penetration der *Zona pellucida* erzeugt wurden.] II.5. Die zur Ausfuhr bestimmten Embryonen wurden erzeugt durch *In-vitro*-Befruchtung mit Samen aus Besamungsstationen oder Samendepots, die von der zuständigen Behörde eines in Anhang I des Durchführungsbeschlusses 2011/630/EU[(4)] geführten Drittlandes oder eines Teils desselben oder aber von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates für die Gewinnung, Aufbereitung und/oder Lagerung von Samen zugelassen sind. **Erläuterungen** Diese Bescheinigung gilt für den Eingang in die Union von Embryonen von Rindern, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Embryonen ist. Gemäß Artikel 3 Buchstabe a der Richtlinie 89/556/EWG sind die Rinderembryonen, die mit Samen aus durch das Ausfuhrland zugelassenen Besamungsstationen *in vitro* erzeugt und gemäß den in der vorliegenden Bescheinigung festgelegten Bedingungen eingeführt wurden, vom Handel innerhalb der Union ausgeschlossen. Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland. Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung BOV-in-vitro-EMB-D-ENTRY**

Teil I:

Feld I.6.: „*Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer*“: Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen.

Feld I.11.: „*Versandort*“ bezeichnet die Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Embryonen in die EU versandt wurden und die gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 89/556/EWG in einer Liste auf der Website der Kommission aufgeführt ist:

http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/bovine/ova_embryos_en.htm.

Feld I.19.: Container- und Plombennummer angeben.

Feld I.21.: Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.

Feld I.22.: Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.

Feld I.24.: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Container.

Feld I.27.: „*Art*“: „*Bos taurus*“, „*Bison bison*“ *oder* „*Bubalus bubalis*“ angeben.

„*Art*“: „*in vitro* erzeugte Embryonen“ angeben.

Identifikationsnummer:

„*Angaben zum Muttertier*“ bezeichnet die amtliche Kennzeichnung des Tiers.

„*Angaben zum Vatertier*“ bezeichnet die amtliche Kennzeichnung des Tiers.

„*Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots*“ bezeichnet die Embryo-Erzeugungseinheit, in der die Embryonen erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden und die gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 89/556/EWG in einer Liste auf der Website der Kommission aufgeführt ist: http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/bovine/ova_embryos_en.htm.

Teil II:

(1) Nur ein Drittland, Gebiet oder eine Zone derselben, das in Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission für Rinderembryonen aufgeführt ist.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Ausschließlich Embryo-Erzeugungseinheiten, die gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 89/556/EWG auf der Website der Kommission aufgeführt sind: http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/bovine/ova_embryos_en.htm.

(4) Nur ein Drittland, Gebiet oder eine Zone derselben, das in Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für Rindersamen aufgeführt ist.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

▼B

KAPITEL 46

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON NACH DEM 20. APRIL 2021 AUS DEM ZUCHTMATERIAL-VERARBEITUNGSBETRIEB VERSANDTEN SENDUNGEN DES NACHSTEHEND AUFGEFÜHRTEN ZUCHTMATERIALS:

— Rindersamen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde;

— Bestände von Rindersamen, der nach dem 31. Dezember 2004 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates in der Fassung der Richtlinie 2003/43/EG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde

— Bestände von Rindersamen, der vor dem 1. Januar 2005 gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates in der Fassung der Richtlinie 93/60/EG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde

— Eizellen und Embryonen von Rindern, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden;

— Bestände von *in vivo* gewonnenen Embryonen von Rindern, die vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 89/556/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurden

— Bestände von *in vitro* hergestellten Embryonen von Rindern, die vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 89/556/EWG hergestellt, aufbereitet und gelagert wurden und die unter Verwendung von Samen entstanden sind, der die Anforderungen der Richtlinie 88/407/EWG des Rates erfüllte

— Bestände von *in vitro* hergestellten Embryonen von Rindern, die vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 89/556/EWG hergestellt, aufbereitet und gelagert wurden und die unter Verwendung von Samen entstanden sind, der aus von der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes zugelassenen Besamungsstationen oder Zuchtmaterialdepots stammte

(MUSTER „BOV-GP-PROCESSING-ENTRY“)

LAND				**Veterinärbescheinigung für den Eingang in die EU**			
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender/Ausführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**I.2a.**	**IMSOC-Bezugsnummer**
				I.3.	**Zuständige oberste Behörde**		**QR-Code**
				I.4.	**Zuständige örtliche Behörde**		
	I.5.	**Empfänger/Einführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6.**	**Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.7.	**Ursprungsland** ISO-Ländercode		**I.9.**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode		
	I.8.	**Ursprungsregion** Code		**I.10.**	**Bestimmungsregion** Code		
	I.11.	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12.**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.13.	**Verladeort**		**I.14.**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**		
	I.15.	**Transportmittel** □ Flugzeug □ Schiff □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen		**I.16.**	**Eingangsgrenzkontrollstelle**		
				I.17.	**Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers		

▼B

I.18.	**Beförderungsbedingungen**	□ Umgebungstemperatur	□ Gekühlt	□ Gefroren
I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr.		Plombennummer	
I.20.	**Zertifiziert als/für**			
□ Zuchtmaterial				

I.21.	□ **Zur Durchfuhr**	**I.22.**	□ **Für den Binnenmarkt**
	Drittland ISO-Ländercode	**I.23.**	

I.24.	**Gesamtzahl der Packstücke**	**I.25.**	**Gesamtmenge**	**I.26.**	

I.27.	**Gesamtzahl der Packstücke**				

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie		Identifikationsnummer	Menge
Art		Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Identitätskennzeichen	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Test

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung BOV-GP-PROCESSING-ENTRY**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen | **II.a Bezugsnummer der Bescheinigung** | **II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Der in Feld I.11. bezeichnete Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb[1], in dem der/die für die Ausfuhr in die Europäische Union vorgesehene(n) Samen[2]/ Eizellen[2]/ *in vivo* gewonnenen Embryonen[2]/ *in vitro* erzeugten Embryonen[2]/ mikromanipulierten Embryonen[2] verarbeitet und gelagert wurde(n), erfüllt folgende Anforderungen:

II.1.1. Er liegt in einem Drittland, einem Gebiet oder einer Zone derselben,

II.1.1.1. das/die für den Eingang in die Union von Samen[2]/ Eizellen[2]/ Embryonen[2] von Rindern zugelassen und im Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist;

[2]*Entweder:* [II.1.1.2. in dem/der während eines Zeitraums von mindestens 24 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung[2]/ Erzeugung[2] des/der Samens[2]/ Eizellen[2]/ Embryonen[2] sowie bis zum Datum ihres Versands kein Fall von Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde;]

[2]*Oder*: [II.1.1.2. in dem/der während eines am ……[3] (*Datum im Format TT.MM.JJJJ*) unmittelbar vor der Gewinnung[2]/ Erzeugung[2] des/der Samens[2]/ Eizellen[2]/ Embryonen[2] beginnenden Zeitraums sowie bis zum Datum seines/ihres Versands kein Fall von Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde;]

II.1.1.3. in dem/der während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung[2]/ Erzeugung[2] des/der Samens[2]/ Eizellen[2]/ Embryonen[2] sowie bis zum Datum seines/ihres Versands keine Infektion mit dem Rinderpest-Virus, Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus, Lungenseuche der Rinder und Lumpy-skin-Krankheit gemeldet wurde;

II.1.1.4. in dem/der während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung[2]/ Erzeugung[2] des/der Samens[2]/ Eizellen[2]/ Embryonen[2] sowie bis zum Datum seines/ihres Versands nicht gegen Maul- und Klauenseuche, Infektion mit dem Rinderpest-Virus, Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus und Lungenseuche der Rinder geimpft wurde und während dieses Zeitraums keine geimpften Tiere in das Drittland, Gebiet oder die Zone derselben verbracht wurden.

II.1.2. Er ist von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebietes zugelassen und gelistet.

II.1.3. Er erfüllt die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I Teil 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission.]

II.2. Der/die in Teil I bezeichnete(n) Samen[2]/ Eizellen[2]/ Embryonen[2] ist/sind für die künstliche Fortpflanzung bestimmt. Und:

II.2.1. Er/sie wurde(n) in einer Besamungsstation[2][4]/ von einer Embryo-Entnahmeeinheit[2][4]/ von einer Embryo-Erzeugungseinheit[2][4] gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert und/oder von einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb[2][4] verarbeitet und gelagert und/oder in einem Zuchtmaterialdepot[2][4] gelagert, die/der/das die Anforderungen erfüllt, die in Anhang I Teil 1[2]/Teil 2[2]/Teil 3[2]/Teil 4[2]/Teil 5[2] der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 niedergelegt sind und

[2]*Entweder:* [sich im Ausfuhrland befindet;]

[2]*Und/Oder:* [sich in ……[5] befindet, und er/sie wurde(n) in das Ausfuhrland unter Bedingungen eingeführt, die mindestens so streng sind wie diejenigen, die im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission für den Eingang in die Union von Samen[2]/ Eizellen[2]/ Embryonen[2] von Rindern gelten.]

II.2.2. Er/sie wurde(n) unter Bedingungen in den in Feld I.11. bezeichneten Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb verbracht, die mindestens so streng waren wie die in den folgenden Mustern genannten:

[2]*Entweder:* [Muster ‚BOV-SEM-A-ENTRY'[4];]

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung BOV-GP-PROCESSING-ENTRY

[(2)]*Und/Oder:* [Muster ‚BOV-SEM-B-ENTRY'[(4)];]

[(2)]*Und/Oder:* [Muster ‚BOV-SEM-C-ENTRY'[(4)];]

[(2)]*Und/Oder:* [Muster BOV-OOCYTES-EMB-A-ENTRY[4)];]

[(2)]*Und/Oder:* [Muster der Bescheinigung BOV-in-vivo-EMB-B-ENTRY[(4)];]

[(2)]*Und/Oder:* [Muster BOV-in-vitro-EMB-C-ENTRY[(4)];]

[(2)]*Und/Oder:* [Muster BOV-in-vitro-EMB-D-ENTRY[(4)];]

[(2)]*Und/Oder:* [Muster BOV-GP-PROCESSING-ENTRY[(4)];]

[(2)]*Und/Oder:* [Muster BOV-GP-STORAGE-ENTRY[(4)];]]

II.2.3. Er/sie wurde(n) im Einklang mit den Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert.

II.2.4. Er/sie wurde(n) in Pailletten oder andere Packungen gegeben, auf denen die Kennzeichnung im Einklang mit den Anforderungen gemäß Artikel 83 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 angebracht ist, und diese Kennzeichnung ist in Feld I.27. angegeben.

II.2.5. Er/sie wird/werden in einem Transportbehälter/Container transportiert, der folgenden Bedingungen genügt:

II.2.5.1. Er wurde vor seinem Versand aus dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb unter der Verantwortung des/der Stationstierarztes/Stationstierärztin bzw. eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin verplombt und nummeriert, und die Plombe trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer.

II.2.5.2. Er wurde vor Gebrauch gereinigt und entweder desinfiziert oder sterilisiert oder es handelt sich um einen Einwegbehälter.

[(2)(7)][II.2.5.3. Er wurde mit einem kryogenen Stoff gefüllt, der nicht zuvor bei anderen Erzeugnissen verwendet wurde.]

[(2)(8)][II.2.6. Er/sie ist/sind in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, die sicher und hermetisch verschlossen sind.

II.2.7. Er/sie wird/werden in einem Transportbehälter/Container transportiert, in dem sie durch abgetrennte Räume, oder indem sie in sekundäre Schutzbeutel gegeben werden, voneinander getrennt werden.]

Erläuterungen

Diese Bescheinigung gilt für den Eingang in die Union von Samen, Eizellen und Embryonen von Rindern, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Eizellen und Embryonen ist.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „*Versandort*": Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer sowie Namen und Anschrift des Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetriebs an, der die Sendung von Samen, Eizellen oder Embryonen versendet. Ausschließlich Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetriebe, die gemäß Artikel 233 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 auf der Website der Kommission gelistet sind:
http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/bovine/ova_embryos_en.htm.

Feld I.12.: „*Bestimmungsort*": Geben Sie die Anschrift sowie die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Sendung von Samen, Eizellen und/oder Embryonen an.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung BOV-GP-PROCESSING-ENTRY**

	Feld I.17.:	„*Begleitdokumente*“: Die Nummer(n) der zugehörigen Originalbescheinigung(en) entspricht/entsprechen der/den Seriennummer(n) des/der einzelnen amtlichen Dokuments/Dokumente oder Gesundheitsbescheinigung(en), das/die den/die in Teil I bezeichneten Samen, Eizellen und/oder Embryonen von der Besamungsstation, in der der Samen gewonnen wurde, und/oder der Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit, von der die Eizellen oder die Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden, und/oder dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, in dem der Samen, die Eizellen und/oder die Embryonen verarbeitet und gelagert wurde(n), und/oder dem Zuchtmaterialdepot, in dem der Samen, die Eizellen und/oder die Embryonen gelagert wurde(n) zu dem in Feld I.11. bezeichneten Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb begleitet hat/haben. Das/die Originaldokument(e) bzw. -bescheinigung(en) oder amtlich beglaubigte Kopien derselben sind dieser Bescheinigung beizufügen.
	Feld I.19.:	Geben Sie die Plombennummer an.
	Feld I.24.:	Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter.
	Feld I.27.:	„*Art*“: Geben Sie an, ob es sich um Samen, *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vivo* entnommene Eizellen, *in vitro* erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt. „*Art*”: Geben Sie „*Bos taurus*“, „*Bison bison*“ oder „*Bubalus bubalis*“ an. „*Identifikationsnummer*“: Geben Sie für jedes Spendertier die Identifikationsnummer an. „*Identitätskennzeichen*“: Geben Sie die auf den Pailletten und anderen Verpackungen, in denen der Samen, die Eizellen und/oder die Embryonen der Sendung enthalten ist/sind, angebrachte Kennzeichnung an. „*Datum der Gewinnung/Erzeugung*“: Geben Sie das Datum der Gewinnung oder Erzeugung des Samens, der Eizellen und/oder Embryonen der Sendung an. „*Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots*“*:* Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer der Besamungsstation an, in der der Samen gewonnen wurde und/oder der Embryo-Entnahmeeinheit und/oder -Erzeugungseinheit, von der die Eizellen oder Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden. „*Menge*“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder anderen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an.
	Teil II:	
	(1)	Ausschließlich Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetriebe, die gemäß Artikel 233 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 auf der Website der Kommission gelistet sind: http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/bovine/ova_embryos_en.htm.
	(2)	Nichtzutreffendes streichen.
	(3)	Nur bei einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben mit einem Öffnungsdatum gemäß Spalte 9 in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.
	(4)	Ausschließlich zugelassene Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetriebe, die gemäß Artikel 233 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 auf der Website der Kommission gelistet sind: http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/bovine/index_en.htm.
	(5)	Nur ein in Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 gelistetes Drittland, Drittlandsgebiet oder Zone derselben und die EU-Mitgliedstaaten.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung BOV-GP-PROCESSING-ENTRY**

(6) Das/die Original(e) des/der Dokuments/Dokumente oder Gesundheitsbescheinigung(en), das/die den/die in Teil I bezeichneten Samen, Eizellen oder Embryonen von der Besamungsstation, in der der Samen gewonnen wurde, und/oder der Embryo-Entnahmeeinheit oder -Erzeugungseinheit, von der die Eizellen und/oder Embryonen entnommen oder erzeugt wurden, und/oder dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, in dem der Samen, die Eizellen oder Embryonen verarbeitet und gelagert wurde(n), und/oder dem Zuchtmaterialdepot, in dem der Samen, die Eizellen oder die Embryonen gelagert wurde(n), bis zu dem in Feld I.11. bezeichneten Zuchtmaterialdepot, von dem der/die Samen, Eizellen und/oder Embryonen versandt wird/werden, begleitete/begleiteten, oder amtlich beglaubigte Kopien desselben/derselben, ist/sind dieser Bescheinigung beizufügen.

(7) Anwendbar auf gefrorene Eizellen oder Embryonen.

(8) Anwendbar auf eine Sendung, in der Samen, Eizellen, *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vitro* erzeugte Embryonen und mikromanipulierte Embryonen von Rindern in einem einzigen Transportbehälter befördert werden.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

▼B

KAPITEL 47

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON NACH DEM 20. APRIL 2021 AUS DEM ZUCHTMATERIALDEPOT VERSANDTEN SENDUNGEN DES NACHSTEHEND AUFGEFÜHRTEN ZUCHTMATERIALS:

— Rindersamen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde;

— Bestände von Rindersamen, der nach dem 31. Dezember 2004 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates in der Fassung der Richtlinie 2003/43/EG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde

— Bestände von Rindersamen, der vor dem 1. Januar 2005 gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates in der Fassung der Richtlinie 93/60/EG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde

— Eizellen und Embryonen von Rindern, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden;

— Bestände von *in vivo* gewonnenen Embryonen von Rindern, die vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 89/556/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurden

— Bestände von *in vitro* hergestellten Embryonen von Rindern, die vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 89/556/EWG hergestellt, aufbereitet und gelagert wurden und die unter Verwendung von Samen entstanden sind, der die Anforderungen der Richtlinie 88/407/EWG des Rates erfüllte;

— Bestände von *in vitro* hergestellten Embryonen von Rindern, die vor dem 21. April 2021 der Richtlinie 89/556/EWG hergestellt, aufbereitet und gelagert wurden und die unter Verwendung von Samen entstanden sind, der aus von der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes zugelassenen Besamungsstationen oder Zuchtmaterialdepots stammte

(MUSTER „BOV-GP-STORAGE-ENTRY“)

LAND				**Veterinärbescheinigung für den Eingang in die EU**		
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender/Ausführer** Name Anschrift Land	ISO-Ländercode	**I.2.** **Bezugsnummer der Bescheinigung** **I.3.** **Zuständige oberste Behörde** **I.4.** **Zuständige örtliche Behörde**	**I.2a.** **IMSOC-Bezugsnummer** **QR-Code**	
	I.5.	**Empfänger/Einführer** Name Anschrift Land	ISO-Ländercode	**I.6.** **Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer** Name Anschrift Land		ISO-Ländercode
	I.7.	**Ursprungsland**	ISO-Ländercode	**I.9.** **Bestimmungsland**		ISO-Ländercode
	I.8.	**Ursprungsregion**	Code	**I.10.** **Bestimmungsregion**		Code
	I.11.	**Versandort** Name Anschrift Land	Registrierungs-/Zulassungsnr. ISO-Ländercode	**I.12.** **Bestimmungsort** Name Anschrift Land		Registrierungs-/Zulassungsnr. ISO-Ländercode
	I.13.	**Verladeort**		**I.14.** **Datum und Uhrzeit des Abtransports**		
	I.15.	**Transportmittel** □ Flugzeug □ Schiff □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen		**I.16.** **Eingangsgrenzkontrollstelle** **I.17.** **Begleitdokumente** Art Land Bezugsnummer des Handelspapiers		Code ISO-Ländercode

▼B

I.18.	**Beförderungsbedingungen**	□ Umgebungstemperatur	□ Gekühlt	□ Gefroren
I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr.		Plombennummer	
I.20.	**Zertifiziert als/für**			
□ Zuchtmaterial				

I.21.	□ **Zur Durchfuhr**	**I.22.**	□ **Für den Binnenmarkt**
	Drittland ISO-Ländercode	**I.23.**	

I.24.	**Gesamtzahl der Packstücke**	**I.25.**	**Gesamtmenge**	**I.26.**	

I.27.	**Beschreibung der Sendung**				
KN-Code	Art	Unterart/Kategorie		Identifikationsnummer	Menge
Art		Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Identitätskennzeichen	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Test

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung BOV-GP-STORAGE-ENTRY**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Das in Feld I.11. bezeichnete Zuchtmaterialdepot(1), in dem der/die für die Ausfuhr in die Europäische Union vorgesehene(n) Samen(2)/ Eizellen(2)/ *in vivo* gewonnenen Embryonen(2)/ *in vitro* erzeugten Embryonen(2)/ mikromanipulierten Embryonen(2) gelagert wurde(n), erfüllt folgende Anforderungen:

II.1.1. Es liegt in einem Drittland, einem Gebiet oder einer Zone derselben,

II.1.1.1. das/die für den Eingang in die Union von Samen(2)/ Eizellen(2)/ Embryonen(2) von Rindern zugelassen und im Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist;

(2)*Entweder*: [II.1.1.2. in dem/der während eines Zeitraums von mindestens 24 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung(2)/ Erzeugung(2) des/der Samens(2)/ Eizellen(2)/ Embryonen(2) sowie bis zum Datum seines/ihres Versands kein Fall von Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde;]

(2)*Oder*: [II.1.1.2. in dem/der während eines am ……(3) (*Datum im Format TT.MM.JJJJ*) unmittelbar vor der Gewinnung(2)/ Erzeugung(2) des/der Samens(2)/ Eizellen(2)/ Embryonen(2) beginnenden Zeitraums sowie bis zum Datum seines/ihres Versands kein Fall von Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde;]

II.1.1.3. in dem/der während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung(2)/ Erzeugung(2) des/der Samens(2)/ Eizellen(2)/ Embryonen(2) sowie bis zum Datum seines/ihres Versands keine Infektion mit dem Rinderpest-Virus, Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus, Lungenseuche der Rinder und Lumpy-skin-Krankheit gemeldet wurde;

II.1.1.4. in dem/der während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung(2)/ Erzeugung(2) des/der Samens(2)/ Eizellen(2)/ Embryonen(2) sowie bis zum Datum seines/ihres Versands nicht gegen Maul- und Klauenseuche, Infektion mit dem Rinderpest-Virus, Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus und Lungenseuche der Rinder geimpft wurde und während dieses Zeitraums keine geimpften Tiere in das Drittland, Gebiet oder die Zone derselben verbracht wurden.

II.1.2. Es ist von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebietes zugelassen und gelistet.

II.1.3. Es erfüllt die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I Teil 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission.]

II.2. Der/die in Teil I bezeichnete(n) Samen(2)/ Eizellen(2)/ Embryonen(2) ist/sind für die künstliche Fortpflanzung bestimmt. Und:

II.2.1. Er/sie wurde(n) in einer Besamungsstation(2)(4)/ von einer Embryo-Entnahmeeinheit(2)(4)/ von einer Embryo-Erzeugungseinheit(2)(4) gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert und/oder von einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb(2)(4) verarbeitet und gelagert und/oder in einem Zuchtmaterialdepot(2)(4) gelagert, die/der/das die Anforderungen erfüllt, die in Anhang I Teil 1(2)/Teil 2(2)/Teil 3(2)/Teil 4(2)/Teil 5(2) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 niedergelegt sind und

(2)*Entweder:* [sich im Ausfuhrland befindet;]

(2)*Und/Oder:* [sich in ……(5) befindet, und er/sie wurde(n) in das Ausfuhrland unter Bedingungen eingeführt, die mindestens so streng sind wie diejenigen, die im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission für den Eingang in die Union von Samen(2)/ Eizellen(2)/ *in vivo* gewonnene Embryonen(2)/ *in vitro* erzeugten Embryonen(2) von Rindern gelten.]

II.2.2. Er/sie wurde(n) unter Bedingungen in das in Feld I.11. bezeichnete Zuchtmaterialdepot verbracht, die mindestens so streng waren wie die in den folgenden Mustern genannten:

(2)*Entweder:* [Muster BOV-SEM-A-ENTRY(4);]

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung BOV-GP-STORAGE-ENTRY

[2]*Und/Oder:* [Muster BOV-SEM-B-ENTRY[4];]

[2]*Und/Oder:* [Muster BOV-SEM-C-ENTRY[4];]

[2]*Und/Oder:* [Muster 1 in Anhang II Teil 1 Abschnitt A des Beschlusses 2011/630/EU[4].]

[2]*Und/Oder:* [Muster 2 in Anhang II Teil 1 Abschnitt B des Beschlusses 2011/630/EU[4].]

[2]*Und/Oder:* [Muster 3 in Anhang II Teil 1 Abschnitt C des Beschlusses 2011/630/EU[4].]

[2]*Und/Oder:* [Muster BOV-OOCYTES-EMB-A-ENTRY[4];]

[2]*Und/Oder:* [Muster der Bescheinigung BOV-in-vivo-EMB-B-ENTRY[4];]

[2]*Und/Oder:* [Muster BOV-in-vitro-EMB-C-ENTRY[4];]

[2]*Und/Oder:* [Muster BOV-in-vitro-EMB-D-ENTRY[4];]

[2]*Und/Oder:* [Muster BOV-GP-PROCESSING-ENTRY[4];]

[2]*Und/Oder:* [Muster BOV-GP-STORAGE-ENTRY[4];]]

II.2.3. Er/sie wurde(n) im Einklang mit den Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert.

II.2.4. Er/sie wurde(n) in Pailletten oder andere Packungen gegeben, auf denen die Kennzeichnung im Einklang mit den Anforderungen gemäß Artikel 83 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 angebracht ist, und diese Kennzeichnung ist in Feld I.27. angegeben.

II.2.5. Er/sie wird/werden in einem Transportbehälter/Container transportiert, der folgenden Bedingungen genügt:

II.2.5.1. Er wurde vor seinem Versand aus dem Zuchtmaterialdepot unter der Verantwortung des/der Stationstierarztes/Stationstierärztin bzw. eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin verplombt und nummeriert, und die Plombe trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer.

II.2.5.2. Er wurde vor Gebrauch gereinigt und entweder desinfiziert oder sterilisiert oder es handelt sich um einen Einwegbehälter.

[2][7][II.2.5.3. Er wurde mit einem kryogenen Stoff gefüllt, der nicht zuvor bei anderen Erzeugnissen verwendet wurde.]

[2][8][II.2.6. Er/sie ist/sind in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, die sicher und hermetisch verschlossen sind.

II.2.7. Er/sie wird/werden in einem Transportbehälter/Container transportiert, in dem sie durch abgetrennte Räume, oder indem sie in sekundäre Schutzbeutel gegeben werden, voneinander getrennt werden.]

Erläuterungen

Diese Bescheinigung gilt für den Eingang in die Union von Samen von Rindern, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort des Samens ist.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „*Versandort*“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer sowie Namen und Anschrift des Zuchtmaterialdepots an, das die Sendung von Samen, Eizellen oder Embryonen versendet. Ausschließlich Zuchtmaterialdepots, die gemäß Artikel 233 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 auf der Website der Kommission gelistet sind:

http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/bovine/ova_embryos_en.htm.

▼B

LAND		Muster der Bescheinigung BOV-GP-STORAGE-ENTRY
	Feld I.12.:	„*Bestimmungsort*“: Geben Sie die Anschrift sowie die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Sendung von Samen, Eizellen und/oder Embryonen an.
	Feld I.17.:	„*Begleitdokumente*“: Die Nummer(n) der zugehörigen Originalbescheinigung(en) entspricht/entsprechen der/den Seriennummer(n) des/der einzelnen amtlichen Dokuments/Dokumente oder Gesundheitsbescheinigung(en), das/die den/die in Teil I bezeichneten Samen, Eizellen und/oder Embryonen von der Besamungsstation, in der der Samen gewonnen wurde, und/oder der Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit, von der die Eizellen und/oder die Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden, und/oder dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, in dem der Samen, die Eizellen und/oder die Embryonen verarbeitet und gelagert wurde(n), und/oder dem Zuchtmaterialdepot, in dem der Samen, die Eizellen und/oder die Embryonen gelagert wurde(n) zu dem in Feld I.11. bezeichneten Zuchtmaterialdepot begleitet hat/haben. Das/die Originaldokument(e) bzw. -bescheinigung(en) oder amtlich beglaubigte Kopien derselben sind dieser Bescheinigung beizufügen.
	Feld I.19.:	Geben Sie die Plombennummer an.
	Feld I.24.:	Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter.
	Feld I.27.:	„*Art*“: Geben Sie an, ob es sich um Samen, *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vivo* entnommene Eizellen, *in vitro* erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt. „*Art*“: Geben Sie „*Bos taurus*“, „*Bison bison*“ oder „*Bubalus bubalis*“ an. „*Identifikationsnummer*“: Geben Sie für jedes Spendertier die Identifikationsnummer an. „*Identitätskennzeichen*“: Geben Sie die auf den Pailletten und anderen Verpackungen, in denen der Samen, die Eizellen und/oder die Embryonen der Sendung enthalten ist/sind, angebrachte Kennzeichnung an. „*Datum der Gewinnung/Erzeugung*“: Geben Sie das Datum der Gewinnung oder Erzeugung des Samens, der Eizellen und/oder Embryonen der Sendung an. „*Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots*“*:* Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer der Besamungsstation an, in der der Samen gewonnen wurde und/oder der Embryo-Entnahmeeinheit und/oder -Erzeugungseinheit, von der die Eizellen oder Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden. „*Menge*“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder anderen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an.

Teil II:

(1) Ausschließlich Zuchtmaterialdepots, die gemäß Artikel 233 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 auf der Website der Kommission gelistet sind:

http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/bovine/ova_embryos_en.htm.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Nur bei einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben mit einem Öffnungsdatum gemäß Spalte 9 in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(4) Ausschließlich zugelassene Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetriebe, die gemäß Artikel 233 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 auf der Website der Kommission gelistet sind: http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/bovine/index_en.htm.

(5) Nur ein in Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 gelistetes Drittland, Drittlandsgebiet oder Zone derselben und die EU-Mitgliedstaaten.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung BOV-GP-STORAGE-ENTRY**

(6) Das/die Original(e) des/der Dokuments/Dokumente oder Gesundheitsbescheinigung(en), das/die den/die in Teil I bezeichneten Samen, Eizellen oder Embryonen von der Besamungsstation, in der der Samen gewonnen wurde, und/oder der Embryo-Entnahmeeinheit oder -Erzeugungseinheit, von der die Eizellen und/oder Embryonen entnommen oder erzeugt wurden, und/oder dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, in dem der Samen, die Eizellen oder Embryonen verarbeitet und gelagert wurde(n), und/oder dem Zuchtmaterialdepot, in dem der Samen, die Eizellen oder die Embryonen gelagert wurde(n), bis zu dem in Feld I.11. bezeichneten Zuchtmaterialdepot, von dem der/die Samen, Eizellen und/oder Embryonen versandt wird/werden, begleitete/begleiteten, oder amtlich beglaubigte Kopien desselben/derselben, ist/sind dieser Bescheinigung beizufügen.

(7) Anwendbar auf gefrorene Eizellen oder Embryonen.

(8) Anwendbar auf eine Sendung, in der Samen, Eizellen, *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vitro* erzeugte Embryonen und mikromanipulierte Embryonen von Rindern in einem einzigen Transportbehälter befördert werden.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

▼B

KAPITEL 48

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON AUS DER BESAMUNGSSTATION, IN DER DER SAMEN GEWONNEN WURDE, VERSANDTEN SENDUNGEN VON SAMEN VON SCHAFEN UND ZIEGEN, DER NACH DEM 20. APRIL 2021 IM EINKLANG MIT DER VERORDNUNG (EU) 2016/429 UND DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2020/692 GEWONNEN, VERARBEITET UND GELAGERT WURDE (MUSTER „OV/CAP-SEM-A-ENTRY“)

<table>
<tr><td colspan="2">LAND</td><td colspan="3"></td><td colspan="3">Veterinärbescheinigung für den Eingang in die EU</td></tr>
<tr><td rowspan="13">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td>I.1.</td><td colspan="2">Versender/Ausführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.2.</td><td>Bezugsnummer der Bescheinigung</td><td>I.2a. IMSOC-Bezugsnummer</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td>I.3.</td><td>Zuständige oberste Behörde</td><td rowspan="2">QR-Code</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td>I.4.</td><td>Zuständige örtliche Behörde</td></tr>
<tr><td>I.5.</td><td colspan="2">Empfänger/Einführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.6.</td><td colspan="2">Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.7.</td><td colspan="2">Ursprungsland ISO-Ländercode</td><td>I.9.</td><td colspan="2">Bestimmungsland ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.8.</td><td colspan="2">Ursprungsregion Code</td><td>I.10.</td><td colspan="2">Bestimmungsregion Code</td></tr>
<tr><td>I.11.</td><td colspan="2">Versandort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.12.</td><td colspan="2">Bestimmungsort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.13.</td><td colspan="2">Verladeort</td><td>I.14.</td><td colspan="2">Datum und Uhrzeit des Abtransports</td></tr>
<tr><td>I.15.</td><td colspan="2">Transportmittel
□ Flugzeug □ Schiff
□ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug
Kennzeichen</td><td>I.16.</td><td colspan="2">Eingangsgrenzkontrollstelle</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td>I.17.</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td>I.18.</td><td colspan="2">Beförderungsbedingungen □ Umgebungstemperatur</td><td colspan="2">□ Gekühlt</td><td>□ Gefroren</td></tr>
<tr><td>I.19.</td><td colspan="5">Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer
Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer</td></tr>
<tr><td>I.20.</td><td colspan="5">Zertifiziert als/für</td></tr>
<tr><td colspan="6">□ Zuchtmaterial</td></tr>
<tr><td>I.21.</td><td colspan="3">□ Zur Durchfuhr
Drittland ISO-Ländercode</td><td>I.22.</td><td>□ Für den Binnenmarkt</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="3"></td><td>I.23.</td><td></td></tr>
</table>

▼B

I.24. Gesamtzahl der Packstücke			I.25. Gesamtmenge			I.26.	
I.27. Beschreibung der Sendung							
KN-Code	Art	Unterart/Kategorie			Identifikationsnummer		Menge
Art		Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots		Identitätskennzeichen	Datum der Gewinnung/Erzeugung		Test

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung OV/CAP-SEM-A-ENTRY**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Der in Teil I bezeichnete Samen ist für die künstliche Fortpflanzung bestimmt und wurde von Spendertieren gewonnen, die aus einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben kommen,

II.1.1. das/die für den Eingang in die Union von Samen von Schafen[(1)]/ Ziegen[(1)] zugelassen und im Anhang X der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist;

[(1)]*Entweder*: [II.1.2. in dem/der während eines Zeitraums von mindestens 24 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung des Samens sowie bis zum Datum seines Versands kein Fall von Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde;]

[(1)]*Oder*: [II.1.2. in dem/der während eines am ……[(2)] (*Datum im Format TT.MM.JJJJ*) unmittelbar vor der Gewinnung des Samens beginnenden Zeitraums sowie bis zum Datum seines Versands kein Fall von Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde;]

II.1.3. in dem/derwährend eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung des Samens sowie bis zum Datum seines Versands keine Infektion mit dem Rinderpest-Virus, Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus, Lungenseuche der Rinder und Lumpy-skin-Krankheit gemeldet wurde;

II.1.4. in dem/derwährend eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung des Samens sowie bis zum Datum seines Versands nicht gegen Maul- und Klauenseuche, Infektion mit dem Rinderpest-Virus, Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus und Lungenseuche der Ziegen geimpft wurde und während dieses Zeitraums keine geimpften Tiere in das Drittland, Gebiet oder die Zone derselben verbracht wurden.

II.2. Der in Teil I bezeichnete Samen wurde von Spendertieren gewonnen, die vor Beginn der Quarantäne nach Nummer II.4.6. aus Betrieben stammen,

II.2.1. die in einem Gebiet mit einem Radius von 10 km um den Betrieb liegen, in dem während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen keine Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde und in dem während eines Zeitraums von mindestens 3 Monaten keine Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde. Und:

[(1)]*Entweder:* [Sie wurden nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft.]

[(1)]*Oder:* [Sie wurden während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Datum der Gewinnung des Samens, jedoch nicht während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen unmittelbar vor dem Datum der Gewinnung des Samens, gegen Maul- und Klauenseuche geimpft, wobei 5 % der jeweils von einem Spendertier zu einem beliebigen Zeitpunkt gewonnenen Samenmenge (mindestens 5 Pailletten) mit Negativbefund einem Virusisolationstest auf Maul- und Klauenseuche unterzogen wurden.]

II.2.2. die frei von einer Infektion mit *Brucella abortus, B. melitensis* und *B. suis* sind, und die Tiere wurden davor zu keinem Zeitpunkt in einem Betrieb mit niedrigerem Gesundheitsstatus gehalten;

[(1)(3)][II.2.3. in denen während der letzten 42 Tage keine Infektion mit dem Mycobacterium-tuberculosis-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) gemeldet wurde;]

[(1)(5)][II.2.3. in denen für die in den Betrieben gehaltenen Ziegen mindestens während der letzten 12 Monate Überwachungsmaßnahmen auf eine Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) in Übereinstimmung mit den in Anhang II Teil 1 Nummern 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission genannten Prozeduren durchgeführt wurden, und falls während dieses Zeitraums für in den Betrieben gehaltene Ziegen Infektionen mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) gemeldet wurden, Maßnahmen gemäß Anhang II Teil 1 Nummer 3 der genannten Verordnung ergriffen wurden;]

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung OV/CAP-SEM-A-ENTRY
	II.2.4. in denen während eines Zeitraums von 30 Tagen kein Fall von Surra (*Trypanosoma evansi*) gemeldet wurde. Und: (1)*Entweder:* [In den Betrieben wurde in den letzten 2 Jahren kein Fall von Surra gemeldet;] (1)*Oder:* [In den letzten 2 Jahren wurde(n) ein Fall/Fälle von Surra in den Betrieben gemeldet, und nach dem letzten Ausbruch unterlagen die Betriebe Verbringungsbeschränkungen, bis: – die infizierten Tiere aus dem Betrieb ausgestallt wurden; und – die in dem Betrieb verbliebenen Tiere mithilfe einer der in Anhang I Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf Surra (*Trypanosoma evansi*) unterzogen wurden, der anhand von Proben, die mindestens sechs Monate nach der Ausstallung der infizierten Tiere aus dem Betrieb entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.] (1)(3)[II.2.5. in denen sie während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens 60 Tagen verblieben und in dem während eines Zeitraums von 12 Monaten kein Fall von Infektiöser Epididymitis (*Brucella ovis*) gemeldet wurde;] (1)(4)[II.2.6. in denen sie innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen vor ihrem Aufenthalt in der in Nummer II.4.6. genannten Quarantäneeinrichtung mit Negativbefund einem serologischen Test auf Infektiöse Epididymitis (*Brucella ovis* oder einem anderen Test mit nachweislich vergleichbarer Empfindlichkeit und Spezifität im Einklang mit Anhang II Teil 3 Kapitel I Nummer 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 unterzogen wurden;] (1)(5)[II.2.7. in denen während eines Zeitraums von 6 Monaten keine Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz) gemeldet wurde.] II.3. Der in Teil I bezeichnete Samen wurde in einer Besamungsstation(6) gewonnen, verarbeitet und gelagert sowie versandt, II.3.1. die von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebietes zugelassen und gelistet ist, II.3.2. die die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 erfüllt. II.4. Der in Teil I bezeichnete Samen wurde von Spendertieren gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllten: II.4.1. Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Rinderpest-Virus, Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus, Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer, die Pockenseuche der Schafe und Ziegen und die Lungenseuche der Ziegen geimpft. II.4.2. Sie sind während eines Zeitraums von mindestens 6 Monaten vor dem Datum der Gewinnung des Samens in einem in Feld I.7. bezeichneten Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben verblieben. II.4.3. Sie zeigten am Tag ihrer Einstallung in eine Besamungsstation und am Tag der Gewinnung des Samens weder Symptome noch klinische Anzeichen einer übertragbaren Tierseuche. II.4.4. Sie sind gemäß Artikel 21(1) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission einzeln gekennzeichnet. II.4.5. Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der Gewinnung des Samens und während des Gewinnungszeitraums II.4.5.1. in Betrieben gehalten, die nicht in einer Sperrzone lagen, die aufgrund des Auftretens von Maul- und Klauenseuche, einer Infektion mit dem Rinderpest-Virus, einer Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus, einer Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer, der Pockenseuche der Schafe und Ziegen und der Lungenseuche der Ziegen oder einer neu auftretenden, für Schafe und Ziegen relevanten Seuche eingerichtet wurde;

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung OV/CAP-SEM-A-ENTRY
	II.4.5.2. in einem einzigen Betrieb gehalten, in dem folgende Seuchen nicht gemeldet wurden: Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis*, Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*), Tollwut, Milzbrand, Surra (*Trypanosoma evansi*), Enzootische Leukose der Rinder, infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis, Bovine Virus Diarrhoe, Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie, Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) sowie im Fall von Schafen und solchen Ziegen, die gemeinsam mit Schafen gehalten werden, Infektiöse Epididymitis (*Brucella ovis*); II.4.5.3. weder in Berührung mit Tieren aus Betrieben gebracht, die in einer Sperrzone liegen, die aufgrund des Auftretens von Seuchen nach Nummer II.4.5.1. eingerichtet wurde, noch in Berührung mit Tieren aus Betrieben, die die Bedingungen nach Nummer II.4.5.2. nicht erfüllen; II.4.5.4. nicht im Natursprung eingesetzt. II.4.6. Sie haben während eines Zeitraums von wenigstens 28 Tagen eine Quarantäne in einer Quarantäneeinrichtung durchlaufen, in der sich ausschließlich andere Klauentiere mit mindestens demselben Gesundheitsstatus befanden, die am Tag ihrer Einstallung in die Besamungsstation folgenden Bedingungen genügte: II.4.6.1. Sie lag nicht in einer aufgrund von Seuchen nach Nummer II.4.5.1. eingerichteten Sperrzone. II.4.6.2. Während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen wurde keine der Seuchen nach Nummer II.4.5.2. gemeldet. II.4.6.3. Sie lag in einem Gebiet mit einem Radius von 10 km um die Quarantäneeinrichtung, in dem während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen kein Auftreten der Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde. II.4.6.4. Während eines Zeitraums von mindestens 3 Monaten vor dem Datum der Einstallung der Tiere in die Besamungsstation wurde in der Einrichtung kein Ausbruch der Maul- und Klauenseuche verzeichnet. II.4.7. Sie wurden in einer Besamungsstation gehalten, die folgenden Bedingungen genügte: II.4.7.1. Sie lag nicht in einer aufgrund von Seuchen nach Nummer II.4.5.1. eingerichteten Sperrzone. II.4.7.2. Während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der Gewinnung des Samens wurde keine der Seuchen nach Nummer II.4.5.2. gemeldet, sowie: [1][7][mindestens 30 Tage nach dem Datum der Gewinnung;] [1][8][bis zum Datum des Versands der Sendung von Samen in die Union;] II.4.7.3. Sie liegt in einem Gebiet mit einem Radius von 10 km um die Besamungsstation, in dem während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen kein Auftreten der Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde. Und: [1][7][Sie war während eines Zeitraums von 3 Monaten vor dem Datum der Gewinnung des Samens sowie 30 Tage ab dem Datum der Gewinnung frei von Maul- und Klauenseuche.] [1][8][Sie war während eines Zeitraums von 3 Monaten vor dem Datum der Gewinnung des Samens und bis zum Datum des Versands der Sendung von Samen in die Union frei von Maul- und Klauenseuche, und die Spendertiere wurden während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens 30 Tagen unmittelbar vor dem Datum der Samengewinnung in der Besamungsstation gehalten.]

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung OV/CAP-SEM-A-ENTRY
	II.4.8. Sie genügen mindestens einer der folgenden Bedingungen in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24): (1)*Entweder:* [II.4.8.1. Sie wurden in einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben gehalten, der/die frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist und in dem/der während der letzten 24 Monate in der Zieltierpopulation während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung des Samens kein Fall einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) bestätigt wurde.] (1)*Und/Oder:* [II.4.8.2. Sie wurden in einer saisonal seuchenfreien Zone in der saisonal seuchenfreien Zeit während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung des Samens in einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben mit einem genehmigten Tilgungsprogramm gegen eine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) gehalten.] (1)*Und/Oder:* [II.4.8.3. Sie wurden in einer saisonal seuchenfreien Zone in der saisonal seuchenfreien Zeit während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung des Samens in einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben gehalten, in dem/der die zuständige Behörde des Ursprungsorts der Sendung von Samen die vorherige schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaates zu den Bedingungen für die Einrichtung dieser saisonal seuchenfreien Zone sowie zur Annahme der Sendung eingeholt hat.] (1)*Und/Oder:* [II.4.8.4. Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Samengewinnung in einem vektorgeschützten Betrieb gehalten.] (1)*Und/Oder:* [II.4.8.5. Sie wurden im Zeitraum zwischen dem 28. und dem 60. Tag ab dem Datum jeder einzelnen Samengewinnung mit Negativbefund einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) unterzogen.] (1)*Und/Oder:* [II.4.8.6. Sie wurden mit Negativbefund einem Erregernachweistest auf die Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) anhand von Blutproben unterzogen, die zu Beginn und zum Abschluss der Samengewinnung und mindestens alle 7 Tage (Virusisolationstest) oder mindestens alle 28 Tage (PCR-Test) während der Samengewinnung genommen wurden.] II.4.9. Sie genügen mindestens einer der folgenden Bedingungen in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie (Serotypen 1-7) (EHDV 1-7): (1)*Entweder:* [II.4.9.1. Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung des Samens in einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben gehalten, in dem/der mindestens während der vorangegangenen 2 Jahre in einem Radius von 150 km um den Betrieb kein Auftreten von EHDV 1-7 gemeldet wurde.] (1)*Und/Oder:* [II.4.9.2. Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Samengewinnung in einem vektorgeschützten Betrieb gehalten.] (1)*Und/Oder:* [II.4.9.3. Sie wurden im Ausfuhrland gehalten, in dem laut amtlicher Feststellung folgende Serotypen der EHDV vorkommen: ……, und die Tiere wurden jeweils mit Negativbefund folgenden Untersuchungen in einem amtlichen Labor unterzogen: (1)*Entweder:* [II.4.9.3.1.Sie wurden mindestens alle 60 Tage während des gesamten Gewinnungszeitraums und im Zeitraum zwischen dem 28. und dem 60. Tag ab dem Datum der abschließenden Samengewinnung mit Negativbefund einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen EHDV 1-7 unterzogen.]]

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung OV/CAP-SEM-A-ENTRY
	[1]*Und/Oder:* [II.4.9.3.2.Sie wurden mit Negativbefund einem Erregernachweistest auf EHDV 1-7 anhand von Blutproben unterzogen, die zu Beginn und zum Abschluss der Samengewinnung und mindestens alle 7 Tage (Virusisolationstest) oder mindestens alle 28 Tage (PCR-Test) während der Samengewinnung genommen wurden.]] II.4.10. Sie wurden anhand von Blutproben, die innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen vor Beginn der Quarantäne nach Nummer II.4.6. entnommen wurden, jeweils mit Negativbefund folgenden Tests unterzogen, die gemäß Anhang II Teil 3 Kapitel I Nummer 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 erforderlich sind: II.4.10.1. in Bezug auf eine Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis*: einem serologischen Test gemäß Anhang I Teil 1 Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688; [1][9][II.4.10.2. in Bezug auf die infektiöse Epididymitis (*Brucella ovis*): einem serologischen oder anderen Test mit nachweislich vergleichbarer Empfindlichkeit und Spezifität;] II.4.11. Sie wurden anhand von Blutproben, die innerhalb eines Zeitraums von mindestens 21 Tagen vor Beginn der Quarantäne nach Nummer II.4.6. entnommen wurden, jeweils mit Negativbefund folgenden Tests unterzogen, die gemäß Anhang II Teil 3 Kapitel I Nummer 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 erforderlich sind: II.4.11.1. in Bezug auf eine Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis*: einem serologischen Test gemäß Anhang I Teil 1 Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688; [1][9][II.4.11.2. in Bezug auf die infektiöse Epididymitis (*Brucella ovis*): einem serologischen oder anderen Test mit nachweislich vergleichbarer Empfindlichkeit und Spezifität;] II.4.12. Sie wurden mindestens einmal jährlich in der Besamungsstation folgenden verpflichtenden Routinetests im Einklang mit Anhang II Teil 3 Kapitel I Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 unterzogen: II.4.12.1. in Bezug auf eine Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis*: einem serologischen Test gemäß Anhang I Teil 1 Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688; [1][9][II.4.12.2. in Bezug auf die infektiöse Epididymitis (*Brucella ovis*): einem serologischen oder anderen Test mit nachweislich vergleichbarer Empfindlichkeit und Spezifität.]] [10][II.4.13. Sie genügen in Bezug auf die klassische Scrapie folgenden Bedingungen: II.4.13.1. Sie wurden von Geburt an ununterbrochen in einem Land gehalten, in dem folgende Voraussetzungen gegeben sind: II.4.13.1.1. Für klassische Scrapie besteht Meldepflicht. II.4.13.1.2. Es gibt ein System zur Sensibilisierung, Überwachung und Beaufsichtigung. II.4.13.1.3. An klassischer Scrapie erkrankte Schafe und Ziegen werden getötet und vollständig vernichtet. II.4.13.1.4. Die Verfütterung von Fleisch- und Knochenmehlen oder Grieben, wie im Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit definiert, die aus Wiederkäuern gewonnen wurden, an Schafe und Ziegen ist im gesamten Land seit mindestens sieben Jahren verboten, und das Verbot wird seitdem effektiv durchgesetzt.

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung OV/CAP-SEM-A-ENTRY

Und:

[(1)]*Entweder:* [II.4.13.2. Sie wurden in den letzten drei Jahren vor dem Datum der Gewinnung des zur Ausfuhr bestimmten Samens ununterbrochen in einem Betrieb oder in Betrieben gehalten, der/die während des genannten Zeitraums alle Anforderungen gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.3. Buchstaben a bis f der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erfüllt hat/haben, ausgenommen während des Zeitraums, in dem sie in einer Besamungsstation gehalten wurden, die während dieses Zeitraums die Bedingungen gemäß den vier Gedankenstrichen der Nummer 1.3 Buchstabe c Ziffer iv des genannten Teils erfüllte.]

[(1)]*Oder:* [II.4.13.2. Es handelt sich um Schafe des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR.]]

II.5. Der in Teil I bezeichnete Samen erfüllt folgende Anforderungen:

II.5.1. Er wurde im Einklang mit den Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III Teil 1 Nummern 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert.

II.5.2. Er wurde in Pailletten oder andere Packungen gegeben, auf denen die Kennzeichnung im Einklang mit den Anforderungen gemäß Artikel 83 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 angebracht ist, und diese Kennzeichnung ist in Feld I.27. angegeben.

II.5.3. Er wird in einem Behälter transportiert, der folgenden Bedingungen genügt:

II.5.3.1. Er wurde vor seinem Versand aus der Besamungsstation unter der Verantwortung eines/einer Stationstierarztes/Stationstierärztin bzw. eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin verplombt und nummeriert, und die Plombe trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer:

II.5.3.2. Er wurde vor Gebrauch gereinigt und entweder desinfiziert oder sterilisiert oder es handelt sich um einen Einwegbehälter.

[(1)(7)][II.5.3.3. Er wurde mit einem kryogenen Stoff gefüllt, der nicht zuvor bei anderen Erzeugnissen verwendet wurde.]

[(1)(11)][II.6. Der Samen wird unter Antibiotikazugabe wie folgt konserviert:

II.6.1. Das folgende Antibiotikum oder die folgende Antibiotika-Mischung wurde dem Samen nach der letzten Verdünnung zugegeben oder ist in den verwendeten Samenverdünnern enthalten, sodass die angegebene Konzentration pro ml Samen erreicht wird:

[(1)]*Entweder:* Gentamicin (250 µg);

[(1)]*Oder:* [eine Mischung aus Penicillin (500 IE) und Streptomycin (500 µg);]

[(1)]*Oder:* [eine Mischung aus Gentamicin (250 µg), Tylosin (50 µg) und Lincomycin-Spectinomycin (150/300 µg);]

[(1)]*Oder:* [eine Mischung aus Lincomycin-Spectinomycin (150/300 µg), Penicillin (500 IE) und Streptomycin (500 µg);]

[(1)]*Oder:* [eine Mischung aus Amikacin (75 µg) und Divekacin (25 µg);]

[(1)]*Oder:* [ein Antibiotikum oder eine Antibiotikamischung[(12)] ……, deren bakterizide Aktivität derjenigen einer der folgenden Mischungen zumindest gleichwertig ist:

- Gentamicin (250 µg);
- Penicillin (500 IE) und Streptomycin (500 µg);
- Gentamicin (250 µg), Tylosin (50 µg) und Lincomycin-Spectinomycin (150/300 µg);
- Lincomycin-Spectinomycin (150/300 µg), Penicillin (500 IE) und Streptomycin (500 µg);
- Amikacin (75 µg) und Divekacin (25 µg).

II.6.2. Der verdünnte Samen wurde unmittelbar nach der Zugabe der Antibiotika und vor einem etwaigen Einfrieren bei einer Temperatur von mindestens 5 °C für einen Zeitraum von mindestens 45 Minuten oder bei einer Zeit-Temperatur-Regelung mit nachweislich gleichwertiger bakterizider Aktivität aufbewahrt.]

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung OV/CAP-SEM-A-ENTRY**

Erläuterungen

Diese Bescheinigung gilt für den Eingang in die Union von Samen von Schafen und Ziegen, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort des Samens ist.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.:	„*Versandort*“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer sowie Name und Anschrift der Besamungsstation an, die die Sendung von Samen versendet. Ausschließlich Besamungsstationen, die gemäß Artikel 233 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 auf der Website der Kommission gelistet sind: http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/ovine/index_en.htm
Feld I.12.:	„*Bestimmungsort*“: Geben Sie die Anschrift sowie die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Sendung von Samen an.
Feld I.19.:	Geben Sie die Plombennummer an.
Feld I.24.:	Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter.
Feld I.27.:	„*Art*“: Geben Sie „Samen“ an. „*Art*”: Geben Sie „*Ovis aries*“ oder „*Capra hircus*“ an. „*Identifikationsnummer*“: Geben Sie für jedes Spendertier die Identifikationsnummer an. „*Identitätskennzeichen*“: Geben Sie die auf den Pailletten und anderen Verpackungen, in denen Samen der Sendung enthalten ist, angebrachte Kennzeichnung an. „*Datum der Gewinnung/Erzeugung*“: Geben Sie das Datum der Gewinnung des Samens der Sendung an. „*Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots*“*:* Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer der Besamungsstation an, in der der Samen gewonnen wurde. *„Menge*“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder anderen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Nur bei einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben mit einem Öffnungsdatum gemäß Spalte 9 in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(3) Anwendbar auf Schafe.

(4) Anwendbar auf Schafe und auf solche Ziegen, die zusammen mit Schafen gehalten werden.

(5) Anwendbar auf Ziegen.

(6) Ausschließlich Besamungsstationen, die gemäß Artikel 233 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 auf der Website der Kommission aufgeführt sind: http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/ovine/index_en.htm.

(7) Anwendbar auf gefrorenen Samen.

(8) Anwendbar auf frischen und gekühlten Samen.

(9) Anwendbar auf Schafe und auf solche Ziegen, die zusammen mit Schafen gehalten werden.

(10) Streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort des Samens ist.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung OV/CAP-SEM-A-ENTRY**

	(11) Obligatorische Bescheinigung, wenn Antibiotika hinzugefügt wurden. (12) Geben Sie die Bezeichung(en) des/der Antibiotikums/Antibiotika und seine/ihre Konzentration oder die Handelsbezeichnung des Antibiotika enthaltenden Samenverdünners an.
	Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin Name (in Großbuchstaben) Datum — Qualifikation und Amtsbezeichnung Stempel — Unterschrift

▼B

KAPITEL 49

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON NACH DEM 20. APRIL 2021 VON DER BESAMUNGSSTATION, IN DER DER SAMEN ENTNOMMEN WURDE, VERSANDTEN SENDUNGEN VON BESTÄNDEN VON SAMEN VON SCHAFEN UND ZIEGEN, DER VOR DEM 21. APRIL 2021 GEMÄSS DER RICHTLINIE 92/65/EWG ENTNOMMEN, AUFBEREITET UND GELAGERT WURDE (MUSTER „OV/CAP-SEM-B-ENTRY“)

<table>
<tr><td colspan="2">LAND</td><td colspan="3">Veterinärbescheinigung für den Eingang in die EU</td></tr>
<tr><td rowspan="11">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td>I.1. Versender/Ausführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.2. Bezugsnummer der Bescheinigung

I.3. Zuständige oberste Behörde

I.4. Zuständige örtliche Behörde</td><td>I.2a. IMSOC-Bezugsnummer

QR-Code</td></tr>
<tr><td>I.5. Empfänger/Einführer
Name

Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.6. Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer

Name

Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.9. Bestimmungsland ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.8. Ursprungsregion Code</td><td colspan="2">I.10. Bestimmungsregion Code</td></tr>
<tr><td>I.11. Versandort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.

Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.12. Bestimmungsort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.

Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.13. Verladeort</td><td colspan="2">I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports</td></tr>
<tr><td rowspan="2">I.15. Transportmittel

□ Flugzeug □ Schiff

□ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug

Kennzeichen</td><td colspan="2">I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.17.</td></tr>
<tr><td>I.18.</td><td>Beförderungsbedingungen</td><td>□ Umgebungstemperatur</td><td>□ Gekühlt</td><td>□ Gefroren</td></tr>
<tr><td colspan="5">I.19. Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer
Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer</td></tr>
<tr><td colspan="5">I.20. Zertifiziert als/für

□ Zuchtmaterial</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.21. □ Zur Durchfuhr

Drittland ISO-Ländercode</td><td colspan="3">I.22. □ Für den Binnenmarkt

I.23.</td></tr>
</table>

▼B

I.24. Gesamtzahl der Packstücke			I.25. Gesamtmenge			I.26.	
I.27. Beschreibung der Sendung							
KN-Code	Art	Unterart/Kategorie			Identifikationsnummer		Menge
Art		Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots		Identitätskennzeichen	Datum der Gewinnung/Erzeugung		Test

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung OV/CAP-SEM-B-ENTRY**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Das Ausfuhrland ……

(*Name des Ausfuhrlandes*)[1]

II.1.1. war in den zwölf Monaten unmittelbar vor der Entnahme des zur Ausfuhr bestimmten Samens und bis zum Tag des Versands in die Union frei von Rinderpest, Pest der kleinen Wiederkäuer, Schaf- und Ziegenpocken, Lungenseuche der Ziege und Rifttalfieber, und im selben Zeitraum wurde nicht gegen diese Krankheiten geimpft;

II.1.2. war in den zwölf Monaten unmittelbar vor der Entnahme des zur Ausfuhr bestimmten Samens und bis zum Tag des Versands in die EU frei von Maul- und Klauenseuche, und im selben Zeitraum wurde nicht gegen diese Krankheit geimpft.

II.2. Die in Feld I.11. bezeichnete Besamungsstation[2], in der der zur Ausfuhr bestimmte Samen entnommen und gelagert wurde,

II.2.1. erfüllte die Anforderungen für die Zulassung von Besamungsstationen nach Anhang D Kapitel I Abschnitt I Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG;

II.2.2. wurde entsprechend den Bestimmungen über Besamungsstationen und Sammelzentren in Anhang D Kapitel I Abschnitt II Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG betrieben und überwacht.

II.3. Für die Schafe[3]/Ziegen[3] in der Besamungsstation gilt:

II.3.1. Vor ihrer Einstellung in die in Nummer II.3.3. genannte Quarantäneeinrichtung erfüllten die Tiere folgende Anforderungen:

[3][4]*Entweder:* [II.3.1.1. Sie stammen aus dem in Feld I.8. genannten Gebiet, das als amtlich frei von Brucellose (*B. melitensis*) anerkannt ist,]

[3]*Oder:* [II.3.1.1. Sie wurden in einem Betrieb gehalten, der gemäß der Richtlinie 91/68/EWG als frei von Brucellose (*B. melitensis*) amtlich anerkannt wurde und nach wie vor diesen Status aufweist,]

[3]*Oder:* [II.3.1.1. Sie stammen aus einem Betrieb, in dem in Bezug auf Brucellose (*B. melitensis*) in den letzten zwölf Monaten alle empfänglichen Tiere frei von klinischen oder sonstigen Anzeichen dieser Krankheit waren, kein Schaf und keine Ziege gegen diese Krankheit geimpft wurde – ausgenommen Tiere, die vor mehr als zwei Jahren mit B.-melitensis-Rev.-1-Impfstoff geimpft wurden –, und alle über sechs Monate alten Schafe und Ziegen mit Negativbefund mindestens zwei Tests[5] im Abstand von mindestens sechs Monaten, und zwar am …… (*Datum*) und am…… (*Datum*), unterzogen wurden, wobei letzterer Test innerhalb von 30 Tagen vor der Einstellung in die Quarantäneeinrichtung erfolgte,]

Und: sie wurden zuvor nicht in einem Betrieb mit niedrigerem Status gehalten;

II.3.1.2. die Tiere sind mindestens 60 Tage ununterbrochen in einem Betrieb gehalten worden, in dem in den letzten zwölf Monaten kein Fall von infektiöser Epididymitis des Schafbocks (*Brucella ovis*) festgestellt wurde,

[3]*Und:* Es handelt sich um Schafe, und die Tiere wurden in den letzten 60 Tagen vor ihrer Einstellung in die in Nummer II.3.3. genannte Quarantäneeinrichtung zum Nachweis der infektiösen Epididymitis des Schafbocks mit einem Befund von weniger als 50 IKBRE/ml einer Komplementbindungsreaktion oder einem anderen Test mit nachweislich gleichwertiger Empfindlichkeit und Spezifität unterzogen;]

II.3.1.3. Sie stammen meines Wissens nicht aus Betrieben und sind nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen, in denen während der in den Buchstaben a bis d angegebenen Zeiträume vor ihrer Einstellung in die in Nummer II.3.3. genannte Quarantäneeinrichtung nach dem amtlichen Meldeverfahren und nach schriftlicher Erklärung des Tiereigentümers eine der folgenden Krankheiten klinisch nachgewiesen wurde:

a) infektiöse Agalaktie der Schafe und Ziegen (*Mycoplasma agalactiae*, *Mycoplasma capricolum*, *Mycoplasma mycoides var. mycoides* „large colony“) in den letzten sechs Monaten,

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung OV/CAP-SEM-B-ENTRY

b) Paratuberkulose oder Lymphadenitis caseosa in den letzten zwölf Monaten,

c) Lungenadenomatose in den letzten drei Jahren,

[(3)]*Entweder:* [d) Maedi/Visna bei Schafen oder virale Arthritis/Enzephalitis der Ziege in den letzten drei Jahren.]

[(3)]*Oder:* [d) Maedi/Visna bei Schafen oder virale Arthritis/Enzephalitis der Ziege in den letzten zwölf Monaten, und alle infizierten Tiere wurden getötet und die verbleibenden Tiere reagierten anschließend zweimal im Abstand von mindestens sechs Monaten mit Negativbefund untersucht.]

II.3.2. Sie wurden anhand einer innerhalb von 28 Tagen vor dem in Nummer II.3.3. angegebenen Beginn der Quarantäne entnommenen Blutprobe folgenden Tests unterzogen:

– einem Test auf Brucellose (*B. melitensis*) gemäß Anhang C der Richtlinie 91/68/EWG (jeweils mit Negativbefund),

– nur bei Schafen: einem Test auf infektiöse Epididymitis des Schafbocks (*Brucella ovis*) gemäß Anhang D der Richtlinie 91/68/EWG oder einem anderen Test mit nachweislich gleichwertiger Empfindlichkeit und Spezifität (jeweils mit Negativbefund),

– einem Test auf die enzootische Zitterkrankheit gemäß Anhang D Kapitel II Abschnitt II Nummer 1.4 Buchstabe c der Richtlinie 92/65/EWG.

II.3.3. Sie haben die Quarantäne von mindestens 28 Tagen in einer Quarantäneeinrichtung durchlaufen, die von der zuständigen Behörde speziell zu diesem Zweck zugelassen ist, und während dieses Zeitraums

II.3.3.1. befanden sich ausschließlich Tiere mit mindestens demselben Gesundheitsstatus in der Quarantäneeinrichtung;

II.3.3.2. wurden die Tiere folgenden Tests unterzogen, durchgeführt von dem von der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes zugelassenen Labor anhand von Proben, die frühestens 21 Tage nach ihrer Einstellung in die Quarantäneeinrichtung genommen wurden:

– einem Test auf Brucellose (*B. melitensis*) gemäß Anhang C der Richtlinie 91/68/EWG (jeweils mit Negativbefund),

– nur bei Schafen: einem Test auf infektiöse Epididymitis des Schafbocks (*Brucella ovis*) gemäß Anhang D der Richtlinie 91/68/EWG oder einem anderen Test mit nachweislich gleichwertiger Empfindlichkeit und Spezifität (jeweils mit Negativbefund),

– einem Test auf die enzootische Zitterkrankheit gemäß Anhang D Kapitel II Abschnitt II Nummer 1.6 der Richtlinie 92/65/EWG.

II.3.4. Sie wurden mindestens einmal jährlich folgenden Routinetests unterzogen:

– einem Test auf Brucellose (*B. melitensis*) gemäß Anhang C der Richtlinie 91/68/EWG (jeweils mit Negativbefund),

– nur bei Schafen: einem Test auf infektiöse Epididymitis des Schafbocks (*Brucella ovis*) gemäß Anhang D der Richtlinie 91/68/EWG oder einem anderen Test mit nachweislich gleichwertiger Empfindlichkeit und Spezifität (jeweils mit Negativbefund),

– einem Test auf die enzootische Zitterkrankheit gemäß Anhang D Kapitel II Abschnitt II Nummer 5 Buchstabe c der Richtlinie 92/65/EWG.

II.4. Der zur Ausfuhr bestimmte Samen stammt von Schafböcken[(3)]/ Ziegenböcken[(3)], für die Folgendes gilt:

II.4.1. Sie wurden mit ausdrücklicher Genehmigung des Stationstierarztes in die zugelassene Besamungsstation eingestellt.

II.4.2. Sie wiesen am Tag der Einstellung in die zugelassene Besamungsstation und am Tag der Samenentnahme keine klinischen Krankheitsanzeichen auf.

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung OV/CAP-SEM-B-ENTRY
	[3]*Entweder:* [II.4.3. Sie wurden in den zwölf Monaten vor der Samenentnahme nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft.]
	[3]*Oder:* [II.4.3. Sie wurden mindestens 30 Tage vor der Samenentnahme gegen Maul- und Klauenseuche geimpft, wobei 5 % der pro Entnahme gewonnenen Samendosen (mindestens fünf Pailletten) mit Negativbefund einem Virusisolationstest auf Maul- und Klauenseuche unterzogen wurden.]
	II.4.4. Sie wurden im Fall von Frischsamen unmittelbar vor der Samenentnahme mindestens 30 Tage ununterbrochen in einer zugelassenen Besamungsstation gehalten.
	II.4.5. Sie wurden nach ihrer Einstellung in die in Nummer II.3.3. genannte Quarantäneeinrichtung und bis – einschließlich – zum Tag der Samenentnahme nicht zum Natursprung eingesetzt.
	II.4.6. Sie wurden in zugelassenen Besamungsstationen gehalten, für die Folgendes gilt:
	II.4.6.1. In den Stationen ist zumindest in den drei Monaten vor und in den 30 Tagen nach der Samenentnahme oder — im Fall von Frischsamen — bis zum Versandtag kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten, und im Umkreis von 10 km um die Station ist während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor der Samenentnahme kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten.
	II.4.6.2. Sie waren während des Zeitraums ab 30 Tagen vor der Samenentnahme bis 30 Tage danach oder – im Fall von Frischsamen – bis zum Versandtag frei von Brucellose (*B. melitensis*), infektiöser Epididymitis des Schafbocks (*Brucella ovis*), Milzbrand und Tollwut.
	[3]*Entweder:* [II.4.7. Sie wurden mindestens die letzten sechs Monate vor der Gewinnung des zur Ausfuhr bestimmten Samens im Ausfuhrland gehalten.]
	[3]*Oder:* [II.4.7. Sie erfüllten in den letzten sechs Monaten vor der Samengewinnung die Veterinärbedingungen für Spendertiere, deren Samen zur Ausfuhr in die EU bestimmt ist, und sie wurden mindestens 30 Tage vor der Samenentnahme aus…….[1] in das Ausfuhrland eingeführt.]
	[3]*Entweder:* [II.4.8. Sie wurden mindestens in den 60 Tagen vor sowie während der Entnahme des Samens in einem Land oder einer Zone gehalten, das/die frei vom Blauzungenvirus ist.]
	[3]*Oder:* [II.4.8. Sie wurden zu einer Jahreszeit, in der das Blauzungenvirus nicht auftritt, mindestens in den 60 Tagen vor sowie während der Samenentnahme in einem aufgrund der Jahreszeit virusfreien Gebiet gehalten.]
	[3]*Oder:* [II.4.8. Sie wurden mindestens in den 60 Tagen vor sowie während der Samenentnahme in einem vektorgeschützten Betrieb gehalten.]
	[3]*Oder:* [II.4.8. Sie wurden während des gesamten Gewinnungszeitraums mindestens alle 60 Tage sowie zwischen dem 21. und dem 60. Tag nach der letzten Samenentnahme für diese Sendung gemäß dem Handbuch der OIE mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere anhand von Blutproben mit Negativbefund einem serologischen Test auf Antikörper gegen die Virusgruppe der Blauzungenkrankheit unterzogen.]
	[3]*Oder:* [II.4.8. Sie wurden gemäß dem Handbuch mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere mit Negativbefund einem Erreger-Identifizierungstest auf das Blauzungenvirus anhand von Blutproben unterzogen, die zu Beginn und zum Abschluss der Samenentnahme und mindestens alle sieben Tage (Virusisolationstest) oder mindestens alle 28 Tage (PCR-Test) während der Samengewinnung für diese Sendung genommen wurden.]
	[3][6]*Entweder:* [II.4.9. Sie wurden im Ausfuhrland gehalten, das laut amtlicher Feststellung frei von epizootischer Hämorrhagie (EHD) ist.]
	[3]*Oder:* [II.4.9. Sie wurden im Ausfuhrland gehalten, in dem laut amtlicher Feststellung folgende Serotypen der epizootischen Hämorrhagie (EHD) vorkommen: ……, und die Tiere wurden jeweils mit Negativbefund folgenden Untersuchungen unterzogen:
	[3]*Entweder:* [einem serologischen Test[7] zum Nachweis von Antikörpern gegen die EHDV-Gruppe in einem zugelassenen Labor anhand von zwei Blutproben, die in einem Abstand von höchstens 12 Monaten vor und frühestens 21 Tage nach der letzten Samengewinnung für diese Sendung genommen wurden.]]

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung OV/CAP-SEM-B-ENTRY**

[3]*Oder:* [einem serologischen Test[7] zum Nachweis von Antikörpern gegen die EHDV-Gruppe in einem zugelassenen Labor anhand von Blutproben, die in Abständen von höchstens 60 Tagen in der Entnahmeperiode und zwischen dem 21. und dem 60. Tag nach der letzten Samengewinnung für diese Sendung genommen wurden.]]

[3]*Oder:* [einem Erreger-Identifizierungstest[7] in einem zugelassenen Labor anhand von Blutproben, die zu Beginn und zum Schluss der Samengewinnung für diese Sendung und mindestens alle sieben Tage (Virusisolationstest) oder mindestens alle 28 Tage (PCR-Test) während der Samengewinnung für diese Sendung genommen wurden.]]

II.4.10. Sie genügen in Bezug auf die klassische Scrapie folgenden Bedingungen:

II.4.10.1. Sie wurden seit ihrer Geburt ununterbrochen in einem Land gehalten, in dem folgende Voraussetzungen gegeben sind:

II.4.10.1.1. Für klassische Scrapie besteht Meldepflicht;

II.4.10.1.2. es gibt ein System zur Sensibilisierung, Überwachung und Beaufsichtigung.

II.4.10.1.3. an klassischer Scrapie erkrankte Schafe und Ziegen werden getötet und vollständig vernichtet;

II.4.10.1.4. Die Verfütterung von aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen oder Grieben an Schafe und Ziegen ist im gesamten Land seit mindestens sieben Jahren verboten, und das Verbot wird seitdem effektiv durchgesetzt.

Und:

[3]*Entweder:* [II.4.10.2. Sie wurden in den letzten drei Jahren vor der Entnahme des zur Ausfuhr bestimmten Samens ununterbrochen in einem Betrieb oder in Betrieben gehalten, der/die in den letzten drei Jahren vor der Entnahme des zur Ausfuhr bestimmten Samens die Anforderungen gemäß Anhang VIII Kapitel A Abschnitt A Nummer 1.3. Buchstaben a bis f der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erfüllt hat/haben.]

[3]*Oder:* [II.4.10.2. Es handelt sich um Schafe des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR.]

II.5. Für den zur Ausfuhr bestimmten Samen gilt:

II.5.1. Er wurde nach dem Datum entnommen, an dem die Besamungsstation von der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes zugelassen wurde.

II.5.2. Er wurde gemäß den Anforderungen an Samen gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt I der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet, konserviert, gelagert und befördert.

II.5.3. Er wurde gemäß den Anforderungen für den Handel mit Samen in Anhang D Kapitel III Abschnitt I Nummer 1.4 der Richtlinie 92/65/EWG in einem verplombten Container, versehen mit der in Feld I.19. angegebenen Nummer, an den Verladeort versandt.

[3]*Entweder:* [II.6. Dem Samen wurden keine Antibiotika zugesetzt.]

[3]*Oder:* [II.6. Folgendes Antibiotikum bzw. folgende Kombination von Antibiotika wurde zugesetzt, sodass im endgültigen verdünnten Samen eine Konzentration erreicht wurde von mindestens[8]:

…….. .]

Erläuterungen

Diese Bescheinigung gilt für den Eingang in die Union von Samen von Schafen und Ziegen, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort des Samens ist.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung OV/CAP-SEM-B-ENTRY**

Teil I:

Feld I.6.: „*Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer*“: Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen.

Feld I.11.: „*Versandort*“ bezeichnet die Besamungsstation, in der der Samen gewonnen wurde und die gemäß Artikel 233 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 auf der Website der Kommission aufgeführt ist: http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/ovine/index_en.htm.

Feld I.19.: Container- und Plombennummer angeben.

Feld I.21.: Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.

Feld I.22.: Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.

Feld I.24.: Die „*Anzahl der Packstücke*“ entspricht der Anzahl der Container.

Feld I.27.: „*Art*“: „*Ovis aries*“ oder „*Capra hircus*“ angeben.

Die „*Identifikationsnummer*“ bezeichnet die amtliche Kennzeichnung des Tieres.

Das „*Datum der Gewinnung/Erzeugung*“ ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.

„*Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots*“ bezeichnet die Zulassungsnummer der im Feld I.11. angegeben Besamungsstation.

Teil II:

(1) Nur ein in Anhang X der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission für Samen von Schafen und Ziegen gelistetes Drittland, Gebiet oder eine Zone derselben.

(2) Ausschließlich Besamungsstationen, die gemäß Artikel 233 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 auf der Website der Kommission aufgeführt sind: http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/ovine/index_en.htm.

(3) Nicht Zutreffendes streichen.

(4) Nur bei einem Gebiet mit Eintrag „V“ in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission (ABl. L 73 vom 20.3.2010, S. 1).

(5) Tests gemäß Anhang C der Richtlinie 91/68/EWG.

(6) Siehe Anmerkungen zum betreffenden Ausfuhrland in Anhang I des Beschlusses 2010/472/EU.

(7) Die Normenempfehlungen für EHD-Virusdiagnosemethoden sind in Kapitel 2.1.3 des Handbuchs der OIE mit Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere beschrieben.

(8) Bezeichnungen und Konzentrationen angeben.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

▼B

KAPITEL 50

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON AUS DER EMBRYO-ENTNAHMEEINHEIT ODER -ERZEUGUNGSEINHEIT, IN DER DIE EIZELLEN UND EMBRYONEN GEWONNEN ODER ERZEUGT WURDEN, VERSANDTEN SENDUNGEN VON EIZELLEN UND EMBRYONEN VON SCHAFEN UND ZIEGEN, DIE NACH DEM 20. APRIL 2021 GEMÄSS DER VERORDNUNG (EU) 2016/429 UND DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2020/692 GEWONNEN ODER ERZEUGT, VERARBEITET UND GELAGERT WURDEN (MUSTER „OV/CAP-OOCYTES-EMB-A-ENTRY“)

LAND				**Veterinärbescheinigung für den Eingang in die EU**		
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender/Ausführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2.** **Bezugsnummer der Bescheinigung** **I.3.** **Zuständige oberste Behörde** **I.4.** **Zuständige örtliche Behörde**	**I.2a.** **IMSOC-Bezugsnummer** **QR-Code**	
	I.5.	**Empfänger/Einführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6.** **Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.7.	**Ursprungsland** ISO-Ländercode		**I.9.** **Bestimmungsland** ISO-Ländercode		
	I.8.	**Ursprungsregion** Code		**I.10.** **Bestimmungsregion** Code		
	I.11.	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12.** **Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.13.	**Verladeort**		**I.14.** **Datum und Uhrzeit des Abtransports**		
	I.15.	**Transportmittel** □ Flugzeug □ Schiff □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen		**I.16.** **Eingangsgrenzkontrollstelle** **I.17.**		
	I.18.	**Beförderungsbedingungen**	□ Umgebungstemperatur	□ Gekühlt	□ Gefroren	
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer				
	I.20.	**Zertifiziert als/für** □ Zuchtmaterial				
	I.21.	**□ Zur Durchfuhr** Drittland ISO-Ländercode		**I.22.** **□ Für den Binnenmarkt** **I.23.**		

▼B

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	**I.25. Gesamtmenge**	**I.26.**

I.27. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie		Identifikationsnummer	Menge
Art		Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Identitätskennzeichen	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Test

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung OV/CAP-OOCYTES-EMB-A-ENTRY**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Die in Teil I bezeichneten Eizellen[(1)]/ *in vivo* gewonnenen Embryonen[(1)]/ *in vitro* erzeugten Embryonen[(1)]/ mikromanipulierten Embryonen[(1)] sind für die künstliche Fortpflanzung bestimmt und wurden von Spendertieren gewonnen, die aus einem Drittland, einem Gebiet oder einer Zone derselben stammen,

II.1.1. das/die für den Eingang in die Union von Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] von Schafen[(1)]/ Ziegen[(1)] zugelassen und im Anhang X der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist;

[(1)]*Entweder*: [II.1.2. in dem/der während eines Zeitraums von mindestens 24 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung[(1)]/ Erzeugung[(1)] der Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] sowie bis zum Datum ihres Versands kein Fall von Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde;]

[(1)]*Oder*: [II.1.2. in dem/der während eines am ……[(2)] (*Datum im Format TT.MM.JJJJ*) unmittelbar vor der Gewinnung der Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] beginnenden Zeitraums sowie bis zum Datum seines Versands kein Fall von Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde;]

II.1.3. in dem/der während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung[(1)]/ Erzeugung[(1)] der Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] sowie bis zum Datum ihres Versands keine Infektion mit dem Rinderpest-Virus, Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus, Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer, Pockenseuche der Schafe und Ziegen und Lungenseuche der Ziegen gemeldet wurde;

II.1.4. in dem/der während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung[(1)]/ Erzeugung[(1)] der Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] sowie bis zum Datum ihres Versands nicht gegen Maul- und Klauenseuche, Infektion mit dem Rinderpest-Virus, Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus und Lungenseuche der Ziegen geimpft wurde und während dieses Zeitraums keine geimpften Tiere in das Drittland, Gebiet oder die Zone derselben verbracht wurden.

[(1)][II.2. Die in Teil I bezeichneten *in vivo* gewonnenen Embryonen wurden von der Embryo-Entnahmeeinheit[(3)] entnommen, verarbeitet und gelagert sowie versandt, die folgende Anforderungen erfüllt:

II.2.1. Sie ist von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebietes zugelassen und gelistet.

II.2.2. Sie erfüllt die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I Teil 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission.]

[(1)][II.2. Die in Teil I bezeichneten Eizellen[(1)]/ *in vitro* erzeugten Embryonen[(1)] mikromanipulierten Embryonen[(1)] wurden von der Embryo-Erzeugungseinheit[(3)] entnommen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert sowie versandt,

II.2.1. die von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebietes zugelassen und gelistet ist,

II.2.2. Sie erfüllt die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I Teil 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission.]

II.3. Die in Teil I bezeichneten Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] wurden von Spendertieren gewonnen, die aus Betrieben stammen,

II.3.1. die frei von einer Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* sind, und die Tiere wurden davor zu keinem Zeitpunkt in einem Betrieb mit niedrigerem für Gesundheitsstatus gehalten.

[(1)(4)][II.3.2. in denen während der letzten 42 Tage keine Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) gemeldet wurde;]

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung OV/CAP-OOCYTES-EMB-A-ENTRY

[(1)(5)][II.3.2. in denen für die in den Betrieben gehaltenen Ziegen mindestens während der letzten 12 Monate Überwachungsmaßnahmen auf eine Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) in Übereinstimmung mit den in Anhang II Teil 1 Nummern 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission genannten Prozeduren durchgeführt wurden, und falls während dieses Zeitraums für in den Betrieben gehaltene Ziegen Infektionen mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) gemeldet wurden, Maßnahmen gemäß Anhang II Teil 1 Nummer 3 der genannten Verordnung ergriffen wurden;]

II.3.3. in denen während eines Zeitraums von 30 Tagen kein Fall von Surra (*Trypanosoma evansi*) gemeldet wurde. Und:

[(1)]*Entweder:* [In den Betrieben wurde in den letzten 2 Jahren kein Fall von Surra gemeldet.]

[(1)]*Oder:* [In den letzten 2 Jahren wurde(n) ein Fall/Fälle von Surra in den Betrieben gemeldet, und nach dem letzten Ausbruch unterlagen die Betriebe Verbringungsbeschränkungen, bis:

– die infizierten Tiere aus dem Betrieb ausgestallt wurden; und
– die in dem Betrieb verbliebenen Tiere mithilfe einer der in Anhang I Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf Surra (*Trypanosoma evansi*) unterzogen wurden, der anhand von Proben, die mindestens sechs Monate nach der Ausstallung der infizierten Tiere aus dem Betrieb entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]

II.4. Die in Teil I bezeichneten Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] wurden von Spendertieren gewonnen, für die Folgendes gilt:

II.4.1. Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Rinderpest-Virus, Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus, Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer, die Pockenseuche der Schafe und Ziegen und die Lungenseuche der Ziegen geimpft.

II.4.2. Sie sind während eines Zeitraums von mindestens 6 Monaten vor dem Datum der Gewinnung[(1)]/ Erzeugung[(1)] der Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] in einem in Feld I.7. bezeichneten Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben verblieben.

II.4.3. Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der Gewinnung[(1)]/ Erzeugung[(1)] der Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] und während des Zeitraums der Gewinnung[(1)]/ Erzeugung[(1)]:

II.4.3.1. in Betrieben gehalten, die nicht in einer Sperrzone lagen, die aufgrund des Auftretens von Maul- und Klauenseuche, einer Infektion mit dem Rinderpest-Virus, einer Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus, einer Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer, der Pockenseuche der Schafe und Ziegen und der Lungenseuche der Ziegen oder einer neu auftretenden, für Schafe und Ziegen relevanten Seuche eingerichtet wurde;

II.4.3.2. in einem einzigen Betrieb gehalten, in dem folgende Seuchen nicht gemeldet wurden: Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis*, Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*), Tollwut, Milzbrand, Surra (*Trypanosoma evansi*), Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie, Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) sowie im Fall von Schafen und solchen Ziegen, die gemeinsam mit Schafen gehalten werden, Infektiöse Epididymitis (*Brucella ovis*);

II.4.3.3. weder in Berührung mit Tieren aus Betrieben gebracht, die in einer Sperrzone liegen, die aufgrund des Auftretens von Seuchen nach Nummer II.4.3.1. eingerichtet wurde, noch in Berührung mit Tieren aus Betrieben, die die Bedingungen nach Nummer II.4.3.2. nicht erfüllen;

II.4.3.4. nicht im Natursprung eingesetzt.

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung OV/CAP-OOCYTES-EMB-A-ENTRY
	II.4.4. Sie wurden von dem/der verantwortlichen Tierarzt/Tierärztin der Einheit oder einem Mitglied der Einheit untersucht und zeigten am Tag der Gewinnung[(1)]/ Erzeugung[(1)] der Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] weder Symptome noch klinische Anzeichen übertragbarer Tierseuchen. II.4.5. Sie sind gemäß Artikel 21(1) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission einzeln gekennzeichnet. II.4.6. Sie genügen in Bezug auf die Maul- und Klauenseuche folgenden Bedingungen: II.4.6.1. Sie kommen aus Betrieben, – die in einem Gebiet mit einem Radius von 10 km um den Betrieb liegen, in dem während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen unmittelbar vor dem Datum der Gewinnung[(1)]/ Erzeugung[(1)] der Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] kein Auftreten der Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde; – in denen während eines Zeitraums von mindestens 3 Monaten unmittelbar vor dem Datum der Gewinnung[(1)]/ Erzeugung[(1)] der Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] kein Auftreten der Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde. [(1)]*Entweder*: [II.4.6.2. Sie sind nicht gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft.] [(1)(6)]*Oder* [II.4.6.2. Sie wurden während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Datum der Gewinnung der Embryonen gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft. Und: II.4.6.2.1. Sie sind während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen unmittelbar vor dem Datum der Gewinnung der Embryonen nicht gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft worden. II.4.6.2.2. Der zur Befruchtung verwendete Samen wurde von einem männlichen Spendertier gewonnen, das die Bedingungen gemäß Anhang II Teil 5 Kapitel I Nummer 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 erfüllt, oder der Samen erfüllt die Bedingungen gemäß Anhang II Teil 5 Kapitel I Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686. II.4.6.2.3. Die Embryonen wurden vor dem Einfrieren gemäß den Empfehlungen des IETS-Handbuchs[(7)] mittels Trypsin-Behandlung gewaschen. II.4.6.2.4. Die Embryonen wurden während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen ab dem Datum der Gewinnung tiefgefroren gelagert, wobei das Spendertier in diesem Zeitraum keine klinischen Anzeichen der Maul- und Klauenseuche gezeigt hat.] II.4.7. Sie genügen mindestens einer der folgenden Bedingungen in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24): [(1)]*Entweder:* [II.4.7.1. Sie wurden in einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben gehalten, das/die frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist und in dem/der während der letzten 24 Monate in der Zieltierpopulation während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung[(1)]/ Erzeugung[(1)] der Eizellen[(1)]/Embryonen[(1)] kein Fall einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) bestätigt wurde.] [(1)]*Und/Oder:* [II.4.7.2. Sie wurden in einer saisonal seuchenfreien Zone in der saisonal seuchenfreien Zeit während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung[(1)]/ Erzeugung[(1)] der Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] in einem Drittland, einem Gebiet oder einer Zone derselben mit einem genehmigten Tilgungsprogramm gegen eine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) gehalten.]

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung OV/CAP-OOCYTES-EMB-A-ENTRY

[(1)]*Und/Oder:* [II.4.7.3. Sie wurden in einer saisonal seuchenfreien Zone in der saisonal seuchenfreien Zeit während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung[(1)]/ Erzeugung[(1)] der Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] in einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben gehalten, in dem/der die zuständige Behörde des Ursprungsorts der Sendung von Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] die vorherige schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaates zu den Bedingungen für die Einrichtung dieser saisonal seuchenfreien Zone sowie zur Annahme der Sendung von Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] eingeholt hat.]

[(1)]*Und/Oder:* [II.4.7.4. Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung[(1)]/ Erzeugung[(1)] der Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] in einem vektorgeschützten Betrieb gehalten.]

[(1)]*Und/Oder:* [II.4.7.5. Sie wurden im Zeitraum zwischen dem 28. und dem 60. Tag ab dem Datum jeder einzelnen Gewinnung[(1)]/ Erzeugung[(1)] von Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] mit Negativbefund einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) unterzogen.]

[(1)]*Und/Oder:* [II.4.7.6. Sie wurden mit Negativbefund einem Erreger-Identifizierungstest auf die Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) anhand einer Blutprobe unterzogen, die am Tag der Gewinnung der Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] genommen wurde.]

II.4.8. Sie genügen mindestens einer der folgenden Bedingungen in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie (Serotypen 1-7) (EHDV 1-7):

[(1)]*Entweder:* [II.4.8.1. Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung[(1)]/ Erzeugung[(1)] der Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben gehalten, in dem/der mindestens während der vorangegangenen 2 Jahre in einem Radius von 150 km um den Betrieb kein Auftreten von EHDV 1-7 gemeldet wurde.]

[(1)]*Und/Oder:* [II.4.8.2. Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung[(1)]/ Erzeugung[(1)] der Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] in einem vektorgeschützten Betrieb gehalten.]

[(1)]*Und/Oder:* [II.4.8.3. Sie wurden im Ausfuhrland gehalten, in dem laut amtlicher Feststellung folgende Serotypen der EHDV vorkommen: ……, und die Tiere wurden jeweils mit Negativbefund folgenden Untersuchungen in einem amtlichen Labor unterzogen:

[(1)]*Entweder:* [II.4.8.3.1.Sie wurden im Zeitraum zwischen dem 28. und dem 60. Tag ab dem Datum der Gewinnung[(1)]/ Erzeugung[(1)] der Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] mit Negativbefund einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen EHDV 1-7 unterzogen.]]

[(1)]*Und/Oder:* [II.4.8.3.2.Sie wurden mit Negativbefund einem Erreger-Identifizierungstest auf EHDV 1-7 anhand einer Blutprobe unterzogen, die am Tag der Gewinnung[(1)]/ Erzeugung[(1)] der Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] genommen wurde.]]

[(8)][II.4.9. Sie genügen in Bezug auf die klassische Scrapie folgenden Bedingungen:

II.4.9.1. Sie wurden seit ihrer Geburt ununterbrochen in einem Land gehalten, in dem folgende Voraussetzungen gegeben sind:

II.4.9.1.1. Für klassische Scrapie besteht Meldepflicht.

II.4.9.1.2. Es gibt ein System zur Sensibilisierung, Überwachung und Beaufsichtigung.

II.4.9.1.3. An klassischer Scrapie erkrankte Schafe und Ziegen werden getötet und vollständig vernichtet.

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung OV/CAP-OOCYTES-EMB-A-ENTRY

II.4.9.1.4. Die Verfütterung von Fleisch- und Knochenmehlen oder Grieben, die aus Wiederkäuern gewonnen wurden, wie im Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit definiert, an Schafe und Ziegen ist im gesamten Land seit mindestens sieben Jahren verboten, und das Verbot wird seitdem effektiv durchgesetzt. Und:

Und:

(1)*Entweder:* [II.4.9.2.Sie wurden in den letzten drei Jahren vor dem Datum der Gewinnung des zur Ausfuhr bestimmten Samens ununterbrochen in einem Betrieb oder in Betrieben gehalten, der/die während des genannten Zeitraums alle Anforderungen gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.3. Buchstaben a bis f der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erfüllt hat/haben, ausgenommen während des Zeitraums, in dem sie in einer Besamungsstation gehalten wurden, die während dieses Zeitraums die Bedingungen gemäß den vier Gedankenstrichen der Nummer 1.3 Buchstabe c Ziffer iv des genannten Teils erfüllte.]

(1)*Oder:* [II.4.9.2. Es handelt sich um Schafe, und auf die Embryonen trifft Folgendes zu:

(1)*Entweder:* [Sie gehören dem Prionprotein-Genotyp ARR/ARR an.]

(1)*Oder:* [Sie tragen mindestens ein ARR-Allel.]]]

II.5. Für die in Teil I bezeichneten Eizellen(1)/ Embryonen(1) gilt Folgendes:

II.5.1. Sie wurden im Einklang mit den Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III Teil 2(1)/Teil 3(1)/Teil 4(1)/Teil 5(1) und Teil 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 entnommen, verarbeitet und gelagert.

II.5.2. Sie wurden in Pailletten oder andere Packungen gegeben, auf denen die Kennzeichnung im Einklang mit den Anforderungen gemäß Artikel 83 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 angebracht ist, und diese Kennzeichnung ist in Feld I.27. angegeben.

II.5.3. Sie werden in einem Behälter transportiert, der folgenden Bedingungen genügt:

II.5.3.1. Er wurde vor seinem Versand durch die Embryo-Entnahmeeinheit bzw. -Erzeugungseinheit unter der Verantwortung des/der verantwortlichen Tierarztes/Tierärztin der Einheit bzw. eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin verplombt und nummeriert, und die Plombe trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer.

II.5.3.2. Er wurde vor Gebrauch gereinigt und entweder desinfiziert oder sterilisiert oder es handelt sich um einen Einwegbehälter.

(1)(8)[II.5.3.3. Er wurde mit einem kryogenen Stoff gefüllt, der nicht zuvor bei anderen Erzeugnissen verwendet wurde.

(1)(10)[II.5.4. Sie sind in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, die sicher und hermetisch verschlossen sind.

II.5.5. Sie werden in einem Behälter transportiert, in dem sie durch abgetrennte Räume, oder indem sie in sekundäre Schutzbeutel gegeben werden, voneinander getrennt werden.]

(1)(11)[II.6. Die in Teil I bezeichneten *in vivo* gewonnenen Embryonen(1)/ *in vitro* erzeugten Embryonen(1)/ mikromanipulierten Embryonen(1) wurden durch künstliche Besamung unter Verwendung von Samen erzeugt, der von einer Besamungsstation, einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb oder einem Zuchtmaterialdepot kommt, die/der/das von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats oder der zuständigen Behörde eines in Anhang X der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für Samen von Schafen und Ziegen gelisteten Drittlands eines Gebiets oder einer Zone derselben für die Gewinnung, Verarbeitung und Lagerung von Samen zugelassen wurde.]

(1)(12)[II.7. Das folgende Antibiotikum oder die folgende Antibiotika-Mischung(13) wurde den Medien zum Entnehmen, Verarbeiten, Waschen und Lagern zugesetzt: ……]

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung OV/CAP-OOCYTES-EMB-A-ENTRY**

Erläuterungen

Diese Bescheinigung gilt für den Eingang in die Union von Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Eizellen und Embryonen ist.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.:	„*Versandort*“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer sowie Namen und Anschrift der Embryo-Entnahmeeinheit oder Erzeugungseinheit an, die die Sendung von Eizellen oder Embryonen versendet. Ausschließlich Embryo-Entnahmeeinheiten oder -Erzeugungseinheiten, die gemäß Artikel 233 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 auf der Website der Kommission gelistet sind: http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/ovine/index_en.htm.
Feld I.12.:	„*Bestimmungsort*“: Geben Sie die Anschrift sowie die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Sendung von Eizellen oder Embryonen an.
Feld I.19.:	Geben Sie die Plombennummer an.
Feld I.24.:	Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter.
Feld I.27.:	„*Art*“: Geben Sie an, ob es sich um *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vivo* gewonnene Eizellen, *in vitro* erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt. „*Art*“: Geben Sie „*Ovis aries*“ oder „*Capra hircus*“ an. „*Identifikationsnummer*“: Geben Sie für jedes Spendertier die Identifikationsnummer an. „*Identitätskennzeichen*“: Geben Sie die auf den Pailletten oder anderen Verpackungen, in denen die Eizellen und/oder Embryonen der Sendung enthalten ist/sind, angebrachte Kennzeichnung an. „*Datum der Gewinnung/Erzeugung*“: Geben Sie das Datum der Gewinnung oder Erzeugung der Eizellen oder Embryonen der Sendung an. „*Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots*“*“:* Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer der Embryo-Entnahmeeinheit und/oder Erzeugungseinheit an, von der die Eizellen oder Embryonen entnommen oder erzeugt wurden. „*Menge*“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder anderen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Nur bei einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben mit einem Öffnungsdatum gemäß Spalte 9 in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(3) Nur Embryo-Entnahmeeinheiten oder -Erzeugungseinheiten, die gemäß Artikel 233 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 auf der Website der Kommission aufgeführt sind; siehe:
http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/ovine/index_en.htm.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung OV/CAP-OOCYTES-EMB-A-ENTRY**

(4) Anwendbar auf Schafe.

(5) Anwendbar auf Ziegen.

(6) Diese Option ist nur für Sendungen von *in vivo* gewonnenen Embryonen verfügbar.

(7) (Manual of the International Embryo Transfer Society — A procedural guide and general information for the use of embryo transfer technology emphasising sanitary procedures, veröffentlicht von der International Embryo Transfer Society, 1 111 North Dunlap Avenue, Savoy, Illinois 61 874, USA (http://www.iets.org/).

(8) Streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Eizellen und Embryonen ist.[9] Anwendbar auf gefrorene Eizellen oder Embryonen.

(10) Anwendbar auf eine Sendung, in der Eizellen, *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vitro* erzeugte Embryonen und mikromanipulierte Embryonen von Schafen oder Ziegen in einem einzigen Transportbehälter befördert werden.

(11) Gilt nicht für Eizellen.

(12) Obligatorische Bescheinigung, wenn Antibiotika hinzugefügt wurden.

(13) Geben Sie die Bezeichnung(en) des Antibiotikums/der Antibiotika sowie seine/ihre Konzentration an.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

▼B

KAPITEL 51

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON NACH DEM 20. APRIL 2021 VON DER EMBRYO-ENTNAHMEEINHEIT ODER -ERZEUGUNGSEINHEIT, VON DER DIE EIZELLEN ODER EMBRYONEN ENTNOMMEN ODER ERZEUGT WURDEN, VERSANDTEN SENDUNGEN VON EIZELLEN UND EMBRYONEN VON SCHAFEN UND ZIEGEN, DIE VOR DEM 21. APRIL 2021 GEMÄSS DER RICHTLINIE 92/65/EWG ENTNOMMEN ODER ERZEUGT, AUFBEREITET UND GELAGERT WURDEN (MUSTER „OV/CAP-OOCYTES-EMB-B-ENTRY“)

LAND				**Veterinärbescheinigung für den Eingang in die EU**		
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender/Ausführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**I.2a. IMSOC-Bezugsnummer**
				I.3.	**Zuständige oberste Behörde**	**QR-Code**
				I.4.	**Zuständige örtliche Behörde**	
	I.5.	**Empfänger/Einführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6.**	**Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7.	**Ursprungsland** ISO-Ländercode		**I.9.**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8.	**Ursprungsregion** Code		**I.10.**	**Bestimmungsregion** Code	
	I.11.	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12.**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13.	**Verladeort**		**I.14.**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15.	**Transportmittel** □ Flugzeug □ Schiff □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen		**I.16.**	**Eingangsgrenzkontrollstelle**	
				I.17.		
	I.18.	**Beförderungsbedingungen**	□ Umgebungstemperatur	□ Gekühlt	□ Gefroren	
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer				
	I.20.	**Zertifiziert als/für**				
		□ Zuchtmaterial				
	I.21.	**□ Zur Durchfuhr** Drittland ISO-Ländercode		**I.22.**	**□ Für den Binnenmarkt**	
				I.23.		

▼B

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	**I.25. Gesamtmenge**	**I.26.**

I.27. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie		Identifikationsnummer	Menge
Art		Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Identitätskennzeichen	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Test

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung OV/CAP-OOCYTES-EMB-B-ENTRY -**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Das Ausfuhrland……..

(*Name des Ausfuhrlandes*)[1]

II.1.1. war in den 12 Monaten unmittelbar vor der Entnahme der zur Ausfuhr bestimmten Eizellen[2]/Embryonen[2] und bis zum Tag des Versands in die Union frei von Rinderpest, Pest der kleinen Wiederkäuer, Schaf- und Ziegenpocken, Lungenseuche der Ziegen und Rifttalfieber, und im selben Zeitraum wurde nicht gegen diese Krankheiten geimpft;

[2]*Entweder:* [II.1.2. war in den 12 Monaten unmittelbar vor der Entnahme der Eizellen[2]/Embryonen[2] frei von Maul- und Klauenseuche, und im selben Zeitraum wurde nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft;]

[2]*Oder:* [II.1.2. war in den 12 Monaten unmittelbar vor der Entnahme der Eizellen[2]/ Embryonen[2] nicht frei von Maul- und Klauenseuche und/oder im selben Zeitraum wurde gegen Maul- und Klauenseuche geimpft, und die weiblichen Spendertiere stammen aus Betrieben, in denen kein Tier in den 30 Tagen vor der Entnahme gegen Maul- und Klauenseuche geimpft wurde und kein Tier einer empfänglichen Art in den 30 Tagen vor sowie mindestens 30 Tage nach der Entnahme der Eizellen[2]/ Embryonen[2] klinische Anzeichen von Maul- und Klauenseuche zeigte, und die *Zona pellucida* der Eizellen[2]/ Embryonen[2] wurde nicht durchdrungen;]

II.2. Für die zur Ausfuhr bestimmten Eizellen[2]/ Embryonen[2] gilt:

II.2.1. Sie wurden in einer Einrichtung entnommen[2]/ erzeugt[2] und aufbereitet, um die in einem Umkreis von 10 km in den 30 Tagen unmittelbar vor der Entnahme kein Fall von Maul- und Klauenseuche, vesikulärer Stomatitis und Rifttalfieber aufgetreten ist.

II.2.2. Sie wurden stets in einer zugelassenen Einrichtung gelagert, um die in einem Umkreis von 10 km ab dem Zeitpunkt der Entnahme bis zu 30 Tagen danach kein Fall von Maul- und Klauenseuche, vesikulärer Stomatitis und Rifttalfieber aufgetreten ist;

II.2.3. Sie wurden von der in Feld I.11. bezeichneten Einheit[3] entnommen[2]/ erzeugt[2] die gemäß den Bestimmungen für die Zulassung und Überwachung von Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten in Anhang D Kapitel I Abschnitt III der Richtlinie 92/65/EWG zugelassen und überwacht wurde;

II.2.4. Sie erfüllen die Anforderungen an Eizellen und Embryonen gemäß Anhang D Kapitel III Nummer II der Richtlinie 92/65/EWG;

II.2.5. Sie stammen von lSpenderschafen[2]/Spenderziegen[2], für die gilt:

[2]*Entweder:* [II.2.5.1. Sie wurden mindestens in den 60 Tagen vor sowie während der Entnahme der Eizellen[2]/Embryonen[2] in einem Land oder Gebiet gehalten, das frei vom Blauzungenvirus ist;]

[2]*Oder:* [II.2.5.1. Sie wurden zu einer Jahreszeit, in der das Blauzungenvirus nicht auftritt, in einem aufgrund der Jahreszeit virusfreien Gebiet gehalten;]

[2]*Oder:* [II.2.5.1. Sie waren mindestens in den 60 Tagen vor sowie während der Entnahme der Eizellen[2]/Embryonen[2] gegen den Vektor geschützt;]

[2]*Oder:* [II.2.5.1. Sie wurden zwischen dem 21. und dem 60. Tag nach der Entnahme der Eizellen[2]/Embryonen[2] gemäß dem Handbuch mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere mit Negativbefund einem serologischen Test auf Antikörper gegen die Serogruppe des Blauzungenvirus unterzogen.]

[2]*Oder:* [II.2.5.1. Sie wurden gemäß dem Handbuch mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere mit Negativbefund einem Erreger-Identifizierungstest auf das Blauzungenvirus anhand einer Blutprobe unterzogen, die am Tag der Entnahme der Eizellen[2]/ Embryonen[2] oder am Tag der Schlachtung genommen wurde;]

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung OV/CAP-OOCYTES-EMB-B-ENTRY -
	II.2.5.2. Sie stammen meines Wissens nicht aus Betrieben und sind nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen, in denen während der in den Buchstaben a bis d angegebenen Zeiträume vor der Entnahme der zur Ausfuhr bestimmten Eizellen[2]/Embryonen[2] nach dem amtlichen Meldeverfahren und nach schriftlicher Erklärung des Tiereigentümers eine der folgenden Krankheiten klinisch nachgewiesen wurde: a) infektiöse Agalaktie der Schafe und Ziegen (*Mycoplasma agalactiae*, *Mycoplasma capricolum*, *Mycoplasma mycoides var. mycoides* „large colony“) in den letzten sechs Monaten; b) Paratuberkulose oder Lymphadenitis caseosa in den letzten zwölf Monaten; c) Lungenadenomatose in den letzten drei Jahren; [2]*Entweder:* [d) Maedi/Visna bei Schafen oder virale Arthritis/Enzephalitis der Ziege in den letzten drei Jahren;] [2]*Oder:* [d) Maedi/Visna bei Schafen oder virale Arthritis/Enzephalitis der Ziege in den letzten zwölf Monaten, und alle infizierten Tiere wurden geschlachtet und die verbleibenden Tiere anschließend zweimal im Abstand von mindestens sechs Monaten mit Negativbefund untersucht.] II.2.5.3. Sie zeigten am Tag der Entnahme der Eizellen[2]/Embryonen[2] keine klinischen Krankheitsanzeichen. [2][4]*Entweder:* [II.2.5.4. Sie stammen aus der in Feld I.8. genannten Region, die als amtlich frei von Brucellose (*B. melitensis*) anerkannt ist und] [2]*Oder:* [II.2.5.4. Sie wurden in einem Betrieb gehalten, der gemäß der Richtlinie 91/68/EWG als amtlich frei von Brucellose (*B. melitensis*) anerkannt wurde und nach wie vor diesen Status aufweist, und] [2]*Oder:* [II.2.5.4. Sie stammen aus einem Betrieb, in dem in Bezug auf Brucellose (*B. melitensis*) in den letzten zwölf Monaten alle empfänglichen Tiere frei von klinischen oder sonstigen Anzeichen dieser Krankheit waren, kein Schaf und keine Ziege gegen diese Krankheit geimpft wurde – ausgenommen Tiere, die vor mehr als zwei Jahren mit B.-melitensis-Rev.-1-Impfstoff geimpft wurden –, und alle über sechs Monate alten Schafe und Ziegen mit Negativbefund mindestens zwei Tests[5] im Abstand von mindestens sechs Monaten, und zwar am …… (*Datum*) und am……. (Datum) unterzogen wurden, wobei letzterer Test innerhalb von 30 Tagen vor der Entnahme der Eizellen[2] /Embryonen[2] erfolgte.] *Und:* sie wurden zuvor nicht in einem Betrieb mit niedrigerem Status gehalten; [2]*Entweder:* [II.2.5.5. Sie wurden mindestens die letzten sechs Monate vor der Entnahme der zur Ausfuhr bestimmten Eizellen[2]/ Embryonen[2] im Ausfuhrland gehalten;] [2]*Oder:* [II.2.5.5. Sie erfüllten in den letzten sechs Monaten vor der Entnahme der Eizellen[2]/ Embryonen[2] die Veterinärbedingungen für Spendertiere, deren Eizellen[2]/ Embryonen[2] zur Ausfuhr in die Union bestimmt sind, und sie wurden mindestens 30 Tage vor der Entnahme der Eizellen[2]/Embryonen[2] aus ……..[1] in das Ausfuhrland eingeführt;] II.2.5.6. Sie genügen in Bezug auf die klassische Scrapie folgenden Bedingungen: II.2.5.6.1 Sie wurden seit ihrer Geburt ununterbrochen in einem Land gehalten, in dem folgende Voraussetzungen gegeben sind: II.2.5.6.1.1. Für die klassische Traberkrankheit besteht Meldepflicht. II.2.5.6.1.2. es gibt ein Programm zur Sensibilisierung, Überwachung und Beaufsichtigung; II.2.5.6.1.3. an der klassischen Traberkrankheit erkrankte Schafe und Ziegen werden getötet und vollständig vernichtet; II.2.5.6.1.4. die Verfütterung von Tiermehlen oder Grieben, die von Wiederkäuern stammen, an Schafe und Ziegen ist im gesamten Land seit mindestens sieben Jahren verboten, und das Verbot wird wirksam durchgesetzt;

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung OV/CAP-OOCYTES-EMB-B-ENTRY -
	Und: (2)*Entweder:* [II.2.5.6.2. Sie wurden in den letzten drei Jahren vor der Entnahme der für die Ausfuhr bestimmten Embryonen ununterbrochen in einem Betrieb oder in Betrieben gehalten, der/die in den letzten drei Jahren vor der Entnahme der für die Ausfuhr bestimmten Embryonen die Anforderungen gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.3 Buchstaben a bis f der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erfüllt hat/haben;] (2)*Oder:* [II.2.5.6.2. Es handelt sich um Schafe, und die Embryonen: (2)*Entweder:* [gehören dem Prionprotein-Genotyp ARR/ARR an;] (2)*Oder:* [weisen mindestens ein ARR-Allel auf und wurden nach dem 1. Januar 2015 entnommen;]] [II.2.6. Sie wurden im Ausfuhrland entnommen(2)/erzeugt(2), (2)*Entweder:* [II.2.6.1. das laut amtlicher Feststellung frei von epizootischer Hämorrhagie (EHD) ist;]] (2)(6)*Oder:* [II.2.6.1. in dem laut amtlicher Feststellung folgende Serotypen der epizootischen Hämorrhagie (EHD) vorkommen: …… und die Spenderschafe(2)/ Spenderziegen(2) wurden jeweils mit Negativbefund folgenden Untersuchungen in einem zugelassenen Labor unterzogen: (2)*Entweder:* [einem serologischen Test(7) zum Nachweis von Antikörpern gegen die Serogruppe des EHD-Virus anhand von zwei Blutproben, die in einem Abstand von höchstens zwölf Monaten vor und frühestens 21 Tagen nach der Entnahme der Eizellen(2)/ Embryonen(2) für diese Sendung genommen wurden.]] (2)*Oder:* [einem serologischen Test(7) zum Nachweis von Antikörpern gegen die Serogruppe des EHD-Virus anhand von Blutproben, die in Abständen von höchstens 60 Tagen in der Entnahmeperiode und zwischen dem 21. und dem 60. Tag nach der letzten Entnahme der Eizellen(2)/ Embryonen(2) für diese Sendung genommen wurden.]] (2)*Oder:* [einem Erreger-Identifizierungstest(7) anhand von Blutproben, die zu Beginn und zum Schluss der Entnahme und mindestens alle sieben Tage (im Fall eines Virusisolationstests) oder mindestens alle 28 Tage (im Fall einer Polymerase-Kettenreaktion) während der Entnahme der Eizellen (2)/Embryonen (2) für diese Sendung genommen wurden;]] II.2.7. Sie wurden nach dem Datum entnommen(2)/ erzeugt(2), an dem die Embryo-Entnahmeeinheit von der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes zugelassen wurde; II.2.8. Sie wurden unmittelbar nach der Entnahme(2)/ Erzeugung(2) aufbereitet und unter zugelassenen Bedingungen mindestens 30 Tage lang gelagert und unter Bedingungen für Eizellen und Embryonen befördert, die den Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt II der Richtlinie 92/65/EWG entsprechen; II.2.9. Sie wurden gemäß den Anforderungen an die Beförderung von Embryonen in Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 6 der Richtlinie 92/65/EWG in einem verplombten Container, versehen mit der in Feld I.19. angegebenen Nummer, an den Verladeort versandt. (2)[II.2.10. Die Sendung besteht aus Embryonen von Schafen oder Ziegen, die durch künstliche Besamung(2)/ durch *In-vitro*-Fertilisierung(2) mit Samen aus Besamungsstationen(8) erzeugt wurden, die (2)*Entweder:* [II.2.10.1. gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 92/65/EWG zugelassen sind und sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union befinden, und der Samen entspricht den Anforderungen der Richtlinie 92/65/EWG.]] (2)*Oder:* [II.2.10.1. gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG zugelassen sind und sich in einem in der Liste in Anhang I des Beschlusses 2010/472/EU aufgeführten Drittland oder einem Teil davon befinden, und der Samen entspricht den Anforderungen in Anhang II Teil 2 des genannten Beschlusses.]]

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung OV/CAP-OOCYTES-EMB-B-ENTRY -**

Erläuterungen

Diese Bescheinigung gilt für den Eingang in die Union von Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Eizellen und Embryonen ist.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.6.: „*Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer*“: Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen.

Feld I.11.: „*Versandort*“ bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit oder die Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Eizellen/Embryonen entnommen/erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden und die gemäß Artikel 233 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 auf der Website der Kommission aufgeführt ist: http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/ovine/index_en.htm.

Feld I.19.: Container- und Plombennummer angeben.

Feld I.21.: Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.

Feld I.22.: Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.

Feld I.24.: Die „*Anzahl der Packstücke*“ entspricht der Anzahl der Container.

Feld I.27.: „*Art*“: „*Ovis aries*“ oder „*Capra hircus*“ angeben.

„*Art*“: Angeben, ob es sich um *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vivo* gewonnene Eizellen, *in vitro* erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt.

„*Identifikationsnummer*“ bezeichnet die amtliche Kennzeichnung des Tieres.

Bei *in vivo* gewonnenen Embryonen ist das *„Datum der Gewinnung/Erzeugung“* in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.

„*Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots*“ bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit oder die Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Eizellen/Embryonen entnommen/erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden und die gemäß Artikel 233 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 in einer Liste auf der Website der Kommission aufgeführt ist:

http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/ovine/index_en.htm.

Teil II:

(1) Nur ein in Anhang X der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission für Eizellen/Embryonen von Schafen und Ziegen gelistetes Drittland, Gebiet oder eine Zone derselben.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Nur Embryo-Entnahmeeinheiten oder -Erzeugungseinheiten, die gemäß Artikel 233 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 auf der Website der Kommission aufgeführt sind; siehe:

http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/ovine/index_en.htm.

(4) Nur bei einem Gebiet mit Eintrag „V“ in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission (ABl. L 73 vom 20.3.2010, S. 1).

(5) Tests gemäß Anhang C der Richtlinie 91/68/EWG.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung OV/CAP-OOCYTES-EMB-B-ENTRY -**

	(6) Siehe Anmerkungen zum betreffenden Ausfuhrland oder Teil davon in Anhang III des Beschlusses 2010/472/EU. (7) Die Normenempfehlungen für EHD-Virusdiagnosemethoden sind in Kapitel 2.1.3 des Handbuchs der OIE mit Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere beschrieben. (8) Nur Besamungsstationen, die von der zuständigen Behörde eines in Anhang X der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für Samen von Schafen und Ziegen gelisteten Drittlandes, Gebietes oder einer Zone derselben oder von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates zugelassen wurden.
	Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin Name (in Großbuchstaben) Datum — Qualifikation und Amtsbezeichnung Stempel — Unterschrift

▼B

KAPITEL 52

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON NACH DEM 20. APRIL 2021 AUS DEM ZUCHTMATERIAL-VERARBEITUNGSBETRIEB VERSANDTEN SENDUNGEN DES NACHSTEHEND AUFGEFÜHRTEN ZUCHTMATERIALS:

— Samen von Schafen und Ziegen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde

— Bestände von Samen von Schafen und Ziegen, der vor dem Mittwoch, 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde

— Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden

— Bestände von Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die vor dem Mittwoch, 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden

(Muster „OV/CAP-GP-PROCESSING-ENTRY“)

LAND			**Veterinärbescheinigung für den Eingang in die EU**	
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1. Versender/Ausführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2. Bezugsnummer der Bescheinigung** **I.3. Zuständige oberste Behörde** **I.4. Zuständige örtliche Behörde**	**I.2a. IMSOC-Bezugsnummer** **QR-Code**
	I.5. Empfänger/Einführer Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6. Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode		**I.9. Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8. Ursprungsregion Code		**I.10. Bestimmungsregion** Code	
	I.11. Versandort Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12. Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13. Verladeort		**I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15. Transportmittel □ Flugzeug □ Schiff □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen		**I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle** **I.17. Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18. Beförderungsbedingungen	□ Umgebungstemperatur	□ Gekühlt	□ Gefroren
	I.19. Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			
	I.20. Zertifiziert als/für □ Zuchtmaterial			
	I.21. □ Zur Durchfuhr Drittland ISO-Ländercode		**I.22. □ Für den Binnenmarkt** **I.23.**	

▼B

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	**I.25. Gesamtmenge**	**I.26.**

I.27. Beschreibung der Sendung

KN-Code Art	Art	Unterart/Kategorie Registrierungs- /Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Identitätskennzeichen	Identifikationsnummer Datum der Gewinnung/Erzeugung	Menge Test

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung OV/CAP-GP-PROCESSING-ENTRY**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Der in Feld I.11. bezeichnete Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb[1], in dem der/die für die Ausfuhr in die Europäische Union vorgesehene(n) Samen[2]/ Eizellen[2]/ *in vivo* gewonnenen Embryonen[2]/ *in vitro* erzeugten Embryonen[2]/ mikromanipulierten Embryonen[2] verarbeitet und gelagert wurde(n), erfüllt folgende Anforderungen:

II.1.1. Er liegt in einem Drittland, einem Gebiet oder einer Zone derselben,

II.1.1.1. das/die für den Eingang in die Union von Samen[2]/ Eizellen[2]/ Embryonen[2] von Schafen[2]/ Ziegen[2] zugelassen und im Anhang X der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist;

[2]*Entweder:* [II.1.1.2. in dem/der während eines Zeitraums von mindestens 24 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung[2]/ Erzeugung[2] des/der Samens[2]/ Eizellen[2]/ Embryonen[2] sowie bis zum Datum ihres Versands kein Fall von Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde;]

[2]*Oder*: [II.1.1.2. in dem/der während eines am ……[3] (*Datum im Format TT.MM.JJJJ*) unmittelbar vor der Gewinnung[2]/ Erzeugung[2] des/der Samens[2]/ Eizellen[2]/ Embryonen[2] beginnenden Zeitraums sowie bis zum Datum seines/ihres Versands kein Fall von Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde;]

II.1.1.3. in dem/der während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung[2]/ Erzeugung[2] des/der Samens[2]/ Eizellen[2]/ Embryonen[2] sowie bis zum Datum seines/ihres Versands keine Infektion mit dem Rinderpest-Virus, Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus, Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer, Pockenseuche der Schafe und Ziegen und Lungenseuche der Ziegen gemeldet wurde;

II.1.1.4. in dem/der während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung[2]/ Erzeugung[2] des/der Samens[2]/ Eizellen[2]/ Embryonen[2] sowie bis zum Datum ihres Versands nicht gegen Maul- und Klauenseuche, Infektion mit dem Rinderpest-Virus, Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus und Lungenseuche der Ziegen geimpft wurde und während dieses Zeitraums keine geimpften Tiere in das Drittland, Gebiet oder die Zone derselben verbracht wurden.

II.1.2. Er ist von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebietes zugelassen und gelistet.

II.1.3. Er erfüllt die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I Teil 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission.]

II.2. Der/die in Teil I bezeichnete(n) Samen[2]/ Eizellen[2]/ Embryonen[2] ist/sind für die künstliche Fortpflanzung bestimmt. Und:

II.2.1. Er/sie wurde(n) in einer Besamungsstation[2][4]/ von einer Embryo-Entnahmeeinheit[2][4]/ von einer Embryo-Erzeugungseinheit[2][4] gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert und/oder von einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb[2][4] verarbeitet und gelagert und/oder in einem Zuchtmaterialdepot[2][4] gelagert, die/der/das die Anforderungen erfüllt, die in Anhang I Teil 1[2]/Teil 2[2]/Teil 3[2]/Teil 4[2]/Teil 5[2] der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 niedergelegt sind und

[2]*Entweder:* [sich im Ausfuhrland befindet;]

[2]*Und/Oder:* [sich in ……[5] befindet, und er/sie wurde(n) in das Ausfuhrland unter Bedingungen eingeführt, die mindestens so streng sind wie diejenigen, die im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission für den Eingang in die Union von Samen[2]/ Eizellen[2]/ Embryonen[2] von Schafen[2]/ Ziegen[2] gelten.]

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung OV/CAP-GP-PROCESSING-ENTRY

II.2.2. Er/sie wurde(n) unter Bedingungen in den in Feld I.11. bezeichneten Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb verbracht, die mindestens so streng waren wie die in den folgenden Mustern genannten:

(2)*Entweder:* [Muster OV/CAP-SEM-A-ENTRY(6);]

(2)*Und/Oder:* [Muster OV/CAP-SEM-B-ENTRY(6);]

(2)*Und/Oder:* [Muster OV/CAP-OOCYTES-EMB-A-ENTRY(6);]

(2)*Und/Oder:* [Muster OV/CAP-OOCYTES-EMB-B-ENTRY(6);]

(2)*Und/Oder:* [Muster OV/CAP-GP-PROCESSING-ENTRY(6);]

(2)*Und/Oder:* [Muster OV/CAP-GP-STORAGE-ENTRY(6);]

II.2.3. Er/sie wurde(n) im Einklang mit den Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert.

II.2.4. Er/sie wurde(n) in Pailletten oder andere Packungen gegeben, auf denen die Kennzeichnung im Einklang mit den Anforderungen gemäß Artikel 83 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 angebracht ist, und diese Kennzeichnung ist in Feld I.27. angegeben.

II.2.5. Er/sie wird/werden in einem Transportbehälter/Container transportiert, der folgenden Bedingungen genügt:

II.2.5.1. Er wurde vor seinem Versand aus dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb unter der Verantwortung des/der Stationstierarztes/Stationstierärztin bzw. eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin verplombt und nummeriert, und die Plombe trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer.

II.2.5.2. Er wurde vor Gebrauch gereinigt und entweder desinfiziert oder sterilisiert oder es handelt sich um einen Einwegbehälter.

(2)(7)[II.2.5.3. Er wurde mit einem kryogenen Stoff gefüllt, der nicht zuvor bei anderen Erzeugnissen verwendet wurde.]

(2)(8)[II.2.6. Er/sie ist/sind in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, die sicher und hermetisch verschlossen sind.

II.2.7. Er/sie wird/werden in einem Transportbehälter/Container transportiert, in dem sie durch abgetrennte Räume, oder indem sie in sekundäre Schutzbeutel gegeben werden, voneinander getrennt werden.]

Erläuterungen

Diese Bescheinigung gilt für den Eingang in die Union von Samen, Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort des/der Samens, Eizellen oder Embryonen ist.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „*Versandort*“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer sowie Namen und Anschrift des Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetriebs an, der die Sendung von Samen, Eizellen oder Embryonen versendet. Ausschließlich Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetriebe, die gemäß Artikel 233 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 auf der Website der Kommission gelistet sind:

http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/ovine/index_en.htm.

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung OV/CAP-GP-PROCESSING-ENTRY

	Feld I.12.:	„*Bestimmungsort*“: Geben Sie die Anschrift sowie die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Sendung von Samen, Eizellen und/oder Embryonen an.
	Feld I.17.:	„*Begleitdokumente*“: Die Nummer(n) der zugehörigen Originalbescheinigung(en) entspricht/entsprechen der/den Seriennummer(n) des/der einzelnen amtlichen Dokuments/Dokumente oder Gesundheitsbescheinigung(en), die den/die in Teil I bezeichneten Samen, Eizellen und/oder Embryonen von der Besamungsstation, in der der Samen gewonnen wurde, und/oder der Embryo-Entnahme- oder Erzeugungseinheit, von der die Eizellen und/oder die Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden, und/oder dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, in dem der Samen, die Eizellen und/oder die Embryonen verarbeitet und gelagert wurde(n), und/oder dem Zuchtmaterialdepot, in dem der Samen, die Eizellen und/oder die Embryonen gelagert wurde(n) zu dem in Feld I.11. bezeichneten Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb begleitet hat/haben. Das/die Originaldokument(e) bzw. -bescheinigung(en) oder amtlich beglaubigte Kopien derselben sind dieser Bescheinigung beizufügen.
	Feld I.19.:	Geben Sie die Plombennummer an.
	Feld I.24.:	Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter.
	Feld I.27.:	„*Art*“: Geben Sie an, ob es sich um Samen, *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vivo* entnommene Eizellen, *in vitro* erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt. „*Art*“: Geben Sie „*Ovis aries*“ bzw. „*Capra hircus*“ an. „*Identifikationsnummer*“: Geben Sie für jedes Spendertier die Identifikationsnummer an. „*Identitätskennzeichen*“: Geben Sie die auf den Pailletten und anderen Verpackungen, in denen der Samen, die Eizellen und/oder die Embryonen der Sendung enthalten ist/sind, angebrachte Kennzeichnung an. „*Datum der Gewinnung/Erzeugung*“: Geben Sie das Datum der Gewinnung oder Erzeugung des Samens, der Eizellen und/oder Embryonen der Sendung an. „*Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots*“*:* Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer der Besamungsstation an, in der der Samen gewonnen wurde und/oder der Embryo-Entnahmeeinheit und/oder -Erzeugungseinheit, von der die Eizellen oder Embryonen entnommen oder erzeugt wurden. „*Menge*“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder anderen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an.

Teil II:

(1) Ausschließlich Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetriebe, die gemäß Artikel 233 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 auf der Website der Kommission gelistet sind:
http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/ovine/index_en.htm.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Nur bei einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben mit einem Öffnungsdatum gemäß Spalte 9 in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(4) Ausschließlich zugelassene Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetriebe, die gemäß Artikel 233 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 auf der Website der Kommission gelistet sind: http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/ovine/index_en.htm.

(5) Nur ein in Anhang X der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 gelistetes Drittland, Drittlandsgebiet oder eine Zone derselben und die EU-Mitgliedstaaten.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung OV/CAP-GP-PROCESSING-ENTRY**

(6) Das/die Original(e) des/der Dokuments/Dokumente oder Gesundheitsbescheinigung(en), das/die den/die in Teil I bezeichneten Samen, Eizellen oder Embryonen von der Besamungsstation, in der der Samen gewonnen wurde, und/oder der Embryo-Entnahmeeinheit oder -Erzeugungseinheit, von der die Eizellen und/oder Embryonen entnommen oder erzeugt wurden, und/oder dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, in dem der Samen, die Eizellen oder Embryonen verarbeitet und gelagert wurde(n), und/oder dem Zuchtmaterialdepot, in dem der Samen, die Eizellen oder die Embryonen gelagert wurde(n), bis zu dem in Feld I.11. bezeichneten Zuchtmaterialdepot, von dem der/die Samen, Eizellen und/oder Embryonen versandt wird/werden, begleitete/begleiteten, oder amtlich beglaubigte Kopien desselben/derselben, ist/sind dieser Bescheinigung beizufügen.

(7) Anwendbar auf gefrorene Eizellen oder Embryonen.

(8) Anwendbar auf eine Sendung, in der Samen, Eizellen, *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vitro* erzeugte Embryonen und mikromanipulierte Embryonen von Schafen oder Ziegen in einem einzigen Transportbehälter befördert werden.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

▼B

KAPITEL 53

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON NACH DEM 20. APRIL 2021 AUS DEM ZUCHTMATERIALDEPOT VERSANDTEN SENDUNGEN DES NACHSTEHEND AUFGEFÜHRTEN ZUCHTMATERIALS:

— Samen von Schafen und Ziegen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde

— Bestände von Samen von Schafen und Ziegen, der vor dem Mittwoch, 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde

— Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die nach dem 20. April 2021 im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden

— Bestände von Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die vor dem Mittwoch, 21. April 2021 im Einklang mit der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden

(Muster „OV/CAP-GP-STORAGE-ENTRY“)

<table>
<tr><td colspan="2">LAND</td><td colspan="3">Veterinärbescheinigung für den Eingang in die EU</td></tr>
<tr><td rowspan="11">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td>I.1. Versender/Ausführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.2. Bezugsnummer der Bescheinigung

I.3. Zuständige oberste Behörde

I.4. Zuständige örtliche Behörde</td><td>I.2a. IMSOC-Bezugsnummer

QR-Code</td></tr>
<tr><td>I.5. Empfänger/Einführer
Name

Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.6. Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer
Name

Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.9. Bestimmungsland ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.8. Ursprungsregion Code</td><td colspan="2">I.10. Bestimmungsregion Code</td></tr>
<tr><td>I.11. Versandort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.

Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.12. Bestimmungsort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.

Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.13. Verladeort</td><td colspan="2">I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports</td></tr>
<tr><td rowspan="2">I.15. Transportmittel

□ Flugzeug □ Schiff

□ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug

Kennzeichen</td><td>I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle</td></tr>
<tr><td>I.17. Begleitdokumente

Art Code

Land ISO-Ländercode
Bezugsnummer des Handelspapiers</td></tr>
<tr><td colspan="3">I.18. Beförderungsbedingungen □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren</td></tr>
<tr><td colspan="3">I.19. Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer
Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer</td></tr>
<tr><td colspan="3">I.20. Zertifiziert als/für
□ Zuchtmaterial</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.21. □ Zur Durchfuhr

Drittland ISO-Ländercode</td><td>I.22. □ Für den Binnenmarkt

I.23.</td></tr>
</table>

▼B

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	**I.25. Gesamtmenge**	**I.26.**

I.27. Beschreibung der Sendung					
KN-Code Art	Art	Unterart/Kategorie Registrierungs- /Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Identitätskennzeichen	Identifikationsnummer Datum der Gewinnung/Erzeugung	Menge Test

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung OV/CAP-GP-STORAGE-ENTRY**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Das in Feld I.11. bezeichnete Zuchtmaterialdepot[1], in dem der/die für die Ausfuhr in die Europäische Union vorgesehene(n) Samen[2]/ Eizellen[2]/ *in vivo* gewonnenen Embryonen[2]/ *in vitro* erzeugten Embryonen[2]/ mikromanipulierten Embryonen[2] gelagert wurde(n), erfüllt folgende Anforderungen:

II.1.1. Es liegt in einem Drittland, einem Gebiet oder einer Zone derselben,

II.1.1.1. das/die für den Eingang in die Union von Samen[2]/ Eizellen[2]/ Embryonen[2] von Schafen[2]/ Ziegen[2] zugelassen und im Anhang X der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist;

[2]*Entweder:* [II.1.1.2. in dem/der während eines Zeitraums von mindestens 24 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung[2]/ Erzeugung[2] des/der Samens[2]/ Eizellen[2]/ Embryonen[2] sowie bis zum Datum ihres Versands kein Fall von Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde;]

[2]*Oder*: [II.1.1.2. in dem/der während eines am ……[3] (*Datum im Format TT.MM.JJJJ*) unmittelbar vor der Gewinnung[2]/ Erzeugung[2] des/der Samens[2]/ Eizellen[2]/ Embryonen[2] beginnenden Zeitraums sowie bis zum Datum seines/ihres Versands kein Fall von Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde;]

II.1.1.3. in dem/der während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung[2]/ Erzeugung[2] des/der Samens[2]/ Eizellen[2]/ Embryonen[2] sowie bis zum Datum seines/ihres Versands keine Infektion mit dem Rinderpest-Virus, Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus, Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer, Pockenseuche der Schafe und Ziegen und Lungenseuche der Ziegen gemeldet wurde;

II.1.1.4. in dem/der während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung[2]/ Erzeugung[2] des/der Samens[2]/ Eizellen[2]/ Embryonen[2] sowie bis zum Datum ihres Versands nicht gegen Maul- und Klauenseuche, Infektion mit dem Rinderpest-Virus, Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus und Lungenseuche der Ziegen geimpft wurde und während dieses Zeitraums keine geimpften Tiere in das Drittland, Gebiet oder die Zone derselben verbracht wurden.

II.1.2. Es ist von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebietes zugelassen und gelistet.

II.1.3. Es erfüllt die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I Teil 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission.]

II.2. Der/die in Teil I bezeichnete(n) Samen[2]/ Eizellen[2]/ Embryonen[2] ist/sind für die künstliche Fortpflanzung bestimmt. Und:

II.2.1. Er/sie wurde(n) in einer Besamungsstation[2][4]/ von einer Embryo-Entnahmeeinheit[2][4]/ von einer Embryo-Erzeugungseinheit[2][4] gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert und/oder von einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb[2][4] verarbeitet und gelagert und/oder in einem Zuchtmaterialdepot[2][4] gelagert, die/der/das die Anforderungen erfüllt, die in Anhang I Teil 1[2]/Teil 2[2]/Teil 3[2]/Teil 4[2]/Teil 5[2] der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 niedergelegt sind, und

[2]*Entweder:* [sich im Ausfuhrland befindet;]

[2]*Und/Oder:* [sich in ……[5] befindet, und er/sie wurde(n) in das Ausfuhrland unter Bedingungen eingeführt, die mindestens so streng sind wie diejenigen, die im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission für den Eingang in die Union von Samen[2]/ Eizellen[2]/ Embryonen[2] von Schafen[2]/ Ziegen[2] gelten.]

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung OV/CAP-GP-STORAGE-ENTRY

II.2.2. Er/sie wurde(n) unter Bedingungen in das in Feld I.11. bezeichnete Zuchtmaterialdepot verbracht, die mindestens so streng waren wie die in den folgenden Mustern genannten:

(2)*Entweder:* [Muster OV/CAP-SEM-A-ENTRY(6);]

(2)*Und/Oder:* [Muster OV/CAP-SEM-B-ENTRY(6);]

(2)*Und/Oder:* [Muster 1 in Anhang II Teil 2 Abschnitt A des Beschlusses 2010/472/EU(6);]

(2)*Und/Oder:* [Muster 2 in Anhang II Teil 2 Abschnitt B des Beschlusses 2010/472/EU(6);]

(2)*Und/Oder:* [Muster OV/CAP-OOCYTES-EMB-A-ENTRY(6);]

(2)*Und/Oder:* [Muster OV/CAP-OOCYTES-EMB-B-ENTRY(6);]

(2)*Und/Oder:* [Muster OV/CAP-GP-PROCESSING-ENTRY(6);]

(2)*Und/Oder:* [Muster OV/CAP-GP-STORAGE-ENTRY(6);]

II.2.3. Er/sie wurde(n) im Einklang mit den Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert.

II.2.4. Er/sie wurde(n) in Pailletten oder andere Packungen gegeben, auf denen die Kennzeichnung im Einklang mit den Anforderungen gemäß Artikel 83 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 angebracht ist, und diese Kennzeichnung ist in Feld I.27. angegeben.

II.2.5. Er/sie wird/werden in einem Transportbehälter/Container transportiert, der folgenden Bedingungen genügt:

II.2.5.1. Er wurde vor seinem Versand aus dem Zuchtmaterialdepot unter der Verantwortung des/der Stationstierarztes/Stationstierärztin bzw. eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin verplombt und nummeriert, und die Plombe trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer.

II.2.5.2. Er wurde vor Gebrauch gereinigt und entweder desinfiziert oder sterilisiert oder es handelt sich um einen Einwegbehälter.

(2)(7)[II.2.5.3. Er wurde mit einem kryogenen Stoff gefüllt, der nicht zuvor bei anderen Erzeugnissen verwendet wurde.]

(2)(8)[II.2.6. Er/sie ist/sind in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, die sicher und hermetisch verschlossen sind.

II.2.7. Er/sie wird/werden in einem Transportbehälter/Container transportiert, in dem sie durch abgetrennte Räume, oder indem sie in sekundäre Schutzbeutel gegeben werden, voneinander getrennt werden.]

Erläuterungen

Diese Bescheinigung gilt für den Eingang in die Union von Samen, Eizellen und Embryonen von Schafen, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort des/der Samens, Eizellen oder Embryonen ist.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „*Versandort*“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer sowie Namen und Anschrift des Zuchtmaterialdepots an, das die Sendung von Samen, Eizellen oder Embryonen versendet. Ausschließlich Zuchtmaterialdepots, die gemäß Artikel 233 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 auf der Website der Kommission gelistet sind: http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/ovine/index_en.htm.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung OV/CAP-GP-STORAGE-ENTRY**

	Feld I.12.:	„*Bestimmungsort*“: Geben Sie die Anschrift sowie die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Sendung von Samen, Eizellen und/oder Embryonen an.
	Feld I.17.:	„*Begleitdokumente*“: Die Nummer(n) der zugehörigen Originalbescheinigung(en) entspricht/entsprechen der/den Seriennummer(n) des/der einzelnen amtlichen Dokuments/Dokumente oder Gesundheitsbescheinigung(en), die den/die in Teil I bezeichneten Samen, Eizellen und/oder Embryonen von der Besamungsstation, in der der Samen gewonnen wurde, und/oder der Embryo-Entnahme- oder Erzeugungseinheit, von der die Eizellen und/oder die Embryonen entnommen oder erzeugt wurden, und/oder dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, in dem der Samen, die Eizellen und/oder die Embryonen verarbeitet und gelagert wurde(n), und/oder dem Zuchtmaterialdepot, in dem der Samen, die Eizellen und/oder die Embryonen gelagert wurde(n) zu dem in Feld I.11. bezeichneten Zuchtmaterialdepot begleitet hat/haben. Das/die Originaldokument(e) bzw. -bescheinigung(en) oder amtlich beglaubigte Kopien derselben sind dieser Bescheinigung beizufügen.
	Feld I.19.:	Geben Sie die Plombennummer an.
	Feld I.24.:	Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter.
	Feld I.27.:	„*Art*“: Geben Sie an, ob es sich um Samen, *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vivo* entnommene Eizellen, *in vitro* erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt. „*Art*“: Geben Sie „*Ovis aries*“ bzw. „*Capra hircus*“ an. „*Identifikationsnummer*“: Geben Sie für jedes Spendertier die Identifikationsnummer an. „*Identitätskennzeichen*“: Geben Sie die auf den Pailletten und anderen Verpackungen, in denen der Samen, die Eizellen und/oder die Embryonen der Sendung enthalten ist/sind, angebrachte Kennzeichnung an. „*Datum der Gewinnung/Erzeugung*“: Geben Sie das Datum der Gewinnung oder Erzeugung des Samens, der Eizellen und/oder Embryonen der Sendung an. „*Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots*“*:* Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer der Besamungsstation an, in der der Samen gewonnen wurde und/oder der Embryo-Entnahmeeinheit und/oder -Erzeugungseinheit, von der die Eizellen, *in vivo* gewonnenen Embryonen oder *in vitro* erzeugten Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden. „*Menge*“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder anderen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an.

Teil II:

(1) Ausschließlich Zuchtmaterialdepots, die gemäß Artikel 233 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 auf der Website der Kommission gelistet sind:
http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/ovine/index_en.htm.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Nur bei einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben mit einem Öffnungsdatum gemäß Spalte 9 in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(4) Ausschließlich zugelassene Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetriebe, die gemäß Artikel 233 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 auf der Website der Kommission gelistet sind: http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/ovine/index_en.htm.

(5) Nur ein in Anhang X der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 gelistetes Drittland, Drittlandsgebiet oder eine Zone derselben und die EU-Mitgliedstaaten.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung OV/CAP-GP-STORAGE-ENTRY**

(6) Das/die Original(e) des/der Dokuments/Dokumente oder Gesundheitsbescheinigung(en), das/die den/die in Teil I bezeichneten Samen, Eizellen oder Embryonen von der Besamungsstation, in der der Samen gewonnen wurde, und/oder der Embryo-Entnahmeeinheit oder -Erzeugungseinheit, von der die Eizellen und/oder Embryonen entnommen oder erzeugt wurden, und/oder dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, in dem der Samen, die Eizellen oder Embryonen verarbeitet und gelagert wurde(n), und/oder dem Zuchtmaterialdepot, in dem der Samen, die Eizellen oder die Embryonen gelagert wurde(n), bis zu dem in Feld I.11. bezeichneten Zuchtmaterialdepot, von dem der/die Samen, Eizellen und/oder Embryonen versandt wird/werden, begleitete/begleiteten, oder amtlich beglaubigte Kopien desselben/derselben, ist/sind dieser Bescheinigung beizufügen.

(7) Anwendbar auf gefrorene Eizellen oder Embryonen.

(8) Anwendbar auf eine Sendung, in der Samen, Eizellen, *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vitro* erzeugte Embryonen und mikromanipulierte Embryonen von Schafen oder Ziegen in einem einzigen Transportbehälter befördert werden.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

▼B

KAPITEL 54

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON AUS DER BESAMUNGSSTATION, IN DER DER SAMEN GEWONNEN WURDE, VERSANDTEN SENDUNGEN VON SCHWEINESAMEN, DER NACH DEM 20. APRIL 2021 IM EINKLANG MIT DER VERORDNUNG (EU) 2016/429 UND DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2020/692 GEWONNEN, VERARBEITET UND GELAGERT WURDE (MUSTER „POR-SEM-A-ENTRY“)

<table>
<tr><td colspan="2">LAND</td><td colspan="3"></td><td colspan="3">Veterinärbescheinigung für den Eingang in die EU</td></tr>
<tr><td rowspan="11">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td>I.1.</td><td colspan="2">Versender/Ausführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.2.</td><td>Bezugsnummer der Bescheinigung</td><td>I.2a. IMSOC-Bezugsnummer</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2"></td><td>I.3.</td><td>Zuständige oberste Behörde</td><td rowspan="2">QR-Code</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2"></td><td>I.4.</td><td>Zuständige örtliche Behörde</td></tr>
<tr><td>I.5.</td><td colspan="2">Empfänger/Einführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.6.</td><td colspan="2">Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.7.</td><td colspan="2">Ursprungsland ISO-Ländercode</td><td>I.9.</td><td colspan="2">Bestimmungsland ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.8.</td><td colspan="2">Ursprungsregion Code</td><td>I.10.</td><td colspan="2">Bestimmungsregion Code</td></tr>
<tr><td>I.11.</td><td colspan="2">Versandort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.12.</td><td colspan="2">Bestimmungsort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.13.</td><td colspan="2">Verladeort</td><td>I.14.</td><td colspan="2">Datum und Uhrzeit des Abtransports</td></tr>
<tr><td>I.15.</td><td colspan="2">Transportmittel
□ Flugzeug □ Schiff
□ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug
Kennzeichen</td><td>I.16.</td><td colspan="2">Eingangsgrenzkontrollstelle</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2"></td><td>I.17.</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td>I.18.</td><td colspan="2">Beförderungsbedingungen □ Umgebungstemperatur</td><td colspan="2">□ Gekühlt</td><td>□ Gefroren</td></tr>
<tr><td>I.19.</td><td colspan="5">Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer
Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer</td></tr>
<tr><td>I.20.</td><td colspan="5">Zertifiziert als/für</td></tr>
<tr><td colspan="6">□ Zuchtmaterial</td></tr>
<tr><td>I.21.</td><td colspan="2">□ Zur Durchfuhr
Drittland ISO-Ländercode</td><td>I.22.</td><td colspan="2">□ Für den Binnenmarkt</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2"></td><td>I.23.</td><td colspan="2"></td></tr>
</table>

▼B

I.24. Gesamtzahl der Packstücke			I.25. Gesamtmenge			I.26.	
I.27. Beschreibung der Sendung							
KN-Code	Art	Unterart/Kategorie			Identifikationsnummer		Menge
Art		Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots		Identitätskennzeichen	Datum der Gewinnung/Erzeugung		Test

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung POR-SEM-A-ENTRY**

Teil II: Bescheinigung	**II. Gesundheitsinformationen**	**II.a**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Der in Teil I bezeichnete Samen ist für die künstliche Fortpflanzung bestimmt und wurde von Spendertieren gewonnen, die aus einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben kommen,

II.1.1. das/die für den Eingang in die Union von Samen von Schweinen zugelassen und im Anhang XI der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist;

[(1)]*Entweder*: [II.1.2. in dem/der während eines Zeitraums von mindestens 24 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung des Samens sowie bis zum Datum seines Versands kein Fall von Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde;]

[(1)]*Oder*: [II.1.2. in dem/der während eines am ……[(2)] (*Datum im Format TT.MM.JJJJ*) unmittelbar vor der Gewinnung des Samens beginnenden Zeitraums sowie bis zum Datum seines Versands kein Fall von Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde;]

[(1)]*Entweder*: [II.1.3. in dem/der während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung des Samens sowie bis zum Datum seines Versands kein Fall von Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde;]

[(1)]*Oder*: [II.1.3. während eines am……[(3)] (*Datum im Format TT.MM.JJJJ*) unmittelbar vor der Gewinnung des Samens beginnenden Zeitraums sowie bis zum Tag von Versand keine klassische Schweinepest gemeldet wurde;]

II.1.4. in dem/der während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung des Samens sowie bis zum Tag von Versand keine Infektion mit dem Rinderpest-Virus und keine Afrikanische Schweinepest gemeldet wurde;

II.1.5. in dem/der während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung des Samens sowie bis zum Tag des Versands nicht gegen die Maul- und Klauenseuche, die Infektion mit dem Rinderpest-Virus und gegen die klassische Schweinepest geimpft wurde und während dieses Zeitraums keine geimpften Tiere in das Drittland, das Gebiet oder die Zone derselben verbracht wurden.

II.2. Der in Teil I bezeichnete Samen wurde von Spendertieren gewonnen, die vor Beginn der Quarantäne nach Nummer II.4.6. aus Betrieben stammen,

II.2.1. die in einem Gebiet mit einem Radius von 10 km um den Betrieb liegen, in dem während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde und in dem während eines Zeitraums von mindestens 3 Monaten kein Fall von Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde. Und:

[(1)]*Entweder:* [Sie wurden nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft.]

[(1)]*Oder:* [Sie wurden während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Datum der Gewinnung des Samens, jedoch nicht während der letzten 30 Tage unmittelbar vor dem Datum der Gewinnung des Samens, gegen Maul- und Klauenseuche geimpft, wobei 5 % der jeweils von einem Spendertier zu einem beliebigen Zeitpunkt gewonnenen Samenmenge (mindestens fünf Pailletten) mit Negativbefund einem Virusisolationstest auf Maul- und Klauenseuche unterzogen wurden.]

II.2.2. die gemäß den Anforderungen des Anhangs II Teil Kapitel IV 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission frei von Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* sind;

II.2.3. in denen in den letzten 12 Monaten keine klinischen, serologischen, virologischen oder pathologischen Anzeichen einer Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit festgestellt wurden;

II.2.4. in denen während eines Zeitraums von mindestens 3 Monaten vor der Verbringung in die Quarantäneeinrichtung kein Tier gegen eine Infektion mit dem Virus des Seuchenhaften Spätaborts der Schweine geimpft wurde und keine Infektion mit dem Virus des Seuchenhaften Spätaborts der Schweine festgestellt wurde.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung POR-SEM-A-ENTRY**

	II.3.	Der in Teil I bezeichnete Samen wurde in einer Besamungsstation[4] gewonnen, verarbeitet und gelagert sowie versandt,		
		II.3.1.	die von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebietes zugelassen und gelistet ist,	
		II.3.2.	die die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 erfüllt.	
	II.4.	Der in Teil I bezeichnete Samen wurde von Spendertieren gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllten:		
		II.4.1.	Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Rinderpest-Virus, die klassische Schweinepest und die Infektion mit dem Virus des Seuchenhaften Spätaborts der Schweine geimpft.	
		II.4.2.	Sie sind während eines Zeitraums von mindestens 3 Monaten vor dem Datum der Gewinnung des Samens in einem in Feld I.7. bezeichneten Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben verblieben.	
		II.4.3.	Sie zeigten am Tag ihrer Einstallung in eine Besamungsstation und am Tag der Gewinnung des Samens weder Symptome noch klinische Anzeichen einer übertragbaren Tierseuche.	
		II.4.4.	Sie sind gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission einzeln gekennzeichnet.	
		II.4.5.	Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der Gewinnung des Samens und während des Gewinnungszeitraums	
			II.4.5.1.	in Betrieben gehalten, die nicht in einer Sperrzone lagen, die aufgrund des Auftretens von Maul- und Klauenseuche, einer Infektion mit dem Rinderpest-Virus, der klassischen Schweinepest, der Afrikanischen Schweinepest oder einer neu auftretenden, für Schweine relevanten Seuche eingerichtet wurde;
			II.4.5.2.	in einem einzigen Betrieb gehalten, in dem eine Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis*, eine Infektion mit dem Tollwut-Virus, Milzbrand, eine Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit und eine Infektion mit dem Virus des Seuchenhaften Spätaborts der Schweine nicht gemeldet wurden;
			II.4.5.3.	weder in Berührung mit Tieren aus Betrieben gebracht, die in einer Sperrzone liegen, die aufgrund des Auftretens von Seuchen nach Nummer II.4.5.1. eingerichtet wurde, noch in Berührung mit Tieren aus Betrieben, die die Bedingungen nach Nummer II.4.5.2. nicht erfüllen;
			II.4.5.4.	nicht im Natursprung eingesetzt.
		II.4.6.	Sie haben während eines Zeitraums von wenigstens 28 Tagen eine Quarantäne in einer Quarantäneeinrichtung durchlaufen, in der sich ausschließlich andere Klauentiere mit mindestens demselben Gesundheitsstatus befanden, die am Tag ihrer Einstallung in die Besamungsstation folgenden Bedingungen genügte:	
			II.4.6.1.	Sie lag nicht in einer aufgrund von Seuchen nach Nummer II.4.5.1. eingerichteten Sperrzone.
			II.4.6.2.	Während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen wurde keine der Seuchen nach Nummer II.4.5.2. gemeldet.
			II.4.6.3.	Sie lag in einem Gebiet mit einem Radius von 10 km um die Quarantäneeinrichtung, in dem während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen kein Auftreten der Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde.
			II.4.6.4.	Während eines Zeitraums von mindestens 3 Monaten vor dem Datum der Einstallung der Tiere in die Besamungsstation wurde in der Einrichtung kein Ausbruch der Maul- und Klauenseuche verzeichnet.
			II.4.6.5.	Sie war mindestens während der vorangegangenen 3 Monate frei von Infektion mit *Brucella abortus, Brucella melitensis* und *Brucella suis*.
		II.4.7.	Sie wurden in einer Besamungsstation gehalten, die folgenden Bedingungen genügte:	
			II.4.7.1.	Sie lag nicht in einer aufgrund von Seuchen nach Nummer II.4.5.1. eingerichteten Sperrzone.

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung POR-SEM-A-ENTRY
	II.4.7.2. Während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der Gewinnung des Samens wurde keine der Seuchen nach Nummer II.4.5.2. gemeldet, sowie: (1)(5)[mindestens 30 Tage nach dem Datum der Gewinnung;] (1)(6)[bis zum Datum des Versands der Sendung von Samen in die Union;] II.4.7.3. Sie liegt in einem Gebiet mit einem Radius von 10 km um die Besamungsstation, in dem während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen kein Auftreten der Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde. Und: (1)(5)[Sie war während eines Zeitraums von 3 Monaten vor dem Datum der Gewinnung des Samens sowie 30 Tage ab dem Datum der Gewinnung frei von Maul- und Klauenseuche.] (1)(6)[Sie war während eines Zeitraums von 3 Monaten vor dem Datum der Gewinnung des Samens und bis zum Datum des Versands der Sendung von Samen in die Union frei von Maul- und Klauenseuche, und die Spendertiere wurden während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens 30 Tagen unmittelbar vor dem Datum der Samengewinnung in der Besamungsstation gehalten.] II.4.7.4. In ihr wurde während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der Einstallung und von mindestens 30 Tagen unmittelbar vor dem Datum der Samengewinnung kein klinischer, serologischer, virologischer oder pathologischer Nachweis einer Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit gemeldet. II.4.8. Sie wurden folgenden Tests unterzogen, die innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen vor Beginn der Quarantäne nach Nummer II.4.6. jeweils mit Negativbefund durchgeführt wurden, die gemäß Anhang II Teil 2 Kapitel I Nummer 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 erforderlich sind: II.4.8.1. in Bezug auf eine Infektion mit *Brucella abortus, B. melitensis* und *B. suis:* einem gepufferten Brucella-Antigen-Test (Rose-Bengal-Test), einem kompetitiven ELISA oder einem indirekten ELISA zum Nachweis von Antikörpern gegen die glatte *Brucella*-Spezies. II.4.8.2. in Bezug auf eine Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit (1)[bei nicht geimpften Tieren einem ELISA zum Nachweis von Antikörpern gegen das vollständige Virus der Aujeszkyschen Krankheit oder gegen Glykoprotein B (ADV-gB) oder Glykoprotein D (ADV-gD) des Virus, oder einem Serumneutralisationstest;] (1)[bei mit einem Impfstoff mit negativem gE-Marker geimpften Tieren einem ELISA zum Nachweis von Antikörpern gegen Glykoprotein E (ADV-gE) des Virus der Aujeszkyschen Krankheit;] (1)[II.4.8.3. in Bezug auf die klassische Schweinepest: einem ELISA oder Serumneutralisationstest, falls die Tiere aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben stammen, in dem/der das Auftreten der klassischen Schweinepest gemeldet wurde oder in dem/der in den vorangegangenen 12 Monaten gegen diese Seuche geimpft wurde;] II.2.8.4. in Bezug auf eine Infektion mit dem Virus des Seuchenhaften Spätaborts der Schweine: einem serologischen Test (Immunperoxidase-Test (IPMA), Immunfluoreszenz-Test (IFA) oder ELISA).

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung POR-SEM-A-ENTRY
	II.4.9. Sie wurden anhand von Proben, die innerhalb eines Zeitraums von mindestens 21 Tagen vor Beginn der Quarantäne nach Nummer II.4.6. entnommen wurden, jeweils mit Negativbefund folgenden Tests unterzogen, die gemäß Anhang II Teil 2 Kapitel I Nummer 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 erforderlich sind: II.4.9.1. in Bezug auf eine Infektion mit *Brucella abortus, B. melitensis* und *B. suis:* einem gepufferten Brucella-Antigen-Test (Rose-Bengal-Test), einem kompetitiven ELISA oder einem indirekten ELISA zum Nachweis von Antikörpern gegen die glatte *Brucella*-Spezies. II.4.9.2. in Bezug auf eine Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit [1][bei nicht geimpften Tieren einem ELISA zum Nachweis von Antikörpern gegen das vollständige Virus der Aujeszkyschen Krankheit oder gegen Glykoprotein B (ADV-gB) oder Glykoprotein D (ADV-gD) des Virus, oder einem Serumneutralisationstest;] [1][bei mit einem Impfstoff mit negativem gE-Marker geimpften Tieren einem ELISA zum Nachweis von Antikörpern gegen Glykoprotein E (ADV-gE) des Virus der Aujeszkyschen Krankheit;] [1][II.4.9.3. in Bezug auf die klassische Schweinepest: einem ELISA oder Serumneutralisationstest, falls die Tiere aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben stammen, in dem/der kein Auftreten der klassischen Schweinepest gemeldet wurde und in dem/der in den vorangegangenen 12 Monaten nicht gegen diese Seuche geimpft wurde;] II.4.9.4. in Bezug auf eine Infektion mit dem Virus des Seuchenhaften Spätaborts der Schweine: einem serologischen Test (IPMA, IFA oder ELISA) sowie einem Test auf das Virus-Genom (Reserve-Transkriptase-Polymerase-Kettenreaktion (RT-PCR), nested set RT-PCR, RT-PCR in Echtzeit); II.4.10. Sie wurden in der Besamungsstation folgenden verpflichtenden Routinetests im Einklang mit Anhang II Teil 2 Kapitel I Nummer 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 unterzogen: II.4.10.1. in Bezug auf eine Infektion mit *Brucella abortus, B. melitensis* und *B. suis:* einem gepufferten Brucella-Antigen-Test (Rose-Bengal-Test), einem kompetitiven ELISA oder einem indirekten ELISA zum Nachweis von Antikörpern gegen die glatte *Brucella*-Spezies. II.4.10.2. in Bezug auf eine Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit [1][bei nicht geimpften Tieren einem ELISA zum Nachweis von Antikörpern gegen das vollständige Virus der Aujeszkyschen Krankheit oder gegen Glykoprotein B (ADV-gB) oder Glykoprotein D (ADV-gD) des Virus, oder einem Serumneutralisationstest;] [1][bei mit einem Impfstoff mit negativem gE-Marker geimpften Tieren einem ELISA zum Nachweis von Antikörpern gegen Glykoprotein E (ADV-gE) des Virus der Aujeszkyschen Krankheit;] II.4.10.3. in Bezug auf die klassische Schweinepest: einem Antikörper-ELISA oder einem Serumneutralisationstest; II.4.10.4. in Bezug auf eine Infektion mit dem Virus des Seuchenhaften Spätaborts der Schweine: einem serologischen Test (IPMA, IFA oder ELISA); II.4.11. Sie wurden im Einklang mit Anhang II Teil 2 Kapitel I Nummer 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 den in Nummer II.4.10. genannten Tests anhand von Proben unterzogen, die wie folgt genommen wurden: [1]*Entweder:* [von allen Tieren unmittelbar vor Verlassen der Besamungsstation oder bei der Ankunft im Schlachthof, in keinem Fall jedoch später als 12 Monate nach dem Datum der Einstallung in die Besamungsstation.]

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung POR-SEM-A-ENTRY

[1]*Oder:* [von mindestens 25 % der Tiere in der Besamungsstation alle 3 Monate zwecks Untersuchung auf eine Infektion mit *Brucella abortus, Brucella melitensis* und *Brucella suis*, eine Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit und dem Virus der klassischen Schweinepest, sowie von mindestens 10 % der Tiere in der Besamungsstation jeden Monat zwecks Untersuchung auf eine Infektion mit dem Virus des Seuchenhaften Spätaborts der Schweine.]

[1]*Oder:* [von mindestens 10 % der Tiere in der Besamungsstation jeden Monat zwecks Untersuchung auf eine Infektion mit *Brucella abortus, Brucella melitensis* und *Brucella suis*, eine Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit, dem Virus der klassischen Schweinepest sowie eine Infektion mit dem Virus des Seuchenhaften Spätaborts der Schweine.]

II.5. Der in Teil I bezeichnete Samen erfüllt folgende Anforderungen:

II.5.1. Er wurde im Einklang mit den Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III Teil 1 Nummern 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert.

II.5.2. Er wurde in Pailletten oder andere Packungen gegeben, auf denen die Kennzeichnung im Einklang mit den Anforderungen gemäß Artikel 83 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 angebracht ist, und diese Kennzeichnung ist in Feld I.27. angegeben.

II.5.3. Er wird in einem Behälter transportiert, der folgenden Bedingungen genügt:

II.5.3.1. Er wurde vor seinem Versand aus der Besamungsstation unter der Verantwortung eines/einer Stationstierarztes/Stationstierärztin bzw. eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin verplombt und nummeriert, und die Plombe trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer:

II.5.3.2. Er wurde vor Gebrauch gereinigt und entweder desinfiziert oder sterilisiert oder es handelt sich um einen Einwegbehälter.

[1][5][II.5.3.3. Er wurde mit einem kryogenen Stoff gefüllt, der nicht zuvor bei anderen Erzeugnissen verwendet wurde.]

II.6. Der Samen wird unter Antibiotikazugabe wie folgt konserviert:

II.6.1. Das folgende Antibiotikum oder die folgende Antibiotika-Mischung mit Wirkung insbesondere gegen Leptospiren wurde dem Samen nach der letzten Verdünnung zugegeben oder ist in den verwendeten Samenverdünnern enthalten, sodass die angegebene Konzentration pro ml Samen erreicht wird:

[1]*Entweder:* [eine Mischung aus Gentamicin (250 µg), Tylosin (50 µg) und Lincomycin-Spectinomycin (150/300 µg);]

[1]*Oder:* [eine Mischung aus Lincomycin-Spectinomycin (150/300 µg), Penicillin (500 IE) und Streptomycin (500 µg);]

[1]*Oder:* [eine Mischung aus Amikacin (75 µg) und Divekacin (25 µg);]

[1]*Oder:* [ein Antibiotikum oder eine Antibiotikamischung[7] ……, deren bakterizide Aktivität derjenigen einer der folgenden Mischungen zumindest gleichwertig ist:

- Gentamicin (250 µg), Tylosin (50 µg) und Lincomycin-Spectinomycin (150/300 µg);
- Lincomycin-Spectinomycin (150/300 µg), Penicillin (500 IE) und Streptomycin (500 µg);
- Amikacin (75 µg) und Divekacin (25 µg).

II.6.2. Der verdünnte Samen wurde unmittelbar nach der Zugabe der Antibiotika und vor einem etwaigen Einfrieren bei einer Temperatur von mindestens 5 °C oder 15 °C für einen Zeitraum von mindestens 45 Minuten oder bei einer Zeit-Temperatur-Regelung mit nachweislich gleichwertiger bakterizider Aktivität aufbewahrt.

Erläuterungen

„Schwein“ bezeichnet ein Schwein im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 2020/686.

Diese Bescheinigung gilt für den Eingang in die Union von Samen von Schweinen, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort des Samens ist.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung POR-SEM-A-ENTRY**

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.:	„*Versandort*“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer sowie Name und Anschrift der Besamungsstation an, die die Sendung von Samen versendet. Ausschließlich Besamungsstationen, die gemäß Artikel 233 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 auf der Website der Kommission gelistet sind: https://ec.europa.eu/food/animals/semen/porcine_en
Feld I.12.:	„*Bestimmungsort*“: Geben Sie die Anschrift sowie die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Sendung von Samen an.
Feld I.19.:	Geben Sie die Plombennummer an.
Feld I.24.:	Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter.
Feld I.27.:	„*Art*“: Geben Sie Folgendes an: Samen. „*Identifikationsnummer*“: Geben Sie für jedes Spendertier die Identifikationsnummer an. „*Identitätskennzeichen*“: Geben Sie die auf den Pailletten und anderen Verpackungen, in denen Samen der Sendung enthalten ist, angebrachte Kennzeichnung an. „*Datum der Gewinnung/Erzeugung*“: Geben Sie das Datum der Gewinnung des Samens der Sendung an. „*Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots*“*:* Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer der Besamungsstation an, in der der Samen gewonnen wurde. „*Menge*“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder anderen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Nur bei einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben mit einem Öffnungsdatum gemäß Spalte 9 in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(3) Nur bei einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben mit einem Öffnungsdatum gemäß Spalte 9 in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(4) Ausschließlich Besamungsstationen, die gemäß Artikel 233 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 auf der Website der Kommission aufgeführt sind: https://ec.europa.eu/food/animals/semen/porcine_en.

(5) Anwendbar auf gefrorenen Samen.

(6) Anwendbar auf frischen und gekühlten Samen.

(7) Geben Sie die Bezeichung(en) des/der Antibiotikums/Antibiotika und seine/ihre Konzentration oder die Handelsbezeichnung des Antibiotika enthaltenden Samenverdünners an.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

▼B

KAPITEL 55

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON NACH DEM 20. APRIL 2021 AUS DER BESAMUNGSSTATION, IN DER DER SAMEN ENTNOMMEN WURDE, VERSANDTEN SENDUNGEN VON BESTÄNDEN VON SCHWEINESAMEN, DER VOR DEM 21. APRIL 2021 GEMÄSS DER RICHTLINIE 90/429/EWG ENTNOMMEN, AUFBEREITET UND GELAGERT WURDE (MUSTER „POR-SEM-B-ENTRY“)

LAND								
				Veterinärbescheinigung für den Eingang in die EU				
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender/Ausführer** Name Anschrift Land	ISO-Ländercode	**I.2.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**I.2a.**	**IMSOC-Bezugsnummer**	
				I.3.	**Zuständige oberste Behörde**		**QR-Code**	
				I.4.	**Zuständige örtliche Behörde**			
	I.5.	**Empfänger/Einführer** Name Anschrift Land	ISO-Ländercode	**I.6.**	**Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer** Name Anschrift Land			ISO-Ländercode
	I.7.	**Ursprungsland**	ISO-Ländercode	**I.9.**	**Bestimmungsland**			ISO-Ländercode
	I.8.	**Ursprungsregion**	Code	**I.10.**	**Bestimmungsregion**			Code
	I.11.	**Versandort** Name Anschrift Land	Registrierungs-/Zulassungsnr. ISO-Ländercode	**I.12.**	**Bestimmungsort** Name Anschrift Land		Registrierungs-/Zulassungsnr.	ISO-Ländercode
	I.13.	**Verladeort**		**I.14.**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**			
	I.15.	**Transportmittel** □ Flugzeug □ Schiff □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen		**I.16.**	**Eingangsgrenzkontrollstelle**			
				I.17.				
	I.18.	**Beförderungsbedingungen**	□ Umgebungstemperatur		□ Gekühlt		□ Gefroren	
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr.		Plombennummer				
	I.20.	**Zertifiziert als/für**						
		□ Zuchtmaterial						
	I.21.	**□ Zur Durchfuhr** Drittland	ISO-Ländercode	**I.22.**	**□ Für den Binnenmarkt**			
				I.23.				

▼B

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	**I.25. Gesamtmenge**	**I.26.**

I.27. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie		Identifikationsnummer	Menge
Art		Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Identitätskennzeichen	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Test

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung POR-SEM-B-ENTRY**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Das Ausfuhrland……

(Name des Ausfuhrlandes)[1]

[2]*Entweder:* [II.1.1. war in den letzten zwölf Monaten frei von Maul- und Klauenseuche, klassischer Schweinepest und Afrikanischer Schweinepest,

Und: in den letzten zwölf Monaten wurde gegen keine dieser Krankheiten geimpft;]

[2]*Oder:* [II.1.1. ist von der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) als „MKS-frei ohne Impfung“ und gemäß den Empfehlungen des OIE-Gesundheitskodex für Landtiere als frei von klassischer Schweinepest und Afrikanischer Schweinepest anerkannt.]

II.2. Die Besamungsstation[3], in der der Samen dieser Sendung gewonnen wurde, erfüllt folgende Anforderungen:

II.2.1. Sie wurde von den Veterinärdiensten von/der/des …… *(Name des Drittlands*[2]*)* zur Ausfuhr in die Union zugelassen und zum Datum der Samengewinnung erfüllte sie die Anforderungen für die Zulassung und die Überwachung gemäß Anhang A Kapitel I und II der Richtlinie 90/429/EWG;

II.2.2. Sie lag in einem Gebiet, für das in den letzten drei Monaten vor der Entnahme des Samens und bis zum Datum seiner Versendung keine Beschränkungen wegen eines Ausbruchs von Maul- und Klauenseuche, klassischer Schweinepest, Afrikanischer Schweinepest, vesikulärer Schweinekrankheit oder vesikulärer Stomatitis galten;

II.2.3. Sie war in den letzten 30 Tagen vor der Entnahme des Samens und bis zum Datum seiner Versendung frei von Brucellose und der Aujeszky-Krankheit;

[2]*Entweder:* [II.2.4. In ihr werden nur Tiere gehalten, die nicht gegen die Aujeszky-Krankheit geimpft wurden und die Anforderungen von Anhang B der Richtlinie 90/429/EWG erfüllen.]

[2][4]*Und/Oder:* [II.2.4. Es handelt sich um eine Besamungsstation, in der einige oder alle Tiere mit einem gE-Markerimpfstoff gegen die Aujeszky-Krankheit geimpft wurden und die Anforderungen in Anhang B der Richtlinie 90/429/EWG erfüllen.]

Bedingungen für die Einstallung von Tieren in die Besamungsstation

II.3. Vor der Einstallung in die Besamungsstation erfüllten alle Tiere folgende Bedingungen:

II.3.1. Sie wurden mindestens 30 Tage lang in eigens von der zuständigen Behörde zugelassenen Räumen unter Quarantäne gestellt, in denen sich nur Tiere mit mindestens demselben Gesundheitsstatus befanden (Quarantäneräume);

II.3.2. sie wurden vor ihrer Einstallung in die Quarantäneräume aus Beständen oder Betrieben ausgewählt,

II.3.2.1. die gemäß dem Kapitel über Schweinebrucellose des Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) als brucellosefrei galten;

II.3.2.2. in denen sich in den letzten zwölf Monaten keine gegen MKS geimpften Tiere befanden;

II.3.2.3. die nicht in einem Gebiet lagen, für das nach einzelstaatlichen Rechtsvorschriften Beschränkungen wegen eines Ausbruchs von Maul- und Klauenseuche, klassischer Schweinepest, Afrikanischer Schweinepest, vesikulärer Schweinekrankheit, vesikulärer Stomatitis oder der Aujeszky-Krankheit galten;

II.3.2.4. in denen in den letzten zwölf Monaten weder klinische noch serologische noch virologische noch pathologische Anzeichen der Aujeszky-Krankheit festgestellt wurden;

II.3.3. sie wurden vor ihrer Einstallung in die Quarantäneräume nicht in Beständen mit niedrigerem Gesundheitsstatus gehalten als in Nummer II.3.2. beschrieben;

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung POR-SEM-B-ENTRY
	II.3.4. sie wurden in den letzten 30 Tagen vor der Einstallung in die Quarantäneräume gemäß Nummer II.3.1. im Einklang mit internationalen Normen folgenden Tests unterzogen, wobei die Ergebnisse negativ waren: II.3.4.1. bezüglich Brucellose einem gepufferten Brucella-Antigen-Test (Rose-Bengal-Test) oder einem cELISA oder iELISA, II.3.4.2. bezüglich der Aujeszky-Krankheit [(2)]*Entweder:* [II.3.4.2.1. im Fall nicht geimpfter Tiere einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA zum Nachweis von Antikörpern gegen das komplette Aujeszky-Virus oder sein Glykoprotein B (ADV-gB) oder Glykoprotein D (ADV-gD);] [(2)]*Oder:* [II.3.4.2.1. im Fall von Tieren, die mit einem gE-Markerimpfstoff geimpft waren, einem ELISA zum Nachweis von Antikörpern gegen das Glykoprotein E (ADV-gE);] [(2)]*Entweder:* [II.3.5. sie wurden in die Besamungsstation eingestallt, nachdem alle Tiere mit negativem Ergebnis einem gepufferten *Brucella*-Antigen-Test (Rose-Bengal-Test) oder einem cELISA oder einem iELISA unterzogen worden waren, durchgeführt mittels Proben, die in den letzten 15 Tagen der Quarantäne gemäß Nummer II.3.1. genommen wurden;] [(2)]*Oder:* [II.3.5. sie wurden in die Besamungsstation eingestallt, nachdem nicht alle Tiere mit negativem Ergebnis einem gepufferten *Brucella*-Antigen-Test (Rose-Bengal-Test) oder einem cELISA oder einem iELISA unterzogen worden waren, durchgeführt mittels Proben, die in den letzten 15 Tagen der Quarantäne gemäß Nummer II.3.1. genommen wurden, und der Verdacht auf Brucellose wurde gemäß Anhang B Kapitel I Nummer 1.5. der Richtlinie 90/429/EWG ausgeschlossen;] II.3.6. Sie wurden folgenden Tests auf die Aujeszky-Krankheit unterzogen, durchgeführt mittels Proben, die in den letzten 15 Tagen der Quarantäne gemäß Nummer II.3.1. genommen wurden: [(2)]*Entweder:* [II.3.6.1. im Fall nicht geimpfter Tiere einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA zum Nachweis von Antikörpern gegen das komplette Aujeszky-Virus oder sein Glykoprotein B (ADV-gB) oder Glykoprotein D (ADV-gD);] [(2)]*Oder:* [II.3.6.1. im Fall von Tieren, die mit einem gE-Markerimpfstoff geimpft waren, einem ELISA zum Nachweis von Antikörpern gegen das Glykoprotein E (ADV-gE);] [(2)]*Entweder:* [II.3.6.2. die unter Nummer II.3.6.1. genannten Tests erbrachten in allen Fällen ein negatives Ergebnis;] [(2)]*Oder:* [II.3.6.2. die bei einem unter Nummer II.3.6.1. genannten Test positiv getesteten Tiere wurden unverzüglich aus den Quarantäneräumen entfernt, und die zuständige Behörde hat alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass die verbleibenden Tiere einen zufriedenstellenden Gesundheitsstatus aufwiesen, bevor sie gemäß Nummer II.3. in die Besamungsstation eingestallt wurden;] II.3.7. alle Tests wurden in einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Labor durchgeführt; II.3.8. Tiere wurden nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Stationstierarztes in die Besamungsstation eingestallt, und alle Einstallungen und Ausstallungen werden erfasst; II.3.9. die Tiere wurden am Tag ihrer Einstallung in die Besamungsstation für frei von klinischen Zeichen einer Krankheit befunden; alle Tiere kamen unmittelbar aus den Quarantäneräumen, die am Tag der Versendung und während der Haltungsdauer nach amtlicher Feststellung folgende Anforderungen erfüllten: II.3.9.1. sie lagen nicht in einem Gebiet, für das nach einzelstaatlichen Rechtsvorschriften Beschränkungen wegen eines Ausbruchs von Maul- und Klauenseuche, klassischer Schweinepest, Afrikanischer Schweinepest, vesikulärer Schweinekrankheit, vesikulärer Stomatitis oder der Aujeszky-Krankheit galten; II.3.9.2. in den letzten 30 Tagen waren weder klinische noch serologische noch virologische noch pathologische Anzeichen von Maul- und Klauenseuche, klassischer Schweinepest, Afrikanischer Schweinepest, vesikulärer Schweinekrankheit, vesikulärer Stomatitis oder der Aujeszky-Krankheit protokolliert worden.

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung POR-SEM-B-ENTRY
	Obligatorische Routinetests für Tiere in der Besamungsstation II.4. Alle in der Besamungsstation gehaltenen Tiere werden folgenden Routinetests unterzogen, die in einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Labor durchzuführen sind: II.4.1. bezüglich Brucellose einem gepufferten Brucella-Antigen-Test (Rose-Bengal-Test) oder einem cELISA oder iELISA; II.4.2. bezüglich der Aujeszky-Krankheit [(1)]*Entweder:* [II.4.2.1. im Fall nicht geimpfter Tiere einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA zum Nachweis von Antikörpern gegen das komplette Aujeszky-Virus oder sein Glykoprotein B (ADV-gB) oder Glykoprotein D (ADV-gD); [(1)]*Oder:* [II.4.2.1. im Fall von Tieren, die mit einem gE-Markerimpfstoff geimpft waren, einem ELISA zum Nachweis von Antikörpern gegen das Glykoprotein E (ADV-gE); II.4.3. die unter den Nummern II.4.1. und II.4.2. genannten Routinetests werden mittels Proben durchgeführt, die gemäß Anhang B Kapitel II Nummer 1.2. der Richtlinie 90/429/EWG genommen wurden, um sicherzustellen, dass alle Tiere in der Station mindestens einmal während ihres Aufenthalts in dieser Station und — falls die Einstallungsdauer zwölf Monate übersteigt — mindestens alle zwölf Monate ab dem Datum ihrer Einstallung getestet wurden; [(2)]*Entweder:* [II.4.4. alle Tiere wurden mit negativen Ergebnissen den Routinetests gemäß den Nummern II.4.1. und II.4.2. unterzogen, durchgeführt mittels Proben gemäß Nummer II.4.3.;] [(2)]*Oder:* [II.4.4. nicht alle Tiere wurden mit negativen Ergebnissen den Tests gemäß den Nummern II.4.1. und II.4.2. unterzogen, durchgeführt mittels Proben gemäß Nummer II.4.3.: a) die positiv getesteten Tiere wurden isoliert, b) Samen, der von einem Tier in der Besamungsstation nach dem Datum gewonnen wurde, an dem dieses Tier zuletzt negativ auf einen Test reagiert hatte, wurde separat von Samen gelagert, der zur Ausfuhr in die Europäische Union zugelassen war und entnommen wurde, bevor das Tier zuletzt negativ auf einen Test reagiert hat oder nachdem der Gesundheitsstatus der Besamungsstation unter der Verantwortung der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes wiederhergestellt wurde. **Bedingungen für Samen, der in einer Besamungsstation gewonnen wurde und zur Ausfuhr in die Union bestimmt ist** II.5. Der in dieser Sendung enthaltene Samen wurde von Tieren gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen: II.5.1. Sie wurden unmittelbar vor der Entnahme mindestens drei Monate lang in…… *(Name des Drittlandes[(1)])* gehalten; II.5.2. sie wurden am Tag der Samengewinnung für frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit befunden; II.5.3. sie waren nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft; II.5.4. sie erfüllen die Anforderungen gemäß Nummer II.3.; II.5.5. sie wurden nicht im Natursprung eingesetzt; II.5.6. sie wurden in Besamungsstationen gehalten, die nicht in einem Gebiet lagen, für das nach einzelstaatlichen Rechtsvorschriften Beschränkungen im Hinblick auf die Maul- und Klauenseuche, klassische Schweinepest, Afrikanische Schweinepest, vesikuläre Schweinekrankheit, vesikuläre Stomatitis oder die Aujeszky-Krankheit galten; II.5.7. sie wurden in Besamungsstationen gehalten, in denen in den letzten 30 Tagen unmittelbar vor der Entnahme weder klinische noch serologische noch virologische noch pathologische Anzeichen von Maul- und Klauenseuche, klassischer Schweinepest, Afrikanischer Schweinepest, vesikulärer Schweinekrankheit, vesikulärer Stomatitis oder der Aujeszky-Krankheit festgestellt wurden.

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung POR-SEM-B-ENTRY

II.6. Dem Samen in seiner Endverdünnung oder dem Samenverdünner wurde eine insbesondere gegen Leptospiren wirksame Antibiotika-Kombination zugesetzt. Bei gefrorenem Samen wurden die Antibiotika vor dem Einfrieren zugesetzt.

II.6.1. Die unter Nummer II.6. genannte Antibiotika-Kombination erzielte eine Wirkung, die der folgenden Konzentration im fertigen verdünnten Samen mindestens gleichwertig ist:

a) mindestens 500 µg Streptomycin je ml Endverdünnung,

b) mindestens 500 IE Penicillin je ml Endverdünnung,

c) mindestens 150 µg Lincomycin je ml Endverdünnung,

d) mindestens 300 µg Spectinomycin je ml Endverdünnung;

II.6.2. der verdünnte Samen wurde unmittelbar nach Zugabe der Antibiotika mindestens 45 Minuten lang bei mindestens 15 °C gelagert.

II.7. Der in dieser Sendung enthaltene Samen erfüllt folgende Anforderungen:

II.7.1. Er wurde vor der Versendung gemäß Anhang A Kapitel I Nummer 2 Buchstabe d und Kapitel II Nummer 6 Buchstaben a, b e und f der Richtlinie 90/429/EWG gelagert;

II.7.2. er wird in Behältern in das Bestimmungsland befördert, die vor ihrer Verwendung gereinigt und desinfiziert oder sterilisiert und vor ihres Versands aus dem zugelassenen Samendepot verplombt wurden.

Erläuterungen

„Schwein“ bezeichnet ein Schwein im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 2020/686.

Diese Bescheinigung gilt für den Eingang in die Union von Samen von Schweinen, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort des Samens ist.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.6.: „*Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer*“: Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen.

Feld I.7.: Code des Drittlandes angeben.

Feld I.11.: „*Versandort*“ bezeichnet die Besamungsstation, die in der Liste gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 90/429/EWG aufgeführt ist:

http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/porcine/index_en.htm.

Feld I.12.: „*Bestimmungsort*“: Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen.

Feld I.19.: „*Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer*“: Container- und Plombennummer angeben.

Feld I.21.: Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.

Feld I.22.: Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.

Feld I.24.: Die *Anzahl der Packstücke* entspricht der Anzahl der Container.

Feld I.27.: „*Identifikationsnummer*“ bezeichnet die amtliche Kennzeichnung des Tieres.

Das „*Datum der Gewinnung/Erzeugung*“ ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.

„*Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots*“: bezeichnet die Zulassungsnummer der Besamungsstation, in der der Samen entnommen wurde.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung POR-SEM-B-ENTRY**

Teil II:

(1) Nur ein in Anhang XI der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission für Schweinesamen gelistetes Drittland, Gebiet oder eine Zone derselben.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Ausschließlich Besamungsstationen, die gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 90/429/EWG auf der Website der Kommission aufgeführt sind: https://ec.europa.eu/food/animals/semen/porcine_en

(4) Diese Option ist zu streichen, wenn der Bestimmungsmitgliedstaat oder ein Teil davon gemäß Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG frei von der Aujeszky-Krankheit ist, die Kommission gemäß Anhang C Nummer 4 der Richtlinie 90/429/EWG unterrichtet hat und auf der nachstehenden Website aufgeführt ist: https://ec.europa.eu/food/animals/semen/porcine_en

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

▼B

KAPITEL 56

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON AUS DER EMBRYO-ENTNAHMEEINHEIT ODER -ERZEUGUNGSEINHEIT, IN DER DIE EIZELLEN UND EMBRYONEN GEWONNEN ODER ERZEUGT WURDEN, VERSANDTEN SENDUNGEN VON EIZELLEN UND EMBRYONEN VON SCHWEINEN, DIE NACH DEM 20. APRIL 2021 GEMÄSS DER VERORDNUNG (EU) 2016/429 UND DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2020/692 GEWONNEN ODER ERZEUGT, VERARBEITET UND GELAGERT WURDEN (MUSTER „POR-OOCYTES-EMB-ENTRY“)

LAND			**Veterinärbescheinigung für den Eingang in die EU**	
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender/Ausführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.2.** **Bezugsnummer der Bescheinigung** **I.3.** **Zuständige oberste Behörde** **I.4.** **Zuständige örtliche Behörde**	**I.2a.** **IMSOC-Bezugsnummer** **QR-Code**
	I.5.	**Empfänger/Einführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.6.** **Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7.	**Ursprungsland** ISO-Ländercode	**I.9.** **Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8.	**Ursprungsregion** Code	**I.10.** **Bestimmungsregion** Code	
	I.11.	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.12.** **Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13.	**Verladeort**	**I.14.** **Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15.	**Transportmittel** □ Flugzeug □ Schiff □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen	**I.16.** **Eingangsgrenzkontrollstelle** **I.17.**	
	I.18.	**Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur	□ Gekühlt	□ Gefroren
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer		
	I.20.	**Zertifiziert als/für** □ Zuchtmaterial		
	I.21.	**□ Zur Durchfuhr** Drittland ISO-Ländercode	**I.22.** **□ Für den Binnenmarkt** **I.23.**	

▼B

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	**I.25. Gesamtmenge**	**I.26.**

I.27. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie		Identifikationsnummer	Menge
Art		Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Identitätskennzeichen	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Test

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung POR-OOCYTES-EMB-ENTRY**

Teil II: Bescheinigung	**II. Gesundheitsinformationen**	**II.a.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Die in Teil I bezeichneten Eizellen[(1)]/ *in vivo* gewonnenen Embryonen[(1)]/ *in vitro* erzeugten Embryonen[(1)]/ mikromanipulierten Embryonen[(1)] sind für die künstliche Fortpflanzung bestimmt und wurden Spendertieren entnommen, die aus einem Drittland, einem Gebiet oder einer Zone derselben stammen,

II.1.1. das/die für den Eingang in die Union von Eizellen[(1)]/ *in vivo* gewonnenen Embryonen[(1)]/ *in vitro* erzeugten Embryonen[(1)]/ mikromanipulierten Embryonen[(1)] von Schweinen zugelassen und im Anhang XI der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist;

[(1)]*Entweder*: [II.1.2. in dem/der während eines Zeitraums von mindestens 24 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung der Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] sowie bis zum Datum ihres Versands kein Fall von Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde;]

[(1)]*Oder*: [II.1.2. in dem/der während eines am ……[(2)] (*Datum im Format TT.MM.JJJJ*) unmittelbar vor der Gewinnung der Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] beginnenden Zeitraums sowie bis zum Datum seines Versands kein Fall von Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde;]

[(1)]*Entweder*: [II.1.3. in dem/der während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung der Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] sowie bis zum Datum ihres Versands kein Fall der klassischen Schweinepest gemeldet wurde;]

[(1)]*Oder*: [II.1.3. während eines am……[(3)] (*Datum im Format TT.MM.JJJJ*) unmittelbar vor der Gewinnung der Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] beginnenden Zeitraums sowie bis zum Datum ihres Versands kein Fall der klassischen Schweinepest gemeldet wurde;]

II.1.4. in dem/der während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung der Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] sowie bis zum Datem des Versands keine Infektion mit dem Rinderpest-Virus und keine Afrikanische Schweinepest gemeldet wurde;

II.1.5. in dem/der während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung der Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] sowie bis zum Datum des Versands nicht gegen die Maul- und Klauenseuche, die Infektion mit dem Rinderpest-Virus und gegen die klassische Schweinepest geimpft wurde und während dieses Zeitraums keine geimpften Tiere in das Drittland, das Gebiet oder die Zone derselben verbracht wurden;

[(1)(4)][II.1.6. das/die frei von Infektionen mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit ist oder in dem/der ein genehmigtes Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit durchgeführt wird.]

II.2. Die in Teil I bezeichneten Eizellen[(1)]/ *in vitro* erzeugten Embryonen[(1)] wurden Spendertieren entnommen, die aus Betrieben stammen,

II.2.1. in denen während der letzten 42 Tage vor der Gewinnung der Eizellen[(1)]/Embryonen[(1)] keine Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* bei Schweinen gemeldet wurde, und in denen mindestens in einem Zeitraum von 12 Monaten vor der Gewinnung der Eizellen[(1)]/Embryonen[(1)]

[(1)]*Entweder:* [II.2.2.1. Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren und zur Risikominderung, einschließlich hinsichtlich Haltungsbedingungen und Fütterungssystemen, durchgeführt wurden, um erforderlichenfalls die Übertragung einer Infektion mit *Brucella abortus*, *B melitensis* und *B. suis* von wild lebenden Tieren gelisteter Arten auf die in den Betrieben gehaltenen Schweine zu verhindern, und nur Schweine aus Betrieben mit gleichwertigen Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren eingestallt wurden;

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung POR-OOCYTES-EMB-ENTRY
	[(1)]*Und/Oder:* [II.2.2.2. bei den im Betrieb gehaltenen Schweinen Überwachungsmaßnahmen auf Infektionen mit *Brucella abortus, B. melitensis* und *B. suis* gemäß Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission durchgeführt wurden, und während dieses Zeitraums – wurden nur Schweine aus Betrieben, die die unter den Nummern II.2.2.1. und II.2.2.2. vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren oder Überwachungsmaßnahmen durchführen, in den Betrieb eingestallt. Und: – wurden im Falle einer Infektion mit Brucella abortus, *B. melitensis* und *B. suis* bei den im Betrieb gehaltenen Schweinen Maßnahmen gemäß Anhang II Teil 1 Nummer 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 ergriffen;]
	II.2.2. in denen in den letzten 12 Monaten vor der Gewinnung(1)/ Erzeugung(1) der Eizellen(1)/ Embryonen(1) keine klinischen, serologischen, virologischen oder pathologischen Anzeichen einer Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit festgestellt wurden.
	(1)[II.3. Die in Teil I bezeichneten *in vivo* gewonnenen Embryonen wurden von der Embryo-Entnahmeeinheit(5) entnommen, verarbeitet und gelagert sowie versandt, II.3.1. die von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebietes zugelassen und gelistet ist, II.3.2. die die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I Teil 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 erfüllt.]
	(1)[II.3. Die in Teil I bezeichneten Eizellen(1)/ *in vitro* erzeugten Embryonen(1) mikromanipulierten Embryonen(1) wurden von der Embryo-Erzeugungseinheit(5) entnommen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert sowie versandt, II.3.1. die von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebietes zugelassen und gelistet ist, II.3.2. die die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I Teil 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission erfüllt.]
	II.4. Die in Teil I bezeichneten Eizellen(1)/ Embryonen(1) wurden Spendertieren entnommen, für die Folgendes gilt: II.4.1. Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Rinderpest-Virus, die klassische Schweinepest und die Infektion mit dem Virus des Seuchenhaften Spätaborts der Schweine geimpft. II.4.2. Sie sind während eines Zeitraums von mindestens 3 Monaten vor dem Datum der Gewinnung(1)/ Erzeugung(1) der Eizellen(1)/ Embryonen(1) in einem in Feld I.7. bezeichneten Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben verblieben. II.4.3. Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der Gewinnung(1)/ Erzeugung(1) der Eizellen(1)/ Embryonen(1) und während des Gewinnungszeitraums: II.4.3.1. in Betrieben gehalten, die nicht in einer Sperrzone lagen, die aufgrund des Auftretens von Maul- und Klauenseuche, einer Infektion mit dem Rinderpest-Virus, der klassischen Schweinepest, der Afrikanischen Schweinepest oder einer neu auftretenden, für Schweine relevanten Seuche eingerichtet wurde; II.4.3.2. in einem einzigen Betrieb gehalten, in dem eine Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis*, eine Infektion mit dem Tollwut-Virus, Milzbrand, eine Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit und eine Infektion mit dem Virus des Seuchenhaften Spätaborts der Schweine nicht gemeldet wurden; II.4.3.3. weder in Berührung mit Tieren aus Betrieben gebracht, die in einer Sperrzone liegen, die aufgrund des Auftretens von Seuchen nach Nummer II.4.3.1. eingerichtet wurde, noch in Berührung mit Tieren aus Betrieben, die die Bedingungen nach Nummer II.4.3.2. nicht erfüllen; II.4.3.4. nicht im Natursprung eingesetzt.

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung POR-OOCYTES-EMB-ENTRY

II.4.4. Sie wurden von dem/der verantwortlichen Tierarzt/Tierärztin der Einheit oder einem Mitglied der Einheit klinisch untersucht und zeigten am Tag der Gewinnung[1]/ Erzeugung[1] der Eizellen[1]/ Embryonen[1] keine Symptome übertragbarer Seuchen.

II.4.5. Sie sind gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission einzeln gekennzeichnet.

II.4.6. Sie genügen in Bezug auf die Maul- und Klauenseuche folgenden Bedingungen:

II.4.6.1. Sie kommen aus Betrieben,

- die in einem Gebiet mit einem Radius von 10 km um den Betrieb liegen, in dem während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen unmittelbar vor dem Datum der Gewinnung[1]/ Erzeugung[1] der Eizellen[1]/ Embryonen[1] kein Auftreten der Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde;
- in denen während eines Zeitraums von mindestens 3 Monaten unmittelbar vor dem Datum der Gewinnung[1]/ Erzeugung[1] der Eizellen[1]/ Embryonen[1] kein Auftreten der Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde.

[1]*Entweder*: [II.4.6.2. Sie sind nicht gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft.]

[1][6]*Oder* [II.4.6.2. Sie wurden während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Datum der Gewinnung der Embryonen gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft. Und:

II.4.6.2.1. Sie sind während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen unmittelbar vor dem Datum der Gewinnung der Embryonen nicht gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft worden.

II.4.6.2.2. Der zur Befruchtung verwendete Samen wurde von einem männlichen Spendertier gewonnen, das die Bedingungen gemäß Anhang II Teil 5 Kapitel I Nummer 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 erfüllt, oder der Samen erfüllt die Bedingungen gemäß Anhang II Teil 5 Kapitel I Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686.

II.4.6.2.3. Die Embryonen wurden vor dem Einfrieren gemäß den Empfehlungen des IETS-Handbuchs[7] mittels Trypsin-Behandlung gewaschen.

II.4.6.2.4. Die Embryonen wurden während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen ab dem Datum der Gewinnung tiefgefroren gelagert, wobei das Spendertier in diesem Zeitraum keine klinischen Anzeichen der Maul- und Klauenseuche gezeigt hat.]

[1][8][II.4.7. Sie wurden zweimalig im Abstand von mindestens 21 Tagen mit Negativbefund einem serologischen Test auf eine Infektion mit dem Virus des Seuchenhaften Spätaborts der Schweine unterzogen, wobei der zweite Untersuchungstermin innerhalb eines Zeitraums von 15 Tagen vor der Embryogewinnung lag.]

II.5. Für die in Teil I bezeichneten Eizellen[1]/ Embryonen[1] gilt Folgendes:

II.5.1. Sie wurden im Einklang mit den Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III Teil 2[1]/Teil 3[1]/Teil 4[1]/Teil 5[1] und Teil 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 entnommen, verarbeitet und gelagert.

II.5.2. Sie wurden in Pailletten oder andere Packungen gegeben, auf denen die Kennzeichnung im Einklang mit den Anforderungen gemäß Artikel 83 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 angebracht ist, und diese Kennzeichnung ist in Feld I.27. angegeben.

II.5.3. Sie werden in einem Behälter transportiert, der folgenden Bedingungen genügt:

II.5.3.1. Er wurde vor seinem Versand durch die Embryo-Entnahmeeinheit bzw. -Erzeugungseinheit unter der Verantwortung des/der verantwortlichen Tierarztes/Tierärztin der Einheit bzw. eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin verplombt und nummeriert, und die Plombe trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer.

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung POR-OOCYTES-EMB-ENTRY

II.5.3.2. Er wurde vor Gebrauch gereinigt und entweder desinfiziert oder sterilisiert oder es handelt sich um einen Einwegbehälter.

(1)(9)[II.5.3.3. Er wurde mit einem kryogenen Stoff gefüllt, der nicht zuvor bei anderen Erzeugnissen verwendet wurde.]

(1)(10)[II.5.4. Sie sind in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, die sicher und hermetisch verschlossen sind.

II.5.5. Sie werden in einem Behälter transportiert, in dem sie durch abgetrennte Räume, oder indem sie in sekundäre Schutzbeutel gegeben werden, voneinander getrennt werden.]

(1)(11)[II.6. Die in Teil I bezeichneten *in vivo* gewonnenen Embryonen(1)/ *in vitro* erzeugten Embryonen(1)/ mikromanipulierten Embryonen(1) wurden durch künstliche Besamung unter Verwendung von Samen erzeugt, der von einer Besamungsstation, einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb oder einem Zuchtmaterialdepot kommt, die/der/das von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats oder der zuständigen Behörde eines in Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für Samen von Rindern gelisteten Drittlands, Gebiets oder einer Zone derselben für die Gewinnung, Verarbeitung und Lagerung von Samen zugelassen wurde.]

(1)(12)[II.7. Das folgende Antibiotikum oder die folgende Antibiotika-Mischung(13) wurde den Medien zum Entnehmen, Verarbeiten, Waschen und Lagern zugesetzt: ……]

Erläuterungen

„Schwein“ bezeichnet ein Schwein im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 2020/686.

Diese Bescheinigung gilt für den Eingang in die Union von Eizellen und Embryonen von Schweinen, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Eizellen und Embryonen ist.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.:	„*Versandort*“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer sowie Namen und Anschrift der Embryo-Entnahmeeinheit oder -Erzeugungseinheit an, die die Sendung von Eizellen oder Embryonen versendet. Ausschließlich Embryo-Entnahmeeinheiten oder -Erzeugungseinheiten, die gemäß Artikel 233 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 auf der Website der Kommission gelistet sind: https://ec.europa.eu/food/animals/semen/porcine_en.
Feld I.12.:	„*Bestimmungsort*“: Geben Sie die Anschrift sowie die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Sendung von Eizellen oder Embryonen an.
Feld I.19.:	Geben Sie die Plombennummer an.
Feld I.24.:	Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung POR-OOCYTES-EMB-ENTRY**

Feld I.27.:	„*Art*“: Geben Sie an, ob es sich um *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vivo* gewonnene Eizellen, *in vitro* erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt. „*Identifikationsnummer*“: Geben Sie für jedes Spendertier die Identifikationsnummer an. „*Identitätskennzeichen*“: Geben Sie die auf den Pailletten oder anderen Verpackungen, in denen die Eizellen und/oder Embryonen der Sendung enthalten ist/sind, angebrachte Kennzeichnung an. „*Datum der Gewinnung/Erzeugung*“: Geben Sie das Datum der Gewinnung oder Erzeugung der Eizellen oder Embryonen der Sendung an. „*Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots*“*:* Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer der Embryo-Entnahmeeinheit und/oder Erzeugungseinheit an, von der die Eizellen oder Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden. „*Menge*“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder anderen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Nur bei einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben mit einem Öffnungsdatum gemäß Spalte 9 in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(3) Nur bei einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben mit einem Öffnungsdatum gemäß Spalte 9 in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(4) Nicht anwendbar auf *in vivo* entnommene, einer Trypsin-Behandlung zu unterziehende Embryonen.

(5) Nur Embryo-Entnahmeeinheiten oder -Erzeugungseinheiten, die gemäß Artikel 233 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 auf der Website der Kommission aufgeführt sind; siehe: https://ec.europa.eu/food/animals/semen/porcine_en.

(6) Diese Option ist nur für Sendungen von *in vivo* gewonnenen Embryonen verfügbar.

(7) (Manual of the International Embryo Transfer Society — A procedural guide and general information for the use of embryo transfer technology emphasising sanitary procedures, veröffentlicht von der International Embryo Transfer Society, 1 111 North Dunlap Avenue, Savoy, Illinois 61 874, USA (http://www.iets.org/).

(8) Anwendbar auf *in vivo* gewonnene Embryonen.

(9) Anwendbar auf gefrorene Eizellen oder Embryonen.

(10) Anwendbar auf eine Sendung, in der Eizellen, *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vitro* erzeugte Embryonen und mikromanipulierte Embryonen von Schweinen in einem einzigen Transportbehälter befördert werden.

(11) Gilt nicht für Eizellen.

(12) Obligatorische Bescheinigung, wenn Antibiotika hinzugefügt wurden.

(13) Geben Sie die Bezeichnung(en) des Antibiotikums/der Antibiotika sowie seine/ihre Konzentration an.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum — Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel — Unterschrift

▼B

KAPITEL 57

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON NACH DEM 20. APRIL 2021 AUS DEM ZUCHTMATERIAL-VERARBEITUNGSBETRIEB VERSANDTEN SENDUNGEN DES NACHSTEHEND AUFGEFÜHRTEN ZUCHTMATERIALS:

— Schweinesamen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde

— Bestände von Schweinesamen, der vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 90/429/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde

— Eizellen und Embryonen von Schweinen, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden

(MUSTER „POR-GP-PROCESSING-ENTRY“)

LAND					**Veterinärbescheinigung für den Eingang in die EU**		
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender/Ausführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode			**I.2.** **Bezugsnummer der Bescheinigung** **I.3.** **Zuständige oberste Behörde** **I.4.** **Zuständige örtliche Behörde**	**I.2a.** **IMSOC-Bezugsnummer** **QR-Code**	
	I.5.	**Empfänger/Einführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode			**I.6.** **Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.7.	**Ursprungsland** ISO-Ländercode			**I.9.** **Bestimmungsland** ISO-Ländercode		
	I.8.	**Ursprungsregion** Code			**I.10.** **Bestimmungsregion** Code		
	I.11.	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode			**I.12.** **Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.13.	**Verladeort**			**I.14.** **Datum und Uhrzeit des Abtransports**		
	I.15.	**Transportmittel** □ Flugzeug □ Schiff □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen			**I.16.** **Eingangsgrenzkontrollstelle** **I.17.** **Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers		
	I.18.	**Beförderungsbedingungen**	□ Umgebungstemperatur		□ Gekühlt	□ Gefroren	
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer					
	I.20.	**Zertifiziert als/für** □ Zuchtmaterial					
	I.21.	**□ Zur Durchfuhr** Drittland ISO-Ländercode			**I.22.** **□ Für den Binnenmarkt** **I.23.**		

▼B

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	**I.25. Gesamtmenge**	**I.26.**

I.27. Beschreibung der Sendung					
KN-Code Art	Art	Unterart/Kategorie Registrierungs- /Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Identitätskennzeichen	Identifikationsnummer Datum der Gewinnung/Erzeugung	Menge Test

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung POR-GP-PROCESSING-ENTRY**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Der in Feld I.11. bezeichnete Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb[1], in dem der/die für die Ausfuhr in die Europäische Union vorgesehene(n) Samen[2]/ Eizellen[2]/ *in vivo* gewonnenen Embryonen[2]/ *in vitro* erzeugten Embryonen[2]/ mikromanipulierten Embryonen[2] verarbeitet und gelagert wurde(n), erfüllt folgende Anforderungen:

II.1.1. Er liegt in einem Drittland, einem Gebiet oder einer Zone derselben,

II.1.1.1. das/die für den Eingang in die Union von Samen[2]/ Eizellen[2]/ *in vivo* gewonnenen Embryonen[2]/ *in vitro* erzeugten Embryonen[2]/ mikromanipulierten Embryonen[2] von Schweinen zugelassen und im Anhang XI der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist;

[2]*Entweder:* [II.1.1.2. in dem/der während eines Zeitraums von mindestens 24 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung[2]/ Erzeugung[2] des/der Samens[2]/ Eizellen[2]/ Embryonen[2] sowie bis zum Datum ihres Versands kein Fall von Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde;]

[2]*Oder*: [II.1.1.2. in dem/der während eines am ……[3] (*Datum im Format TT.MM.JJJJ*) unmittelbar vor der Gewinnung[2]/ Erzeugung[2] des/der Samens[2]/ Eizellen[2]/ Embryonen[2] beginnenden Zeitraums sowie bis zum Datum seines/ihres Versands kein Fall von Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde;]

[2]*Entweder*: [II.1.1.3. in dem/der während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung[2]/ Erzeugung[2] des Samens[2]/ der Eizellen[2]/ der Embryonen[2] sowie bis zum Datum seines/ihres Versands kein Fall der klassischen Schweinepest gemeldet wurde;]

[2]*Oder*: [II.1.1.3. während eines am……[4] (*Datum im Format TT.MM.JJJJ*) unmittelbar vor der Gewinnung[2]/ Erzeugung[2] des/der Samens[2]/ Eizellen[2]/ Embryonen[2] beginnenden Zeitraums sowie bis zum Datum seines/ihres Versands kein Fall der klassischen Schweinepest gemeldet wurde;]

II.1.1.4. in dem/der während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung[2]/ Erzeugung[2] des Samens[2]/ der Eizellen[2]/ der Embryonen[2] sowie bis zum Datum seines/ihres Versands kein Fall der Infektion mit dem Rinderpest-Virus und kein Fall der Afrikanischen Schweinepest gemeldet wurde;]

II.1.1.5. in dem/der während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung[2]/ Erzeugung[2] des/der Samens[2]/ Eizellen[2]/ Embryonen[2] sowie bis zum Datum seines/ihres Versands nicht gegen Maul- und Klauenseuche, Infektion mit dem Rinderpest-Virus und die klassische Schweinepest geimpft wurde und während dieses Zeitraums keine geimpften Tiere in das Drittland, Gebiet oder die Zone derselben verbracht wurden.

II.1.2. Er ist von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebietes zugelassen und gelistet.

II.1.3. Er erfüllt die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I Teil 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission.]

II.2. Der/die in Teil I bezeichnete(n) Samen[2]/ Eizellen[2]/ Embryonen[2] ist/sind für die künstliche Fortpflanzung bestimmt. Und:

II.2.1. Er/sie wurde(n) in einer Besamungsstation[2][5]/ von einer Embryo-Entnahmeeinheit[2][5]/ von einer Embryo-Erzeugungseinheit[2][5] gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert und/oder von einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb[2][5] verarbeitet und gelagert und/oder in einem Zuchtmaterialdepot[2][5] gelagert, die/der/das die Anforderungen erfüllt, die in Anhang I Teil 1[2]/Teil 2[2]/Teil 3[2]/Teil 4[2]/Teil 5[2] der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 niedergelegt sind, und

[2]*Entweder:* [sich im Ausfuhrland befindet;]

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung POR-GP-PROCESSING-ENTRY

[(2)]*Und/Oder:* [sich in …….[(6)] befindet, und er/sie wurde(n) in das Ausfuhrland unter Bedingungen eingeführt, die mindestens so streng sind wie diejenigen, die im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission für den Eingang in die Union von Samen[(2)]/ Eizellen[(2)]/ Embryonen[(2)] von Schweinen gelten.]

II.2.2. Er/sie wurde(n) unter Bedingungen in den in Feld I.11. bezeichneten Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb verbracht, die mindestens so streng waren wie die in den folgenden Mustern genannten:

[(2)]*Entweder:* [Muster POR-SEM-A-ENTRY[(7)];]

[(2)]*Und/Oder:* [Muster POR-SEM-B-ENTRY[(7)];]

[(2)]*Und/Oder:* [Muster POR-OOCYTES-EMB-ENTRY[(7)];]

[(2)]*Und/Oder:* [Muster POR-GP-PROCESSING-ENTRY[(7)];]

[(2)]*Und/Oder:* [Muster POR-GP-STORAGE-ENTRY[(7)];]

II.2.3. Er/sie wurde(n) im Einklang mit den Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert.

II.2.4. Er/sie wurde(n) in Pailletten oder andere Packungen gegeben, auf denen die Kennzeichnung im Einklang mit den Anforderungen gemäß Artikel 83 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 angebracht ist, und diese Kennzeichnung ist in Feld I.27. angegeben.

II.2.5. Er/sie wird/werden in einem Transportbehälter/Container transportiert, der folgenden Bedingungen genügt:

II.2.5.1. Er wurde vor seinem Versand aus dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb unter der Verantwortung des/der Stationstierarztes/Stationstierärztin bzw. eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin verplombt und nummeriert, und die Plombe trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer.

II.2.5.2. Er wurde vor Gebrauch gereinigt und entweder desinfiziert oder sterilisiert oder es handelt sich um einen Einwegbehälter.

[(2)(8)][II.2.5.3. Er wurde mit einem kryogenen Stoff gefüllt, der nicht zuvor bei anderen Erzeugnissen verwendet wurde.]

[(2)(9)][II.2.6. Er/sie ist/sind in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, die sicher und hermetisch verschlossen sind.

II.2.7. Er/sie wird/werden in einem Transportbehälter/Container transportiert, in dem sie durch abgetrennte Räume, oder indem sie in sekundäre Schutzbeutel gegeben werden, voneinander getrennt werden.]

Erläuterungen

„Schwein“ bezeichnet ein Schwein im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 2020/686.

Diese Bescheinigung gilt für den Eingang in die Union von Samen, Eizellen und Embryonen von Schweinen, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort des/der Samens, Eizellen und Embryonen ist.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung POR-GP-PROCESSING-ENTRY**

Teil I:

Feld I.11.: „*Versandort*“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer sowie Namen und Anschrift des Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetriebs an, der die Sendung von Samen, Eizellen oder Embryonen versendet. Ausschließlich Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetriebe, die gemäß Artikel 233 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 auf der Website der Kommission gelistet sind:

http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/bovine/ova_embryos_en.htm.

Feld I.12.: „*Bestimmungsort*“: Geben Sie die Anschrift sowie die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Sendung von Samen, Eizellen und/oder Embryonen an.

Feld I.17.: „*Begleitdokumente*“: Die Nummer(n) der zugehörigen Originalbescheinigung(en) entspricht/entsprechen der/den Seriennummer(n) des/der einzelnen amtlichen Dokuments/Dokumente oder Gesundheitsbescheinigung(en), das/die den/die in Teil I bezeichneten Samen, Eizellen und/oder Embryonen von der Besamungsstation, in der der Samen gewonnen wurde, und/oder der Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit, von der die Eizellen oder die Embryonen entnommen oder erzeugt wurden, und/oder dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, in dem der Samen, die Eizellen und/oder die Embryonen verarbeitet und gelagert wurde(n), und/oder dem Zuchtmaterialdepot, in dem der Samen, die Eizellen und/oder die Embryonen gelagert wurde(n) zu dem in Feld I.11. bezeichneten Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb begleitet hat/haben. Die Originaldokumente bzw. -bescheinigungen oder amtlich beglaubigte Kopien derselben sind dieser Bescheinigung beizufügen.

Feld I.19.: Geben Sie die Plombennummer an.

Feld I.24.: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Transportbehälter/Container.

Feld I.27.: „*Art*“: Geben Sie an, ob es sich um Samen, *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vivo* entnommene Eizellen, *in vitro* erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt.

„*Identifikationsnummer*“: Geben Sie für jedes Spendertier die Identifikationsnummer an.

„*Identitätskennzeichen*“: Geben Sie die auf den Pailletten und anderen Verpackungen, in denen der Samen, die Eizellen und/oder die Embryonen der Sendung enthalten ist/sind, angebrachte Kennzeichnung an.

„*Datum der Gewinnung/Erzeugung*“: Geben Sie das Datum der Gewinnung oder Erzeugung des Samens, der Eizellen und/oder Embryonen der Sendung an.

„*Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots*“*:* Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer der Besamungsstation an, in der der Samen gewonnen wurde und/oder der Embryo-Entnahmeeinheit und/oder -Erzeugungseinheit, von der die Eizellen oder Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden.

„*Menge*“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder anderen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an.

Teil II:

(1) Ausschließlich Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetriebe, die gemäß Artikel 233 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 auf der Website der Kommission gelistet sind: https://ec.europa.eu/food/animals/semen/porcine_en.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Nur bei einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben mit einem Öffnungsdatum gemäß Spalte 1 in Anhang II Teil 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(4) Nur bei einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben mit einem Öffnungsdatum gemäß Spalte 1 in Anhang II Teil 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung POR-GP-PROCESSING-ENTRY**

(5) Ausschließlich zugelassene Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetriebe, die gemäß Artikel 233 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 auf der Website der Kommission gelistet sind: https://ec.europa.eu/food/animals/semen/porcine_en .

(6) Nur ein in Anhang XI der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für Schweinesamen gelistetes Drittland, Drittlandsgebiet oder Zone derselben und die EU-Mitgliedstaaten.

(7) Das/die Original(e) des/der Dokuments/Dokumente oder Gesundheitsbescheinigung(en), das/die den/die in Teil I bezeichneten Samen, Eizellen oder Embryonen von der Besamungsstation, in der der Samen gewonnen wurde, und/oder der Embryo-Entnahmeeinheit oder -Erzeugungseinheit, von der die Eizellen und/oder Embryonen entnommen oder erzeugt wurden, und/oder dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, in dem der Samen, die Eizellen oder Embryonen verarbeitet und gelagert wurde(n), und/oder dem Zuchtmaterialdepot, in dem der Samen, die Eizellen oder die Embryonen gelagert wurde(n), bis zu dem in Feld I.11. bezeichneten Zuchtmaterialdepot, von dem der/die Samen, Eizellen und/oder Embryonen versandt wird/werden, begleitete/begleiteten, oder amtlich beglaubigte Kopien desselben/derselben, ist/sind dieser Bescheinigung beizufügen.

(8) Anwendbar auf gefrorene(n) Samen, Eizellen oder Embryonen.

(9) Anwendbar auf eine Sendung, in der Samen, Eizellen, *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vitro* erzeugte Embryonen und mikromanipulierte Embryonen von Schweinen in einem einzigen Transportbehälter befördert werden.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

▼B

KAPITEL 58

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON NACH DEM 20. APRIL 2021 AUS DEM ZUCHTMATERIALDEPOT VERSANDTEN SENDUNGEN DES NACHSTEHEND AUFGEFÜHRTEN ZUCHTMATERIALS:

— Schweinesamen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde

— Bestände von Schweinesamen, der vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 90/429/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde

— Eizellen und Embryonen von Schweinen, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden

(MUSTER „POR-GP-STORAGE-ENTRY“)

<table>
<tr><td colspan="2">LAND</td><td colspan="4">Veterinärbescheinigung für den Eingang in die EU</td></tr>
<tr><td rowspan="13">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td colspan="2">I.1. Versender/Ausführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.2. Bezugsnummer der Bescheinigung

I.3. Zuständige oberste Behörde

I.4. Zuständige örtliche Behörde</td><td>I.2a. IMSOC-Bezugsnummer

QR-Code</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.5. Empfänger/Einführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td colspan="3">I.6. Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode</td><td colspan="3">I.9. Bestimmungsland ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.8. Ursprungsregion Code</td><td colspan="3">I.10. Bestimmungsregion Code</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.11. Versandort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td colspan="3">I.12. Bestimmungsort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.13. Verladeort</td><td colspan="3">I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.15. Transportmittel
□ Flugzeug □ Schiff
□ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug
Kennzeichen</td><td colspan="3">I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle
I.17. Begleitdokumente
Art Code
Land ISO-Ländercode
Bezugsnummer des Handelspapiers</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.18. Beförderungsbedingungen</td><td>□ Umgebungstemperatur</td><td>□ Gekühlt</td><td>□ Gefroren</td></tr>
<tr><td colspan="5">I.19. Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer
Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer</td></tr>
<tr><td colspan="5">I.20. Zertifiziert als/für
□ Zuchtmaterial</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.21. □ Zur Durchfuhr
Drittland ISO-Ländercode</td><td colspan="3">I.22. □ Für den Binnenmarkt
I.23.</td></tr>
</table>

▼B

I.24. Gesamtzahl der Packstücke			I.25. Gesamtmenge		I.26.	
I.27. Beschreibung der Sendung						
KN-Code Art	Art	Unterart/Kategorie Registrierungs- /Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Identitätskennzeichen	Identifikationsnummer Datum der Gewinnung/Erzeugung		Menge Test

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung POR-GP-STORAGE-ENTRY**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Das in Feld I.11. bezeichnete Zuchtmaterialdepot(1), in dem der/die für die Ausfuhr in die Europäische Union vorgesehene(n) Samen(2)/ Eizellen(2)/ *in vivo* gewonnenen Embryonen(2)/ *in vitro* erzeugten Embryonen(2) gelagert wurde(n), erfüllt folgende Anforderungen:

II.1.1. Es liegt in einem Drittland, einem Gebiet oder einer Zone derselben,

II.1.1.1. das/die für den Eingang in die Union von Samen(2)/ Eizellen(2)/ *in vivo* gewonnenen Embryonen(2)/ *in vitro* erzeugten Embryonen(2)/ mikromanipulierten Embryonen(2) von Schweinen zugelassen und im Anhang XI der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist;

(2)*Entweder:* [II.1.1.2. in dem/der während eines Zeitraums von mindestens 24 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung(2)/ Erzeugung(2) des/der Samens(2)/ Eizellen(2)/ Embryonen(2) sowie bis zum Datum ihres Versands kein Fall von Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde;]

(2)*Oder*: [II.1.1.2. in dem/der während eines am ……(3) (*Datum im Format TT.MM.JJJJ*) unmittelbar vor der Gewinnung(2)/ Erzeugung(2) des/der Samens(2)/ Eizellen(2)/ Embryonen(2) beginnenden Zeitraums sowie bis zum Datum seines/ihres Versands kein Fall von Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde;]

(2)*Entweder*: [II.1.1.3. in dem/der während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung(2)/ Erzeugung(2) des Samens(2)/ der Eizellen(2)/ der Embryonen(2) sowie bis zum Datum seines/ihres Versands kein Fall der klassischen Schweinepest gemeldet wurde;]

(2)*Oder*: [II.1.1.3. in dem/der während eines am……(4) (*Datum im Format TT.MM.JJJJ*) unmittelbar vor der Gewinnung(2)/ Erzeugung(2) des/der Samens(2)/ Eizellen(2)/ Embryonen(2) beginnenden Zeitraums sowie bis zum Datum seines/ihres Versands kein Fall der klassischen Schweinepest gemeldet wurde;]

II.1.1.4. in dem/der während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung(2)/ Erzeugung(2) des Samens(2)/ der Eizellen(2)/ der Embryonen(2) sowie bis zum Datum seines/ihres Versands kein Fall der Infektion mit dem Rinderpest-Virus und kein Fall der Afrikanischen Schweinepest gemeldet wurde;]

II.1.1.5. in dem/der während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung(2)/ Erzeugung(2) des/der Samens(2)/ Eizellen(2)/ Embryonen(2) sowie bis zum Datum seines/ihres Versands nicht gegen Maul- und Klauenseuche, Infektion mit dem Rinderpest-Virus und die klassische Schweinepest geimpft wurde und während dieses Zeitraums keine geimpften Tiere in das Drittland, Gebiet oder die Zone derselben verbracht wurden.

II.1.2. Es ist von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebietes zugelassen und gelistet.

II.1.3. Es erfüllt die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I Teil 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission.]

II.2. Der/die in Teil I bezeichnete(n) Samen(2)/ Eizellen(2)/ Embryonen(2) ist/sind für die künstliche Fortpflanzung bestimmt. Und:

II.2.1. Er/sie wurde(n) in einer Besamungsstation(2)(5)/ von einer Embryo-Entnahmeeinheit(2)(5)/ von einer Embryo-Erzeugungseinheit(2)(5) gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert und/oder von einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb(2)(5) verarbeitet und gelagert und/oder in einem Zuchtmaterialdepot(2)(5) gelagert, die/der/das die Anforderungen erfüllt, die in Anhang I Teil 1(2)/Teil 2(2)/Teil 3(2)/Teil 4(2)/Teil 5(2) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 niedergelegt sind, und

(2)*Entweder:* [sich im Ausfuhrland befindet;]

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung POR-GP-STORAGE-ENTRY**

[(2)]*Und/Oder:* [sich in ……[(6)] befindet, und er/sie wurde(n) in das Ausfuhrland unter Bedingungen eingeführt, die mindestens so streng sind wie diejenigen, die im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission für den Eingang in die Union von Samen[(2)]/ Eizellen[(2)]/ Embryonen[(2)] von Rindern gelten.]

II.2.2. Er/sie wurde(n) unter Bedingungen in das in Feld I.11. bezeichnete Zuchtmaterialdepot verbracht, die mindestens so streng waren wie die in den folgenden Mustern genannten:

[(2)]*Entweder:* [Muster POR-SEM-A-ENTRY[(7)];]

[(2)]*Und/Oder:* [Muster POR-SEM-B-ENTRY[(7)];]

[(2)]*Und/Oder:* [Muster POR-OOCYTES-EMB-ENTRY[(7)];]

[(2)]*Und/Oder:* [Muster POR-GP-PROCESSING-ENTRY[(7)];]

[(2)]*Und/Oder:* [Muster POR-GP-STORAGE-ENTRY[(7)];]

II.2.3. Er/sie wurde(n) im Einklang mit den Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert.

II.2.4. Er/sie wurde(n) in Pailletten oder andere Packungen gegeben, auf denen die Kennzeichnung im Einklang mit den Anforderungen gemäß Artikel 83 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 angebracht ist, und diese Kennzeichnung ist in Feld I.27. angegeben.

II.2.5. Er/sie wird/werden in einem Transportbehälter/Container transportiert, der folgenden Bedingungen genügt:

II.2.5.1. Er wurde vor seinem Versand aus dem Zuchtmaterialdepot unter der Verantwortung des/der Stationstierarztes/Stationstierärztin bzw. eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin verplombt und nummeriert, und die Plombe trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer.

II.2.5.2. Er wurde vor Gebrauch gereinigt und entweder desinfiziert oder sterilisiert oder es handelt sich um einen Einwegbehälter.

[(2)(8)][II.2.5.3. Er wurde mit einem kryogenen Stoff gefüllt, der nicht zuvor bei anderen Erzeugnissen verwendet wurde.]

[(2)(9)][II.2.6. Er/sie ist/sind in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, die sicher und hermetisch verschlossen sind.

II.2.7. Er/sie wird/werden in einem Transportbehälter/Container transportiert, in dem sie durch abgetrennte Räume, oder indem sie in sekundäre Schutzbeutel gegeben werden, voneinander getrennt werden.]

Erläuterungen

„Schwein“ bezeichnet ein Schwein im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 2020/686.

Diese Bescheinigung gilt für den Eingang in die Union von Samen, Eizellen und Embryonen von Schweinen, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort des/der Samens, Eizellen und Embryonen ist.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung POR-GP-STORAGE-ENTRY**

Teil I:

Feld I.11.: „*Versandort*“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer sowie Namen und Anschrift des Zuchtmaterialdepots an, das die Sendung von Samen, Eizellen oder Embryonen versendet. Ausschließlich Zuchtmaterialdepots, die gemäß Artikel 233 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 auf der Website der Kommission gelistet sind:

http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/bovine/ova_embryos_en.htm

Feld I.12.: „*Bestimmungsort*“: Geben Sie die Anschrift sowie die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Sendung von Samen, Eizellen und/oder Embryonen an.

Feld I.17.: „*Begleitdokumente*“: Die Nummer(n) der zugehörigen Originalbescheinigung(en) entspricht/entsprechen der/den Seriennummer(n) des/der einzelnen amtlichen Dokuments/Dokumente oder Gesundheitsbescheinigung(en), das/die den/die in Teil I bezeichneten Samen, Eizellen und/oder Embryonen von der Besamungsstation, in der der Samen gewonnen wurde, und/oder der Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit, von der die Eizellen und/oder die Embryonen entnommen oder erzeugt wurden, und/oder dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, in dem der Samen, die Eizellen und/oder die Embryonen verarbeitet und gelagert wurde(n), und/oder dem Zuchtmaterialdepot, in dem der Samen, die Eizellen und/oder die Embryonen gelagert wurde(n) zu dem in Feld I.11. bezeichneten Zuchtmaterialdepot begleitet hat/haben. Das/die Originaldokument(e) bzw. -bescheinigung(en) oder amtlich beglaubigte Kopien derselben sind dieser Bescheinigung beizufügen.

Feld I.19.: Geben Sie die Plombennummer an.

Feld I.24.: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Transportbehälter/Container.

Feld I.27.: „*Art*“: Geben Sie an, ob es sich um Samen, *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vivo* entnommene Eizellen, *in vitro* erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt.

„*Identifikationsnummer*“: Geben Sie für jedes Spendertier die Identifikationsnummer an.

„*Identitätskennzeichen*“: Geben Sie die auf den Pailletten und anderen Verpackungen, in denen der Samen, die Eizellen und/oder die Embryonen der Sendung enthalten ist/sind, angebrachte Kennzeichnung an.

„*Datum der Gewinnung/Erzeugung*“: Geben Sie das Datum der Gewinnung oder Erzeugung des Samens, der Eizellen und/oder Embryonen der Sendung an.

„*Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots*“*:* Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer der Besamungsstation an, in der der Samen gewonnen wurde und/oder der Embryo-Entnahmeeinheit und/oder -Erzeugungseinheit, von der die Eizellen oder Embryonen entnommen oder erzeugt wurden.

„*Menge*“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder anderen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an.

Teil II:

(1) Ausschließlich Zuchtmaterialdepots, die gemäß Artikel 233 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 auf der Website der Kommission gelistet sind: https://ec.europa.eu/food/animals/semen/porcine_en.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Nur bei einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben mit einem Öffnungsdatum gemäß Spalte 9 in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung POR-GP-STORAGE-ENTRY**

(4) Nur bei einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben mit einem Öffnungsdatum gemäß Spalte 9 in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(5) Ausschließlich zugelassene Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetriebe, die gemäß Artikel 233 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 auf der Website der Kommission gelistet sind: https://ec.europa.eu/food/animals/semen/porcine_en .

(6) Nur ein in Anhang XI der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für Schweinesamen gelistetes Drittland, Drittlandsgebiet oder Zone derselben und die EU-Mitgliedstaaten.

(7) Das/die Original(e) des/der Dokuments/Dokumente oder Gesundheitsbescheinigung(en), das/die den/die in Teil I bezeichneten Samen, Eizellen oder Embryonen von der Besamungsstation, in der der Samen gewonnen wurde, und/oder der Embryo-Entnahmeeinheit oder -Erzeugungseinheit, von der die Eizellen und/oder Embryonen entnommen oder erzeugt wurden, und/oder dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, in dem der Samen, die Eizellen oder Embryonen verarbeitet und gelagert wurde(n), und/oder dem Zuchtmaterialdepot, in dem der Samen, die Eizellen oder die Embryonen gelagert wurde(n), bis zu dem in Feld I.11. bezeichneten Zuchtmaterialdepot, von dem der/die Samen, Eizellen und/oder Embryonen versandt wird/werden, begleitete/begleiteten, oder amtlich beglaubigte Kopien desselben/derselben, ist/sind dieser Bescheinigung beizufügen.

(8) Anwendbar auf gefrorene(n) Samen, Eizellen oder Embryonen.

(9) Anwendbar auf eine Sendung, in der Samen, Eizellen, *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vitro* erzeugte Embryonen und mikromanipulierte Embryonen von Schweinen in einem einzigen Transportbehälter befördert werden.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

▼B

KAPITEL 59

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON AUS DER BESAMUNGSSTATION, IN DER DER SAMEN GEWONNEN WURDE, VERSANDTEN SENDUNGEN VON EQUIDENSAMEN, DER NACH DEM 20. APRIL 2021 GEMÄSS DER VERORDNUNG (EU) 2016/429 UND DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2020/692 GEWONNEN, VERARBEITET UND GELAGERT WURDE (MUSTER „EQUI-SEM-A-ENTRY“)

LAND				**Veterinärbescheinigung für den Eingang in die EU**		
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender/Ausführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2.** **Bezugsnummer der Bescheinigung** **I.3.** **Zuständige oberste Behörde** **I.4.** **Zuständige örtliche Behörde**	**I.2a.** **IMSOC-Bezugsnummer** **QR-Code**	
	I.5.	**Empfänger/Einführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6.** **Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.7.	**Ursprungsland** ISO-Ländercode		**I.9.** **Bestimmungsland** ISO-Ländercode		
	I.8.	**Ursprungsregion** Code		**I.10.** **Bestimmungsregion** Code		
	I.11.	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12.** **Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.13.	**Verladeort**		**I.14.** **Datum und Uhrzeit des Abtransports**		
	I.15.	**Transportmittel** □ Flugzeug □ Schiff □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen		**I.16.** **Eingangsgrenzkontrollstelle** **I.17.**		
	I.18.	**Beförderungsbedingungen**	□ Umgebungstemperatur	□ Gekühlt	□ Gefroren	
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer				
	I.20.	**Zertifiziert als/für**				
		□ Zuchtmaterial				
	I.21.	**□ Zur Durchfuhr** Drittland ISO-Ländercode		**I.22.** **□ Für den Binnenmarkt** **I.23.**		

▼B

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	**I.25. Gesamtmenge**	**I.26.**

I.27. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie		Identifikationsnummer	Menge
Art		Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Identitätskennzeichen	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Test

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung EQUI-SEM-A-ENTRY**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a.** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Der in Teil I bezeichnete Samen ist für die künstliche Fortpflanzung bestimmt und wurde von Spendertieren gewonnen, für die Folgendes gilt:

II.1.1. Sie stammen aus einem Drittland, einem Gebiet oder einer Zone derselben,

II.1.1.1. das/die für den Eingang in die Union von Samen von Equiden zugelassen und im Anhang XII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist;

II.1.1.2. in dem/der Afrikanische Pferdepest, Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis, Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz), Surra (*Trypanosoma evansi*), Beschälseuche (*Trypanosoma equiperdum*), Ansteckende Blutarmut der Einhufer, Infektion mit dem Tollwut-Virus, Milzbrand, Infektion mit dem Virus der equinen viralen Arteritis und Ansteckende Pferdemetritis (*Taylorella equigenitalis*) meldepflichtige Seuchen sind;

II.1.1.3. das/die während eines Zeitraums von mindestens 24 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung des Samens sowie bis zum Datum seines Versands gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 frei von Afrikanischer Pferdepest war und in dem während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung des Samens sowie bis zum Datum seines Versands gemäß Artikel 22 Absatz 4 Buchstabe b der genannten Verordnung keine systematische Impfung gegen Afrikanische Pferdepest durchgeführt wurde;

II.1.1.4. in dem/der während eines Zeitraums von mindestens 24 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung des Samens sowie bis zum Datum seines Versands kein Fall von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis gemeldet wurde.

II.1.2. Sie stammen aus einem Betrieb in einem Drittland, einem Gebiet oder einer Zone derselben,

[1]*Entweder*: [II.1.2.1. in dem/der während eines Zeitraums von mindestens 36 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung des Samens sowie bis zum Datum seines Versands keine Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz) gemeldet wurde;]

[1]*Oder*: [II.1.2.1. aus dem Herkunftsbetrieb, in dem während eines Zeitraums von mindestens 6 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung des Samens sowie bis zum Datum seines Versands keine Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz) gemeldet wurde, und die Kommission hat das bei Zuchtequiden im Herkunftsbetrieb angewandte Überwachungsprogramm anerkannt, mit dem nachgewiesen wurde, dass in diesem 6-monatigen Zeitraum keine Infektion vorlag;]

[1]*Entweder*: [II.2.2. in dem/der während eines Zeitraums von mindestens 24 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung des Samens sowie bis zum Datum seines Versands kein Fall von Beschälseuche gemeldet wurde;]

[1]*Oder*: [II.1.2.2. aus dem Herkunftsbetrieb, in dem während eines Zeitraums von mindestens 6 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung des Samens sowie bis zum Datum seines Versands kein Fall von Beschälseuche gemeldet wurde, und die Kommission hat das bei Zuchtequiden im Herkunftsbetrieb angewandte Überwachungsprogramm anerkannt, mit dem nachgewiesen wurde, dass in diesem 6-monatigen Zeitraum keine Infektion vorlag;]

[1]*Entweder*: [II.2.3. in dem/der während eines Zeitraums von mindestens 24 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung des Samens sowie bis zum Datum seines Versands kein Fall von Surra (*Trypanosoma evansi*) gemeldet wurde.]

[1]*Oder*: [II.2.3. aus dem Herkunftsbetrieb, in dem während eines Zeitraums von mindestens 6 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung des Samens sowie bis zum Datum seines Versands keine Surra(Trypanosoma evansi) gemeldet wurde, und die Kommission hat das bei Zuchtequiden im Herkunftsbetrieb angewandte Überwachungsprogramm anerkannt, mit dem nachgewiesen wurde, dass in diesem 6-monatigen Zeitraum keine Infektion vorlag.]

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung EQUI-SEM-A-ENTRY
	II.2. Der in Teil I bezeichnete Samen wurde von Spendertieren gewonnen, die vor der Einstallung in die Besamungsstation aus Betrieben stammen, II.2.1. in denen in den 30 Tagen vor der Gewinnung des Samens kein Fall von Surra (*Trypanosoma evansi*) gemeldet wurde. Und: (1)*Entweder:* [In dem Betrieb wurde in den letzten 2 Jahren vor der Gewinnung des Samens kein Fall von Surra gemeldet.] (1)*Oder:* [In den letzten 2 Jahren vor der Gewinnung des Samens wurde(n) ein Fall/Fälle von Surra in dem Betrieb gemeldet, und nach dem letzten Ausbruch unterlag der Betrieb Verbringungsbeschränkungen: (1)*Entweder:* [die in dem Betrieb verbliebenen Tiere mithilfe einer der in Anhang I Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf Surra unterzogen wurden, der anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach der Ausstallung des letzten infizierten Tiers aus dem Betrieb entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde;]] (1)Oder: [mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen ab dem Datum der Reinigung und Desinfektion, nachdem das letzte Tier einer gelisteten Art in dem Betrieb entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde;]] II.2.2. in denen in den letzten 6 Monaten vor der Gewinnung des Samens kein Fall von Beschälseuche gemeldet wurde. Und: (1)*Entweder:* [In dem Betrieb wurde in den letzten 2 Jahren vor der Gewinnung des Samens kein Fall von Beschälseuche gemeldet.] (1)*Oder:* [In den letzten 2 Jahren vor der Gewinnung des Samens wurde(n) ein Fall/Fälle von Beschälseuche in dem Betrieb gemeldet, und nach dem letzten Ausbruch unterlag der Betrieb Verbringungsbeschränkungen: (1)*Entweder:* [bis die in dem Betrieb verbliebenen Equiden, ausgenommen kastrierte männliche Equiden, mithilfe einer der in Anhang I Teil 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf Beschälseuche unterzogen wurden, der anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach der Tötung und Beseitigung oder Schlachtung der infizierten Tiere oder der Kastration der infizierten unkastrierten männlichen Equiden entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]] (1)*Oder:* [mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen, nachdem der letzte Equide in dem Betrieb entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde und die Räumlichkeiten gereinigt und desinfiziert wurden.]] II.2.3. in denen während eines Zeitraums von 90 Tagen vor der Gewinnung des Samens kein Fall der Ansteckenden Blutarmut der Einhufer gemeldet wurde. Und: (1)*Entweder:* [In dem Betrieb wurde in den letzten 12 Monate vor der Gewinnung des Samens kein Fall der Ansteckenden Blutarmut der Einhufer gemeldet.] (1)*Oder:* [In den letzten 12 Monaten vor der Gewinnung von Samen wurde(n) ein Fall/Fälle von Ansteckender Blutarmut der Einhufer in dem Betrieb gemeldet, und nach dem letzten Ausbruch unterlag der Betrieb Verbringungsbeschränkungen (1)*Entweder:* [bis die in dem Betrieb verbliebenen Equiden mithilfe einer der in Anhang I Teil 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer unterzogen wurden, der anhand von Proben, die zwei Mal im Abstand von mindestens 3 Monaten nach der Tötung und Beseitigung oder Schlachtung der infizierten Tiere und der Reinigung und Desinfektion des Betriebs entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]] (1)*Oder:* [mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen, nachdem der letzte Equide in dem Betrieb entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde und die Räumlichkeiten gereinigt und desinfiziert wurden.]]

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung EQUI-SEM-A-ENTRY
	II.2.4. in denen während eines Zeitraums von 30 Tagen vor der Gewinnung des Samens kein Equide Anzeichen einer Infektion mit dem Virus der equinen viralen Arteritis oder mit der Ansteckenden Pferdemetritis aufgewiesen hatte.
	II.3. Der in Teil I bezeichnete Samen wurde in einer Besamungsstation[2] gewonnen, verarbeitet und gelagert sowie versandt, die folgende Anforderungen erfüllt:
	II.3.1. Sie ist von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebietes zugelassen und gelistet.
	II.3.2. Sie erfüllt die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission.
	II.4. Der in Teil I bezeichnete Samen wurde von Spendertieren gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllten:
	II.4.1. Sie wurden mindestens während der letzten 40 Tage vor der Samengewinnung nicht gegen die Afrikanische Pferdepest geimpft.
	II.4.2. Sie wurden mindestens während der letzten 60 Tage vor der Samengewinnung nicht gegen die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geimpft.
	II.4.3. Sie sind während eines Zeitraums von mindestens 3 Monaten vor dem Datum der Gewinnung des Samens in einem in Feld I.7. bezeichneten Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben verblieben.
	II.4.4. Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der Gewinnung des Samens und während des Gewinnungszeitraums
	II.4.4.1. in Betrieben gehalten, die nicht in einer Sperrzone lagen, die aufgrund des Auftretens der Afrikanischen Pferdepest, der Infektion mit Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz) oder einer für Equiden relevanten neu auftretenden Seuche eingerichtet wurde,
	II.4.4.2. in einem einzigen Betrieb gehalten, in dem Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis, Beschälseuche, Surra (*Trypanosoma evansi*), Ansteckende Blutarmut der Einhufer, Infektion mit dem Virus der equinen viralen Arteritis, Ansteckende Pferdemetritis, Infektion mit dem Tollwut-Virus und Milzbrand nicht gemeldet wurden;
	II.4.4.3. weder in Berührung mit Tieren aus Betrieben gebracht, die in einer Sperrzone liegen, die aufgrund des Auftretens von Seuchen nach Nummer II.4.4.1. eingerichtet wurde, noch in Berührung mit Tieren aus Betrieben, die die Bedingungen nach Nummer II.4.4.2. nicht erfüllen.
	II.4.5. Sie wurden mindestens 30 Tage vor dem Datum der ersten Samengewinnung sowie zwischen dem Datum der ersten Probenahme gemäß den Nummern II.4.8.1. II.4.8.2. und/oder II.4.8.3. und dem Ende des Gewinnungszeitraums nicht im Natursprung eingesetzt.
	II.4.6. Sie wiesen am Tag der Einstallung in die Besamungsstation und am Tag der Samengewinnung keine klinischen Anzeichen übertragbarer Seuchen auf.
	II.4.7. Sie sind gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 einzeln gekennzeichnet.
	II.4.8. Sie wurden den folgenden Tests gemäß Anhang II Teil 4 Kapitel I Nummer 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 wie folgt unterzogen:
	[3][II.4.8.1. im Hinblick auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer (EIA) einem Agargel-Immunodiffusionstest (AGID- oder Coggins-Test) oder einem enzymgebundenen Immunoassay (ELISA) mit Negativbefund;]
	II.4.8.2. im Hinblick auf Infektion mit dem Virus der equinen viralen Arteritis (EVA)
	[1]*Entweder:* [II.4.8.2.1. einem Serumneutralisationstest mit negativem Befund bei einer Serumverdünnung von 1:4;]
	[1]*Und/Oder:* [II.4.8.2.2. einem Virusisolierungstest, einer Polymerasekettenreaktion (PCR) oder einer Echtzeit-Polymerase-Kettenreaktion anhand einer Aliquote des gesamten Samens des Spenderhengstes, mit negativem Befund;]

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung EQUI-SEM-A-ENTRY
	II.4.8.3. im Hinblick auf Ansteckende Pferdemetritis (CEM) einem Erreger-Identifizierungstest, durchgeführt in zwei Testserien an drei im Abstand von mindestens 7 Tagen entnommenen Proben (Abstrichen), die mindestens am Penisschaft (Vorhaut), der Harnröhre oder der Fossa glandis entnommen wurden. Die Proben wurden in keinem Fall früher als 7 Tage (systemische Behandlung) oder 21 Tage (lokale Behandlung) nach einer antimikrobiellen Behandlung des Spenderhengstes entnommen und wurden in einem Transportmedium mit Aktivkohle, beispielsweise Amies-Medium, an das Labor geliefert, in dem sie mit Negativbefund einem der folgenden Tests unterzogen wurden: (1)*Entweder:* [II.4.8.3.1. Isolierung des unter mikroaerophilen Bedingungen kultivierten *Taylorella-equigenitalis*-Erregers für mindestens 7 Tage; die Kultur wurde innerhalb von 24 Stunden nach Entnahme der Proben vom Spendertier oder bei kühl transportierten Proben innerhalb von 48 Stunden angelegt.] (1)*Und/Oder:* [II.4.8.3.2. Nachweis eines Genoms von *Taylorella equigenitalis* durch PCR oder Echtzeit-PCR, die innerhalb von 48 Stunden nach Entnahme der Probe vom Spendertier erfolgen muss.] II.4.9. Sie wurden jeweils mit den in Nummer II.4.8. genannten Ergebnissen mindestens einer der Testreihen in Anhang II Teil 4 Kapitel I Nummer 1 Buchstabe b Ziffern i, ii und iii der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 unterzogen, und zwar wie folgt: (4)[II.4.9.1. Der Spenderhengst wurde mindestens in den 30 Tagen vor dem Datum der Erstgewinnung und während des Zeitraums der Gewinnung des in Teil I bezeichneten Samens ununterbrochen in der Besamungsstation gehalten, und in dieser Zeit kam keiner der in der Station eingestellten Equiden direkt mit Equiden in Berührung, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus als der Spenderhengst hatten. Die in Nummer II.4.8. genannten Tests wurden anhand von Proben durchgeführt, die dem Spenderhengst mindestens einmal jährlich zu Beginn der Reproduktionssaison oder vor der ersten Gewinnung von Samen für den Eingang in die Union von frischem, gekühltem oder gefrorenem Samen und frühestens 14 Tage nach Beginn des Haltungszeitraums von mindestens 30 Tagen vor der ersten Samengewinnung entnommen(5) wurden.] (4)[II.4.9.2. Der Spenderhengst wurde mindestens in den 30 Tagen vor dem Datum der Erstgewinnung und während des Zeitraums der Gewinnung des in Teil I bezeichneten Samens in der Besamungsstation gehalten, hat jedoch die Station während des Gewinnungszeitraums unter der Verantwortung des Stationstierarztes für einen ununterbrochenen Zeitraum von weniger als 14 Tagen verlassen, oder in der Station eingestellte andere Equiden kamen direkt mit in Equiden mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus als dem des Spenderhengstes in Berührung. Die in Nummer II.4.8. genannten Tests wurden anhand von Proben durchgeführt, die dem Spenderhengst mindestens einmal jährlich zu Beginn der Reproduktionssaison oder vor der ersten Gewinnung von Samen für den Eingang in die Union in Form von frischem, gekühltem oder gefrorenem Samen frühestens 14 Tage nach dem Datum des Beginns des Haltungszeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der ersten Samengewinnung entnommen(5) wurden, und während des Zeitraums der Gewinnung von Samen für den Eingang in die Union in Form von frischem, gekühltem oder gefrorenem Samen wurde der Spenderhengst folgenden Tests unterzogen: a) im Hinblick auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer wurde einer der Tests gemäß Nummer II.4.8.1 zuletzt anhand einer frühestens 90 Tage vor der Gewinnung des in Teil I beschriebenen Samens entnommenen Blutprobe durchgeführt(5); b) im Hinblick auf Infektion mit dem Virus der equinen viralen Arteritis: (1)*Entweder:* [wurde der unter Nummer II.4.8.2. beschriebene Test zuletzt an frühestens 30 Tage vor der Gewinnung des in Teil I bezeichneten Samens entnommenen Proben durchgeführt(5);]

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung EQUI-SEM-A-ENTRY
	[(1)]*Oder:* [sofern der Status des auf die Infektion mit dem Virus der equinen viralen Arteritis serologisch positiv reagierenden Spenderhengstes als Nichtausscheider bestätigt wurde, wurde der unter Nummer II.2.8.2.2. beschriebene Test anhand eines aliquoten Teils des gesamten von dem Spenderhengst gewonnenen Samens, der höchstens 6 Monate vor der Gewinnung des in Teil I bezeichneten Samens gezogen[(5)] wurde, durchgeführt, und eine während eines Zeitraums von 6 Monaten dem Spenderhengst entnommene[(5)] Blutprobe reagierte bei einem Serumneutralisationstest auf Infektion mit dem Virus der equinen viralen Arteritis bei einer Serumverdünnung von mehr als 1:4 mit Positivbefund;] c) im Hinblick auf Ansteckende Metritis des Pferdes wurde der Test gemäß Nummer II.4.8.3. zuletzt an drei Proben (Abstrichen) durchgeführt, die frühestens 60 Tage vor der Gewinnung des in Teil I bezeichneten Samens entnommen wurden[(5)], und zwar [(1)]*Entweder:* [in zwei Testreihen;] [(1)]*Oder:* [in einer einzigen Testreihe mithilfe einer PCR oder einer Echtzeit-PCR.]] [(4)][II.4.9.3. Der Spenderhengst erfüllt nicht die Bedingungen gemäß Anhang II Teil 4 Kapitel I Nummer 1 Buchstabe b Ziffer i und ii der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686, und der Samen wird für den Eingang in die Union in Form von gefrorenem Samen gewonnen. Die unter Nummern II.4.8.1., II.4.8.2. und II.4.8.3. beschriebenen Tests wurden anhand von Proben durchgeführt, die dem Spenderhengst mindestens einmal jährlich zu Beginn der Reproduktionssaison entnommen[(5)] wurden, und die unter den Nummern II.4.8.1. und II.4.8.3. beschriebenen Tests wurden anhand von Proben durchgeführt, die dem Spenderhengst während der Lagerzeit des Samens von mindestens 30 Tagen ab der Samengewinnung und vor der Beförderung des Samens aus der Besamungsstation entnommen wurden[(5)], und zwar mindestens 14 Tage und höchstens 90 Tage nach der Gewinnung des in Teil I bezeichneten Samens. Und: [(1)]*Entweder:* [Die unter Nummer II.4.8.2. beschriebenen Tests auf Infektion mit dem Virus der equinen viralen Arteritis wurden anhand von Proben durchgeführt, die während der Lagerzeit des Samens von mindestens 30 Tagen ab der Samengewinnung und vor der Beförderung des Samens aus der Besamungsstation oder vor seiner Verwendung entnommen[(5)] wurden, und zwar frühestens 14 Tage und höchstens 90 Tage nach der Gewinnung des in Teil I bezeichneten Samens.] [(1)]*Oder:* [Der Status des auf die Infektion mit dem Virus der equinen viralen Arteritis serologisch positiv reagierenden Spenderhengstes als Nichtausscheider wurde durch eine mit Negativbefund durchgeführte Untersuchung mittels Virusisolierung, PCR oder Echtzeit-PCR anhand von Proben eines aliquoten Teils des Gesamtsamens des Spenderhengstes, die zweimal jährlich im Abstand von mindestens 4 Monaten entnommen[(4)] wurden, bestätigt, und der Spenderhengst reagierte bei einem Serumneutralisationstest auf Infektion mit dem Virus der equinen viralen Arteritis bei einer Serumverdünnung von mindestens 1:4 mit Positivbefund.]

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung EQUI-SEM-A-ENTRY**

II.4.10. Sie wurden den unter Nummer II.4.9. genannten Tests anhand von Proben unterzogen, die zu den nachstehenden Daten genommen wurden:

Identifizierung des Samens	Testprogramm	Anfangsdatum[5]		Datum der Probenahme für Gesundheitstests[5]					
		Haltungsort des Spenders	Samengewinnung	EIA II.4.8.1.		EVA II. 4.8.2.		CEM II.4.8.3.	
						Blutprobe	Samenprobe	1. Probe	2. Probe

II.5. Der in Teil I bezeichnete Samen erfüllt folgende Anforderungen:

II.5.1. Er wurde im Einklang mit den Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III Teil 1 Nummern 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert.

II.5.2. Er wurde in Pailletten oder andere Packungen gegeben, auf denen die Kennzeichnung im Einklang mit den Anforderungen gemäß Artikel 83 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 angebracht ist, und diese Kennzeichnung ist in Feld I.27. angegeben.

II.5.3. Er wird in einem Behälter transportiert, der folgenden Bedingungen genügt:

II.5.3.1. Er wurde vor seinem Versand aus der Besamungsstation unter der Verantwortung eines/einer Stationstierarztes/Stationstierärztin bzw. eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin verplombt und nummeriert, und die Plombe trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer:

II.5.3.2. Er wurde vor Gebrauch gereinigt und entweder desinfiziert oder sterilisiert oder es handelt sich um einen Einwegbehälter.

[1][6][II.5.3.3. Er wurde mit einem kryogenen Stoff gefüllt, der nicht zuvor bei anderen Erzeugnissen verwendet wurde.]

[1][7][II.6. Der Samen wird unter Antibiotikazugabe wie folgt konserviert:

II.6.1. Das folgende Antibiotikum oder die folgende Antibiotika-Mischung wurde dem Samen nach der letzten Verdünnung zugegeben oder ist in den verwendeten Samenverdünnern enthalten, sodass die angegebene Konzentration pro ml Samen erreicht wird:

[1]*Entweder:* [eine Mischung aus Gentamicin (250 µg), Tylosin (50 µg) und Lincomycin-Spectinomycin (150/300 µg);]

[1]*Oder:* [eine Mischung aus Lincomycin-Spectinomycin (150/300 µg), Penicillin (500 IE) und Streptomycin (500 µg);]

[1]*Oder:* [eine Mischung aus Amikacin (75 µg) und Divekacin (25 µg);]

[1]*Oder:* [ein Antibiotikum oder eine Antibiotikamischung[8] ……, deren bakterizide Aktivität derjenigen einer der folgenden Mischungen zumindest gleichwertig ist:

- Gentamicin (250 µg), Tylosin (50 µg) und Lincomycin-Spectinomycin (150/300 µg);
- Lincomycin-Spectinomycin (150/300 µg), Penicillin (500 IE) und Streptomycin (500 µg);
- Amikacin (75 µg) und Divekacin (25 µg).

II.6.2. Der verdünnte Samen wurde unmittelbar nach der Zugabe der Antibiotika und vor einem etwaigen Einfrieren bei einer Temperatur von mindestens 5 °C für einen Zeitraum von mindestens 45 Minuten oder bei einer Zeit-Temperatur-Regelung mit nachweislich gleichwertiger bakterizider Aktivität aufbewahrt.]

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung EQUI-SEM-A-ENTRY**

Erläuterungen

Diese Bescheinigung gilt für den Eingang in die Union von Samen von Equiden, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort des Samens ist.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.:	„*Versandort*“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer sowie Name und Anschrift der Besamungsstation an, die die Sendung von Samen versendet. Ausschließlich Besamungsstationen, die gemäß Artikel 233 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 auf der Website der Kommission aufgeführt sind: https://ec.europa.eu/food/animals/semen/equine_en
Feld I.12.:	„*Bestimmungsort*“: Geben Sie die Anschrift sowie die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Sendung von Samen an.
Feld I.19.:	Geben Sie die Plombennummer an.
Feld I.24.:	Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Transportbehälter/Container.
Feld I.27.:	„*Art*“: Geben Sie „Samen“ an. „*Identifikationsnummer*“: Geben Sie für jedes Spendertier die Identifikationsnummer an. „*Identitätskennzeichen*“: Geben Sie die auf den Pailletten und anderen Verpackungen, in denen Samen der Sendung enthalten ist, angebrachte Kennzeichnung an. „*Datum der Gewinnung/Erzeugung*“: Geben Sie das Datum der Gewinnung des Samens der Sendung im folgenden Format an: TT.MM.JJJJ „*Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots*“*:* Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer der Besamungsstation an, in der der Samen gewonnen wurde. „*Menge*“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder anderen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an.

Teil II:

Anleitung zum Ausfüllen der Tabelle unter Nummer II.4.10.

Abkürzungen:

EIA-1	Untersuchung auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer (EIA), erster Test
EIA-2	Untersuchung auf EIA, zweiter Test
EVA-B1	Untersuchung auf Infektion mit dem Virus der equinen viralen Arteritis (EVA) anhand einer Blutprobe, erster Test
EVA-B2	Untersuchung auf EVA anhand einer Blutprobe, zweiter Test
EVA-S1	Untersuchung auf EVA anhand einer Samenprobe, erster Test
EVA-S2	Untersuchung auf EVA anhand einer Samenprobe, zweiter Test
CEM-11	Untersuchung auf Ansteckende Pferdemetritis (CEM), erster Test anhand der ersten Probe
CEM-12	Untersuchung auf CEM, erster Test anhand der zweiten Probe, entnommen 7 Tage nach CEM-11
CEM-21	Untersuchung auf CEM, zweiter Test anhand der ersten Probe
CEM-22	Untersuchung auf CEM, zweiter Test anhand der zweiten Probe, entnommen 7 Tage nach CEM-21

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung EQUI-SEM-A-ENTRY**

Anleitung:

Für jede in Spalte A gemäß Feld I.27. eingetragene Samenmenge muss in Spalte B das Testprogramm (Nummer II.4.9.1., II.4.9.2. und/oder II.4.9.3.) angegeben werden, und in den Spalten C und D ist jeweils das betreffende Datum einzutragen.

Das jeweilige Datum, an dem die Proben für die Laboruntersuchung vor der Erstgewinnung des in Teil I bezeichneten Samens gemäß den Nummern II.4.9.1., II.4.9.2. und II.4.9.3. entnommen wurden, ist in der oberen Zeile der Spalten 5 bis 9 der Tabelle einzutragen, d. h. den im nachstehenden Beispiel mit EIA-1, EVA-B1 oder EVA-S1 sowie CEM-11 und CEM-12 bezeichneten Feldern.

Die Daten, zu denen die Proben für eine erneute Laboruntersuchung gemäß Nummer II.4.9.2. oder II.4.9.3. genommen wurden, werden in der unteren Reihe in den Spalten 5 bis 9 der Tabelle eingetragen (also in den Feldern EIA-2, EVA-B2 oder EVA-S2 sowie CEM-21 und CEM-22 im untenstehenden Beispiel).

Identifizierung des Samens	Testprogramm	Anfangsdatum		Datum der Probenahme für Gesundheitstests				
		Haltungsort des Spenders	Samengewinnung	EIA II.4.8.1	EVA II.4.8.2.		CEM II.4.8.3.	
					Blutprobe	Samenprobe	1. Probe	2. Probe
A	**B**	**C**	**D**	**EIA-1**	**EVA-B1**	**EVA-S1**	**CEM-11**	**CEM-12**
				EIA-2	**EVA-B2**	**EVA-S2**	**CEM-21**	**CEM-22**

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Ausschließlich Besamungsstationen, die gemäß Artikel 233 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 auf der Website der Kommission aufgeführt sind: https://ec.europa.eu/food/animals/semen/equine_en.

(3) Der Agargel-Immundiffusionstest (AGID- oder Coggins-Test) oder der ELISA-Test auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer sind nicht bei Spenderequiden erforderlich, die seit ihrer Geburt ununterbrochen in Island gehalten wurden, sofern Island nach wie vor als amtlich frei von Ansteckender Blutarmut der Einhufer gilt und sofern vor und in dem Zeitraum der Spermaentnahme keine Equiden, ihr Sperma, ihre Eizellen oder ihre Embryonen nach Island verbracht wurden.

(4) Für die Sendung nicht zutreffende Testreihe durchstreichen.

(5) Eintragung des Datums in die Tabelle in Nummer II.4.10 (nach Anleitung in Teil II der Erläuterungen).

(6) Anwendbar auf gefrorenen Samen.

(7) Obligatorische Bescheinigung, wenn Antibiotika hinzugefügt wurden.

(8) Geben Sie die Bezeichung(en) des/der Antibiotikums/Antibiotika und seine/ihre Konzentration oder die Handelsbezeichnung des Antibiotika enthaltenden Samenverdünners an.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

▼B

KAPITEL 60

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON NACH DEM 20. APRIL 2021 VON DER BESAMUNGSSTATION, IN DER DAS SPERMA ENTNOMMEN WURDE, VERSANDTEN SENDUNGEN VON BESTÄNDEN VON EQUIDENSPERMA, DAS NACH DEM 30. SEPTEMBER 2014 UND VOR DEM 21. APRIL 2021 GEMÄSS DER RICHTLINIE 92/65/EWG ENTNOMMEN, AUFBEREITET UND GELAGERT WURDE (MUSTER „EQUI-SEM-B-ENTRY“)

<table>
<tr><td colspan="2">LAND</td><td colspan="3"></td><td colspan="3">Veterinärbescheinigung für den Eingang in die EU</td></tr>
<tr><td rowspan="11">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td>I.1.</td><td colspan="2">Versender/Ausführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.2.</td><td>Bezugsnummer der Bescheinigung</td><td>I.2a. IMSOC-Bezugsnummer</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2"></td><td>I.3.</td><td>Zuständige oberste Behörde</td><td rowspan="2">QR-Code</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2"></td><td>I.4.</td><td>Zuständige örtliche Behörde</td></tr>
<tr><td>I.5.</td><td colspan="2">Empfänger/Einführer
Name

Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.6.</td><td colspan="2">Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer
Name

Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.7.</td><td colspan="2">Ursprungsland ISO-Ländercode</td><td>I.9.</td><td colspan="2">Bestimmungsland ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.8.</td><td colspan="2">Ursprungsregion Code</td><td>I.10.</td><td colspan="2">Bestimmungsregion Code</td></tr>
<tr><td>I.11.</td><td colspan="2">Versandort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.12.</td><td colspan="2">Bestimmungsort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.13.</td><td colspan="2">Verladeort</td><td>I.14.</td><td colspan="2">Datum und Uhrzeit des Abtransports</td></tr>
<tr><td>I.15.</td><td colspan="2">Transportmittel
□ Flugzeug □ Schiff
□ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug
Kennzeichen</td><td>I.16.</td><td colspan="2">Eingangsgrenzkontrollstelle</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2"></td><td>I.17.</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td>I.18.</td><td colspan="2">Beförderungsbedingungen □ Umgebungstemperatur</td><td colspan="2">□ Gekühlt</td><td>□ Gefroren</td></tr>
<tr><td>I.19.</td><td colspan="5">Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer
Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer</td></tr>
<tr><td>I.20.</td><td colspan="5">Zertifiziert als/für</td></tr>
<tr><td colspan="6">□ Zuchtmaterial</td></tr>
<tr><td>I.21.</td><td colspan="2">□ Zur Durchfuhr
Drittland ISO-Ländercode</td><td>I.22.</td><td colspan="2">□ Für den Binnenmarkt</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2"></td><td>I.23.</td><td colspan="2"></td></tr>
</table>

▼B

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	**I.25. Gesamtmenge**	**I.26.**

I.27. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie		Identifikationsnummer	Menge
Art		Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Identitätskennzeichen	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Test

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung EQUI-SEM-B-ENTRY**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen | **II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung** | **II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin des Ausfuhrlandes [(1)]……

(*Name des Ausfuhrlandes*)

bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Die Besamungsstation[(2)], in das in Teil I bezeichnete Sperma zur Ausfuhr in die Europäische Union entnommen, aufbereitet und gelagert wurde, war von der zuständigen Behörde zugelassen und von dieser überwacht, wie in Anhang D Kapitel I Abschnitt I Nummer 1 und Abschnitt II Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG[(3)] festgelegt.

II.2. Während eines Zeitraums ab 30 Tage vor dem Datum der ersten Entnahme des in Teil I bezeichneten Spermas und bis zu dem Datum, an dem das frische oder gekühlte Sperma versendet wurde, bzw. bis zum Ablauf des 30-tägigen Lagerzeitraums für tiefgefrorenes Sperma erfüllte die Besamungsstation folgende Anforderungen:

II.2.1. Sie befand sich im Ausfuhrland bzw. im Fall einer Regionalisierung gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2009/156/EG[(4)] in dem Teil des Hoheitsgebiets des Ausfuhrlandes, das/der

– als nicht von Afrikanischer Pferdepest befallen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/156/EG galt,

– seit mindestens zwei Jahren frei von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis war,

– seit mindestens 6 Monaten frei von Rotz und Beschälseuche war;

II.2.2. Sie entsprach den in Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2009/156/EG festgelegten Anforderungen an einen Haltungsbetrieb; insbesondere

[(5)]*Entweder:* [II.2.2.1. wurden nach einem Fall einer der nachstehenden Krankheiten nicht alle in dem Haltungsbetrieb eingestellten Tiere der für die Krankheit empfänglichen Arten geschlachtet bzw. getötet, und der Haltungsbetrieb war frei von

– allen Formen von Pferdeenzephalomyelitis während eines Zeitraums von mindestens 6 Monaten ab dem Tag, an dem die von der Krankheit befallenen Equiden geschlachtet wurden,

– Ansteckender Blutarmut der Einhufer (EIA) während mindestens des Zeitraums, der nötig war, um mit negativem Befund einen Agargel-Immundiffusionstest (AGID- oder Coggins-Test) anhand von zwei Proben durchzuführen, die nach der Schlachtung der infizierten Tiere im Abstand von 3 Monaten allen noch verbleibenden Tieren entnommen wurden,

– Stomatitis vesicularis (VS) während eines Zeitraums von mindestens 6 Monaten, gerechnet ab dem letzten festgestellten Fall,

– Tollwut während eines Zeitraums von mindestens einem Monat, gerechnet ab dem letzten festgestellten Fall,

– Milzbrand während eines Zeitraums von mindestens 15 Tagen, gerechnet ab dem letzten festgestellten Fall;]

[(5)]*Oder:* [II.2.2.1. wurden nach einem Fall einer der nachstehenden Krankheiten alle im Haltungsbetrieb eingestellten Tiere der für die Krankheit empfänglichen Arten geschlachtet bzw. getötet und die Räumlichkeiten desinfiziert, und der Haltungsbetrieb war mindestens 30 Tage lang frei von allen Formen von Pferdeenzephalomyelitis, Ansteckender Blutarmut der Einhufer, Stomatitis vesicularis und Tollwut bzw. 15 Tage lang frei von Milzbrand, gerechnet ab dem Tag, an dem nach der Keulung der Tiere die Desinfektion der Räumlichkeiten in zufriedenstellender Weise abgeschlossen worden war.]

II.2.3. In der Besamungsstation befanden sich ausschließlich Equiden, die keine klinischen Anzeichen der equinen viralen Arteritis und der Ansteckenden Pferdemetritis aufwiesen.

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung EQUI-SEM-B-ENTRY
	II.3. Vor ihrer Einstellung in die Besamungsstation erfüllten die Spenderhengste und alle anderen in der Station befindlichen Equiden folgende Bedingungen:
	II.3.1. Sie wurden ununterbrochen drei Monate lang (oder, falls sie während eines Zeitraums von drei Monaten direkt aus einem Mitgliedstaat der Union eingeführt wurden, seit ihrem Eingang) in dem Ausfuhrland bzw. im Fall einer Regionalisierung gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2009/156/EG in dem Teil des Hoheitsgebiets des Ausfuhrlandes gehalten, das/der in dem genannten Zeitraum – als nicht von Afrikanischer Pferdepest befallen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/156/EG galt, – seit mindestens zwei Jahren frei von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis war, – seit mindestens 6 Monaten frei von Rotz und Beschälseuche war;
	[(5)]*Entweder:* [II.3.2. sie stammten aus einem Ausfuhrland, das am Tag der Einstellung der Tiere in die Station seit mindestens 6 Monaten frei von Stomatitis vesicularis (VS) war.]
	[(5)]*Oder:* [II.3.2. sie wurden mit negativem Befund einem Virusneutralisationstest auf Stomatitis vesicularis (VS) bei einer Serumverdünnung von 1:32 oder mit negativem Befund einem VS-ELISA-Test unterzogen, durchgeführt gemäß dem einschlägigen Kapitel der Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere (Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der OIE, anhand einer innerhalb von 14 Tagen vor der Einstellung der Tiere in die Station entnommenen Blutprobe[(6)].]
	II.3.3. sie stammten aus Haltungsbetrieben, die am Tag der Einstellung in die Station die Anforderungen gemäß Nummer II.2.2. erfüllten.
	II.4. Das in Teil I bezeichnete Sperma wurde Spenderhengsten entnommen, die folgende Anforderungen erfüllten:
	II.4.1. Sie wiesen bei der Einstellung in die Besamungsstation und am Tag der Entnahme des Spermas keine klinischen Anzeichen einer infektiösen oder kontagiösen Seuche auf.
	II.4.2. Sie wurden mindestens in den 30 Tagen vor der Entnahme des Sperams in Haltungsbetrieben gehalten, in denen während dieses Zeitraums keiner der Equiden klinische Anzeichen der Equinen Viralen Arteritis oder der Ansteckenden Metritis des Pferdes aufwies.
	II.4.3. Sie wurden mindestens 30 Tage vor dem Datum der ersten Spermaentnahme sowie zwischen dem Datum der ersten Probenahme gemäß den Nummern II.4.5.1., II.4.5.2. und/oder II.4.5.3. und dem Ende des Entnahmezeitraums nicht im Natursprung eingesetzt.
	II.4.4. Sie wurden folgenden Untersuchungen unterzogen, die mindestens die Anforderungen des einschlägigen Kapitels der Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere (Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der OIE erfüllen, durchgeführt in einem von der zuständigen Behörde anerkannten Labor, dessen Akkreditierung, die gleichwertig mit der in Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004[(7)] vorgesehenen ist, die genannten Untersuchungen umfasst:
	[(8)][II.4.4.1. im Hinblick auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer (EIA) einem Agargel-Immundiffusionstest (AGID- oder Coggins-Test) oder einem enzymgebundenen Immunoassay (ELISA) mit negativem Befund;]
	II.4.4.2. im Hinblick auf Equine Virale Arteritis (EVA)
	[(5)]*Entweder:* [II.4.4.2.1. einem Serumneutralisationstest mit negativem Befund bei einer Serumverdünnung von 1:4;]
	[(5)]*Und/Oder:* [II.4.4.2.2. einem Virusisolierungstest, einer Polymerasekettenreaktion (PCR) oder einer Echtzeit-PCR anhand eines aliquoten Teils des Gesamtspermas des Spenderhengstes, mit negativem Befund;]

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung EQUI-SEM-B-ENTRY
	II.4.4.3. im Hinblick auf Ansteckende Metritis des Pferdes (CEM) einem Erreger-Identifizierungstest, durchgeführt in zwei Testserien an drei im Abstand von mindestens 7 Tagen entnommenen Proben (Abstrichen), die mindestens am Penisschaft (Vorhaut), der Harnröhre oder der Fossa glandis entnommen wurden. Die Proben wurden in keinem Fall früher als 7 Tage (systemische Behandlung) oder 21 Tage (lokale Behandlung) nach einer antimikrobiellen Behandlung des Spenderhengstes entnommen und wurden in einem Transportmedium mit Aktivkohle, beispielsweise Amies-Medium, an das Labor geliefert, in dem sie mit Negativbefund einem der folgenden Tests unterzogen wurden: [(5)]*Entweder:* [II.4.4.3.1. Isolierung des unter mikroaerophilen Bedingungen kultivierten *Taylorella-equigenitalis*-Erregers für mindestens 7 Tage; die Kultur wurde innerhalb von 24 Stunden nach Entnahme der Proben vom Spendertier oder bei kühl transportierten Proben innerhalb von 48 Stunden angelegt.] [(5)]*Und/Oder:* [II.4.4.3.2. Nachweis eines Genoms von *Taylorella equigenitalis* durch PCR oder Echtzeit-PCR, die innerhalb von 48 Stunden nach Entnahme der Probe vom Spendertier erfolgen muss.] II.4.5. Sie wurden jeweils mit den in Nummer II.4.4. genannten Ergebnissen mindestens einer der Testreihen gemäß Anhang D Kapitel II Nummer 1.6 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 92/65/EWG unterzogen, und zwar wie folgt: [(9)][II.4.5.1. Der Spenderhengst wurde mindestens in den 30 Tagen vor dem Datum der Erstentnahme und während des Zeitraums der Entnahme des in Teil I bezeichneten Spermas ununterbrochen in der Besamungsstation gehalten, und in dieser Zeit kam keiner der in der Station eingestellten Equiden direkt mit Equiden in Kontakt, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus als der Spenderhengst hatten. Die in Nummer II.4.4. genannten Tests wurden anhand von Proben durchgeführt, die dem Spenderhengst mindestens einmal jährlich zu Beginn der Zuchtsaison oder vor der ersten Entnahme von Sperma für die Einfuhr in die Union von frischem, gekühltem oder gefrorenem Sperma und frühestens 14 Tage nach Beginn des Haltungszeitraums von mindestens 30 Tagen vor der ersten Spermaentnahme entnommen[(6)] wurden.] [(9)][II.4.5.2. Der Spenderhengst wurde mindestens in den 30 Tagen vor dem Datum der Erstentnahme und während des Zeitraums der Entnahme des in Teil I bezeichneten Spermas in der Besamungsstation gehalten, hat jedoch die Station unter der Verantwortung des Stationstierarztes für eine ununterbrochene Dauer von weniger als 14 Tagen verlassen und/oder in der Station eingestellte andere Equiden kamen direkt mit Equiden mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Kontakt. Die in Nummer II.4.4. genannten Tests wurden anhand von Proben durchgeführt, die dem Spenderhengst mindestens einmal jährlich zu Beginn der Zuchtsaison oder vor der ersten Entnahme von Sperma für die Einfuhr in die Union von frischem, gekühltem oder gefrorenem Sperma und frühestens 14 Tage nach Beginn des Haltungszeitraums von mindestens 30 Tagen vor der ersten Spermaentnahme entnommen wurden[(6)], *Und:* während des Zeitraums der Entnahme von Sperma für die Einfuhr in die Union von frischem, gekühltem oder gefrorenem Sperma wurde der Spenderhengst den unter Nummer II.4.4. beschriebenen Tests wie folgt unterzogen: a) im Hinblick auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer wurde einer der Tests gemäß Nummer II.4.4.1 zuletzt anhand einer frühestens 90 Tage vor der Entnahme des in Teil I beschriebenen Samens entnommenen Blutprobe durchgeführt[(6)]; b) im Hinblick auf Equine Virale Arteritis wurde einer der Tests, die [(5)]*Entweder:* [unter Nummer II.4.4.2. beschrieben werden, zuletzt an frühestens 30 Tage vor der Entnahme des in Teil I bezeichneten Spermas entnommenen Proben durchgeführt[(6)];]

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung EQUI-SEM-B-ENTRY**

[5]*Oder:* [unter Nummer II.4.4.2.2. beschrieben werden, anhand eines aliquoten Teils des gesamten, dem Spenderhengst entnommenen Spermas durchgeführt, gewonnen[6] höchstens 6 Monate vor der Entnahme des in Teil I bezeichneten Spermas, und eine dem Spenderhengst während eines Zeitraums von 6 Monaten entnommene[6] Blutprobe ergab bei einem Serumneutralisationstest auf Equine Virale Arteritis bei einer Serumverdünnung von mehr als 1:4 einen positiven Befund;]

c) im Hinblick auf Ansteckende Metritis des Pferdes wurde der Test gemäß Nummer II.4.4.3. zuletzt an drei Proben (Abstrichen) durchgeführt, die frühestens 60 Tage vor der Entnahme des in Teil I bezeichneten Spermas entnommen wurden[6], und zwar

[5]*Entweder:* [in zwei Testreihen;]

[5]*Oder:* [in einer einzigen Testreihe mithilfe einer PCR oder einer Echtzeit-PCR.]]

[9][II.4.5.3. Der Spenderhengst erfüllt nicht die Bedingungen gemäß Anhang D Kapitel II Nummer 1.6 Buchstaben a und b der Richtlinie 92/65/EWG und das Sperma wird für die Einfuhr von gefrorenem Sperma in die Union gewonnen.

Die unter den Nummern II.4.4.1., II.4.4.2. und II.4.4.3. beschriebenen Tests wurden anhand von Proben durchgeführt, die dem Spenderhengst mindestens einmal jährlich zu Beginn der Reproduktionssaison entnommen wurden[6],

Und: die unter den Nummern II.4.4.1. und II.4.4.3. beschriebenen Tests wurden an Proben durchgeführt, die dem Spenderhengst während der Lagerzeit des Spermas von mindestens 30 Tagen ab der Spermaentnahme und vor der Beförderung des Spermas aus der Besamungsstation entnommen wurden[6], und zwar frühestens 14 Tage und höchstens 90 Tage nach Gewinnung des in Teil I bezeichneten Spermasl

Und: [5]*Entweder:* [die unter Nummer II.4.4.2. beschriebenen Tests auf Equine Virale Arteritis wurden anhand von Proben durchgeführt, die während der Lagerzeit des Spermas von mindestens 30 Tagen ab der Spermaentnahme und vor der Beförderung des Spermas aus der Besamungsstation oder vor der Verwendung entnommen wurden[6], und zwar frühestens 14 Tage und höchstens 90 Tage nach Gewinnung des in Teil I bezeichneten Spermas;]

[5]*Oder:* [der Status als Nichtausscheider eines seropositiv auf Equine Virale Arteritis getesteten Spenderhengstes wurde bestätigt durch eine mit negativem Befund durchgeführte Untersuchung mittels Virusisolierung, PCR oder Echtzeit-PCR anhand von Proben eines aliquoten Teils des Gesamtspermas des Spenderhengstes, die zweimal jährlich im Abstand von mindestens vier Monaten entnommen wurden [6], und ein Serumneutralisationstest auf Equine Virale Arteritis mit einer Serumverdünnung von mindestens 4:1 ergab einen positiven Befund bei dem Spenderhengst.]

II.4.6. Sie wurden den Tests gemäß den Nummern II.3.2.[5] und II.4.5. anhand von Proben unterzogen, die an folgenden Tagen entnommen wurden:

Identifizierung des Samens	Testreihe	Anfangsdatum[6]		Datum der Probenahme für Gesundheitstests[6]					
		Haltungsort des Spenders	Spermaentnahme	VS[5] II.3.2.	EIA II.4.4.1.	EVA II. 4.4.2.		CEM II.4.4.3.	
						Blutprobe	Spermaprobe	1. Probe	2. Probe

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung EQUI-SEM-B-ENTRY**

[5]Entweder: [II.5. Dem Sperma wurden keine Antibiotika zugesetzt.]

[5]Oder: [II.5. Folgendes Antibiotikum oder die folgende Kombination von Antibiotika wurde zugesetzt, sodass eine Konzentration im endgültigen verdünnten Sperma erreicht wurde von mindestens[10]:

……

…….. ;]

II.6. Das in Teil I bezeichnete Sperma

II.6.1. wurde gemäß Anhang D Kapitel II Abschnitt I Nummer 1 und Anhang D Kapitel III Abschnitt I der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet, gelagert und befördert;

II.6.2. wurde in einem verplombten Container gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt I Nummer 1.4 der Richtlinie 92/65/EWG, versehen mit der Nummer gemäß Feld I.19., an den Verladeort verschickt.

Erläuterungen

Diese Bescheinigung gilt für den Eingang in die Union von Sperma von Equiden, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort des Spermas ist.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „*Versandort*“ bezeichnet die Besamungsstation, aus der das Sperma stammt.

Feld I.19.: Container- und Plombennummer angeben.

Feld I.24.: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Container.

Feld I.27.: „*Identifikationsnummer*“: Die Angaben zum Spender bezeichnen die amtliche Identifizierung des Tieres.

„*Datum der Gewinnung/Erzeugung*“: Das Datum der Entnahme ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.

Teil II:

Anleitung zum Ausfüllen der Tabelle unter Nummer II.4.6.

Abkürzungen:

VS	Gegebenenfalls Untersuchung auf Stomatitis vesicularis (VS) gemäß Nummer II.3.2.
EIA-1	Untersuchung auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer (EIA), erster Test
EIA-2	EIA, zweiter Test
EVA-B1	Untersuchung auf Equine Virale Arteritis (EVA) anhand einer Blutprobe, erster Test
EVA-B2	Untersuchung auf EVA anhand einer Blutprobe, zweiter Test
EVA-S1	Untersuchung auf EVA anhand einer Spermaprobe, erster Test
EVA-S2	Untersuchung auf EVA anhand einer Spermaprobe, zweiter Test
CEM-11	Untersuchung auf ansteckende Metritis des Pferdes (CEM), erster Test anhand der ersten Probe
CEM-12	Untersuchung auf CEM, erster Test anhand der zweiten Probe, entnommen 7 Tage nach CEM-11
CEM-21	Untersuchung auf CEM, zweiter Test anhand der ersten Probe
CEM-22	Untersuchung auf CEM, zweiter Test anhand der zweiten Probe, entnommen 7 Tage nach CEM-21

Anleitung:

Für jede in Spalte A gemäß Feld I.27. eingetragene Spermamenge muss in Spalte B die Testreihe (Nummer II.4.5.1., II.4.5.2. und/oder II.4.5.3.) angegeben werden, und in den Spalten C und D ist jeweils das betreffende Datum einzutragen.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung EQUI-SEM-B-ENTRY**

Das jeweilige Datum, an dem die Proben für die Laboruntersuchung vor der Erstentnahme des in Teil I bezeichneten Spermas gemäß den Nummern II.4.5.1., II.4.5.2. und II.4.5.3. entnommen wurden, ist in der oberen Zeile der Spalten 5 bis 9 der Tabelle einzutragen, d. h. den im nachstehenden Beispiel mit EIA-1, EVA-B1 oder EVA-S1 sowie CEM-11 und CEM-12 bezeichneten Feldern.

Das jeweilige Datum, an dem die Proben für eine erneute Laboruntersuchung gemäß Nummer II.4.5.2. oder II.4.5.3. entnommen wurden, ist in der unteren Zeile der Spalten 5 bis 9 der Tabelle einzutragen (d. h. in die Felder EIA-2, EVA-B2 oder EVA-S2 sowie CEM-21 und CEM-22 im nachstehenden Beispiel).

Identifizierungscode	Testreihe	Anfangsdatum		Datum der Probenahme für Gesundheitstests					
		Haltungsort des Spenders	Spermaentnahme	VS II.3.2	EIA II.4.4.1.	EVA II.4.4.2.		CEM II.4.4.3.	
						Blutprobe	Samenprobe	1. Probe	2. Probe
A	**B**	**C**	**D**	**VS**	**EIA-1**	**EVA-B1**	**EVA-S1**	**CEM-11**	**CEM-12**
					EIA-2	**EVA-B2**	**EVA-S2**	**CEM-21**	**CEM-22**

(1) Die Einfuhr von Equidensperma aus einem in Anhang XII Spalte 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission aufgeführten Drittland ist gestattet, sofern das Sperma in dem in Spalte 2 des genannten Anhangs genannten Teil des Hoheitsgebiets des Drittlandes einem Spenderhengst entnommen wurde, der in die Kategorie von Equiden gemäß Spalte 3 des genannten Anhangs einzustufen ist.

(2) Nur Besamungsstationen, die gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Richtlinie 92/65/EWG auf der Website der Kommission aufgeführt sind: https://ec.europa.eu/food/animals/semen/equine_en.

(3) Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54).

(4) Richtlinie 2009/156/EG des Rates vom 30. November 2009 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern (ABl. L 192 vom 23.7.2010, S. 1).

(5) Nicht Zutreffendes streichen.

(6) Eintragung des Datums in die Tabelle in Nummer II.4.6 (nach Anleitung in Teil II der Erläuterungen).

(7) Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1).

(8) Der Agargel-Immundiffusionstest (AGID- oder Coggins-Test) oder der ELISA-Test auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer sind nicht bei Spenderequiden erforderlich, die seit ihrer Geburt ununterbrochen in Island gehalten wurden, sofern Island nach wie vor als amtlich frei von Ansteckender Blutarmut der Einhufer gilt und sofern vor und in dem Zeitraum der Spermaentnahme keine Equiden, ihr Sperma, ihre Eizellen oder ihre Embryonen nach Island verbracht wurden.

(9) Für die Sendung nicht zutreffende Testreihe durchstreichen.

(10) Bezeichnungen und Konzentrationen angeben.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

▼B

KAPITEL 61

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON NACH DEM 20. APRIL 2021 VON DER BESAMUNGSSTATION, IN DER DAS SPERMA ENTNOMMEN WURDE, VERSANDTEN SENDUNGEN VON BESTÄNDEN VON EQUIDENSPERMA, DAS NACH DEM 31. AUGUST 2010 UND VOR DEM 1. OKTOBER 2014 GEMÄSS DER RICHTLINIE 92/65/EWG ENTNOMMEN, AUFBEREITET UND GELAGERT WURDE (MUSTER „EQUI-SEM-C-ENTRY“)

<table>
<tr><td colspan="2">LAND</td><td colspan="3">Veterinärbescheinigung für den Eingang in die EU</td></tr>
<tr><td rowspan="11">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td>I.1.</td><td>Versender/Ausführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.2. Bezugsnummer der Bescheinigung
I.3. Zuständige oberste Behörde
I.4. Zuständige örtliche Behörde</td><td>I.2a. IMSOC-Bezugsnummer
QR-Code</td></tr>
<tr><td>I.5.</td><td>Empfänger/Einführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.6. Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.7.</td><td>Ursprungsland ISO-Ländercode</td><td>I.9. Bestimmungsland ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.8.</td><td>Ursprungsregion Code</td><td>I.10. Bestimmungsregion Code</td></tr>
<tr><td>I.11.</td><td>Versandort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.12. Bestimmungsort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.13.</td><td>Verladeort</td><td>I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports</td></tr>
<tr><td>I.15.</td><td>Transportmittel
□ Flugzeug □ Schiff
□ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug
Kennzeichen</td><td>I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle
I.17.</td></tr>
<tr><td>I.18.</td><td colspan="3">Beförderungsbedingungen □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren</td></tr>
<tr><td>I.19.</td><td colspan="3">Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer
Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer</td></tr>
<tr><td>I.20.</td><td colspan="3">Zertifiziert als/für
□ Zuchtmaterial</td></tr>
<tr><td>I.21.</td><td>□ Zur Durchfuhr
Drittland ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.22. □ Für den Binnenmarkt
I.23.</td></tr>
</table>

▼B

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	**I.25. Gesamtmenge**	**I.26.**

I.27. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie		Identifikationsnummer	Menge
Art		Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Identitätskennzeichen	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Test

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung EQUI-SEM-C-ENTRY**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen | **II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung** | **II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin des Ausfuhrlandes [1]……..…

(*Name des Ausfuhrlandes*)

bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Die Besamungsstation[2], in der das in Teil I bezeichnete Sperma zur Ausfuhr in die Europäische Union entnommen, aufbereitet und gelagert wurde, war gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt I Nummer 1 und Abschnitt II Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG von der zuständigen Behörde zugelassen und von dieser überwacht.

II.2. Während eines Zeitraums, der 30 Tage vor dem Datum der ersten Entnahme des in Teil I bezeichneten Spermas begann, bis zum Ablauf des 30-tägigen Lagerzeitraums für tiefgefrorenes Sperma erfüllte die Besamungsstation folgende Anforderungen:

II.2.1. Sie befand sich im Ausfuhrland bzw. im Fall einer Regionalisierung gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2009/156/EG[3] in dem Teil des Hoheitsgebiets des Ausfuhrlandes, das/der

- als nicht von Afrikanischer Pferdepest befallen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/156/EG galt,
- seit zwei Jahren frei von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis war,
- seit sechs Monaten frei von Rotz und Beschälseuche war.

II.2.2. Sie entsprach den in Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2009/156/EG[3] festgelegten Anforderungen an einen Haltungsbetrieb; insbesondere

[4]*Entweder:* [II.2.2.1. wurden nach einem Fall einer der nachstehenden Krankheiten nicht alle in dem Haltungsbetrieb eingestellten Tiere der für die Krankheit empfänglichen Arten geschlachtet bzw. getötet, und der Haltungsbetrieb war frei von

- allen Formen von Pferdeenzephalomyelitis während eines Zeitraums von mindestens 6 Monaten ab dem Tag, an dem die von der Krankheit befallenen Equiden geschlachtet wurden,
- Ansteckender Blutarmut der Einhufer während mindestens des Zeitraums, der nötig war, um mit negativem Befund einen Agargel-Immundiffusionstest (Coggins-Tests) anhand von zwei Proben durchzuführen, die nach der Schlachtung der infizierten Tiere im Abstand von 3 Monaten allen noch verbleibenden Equiden entnommen wurden,
- Stomatitis vesicularis während eines Zeitraums von mindestens 6 Monaten, gerechnet ab dem letzten festgestellten Fall,
- Tollwut während eines Zeitraums von mindestens einem Monat, gerechnet ab dem letzten festgestellten Fall,
- Milzbrand während eines Zeitraums von mindestens 15 Tagen, gerechnet ab dem letzten festgestellten Fall;]

[4]*Oder:* [II.2.2.1. wurden nach einem Fall einer der nachstehenden Krankheiten alle im Haltungsbetrieb eingestellten Tiere der für die Krankheit empfänglichen Arten geschlachtet bzw. getötet und die Räumlichkeiten desinfiziert, und der Betrieb war mindestens 30 Tage lang frei von allen Formen von Pferdeenzephalomyelitis, Ansteckender Blutarmut der Einhufer, Stomatitis vesicularis und Tollwut bzw. 15 Tage lang frei von Milzbrand, gerechnet ab dem Tag, an dem nach der Beseitigung der Tiere die Desinfektion der Räumlichkeiten in zufriedenstellender Weise abgeschlossen worden war;]

II.2.3. In der Besamungsstation befanden sich ausschließlich Equiden, die keine klinischen Anzeichen der Equinen Viralen Arteritis und der Ansteckenden Metritis des Pferdes aufwiesen.

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung EQUI-SEM-C-ENTRY
	II.3. Vor ihrer Einstellung in die Besamungsstation erfüllten die Spenderhengste und alle anderen in der Station befindlichen Equiden folgende Bedingungen: II.3.1. Sie wurden ununterbrochen drei Monate lang (oder, falls sie während eines Zeitraums von drei Monaten direkt aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union eingeführt wurden, seit ihrem Eingang) in dem Ausfuhrland bzw. im Fall einer Regionalisierung gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2009/156/EG[3] in dem Teil des Hoheitsgebiets des Ausfuhrlandes gehalten, das/der in dem genannten Zeitraum – als nicht von Afrikanischer Pferdepest befallen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/156/EG[3] galt, – seit mindestens 2 Jahren frei von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis war, – seit mindestens 6 Monaten frei von Rotz und Beschälseuche war. [4]*Entweder:* [II.3.2. Sie stammten aus dem Ausfuhrland, das am Tag der Einstellung der Tiere in die Station seit mindestens 6 Monaten frei von Stomatitis vesicularis (VS) war.] [4]*Oder:* [II.3.2. Sie wurden mit negativem Befund einem Virusneutralisationstest auf Stomatitis vesicularis (VS) unterzogen, durchgeführt anhand einer innerhalb von 14 Tagen vor Einstellung der Tiere in die Station entnommenen Blutprobe[5] bei einer Serumverdünnung von 1:12.] II.3.3. Sie stammten aus Haltungsbetrieben, die am Tag der Einstellung in die Station die Anforderungen gemäß Nummer II.2.2. erfüllten. II.4. Das in Teil I bezeichnete Sperma wurde Spenderhengsten entnommen, die folgende Anforderungen erfüllten: II.4.1. Sie zeigten bei der Einstellung in die Besamungsstation und am Tag der Spermaentnahme keine klinischen Anzeichen einer infektiösen oder kontagiösen Seuche. II.4.2. Sie wurden in den letzten 30 Tagen vor der Spermaentnahme in Haltungsbetrieben gehalten, in denen während dieses Zeitraums keine Equiden klinische Anzeichen der Equinen Viralen Arteritis oder der Ansteckenden Metritis des Pferdes aufwiesen. II.4.3. Sie wurden mindestens 30 Tage vor dem Datum der ersten Spermaentnahme sowie zwischen dem Datum der ersten Probenahme gemäß den Nummern II.4.5.1., II.4.5.2. und/oder II.4.5.3. und dem Ende des Entnahmezeitraums nicht im Natursprung eingesetzt. II.4.4. Sie wurden folgenden Untersuchungen unterzogen, die mindestens die Anforderungen des einschlägigen Kapitels der Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere (Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der OIE erfüllen, durchgeführt in einem von der zuständigen Behörde anerkannten Labor anhand von Proben, die gemäß einer der in Nummer II.4.5. genannten Testreihen entnommen wurden: [4][6]*Entweder:* [II.4.4.1. einem Agargel-Immundiffusionstest (Coggins-Test) auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer (EIA) mit negativem Befund;] [4][6]*Oder:* [II.4.4.1. einem ELISA-Test auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer (EIA) mit negativem Befund;] *Und:* [4]*Entweder:* [II.4.4.2. einem Serumneutralisationstest auf Equine Virale Arteritis (EVA) bei einer Serumverdünnung von 1:4 mit negativem Befund;] [4]*Oder:* [II.4.4.2. einem Virusisolationstest auf Equine Virale Arteritis (EVA) anhand eines aliquoten Teils des Gesamtspermas des Spenderhengstes mit negativem Befund;] *Und:* II.4.4.3. einem Erreger-Identifizierungstest auf Ansteckende Metritis des Pferdes (CEM), durchgeführt in zwei Testserien an im Abstand von 7 Tagen entnommenen Proben durch Isolierung des *Taylorella-equigenitalis*-Erregers nach Kultivierung zwischen 7 und 14 Tagen aus dem Vorsekret oder einer Spermaprobe und aus Genitalabstrichen, die zumindest an Penisschaft, Harnröhre und Fossa glandis entnommen wurden, jeweils mit negativem Ergebnis.

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung EQUI-SEM-C-ENTRY
	II.4.5. Sie wurden jeweils mit den in Nummer II.4.4. festgelegten Ergebnissen mindestens einer der Testreihen[7] gemäß den Nummern II.4.5.1., II.4.5.2. und II.4.5.3. wie folgt unterzogen:
	II.4.5.1. Der Spenderhengst wurde mindestens in den 30 Tagen vor dem Datum der Erstentnahme und während des Zeitraums der Entnahme des in Teil I bezeichneten Spermas ununterbrochen in der Besamungsstation gehalten, und in dieser Zeit kamen keine in der Station eingestellten Equiden direkt mit Equiden in Kontakt, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus als der Spenderhengst hatten. Die in Nummer II.4.4. beschriebenen Tests wurden anhand von Proben durchgeführt, die vor der ersten Spermaentnahme und mindestens 14 Tage nach dem Beginn der Haltungsdauer von mindestens 30 Tagen entnommen wurden[5].
	II.4.5.2. Der Spenderhengst wurde mindestens in den 30 Tagen vor dem Datum der Erstentnahme und während des Zeitraums der Entnahme des in Teil I bezeichneten Spermas in der Besamungsstation gehalten, hat jedoch die Station unter der Verantwortung des Stationstierarztes für eine ununterbrochene Dauer von weniger als 14 Tagen verlassen oder in der Station eingestellte andere Equiden kamen direkt mit Equiden mit einem niedrigerem Gesundheitsstatus in Kontakt. Die in Nummer II.4.4. beschriebenen Tests wurden anhand von Proben durchgeführt, die vor dem Datum der ersten Spermaentnahme in der Zuchtsaison bzw. im Entnahmezeitraum des Jahres, in dem die Entnahme des in Teil I bezeichneten Spermas erfolgte, und mindestens 14 Tage nach dem Beginn des Haltungszeitraums von mindestens 30 Tagen entnommen wurden[5];
	Und: der unter Nummer II.4.4.1 beschriebene Test auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer wurde zuletzt anhand einer Blutprobe durchgeführt, die höchstens 90 Tage vor der Entnahme des in Teil I bezeichneten Spermas entnommen wurde[5];
	Und:[4]*Entweder:* [einer der in Nummer II.4.4.2 genannten Tests auf Equine Virale Arteritis wurde zuletzt anhand einer Probe[5] durchgeführt, die spätestens 30 Tage vor der Entnahme des vorstehend bezeichneten Spermas entnommen wurde,]
	[4]*Oder:* [ein Virusisolationstest auf Equine Virale Arteritis erfolgte mit negativem Befund anhand eines aliquoten Teils des gesamten, dem Spenderhengst entnommenen Spermas, gewonnen [5] höchstens sechs Monate vor der Entnahme des in Teil I bezeichneten Spermas, und eine am selben Tag entnommene[5] Blutprobe ergab bei einem Serumneutralisationstest auf Equine Virale Arteritis bei einer Serumverdünnung von mehr als 1:4 einen positiven Befund,]
	Und: der in Nummer II.4.4.3 beschriebene Test auf Ansteckende Metritis des Pferdes wurde zuletzt an Proben durchgeführt, die spätestens 60 Tage vor der Entnahme des in Teil I bezeichneten Spermas entnommen wurden[5].
	II.4.5.3. Die in Nummer II.4.4. beschriebenen Tests wurden anhand von Proben durchgeführt, die vor der ersten Spermaentnahme in der Zuchtsaison oder im Entnahmezeitraum des Jahres, in dem die Entnahme des in Teil I bezeichneten Spermas erfolgte, entnommen wurden[5],
	Und: die in Nummer II.4.4. beschriebenen Tests wurden anhand von Proben durchgeführt, die 14 bis 90 Tage nach der Entnahme des in Teil I bezeichneten Spermas entnommen wurden[5].

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung EQUI-SEM-C-ENTRY**

II.4.6. Sie wurden den Tests gemäß den Nummern II.3.2.[4] und II.4.5. anhand von Proben unterzogen, die an folgenden Tagen entnommen wurden:

Identifizierung des Samens	Testreihe	Anfangsdatum[5]		Datum der Probenahme für Gesundheitstests[5]					
		Haltungsort des Spenders	Spermaentnahme	VS[4] II.3.2.	EIA II.4.4.1.	EVA II. 4.4.2.		CEM II.4.4.3.	
						Blutprobe	Spermaprobe	1. Probe	2. Probe

[4]*Entweder:* [II.5. Dem Sperma wurden keine Antibiotika zugesetzt.]

[4]*Oder:* [II.5. Folgendes Antibiotikum oder die folgende Kombination von Antibiotika wurde zugesetzt, sodass eine Konzentration im endgültigen verdünnten Sperma erreicht wurde von mindestens[8]

…….....

…….. ;]

II.6. Das in Teil I bezeichnete Sperma

II.6.1. wurde gemäß Anhang D Kapitel II Abschnitt I Nummer 1 und Anhang D Kapitel III Abschnitt I der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet, gelagert und befördert;

II.6.2. wurde in einem verplombten Container gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt I Nummer 1.4 der Richtlinie 92/65/EWG, versehen mit der Nummer gemäß Feld I.19., an den Verladeort verschickt.

Erläuterungen

Diese Bescheinigung gilt für den Eingang in die Union von Sperma von Equiden, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort des Spermas ist.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „*Versandort*“ bezeichnet die Besamungsstation, aus der das Sperma stammt.

Feld I.19.: Container- und Plombennummer angeben.

Feld I.24.: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Container.

Feld I.27.: „*Identifikationsnummer*“: Die Angaben zum Spender bezeichnen die amtliche Identifizierung des Tieres.

„*Datum der Gewinnung/Erzeugung*“: Das Datum der Entnahme ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung EQUI-SEM-C-ENTRY**

Teil II:

Anleitung zum Ausfüllen der Tabelle unter Nummer II.4.6.

Abkürzungen:

VS	Gegebenenfalls Untersuchung auf Stomatitis vesicularis (VS) gemäß Nummer II.3.2.
EIA-1	Untersuchung auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer (EIA), erster Test
EIA-2	Untersuchung auf EIA, zweiter Test
EVA-B1	Untersuchung auf Equine Virale Arteritis (EVA) anhand einer Blutprobe, erster Test
EVA-B2	Untersuchung auf EVA anhand einer Blutprobe, zweiter Test
EVA-S1	Untersuchung auf EVA anhand einer Spermaprobe, erster Test
EVA-S2	Untersuchung auf EVA anhand einer Spermaprobe, zweiter Test
CEM-11	Untersuchung auf Ansteckende Metritis des Pferdes (CEM), erster Test anhand der ersten Probe
CEM-12	Untersuchung auf CEM, erster Test anhand der zweiten Probe, entnommen 7 Tage nach CEM-11
CEM-21	Untersuchung auf CEM, zweiter Test anhand der ersten Probe
CEM-22	Untersuchung auf CEM, zweiter Test anhand der zweiten Probe, entnommen 7 Tage nach CEM-21

Anleitung:

Für jede in Spalte A gemäß Feld I.27. eingetragene Spermamenge muss in Spalte B die Testreihe (II.4.5.1., II.4.5.2. und/oder II.4.5.3.) angegeben werden, und in den Spalten C und D ist jeweils das betreffende Datum einzutragen.

Das jeweilige Datum, an dem die Proben für die Laboruntersuchung vor der Erstentnahme des in Teil I bezeichneten Spermas gemäß den Nummern II.4.5.1., II.4.5.2. und II.4.5.3. entnommen wurden, ist in der oberen Zeile der Spalten 5 bis 9 der Tabelle einzutragen, d. h. den im nachstehenden Beispiel mit EIA-1, EVA-B1 oder EVA-S1 sowie CEM-11 und CEM-12 bezeichneten Feldern.

Das jeweilige Datum, an dem die Proben für eine erneute Laboruntersuchung gemäß Nummer II.4.5.2. oder II.4.5.3. entnommen wurden, ist in der unteren Zeile der Spalten 5 bis 9 der Tabelle einzutragen (d. h. in die Felder EIA-2, EVA-B2 oder EVA-S2 sowie CEM-21 und CEM-22 im nachstehenden Beispiel).

Identifizierung des	Testreihe	Anfangsdatum		Datum der Probenahme für Gesundheitstests					
		Haltungsort des Spenders	Spermaentnahme	VS II.3.2.	EIA II.4.4.1.	EVA II.4.4.2.		CEM II.4.4.3.	
						Blutprobe	Spermaprobe	1. Probe	2. Probe
A	**B**	**C**	**D**	**VS**	**EIA-1**	**EVA-B1**	**EVA-S1**	**CEM-11**	**CEM-12**
					EIA-2	**EVA-B2**	**EVA-S2**	**CEM-21**	**CEM-22**

(1) Die Einfuhr von Equidensperma aus einem in Anhang XII Spalte 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission aufgeführten Drittland ist gestattet, sofern das Sperma in dem in Spalte 2 des genannten Anhangs genannten Teil des Hoheitsgebiets des Drittlandes einem Spenderhengst entnommen wurde, der in die Kategorie von Equiden gemäß Spalte 3 des genannten Anhangs einzustufen ist.

(2) Nur Besamungsstationen, die gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Richtlinie 92/65/EWG auf der Website der Kommission aufgeführt sind: https://ec.europa.eu/food/animals/semen/equine_en.

(3) ABl. L 192 vom 23.7.2010, S. 1.

(4) Nichtzutreffendes streichen.

(5) Eintragung des Datums in die Tabelle in Nummer II.4.6 (nach Anleitung in Teil II der Erläuterungen).

(6) Der Agargel-Immundiffusionstest (AGID- oder Coggins-Test) oder der ELISA-Test auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer sind nicht bei Spenderequiden erforderlich, die seit ihrer Geburt ununterbrochen in Island gehalten wurden, sofern Island nach wie vor als amtlich frei von Ansteckender Blutarmut der Einhufer gilt und sofern vor und in dem Zeitraum der Spermaentnahme keine Equiden, ihr Sperma, ihre Eizellen oder ihre Embryonen nach Island verbracht wurden.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung EQUI-SEM-C-ENTRY**

	(7) Für die Sendung nicht zutreffende Testreihe durchstreichen. (8) Bezeichnungen und Konzentrationen angeben.
	Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin Name (in Großbuchstaben) Datum — Qualifikation und Amtsbezeichnung Stempel — Unterschrift

▼B

KAPITEL 62

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON NACH DEM 20. APRIL 2021 AUS DER BESAMUNGSSTATION, IN DER DER SAMEN ENTNOMMEN WURDE, VERSANDTEN SENDUNGEN VON BESTÄNDEN VON EQUIDENSPERMA, DAS VOR DEM 1. SEPTEMBER 2010 GEMÄSS DER RICHTLINIE 92/65/EWG ENTNOMMEN, AUFBEREITET UND GELAGERT WURDE (MUSTER „EQUI-SEM-D-ENTRY“)

LAND				**Veterinärbescheinigung für den Eingang in die EU**		
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender/Ausführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**I.2a.** **IMSOC-Bezugsnummer**
				I.3.	**Zuständige oberste Behörde**	**QR-Code**
				I.4.	**Zuständige örtliche Behörde**	
	I.5.	**Empfänger/Einführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6.**	**Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7.	**Ursprungsland** ISO-Ländercode		**I.9.**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8.	**Ursprungsregion** Code		**I.10.**	**Bestimmungsregion** Code	
	I.11.	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12.**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13.	**Verladeort**		**I.14.**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15.	**Transportmittel** □ Flugzeug □ Schiff □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen		**I.16.**	**Eingangsgrenzkontrollstelle**	
				I.17.		
	I.18.	**Beförderungsbedingungen**	□ Umgebungstemperatur	□ Gekühlt	□ Gefroren	
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer				
	I.20.	**Zertifiziert als/für**				
		□ Zuchtmaterial				
	I.21.	**□ Zur Durchfuhr** Drittland ISO-Ländercode		**I.22.**	**□ Für den Binnenmarkt**	
				I.23.		

▼B

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	**I.25. Gesamtmenge**	**I.26.**

I.27. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie		Identifikationsnummer	Menge
Art		Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Identitätskennzeichen	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Test

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung EQUI-SEM-D-ENTRY**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin des Ausfuhrlandes [(1)]……

(*Name des Ausfuhrlandes*)

bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Die Besamungsstation[(2)], in der das in Teil I bezeichnete Sperma für die Ausfuhr in die Europäische Union entnommen, aufbereitet und gelagert wurde,

II.1.1. war gemäß Anhang D Kapitel I der Richtlinie 92/65/EWG von der zuständigen Behörde zugelassen und von dieser überwacht,

II.1.2. befindet sich im Hoheitsgebiet bzw. im Fall einer Regionalisierung gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2009/156/EG[(3)] in einem Teil des Hoheitsgebiets des Ausfuhrlandes, das/der am Tag der Spermaentnahme und bis zum Versanddatum frei war von

- Afrikanischer Pferdepest im Sinne der EU-Rechtsvorschriften,
- Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis (seit 2 Jahren),
- Rotz und Beschälseuche (seit 6 Monaten);

II.1.3. war in dem Zeitraum beginnend ab 30 Tage vor der Spermaentnahme und bis zum Versanddatum des Spermas nicht aus tierseuchenrechtlichen Gründen mit einer der folgenden Auflagen gesperrt:

II.1.3.1. Wurden nicht alle in dem Haltungsbetrieb eingestellten Tiere der für die Krankheit empfänglichen Arten geschlachtet bzw. getötet, dauerte die Sperre

- im Fall von Pferdeenzephalomyelitis 6 Monate ab dem Tag, an dem die infizierten Equiden geschlachtet wurden,
- im Fall von Ansteckender Blutarmut der Einhufer so lange, bis alle nach Schlachtung der infizierten Tiere verbleibenden Equiden mit negativem Befund zwei im Abstand von drei Monaten durchgeführten Coggins-Tests unterzogen wurden,
- im Fall von Stomatitis vesicularis 6 Monate,
- im Fall von Tollwut einen Monat, gerechnet ab dem letzten festgestellten Fall,
- im Fall von Milzbrand 15 Tage, gerechnet ab dem letzten festgestellten Fall.

II.1.3.2. Wurden alle im Betrieb eingestellten Tiere der für die betreffende Krankheit empfänglichen Arten geschlachtet bzw. getötet und die Räumlichkeiten desinfiziert, so betrug die Dauer der Sperre 30 Tage bzw. im Fall von Milzbrand 15 Tage, gerechnet ab dem Tag, an dem nach der Beseitigung der Tiere die Desinfektion der Räumlichkeiten in zufriedenstellender Weise abgeschlossen war;

II.1.4. beherbergte in dem Zeitraum ab 30 Tage vor der Spermaentnahme und bis zum Versanddatum dieses Spermas ausschließlich Equiden, die keine klinischen Anzeichen der Equinen Viralen Arteritis und der Ansteckenden Metritis des Pferdes aufwiesen.

II.2. Vor ihrer Einstellung in die Besamungsstation erfüllten die Spenderhengste und alle anderen in der Station befindlichen Equiden folgende Bedingungen:

II.2.1. Sie wurden ununterbrochen drei Monate lang (oder, falls sie während eines Zeitraums von drei Monaten direkt aus einem Mitgliedstaat der Union eingeführt wurden, seit ihrem Eingang) in dem Hoheitsgebiet bzw. im Fall einer Regionalisierung in einem Teil des Hoheitsgebiets[(4)] des Ausfuhrlandes gehalten, das/der in dem genannten Zeitraum frei war von

- Afrikanischer Pferdepest im Sinne der EU-Rechtsvorschriften,
- Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis (seit 2 Jahren),
- Rotz (seit 6 Monaten),
- Beschälseuche (seit 6 Monaten);

[(4)]*Entweder:* [II.2.2. sie stammten aus dem Hoheitsgebiet des Ausfuhrlandes, das am Tag der Einstellung der Tiere in die Station seit 6 Monaten frei von Stomatitis vesicularis war;]

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung EQUI-SEM-D-ENTRY
	[4]*Oder:* [II.2.2. sie wurden mit negativem Befund einem Virusneutralisationstest auf Stomatitis vesicularis unterzogen, durchgeführt innerhalb von 14 Tagen vor ihrer Einstellung in die Station anhand einer am .....[5] entnommenen Blutprobe bei einer Serumverdünnung von 1:12;]
	II.2.3. sie stammen aus Haltungsbetrieben, die am Tag der Einstellung in die Station die Anforderungen gemäß Nummer II.1.3. erfüllten.
	II.3. Das in Teil I bezeichnete Sperma wurde Spenderhengsten entnommen, die folgende Anforderungen erfüllten:
	II.3.1. Sie wiesen am Tag der Spermaentnahme keine klinischen Anzeichen einer infektiösen oder kontagiösen Seuche auf;
	II.3.2. sie wurden mindestens in den 30 Tagen vor der Spermaentnahme nicht im Natursprung eingesetzt;
	II.3.3. sie wurden in den letzten 30 Tagen vor der Spermaentnahme in Haltungsbetrieben gehalten, in denen keine Equiden klinische Anzeichen der Equinen Viralen Arteritis aufwiesen;
	II.3.4. sie wurden in den letzten 60 Tagen vor der Spermaentnahme in Haltungsbetrieben gehalten, in denen keine Equiden klinische Anzeichen der Ansteckenden Metritis des Pferdes aufwiesen;
	II.3.5. soweit bekannt und feststellbar, kamen sie in den 15 Tagen unmittelbar vor der Spermaentnahme nicht mit Equiden in Kontakt, die an einer infektiösen oder kontagiösen Seuche litten.
	II.3.6. sie wurden gemäß einer Testreihe entsprechend Nummer II.3.7. folgenden Tiergesundheitstests unterzogen, durchgeführt in einem von der zuständigen Behörde anerkannten Labor:
	II.3.6.1. einem Agargel-Immunodiffusionstest (Coggins-Reaktion) auf infektiöse Anämie der Einhufer mit negativem Befund[6];
	[4]*Entweder:* [II.3.6.2. einem Serumneutralisationstest auf Equine Virale Arteritis bei einer Serumverdünnung von 1:4 mit negativem Befund;]
	[4]*Oder:* [II.3.6.2. einem Virusisolationstest auf Equine Virale Arteritis anhand eines aliquoten Teils des Gesamtspermas des Spenderhengstes mit negativem Befund;]
	II.3.6.3. einem Test auf Ansteckende Metritis des Pferdes, zweimal durchgeführt im Abstand von sieben Tagen durch Isolierung des *Taylorella-equigenitalis*-Erregers aus dem Vorsekret oder einer Samenprobe und aus Genitalabstrichen, die zumindest an Penisschaft, Harnröhre und Fossa glandis entnommen wurden, jeweils mit negativem Befund.
	II.3.7. Sie wurden einer der folgenden Testreihen[7] unterzogen:
	II.3.7.1. Der Spenderhengst wurde mindestens in den 30 Tagen vor der Spermaentnahme und während des Entnahmezeitraums ununterbrochen in der Besamungsstation gehalten, und in dieser Zeit kamen keine in der Station eingestellten Equiden direkt mit Equiden in Kontakt, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus als die Spenderhengste hatten. Die Tests gemäß Nummer II.3.6. wurden anhand von Proben durchgeführt, die am ……..[5] und am ……..[5] entnommen wurden, und zwar frühestens 14 Tage nach Beginn des vorgenannten Haltungszeitraums und zumindest zu Beginn der Zuchtsaison.
	II.3.7.2. der Spenderhengst wurde nicht ununterbrochen in der Besamungsstation gehalten, oder andere Equiden in der Station kamen direkt mit Equiden in Kontakt, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus als die Spenderhengste hatten. Die Tests gemäß Nummer II.3.6. wurden anhand von Proben durchgeführt, die am ……..[5] und am ……....[5] entnommen wurden, und zwar innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen vor der ersten Spermaentnahme und zumindest zu Beginn der Zuchtsaison. Der Test gemäß Nummer II.3.6.1. wurde zuletzt anhand einer Blutprobe durchgeführt, die spätestens 120 Tage vor der Spermaentnahme am ……..[5] entnommen wurde.
	[4]*Entweder:* [der Test gemäß Nummer II.3.6.2. wurde zuletzt spätestens 30 Tage vor der Spermaentnahme am ……..[5] durchgeführt;]
	[4]*Oder:* [der Status als Nichtausscheider des auf Equine Virale Arteritis seropositiv getesteten Hengstes wurde durch einen Virusisolationstest bestätigt, der frühestens ein Jahr vor der Samenentnahme am ……..[5] durchgeführt wurde;]
	II.3.7.3. die Tests gemäß Nummer II.3.6. wurden während der für gefrorenes Sperma obligatorischen Lagerzeit von 30 Tagen und frühestens 14 Tage nach der Spermaentnahme anhand von Proben durchgeführt, die am ……[5] und am ……[5] entnommen wurden.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung EQUI-SEM-D-ENTRY**

II.4. Das in Teil I bezeichnete Sperma wurde unter Bedingungen gewonnen, aufbereitet, gelagert und befördert, die den Anforderungen des Anhangs D Kapitel II und III der Richtlinie 92/65/EWG entsprechen.

Erläuterungen

Diese Bescheinigung gilt für den Eingang in die Union von Sperma von Equiden, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort des Spermas ist.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „*Versandort*“ bezeichnet die Besamungsstation, aus der das Sperma stammt.

Feld I.19.: Container- und Plombennummer angeben.

Feld I.24.: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Container.

Feld I.27.: „*Identifikationsnummer*“: Die Angaben zum Spender bezeichnen die amtliche Identifizierung des Tieres.

„*Datum der Gewinnung/Erzeugung*“: Das Datum der Entnahme ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.

Teil II:

(1) Die Einfuhr von Equidensperma aus einem in Anhang XII Spalte 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission aufgeführten Drittland ist gestattet, sofern das Sperma in dem in Spalte 2 des genannten Anhangs genannten Teil des Hoheitsgebiets des Drittlandes einem Spenderhengst entnommen wurde, der in die Kategorie von Equiden gemäß Spalte 3 des genannten Anhangs einzustufen ist.

(2) Nur Besamungsstationen, die gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Richtlinie 92/65/EWG auf der Website der Kommission aufgeführt sind: https://ec.europa.eu/food/animals/semen/equine_en.

(3) ABl. L 192 vom 23.7.2010, S. 1.

(4) Nichtzutreffendes streichen.

(5) Datum einsetzen.

(6) Der Agargel-Immundiffusionstest (AGID- oder Coggins-Test) oder der ELISA-Test auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer sind nicht bei Spenderequiden erforderlich, die seit ihrer Geburt ununterbrochen in Island gehalten wurden, sofern Island nach wie vor als amtlich frei von Ansteckender Blutarmut der Einhufer gilt und sofern vor und in dem Zeitraum der Spermaentnahme keine Equiden, ihr Sperma, ihre Eizellen oder ihre Embryonen nach Island verbracht wurden.

(7) Für die Sendung nicht zutreffende Testreihe durchstreichen.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

▼B

KAPITEL 63

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON AUS DER EMBRYO-ENTNAHMEEINHEIT ODER -ERZEUGUNGSEINHEIT, IN DER DIE EIZELLEN UND EMBRYONEN GEWONNEN ODER ERZEUGT WURDEN, VERSANDTEN SENDUNGEN VON EIZELLEN UND EMBRYONEN VON EQUIDEN, DIE NACH DEM 20. APRIL 2021 GEMÄSS DER VERORDNUNG (EU) 2016/429 UND DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2020/692 GEWONNEN ODER ERZEUGT, VERARBEITET UND GELAGERT WURDEN (MUSTER „EQUI-OOCYTES-EMB-A-ENTRY“)

LAND				**Veterinärbescheinigung für den Eingang in die EU**		
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender/Ausführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**I.2a. IMSOC-Bezugsnummer**
				I.3.	**Zuständige oberste Behörde**	**QR-Code**
				I.4.	**Zuständige örtliche Behörde**	
	I.5.	**Empfänger/Einführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6.**	**Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7.	**Ursprungsland** ISO-Ländercode		**I.9.**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8.	**Ursprungsregion** Code		**I.10.**	**Bestimmungsregion** Code	
	I.11.	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12.**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13.	**Verladeort**		**I.14.**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15.	**Transportmittel** □ Flugzeug □ Schiff □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen		**I.16.**	**Eingangsgrenzkontrollstelle**	
				I.17.		
	I.18.	**Beförderungsbedingungen**	□ Umgebungstemperatur	□ Gekühlt	□ Gefroren	
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer				
	I.20.	**Zertifiziert als/für**				
		□ Zuchtmaterial				
	I.21.	**□ Zur Durchfuhr** Drittland ISO-Ländercode		**I.22.**	**□ Für den Binnenmarkt**	
				I.23.		

▼B

I.24. Gesamtzahl der Packstücke			I.25. Gesamtmenge			I.26.	
I.27. Beschreibung der Sendung							
KN-Code	Art	Unterart/Kategorie			Identifikationsnummer		Menge
Art		Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots		Identitätskennzeichen	Datum der Gewinnung/Erzeugung		Test

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung EQUI-OOCYTES-EMB-A-ENTRY**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a.** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Die in Teil I bezeichnete(n) Eizellen[(1)]/ *in vivo* gewonnenen Embryonen[(1)]/ *in vitro* erzeugten Embryonen[(1)]/ mikromanipulierten Embryonen[(1)] ist/sind für die künstliche Fortpflanzung bestimmt und wurden Spendertieren entnommen, die folgende Anforderungen erfüllen:

II.1.1. Sie stammen aus einem Drittland, einem Gebiet oder einer Zone derselben,

II.1.1.1. das/die für den Eingang in die Union von Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] von Equiden zugelassen und im Anhang XII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist;

II.1.1.2. in dem/der Afrikanische Pferdepest, Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis, Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz), Surra (*Trypanosoma evansi*), Beschälseuche (*Trypanosoma equiperdum*), Ansteckende Blutarmut der Einhufer, Infektion mit dem Tollwut-Virus, Milzbrand, Infektion mit dem Virus der equinen viralen Arteritis und Ansteckende Pferdemetritis (*Taylorella equigenitalis*) meldepflichtige Seuchen sind;

II.1.1.3. das/die während eines Zeitraums von mindestens 24 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung[(1)]/ Erzeugung[(1)] der Eizellen[(1)]/ der Embryonen[(1)] sowie bis zum Datum ihres Versands gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission frei von Afrikanischer Pferdepest war und in dem/der während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung[(1)]/ Erzeugung[(1)] der Eizellen[(1)]/ der Embryonen[(1)] sowie bis zum Datum ihres Versands gemäß Artikel 22 Absatz 4 Buchstabe b der genannten Verordnung keine systematische Impfung gegen Afrikanische Pferdepest durchgeführt wurde;

II.1.1.4. in dem/der während eines Zeitraums von mindestens 24 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung[(1)]/ Erzeugung[(1)] der Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] sowie bis zum Datum ihres Versands kein Fall von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis gemeldet wurde.

II.1.2. Sie stammen aus einem Betrieb in einem Drittland, einem Gebiet oder einer Zone derselben,

[(1)]*Entweder*: [II.1.2.1.in dem während eines Zeitraums von mindestens 36 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung[(1)]/ Erzeugung[(1)] der Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] sowie bis zum Datum ihres Versands keine Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz) gemeldet wurde;]

[(1)]*Oder*: [II.1.2.1. in dem während eines Zeitraums von mindestens 6 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung[(1)]/ Erzeugung[(1)] der Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] sowie bis zum Datum ihres Versands keine Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz) gemeldet wurde, und die Kommission hat das Überwachungsprogramm, das im Herkunftsbetrieb bei Zuchtequiden zum Nachweis der Infektionsfreiheit während dieses Zeitraums von 6 Monaten durchgeführt wurde, anerkannt;]

[(1)]*Entweder*: [II.1.2.2. in dem während eines Zeitraums von mindestens 24 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung[(1)]/ Erzeugung[(1)] der Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] sowie bis zum Datum ihres Versands kein Fall von Beschälseuche gemeldet wurde;]

[(1)]*Oder*: [II.1.2.2. in dem während eines Zeitraums von mindestens 6 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung[(1)]/ Erzeugung[(1)] der Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] sowie bis zum Datum ihres Versands kein Fall von Beschälseuche gemeldet wurde, und die Kommission hat das Überwachungsprogramm, das im Herkunftsbetrieb bei Zuchtequiden zum Nachweis der Infektionsfreiheit während dieses Zeitraums von 6 Monaten durchgeführt wurde, anerkannt;]

[(1)]*Entweder*: [II.1.2.3.in dem während eines Zeitraums von mindestens 24 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung[(1)]/ Erzeugung[(1)] der Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] sowie bis zum Datum ihres Versands kein Fall von Surra (*Trypanosoma evansi*) gemeldet wurde;

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung EQUI-OOCYTES-EMB-A-ENTRY
	[1]*Oder*: [II.1.2.3. in dem während eines Zeitraums von mindestens 6 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung[1]/ Erzeugung[1] der Eizellen[1]/ Embryonen[1] sowie bis zum Datum ihres Versands kein Fall von Surra (*Trypanosoma evansi*) gemeldet wurde, und die Kommission hat das Überwachungsprogramm, das im Herkunftsbetrieb bei Zuchtequiden zum Nachweis der Infektionsfreiheit während dieses Zeitraums von 6 Monaten durchgeführt wurde, anerkannt.] II.2. Die in Teil I bezeichneten Eizellen[1]/ *in vitro* erzeugten Embryonen[1] wurden Spendertieren entnommen, die aus Betrieben stammen, II.2.1. in denen während eines Zeitraums von 30 Tagen vor der Gewinnung[1]/ Erzeugung[1] der Eizellen[1]/ Embryonen[1] kein Fall von Surra (*Trypanosoma evansi*) gemeldet wurde. Und: [1]*Entweder:* [Während eines Zeitraums von 2 Jahren vor der Gewinnung[1]/ Erzeugung[1] der Eizellen[1]/ Embryonen[1] wurde kein Fall von Surra in den Betrieben gemeldet.] [1]*Oder:* [In den letzten 2 Jahren vor der Gewinnung[1]/ Erzeugung[1] der Eizellen[1]/ Embryonen[1] wurde(n) ein Fall/Fälle von Surra in dem Betrieb gemeldet, und nach dem letzten Ausbruch unterlag der Betrieb Verbringungsbeschränkungen: [1]*Entweder:* [bis die in dem Betrieb verbliebenen Tiere mithilfe einer der in Anhang I Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf Surra unterzogen wurden, der anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach der Ausstallung des letzten infizierten Tiers aus dem Betrieb entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]] [1]Oder: [mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen ab dem Datum der Reinigung und Desinfektion, nachdem das letzte Tier einer gelisteten Art in dem Betrieb entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde.]] II.2.2. in denen während eines Zeitraums von 6 Tagen vor der Gewinnung[1]/ Erzeugung[1] der Eizellen[1]/ Embryonen[1] kein Fall von Beschälseuche gemeldet wurde. Und: [1]*Entweder:* [Während eines Zeitraums von 2 Jahren vor der Gewinnung[1]/ Erzeugung[1] der Eizellen[1]/ Embryonen[1] wurde kein Fall von Beschälseuche in den Betrieben gemeldet.] [1]*Oder:* [In den letzten 2 Jahren vor der Gewinnung[1]/ Erzeugung[1] der Eizellen[1]/ Embryonen[1] wurde(n) ein Fall/Fälle von Beschälseuche in dem Betrieb gemeldet, und nach dem letzten Ausbruch unterlag der Betrieb Verbringungsbeschränkungen: [1]*Entweder:* [bis die in dem Betrieb verbliebenen Equiden, ausgenommen kastrierte männliche Equiden, mithilfe einer der in Anhang I Teil 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf Beschälseuche unterzogen wurden, der anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach der Tötung und Beseitigung oder Schlachtung der infizierten Tiere oder der Kastration der infizierten unkastrierten männlichen Equiden entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]] [1]*Oder:* [mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen, nachdem der letzte Equide in dem Betrieb entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde und die Räumlichkeiten gereinigt und desinfiziert wurden.]] II.2.3. in denen während eines Zeitraums von 90 Tagen vor der Gewinnung[1]/ Erzeugung[1] der Eizellen[1]/ Embryonen[1] kein Fall der Ansteckenden Blutarmut der Einhufer gemeldet wurde. Und: [1]*Entweder:* [Während eines Zeitraums von 12 Monaten vor der Gewinnung[1]/ Erzeugung[1] der Eizellen[1]/ Embryonen[1] wurde kein Fall der Ansteckenden Blutarmut der Einhufer im Betrieb gemeldet.]

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung EQUI-OOCYTES-EMB-A-ENTRY
	[1]*Oder:* [In den letzten 12 Monaten vor der Gewinnung[1]/ Erzeugung[1] der Eizellen[1]/ Embryonen[1] wurde ein Fall der Ansteckenden Blutarmut der Einhufer im Betrieb gemeldet, und nach dem letzten Ausbruch unterlag der Betrieb Verbringungsbeschränkungen [1]*Entweder:* [bis die in dem Betrieb verbliebenen Equiden mithilfe einer der in Anhang I Teil 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer unterzogen wurden, der anhand von Proben, die zwei Mal im Abstand von mindestens 3 Monaten nach der Tötung und Beseitigung oder Schlachtung der infizierten Tiere und der Reinigung und Desinfektion des Betriebs entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]] [1]*Oder:* [mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen, nachdem der letzte Equide in dem Betrieb entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde und die Räumlichkeiten gereinigt und desinfiziert wurden.]] [1][II.3.Die in Teil I bezeichneten *in vivo* gewonnenen Embryonen wurden von der Embryo-Entnahmeeinheit[2] entnommen, verarbeitet und gelagert sowie versandt, II.3.1. die von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebietes zugelassen und gelistet ist, II.3.2. die die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I Teil 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission erfüllt.] [1][II.3.Die in Teil I bezeichneten Eizellen[1]/ *in vitro* erzeugten Embryonen[1] mikromanipulierten Embryonen[1] wurden von der Embryo-Erzeugungseinheit[2] entnommen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert sowie versandt, II.3.1. die von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebietes zugelassen und gelistet ist, II.3.2. die die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I Teil 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission erfüllt.] II.4. Die in Teil I bezeichneten Eizellen[1]/ Embryonen[1] wurden Spendertieren entnommen, für die Folgendes gilt: II.4.1. Sie wurden mindestens während der letzten 40 Tage vor der Gewinnung[1]/ Erzeugung[1] der Eizellen[1]/ Embryonen[1] nicht gegen die Afrikanische Pferdepest geimpft. II.4.2. Sie wurden mindestens während der letzten 60 Tage vor der Gewinnung[1]/ Erzeugung[1] der Eizellen[1]/ Embryonen[1] nicht gegen die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geimpft. II.4.3. Sie sind während eines Zeitraums von mindestens 3 Monaten vor dem Datum der Gewinnung[1]/ Erzeugung[1] der Eizellen[1]/ Embryonen[1] in einem in Feld I.7. bezeichneten Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben verblieben. II.4.4. Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der Gewinnung[1]/ Erzeugung[1] der Eizellen[1]/ Embryonen[1] und während des Gewinnungszeitraums: II.4.4.1. in Betrieben gehalten, die nicht in einer Sperrzone lagen, die aufgrund des Auftretens der Afrikanischen Pferdepest, der Infektion mit Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz) oder einer für Equiden relevanten neu auftretenden Seuche eingerichtet wurde, II.4.4.2. in einem einzigen Betrieb gehalten, in dem Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis, Beschälseuche, Surra (*Trypanosoma evansi*), Ansteckende Blutarmut der Einhufer, Ansteckende Pferdemetritis, Infektion mit dem Tollwut-Virus und Milzbrand nicht gemeldet wurden, II.4.4.3. weder in Berührung mit Tieren aus Betrieben gebracht, die in einer Sperrzone liegen, die aufgrund des Auftretens von Seuchen nach Nummer II.4.4.1. eingerichtet wurde, noch in Berührung mit Tieren aus Betrieben, die die Bedingungen nach Nummer II.4.4.2. nicht erfüllen; II.4.5. Sie wurden mindestens 30 Tage vor dem Datum der Gewinnung der Eizellen[1]/ Embryonen[1] sowie zwischen dem Datum der ersten Probenahme gemäß den Nummern II.4.8.1. und II.4.8.2. entnommen wurden und dem Datum der Gewinnung der Eizellen[1]/ Embryonen[1] nicht im Natursprung eingesetzt.

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung EQUI-OOCYTES-EMB-A-ENTRY
	II.4.6. Sie wurden von dem/der verantwortlichen Tierarzt/Tierärztin der Einheit oder einem Mitglied der Einheit untersucht und zeigten am Tag der Gewinnung(1)/ Erzeugung(1) der Eizellen(1)/ Embryonen(1) weder Symptome noch klinische Anzeichen übertragbarer Tierseuchen.
	II.4.7. Sie sind gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 einzeln gekennzeichnet.
	II.4.8. Sie wurden den folgenden Tests gemäß Anhang II Teil 4 Kapitel II Nummer 2 Buchstaben b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 wie folgt unterzogen:
	(3)[II.4.8.1. im Hinblick auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer (EIA) einem Agargel-Immundiffusionstest (AGID- oder Coggins-Test) oder einem enzymgebundenen Immunoassay (ELISA) mit Negativbefund, durchgeführt anhand einer Blutprobe, die am ……(4) entnommen wurde, d. h. frühestens 14 Tage nach dem Beginn des Zeitraums gemäß Nummer II.4.5., und die Untersuchung wurde zuletzt durchgeführt an einer Blutprobe, die am ……(4) entnommen wurde, d. h. nicht mehr als 90 Tage vor dem Datum der Gewinnung der für die Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat bestimmten Eizellen(1)/ Embryonen(1);]
	II.4.8.2. im Hinblick auf Ansteckende Pferdemetritis (CEM) einem Erreger-Identifizierungstest mit Negativbefund, durchgeführt an mindestens zwei Proben (Abstrichen), die während des Zeitraums gemäß Nummer II.4.5. zumindest von den Schleimhäuten der Fossa clitoridis und des Sinus clitoridis der Spenderstute entnommen wurden, und zwar
	(1)*Entweder:* [II.4.8.2.1. in zwei Tests im Abstand von mindestens 7 Tagen am ……(4) und am ……..(4) zur Isolierung des *Taylorella-equigenitalis*-Erregers; die Kultur wurde innerhalb von 24 Stunden nach Entnahme der Proben vom Spendertier oder bei kühl transportierten Proben innerhalb von 48 Stunden unter mikroaerophilen Bedingungen während eines Zeitraums von mindestens 7 Tagen angelegt.]
	(1)*Und/Oder:* [II.4.8.2.2. in einem Test am ……..(4) zum Nachweis eines Genoms von *Taylorella equigenitalis* durch Polymerase-Kettenreaktion (PCR) oder Echtzeit-PCR, die innerhalb von 48 Stunden nach Entnahme der Probe vom Spendertier erfolgte.]
	Die Proben gemäß den Nummern II.4.8.2.1. und II.4.8.2.2. wurden in keinem Fall früher als 7 Tage (systemische Behandlung) oder 21 Tage (lokale Behandlung) nach einer antimikrobiellen Behandlung der Spenderstute entnommen und in einem Transportmedium mit Aktivkohle, beispielsweise Amies-Medium, an das Labor geliefert.
	II.5. Für die in Teil I bezeichneten Eizellen(1)/ Embryonen(1) gilt Folgendes:
	II.5.1. Sie wurden im Einklang mit den Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III Teil 2(1)/Teil 3(1)/Teil 4(1)/Teil 5(1) und Teil 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 entnommen, verarbeitet und gelagert.
	II.5.2. Sie wurden in Pailletten oder andere Packungen gegeben, auf denen die Kennzeichnung im Einklang mit den Anforderungen gemäß Artikel 83 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 angebracht ist, und diese Kennzeichnung ist in Feld I.27. angegeben.
	II.5.3. Sie werden in einem Behälter transportiert, der folgenden Bedingungen genügt:
	II.5.3.1. Er wurde vor seinem Versand durch die Embryo-Entnahmeeinheit bzw. -Erzeugungseinheit unter der Verantwortung des/der verantwortlichen Tierarztes/Tierärztin der Einheit bzw. eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin verplombt und nummeriert, und die Plombe trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer.
	II.5.3.2. Er wurde vor Gebrauch gereinigt und entweder desinfiziert oder sterilisiert oder es handelt sich um einen Einwegbehälter.
	(1)(5)[II.5.3.3. Er wurde mit einem kryogenen Stoff gefüllt, der nicht zuvor bei anderen Erzeugnissen verwendet wurde.]

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung EQUI-OOCYTES-EMB-A-ENTRY

[(1)(6)][II.5.4. Sie sind in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, die sicher und hermetisch verschlossen sind.

II.5.5. Sie werden in einem Behälter transportiert, in dem sie durch abgetrennte Räume, oder indem sie in sekundäre Schutzbeutel gegeben werden, voneinander getrennt werden.]

[(1)(7)][II.6. Die in Teil I bezeichneten *in vivo* gewonnenen Embryonen[(1)]/ *in vitro* erzeugten Embryonen[(1)]/ mikromanipulierten Embryonen[(1)] wurden durch künstliche Besamung unter Verwendung von Samen erzeugt, der von einer Besamungsstation, einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb oder einem Zuchtmaterialdepot kommt, die/der/das von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats oder der zuständigen Behörde eines in Anhang XII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für Samen von Equiden gelisteten Drittlands, Gebiets oder einer Zone derselben für die Gewinnung, Verarbeitung und Lagerung von Samen zugelassen wurde[(8)].]

[(1)(9)][II.7. Das folgende Antibiotikum oder die folgende Antibiotika-Mischung[(10)] wurde den Medien zum Entnehmen, Verarbeiten, Waschen und Lagern zugesetzt: ……]

Erläuterungen

Diese Bescheinigung gilt für den Eingang in die Union von Eizellen und Embryonen von Equiden, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Eizellen und Embryonen ist.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.:	„*Versandort*“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer sowie Namen und Anschrift der Embryo-Entnahmeeinheit oder -Erzeugungseinheit an, die die Sendung von Eizellen oder Embryonen versendet. Ausschließlich Embryo-Entnahmeeinheiten oder -Erzeugungseinheiten, die gemäß Artikel 233 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 auf der Website der Kommission gelistet sind: https://ec.europa.eu/food/animals/semen/equine_en
Feld I.12.:	„*Bestimmungsort*“: Geben Sie die Anschrift sowie die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Sendung von Eizellen oder Embryonen an.
Feld I.19.:	Geben Sie die Plombennummer an.
Feld I.24.:	Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Transportbehälter/Container.
Feld I.27.:	„*Art*“: Geben Sie an, ob es sich um *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vivo* gewonnene Eizellen, *in vitro* erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt. „*Identifikationsnummer*“: Geben Sie für jedes Spendertier die Identifikationsnummer an. „*Identitätskennzeichen*“: Geben Sie die auf den Pailletten oder anderen Verpackungen, in denen die Eizellen und/oder Embryonen der Sendung enthalten ist/sind, angebrachte Kennzeichnung an. „*Datum der Gewinnung/Erzeugung*“: Geben Sie das Datum der Gewinnung oder Erzeugung der Eizellen oder Embryonen der Sendung an. „*Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots*“*:* Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer der Embryo-Entnahmeeinheit und/oder Erzeugungseinheit an, von der die Eizellen oder Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden. „*Menge*“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder anderen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung EQUI-OOCYTES-EMB-A-ENTRY**

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Nur Embryo-Entnahmeeinheiten oder -Erzeugungseinheiten, die gemäß Artikel 233 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 auf der Website der Kommission aufgeführt sind; siehe: https://ec.europa.eu/food/animals/semen/equine_en.

(3) Der Agargel-Immundiffusionstest (AGID- oder Coggins-Test) oder der ELISA-Test auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer sind nicht bei Spenderequiden erforderlich, die seit ihrer Geburt ununterbrochen in Island gehalten wurden, sofern Island nach wie vor als amtlich frei von Ansteckender Blutarmut der Einhufer gilt und sofern vor und in dem Zeitraum der Entnahme der Eizellen oder Embryonen und der Verwendung des Samens zur Fertilisation keine Equiden, ihr Samen, ihre Eizellen oder Embryonen nach Island verbracht wurden.

(4) Geben Sie das Datum in folgendem Format an: TT.MM.JJJJ.

(5) Anwendbar auf gefrorene Eizellen oder Embryonen.

(6) Anwendbar auf eine Sendung, in der Eizellen, *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vitro* erzeugte Embryonen und mikromanipulierte Embryonen von Equiden in einem einzigen Transportbehälter befördert werden.

(7) Gilt nicht für Eizellen.

(8) Nur eine Besamungsstation, ein Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb oder ein Zuchtmaterialdepot, die/der/das auf der Website der Kommission gelistet ist:

- in einem Drittland, einem Gebiet oder einer Zone derselben:
  https://ec.europa.eu/food/animals/live_animals/approved-establishments_en
- in einem Mitgliedstaat: https://ec.europa.eu/food/animals/semen/equine_en

(9) Obligatorische Bescheinigung, wenn Antibiotika hinzugefügt wurden.

(10) Geben Sie die Bezeichnung(en) des Antibiotikums/der Antibiotika sowie seine/ihre Konzentration an.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

▼B

KAPITEL 64

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON NACH DEM 20. APRIL 2021 VON DER EMBRYO-ENTNAHMEEINHEIT ODER -ERZEUGUNGSEINHEIT, VON DER DIE EIZELLEN ODER EMBRYONEN ENTNOMMEN ODER ERZEUGT WURDEN, VERSANDTEN SENDUNGEN VON BESTÄNDEN VON EIZELLEN UND EMBRYONEN VON EQUIDEN, DIE NACH DEM 30. SEPTEMBER 2014 UND VOR DEM 21. APRIL 2021 GEMÄSS DER RICHTLINIE 92/65/EWG DES RATES ENTNOMMEN ODER ERZEUGT, AUFBEREITET UND GELAGERT WURDEN (MUSTER „EQUI-OOCYTES-EMB-B-ENTRY“)

LAND				**Veterinärbescheinigung für den Eingang in die EU**		
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender/Ausführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**I.2a. IMSOC-Bezugsnummer**
				I.3.	**Zuständige oberste Behörde**	**QR-Code**
				I.4.	**Zuständige örtliche Behörde**	
	I.5.	**Empfänger/Einführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6.**	**Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7.	**Ursprungsland** ISO-Ländercode		**I.9.**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8.	**Ursprungsregion** Code		**I.10.**	**Bestimmungsregion** Code	
	I.11.	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12.**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13.	**Verladeort**		**I.14.**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15.	**Transportmittel** □ Flugzeug □ Schiff □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen		**I.16.**	**Eingangsgrenzkontrollstelle**	
				I.17.		
	I.18.	**Beförderungsbedingungen**	□ Umgebungstemperatur	□ Gekühlt	□ Gefroren	
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer				
	I.20.	**Zertifiziert als/für**				
		□ Zuchtmaterial				
	I.21.	**□ Zur Durchfuhr** Drittland ISO-Ländercode		**I.22.**	**□ Für den Binnenmarkt**	
				I.23.		

▼B

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	**I.25. Gesamtmenge**	**I.26.**

I.27. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie		Identifikationsnummer	Menge
Art		Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Identitätskennzeichen	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Test

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung EQUI-OOCYTES-EMB-B-ENTRY**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen | **II.a Bezugsnummer der Bescheinigung** | **II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin des Ausfuhrlandes [1]…… (*Name des Ausfuhrlandes*)

bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Die in Teil I bezeichneten Eizellen[2]/ Embryonen[2]

II.1.2. wurden von der in Feld I.11. bezeichneten Einheit [3] entnommen[2]/erzeugt[2], die gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt III der Richtlinie 92/65/EWG[4] zugelassen und überwacht wurde und mindestens einmal im Kalenderjahr von einem amtlichen Tierarzt kontrolliert wurde;

II.1.3. wurden gemäß den Anforderungen in Anhang D Kapitel III Abschnitt II der Richtlinie 92/65/EWG entnommen[2]/erzeugt[2], aufbereitet und gelagert;

II.1.4. wurden an einem von anderen Teilen der Räumlichkeiten/des Haltungsbetriebs abgetrennten Ort entnommen, der ordnungsgemäß instand gehalten wird und vor der Entnahme gereinigt und desinfiziert wurde;

II.1.5. wurden in Laboreinrichtungen, die nicht in einer unter Sperr- oder Quarantänemaßnahmen gemäß Feld II.1.6. fallenden Zone gelegen sind, untersucht, aufbereitet und verpackt, und zwar in einem abgetrennten Bereich von dem Bereich, in dem Ausrüstung und Materialien für den Kontakt mit Spendertieren gelagert werden, und von dem Bereich, in dem der Umgang mit den Spendertieren erfolgt;

II.1.6. stammen von Spenderstuten, die

II.1.6.1. ununterbrochen drei Monate lang (oder, falls sie während eines Zeitraums von drei Monaten direkt aus einem Mitgliedstaat der Union eingeführt wurden, seit ihrem Eingang) in dem Ausfuhrland bzw. im Fall einer Regionalisierung gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2009/156/EG[5] in dem Teil des Hoheitsgebiets des Ausfuhrlandes gehalten, das/der in dem genannten Zeitraum

– als nicht von Afrikanischer Pferdepest befallen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/156/EG galt,

– seit mindestens zwei Jahren frei von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis war,

– seit mindestens 6 Monaten frei von Rotz und Beschälseuche war;

[2]*Entweder:* [II.1.6.2. aus einem Ausfuhrland stammten, das am Tag der Entnahme seit mindestens 6 Monaten frei von Stomatitis vesicularis (VS) war;]

[2]*Oder:* [II.1.6.2. einem Virusneutralisationstest auf Stomatitis vesicularis (VS) mit negativem Befund, durchgeführt bei einer Serumverdünnung von 1:32, oder einem VS-ELISA-Test mit negativem Befund, durchgeführt gemäß dem einschlägigen Kapitel der Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere (Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der OIE, anhand einer am ……[6] innerhalb von 30 Tagen vor der Entnahme der Eizellen[2]/ Embryonen[2] entnommenen Blutprobe unterzogen wurden;]

[2]*Entweder:* [II.1.6.3. in den 30 Tagen vor der Entnahme in tierärztlich überwachten Haltungsbetrieben gehalten wurden, die ab dem Tag der Entnahme der Eizellen[2]/ Embryonen[2] bis zum Tag ihres Versands die Anforderungen an einen Haltungsbetrieb gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2009/156/EG erfüllten, und insbesondere:]

[2]*Oder:* [II.1.6.3. im Fall gefrorener Eizellen[2]/ Embryonen[2] in den 30 Tagen vor der Entnahme in tierärztlich überwachten Haltungsbetrieben gehalten wurden, die ab dem Tag der Entnahme der Eizellen[2]/ Embryonen[2] und bis zum Ablauf der obligatorischen Lagerzeit von 30 Tagen in einem zugelassenen Betrieb die Anforderungen an einen Haltungsbetrieb gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2009/156/EG erfüllten, und insbesondere:]

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung EQUI-OOCYTES-EMB-B-ENTRY

[(2)]*Entweder:*

[II.1.6.3.1. wurden nach einem Fall einer der nachstehenden Krankheiten nicht alle in dem Haltungsbetrieb eingestellten Tiere der für die Krankheit empfänglichen Arten geschlachtet bzw. getötet, und der Haltungsbetrieb war frei von

- allen Formen von Pferdeenzephalomyelitis während eines Zeitraums von mindestens 6 Monaten ab dem Tag, an dem die von der Krankheit befallenen Equiden geschlachtet wurden,
- Ansteckender Blutarmut der Einhufer während mindestens des Zeitraums, der nötig war, um einen negativen Befund bei einem Agargel-Immundiffusionstest (AGID- oder Coggins-Test) zu erzielen, durchgeführt anhand von zwei Proben, die nach der Schlachtung der infizierten Tiere im Abstand von drei Monaten allen noch verbleibenden Equiden entnommen wurden,
- Stomatitis vesicularis (VS) während eines Zeitraums von mindestens 6 Monaten, gerechnet ab dem letzten festgestellten Fall,
- Tollwut während eines Zeitraums von mindestens einem Monat, gerechnet ab dem letzten festgestellten Fall,
- Milzbrand während eines Zeitraums von mindestens 15 Tagen, gerechnet ab dem letzten festgestellten Fall;]

[(2)]*Oder:*

[II.1.6.3.1. wurden nach einem Fall einer der nachstehenden Krankheiten wurden alle im Haltungsbetrieb eingestellten Tiere der für die Krankheit empfänglichen Arten geschlachtet bzw. getötet und die Räumlichkeiten desinfiziert, und der Haltungsbetrieb war mindestens 30 Tage lang frei von allen Formen von Pferdeenzephalomyelitis, Ansteckender Blutarmut der Einhufer, Stomatitis vesicularis und Tollwut bzw. 15 Tage lang frei von Milzbrand, gerechnet ab dem Tag, an dem nach der Beseitigung der Tiere die Desinfektion der Räumlichkeiten in zufriedenstellender Weise abgeschlossen worden war;]

II.1.6.4. in den 30 Tagen vor der Entnahme der Eizellen[(2)]/ Embryonen[(2)] in Haltungsbetrieben gehalten wurden, in denen mindestens 60 Tage lang keiner der Equiden klinische Anzeichen der Ansteckenden Metritis des Pferdes aufwies;

II.1.6.5. mindestens 30 Tage vor dem Datum der Entnahme der Eizellen[(2)]/ Embryonen[(2)] sowie zwischen dem Datum der ersten Probenahme gemäß den Nummern II.1.6.6.1. und II.1.6.6.2. und dem Datum der Entnahme der Eizellen[(2)]/ Embryonen[(2)] nicht im Natursprung eingesetzt wurden;

II.1.6.6. folgenden Tests unterzogen wurden, die zumindest die Anforderungen der einschlägigen Kapitel der Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere (Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der OIE erfüllen, durchgeführt in einem von der zuständigen Behörde anerkannten Labor, dessen Akkreditierung, die gleichwertig mit der in Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004[(7)] vorgesehenen ist, die genannten Untersuchungen umfasst:

[(8)][II.1.6.6.1. im Hinblick auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer (EIA) einem Agargel-Immundiffusionstest (AGID- oder Coggins-Test) oder einem enzymgebundenen Immunoassay (ELISA) mit negativem Befund, durchgeführt anhand einer Blutprobe, die am ……[(6)] entnommen wurde, d. h. frühestens 14 Tage nach dem Beginn des Zeitraums gemäß Nummer II.1.6.5., und die Untersuchung wurde zuletzt durchgeführt an einer Blutprobe, die am ……[(6)] entnommen wurde, d. h. frühestens 90 Tage vor der Entnahme der für die Einfuhr in die Union bestimmten Eizellen[(2)]/ Embryonen[(2)];]

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung EQUI-OOCYTES-EMB-B-ENTRY

II.1.6.6.2. im Hinblick auf Ansteckende Metritis des Pferdes (CEM) einem Erreger-Identifizierungstest mit negativem Befund, durchgeführt an mindestens zwei Proben (Abstrichen), die während des Zeitraums gemäß Nummer II.1.6.5. zumindest von den Schleimhäuten der Fossa clitoridis und des Sinus clitoridis der Spenderstute entnommen wurden, und zwar

[(2)]*Entweder:* [II.1.6.6.2.1. in zwei Testserien im Abstand von mindestens 7 Tagen am ……[(6)] und am ……..[(6)] zur Isolierung des *Taylorella-equigenitalis*-Erregers unter mikroaerophilen Bedingungen während eines Zeitraums von mindestens 7 Tagen; die Kultur wurde innerhalb von 24 Stunden nach Entnahme der Proben vom Spendertier oder bei kühl transportierten Proben innerhalb von 48 Stunden angelegt;]

[(2)]*Und/Oder:* [II.1.6.6.2.2. in einer Testserie am ……..[(6)] zum Nachweis eines Genoms von *Taylorella equigenitalis* durch Polymerase-Kettenreaktion (PCR) oder Echtzeit-PCR, die innerhalb von 48 Stunden nach Entnahme der Probe vom Spendertier erfolgen muss.]

Die Proben gemäß den Nummern II.1.6.6.2.1 und II.1.6.6.2.2 wurden in keinem Fall früher als 7 Tage (systemische Behandlung) oder 21 Tage (lokale Behandlung) nach einer antimikrobiellen Behandlung des Spenderhengstes entnommen und in einem Transportmedium mit Aktivkohle, beispielsweise Amies-Medium, an das Labor geliefert;

II.1.6.7. soweit bekannt und feststellbar, in den 15 Tagen unmittelbar vor der Entnahme nicht mit Equiden in Kontakt kamen, die an einer infektiösen oder kontagiösen Seuche litten;

II.1.6.8. am Tag der Entnahme der Eizellen[(2)]/ Embryonen[(2)] keine klinischen Anzeichen einer infektiösen oder kontagiösen Seuche aufwiesen;

II.1.7. wurden nach dem Datum entnommen[(2)]/erzeugt[(2)], an dem die in Feld I.11. bezeichnete Embryo-Entnahmeeinheit[(2)]/-Erzeugungseinheit[(2)] von der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes zugelassen wurde;

II.1.8. wurden unmittelbar nach ihrer Entnahme[(2)]/Erzeugung[(2)] aufbereitet und unter zugelassenen Bedingungen mindestens 30 Tage lang gelagert und unter Bedingungen befördert, die den Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt II der Richtlinie 92/65/EWG entsprechen.

II.2. Die in Teil I bezeichneten Embryonen wurden durch künstliche Besamung[(1)]/ durch *In-vitro*-Fertilisation[(1)] mit Sperma erzeugt, das die Anforderungen der Richtlinie 92/65/EWG erfüllt und aus Besamungsstationen stammt, die gemäß Artikel 11 Absatz 2 oder Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG[(9)] zugelassen sind und sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem in der Liste in Anhang I Spalten 2 und 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission aufgeführten Drittland oder Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlands befinden, aus dem die Einfuhr von Equidensperma von registrierten Pferden, registrierten Equiden oder Zucht- und Nutzequiden gemäß Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission zugelassen ist, wie in deren Anhang I in den Spalten 11, 12 und 13 angegeben[(10)(11)].

[(12)][II.3. Die zur *In-vitro*-Erzeugung der in Teil I bezeichneten Embryonen verwendeten Eizellen entsprechen den Anforderungen gemäß Anhang D der Richtlinie 92/65/EWG und insbesondere den Anforderungen gemäß den Nummern II.1.1. bis II.1.8. dieser Bescheinigung.]

Erläuterungen

Diese Bescheinigung gilt für den Eingang in die Union von Eizellen und Embryonen von Equiden, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Eizellen und Embryonen ist.

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung EQUI-OOCYTES-EMB-B-ENTRY

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „*Versandort*“ bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit bzw. die Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Eizellen/Embryonen entnommen/erzeugt, aufbereitet, gelagert und gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG zugelassen wurden; eine entsprechende Liste findet sich auf der Website der Kommission unter

http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/equine/index_en.htm.

Feld I.19.: Container- und Plombennummer angeben.

Feld I.24.: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Container.

Feld I.27.: „*Art*“: Angabe, ob es sich um *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vivo* gewonnene Eizellen, *in vitro* erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt.

„*Identifikationsnummer*“: Die Angaben zum Spender entsprechen der amtlichen Identifizierung des Tieres.

„*Datum der Gewinnung/Erzeugung*“: Das Datum der Entnahme ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.

Teil II:

(1) Ausschließlich Drittländer oder Teile des Hoheitsgebiets von Drittländern, die in Spalte 1 in Anhang XII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission aufgeführt sind und aus denen auch der Eingang in die Union nicht zur Schlachtung bestimmter Equiden nach den Angaben in Spalte 3 des genannten Anhangs zugelassen ist.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Nur Embryo-Entnahmeeinheiten oder Embryo-Erzeugungseinheiten, die gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG auf der Website der Kommission aufgeführt sind: https://ec.europa.eu/food/animals/semen/equine_en.

(4) Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54).

(5) Richtlinie 2009/156/EG des Rates vom 30. November 2009 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern (ABl. L 192 vom 23.7.2010, S. 1).

(6) Datum einfügen (siehe Anleitung in Teil II der Erläuterungen).

(7) Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1).

(8) Der Agargel-Immundiffusionstest (AGID- oder Coggins-Test) oder der ELISA-Test auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer sind nicht bei Spenderequiden erforderlich, die seit ihrer Geburt ununterbrochen in Island gehalten wurden, sofern Island nach wie vor als amtlich frei von Ansteckender Blutarmut der Einhufer gilt und sofern vor und in dem Zeitraum der Entnahme der Eizellen oder Embryonen und der Verwendung des Spermas zur Fertilisation keine Equiden, ihr Spermal, ihre Eizellen oder Embryonen nach Island verbracht wurden.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung EQUI-OOCYTES-EMB-B-ENTRY**

	(9) Nur Besamungsstationen, die von der zuständigen Behörde eines in Anhang XII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission für Embryonen von Equiden aufgeführten Drittlandes, eines Gebietes oder einer Zone derselben oder von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates zugelassen wurden. (10) Die Einfuhr von Equidensperma aus in Anhang I Spalte 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission aufgeführten Drittländern ist gestattet, sofern das Sperma in dem in Spalte 4 genannten Teil des Hoheitsgebiets des Drittlandes einem Spenderhengst entnommen wurde, der in die Kategorie von Equiden gemäß den Spalten 11, 12 oder 13 des Anhangs I der genannten Verordnung einzustufen ist. (11) Gilt nicht für Eizellen. (12) Streichen, falls keine Embryonen in der Sendung durch *In-vitro*-Fertilisation erzeugt wurden.
	Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin Name (in Großbuchstaben) Datum — Qualifikation und Amtsbezeichnung Stempel — Unterschrift

▼B

KAPITEL 65

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON NACH DEM 20. APRIL 2021 VON DER EMBRYO-ENTNAHMEEINHEIT ODER -ERZEUGUNGSEINHEIT, VON DER DIE EIZELLEN ODER EMBRYONEN ENTNOMMEN ODER ERZEUGT WURDEN, VERSANDTEN SENDUNGEN VON BESTÄNDEN VON EIZELLEN UND EMBRYONEN VON EQUIDEN, DIE NACH DEM 31. AUGUST 2010 UND VOR DEM 1. OKTOBER 2014 GEMÄSS DER RICHTLINIE 92/65/EWG ENTNOMMEN ODER ERZEUGT, AUFBEREITET UND GELAGERT WURDEN (MUSTER „EQUI-OOCYTES-EMB-C-ENTRY“)

LAND				**Veterinärbescheinigung für den Eingang in die EU**		
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender/Ausführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**I.2a.** **IMSOC-Bezugsnummer**
				I.3.	**Zuständige oberste Behörde**	**QR-Code**
				I.4.	**Zuständige örtliche Behörde**	
	I.5.	**Empfänger/Einführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6.**	**Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7.	**Ursprungsland** ISO-Ländercode		**I.9.**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8.	**Ursprungsregion** Code		**I.10.**	**Bestimmungsregion** Code	
	I.11.	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12.**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13.	**Verladeort**		**I.14.**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15.	**Transportmittel** □ Flugzeug □ Schiff □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen		**I.16.**	**Eingangsgrenzkontrollstelle**	
				I.17.		
	I.18.	**Beförderungsbedingungen**	□ Umgebungstemperatur	□ Gekühlt	□ Gefroren	
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer				
	I.20.	**Zertifiziert als/für**				
		□ Zuchtmaterial				
	I.21.	**□ Zur Durchfuhr** Drittland ISO-Ländercode		**I.22.**	**□ Für den Binnenmarkt**	
				I.23.		

▼B

I.24. Gesamtzahl der Packstücke			I.25. Gesamtmenge			I.26.	
I.27. Beschreibung der Sendung							
KN-Code	Art	Unterart/Kategorie			Identifikationsnummer		Menge
Art		Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots		Identitätskennzeichen	Datum der Gewinnung/Erzeugung		Test

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung EQUI-OOCYTES-EMB-C-ENTRY**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin des Ausfuhrlandes [(1)]…… (*Name des Ausfuhrlandes*)

bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Die in Teil I bezeichneten Eizellen[(2)]/ Embryonen[(2)]

II.1.2. wurden von der in Feld I.11. bezeichneten Einheit[(3)] entnommen[(2)]/ erzeugt[(2)], die gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt III der Richtlinie 92/65/EWG zugelassen und überwacht wurde und mindestens einmal im Kalenderjahr von einem amtlichen Tierarzt kontrolliert wurde;

II.1.3. wurden gemäß den Anforderungen in Anhang D Kapitel III Abschnitt II der Richtlinie 92/65/EWG entnommen[(2)]/ erzeugt[(2)], aufbereitet und gelagert;

II.1.4. wurden an einem von anderen Teilen der Räumlichkeiten/des Haltungsbetriebs abgetrennten Ort entnommen, der ordnungsgemäß instand gehalten wird und vor der Entnahme gereinigt und desinfiziert wurde;

II.1.5. wurden in Laboreinrichtungen, die nicht in einer unter Sperr- oder Quarantänemaßnahmen gemäß Feld II.1.6. fallenden Zone gelegen sind, untersucht, aufbereitet und verpackt, und zwar in einem abgetrennten Bereich von dem Bereich, in dem Ausrüstung und Materialien für den Kontakt mit Spendertieren gelagert werden, und von dem Bereich, in dem der Umgang mit den Spendertieren erfolgt;

II.1.6. stammen von Spenderstuten, die

II.1.6.1. Sie wurden ununterbrochen drei Monate lang (oder, falls sie während eines Zeitraums von drei Monaten direkt aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union eingeführt wurden, seit ihrem Eingang) in dem Ausfuhrland bzw. im Fall einer Regionalisierung gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2009/156/EG(4) in dem Teil des Hoheitsgebiets des Ausfuhrlandes gehalten, das/der in dem genannten Zeitraum

– als nicht von Afrikanischer Pferdepest befallen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/156/EG galt,

– seit mindestens 2 Jahren frei von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis war,

– seit mindestens 6 Monaten frei von Rotz und Beschälseuche war;

[(2)]*Entweder:* [II.1.6.2. aus einem Ausfuhrland stammten, das am Tag der Entnahme seit mindestens 6 Monaten frei von Stomatitis vesicularis war;]

[(2)]*Oder:* [II.1.6.2. mit negativem Befund einem Virusneutralisationstest auf Stomatitis vesicularis unterzogen wurden, durchgeführt anhand einer innerhalb von 30 Tagen vor der Entnahme am ……[(5)] entnommenen Blutprobe bei einer Serumverdünnung von 1:12;]

[(2)]*Entweder:* [II.1.6.3. in den letzten 30 Tagen vor der Entnahme in tierärztlich überwachten Haltungsbetrieben gehalten wurden, die ab dem Tag der Entnahme der Eizellen[(2)]/ Embryonen[(2)] bis zum Tag ihres Versands die Anforderungen an einen Haltungsbetrieb gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2009/156/EG erfüllten, und insbesondere:]

[(2)]*Oder:* [II.1.6.3. in den letzten 30 Tagen vor der Entnahme in tierärztlich überwachten Haltungsbetrieben gehalten wurden, die ab dem Tag der Entnahme der Eizellen[(2)]/ Embryonen[(2)] bis – im Fall gefrorener Eizellen[(2)]/ Embryonen[(2)] – zum Ablauf der obligatorischen Lagerzeit von 30 Tagen in einem zugelassenen Betrieb die Anforderungen an einen Haltungsbetrieb gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2009/156/EG erfüllten, und insbesondere:]

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung EQUI-OOCYTES-EMB-C-ENTRY

[(2)]*Entweder:* [II.1.6.3.1. wurden nach einem Fall einer der nachstehenden Krankheiten nicht alle in dem Haltungsbetrieb eingestellten Tiere der für die Krankheit empfänglichen Arten geschlachtet bzw. getötet, und der Haltungsbetrieb war frei von

- allen Formen von Pferdeenzephalomyelitis während eines Zeitraums von mindestens 6 Monaten ab dem Tag, an dem die von der Krankheit befallenen Equiden geschlachtet wurden,
- Ansteckender Blutarmut der Einhufer während mindestens des Zeitraums, der nötig war, um mit negativem Befund einen Agargel-Immundiffusionstest (Coggins-Tests) anhand von zwei Proben durchzuführen, die nach der Schlachtung der infizierten Tiere im Abstand von 3 Monaten allen noch verbleibenden Equiden entnommen wurden,
- Stomatitis vesicularis während eines Zeitraums von mindestens 6 Monaten, gerechnet ab dem letzten festgestellten Fall,
- Tollwut während eines Zeitraums von mindestens einem Monat, gerechnet ab dem letzten festgestellten Fall,
- Milzbrand während eines Zeitraums von mindestens 15 Tagen, gerechnet ab dem letzten festgestellten Fall;]

[(2)]*Oder:* [II.1.6.3.1. wurden nach einem Fall einer der nachstehenden Krankheiten alle im Haltungsbetrieb eingestellten Tiere der für die Krankheit empfänglichen Arten geschlachtet bzw. getötet und die Räumlichkeiten desinfiziert, und der Betrieb war mindestens 30 Tage lang frei von allen Formen von Pferdeenzephalomyelitis, Ansteckender Blutarmut der Einhufer, Stomatitis vesicularis und Tollwut bzw. 15 Tage lang frei von Milzbrand, gerechnet ab dem Tag, an dem nach der Beseitigung der Tiere die Desinfektion der Räumlichkeiten in zufriedenstellender Weise abgeschlossen worden war;]

II.1.6.4. in den letzten 30 Tagen vor der Entnahme in Haltungsbetrieben gehalten wurden, die allesamt mindestens 60 Tage lang frei von klinischen Anzeichen der Ansteckenden Metritis des Pferdes waren;

II.1.6.5. mindestens 30 Tage vor dem Datum der Entnahme der Eizellen oder Embryonen sowie zwischen dem Datum der ersten Probenahme gemäß den Nummern II.1.6.6. und II.1.6.7. und dem Datum der Entnahme der Eizellen bzw. Embryonen nicht im Natursprung eingesetzt wurden;

II.1.6.6. mit negativem Befund einem Agargel-Immundiffusionstest (Coggins-Test) oder einem ELISA-Test auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer anhand einer Blutprobe unterzogen wurden, die am .....[(5)] entnommen wurde, d. h. während der letzten 30 Tage vor dem Datum der Erstentnahme von Eizellen oder Embryonen, und der Test wurde zuletzt anhand einer Blutprobe durchgeführt, die am .....[(5)] entnommen wurde, d. h. frühestens 90 Tage vor der Entnahme der Eizellen bzw. Embryonen[(6)];

II.1.6.7. mit jeweils negativem Befund einem Erreger-Identifizierungstest auf Ansteckende Metritis des Pferdes durch Isolierung von *Taylorella equigenitalis* nach Kultivierung zwischen 7 und 14 Tagen anhand von Proben unterzogen wurden, die während der letzten 30 Tage vor dem Datum der Erstentnahme von Eizellen oder Embryonen von den Schleimhäuten der Fossa clitoridis und des Sinus clitoridis in zwei aufeinanderfolgenden Östrusperioden am ..... [(5)] und am..... [(5)] entnommen wurden, sowie anhand einer zusätzlichen Kulturprobe, die während einer der Östrusperioden am..... [(5)] an der Zervikalschleimhaut entnommen wurde;

II.1.6.8. soweit bekannt und feststellbar, in den 15 Tagen unmittelbar vor der Entnahme nicht mit Equiden in Kontakt gekommen sind, die an einer infektiösen oder kontagiösen Seuche litten;

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung EQUI-OOCYTES-EMB-C-ENTRY

II.1.6.9. am Tag der Entnahme der Eizellen[2]/ Embryonen[2] keine klinischen Anzeichen einer infektiösen oder kontagiösen Seuche aufwiesen;

II.1.7. wurden nach dem Datum entnommen[2]/ erzeugt[2], an dem die in Feld I.11. bezeichnete Embryo-Entnahmeeinheit[2]/-Erzeugungseinheit[2] von der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes zugelassen wurde;

II.1.8. wurden unmittelbar nach ihrer Entnahme[2]/ Erzeugung[2] aufbereitet und unter zugelassenen Bedingungen mindestens 30 Tage lang gelagert und unter Bedingungen befördert, die den Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt II der Richtlinie 92/65/EWG entsprechen.

II.2. Die in Teil I bezeichneten Embryonen wurden durch künstliche Besamung[2]/ durch *In-vitro*-Fertilisation[2] mit Sperma erzeugt, das die Anforderungen der Richtlinie 92/65/EWG erfüllt und aus Besamungsstationen stammt, die gemäß Artikel 11 Absatz 2 oder Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG zugelassen sind und sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem in der Liste in Anhang I Spalten 2 und 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission aufgeführten Drittland oder Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlands befinden, aus dem die Einfuhr von Equidensperma von registrierten Pferden, registrierten Equiden oder Zucht- und Nutzequiden gemäß Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission zugelassen ist, wie in deren Anhang I in den Spalten 11, 12 und 13 angegeben[7][8].

II.3. Die zur *In-vitro*-Erzeugung der vorstehend bezeichneten Embryonen verwendeten Eizellen entsprechen den Anforderungen gemäß Anhang D der Richtlinie 92/65/EWG und insbesondere den Anforderungen gemäß den Nummern II.1.1. bis II.1.8. dieser Bescheinigung[2].

Erläuterungen

Diese Bescheinigung gilt für den Eingang in die Union von Eizellen und Embryonen von Equiden, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort Eizellen und Embryonen ist.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „*Versandort*“ bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit bzw. die Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Eizellen/Embryonen entnommen/erzeugt, aufbereitet, gelagert und gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG zugelassen wurden; eine entsprechende Liste findet sich auf der Website der Kommission unter

http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/equine/index_en.htm.

Feld I.19.: Container- und Plombennummer angeben.

Feld I.24.: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Container.

Feld I.27.: „*Art*“: Angabe, ob es sich um *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vivo* gewonnene Eizellen, *in vitro* erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt.

„*Identifikationsnummer*“: Die Angaben zum Spender bezeichnen die amtliche Identifizierung des Tieres.

„*Datum der Gewinnung/Erzeugung*“: Das Datum der Entnahme ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung EQUI-OOCYTES-EMB-C-ENTRY**

Teil II:

(1) Ausschließlich Drittländer oder Teile des Hoheitsgebiets von Drittländern, die in Spalte 1 in Anhang XII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission aufgeführt sind und aus denen auch der Eingang in die Union nicht zur Schlachtung bestimmter Equiden nach den Angaben in Spalte 3 des genannten Anhangs zugelassen ist.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Nur Embryo-Entnahmeeinheiten oder Embryo-Erzeugungseinheiten, die gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG auf der Website der Kommission aufgeführt sind:

https://ec.europa.eu/food/animals/semen/equine_en

(4) ABl. L 192 vom 23.7.2010, S. 1.

(5) Datum einfügen.

(6) Der Agargel-Immundiffusionstest (oder Coggins-Test) oder der ELISA-Test auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer sind nicht bei Spenderequiden erforderlich, die seit ihrer Geburt ununterbrochen in Island gehalten wurden, sofern Island nach wie vor als amtlich frei von Ansteckender Blutarmut der Equiden und sofern vor und in dem Zeitraum der Spermaentnahme keine Equiden, ihr Sperma, ihre Eizellen oder ihre Embryonen nach Island verbracht wurden.

(7) Nur Besamungsstationen, die von der zuständigen Behörde eines in Anhang XII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für Embryonen von Equiden aufgeführten Drittlandes, eines Gebietes oder einer Zone derselben oder von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates zugelassen wurden.

(8) Gilt nicht für Eizellen.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

▼B

KAPITEL 66

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON NACH DEM 20. APRIL 2021 AUS DEM ZUCHTMATERIAL-VERARBEITUNGSBETRIEB VERSANDTEN SENDUNGEN DES NACHSTEHEND AUFGEFÜHRTEN ZUCHTMATERIALS:

— Equidensamen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde;

— Bestände von Equidensamen, der nach dem 30. September 2014 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde

— Bestände von Equidensamen, der nach dem 31. August 2010 und vor dem 1. Oktober 2014 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde

— Bestände von Equidensamen, der vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde

— Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden

— Bestände von Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 30. September 2014 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden

— Bestände von Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 31. August 2010 und vor dem 1. Oktober 2014 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurden

(MUSTER „EQUI-GP-PROCESSING-ENTRY“)

LAND				**Veterinärbescheinigung für den Eingang in die EU**		
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender/Ausführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**I.2a. IMSOC-Bezugsnummer**
				I.3.	**Zuständige oberste Behörde**	**QR-Code**
				I.4.	**Zuständige örtliche Behörde**	
	I.5.	**Empfänger/Einführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6.**	**Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7.	**Ursprungsland** ISO-Ländercode		**I.9.**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8.	**Ursprungsregion** Code		**I.10.**	**Bestimmungsregion** Code	
	I.11.	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12.**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13.	**Verladeort**		**I.14.**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15.	**Transportmittel** □ Flugzeug □ Schiff □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen		**I.16.**	**Eingangsgrenzkontrollstelle**	
				I.17.	**Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	

▼**B**

I.18.	**Beförderungsbedingungen**	□ Umgebungstemperatur	□ Gekühlt	□ Gefroren
I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr.		Plombennummer	
I.20.	**Zertifiziert als/für**			
		□ Zuchtmaterial		

I.21.	□ **Zur Durchfuhr**	**I.22.**	□ **Für den Binnenmarkt**
	Drittland ISO-Ländercode	**I.23.**	

I.24.	**Gesamtzahl der Packstücke**	**I.25.**	**Gesamtmenge**	**I.26.**

I.27.	**Beschreibung der Sendung**				
KN-Code	Art	Unterart/Kategorie		Identifikationsnummer	Menge
Art		Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Identitätskennzeichen	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Test

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung EQUI-GP-PROCESSING-ENTRY**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a.** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Der in Feld I.11. bezeichnete Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb[1], in dem der/die für die Ausfuhr in die Europäische Union vorgesehene(n) Samen[2]/ Eizellen[2]/ *in vivo* gewonnenen Embryonen[2]/ *in vitro* erzeugten Embryonen[2]/ mikromanipulierten Embryonen[2] verarbeitet und gelagert wurde(n), erfüllt folgende Anforderungen:

II.1.1. Er liegt in einem Drittland, einem Gebiet oder einer Zone derselben,

II.1.1.1. das/die für den Eingang in die Union von Samen[2]/ Eizellen[2]/ Embryonen[2] von Equiden zugelassen und im Anhang XII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist;

II.1.1.2. in dem/der Afrikanische Pferdepest, Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis, Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz), Surra (*Trypanosoma evansi*), Beschälseuche (*Trypanosoma equiperdum*), Ansteckende Blutarmut der Einhufer, Infektion mit dem Tollwut-Virus, Milzbrand, Infektion mit dem Virus der equinen viralen Arteritis und Ansteckende Pferdemetritis (*Taylorella equigenitalis*) meldepflichtige Seuchen sind;

II.1.1.3. das/die während eines Zeitraums von mindestens 24 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung[2]/ Erzeugung[2] des/der Samens[2]/ Eizellen[2]/ Embryonen[2] sowie bis zum Datum ihres Versands gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission frei von Afrikanischer Pferdepest war und in dem/der während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung des/der Samens[2]/ Eizellen[2]/ Embryonen[2] sowie bis zum Datum ihres Versands gemäß Artikel 22 Absatz 4 Buchstabe b der genannten Verordnung keine systematische Impfung gegen Afrikanische Pferdepest durchgeführt wurde;

II.1.1.4. in dem/der während eines Zeitraums von mindestens 24 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung[2]/ Erzeugung[2] des Samens[2]/ der Eizellen[2]/ der Embryonen[2] sowie bis zum Datum seines/ihres Versands kein Fall der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis gemeldet wurde.

II.1.1. Für den Betrieb gilt:

[2]*Entweder*: [II.1.2.1. In ihm wurde während eines Zeitraums von mindestens 36 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung[2]/ Erzeugung[2] des/der Samens[2]/ Eizellen[2]/ Embryonen[2] sowie bis zum Datum seines/ihres Versands keine Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz) gemeldet.]

[2]*Oder*: [II.1.2.1. In ihm wurde während eines Zeitraums von mindestens 6 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung[2]/ Erzeugung[2] des/der Samens[2]/ Eizellen[2]/ Embryonen[2] sowie bis zum Datum seines/ihres Versands keine Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz) gemeldet, und die Kommission hat das Überwachungsprogramm, das im Herkunftsbetrieb bei Zuchtequiden zum Nachweis der Infektionsfreiheit während dieses Zeitraums von 6 Monaten durchgeführt wurde, anerkannt.]

[2]*Entweder*: [II.1.2.2. In ihm wurde während eines Zeitraums von mindestens 24 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung[2]/ Erzeugung[2] des Samens[2]/ der Eizellen[2]/ der Embryonen[2] sowie bis zum Datum seines/ihres Versands kein Fall von Beschälseuche gemeldet.]

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung EQUI-GP-PROCESSING-ENTRY
	[(2)*Oder*: [II.1.2.2. In ihm wurde während eines Zeitraums von mindestens 6 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung(2)/ Erzeugung(2) des/der Samens(2)/ Eizellen(2)/ Embryonen(2) sowie bis zum Datum seines/ihres Versands kein Fall von Beschälseuche gemeldet, und die Kommission hat das Überwachungsprogramm, das im Herkunftsbetrieb bei Zuchtequiden zum Nachweis der Infektionsfreiheit während dieses Zeitraums von 6 Monaten durchgeführt wurde, anerkannt.] (2)*Entweder*: [II.1.2.3. In ihm wurde während eines Zeitraums von mindestens 24 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung(2)/ Erzeugung(2) des Samens(2)/ der Eizellen(2)/ der Embryonen(2) sowie bis zum Datum seines/ihres Versands kein Fall von Surra (*Trypanosoma evansi*) gemeldet.] (2)*Oder*: [II.1.2.3. In ihm wurde während eines Zeitraums von mindestens 6 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung(2)/ Erzeugung(2) des/der Samens(2)/ Eizellen(2)/ Embryonen(2) sowie bis zum Datum seines/ihres Versands kein Fall von Surra (*Trypanosoma evansi*) gemeldet, und die Kommission hat das Überwachungsprogramm, das im Herkunftsbetrieb bei Zuchtequiden zum Nachweis der Infektionsfreiheit während dieses Zeitraums von 6 Monaten durchgeführt wurde, anerkannt.] II.1.2. Er ist von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebietes zugelassen und gelistet. II.1.3. Er erfüllt die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I Teil 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission.] II.2. Der/die in Teil I bezeichnete(n) Samen(2)/ Eizellen(2)/ Embryonen(2) ist/sind für die künstliche Fortpflanzung bestimmt. Und: II.2.1. Er/sie wurde(n) in einer Besamungsstation(2)(3)/ von einer Embryo-Entnahmeeinheit(2)(3)/ von einer Embryo-Erzeugungseinheit(2)(3) gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert und/oder von einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb(2)(3) verarbeitet und gelagert und/oder in einem Zuchtmaterialdepot(2)(3) gelagert, die/der/das die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung erfüllt, die in Anhang I Teil 1(2)/Teil 2(2)/Teil 3(2)/Teil 4(2)/Teil 5(2) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 niedergelegt sind, und (2)*Entweder:* [sich im Ausfuhrland befindet;] (2)*Und/Oder:* [sich in …….(4) befindet, und er/sie wurde(n) in das Ausfuhrland unter Bedingungen eingeführt, die mindestens so streng sind wie diejenigen, die im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission für den Eingang in die Union von Samen(2)/ Eizellen(2)/ Embryonen(2) von Eqiden gelten.] II.2.2. Er/sie wurde(n) unter Bedingungen in den in Feld I.11. bezeichneten Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb verbracht, die mindestens so streng waren wie die in den folgenden Mustern genannten: (2)*Entweder:* [Muster EQUI-SEM-A-ENTRY(5);] (2)*Und/Oder:* [Muster EQUI-SEM-B-ENTRY(5);] (2)*Und/Oder:* [Muster EQUI-SEM-C-ENTRY(5);] (2)*Und/Oder:* [Muster EQUI-SEM-D-ENTRY(5);] (2)*Und/Oder:* [Muster EQUI-OOCYTES-EMB-A-ENTRY(5);] (2)*Und/Oder:* [Muster EQUI-OOCYTES-EMB-B-ENTRY(5);] (2)*Und/Oder:* [Muster EQUI-OOCYTES-EMB-C-ENTRY(5);] (2)*Und/Oder:* [Muster EQUI-GP-PROCESSING-ENTRY(5);] (2)*Und/Oder:* [Muster EQUI-GP-STORAGE-ENTRY(5);]

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung EQUI-GP-PROCESSING-ENTRY

II.2.3. Er/sie wurde(n) im Einklang mit den Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert.

II.2.4. Er/sie wurde(n) in Pailletten oder andere Packungen gegeben, auf denen die Kennzeichnung im Einklang mit den Anforderungen gemäß Artikel 83 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 angebracht ist, und diese Kennzeichnung ist in Feld I.27. angegeben.

II.2.5. Er/sie wird/werden in einem Transportbehälter/Container transportiert, der folgenden Bedingungen genügt:

II.2.5.1. Er wurde vor seinem Versand aus dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb unter der Verantwortung des/der Stationstierarztes/Stationstierärztin bzw. eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin verplombt und nummeriert, und die Plombe trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer.

II.2.5.2. Er wurde vor Gebrauch gereinigt und entweder desinfiziert oder sterilisiert oder es handelt sich um einen Einwegbehälter.

[2][6][II.2.5.3. Er wurde mit einem kryogenen Stoff gefüllt, der nicht zuvor bei anderen Erzeugnissen verwendet wurde.]

[2][7][II.2.6. Er/sie ist/sind in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, die sicher und hermetisch verschlossen sind.

II.2.7. Er/sie wird/werden in einem Transportbehälter/Container transportiert, in dem sie durch abgetrennte Räume, oder indem sie in sekundäre Schutzbeutel gegeben werden, voneinander getrennt werden.]

Erläuterungen

Diese Bescheinigung gilt für den Eingang in die Union von Samen, Eizellen und Embryonen von Equiden, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort des/der Samens, Eizellen und Embryonen ist.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „*Versandort*“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer sowie Namen und Anschrift des Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetriebs an, der die Sendung von Samen, Eizellen oder Embryonen versendet. Ausschließlich Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetriebe, die gemäß Artikel 233 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 auf der Website der Kommission gelistet sind:

https://ec.europa.eu/food/animals/semen/equine_en

Feld I.12.: „*Bestimmungsort*“: Geben Sie die Anschrift sowie die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Sendung von Samen, Eizellen oder Embryonen an.

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung EQUI-GP-PROCESSING-ENTRY

	Feld I.17.:	„*Begleitdokumente*“: Die Nummer(n) der zugehörigen Originalbescheinigung(en) entspricht/entsprechen der/den Seriennummer(n) des/der einzelnen amtlichen Dokuments/Dokumente oder Gesundheitsbescheinigung(en), das/die den/die in Teil I bezeichneten Samen, Eizellen und/oder Embryonen von der Besamungsstation, in der der Samen gewonnen wurde, und/oder der Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit, von der die Eizellen oder die Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden, und/oder dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, in dem der Samen, die Eizellen und/oder die Embryonen verarbeitet und gelagert wurde(n), und/oder dem Zuchtmaterialdepot, in dem der Samen, die Eizellen und/oder die Embryonen gelagert wurde(n), zu dem in Feld I.11. bezeichneten Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb begleitet hat/haben. Die Originaldokumente bzw. -bescheinigungen oder amtlich beglaubigte Kopien derselben sind dieser Bescheinigung beizufügen.
	Feld I.19.:	Geben Sie die Plombennummer an.
	Feld I.24.:	Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Transportbehälter/Container.
	Feld I.27.:	„*Art*“: Geben Sie an, ob es sich um Samen, *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vivo* gewonnene Eizellen, *in vitro* erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt. „*Identifikationsnummer*“: Geben Sie für jedes Spendertier die Identifikationsnummer an. „*Identitätskennzeichen*“: Geben Sie die auf den Pailletten und anderen Verpackungen, in denen der Samen, die Eizellen und/oder die Embryonen der Sendung enthalten ist/sind, angebrachte Kennzeichnung an. „*Datum der Gewinnung/Erzeugung*“: Geben Sie das Datum der Gewinnung oder Erzeugung des Samens, der Eizellen und/oder Embryonen der Sendung an. „*Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots*“*:* Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer der Besamungsstation an, in der der Samen gewonnen wurde und/oder der Embryo-Entnahmeeinheit und/oder -Erzeugungseinheit, von der die Eizellen oder Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden. „*Menge*“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder anderen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an.

Teil II:

(1) Ausschließlich Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetriebe, die gemäß Artikel 233 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 auf der Website der Kommission gelistet sind:

https://ec.europa.eu/food/animals/semen/equine_en

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Ausschließlich zugelassene Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetriebe, die gemäß Artikel 233 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 auf der Website der Kommission gelistet sind:

https://ec.europa.eu/food/animals/semen/equine_en

(4) Nur ein in Anhang XII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 gelistetes Drittland, Gebiet oder eine Zone derselben und die EU-Mitgliedstaaten.

(5) Das/die Original(e) des/der Dokuments/Dokumente oder Gesundheitsbescheinigung(en), das/die den/die in Teil I bezeichneten Samen, Eizellen oder Embryonen von der Besamungsstation, in der der Samen gewonnen wurde, und/oder der Embryo-Entnahmeeinheit oder -Erzeugungseinheit, von der die Eizellen und/oder Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden, und/oder dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, in dem der Samen, die Eizellen oder Embryonen verarbeitet und gelagert wurde(n), und/oder dem Zuchtmaterialdepot, in dem der Samen, die Eizellen oder die Embryonen gelagert wurde(n), bis zu dem in Feld I.11. bezeichneten Zuchtmaterialdepot, von dem der/die Samen, Eizellen und/oder Embryonen versandt wird/werden, begleitete/begleiteten, oder amtlich beglaubigte Kopien desselben/derselben, ist/sind dieser Bescheinigung beizufügen.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung OV/CAP-OOCYTES-EMB-B-ENTRY -**

	(6) Anwendbar auf gefrorene(n) Samen, Eizellen oder Embryonen. (7) Anwendbar auf eine Sendung, in der Samen, Eizellen, *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vitro* erzeugte Embryonen und mikromanipulierte Embryonen von Equiden in einem einzigen Transportbehälter befördert werden.
	Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin Name (in Großbuchstaben) Datum — Qualifikation und Amtsbezeichnung Stempel — Unterschrift

▼B

KAPITEL 67

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON NACH DEM 20. APRIL 2021 AUS DEM ZUCHTMATERIALDEPOT VERSANDTEN SENDUNGEN DES NACHSTEHEND AUFGEFÜHRTEN ZUCHTMATERIALS:

— Equidensamen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde

— Bestände von Equidensamen, der nach dem 30. September 2014 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde

— Bestände von Equidensamen, der nach dem 31. August 2010 und vor dem 1. Oktober 2014gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen, aufbereitetund gelagert wurde

— Bestände von Equidensamen, der vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen, aufbereitetund gelagert wurde

— Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden

— Bestände von Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 30. September 2014 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden

— Bestände von Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 31. August 2010 und vor dem 1. Oktober 2014 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurden

(MUSTER „EQUI-GP-STORAGE-ENTRY“)

<table>
<tr><td colspan="3">LAND</td><td colspan="4">Veterinärbescheinigung für den Eingang in die EU</td></tr>
<tr><td rowspan="11">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td>I.1.</td><td>Versender/Ausführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td>I.2.</td><td>Bezugsnummer der Bescheinigung

I.3. Zuständige oberste Behörde

I.4. Zuständige örtliche Behörde</td><td>I.2a.</td><td>IMSOC-Bezugsnummer

QR-Code</td></tr>
<tr><td>I.5.</td><td>Empfänger/Einführer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td colspan="3">I.6. Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer
Name
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.7.</td><td>Ursprungsland ISO-Ländercode</td><td colspan="3">I.9. Bestimmungsland ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.8.</td><td>Ursprungsregion Code</td><td colspan="3">I.10. Bestimmungsregion Code</td></tr>
<tr><td>I.11.</td><td>Versandort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td><td colspan="3">I.12. Bestimmungsort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift

Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.13.</td><td>Verladeort</td><td colspan="3">I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports</td></tr>
<tr><td rowspan="2">I.15.</td><td rowspan="2">Transportmittel
□ Flugzeug □ Schiff
□ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug

Kennzeichen</td><td colspan="3">I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle</td></tr>
<tr><td colspan="3">I.17. Begleitdokumente

Art Code

Land ISO-Ländercode
Bezugsnummer des Handelspapiers</td></tr>
</table>

▼**B**

I.18.	**Beförderungsbedingungen**	□ Umgebungstemperatur	□ Gekühlt	□ Gefroren
I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			
I.20.	**Zertifiziert als/für**			
□ Zuchtmaterial				

I.21. □ **Zur Durchfuhr** Drittland ISO-Ländercode	**I.22.** □ **Für den Binnenmarkt** **I.23.**

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	**I.25. Gesamtmenge**	**I.26.**

I.27. Beschreibung der Sendung

KN-Code Art	Art	Unterart/Kategorie Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Identitätskennzeichen	Identifikationsnummer Datum der Gewinnung/Erzeugung	Menge Test

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung EQUI-GP-STORAGE-ENTRY**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a.** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Das in Feld I.11. bezeichnete Zuchtmaterialdepot[1], in dem der/die für die Ausfuhr in die Europäische Union vorgesehene(n) Samen[2]/ Eizellen[2]/ *in vivo* gewonnenen Embryonen[2]/ *in vitro* erzeugten Embryonen[2]/ mikromanipulierten Embryonen[2] gelagert wurde(n), erfüllt folgende Anforderungen:

II.1.1. Es liegt in einem Drittland, einem Gebiet oder einer Zone derselben,

II.1.1.1. das/die für den Eingang in die Union von Samen[2]/ Eizellen[2]/ Embryonen[2] von Equiden zugelassen und im Anhang XII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist;

II.1.1.2. in dem/der Afrikanische Pferdepest, Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis, Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz), Surra (*Trypanosoma evansi*), Beschälseuche (*Trypanosoma equiperdum*), Ansteckende Blutarmut der Einhufer, Infektion mit dem Tollwut-Virus, Milzbrand, Infektion mit dem Virus der equinen viralen Arteritis und Ansteckende Pferdemetritis (*Taylorella equigenitalis*) meldepflichtige Seuchen sind;

II.1.1.3. das/die während eines Zeitraums von mindestens 24 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung[2]/ Erzeugung[2] des/der Samens[2]/ Eizellen[2]/ Embryonen[2] sowie bis zum Datum ihres Versands gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission frei von Afrikanischer Pferdepest war und in dem/der während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung des/der Samens[2]/ Eizellen[2]/ Embryonen[2] sowie bis zum Datum ihres Versands gemäß Artikel 22 Absatz 4 Buchstabe b der genannten Verordnung keine systematische Impfung gegen Afrikanische Pferdepest durchgeführt wurde;

II.1.1.4. in dem/der während eines Zeitraums von mindestens 24 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung[2]/ Erzeugung[2] des Samens[2]/ der Eizellen[2]/ der Embryonen[2] sowie bis zum Datum seines/ihres Versands kein Fall der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis gemeldet wurde.

II.1.2. Für den Betrieb gilt:

[2]Entweder [II.1.2.1. In ihm wurde während eines Zeitraums von mindestens 36 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung[2]/ Erzeugung[2] des/der Samens[2]/ Eizellen[2]/ Embryonen[2] sowie bis zum Datum seines/ihres Versands keine Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz) gemeldet.]

[2]*Oder*: [II.1.2.1. In ihm wurde während eines Zeitraums von mindestens 6 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung[2]/ Erzeugung[2] des Samens[2]/ der Eizellen[2]/ der Embryonen[2] sowie bis zum Datum seines/ihres Versands keine Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz) gemeldet, und die Kommission hat das Überwachungsprogramm, das im Herkunftsbetrieb bei Zuchtequiden zum Nachweis der Infektionsfreiheit während dieses Zeitraums von 6 Monaten durchgeführt wurde, anerkannt.]

[2]*Entweder*: [II.1.2.2. In ihm wurde während eines Zeitraums von mindestens 24 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung[2]/ Erzeugung[2] des Samens[2]/ der Eizellen[2]/ der Embryonen[2] sowie bis zum Datum seines/ihres Versands kein Fall von Beschälseuche gemeldet.]

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung EQUI-GP-STORAGE-ENTRY

[(2)]*Oder*: [II.1.2.2. In ihm wurde während eines Zeitraums von mindestens 6 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung[(2)]/ Erzeugung[(2)] des Samens[(2)]/ der Eizellen[(2)]/ der Embryonen[(2)] sowie bis zum Datum seines/ihres Versands kein Fall von Beschälseuche gemeldet, und die Kommission hat das Überwachungsprogramm, das im Herkunftsbetrieb bei Zuchtequiden zum Nachweis der Infektionsfreiheit während dieses Zeitraums von 6 Monaten durchgeführt wurde, anerkannt.]

[(2)]*Entweder*: [II.1.2.3. In ihm wurde während eines Zeitraums von mindestens 24 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung[(2)]/ Erzeugung[(2)] des Samens[(2)]/ der Eizellen[(2)]/ der Embryonen[(2)] sowie bis zum Datum seines/ihres Versands kein Fall von Surra (*Trypanosoma evansi*) gemeldet.]

[(2)]*Oder*: [II.1.2.3. In ihm wurde während eines Zeitraums von mindestens 6 Monaten unmittelbar vor der Gewinnung[(2)]/ Erzeugung[(2)] des Samens[(2)]/ der Eizellen[(2)]/ der Embryonen[(2)] sowie bis zum Datum seines/ihres Versands kein Fall von Surra (*Trypanosoma evansi*) gemeldet, und die Kommission hat das Überwachungsprogramm, das im Herkunftsbetrieb bei Zuchtequiden zum Nachweis der Infektionsfreiheit während dieses Zeitraums von 6 Monaten durchgeführt wurde, anerkannt.]

II.1.2. Er ist von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebietes zugelassen und gelistet.

II.1.3. Er erfüllt die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I Teil 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission.]

II.2. Der/die in Teil I bezeichnete(n) Samen[(2)]/ Eizellen[(2)]/ Embryonen[(2)] ist/sind für die künstliche Fortpflanzung bestimmt. Und:

II.2.1. Er/sie wurde(n) in einer Besamungsstation[(2)(3)]/ von einer Embryo-Entnahmeeinheit[(2)(3)]/ von einer Embryo-Erzeugungseinheit[(2)(3)] gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert und/oder von einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb[(2)(3)] verarbeitet und gelagert und/oder in einem Zuchtmaterialdepot[(2)(3)] gelagert, die/der/das die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung erfüllt, die in Anhang I Teil 1[(2)]/Teil 2[(2)]/Teil 3[(2)]/Teil 4[(2)]/Teil 5[(2)] der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 niedergelegt sind, und

[(2)]*Entweder:* [sich im Ausfuhrland befindet;]

[(2)]*Und/Oder:* [sich in …….[(4)] befindet, und er/sie wurde(n) in das Ausfuhrland unter Bedingungen eingeführt, die mindestens so streng sind wie diejenigen, die im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission für den Eingang in die Union von Samen[(2)]/ Eizellen[(2)]/ Embryonen[(2)] von Rindern gelten.]

II.2.2. Er/sie wurde(n) unter Bedingungen in das in Feld I.11. bezeichnete Zuchtmaterialdepot verbracht, die mindestens so streng waren wie die in den folgenden Mustern genannten:

[(2)]*Entweder:* [Muster EQUI-SEM-A-ENTRY[(5)];]
[(2)]*Und/Oder:* [Muster EQUI-SEM-B-ENTRY[(5)];]
[(2)]*Und/Oder:* [Muster EQUI-SEM-C-ENTRY[(5)];]
[(2)]*Und/Oder:* [Muster EQUI-SEM-D-ENTRY[(5)];]
[(2)]*Und/Oder:* [Muster EQUI-OOCYTES-EMB-A-ENTRY[(5)];]
[(2)]*Und/Oder:* [Muster EQUI-OOCYTES-EMB-B-ENTRY[(5)];]
[(2)]*Und/Oder:* [Muster EQUI-OOCYTES-EMB-C-ENTRY[(5)];]
[(2)]*Und/Oder:* [Muster EQUI-GP-PROCESSING-ENTRY[(5)];]
[(2)]*Und/Oder:* [Muster EQUI-GP-STORAGE-ENTRY[(5)];]

[(2)]*Und/Oder:* [Muster 1 in Anhang III Teil 1 Abschnitt A der Verordnung (EU) 2018/659[(5)];]

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung EQUI-GP-STORAGE-ENTRY

[2]*Und/Oder:* [Muster 2 in Anhang III Teil 1 Abschnitt B der Verordnung (EU) 2018/659[5];]

[2]*Und/Oder:* [Muster 3 in Anhang III Teil 1 Abschnitt C der Verordnung (EU) 2018/659[5];]

[2]*Und/Oder:* [Muster 4 in Anhang III Teil 1 Abschnitt D der Verordnung (EU) 2018/659[4];]

[2]*Und/Oder:* [Muster 1 in Anhang II Teil 1 Abschnitt A des Beschlusses 2010/471/EU[5].]

[2]*Und/Oder:* [Muster 2 in Anhang II Teil 2 Abschnitt B des Beschlusses 2010/471/EU[5].]

[2]*Und/Oder:* [Muster 3 in Anhang II Teil 2 Abschnitt C des Beschlusses 2010/471/EU[5].]

[2]*Und/Oder:* [Muster im Anhang der Entscheidung 96/539/EG der Kommission[5];]

II.2.3. Er/sie wurde(n) im Einklang mit den Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert.

II.2.4. Er/sie wurde(n) in Pailletten oder andere Packungen gegeben, auf denen die Kennzeichnung im Einklang mit den Anforderungen gemäß Artikel 83 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 angebracht ist, und diese Kennzeichnung ist in Feld I.27. angegeben.

II.2.5. Er/sie wird/werden in einem Transportbehälter/Container transportiert, der folgenden Bedingungen genügt:

II.2.5.1. Er wurde vor seinem Versand aus dem Zuchtmaterialdepot unter der Verantwortung des/der Stationstierarztes/Stationstierärztin bzw. eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin verplombt und nummeriert, und die Plombe trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer.

II.2.5.2. Er wurde vor Gebrauch gereinigt und entweder desinfiziert oder sterilisiert oder es handelt sich um einen Einwegbehälter.

[2][6][II.2.5.3. Er wurde mit einem kryogenen Stoff gefüllt, der nicht zuvor bei anderen Erzeugnissen verwendet wurde.]

[2][7][II.2.6. Er/sie ist/sind in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, die sicher und hermetisch verschlossen sind.

II.2.7. Er/sie wird/werden in einem Transportbehälter/Container transportiert, in dem sie durch abgetrennte Räume, oder indem sie in sekundäre Schutzbeutel gegeben werden, voneinander getrennt werden.]

Erläuterungen

Diese Bescheinigung gilt für den Eingang in die Union von Samen, Eizellen und Embryonen von Equiden, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort des/der Samens, Eizellen und Embryonen ist.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung EQUI-GP-STORAGE-ENTRY

Teil I:

Feld I.11.: „*Versandort*“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer sowie Namen und Anschrift des Zuchtmaterialdepots an, das die Sendung von Samen, Eizellen oder Embryonen versendet. Ausschließlich Zuchtmaterialdepots, die gemäß Artikel 233 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 auf der Website der Kommission gelistet sind:

https://ec.europa.eu/food/animals/semen/equine_en

Feld I.12.: „*Bestimmungsort*“: Geben Sie die Anschrift sowie die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Sendung von Samen, Eizellen und/oder Embryonen an.

Feld I.17.: „*Begleitdokumente*“: Die Nummer(n) der zugehörigen Originalbescheinigung(en) entspricht/entsprechen der/den Seriennummer(n) des/der einzelnen amtlichen Dokuments/Dokumente oder Gesundheitsbescheinigung(en), das/die den/die in Teil I bezeichneten Samen, Eizellen und/oder Embryonen von der Besamungsstation, in der der Samen gewonnen wurde, und/oder der Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit, von der die Eizellen und/oder die Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden, und/oder dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, in dem der Samen, die Eizellen und/oder die Embryonen verarbeitet und gelagert wurde(n), und/oder dem Zuchtmaterialdepot, in dem der Samen, die Eizellen und/oder die Embryonen gelagert wurde(n), zu dem in Feld I.11. bezeichneten Zuchtmaterialdepot begleitet hat/haben. Das/die Originaldokument(e) bzw. -bescheinigung(en) oder amtlich beglaubigte Kopien derselben sind dieser Bescheinigung beizufügen.

Feld I.19.: Geben Sie die Plombennummer an.

Feld I.24.: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Transportbehälter/Container.

Feld I.27.: „*Art*“: Geben Sie an, ob es sich um Samen, *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vivo* gewonnene Eizellen, *in vitro* erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt.

„*Identifikationsnummer*“: Geben Sie für jedes Spendertier die Identifikationsnummer an.

„*Identitätskennzeichen*“: Geben Sie die auf den Pailletten und anderen Verpackungen, in denen der Samen, die Eizellen und/oder die Embryonen der Sendung enthalten ist/sind, angebrachte Kennzeichnung an.

„*Datum der Gewinnung/Erzeugung*“: Geben Sie das Datum der Gewinnung oder Erzeugung des Samens, der Eizellen und/oder Embryonen der Sendung an.

„*Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots*“*:* Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer der Besamungsstation an, in der der Samen gewonnen wurde und/oder der Embryo-Entnahmeeinheit und/oder -Erzeugungseinheit, von der die Eizellen oder Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden.

„*Menge*“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder anderen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an.

Teil II:

(1) Ausschließlich Zuchtmaterialdepots, die gemäß Artikel 233 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 auf der Website der Kommission gelistet sind:

https://ec.europa.eu/food/animals/semen/equine_en

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Ausschließlich zugelassene Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetriebe, die gemäß Artikel 233 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 auf der Website der Kommission gelistet sind: https://ec.europa.eu/food/animals/semen/equine_en.

(4) Nur ein in Anhang XII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 gelistetes Drittland, Gebiet oder ein Zone derselben und die EU-Mitgliedstaaten.

(5) Das/die Original(e) des/der Dokuments/Dokumente oder Gesundheitsbescheinigung(en), das/die den/die in Teil I bezeichneten Samen, Eizellen oder Embryonen von der Besamungsstation, in der der Samen gewonnen wurde, und/oder der Embryo-Entnahmeeinheit oder -Erzeugungseinheit, von der die Eizellen und/oder Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden, und/oder dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, in dem der Samen, die Eizellen oder Embryonen verarbeitet und gelagert wurde(n), und/oder dem Zuchtmaterialdepot, in dem der Samen, die Eizellen oder die Embryonen gelagert wurde(n), bis zu dem in Feld I.11. bezeichneten Zuchtmaterialdepot, von dem der/die Samen, Eizellen und/oder Embryonen versandt wird/werden, begleitete/begleiteten, oder amtlich beglaubigte Kopien desselben/derselben, ist/sind dieser Bescheinigung beizufügen.

(6) Anwendbar auf gefrorene(n) Samen, Eizellen oder Embryonen.

(7) Anwendbar auf eine Sendung, in der Samen, Eizellen, *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vitro* erzeugte Embryonen und mikromanipulierte Embryonen von Equiden in einem einzigen Transportbehälter befördert werden.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung EQUI-GP-STORAGE-ENTRY**

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin	
Name (in Großbuchstaben)	
Datum	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Stempel	Unterschrift

▼B

KAPITEL 68

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON SENDUNGEN VON SAMEN, EIZELLEN UND EMBRYONEN VON IN EINEM GESCHLOSSENEN BETRIEB GEHALTENEN LANDTIEREN, DIE GEMÄSS DER VERORDNUNG (EU) 2016/429 UND DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2020/692 GEWONNEN ODER ERZEUGT, VERARBEITET UND GELAGERT WURDEN (MUSTER „GP-CONFINED-ENTRY“)

LAND							
				Veterinärbescheinigung für den Eingang in die EU			
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender/Ausführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**I.2a.**	**IMSOC-Bezugsnummer**
				I.3.	**Zuständige oberste Behörde**		**QR-Code**
				I.4.	**Zuständige örtliche Behörde**		
	I.5.	**Empfänger/Einführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6.**	**Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.7.	**Ursprungsland** ISO-Ländercode		**I.9.**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode		
	I.8.	**Ursprungsregion** Code		**I.10.**	**Bestimmungsregion** Code		
	I.11.	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12.**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.13.	**Verladeort**		**I.14.**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**		
	I.15.	**Transportmittel** □ Flugzeug □ Schiff □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen		**I.16.**	**Eingangsgrenzkontrollstelle**		
				I.17.			
	I.18.	**Beförderungsbedingungen**	□ Umgebungstemperatur	□ Gekühlt		□ Gefroren	
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer					
	I.20.	**Zertifiziert als/für**					
		□ Zuchtmaterial					
	I.21.	**□ Zur Durchfuhr** Drittland ISO-Ländercode		**I.22.**	**□ Für den Binnenmarkt**		
				I.23.			

▼B

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	**I.25. Gesamtmenge**	**I.26.**

I.27. Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie		Identifikationsnummer	Menge
Art		Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Identitätskennzeichen	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Test

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung GP-CONFINED-ENTRY**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.**	**IMSOC-Bezugsnummer**

Der/die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bestätigt Folgendes:

II.1. Der/die in Teil I bezeichnete(n) Samen[(1)]/ Eizellen[(1)]/ *in vivo* gewonnenen Embryonen[(1)]/ *in vitro* erzeugten Embryonen[(1)]/ mikromanipulierten Embryonen[(1)] ist/sind für die künstliche Fortpflanzung bestimmt und wurde(n)von Spendertieren gewonnen, für die Folgendes gilt:

II.1.1. Sie stammen aus einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben, das/die für den Eingang in die Union der betreffenden Art und Kategorie von Tieren zugelassen und in Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist.

II.1.2. Sie stammen aus einem geschlossenen Betrieb in dem Ursprungsdrittland, -gebiet oder -zone, der in die im Einklang mit Artikel 29 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission erstellte Liste der geschlossenen Betriebe aufgenommen ist, aus denen der Eingang in die Union von Tieren bestimmter Arten gestattet werden kann.

II.1.3. Sie kommen nicht aus einem Betrieb und sind nicht mit Tieren aus einem Betrieb in Berührung gekommen, der sich in einer Sperrzone befindet, die aufgrund des Auftretens einer Seuche der Kategorie A gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission oder einer neu auftretenden Seuche, die für die Arten der betreffenden gehaltenen Landtiere relevant ist, eingerichtet wurde.

II.1.4. Sie kommen aus einem Betrieb, in dem mindestens während der vorangegangenen 30 Tage keine für die Art der genannten gehaltenen Landtiere laut dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 relevante Seuche der Kategorie D gemeldet wurde.

II.1.5. Sie verblieben während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der Gewinnung des/der Samens[(1)]/ Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)], der/die für den Eingang in die Union bestimmt ist/sind, in einem einzigen geschlossenen Herkunftsbetrieb.

[(1)(2)][II.1.6. Es handelt sich um Rinder, Schweine, Ziegen. Schafe oder Equiden, und sie sind entsprechend Artikel 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 identifiziert;] oder

[(1)(3)][II.1.6. Es handelt sich um sonstige Landtiere, ausgenommen Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen oder Equiden, und sie sind im Einklang mit den Regeln des geschlossenen Betriebes identifiziert.]

II.1.7. Sie wurden von dem/der Tierarzt/Tierärztin des Betriebs, der für die im geschlossenen Betrieb durchgeführten Tätigkeiten zuständig ist, klinisch untersucht und zeigten am Tag der Gewinnung des Samens[(1)], der Eizellen[(1)] oder der Embryonen[(1)] keine Krankheitssymptome.

II.1.8. Sie wurden, soweit möglich, während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der Gewinnung des/der Samens[(1)]/ Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] und während des Zeitraums der Gewinnung nicht im Natursprung eingesetzt.

II.2. Für den/die in Teil I bezeichneten Samen[(1)]/ Eizellen[(1)]/ Embryonen[(1)] gilt Folgendes:

II.2.1. Er/sie wurde(n in Pailletten oder andere Verpackungen verpackt, auf denen die Kennzeichnung im Einklang mit den Anforderungen folgender Vorschriften angebracht ist:

[(1)(2)][Artikel 83 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692, und das Kennzeichen ist in Feld I.27. angegeben;]

▼B

LAND	Muster der Bescheinigung GP-CONFINED-ENTRY

[(1)(3)][Artikel 119 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692, und das Kennzeichen ist in Feld I.27. angegeben;]

II.2.2. Er/sie wurde(n) in einem Transportbehälter/Container untergebracht, auf den Folgendes zutrifft:

II.2.2.1. Er wurde vor dem Versand aus dem geschlossenen Betrieb von dem Betriebstierarzt, der für die im geschlossenen Betrieb durchgeführten Tätigkeiten zuständig ist, verplombt und nummeriert, und die Plombe trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer.

II.2.2.2. Er wurde vor Gebrauch gereinigt und entweder desinfiziert oder sterilisiert oder es handelt sich um einen Einwegbehälter.

[(1)(4)][II.2.2.3. Er wurde mit einem kryogenen Stoff gefüllt, der nicht zuvor bei anderen Erzeugnissen verwendet wurde.]

[(1)(2)(5)][II.2.3. Er/sie ist/sind in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, die sicher und hermetisch verschlossen sind.

II.2.4. Er/sie wird/werden in einem Transportbehälter/Container transportiert, in dem sie durch abgetrennte Räume, oder indem sie in sekundäre Schutzbeutel gegeben werden, voneinander getrennt werden.]

II.3. Die Sendung von Samen(1)/ Eizellen(1)/ Embryonen(1)

II.3.1. ist für einen geschlossenen Betrieb in der Union bestimmt, der nach Artikel 95 der Verordnung (EU) 2016/429 zugelassen ist;

II.3.2. wird auf direktem Weg zu dem geschlossenen Betrieb transportiert.

Erläuterungen

Diese Bescheinigung gilt für den Eingang in die Union von Samen, Eizellen und Embryonen von in geschlossenen Betrieben gehaltenen Landtieren, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort des/der Samens, Eizellen und Embryonen ist.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „*Versandort*“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer, sofern von der zuständigen Behörde vergeben, sowie Namen und Anschrift des geschlossenen Betriebes an, der die Sendung von Samen, Eizellen oder Embryonen versendet.

Feld I.12.: „*Bestimmungsort*“: Geben Sie den Namen und die Anschrift sowie die individuelle Zulassungsnummer des geschlossenen Bestimmungsbetriebs der Sendung von Samen, Eizellen oder Embryonen in der Union an.

▼B

LAND **Muster der Bescheinigung GP-CONFINED-ENTRY**

Feld I.27.:	„*Art*“: Geben Sie an, ob es sich um Samen, *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vivo* gewonnene Eizellen, *in vitro* erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt. „*Identifikationsnummer*“: Geben Sie für jedes Spendertier die Identifikationsnummer an. „*Identitätskennzeichen*“: Geben Sie die auf den Pailletten und anderen Verpackungen, in denen der Samen, die Eizellen oder die Embryonen der Sendung enthalten sind, angebrachte Kennzeichnung an. „*Datum der Gewinnung/Erzeugung*“: Geben Sie das Datum der Gewinnung oder Erzeugung des Samens, der Eizellen oder Embryonen der Sendung an. *„Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs“:* Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer, sofern von der zuständigen Behörde vergeben, sowie Namen und Anschrift des geschlossenen Betriebes an, in dem der/die Samen, Eizellen oder Embryonen der Sendung gewonnen oder erzeugt wurde(n). „*Menge*“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder anderen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Anwendbar auf Sendungen von Samen, Eizellen oder Embryonen von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen oder Equiden.

(3) Anwendbar auf Sendungen von Samen, Eizellen oder Embryonen von Landtieren, ausgenommen Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen oder Equiden.

(4) Anwendbar auf gefrorene(n) Samen, Eizellen oder Embryonen.

(5) Anwendbar auf eine Sendung, in der Eizellen, *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vitro* erzeugte Embryonen und mikromanipulierte Embryonen von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen oder Equiden in einem einzigen Transportbehälter befördert werden.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum — Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel — Unterschrift

▼B

ANHANG III

Anhang III enthält die Muster der folgenden amtlichen Erklärungen:

Muster

AT-TERRE-SEA	Kapitel 1: Mustererklärung des Schiffskapitäns: Addendum für die Verbringung von Landtieren in die Union auf dem Seeweg
EQUI-TRANS	Kapitel 2: Muster der Erklärung für die Umladung von Equiden

▼B

KAPITEL 1

MUSTERERKLÄRUNG DES SCHIFFSKAPITÄNS: ADDENDUM FÜR DIE VERBRINGUNG VON LANDTIEREN IN DIE UNION AUF DEM SEEWEG (MUSTER „AT-TERRE-SEA“)*

(Auszufüllen und der einschlägigen Veterinärbescheinigung oder Veterinär-/amtlichen Bescheinigung beizufügen, wenn der Transport zur Grenze der Union einen Schiffstransport umfasst, auch wenn dies nur einen Teil der Strecke betrifft)

Erklärung des Schiffskapitäns

Ich, der unterzeichnete Schiffskapitän (Name ……..……..……..……..……..…….)

erkläre hiermit, dass die in der beigefügten [Veterinärbescheinigung][1] [Veterinär-/amtlichen Bescheinigung][1] ……..……. [3] genannten Tiere während der Fahrt von ……..……. in ……..……. (*Ausfuhrland*) nach ……..……. in der Europäischen Union an Bord des Schiffes verblieben sind, und dass das Schiff auf dem Weg in die Europäische Union keinen anderen Ort außerhalb ……..……. (*Ausfuhrland*) außer……..……. (*Anlaufhäfen*) angelaufen hat. Während der Beförderung sind die Tiere außerdem nicht mit anderen Tieren an Bord in Berührung gekommen, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufweisen.

Geschehen zu ……..…….. den ……..……..

(Ankunftshafen) (Datum der Ankunft)

Stempel (Unterschrift des Schiffskapitäns)

(Name in Großbuchstaben und Amtsbezeichnung)

* Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Erklärung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Geben Sie die Bezugsnummer der Bescheinigung an: den individuellen alphanumerischen Code, der von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder von IMSOC zugeteilt wurde.

▼B

KAPITEL 2

MUSTER DER ERKLÄRUNG FÜR DIE UMLADUNG VON EQUIDEN (MUSTER „EQUI-TRANS“)

(Auszufüllen und der einschlägigen amtlichen Bescheinigung beizufügen, wenn der Transport zur Grenze der Union eine Umladung von einem Flugzeug in ein anderes oder von einem Schiff auf ein anderes umfasst, die in einem Land, Gebiet oder einer Zone derselben stattfindet, das/die nicht in Spalten 1 und 2 des Anhangs III Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 gelistet sind.

Seriennummer: ……..……..
Referenznummer des Umlade-
Luftfrachtmanifests:…….……([1])

Land, in dem die Umladung stattfindet:……..……..……..…

Ankunftsflughafen ([2])/Ankunftshafen ([2]):
……..……..……..…

Ankunftsdatum:……..……..……..……..

Datum der Umladung:……..……..

Übergebender Spediteur:……..……..……..……

Empfangender Spediteur:……..……..……..……

Beschreibung der Sendung:	Tierart(en):……..…… Gesamtanzahl der Tiere:……
Bezugsnummer der Bescheinigung[(3)]	Anmerkungen

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin([2]) bzw. der/die Zollbedienstete ([2]) am oben genannten Flughafen ([2])/Hafen ([2]) bescheinigt, dass die Umladung unter seiner/ihrer Aufsicht und gemäß den folgenden Bedingungen erfolgte:

a) Die Equiden waren während der Umladung vor Angriffen von Insektenvektoren auf Equiden übertragbarer Krankheiten geschützt;

b) die Equiden kamen nicht mit Equiden mit einem anderen Gesundheitsstatus in Berührung;

c) die Kisten, Container oder Boxen und der umgebende Luftraum im Frachtraum wurden unmittelbar nach dem Schließen der Ladeklappen des Flugzeugs ([2])/Schiffs ([2]) mit einem geeigneten Insektenabwehrmittel zusammen mit einem Insektizid besprüht.

Die Sendung wurde ganz und in augenscheinlich gutem Zustand umgeladen; Abweichungen sind unter „Anmerkungen“ vermerkt.

Geschehen zu…….. am ……..……..……

……..…….. (Unterschrift des/der amtlichen Tierarztes/Tierärztin oder des/der Zollbediensteten) ……..…….. (Name in Großbuchstaben und Amtsbezeichnung)	Stempel

▼B

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Erklärung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

(1) Bei Umladung zwischen zwei Schiffen freilassen.
(2) Nichtzutreffendes streichen.
(3) Geben Sie die Bezugsnummer der Bescheinigung an: den individuellen alphanumerischen Code, der von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder von IMSOC zugeteilt wurde.

▼B

ANHANG IV

Entsprechungstabelle gemäß Artikel 26 Absatz 2

Beschluss 2010/470/EU

Beschluss 2010/470/EU	Vorliegende Verordnung
Artikel 1 Buchstabe a	Artikel 12 Buchstaben a, b, c und d
Artikel 1 Buchstabe b	Artikel 12 Buchstaben e, f und g
Artikel 1 Buchstabe c	Artikel 10 Buchstaben a, b und c
Artikel 1 Buchstabe d	Artikel 10 Buchstaben d und e
Artikel 1 Buchstabe e	Artikel 11 Buchstaben c und d
Artikel 2 Buchstabe a	Artikel 12 Buchstabe a
Artikel 2 Buchstabe b	Artikel 12 Buchstabe b
Artikel 2 Buchstabe c	Artikel 12 Buchstabe c
Artikel 2 Buchstabe d Ziffer i	-
Artikel 2 Buchstabe d Ziffer ii	Artikel 12 Buchstabe d
Artikel 3 Buchstabe a	Artikel 12 Buchstabe e
Artikel 3 Buchstabe b	Artikel 12 Buchstabe f
Artikel 3 Buchstabe c	Artikel 12 Buchstabe g
Artikel 4 Buchstabe a	Artikel 10 Buchstabe a
Artikel 4 Buchstabe b	Artikel 10 Buchstabe b
Artikel 4 Buchstabe c	Artikel 10 Buchstabe c
Artikel 5 Buchstabe a	Artikel 10 Buchstabe d
Artikel 5 Buchstabe b	Artikel 10 Buchstabe e
Artikel 6 Buchstabe a	Artikel 11 Buchstabe c
Artikel 6 Buchstabe b	Artikel 11 Buchstabe d
Anhang I Teil A	Anhang I Kapitel 46 (Muster EQUI-SEM-B-INTRA)
Anhang I Teil B	Anhang I Kapitel 47 (Muster EQUI-SEM-C-INTRA)
Anhang I Teil C	Anhang I Kapitel 48 (Muster EQUI-SEM-D-INTRA)
Anhang I Teil D	Anhang I Kapitel 54 (Muster EQUI-GP-STORAGE-INTRA)

▼B

Beschluss 2010/470/EU	Vorliegende Verordnung
Anhang II Teil A	Anhang I Kapitel 50 (Muster EQUI-OOCYTES-EMB-B-INTRA)
Anhang II Teil B	Anhang I Kapitel 51 (Muster EQUI-OOCYTES-EMB-C-INTRA)
Anhang II Teil C	Anhang I Kapitel 52 (Muster EQUI-OOCYTES-EMB-D-INTRA)
Anhang III Teil A	Anhang I Kapitel 31 (Muster OV/CAP-SEM-B-INTRA)
Anhang III Teil B	Anhang I Kapitel 32 (Muster OV/CAP-SEM-C-INTRA)
Anhang III Teil C	Anhang I Kapitel 37 (Muster OV/CAP-GP-STORAGE-INTRA)
Anhang IV Teil A	Anhang I Kapitel 34 (Muster OV/CAP-OOCYTES-EMB-B-INTRA)
Anhang IV Teil B	Anhang I Kapitel 35 (Muster OV/CAP-OOCYTES-EMB-C-INTRA)
Anhang V Teil A	Anhang I Kapitel 41 (Muster POR-OOCYTES-EMB-B-INTRA)
Anhang V Teil B	Anhang I Kapitel 42 (Muster POR-OOCYTES-EMB-C-INTRA)